23

WIDERLEGUNG

DER

DENKSCHRIFT

DES

GALIZISCHEN LANDESAUSSCHUSSES

VOM 12. FEBRUAR 1875

ÜBER DEN

GALIZISCHEN LANDESSCHULRATH.

WIEN 1875.

SELBSTVERLAG DER RUTHENISCHEN REICHSRATHS-ABGEORDNETEN.

DRUCK UND PAPIER VON LEOPOLD SOMMER & COMP.

„Audiatur et altera pars.“

In einer Denkschrift vom 12. Februar 1875 über den galizischen Landesschulrath unterzog sich der galizische Landesausschuss der Aufgabe, jenen Personen gegenüber, welche mit der Geschichte der Entstehung des galizischen Landesschulrathes, mit seinem Wirkungskreise und seiner Thätigkeit nicht vollkommen vertraut sind, die Haltlosigkeit der Gründe nachzuweisen, auf welche hin gestützt, in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes vom 11. December 1874, von der Majorität des Hauses eine Resolution dahin gefasst wurde, „dass der galizische Landesschulrath den Landesschulräthen für die übrigen Kronländer des Reiches gleichgestellt werde.“ Zugleich war der galizische Landesausschuss in seiner gedachten Denkschrift bestrebt, die Gefahren anzudeuten, welche dem öffentlichen Erziehungswesen in Galizien drohen, wenn die in der Reichsrathsresolution hervortretenden Tendenzen verwirklicht werden sollten.

Der galizische Landesausschuss suchte dieser Denkschrift, die eigentlich eine Apologie seines Productes, nämlich des galizischen Landesschulrathes ist, eine möglichst grosse Verbreitung zu verschaffen, indem er dieselbe deutsch und polnisch drucken liess, und dafür sorgte, dass dieselbe allen Mitgliedern der beiden Häuser des Reichsrathes, sowie in allen Ministerien vertheilt, und sogar Seiner Majestät dem Kaiser unterbreitet wurde.

Nachdem jedoch Personen, welche mit der Geschichte der Entstehung des galizischen Landesschulrathes nicht vollkommen vertraut sind, aus dieser Denkschrift eine objective Anschauung über das eigentliche Wesen und die Wirksamkeit des galizischen Landesschulrathes nicht gewinnen können; so hat man sich veranlasst gesehen, zu dieser Denkschrift berichtigende Glossen hinzuzufügen. und die geschichtlichen Landtagsvorkommnisse übersichtlich in dem Zusammenhange darzustellen, wie sie sich aus den stenographischen Protokollen ergeben, um die Thatsachen ins klare Licht zu stellen und deren verschobene und tendentiöse Darstellung zu widerlegen.

I. Zum Titel der Denkschrift.

Der Titel lautet:

„Denkschrift des galizischen Landesausschusses über den **k. k.** galizischen Landesschulrath.“

Es ist allgemein bekannt, dass bereits in den ersten Sitzungen des galizischen Landesschulrathes die Frage ventilirt wurde, ob der Landesschulrath den Beisatz **k. k.** zu führen habe?

Der Landesschulrath hat sich dahin ausgesprochen, „dass der galizische Landesschulrath, als autonome Behörde, keine **k. k.** sei; dass daher dieser Beisatz wegzubleiben habe.“ Es wurde diese Anschauung zum Beschlusse erhoben, und der galizische Landesschulrath hat demgemäss, bis

auf die jüngste Zeit seine Zuschriften, Verordnungen und Bescheide an autonome Behörden, Schulen, und Parteien ohne diesen Beisatz erlassen, welchen, abgesehen von den autonomen Behörden, — auch die dem Landesschulrathe untergeordneten Organe in ihren Berichten an denselben consequenter Weise bis nun zu nicht gebrauchen. Mitunter ist aber der galizische Landesschulrath auch vorsichtig genug, indem er seine Berichte mit diesem Beisatze versehen höheren Orts zu erstatten pflegt.

So hat der Landesausschuss-Referent aus guten und wohlerwogenen Gründen es für angezeigt gefunden, auch in der besagten Denkschrift dem galizischen Landesschulrathe den Beisatz **k. k.** vorauszusetzen. Wir können hiezu nur unsere vollste Zustimmung aussprechen, mit dem Wunsche, dass dieser Beisatz von nun an vom Landesschulrathe auch in allen seinen Zuschriften, Amtserlässen und Bescheiden beibehalten werde, und zugleich den Geist kennzeichnen möge, dass die Mitglieder dieser Institution vom Reichsgedanken erfüllt bestrebt seien, das Wohl des Landes mit den Interessen des Reiches zu vereinigen.

Bevor wir zu weiteren Glossen schreiten, halten wir es für nöthig, eine kurz gedrängte Chronik der einschlägigen Daten vorauszuschicken, um die in der besprochenen Denkschrift angezogenen Verhandlungen zu beleuchten und zu berichtigen.

Chronik.

16. December 1865. Der Abgeordnete Graf Adam Potocki begründet seinen Antrag über die Errichtung des Landesschulrathes. Der Landtag beschliesst, diesen Antrag einem Educations-Ausschusse zuzuweisen.

15. Jänner 1866. Es wird zum ersten Male ein Educations-Ausschuss aus sieben Mitgliedern gewählt.

In denselben wurden gewählt: 1. Adam Potocki, 2. Mayer, 3. Dietl, 4. Sawczyński, 5. Erzbischof Litwinowicz, 6. Bischof Manastyrski, 7. Janowski.

26. April 1866. Der Bericht der Educations-Commission wurde auf die Tagesordnung gesetzt, kam jedoch wegen anderer dringend zu erledigender Gegenstände und wegen der bereits am 28. April 1866 erfolgten Schliessung des Landtages nicht mehr zur Verhandlung.

18. November 1866. Der Landesausschuss sah sich, mit Rücksicht auf die vom Grafen Adam Potocki entwickelten Ansichten und auf das nicht zur Verhandlung gelangte Elaborat der Educations-Commission aus eigener Initiative veranlasst, in der nächstfolgenden Landtagssession in Einem Berichte über die öffentliche Erziehung zwei Projecte vorzulegen:

I. Project betreffend das Gesetz über den Landesschulrath im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau.

II. Project betreffend das Gesetz über die Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen des Königreiches Galizien u. s. w.

27. November 1866. Erste Lesung des Berichtes des Landesauschusses über diese beiden Projecte.

28. November 1866. Wahl der Educations-Commission von 13 Mitgliedern. In dieselbe wurden gewählt: 1. Mayer, 2. Czerkawski, 3. Kabat, 4. Bischof Manastyrski, 5. Skrzyński Ludwik, 6. Ruczka, 7. Dietl, 8. Samelson, 9. Erzbischof Litwinowicz, 10. Sawczyński, 11. Gołuchowski, 12. Potocki, 13. Janowski.

27. December 1866. Verhandlung über den Bericht der Educations-Commission, betreffend das I. Project des Landesausschusses (zweite und dritte Lesung).

31. December 1866. Verhandlung über den Bericht der Educations-Commission, betreffend das II. Project des Landesausschusses. (2. und 3. Lesung.)

22. Juni 1867. Gesetz, betreffend die Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau.

25. Juni 1867. Organisations-Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes in Galizien, in Gewährung der von der Majorität des galizischen Landtages beschlossenen Petition.

25. Mai 1868. Reichsgesetz, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniss der Schule zur Kirche erlassen werden.

14. Mai 1869. Reichsgesetz, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden.

9. October 1869. Bericht der Educations-Commission im galizischen Landtage zur Reform des Landesschulrathes in Galizien.

16. October 1869. Debatte im galizischen Landtage über den Gesetzentwurf zur Reform des galizischen Landesschulrathes.

22. November 1870, Z. 11 238. Rescript des Unterrichtsministeriums, betreffend die Einführung der Lehrerbildungsanstalten in Galizien.

27. März 1874. Resolution des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes bezüglich der Unterrichtssprache an den staatlichen Mittelschulen in Galizien, womit im Sinne der Staatsgrundgesetze (§. 19) die billige Berücksichtigung für alle Theile des Landes gefordert wird. (43. Sitzung, Stenographisches Protokoll, S. 1534.)

28. März 1874. Resolution des Abgeordnetenhauses, womit die Regierung aufgefordert wird, dafür zu sorgen, dass die Unterrichtssprache an Lehrerbildungsanstalten in Lemberg, Stanislawow und Tarnopol in Galizien in einer den Bedürfnissen der ruthenischen Bevölkerung und dem Sinne der Staatsgrundgesetze entsprechenden Weise geregelt werde. (Stenographischer Bericht ex 1874.)

9. October 1874. Interpellation des Abgeordneten Szaszkiewicz im galizischen Landtage wegen Vernachlässigung der ruthenischen Sprache und Unterricht an den Lehrerbildungsanstalten in Galizien.

21. November 1874. Antrag des Dr. Wildauer und Genossen im Abgeordnetenhause wegen Erlassung eines Gesetzes mit ergänzenden Bestimmungen zu dem Gesetze vom 25. Mai 1868 über die Schulaufsicht.

30. November 1874. Erste Lesung des Wildauer'schen Antrages im Abgeordnetenhause.

11. December 1874. Resolution des Abgeordnetenhauses, betreffend die Gleichstellung des galizischen Landesschulrathes mit jenen der übrigen Kronländer.

13. Februar 1875. Ausschussbericht, betreffend den Antrag des Abgeordneten Dr. Wildauer vom 21. November 1874. (Beilage des stenographischen Protokolls des Abgeordnetenhauses Nr. 303.)

23. October 1875. Allerhöchste Entschliessung über die Ernennung der Directoren und Professoren an staatlichen Mittelschulen in Galizien und über die Dienstesbehandlung des gesammten Lehrpersonales.

II. Zur Wahl des Educations-Ausschusses.

Bei der am 15. Jänner 1866 erfolgten Wahl in den aus sieben Mitgliedern bestehenden Educations-Ausschuss wurden zwei Mitglieder ruthenischer Nationalität gewählt, nämlich Erzbischof Litwinowicz und Schulrath Janowski.

Es ist daher die Angabe der Denkschrift (Seite 6) unrichtig, dass bei der im December des Jahres 1865 beschlossenen und am 15. Jänner 1866 vorgenommenen Wahl des Educations-Ausschusses auf sieben Mitglieder drei Mitglieder ruthenischer Nationalität gewählt wurden. Wer soll denn der dritte Ruthene unter den sieben gewählten Mitgliedern gewesen sein? Etwa jener Herr ruthenischer Abkunft (?), der im Jahre 1860 als Gymnasiallehrer in Krakau wegen seiner Agitation im Zwecke der Verdrängung der deutschen Sprache und der Einführung der polnischen Sprache an das

Gymnasium in Sambor versetzt wurde — daselbst jedoch nicht lange verblieb, nachdem ihm beim galizischen Landesausschusse eine Stelle verliehen wurde. — Derselbe hat ja bei jeder Gelegenheit, sowohl im Landtage als auch im Reichsrathe, die Interessen und die Rechte der ruthenischen Nation offen angefeindet, dagegen alles Polnische eifrigst gefördert.

Unrichtig ist auch die weitere Behauptung in der gedachten Denkschrift, dass die ruthenischen Abgeordneten am 15. Jänner 1866 bei der ersten Wahl der Mitglieder für die Educations-Commission sich nicht betheiligten — dagegen sprechen die stenographischen Berichte.

Warum aber die ruthenischen Abgeordneten sich am 28. November 1866 von der Wahl der zweiten Educations-Commission enthielten, darüber geben die stenographischen Berichte folgende authentische Auskunft. Unmittelbar vor der Wahl dieser Commission wurde die engere Wahl in den Finanz-Ausschuss vorgenommen, bei welcher der Candidat der Ruthenen durchfiel. Als nun unmittelbar darauf der Landmarschall die Wahl der Educations-Commission ankündigte, ergriff der ruthenische Abgeordnete Łozinski das Wort zur nachstehenden Erklärung: „Ich habe die Ehre dem hohen Landtage zu erklären, dass wir fernerhin an der Wahl keinen Antheil nehmen können. Wir candidirten in den Finanz-Ausschuss bloss zwei von unseren Abgeordneten, und zwar nur desshalb, dass sie im Nothfalle mit einem Minoritätsvotum auftreten könnten. Andere Landtage üben Rücksichten, dass in wichtigen Fragen die Wahlen nach Curien vorgenommen werden, bei uns geschieht dieses nicht. Da nun unsere so bescheidenen Wünsche nicht berücksichtigt werden, bleibt uns nichts übrig, als sich der Wahl zu enthalten. Zwar wird diess die Thätigkeit des Landtages nicht aufhalten; wir erachten es jedoch als unsere Pflicht für die Geschichte wenigstens eine Spur zu hinterlassen, welche Gleichberechtigung und welches Wohlwollen die Ruthenen in unserem Landtage heutzutage geniessen."

Bei der am 28. November 1866 vorgenommenen Wahl von dreizehn Mitgliedern in die Educations-Commission wurden dieselben zwei Ruthenen (Litwinowicz und Janowski) gewählt, die bereits Mitglieder in dem früheren Educations-Ausschusse waren. In beiden Fällen wurde der Erzbischof Litwinowicz zum Obmann ausersehen, um in vorhinein durch das dem Erzbischofe zugedachte Honoroficum das Minoritätsvotum der Ruthenen zu erschweren, wenn nicht gar unmöglich zu machen.

III. Zur Behauptung, dass keine politischen Motive der Einsetzung des galiz. Landesschulrathes zu Grunde lagen.

In der Denkschrift wird Seite 4 wiederholt behauptet, „dass dem Streben zur Einsetzung eines Landesschulrathes keine politischen Motive zu Grunde liegen, und dass man in der Begründung der vom Landesausschusse eingebrachten Vorlage vergebens nach denselben suche."

Da aber der Landesausschuss seinen Antrag, wie er in der Denkschrift (S. 4) zugibt, auf die vom Grafen Adam Potocki entwickelten Ansichten basirte, so wollen wir die Anschauungen dieses Abgeordneten nach seinen im Landtage stenographisch constatirten Aeusserungen darstellen, und zwar zuerst jenen Theil der Begründung seines Antrages reproduciren, der in der Denkschrift (S. 3) übergangen wurde, und solchen mit seinen, bei anderen Gelegenheiten über die öffentliche Erziehung im Landtage vorgebrachten Aeusserungen zusammenstellen, wo dann die in der Denkschrift so sehr abgeläugneten politischen Motive von selbst hervortreten werden.

Der Abgeordnete Graf Adam Potocki begann die Begründung seines Antrages auf Errichtung eines Landesschulrathes folgendermassen:

„Ich sollte bei diesem Antrage die Bedeutung der eingetretenen Aenderungen in unserer politischen Lage in Erwägung ziehen; denn erst die Prüfung des Standpunctes, auf den wir seit September versetzt wurden (Sistirung, Belcredische Aera), kann uns klar zeigen, was wir in der Frage der öffentlichen Erziehung im Lande zu fordern haben, was wir fordern können, was

26

wir fordern müssen. Jedoch nach längerer Ueberlegung nahm ich mir vor, dieses Feld nicht zu betreten. Denn jedwede Beurtheilung der politischen Situation lässt sich nicht auf einen einzelnen Gegenstand begränzen, sie muss das Ganze umfassen. Es müsste nach der heutigen Lage das ganze politische Programm aufgestellt werden. Es ist jedoch heute nicht an der Zeit, diesen Gegenstand in Erwägung zu ziehen. Die Wahl des Augenblickes kann nicht gleichgiltig sein, wann wir diess auszusprechen haben. Indem ich nun die Erforschung der politischen Lage einer späteren Zeit vorbehalte, beschränke ich mich gegenwärtig nur auf jene Puncte, die mit meinem Gegenstande zusammenhängen.

„Die Hauptaufgabe besteht in der Erlangung autonomer Rechte bezüglich der Frage der öffentlichen Erziehung und der Möglichkeit einer Reorganisation des ganzen Schulsystemes, entsprechend dem Geiste und der Eigenthümlichkeit unseres Landes.

„Zur Heilung schwer erlittener Wunden, zur Linderung der Krankheiten, an denen unsere sociale Organisation leidet, zu unserer Hebung aus dem grossen moralischen und materiellen Verfalle sehe ich wenigstens kein anderes Mittel, als eine redliche Sorge für die kommende Generation.

„Durch Verbreitung einer gesunden Bildung, durch das Einimpfen in der Jugend des traditionellen Patriotismus und durch Förderung des Wohlstandes soll eine allgemeinere Erkenntniss der Grundsätze im Lande wieder gewonnen werden."

Dass Graf Adam Potocki die Frage der öffentlichen Erziehung mit der politischen Richtung in den innigsten Zusammenhang brachte, ersehen wir aus seiner Rede, die er bei der Adressdebatte am 7. December 1866 gehalten hat. Nachdem er auseinandergesetzt hatte, dass das Regierungssystem der Centralisation an den verderblichen Folgen, welche durch dasselbe sowohl für das ganze Reich, als auch für die einzelnen Provinzen herbeigeführt wurde, die Schuld trage, fügte er dann hinzu: „Ich darf eine Absonderlichkeit nicht übergehen, die so sehr die Aufmerksamkeit auf sich lenkt und in die Augen fällt. Diese Absonderlichkeit ist der niedrige Stand der intellectuellen Bildung fast im ganzen Reiche. Wir finden in der Geschichte zu keiner Zeit und in keinem Lande einen zweiten Fall, dass eine so grosse und mächtige Monarchie aus dem Grunde zum Falle sich neige, weil dieselbe nicht nur keine gebildete Classe oder eine Zahl ausgezeichneter Männer, aber nicht einmal einen einzigen Mann aufzuweisen habe.

„Den Grund dieses Uebels haben wir in jenen Quellen zu suchen, aus denen die Menschheit ihre moralischen und intellectuellen Kräfte schöpft. Jeder von Ihnen, meine Herren, weiss es, dass das heranwachsende Geschlecht, welches uns vertreten soll, aus den heutigen öffentlichen Lehranstalten weder die intellectuellen Kräfte, noch die moralische Tüchtigkeit gewinnen kann, weil es durch alle finsteren Gänge und Irrwege schleichen muss, aus denen das gegenwärtige Unterrichtssystem zusammengesetzt ist.

„Ich halte es für nothwendig, diesen Gegenstand insbesondere hervorzuheben, und dieses desshalb, weil die Schulorganisation und das in den Lehranstalten herrschende System mit der allgemeinen politischen Richtung im innigsten Zusammenhange steht.

„Ich brauche mich hierüber nicht weiter auszulassen, da Sie Alle, meine Herren, einsehen, dass die unter dem Einflusse der Centralisation der öffentlichen Erziehung aufgedrungene Richtung kaum andere Folgen für die Jugend haben kann, als Lähmung der Charaktere und Verdummung der Geister." (Bravo!)

Aus dieser Rede erhellet, dass es nicht in der Absicht des Grafen Adam Potocki lag, schon bei der Begründung seines Antrages auf Errichtung eines Landesschulrathes sein ganzes politisches Programm darzustellen. Er hob nur ein Moment aus demselben hervor, nämlich, dass an der Spitze dieses Programmes die Frage der öffentlichen Erziehung stehen werde und stehen müsse.

Er hielt den Augenblick noch nicht für geeignet, sein ganzes Programm schon jetzt zu eröffnen.

Bezüglich dieses Programmes hat er seine Anschauungen in der 20 Sitzung am 22. September 1868 anlässlich der Adressdebatte näher ausgesprochen, die wir hier nach den stenographischen Protokollen anführen wollen, weil sie über sein politisches Programm ein klares Licht verbreiten.

Nach einem Excurse über die politische Freiheit führte der Abgeordnete Graf Adam Potocki im Wesentlichen an:

„Die Ungarn konnten ihre Forderungen als eine gewappnete Minerva auf einmal aufstellen und diese beim Zusammentreffen günstiger Umstände auch verwirklichen. Die Czechen haben sich auf ihre traditionellen Rechte berufen, und die Erinnerung an die Rechte der böhmischen Krone erneuert; und diess konnten sie thun, indem sie auf den innigen Zusammenhang bauen, der dort alle Schichten der Gesellschaft vereinigt. Wir, meine Herren, stehen weder auf dem Standpuncte der Ungarn, noch auf dem Standpuncte der Czechen; nichtsdestoweniger haben wir dasselbe vorgesteckte Ziel, nach welchem wir streben, und nach welchem wir streben müssen. Wir dürfen jedoch dieses nur mit Berücksichtigung unserer Lage, unserer Verhältnisse und unserer Landeseigenthümlichkeiten thun. Können denn wir, die wir zerrissen sind, so wie die Ungarn auf die Totalität des Landes und unserer Tradition uns berufen? Können wir diess wie jene mit der Ueberzeugung und mit dem Gefühle thun, dass wir eine nationale Totalität repräsentiren? Können wir andererseits, wie das czechische Volk, auf das Zusammenwirken aller unserer socialen Schichten rechnen, und auf dem herausfordernd gewählten Standpuncte verharren?

„Nein, meine Herren. Wir befinden uns weder in der Lage der Ungarn, noch in jener der Czechen. Ich glaube daher, dass es unsere Aufgabe sein muss, ohne das von uns Allen angestrebte Ziel zu verrücken, unsere eigenthümliche Lage zu erkennen, und unsere Thätigkeit und Wahl der Mittel hiezu unseren Verhältnissen gemäss anzupassen.

„Ich glaube, dass wir heute die Totalität unserer Forderungen, unser ganzes Programm nicht aufstellen sollen. Diess würde der heutigen politischen Lage und den heutigen Verhältnissen nicht entsprechen. Es ist auch der gegenwärtige Augenblick nicht geeignet, dass wir schon jetzt unsere ganze politische Organisation andeuten, die einst unsere Wünsche und Bestrebungen verwirklichen soll. Wenn wir uns nunmehr streng darauf beschränken, was wir kraft der Gerechtigkeit, kraft der Billigkeit schon jetzt fordern können, so würden wir nach meiner tiefsten Ueberzeugung uns eine allgemeine Anerkennung nicht nur in unserem Lande, sondern auch ausserhalb der Gränzen des Landes erwerben.

„Stellen wir auf als unser über jeden Zweifel erhabenes Postulat, dass die öffentliche Erziehung im Lande uns angehöre, dass sie in unseren Händen ruhe sowohl in politischer als auch in administrativer Beziehung.

„Ferner zeigen wir die Nothwendigkeit, dass wir bei der Centralregierung unser eigenthümliches Organ haben, einen Kanzler oder einen Minister, der einen sicheren Einfluss auf die inneren Angelegenheiten unseres Landes üben, und die Interessen unseres Landes vor dem Monarchen und der Centralregierung vertreten würde.

„Verlangen wir einen obersten Gerichtshof im Lande; eine freie Verfügung im Landtage mit der Quote, die im Staatsvoranschlage für die administrativen Bedürfnisse unseres Landes bestimmt wäre; eine abgesonderte, dem Landtage verantwortliche Landesregierung für die administrativen Angelegenheiten, für den Unterricht und für die Landescultur.

„Wir beschränken jedoch unser Programm keineswegs auf die heutigen bescheidenen Forderungen, sondern in dem Masse, als sich unsere Verhältnisse entwickeln werden, in dem Masse, als wir uns dem Ziele nähern, zu dem wir sicher gelangen werden, können und sollen wir unsere Anforderungen steigern, und wir werden die Befriedigung derselben mit gleichem Rechte wie heute verlangen und ebenso zeigen, dass sie das Mass der Billigkeit und Gerechtigkeit nicht überschreiten. Auf diesem Wege lässt sich das ganze Programm vervollständigen, und wir werden den Umständen gemäss nach der eigentlichen Organisation des Landes streben.“

Gleich darauf in der 21. Sitzung am 23. September 1868 überreichte Graf Adam Potocki seinen diessbezüglichen Antrag, den er damit einleitete, dass die heutige Beschränkung der Forderungen durchaus nicht die Möglichkeit ausschliesst, zum ganzen Programme zu gelangen und dass es gefährlich wäre, schon heute die Rahmen zu schliessen, die alle unsere Wünsche für die Zukunft fassen sollten. Sein Antrag lautet:

„Das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau erhält wenigstens jene Vorbedingungen der Selbstregierung, die bereits in der nächsten Zukunft für dasselbe unumgänglich nothwendig sind, vor Allem aber ausser jenen Gegenständen, die nach den bindenden Gesetzen bereits als Landesangelegenheiten angesehen werden:

eine gänzliche Selbstregierung in allen Angelegenheiten der öffentlichen Erziehung, in gesetzgebender und administrativer Beziehung, zugleich die Gesetzgebung über die Universitäten;

Theilnahme des Landtages an der Gesetzgebung über die Organisation der Grundlagen der Gerichts- und Administrativbehörden; den obersten Gerichts- und Cassationshof im Lande;

eine vor dem Landtage verantwortliche Landesregierung in Angelegenheiten der inneren Administration des Unterrichtes, der öffentlichen Sicherheit und der Landescultur, zugleich einen Minister im Rathe der Krone;

zur Bedeckung der Ausgaben für die Landesbedürfnisse wird aus dem Staatsvoranschlage eine bestimmte, den reellen Bedürfnissen entsprechende Quote ausgeschieden. Diese Quote wird bezüglich ihrer besonderen Verwendung dem Gebiete der Reichsrathsangelegenheiten entzogen, und dem Landtage zur Verfügung überlassen;

der Landtag wird ausschliesslich über die Art der Wahl in den Reichsrath bestimmen;

die Cameralgüter sowie die Salzbergwerke dürfen ohne Bewilligung des Landtages weder veräussert, noch vertauscht, noch belastet werden."

Die Verhandlungen des Landtages veranlassten den Grafen noch an demselben Tage in der Abendsitzung das Wort zu ergreifen und den ersten Absatz seines Antrages mit der Bemerkung zu motiviren:

„Ich glaube, dass man gleich im Eingange darauf hinweisen müsse, dass die darauffolgenden Puncte unser ganzes Programm nicht umfassen, dass sie sich nur darauf beschränken, was wir schon jetzt als dringend nothwendig anerkennen. Hiedurch wird dem Landtage jedenfalls die Möglichkeit gewahrt, in der Folge entsprechend den zukünftigen Umständen und Bedürfnissen, Forderungen zu stellen und so allmählich durch die aufeinanderfolgenden Forderungen den Weg zum Siege zu ebnen, zu diesem Endziele, zur Erlangung jener Bedingungen, die für unsere moralische und materielle Entwicklung nothwendig sind."

Graf Adam Potocki in seiner Art die Umstände erwägend, zeichnet das Programm seines Anhanges stufenweise und vorsichtig, und lässt den Grundgedanken desselben für das nicht geübte Auge in nebelhaften Umrissen verschwinden. Den Schleier hat jedoch sein unmittelbar nach ihm folgender Redner (Fürst Adam Sapieha) gelichtet, indem er sagte: „Nach meiner Ansicht ist es viel politischer und praktischer klar hinzustellen, was wir verlangen, und diess wäre nicht bloss eine nationale Selbstregierung, welche Galizien bereits hat, sondern „eine Sonderstellung.""

„Sollen wir — so fährt dieser Redner fort — eine Macht bilden, und zwar eine reelle Macht, auf welche sich Oesterreich stützen könnte, so ist hiezu offenbar nothwendig, dass wir keine Galizianer, sondern dass wir Polen werden und dass Galizien ein Haltpunct für ganz Polen sei, dass Galizien sich als ein Theil Polens entwickle, auf dass es als ein Theil Polens Oesterreich nütze, und nur als ein Theil Polens im gegebenen Momente in die Action eintreten könne."

Wir sehen daher, dass, so oft Graf Adam Potocki über sein politisches Programm gesprochen, er in demselben die Frage der öffentlichen Erziehung voranstellte. Er hat daher auch bei der Begründung seines Antrages über die Errichtung einer Landesschulbehörde,

obgleich er das politische Programm zu besprechen nicht an der Zeit fand, klar ausgesprochen: An der Spitze unseres Programmes muss und wird stehen die Frage der öffentlichen Erziehung. (Denkschrift S. 3.)

Dem Grafen lag dieser Punct seines Programmes so sehr am Herzen, dass, als der bereits eingesetzte galizische Landesschulrath nach seiner Anschauung die von ihm erwünschte Thätigkeit nicht ganz entwickelte, er im Jahre 1869 in den Landtag mit dem Vorsatze eintrat, eine Reorganisation des galizischen Landesschulrathes durchzuführen. Welche Wichtigkeit Graf Potocki diesem Gegenstande beilegte, lässt sich schon daraus entnehmen, dass er bei seiner mehrseitigen Inanspruchnahme das Referat über den Landesschulrath sich vorbehielt.

In diesem legte er die Mängel des eingesetzten Landesschulrathes nach seiner Auffassung genau dar und sagte: „dass die halbe, unvollständige und verschobene Organisation des Landesschulrathes die billigen Wünsche nicht befriedige, und dieselbe nicht geeignet sei, den Bedürfnissen der öffentlichen Erziehung zu entsprechen."

„Der Landtag habe durch den Beschluss einer Petition an Seine Majestät um Einsetzung eines Landesschulrathes den ersten Schritt gethan, dessen Grundgedanke mit dem allgemeinen politischen Organismus eng verbunden ist. Mit der allerhöchsten Entschliessung vom 25. Juni 1867 wurde zwar die Einsetzung des Landesschulrathes bewilligt, es erfolgten jedoch in dem Regulativ wichtige Aenderungen, welche die Tragweite und die Bedeutung des vom Landtage beschlossenen Projectes für den Landesschulrath nicht wenig schmälerten."

„Es ist nun unsere Aufgabe für die Entwicklung dieser Institution zu sorgen, indem man dem Landesschulrathe kraft eines Gesetzes eine rechtliche und dauerhafte Grundlage gibt; den Wirkungskreis des Landesschulrathes erweitert; seine Selbstständigkeit und Bedeutung als einer Landesregierungsbehörde sichert, und zwar durch die Wiederherstellung des aus dem ursprünglichen Projecte des Landtages ausgeschiedenen Directors, der ein unmittelbarer Vorstand und zugleich Stellvertreter des Statthalters wäre; den Landesschulrath von der unnatürlichen Abhängigkeit der Statthalterei befreit, und dessen Organisation durch die Bestimmung im Gesetze wegen Errichtung eines besonderen Bureaus vervollständigt; den Landesschulrath verstärkt und ihm grössere Gleichförmigkeit und Festigkeit verschafft; enge und unmittelbare ämtliche Beziehungen des Landesschulrathes mit der Landesrepräsentanz einführt, und hiedurch dieser Institution das unumgänglich nothwendige constitutionelle Merkmal aufdrückt."

„Die Forderungen dieser Veränderungen und der unverzüglichen Durchführung derselben in der Organisation des Landesschulrathes haben ihren Grund in dem allgemeinen Gefühle, dass diese Institution, sowie sie jetzt ist, eine neue Aera in der ihrer Obhut anvertrauten öffentlichen Erziehung nicht zu schaffen vermag. Die Erinnerung an die Educations-Commission, an ihre segensreiche Wirksamkeit, an die erreichten glänzenden Resultate in Warschau, Wilna und Krakau, deren Spuren sich bis auf unsere Zeiten erhalten haben, verbleibt als ein lebendiges und unauslöschliches Andenken in den Herzen der Polen."

Es wurde dieser Absatz aus dem vom Grafen Adam Potocki als Referenten verfassten Berichte wörtlich angeführt, den er am 16. October 1869 im Landtage von der Tribune verlesen hatte.

Wir haben das politische Programm des Abgeordneten Grafen Adam Potocki so gezeichnet, wie er es schrittweise entwickelt hat. Wir zeichneten die Anschauungen und Ansichten des Grafen etwas umständlicher, weil der Landesausschuss auf dieselben seinen Antrag auf Errichtung einer obersten Landesschulbehörde basirt, wie er selbst in der Denkschrift S. 4 zugesteht.

Um so auffallender muss aber erscheinen, wenn der Landesausschuss in seiner Denkschrift S. 23 einen nichts weniger als gerechtfertigten Vorwurf erhebt: dass der Abgeordnete Kowalski in der Reichsrathssitzung vom 11. December 1874 vorbringen konnte, wienach Graf Adam Potocki als Berichterstatter von der Warschauer Educations-Commission als einem Vorbilde des galizischen Landesschulrathes gesprochen hätte; da doch nach Ansicht des Landesausschusses Graf Potocki der Warschauer Educations-Commission mit keinem Worte erwähnt habe! (Sic.) — Indessen beweiset

der gedruckte Bericht, als Beilage XXXIX zum stenographischen Protokolle vom 16. October 1869, dass der Abgeordnete Graf Adam Potocki als Berichterstatter die einstige Warschauer Educations-Commission geradezu als Vorbild hingestellt hat und Kowalski hat bloss in der Anführung der Jahreszahl des diessfälligen Berichtes geirrt; der Landesausschuss benützt aber diesen Umstand, um seine Behauptungen zu constatiren: keine Erwähnung von der Warschauer Educations-Commission, daher auch keine politischen Motive bei der Einsetzung des Landesschulrathes in Galizien!

Eben so ungerechtfertigt erscheint der dem Abgeordneten Kowalski weiter gemachte Vorwurf in der Denkschrift Seite 24, dass in dem ursprünglichen Texte des Regulativs keine Erwähnung der Universitäten geschah. Denn abgesehen davon, dass auch Graf Adam Potocki in seinem in der 21. Sitzung am 23. September 1868 eingebrachten Antrage die Gesetzgebung über die Universitäten ausdrücklich für den galizischen Landtag in Anspruch nimmt, hat am 16. October 1869 der Präsident der Statthalterei und Regierungsvertreter Freiherr von Possinger laut Seite 327 der stenographischen Protokolle des galizischen Landtages angeführt: „Der vom Landtage über die Organisation des Landesschulrathes beschlossene Entwurf wurde der Regierung mitgetheilt, erlitt jedoch von Seite der Letzteren einige gewichtige Aenderungen, bevor derselbe dem Allerdurchlauchtigsten Monarchen unterbreitet wurde. Während nämlich die Educations-Commission im Artikel II beantragte, dass der Landesschulrath in Angelegenheiten der Erziehung im Allgemeinen die oberste Aufsichts- und vollziehende Behörde im Lande sei, wurde dieser Artikel bei der Unterbreitung zur allerhöchsten Entschliessung abgeändert, und lediglich auf die Angelegenheiten der Volks- und Mittelschulen beschränkt."

Man darf wohl daher fragen, ob diese Beschränkung anders aufzufassen möglich sei, als dass eben nur die Hochschulen von dem Wirkungskreise des Landesschulrathes ausgeschieden wurden?

IV. Zu der „lebhaften Debatte" im Landtage am 27. December 1866.

Um die Haltung der Ruthenen bei der Debatte über die Einsetzung des galizischen Landesschulrathes gehörig zu würdigen, darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die gedruckten Berichte der Educations-Commission sowohl über das I. Project zum Gesetze bezüglich des Landesschulrathes, als auch über das II. Project zum Gesetze bezüglich der Unterrichtssprache gleichzeitig den Abgeordneten vertheilt wurden und diese beiden Projecte zusammengehalten und in Zusammenhang gebracht, die Gefahr der Entnationalisirung den ruthenischen Abgeordneten klar vor die Augen stellten, zumal die Verhandlungen bezüglich der ruthenischen Sprach- und Schriftfrage aus dem Jahre 1859 den Ruthenen in lebhafter Erinnerung geblieben sind. *)

Obgleich nun das II. Project zum Gesetze über die Unterrichtssprache vier Tage später, d. i. am 31. December 1866 zur Verhandlung kam, so wurde bereits das I. Project zum Gesetze über den Landesschulrath von den Ruthenen lebhaft bekämpft, weil sie sowohl aus der Zusammensetzung als auch aus der Wirkungssphäre desselben entnahmen, dass sie von ihm bloss Verderben für die ruthenische Nationalität zu gewärtigen haben.

Der ruthenische Abgeordnete Giniliewicz eröffnete die Debatte mit der Erklärung, dass er dem Antrage der Educations-Commission nicht beistimme, weil dieselbe selbst gegenüber dem Antrage des Landesausschusses den Wirkungskreis des Landesschulrathes bedeutend erweitere; weil die ganze Vorlage die Competenz des Landtages überschreite; weil der Vorwurf, dass das gegenwärtige Unterrichtssystem total schlecht sei, nicht stichhältig ist und bei zweckmässiger Ergänzung seine Aufgabe zu lösen geeignet wäre; weil der Entwurf des Ausschusses die Consistorien auf den Artikel VIII des Concordates beschränke, während die Geistlichkeit, die auf gleicher Höhe der Bildung mit der weltlichen Intelligenz stehe, die Hebung der Schulen fördere.

*) Die ruthenische Sprach- und Schriftfrage in Galizien. Lemberg. Druckerei des Stauropigianischen Institutes. 1861.

Derselbe Sprecher führte weiter aus:

„Sagen wir uns die Wahrheit in die Augen. Die Absicht des Educations-Ausschusses, vorzüglich wenn wir auch den zweiten Antrag bezüglich der Unterrichtssprache berücksichtigen, zielt offenbar dahin, um der Hegemonie der Polen über die Ruthenen den Weg zu ebnen. Meine Herren! Glauben Sie mir, die Ruthenen sind bereits zu weit vorgeschritten, als dass sie sich als ein Materiale zu fremden Zwecken gebrauchen liessen. Sowie jedes Individuum einen Selbstzweck hat, so existirt jede Nation als ein moralisches Individuum für sich; so lange daher die Gleichberechtigung nicht verwirklicht werden wird, so lange wird Friede und Eintracht in unserem Lande sich nicht einbürgern."

Nach ihm hat der Abgeordnete Kabat für den Ausschussbericht plaidirt.

Sodann ergriff der ruthenische Abgeordnete Łozinski das Wort und zwar gegen den Antrag. Er hob hervor, dass der Landesschulrath einseitig und unvollständig zusammengesetzt sei, und den Bedürfnissen des Landes nicht entspreche, weil auf die beiden Nationalitäten, die auf Gleichberechtigung Anspruch haben, keine Rücksicht genommen wurde. Er sehe in den Anträgen die Tendenz, die ruthenische Nationalität zu vernichten.

„Wir erwarteten," spricht der Redner, „dass die Anträge, welche die Volksbildung bezwecken, deutlich und klar sein werden wie die Sonne, dass sie das Suum cuique gerecht und unparteiisch zuerkennen werden; inzwischen erscheinen uns diese Anträge als schwarze Wolken, aus denen nicht ein die geistigen Saaten erfrischender Regen herabfallen wird, sondern ein Gewitter, welches unter Donner und Blitz die zarten geistigen Pflanzen entwurzeln, und den auf dem ruthenischen Boden schön keimenden Samen des Unterrichtes vernichten wird."

Nun ergriff der Abgeordnete Ziemiałkowski das Wort für den Ausschussantrag, um einerseits die Competenz des Landtages zur Beschlussfassung des Projectes darzulegen und andererseits über die Einwendungen der Ruthenen über die Tendenz zur Bedrückung derselben zu sprechen.

Bezüglich des ersten Punctes bemerkt der Redner, dass die Competenz die Februar-Patente bestimmen; dass eines dieser Patente bezüglich des Reichsrathes suspendirt sei; dass es keinen Reichsrath gebe, in welchem das Project als Antrag eingebracht werden könnte; dass daher, da das Gesetz, welches die Competenz beschränken würde, suspendirt sei, man auf das angeborne Recht und auf die auf uns lastenden Pflichten sich verlassen müsse. Der Redner fährt dann fort: „Wir haben eine Pflicht, die uns als die heiligste Erbschaft nach unseren Vorfahren zufiel. Unsere Vorfahren haben bei dem wohlthätigen Lichte der Freiheit die nationale Idee grossgezogen, die Idee der christlichen Civilisation. Unsere Vorfahren vergassen nicht der Bildung, wovon reichliche Fonde für Schulen einen unwiderleglichen Beweis liefern. Diese Pflicht gebietet uns als Erben, dass wir heute auch an die Bildung denken. Einst kam die Bildung zu uns aus Wilno, aus Krzemieniec, heute hat dort die Finsterniss der Barbarei ihre Fittige ausgebreitet. Es ist desshalb unsere Pflicht, bei uns Altäre der Bildung zu errichten, dass unsere Brüder von der Dwina und vom Dnieper wahrnehmen, woher für sie die mögliche Zukunft, woher für sie die künftige Erlösung. — Oesterreich, hinausgeworfen aus Italien und aus Deutschland, hat seine eigentliche Bestimmung erkannt, seine von der Vorsehung vorgezeichnete Mission, und diese Mission hat so weite Gränzen, dass in diesen Gränzen die Verwirklichung unserer nationalen Idee Platz haben kann. Daher hat der Landtag keinen Anstand genommen (in der letzten Adresse) unsere heiligste Erbschaft, die nationale Idee, Sr. Majestät dem Kaiser anzuvertrauen, in dessen Adern das Blut der Jagellonen fliesst — der nach den Jagellonen zwei Kronen besitzt, die ungarische und die böhmische. Es ist daher unsere Pflicht, Oesterreich in der Erfüllung dieser von der Vorsehung bestimmten Mission zu unterstützen. Wir werden diess thun, wenn wir unserem Lande die Grundlage der Bildung geben, und eine solche Grundlage der Bildung ist die Einrichtung der Schulen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass unser Landtag berechtigt ist, dieses Project zu beschliessen, zumal wir uns an Se. Majestät um Einsetzung eines Landesschulrathes, wie ihn der Erziehungsausschuss beantragt, in einer Bitte zu wenden beabsichtigen."

Nun übergeht der Redner auf den zweiten Punct, gegen den Vorwurf, dass das Project die Bedrückung der Ruthenen bezwecke. Vor Allem hält der Redner für angezeigt, sich über den Ausdruck „Gleichberechtigung" zu verständigen.

29

„Gleichberechtigung ist die Freiheit des Trachtens nach gleichen Rechten, ist aber noch nicht die Gleichheit der Rechte. Jedem von uns, meine Herren, ist es gestattet zu trachten, dass er Statthalter werde, hieraus ergibt sich aber nicht, dass er das Recht habe, heute Statthalter zu sein. Jeder von uns wird daher die Freiheit haben, dahin zu trachten, dass er Mitglied des Schulrathes werde ohne Unterschied, ob er ein Ruthene oder Pole ist; desshalb, dass in dem Entwurfe nicht gesagt wurde, dass dorten Polen und Ruthenen sein müssen, ergibt sich nicht, dass der Entwurf der Gleichberechtigung der Ruthenen widerspricht.“ Dann fährt er fort: „Jeder von uns ist hier der Abgeordnete des ganzen Landes, hier gibt es keine polnischen und keine ruthenischen Abgeordneten, es gibt nur Abgeordnete des Landes, und jeder hat das Recht und die Pflicht, alle Interessen des Landes zu vertreten. Ich begreife daher nicht, warum nur gewisse Herren sich als Bevollmächtigte der ruthenischen Nation ansehen, etwa desshalb, weil sie im Ruthenenlande gewählt wurden? Allein auch unter diesen, die Ihr Polen nennet, findet sich ein bedeutender Theil ruthenischer Abgeordneter, denn auch ich als Abgeordneter aus Stanislau bin ein ruthenischer Abgeordneter.“

„Vielleicht wegen der ruthenischen Abkunft? Ruthenischer Abkunft ist der, welcher im ruthenischen Lande geboren, von den in diesem Lande angesiedelten Voreltern abstammt. Auch ich bin im Ruthenenlande geboren, auch ich bin ein Ruthene.“

„Oder bildet etwa der Ritus das Merkmal der ruthenischen Nationalität? Nirgends bestimmt der Ritus die Nationalität. Es gibt auch weder einen ruthenischen noch polnischen Ritus, sondern einen griechischen und lateinischen. Diesem gegenüber, als wenn ich ein Lateiner sein sollte, protestire ich, ich will Pole bleiben.“ (Also bald Ruthene bald Pole!)

„Oder gibt die Sprache diesen Herren das Recht sich als Vertreter der Ruthenen zu betrachten? Allein diese Sprache, welche sie gebrauchen, ist nicht die ruthenische Sprache, sie ist die Sprache der Moskowiten.“

„Wenn der Abgeordnete Lozinski dafür hält, dass das Project über den Landesschulrath die Entnationalisirung bezwecke, so kann ich diess nicht begreifen, da es die Volksbildung bezweckt. Je mehr die Bildung sich heben wird, desto mehr wird das Volk dem wahren Ruthenenthum anhängen.“

Darauf ergriff der Abgeordnete Pawlikow das Wort, um zuerst das abfällige Urtheil des Ausschusses über das bisherige Erziehungssystem zu widerlegen, indem er nachweist, dass das System nicht gar so schlecht gewesen sein müsse, wenn in 23 Jahren die Zahl der Volksschulen von etwa 100 auf 2547, wie der Ausschuss selbst zugibt, sich gehoben hat, und auch fernerhin sich heben wird. Er weist ferner nach, dass das System an der schlechten Dotation der Schulen und der Lehrer keine Schuld trägt, dass keine Nothwendigkeit vorhanden sei, durch neue Experimente den Weg zu verlassen, auf dem man sowohl bezüglich der Vermehrung der Schulen als auch der Lehrerbildung günstige Resultate erzielt hat. Nachdem der Redner erwähnt hatte, dass er die Competenz des Landtages nicht in Frage stellt, wendet er sich gegen jenen Redner, der gegen die Ruthenen gesprochen hat, mit den Worten: „Was Herr Ziemiałkowski in nationaler Beziehung bemerkt hatte, dass es hier weder ruthenische noch polnische Abgeordnete gebe, so muss ich erwidern, dass wir Alle in der That Abgeordnete des Landes sind, dass wir jedoch unser Nationalgefühl nicht verleugnen können; denn wenn ich, als Abgeordneter des Landes, mit Euch, meine Herren, hier über Landesangelegenheiten berathe, so schwöre ich hierdurch nicht ab, dass ich ein Ruthene bin, so wie Sie, meine Herren, nicht abschwören, dass Sie Polen sind; und wenn Sie behaupten, dass wir keine Mandate vom ruthenischen Volke haben, so können diess unsere Brüder, die die Plätze hier einnehmen, die Landleute bestätigen, welche ruthenisch sprechen, aber polnisch nicht reden können; diese können das beste Zeugniss geben, ob wir nicht von der ruthenischen Nation gewählt wurden, und ob wir im Interesse unserer Nationalität die Stimme zu erheben nicht berechtiget wären?“

„Anlangend die Behauptung des Herrn Ziemiałkowski, dass ihn auch eine ruthenische Amme gepflegt hätte, dass auch er ruthenisch spreche; so erwiedere ich, dass er von seiner Amme

ruthenisch nur so viel erlernt habe, als diess die Bedürfnisse der Landleute erfordern; wenn wir aber, die wir der Intelligenz angehören, uns über den engen Kreis der ländlichen Begriffe erhebend, Ausdrücke gebrauchen müssen, die den Landleuten nicht geläufig sind, weil sie bei mangelhafter Kenntniss der Sache und der damit zusammenhängenden Begriffe die diesen entsprechenden Ausdrücke nicht kennen, so muss ich mich feierlich verwahren gegen den uns gemachten Vorwurf, als wenn wir moskowitische Ausdrücke gebrauchen würden; denn obgleich unsere Sprache bei dem Jahrhunderte andauernden Drucke viel erlitten hatte, so lebt dennoch unsere Sprache — sie lebt objectiv, wenn auch einzelne Subjecte ihren Wortschatz nicht vollständig besitzen; da wir doch in der That erst seit der neuesten Zeit anfingen frei zu athmen, und unser Leben zu leben, und wenn auch in unserer Sprache zuweilen kirchenslavische, nach Ihrer Anschauung moskowitische Ausdrücke vorkommen, so finden Sie eben so polnische oder böhmische oder überhaupt slavische. Desshalb muss ich den uns gemachten Vorwurf, als wenn wir moskowitische Sprache gebrauchen würden, entschieden zurückweisen."

„Ich stimme vollkommen dem Abgeordneten Łozinski bei, dass der Schulrath aus Männern sowohl der einen als auch der anderen Nationalität zusammengesetzt sein sollte. Ich stimme ihm auch darin bei, dass Sie stets, meine Herren, hier bloss von **einer** Nationalität sprechen, über uns aber Euch beklaget, dass wir immer sprechen und wiederholen: „ruthenisch oder Ruthene." Allein wir hören auch von Ihnen: „polnisch, Polen." Wir nehmen Euch nicht übel, dass Ihr das Eurige „polnisch" nennt, und Ihr keine Anderen als „Polen" seid; so nehmen Sie uns auch nicht übel, wenn wir uns als das, was wir sind, „Ruthenen" nennen, und für die Rechte unserer Nationalität einstehen."

Hierauf wurde der Schluss der Debatte angenommen.

Der Abgeordnete Majer, als Generalredner der Polen, zieht zuerst in Erwägung, ob der Landtag das Recht habe, mit diesem Gegenstande sich zu befassen, dann ob der Landesschulrath nothwendig sei, endlich ob dieser Landesschulrath den Bedürfnissen entsprechen werde.

„Was die dem Landtage zustehende Competenz anbelangt, so wählte man den Weg der Petition an Se. Majestät den Kaiser (also kein Gesetz).

„Man sagte, wozu eine neue Schulbehörde? Das bisherige Unterrichtssystem muss doch sehr gut gewesen sein, sobald dasselbe solche Personen ausbilden konnte, wie wir sie gerade hier sprechen gehört haben.

„Allein die als Beispiel aufgestellten Personen sind nur Ausnahmen von der Regel und dienen zum Beweise, was Talent mit Ausdauer zu bewirken vermag.

„Man griff zu Ausnahmen, um zu beweisen, dass der neue Schulrath überflüssig sei; dass man jedoch dessen Unentbehrlichkeit begreife und beurtheile, genügt es die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, dass bis jetzt die die Erziehung lenkenden Zügel in den Händen der politischen Behörden ruheten.

„Die politische Behörde und das Erziehungssystem sind zwei Begriffe, die, ich will nicht sagen gerade einander widersprechend, jedoch bis zu einem gewissen Grade entgegengesetzt sind. Die an ihre Formen und Rubriken gebundene politische Gewalt sieht oft eine schiefe Richtung darin, was im Interesse der gut aufgefassten Erziehungsangelegenheit gerade der erwünschte richtige Weg ist. Es hat sich daher darum gehandelt, dass die Erziehungsbehörde aus der Mitte der politischen Behörde insoferne ausgeschieden werde, inwieferne sie aus dem unmittelbaren Einflusse der Regierungsbehörden im Allgemeinen ausgeschieden werden kann und soll. Die Trennung der erziehenden Behörde von den politischen Behörden beschränkt die Theilnahme der politischen Behörde auf ihr eigentliches Gebiet, von der anderen Seite erhebt sie die Erziehungsangelegenheit im Lande zur Würde einer Landesautonomie. Diese Institution wird der Erziehung eine Richtung geben, nicht nach dem von oben zugeschnittenen Muster, sondern nach der besonderen Kenntniss der Bedürfnisse und Verhältnisse des Landes.

„Es kommt endlich zu erwägen, ob der Schulrath seiner Zusammensetzung nach den Bedürfnissen entspreche, ob er alle Elemente in sich vereinige, die repräsentirt werden sollen. Nach dem Projecte soll in dem Schulrathe das Land, es soll die politische Behörde repräsentirt werden; es soll ferner die über Frömmigkeit und Moralität wachende Behörde, es sollen die Vertreter der Eltern, namentlich die Delegirten der Städte, des Landtages ihren Einfluss finden. Im Schulrathe ist daher in der Erziehungsangelegenheit jedem Factor der gebührende Antheil gesichert. Die Erziehungsbehörde wird aus dem ausschliesslichen Einflusse der politischen Behörde ausgenommen und dafür in das Reich autonomer Einrichtungen eingeführt. Diess sind die Vortheile, die sich nicht läugnen lassen."

Der Abgeordnete Naumowicz als Generalredner der Ruthenen:

„Wir wundern uns nicht, dass eure Redner und unter diesen der Abgeordnete Majer, der soeben seine Rede zu Ende geführt hat, so warm eine Angelegenheit befürworteten, die für die polnische Nationalität die grösste Garantie gewährt. Meine Vorredner von unserer Seite haben ihre Besorgnisse aus Anlass dieses Projectes so klar dargelegt, dass ich nur Weniges hiezu bemerken und einigen Rednern der anderen Seite darüber zu erwidern habe, was sie gegen uns erhoben haben.

„Der Abgeordnete Kabat sagte, dass die Erziehungsbehörde in den Händen der von besten Intentionen begeisterten Männer ruhen werde. Allein wir haben keine Garantie dieser Intentionen für die ruthenische Nationalität, und können dieselbe nicht haben, denn blosse Worte können uns für sich nicht gewinnen, wenn sie durch Thatsachen widerlegt werden, welche beweisen, dass wir von der Zusammensetzung dieses Schulrathes reine und aufrichtige Intentionen nicht anhoffen können.

„Man verdammt das frühere System. Allein die Ursachen der Unwissenheit im Lande liegen tiefer. Wir wissen Alle, dass die Schulen im Lande bis zum Jahre 1848, in welchem unser Volk vom Unterthansverbande befreit wurde, in einem sehr erbärmlichen Zustande sich befanden. Mit Ausnahme weniger Schulen, und zwar grösstentheils in den Cameralgütern, gab es fast keine Schulen in den Dörfern, und diess aus dem Grunde, weil das Volk keine Zeit zum Lernen hatte, weil es ihm nicht gestattet war zu lernen, weil es von einer Macht abhing, die nicht wünschte, dass es einen Unterricht erhalte. Erst seit der Zeit, als der Unterthansverband aufgehoben und die Gleichberechtigung anerkannt wurde, erst seit dieser Zeit begannen die Schulen wie die Schwämme nach einem Regen emporzuschiessen. Wir gedenken jener Zeiten, wo der Branntwein an allen Sonn- und Feiertagen, an allen Kirchweihfesten jeder Hausnummer aufgedrungen wurde, aber wir haben nie gehört, dass Bücher aufgedrungen worden wären.

„Der Abgeordnete Ziemiałkowski sagte, dass eure Vorfahren, meine Herren, einst auch in den ungünstigsten Zeiten an die Bildung nicht vergassen, er vergass aber hinzuzufügen: an die Bildung einer Classe, denn die zweite Classe verblieb, wie wir wissen, in der tiefsten Unwissenheit.

„Der Schulrath gab dem Abgeordneten Ziemiałkowski den Anlass zu einem weiteren Blicke ausserhalb der Gränzen Oesterreichs. Man spricht uns hier von einer civilisatorischen Mission. Nach meiner Anschauung sollte Oesterreich nach der Schlacht bei Königgrätz jede auswärtige Mission meiden, dagegen in sich kehren und die erlittenen Wunden zu heilen bemüht sein; die Wunden werden aber nicht geheilt durch die Privilegien der einen Nationalität und durch die Bedrückung der anderen, sondern durch die Befriedigung aller Bewohner des Reiches.

„Der Abgeordnete Ziemiałkowski sagte, dass er ein Ruthene wäre, dass ihn eine ruthenische Amme auferzogen hätte. Die Sprache seiner Amme soll ein Muster der Sprache sein für die Sprache der Wissenschaft und Literatur und Herr Ziemiałkowski ist mit unserer Sprache im Landtage nicht zufrieden. Das verhält sich gerade so, als wenn jenen Herren aus Krakau, die da sitzen und polnische Ammen hatten, nicht erlaubt wäre im Landtage anders zu sprechen, als wie ihre masurischen Ammen und nur im Kreise ihrer Vorstellungen gesprochen haben, als wenn sie sich nicht erheben könnten zu der höheren gebildeten Sprache, wie sie in den Literaturwerken gebraucht wird. Auch handelt es sich darum, als wenn unsere Sprache eine moskowitische wäre.

Es kann nicht geläugnet werden, dass unsere Sprache mit der russischen verwandt ist, weil sie auf denselben Quellen, auf denselben Sprachgesetzen beruht; allein diese Sprachverwandtschaft hat keine politische Bedeutung. Die Ruthenen waren, sind und werden immer treu sein ihrer gesetzlichen österreichischen Regierung, woran Niemand irgend einen Zweifel hat. Ich schliesse mich daher dem Antrage der Minorität an, weil ich keine Garantie in dem künftigen Schulrathe erblicke."

Der Berichterstatter Ditl ergeht sich in allgemeinen Bemerkungen und schliesst: „Hinter dem Antrage der Minorität steckt der Geist der Zwietracht. Hätte der Ausschuss die Theilung des Landes oder zwei Landtage beantragt, dann gäbe es sicherlich keinen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung."

Der Uebergang zur Tagesordnung wird abgelehnt.

Darauf ergreift der Abgeordnete Pawlikow das Wort zur folgenden Erklärung:

„Die Verhandlungen des Educations-Ausschusses waren öffentlich, desshalb ist es nicht geheim geblieben, was und wie daselbst nicht nur bezüglich dieser Frage, sondern auch bezüglich der Unterrichtsprache, an die der Abgeordnete Ginilewicz erinnerte, berathen und verhandelt wurde. Eure Absichten, meine Herren, sind uns bekannt, sowie der heutige Gegenstand unserer Debatte. Was wir wünschen, das zeigen zur Genüge die Commissionsverhandlungen, nämlich dass wir nichts erblicken, was unsere Nationalität befriedigen könnte, die wir in diesem Hause als Abgeordnete zu vertreten die Ehre haben. Weil wir dennoch merken, dass das hohe Haus diesen Antrag anzunehmen gewillt sei, und weil wir sehen, dass dieser Antrag nach seiner Annahme für unsere Nationalität die traurigsten Folgen haben muss, weil wir überzeugt sind, dass in diesem Antrage ein gegen unsere uns so theure Nationalität beabsichtigter Schlag sich birgt; desshalb erklären wir, dass wir uns in der Specialdebatte der Abstimmung enthalten werden, damit Sie, meine Herren, nach Ihrem Willen, gegen uns, jedoch ohne uns, Beschlüsse fassen."

Aus dem Verlaufe dieser Debatte erhellet, dass der Mangel einer Garantie für die ruthenische Nationalität das Grundmotiv war, wesshalb die Ruthenen den neu einzusetzenden Schulrath bekämpften.

Dieses Grundmotiv trat um so stärker bei der zweiten Debatte hervor, als vier Tage darauf das Project eines Sprachgesetzes für Volks- und Mittelschulen in Galizien in der letzten Stunde der letzten Sitzung der 4. Landtagssession am 31. December 1866 zur Verhandlung kam. In den hiedurch veranlassten und in der Denk- und Beschwerdeschrift der ruthenischen Landtagsabgeordneten *) geschilderten Auftritten trat der Gegensatz der nationalen Parteien hervor. Das Streben der polnischen Majorität einen Beschluss durchzusetzen, der die Polonisirung des Landes bezweckt, das Streben der ruthenischen Minorität einen Beschluss zu verhindern, der die Unterdrückung der ruthenischen Nationalität zur Folge hat. Die ruthenischen Abgeordneten verliessen nach der allgemeinen Debatte den Saal bis auf den ruthenischen Landtagssecretär, Abgeordneten Kaczała, der das Haus aufmerksam machte, dass es nicht beschlussfähig sei. Der Gesetzentwurf wurde jedoch ohne Specialdebatte en bloc angenommen und ungeachtet des eingereichten Protestes der ruthenischen Landtagsabgeordneten zum Gesetze erhoben, als Gegenpreis für die Bereitwilligkeit der polnischen Majorität den Reichsrath zu beschicken, auf Kosten der ruthenischen Minorität, die ohne irgend welchen Preis den Reichsrath zu beschicken ihre Bereitwilligkeit erklärt hatte.

Es wird in der Denkschrift des Landesausschusses tendenziös dargestellt, als wenn die Ruthenen bloss aus clericalen Motiven gegen die Einsetzung des Schulrathes Widerstand geleistet hätten. Es wird in der Denkschrift auch der Grund verschwiegen, warum das griechisch-katholische Lemberger Metropolitan-Consistorium auf die Schulaufsicht zu verzichten veranlasst wurde. Nach der Denkschrift soll das ohne allen Grund geschehen sein, um ja nur mit der neuen Institution nichts zu schaffen zu haben. Nun hat aber der Abgeordnete Pawlikow in der 17. Landtagssitzung am

*) Denk- und Beschwerdeschrift der galizisch-ruthenischen Landtagsabgeordneten über die Beschlüsse und Vorgänge im galizischen Landtage in der verflossenen sechsjährigen Periode (1861—1866). Lemberg. Aus der Druckerei des Stauropigianischen Institutes. 1867.

16. October 1869 den Grund angegeben, indem er Folgendes sagte: „Der Abgeordnete Gniewosz hat hervorgehoben, dass das Consistorium sich selbst der Aufsicht auf die Schulangelegenheiten begeben und hierdurch seine Mitwirkung dem Landesschulrathe entzogen hätte. Ich sehe mich verpflichtet, als Consistorialmitglied und Referent in Schulangelegenheiten diesem Vorwurfe zu begegnen, weil die Gründe, welche das Consistorium nöthigten, die fernere Mitwirkung aufzugeben, im Landesschulrathe selbst liegen. Das Consistorium wendete sich an den Landesschulrath in jenen Schulangelegenheiten, wo dessen Ehre und Ansehen verpfändet waren — jedoch erfolglos. Den Anlass hiezu gaben die Beschwerden der untergebenen Schulorgane, dass sie beschimpft worden waren. So geschah es in Dołhe, so geschah es in Stryj. Hiezu kamen noch andere Gründe hinzu, namentlich die Auslassungen und Angriffe in der ämtlichen „Lemberger Zeitung“ über das Consistorium wegen der Schulaufsicht. Es blieb in diesem Falle dem Consistorium nichts übrig, als von der Mitwirkung abzulassen, und sich bloss auf die angewiesene Sphäre zu beschränken, nämlich auf den Religionsunterricht und die moralische Erziehung.

Sowie gegenüber der in der Denkschrift aufgestellten Behauptung, dass in dem Entwurfe und seiner Begründung von einer Anstrebung politischer Zwecke keine Spur sich vorfindet, nachgewiesen wurde, dass in dem von polnischen Patrioten im Landtage entwickelten politischen Programme die Frage der öffentlichen Erziehung an die Spitze dieses Programms gestellt wurde, und desshalb die Besorgnisse der Minorität des Landtages, dass die Majorität desselben mit der Anstrebung des Landesschulrathes politische Zwecke verfolge, gerechtfertigt waren, so hat auch gegenüber der Behauptung der Denkschrift des Landesausschusses (S. 7), dass in keinem Absatze des Projectes ein Uebergewicht der einen oder der anderen Nationalität eingeräumt wurde, die im Landtage stattgefundene Debatte hinlänglich dargethan, dass nach der bestehenden Zusammensetzung des Landesausschusses, der Statthalterei und der beiden Repräsentanzen der Städte Lemberg und Krakau die Ruthenen keine Hoffnung haben können, dass in den Landesschulrath auch nur Einer ihrer Nationalen gewählt werde, der den Willen und den Muth hätte, die Rechte der ruthenischen Nationalität zu vertreten.

Dass aber die polnische Landtagsmajorität nach Activirung des Regulativs für den Landesschulrath, sowie nach Einführung des Sprachgesetzes ihr national-politisches Programm zum grossen Theile bereits gesichert fand, genüge es anzuführen, was der Abgeordnete Zyblikiewicz in der 12. Sitzung des galizischen Landtages am 25. November 1872 triumphirend constatirte: „Hat sich denn unser Land vieler Spuren des Deutschthumes nicht etwa bereits entledigt? Sind unsere Schulen, unsere Behörden und Gerichte nicht bereits polnisch geworden? Haben wir denn nicht bereits zwei polnische Universitäten? Haben wir nicht einen Minister für Galizien?“ Der Sprecher findet sonach Galizien bereits polonisirt! was seinerzeit Graf Adam Potocki und dessen Anhang als den zuvörderst durch die Schule anzustrebenden Zweck aufgestellt haben.

V. Zur Zusammenstellung des Landesschulrathes.

Es wird in der Denkschrift des Landesausschusses (S. 7) die unparteiische Zusammensetzung des Landesschulrathes damit vertheidigt, dass die Ernennung der Mitglieder des Landesschulrathes Sr. kais. und kön. Apost. Majestät anheimgestellt wurde. In welcher Art jedoch die Vorschläge der Mitglieder des Landesschulrathes zur Allerh. Ernennung erstattet werden, wollen wir an einem Beispiele erläutern.

Nach dem Absatz 7 des Art. IV des Organisations-Regulativs besteht der galizische Landesschulrath „aus zwei im Lehrfache durch hervorragende Leistungen bekannten, über Vorschlag des Landesausschusses Allerhöchst ernannten Personen.“ Als solche zwei fachmännische Mitglieder aus dem Lehrfache amtiren: Heinrich Schmitt und Sigmund Sawczyński. Der Erstere hat nie ein Lehrfach bekleidet, und bloss eine polnische Geschichte zur Hebung

des polnischen Patriotismus geschrieben; der Zweite war zwar kurze Zeit Gymnasiallehrer, hat jedoch im Lehrfache nichts Hervorragendes geleistet und nur durch polnischen Patriotismus sich hervorgethan.

Es hat demnach die General-Versammlung des pädagogischen Vereines für Mittelschulen, die am 15. August 1874 in Przemyśl tagte, den einstimmigen Beschluss gefasst, eine Petition an den Landtag zu richten, in welcher Beschwerde geführt wird, dass der Lehrstand im Landesschulrathe nicht gehörig vertreten sei. Dieser Umstand gab auch den Anlass, dass in der 15. Landtagssitzung am 9. October 1874 vom Abgeordneten Kowalski und Genossen an den Regierungscommissär folgende Interpellation gerichtet wurde:

„In Erwägung, dass nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. Juni 1867 und namentlich nach dem Absatz 7 des Artikels IV zwei im Lehrfache durch hervorragende Leistungen bekannte Personen Mitglieder des Landesschulrathes sein sollen;

in Erwägung, dass die Landes-Lehrerconferenz für Mittelschulen in Przemyśl am 15. August 1874 constatirte, dass im Landesschulrathe solche Fachmänner nicht Sitz und Stimme haben;

in Erwägung, dass eine literarische Thätigkeit der Personen die Fachmannskenntnisse des Lehrstandes nicht vertreten kann, erlauben sich die Gefertigten den Herrn Regierungscommissär zu interpelliren:

Aus welchen Gründen hat die Allerhöchste Entschliessung vom 25. Juni 1867 bei der Zusammenstellung des Landesschulrathes bis nunzu keine volle Anwendung gefunden?“

Es erfolgte auf diese Interpellation keine Antwort.

Eben diesen Gegenstand der Interpellation berührte der Reichsraths-Abgeordnete Kowalski in seiner am 11. December 1874 im Reichsrathe für die Resolution gehaltenen Rede, indem er sagte:

„Es steht bei uns gedruckt da (Art. IV, Absatz 7), dass zwei durch ihre hervorragenden Leistungen im Lehrfache bekannte Personen im Landesschulrathe ihren Sitz zu nehmen haben. Thatsächlich aber ist diess nicht der Fall, denn — sei es zufällig oder absichtlich — ist im polnischen Texte der deutsche Text entstellt dahin übersetzt worden, dass zwei überhaupt durch ihre Wissenschaft hervorragende Personen zum Landesschulrathe gehören, und darnach wird auch manipulirt; es entbehrt somit in Galizien der Lehrstand einer gehörigen Vertretung beim Landesschulrathe. Um den Beweis zu liefern, dass dieser Umstand Anlass zu einer Beschwerde wurde, wird es ja hinlänglich sein, wenn ich hier gerade den einmüthigen Beschluss der Generalversammlung des pädagogischen Vereines für Mittelschulen erwähne, welcher am 15. August d. J. in Przemyśl tagte. Derselbe hat eben aus dem Grunde, weil der Lehrstand im Landesschulrathe nicht gehörig vertreten ist, eine Petition an den Landtag gerichtet, die auch Gegenstand unserer Interpellation im Landtage war, auf welche wir aber leider keine Antwort erhielten.“

Der Landesausschuss, sich wohl bewusst, dass er gegen den Wortlaut des authentischen Textes den Absatz 7 des Artikels IV umgangen hat, benützt den Umstand, dass zufällig die Communalrepräsentanz in Krakau einen Universitätsprofessor zum Mitgliede des Landesschulrathes gewählt hat, dass zufällig als geistliche Person ein Gymnasialdirector berufen wurde, ferner dass Inspectoren als Mitglieder des Landesschulrathes fungiren, den vom Reichsraths-Abgeordneten Kowalski erhobenen Vorwurf mit den Worten zu widerlegen (S. 24): „dass es doch Jedermann bekannt ist, dass ausser administrativen Kräften und Männern, welche auf dem Gebiete der Literatur eine anerkennenswerthe Stellung einnehmen, noch als Mitglieder des Landesschulrathes, ein Universitätsprofessor, ein Gymnasialdirector, ein Director der Lehrerbildungsanstalt und vier Inspectoren fungiren, von welchen letzteren zwei Directoren und die andern zwei Lehrer an Mittelschulen waren.“

Nun sind aber diese Mitglieder auf Grund der Absätze 3, 4 und 6 und (mit Ausnahme des Directors der Lehrerbildungsanstalt) nicht des Absatzes 7 des Art. IV in den Landesschulrath eingetreten. Es muss hiebei bemerkt werden, dass der Landesausschuss-Concipist Sawczyński bereits als Mitglied des Landesschulrathes nachträglich zum Director der Lehrerbildungsanstalt ernannt wurde.

32

Es lassen sich demnach die Seite 24 der Denkschrift angeführten Worte gegen den Verfasser der Denkschrift kehren, dass solche Argumente die Mittel, deren sich der Landesausschuss in der Vertheidigung des Landesschulrathes zu bedienen für gut befunden hat, in einem sonderbaren Lichte erscheinen.

Es will ferner die Unparteilichkeit bei der Zusammenstellung des Landesschulrathes in der Denkschrift damit bewiesen werden, dass vier Mitglieder griech.-kath. Ritus die Interessen und Rechte der ruthenischen Nationalität und ihrer Sprache im galizischen Landesschulrathe vertreten. Ja wohl, es sitzen vier Mitglieder griech.-kath. Ritus im Landesschulrathe; dass aber dieselben den Muth und den Willen hätten, die Interessenund Rechte der ruthenischen Nationalität und ihrer Sprache zu vertreten, haben sie zu keiner Zeit und bei keiner Gelegenheit durch Thaten dargethan; möglich auch schon desshalb, weil ihre Existenz und Stellung vom Landesschulrathe abhängt. Und das sollen Vertreter der ruthenischen Interessen beim Landesschulrathe sein?

VI. Zur Behauptung, dass das Regulativ für den gal. Landesschulrath auch im Wege der Reichsrathsgesetzgebung vollinhaltlich bestätigt wurde.

Gegenüber der weitläufigen Auseinandersetzung in der Denkschrift des Landesausschusses (S. 9—14), dass das Regulativ betreffend die Einsetzung des gal. Landesschulrathes dadurch, dass es sowohl im Gesetze vom 25. Mai 1868 §. 14, als auch in dem Gesetze vom 14. Mai 1869 §. 74 unberührt gelassen wurde, auch im Wege der Reichsrathsgesetzgebung vollinhaltlich bestätigt erscheint, können wir uns kurz fassen; da die Bedeutung und der Sinn dieses „Nichtberührtwerdens“ aus den Erklärungen der damaligen Berichterstatter in den beiden Häusern des Reichsrathes hervorgeht.

Die ursprüngliche Textirung dieses Alinea nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses wurde im Herrenhause abgeändert, weil nach der am 31. März 1868 im Herrenhause abgegebenen Erklärung des Berichterstatters Grafen Hartig: „dieselbe zu den Bedenken Anlass gab, dass hiedurch mittelbar eine Anerkennung des verfassungsmässigen Zustandekommens des Regulativs für den galizischen Landesschulrath ausgesprochen werde, in welche Frage einzugehen hier nicht am Platze sein würde.“

Auch im Abgeordnetenhause wurde am 24. April 1869 beim §. 74 des Gesetzes, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden, von dem jetzigen Präsidenten des Abgeordnetenhauses, Dr. Rechbauer, die bündige Erklärung abgegeben, dass das Regulativ nicht im verfassungsmässigen Wege zu Stande gekommen ist, dass man dasselbe weder bestätige noch aufhebe, sondern belassen wolle, wie es ist. Dieselben Anschauungen theilte auch die Educations-Commission im galizischen Landtage im Jahre 1869, welche in ihrem Berichte an denselben als Aufgabe hinstellt, dafür zu sorgen, um dem galizischen Landesschulrathe kraft eines Gesetzes eine rechtliche und dauerhafte Grundlage zu geben. Dieser Auffassung gedachte auch eingehend der Abgeordnete Kowalski in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. December 1874 und des galizischen Landtages am 25. Mai 1875.

VII. Zur Behauptung, dass das Regulativ im Lande mit Freuden begrüsst wurde.

Gegenüber der Behauptung der Denkschrift (S. 8), dass das Land dieses Regulativ mit Freude begrüsst hat, muss bemerkt werden, dass in der Denkschrift unter Land immer die Polen verstanden werden. Wie es aber die Ruthenen berührte, darüber gab der Abgeordnete Guszalewicz in der 10. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 22. Jänner 1870 den Ausdruck, indem er unter Anderem anführte:

„Bei der Revision der Verfassung hat die Regierung und auch die Reichsvertretung Ausnahmen in der Verfassung zum Nachtheile des ruthenischen Volkes gestattet. Man excipirte das galizische Schulregulativ von den allgemeinen Bestimmungen der Verfassung. Man beachtete nicht die Proteste der ruthenischen Abgeordneten, die hieher eingelaufen waren.

„Se. Excellenz der Herr Reichskanzler hat in einer der Sitzungen des Verfassungsausschusses eröffnet, dass man die Allerhöchste Sanction dieser Gesetze nur desswegen erwirkt habe, um die Abgeordneten der polnischen Nationalität für die Reichsrathsbeschickung zu belohnen.

„Als ich aber damals im Verfassungsausschusse die Aufmerksamkeit Sr. Excellenz darauf zu lenken mir erlaubte, dass auch ruthenische Abgeordnete ihrerseits zu der Reichsrathsbeschickung beigetragen, ja sogar den Ausschlag gegeben haben, und als ich Se. Excellenz interpellirte, auf welche Weise die Regierung die ruthenischen Abgeordneten belohnt hat, blieb mir Se. Excellenz die Antwort auf diese Frage bis heute schuldig.

„Es ist also, meine Herren, offenbar, dass für eine und dieselbe legale That die eine Partei belohnt, die andere bestraft wurde."

Die weiteren Ausführungen dieses Abgeordneten verdienen eine besondere Beachtung, welche wir in der Beilage I folgen lassen.

So äusserte sich der ruthenische Abgeordnete über jene Ausnahmen bei der Revision der Verfassung, welche die Denkschrift des Landesausschusses ein politisches Compromiss zwischen der Regierung und den Repräsentanten Galiziens nennt, an dem sich jedoch kein Ruthene betheiligt hat, und durch welches Rechte der Ruthenen geschädigt wurden. Und da sollten auch die Ruthenen anlässlich der Errungenschaften, welche den Polen mit Schädigung verfassungsmässiger Rechte der Ruthenen gewährt wurden, noch sich freuen? Fürwahr geht die Ironie des Landesausschusses ein wenig zu weit!

VIII. Zum Aufschwung des Schulwesens unter der Leitung des galizischen Landesschulrathes.

Die Vermehrung der Volksschulen, die Dotation der Volksschullehrer, die innere Einrichtung der Schulen, die Heranbildung der Lehrer für diese Schulen und überhaupt der Aufschwung im Schulwesen wird in der Denkschrift des Landesausschusses (S. 16—18) als Verdienst des galizischen Landesschulrathes vindicirt, was doch wohl wahrlich nicht demselben beizumessen ist, sondern den im Reichsrathe votirten Volksschul-Gesetzen, den hiemit im Zusammenhange stehenden Verordnungen des Unterrichtsministers, sowie dem allgemeinen Drange nach dem Wissen und der richtigen Erkenntniss, dass es keine vortheilhaftere Anlegung des Capitals für die Kinder gebe, als deren sorgfältige Erziehung.

Aber es liegt auch die Frage nahe, ob denn die Anzahl der bestehenden Schulen und deren Besuch sich nicht weit günstiger gestaltet hätten, wenn unsere Schulen einer unparteiischen Oberaufsicht unterstellt wären, und aus unseren Schulen die Politik und die Tendenz, das ganze Land zu polonisiren, schwinden würde?

Was die Volksschulen anbelangt, so wird in den ruthenischen oder rein deutschen Gemeinden, in welchen natur- und vorschriftgemäss die ruthenische oder beziehungsweise die deutsche Sprache als Unterrichtssprache in den Schulen sein sollte, die meiste Zeit für den polnischen Sprachunterricht in Anspruch genommen, worüber sich die Gemeinden beklagen, dass hiedurch der eigentliche Unterricht leidet, und die Jugend die Lust zum Schulbesuche verliert.

Vor Allem muss bemerkt werden, dass es kein Gesetz gibt, welches vorschreiben würde, dass in rein ruthenischen Gemeinden die polnische Sprache gelehrt werde. Von den deutschen Gemeinden wird in der galizischen Landes-Gesetzgebung keine Erwähnung gemacht.

Der Artikel III des galizischen Sprachgesetzes vom 22. Juni 1867 (L.-G.-Bl. Nr. 13) lautet wörtlich: „In jeder Volksschule, in welcher ein Theil der besuchenden Jugend der polnischen, ein Theil dagegen der ruthenischen Sprache sich bedient, wird diejenige Sprache, welche nicht die Unterrichtssprache ist, innerhalb der der Schule angemessenen Gränzen einen obligaten Lehrgegenstand bilden."

Es ist demnach in diesem Gesetze klar ausgesprochen, dass der Unterricht der zweiten Landessprache (der polnischen oder ruthenischen) in allen jenen Schulen ein obligater Lehrgegenstand ist, in denen die studierende Jugend bezüglich der Sprache gemischt ist, wo diess aber nicht der Fall ist, wo die Einwohner nur Eine Sprache sprechen, dort fällt die zweite Landessprache als obligater Lehrgegenstand weg.

Demnach in rein polnischen Dörfern, in den mazurischen Theilen des Landes darf und wird Niemand zum Lernen der ruthenischen Sprache und in rein ruthenischen Dörfern des ruthenischen Theiles des Landes sollte auch Niemand zum Lernen der polnischen Sprache gezwungen werden.

Nun gibt es in Ost-Galizien selten ein Dorf, unter dessen Einwohnern sich Jemand fände, der polnisch sprechen würde; überall sprechen die Einwohner ohne Unterschied des Ritus nur ruthenisch. Denn wenn in einem Dorfe auch Einwohner des lateinischen Ritus sich befinden, so sprechen sie ohne Ausnahme ruthenisch.

Es ist demnach klar, dass selbst im Sinne dieses Sprachgesetzes, welches den Ruthenen das Wenigste concedirt hat, nur dort, wo die Jugend bezüglich der Sprache gemischt ist, die polnische Sprache obligat sein soll. Allein man beschwert sich allgemein, und es ist auch Thatsache, dass der ruthenische Unterricht überall in Verfall gerathe, weil auch in rein ruthenischen Dörfern die meiste Unterrichtszeit auf die polnische Sprache verwendet wird; indem es nicht genügt, den polnischen Sprachunterricht im Sinne des Sprachgesetzes innerhalb der der Schule angemessenen Gränzen zu ertheilen, dass die Kinder lesen, schreiben und das Gelesene verstehen lernen, sondern es ist mit dem Erlasse des galizischen Landesschulrathes vom 29. Juli 1872, Z. 3552 den Bezirksschulinspectoren aufgetragen worden, strenge darauf zu sehen, dass die Kinder nicht nur lesen und das Gelesene verstehen, sondern auch polnisch correct sich ausdrücken, daher das Gelesene in der polnischen Sprache rein wiederzugeben angeleitet werden. Die Volksschullehrer, denen dieser Erlass zur genauen Befolgung unter strenger Verantwortlichkeit mitgetheilt wurde, bringen demgemäss die meiste Zeit mit dem polnischen Sprachunterrichte zu, um nicht nur dem Tadel der Bezirksschulinspectoren zu entgehen, sondern vielmehr nach Erzielung des gewünschten Unterrichtserfolges im Polnischen, sich Verdienste und Ansprüche zu Beförderungen oder Geldunterstützungen zu sammeln.

Ja viele Volksschullehrer gehen in ihrem Eifer so weit, dass, wenngleich die zweite Landessprache erst mit dem zweiten Jahrgange angefangen gelehrt werden sollte, sie in den Schulen mit der ruthenischen Unterrichtssprache bereits im ersten Jahrgange den ruthenischen Kindern die polnische Sprache einkeilen und die meiste Zeit mit diesem Unterrichte zubringen, um nur das Wohlwollen der Bezirksschulinspectoren sich zu sichern.

Es ist Thatsache, dass ganze Decanate dem griech.-kath. Metropolitan-Consistorium berichtet haben, wienach die meisten Schullehrer den ruthenischen Unterricht und den Kirchengesang entweder gar nicht oder höchst mangelhaft ertheilen, und dass der Religionsunterricht ohne Beihilfe eines Lehrbuches, dessen Gebrauch wegen des ungenügenden Unterrichtes in der ruthenischen Sprache erschwert wird, nicht ordentlich ertheilt werden könne.

In diesem immer mehr hervortretenden Streben des Polonisirens der Volksschulen ist auch der Grund jener Erscheinung zu suchen, welche die öffentlichen Zeitungen mitgetheilt haben, dass die Gemeinden die Lehrer als Hauptfeinde ihrer Kinder betrachten, und diese in die Schule nicht schicken wollen, weil dieselben durch Vernachlässigung des Ruthenischen und Bevorzugung des Polnischen ihrer Nationalität entfremdet werden.

Einer dahin zielenden Klage erwähnte auch der Abgeordnete Pawlikow in der Reichsrathssitzung vom 11. December 1874, indem er die Ausführungen des unmittelbaren Vorredners Abgeordneten Gniewosz dahin berichtigte, dass die Gemeinde Mogielnica bei Trembowla in Galizien, welche am 10. Juli 1874 für die Einführung der ruthenischen Unterrichtssprache für ihre drei Schulen nach Beschluss des Gemeinderathes das Ansuchen vergebens stellte, nachdem der Bezirksschulrath dieses Ansuchen der Gemeinde nicht angenommen habe.

Nun behauptet die Denkschrift (S. 26) kategorisch, dass die obgedachte vom Abgeordneten Pawlikow gemachte factische Berichtigung eine Erdichtung sei, indem die Denkschrift durch die ämtliche „Lemberger Zeitung“ vom 16. December 1874 constatirt haben will, dass in den Schulen zu Mogielnica schon seit Jahren die ruthenische Sprache Unterrichtssprache sei.

Allein dieses Dementi ist eben nur eine pure Mystification, wenn erwogen wird, dass die Gemeinde zu Mogielnica laut deren Rathsprotokolls vom 10. Juli 1874 den Beschluss gefasst habe, bei dem Umstande, als in den Schulen zu Mogielnica die ruthenische Sprache bloss auf dem Papiere als Unterrichtssprache figurire, dagegen in der Wirklichkeit daselbst völlig vernachlässiget wurde, den Ortsschulrath anzugehen, dass dieser das weitere Zweckdienliche veranlasse.

Auf die diessfällige Zuschrift des Gemeindeamtes Mogielnica vom 15. Juli 1874, Z. 131 hat der Ortsschulrath, dem es nicht gelungen war, die Lehrer in Mogielnica zur gehörigen Pflichterfüllung in dieser Beziehung zu verhalten, sich veranlasst gefunden, unterm 6. August 1874, Z. 42 sich an den Bezirksschulrath mit dem Ansuchen zu wenden, auf dass die Lehrer in Mogielnica angewiesen werden, der ruthenischen Sprache in den dortigen Schulen die schuldige Rechnung zu tragen. Hierüber hat jedoch der Bezirksschulrath bis Ende des Jahres 1874 gar nichts verfügt, und wurde diessfalls vom Ortsschulrathe unterm 25. Jänner 1875, Z. 14 betrieben. Es durfte somit Abgeordneter Pawlikow am 11. December 1874 mit vollem Rechte behaupten, dass der Bezirksschulrath dem diessfälligen Ansuchen der Gemeinde Mogielnica nicht entsprochen habe. Es ist aber mit den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses (S. 3215) im geraden Widerspruche, wenn die Denkschrift des Landesausschusses dem Abgeordneten Pawlikow die Worte in den Mund legt, wienach er behauptet hätte, „der Bezirksschulrath habe dieses Verlangen zurückgewiesen.“

Ebenso erscheint es als eine blosse Entstellung der wahren Sachlage, wenn aus der Notiz der ämtlichen „Lemberger Zeitung“ vom 16. December 1874 gefolgert wird, dass in den Schulen zu Mogielnica schon seit Jahren die ruthenische Sprache Unterrichtssprache sei; indem sonst kein plausibler Grund für den obenangeführten Gemeindebeschluss vorhanden wäre. Aber selbst zuzugeben, dass die ruthenische Sprache als Unterrichtssprache für die Schulen in Mogielnica bestimmt wäre, so muss man nur um so mehr bedauern, dass die diessfällige Bestimmung daselbst bisher nicht durchgeführt, geschweige denn gehörig überwacht wurde, sobald die Gemeinderepräsentanz und der Ortsschulrath sich veranlasst sahen, hierüber Klage zu führen und Abhilfe zu suchen.

Dieselben Vorgänge wiederholen sich überall, zumal das Ruthenische dem Polnischen in Ost-Galizien stets hintangesetzt zu werden pflegt, daher auch kein Wunder, dass die Anzahl der Volksschulen in Galizien im Verhältnisse zu der Landesbevölkerung geringe sei. Das Aufblühen der Schulen ist fürwahr erst dann zu gewärtigen, wenn die tendenziöse Förderung des Polnischen auf Kosten des Ruthenischen aufhört und die Schule mehr praktische Kenntnisse als politische Tendenzen zu verfolgen sich zur Aufgabe stellen werde.

Wie theuer aber dem Ruthenen seine Sprache sei, wie er stets um die Anerkennung derselben gerungen und seinen nationalen Ehrgeiz darauf setzte, möge aus der in der Beilage 2 angeschlossenen Rede des Abgeordneten Petruszewicz ersehen werden, welche dieser ruthenische Sprecher anlässlich der Feststellung der Geschäftsordnung im galizischen Landtage im Jahre 1866 gehalten hat.

Ist aber der bisher geschilderte Zustand der Volksschulen in Galizien nichts weniger als erfreulich, so wird es gewiss nicht wenig zur Beleuchtung desselben beitragen, wenn wir Einiges über die Lehrerbildungsanstalten in Galizien hier anführen.

Man vernimmt häufige Klagen, dass an den Volksschulen Ostgaliziens Lehrer angestellt werden, die der ruthenischen Sprache nicht mächtig, ja auch unkundig sind. Es sollten aber für die Volksschulen dieses Theiles des Landes die Lehramtscandidaten in der Art herangebildet werden, dass sie in den Stand gesetzt werden, den ruthenischen Kindern in den ihnen anvertrauten Schulen den Unterricht in ihrer Muttersprache, daher in der ruthenischen Sprache zu ertheilen.

Von dieser Ansicht ausgehend, hatte das k. k. Unterrichtsministerium mit dem Erlasse vom 22. November 1870 Z. 11238 angeordnet, dass an den drei Lehrerbildungsanstalten in Ost-Galizien die Lehrgegenstände zum Theile in der ruthenischen, zum Theile in der polnischen Sprache vorgetragen werden, und dass wenigstens Eine der drei weiblichen Anstalten des Landes ebenso eingerichtet werde. Das Bestimmungsrecht aber, welche Lehrgegenstände in polnischer oder ruthenischer Sprache zu lehren seien, wurde dem galizischen Landesschulrathe anheimgegeben. Nun machte dieser von der ihm ertheilten Befugniss einen derartigen Gebrauch, dass er mit Ausnahme des Unterrichtes in der Religion und in der ruthenischen Grammatik für sämmtliche Lehrgegenstände die polnische Unterrichtssprache an allen Lehrerbildungsanstalten bestimmt, daher den Intentionen des k. k. Unterrichtsministeriums nicht entsprochen hat.

In Folge der diessbezüglich von Seite der ruthenischen Abgeordneten erhobenen Beschwerde wurde im Abgeordnetenhause des Reichsrathes am 28. März 1874 folgende Resolution beschlossen: „Die Regierung wird aufgefordert, dass die Unterrichtssprache an den Lehrerbildungsanstalten in Lemberg, Stanislau und Tarnopol in einer den Bedürfnissen der ruthenischen Bevölkerung und dem Sinne der Staatsgrundgesetze entsprechenden Weise geregelt werde."

Im Grunde dieser Resolution erfolgte an den galizischen Landesschulrath ein Rescript des Herrn k. k. Unterrichtsministers vom 18. August 1874, in welchem der Ministerialerlass vom 22. November 1870 zum Ausgangspuncte genommen, ausserdem aber solche Bestimmungen verfügt wurden, die den Bedürfnissen der ruthenischen Bevölkerung Rechnung zu tragen geeignet waren.

Weil jedoch an den Lehrerbildungsanstalten in Ost-Galizien mit Beginn des Schuljahres 1874 keine Aenderung in der polnischen Unterrichtssprache eintrat, und daher keine Spur der Wirkung des Ministerial-Rescriptes bemerkt wurde, richteten der ruthenische Landtagsabgeordnete Szaszkiewicz und Genossen am 9. October 1874 in der 15. Sitzung des Landtages an den k. k. Regierungsvertreter folgende Interpellation:

„Das Gesetz für die Lehrerbildungsanstalten im Lande bestimmt im §. 5, dass in den männlichen und weiblichen Lehrerbildungsanstalten den Candidaten und Candidatinnen die Gelegenheit zur Erlernung der ruthenischen Sprache geboten werde, und im §. 6, dass in diesen Lehrerbildungsanstalten beide Landessprachen, die polnische und ruthenische, als Unterrichtssprachen in Anwendung zu kommen haben, namentlich aber, dass der Landesschulrath zu bestimmen habe, welche Lehrgegenstände in polnischer oder ruthenischer Sprache zu lehren seien.

„Abgesehen nun von den Lehrerbildungsanstalten in Stanislau und Tarnopol, werden in Lemberg unter der unmittelbaren Aufsicht des Landesschulrathes in der Uebungsschule des weiblichen Seminars nicht einmal die Lehrstunden für den ruthenischen Sprachunterricht ausgesetzt, und es werden in der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt sämmtliche Lehrgegenstände in der polnischen Sprache vorgetragen. Bei einer solchen Vorbereitung der Lehramtscandidaten und Candidatinnen ist nicht zu wundern, wenn der ruthenische Sprachunterricht aus den Elementar-Mädchenschulen völlig ausgeschlossen ist, und für denselben keine Lehrstunden bestimmt werden.

„Wegen dieser Missachtung des Gesetzes interpellirten die Gefertigten den Herrn Regierungsvertreter am 14. Jänner d. J. in der 21. Sitzung der verflossenen Session, wurden jedoch weder in der verflossenen noch in der laufenden Session einer Antwort gewürdigt.

„Weil nun die erwähnte Interpellation nicht beantwortet wurde; weil dieses gesetzwidrige Vorgehen in den Lehrerbildungsanstalten nicht aufgehört hat, sondern bis heute fortdauert und gebilligt wird, erneuern wir unsere Interpellation an den Herrn Regierungsvertreter mit der Bitte, uns aufklären zu wollen:

1. Aus welchen Gründen den gesetzlichen Anforderungen der ruthenischen Sprache bis nunzu nicht entsprochen wurde;

2. ob und wann die hohe Regierung die entsprechenden Massregeln zu ergreifen gewillt sei, damit den Bestimmungen der §§. 5 und 6 des Gesetzes betreffend die Lehrerbildungsanstalten vollkommen entsprochen werde."

Diese Interpellation wurde vom k. k. Regierungsvertreter am 18. October 1874 dahin beantwortet, dass in Anbetracht dessen, als alle ruthenischen Lehramtscandidaten beider Landessprachen mächtig seien, dagegen nicht alle polnischen Lehramtscandidaten die Kenntniss der ruthenischen Sprache besitzen — es nicht möglich war, irgend welchen Gegenstand in ruthenischer Sprache zu ertheilen; dass einige Lehrgegenstände in beiden Sprachen gelehrt werden, indem die ruthenische Terminologie berücksichtigt wird, und man sich bei der Wiederholung des Lehrstoffes auch der ruthenischen Sprache bedienen kann;

dass die ruthenischen Candidaten bei Prüfungen auch in der ruthenischen Sprache antworten können;

dass in dem weiblichen Seminar die Zahl der ruthenischen Candidatinnen so gering sei, dass man an die ruthenische Unterrichtssprache nicht denken könne;

dass jedoch in der mit dem Seminare verbundenen Uebungsschule der Unterricht in der ruthenischen Grammatik von der zweiten Classe angefangen ertheilt werde.

Die Grundhältigkeit der diessfälligen Beschwerden der ruthenischen Abgeordneten konnte fürwahr nicht besser nachgewiesen werden, als es eben der Herr Regierungsvertreter gethan hat. Denn er hat klar und unumwunden ausgesprochen, dass sämmtliche Gegenstände in der polnischen und kein einziger in der ruthenischen Sprache gelehrt werden.

Es geht ferner aus der Beantwortung hervor, dass viele Lehramtscandidaten der ruthenischen Sprache nicht mächtig sind, und dass denselben nach der üblichen Methode im Seminare zur Erlernung derselben keine Gelegenheit geboten wird. Die natürliche Folge aber davon ist, dass sie zur Ertheilung des Unterrichtes in der ruthenischen Sprache nicht geeignet sind.

Wenn man nun in Betracht zieht, dass die Lehrerbildungsanstalten in Lemberg, Stanislau und Tarnopol die Aufgabe haben, Lehrer für jenen Theil Galiziens zu bilden, welcher überwiegend ruthenisch ist, da in diesem Theile selbst nach den ämtlichen polnischen Ausweisen die Zahl der Schulen mit ruthenischer Sprache bei weitem grösser ist als jene der polnischen; da ferner selbst in den Schulen jener Ortschaften, wo die Bevölkerung gemischt ist, jeder Lehrer zur Ertheilung der ruthenischen Sprache, als der zweitobligaten vollkommen befähigt sein soll: so folgt, dass die Candidaten und Candidatinnen ihrem Berufe gar nicht entsprechend herangebildet werden, sondern dass ihre Heranbildung sie in die Nothwendigkeit versetzt, bei der Ertheilung des Unterrichtes selbst in ruthenischen Schulen sich der polnischen Sprache zu bedienen.

Wiewohl nun der Herr Unterrichtsminister mit dem oberwähnten Erlasse angeordnet hatte, damit vom galizischen Landesschulrathe noch vor Beginn des Schuljahres 1875/76 jene Vorkehrungen getroffen werden, dass vom Schuljahre 1875/76 angefangen in den zwei oberen Jahrgängen der drei Lehrerbildungsanstalten in Lemberg, Stanislau und Tarnopol einige Lehrgegenstände nur in der ruthenischen und andere nur in der polnischen Unterrichtssprache unter Berücksichtigung der beiderseitigen Terminologie gelehrt werden: so ist dennoch auch im laufenden Schuljahre nicht die geringste Aenderung eingetreten, und es werden sämmtliche Lehrgegenstände mit Ausnahme der Religion und der ruthenischen Grammatik in der polnischen Sprache gelehrt. Und daher tragen auch gegenwärtig alle Lehrer an den Lehrerbildungsanstalten polnisch vor, und nur dem Lehrer der Mathematik und Physik an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg fällt es zuweilen ein, an die Candidaten auch ruthenische Fragen zu stellen, was wohl zu dem Zwecke geschieht, um bei allfälligen Visitationen sich decken zu können. So wollte es gerade der Zufall haben, dass Herr Minister Ziemiałkowski bei seiner vorjährigen Anwesenheit in Lemberg den Unterricht bloss dieses Lehrers

besuchte, und der docirende Lehrer hatte auch den Einfall, den Minister durch den an die Candidaten gerichteten ruthenischen Fragen zu überraschen.

Ferner hat Herr Unterrichtsminister angeordnet, dass an den drei genannten Anstalten nur solche Lehrer verwendet werden, welche der beiden Sprachen in Wort und Schrift vollkommen mächtig sind, und dass diessbezügliche Anträge auf Versetzung einzelner Lehrer rechtzeitig gestellt werden. In Folge dieser Anordnung wurde jedoch unseres Wissens nichts verfügt, und es werden Lehrer angestellt, die der ruthenischen Sprache nicht mächtig sind, wodurch aber die Realisirung des durch den Ministerialerlass zu erreichenden nächsten Zweckes zur Unmöglichkeit wird.

Ueberhaupt ist diess ein Beweis von der in der Denkschrift angerühmten Bereitwilligkeit des galizischen Landesschulrathes, man will nicht sagen in Angelegenheiten, die in seinen unmittelbaren Wirkungskreis gehören, sondern in Angelegenheiten der Lehrerbildungsanstalten, die doch dem Unterrichtsministerium unterstehen, dessen Anordnungen nachzukommen.

Was die Mittelschulen anbelangt, hat der Landtagsabgeordnete Dr. Antoniewicz die Behauptung der Denkschrift (S. 19), wie nach den statistischen Tabellen zufolge in den Mittelschulen die Anzahl der römisch-katholischen und griechisch-katholischen (ruthenischen) Schüler in gleichem Verhältnisse wachse, in der 14. Sitzung des galizischen Landtages am 10. Mai 1875 widerlegt, indem er aus den authentischen Berichten des galizischen Landesschulrathes nachgewiesen hat, dass „während im Jahre 1868, da der Landesschulrath die oberste Leitung der Mittelschulen übernommen hat, die Zahl der gesammten Schüler der Mittelschulen Galiziens 7767 betrug und darunter bis 1800 griechisch-katholische (ruthenische) Schüler gezählt wurden, in dem letzten Schuljahre, nach dem Berichte des Landesschulrathes, unter 8661 Schülern bloss 1518 griechisch-katholische oder ruthenische Schüler sich befanden. Es hat sich demnach im Allgemeinen die Zahl der Schüler um 894 vermehrt, aber die Zahl der griechisch-katholischen (ruthenischen) Schüler um fast 300 vermindert. Es ist diess eine nackte Thatsache, sagte der Redner, die den authentischen Daten des Berichtes des Landesschulrathes über den Zustand der Mittelschulen in den Jahren 1872 bis 1874 entnommen, nicht in Abrede gestellt werden kann, die aber in einem denkenden Manne, dem die Zukunft des Landes nicht gleichgiltig ist, gerechte Besorgnisse erregt. Denn wenn die Zahl der griechisch-katholischen Schüler von 1713 des Jahres 1872 im Jahre 1873 auf 1617 und ein Jahr später, d. i. im Jahre 1874, auf 1518 herabsank, und diese Verminderung so fortschreitet, so wird es nach einigen 15 Jahren keine ruthenischen Schüler in den Mittelschulen geben. Im Jahre 1866 betrug von der Gesammtzahl der Schüler die Zahl der griechisch-katholischen Schüler an Gymnasien 28%, heute beträgt die Zahl der griechisch-katholischen Schüler an Gymnasien und Realschulen bloss 17%. Hiebei darf auch der Umstand nicht ausser Acht gelassen werden, dass im Jahre 1867 in Kolomea bloss ein Untergymnasium bestand, in Jasło und Złoczow noch keine Gymnasien waren, das Gymnasium in Brzezan bloss 6 Classen hatte und die Realschulen in Stryj und Jaroslau bloss Unterrealschulen waren.

„Hieraus folgt, dass seit der Einführung der polnischen Unterrichtssprache die Frequenz der griechisch-katholischen Schüler continuirlich abnimmt, was für einen Patrioten nicht gleichgiltig sein kann.

„Ein wichtiges Hinderniss," sagt ferner der Redner, „welches der Hebung der Frequenz der griechisch-katholischen Schüler an Mittelschulen im Wege steht, ist ohne Zweifel der Mangel einer Uebergangsstufe von den ruthenischen Volksschulen in die Mittelschulen. Denn ein Landknabe aus einer Volksschule mit ruthenischer Unterrichtssprache, der vom Haus aus die Kenntniss der polnischen Sprache nicht besitzt, kann in eine Mittelschule mit polnischer Unterrichtssprache nicht aufgenommen werden. Die Verordnung des Landesschulrathes, dass in ruthenischen Schulen auch die polnische Sprache gelehrt werde, kann dieses Hinderniss nicht beheben; denn ein Schüler, der vom Haus aus die Kenntniss der polnischen Sprache nicht besitzt, verliert viel Zeit in der Schule mit der Erlernung der polnischen Sprache, und vernachlässigt die anderen Lehrgegenstände."

Es gehört zu den grössten Uebelständen, die die Bedrückung der Ruthenen kennzeichnen, dass selbst die griechisch-katholische Musterhauptschule in Lemberg, an der überwiegend ruthenisch

gelehrt wurde, nunmehr völlig polonisirt ist, und dass gegenwärtig im ganzen Lande keine Hauptschule mit ruthenischer Unterrichtssprache vorhanden ist.

Es wurde im galizischen Landtage wiederholt der Antrag eingebracht, dass in einer der drei Lemberger Hauptschulen, die nicht von der Stadtcommune erhalten werden, die ruthenische Unterrichtssprache eingeführt werde. Im Jahre 1875 hat der Landtagsabgeordnete Kaczała den Antrag, dass in der sogenannten griechisch-katholischen Musterhauptschule in Lemberg die ruthenische Sprache als Unterrichtssprache für alle Lehrgegenstände mit Beginn des folgenden Schuljahres stufenweise wieder eingeführt werde, erneuert und solchen in der 14. Sitzung des galizischen Landtages am 10. Mai 1875 folgendermassen motivirt:

„Es gibt in Lemberg ein ruthenisches Gymnasium, es werden auch ruthenische Vorträge an der Lemberger Universität gehalten, aber es gibt keine ruthenische Hauptschule, die zugleich als Vorbereitungsschule für das ruthenische Gymnasium dienen könnte.

„Schon der gesunde Menschenverstand weist darauf hin, dass ein ruthenisches Gymnasium ohne ruthenische Hauptschule verkümmern muss.

„Nicht zum ersten Male erhebe ich diese Frage in unserem Landtage; es hat sie bereits der verstorbene Ławrowski und später der Abgeordnete Pawlikow erhoben und ich erhebe sie zum dritten Male, und gebe Gott, dass sie mit besserem Erfolge gelöst werde. Auf den Antrag des Ławrowski erfolgte keine Antwort. Auf den Antrag des Pawlikow erfolgte eine negative Antwort.

„Ich kann die Argumente, mit denen die abschlägige Antwort motivirt wurde, nicht übergehen, weil uns der Educations-Ausschuss mit denselben oder ähnlichen Argumenten antworten kann. Desshalb will ich die Gründe durchgehen, mit welchen der frühere Bericht die abschlägige Antwort motivirt hat.

„Es wurde nämlich in diesem Berichte gesagt, dass einem solchen Antrage die bestehenden Gesetze entgegenstehen, nach welchen das Recht über die Unterrichtssprache zu bestimmen denjenigen zusteht, welche die Schule erhalten. Insbesondere hat man aus dem §. 14 des Landesgesetzes vom 2. Mai 1873, welcher festsetzt, dass zur Errichtung und Erhaltung der Volksschulen die Gemeinden verpflichtet sind, abgeleitet, dass die Gemeinde die Unterrichtssprache zu bestimmen habe. Es versteht sich aber, dass dieses Recht jener Gemeinde zusteht, welche die Schule erhält oder zur Erhaltung derselben Beiträge leistet; wo aber dieses nicht der Fall ist, sie zur Erhaltung der Schule nichts beiträgt, dort hat sie auch kein Recht, über die Unterrichtsprache zu entscheiden. Und gerade jene Hauptschule, von der hier die Rede ist, ist eine solche, die nicht von der Gemeinde unterstützt, sondern aus dem Landesfonde gänzlich erhalten wird.

„Desshalb steht auch dem Lemberger Gemeinderathe das Recht nicht zu, über die Unterrichtssprache an dieser Schule zu entscheiden. Die Educations-Commission gibt zwar zu, dass die griechisch-katholische Hauptschule in Lemberg aus dem Normalfonde erhalten wird, der in die Verwaltung des Landes übergegangen ist, fügt aber bei, dass diess nur zeitweilig geschieht, und dass diese Schule an die Lemberger Gemeinde übergehen kann und hieraus, dass diess geschehen kann, und dass die Gemeinde mit der Zeit Beiträge leisten kann, leitet die Educations-Commission für den Lemberger Gemeinderath das Recht ab, über die Unterrichtssprache dieser Schule zu entscheiden. Ich glaube aber, dass insolange die Gemeinde zur Erhaltung derselben keine Beiträge leistet, dieselbe auch kein Recht habe, über die Unterrichtssprache zu entscheiden.

„Ich gebe zu, dass die Schule an die Gemeinde übergehen kann, aber sie ist bis jetzt nicht übergegangen, und auch der Landesschulrath hat keine Hoffnung, dass sie so bald übergehen werde, wesshalb er im Unterrichts-Budget die ganze Summe zur Erhaltung derselben für das Schuljahr 1876 S. 10 präliminirt hat. Die in Rede stehende Schule wird aus dem Landesfonde erhalten, und demnach hat die Landesrepräsentanz, der Landtag, die erste Stimme und entscheidet über die Unterrichtssprache in derselben.

„Die Gesetze stehen demnach meinem Antrage nicht entgegen.

„Zwar hat mir ein Mitglied des Landesschulrathes, als ich diese Frage berührte, bedeutet,

dass der Landesschulrath sogleich den Gemeinderath auffordern werde, dass er die Erhaltung dieser Schule übernehme. Auf meine Bemerkung aber, wenn er diess nicht wollen wird? fügte dieses Mitglied hinzu: so werden wir denselben hiezu zwingen! Nun meine ich: Man will diess desshalb thun, um den Ruthenen nichts zu gewähren."

„Die damalige Educations-Commission," fährt der Redner fort, „schien selbst die Stichhältigkeit ihrer Argumente zu bezweifeln, weil sie hinzufügte: Sollte auch der Landtag über die Unterrichtssprache in dieser Schule entscheiden, so würde die Educations-Commission den gestellten Antrag nicht befürworten — und warum? weil in dieser Schule zu wenig Schüler, denn bloss 100 Ruthenen wären.

„In Lemberg wohnen indessen 12.000 Ruthenen, und es kommen viele noch aus der Umgegend. Warum sollte es demnach hier keine Schüler für eine Schule geben? Man sagt, dass in derselben wenige ruthenische Schüler sind; zeigen Sie mir eine Volksschule, in der dieselben nicht wären? Sie schreiben sich dort ein, wo es ihnen bequemer ist, denn überall ist die polnische Unterrichtssprache und nirgends die ruthenische Unterrichtssprache. — Der Bericht der Educations-Commission ist daher sonderbar. Er will uns gerade so bescheiden, wie man gewöhnlich Jemanden zu bescheiden pflegt, dem man nichts geben will.

„Man könnte wohl einwenden, dass es die Pflicht der Gemeinden sei, die Volksschule zu errichten und zu erhalten. Allein es gibt auch Bezirksschulen, und diesen wird gerade die in Rede stehende Schule beigezählt, welche nicht bloss die Kinder der Stadt, sondern auch die Kinder aus der Umgegend besuchen. Die Ruthenen, welche die Hälfte der Bevölkerung des Landes bilden, haben factisch bis jetzt keine einzige Hauptschule mit der ruthenischen Unterrichtssprache im Lande!

„Ihr wisst, meine Herren, dass ich den Standpunct des Ausgleiches einnehme. Ich will aber einen Ausgleich, der auf der Gerechtigkeit und Billigkeit gegründet wäre. Wir verlangen ja nur Eine Schule. Wollen Sie, meine Herren, das Project der Polonisirung der Ruthenen aufgeben, ein Project, welches nicht neu ist, welches im Laufe der Geschichte Polens prakticirt wurde, und demselben nur Unheil gebracht hat. Eine Hauptschule mit ruthenischer Unterrichtssprache verlangt die Gerechtigkeit selbst, desshalb empfehle ich meinen Antrag dem h. Hause mit der Bitte, dass derselbe der Educations-Commission zugewiesen werde." — Diess ist auch geschehen, es wurde jedoch hierüber kein Bericht erstattet. Und was noch mehr? Gleich nach Schliessung des Landtages erging vom galizischen Landesschulrathe im Wege des Bezirksschulrathes an den Lemberger Gemeinderath der kategorische Auftrag, dass derselbe die Erhaltung der in Rede stehenden Schule auf seine Kosten übernehme. Unter Einem erhielt der Bezirksschulrath die Weisung, durch Concursausschreibung für die anzustellenden Lehrer zur Neuorganisirung dieser Schule zu schreiten. Alles dieses geschah, um nur den billigsten Wunsch der Ruthenen zu paralysiren. Und da sollen die Ruthenen zu solch einem Landesschulrathe ihr Zutrauen haben?"

Es hat demnach nicht ohne Grund der Abgeordnete Dr. Janowski am 22. Februar 1872 in der Sitzung des Verfassungsausschusses vom Standpuncte der relativen Gleichberechtigung die Frage gestellt: „Ob die Vorrechte der polnischen Nationalität nicht zu weit über die ruthenische Nationalität reichen, wenn die Ruthenen, welche 2¼ Millionen Seelen in Galizien zählen, welche ihre eigene Sprache und Schrift, ihren Ritus, ihre Literatur, ihre Sitten und Gebräuche, somit ihren nationalen Charakter haben, wenn die Ruthenen keine einzige höhere Volksschule mit ihrer Muttersprache als Unterrichtssprache haben, wenn es keine einzige Mädchenschule gibt, in welche ruthenische Eltern ihre Töchter schicken könnten, ohne dass diese ihrer Nationalität entfremdet würden?

„Ob denn die Vorrechte der polnischen Nation nicht zu weit gehen, wenn alle ruthenischen Schüler in den Mittelschulen die polnische Sprache als obligaten Gegenstand studiren müssen, ihre Muttersprache aber bloss mit Einwilligung der Eltern ausser der Unterrichtszeit als nicht obligaten Gegenstand studieren können?

„Die Ruthenen trachten nach keinen Privilegien, nach keinen Vorrechten für ihre Nationalität,

sie wünschen keine Sonderstellung, sie wollen nur für sich dieselbe Freiheit, die sie andern gerne gönnen, nur wollen sie von jeder Bedrückung frei sein.“

IX. Zur Behauptung der Denkschrift, dass in dem deutschen Gymnasium mit ausschliesslich deutscher Unterrichtssprache die Zahl der Schüler jährlich fällt.

Wir lesen in der Chronik des Berichtes des deutschen Gymnasiums in Lemberg für das Jahr 1875: »Zur Aufnahme in die erste Classe des deutschen Gymnasiums meldeten sich nicht nur Schüler mit deutscher Muttersprache, sondern es meldeten sich auch zahlreich Schüler mit polnischer oder ruthenischer Muttersprache, die aber grösstentheils nicht aufgenommen werden können, weil sie nicht jene Kenntniss der deutschen Sprache aus den Volksschulen mitbringen, welche erforderlich ist, um an der deutschen Lehranstalt studieren zu können.“

Da die Billigkeit es erfordert, dass auch jenen Schülern, deren Muttersprache nicht die deutsche ist, sobald die Eltern sich diess wünschen, die Möglichkeit geboten werde, in einer Vorbereitungsschule sich jene Kenntniss der deutschen Sprache zu erwerben, welche nothwendig ist, um an der deutschen Lehranstalt ihre Studien fortsetzen zu können, so hatte der Lehrkörper des deutschen Gymnasiums sich wiederholt um Bewilligung einer Vorbereitungsclasse an den Landesschulrath gewendet. Es wurde jedoch jedesmal dem Ansuchen keine Folge gegeben. Die Frequenz des deutschen Gymnasiums wurde auch momentan durch den Umstand herabgedrückt, dass mit Beginn des Schuljahres 1873 der motivirte Antrag des Lehrkörpers auf Theilung der vier unteren Classen in parallele Abtheilungen wegen der Ueberfüllung derselben, nicht bewilligt wurde, obgleich hinreichende Localitäten und hinreichende Lehrkräfte vorhanden waren, die in dem nächst vorhergegangenen Schuljahre 1872 den Unterricht in 5 Parallelclassen ertheilt hatten.

Die Schüler sassen gedrängt, die Localitäten standen leer, die Lehrer beschwerten sich über den Dunstkreis, der ihnen das Sprechen erschwerte. — Die Classen blieben mit Ausnahme der Ersten ungetheilt, indem die Weisung kam, die Lehrzimmer fleissig zu lüften. Es haben demnach viele Schüler die Lehranstalt verlassen, indem nach dem Jahresberichte des deutschen Gymnasiums vom Jahre 1873 von den mit Beginn des Schuljahres aufgenommenen 419 Schülern am Ende des II. Semesters bloss 306 Schüler geblieben waren. Diess sind auch die Hindernisse, auf welche der Abgeordnete Kowalski in seiner am 11. December 1874 im Abgeordnetenhause gehaltenen Rede hingedeutet hat, von denen aber die Denkschrift nichts wissen will. Daher sah er sich auch veranlasst, in der Sitzung des galizischen Landtages vom 25. Mai 1875 dieselben Daten dem Landesschulrathe sowohl als auch dem diesen vertheidigenden Landesausschusse in Erinnerung zu bringen.

Es nimmt jedoch die Frequenz am deutschen Gymnasium wieder zu, indem mit Beginn des laufenden Schuljahres 1875/76 wieder vier Parallelclassen eröffnet werden mussten.

Wie aber insbesondere die Ruthenen sowohl für die zahlreiche Beschickung dieses deutschen Gymnasiums einstehen, als auch im Allgemeinen die Erweiterung des deutschen Sprachunterrichtes in den galizischen Schulen wärmstens befürworten, genüge auf deren diessfällige im Reichsrathe und im Landtage laut gewordene Stimmung hier sich zu berufen.

Im galizischen Landtage haben die ruthenischen Abgeordneten Dr. Kryzanowski und Genossen einen dahingehenden Antrag gestellt, welchen der Antragsteller in der 23. Sitzung am 21. Mai 1875 motivirte, wie folgt: „Mein Antrag lautet: Die deutsche Sprache ist in sämmtlichen Volksschulen, von der zweiten Classe angefangen, als obligater Lehrgegenstand zu behandeln, ferner in den unteren Classen der Mittelschulen, welche ganz oder nur zum Theile aus den Staatsmitteln erhalten werden, ist neben der deutschen Sprache wenigstens Ein Gegenstand, in den höheren Classen gedachter Mittelschulen aber sind wenigstens zwei Lehrgegenstände in der deutschen Sprache vorzutragen.“

37

„Es ist die Aufgabe der Schule, die Jugend für ihr späteres künftiges Leben in der Familie, Kirche und im Staate vorzubereiten. Zur Erreichung dieses Zweckes soll die Schule schreiten und die Jugend entsprechend bilden. Es sollen den Schülern besonders jene Gegenstände vorgetragen werden, deren Kenntniss ihr künftiger Beruf voraussetzt. In die Kategorie jener Lehrgegenstände, welche in unseren Schulen besonders berücksichtigt werden sollen und deren Kenntniss für unsere Jugend unumgänglich nothwendig ist, gehört unbestritten die deutsche Sprache. Die Kenntniss dieser Sprache erfordern bereits die Beziehungen unserer Provinz zum Reiche, in welchem die deutsche Sprache die herrschende ist. Die Kenntniss dieser Sprache erfordert ferner die allgemeine Verpflichtung zum Militärdienste. Wie viele unserer Söhne dienen im Soldatenstande ausserhalb der Gränzen unseres Landes, weit von der Familie. Dort in der Fremde, wo sie verweilen, herrschen andere Gebräuche, dort erschallt eine andere Sprache. Wie erwünscht, wie nöthig ist ihnen dort die Kenntniss der deutschen Sprache, welche in vielen Fällen zur Erleichterung ihres schwierigen Dienstes und zur Linderung ihres Heimatswehes beiträgt.

„Wie es demnach einerseits ganz natürlich und gerecht ist, damit die Jugend vor Allem in der Muttersprache unterrichtet und der Unterricht in dieser Sprache ertheilt werde, so ist es andererseits mit Rücksicht auf unsere besonderen Verhältnisse unumgänglich nothwendig, die Jugend schon zeitlich in der deutschen Sprache zu unterrichten und zu üben, damit dieselbe aus den Volksschulen eine solche Kenntniss der deutschen Sprache mitbringe, welche zu einem mehr weniger lückenhaften Ausdrucke der Gedanken nothwendig erscheint. In den Mittelschulen soll der Jugend Gelegenheit geboten werden, zu einer solchen Aneignung der deutschen Sprache, welche dahin führt, dass sie in derselben sich geläufig ausdrücke. Und eine solche Fertigkeit und Geläufigkeit lässt sich zweifelsohne dadurch erzielen wenn einige Gegenstände in der deutschen Sprache vorgetragen werden. Es handelt sich darum, damit der Unterricht der deutschen Sprache nicht wie bisher illusorisch sei, sondern damit er dem Zwecke entspreche. Das bis jetzt bestehende System der Ertheilung des Unterrichtes in der deutschen Sprache — zum Bedauern muss ich gestehen — erzielt bloss dieses traurige Resultat, dass dem Schüler, welcher die Mittelschulen absolvirt hat, wenn er eine hinreichende Kenntniss der deutschen Sprache durch privaten Fleiss sich nicht aneignen konnte, der Uebergang auf auswärtige Universitäten, technische Akademien, Militäranstalten, in welchen die deutsche Sprache die Unterrichtssprache ist, höchst erschwert, wenn nicht ganz verschlossen bleibt. Meine Herren! ist es denn recht und billig, der lernenden Jugend den Weg zur weiteren Bildung zu erschweren, ja sogar zu verschliessen? Im alten Bunde waren die Israeliten durch Moses Gesetzgebung von anderen Völkern abgesondert, denn diess erforderten die damaligen Umstände, heutzutage aber, wo wir durch Dampfschiffe, Eisenbahnen, Telegraphen zu den entlegensten Ländern genähert sind, wo die constitutionelle Verfassung, die Autonomie den einst verkannten Landmann zur Theilnahme an den Berathungen über das allgemeine Wohl des Reiches auffordert, wo unsere Provinz insbesondere mit deutschen Ländern im Handelsverkehre steht, wo Alles fortschreitet, wo neue Erfindungen sich häufen, zur Verbesserung und Hebung der Landwirthschaft und der Industrie angewendet und durch periodische Blätter — insbesondere deutsche — veröffentlicht und verbreitet werden, heutzutage, glaube ich, wäre es eine unverzeihliche Sünde, wenn wir auch fernerhin bei diesem Isolirungssysteme verbleiben wollten, welches dem Fortschritte, dem Zeitgeiste widerspricht und das Land keineswegs zum Wohlstande, wohl aber zu seinem geistigen und materiellen Ruin führt. Gestützt auf diese Motive, ersuche ich das hohe Haus, meinen Antrag dem Unterrichtsausschusse zuzuweisen, mit der Aufforderung, damit er noch in der laufenden Session den Bericht erstatte."

X. Zum Vertrauen für den Landesschulrath.

Wir kommen nun auf das Vertrauen zu sprechen, welches das Publicum der mit der obersten Leitung des öffentlichen Erziehungswesens im Lande betrauten Institution schenken und diess nach der Denkschrift Seite 21 auch Stimmen der öffentlichen Blätter in Galizien bestätigen sollen.

Allein es gibt, wir wollen nicht sagen kein ruthenisches, ja kein polnisches Blatt, welches nicht laute Klagen und Beschwerden gegen diese mit der obersten Leitung des öffentlichen Erziehungswesens betrauten Behörde erhoben hat.

So lesen wir in einer polnischen Zeitung folgende Worte: „Der Lehrstand (der Mittelschulen) wurde der ausschliesslichen und unbegränzten Macht des Schulrathes ohne Appellation überliefert, obgleich selbst den Dieben und Verbrechern eine ähnliche Wohlthat zusteht.“ Es ist diess der „Dziennik polski“, der in einem mit 5 Nummern bezeichneten längeren Artikel unter dem Titel: Die Stimmen aus dem Lande, Nr. 201, 202 ex 1873, ausser den eben citirten Worten die Klage erhebt: „dass sich eine Clientel und ein Nepotismus ausgebildet haben, indem die Mitglieder des Landesschulrathes ihre Anhänger und Bekannten mit ihrem ganzen Einflusse protegiren; dass Denunciationen und bis in das häusliche Leben hineingreifende Verdächtigungen unter den Collegen in einer Entsetzen erregenden Art sich gemehrt haben.“

„Gazeta Narodowa“ Nr. 2, ex 1874 erhebt die Klage, „dass die Versetzung wirklicher Lehrer und stabilisirter Professoren ohne Disciplinaruntersuchung und ohne wichtige Gründe bloss aus Dienstesrücksichten sich derart gehäuft haben, dass sich eine allgemeine Missstimmung der Lehrer bemächtigt hat.“

Aus Anlass dieser häufigen Versetzungen mitten im Schuljahre wird im Krakauer „Czas“ vom 16. October 1874 die Klage mit den Worten erhoben: „Unerforschlich sind die Rathschlüsse des Landesschulrathes, der erst im Laufe des Semesters Metamorphosen mit dem Lehrpersonale veranstaltet, was zur Folge hat, dass die Lehrer in den einzelnen Classen wie in einem Kaleidoskope wechseln, was auf die Continuität und den Erfolg des Unterrichtes einen höchst nachtheiligen Einfluss übt.“

Die „Gazeta Narodowa“ brachte einen Artikel über den Landesschulrath in Nr. 6 ex 1874, der auch in Nr. 7 fortgesetzt wurde, in welchem es unter Anderem heisst: „Es ist Thatsache, dass der Landesschulrath viele Klagen hervorgerufen hat. Man braucht nur die vorjährigen Zeitungen durchzublättern, um sich von der Wahrheit dessen zu überzeugen, und keine dieser Klagen wurde weder ämtlich noch privat berichtigt.“ Hierauf werden Klagen erhoben über die Approbation von Lehrbüchern, die von den Mitgliedern des Landesschulrathes verfasst und ohne unparteiische Recension zum Schulgebrauche empfohlen werden. Bezüglich der Besetzungen heisst es dann wörtlich: „Bei Ernennungen ging der Landesschulrath so zweckwidrig vor, dass hierdurch Scandale in Stanislau, in Przemysl und Krakau und neulich in Neu-Sandez hervorgerufen wurden.“ Diess lesen wir in der „Gazeta Narodowa“.

Unter Anderen lesen wir auch in der polnischen Zeitung „Ojczyzna“ unterm 25. Februar 1875 folgende Aeusserung: „Das eigene Gewissen muss die Polen laut mahnen, dass eine grössere Einflussnahme des Ministeriums zum Wohle der galizischen Schulen unumgänglich nothwendig sei.“

Es sind daher nicht ausschliesslich ruthenische Zeitungen: „Słowo“, „Osnowa“, „Prawda“, „Rada ruska“ und andere, deren abfällige Stimmen wir absichtlich hier nicht anführen wollen, zumal es genügen dürfte, einerseits zu constatiren, dass bis auf die neueste Zeit noch kein öffentliches Blatt sich veranlasst fand, die Verdienste des galizischen Landesschulrathes, welche dieser sich um das Erziehungswesen im Lande erworben hat, hervorzuheben, andererseits aber die Klagen gegen den Landesschulrath so allgemein sind, dass man eben fragen darf, wem deren Grund unbekannt wäre. Erst seit der Zeit als der Landesschulrath Gegenstand der Verhandlungen im Reichsrathe geworden, haben die polnischen Blätter im wohlverstandenen Partei-Interesse den Landesschulrath in Schutz genommen.

Wir können aber hier nicht unerwähnt lassen die Aeusserung, welche der Abgeordnete Graf Gołuchowski als Vorsitzender des Landesschulrathes in der 23. Sitzung des galizischen Landtages am 21. Mai 1875 gemacht hat, indem er sagte: „Es ereignen sich oft Fälle, in welchen die Versetzung des Lehrers von einem Orte auf einen anderen als geboten erscheint, wenngleich

38

kein Aergerniss stattfand, welches eine Suspension oder Bestrafung erfordern würde; denn es treten häufig solche Verhältnisse ein, dass der Lehrer im Orte, wo er fungirt, nicht weiter verbleiben kann."

Wir glauben, dass der Vorsitzende des galizischen Landesschulrathes Graf Gołuchowski hiemit den Grundsatz kennzeichnete, nach welchem die Versetzungen der Lehrer aus sogenannten „Dienstesrücksichten" beliebt wurden. Unseres Wissens genügten oft einfache Denunciationen und lose Verdächtigungen, denen gegenüber dem Beschuldigten nicht einmal Gelegenheit geboten wurde sich zu vertheidigen, geschweige denn den eigentlichen Grund der Behelligungen aufzuklären, um den Lehrer von seinem Dienstposten in die entlegensten Theile des Landes zu transferiren.

Diese Aeusserung des Vorsitzenden des galizischen Landesschulrathes ist aber zugleich ein schlagender Beweis, dass durch die dem galizischen Landesschulrathe eingeräumte exceptionelle Machtvollkommenheit, durch welche die Schulen der höchsten staatlichen Leitung und Oberaufsicht entrückt wurden, die Dienstesbehandlung der Lehrer dem freien Ermessen des Landesschulrathes überantwortet ist.

Was das Vertrauen anbelangt, welches laut Denkschrift autonome Behörden dem Landesschulrathe entgegenbringen, muss bemerkt werden, dass das angebliche Vertrauen höchstens vom Landesausschusse und einigen Bezirksräthen ausgehen möge, ob aber auch die Gemeinden in diesen Chor einstimmen, das ist wohl eine andere Frage, welche nicht einmal der Landesausschuss so leicht zu beantworten im Stande sein dürfte. Dieses Vertrauen wurde übrigens auch im Landtage auf eine harte Probe gestellt, indem der Budgetausschuss in seinem Berichte vom 12. Mai 1875 die Ausstellung machte, dass der Landesschulrath bei der Zusammenstellung des Voranschlages des Schulfondes eben so wie früher für das Jahr 1875 so auch gegenwärtig für das Jahr 1876 bloss die Erforderniss-Summen einfach eingestellt, die Bedürfnisse derselben aber einzeln nicht nachgewiesen hat, und dass derselbe dem diessbezüglichen Beschlusse des vorjährigen Landtages, wonach in Zukunft der Voranschlag des Schulfondes eine detaillirte Angabe der Bedürfnisse zur Begründung der geforderten Summen zu enthalten hätte, nicht nachgekommen ist, wesshalb auch der Budgetausschuss mehrere im Voranschlage des Schulfondes eingestellte Summen theils herabgesetzt, theils gestrichen, und die vorjährige Resolution bezüglich der genauen Nachweisungen der Bedürfnisse erneuert hat.

Dieser Bericht des Budgetausschusses gab dem Abgeordneten Grafen Gołuchowski als Vorsitzenden des Landesschulrathes den Anlass, in der 23. Sitzung des Landtages am 21. Mai 1875 das Wort zu ergreifen, um den Landesschulrath zu vertheidigen. In Folge dieser Ansprache beantragte der Abgeordnete Grocholski, dass die geforderten Summen als Beweis des Vertrauens zum Landesschulrathe votirt werden, zumal derselbe im Reichsrathe angegriffen wurde, wo man dessen Attributionen zu schmälern beabsichtige. Die geforderten Summen wurden demnach votirt. Es ergriff aber der Abgeordnete Kowalski bei der Position „Bedeckung des Deficites für Elementarschulen" im Betrage von 305.369 Gulden das Wort, um seine Verwahrung einzulegen, indem er bemerkte, „dass es leicht wäre, mit fremden Gelde Vertrauen zu votiren." Wenn Herr Grocholski in seiner Freigiebigkeit die Summe von Dreihundertfünftausenden aus eigener Tasche gegeben hätte, so wäre diess ein Beweis des Vertrauens von seiner Seite gewesen. Ich jedoch kann zu einer derartigen Votirung des Vertrauens meine Zustimmung nicht geben und muss mich daher verwahren, das nicht Jemand glaube, wienach auch ich dem Herrn Grocholski zustimme; denn abgesehen davon, dass der Landesschulrath dem Reichsgesetze nicht angepasst sei, habe ich noch andere gewichtige Gründe, welche mich zwingen, die Anschauungen des Herrn Grocholski bezüglich des Vertrauens für den Landesschulrath nicht zu theilen." Dieser Aeusserung des Abgeordneten Kowalski gaben sämmtliche ruthenische Abgeordnete ihre volle Zustimmung, in deren Namen der Abgeordnete Zakliński das Misstrauen gegen den Landesschulrath in derselben Sitzung des Landtages zum Ausdrucke brachte.

Was das Vertrauen der Regierungsbehörden betrifft, worauf sich die Denkschrift beruft, darüber steht uns nicht zu, sich auszusprechen. Wir wissen bloss aus den heftigen Artikeln der polnischen Presse im Jahre 1873, dass ein Buch, betitelt „Die wichtigsten Ereignisse aus der Ver-

gangenheit des polnischen Volkes" erzählt, von Heinrich Schmitt, welches mit dem Erlasse des galizischen Landesschulrathes vom 1. März 1871, Z. 1842 für die Bibliotheken sämmtlicher Mittelschulen empfohlen, und zum Lehrbuche für die Lehrerseminarien bestimmt, und mit dem Erlasse des galizischen Landesschulrathes vom 12. Jänner 1872, Z. 9862 als Lehrbuch für den an den Mittelschulen Galiziens eingeführten ausserordentlichen Gegenstand der Geschichte Polens vorgeschrieben wurde — den Gegenstand einer ernsten Controverse zwischen dem Unterrichts-Ministerium und dem galizischen Landesschulrathe gebildet habe, und dass dieses Buch wegen seiner schädlichen und antiösterreichischen Tendenz vom Unterrichtsministerium verboten wurde.

Ein ähnliches tendenziöses Buch unter dem Titel „Siedem Wieczorów Józefa Supinskiego Lwów z drukarni Zakładu nar. im. Ossolinskich 1872" hat der galizische Landesschulrath unter dem 4. März 1872, Z. 1116 für die Schulbibliotheken, sowie für den Gebrauch der Lehrer und der Schuljugend bestimmt. Nun machte auf den Landesausschuss nach seiner Angabe (S. 26 der Denkschrift) den grössten Eindruck die Schlussrede des Berichterstatters Dr. Suess, welcher aus diesem Buche eine Stelle anführte. Man müsste aber fürwahr für Eindrücke überhaupt unempfänglich sein, wenn man die diessfälligen Auslassungen der Denkschrift liest; indem laut solchen geradezu behauptet wird, dass dem Dr. Suess „nicht um die Wahrheiten von Facten zu thun war." Genügt es ja doch zunächst, dasjenige hier zu reproduciren, was Dr. Suess seinerzeit aus dem besagten Buche im Abgeordnetenhauseanführte, und diesem entgegenzuhalten, was eben der Landesausschuss aus diesem Buche wortgetreu citirt, um sich ein richtiges Urtheil zu bilden.

Dr. Suess führte an: „Eben desswegen, weil es dem polnischen Bauer so gut ging, wurde Polen getheilt." — Dagegen führt die Denkschrift des Landesausschusses den diessbezüglichen Passus aus dem Buche wörtlich an: „Eben desswegen, weil der polnische Landtag ein so gutes Gesetz für die Bauern beschloss, verabredeten sich Preussen und Russland, Polen zu theilen, indem sie behaupteten, dass ein solches Gesetz bei ihren Völkern Hoffnungen erwecken und ein schlechtes Beispiel geben würde." — Nun fragen wir, kann man denn einen verschiedenen Sinn diesen beiden Versionen beilegen? Hat denn Dr. Suess kurz und bündig sich fassend nicht eben dasselbe behauptet, was eben ausführlich der Landesausschuss wiedergibt?

Wenn wir aber bei diesem Buche „Siedem Wieczorów (Sieben Abende) schon sind, so halten wir es nicht für überflüssig, mit dem Inhalte desselben die Pädagogen näher bekannt zu machen, damit dieselben ihren Wahrspruch fällen und urtheilen, ob solch ein Buch für die Lehrer, für die Schuljugend oder für die Schulbibliothek überhaupt passe.

Um einen Gegensatz zwischen Polen und den übrigen Ländern zu zeigen, werden die Bedrückungen der Landleute in Frankreich und Deutschland hervorgehoben, und Grausamkeiten geschildert (S. 85 und 86 des Buches) „wie in Burgund, wo der im Winter jagende Grundherr einen Bauer holen und ihm den Bauch aufschlitzen liess, um darin seine erstarrten Füsse zu wärmen." Weiter lesen wir in diesem Buche: „Wenn die Aerzte eine Erfahrung machen wollten, um die deutschen grossen Herren curiren zu können, schnitten sie lebendige Bauern auf, um in corpore vili Experimente zu machen." Ferner kommt in diesem Buche (S. 86) vor: „Die deutschen Fürsten und Grafen, sowie die französischen Magnaten betrachteten den Bauernstand als eine Herde zu ihrer Bequemlichkeit und zu ihrem Behagen geschaffen."

Auch lesen wir daselbst: „Eugen, König von Würtemberg beraubte die Kirchen ihrer Kostbarkeiten, liess hunderte von Mädchen aus der Stadt und aus dem Lande in seinen Palast zusammentreiben, lockte dahin Bischöfe und Geistliche, wo er sie durch Trunk berauschte und mit hässlichen Krankheiten ansteckte."

Auf der Seite 87 dieses Buches kommt vor: „Friedrich, König von Sachsen, hatte mehrere Tausende Geliebte und eine jede hat er aus den eingehobenen Steuern mit Millionen ausgestattet."

Solche Sachen bekommt also die galizische Schuljugend im Grunde ausdrücklichen Erlasses des Landesschulrathes zu lesen, und da soll man gleichgiltig zusehen, mit welchen Kenntnissen

bereichert die Jugend einst die Schule verlassen wird? Nachdem durch solch' eine Lecture das moralische Gefühl der Jugend verletzt, die loyalen Gesinnungen derselben frühzeitig geschwächt, Hass gegen Fremde angefacht und unlautere Gelüste in den unschuldigen Herzen der Kinder geweckt werden — wird hiedurch für die Moral und für die Festigung der menschlichen Gesellschaft vorgearbeitet? Und sind daher die Klagen der Eltern nicht gerecht, dass die Schule ihnen die Kinder verderbe?

Wenn nun der Landesausschuss auf vermeintliche Gefahren hinwies, welche dem öffentlichen Erziehungswesen in Galizien drohen, falls die vom Abgeordnetenhause am 11. December 1874 gefasste Resolution durchgeführt werden sollte, so hätte man allenfalls mehr Grund nur bedauern zu müssen, wenn die im Erziehungswesen in Galizien geschaffene unerquickliche Lage weiter andauern sollte.

Denn sagen wir es geradezu unumwunden heraus: Das Erziehungswesen in Galizien ist nur tendenziös — die Schule sorgt sehr wenig für die allseitige Ausbildung der Jugend — namentlich aber wird den Bedürfnissen des ruthenischen Volksstammes keine Rechnung getragen. Und kommt hiezu noch der Umstand in Betracht, dass das Studium in der deutschen Sprache sehr spärlich betrieben wird, so verweist man im Vorhinein die galizische Jugend auf die Gränzen ihres eigenen Vaterlandes und macht derselben unmöglich, im Zwecke ihrer weiteren gründlichen Ausbildung auswärtige höhere Schulen zu besuchen.

Daher muss jeder wahre Patriot Oesterreichs nur mit dem tiefgefühlten Danke die allerneueste Allerhöchste Entschliessung vom 23. October 1875 begrüssen, laut welcher künftighin die Ernennung der Directoren an den staatlichen Mittelschulen in Galizien der Allerhöchsten Schlussfassung zu unterziehen sei, und jene der Lehrer an diesen Schulen durch den Minister für Cultus und Unterricht zu erfolgen habe; ferner dass der galizische Landesschulrath in beiden Fällen seine Vorschläge an den Unterrichtsminister zu erstatten habe, welchem auch die instanzmässige Dienstesbehandlung des gesammten Lehrpersonales zukommt.

Diese, den galizischen Landesschulrath mit dem Art. 3 der Staatsgrundgegetze vom 21. December 1867 über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt, sowie mit dem §. 1 und 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniss der Schule zur Kirche erlassen wurden, in Uebereinstimmung bringende Allerhöchste Entschliessung möge als erster Schritt zur besseren Wendung der Dinge auf dem Gebiete des Schulwesens in Galizien dienen.

Wien, den 7. November 1875.

Die ruthenischen Abgeordneten.

Beilage Nr. 1.

Rede des Abgeordneten Guszalewicz,

nach dem stenographischen Protokolle der 10. Sitzung des Abgeordnetenhauses, am 22. Jänner 1870 gehalten, in welcher derselbe die Continuität der politischen Rechte der Ruthenen historisch begründet.

„Die Ruthenen in Galizien haben immer die Hoffnung gehegt, man werde bei der Durchführung der Staatsgrundgesetze und der Verfassung auch ihnen gerecht sein; allein, meine Herren, sie haben sich leider getäuscht, und zwar bitter getäuscht, — denn neuerlich hat die Regierung im Verordnungswege in Galizien für beide Volksstämme die polnische Sprache als Amtssprache octroirt. Ein solches Verfahren der Regierung ist mit den Staatsgrundgesetzen, mit den Bestimmungen der Verfassung unvereinbar, ja, ich möchte sagen, ein solches Verfahren ist der Verfassung zuwider.

Denn, meine Herren, wenn eine Regierung gegen die Bestimmungen der Staatsgrundgesetze, welche einem jeden Volksstamme seine nationale Sprache in Amt und Schule zusichert, handelt, so muss ich offen sagen, diese Regierung legt selbst Hand an den Verfassungsbruch und vermag sich nicht vor dem Widerspruche zu bewahren, dass sie einerseits die Verfassung zu schützen vorgibt, andererseits aber dieselbe untergräbt.

Daher, meine Herren, wird es leicht begreiflich, warum aus Galizien ruthenischerseits die Stimmen immer lauter und lauter werden, dass die Staatsgrundgesetze in Galizien ihren Einzug nur in einer einseitigen Richtung zu feiern beginnen. Staunen, ja wirklich staunen muss man, wenn man bedenkt, dass man in Galizien — ich weiss nicht ob absichtlich oder zufällig — sowohl auf legislativem als auch auf executivem Wege dahin arbeitet, um eine Missstimmung im ruthenischen Volke hervorzurufen.

Im eigenen Landtage ist dieses Volk in der Minorität, ungeachtet es im Lande eine überwiegende Majorität bildet. Es sehnt sich nach einer Vertretung im Reichsrathe, auch diese kann es nicht erlangen (Rufe links und im Centrum: Hört!), weil das Landesstatut durch die Interessenvertretung dieses Volk nicht zulässt und demselben ungünstig ist. Ausserdem wurden seine früheren Abgeordneten, die mit Ihnen auf diesen Bänken sassen, als Feinde der Sistirungspolitik, und zwar mit Recht verschrieen, weil sie ihre Stimmen gegen diese Politik im Landtage erhoben haben. Man setzte während der Sistirungsperiode alle Mittel, selbst die Regierungsorgane in Bewegung, um sie nicht in die Landesvertretung und in die Reichsvertretung in derselben Anzahl wie früher zuzulassen. Und es wirft sich von selbst die Frage auf, an wen hat sich das ruthenische Volk in der gegenwärtigen Lage zu wenden? An die Krone?

Die Krone kann ohne Beschlussfassung des Reichsrathes und der Landesvertretung für dasselbe nichts thun. An die Reichsvertretung?

40.

Die Reichsvertretung berücksichtigt nur die Wünsche seiner Abgeordneten, welche aus Galizien zahlreich erschienen sind. An die Landesvertretung?

Sie sagt: Ich kann dem ruthenischen Volke nur das geben, was meine Majorität demselben geben will und kann.

Da dem so ist, so sehen Sie, meine Herren, dass bei uns in Oesterreich, in einem Rechts- und constitutionellen Staate, ein Volk von dritthalb Millionen verurtheilt ist, politisch mundtodt zu sein, mundtodt auf verfassungsmässigem Wege. (Rufe links: Hört! Hört!)

In anderen Staaten, wo die Constitution schon seit Jahren besteht, nehmen sich edle Geister der Bedrängten an; bei uns aber scheint diess der weiteren Zukunft vorbehalten zu sein.

Man wird mir vorwerfen: Das ruthenische Volk tritt mit Ansprüchen hervor, welche gar keine historische Begründung haben und haben können. Weil aber meine Landsleute polnischer Nationalität sich oftmals auf historische Rechte und Ansprüche berufen, so bin ich ihnen sehr dankbar, dass sie mir diesen Weg gezeigt haben, den ich auch jetzt einzuschlagen gedenke.

Ich werde nun, meine Herren, Daten aus der polnischen Geschichte anführen, welche geeignet sind, Sie zu überzeugen, dass das ruthenische Volk eben dieselben historisch begründeten Ansprüche hat, wie das polnische. Denn schon im Jahre 1340, als König Casimir Galizien unter seine Herrschaft brachte, gab er dem ruthenischen Volke in Galizien die nationalen und religiösen Freiheiten und garantirte dieselben.

Der König wusste nur zu gut, dass ohne diese Garantien es unmöglich war, an den ruhigen Besitz dieses Landes zu denken.

Hierauf folgte das Manifest Königs Sigismund August vom Jahre 1569. In diesem Manifeste heisst es ausdrücklich, dass die ruthenische Nation sich mit der polnischen als gleiche mit gleicher, freie mit freier vereinigt hat, und es werden in diesem Manifeste auf das ausdrücklichste die nationalen Rechte des ruthenischen Volkes garantirt. Dann folgte das Diplom Königs Sigismund vom 23. April 1589 und die Convention von Hadiacz vom 6. September 1659. Auch durch dieses Actenstück wurden den Ruthenen alle religiösen und nationalen Freiheiten ausdrücklich zugestanden.

Erlauben Sie mir, Herr Präsident, dass ich in wortgetreuer Uebersetzung den Wortlaut der Convention vorlese. Es heisst daselbst (liest):

„Es werden dem ruthenischen Volke alle nationalen und religiösen Freiheiten zugesichert, wie weit die ruthenische Zunge reicht, namentlich in allen Städten, Marktflecken und Dörfern, im Landtage, im Heere, Gerichte, in der Kirche.“ Johann Casimir hat diese Convention in ihrem vollen Wortlaute durch den Eid bestätigt und verpflichtete sich in seinem und in seiner Nachkommen Namen sie auf immerwährende, ewige Zeiten zu erhalten. Weiter verspricht der König, dass keine Constitution, kein Landesgesetz im Stande sein wird, künftighin diese Convention und die derselben entsprechenden Rechte des ruthenischen Volkes zu alteriren oder zu vernichten. Und legt der polnische König den Eid ab: „Wenn ich, was Gott behüte, in irgend einem Puncte meinen Eid brechen würde, so entbinde ich das ruthenische Volk von der Unterthanschaft.“ Also schon dadurch — nämlich durch die Nichteinhaltung des Eides — befreie ich die ruthenische Nation von dem Gehorsam und der Treue, welche sie dem König schuldig ist.

Durch einen ähnlichen Eid hat auch der Primas des polnischen Reiches diese Convention bestätigt und ausdrücklich gesagt, dass während des Interregnums er und seine Nachfolger dieselbe aufrecht zu erhalten sich verpflichten. In dem nämlichen Sinne lautet der Eid aller Würdenträger der Krone und Anführer des polnischen Heeres und schliesslich des Marschalls des Landtages im Namen des Ritterstandes und der Abgeordneten aller Wojwodschaften und Provinzen.

Diese Convention, meine Herren, ist mit allen derzeit üblichen Formalitäten Volumen legum IV pag. 705 eingetragen und in Folge Landtagsbeschlusses Volumen IV pag. 832 und pag. 915 als ein Verfassungsgesetz anerkannt worden.

Da haben Sie, meine Herren, die Daten, welche das historische Recht des ruthenischen

Volkes aus der polnischen Gesetzgebung begründen. Sie haben sich aus diesen von mir kurz angegebenen Daten auch überzeugen können, dass wir schon damals im Königreiche Polen, um mich eines bei uns landläufigen Ausdruckes zu bedienen, ein Cis- und ein Transvislavien gehabt haben. Der Eingriff in die Rechte Cisvislaviens von Seite Transvislaviens, dann wiederum die Nichteinhaltung der garantirten Rechte gaben Veranlassung zu den unseligen Kriegen, führten die Theilung Polens herbei und so kam Galizien unter den österreichischen Scepter.

Ich brauche Ihnen hier nur das Wort Revindication in Erinnerung zu bringen und Sie haben die Geschichte dieses hochwichtigen Actes vor den Augen. Die österreichischen Staatsmänner haben bei der Uebernahme Galiziens die Ueberzeugung gehabt und diese Anschauung auch zur Geltung gebracht, dass Galizien nicht als eine pars detracta Poloniae, sondern als eine pars revindicata laut Anspruch der ungarischen Krone zu betrachten ist.

Sobald nun die Sache so steht, und es ist diess wirklich der Fall, so gelangen wir zu dem logischen Schlusse, dass das in Galizien lebende ruthenische Volk unumstössliche Rechte auf seine nationale Existenz und auch auf anderweitige nationale Ansprüche hat. Denn ist Galizien, nehmen wir irgend eine dieser verschiedenen Anschauungen an, eine pars detracta, so brachte Galizien schon seine von der polnischen Regierung garantirten Rechte mit; ist aber Galizien eine pars revindicata, so brachte es den Charakter einer ruthenischen Provinz mit sich, und ausserdem noch die von Seiten des polnischen Reiches garantirten Rechte.

Aber, meine Herren, abgesehen von dem Allen, was ich Ihnen bereits angeführt habe, geben wir zu, dass das in Galizien lebende ruthenische Volk gar keine historischen Rechte hätte, geben wir zu, dass es hier in Oesterreich zu einer unbekannten Existenz verurtheilt wurde, geben wir zu, dass dieses Volk an den allgemeinen Leiden und Freuden der anderen Völkerstämme Oesterreichs nicht Theil genommen hätte, geben wir das Alles zu; wenn aber dieses Volk von 2½ Millionen Köpfen bei dem lebenden Strahle der Freiheit sich regt und zu Ihnen sagt: Ich bin, ich will leben, ich gehöre zu dem gemeinsamen Vaterlande und bringe Opfer auf den Altar des gemeinsamen Vaterlandes (Bravo! links), ich halte an der Verfassung und übernehme alle aus der Verfassung entspringenden Pflichten (Bravo! links), ich fordere aber nichts Anderes, als dass diese Verfassung eine allseitig gerechte sei und für Einzelne keine Privilegien schaffe (Bravo! links); wenn dieses Volk so zu Ihnen spricht, werden Sie Ihr Ohr diesen Worten verschliessen? Ich glaube, Sie werden es kaum thun; denn sonst würden Sie gegen die Staatsgrundgesetze und Ihre Ansichten handeln. (Bravo! Bravo! links.) Und doch haben Sie es schon einmal gethan.

Ich will nun Niemanden beschuldigen wegen der misslichen Lage, in welcher sich das ruthenische Volk befindet; aber sagen muss ich, dass Jene, welche die hundertjährige traditionelle Anhänglichkeit dieses Volkes an das Haus Oesterreich und an die österreichische Monarchie zu schwächen trachten, vor der Geschichte es schwer zu verantworten haben werden.

Wenn man vorwirft, dass dieses Volk wankelmüthig zu werden anfängt in seinem politischen Glauben, so schreiben Sie die Schuld dieses Wankelmuthes Jenen zu, die es zu diesem Wankelmuthe treiben. (Sehr gut! links.) Wenn man aber weiter sagt, dass dieses Volk sich nach fremden Göttern umsehe, so weise ich diesen Vorwurf entschieden zurück; fragen darf ich jedoch, warum sind ihm die eigenen Haus- und Reichsgötter abhold?“

Beilage Nr. 2.

Rede des Abgeordneten Petruszewicz,

gehalten in der 22. Sitzung der III. Session des galizischen Landtages am 16. Jänner 1866, anlässlich der Motivirung seines Antrages bezüglich des nach der Geschäftsordnung des Landtages zulässigen Gebrauches beider Landessprachen, nämlich der ruthenischen und der polnischen.

„Mein selbstständiger Antrag lautet: „Der hohe Landtag wolle beschliessen: Der Landtag führt die Berathungen, beschliesst und amtirt ebenso in der polnischen wie in der ruthenischen Sprache; desshalb sollen alle Anträge und Vorlagen seitens der Regierung, des Ausschusses und der Commissionen in diesen beiden Sprachen vorgelegt werden. Bei der zweiten Lesung ist der ruthenische und polnische Text gleichmässig Gegenstand der Verhandlung und der Abstimmung, bei der dritten Lesung aber soll immer jeder §. des polnischen und ruthenischen Textes vorgelesen werden und diese beiden Texte sind als authentisch anzusehen und beziehungsweise zur Allerhöchsten Sanction vorzulegen."

Dieser mein Antrag ist für uns Ruthenen sehr wichtig und involvirt, so zu sagen, für uns eine Lebensfrage. Denn er gründet sich auf unserer ruthenischen Nationalität.

Die Sprache wächst und fällt mit dem Volke, sie ist sein angebornes Recht, welches verletzt, negirt, so lange aber das Volk lebt, dem Volke nicht entzogen werden kann.

Hiernach ist mein Antrag klar und braucht als solcher keiner Beweise, weil derselbe in dem angeborenen Rechte seine Begründung findet.

Es wurde aber in diesem hohen Hause durch einen geehrten Abgeordneten die Existenz der ruthenischen Nation und der ruthenischen Sprache auf eine verletzende Art negirt, indem der gedachte Herr Abgeordnete anführte, dass es kein ruthenisches Volk und keine ruthenische Sprache gebe, dass Ruthenien und Polen Eine Nation gebildet haben, und dass ihre gemeinschaftliche Sprache die polnische Büchersprache sei. Darauf muss ich dem Herrn Abgeordneten Borkowski erwidern, dass diess wohl sein Wunsch, keinesfalls aber eine Thatsache ist, weil nach dem Zeugnisse der Geschichte Ruthenien und zwar sowohl unser wie auch das lithauische Ruthenien mit Polen nur einen Staat und nicht eine Nation gebildet hat. Diess bezeuget die Geschichte. Die Philologie lehrt uns wieder, dass die ruthenische und die polnische Sprache ganz abgesonderte Sprachenorganismen bilden.

Es ist wahr, ich gestehe es, dass es eine Zeit während der Herrschaft des alten Polens gab, wo unsere Sprache durch die polnische Regierungssprache verdrängt wurde, hiedurch ist aber unsere Sprache und das Recht des Gebrauchs derselben für Ruthenien bis nunzu noch nicht verloren gegangen.

Meine Aufgabe ist nur, meinen Antrag mit Beweisen zu begründen. Mein Antrag betrifft die ruthenische Sprache. Die ruthenische Sprache hat ihre Geschichte, und ich will insbesondere

die Geschichte und die Schicksale dieser Sprache unter der polnischen Herrschaft besprechen. Ich muss die Geduld des hohen Hauses in Anspruch nehmen, da ich bei Begründung meines Antrages geschichtliche Thatsachen anführen werde, welche auf die Ausbildung oder die Unterdrückung unserer ruthenischen Sprache einen vorwiegenden Einfluss genommen haben; denn wie bekannt, steht die Geschichte der Sprache mit der Geschichte des Volkes im innigen Zusammenhange.

Ja, ich muss gestehen, dass eine solche Beweisführung im galizischen Landtage mir lächerlich vorkömmt und zwar desshalb, dass ein Ruthene auf dem den Ruthenen seit Jahrhunderten gehörigen Boden den Beweis führen muss, wienach diess ein ruthenischer Boden ist, wienach auf dem ruthenischen Boden ein Volk lebt, welches ruthenisch spricht (Bravo), obwohl ein lebendiger Beweis dessen in diesem hohen Landtage die so zahlreiche Vertretung ruthenischer Abgeordneten ist, welche nach fünf Jahrhunderten schweren Missgeschickes sich doch in einer so grossen Anzahl versammelt haben und so fest und einstimmig für ihre Nationalität einstehen. (Stürmischer Beifall.)

Eine solche Beweisführung ist auch schmerzhaft, denn wer verlangt diese Beweisführung? Kein Fremder, sondern der stammverwandte Pole (sehr gut, Bravo). Die Geschichte, die Gegenwart und das Zusammenleben mit den Ruthenen bot den Polen die Gelegenheit, sich mit der überzeugenden Thatsache vertraut zu machen, dass ein ruthenisches Volk und eine ruthenische Sprache besteht. Nunmehr schreite ich zur Erörterung des angeregten Gegenstandes.

Nach dem Zeugnisse der Geschichte hat das galizische Ruthenien bis zum 14. Jahrhundert keine andere Sprache als die ruthenische gekannt. Der Fürst, der Bojar und das Landvolk sprachen in einer und derselben ruthenischen Sprache, führten in derselben ihre Geschäfte, beteten in dieser Sprache zu Gott.

Nach der Unterjochung unseres Vaterlandes durch den polnischen König Casimir den Grossen wurde eine zweite Regierungssprache, die lateinische Sprache, eingeführt, denn die polnische existirte dazumal noch nicht. Ich muss noch bemerken, dass auch bei der Einführung der lateinischen Sprache die ruthenische nicht ganz verdrängt war, denn es sind aus den Zeiten des Königs Casimir des Grossen und des Königs Jagiełło viele in ruthenischer Sprache aufgenommene Acte und königliche Diplome bewahrt worden. König Casimir der Grosse versetzte einen harten und König Ladislaus Jagiełło einen noch viel härteren Schlag unserer Nationalität. Dieser Schlag wurde der ruthenischen Nationalität durch eine zwangsweise Latinisirung Rutheniens versetzt. Es ist wahr, dass Casimir der Grosse die galizische Metropolie gegen den Willen des byzantinischen Patriarchen gegründet hat, an welchen er als König von Lechien schrieb, dass, falls der Patriarch hiezu seine Zustimmung verweigert, es nöthig sein wird, Ruthenien nach dem lateinischen Ritus zu taufen. Warum aber hat Casimir der Grosse die galizische Metropolie gegründet? Zu dem politischen Zwecke, damit unser von dem übrigen Ruthenenlande abgerissenes Ruthenien in einem geistigen Zusammenhange mit dem ausländischen Ruthenien nicht verbleibe, d. i. damit sich dasselbe nicht in der Person des Metropoliten in Kijew vereinige. Es war diess der der Politik bekannte Grundsatz: „divide et impera.“

Nun komme ich zu Jagiełło, dem Sohne eines ruthenischen Fürsten, welcher, nach dem ruthenischen Ritus getauft, den Namen Jacob (Jakow) und erst bei der Taufe nach dem lateinischen Ritus den zweiten Namen Ladislaus erhielt. Jagiełło hat uns den grössten Schlag und unserer Nationalität die tiefste Wunde dadurch geschlagen, dass er im Zwecke einer schnelleren Latinisirung Rutheniens nicht nur die durch Casimir den Grossen gegründete Metropolie, sondern auch das Haliczer Bisthum aufgehoben hat. Diese Aufhebung des bischöflichen Sitzes in Halicz hat vom Jahre 1400 bis zum Jahre 1539 angedauert.

So hat unser Ruthenien durch 139 Jahre keinen eigenen Hirten gehabt und war genöthigt, sich in geistlichen Angelegenheiten an benachbarte Bischöfe zu wenden. Dieser Umstand hatte die für uns traurige Folge, dass die Bojaren und der Adel zum grossen Theile dazumal den lateinischen Ritus annahmen und sich polonisirten, und diess gab auch Anlass zur Unterdrückung unserer Sprache. Ein solches Missgeschick hätte auch das Przemyśler Bisthum ereilt, wenn nicht die

42

Fürsprache der lithauischen Fürsten beim König Jagiełło dieses Bisthum den Ruthenen erhalten hätte. Dennoch wurde unseren Bischöfen in Przemyśl die Kathedralkirche entzogen und sie mussten in der Folge ihren Sitz verlassen und die Residenz nach Sambor und Sanok verlegen. Bei solch' einem schweren Missgeschicke hat nur Gottes Vorsehung allein unser Ruthenien vor dem gänzlichen Untergange bewahrt. Wenden wir aber unsere Blicke von diesen traurigen Vorfällen ab. Viel günstiger waren die Geschicke des lithauischen Rutheniens. Das lithauische Ruthenien kam an Polen durch die Heirat Jagiełło's mit der polnischen Königin Hedwig. Lithauen ward nicht wie Rothrussland mit Gewalt der Waffen erobert, desshalb ward ihm auch in Folge der sogenannten Lubliner Union ein viel günstigeres Schicksal zu Theil. Die Lubliner Union kam unter gewissen Bedingungen zu Stande, das lithauische Ruthenien wahrte vertragsmässig die Gränzen seines Landes, seine eigene Gerichtsbarkeit und auch seine eigene Sprache; aus diesem Grunde wurden auch bald nach der Lubliner Union zwei wichtige Aemter, das sogenannte Lubliner Tribunal und die ruthenische Matrikel, errichtet. Diese Matrikel bestand bei der königlichen Kanzlei in Warschau, und in dieselbe wurden alle königlichen Decrete und die Beschlüsse des Warschauer Landtages in ruthenischer Sprache und mit ruthenischer Schrift eingetragen und in dieser Sprache den ruthenischen Wojewodschaften mitgetheilt.

In Lithauen wurde die Gerichtsbarkeit nach eigenem Gesetze, dem sogenannten lithauischen Statute, gehandhabt, dessen alle drei Redactionen in der ruthenischen Sprache verfasst waren, und die dritte Redaction war zu Wilno im Jahre 1588 gedruckt. Die ruthenische Sprache galt in Lithauen allgemein als ämtliche Sprache, ja der ganze Stamm der Jagiełłonen bediente sich dieser Sprache.

Es ist wohl richtig, dass gegen das Ende des 16. Jahrhunderts der Kanzler Leo Sapieha das lithauische Statut in's Polnische übersetzen liess, und dass damals auch alle ämtlichen Formularien in die polnische Sprache übersetzt wurden, dadurch ward aber die ruth. Sprache aus den Gerichten noch nicht verdrängt und verblieb als ämtliche Sprache bis zum Jahre 1697, in welchem Jahre der Beschluss gefasst wurde, dass die ruthenische Sprache gänzlich beseitigt werden soll. Nun entsteht die Frage, auf welche Weise Ruthenien bei einem solchen Drange der Latinisation und andererseits bei dem Bestreben der Mächtigeren, die ruthenische Sprache aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen, für ihre Angelegenheiten gesorgt, ihre Nationalität unterstützt und ihre Sprache vertheidigt hat, welche jetzt bloss auf die ruthenischen Häuser und die Kirche beschränkt war.

Unser Ruthenien vereinigte sich in zwei Associationen, in einer geistlichen und einer militärischen. Die geistlichen Associationen riefen im Ruthenenlande kirchliche Bruderschaften in's Leben, welche in allen grösseren Städten Rutheniens errichtet wurden. Aufgabe dieser Bruderschaften war es, in diesen unglücklichen Zeiten die zu Grunde gehende ruthenische Nationalität zu erhalten, desshalb wurden bei allen selbst kleineren Bruderschaften ruthenische Schulen und bei den grösseren auch Druckereien und Wohlthätigkeitsanstalten errichtet, um auf diese Art das zu ergänzen und zu unterstützen, was unter der damaligen polnischen Regierung der ruthenischen Nation übrigblieb.

Diesen Bruderschaften gehörten nicht wie dermalen bloss Personen des Mittelstandes an. In diesen Bruderschaften finden wir obenan unsere höchste Geistlichkeit, die Namen unserer Bojaren und fürstlichen Geschlechter, welcher letzteren man im 16. und 17. Jahrhunderte bei 50 zählte, wie diess die Urkunden und Denkschriften dieser Bruderschaften ersehen lassen. So hat z. B. unsere Stauropigianische Bruderschaft bei der Mariä-Himmelfahrtskirche gegen das Ende des 16. Jahrhunderts die fürstlichen Namen der Ostroski, welche Protectoren dieser Anstalt waran, der Fürsten Wiszniowiecki, Korecki und des Fürsten Rożynski als Mitglieder aufzuweisen. Von den angesehenen Bojaren will ich nur die Namen derjenigen nennen, welche dieser Bruderschaft als Mitglieder beigetreten sind, insbesondere des Nowogroder Wojewoden Theodor Skunin Tyszkiewicz, des Brześcier Castellans Pociej, des Minsker Wojewoden Bohdan Sapieha. Diese Bruderschaften waren nicht alle gleich. Die berühmtesten und vorzüglichsten führten den Namen „Stauropigien" und unterstanden dem Patriarchen von Constantinopel.

Die Umstände, die zu ihrer Gründung Anlass gaben, waren traurig, desshalb will ich sie unbesprochen lassen.

Während der friedliche und im eigenen Lande unter dem Schutze der Kirchenbruderschaften lebende Theil Rutheniens seine Nationalität vertheidigte, verliess der andere Theil, das junge und energische Ruthenien, welches mit der Lage der Dinge nicht zufrieden war, das Land. An den Ufern des Dnieper sich niederlassend, begründeten diese Emigranten einen militärischen Verband, welcher bei uns unter dem Namen der Kosaken bekannt ist. Die Kosaken griffen im Jahre 1648 in Vertheidigung ihrer Nationalität und des Ritus zu den Waffen, entschieden das Schicksal des südlichen Rutheniens und waren die Ursache des Verfalles des polnischen Reiches. Vergebens hat sich bei der damaligen traurigen Lage der Dinge der Bischof von Weissrussland, Gregor Koniski, das letzte Mal bei dem letzten polnischen Könige verwendet und in seiner beredten in Warschau am 27. Juli 1765 gehaltenen lateinischen Rede um Schonung der ruthenischen Nationalität und des Ritus gebeten. Vergebens sage ich, Ruthenien war genöthigt, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen, und bald darauf, denn im Jahre 1772 erfolgte die erste Theilung Polens.

Durch 75 Jahre, d. i. vom Jahre 1697 bis zum Jahre 1772, dauerte die unglückliche Negation der ruthenischen Sprache als Amtssprache. Es ist demnach kein Wunder, dass die Initiative der Anerkennung der ruthenischen Sprache den deutschen Herrschern, in Galizien den Herrschern von Oesterreich, im Chelmischen dem sächsischen Könige Friedrich August zufiel.

Friedrich August berief in den Landtag des neuerrichteten Warschauer Herzogthums im Jahre 1811 den Chelmer Bischof Ferdinand Ciechanowski als Vertreter der ruthenischen Nationalität, und Ciechanowski sprach am 9. December in einer schönen polnischen Rede dem Könige Friedrich August Namens der rutheninchen Nation hiefür innigen Dank, dass er die ruthenische Nation aus ihrer Erniedrigung emporgehoben und ihr einen Vertreter im polnischen Landtage gegeben hat.

Was hat Oesterreich in Galizien gethan? Die Kaiserin Maria Theresia hat unser Vaterland kraft der Rechte der ungarischen Krone als ein ruthenisches Fürstenthum revindicirt und gab ihm den Titel des Königreichs Galizien und Lodomerien, wodurch sie unser Land als ruthenisch anerkannt hat.

Damals war die Vertretung des Landes in den Händen des polnischen Adels und bloss die Geistlichkeit vertrat die Interessen der ruthenischen Nationalität, und über Verwendung der Geistlichkeit hat die deutsche Regierung die ruthenische Sprache in den philosophischen und theologischen Lehranstalten eingeführt, und im Grunde dieser Verordnung hat unsere Geistlichkeit vom Jahre 1787 bis 1808 in ruthenischer Sprache den Unterricht genossen. Es ist zwar im Jahre 1808 bei der Einführung eines neuen Schulsystems in Oesterreich die ruthenische Sprache beseitigt worden, jedoch bald darauf hat die österreichische Regierung über Verwendung des einzigen Vertreters der ruthenischen Nationalität in Galizien, des gottseligen Cardinals Lewicki, die ruthenische Sprache als Unterrichts- und Nationalsprache in den Dorfschulen eingeführt. Hieraus ergibt sich, dass die österreichische Regierung es verstanden hat, die Ruthenen von den Polen zu unterscheiden, und was Ruthenien ansuchte, bewilligt. Endlich war im Jahre 1848 über Verlangen der Ruthenen die ruthenische Sprache durch den Landesfürsten an den höheren Schulen ja selbst an der Universität eingeführt.

Was mehr, die kaiserliche Thronrede hat unserer und der polnischen Sprache gleiche Rechte zuerkannt, und das kaiserliche Diplom, kraft dessen wir in diesem hohen Hause versammelt sind, und welches in der polnischen und ruthenischen Sprache verlautbart wurde, hat die ruthenische Sprache in den galizischen Landtag eingeführt, daher auch alle Regierungsanträge in dieser Sprache vorgelegt werden und der Vertreter der Regierung die ruthenischen Interpellationen in ruthenischer Sprache beantwortet. So hat die Regierung nicht bloss in Worten, sondern auch thatsächlich der ruthenischen Sprache die Gleichberechtigung mit der polnischen im galizischen Landtage zuerkannt.

Schliesslich hat noch das hohe Haus in der 9. Sitzung der ersten Landtagscadenz den Antrag des Landesausschusses: (liest) „der hohe Landtag wolle beschliessen und den Landesauschuss

beauftragen, damit derselbe einen Gesetzvorschlag des Inhaltes einbringe, dass die deutsche Sprache in den Schulen, Aemtern und Gerichten durch die polnische und ruthenische Sprache zu ersetzen sei," einstimmig angenommen.

Es ist zwar dieser Antrag bis nun nicht eingebracht worden, der in demselben ausgesprochene Grundsatz aber, dass es eine polnische und ruthenische Sprache gibt, und dass dieselben Landessprachen sind, lässt sich nicht in Abrede stellen. Aus dem Angeführten erhellt, dass Ruthenien, als es unter die polnische Herrschaft kam, dem angebornen Rechte, die ruthenische Sprache zu gebrauchen, nicht entsagt hat, dass dieses Recht unter der polnischen Herrschaft durch längere Zeit und bis zu dem unglücklichen Zeitpuncte anerkannt wurde, wo die ruthenische Sprache gänzlich beseitigt und nicht eher als erst durch die österreichische Regierung in den Schulen, Aemtern und zuletzt in dem galizischen Landtage eingeführt worden ist, und dennoch wird im galizischen Landtage geltend gemacht, dass die ruthenische Sprache als ämtliche Sprache des Landtags nicht eingeführt werden kann, aus welchem Grunde ich mich bestimmt fand, meinen Antrag zu stellen. Diese verletzende Bestreitung unserer Rechte kam vom Herrn Abgeordneten Borkowski, und ich will auch die mit Berufung auf die Geschichte vorgebrachten Ausführungen dieses sehr geehrten Abgeordneten widerlegen. Der geehrte Herr Abgeordnete behauptet, dass es kein Ruthenien gebe, indem dieser Theil Rutheniens, welcher sich vom San bis zum Dniepr erstreckt, kein Ruthenenland ist, sondern den Namen Polachien führt, und das Volk Polachen, Polaken genannt werden. Diese Behauptung ist ein in der Geschichte unerhörtes Curiosum. Zur Entschuldigung des Herrn Abgeordneten Borkowski kann ich anführen, dass er in dieser Beziehung der unbegründeten Ansicht des Herrn Szajnocha folgt, welcher in seinem Werke: „Ueber den lechitischen Ursprung Polens" („O lechickim początku Polski") diese Behauptung aufstellt und geltend macht, dass der Name Lach von dem alten schwedischen Worte „Lag" abstammt, welches, obwohl diess dem Organismus der slavischen Sprache widerstreitet, sich in das Wort „Lach" umwandelt haben sollte; dieser Behauptung muss ich sowohl vom Standpuncte der Geschichte als auch vom Standpuncte der Philologie widersprechen.

In Widerlegung der Ansicht des Herrn Szajnocha muss ich Nachstehendes anführen. Ich berufe mich auf unsern ersten Chronikschreiber Nestor, welcher die Art und Weise, wie sich die ersten slavischen Stämme in den Gegenden diesseits der Karpathen angesiedelt und topographische Benennungen angenommen haben, ausführlich beschreibt. Nestor schreibt nämlich, dass die Slovenen durch die Römer aus den Donaugegenden Pannoniens verdrängt, über die Karpathen gezogen sind, sich an der Weichsel niedergelassen und den Namen Lachen angenommen haben. Hieraus folgt, dass der Ausdruck „Lach" kein fremder ist, indem ein slavischer Stamm sich selbst den Namen „Lachen" beigelegt hat.

Es muss an Ort und Stelle erörtert werden, woher dieser Name abstammt. Es ist bekannt, dass das an dem Weichselstrome wohnende polnische Volk das verlassene Flussbett der Weichsel „Lachy" und das eigentliche Bett dieses Flusses „Matycia" nennt, daher hat auch der slovenische Stamm, welcher sich längst solcher Lachy niedergelassen hat, den Namen „Lach" angenommen.

Das diesem westslavischen Stamme angränzende Ruthenien hat mit dem Namen „Lachen" auch das ganze Polen jenseits der Weichsel benannt; sowie die Polen die polnische Benennung „Czerwona Ruś" (Rothrussland) von den ihnen benachbarten Czerwienśker Städten auf unser ganzes Land übertragen haben.

Nach dieser Aufklärung ist die Wurzel des Wortes „Lach" rein slavisch und wird nicht nur als Hauptwort „lach", sondern auch als Zeitwort „lachać", d. i. gehen, herumstreichen, gebraucht, von welchem Worte die Benennung „lach" abstammt. Die Benennung „Polak" stammt nicht von dem Worte „Polach" ab, sondern von dem Worte „pole", weil in dem Worte Polak der Buchstabe k kein Stammbuchstab ist, sondern zu dem Endlaute ak gehört — so wie in dem Namen Rusak, Słowak. Nur der einzige Name „Podlachia" (Podlachien) stammt von dem Worte „Lach" ab, da diesen Namen das den Lachen (Polen) benachbarte Gebiet an dem unteren Bugflusse führt.

Auf die Einwendung, wienach die ruthenische Sprache ein Dialect der polnischen wäre, erwidere ich, dass hier nicht der Ort zu einer eindringlicheren philologischen Verhandlung ist, und will nur das anführen, dass alle gelehrten slavischen Philologen anerkennen, dass die ruthenische Sprache zu dem Organismus der slavischen Sprachen östlichen Zweiges, so wie die polnische, die czechische und die serbische zum westlichen Zweige gehören.

Endlich muss ich noch diesen Vorwurf widerlegen, wienach der Gebrauch zweier Sprachen im Landtage nicht prakticirt wäre. Diessfalls berufe ich mich auf die Landtage von Mähren und Böhmen, wo die Verhandlungen in zwei Sprachen geführt werden. Im siebenbürgischen Landtage wird sogar in drei Sprachen verhandelt. Hiemit schliesse ich die Unterstützung meines Antrages, welcher, wie gesagt, für uns eine Lebensfrage ist, da derselbe auf dem Bestande unserer ruthenischen Nationalität beruht. Unser Ruthenien kann nicht vernichtet, kann nicht negirt werden, weil das im Jahre 1848 erwachte galizische Ruthenien zum Selbstbewusstsein seiner Nationalität gelangt ist, was uns auch die sicherste Garantie unserer Existenz bietet, und wie Adam die Frucht des Lebens geniessend, für immer für das Paradies verloren ging, so ist auch Ruthenien, da es zur Kenntniss seiner Nationalität gelangt ist, für Polen für immer verloren gegangen. Wer die erste Thatsache nicht begreift, wird auch die letztere nicht begreifen, bleibt sein ganzes Leben geistig blind, wird für sein ganzes Leben zum fahrenden Ritter.

Ich hoffe daher, dass Ruthenien jetzt allseitig Schutz und Sympathien finden wird. Und so richte ich heute meine Ansprache an den ruthenischen Sobor (Versammlung), dessen der Classe der Gutsbesitzer angehörende Mitglieder so zahlreich den Aufruf vom 8. Juni 1848 unterfertigt und feierlich „vor Gott, der Christenheit und der ganzen Welt“ gelobt haben, die ruthenische Nationalität mit allen Kräften zu vertheidigen.

Ich gebe daher der Hoffnung Raum, dass Sie gemeinschaftlich mit uns unsere angebornen Rechte bezüglich der ruthenischen Sprache in diesem hohen Hause vertheidigen werden. Endlich hoffe ich, dass auch Ihr Brüder Polen, durch eure Geschichte belehrt, in die Fussstapfen eurer Vorfahren, welche uns unsere angebornen Rechte streitig gemacht haben, nicht treten werdet, dass Ihr vielmehr bereitwillig unsere Sache unterstützen und diesen wichtigen Augenblick nicht unbenützt lassen werdet, um den Ruthenen die Hand zum Ausgleiche zu reichen und ihre angebornen Rechte anzuerkennen.

Und so hoffe ich, dass von heute an das Schicksal Rutheniens ein besseres werden und eine neue Geschichte für Ruthenien und Polen beginnen wird, denn Polen kann nicht eher frei werden, bis nicht Ruthenien frei sein wird. (Bravo.) Schliesslich muss ich bemerken, dass die Geschichte die ruthenische Frage bereits entschieden hat, und Gott gebe, damit das hohe Haus diese Frage nicht anders entscheide, und die Geschichte in der Folge nicht ein schweres Urtheil fälle. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Antrages bezeichne ich denselben als dringend und bitte das hohe Haus, denselben dem Landesausschusse zur Prüfung und Würdigung zuzuweisen.“ (Bravo. Beifall.)

1876

Russcy w Reichsracie

44

Koleje uchwalone

deficit pożyczka

Lienbachera wniosek o Krachu

Börsenbrief [illegible]

Weltausstellungsfond rachunek

VI

1

Szkolne

академія

85 арк.

Матеріали
у справі школ

Wucher

Nr. 114 Czwartek 20 Maja 1880. Rok 70.

GAZETA LWOWSKA

Wychodzi codziennie o godzinie 4 po południu z wyjątkiem świąt i niedziel.
Numer pojedyńczy kosztuje w miejscu 5 centów pocztą 7 centów. — Biuro Redakcyi i Administracyi ulica Wałowa Nr. 29. — Listy należy frankować. — Reklamacye otwarte wolne od opłaty.

Prenumerata z przesyłką pocztową wynosi rocznie 16 złr., półrocznie 8 złr., kwartalnie 4 złr., miesięcznie 1 zł. 35 ct. W miejscu rocznie 12 zł., półrocznie 6 zł., kwartalnie 3 zł., miesięcznie 1 zł.
Przewodnik naukowy i literacki, dodatek miesięczny do „Gazety Lwowskiej" otrzymują cało- i półroczni abonenci bezpłatnie, jednakże ci tylko, którzy prenumerują od 1 stycznia do końca czerwca, lub od 1 lipca do końca grudnia, ćwierćroczni zaś i miesięczni za dopłatą, pierwsi 75 ct., drudzy 30 ct. — Przewodnik prenumerowany osobno kosztuje 4 zł.

Jednorazowe inseraty obliczają się po 7 centów kilkorazowe po 6 ct. od miejsca jednego wiersza.
Inseraty przyjmują w Austryi i Niemczech wszystkie agencye anonsów; we Francyi w Paryżu wyłącznie agencya p. Adama, 4, Rue Clément 4.

CZĘŚĆ URZĘDOWA

Najj. Pan wyjechał w niedzielę 16go b. m. do Monachium.

Minister-prezydent jako szef ministerstwa spraw wewnętrznych, mianował sekretarza Namiestnictwa Józefa Mięsowicza i ministeryalnego wice-sekretarza w ministerstwie spraw wewnętrznych, Waleryana Barańskiego, starostami powiatowymi, a komisarzy powiatowych, Ludwika Gerstmanna i Stanisława Rewakowicza, sekretarzami Namiestnictwa w Galicyi.

Minister-prezydent jako szef ministerstwa spraw wewnętrznych, mianował inżyniera Jana, Drahokaupila, starszym inżynierem, a adjunktów budowniczych: Juljana Soświńskiego, Franciszka Sichrawę i Adolfa Palcha, inżynierami dla państwowej służby budowniczej w Galicyi.

Reskryptem z dnia 31 marca b. r. l. 41.149 z r. 1879 udzieliło Wysokie Ministerstwo handlu w porozumieniu z węgierskiem Ministerstwem rolnictwa, handlu i przemysłu, Michałowi Jankowskiemu, inżynierowi w Lolinie, przywileju na instrument do mierzenia dowolnych odległości na przeciąg jednego roku. Opisanie przywileju, które według prośby ma być trzymanem w tajemnicy znajduje się w c. k. archiwum przywilejów. Co się niniejszem do powszechnej podaje wiadomości.

Dnia 5 maja 1880 roku wydany i rozesłany został w c. k. nadwornej i rządowej drukarni w Wiedniu zeszyt XVIII dziennika ustaw państwa tymczasowo tylko w niemieckiem wydaniu.

Zeszyt ten zawiera:
Nr. 43. Traktat z 15 maja 1879 roku między Austryą a Francyą o wzajemnem przyznawaniu prawa ubogich;
Nr. 44. Rozporządzenie ministerstwa sprawiedliwości z dnia 15 kwietnia 1880 roku o zmianie okręgów sądów powiatowych w Wiśniowczyku, Budzanowie, Buczaczu, Trembowli, Kozowej, Podhajcach i Czortkowie.

CZĘŚĆ NIEURZĘDOWA

Lwów, 20 maja.

Jeżeli pierwotnie podane szczegóły i daty o wyniku wyborów włoskich nie zostaną dodatkowo sprostowane, to rezultat polityczny całej kampanii równać się będzie zeru. Żadne stronnictwo bowiem nie wyszło z wyborów w takiej sile, żeby mogło utworzyć większość stałą a tem samem i rząd silny, któryby nie potrzebował oglądać się na sprzymierzeńców w każdej drażliwszej sprawie parlamentarnej. Najliczniejszem jest stronnictwo ministeryalne, więc na razie ster jemu dostać się powinien a nawet musi. Po tem stronnictwie następuje prawica, znacznie wzmocniona w ostatnich wyborach, ale groźna dla Cairolego tylko w takim razie, jeżeliby przyciągnęła do siebie dyssydentów i w chwilowym sojuszu z nimi przegłosowała stronnictwo ministeryalne. Dyssydenci najgorzej wyszli na kampanii wyborczej, która była ich dziełem politycznem. Crispi i Nicotera wejdą do nowej Izby z mniejszą może świtą od tej, jaką rozporządzali w Izbie rozwiązanej podczas ostatniego przesilenia. Jeżeli co sprawić może satysfakcyę i rozważnej części społeczeństwa włoskiego i zagranicy, to ta decepcya autorów ostatniego przesilenia. Reprezentują oni bowiem w parlamencie włoskim kierunek najniebezpieczniejszy, naginający się z największą łatwością do awanturniczej polityki, niepogardzający żadnym środkiem do wywyższenia się po nad inne frakcye.

Parlament włoski będzie tedy znowu widownią częstych przesileń w skutek braku stałej większości. Zagranica życzyła wprawdzie zwycięztwa umiarkowanym żywiołom prawicy, ale nie zaniepokoi się bynajmniej rzeczywistym rezultatem, bo lewica z Cairolim dała w ostatnich czasach tyle uspakajających oświadczeń, że ich złamać nie może, a nadto nie jest tak silna, żeby opanować ją mogła pokusa podobna. Ale włoskie społeczeństwo nie ma pewnie powodu do zadowolenia. Rozwiązanie parlamentu stanowi *malum necessarium*, które można znieść łatwo wtedy, jeżeli rezultat wypadnie tak dodatnio, że za kilkutygodniowe roztargnienie i roznamiętnienie ogół uzyska rękojmię długiego spokoju i normalnej pracy ustawodawczo-administracyjnej. Z tego stanowiska każde rozwiązanie parlamentu i rozpisanie ogólnych wyborów przedstawia się jako stawka wcale ryzykowna, zwłaszcza dla Włochów i Francuzów, pokrewnych sobie w skłonnościach do anarchicznego nadużywania swobód i prerogatyw konstytucyjnych. W wypadku niniejszym zysk polityczny najzupełniej nie odpowiada stawce.

Długiego żywota nie można wróżyć nowemu parlamentowi włoskiemu, a tem mniej warunków systematycznej i spokojnej pracy nad tylu ważnemi kwestyami, które dawno już należało rozwiązać. Czy podatek od mlewa wejdzie najpierw na porządek dzienny, czy reforma administracyi, czy reorganizacya wojskowa—zawsze pozostanie niepewność dla rządu, zawsze rezultat głosowania nie da się przewidzieć do ostatniej chwili. Można na to powiedzieć, że wina cięży tylko na wyborcach, którzy sami nie wiedzą, czego chcą i z tego powodu tworzą Izbę rozbitą na same małe frakcye. Niezawodnie panuje chaos wielki niemal na calym półwyspie apenińskim. Czego życzą sobie Wenecya i Medyolan, to jest obojętne dla Florencyi i Bononii, a niepożądane dla Rzymu i Neapolu lub odwrotnie. Ale do wyboru niezdecydowanej Izby przyczyniła się także niemało okoliczność, której łatwo można było zapobiedz. Wyborami kierował gabinet Cairolego, ten sam, który systemem swoim doprowadził do zupełnego rozstroju stosunków parlamentarnych. Gdyby Cairoli był ustąpił po ostatniej klęsce, a kierownictwo wyborów złożone zostało w ręce bezbarwnego, urzędniczego gabinetu, rezultat byłby może więcej dodatni i stanowczy.

Sprawy krajowe.

(Stan szkół ludowych.)

II.

(*H. S.*) Pod względem języka wykładowego były w r. 1878/9 następujące kategorye szkół ludowych: a) Między szkołami ludowemi publicznemi było: szkół z wykładowym językiem polskim 1.141, z ruskim 1.455, z niemieckim 31, z polskim i ruskim 184, z polskim i niemieckim 6, a z ruskim i niemieckim 2; b) między szkołami ludowemi w seminaryach nauczycielskich było szkół z wykładowym językiem polskim 9, a z ruskim 1; c) między szkołami ludowemi wyznaniowemi było: z wykładowym językiem polskim 1, z niemieckim 8z a z polskim i niemieckim 1; d) między szkołami prywatnemi, które mają charakter publicznych, było: szkół z wykładowym językiem polskim 14 a z ruskim 1; e) między szkołami ludowemi, nie mającemi tego charakteru było: szkół z wykładowym językiem polskim 100, z ru-

Szujski o Długoszu.

Kraków, 18 maja.

I.

Odczyt dra Szujskiego spełnił wszystkie nadzieje jego zwolenników i wielbicieli. Było to prawdziwie świetne *essays*, oparte na głębokich studyach, pełne niezrównanych spostrzeżeń filozoficznych, sięgających swą doniosłością w sferę najważniejszych zagadnień dziejowych od epoki Długoszowej, aż do dni naszych.

Obok tych wszystkich wysokich zalet, posiadała ta znakomita prelekcya jedną jeszcze niezmiernie cenną i rzadką dzisiaj, która jednak do rozpaczy przywodzi nieszczęśliwych sprawozdawców: oto zaletę niesłychanej zwięzłości. Tak tresciwie pisać może tylko człowiek, panujący wszechwładnie nad przedmiotem, traktujący swą rzecz na podstawie badań gruntownych i wszechstronnych, bo wielką prawdę mieści powiedzenie Cycerona w liście do jednego z przyjaciół: byłbym napisał krócej, gdybym był miał więcej czasu...

Sądzę przeto, że ze względu na ten ostatni przymiot pióra krakowskiego profesora, czytelnik zechce przyjąć pobłażliwie niniejsze sprawozdanie, które z natury swej musi być suche, wiele ważnych rzeczy mimowoli pominie, inne odda niedość trafnie i dokładnie, a sam akademicki prelegent nie może nam poczytać za złe, że bez precyzyi i organicznego związku podamy krótki rys tego studyum, któremu podobnych mało posiada nasza literatura.

We wstępie obok rzewnej reminiscencyi o zgonie Długosza, który cztery wieki temu, może nawet tegoż samego dnia i tejże godziny, wedle pięknych słów Kromera, przestał żyć i pisać historyę, cytuje szanowny autor to piękne żegnanie się męża chrześciańskiego ze światem i dziełem, będącem owocem ćwierćwiekowej pracy, ów ujmujący epilog *Historyi Polski*, opowiadający wobec potomności dzieje trudów i znojów, podjętych w ciągu tej pracy, wyrażający obawę i troskę, czy znajdzie w przyszłości godnego siebie następcę, wreszcie wzywający błagalnie duchownych, świeckich i mnichów, szczególnie zaś profesorów *Almae Matris*, aby Rocznikom jego nie pozwolili „wyschnąć" i marnie zginąć, lecz owszem zobowiązali kogoś zdolnego, do prowadzenia ich dalej....

Powtórzywszy te ostatnie, przedgrobowe myśli Długosza, mówi Szujski, że rozumie ich ton smętny, że widzi całą tragiczność w tych zaklęciach człowieka, któremu przez trzy wieki, bo aż do Naruszewicza, nie danem było doczekać się następcy, bo takimi niepodobna nazwać pokolenia epigonów, którzy cel swój widzieli w zużytkowaniu i przerabianiu go. Tych to smutnej sławy a wielkiej pretensyi ludzi podaje charakterystykę prelegent nieraz w dwóch wierszach, w ów tak dosadny a sobie tylko właściwy i niepodobny do naśladowania sposób.

Określiwszy niewątpliwą wyższość Długosza nad świetnym zastępem pisarzy XVI a tem bardziej nad „niziną historyograffczną" XVII wieku, pyta autor, czem to poszło, że wiek, zwany złotym okresem literatury, nie wydrukował nic z pism jego prócz książki o życiu św. Stanisława, że początek jego wielkiego dzieła ukazał się dopiero w r. 1614 „dzięki przekornej naturze rokoszanina" Herburta a w całości ukazało się dopiero w sto lat później staraniem rossyjskiego radzcy bar. von Huyssen? Odrzucając na bok powierzchowne i płytkie tłómaczenia dawniejszych pisarzy, trzeba przyznać, że przyczyną tego dziwnego zjawiska, tej czarnej niewdzięczności dla wielkiego historyka, była po części „jakaś zazdrośna małość" późniejszych kronikarzy, którzy go nieudolnie przepisywali, niepopularność jego kościelnych i politycznych przekonań, surowych zdań o przodkach królewskiego i magnackiego rodu — głównie zaś owo smutne do dziś istniejące uczucie, nie lubiące prawd twardych i bezwzględnych o ojczystych dziejach, owa pełna pruderyi obawa, by szeroki ogół nie dowiedział się gorzkiej prawdy o niektórych ustępach z rodzimej przeszłości, nieroztropne przekonanie, że plewy mniej niebezpieczne niż ziarno — a wiemy, jak smutne następstwa wywołała ta nierozsądna zasada, licząca niestety do dnia dzisiejszego niemało wyznawców.

Wszelka prawda jednak ma to do siebie, że się zupełnie przytłumić nie da — światło chowane pod korzec, przepali zewnętrzną osłonę, i tem jaśniejszym wybuchnie płomieniem. Od początku XVIII wieku zaczęto Długosza coraz lepiej oceniać a Naruszewicz zapuścił się odważnie w ten „las dziewiczy" z busolą nagromadzonych ze wszech stron dokumentów. Lelewel i Helcel wyrażali się o nim cierpko, lepiej stosunkowo osądził go dopiero Wiszniewski, ale najgruntowniejsze studyum poświęcił mu dotąd profesor Zeissberg. Ostatni stawiając kanonika krakowskiego bardzo wysoko, nie przyznaje mu jednak zupełnej przedmiotowości w traktowaniu drażliwych wypadków, a profesor Caro zarzucając mu malowanie idealizowanych niekiedy obrazów ojczystej przeszłości, oświadcza zarazem, że „jeśli siła i głębokość uczucia miłości ojczyzny może stać się expiacyą za to przewinienie, nie ma nad Długosza czystszego człowieka."

Przyjmując te twierdzenia obcych badaczy za punkt wyjścia a osłabiając doniosłość zarzutów, określa prelegent stanowisko Długosza wobec równoległej zagranicznej historyografii w szerszem tego słowa znaczeniu. Zamiast bowiem poprzestać na zestawieniu naszego pisarza ze ściśle współczesnymi mu historykami (1415—1480), coby wielce dogodziło narodowej naszej próżności, bo nie możnaby z owej epoki wymienić nikogo, ktoby się zdołał z nim mierzyć, woli on przekroczyć granice tego czasu, rozszerzyć znacznie arenę z jednej i drugiej strony, pociągając do porównania najznakomitszych reprezentantów historyi za granicą przedtem i potem.

Długosz, wstępując w szranki dziejopisarskiego zawodu, znajdował się w niekorzystnem położeniu. Polska historyografia była jeszcze w niemowlęctwie, podczas gdy na Zachodzie stała nierównie wyżej. Nie przemówiła do niego w żadnym piśmiennym zabytku swojskości, nie mieliśmy ani Villehardouina, Joinvilla, Froissarta, Monstreleta, Dalemila, piszącego monarchy jak Karol IV, ani Eberharda, ani Windecka — przebijała ona chyba nieco w Janku z Czarnkowa. Jeśli więc ma ją pomimo to w pewnej mierze Długosz, zawdzięcza ją wyłącznie tradycyi.

Cała *Historya Polski* przeniknięta jest jedną myślą przewodnią, przejętą od potężnej indywidualności wielkiego kardynała, który mu ciągle staje przed oczyma i kieruje jego piórem, choć sam już umarły. Wpływ ten sięga tak daleko, że za jego sprawą kwestye swego czasu widzi on w przeszłości, tendencyi Kazimierza Jagiellończyka i jego walk z kościołem dopatruje się w poprzednich królach. Uległy przeto pośmiertnemu wpływowi Oleśnickiego, pokrewnych wyobrażeń z dzielnym obozem małopolskiego możnowładztwa, zespala Długosz i jednoczy „największą śre-

skim 5, z niemieckim 5, a z polskim i niemieckim 3. Razem przeto było szkół ludowych z językiem wykładowym polskim 1.265, z ruskim 1.462, z niemieckim 118, z polskim i ruskim 184, z polskim i niemieckim 10 a z ruskim i niemieckim 2.

Porównanie z r. 1877/8 wykazuje, że szkół ludowych z wykładowym językiem polskim przybyło 18, z ruskim 1, z polskim i ruskim 28, z ruskim i niemieckim 1, a ubyło szkół z wykładowym językiem niemieckim 3, i tyleż z wykładowym językiem polskim i niemieckim. Dodać przytem musimy, że szkoły z wykładowym językiem polskim i ruskim są w rzeczy szkołami, w których językiem wykładowym jest przeważnie ruski, a tem samem należą właściwie do kategoryi szkół z wykładowym językiem ruskim. To samo odnosi się do szkół z wykładowym językiem polskim i niemieckim, tudzież ruskim i niemieckim, które są w rzeczy szkołami z wykładowym językiem niemieckim.

Według ostatniego spisu ludności zamkniętego z dniem 31 grudnia 1869, było w całym kraju mieszkańców rzym. kat. obrz. 2,509.025, a gr. kat. obrz. 2,315.782, a tem samem o 193.233 mniej niż tamtych. Spis ten wykazał 575.918 Izraelitów, zamieszkujących przeważnie miasta. Ponieważ dzieci izraelickie korzystają z tych szkół miejskich, w których jest język polski wykładowym, wynika z tego, że liczba szkół ludowych publicznych z wykładowym językiem polskim powinna być do liczby szkół z wykładowym językiem ruskim w stosunku 3,084.933: 2,315.782 to jest 1·33:1, że zatem na 100 szkół z wykładowym językiem ruskim powinno być 133 z wykładowym językiem polskim. W rzeczywistości jednakże jest inaczej, ponieważ liczba szkół ludowych publicznych z wykładowym językiem ruskim jest do liczby tychże szkół z wykładowym językiem polskim w stosunku 1·38:1, z czego wynika, że na 100 szkół z polskim językiem wykładowym jest 138 z ruskim. Między szkołami temi zachodzi wprawdzie ważna różnica a mianowicie, że między szkołami ludowemi publicznemi z wykładowym językiem polskim są wszystkie trzy- i więcej klasowe a oraz połowa blisko dwuklasowych, gdy przeciwnie między szkołami temi z językiem ruskim są z wyjątkiem jedynie 100 przeszło szkół dwuklasowych zresztą same jednoklasowe. Przypatrzmy się, jaki wypadnie stosunek liczby klas do liczby mieszkańców tych wyznań i obrządków. Klas z wykładowym językiem polskim a oraz klas z wykładowym językiem niemieckim było w r. 1878/9 w szkołach ludowych publicznych wraz ze współrzędnemi 2.255, a z ruskim 1.739, z czego wynika, że pierwsze do drugich były w stosunku 1·30:1. Gdy zaś ludność wspomnianych wyznań i obrządków religijnych jest w stosunku 1·33:1, wynika z tego, że i pod względem liczby klas korzyść jest po stronie mieszkańców obrz. gr. kat., ponieważ mają ich więcej, niż stosunkowo do owej liczby mieć powinni.

Według przepisów ustawy szkolnej krajowej powinno każde dziecko, które odbyło obowiązkową sześcioletnią naukę w szkole ludowej, uczęszczać jeszcze dwa lata na naukę niedzielną. Nauka ta ma uzupełnić i zaokrąglić wiedzę jego, szczególniej zaś w kierunku praktycznym, czyli w zastosowaniu do potrzeb życia codziennego. W wykonaniu przepisu tego ustawy czuwały władze szkolne nad tem, aby w każdej ze szkół ludowych publicznych odbywała się nauka niedzielna i wszystkie dzieci, do jej pobierania obowiązane, na nią uczęszczały. Lecz starania ich natrafiały na rozmaite przeszkody a przedewszystkiem na wstręt rodziców ze stanu włościańskiego i małomieszczańskiego do posyłania dzieci starszych na jakąkolwiek naukę. Zachodziła i inna jeszcze trudność odnosząca się do samej nauki. Do niedawna nie było planu, określającego bliżej przedmioty, których miano udzielać, tudzież zakres każdego. Nie było również stosownych podręczników. Pierwszemu zaradziła już rada szkolna krajowa ułożeniem i rozesłaniem planu nauki niedzielnej, a co do drugiego zarządziła napisanie książki wedle wszechstronnie obmyślanego programu, która będzie w osobnych działach zawierać to wszystko, co ma być przedmiotem nauki niedzielnej. Napisanie poszczególnych działów poruczyła rozmaitym specyalistom i wyznaczyła im za pracę podjętą odpowiednie wynagrodzenie. Skoro zaś wezwani prace swe nadeszlą, nastąpi zaraz druk książki tej nader potrzebnej.

Nauka niedzielna odbywała się w roku 1878/9 w 2.199 szkołach ludowych publicznych, w 47 wyznaniowych i w 3 prywatnych, a więc razem w 2 249 szkołach ludowych. W szkołach ludowych publicznych uczęszczało na tę naukę 32.947 chłopców i 23.737 dziewcząt, czyli razem 56.684 dzieci starszych. W szkołach ludowych wyznaniowych chodziło na nią 618 chłopców i 468 dziewcząt, czyli razem 1.086 dzieci; a w szkołach prywatnych 10 chłopców i 33 dziewcząt, razem 43 dzieci. Ogółem zaś uczęszczało na naukę niedzielną 33.575 chłopców i 24.238 dziewcząt, a razem 57.813 dzieci w 13 i 14 roku życia. Według ostatniego obliczenia ludności było w całym kraju dzieci w tym wieku 236.626, a według wykazów rad szkolnych okręgowych było w gminach mających własne szkoły 100.794 dzieci obowiązanych do uczęszczania na naukę niedzielną. W stosunku pierwszej liczby uczęszczało na naukę niedzielną 24·43 prc, a w stosunku do drugiej 57·35 prc.

W porównaniu z r. 1877/8 zwiększyła się liczba szkół, w których udzielano nauki niedzielnej o 246, a liczba chłopców na nią uczęszczających wzrosła o 3.281, liczba dziewcząt o 3.030, razem przeto liczba dzieci o 6.311. Prócz tego poprawił się znacznie ogólny wynik tej nauki w porównaniu z r. 1877/8.

Z pomiędzy wykazanych 2.819 szkół ludowych publicznych było w r. 1878/9 2.643 czynnych a 176 nieczynnych; z pomiędzy zaś 84 szkół ludowych wyznaniowych było 77 czynnych a 7 nieczynnych. Razem przeto było szkół ludowych publicznych i wyznaniowych 2.720 czynnych a 183 nieczynnych. Ostatnich było więc 6·30%.

Porównanie z r. 1877/8 wykazuje, że naprzód liczba szkół ludowych czynnych zwiększyła się o 69, a nieczynnych zmniejszyła się o 40, i że powtóre stosunek szkół czynnych do nieczynnych polepszył się o 1·43%. Polepszanie się ciągłe począwszy od roku 1875/6 stosunku szkół ludowych czynnych do nieczynnych świadczy wymownie, że zbliżamy się coraz raźniej do tego, że szkoły nieczynne znikną zupełnie ze sprawozdań o stanie wychowania publicznego. I w roku upłynionym bowiem była większa połowa szkół ludowych dlatego tylko nieczynną, ponieważ nie było budynków szkolnych.

Szkół ludowych publicznych czynnych, a oraz takich, które mając charakter szkół publicznych, zastępują tamte, było w roku 1878/9 razem 2.735 w kraju. Jedna zatem szkoła taka wypadała na 1.981 mieszkańców, gdy w r. 1877/8 wypadało ich 2.024. Polepszenie się tego stosunku nie jest tak małe, jakby się mogło na pierwszy rzut oka wydawać, szczególniej gdy się zważy, że w r. 1878/9 wzrosła nietylko liczba szkół, lecz, że równocześnie zwiększyła się liczba klas tak współrzędnych jak i nowo systemizowanych o 174. W r. 1877/8 wypadała jedna klasa szkolna na 1.520 mieszkańców, a w r. 1878/9 na 1.449. Gdy weźmiemy za podstawę obliczenia wszystkie szkoły ludowe publiczne, tudzież prywatne, mające charakter publicznych, bez względu czy były czynne czy też nie, wypadnie jedna szkoła na 1.850 mieszkańców. W r. 1877/8 wypadała jedna taka szkoła na 1.868 mieszkańców.

Według ostatniego spisu ludności wynosi w kraju liczba wszystkich dzieci wiek szkolny mających 775.174. Na jedną więc szkołę ludową publiczną lub charakter publicznej mającą wypadało w r. 1878/9 264 dzieci.

Mamy w kraju gmin politycznych 6.321, z których 3.911 miały w roku 1878/9 bądź szkoły własne bądź też należały do związku szkolnego z innemi gminami. Pozostało więc jeszcze 2.410 gmin nieprzydzielonych do żadnej szkoły ludowej, a tem samem pozbawionych dobrodziejstw nauki szkolnej. Na 100 gmin politycznych w kraju miało 61·87 szkoły ludowe publiczne a 38·13 było bez tych szkół. Stosunek ten nader niekorzystny dowodzi wymownie, że zakładanie szkół nowych jest sprawą piekącą, zwłaszcza gdy rokrocznie wychodzący z seminaryów nauczycielskich kandydaci i kandydatki dostarczają potrzebnych sił nauczycielskich dla szkół nowo powstać mających. Jedna szkoła ludowa publiczna lub charakter publicznej mająca przypadała na 2·19 gmin.

Przestrzeń kraju naszego wynosi 1.360·97 mil kwadratowych. Na jedną więc milę kwadratową wypadało w roku 1878/9 2·15 szkół ludowych publicznych lub takich, które mają charakter publicznych.

Stosunki wyżej poszczególnione nie są jednakie we wszystkich okręgach, a nawet przeciwnie zachodzą bardzo znaczne w tym względzie różnice. Najgęściej są szkoły w okręgu krakowskim zamiejskim (3·92 na milę kw.), lwowskim zamiejskim (3·71 na m. kw.), sokalskim (3·46 na m. kw.), złoczowskim (3·15 na m. kw.), rohatyńskim (3·08 na m. kw.) i husiatyńskim (3·09 na m. kw.), a najrzadziej w pilzneńskim (0·97 na m. kw.), kołomyjskim (1·17 na m. kw.), nadworniańskim (1·17 na m. kw.) i w ropczyckim (1·26 na m. kw.). Najwięcej gmin wypada na jedną szkołę w okręgu szkolnym pilzneńskim (5·52) i bocheńskim (5·25) a najmniej w sokalskim (1·10) i husiatyńskim (1·14). Największa liczba mieszkańców i dzieci w wieku szkolnym będących wypadała na jedną szkołę w okręgu pilzneńskim (4.947 m. 762 dz.), ropczyckim (3.320 m. 512 dz.) i bocheńskim (3.133 m. 456 dz.), a najmniejsza w sokalskim (863 m. 125 dz.) i w stryjskim (987 m. 139 dzieci). — Wskazane tu najbardziej tylko rażące różnice wkładają na władze szkolne obowiązek starania się o to, aby je z czasem ile możności wyrównać.

Na zakończenie tego działu musimy jeszcze dodać, że w stosunku do wykazanych przez rady szkolne okręgowe dzieci rozmaitych wyznań i obrządku wiek szkolny mających wypadało w r. 1878/9 na jedną szkołę z wykładowym językiem polskim 227 dzieci obrz. rz. kat. a na jedną szkołę z wykładowym językiem ruskim 134 dzieci obrz. gr. kat.; że w stosunku do wykazanej liczby tych dzieci podczas ostatniego obliczenia ludności wypadało 304 dzieci obrz. rz. kat. na jedną szkołę z wykładowym językiem polskim a 202 dzieci obrz. gr. kat. na jedną szkołę z wykładowym językiem ruskim, że w końcu na 118 dzieci obrz. rz. kat. uczęszczających do szkoły była jedna szkoła z wykładowym językiem polskim, gdy przeciwnie jedna szkoła z wykładowym językiem ruskim wypadała na 59 dzieci obrz, gr. kat. uczęszczających na naukę.

---

dniowieczną fakturę historyograficzną“ z zaletami człowieka, stojącego na wielkiej społecznej wyżynie, posiadającego niezmiernie rozległe wiadomości współczesne a bogaty zapas źródeł z czasów minionych. Wielkiego znaczenia nabiera nawet to, co on zbywa lekko, lub pomija zupełnie milczeniem, a co prelegent uzasadnia nader trafnie i umiejętnie. Ta myśl z góry powzięta o ile nieraz wychodzi na szkodę w starodawnych czasach, o tyle wznosi go o całe niebo wyżej nad „mechanicznych zestawiaczy“ średnich wieków, jak Hermann z Reichenau, Wincenty Bellowaciński a nawet Eckhard, stawia go na równi z autorami najlepszych prac dziejowych, natchnionych wyższem i podnioślejszem pojęciem wielkiego zadania historyi, jak Wilhelm z Tyru, Otton z Fryzyngi, Jan z Salisbury, do których zbliża go jeszcze znikający powoli w ciągu XV wieku duch kościelny średnich wieków, w końcu zaś wybitne, wpływowe stanowisko społeczne i uczestnictwo w najważniejszych sprawach publicznych. Wilhelm z Tyru, poświęcający swe świetne pióro tylko współczesnej epoce, stoi wprawdzie wyżej od niego pod względem barwności wykładu i obiektywności, Jan z Salisbury przewyższa go krytyką stosunków we współczesnem chrześcijaństwie — ale Długosz przewyższa zarówno tych, jak wszystkich ich współczesników ogromem pracy, systematycznością, budową spływającą jak gdyby w jeden posąg. To, co dzisiejszy historyk niemiecki zowie idealizowaniem, jest wypływem głębokiego przekonania, jest „barwą gotyckiego okna, przez które na świat patrzał i patrzeć musiał“ — któż zresztą nawet z dzisiejszych pisarzy wytworzył „sublimat absolutnej bezstronności“ ?

SPRAWY ZAGRANICZNE

(Bezrobocie we Francyi.)

Bezrobocie, jakie wybuchło w niektórych fabrycznych miastach północnej Francyi, ma niewątpliwie bardzo groźny charakter. Wiadomo już czytelnikom *Gazety*, że w niektórych miejscowościach musiano zarekwirować siły zbrojne. W Roubaix musiało nawet wojsko przypuścić atak na zgromadzone tłumy. W mieście tem zaburzenia były najgroźniejsze mianowicie wieczór 14 maja. Świątkujący robotnicy zebrali się w liczbie kilku tysięcy na bulwarze pałacowym. Wiele kobiet było także między nimi a o godzinie w pół do dziewiątej cały ten tłum demonstrantów spiewając Marsyliankę wylał się na główną ulicę, a następnie skierował się ku gmachowi merowskiemu krzycząc i hałasując coraz bardziej. Przed gmachem merowskim stało kilku żandarmów na koniach i szwadron strzelców. Mniej więcej przez pół godziny wojsko i robotnicy stali tak naprzeciw siebie, robotnicy nie śmieli postąpić dalej, ale postawa ich stawała się coraz groźniejszą. Wreszcie mer, Daudet, i komisarz centralny z przepaskami trójkolorowemi wychodzą z budynku merowskiego i wzywają robotników, aby się rozeszli. W tym właśnie czasie wojsko zostało wzmocnione jednym batalionem piechoty, który zawezwano czemprędzej z Lille. Gdy tłumy nie usłuchały wezwania, piechota i jazda przypuściły atak i oczyściły plac. Ale rozprószeni sformowali niebawem drobniejsze bandy, które przebiegały miasto wśród śpiewu i krzyku. Hałas i groźby przybrały jeszcze gwałtowniejszy charakter, gdy przechodzono obok opuszczonych fabryk. U Screpela, Scampsa i Sp., Cordonniera Montagna, w przędzalni wełny Delattra powytłukiwano szyby, rzucano kamieniami w bramy a właściciel przędzalni Lemaine, musiał swoje dzieci ukryć na spichrzu, aby je uchronić od niebezpieczeństwa. Tymczasem żandarmi rzucili się w pogoń za temi tłumami, aby je rozprószyć. Demonstranci przyjęli ich okrzykami: „Precz z nimi! Niech żyje socyalizm!“ Wreszcie o godzinie 11tej udało się rozpędzić tłumy. Przez całą noc patrole żandarmeryi i jazdy przebiegały ulice miasta. Piechota była skonsygnowaną w cyrku i w gimnazyum municypalnem gotowa w każdej chwili do pochodu. Nazajutrz w sobotę wysłał generał Lefebure nowe posiłki, które wieczór przybyły do Roubaix. Nadto jeden szwadron 5 pułku dragonów powołany został z Saint-Omer, gdzie bezrobocie ustało wskutek porozumienia między pryncypałami a robotnikami Generalny prokurator z Douai i kilku członków trybunału z Lille udało się także do Roubaix. Sytuacya jest powszechnie uważana za bardzo groźną.

Jeden z korespondentów *Figaro* podaje następujący ciekawy i charakterystyczny szczegół: Świątkujący robotnicy przechodzą sobie bez wszelkiej przeszkody granicę belgijsko-francuską tam i napowrót. Dwa razy dziennie idą do Belgii w liczbie kilku tysięcy, a wracają obładowani kawą, korzeniami, tytoniem i sprzedają te artykuły przemytnikom lub kupcom i osobom prywatnym Defilują przed urzędnikami cłowymi i szydzą sobie z nich. Przedewszystkiem jednak przenoszą naftę w wielkiej ilości przez granicę. Tym więc sposobem przemytnictwo odbywa się na wielką skalę a stratę, jaką skarb przez to poniósł, obliczono na 50.000 franków.

W Armentières panowało dnia 14 maja także wielkie zaburzenie. I tu przyszło do gwałtownych scen. Napadnięto na kilku właścicieli fabryk, 43 pułk liniowy musiał uderzyć na zgromadzone tłumy, a wśród zamięszania, jakie ztąd powstało, kapitan Bigot został raniony nożem w rękę. Nadto jeden z żandarmów został uderzony kamieniem w czoło. W Lille świątkuje także przeszło 1000 robotników po największej części kotlarzy, ludwisarzy i mechaników. Słychać jednak, że wkrótce ma wybuchnąć bezrobocie także w dwóch innych bardzo ważnych gałęziach przemysłu. Dlatego też skoncentrowano w Lille znaczne siły zbrojne, przywołano mianowicie z Valenciennes Dunkerque i Aire 14 pułk dragonów, 110 pułk piechoty i 19 pułk strzelców konnych. Ale nie tylko na północy objawia się agitacya między robotnikami w sposób tak niepokojący. W Rheims świątkuje 2000 robotników z przędzalni wełny. Przebiegali oni kilkakrotnie główne ulice miasta z chorągwiami i wśród spiewu Marsylianki. Towarzyszą im kobiety i dziewczęta, które się odznaczają wielkim fanatyzmem. Mieszkańcy są bardzo zaniepokojeni. Żandarmerya musiała przemocą rozpędzać tłumy, przyczem przyszło na kilku punktach do starć. Z obozu z pod Châlons przywołano dwa szwadrony jazdy. Prefekt departamentu Marny i minister spraw wewnętrzny pospieszyli do Rheims.

(Proces Weimara.)

Dnia 18 b. m. rozpoczął się przed sądem wojennym w Petersburgu proces Weimara, który powszechnie budzi wielkie zajęcie a to nietylko z powodu samego czynu, lecz także ze względu na osobistość oskarżonego. Niektórzy twierdzą, że przeciw dr. Weimarowi nie ma dostatecznych dowodów, inni zaś utrzymują, że właśnie sąd wojskowy nie potępi go, ponieważ wszyscy oficerowie i żołnierze pamiętają jeszcze wybornie, jak wielkie zasługi położył dr. Weimar podczas ostatniej kampanii; są jednak i tacy, którzy czarną przewidują przyszłość i obawiają się wyroku śmierci, który według najnowszych rozporządzeń może być zmieniony tylko przez cara. „Cały świat, pisze korespondent *Presse* z Petersburga, żałuje młodego człowieka, który od półtora roku marnieje w więzieniu śledczem. Urodzony w Petersburgu, syn zamożnych rodziców, jest dr. Weimar osobistością powszechnie tutaj znaną. Ojciec jego był właścicielem drukarni i miał wspaniały gmach przy Newskim prospekcie. Jako człowiek zamożny starał się dać piękną edukacyę dwom swoim synom i trzem córkom. Ale jeden z synów prowadził życie lekkomyślne i nie doprowadził do niczego, drugi zaś ukończył gimnazyum, studya medyczno- chirurgiczne, złożył doktorat, wyjechał za granicę celem dalszego kształcenia się i powrócił w końcu do Petersburga, gdzie wykonywał praktykę lekarską. W celach naukowych bawił dr. Weimar także w Wiedniu. Kiedy i gdzie zetknął się z nihilistami, wykaże dopiero rozprawa, jeżeli oczywiście prócz domysłów tajnych agentów, pojawią się jakie zeznania poważniejsze. Jest wielu takich, którzy nie mogą dać wiary, aby dr. Weimar był nihilistą, inni zaś opowiadają wypadek, który naraził bardzo wysokiego urzędnika na wielkie nieprzyjemności. Na prośbę tego urzędnika wyjechał dr. Weimar wraz z nim do Paryża celem umieszczenia w zakładzie dla obłąkanych jakiegoś kuzyna tego urzędnika. Po załatwieniu sprawy żyli obaj jakiś czas w Paryżu dla rozrywki. Ale Weimar nie brał nigdy udziału w rozrywkach swego towarzysza podróży i nie zapraszał go też nigdy na zabawy, w których sam brał udział. W ogóle jest dr. Weimar charakteru poważnego i zamknięty w sobie. Ale pewnego dnia zapytał dr. Weimara jego towarzysz

3

WIDERLEGUNG

DER

DENKSCHRIFT

DES

GALIZISCHEN LANDESAUSSCHUSSES

VOM 12. FEBRUAR 1875

ÜBER DEN

GALIZISCHEN LANDESSCHULRATH.

WIEN 1875.

SELBSTVERLAG DER RUTHENISCHEN REICHSRATHS-ABGEORDNETEN.

DRUCK UND PAPIER VON LEOPOLD SOMMER & COMP.

„Audiatur et altera pars."

In einer Denkschrift vom 12. Februar 1875 über den galizischen Landesschulrath unterzog sich der galizische Landesausschuss der Aufgabe, jenen Personen gegenüber, welche mit der Geschichte der Entstehung des galizischen Landesschulrathes, mit seinem Wirkungskreise und seiner Thätigkeit nicht vollkommen vertraut sind, die Haltlosigkeit der Gründe nachzuweisen, auf welche hin gestützt, in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes vom 11. December 1874, von der Majorität des Hauses eine Resolution dahin gefasst wurde, „dass der galizische Landesschulrath den Landesschulräthen für die übrigen Kronländer des Reiches gleichgestellt werde." Zugleich war der galizische Landesausschuss in seiner gedachten Denkschrift bestrebt, die Gefahren anzudeuten, welche dem öffentlichen Erziehungswesen in Galizien drohen, wenn die in der Reichsrathsresolution hervortretenden Tendenzen verwirklicht werden sollten.

Der galizische Landesausschuss suchte dieser Denkschrift, die eigentlich eine Apologie seines Productes, nämlich des galizischen Landesschulrathes ist, eine möglichst grosse Verbreitung zu verschaffen, indem er dieselbe deutsch und polnisch drucken liess, und dafür sorgte, dass dieselbe allen Mitgliedern der beiden Häuser des Reichsrathes, sowie in allen Ministerien vertheilt, und sogar Seiner Majestät dem Kaiser unterbreitet wurde.

Nachdem jedoch Personen, welche mit der Geschichte der Entstehung des galizischen Landesschulrathes nicht vollkommen vertraut sind, aus dieser Denkschrift eine objective Anschauung über das eigentliche Wesen und die Wirksamkeit des galizischen Landesschulrathes nicht gewinnen können; so hat man sich veranlasst gesehen, zu dieser Denkschrift berichtigende Glossen hinzuzufügen. und die geschichtlichen Landtagsvorkommnisse übersichtlich in dem Zusammenhange darzustellen, wie sie sich aus den stenographischen Protokollen ergeben, um die Thatsachen ins klare Licht zu stellen und deren verschobene und tendentiöse Darstellung zu widerlegen.

I. Zum Titel der Denkschrift.

Der Titel lautet:

„Denkschrift des galizischen Landesausschusses über den **k. k.** galizischen Landesschulrath."

Es ist allgemein bekannt, dass bereits in den ersten Sitzungen des galizischen Landesschulrathes die Frage ventilirt wurde, ob der Landesschulrath den Beisatz **k. k.** zu führen habe?

Der Landesschulrath hat sich dahin ausgesprochen, „dass der galizische Landesschulrath, als autonome Behörde, keine **k. k.** sei; dass daher dieser Beisatz wegzubleiben habe." Es wurde diese Anschauung zum Beschlusse erhoben, und der galizische Landesschulrath hat demgemäss, bis

auf die jüngste Zeit seine Zuschriften, Verordnungen und Bescheide an autonome Behörden, Schulen, und Parteien ohne diesen Beisatz erlassen, welchen, abgesehen von den autonomen Behörden, — auch die dem Landesschulrathe untergeordneten Organe in ihren Berichten an denselben consequenter Weise bis nun zu nicht gebrauchen. Mitunter ist aber der galizische Landesschulrath auch vorsichtig genug, indem er seine Berichte mit diesem Beisatze versehen höheren Orts zu erstatten pflegt.

So hat der Landesausschuss-Referent aus guten und wohlerwogenen Gründen es für angezeigt gefunden, auch in der besagten Denkschrift dem galizischen Landesschulrathe den Beisatz **k. k.** vorauszusetzen. Wir können hiezu nur unsere vollste Zustimmung aussprechen, mit dem Wunsche, dass dieser Beisatz von nun an vom Landesschulrathe auch in allen seinen Zuschriften, Amtserlässen und Bescheiden beibehalten werde, und zugleich den Geist kennzeichnen möge, dass die Mitglieder dieser Institution vom Reichsgedanken erfüllt bestrebt seien, das Wohl des Landes mit den Interessen des Reiches zu vereinigen.

Bevor wir zu weiteren Glossen schreiten, halten wir es für nöthig, eine kurz gedrängte Chronik der einschlägigen Daten vorauszuschicken, um die in der besprochenen Denkschrift angezogenen Verhandlungen zu beleuchten und zu berichtigen.

Chronik.

16. December 1865. Der Abgeordnete Graf Adam Potocki begründet seinen Antrag über die Errichtung des Landesschulrathes. Der Landtag beschliesst, diesen Antrag einem Educations-Ausschusse zuzuweisen.

15. Jänner 1866. Es wird zum ersten Male ein Educations-Ausschuss aus sieben Mitgliedern gewählt.

In denselben wurden gewählt: 1. Adam Potocki, 2. Mayer, 3. Dietl, 4. Sawczyński, 5. Erzbischof Litwinowicz, 6. Bischof Manastyrski, 7. Janowski.

26. April 1866. Der Bericht der Educations-Commission wurde auf die Tagesordnung gesetzt, kam jedoch wegen anderer dringend zu erledigender Gegenstände und wegen der bereits am 28. April 1866 erfolgten Schliessung des Landtages nicht mehr zur Verhandlung.

18. November 1866. Der Landesausschuss sah sich, mit Rücksicht auf die vom Grafen Adam Potocki entwickelten Ansichten und auf das nicht zur Verhandlung gelangte Elaborat der Educations-Commission aus eigener Initiative veranlasst, in der nächstfolgenden Landtagssession in Einem Berichte über die öffentliche Erziehung zwei Projecte vorzulegen:

I. Project betreffend das Gesetz über den Landesschulrath im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau.

II. Project betreffend das Gesetz über die Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen des Königreiches Galizien u. s. w.

27. November 1866. Erste Lesung des Berichtes des Landesauschusses über diese beiden Projecte.

28. November 1866. Wahl der Educations-Commission von 13 Mitgliedern. In dieselbe wurden gewählt: 1. Mayer, 2. Czerkawski, 3. Kabat, 4. Bischof Manastyrski, 5. Skrzyński Ludwik, 6. Ruczka, 7. Dietl, 8. Samelson, 9. Erzbischof Litwinowicz, 10. Sawczyński, 11. Gołuchowski, 12. Potocki, 13. Janowski.

27. December 1866. Verhandlung über den Bericht der Educations-Commission, betreffend das I. Project des Landesausschusses (zweite und dritte Lesung).

31. December 1866. Verhandlung über den Bericht der Educations-Commission, betreffend das II. Project des Landesausschusses. (2. und 3. Lesung.)

22. Juni 1867. Gesetz, betreffend die Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau.

25. Juni 1867. Organisations-Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes in Galizien, in Gewährung der von der Majorität des galizischen Landtages beschlossenen Petition.

25. Mai 1868. Reichsgesetz, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniss der Schule zur Kirche erlassen werden.

14. Mai 1869. Reichsgesetz, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden.

9. October 1869. Bericht der Educations-Commission im galizischen Landtage zur Reform des Landesschulrathes in Galizien.

16. October 1869. Debatte im galizischen Landtage über den Gesetzentwurf zur Reform des galizischen Landesschulrathes.

22. November 1870, Z. 11 238. Rescript des Unterrichtsministeriums, betreffend die Einführung der Lehrerbildungsanstalten in Galizien.

27. März 1874. Resolution des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes bezüglich der Unterrichtssprache an den staatlichen Mittelschulen in Galizien, womit im Sinne der Staatsgrundgesetze (§. 19) die billige Berücksichtigung für alle Theile des Landes gefordert wird. (43. Sitzung, Stenographisches Protokoll, S. 1534.)

28. März 1874. Resolution des Abgeordnetenhauses, womit die Regierung aufgefordert wird, dafür zu sorgen, dass die Unterrichtssprache an Lehrerbildungsanstalten in Lemberg, Stanislawow und Tarnopol in Galizien in einer den Bedürfnissen der ruthenischen Bevölkerung und dem Sinne der Staatsgrundgesetze entsprechenden Weise geregelt werde. (Stenographischer Bericht ex 1874.)

9. October 1874. Interpellation des Abgeordneten Szaszkiewicz im galizischen Landtage wegen Vernachlässigung der ruthenischen Sprache und Unterricht an den Lehrerbildungsanstalten in Galizien.

21. November 1874. Antrag des Dr. Wildauer und Genossen im Abgeordnetenhause wegen Erlassung eines Gesetzes mit ergänzenden Bestimmungen zu dem Gesetze vom 25. Mai 1868 über die Schulaufsicht.

30. November 1874. Erste Lesung des Wildauer'schen Antrages im Abgeordnetenhause.

11. December 1874. Resolution des Abgeordnetenhauses, betreffend die Gleichstellung des galizischen Landesschulrathes mit jenen der übrigen Kronländer.

13. Februar 1875. Ausschussbericht, betreffend den Antrag des Abgeordneten Dr. Wildauer vom 21. November 1874. (Beilage des stenographischen Protokolls des Abgeordnetenhauses Nr. 303.)

23. October 1875. Allerhöchste Entschliessung über die Ernennung der Directoren und Professoren an staatlichen Mittelschulen in Galizien und über die Dienstesbehandlung des gesammten Lehrpersonales.

II. Zur Wahl des Educations-Ausschusses.

Bei der am 15. Jänner 1866 erfolgten Wahl in den aus sieben Mitgliedern bestehenden Educations-Ausschuss wurden zwei Mitglieder ruthenischer Nationalität gewählt, nämlich Erzbischof Litwinowicz und Schulrath Janowski.

Es ist daher die Angabe der Denkschrift (Seite 6) unrichtig, dass bei der im December des Jahres 1865 beschlossenen und am 15. Jänner 1866 vorgenommenen Wahl des Educations-Ausschusses auf sieben Mitglieder drei Mitglieder ruthenischer Nationalität gewählt wurden. Wer soll denn der dritte Ruthene unter den sieben gewählten Mitgliedern gewesen sein? Etwa jener Herr ruthenischer Abkunft (?), der im Jahre 1860 als Gymnasiallehrer in Krakau wegen seiner Agitation im Zwecke der Verdrängung der deutschen Sprache und der Einführung der polnischen Sprache an das

Gymnasium in Sambor versetzt wurde — daselbst jedoch nicht lange verblieb, nachdem ihm beim galizischen Landesausschusse eine Stelle verliehen wurde. — Derselbe hat ja bei jeder Gelegenheit, sowohl im Landtage als auch im Reichsrathe, die Interessen und die Rechte der ruthenischen Nation offen angefeindet, dagegen alles Polnische eifrigst gefördert.

Unrichtig ist auch die weitere Behauptung in der gedachten Denkschrift, dass die ruthenischen Abgeordneten am 15. Jänner 1866 bei der ersten Wahl der Mitglieder für die Educations-Commission sich nicht betheiligten — dagegen sprechen die stenographischen Berichte.

Warum aber die ruthenischen Abgeordneten sich am 28. November 1866 von der Wahl der zweiten Educations-Commission enthielten, darüber geben die stenographischen Berichte folgende authentische Auskunft. Unmittelbar vor der Wahl dieser Commission wurde die engere Wahl in den Finanz-Ausschuss vorgenommen, bei welcher der Candidat der Ruthenen durchfiel. Als nun unmittelbar darauf der Landmarschall die Wahl der Educations-Commission ankündigte, ergriff der ruthenische Abgeordnete Lozinski das Wort zur nachstehenden Erklärung: „Ich habe die Ehre dem hohen Landtage zu erklären, dass wir fernerhin an der Wahl keinen Antheil nehmen können. Wir candidirten in den Finanz-Ausschuss bloss zwei von unseren Abgeordneten, und zwar nur desshalb, dass sie im Nothfalle mit einem Minoritätsvotum auftreten könnten. Andere Landtage üben Rücksichten, dass in wichtigen Fragen die Wahlen nach Curien vorgenommen werden, bei uns geschieht dieses nicht. Da nun unsere so bescheidenen Wünsche nicht berücksichtigt werden, bleibt uns nichts übrig, als sich der Wahl zu enthalten. Zwar wird diess die Thätigkeit des Landtages nicht aufhalten; wir erachten es jedoch als unsere Pflicht für die Geschichte wenigstens eine Spur zu hinterlassen, welche Gleichberechtigung und welches Wohlwollen die Ruthenen in unserem Landtage heutzutage geniessen."

Bei der am 28. November 1866 vorgenommenen Wahl von dreizehn Mitgliedern in die Educations-Commission wurden dieselben zwei Ruthenen (Litwinowicz und Janowski) gewählt, die bereits Mitglieder in dem früheren Educations-Ausschusse waren. In beiden Fällen wurde der Erzbischof Litwinowicz zum Obmann ausersehen, um in vorhinein durch das dem Erzbischofe zugedachte Honoroficum das Minoritätsvotum der Ruthenen zu erschweren, wenn nicht gar unmöglich zu machen.

III. Zur Behauptung, dass keine politischen Motive der Einsetzung des galiz. Landesschulrathes zu Grunde lagen.

In der Denkschrift wird Seite 4 wiederholt behauptet, „dass dem Streben zur Einsetzung eines Landesschulrathes keine politischen Motive zu Grunde liegen, und dass man in der Begründung der vom Landesausschusse eingebrachten Vorlage vergebens nach denselben suche."

Da aber der Landesausschuss seinen Antrag, wie er in der Denkschrift (S. 4) zugibt, auf die vom Grafen Adam Potocki entwickelten Ansichten basirte, so wollen wir die Anschauungen dieses Abgeordneten nach seinen im Landtage stenographisch constatirten Aeusserungen darstellen, und zwar zuerst jenen Theil der Begründung seines Antrages reproduciren, der in der Denkschrift (S. 3) übergangen wurde, und solchen mit seinen, bei anderen Gelegenheiten über die öffentliche Erziehung im Landtage vorgebrachten Aeusserungen zusammenstellen, wo dann die in der Denkschrift so sehr abgeläugneten politischen Motive von selbst hervortreten werden.

Der Abgeordnete Graf Adam Potocki begann die Begründung seines Antrages auf Errichtung eines Landesschulrathes folgendermassen:

„Ich sollte bei diesem Antrage die Bedeutung der eingetretenen Aenderungen in unserer politischen Lage in Erwägung ziehen; denn erst die Prüfung des Standpunctes, auf den wir seit September versetzt wurden (Sistirung, Belcredische Aera), kann uns klar zeigen, was wir in der Frage der öffentlichen Erziehung im Lande zu fordern haben, was wir fordern können, was

wir fordern müssen. Jedoch nach längerer Ueberlegung nahm ich mir vor, dieses Feld nicht zu betreten. Denn jedwede Beurtheilung der politischen Situation lässt sich nicht auf einen einzelnen Gegenstand begränzen, sie muss das Ganze umfassen. Es müsste nach der heutigen Lage das ganze politische Programm aufgestellt werden. Es ist jedoch heute nicht an der Zeit, diesen Gegenstand in Erwägung zu ziehen. Die Wahl des Augenblickes kann nicht gleichgiltig sein, wann wir diess auszusprechen haben. Indem ich nun die Erforschung der politischen Lage einer späteren Zeit vorbehalte, beschränke ich mich gegenwärtig nur auf jene Puncte, die mit meinem Gegenstande zusammenhängen.

„Die Hauptaufgabe besteht in der Erlangung autonomer Rechte bezüglich der Frage der öffentlichen Erziehung und der Möglichkeit einer Reorganisation des ganzen Schulsystemes, entsprechend dem Geiste und der Eigenthümlichkeit unseres Landes.

„Zur Heilung schwer erlittener Wunden, zur Linderung der Krankheiten, an denen unsere sociale Organisation leidet, zu unserer Hebung aus dem grossen moralischen und materiellen Verfalle sehe ich wenigstens kein anderes Mittel, als eine redliche Sorge für die kommende Generation.

„Durch Verbreitung einer gesunden Bildung, durch das Einimpfen in der Jugend des traditionellen Patriotismus und durch Förderung des Wohlstandes soll eine allgemeinere Erkenntniss der Grundsätze im Lande wieder gewonnen werden."

Dass Graf Adam Potocki die Frage der öffentlichen Erziehung mit der politischen Richtung in den innigsten Zusammenhang brachte, ersehen wir aus seiner Rede, die er bei der Adressdebatte am 7. December 1866 gehalten hat. Nachdem er auseinandergesetzt hatte, dass das Regierungssystem der Centralisation an den verderblichen Folgen, welche durch dasselbe sowohl für das ganze Reich, als auch für die einzelnen Provinzen herbeigeführt wurde, die Schuld trage, fügte er dann hinzu: „Ich darf eine Absonderlichkeit nicht übergehen, die so sehr die Aufmerksamkeit auf sich lenkt und in die Augen fällt. Diese Absonderlichkeit ist der niedrige Stand der intellectuellen Bildung fast im ganzen Reiche. Wir finden in der Geschichte zu keiner Zeit und in keinem Lande einen zweiten Fall, dass eine so grosse und mächtige Monarchie aus dem Grunde zum Falle sich neige, weil dieselbe nicht nur keine gebildete Classe oder eine Zahl ausgezeichneter Männer, aber nicht einmal einen einzigen Mann aufzuweisen habe.

„Den Grund dieses Uebels haben wir in jenen Quellen zu suchen, aus denen die Menschheit ihre moralischen und intellectuellen Kräfte schöpft. Jeder von Ihnen, meine Herren, weiss es, dass das heranwachsende Geschlecht, welches uns vertreten soll, aus den heutigen öffentlichen Lehranstalten weder die intellectuellen Kräfte, noch die moralische Tüchtigkeit gewinnen kann, weil es durch alle finsteren Gänge und Irrwege schleichen muss, aus denen das gegenwärtige Unterrichtssystem zusammengesetzt ist.

„Ich halte es für nothwendig, diesen Gegenstand insbesondere hervorzuheben, und dieses desshalb, weil die Schulorganisation und das in den Lehranstalten herrschende System mit der allgemeinen politischen Richtung im innigsten Zusammenhange steht.

„Ich brauche mich hierüber nicht weiter auszulassen, da Sie Alle, meine Herren, einsehen, dass die unter dem Einflusse der Centralisation der öffentlichen Erziehung aufgedrungene Richtung kaum andere Folgen für die Jugend haben kann, als Lähmung der Charaktere und Verdummung der Geister." (Bravo!)

Aus dieser Rede erhellet, dass es nicht in der Absicht des Grafen Adam Potocki lag, schon bei der Begründung seines Antrages auf Errichtung eines Landesschulrathes sein ganzes politisches Programm darzustellen. Er hob nur ein Moment aus demselben hervor, nämlich, dass an der Spitze dieses Programmes die Frage der öffentlichen Erziehung stehen werde und stehen müsse.

Er hielt den Augenblick noch nicht für geeignet, sein ganzes Programm schon jetzt zu eröffnen.

Bezüglich dieses Programmes hat er seine Anschauungen in der 20 Sitzung am 22. September 1868 anlässlich der Adressdebatte näher ausgesprochen, die wir hier nach den stenographischen Protokollen anführen wollen, weil sie über sein politisches Programm ein klares Licht verbreiten.

Nach einem Excurse über die politische Freiheit führte der Abgeordnete Graf Adam Potocki im Wesentlichen an:

„Die Ungarn konnten ihre Forderungen als eine gewappnete Minerva auf einmal aufstellen und diese beim Zusammentreffen günstiger Umstände auch verwirklichen. Die Czechen haben sich auf ihre traditionellen Rechte berufen, und die Erinnerung an die Rechte der böhmischen Krone erneuert; und diess konnten sie thun, indem sie auf den innigen Zusammenhang bauen, der dort alle Schichten der Gesellschaft vereinigt. Wir, meine Herren, stehen weder auf dem Standpuncte der Ungarn, noch auf dem Standpuncte der Czechen; nichtsdestoweniger haben wir dasselbe vorgesteckte Ziel, nach welchem wir streben, und nach welchem wir streben müssen. Wir dürfen jedoch dieses nur mit Berücksichtigung unserer Lage, unserer Verhältnisse und unserer Landeseigenthümlichkeiten thun. Können denn wir, die wir zerrissen sind, so wie die Ungarn auf die Totalität des Landes und unserer Tradition uns berufen? Können wir diess wie jene mit der Ueberzeugung und mit dem Gefühle thun, dass wir eine nationale Totalität repräsentiren? Können wir andererseits, wie das czechische Volk, auf das Zusammenwirken aller unserer socialen Schichten rechnen, und auf dem herausfordernd gewählten Standpuncte verharren?

„Nein, meine Herren. Wir befinden uns weder in der Lage der Ungarn, noch in jener der Czechen. Ich glaube daher, dass es unsere Aufgabe sein muss, ohne das von uns Allen angestrebte Ziel zu verrücken, unsere eigenthümliche Lage zu erkennen, und unsere Thätigkeit und Wahl der Mittel hiezu unseren Verhältnissen gemäss anzupassen.

„Ich glaube, dass wir heute die Totalität unserer Forderungen, unser ganzes Programm nicht aufstellen sollen. Diess würde der heutigen politischen Lage und den heutigen Verhältnissen nicht entsprechen. Es ist auch der gegenwärtige Augenblick nicht geeignet, dass wir schon jetzt unsere ganze politische Organisation andeuten, die einst unsere Wünsche und Bestrebungen verwirklichen soll. Wenn wir uns nunmehr streng darauf beschränken, was wir kraft der Gerechtigkeit, kraft der Billigkeit schon jetzt fordern können, so würden wir nach meiner tiefsten Ueberzeugung uns eine allgemeine Anerkennung nicht nur in unserem Lande, sondern auch ausserhalb der Gränzen des Landes erwerben.

„Stellen wir auf als unser über jeden Zweifel erhabenes Postulat, dass die öffentliche Erziehung im Lande uns angehöre, dass sie in unseren Händen ruhe sowohl in politischer als auch in administrativer Beziehung.

„Ferner zeigen wir die Nothwendigkeit, dass wir bei der Centralregierung unser eigenthümliches Organ haben, einen Kanzler oder einen Minister, der einen sicheren Einfluss auf die inneren Angelegenheiten unseres Landes üben, und die Interessen unseres Landes vor dem Monarchen und der Centralregierung vertreten würde.

„Verlangen wir einen obersten Gerichtshof im Lande; eine freie Verfügung im Landtage mit der Quote, die im Staatsvoranschlage für die administrativen Bedürfnisse unseres Landes bestimmt wäre; eine abgesonderte, dem Landtage verantwortliche Landesregierung für die administrativen Angelegenheiten, für den Unterricht und für die Landescultur.

„Wir beschränken jedoch unser Programm keineswegs auf die heutigen bescheidenen Forderungen, sondern in dem Masse, als sich unsere Verhältnisse entwickeln werden, in dem Masse, als wir uns dem Ziele nähern, zu dem wir sicher gelangen werden, können und sollen wir unsere Anforderungen steigern, und wir werden die Befriedigung derselben mit gleichem Rechte wie heute verlangen und ebenso zeigen, dass sie das Mass der Billigkeit und Gerechtigkeit nicht überschreiten. Auf diesem Wege lässt sich das ganze Programm vervollständigen, und wir werden den Umständen gemäss nach der eigentlichen Organisation des Landes streben.“

Gleich darauf in der 21. Sitzung am 23. September 1868 überreichte Graf Adam Potocki seinen diessbezüglichen Antrag, den er damit einleitete, dass die heutige Beschränkung der Forderungen durchaus nicht die Möglichkeit ausschliesst, zum ganzen Programme zu gelangen und dass es gefährlich wäre, schon heute die Rahmen zu schliessen, die alle unsere Wünsche für die Zukunft fassen sollten. Sein Antrag lautet:

„Das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau erhält wenigstens jene Vorbedingungen der Selbstregierung, die bereits in der nächsten Zukunft für dasselbe unumgänglich nothwendig sind, vor Allem aber ausser jenen Gegenständen, die nach den bindenden Gesetzen bereits als Landesangelegenheiten angesehen werden:

eine gänzliche Selbstregierung in allen Angelegenheiten der öffentlichen Erziehung, in gesetzgebender und administrativer Beziehung, zugleich die Gesetzgebung über die Universitäten;

Theilnahme des Landtages an der Gesetzgebung über die Organisation der Grundlagen der Gerichts- und Administrativbehörden; den obersten Gerichts- und Cassationshof im Lande;

eine vor dem Landtage verantwortliche Landesregierung in Angelegenheiten der inneren Administration des Unterrichtes, der öffentlichen Sicherheit und der Landescultur, zugleich einen Minister im Rathe der Krone;

zur Bedeckung der Ausgaben für die Landesbedürfnisse wird aus dem Staatsvoranschlage eine bestimmte, den reellen Bedürfnissen entsprechende Quote ausgeschieden. Diese Quote wird bezüglich ihrer besonderen Verwendung dem Gebiete der Reichsrathsangelegenheiten entzogen, und dem Landtage zur Verfügung überlassen;

der Landtag wird ausschliesslich über die Art der Wahl in den Reichsrath bestimmen;

die Cameralgüter sowie die Salzbergwerke dürfen ohne Bewilligung des Landtages weder veräussert, noch vertauscht, noch belastet werden."

Die Verhandlungen des Landtages veranlassten den Grafen noch an demselben Tage in der Abendsitzung das Wort zu ergreifen und den ersten Absatz seines Antrages mit der Bemerkung zu motiviren:

„Ich glaube, dass man gleich im Eingange darauf hinweisen müsse, dass die darauffolgenden Puncte unser ganzes Programm nicht umfassen, dass sie sich nur darauf beschränken, was wir schon jetzt als dringend nothwendig anerkennen. Hiedurch wird dem Landtage jedenfalls die Möglichkeit gewahrt, in der Folge entsprechend den zukünftigen Umständen und Bedürfnissen, Forderungen zu stellen und so allmählich durch die aufeinanderfolgenden Forderungen den Weg zum Siege zu ebnen, zu diesem Endziele, zur Erlangung jener Bedingungen, die für unsere moralische und materielle Entwicklung nothwendig sind."

Graf Adam Potocki in seiner Art die Umstände erwägend, zeichnet das Programm seines Anhanges stufenweise und vorsichtig, und lässt den Grundgedanken desselben für das nicht geübte Auge in nebelhaften Umrissen verschwinden. Den Schleier hat jedoch sein unmittelbar nach ihm folgender Redner (Fürst Adam Sapieha) gelichtet, indem er sagte: „Nach meiner Ansicht ist es viel politischer und praktischer klar hinzustellen, was wir verlangen, und diess wäre nicht bloss eine nationale Selbstregierung, welche Galizien bereits hat, sondern „eine Sonderstellung.""

„Sollen wir — so fährt dieser Redner fort — eine Macht bilden, und zwar eine reelle Macht, auf welche sich Oesterreich stützen könnte, so ist hiezu offenbar nothwendig, dass wir keine Galizianer, sondern dass wir Polen werden und dass Galizien ein Haltpunct für ganz Polen sei, dass Galizien sich als ein Theil Polens entwickle, auf dass es als ein Theil Polens Oesterreich nütze, und nur als ein Theil Polens im gegebenen Momente in die Action eintreten könne."

Wir sehen daher, dass, so oft Graf Adam Potocki über sein politisches Programm gesprochen, er in demselben die Frage der öffentlichen Erziehung voranstellte. Er hat daher auch bei der Begründung seines Antrages über die Errichtung einer Landesschulbehörde,

obgleich er das politische Programm zu besprechen nicht an der Zeit fand, klar ausgesprochen: An der Spitze unseres Programmes muss und wird stehen die Frage der öffentlichen Erziehung. (Denkschrift S. 3.)

Dem Grafen lag dieser Punct seines Programmes so sehr am Herzen, dass, als der bereits eingesetzte galizische Landesschulrath nach seiner Anschauung die von ihm erwünschte Thätigkeit nicht ganz entwickelte, er im Jahre 1869 in den Landtag mit dem Vorsatze eintrat, eine Reorganisation des galizischen Landesschulrathes durchzuführen. Welche Wichtigkeit Graf Potocki diesem Gegenstande beilegte, lässt sich schon daraus entnehmen, dass er bei seiner mehrseitigen Inanspruchnahme das Referat über den Landesschulrath sich vorbehielt.

In diesem legte er die Mängel des eingesetzten Landesschulrathes nach seiner Auffassung genau dar und sagte: „dass die halbe, unvollständige und verschobene Organisation des Landesschulrathes die billigen Wünsche nicht befriedige, und dieselbe nicht geeignet sei, den Bedürfnissen der öffentlichen Erziehung zu entsprechen."

„Der Landtag habe durch den Beschluss einer Petition an Seine Majestät um Einsetzung eines Landesschulrathes den ersten Schritt gethan, dessen Grundgedanke mit dem allgemeinen politischen Organismus eng verbunden ist. Mit der allerhöchsten Entschliessung vom 25. Juni 1867 wurde zwar die Einsetzung des Landesschulrathes bewilligt, es erfolgten jedoch in dem Regulativ wichtige Aenderungen, welche die Tragweite und die Bedeutung des vom Landtage beschlossenen Projectes für den Landesschulrath nicht wenig schmälerten."

„Es ist nun unsere Aufgabe für die Entwicklung dieser Institution zu sorgen, indem man dem Landesschulrathe kraft eines Gesetzes eine rechtliche und dauerhafte Grundlage gibt; den Wirkungskreis des Landesschulrathes erweitert; seine Selbstständigkeit und Bedeutung als einer Landesregierungsbehörde sichert, und zwar durch die Wiederherstellung des aus dem ursprünglichen Projecte des Landtages ausgeschiedenen Directors, der ein unmittelbarer Vorstand und zugleich Stellvertreter des Statthalters wäre; den Landesschulrath von der unnatürlichen Abhängigkeit der Statthalterei befreit, und dessen Organisation durch die Bestimmung im Gesetze wegen Errichtung eines besonderen Bureaus vervollständigt; den Landesschulrath verstärkt und ihm grössere Gleichförmigkeit und Festigkeit verschafft; enge und unmittelbare ämtliche Beziehungen des Landesschulrathes mit der Landesrepräsentanz einführt, und hiedurch dieser Institution das unumgänglich nothwendige constitutionelle Merkmal aufdrückt."

„Die Forderungen dieser Veränderungen und der unverzüglichen Durchführung derselben in der Organisation des Landesschulrathes haben ihren Grund in dem allgemeinen Gefühle, dass diese Institution, sowie sie jetzt ist, eine neue Aera in der ihrer Obhut anvertrauten öffentlichen Erziehung nicht zu schaffen vermag. Die Erinnerung an die Educations-Commission, an ihre segensreiche Wirksamkeit, an die erreichten glänzenden Resultate in Warschau, Wilna und Krakau, deren Spuren sich bis auf unsere Zeiten erhalten haben, verbleibt als ein lebendiges und unauslöschliches Andenken in den Herzen der Polen."

Es wurde dieser Absatz aus dem vom Grafen Adam Potocki als Referenten verfassten Berichte wörtlich angeführt, den er am 16. October 1869 im Landtage von der Tribune verlesen hatte.

Wir haben das politische Programm des Abgeordneten Grafen Adam Potocki so gezeichnet, wie er es schrittweise entwickelt hat. Wir zeichneten die Anschauungen und Ansichten des Grafen etwas umständlicher, weil der Landesausschuss auf dieselben seinen Antrag auf Errichtung einer obersten Landesschulbehörde basirt, wie er selbst in der Denkschrift S. 4 zugesteht.

Um so auffallender muss aber erscheinen, wenn der Landesausschuss in seiner Denkschrift S. 23 einen nichts weniger als gerechtfertigten Vorwurf erhebt: dass der Abgeordnete Kowalski in der Reichsrathssitzung vom 11. December 1874 vorbringen konnte, wienach Graf Adam Potocki als Berichterstatter von der Warschauer Educations-Commission als einem Vorbilde des galizischen Landesschulrathes gesprochen hätte; da doch nach Ansicht des Landesausschusses Graf Potocki der Warschauer Educations-Commission mit keinem Worte erwähnt habe! (Sic.) — Indessen beweiset

der gedruckte Bericht, als Beilage XXXIX zum stenographischen Protokolle vom 16. October 1869, dass der Abgeordnete Graf Adam Potocki als Berichterstatter die einstige Warschauer Educations-Commission geradezu als Vorbild hingestellt hat und Kowalski hat bloss in der Anführung der Jahreszahl des diessfälligen Berichtes geirrt; der Landesausschuss benützt aber diesen Umstand, um seine Behauptungen zu constatiren: keine Erwähnung von der Warschauer Educations-Commission, daher auch keine politischen Motive bei der Einsetzung des Landesschulrathes in Galizien!

Eben so ungerechtfertigt erscheint der dem Abgeordneten Kowalski weiter gemachte Vorwurf in der Denkschrift Seite 24, dass in dem ursprünglichen Texte des Regulativs keine Erwähnung der Universitäten geschah. Denn abgesehen davon, dass auch Graf Adam Potocki in seinem in der 21. Sitzung am 23. September 1868 eingebrachten Antrage die Gesetzgebung über die Universitäten ausdrücklich für den galizischen Landtag in Anspruch nimmt, hat am 16. October 1869 der Präsident der Statthalterei und Regierungsvertreter Freiherr von Possinger laut Seite 327 der stenographischen Protokolle des galizischen Landtages angeführt: „Der vom Landtage über die Organisation des Landesschulrathes beschlossene Entwurf wurde der Regierung mitgetheilt, erlitt jedoch von Seite der Letzteren einige gewichtige Aenderungen, bevor derselbe dem Allerdurchlauchtigsten Monarchen unterbreitet wurde. Während nämlich die Educations-Commission im Artikel II beantragte, dass der Landesschulrath in Angelegenheiten der Erziehung im Allgemeinen die oberste Aufsichts- und vollziehende Behörde im Lande sei, wurde dieser Artikel bei der Unterbreitung zur allerhöchsten Entschliessung abgeändert, und lediglich auf die Angelegenheiten der Volks- und Mittelschulen beschränkt."

Man darf wohl daher fragen, ob diese Beschränkung anders aufzufassen möglich sei, als dass eben nur die Hochschulen von dem Wirkungskreise des Landesschulrathes ausgeschieden wurden?

IV. Zu der „lebhaften Debatte" im Landtage am 27. December 1866.

Um die Haltung der Ruthenen bei der Debatte über die Einsetzung des galizischen Landesschulrathes gehörig zu würdigen, darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die gedruckten Berichte der Educations-Commission sowohl über das I. Project zum Gesetze bezüglich des Landesschulrathes, als auch über das II. Project zum Gesetze bezüglich der Unterrichtssprache gleichzeitig den Abgeordneten vertheilt wurden und diese beiden Projecte zusammengehalten und in Zusammenhang gebracht, die Gefahr der Entnationalisirung den ruthenischen Abgeordneten klar vor die Augen stellten, zumal die Verhandlungen bezüglich der ruthenischen Sprach- und Schriftfrage aus dem Jahre 1859 den Ruthenen in lebhafter Erinnerung geblieben sind. *)

Obgleich nun das II. Project zum Gesetze über die Unterrichtssprache vier Tage später, d. i. am 31. December 1866 zur Verhandlung kam, so wurde bereits das I. Project zum Gesetze über den Landesschulrath von den Ruthenen lebhaft bekämpft, weil sie sowohl aus der Zusammensetzung als auch aus der Wirkungssphäre desselben entnahmen, dass sie von ihm bloss Verderben für die ruthenische Nationalität zu gewärtigen haben.

Der ruthenische Abgeordnete Giniliewicz eröffnete die Debatte mit der Erklärung, dass er dem Antrage der Educations-Commission nicht beistimme, weil dieselbe selbst gegenüber dem Antrage des Landesausschusses den Wirkungskreis des Landesschulrathes bedeutend erweitere; weil die ganze Vorlage die Competenz des Landtages überschreite; weil der Vorwurf, dass das gegenwärtige Unterrichtssystem total schlecht sei, nicht stichhältig ist und bei zweckmässiger Ergänzung seine Aufgabe zu lösen geeignet wäre; weil der Entwurf des Ausschusses die Consistorien auf den Artikel VIII des Concordates beschränke, während die Geistlichkeit, die auf gleicher Höhe der Bildung mit der weltlichen Intelligenz stehe, die Hebung der Schulen fördere.

*) Die ruthenische Sprach- und Schriftfrage in Galizien. Lemberg. Druckerei des Stauropigianischen Institutes. 1861.

Derselbe Sprecher führte weiter aus:

„Sagen wir uns die Wahrheit in die Augen. Die Absicht des Educations-Ausschusses, vorzüglich wenn wir auch den zweiten Antrag bezüglich der Unterrichtssprache berücksichtigen, zielt offenbar dahin, um der Hegemonie der Polen über die Ruthenen den Weg zu ebnen. Meine Herren! Glauben Sie mir, die Ruthenen sind bereits zu weit vorgeschritten, als dass sie sich als ein Materiale zu fremden Zwecken gebrauchen liessen. Sowie jedes Individuum einen Selbstzweck hat, so existirt jede Nation als ein moralisches Individuum für sich; so lange daher die Gleichberechtigung nicht verwirklicht werden wird, so lange wird Friede und Eintracht in unserem Lande sich nicht einbürgern."

Nach ihm hat der Abgeordnete Kabat für den Ausschussbericht plaidirt.

Sodann ergriff der ruthenische Abgeordnete Łozinski das Wort und zwar gegen den Antrag. Er hob hervor, dass der Landesschulrath einseitig und unvollständig zusammengesetzt sei, und den Bedürfnissen des Landes nicht entspreche, weil auf die beiden Nationalitäten, die auf Gleichberechtigung Anspruch haben, keine Rücksicht genommen wurde. Er sehe in den Anträgen die Tendenz, die ruthenische Nationalität zu vernichten.

„Wir erwarteten," spricht der Redner, „dass die Anträge, welche die Volksbildung bezwecken, deutlich und klar sein werden wie die Sonne, dass sie das Suum cuique gerecht und unparteiisch zuerkennen werden; inzwischen erscheinen uns diese Anträge als schwarze Wolken, aus denen nicht ein die geistigen Saaten erfrischender Regen herabfallen wird, sondern ein Gewitter, welches unter Donner und Blitz die zarten geistigen Pflanzen entwurzeln, und den auf dem ruthenischen Boden schön keimenden Samen des Unterrichtes vernichten wird."

Nun ergriff der Abgeordnete Ziemiałkowski das Wort für den Ausschussantrag, um einerseits die Competenz des Landtages zur Beschlussfassung des Projectes darzulegen und andererseits über die Einwendungen der Ruthenen über die Tendenz zur Bedrückung derselben zu sprechen.

Bezüglich des ersten Punctes bemerkt der Redner, dass die Competenz die Februar-Patente bestimmen; dass eines dieser Patente bezüglich des Reichsrathes suspendirt sei; dass es keinen Reichsrath gebe, in welchem das Project als Antrag eingebracht werden könnte; dass daher, da das Gesetz, welches die Competenz beschränken würde, suspendirt sei, man auf das angeborne Recht und auf die auf uns lastenden Pflichten sich verlassen müsse. Der Redner fährt dann fort: „Wir haben eine Pflicht, die uns als die heiligste Erbschaft nach unseren Vorfahren zufiel. Unsere Vorfahren haben bei dem wohlthätigen Lichte der Freiheit die nationale Idee grossgezogen, die Idee der christlichen Civilisation. Unsere Vorfahren vergassen nicht der Bildung, wovon reichliche Fonde für Schulen einen unwiderleglichen Beweis liefern. Diese Pflicht gebietet uns als Erben, dass wir heute auch an die Bildung denken. Einst kam die Bildung zu uns aus Wilno, aus Krzemieniec, heute hat dort die Finsterniss der Barbarei ihre Fittige ausgebreitet. Es ist desshalb unsere Pflicht, bei uns Altäre der Bildung zu errichten, dass unsere Brüder von der Dwina und vom Dnieper wahrnehmen, woher für sie die mögliche Zukunft, woher für sie die künftige Erlösung. — Oesterreich, hinausgeworfen aus Italien und aus Deutschland, hat seine eigentliche Bestimmung erkannt, seine von der Vorsehung vorgezeichnete Mission, und diese Mission hat so weite Gränzen, dass in diesen Gränzen die Verwirklichung unserer nationalen Idee Platz haben kann. Daher hat der Landtag keinen Anstand genommen (in der letzten Adresse) unsere heiligste Erbschaft, die nationale Idee, Sr. Majestät dem Kaiser anzuvertrauen, in dessen Adern das Blut der Jagellonen fliesst — der nach den Jagellonen zwei Kronen besitzt, die ungarische und die böhmische. Es ist daher unsere Pflicht, Oesterreich in der Erfüllung dieser von der Vorsehung bestimmten Mission zu unterstützen. Wir werden diess thun, wenn wir unserem Lande die Grundlage der Bildung geben, und eine solche Grundlage der Bildung ist die Einrichtung der Schulen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass unser Landtag berechtigt ist, dieses Project zu beschliessen, zumal wir uns an Se. Majestät um Einsetzung eines Landesschulrathes, wie ihn der Erziehungsausschuss beantragt, in einer Bitte zu wenden beabsichtigen."

Nun übergeht der Redner auf den zweiten Punct, gegen den Vorwurf, dass das Project die Bedrückung der Ruthenen bezwecke. Vor Allem hält der Redner für angezeigt, sich über den Ausdruck „Gleichberechtigung" zu verständigen.

„Gleichberechtigung ist die Freiheit des Trachtens nach gleichen Rechten, ist aber noch nicht die Gleichheit der Rechte. Jedem von uns, meine Herren, ist es gestattet zu trachten, dass er Statthalter werde, hieraus ergibt sich aber nicht, dass er das Recht habe, heute Statthalter zu sein. Jeder von uns wird daher die Freiheit haben, dahin zu trachten, dass er Mitglied des Schulrathes werde ohne Unterschied, ob er ein Ruthene oder Pole ist; desshalb, dass in dem Entwurfe nicht gesagt wurde, dass dorten Polen und Ruthenen sein müssen, ergibt sich nicht, dass der Entwurf der Gleichberechtigung der Ruthenen widerspricht." Dann fährt er fort: „Jeder von uns ist hier der Abgeordnete des ganzen Landes, hier gibt es keine polnischen und keine ruthenischen Abgeordneten, es gibt nur Abgeordnete des Landes, und jeder hat das Recht und die Pflicht, alle Interessen des Landes zu vertreten. Ich begreife daher nicht, warum nur gewisse Herren sich als Bevollmächtigte der ruthenischen Nation ansehen, etwa desshalb, weil sie im Ruthenenlande gewählt wurden? Allein auch unter diesen, die Ihr Polen nennet, findet sich ein bedeutender Theil ruthenischer Abgeordneter, denn auch ich als Abgeordneter aus Stanislau bin ein ruthenischer Abgeordneter."

„Vielleicht wegen der ruthenischen Abkunft? Ruthenischer Abkunft ist der, welcher im ruthenischen Lande geboren, von den in diesem Lande angesiedelten Voreltern abstammt. Auch ich bin im Ruthenenlande geboren; auch ich bin ein Ruthene."

„Oder bildet etwa der Ritus das Merkmal der ruthenischen Nationalität? Nirgends bestimmt der Ritus die Nationalität. Es gibt auch weder einen ruthenischen noch polnischen Ritus, sondern einen griechischen und lateinischen. Diesem gegenüber, als wenn ich ein Lateiner sein sollte, protestire ich, ich will Pole bleiben." (Also bald Ruthene bald Pole!)

„Oder gibt die Sprache diesen Herren das Recht sich als Vertreter der Ruthenen zu betrachten? Allein diese Sprache, welche sie gebrauchen, ist nicht die ruthenische Sprache, sie ist die Sprache der Moskowiten."

„Wenn der Abgeordnete Lozinski dafür hält, dass das Project über den Landesschulrath die Entnationalisirung bezwecke, so kann ich diess nicht begreifen, da es die Volksbildung bezweckt. Je mehr die Bildung sich heben wird, desto mehr wird das Volk dem wahren Ruthenenthum anhängen."

Darauf ergriff der Abgeordnete Pawlikow das Wort, um zuerst das abfällige Urtheil des Ausschusses über das bisherige Erziehungssystem zu widerlegen, indem er nachweist, dass das System nicht gar so schlecht gewesen sein müsse, wenn in 23 Jahren die Zahl der Volksschulen von etwa 100 auf 2547, wie der Ausschuss selbst zugibt, sich gehoben hat, und auch fernerhin sich heben wird. Er weist ferner nach, dass das System an der schlechten Dotation der Schulen und der Lehrer keine Schuld trägt, dass keine Nothwendigkeit vorhanden sei, durch neue Experimente den Weg zu verlassen, auf dem man sowohl bezüglich der Vermehrung der Schulen als auch der Lehrerbildung günstige Resultate erzielt hat. Nachdem der Redner erwähnt hatte, dass er die Competenz des Landtages nicht in Frage stellt, wendet er sich gegen jenen Redner, der gegen die Ruthenen gesprochen hat, mit den Worten: „Was Herr Ziemiałkowski in nationaler Beziehung bemerkt hatte, dass es hier weder ruthenische noch polnische Abgeordnete gebe, so muss ich erwidern, dass wir Alle in der That Abgeordnete des Landes sind, dass wir jedoch unser Nationalgefühl nicht verleugnen können; denn wenn ich, als Abgeordneter des Landes, mit Euch, meine Herren, hier über Landesangelegenheiten berathe, so schwöre ich hierdurch nicht ab, dass ich ein Ruthene bin, so wie Sie, meine Herren, nicht abschwören, dass Sie Polen sind; und wenn Sie behaupten, dass wir keine Mandate vom ruthenischen Volke haben, so können diess unsere Brüder, die die Plätze hier einnehmen, die Landleute bestätigen, welche ruthenisch sprechen, aber polnisch nicht reden können; diese können das beste Zeugniss geben, ob wir nicht von der ruthenischen Nation gewählt wurden, und ob wir im Interesse unserer Nationalität die Stimme zu erheben nicht berechtiget wären?"

„Anlangend die Behauptung des Herrn Ziemiałkowski, dass ihn auch eine ruthenische Amme gepflegt hätte, dass auch er ruthenisch spreche; so erwiedere ich, dass er von seiner Amme

ruthenisch nur so viel erlernt habe, als diess die Bedürfnisse der Landleute erfordern; wenn wir aber, die wir der Intelligenz angehören, uns über den engen Kreis der ländlichen Begriffe erhebend, Ausdrücke gebrauchen müssen, die den Landleuten nicht geläufig sind, weil sie bei mangelhafter Kenntniss der Sache und der damit zusammenhängenden Begriffe die diesen entsprechenden Ausdrücke nicht kennen, so muss ich mich feierlich verwahren gegen den uns gemachten Vorwurf, als wenn wir moskowitische Ausdrücke gebrauchen würden; denn obgleich unsere Sprache bei dem Jahrhunderte andauernden Drucke viel erlitten hatte, so lebt dennoch unsere Sprache — sie lebt objectiv, wenn auch einzelne Subjecte ihren Wortschatz nicht vollständig besitzen; da wir doch in der That erst seit der neuesten Zeit anfingen frei zu athmen, und unser Leben zu leben, und wenn auch in unserer Sprache zuweilen kirchenslavische, nach Ihrer Anschauung moskowitische Ausdrücke vorkommen, so finden Sie eben so polnische oder böhmische oder überhaupt slavische. Desshalb muss ich den uns gemachten Vorwurf, als wenn wir moskowitische Sprache gebrauchen würden, entschieden zurückweisen."

„Ich stimme vollkommen dem Abgeordneten Łozinski bei, dass der Schulrath aus Männern sowohl der einen als auch der anderen Nationalität zusammengesetzt sein sollte. Ich stimme ihm auch darin bei, dass Sie stets, meine Herren, hier bloss von **einer** Nationalität sprechen, über uns aber Euch beklaget, dass wir immer sprechen und wiederholen: „ruthenisch oder Ruthene." Allein wir hören auch von Ihnen: „polnisch, Polen." Wir nehmen Euch nicht übel, dass Ihr das Eurige „polnisch" nennt, und Ihr keine Anderen als „Polen" seid; so nehmen Sie uns auch nicht übel, wenn wir uns als das, was wir sind, „Ruthenen" nennen, und für die Rechte unserer Nationalität einstehen."

Hierauf wurde der Schluss der Debatte angenommen.

Der Abgeordnete Majer, als Generalredner der Polen, zieht zuerst in Erwägung, ob der Landtag das Recht habe, mit diesem Gegenstande sich zu befassen, dann ob der Landesschulrath nothwendig sei, endlich ob dieser Landesschulrath den Bedürfnissen entsprechen werde.

„Was die dem Landtage zustehende Competenz anbelangt, so wählte man den Weg der Petition an Se. Majestät den Kaiser (also kein Gesetz).

„Man sagte, wozu eine neue Schulbehörde? Das bisherige Unterrichtssystem muss doch sehr gut gewesen sein, sobald dasselbe solche Personen ausbilden konnte, wie wir sie gerade hier sprechen gehört haben.

„Allein die als Beispiel aufgestellten Personen sind nur Ausnahmen von der Regel und dienen zum Beweise, was Talent mit Ausdauer zu bewirken vermag.

„Man griff zu Ausnahmen, um zu beweisen, dass der neue Schulrath überflüssig sei; dass man jedoch dessen Unentbehrlichkeit begreife und beurtheile, genügt es die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, dass bis jetzt die die Erziehung lenkenden Zügel in den Händen der politischen Behörden ruheten.

„Die politische Behörde und das Erziehungssystem sind zwei Begriffe, die, ich will nicht sagen gerade einander widersprechend, jedoch bis zu einem gewissen Grade entgegengesetzt sind. Die an ihre Formen und Rubriken gebundene politische Gewalt sieht oft eine schiefe Richtung darin, was im Interesse der gut aufgefassten Erziehungsangelegenheit gerade der erwünschte richtige Weg ist. Es hat sich daher darum gehandelt, dass die Erziehungsbehörde aus der Mitte der politischen Behörde insoferne ausgeschieden werde, inwieferne sie aus dem unmittelbaren Einflusse der Regierungsbehörden im Allgemeinen ausgeschieden werden kann und soll. Die Trennung der erziehenden Behörde von den politischen Behörden beschränkt die Theilnahme der politischen Behörde auf ihr eigentliches Gebiet, von der anderen Seite erhebt sie die Erziehungsangelegenheit im Lande zur Würde einer Landesautonomie. Diese Institution wird der Erziehung eine Richtung geben, nicht nach dem von oben zugeschnittenen Muster, sondern nach der besonderen Kenntniss der Bedürfnisse und Verhältnisse des Landes.

„Es kommt endlich zu erwägen, ob der Schulrath seiner Zusammensetzung nach den Bedürfnissen entspreche, ob er alle Elemente in sich vereinige, die repräsentirt werden sollen. Nach dem Projecte soll in dem Schulrathe das Land, es soll die politische Behörde repräsentirt werden; es soll ferner die über Frömmigkeit und Moralität wachende Behörde, es sollen die Vertreter der Eltern, namentlich die Delegirten der Städte, des Landtages ihren Einfluss finden. Im Schulrathe ist daher in der Erziehungsangelegenheit jedem Factor der gebührende Antheil gesichert. Die Erziehungsbehörde wird aus dem ausschliesslichen Einflusse der politischen Behörde ausgenommen und dafür in das Reich autonomer Einrichtungen eingeführt. Diess sind die Vortheile, die sich nicht läugnen lassen."

Der Abgeordnete Naumowicz als Generalredner der Ruthenen:

„Wir wundern uns nicht, dass eure Redner und unter diesen der Abgeordnete Majer, der soeben seine Rede zu Ende geführt hat, so warm eine Angelegenheit befürworteten, die für die polnische Nationalität die grösste Garantie gewährt. Meine Vorredner von unserer Seite haben ihre Besorgnisse aus Anlass dieses Projectes so klar dargelegt, dass ich nur Weniges hiezu bemerken und einigen Rednern der anderen Seite darüber zu erwidern habe, was sie gegen uns erhoben haben.

„Der Abgeordnete Kabat sagte, dass die Erziehungsbehörde in den Händen der von besten Intentionen begeisterten Männer ruhen werde. Allein wir haben keine Garantie dieser Intentionen für die ruthenische Nationalität, und können dieselbe nicht haben, denn blosse Worte können uns für sich nicht gewinnen, wenn sie durch Thatsachen widerlegt werden, welche beweisen, dass wir von der Zusammensetzung dieses Schulrathes reine und aufrichtige Intentionen nicht anhoffen können.

„Man verdammt das frühere System. Allein die Ursachen der Unwissenheit im Lande liegen tiefer. Wir wissen Alle, dass die Schulen im Lande bis zum Jahre 1848, in welchem unser Volk vom Unterthansverbande befreit wurde, in einem sehr erbärmlichen Zustande sich befanden. Mit Ausnahme weniger Schulen, und zwar grösstentheils in den Cameralgütern, gab es fast keine Schulen in den Dörfern, und diess aus dem Grunde, weil das Volk keine Zeit zum Lernen hatte, weil es ihm nicht gestattet war zu lernen, weil es von einer Macht abhing, die nicht wünschte, dass es einen Unterricht erhalte. Erst seit der Zeit, als der Unterthansverband aufgehoben und die Gleichberechtigung anerkannt wurde, erst seit dieser Zeit begannen die Schulen wie die Schwämme nach einem Regen emporzuschiessen. Wir gedenken jener Zeiten, wo der Branntwein an allen Sonn- und Feiertagen, an allen Kirchweihfesten jeder Hausnummer aufgedrungen wurde, aber wir haben nie gehört, dass Bücher aufgedrungen worden wären.

„Der Abgeordnete Ziemiałkowski sagte, dass eure Vorfahren, meine Herren, einst auch in den ungünstigsten Zeiten an die Bildung nicht vergassen, er vergass aber hinzuzufügen: an die Bildung einer Classe, denn die zweite Classe verblieb, wie wir wissen, in der tiefsten Unwissenheit.

„Der Schulrath gab dem Abgeordneten Ziemiałkowski den Anlass zu einem weiteren Blicke ausserhalb der Gränzen Oesterreichs. Man spricht uns hier von einer civilisatorischen Mission. Nach meiner Anschauung sollte Oesterreich nach der Schlacht bei Königgrätz jede auswärtige Mission meiden, dagegen in sich kehren und die erlittenen Wunden zu heilen bemüht sein; die Wunden werden aber nicht geheilt durch die Privilegien der einen Nationalität und durch die Bedrückung der anderen, sondern durch die Befriedigung aller Bewohner des Reiches.

„Der Abgeordnete Ziemiałkowski sagte, dass er ein Ruthene wäre, dass ihn eine ruthenische Amme auferzogen hätte. Die Sprache seiner Amme soll ein Muster der Sprache sein für die Sprache der Wissenschaft und Literatur und Herr Ziemiałkowski ist mit unserer Sprache im Landtage nicht zufrieden. Das verhält sich gerade so, als wenn jenen Herren aus Krakau, die da sitzen und polnische Ammen hatten, nicht erlaubt wäre im Landtage anders zu sprechen, als wie ihre masurischen Ammen und nur im Kreise ihrer Vorstellungen gesprochen haben, als wenn sie sich nicht erheben könnten zu der höheren gebildeten Sprache, wie sie in den Literaturwerken gebraucht wird. Auch handelt es sich darum, als wenn unsere Sprache eine moskowitische wäre.

Es kann nicht geläugnet werden, dass unsere Sprache mit der russischen verwandt ist, weil sie auf denselben Quellen, auf denselben Sprachgesetzen beruht; allein diese Sprachverwandtschaft hat keine politische Bedeutung. Die Ruthenen waren, sind und werden immer treu sein ihrer gesetzlichen österreichischen Regierung, woran Niemand irgend einen Zweifel hat. Ich schliesse mich daher dem Antrage der Minorität an, weil ich keine Garantie in dem künftigen Schulrathe erblicke."

Der Berichterstatter Ditl ergeht sich in allgemeinen Bemerkungen und schliesst: „Hinter dem Antrage der Minorität steckt der Geist der Zwietracht. Hätte der Ausschuss die Theilung des Landes oder zwei Landtage beantragt, dann gäbe es sicherlich keinen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung."

Der Uebergang zur Tagesordnung wird abgelehnt.

Darauf ergreift der Abgeordnete Pawlikow das Wort zur folgenden Erklärung:

„Die Verhandlungen des Educations-Ausschusses waren öffentlich, desshalb ist es nicht geheim geblieben, was und wie daselbst nicht nur bezüglich dieser Frage, sondern auch bezüglich der Unterrichtsprache, an die der Abgeordnete Ginilewicz erinnerte, berathen und verhandelt wurde. Eure Absichten, meine Herren, sind uns bekannt, sowie der heutige Gegenstand unserer Debatte. Was wir wünschen, das zeigen zur Genüge die Commissionsverhandlungen, nämlich dass wir nichts erblicken, was unsere Nationalität befriedigen könnte, die wir in diesem Hause als Abgeordnete zu vertreten die Ehre haben. Weil wir dennoch merken, dass das hohe Haus diesen Antrag anzunehmen gewillt sei, und weil wir sehen, dass dieser Antrag nach seiner Annahme für unsere Nationalität die traurigsten Folgen haben muss, weil wir überzeugt sind, dass in diesem Antrage ein gegen unsere uns so theure Nationalität beabsichtigter Schlag sich birgt; desshalb erklären wir, dass wir uns in der Specialdebatte der Abstimmung enthalten werden, damit Sie, meine Herren, nach Ihrem Willen, gegen uns, jedoch ohne uns, Beschlüsse fassen."

Aus dem Verlaufe dieser Debatte erhellet, dass der Mangel einer Garantie für die ruthenische Nationalität das Grundmotiv war, wesshalb die Ruthenen den neu einzusetzenden Schulrath bekämpften.

Dieses Grundmotiv trat um so stärker bei der zweiten Debatte hervor, als vier Tage darauf das Project eines Sprachgesetzes für Volks- und Mittelschulen in Galizien in der letzten Stunde der letzten Sitzung der 4. Landtagssession am 31. December 1866 zur Verhandlung kam. In den hiedurch veranlassten und in der Denk- und Beschwerdeschrift der ruthenischen Landtagsabgeordneten *) geschilderten Auftritten trat der Gegensatz der nationalen Parteien hervor. Das Streben der polnischen Majorität einen Beschluss durchzusetzen, der die Polonisirung des Landes bezweckt, das Streben der ruthenischen Minorität einen Beschluss zu verhindern, der die Unterdrückung der ruthenischen Nationalität zur Folge hat. Die ruthenischen Abgeordneten verliessen nach der allgemeinen Debatte den Saal bis auf den ruthenischen Landtagssecretär, Abgeordneten Kaczała, der das Haus aufmerksam machte, dass es nicht beschlussfähig sei. Der Gesetzentwurf wurde jedoch ohne Specialdebatte en bloc angenommen und ungeachtet des eingereichten Protestes der ruthenischen Landtagsabgeordneten zum Gesetze erhoben, als Gegenpreis für die Bereitwilligkeit der polnischen Majorität den Reichsrath zu beschicken, auf Kosten der ruthenischen Minorität, die ohne irgend welchen Preis den Reichsrath zu beschicken ihre Bereitwilligkeit erklärt hatte.

Es wird in der Denkschrift des Landesausschusses tendenziös dargestellt, als wenn die Ruthenen bloss aus clericalen Motiven gegen die Einsetzung des Schulrathes Widerstand geleistet hätten. Es wird in der Denkschrift auch der Grund verschwiegen, warum das griechisch-katholische Lemberger Metropolitan-Consistorium auf die Schulaufsicht zu verzichten veranlasst wurde. Nach der Denkschrift soll das ohne allen Grund geschehen sein, um ja nur mit der neuen Institution nichts zu schaffen zu haben. Nun hat aber der Abgeordnete Pawlikow in der 17. Landtagssitzung am

*) Denk- und Beschwerdeschrift der galizisch-ruthenischen Landtagsabgeordneten über die Beschlüsse und Vorgänge im galizischen Landtage in der verflossenen sechsjährigen Periode (1861—1866). Lemberg. Aus der Druckerei des Stauropigianischen Institutes. 1867.

16. October 1869 den Grund angegeben, indem er Folgendes sagte: „Der Abgeordnete Gniewosz hat hervorgehoben, dass das Consistorium sich selbst der Aufsicht auf die Schulangelegenheiten begeben und hierdurch seine Mitwirkung dem Landesschulrathe entzogen hätte. Ich sehe mich verpflichtet, als Consistorialmitglied und Referent in Schulangelegenheiten diesem Vorwurfe zu begegnen, weil die Gründe, welche das Consistorium nöthigten, die fernere Mitwirkung aufzugeben, im Landesschulrathe selbst liegen. Das Consistorium wendete sich an den Landesschulrath in jenen Schulangelegenheiten, wo dessen Ehre und Ansehen verpfändet waren — jedoch erfolglos. Den Anlass hiezu gaben die Beschwerden der untergebenen Schulorgane, dass sie beschimpft worden waren. So geschah es in Dołhe, so geschah es in Stryj. Hiezu kamen noch andere Gründe hinzu, namentlich die Auslassungen und Angriffe in der ämtlichen „Lemberger Zeitung“ über das Consistorium wegen der Schulaufsicht. Es blieb in diesem Falle dem Consistorium nichts übrig, als von der Mitwirkung abzulassen, und sich bloss auf die angewiesene Sphäre zu beschränken, nämlich auf den Religionsunterricht und die moralische Erziehung.

Sowie gegenüber der in der Denkschrift aufgestellten Behauptung, dass in dem Entwurfe und seiner Begründung von einer Anstrebung politischer Zwecke keine Spur sich vorfindet, nachgewiesen wurde, dass in dem von polnischen Patrioten im Landtage entwickelten politischen Programme die Frage der öffentlichen Erziehung an die Spitze dieses Programms gestellt wurde, und desshalb die Besorgnisse der Minorität des Landtages, dass die Majorität desselben mit der Anstrebung des Landesschulrathes politische Zwecke verfolge, gerechtfertigt waren, so hat auch gegenüber der Behauptung der Denkschrift des Landesausschusses (S. 7), dass in keinem Absatze des Projectes ein Uebergewicht der einen oder der anderen Nationalität eingeräumt wurde, die im Landtage stattgefundene Debatte hinlänglich dargethan, dass nach der bestehenden Zusammensetzung des Landesausschusses, der Statthalterei und der beiden Repräsentanzen der Städte Lemberg und Krakau die Ruthenen keine Hoffnung haben können, dass in den Landesschulrath auch nur Einer ihrer Nationalen gewählt werde, der den Willen und den Muth hätte, die Rechte der ruthenischen Nationalität zu vertreten.

Dass aber die polnische Landtagsmajorität nach Activirung des Regulativs für den Landesschulrath, sowie nach Einführung des Sprachgesetzes ihr national-politisches Programm zum grossen Theile bereits gesichert fand, genüge es anzuführen, was der Abgeordnete Zyblikiewicz in der 12. Sitzung des galizischen Landtages am 25. November 1872 triumphirend constatirte: „Hat sich denn unser Land vieler Spuren des Deutschthumes nicht etwa bereits entledigt? Sind unsere Schulen, unsere Behörden und Gerichte nicht bereits polnisch geworden? Haben wir denn nicht bereits zwei polnische Universitäten? Haben wir nicht einen Minister für Galizien?“ Der Sprecher findet sonach Galizien bereits polonisirt! was seinerzeit Graf Adam Potocki und dessen Anhang als den zuvörderst durch die Schule anzustrebenden Zweck aufgestellt haben.

V. Zur Zusammenstellung des Landesschulrathes.

Es wird in der Denkschrift des Landesausschusses (S. 7) die unparteiische Zusammensetzung des Landesschulrathes damit vertheidigt, dass die Ernennung der Mitglieder des Landesschulrathes Sr. kais. und kön. Apost. Majestät anheimgestellt wurde. In welcher Art jedoch die Vorschläge der Mitglieder des Landesschulrathes zur Allerh. Ernennung erstattet werden, wollen wir an einem Beispiele erläutern.

Nach dem Absatz 7 des Art. IV des Organisations-Regulativs besteht der galizische Landesschulrath „aus zwei im Lehrfache durch hervorragende Leistungen bekannten, über Vorschlag des Landesausschusses Allerhöchst ernannten Personen.“ Als solche zwei fachmännische Mitglieder aus dem Lehrfache amtiren: Heinrich Schmitt und Sigmund Sawczyński. Der Erstere hat nie ein Lehrfach bekleidet, und bloss eine polnische Geschichte zur Hebung

des polnischen Patriotismus geschrieben; der Zweite war zwar kurze Zeit Gymnasiallehrer, hat jedoch im Lehrfache nichts Hervorragendes geleistet und nur durch polnischen Patriotismus sich hervorgethan.

Es hat demnach die General-Versammlung des pädagogischen Vereines für Mittelschulen, die am 15. August 1874 in Przemyśl tagte, den einstimmigen Beschluss gefasst, eine Petition an den Landtag zu richten, in welcher Beschwerde geführt wird, dass der Lehrstand im Landesschulrathe nicht gehörig vertreten sei. Dieser Umstand gab auch den Anlass, dass in der 15. Landtagssitzung am 9. October 1874 vom Abgeordneten Kowalski und Genossen an den Regierungscommissär folgende Interpellation gerichtet wurde:

„In Erwägung, dass nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. Juni 1867 und namentlich nach dem Absatz 7 des Artikels IV zwei im Lehrfache durch hervorragende Leistungen bekannte Personen Mitglieder des Landesschulrathes sein sollen;

in Erwägung, dass die Landes-Lehrerconferenz für Mittelschulen in Przemyśl am 15. August 1874 constatirte, dass im Landesschulrathe solche Fachmänner nicht Sitz und Stimme haben;

in Erwägung, dass eine literarische Thätigkeit der Personen die Fachmannskenntnisse des Lehrstandes nicht vertreten kann, erlauben sich die Gefertigten den Herrn Regierungscommissär zu interpelliren:

Aus welchen Gründen hat die Allerhöchste Entschliessung vom 25. Juni 1867 bei der Zusammenstellung des Landesschulrathes bis nunzu keine volle Anwendung gefunden?“

Es erfolgte auf diese Interpellation keine Antwort.

Eben diesen Gegenstand der Interpellation berührte der Reichsraths-Abgeordnete Kowalski in seiner am 11. December 1874 im Reichsrathe für die Resolution gehaltenen Rede, indem er sagte:

„Es steht bei uns gedruckt da (Art. IV, Absatz 7), dass zwei durch ihre hervorragenden Leistungen im Lehrfache bekannte Personen im Landesschulrathe ihren Sitz zu nehmen haben. Thatsächlich aber ist diess nicht der Fall, denn — sei es zufällig oder absichtlich — ist im polnischen Texte der deutsche Text entstellt dahin übersetzt worden, dass zwei überhaupt durch ihre Wissenschaft hervorragende Personen zum Landesschulrathe gehören, und darnach wird auch manipulirt; es entbehrt somit in Galizien der Lehrstand einer gehörigen Vertretung beim Landesschulrathe. Um den Beweis zu liefern, dass dieser Umstand Anlass zu einer Beschwerde wurde, wird es ja hinlänglich sein, wenn ich hier gerade den einmüthigen Beschluss der Generalversammlung des pädagogischen Vereines für Mittelschulen erwähne, welcher am 15. August d. J. in Przemyśl tagte. Derselbe hat eben aus dem Grunde, weil der Lehrstand im Landesschulrathe nicht gehörig vertreten ist, eine Petition an den Landtag gerichtet, die auch Gegenstand unserer Interpellation im Landtage war, auf welche wir aber leider keine Antwort erhielten.“

Der Landesausschuss, sich wohl bewusst, dass er gegen den Wortlaut des authentischen Textes den Absatz 7 des Artikels IV umgangen hat, benützt den Umstand, dass zufällig die Communalrepräsentanz in Krakau einen Universitätsprofessor zum Mitgliede des Landesschulrathes gewählt hat, dass zufällig als geistliche Person ein Gymnasialdirector berufen wurde, ferner dass Inspectoren als Mitglieder des Landesschulrathes fungiren, den vom Reichsraths-Abgeordneten Kowalski erhobenen Vorwurf mit den Worten zu widerlegen (S. 24): „dass es doch Jedermann bekannt ist, dass ausser administrativen Kräften und Männern, welche auf dem Gebiete der Literatur eine anerkennenswerthe Stellung einnehmen, noch als Mitglieder des Landesschulrathes, ein Universitätsprofessor, ein Gymnasialdirector, ein Director der Lehrerbildungsanstalt und vier Inspectoren fungiren, von welchen letzteren zwei Directoren und die andern zwei Lehrer an Mittelschulen waren.“

Nun sind aber diese Mitglieder auf Grund der Absätze 3, 4 und 6 und (mit Ausnahme des Directors der Lehrerbildungsanstalt) nicht des Absatzes 7 des Art. IV in den Landesschulrath eingetreten. Es muss hiebei bemerkt werden, dass der Landesausschuss-Concipist Sawczyński bereits als Mitglied des Landesschulrathes nachträglich zum Director der Lehrerbildungsanstalt ernannt wurde.

Es lassen sich demnach die Seite 24 der Denkschrift angeführten Worte gegen den Verfasser der Denkschrift kehren, dass solche Argumente die Mittel, deren sich der Landesausschuss in der Vertheidigung des Landesschulrathes zu bedienen für gut befunden hat, in einem sonderbaren Lichte erscheinen.

Es will ferner die Unparteilichkeit bei der Zusammenstellung des Landesschulrathes in der Denkschrift damit bewiesen werden, dass vier Mitglieder griech.-kath. Ritus die Interessen und Rechte der ruthenischen Nationalität und ihrer Sprache im galizischen Landesschulrathe vertreten. Ja wohl, es sitzen vier Mitglieder griech.-kath. Ritus im Landesschulrathe; dass aber dieselben den Muth und den Willen hätten, die Interessenund Rechte der ruthenischen Nationalität und ihrer Sprache zu vertreten, haben sie zu keiner Zeit und bei keiner Gelegenheit durch Thaten dargethan; möglich auch schon desshalb, weil ihre Existenz und Stellung vom Landesschulrathe abhängt. Und das sollen Vertreter der ruthenischen Interessen beim Landesschulrathe sein?

VI. Zur Behauptung, dass das Regulativ für den gal. Landesschulrath auch im Wege der Reichsrathsgesetzgebung vollinhaltlich bestätigt wurde.

Gegenüber der weitläufigen Auseinandersetzung in der Denkschrift des Landesausschusses (S. 9—14), dass das Regulativ betreffend die Einsetzung des gal. Landesschulrathes dadurch, dass es sowohl im Gesetze vom 25. Mai 1868 §. 14, als auch in dem Gesetze vom 14. Mai 1869 §. 74 unberührt gelassen wurde, auch im Wege der Reichsrathsgesetzgebung vollinhaltlich bestätigt erscheint, können wir uns kurz fassen; da die Bedeutung und der Sinn dieses „Nichtberührtwerdens“ aus den Erklärungen der damaligen Berichterstatter in den beiden Häusern des Reichsrathes hervorgeht.

Die ursprüngliche Textirung dieses Alinea nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses wurde im Herrenhause abgeändert, weil nach der am 31. März 1868 im Herrenhause abgegebenen Erklärung des Berichterstatters Grafen Hartig: „dieselbe zu den Bedenken Anlass gab, dass hiedurch mittelbar eine Anerkennung des verfassungsmässigen Zustandekommens des Regulativs für den galizischen Landesschulrath ausgesprochen werde, in welche Frage einzugehen hier nicht am Platze sein würde.“

Auch im Abgeordnetenhause wurde am 24. April 1869 beim §. 74 des Gesetzes, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden, von dem jetzigen Präsidenten des Abgeordnetenhauses, Dr. Rechbauer, die bündige Erklärung abgegeben, dass das Regulativ nicht im verfassungsmässigen Wege zu Stande gekommen ist, dass man dasselbe weder bestätige noch aufhebe, sondern belassen wolle, wie es ist. Dieselben Anschauungen theilte auch die Educations-Commission im galizischen Landtage im Jahre 1869, welche in ihrem Berichte an denselben als Aufgabe hinstellt, dafür zu sorgen, um dem galizischen Landesschulrathe kraft eines Gesetzes eine rechtliche und dauerhafte Grundlage zu geben. Dieser Auffassung gedachte auch eingehend der Abgeordnete Kowalski in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. December 1874 und des galizischen Landtages am 25. Mai 1875.

VII. Zur Behauptung, dass das Regulativ im Lande mit Freuden begrüsst wurde.

Gegenüber der Behauptung der Denkschrift (S. 8), dass das Land dieses Regulativ mit Freude begrüsst hat, muss bemerkt werden, dass in der Denkschrift unter Land immer die Polen verstanden werden. Wie es aber die Ruthenen berührte, darüber gab der Abgeordnete Guszalewicz in der 10. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 22. Jänner 1870 den Ausdruck, indem er unter Anderem anführte:

„Bei der Revision der Verfassung hat die Regierung und auch die Reichsvertretung Ausnahmen in der Verfassung zum Nachtheile des ruthenischen Volkes gestattet. Man excipirte das galizische Schulregulativ von den allgemeinen Bestimmungen der Verfassung. Man beachtete nicht die Proteste der ruthenischen Abgeordneten, die hieher eingelaufen waren.

„Se. Excellenz der Herr Reichskanzler hat in einer der Sitzungen des Verfassungsausschusses eröffnet, dass man die Allerhöchste Sanction dieser Gesetze nur desswegen erwirkt habe, um die Abgeordneten der polnischen Nationalität für die Reichsrathsbeschickung zu belohnen.

„Als ich aber damals im Verfassungsausschusse die Aufmerksamkeit Sr. Excellenz darauf zu lenken mir erlaubte, dass auch ruthenische Abgeordnete ihrerseits zu der Reichsrathsbeschickung beigetragen, ja sogar den Ausschlag gegeben haben, und als ich Se. Excellenz interpellirte, auf welche Weise die Regierung die ruthenischen Abgeordneten belohnt hat, blieb mir Se. Excellenz die Antwort auf diese Frage bis heute schuldig.

„Es ist also, meine Herren, offenbar, dass für eine und dieselbe legale That die eine Partei belohnt, die andere bestraft wurde."

Die weiteren Ausführungen dieses Abgeordneten verdienen eine besondere Beachtung, welche wir in der Beilage I folgen lassen.

So äusserte sich der ruthenische Abgeordnete über jene Ausnahmen bei der Revision der Verfassung, welche die Denkschrift des Landesausschusses ein politisches Compromiss zwischen der Regierung und den Repräsentanten Galiziens nennt, an dem sich jedoch kein Ruthene betheiligt hat, und durch welches Rechte der Ruthenen geschädigt wurden. Und da sollten auch die Ruthenen anlässlich der Errungenschaften, welche den Polen mit Schädigung verfassungsmässiger Rechte der Ruthenen gewährt wurden, noch sich freuen? Fürwahr geht die Ironie des Landesausschusses ein wenig zu weit!

VIII. Zum Aufschwung des Schulwesens unter der Leitung des galizischen Landesschulrathes.

Die Vermehrung der Volksschulen, die Dotation der Volksschullehrer, die innere Einrichtung der Schulen, die Heranbildung der Lehrer für diese Schulen und überhaupt der Aufschwung im Schulwesen wird in der Denkschrift des Landesausschusses (S. 16—18) als Verdienst des galizischen Landesschulrathes vindicirt, was doch wohl wahrlich nicht demselben beizumessen ist, sondern den im Reichsrathe votirten Volksschul-Gesetzen, den hiemit im Zusammenhange stehenden Verordnungen des Unterrichtsministers, sowie dem allgemeinen Drange nach dem Wissen und der richtigen Erkenntniss, dass es keine vortheilhaftere Anlegung des Capitals für die Kinder gebe, als deren sorgfältige Erziehung.

Aber es liegt auch die Frage nahe, ob denn die Anzahl der bestehenden Schulen und deren Besuch sich nicht weit günstiger gestaltet hätten, wenn unsere Schulen einer unparteiischen Oberaufsicht unterstellt wären, und aus unseren Schulen die Politik und die Tendenz, das ganze Land zu polonisiren, schwinden würde?

Was die Volksschulen anbelangt, so wird in den ruthenischen oder rein deutschen Gemeinden, in welchen natur- und vorschriftgemäss die ruthenische oder beziehungsweise die deutsche Sprache als Unterrichtssprache in den Schulen sein sollte, die meiste Zeit für den polnischen Sprachunterricht in Anspruch genommen, worüber sich die Gemeinden beklagen, dass hiedurch der eigentliche Unterricht leidet, und die Jugend die Lust zum Schulbesuche verliert.

Vor Allem muss bemerkt werden, dass es kein Gesetz gibt, welches vorschreiben würde, dass in rein ruthenischen Gemeinden die polnische Sprache gelehrt werde. Von den deutschen Gemeinden wird in der galizischen Landes-Gesetzgebung keine Erwähnung gemacht.

Der Artikel III des galizischen Sprachgesetzes vom 22. Juni 1867 (L.-G.-Bl. Nr. 13) lautet wörtlich: „In jeder Volksschule, in welcher ein Theil der besuchenden Jugend der polnischen, ein Theil dagegen der ruthenischen Sprache sich bedient, wird diejenige Sprache, welche nicht die Unterrichtssprache ist, innerhalb der der Schule angemessenen Gränzen einen obligaten Lehrgegenstand bilden."

Es ist demnach in diesem Gesetze klar ausgesprochen, dass der Unterricht der zweiten Landessprache (der polnischen oder ruthenischen) in allen jenen Schulen ein obligater Lehrgegenstand ist, in denen die studierende Jugend bezüglich der Sprache gemischt ist, wo diess aber nicht der Fall ist, wo die Einwohner nur Eine Sprache sprechen, dort fällt die zweite Landessprache als obligater Lehrgegenstand weg.

Demnach in rein polnischen Dörfern, in den mazurischen Theilen des Landes darf und wird Niemand zum Lernen der ruthenischen Sprache und in rein ruthenischen Dörfern des ruthenischen Theiles des Landes sollte auch Niemand zum Lernen der polnischen Sprache gezwungen werden.

Nun gibt es in Ost-Galizien selten ein Dorf, unter dessen Einwohnern sich Jemand fände, der polnisch sprechen würde; überall sprechen die Einwohner ohne Unterschied des Ritus nur ruthenisch. Denn wenn in einem Dorfe auch Einwohner des lateinischen Ritus sich befinden, so sprechen sie ohne Ausnahme ruthenisch.

Es ist demnach klar, dass selbst im Sinne dieses Sprachgesetzes, welches den Ruthenen das Wenigste concedirt hat, nur dort, wo die Jugend bezüglich der Sprache gemischt ist, die polnische Sprache obligat sein soll. Allein man beschwert sich allgemein, und es ist auch Thatsache, dass der ruthenische Unterricht überall in Verfall gerathe, weil auch in rein ruthenischen Dörfern die meiste Unterrichtszeit auf die polnische Sprache verwendet wird; indem es nicht genügt, den polnischen Sprachunterricht im Sinne des Sprachgesetzes innerhalb der der Schule angemessenen Gränzen zu ertheilen, dass die Kinder lesen, schreiben und das Gelesene verstehen lernen, sondern es ist mit dem Erlasse des galizischen Landesschulrathes vom 29. Juli 1872, Z. 3552 den Bezirksschulinspectoren aufgetragen worden, strenge darauf zu sehen, dass die Kinder nicht nur lesen und das Gelesene verstehen, sondern auch polnisch correct sich ausdrücken, daher das Gelesene in der polnischen Sprache rein wiederzugeben angeleitet werden. Die Volksschullehrer, denen dieser Erlass zur genauen Befolgung unter strenger Verantwortlichkeit mitgetheilt wurde, bringen demgemäss die meiste Zeit mit dem polnischen Sprachunterrichte zu, um nicht nur dem Tadel der Bezirksschulinspectoren zu entgehen, sondern vielmehr nach Erzielung des gewünschten Unterrichtserfolges im Polnischen, sich Verdienste und Ansprüche zu Beförderungen oder Geldunterstützungen zu sammeln.

Ja viele Volksschullehrer gehen in ihrem Eifer so weit, dass, wenngleich die zweite Landessprache erst mit dem zweiten Jahrgange angefangen gelehrt werden sollte, sie in den Schulen mit der ruthenischen Unterrichtssprache bereits im ersten Jahrgange den ruthenischen Kindern die polnische Sprache einkeilen und die meiste Zeit mit diesem Unterrichte zubringen, um nur das Wohlwollen der Bezirksschulinspectoren sich zu sichern.

Es ist Thatsache, dass ganze Decanate dem griech.-kath. Metropolitan-Consistorium berichtet haben, wienach die meisten Schullehrer den ruthenischen Unterricht und den Kirchengesang entweder gar nicht oder höchst mangelhaft ertheilen, und dass der Religionsunterricht ohne Beihilfe eines Lehrbuches, dessen Gebrauch wegen des ungenügenden Unterrichtes in der ruthenischen Sprache erschwert wird, nicht ordentlich ertheilt werden könne.

In diesem immer mehr hervortretenden Streben des Polonisirens der Volksschulen ist auch der Grund jener Erscheinung zu suchen, welche die öffentlichen Zeitungen mitgetheilt haben, dass die Gemeinden die Lehrer als Hauptfeinde ihrer Kinder betrachten, und diese in die Schule nicht schicken wollen, weil dieselben durch Vernachlässigung des Ruthenischen und Bevorzugung des Polnischen ihrer Nationalität entfremdet werden.

Einer dahin zielenden Klage erwähnte auch der Abgeordnete Pawlikow in der Reichsrathssitzung vom 11. December 1874, indem er die Ausführungen des unmittelbaren Vorredners Abgeordneten Gniewosz dahin berichtigte, dass die Gemeinde Mogielnica bei Trembowla in Galizien, welche am 10. Juli 1874 für die Einführung der ruthenischen Unterrichtssprache für ihre drei Schulen nach Beschluss des Gemeinderathes das Ansuchen vergebens stellte, nachdem der Bezirksschulrath dieses Ansuchen der Gemeinde nicht angenommen habe.

Nun behauptet die Denkschrift (S. 26) kategorisch, dass die obgedachte vom Abgeordneten Pawlikow gemachte factische Berichtigung eine Erdichtung sei, indem die Denkschrift durch die ämtliche „Lemberger Zeitung“ vom 16. December 1874 constatirt haben will, dass in den Schulen zu Mogielnica schon seit Jahren die ruthenische Sprache Unterrichtssprache sei.

Allein dieses Dementi ist eben nur eine pure Mystification, wenn erwogen wird, dass die Gemeinde zu Mogielnica laut deren Rathsprotokolls vom 10. Juli 1874 den Beschluss gefasst habe, bei dem Umstande, als in den Schulen zu Mogielnica die ruthenische Sprache bloss auf dem Papiere als Unterrichtssprache figurire, dagegen in der Wirklichkeit daselbst völlig vernachlässiget wurde, den Ortsschulrath anzugehen, dass dieser das weitere Zweckdienliche veranlasse.

Auf die diessfällige Zuschrift des Gemeindeamtes Mogielnica vom 15. Juli 1874, Z. 131 hat der Ortsschulrath, dem es nicht gelungen war, die Lehrer in Mogielnica zur gehörigen Pflichterfüllung in dieser Beziehung zu verhalten, sich veranlasst gefunden, unterm 6. August 1874, Z. 42 sich an den Bezirksschulrath mit dem Ansuchen zu wenden, auf dass die Lehrer in Mogielnica angewiesen werden, der ruthenischen Sprache in den dortigen Schulen die schuldige Rechnung zu tragen. Hierüber hat jedoch der Bezirksschulrath bis Ende des Jahres 1874 gar nichts verfügt, und wurde diessfalls vom Ortsschulrathe unterm 25. Jänner 1875, Z. 14 betrieben. Es durfte somit Abgeordneter Pawlikow am 11. December 1874 mit vollem Rechte behaupten, dass der Bezirksschulrath dem diessfälligen Ansuchen der Gemeinde Mogielnica nicht entsprochen habe. Es ist aber mit den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses (S. 3215) im geraden Widerspruche, wenn die Denkschrift des Landesausschusses dem Abgeordneten Pawlikow die Worte in den Mund legt, wienach er behauptet hätte, „der Bezirksschulrath habe dieses Verlangen zurückgewiesen.“

Ebenso erscheint es als eine blosse Entstellung der wahren Sachlage, wenn aus der Notiz der ämtlichen „Lemberger Zeitung“ vom 16. December 1874 gefolgert wird, dass in den Schulen zu Mogielnica schon seit Jahren die ruthenische Sprache Unterrichtssprache sei; indem sonst kein plausibler Grund für den obenangeführten Gemeindebeschluss vorhanden wäre. Aber selbst zuzugeben, dass die ruthenische Sprache als Unterrichtssprache für die Schulen in Mogielnica bestimmt wäre, so muss man nur um so mehr bedauern, dass die diessfällige Bestimmung daselbst bisher nicht durchgeführt, geschweige denn gehörig überwacht wurde, sobald die Gemeinderepräsentanz und der Ortsschulrath sich veranlasst sahen, hierüber Klage zu führen und Abhilfe zu suchen.

Dieselben Vorgänge wiederholen sich überall, zumal das Ruthenische dem Polnischen in Ost-Galizien stets hintangesetzt zu werden pflegt, daher auch kein Wunder, dass die Anzahl der Volksschulen in Galizien im Verhältnisse zu der Landesbevölkerung geringe sei. Das Aufblühen der Schulen ist fürwahr erst dann zu gewärtigen, wenn die tendenziöse Förderung des Polnischen auf Kosten des Ruthenischen aufhört und die Schule mehr praktische Kenntnisse als politische Tendenzen zu verfolgen sich zur Aufgabe stellen werde.

Wie theuer aber dem Ruthenen seine Sprache sei, wie er stets um die Anerkennung derselben gerungen und seinen nationalen Ehrgeiz darauf setzte, möge aus der in der Beilage 2 angeschlossenen Rede des Abgeordneten Petruszewicz ersehen werden, welche dieser ruthenische Sprecher anlässlich der Feststellung der Geschäftsordnung im galizischen Landtage im Jahre 1866 gehalten hat.

Ist aber der bisher geschilderte Zustand der Volksschulen in Galizien nichts weniger als erfreulich, so wird es gewiss nicht wenig zur Beleuchtung desselben beitragen, wenn wir Einiges über die Lehrerbildungsanstalten in Galizien hier anführen.

Man vernimmt häufige Klagen, dass an den Volksschulen Ostgaliziens Lehrer angestellt werden, die der ruthenischen Sprache nicht mächtig, ja auch unkundig sind. Es sollten aber für die Volksschulen dieses Theiles des Landes die Lehramtscandidaten in der Art herangebildet werden, dass sie in den Stand gesetzt werden, den ruthenischen Kindern in den ihnen anvertrauten Schulen den Unterricht in ihrer Muttersprache, daher in der ruthenischen Sprache zu ertheilen.

Von dieser Ansicht ausgehend, hatte das k. k. Unterrichtsministerium mit dem Erlasse vom 22. November 1870 Z. 11238 angeordnet, dass an den drei Lehrerbildungsanstalten in Ost-Galizien die Lehrgegenstände zum Theile in der ruthenischen, zum Theile in der polnischen Sprache vorgetragen werden, und dass wenigstens Eine der drei weiblichen Anstalten des Landes ebenso eingerichtet werde. Das Bestimmungsrecht aber, welche Lehrgegenstände in polnischer oder ruthenischer Sprache zu lehren seien, wurde dem galizischen Landesschulrathe anheimgegeben. Nun machte dieser von der ihm ertheilten Befugniss einen derartigen Gebrauch, dass er mit Ausnahme des Unterrichtes in der Religion und in der ruthenischen Grammatik für sämmtliche Lehrgegenstände die polnische Unterrichtssprache an allen Lehrerbildungsanstalten bestimmt, daher den Intentionen des k. k. Unterrichtsministeriums nicht entsprochen hat.

In Folge der diessbezüglich von Seite der ruthenischen Abgeordneten erhobenen Beschwerde wurde im Abgeordnetenhause des Reichsrathes am 28. März 1874 folgende Resolution beschlossen: „Die Regierung wird aufgefordert, dass die Unterrichtssprache an den Lehrerbildungsanstalten in Lemberg, Stanislau und Tarnopol in einer den Bedürfnissen der ruthenischen Bevölkerung und dem Sinne der Staatsgrundgesetze entsprechenden Weise geregelt werde."

Im Grunde dieser Resolution erfolgte an den galizischen Landesschulrath ein Rescript des Herrn k. k. Unterrichtsministers vom 18. August 1874, in welchem der Ministerialerlass vom 22. November 1870 zum Ausgangspuncte genommen, ausserdem aber solche Bestimmungen verfügt wurden, die den Bedürfnissen der ruthenischen Bevölkerung Rechnung zu tragen geeignet waren.

Weil jedoch an den Lehrerbildungsanstalten in Ost-Galizien mit Beginn des Schuljahres 1874 keine Aenderung in der polnischen Unterrichtssprache eintrat, und daher keine Spur der Wirkung des Ministerial-Rescriptes bemerkt wurde, richteten der ruthenische Landtagsabgeordnete Szaszkiewicz und Genossen am 9. October 1874 in der 15. Sitzung des Landtages an den k. k. Regierungsvertreter folgende Interpellation:

„Das Gesetz für die Lehrerbildungsanstalten im Lande bestimmt im §. 5, dass in den männlichen und weiblichen Lehrerbildungsanstalten den Candidaten und Candidatinnen die Gelegenheit zur Erlernung der ruthenischen Sprache geboten werde, und im §. 6, dass in diesen Lehrerbildungsanstalten beide Landessprachen, die polnische und ruthenische, als Unterrichtssprachen in Anwendung zu kommen haben, namentlich aber, dass der Landesschulrath zu bestimmen habe, welche Lehrgegenstände in polnischer oder ruthenischer Sprache zu lehren seien.

„Abgesehen nun von den Lehrerbildungsanstalten in Stanislau und Tarnopol, werden in Lemberg unter der unmittelbaren Aufsicht des Landesschulrathes in der Uebungsschule des weiblichen Seminars nicht einmal die Lehrstunden für den ruthenischen Sprachunterricht ausgesetzt, und es werden in der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt sämmtliche Lehrgegenstände in der polnischen Sprache vorgetragen. Bei einer solchen Vorbereitung der Lehramtscandidaten und Candidatinnen ist nicht zu wundern, wenn der ruthenische Sprachunterricht aus den Elementar-Mädchenschulen völlig ausgeschlossen ist, und für denselben keine Lehrstunden bestimmt werden.

„Wegen dieser Missachtung des Gesetzes interpellirten die Gefertigten den Herrn Regierungsvertreter am 14. Jänner d. J. in der 21. Sitzung der verflossenen Session, wurden jedoch weder in der verflossenen noch in der laufenden Session einer Antwort gewürdigt.

„Weil nun die erwähnte Interpellation nicht beantwortet wurde; weil dieses gesetzwidrige Vorgehen in den Lehrerbildungsanstalten nicht aufgehört hat, sondern bis heute fortdauert und gebilligt wird, erneuern wir unsere Interpellation an den Herrn Regierungsvertreter mit der Bitte, uns aufklären zu wollen:

1. Aus welchen Gründen den gesetzlichen Anforderungen der ruthenischen Sprache bis nunzu nicht entsprochen wurde;

2. ob und wann die hohe Regierung die entsprechenden Massregeln zu ergreifen gewillt sei, damit den Bestimmungen der §§. 5 und 6 des Gesetzes betreffend die Lehrerbildungsanstalten vollkommen entsprochen werde."

Diese Interpellation wurde vom k. k. Regierungsvertreter am 18. October 1874 dahin beantwortet, dass in Anbetracht dessen, als alle ruthenischen Lehramtscandidaten beider Landessprachen mächtig seien, dagegen nicht alle polnischen Lehramtscandidaten die Kenntniss der ruthenischen Sprache besitzen — es nicht möglich war, irgend welchen Gegenstand in ruthenischer Sprache zu ertheilen; dass einige Lehrgegenstände in beiden Sprachen gelehrt werden, indem die ruthenische Terminologie berücksichtigt wird, und man sich bei der Wiederholung des Lehrstoffes auch der ruthenischen Sprache bedienen kann;

dass die ruthenischen Candidaten bei Prüfungen auch in der ruthenischen Sprache antworten können;

dass in dem weiblichen Seminar die Zahl der ruthenischen Candidatinnen so gering sei, dass man an die ruthenische Unterrichtssprache nicht denken könne;

dass jedoch in der mit dem Seminare verbundenen Uebungsschule der Unterricht in der ruthenischen Grammatik von der zweiten Classe angefangen ertheilt werde.

Die Grundhältigkeit der diessfälligen Beschwerden der ruthenischen Abgeordneten konnte fürwahr nicht besser nachgewiesen werden, als es eben der Herr Regierungsvertreter gethan hat. Denn er hat klar und unumwunden ausgesprochen, dass sämmtliche Gegenstände in der polnischen und kein einziger in der ruthenischen Sprache gelehrt werden.

Es geht ferner aus der Beantwortung hervor, dass viele Lehramtscandidaten der ruthenischen Sprache nicht mächtig sind, und dass denselben nach der üblichen Methode im Seminare zur Erlernung derselben keine Gelegenheit geboten wird. Die natürliche Folge aber davon ist, dass sie zur Ertheilung des Unterrichtes in der ruthenischen Sprache nicht geeignet sind.

Wenn man nun in Betracht zieht, dass die Lehrerbildungsanstalten in Lemberg, Stanislau und Tarnopol die Aufgabe haben, Lehrer für jenen Theil Galiziens zu bilden, welcher überwiegend ruthenisch ist, da in diesem Theile selbst nach den ämtlichen polnischen Ausweisen die Zahl der Schulen mit ruthenischer Sprache bei weitem grösser ist als jene der polnischen; da ferner selbst in den Schulen jener Ortschaften, wo die Bevölkerung gemischt ist, jeder Lehrer zur Ertheilung der ruthenischen Sprache, als der zweitobligaten vollkommen befähigt sein soll: so folgt, dass die Candidaten und Candidatinnen ihrem Berufe gar nicht entsprechend herangebildet werden, sondern dass ihre Heranbildung sie in die Nothwendigkeit versetzt, bei der Ertheilung des Unterrichtes selbst in ruthenischen Schulen sich der polnischen Sprache zu bedienen.

Wiewohl nun der Herr Unterrichtsminister mit dem oberwähnten Erlasse angeordnet hatte, damit vom galizischen Landesschulrathe noch vor Beginn des Schuljahres 1875/76 jene Vorkehrungen getroffen werden, dass vom Schuljahre 1875/76 angefangen in den zwei oberen Jahrgängen der drei Lehrerbildungsanstalten in Lemberg, Stanislau und Tarnopol einige Lehrgegenstände nur in der ruthenischen und andere nur in der polnischen Unterrichtssprache unter Berücksichtigung der beiderseitigen Terminologie gelehrt werden: so ist dennoch auch im laufenden Schuljahre nicht die geringste Aenderung eingetreten, und es werden sämmtliche Lehrgegenstände mit Ausnahme der Religion und der ruthenischen Grammatik in der polnischen Sprache gelehrt. Und daher tragen auch gegenwärtig alle Lehrer an den Lehrerbildungsanstalten polnisch vor, und nur dem Lehrer der Mathematik und Physik an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg fällt es zuweilen ein, an die Candidaten auch ruthenische Fragen zu stellen, was wohl zu dem Zwecke geschieht, um bei allfälligen Visitationen sich decken zu können. So wollte es gerade der Zufall haben, dass Herr Minister Ziemiałkowski bei seiner vorjährigen Anwesenheit in Lemberg den Unterricht bloss dieses Lehrers

15

besuchte, und der docirende Lehrer hatte auch den Einfall, den Minister durch den an die Candidaten gerichteten ruthenischen Fragen zu überraschen.

Ferner hat Herr Unterrichtsminister angeordnet, dass an den drei genannten Anstalten nur solche Lehrer verwendet werden, welche der beiden Sprachen in Wort und Schrift vollkommen mächtig sind, und dass diessbezügliche Anträge auf Versetzung einzelner Lehrer rechtzeitig gestellt werden. In Folge dieser Anordnung wurde jedoch unseres Wissens nichts verfügt, und es werden Lehrer angestellt, die der ruthenischen Sprache nicht mächtig sind, wodurch aber die Realisirung des durch den Ministerialerlass zu erreichenden nächsten Zweckes zur Unmöglichkeit wird.

Ueberhaupt ist diess ein Beweis von der in der Denkschrift angerühmten Bereitwilligkeit des galizischen Landesschulrathes, man will nicht sagen in Angelegenheiten, die in seinen unmittelbaren Wirkungskreis gehören, sondern in Angelegenheiten der Lehrerbildungsanstalten, die doch dem Unterrichtsministerium unterstehen, dessen Anordnungen nachzukommen.

Was die Mittelschulen anbelangt, hat der Landtagsabgeordnete Dr. Antoniewicz die Behauptung der Denkschrift (S. 19), wie nach den statistischen Tabellen zufolge in den Mittelschulen die Anzahl der römisch-katholischen und griechisch-katholischen (ruthenischen) Schüler in gleichem Verhältnisse wachse, in der 14. Sitzung des galizischen Landtages am 10. Mai 1875 widerlegt, indem er aus den authentischen Berichten des galizischen Landesschulrathes nachgewiesen hat, dass „während im Jahre 1868, da der Landesschulrath die oberste Leitung der Mittelschulen übernommen hat, die Zahl der gesammten Schüler der Mittelschulen Galiziens 7767 betrug und darunter bis 1800 griechisch-katholische (ruthenische) Schüler gezählt wurden, in dem letzten Schuljahre, nach dem Berichte des Landesschulrathes, unter 8661 Schülern bloss 1518 griechisch-katholische oder ruthenische Schüler sich befanden. Es hat sich demnach im Allgemeinen die Zahl der Schüler um 894 vermehrt, aber die Zahl der griechisch-katholischen (ruthenischen) Schüler um fast 300 vermindert. Es ist diess eine nackte Thatsache, sagte der Redner, die den authentischen Daten des Berichtes des Landesschulrathes über den Zustand der Mittelschulen in den Jahren 1872 bis 1874 entnommen, nicht in Abrede gestellt werden kann, die aber in einem denkenden Manne, dem die Zukunft des Landes nicht gleichgiltig ist, gerechte Besorgnisse erregt. Denn wenn die Zahl der griechisch-katholischen Schüler von 1713 des Jahres 1872 im Jahre 1873 auf 1617 und ein Jahr später, d. i. im Jahre 1874, auf 1518 herabsank, und diese Verminderung so fortschreitet, so wird es nach einigen 15 Jahren keine ruthenischen Schüler in den Mittelschulen geben. Im Jahre 1866 betrug von der Gesammtzahl der Schüler die Zahl der griechisch-katholischen Schüler an Gymnasien 28%, heute beträgt die Zahl der griechisch-katholischen Schüler an Gymnasien und Realschulen bloss 17%. Hiebei darf auch der Umstand nicht ausser Acht gelassen werden, dass im Jahre 1867 in Kolomea bloss ein Untergymnasium bestand, in Jasło und Złoczow noch keine Gymnasien waren, das Gymnasium in Brzezan bloss 6 Classen hatte und die Realschulen in Stryj und Jaroslau bloss Unterrealschulen waren.

„Hieraus folgt, dass seit der Einführung der polnischen Unterrichtssprache die Frequenz der griechisch-katholischen Schüler continuirlich abnimmt, was für einen Patrioten nicht gleichgiltig sein kann.

„Ein wichtiges Hinderniss," sagt ferner der Redner, „welches der Hebung der Frequenz der griechisch-katholischen Schüler an Mittelschulen im Wege steht, ist ohne Zweifel der Mangel einer Uebergangsstufe von den ruthenischen Volksschulen in die Mittelschulen. Denn ein Landknabe aus einer Volksschule mit ruthenischer Unterrichtssprache, der vom Haus aus die Kenntniss der polnischen Sprache nicht besitzt, kann in eine Mittelschule mit polnischer Unterrichtssprache nicht aufgenommen werden. Die Verordnung des Landesschulrathes, dass in ruthenischen Schulen auch die polnische Sprache gelehrt werde, kann dieses Hinderniss nicht beheben; denn ein Schüler, der vom Haus aus die Kenntniss der polnischen Sprache nicht besitzt, verliert viel Zeit in der Schule mit der Erlernung der polnischen Sprache, und vernachlässigt die anderen Lehrgegenstände."

Es gehört zu den grössten Uebelständen, die die Bedrückung der Ruthenen kennzeichnen, dass selbst die griechisch-katholische Musterhauptschule in Lemberg, an der überwiegend ruthenisch

gelehrt wurde, nunmehr völlig polonisirt ist, und dass gegenwärtig im ganzen Lande keine Hauptschule mit ruthenischer Unterrichtssprache vorhanden ist.

Es wurde im galizischen Landtage wiederholt der Antrag eingebracht, dass in einer der drei Lemberger Hauptschulen, die nicht von der Stadtcommune erhalten werden, die ruthenische Unterrichtssprache eingeführt werde. Im Jahre 1875 hat der Landtagsabgeordnete Kaczała den Antrag, dass in der sogenannten griechisch-katholischen Musterhauptschule in Lemberg die ruthenische Sprache als Unterrichtssprache für alle Lehrgegenstände mit Beginn des folgenden Schuljahres stufenweise wieder eingeführt werde, erneuert und solchen in der 14. Sitzung des galizischen Landtages am 10. Mai 1875 folgendermassen motivirt:

„Es gibt in Lemberg ein ruthenisches Gymnasium, es werden auch ruthenische Vorträge an der Lemberger Universität gehalten, aber es gibt keine ruthenische Hauptschule, die zugleich als Vorbereitungsschule für das ruthenische Gymnasium dienen könnte.

„Schon der gesunde Menschenverstand weist darauf hin, dass ein ruthenisches Gymnasium ohne ruthenische Hauptschule verkümmern muss.

„Nicht zum ersten Male erhebe ich diese Frage in unserem Landtage; es hat sie bereits der verstorbene Ławrowski und später der Abgeordnete Pawlikow erhoben und ich erhebe sie zum dritten Male, und gebe Gott, dass sie mit besserem Erfolge gelöst werde. Auf den Antrag des Ławrowski erfolgte keine Antwort. Auf den Antrag des Pawlikow erfolgte eine negative Antwort.

„Ich kann die Argumente, mit denen die abschlägige Antwort motivirt wurde, nicht übergehen, weil uns der Educations-Ausschuss mit denselben oder ähnlichen Argumenten antworten kann. Desshalb will ich die Gründe durchgehen, mit welchen der frühere Bericht die abschlägige Antwort motivirt hat.

„Es wurde nämlich in diesem Berichte gesagt, dass einem solchen Antrage die bestehenden Gesetze entgegenstehen, nach welchen das Recht über die Unterrichtssprache zu bestimmen denjenigen zusteht, welche die Schule erhalten. Insbesondere hat man aus dem §. 14 des Landesgesetzes vom 2. Mai 1873, welcher festsetzt, dass zur Errichtung und Erhaltung der Volksschulen die Gemeinden verpflichtet sind, abgeleitet, dass die Gemeinde die Unterrichtssprache zu bestimmen habe. Es versteht sich aber, dass dieses Recht jener Gemeinde zusteht, welche die Schule erhält oder zur Erhaltung derselben Beiträge leistet; wo aber dieses nicht der Fall ist, sie zur Erhaltung der Schule nichts beiträgt, dort hat sie auch kein Recht, über die Unterrichtsprache zu entscheiden. Und gerade jene Hauptschule, von der hier die Rede ist, ist eine solche, die nicht von der Gemeinde unterstützt, sondern aus dem Landesfonde gänzlich erhalten wird.

„Desshalb steht auch dem Lemberger Gemeinderathe das Recht nicht zu, über die Unterrichtssprache an dieser Schule zu entscheiden. Die Educations-Commission gibt zwar zu, dass die griechisch-katholische Hauptschule in Lemberg aus dem Normalfonde erhalten wird, der in die Verwaltung des Landes übergegangen ist, fügt aber bei, dass diess nur zeitweilig geschieht, und dass diese Schule an die Lemberger Gemeinde übergehen kann und hieraus, dass diess geschehen kann, und dass die Gemeinde mit der Zeit Beiträge leisten kann, leitet die Educations-Commission für den Lemberger Gemeinderath das Recht ab, über die Unterrichtssprache dieser Schule zu entscheiden. Ich glaube aber, dass insolange die Gemeinde zur Erhaltung derselben keine Beiträge leistet, dieselbe auch kein Recht habe, über die Unterrichtssprache zu entscheiden.

„Ich gebe zu, dass die Schule an die Gemeinde übergehen kann, aber sie ist bis jetzt nicht übergegangen, und auch der Landesschulrath hat keine Hoffnung, dass sie so bald übergehen werde, wesshalb er im Unterrichts-Budget die ganze Summe zur Erhaltung derselben für das Schuljahr 1876 S. 10 präliminirt hat. Die in Rede stehende Schule wird aus dem Landesfonde erhalten, und demnach hat die Landesrepräsentanz, der Landtag, die erste Stimme und entscheidet über die Unterrichtssprache in derselben.

„Die Gesetze stehen demnach meinem Antrage nicht entgegen.

„Zwar hat mir ein Mitglied des Landesschulrathes, als ich diese Frage berührte, bedeutet,

16

dass der Landesschulrath sogleich den Gemeinderath auffordern werde, dass er die Erhaltung dieser Schule übernehme. Auf meine Bemerkung aber, wenn er diess nicht wollen wird? fügte dieses Mitglied hinzu: so werden wir denselben hiezu zwingen! Nun meine ich: Man will diess desshalb thun, um den Ruthenen nichts zu gewähren."

„Die damalige Educations-Commission," fährt der Redner fort, „schien selbst die Stichhältigkeit ihrer Argumente zu bezweifeln, weil sie hinzufügte: Sollte auch der Landtag über die Unterrichtssprache in dieser Schule entscheiden, so würde die Educations-Commission den gestellten Antrag nicht befürworten — und warum? weil in dieser Schule zu wenig Schüler, denn bloss 100 Ruthenen wären.

„In Lemberg wohnen indessen 12.000 Ruthenen, und es kommen viele noch aus der Umgegend. Warum sollte es demnach hier keine Schüler für eine Schule geben? Man sagt, dass in derselben wenige ruthenische Schüler sind; zeigen Sie mir eine Volksschule, in der dieselben nicht wären? Sie schreiben sich dort ein, wo es ihnen bequemer ist, denn überall ist die polnische Unterrichtssprache und nirgends die ruthenische Unterrichtssprache. — Der Bericht der Educations-Commission ist daher sonderbar. Er will uns gerade so bescheiden, wie man gewöhnlich Jemanden zu bescheiden pflegt, dem man nichts geben will.

„Man könnte wohl einwenden, dass es die Pflicht der Gemeinden sei, die Volksschule zu errichten und zu erhalten. Allein es gibt auch Bezirksschulen, und diesen wird gerade die in Rede stehende Schule beigezählt, welche nicht bloss die Kinder der Stadt, sondern auch die Kinder aus der Umgegend besuchen. Die Ruthenen, welche die Hälfte der Bevölkerung des Landes bilden, haben factisch bis jetzt keine einzige Hauptschule mit der ruthenischen Unterrichtssprache im Lande!

„Ihr wisst, meine Herren, dass ich den Standpunct des Ausgleiches einnehme. Ich will aber einen Ausgleich, der auf der Gerechtigkeit und Billigkeit gegründet wäre. Wir verlangen ja nur Eine Schule. Wollen Sie, meine Herren, das Project der Polonisirung der Ruthenen aufgeben, ein Project, welches nicht neu ist, welches im Laufe der Geschichte Polens prakticirt wurde, und demselben nur Unheil gebracht hat. Eine Hauptschule mit ruthenischer Unterrichtssprache verlangt die Gerechtigkeit selbst, desshalb empfehle ich meinen Antrag dem h. Hause mit der Bitte, dass derselbe der Educations-Commission zugewiesen werde." — Diess ist auch geschehen, es wurde jedoch hierüber kein Bericht erstattet. Und was noch mehr? Gleich nach Schliessung des Landtages erging vom galizischen Landesschulrathe im Wege des Bezirksschulrathes an den Lemberger Gemeinderath der kategorische Auftrag, dass derselbe die Erhaltung der in Rede stehenden Schule auf seine Kosten übernehme. Unter Einem erhielt der Bezirksschulrath die Weisung, durch Concursausschreibung für die anzustellenden Lehrer zur Neuorganisirung dieser Schule zu schreiten. Alles dieses geschah, um nur den billigsten Wunsch der Ruthenen zu paralysiren. Und da sollen die Ruthenen zu solch einem Landesschulrathe ihr Zutrauen haben?"

Es hat demnach nicht ohne Grund der Abgeordnete Dr. Janowski am 22. Februar 1872 in der Sitzung des Verfassungsausschusses vom Standpuncte der relativen Gleichberechtigung die Frage gestellt: „Ob die Vorrechte der polnischen Nationalität nicht zu weit über die ruthenische Nationalität reichen, wenn die Ruthenen, welche 2¼ Millionen Seelen in Galizien zählen, welche ihre eigene Sprache und Schrift, ihren Ritus, ihre Literatur, ihre Sitten und Gebräuche, somit ihren nationalen Charakter haben, wenn die Ruthenen keine einzige höhere Volksschule mit ihrer Muttersprache als Unterrichtssprache haben, wenn es keine einzige Mädchenschule gibt, in welche ruthenische Eltern ihre Töchter schicken könnten, ohne dass diese ihrer Nationalität entfremdet würden?

„Ob denn die Vorrechte der polnischen Nation nicht zu weit gehen, wenn alle ruthenischen Schüler in den Mittelschulen die polnische Sprache als obligaten Gegenstand studiren müssen, ihre Muttersprache aber bloss mit Einwilligung der Eltern ausser der Unterrichtszeit als nicht obligaten Gegenstand studieren können?

„Die Ruthenen trachten nach keinen Privilegien, nach keinen Vorrechten für ihre Nationalität,

sie wünschen keine Sonderstellung, sie wollen nur für sich dieselbe Freiheit, die sie andern gerne gönnen, nur wollen sie von jeder Bedrückung frei sein.“

IX. Zur Behauptung der Denkschrift, dass in dem deutschen Gymnasium mit ausschliesslich deutscher Unterrichtssprache die Zahl der Schüler jährlich fällt.

Wir lesen in der Chronik des Berichtes des deutschen Gymnasiums in Lemberg für das Jahr 1875: »Zur Aufnahme in die erste Classe des deutschen Gymnasiums meldeten sich nicht nur Schüler mit deutscher Muttersprache, sondern es meldeten sich auch zahlreich Schüler mit polnischer oder ruthenischer Muttersprache, die aber grösstentheils nicht aufgenommen werden können, weil sie nicht jene Kenntniss der deutschen Sprache aus den Volksschulen mitbringen, welche erforderlich ist, um an der deutschen Lehranstalt studieren zu können.“

Da die Billigkeit es erfordert, dass auch jenen Schülern, deren Muttersprache nicht die deutsche ist, sobald die Eltern sich diess wünschen, die Möglichkeit geboten werde, in einer Vorbereitungsschule sich jene Kenntniss der deutschen Sprache zu erwerben, welche nothwendig ist, um an der deutschen Lehranstalt ihre Studien fortsetzen zu können, so hatte der Lehrkörper des deutschen Gymnasiums sich wiederholt um Bewilligung einer Vorbereitungsclasse an den Landesschulrath gewendet. Es wurde jedoch jedesmal dem Ansuchen keine Folge gegeben. Die Frequenz des deutschen Gymnasiums wurde auch momentan durch den Umstand herabgedrückt, dass mit Beginn des Schuljahres 1873 der motivirte Antrag des Lehrkörpers auf Theilung der vier unteren Classen in parallele Abtheilungen wegen der Ueberfüllung derselben, nicht bewilligt wurde, obgleich hinreichende Localitäten und hinreichende Lehrkräfte vorhanden waren, die in dem nächst vorhergegangenen Schuljahre 1872 den Unterricht in 5 Parallelclassen ertheilt hatten.

Die Schüler sassen gedrängt, die Localitäten standen leer, die Lehrer beschwerten sich über den Dunstkreis, der ihnen das Sprechen erschwerte. — Die Classen blieben mit Ausnahme der Ersten ungetheilt, indem die Weisung kam, die Lehrzimmer fleissig zu lüften. Es haben demnach viele Schüler die Lehranstalt verlassen, indem nach dem Jahresberichte des deutschen Gymnasiums vom Jahre 1873 von den mit Beginn des Schuljahres aufgenommenen 419 Schülern am Ende des II. Semesters bloss 305 Schüler geblieben waren. Diess sind auch die Hindernisse, auf welche der Abgeordnete Kowalski in seiner am 11. December 1874 im Abgeordnetenhause gehaltenen Rede hingedeutet hat, von denen aber die Denkschrift nichts wissen will. Daher sah er sich auch veranlasst, in der Sitzung des galizischen Landtages vom 25. Mai 1875 dieselben Daten dem Landesschulrathe sowohl als auch dem diesen vertheidigenden Landesausschusse in Erinnerung zu bringen.

Es nimmt jedoch die Frequenz am deutschen Gymnasium wieder zu, indem mit Beginn des laufenden Schuljahres 1875/76 wieder vier Parallelclassen eröffnet werden mussten.

Wie aber insbesondere die Ruthenen sowohl für die zahlreiche Beschickung dieses deutschen Gymnasiums einstehen, als auch im Allgemeinen die Erweiterung des deutschen Sprachunterrichtes in den galizischen Schulen wärmstens befürworten, genüge auf deren diessfällige im Reichsrathe und im Landtage laut gewordene Stimmung hier sich zu berufen.

Im galizischen Landtage haben die ruthenischen Abgeordneten Dr. Kryzanowski und Genossen einen dahingehenden Antrag gestellt, welchen der Antragsteller in der 23. Sitzung am 21. Mai 1875 motivirte, wie folgt: „Mein Antrag lautet: Die deutsche Sprache ist in sämmtlichen Volksschulen, von der zweiten Classe angefangen, als obligater Lehrgegenstand zu behandeln, ferner in den unteren Classen der Mittelschulen, welche ganz oder nur zum Theile aus den Staatsmitteln erhalten werden, ist neben der deutschen Sprache wenigstens Ein Gegenstand, in den höheren Classen gedachter Mittelschulen aber sind wenigstens zwei Lehrgegenstände in der deutschen Sprache vorzutragen.“

„Es ist die Aufgabe der Schule, die Jugend für ihr späteres künftiges Leben in der Familie, Kirche und im Staate vorzubereiten. Zur Erreichung dieses Zweckes soll die Schule schreiten und die Jugend entsprechend bilden. Es sollen den Schülern besonders jene Gegenstände vorgetragen werden, deren Kenntniss ihr künftiger Beruf voraussetzt. In die Kategorie jener Lehrgegenstände, welche in unseren Schulen besonders berücksichtigt werden sollen und deren Kenntniss für unsere Jugend unumgänglich nothwendig ist, gehört unbestritten die deutsche Sprache. Die Kenntniss dieser Sprache erfordern bereits die Beziehungen unserer Provinz zum Reiche, in welchem die deutsche Sprache die herrschende ist. Die Kenntniss dieser Sprache erfordert ferner die allgemeine Verpflichtung zum Militärdienste. Wie viele unserer Söhne dienen im Soldatenstande ausserhalb der Gränzen unseres Landes, weit von der Familie. Dort in der Fremde, wo sie verweilen, herrschen andere Gebräuche, dort erschallt eine andere Sprache. Wie erwünscht, wie nöthig ist ihnen dort die Kenntniss der deutschen Sprache, welche in vielen Fällen zur Erleichterung ihres schwierigen Dienstes und zur Linderung ihres Heimatswehes beiträgt.

„Wie es demnach einerseits ganz natürlich und gerecht ist damit die Jugend vor Allem in der Muttersprache unterrichtet und der Unterricht in dieser Sprache ertheilt werde, so ist es andererseits mit Rücksicht auf unsere besonderen Verhältnisse unumgänglich nothwendig, die Jugend schon zeitlich in der deutschen Sprache zu unterrichten und zu üben, damit dieselbe aus den Volksschulen eine solche Kenntniss der deutschen Sprache mitbringe, welche zu einem mehr weniger lückenhaften Ausdrucke der Gedanken nothwendig erscheint. In den Mittelschulen soll der Jugend Gelegenheit geboten werden, zu einer solchen Aneignung der deutschen Sprache, welche dahin führt, dass sie in derselben sich geläufig ausdrücke. Und eine solche Fertigkeit und Geläufigkeit lässt sich zweifelsohne dadurch erzielen wenn einige Gegenstände in der deutschen Sprache vorgetragen werden. Es handelt sich darum, damit der Unterricht der deutschen Sprache nicht wie bisher illusorisch sei, sondern damit er dem Zwecke entspreche. Das bis jetzt bestehende System der Ertheilung des Unterrichtes in der deutschen Sprache — zum Bedauern muss ich gestehen — erzielt bloss dieses traurige Resultat, dass dem Schüler, welcher die Mittelschulen absolvirt hat, wenn er eine hinreichende Kenntniss der deutschen Sprache durch privaten Fleiss sich nicht aneignen konnte, der Uebergang auf auswärtige Universitäten, technische Akademien, Militäranstalten, in welchen die deutsche Sprache die Unterrichtssprache ist, höchst erschwert, wenn nicht ganz verschlossen bleibt. Meine Herren! ist es denn recht und billig, der lernenden Jugend den Weg zur weiteren Bildung zu erschweren, ja sogar zu verschliessen? Im alten Bunde waren die Israeliten durch Moses Gesetzgebung von anderen Völkern abgesondert, denn diess erforderten die damaligen Umstände, heutzutage aber, wo wir durch Dampfschiffe, Eisenbahnen, Telegraphen zu den entlegensten Ländern genähert sind, wo die constitutionelle Verfassung, die Autonomie den einst verkannten Landmann zur Theilnahme an den Berathungen über das allgemeine Wohl des Reiches auffordert, wo unsere Provinz insbesondere mit deutschen Ländern im Handelsverkehre steht, wo Alles fortschreitet, wo neue Erfindungen sich häufen, zur Verbesserung und Hebung der Landwirthschaft und der Industrie angewendet und durch periodische Blätter — insbesondere deutsche — veröffentlicht und verbreitet werden, heutzutage, glaube ich, wäre es eine unverzeihliche Sünde, wenn wir auch fernerhin bei diesem Isolirungssysteme verbleiben wollten, welches dem Fortschritte, dem Zeitgeiste widerspricht und das Land keineswegs zum Wohlstande, wohl aber zu seinem geistigen und materiellen Ruin führt. Gestützt auf diese Motive, ersuche ich das hohe Haus, meinen Antrag dem Unterrichtsausschusse zuzuweisen, mit der Aufforderung, damit er noch in der laufenden Session den Bericht erstatte."

X. Zum Vertrauen für den Landesschulrath.

Wir kommen nun auf das Vertrauen zu sprechen, welches das Publicum der mit der obersten Leitung des öffentlichen Erziehungswesens im Lande betrauten Institution schenken und diess nach der Denkschrift Seite 21 auch Stimmen der öffentlichen Blätter in Galizien bestätigen sollen.

Allein es gibt, wir wollen nicht sagen kein ruthenisches, ja kein polnisches Blatt, welches nicht laute Klagen und Beschwerden gegen diese mit der obersten Leitung des öffentlichen Erziehungswesens betrauten Behörde erhoben hat.

So lesen wir in einer polnischen Zeitung folgende Worte: „Der Lehrstand (der Mittelschulen) wurde der ausschliesslichen und unbegränzten Macht des Schulrathes ohne Appellation überliefert, obgleich selbst den Dieben und Verbrechern eine ähnliche Wohlthat zusteht.“ Es ist diess der „Dziennik polski“, der in einem mit 5 Nummern bezeichneten längeren Artikel unter dem Titel: Die Stimmen aus dem Lande, Nr. 201, 202 ex 1873, ausser den eben citirten Worten die Klage erhebt: „dass sich eine Clientel und ein Nepotismus ausgebildet haben, indem die Mitglieder des Landesschulrathes ihre Anhänger und Bekannten mit ihrem ganzen Einflusse protegiren; dass Denunciationen und bis in das häusliche Leben hineingreifende Verdächtigungen unter den Collegen in einer Entsetzen erregenden Art sich gemehrt haben.“

„Gazeta Narodowa“ Nr. 2, ex 1874 erhebt die Klage, „dass die Versetzung wirklicher Lehrer und stabilisirter Professoren ohne Disciplinaruntersuchung und ohne wichtige Gründe bloss aus Dienstesrücksichten sich derart gehäuft haben, dass sich eine allgemeine Missstimmung der Lehrer bemächtigt hat.“

Aus Anlass dieser häufigen Versetzungen mitten im Schuljahre wird im Krakauer „Czas“ vom 16. October 1874 die Klage mit den Worten erhoben: „Unerforschlich sind die Rathschlüsse des Landesschulrathes, der erst im Laufe des Semesters Metamorphosen mit dem Lehrpersonale veranstaltet, was zur Folge hat, dass die Lehrer in den einzelnen Classen wie in einem Kaleidoskope wechseln, was auf die Continuität und den Erfolg des Unterrichtes einen höchst nachtheiligen Einfluss übt.“

Die „Gazeta Narodowa“ brachte einen Artikel über den Landesschulrath in Nr. 6 ex 1874, der auch in Nr. 7 fortgesetzt wurde, in welchem es unter Anderem heisst: „Es ist Thatsache, dass der Landesschulrath viele Klagen hervorgerufen hat. Man braucht nur die vorjährigen Zeitungen durchzublättern, um sich von der Wahrheit dessen zu überzeugen, und keine dieser Klagen wurde weder ämtlich noch privat berichtigt.“ Hierauf werden Klagen erhoben über die Approbation von Lehrbüchern, die von den Mitgliedern des Landesschulrathes verfasst und ohne unparteiische Recension zum Schulgebrauche empfohlen werden. Bezüglich der Besetzungen heisst es dann wörtlich: „Bei Ernennungen ging der Landesschulrath so zweckwidrig vor, dass hierdurch Scandale in Stanislau, in Przemysl und Krakau und neulich in Neu-Sandez hervorgerufen wurden.“ Diess lesen wir in der „Gazeta Narodowa“.

Unter Anderen lesen wir auch in der polnischen Zeitung „Ojczyzna“ unterm 25. Februar 1875 folgende Aeusserung: „Das eigene Gewissen muss die Polen laut mahnen, dass eine grössere Einflussnahme des Ministeriums zum Wohle der galizischen Schulen unumgänglich nothwendig sei.“

Es sind daher nicht ausschliesslich ruthenische Zeitungen: „Słowo“, „Osnowa“, „Prawda“, „Rada ruska“ und andere, deren abfällige Stimmen wir absichtlich hier nicht anführen wollen, zumal es genügen dürfte, einerseits zu constatiren, dass bis auf die neueste Zeit noch kein öffentliches Blatt sich veranlasst fand, die Verdienste des galizischen Landesschulrathes, welche dieser sich um das Erziehungswesen im Lande erworben hat, hervorzuheben, andererseits aber die Klagen gegen den Landesschulrath so allgemein sind, dass man eben fragen darf, wem deren Grund unbekannt wäre. Erst seit der Zeit als der Landesschulrath Gegenstand der Verhandlungen im Reichsrathe geworden, haben die polnischen Blätter im wohlverstandenen Partei-Interesse den Landesschulrath in Schutz genommen.

Wir können aber hier nicht unerwähnt lassen die Aeusserung, welche der Abgeordnete Graf Gołuchowski als Vorsitzender des Landesschulrathes in der 23. Sitzung des galizischen Landtages am 21. Mai 1875 gemacht hat, indem er sagte: „Es ereignen sich oft Fälle, in welchen die Versetzung des Lehrers von einem Orte auf einen anderen als geboten erscheint, wenngleich

kein Aergerniss stattfand, welches eine Suspension oder Bestrafung erfordern würde; denn es treten häufig solche Verhältnisse ein, dass der Lehrer im Orte, wo er fungirt, nicht weiter verbleiben kann."

Wir glauben, dass der Vorsitzende des galizischen Landesschulrathes Graf Gołuchowski hiemit den Grundsatz kennzeichnete, nach welchem die Versetzungen der Lehrer aus sogenannten „Dienstesrücksichten" beliebt wurden. Unseres Wissens genügten oft einfache Denunciationen und lose Verdächtigungen, denen gegenüber dem Beschuldigten nicht einmal Gelegenheit geboten wurde sich zu vertheidigen, geschweige denn den eigentlichen Grund der Behelligungen aufzuklären, um den Lehrer von seinem Dienstposten in die entlegensten Theile des Landes zu transferiren.

Diese Aeusserung des Vorsitzenden des galizischen Landesschulrathes ist aber zugleich ein schlagender Beweis, dass durch die dem galizischen Landesschulrathe eingeräumte exceptionelle Machtvollkommenheit, durch welche die Schulen der höchsten staatlichen Leitung und Oberaufsicht entrückt wurden, die Dienstesbehandlung der Lehrer dem freien Ermessen des Landesschulrathes überantwortet ist.

Was das Vertrauen anbelangt, welches laut Denkschrift autonome Behörden dem Landesschulrathe entgegenbringen, muss bemerkt werden, dass das angebliche Vertrauen höchstens vom Landesausschusse und einigen Bezirksräthen ausgehen möge, ob aber auch die Gemeinden in diesen Chor einstimmen, das ist wohl eine andere Frage, welche nicht einmal der Landesausschuss so leicht zu beantworten im Stande sein dürfte. Dieses Vertrauen wurde übrigens auch im Landtage auf eine harte Probe gestellt, indem der Budgetausschuss in seinem Berichte vom 12. Mai 1875 die Ausstellung machte, dass der Landesschulrath bei der Zusammenstellung des Voranschlages des Schulfondes eben so wie früher für das Jahr 1875 so auch gegenwärtig für das Jahr 1876 bloss die Erforderniss-Summen einfach eingestellt, die Bedürfnisse derselben aber einzeln nicht nachgewiesen hat, und dass derselbe dem diessbezüglichen Beschlusse des vorjährigen Landtages, wonach in Zukunft der Voranschlag des Schulfondes eine detaillirte Angabe der Bedürfnisse zur Begründung der geforderten Summen zu enthalten hätte, nicht nachgekommen ist, wesshalb auch der Budgetausschuss mehrere im Voranschlage des Schulfondes eingestellte Summen theils herabgesetzt, theils gestrichen, und die vorjährige Resolution bezüglich der genauen Nachweisungen der Bedürfnisse erneuert hat.

Dieser Bericht des Budgetausschusses gab dem Abgeordneten Grafen Gołuchowski als Vorsitzenden des Landesschulrathes den Anlass, in der 23. Sitzung des Landtages am 21. Mai 1875 das Wort zu ergreifen, um den Landesschulrath zu vertheidigen. In Folge dieser Ansprache beantragte der Abgeordnete Grocholski, dass die geforderten Summen als Beweis des Vertrauens zum Landesschulrathe votirt werden, zumal derselbe im Reichsrathe angegriffen wurde, wo man dessen Attributionen zu schmälern beabsichtige. Die geforderten Summen wurden demnach votirt. Es ergriff aber der Abgeordnete Kowalski bei der Position „Bedeckung des Deficites für Elementarschulen" im Betrage von 305.369 Gulden das Wort, um seine Verwahrung einzulegen, indem er bemerkte, „dass es leicht wäre, mit fremden Gelde Vertrauen zu votiren." Wenn Herr Grocholski in seiner Freigiebigkeit die Summe von Dreihundertfünftausenden aus eigener Tasche gegeben hätte, so wäre diess ein Beweis des Vertrauens von seiner Seite gewesen. Ich jedoch kann zu einer derartigen Votirung des Vertrauens meine Zustimmung nicht geben und muss mich daher verwahren, das nicht Jemand glaube, wienach auch ich dem Herrn Grocholski zustimme; denn abgesehen davon, dass der Landesschulrath dem Reichsgesetze nicht angepasst sei, habe ich noch andere gewichtige Gründe, welche mich zwingen, die Anschauungen des Herrn Grocholski bezüglich des Vertrauens für den Landesschulrath nicht zu theilen." Dieser Aeusserung des Abgeordneten Kowalski gaben sämmtliche ruthenische Abgeordnete ihre volle Zustimmung, in deren Namen der Abgeordnete Zakliński das Misstrauen gegen den Landesschulrath in derselben Sitzung des Landtages zum Ausdrucke brachte.

Was das Vertrauen der Regierungsbehörden betrifft, worauf sich die Denkschrift beruft, darüber steht uns nicht zu, sich auszusprechen. Wir wissen bloss aus den heftigen Artikeln der polnischen Presse im Jahre 1873, dass ein Buch, betitelt „Die wichtigsten Ereignisse aus der Ver-

gangenheit des polnischen Volkes" erzählt, von Heinrich Schmitt, welches mit dem Erlasse des galizischen Landesschulrathes vom 1. März 1871, Z. 1842 für die Bibliotheken sämmtlicher Mittelschulen empfohlen, und zum Lehrbuche für die Lehrerseminarien bestimmt, und mit dem Erlasse des galizischen Landesschulrathes vom 12. Jänner 1872, Z. 9862 als Lehrbuch für den an den Mittelschulen Galiziens eingeführten ausserordentlichen Gegenstand der Geschichte Polens vorgeschrieben wurde — den Gegenstand einer ernsten Controverse zwischen dem Unterrichts-Ministerium und dem galizischen Landesschulrathe gebildet habe, und dass dieses Buch wegen seiner schädlichen und antiösterreichischen Tendenz vom Unterrichtsministerium verboten wurde.

Ein ähnliches tendenziöses Buch unter dem Titel „Siedem Wieczorów Józefa Supinskiego Lwów z drukarni Zakładu nar. im. Ossolinskich 1872" hat der galizische Landesschulrath unter dem 4. März 1872, Z. 1116 für die Schulbibliotheken, sowie für den Gebrauch der Lehrer und der Schuljugend bestimmt. Nun machte auf den Landesausschuss nach seiner Angabe (S. 26 der Denkschrift) den grössten Eindruck die Schlussrede des Berichterstatters Dr. Suess, welcher aus diesem Buche eine Stelle anführte. Man müsste aber fürwahr für Eindrücke überhaupt unempfänglich sein, wenn man die diessfälligen Auslassungen der Denkschrift liest; indem laut solchen geradezu behauptet wird, dass dem Dr. Suess „nicht um die Wahrheiten von Facten zu thun war." Genügt es ja doch zunächst, dasjenige hier zu reproduciren, was Dr. Suess seinerzeit aus dem besagten Buche im Abgeordnetenhauseanführte, und diesem entgegenzuhalten, was eben der Landesausschuss aus diesem Buche wortgetreu citirt, um sich ein richtiges Urtheil zu bilden.

Dr. Suess führte an: „Eben desswegen, weil es dem polnischen Bauer so gut ging, wurde Polen getheilt." — Dagegen führt die Denkschrift des Landesausschusses den diessbezüglichen Passus aus dem Buche wörtlich an: „Eben desswegen, weil der polnische Landtag ein so gutes Gesetz für die Bauern beschloss, verabredeten sich Preussen und Russland, Polen zu theilen, indem sie behaupteten, dass ein solches Gesetz bei ihren Völkern Hoffnungen erwecken und ein schlechtes Beispiel geben würde." — Nun fragen wir, kann man denn einen verschiedenen Sinn diesen beiden Versionen beilegen? Hat denn Dr. Suess kurz und bündig sich fassend nicht eben dasselbe behauptet, was eben ausführlich der Landesausschuss wiedergibt?

Wenn wir aber bei diesem Buche „Siedem Wieczorów (Sieben Abende) schon sind, so halten wir es nicht für überflüssig, mit dem Inhalte desselben die Pädagogen näher bekannt zu machen, damit dieselben ihren Wahrspruch fällen und urtheilen, ob solch ein Buch für die Lehrer, für die Schuljugend oder für die Schulbibliothek überhaupt passe.

Um einen Gegensatz zwischen Polen und den übrigen Ländern zu zeigen, werden die Bedrückungen der Landleute in Frankreich und Deutschland hervorgehoben, und Grausamkeiten geschildert (S. 85 und 86 des Buches) „wie in Burgund, wo der im Winter jagende Grundherr einen Bauer holen und ihm den Bauch aufschlitzen liess, um darin seine erstarrten Füsse zu wärmen." Weiter lesen wir in diesem Buche: „Wenn die Aerzte eine Erfahrung machen wollten, um die deutschen grossen Herren curiren zu können, schnitten sie lebendige Bauern auf, um in corpore vili Experimente zu machen." Ferner kommt in diesem Buche (S. 86) vor: „Die deutschen Fürsten und Grafen, sowie die französischen Magnaten betrachteten den Bauernstand als eine Herde zu ihrer Bequemlichkeit und zu ihrem Behagen geschaffen."

Auch lesen wir daselbst: „Eugen, König von Würtemberg beraubte die Kirchen ihrer Kostbarkeiten, liess hunderte von Mädchen aus der Stadt und aus dem Lande in seinen Palast zusammentreiben, lockte dahin Bischöfe und Geistliche, wo er sie durch Trunk berauschte und mit hässlichen Krankheiten ansteckte."

Auf der Seite 87 dieses Buches kommt vor: „Friedrich, König von Sachsen, hatte mehrere Tausende Geliebte und eine jede hat er aus den eingehobenen Steuern mit Millionen ausgestattet."

Solche Sachen bekommt also die galizische Schuljugend im Grunde ausdrücklichen Erlasses des Landesschulrathes zu lesen, und da soll man gleichgiltig zusehen, mit welchen Kenntnissen

bereichert die Jugend einst die Schule verlassen wird? Nachdem durch solch' eine Lecture das moralische Gefühl der Jugend verletzt, die loyalen Gesinnungen derselben frühzeitig geschwächt, Hass gegen Fremde angefacht und unlautere Gelüste in den unschuldigen Herzen der Kinder geweckt werden — wird hiedurch für die Moral und für die Festigung der menschlichen Gesellschaft vorgearbeitet? Und sind daher die Klagen der Eltern nicht gerecht, dass die Schule ihnen die Kinder verderbe?

Wenn nun der Landesausschuss auf vermeintliche Gefahren hinwies, welche dem öffentlichen Erziehungswesen in Galizien drohen, falls die vom Abgeordnetenhause am 11. December 1874 gefasste Resolution durchgeführt werden sollte, so hätte man allenfalls mehr Grund nur bedauern zu müssen, wenn die im Erziehungswesen in Galizien geschaffene unerquickliche Lage weiter andauern sollte.

Denn sagen wir es geradezu unumwunden heraus: Das Erziehungswesen in Galizien ist nur tendenziös — die Schule sorgt sehr wenig für die allseitige Ausbildung der Jugend — namentlich aber wird den Bedürfnissen des ruthenischen Volksstammes keine Rechnung getragen. Und kommt hiezu noch der Umstand in Betracht, dass das Studium in der deutschen Sprache sehr spärlich betrieben wird, so verweist man im Vorhinein die galizische Jugend auf die Gränzen ihres eigenen Vaterlandes und macht derselben unmöglich, im Zwecke ihrer weiteren gründlichen Ausbildung auswärtige höhere Schulen zu besuchen.

Daher muss jeder wahre Patriot Oesterreichs nur mit dem tiefgefühlten Danke die allerneueste Allerhöchste Entschliessung vom 23. October 1875 begrüssen, laut welcher künftighin die Ernennung der Directoren an den staatlichen Mittelschulen in Galizien der Allerhöchsten Schlussfassung zu unterziehen sei, und jene der Lehrer an diesen Schulen durch den Minister für Cultus und Unterricht zu erfolgen habe; ferner dass der galizische Landesschulrath in beiden Fällen seine Vorschläge an den Unterrichtsminister zu erstatten habe, welchem auch die instanzmässige Dienstesbehandlung des gesammten Lehrpersonales zukommt.

Diese, den galizischen Landesschulrath mit dem Art. 3 der Staatsgrundgegetze vom 21. December 1867 über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt, sowie mit dem §. 1 und 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniss der Schule zur Kirche erlassen wurden, in Uebereinstimmung bringende Allerhöchste Entschliessung möge als erster Schritt zur besseren Wendung der Dinge auf dem Gebiete des Schulwesens in Galizien dienen.

Wien, den 7. November 1875.

Die ruthenischen Abgeordneten.

Beilage Nr. 1.

Rede des Abgeordneten Guszalewicz,

nach dem stenographischen Protokolle der 10. Sitzung des Abgeordnetenhauses, am 22. Jänner 1870 gehalten, in welcher derselbe die Continuität der politischen Rechte der Ruthenen historisch begründet.

„Die Ruthenen in Galizien haben immer die Hoffnung gehegt, man werde bei der Durchführung der Staatsgrundgesetze und der Verfassung auch ihnen gerecht sein; allein, meine Herren, sie haben sich leider getäuscht, und zwar bitter getäuscht, — denn neuerlich hat die Regierung im Verordnungswege in Galizien für beide Volksstämme die polnische Sprache als Amtssprache octroirt. Ein solches Verfahren der Regierung ist mit den Staatsgrundgesetzen, mit den Bestimmungen der Verfassung unvereinbar, ja, ich möchte sagen, ein solches Verfahren ist der Verfassung zuwider.

Denn, meine Herren, wenn eine Regierung gegen die Bestimmungen der Staatsgrundgesetze, welche einem jeden Volksstamme seine nationale Sprache in Amt und Schule zusichert, handelt, so muss ich offen sagen, diese Regierung legt selbst Hand an den Verfassungsbruch und vermag sich nicht vor dem Widerspruche zu bewahren, dass sie einerseits die Verfassung zu schützen vorgibt, andererseits aber dieselbe untergräbt.

Daher, meine Herren, wird es leicht begreiflich, warum aus Galizien ruthenischerseits die Stimmen immer lauter und lauter werden, dass die Staatsgrundgesetze in Galizien ihren Einzug nur in einer einseitigen Richtung zu feiern beginnen. Staunen, ja wirklich staunen muss man, wenn man bedenkt, dass man in Galizien — ich weiss nicht ob absichtlich oder zufällig — sowohl auf legislativem als auch auf executivem Wege dahin arbeitet, um eine Missstimmung im ruthenischen Volke hervorzurufen.

Im eigenen Landtage ist dieses Volk in der Minorität, ungeachtet es im Lande eine überwiegende Majorität bildet. Es sehnt sich nach einer Vertretung im Reichsrathe, auch diese kann es nicht erlangen (Rufe links und im Centrum: Hört!), weil das Landesstatut durch die Interessenvertretung dieses Volk nicht zulässt und demselben ungünstig ist. Ausserdem wurden seine früheren Abgeordneten, die mit Ihnen auf diesen Bänken sassen, als Feinde der Sistirungspolitik, und zwar mit Recht verschrieen, weil sie ihre Stimmen gegen diese Politik im Landtage erhoben haben. Man setzte während der Sistirungsperiode alle Mittel, selbst die Regierungsorgane in Bewegung, um sie nicht in die Landesvertretung und in die Reichsvertretung in derselben Anzahl wie früher zuzulassen. Und es wirft sich von selbst die Frage auf, an wen hat sich das ruthenische Volk in der gegenwärtigen Lage zu wenden? An die Krone?

Die Krone kann ohne Beschlussfassung des Reichsrathes und der Landesvertretung für dasselbe nichts thun. An die Reichsvertretung?

Die Reichsvertretung berücksichtigt nur die Wünsche seiner Abgeordneten, welche aus Galizien zahlreich erschienen sind. An die Landesvertretung?

Sie sagt: Ich kann dem ruthenischen Volke nur das geben, was meine Majorität demselben geben will und kann.

Da dem so ist, so sehen Sie, meine Herren, dass bei uns in Oesterreich, in einem Rechts- und constitutionellen Staate, ein Volk von dritthalb Millionen verurtheilt ist, politisch mundtodt zu sein, mundtodt auf verfassungsmässigem Wege. (Rufe links: Hört! Hört!)

In anderen Staaten, wo die Constitution schon seit Jahren besteht, nehmen sich edle Geister der Bedrängten an; bei uns aber scheint diess der weiteren Zukunft vorbehalten zu sein.

Man wird mir vorwerfen: Das ruthenische Volk tritt mit Ansprüchen hervor, welche gar keine historische Begründung haben und haben können. Weil aber meine Landsleute polnischer Nationalität sich oftmals auf historische Rechte und Ansprüche berufen, so bin ich ihnen sehr dankbar, dass sie mir diesen Weg gezeigt haben, den ich auch jetzt einzuschlagen gedenke.

Ich werde nun, meine Herren, Daten aus der polnischen Geschichte anführen, welche geeignet sind, Sie zu überzeugen, dass das ruthenische Volk eben dieselben historisch begründeten Ansprüche hat, wie das polnische. Denn schon im Jahre 1340, als König Casimir Galizien unter seine Herrschaft brachte, gab er dem ruthenischen Volke in Galizien die nationalen und religiösen Freiheiten und garantirte dieselben.

Der König wusste nur zu gut, dass ohne diese Garantien es unmöglich war, an den ruhigen Besitz dieses Landes zu denken.

Hierauf folgte das Manifest Königs Sigismund August vom Jahre 1569. In diesem Manifeste heisst es ausdrücklich, dass die ruthenische Nation sich mit der polnischen als gleiche mit gleicher, freie mit freier vereinigt hat, und es werden in diesem Manifeste auf das ausdrücklichste die nationalen Rechte des ruthenischen Volkes garantirt. Dann folgte das Diplom Königs Sigismund vom 23. April 1589 und die Convention von Hadiacz vom 6. September 1659. Auch durch dieses Actenstück wurden den Ruthenen alle religiösen und nationalen Freiheiten ausdrücklich zugestanden.

Erlauben Sie mir, Herr Präsident, dass ich in wortgetreuer Uebersetzung den Wortlaut der Convention vorlese. Es heisst daselbst (liest):

„Es werden dem ruthenischen Volke alle nationalen und religiösen Freiheiten zugesichert, wie weit die ruthenische Zunge reicht, namentlich in allen Städten, Marktflecken und Dörfern, im Landtage, im Heere, Gerichte, in der Kirche.“ Johann Casimir hat diese Convention in ihrem vollen Wortlaute durch den Eid bestätigt und verpflichtete sich in seinem und in seiner Nachkommen Namen sie auf immerwährende, ewige Zeiten zu erhalten. Weiter verspricht der König, dass keine Constitution, kein Landesgesetz im Stande sein wird, künftighin diese Convention und die derselben entsprechenden Rechte des ruthenischen Volkes zu alteriren oder zu vernichten. Und legt der polnische König den Eid ab: „Wenn ich, was Gott behüte, in irgend einem Puncte meinen Eid brechen würde, so entbinde ich das ruthenische Volk von der Unterthanschaft.“ Also schon dadurch — nämlich durch die Nichteinhaltung des Eides — befreie ich die ruthenische Nation von dem Gehorsam und der Treue, welche sie dem König schuldig ist.

Durch einen ähnlichen Eid hat auch der Primas des polnischen Reiches diese Convention bestätigt und ausdrücklich gesagt, dass während des Interregnums er und seine Nachfolger dieselbe aufrecht zu erhalten sich verpflichten. In dem nämlichen Sinne lautet der Eid aller Würdenträger der Krone und Anführer des polnischen Heeres und schliesslich des Marschalls des Landtages im Namen des Ritterstandes und der Abgeordneten aller Wojwodschaften und Provinzen.

Diese Convention, meine Herren, ist mit allen derzeit üblichen Formalitäten Volumen legum IV pag. 705 eingetragen und in Folge Landtagsbeschlusses Volumen IV pag. 832 und pag. 915 als ein Verfassungsgesetz anerkannt worden.

Da haben Sie, meine Herren, die Daten, welche das historische Recht des ruthenischen

Volkes aus der polnischen Gesetzgebung begründen. Sie haben sich aus diesen von mir kurz angegebenen Daten auch überzeugen können, dass wir schon damals im Königreiche Polen, um mich eines bei uns landläufigen Ausdruckes zu bedienen, ein Cis- und ein Transvislavien gehabt haben. Der Eingriff in die Rechte Cisvislaviens von Seite Transvislaviens, dann wiederum die Nichteinhaltung der garantirten Rechte gaben Veranlassung zu den unseligen Kriegen, führten die Theilung Polens herbei und so kam Galizien unter den österreichischen Scepter.

Ich brauche Ihnen hier nur das Wort Revindication in Erinnerung zu bringen und Sie haben die Geschichte dieses hochwichtigen Actes vor den Augen. Die österreichischen Staatsmänner haben bei der Uebernahme Galiziens die Ueberzeugung gehabt und diese Anschauung auch zur Geltung gebracht, dass Galizien nicht als eine pars detracta Poloniae, sondern als eine pars revindicata laut Anspruch der ungarischen Krone zu betrachten ist.

Sobald nun die Sache so steht, und es ist diess wirklich der Fall, so gelangen wir zu dem logischen Schlusse, dass das in Galizien lebende ruthenische Volk unumstössliche Rechte auf seine nationale Existenz und auch auf anderweitige nationale Ansprüche hat. Denn ist Galizien, nehmen wir irgend eine dieser verschiedenen Anschauungen an, eine pars detracta, so brachte Galizien schon seine von der polnischen Regierung garantirten Rechte mit; ist aber Galizien eine pars revindicata, so brachte es den Charakter einer ruthenischen Provinz mit sich, und ausserdem noch die von Seiten des polnischen Reiches garantirten Rechte.

Aber, meine Herren, abgesehen von dem Allen, was ich Ihnen bereits angeführt habe, geben wir zu, dass das in Galizien lebende ruthenische Volk gar keine historischen Rechte hätte, geben wir zu, dass es hier in Oesterreich zu einer unbekannten Existenz verurtheilt wurde, geben wir zu, dass dieses Volk an den allgemeinen Leiden und Freuden der anderen Völkerstämme Oesterreichs nicht Theil genommen hätte, geben wir das Alles zu; wenn aber dieses Volk von 2½ Millionen Köpfen bei dem lebenden Strahle der Freiheit sich regt und zu Ihnen sagt: Ich bin, ich will leben, ich gehöre zu dem gemeinsamen Vaterlande und bringe Opfer auf den Altar des gemeinsamen Vaterlandes (Bravo! links), ich halte an der Verfassung und übernehme alle aus der Verfassung entspringenden Pflichten (Bravo! links), ich fordere aber nichts Anderes, als dass diese Verfassung eine allseitig gerechte sei und für Einzelne keine Privilegien schaffe (Bravo! links); wenn dieses Volk so zu Ihnen spricht, werden Sie Ihr Ohr diesen Worten verschliessen? Ich glaube, Sie werden es kaum thun; denn sonst würden Sie gegen die Staatsgrundgesetze und Ihre Ansichten handeln. (Bravo! Bravo! links.) Und doch haben Sie es schon einmal gethan.

Ich will nun Niemanden beschuldigen wegen der misslichen Lage, in welcher sich das ruthenische Volk befindet; aber sagen muss ich, dass Jene, welche die hundertjährige traditionelle Anhänglichkeit dieses Volkes an das Haus Oesterreich und an die österreichische Monarchie zu schwächen trachten, vor der Geschichte es schwer zu verantworten haben werden.

Wenn man vorwirft, dass dieses Volk wankelmüthig zu werden anfängt in seinem politischen Glauben, so schreiben Sie die Schuld dieses Wankelmuthes Jenen zu, die es zu diesem Wankelmuthe treiben. (Sehr gut! links.) Wenn man aber weiter sagt, dass dieses Volk sich nach fremden Göttern umsehe, so weise ich diesen Vorwurf entschieden zurück; fragen darf ich jedoch, warum sind ihm die eigenen Haus- und Reichsgötter abhold?“

Beilage Nr. 2.

Rede des Abgeordneten Petruszewicz,

gehalten in der 22. Sitzung der III. Session des galizischen Landtages am 16. Jänner 1866, anlässlich der Motivirung seines Antrages bezüglich des nach der Geschäftsordnung des Landtages zulässigen Gebrauches beider Landessprachen, nämlich der ruthenischen und der polnischen.

„Mein selbstständiger Antrag lautet: „Der hohe Landtag wolle beschliessen: Der Landtag führt die Berathungen, beschliesst und amtirt ebenso in der polnischen wie in der ruthenischen Sprache; desshalb sollen alle Anträge und Vorlagen seitens der Regierung, des Ausschusses und der Commissionen in diesen beiden Sprachen vorgelegt werden. Bei der zweiten Lesung ist der ruthenische und polnische Text gleichmässig Gegenstand der Verhandlung und der Abstimmung, bei der dritten Lesung aber soll immer jeder §. des polnischen und ruthenischen Textes vorgelesen werden und diese beiden Texte sind als authentisch anzusehen und beziehungsweise zur Allerhöchsten Sanction vorzulegen."

Dieser mein Antrag ist für uns Ruthenen sehr wichtig und involvirt, so zu sagen, für uns eine Lebensfrage. Denn er gründet sich auf unserer ruthenischen Nationalität.

Die Sprache wächst und fällt mit dem Volke, sie ist sein angebornes Recht, welches verletzt, negirt, so lange aber das Volk lebt, dem Volke nicht entzogen werden kann.

Hiernach ist mein Antrag klar und braucht als solcher keiner Beweise, weil derselbe in dem angeborenen Rechte seine Begründung findet.

Es wurde aber in diesem hohen Hause durch einen geehrten Abgeordneten die Existenz der ruthenischen Nation und der ruthenischen Sprache auf eine verletzende Art negirt, indem der gedachte Herr Abgeordnete anführte, dass es kein ruthenisches Volk und keine ruthenische Sprache gebe, dass Ruthenien und Polen Eine Nation gebildet haben, und dass ihre gemeinschaftliche Sprache die polnische Büchersprache sei. Darauf muss ich dem Herrn Abgeordneten Borkowski erwidern, dass diess wohl sein Wunsch, keinesfalls aber eine Thatsache ist, weil nach dem Zeugnisse der Geschichte Ruthenien und zwar sowohl unser wie auch das lithauische Ruthenien mit Polen nur einen Staat und nicht eine Nation gebildet hat. Diess bezeuget die Geschichte. Die Philologie lehrt uns wieder, dass die ruthenische und die polnische Sprache ganz abgesonderte Sprachenorganismen bilden.

Es ist wahr, ich gestehe es, dass es eine Zeit während der Herrschaft des alten Polens gab, wo unsere Sprache durch die polnische Regierungssprache verdrängt wurde, hiedurch ist aber unsere Sprache und das Recht des Gebrauchs derselben für Ruthenien bis nunzu noch nicht verloren gegangen.

Meine Aufgabe ist nur, meinen Antrag mit Beweisen zu begründen. Mein Antrag betrifft die ruthenische Sprache. Die ruthenische Sprache hat ihre Geschichte, und ich will insbesondere

die Geschichte und die Schicksale dieser Sprache unter der polnischen Herrschaft besprechen. Ich muss die Geduld des hohen Hauses in Anspruch nehmen, da ich bei Begründung meines Antrages geschichtliche Thatsachen anführen werde, welche auf die Ausbildung oder die Unterdrückung unserer ruthenischen Sprache einen vorwiegenden Einfluss genommen haben; denn wie bekannt, steht die Geschichte der Sprache mit der Geschichte des Volkes im innigen Zusammenhange.

Ja, ich muss gestehen, dass eine solche Beweisführung im galizischen Landtage mir lächerlich vorkommt und zwar desshalb, dass ein Ruthene auf dem den Ruthenen seit Jahrhunderten gehörigen Boden den Beweis führen muss, wienach diess ein ruthenischer Boden ist, wienach auf dem ruthenischen Boden ein Volk lebt, welches ruthenisch spricht (Bravo), obwohl ein lebendiger Beweis dessen in diesem hohen Landtage die so zahlreiche Vertretung ruthenischer Abgeordneten ist, welche nach fünf Jahrhunderten schweren Missgeschickes sich doch in einer so grossen Anzahl versammelt haben und so fest und einstimmig für ihre Nationalität einstehen. (Stürmischer Beifall.)

Eine solche Beweisführung ist auch schmerzhaft, denn wer verlangt diese Beweisführung? Kein Fremder, sondern der stammverwandte Pole (sehr gut, Bravo). Die Geschichte, die Gegenwart und das Zusammenleben mit den Ruthenen bot den Polen die Gelegenheit, sich mit der überzeugenden Thatsache vertraut zu machen, dass ein ruthenisches Volk und eine ruthenische Sprache besteht. Nunmehr schreite ich zur Erörterung des angeregten Gegenstandes

Nach dem Zeugnisse der Geschichte hat das galizische Ruthenien bis zum 14. Jahrhundert keine andere Sprache als die ruthenische gekannt. Der Fürst, der Bojar und das Landvolk sprachen in einer und derselben ruthenischen Sprache, führten in derselben ihre Geschäfte, beteten in dieser Sprache zu Gott.

Nach der Unterjochung unseres Vaterlandes durch den polnischen König Casimir den Grossen wurde eine zweite Regierungssprache, die lateinische Sprache, eingeführt, denn die polnische existirte dazumal noch nicht. Ich muss noch bemerken, dass auch bei der Einführung der lateinischen Sprache die ruthenische nicht ganz verdrängt war, denn es sind aus den Zeiten des Königs Casimir des Grossen und des Königs Jagiełło viele in ruthenischer Sprache aufgenommene Acte und königliche Diplome bewahrt worden. König Casimir der Grosse versetzte einen harten und König Ladislaus Jagiełło einen noch viel härteren Schlag unserer Nationalität. Dieser Schlag wurde der ruthenischen Nationalität durch eine zwangsweise Latinisirung Rutheniens versetzt. Es ist wahr, dass Casimir der Grosse die galizische Metropolie gegen den Willen des byzantinischen Patriarchen gegründet hat, an welchen er als König von Lechien schrieb, dass, falls der Patriarch hiezu seine Zustimmung verweigert, es nöthig sein wird, Ruthenien nach dem lateinischen Ritus zu taufen. Warum aber hat Casimir der Grosse die galizische Metropolie gegründet? Zu dem politischen Zwecke, damit unser von dem übrigen Ruthenenlande abgerissenes Ruthenien in einem geistigen Zusammenhange mit dem ausländischen Ruthenien nicht verbleibe, d. i. damit sich dasselbe nicht in der Person des Metropoliten in Kijew vereinige. Es war diess der der Politik bekannte Grundsatz: „divide et impera.“

Nun komme ich zu Jagiełło, dem Sohne eines ruthenischen Fürsten, welcher, nach dem ruthenischen Ritus getauft, den Namen Jacob (Jakow) und erst bei der Taufe nach dem lateinischen Ritus den zweiten Namen Ladislaus erhielt. Jagiełło hat uns den grössten Schlag und unserer Nationalität die tiefste Wunde dadurch geschlagen, dass er im Zwecke einer schnelleren Latinisirung Rutheniens nicht nur die durch Casimir den Grossen gegründete Metropolie, sondern auch das Haliczer Bisthum aufgehoben hat. Diese Aufhebung des bischöflichen Sitzes in Halicz hat vom Jahre 1400 bis zum Jahre 1539 angedauert.

So hat unser Ruthenien durch 139 Jahre keinen eigenen Hirten gehabt und war genöthigt, sich in geistlichen Angelegenheiten an benachbarte Bischöfe zu wenden. Dieser Umstand hatte die für uns traurige Folge, dass die Bojaren und der Adel zum grossen Theile dazumal den lateinischen Ritus annahmen und sich polonisirten, und diess gab auch Anlass zur Unterdrückung unserer Sprache. Ein solches Missgeschick hätte auch das Przemyśler Bisthum ereilt, wenn nicht die

22

Fürsprache der lithauischen Fürsten beim König Jagiełło dieses Bisthum den Ruthenen erhalten hätte. Dennoch wurde unseren Bischöfen in Przemyśl die Kathedralkirche entzogen und sie mussten in der Folge ihren Sitz verlassen und die Residenz nach Sambor und Sanok verlegen. Bei solch' einem schweren Missgeschicke hat nur Gottes Vorsehung allein unser Ruthenien vor dem gänzlichen Untergange bewahrt. Wenden wir aber unsere Blicke von diesen traurigen Vorfällen ab. Viel günstiger waren die Geschicke des lithauischen Rutheniens. Das lithauische Ruthenien kam an Polen durch die Heirat Jagiełło's mit der polnischen Königin Hedwig. Lithauen ward nicht wie Rothrussland mit Gewalt der Waffen erobert, desshalb ward ihm auch in Folge der sogenannten Lubliner Union ein viel günstigeres Schicksal zu Theil. Die Lubliner Union kam unter gewissen Bedingungen zu Stande, das lithauische Ruthenien wahrte vertragsmässig die Gränzen seines Landes, seine eigene Gerichtsbarkeit und auch seine eigene Sprache; aus diesem Grunde wurden auch bald nach der Lubliner Union zwei wichtige Aemter, das sogenannte Lubliner Tribunal und die ruthenische Matrikel, errichtet. Diese Matrikel bestand bei der königlichen Kanzlei in Warschau, und in dieselbe wurden alle königlichen Decrete und die Beschlüsse des Warschauer Landtages in ruthenischer Sprache und mit ruthenischer Schrift eingetragen und in dieser Sprache den ruthenischen Wojewodschaften mitgetheilt.

In Lithauen wurde die Gerichtsbarkeit nach eigenem Gesetze, dem sogenannten lithauischen Statute, gehandhabt, dessen alle drei Redactionen in der ruthenischen Sprache verfasst waren, und die dritte Redaction war zu Wilno im Jahre 1588 gedruckt. Die ruthenische Sprache galt in Lithauen allgemein als ämtliche Sprache, ja der ganze Stamm der Jagiełłonen bediente sich dieser Sprache.

Es ist wohl richtig, dass gegen das Ende des 16. Jahrhunderts der Kanzler Leo Sapieha das lithauische Statut in's Polnische übersetzen liess, und dass damals auch alle ämtlichen Formularien in die polnische Sprache übersetzt wurden, dadurch ward aber die ruth. Sprache aus den Gerichten noch nicht verdrängt und verblieb als ämtliche Sprache bis zum Jahre 1697, in welchem Jahre der Beschluss gefasst wurde, dass die ruthenische Sprache gänzlich beseitigt werden soll. Nun entsteht die Frage, auf welche Weise Ruthenien bei einem solchen Drange der Latinisation und andererseits bei dem Bestreben der Mächtigeren, die ruthenische Sprache aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen, für ihre Angelegenheiten gesorgt, ihre Nationalität unterstützt und ihre Sprache vertheidigt hat, welche jetzt bloss auf die ruthenischen Häuser und die Kirche beschränkt war.

Unser Ruthenien vereinigte sich in zwei Associationen, in einer geistlichen und einer militärischen. Die geistlichen Associationen riefen im Ruthenenlande kirchliche Bruderschaften in's Leben, welche in allen grösseren Städten Rutheniens errichtet wurden. Aufgabe dieser Bruderschaften war es, in diesen unglücklichen Zeiten die zu Grunde gehende ruthenische Nationalität zu erhalten, desshalb wurden bei allen selbst kleineren Bruderschaften ruthenische Schulen und bei den grösseren auch Druckereien und Wohlthätigkeitsanstalten errichtet, um auf diese Art das zu ergänzen und zu unterstützen, was unter der damaligen polnischen Regierung der ruthenischen Nation übrigblieb.

Diesen Bruderschaften gehörten nicht wie dermalen bloss Personen des Mittelstandes an. In diesen Bruderschaften finden wir obenan unsere höchste Geistlichkeit, die Namen unserer Bojaren und fürstlichen Geschlechter, welcher letzteren man im 16. und 17. Jahrhunderte bei 50 zählte, wie diess die Urkunden und Denkschriften dieser Bruderschaften ersehen lassen. So hat z. B. unsere Stauropigianische Bruderschaft bei der Mariä-Himmelfahrtskirche gegen das Ende des 16. Jahrhunderts die fürstlichen Namen der Ostroski, welche Protectoren dieser Anstalt waran, der Fürsten Wiszniowiecki, Korecki und des Fürsten Rożynski als Mitglieder aufzuweisen. Von den angesehenen Bojaren will ich nur die Namen derjenigen nennen, welche dieser Bruderschaft als Mitglieder beigetreten sind, insbesondere des Nowogroder Wojewoden Theodor Skunin Tyszkiewicz, des Brześcier Castellans Pociej, des Minsker Wojewoden Bohdan Sapieha. Diese Bruderschaften waren nicht alle gleich. Die berühmtesten und vorzüglichsten führten den Namen „Stauropigien" und unterstanden dem Patriarchen von Constantinopel.

Die Umstände, die zu ihrer Gründung Anlass gaben, waren traurig, desshalb will ich sie unbesprochen lassen.

Während der friedliche und im eigenen Lande unter dem Schutze der Kirchenbruderschaften lebende Theil Rutheniens seine Nationalität vertheidigte, verliess der andere Theil, das junge und energische Ruthenien, welches mit der Lage der Dinge nicht zufrieden war, das Land. An den Ufern des Dnieper sich niederlassend, begründeten diese Emigranten einen militärischen Verband, welcher bei uns unter dem Namen der Kosaken bekannt ist. Die Kosaken griffen im Jahre 1648 in Vertheidigung ihrer Nationalität und des Ritus zu den Waffen, entschieden das Schicksal des südlichen Rutheniens und waren die Ursache des Verfalles des polnischen Reiches. Vergebens hat sich bei der damaligen traurigen Lage der Dinge der Bischof von Weissrussland, Gregor Koniski, das letzte Mal bei dem letzten polnischen Könige verwendet und in seiner beredten in Warschau am 27. Juli 1765 gehaltenen lateinischen Rede um Schonung der ruthenischen Nationalität und des Ritus gebeten. Vergebens sage ich, Ruthenien war genöthigt, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen, und bald darauf, denn im Jahre 1772 erfolgte die erste Theilung Polens.

Durch 75 Jahre, d. i. vom Jahre 1697 bis zum Jahre 1772, dauerte die unglückliche Negation der ruthenischen Sprache als Amtssprache. Es ist demnach kein Wunder, dass die Initiative der Anerkennung der ruthenischen Sprache den deutschen Herrschern, in Galizien den Herrschern von Oesterreich, im Chelmischen dem sächsischen Könige Friedrich August zufiel.

Friedrich August berief in den Landtag des neuerrichteten Warschauer Herzogthums im Jahre 1811 den Chelmer Bischof Ferdinand Ciechanowski als Vertreter der ruthenischen Nationalität, und Ciechanowski sprach am 9. December in einer schönen polnischen Rede dem Könige Friedrich August Namens der rutheninchen Nation hiefür innigen Dank, dass er die ruthenische Nation aus ihrer Erniedrigung emporgehoben und ihr einen Vertreter im polnischen Landtage gegeben hat.

Was hat Oesterreich in Galizien gethan? Die Kaiserin Maria Theresia hat unser Vaterland kraft der Rechte der ungarischen Krone als ein ruthenisches Fürstenthum revindicirt und gab ihm den Titel des Königreichs Galizien und Lodomerien, wodurch sie unser Land als ruthenisch anerkannt hat.

Damals war die Vertretung des Landes in den Händen des polnischen Adels und bloss die Geistlichkeit vertrat die Interessen der ruthenischen Nationalität, und über Verwendung der Geistlichkeit hat die deutsche Regierung die ruthenische Sprache in den philosophischen und theologischen Lehranstalten eingeführt, und im Grunde dieser Verordnung hat unsere Geistlichkeit vom Jahre 1787 bis 1808 in ruthenischer Sprache den Unterricht genossen. Es ist zwar im Jahre 1808 bei der Einführung eines neuen Schulsystems in Oesterreich die ruthenische Sprache beseitigt worden, jedoch bald darauf hat die österreichische Regierung über Verwendung des einzigen Vertreters der ruthenischen Nationalität in Galizien, des gottseligen Cardinals Lewicki, die ruthenische Sprache als Unterrichts- und Nationalsprache in den Dorfschulen eingeführt. Hieraus ergibt sich, dass die österreichische Regierung es verstanden hat, die Ruthenen von den Polen zu unterscheiden, und was Ruthenien ansuchte, bewilligt. Endlich war im Jahre 1848 über Verlangen der Ruthenen die ruthenische Sprache durch den Landesfürsten an den höheren Schulen ja selbst an der Universität eingeführt.

Was mehr, die kaiserliche Thronrede hat unserer und der polnischen Sprache gleiche Rechte zuerkannt, und das kaiserliche Diplom, kraft dessen wir in diesem hohen Hause versammelt sind, und welches in der polnischen und ruthenischen Sprache verlautbart wurde, hat die ruthenische Sprache in den galizischen Landtag eingeführt, daher auch alle Regierungsanträge in dieser Sprache vorgelegt werden und der Vertreter der Regierung die ruthenischen Interpellationen in ruthenischer Sprache beantwortet. So hat die Regierung nicht bloss in Worten, sondern auch thatsächlich der ruthenischen Sprache die Gleichberechtigung mit der polnischen im galizischen Landtage zuerkannt.

Schliesslich hat noch das hohe Haus in der 9. Sitzung der ersten Landtagscadenz den Antrag des Landesausschusses: (liest) „der hohe Landtag wolle beschliessen und den Landesausschuss

beauftragen, damit derselbe einen Gesetzvorschlag des Inhaltes einbringe, dass die deutsche Sprache in den Schulen, Aemtern und Gerichten durch die polnische und ruthenische Sprache zu ersetzen sei," einstimmig angenommen.

Es ist zwar dieser Antrag bis nun nicht eingebracht worden, der in demselben ausgesprochene Grundsatz aber, dass es eine polnische und ruthenische Sprache gibt, und dass dieselben Landessprachen sind, lässt sich nicht in Abrede stellen. Aus dem Angeführten erhellt, dass Ruthenien, als es unter die polnische Herrschaft kam, dem angebornen Rechte, die ruthenische Sprache zu gebrauchen, nicht entsagt hat, dass dieses Recht unter der polnischen Herrschaft durch längere Zeit und bis zu dem unglücklichen Zeitpuncte anerkannt wurde, wo die ruthenische Sprache gänzlich beseitigt und nicht eher als erst durch die österreichische Regierung in den Schulen, Aemtern und zuletzt in dem galizischen Landtage eingeführt worden ist, und dennoch wird im galizischen Landtage geltend gemacht, dass die ruthenische Sprache als ämtliche Sprache des Landtags nicht eingeführt werden kann, aus welchem Grunde ich mich bestimmt fand, meinen Antrag zu stellen. Diese verletzende Bestreitung unserer Rechte kam vom Herrn Abgeordneten Borkowski, und ich will auch die mit Berufung auf die Geschichte vorgebrachten Ausführungen dieses sehr geehrten Abgeordneten widerlegen. Der geehrte Herr Abgeordnete behauptet, dass es kein Ruthenien gebe, indem dieser Theil Rutheniens, welcher sich vom San bis zum Dniepr erstreckt, kein Ruthenenland ist, sondern den Namen Polachien führt, und das Volk Polachen, Polaken genannt werden. Diese Behauptung ist ein in der Geschichte unerhörtes Curiosum. Zur Entschuldigung des Herrn Abgeordneten Borkowski kann ich anführen, dass er in dieser Beziehung der unbegründeten Ansicht des Herrn Szajnocha folgt, welcher in seinem Werke: „Ueber den lechitischen Ursprung Polens" („O lechickim początku Polski") diese Behauptung aufstellt und geltend macht, dass der Name Lach von dem alten schwedischen Worte „Lag" abstammt, welches, obwohl diess dem Organismus der slavischen Sprache widerstreitet, sich in das Wort „Lach" umwandelt haben sollte; dieser Behauptung muss ich sowohl vom Standpuncte der Geschichte als auch vom Standpuncte der Philologie widersprechen.

In Widerlegung der Ansicht des Herrn Szajnocha muss ich Nachstehendes anführen. Ich berufe mich auf unsern ersten Chronikschreiber Nestor, welcher die Art und Weise, wie sich die ersten slavischen Stämme in den Gegenden diesseits der Karpathen angesiedelt und topographische Benennungen angenommen haben, ausführlich beschreibt. Nestor schreibt nämlich, dass die Slovenen durch die Römer aus den Donaugegenden Pannoniens verdrängt, über die Karpathen gezogen sind, sich an der Weichsel niedergelassen und den Namen Lachen angenommen haben. Hieraus folgt, dass der Ausdruck „Lach" kein fremder ist, indem ein slavischer Stamm sich selbst den Namen „Lachen" beigelegt hat.

Es muss an Ort und Stelle erörtert werden, woher dieser Name abstammt. Es ist bekannt, dass das an dem Weichselstrome wohnende polnische Volk das verlassene Flussbett der Weichsel „Lachy" und das eigentliche Bett dieses Flusses „Matycia" nennt, daher hat auch der slovenische Stamm, welcher sich längst solcher Lachy niedergelassen hat, den Namen „Lach" angenommen.

Das diesem westslavischen Stamme angränzende Ruthenien hat mit dem Namen „Lachen" auch das ganze Polen jenseits der Weichsel benannt; sowie die Polen die polnische Benennung „Czerwona Ruś" (Rothrussland) von den ihnen benachbarten Czerwiensker Städten auf unser ganzes Land übertragen haben.

Nach dieser Aufklärung ist die Wurzel des Wortes „Lach" rein slavisch und wird nicht nur als Hauptwort „lach", sondern auch als Zeitwort „lachać", d. i. gehen, herumstreichen, gebraucht, von welchem Worte die Benennung „lach" abstammt. Die Benennung „Polak" stammt nicht von dem Worte „Polach" ab, sondern von dem Worte „pole", weil in dem Worte Polak der Buchstabe k kein Stammbuchstab ist, sondern zu dem Endlaute ak gehört — so wie in dem Namen Rusak, Słowak. Nur der einzige Name „Podlachia" (Podlachien) stammt von dem Worte „Lach" ab, da diesen Namen das den Lachen (Polen) benachbarte Gebiet an dem unteren Bugflusse führt.

Auf die Einwendung, wienach die ruthenische Sprache ein Dialect der polnischen wäre, erwidere ich, dass hier nicht der Ort zu einer eindringlicheren philologischen Verhandlung ist, und will nur das anführen, dass alle gelehrten slavischen Philologen anerkennen, dass die ruthenische Sprache zu dem Organismus der slavischen Sprachen östlichen Zweiges, so wie die polnische, die czechische und die serbische zum westlichen Zweige gehören.

Endlich muss ich noch diesen Vorwurf widerlegen, wienach der Gebrauch zweier Sprachen im Landtage nicht prakticirt wäre. Diessfalls berufe ich mich auf die Landtage von Mähren und Böhmen, wo die Verhandlungen in zwei Sprachen geführt werden. Im siebenbürgischen Landtage wird sogar in drei Sprachen verhandelt. Hiemit schliesse ich die Unterstützung meines Antrages, welcher, wie gesagt, für uns eine Lebensfrage ist, da derselbe auf dem Bestande unserer ruthenischen Nationalität beruht. Unser Ruthenien kann nicht vernichtet, kann nicht negirt werden, weil das im Jahre 1848 erwachte galizische Ruthenien zum Selbstbewusstsein seiner Nationalität gelangt ist, was uns auch die sicherste Garantie unserer Existenz bietet, und wie Adam die Frucht des Lebens geniessend, für immer für das Paradies verloren ging, so ist auch Ruthenien, da es zur Kenntniss seiner Nationalität gelangt ist, für Polen für immer verloren gegangen. Wer die erste Thatsache nicht begreift, wird auch die letztere nicht begreifen. bleibt sein ganzes Leben geistig blind, wird für sein ganzes Leben zum fahrenden Ritter.

Ich hoffe daher, dass Ruthenien jetzt allseitig Schutz und Sympathien finden wird. Und so richte ich heute meine Ansprache an den ruthenischen Sobor (Versammlung), dessen der Classe der Gutsbesitzer angehörende Mitglieder so zahlreich den Aufruf vom 8. Juni 1848 unterfertigt und feierlich „vor Gott, der Christenheit und der ganzen Welt“ gelobt haben, die ruthenische Nationalität mit allen Kräften zu vertheidigen.

Ich gebe daher der Hoffnung Raum, dass Sie gemeinschaftlich mit uns unsere angebornen Rechte bezüglich der ruthenischen Sprache in diesem hohen Hause vertheidigen werden. Endlich hoffe ich, dass auch Ihr Brüder Polen, durch eure Geschichte belehrt, in die Fussstapfen eurer Vorfahren, welche uns unsere angebornen Rechte streitig gemacht haben, nicht treten werdet, dass Ihr vielmehr bereitwillig unsere Sache unterstützen und diesen wichtigen Augenblick nicht unbenützt lassen werdet, um den Ruthenen die Hand zum Ausgleiche zu reichen und ihre angebornen Rechte anzuerkennen.

Und so hoffe ich, dass von heute an das Schicksal Rutheniens ein besseres werden und eine neue Geschichte für Ruthenien und Polen beginnen wird, denn Polen kann nicht eher frei werden, bis nicht Ruthenien frei sein wird. (Bravo.) Schliesslich muss ich bemerken, dass die Geschichte die ruthenische Frage bereits entschieden hat, und Gott gebe, damit das hohe Haus diese Frage nicht anders entscheide, und die Geschichte in der Folge nicht ein schweres Urtheil fälle. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Antrages bezeichne ich denselben als dringend und bitte das hohe Haus, denselben dem Landesausschusse zur Prüfung und Würdigung zuzuweisen.“ (Bravo. Beifall.)

24

Bericht

des

Unterrichtsausschusses,

betreffend

den Antrag des Abgeordneten Dr. Haase über Revision der Lesebücher für Volksschulen.

In der Sitzung vom 13. December 1875 beantragte der Abgeordnete Dr. Haase folgende Resolution:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die im k. k. Schulbücherverlage erschienenen Lesebücher für Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache außer Gebrauch zu setzen und für diese Schulen Lesebücher verfassen zu lassen, welche in confessioneller Beziehung der Gleichberechtigung der Confessionen Rechnung tragen, in pädagogischer Beziehung dem heutigen Stande der pädagogischen Wissenschaft entsprechen und fern von nationaler Einseitigkeit die Pflege österreichischer Vaterlandsliebe sich zur Aufgabe machen."

Obgleich der Unterrichtsausschuß, dem dieser Antrag zur Berichterstattung zugewiesen wurde, sich die Ueberzeugung verschaffte, daß manche der gerügten Mängel bei den galizischen Lesebüchern sich vorfinden, so glaubte er doch, sich bei der Berathung dieser Angelegenheit nicht bloß auf die in Galizien eingeführten Lesebücher beschränken, sondern auch die in anderen Sprachen erschienenen Schulbücher dieser Kategorie in Betracht ziehen zu sollen, und kam zu dem Ergebnisse, daß die vom Schulbücherverlage herausgegebenen Lesebücher überhaupt mancherlei zu wünschen übrig lassen und eine eingehende Revision erfordern. Aus diesem Grunde entschloß sich der Ausschuß, dem Antrage des Abgeordneten Dr. Haase eine allgemeine Fassung zu geben und stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die im k. k. Schulbücherverlage erschienenen Lesebücher für Volksschulen einer Revision zu unterziehen und darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben in confessioneller Beziehung der Gleichberechtigung der Confessionen Rechnung tragen, dem heutigen Stande der pädagogischen Wissenschaft entsprechen und fern von nationaler Einseitigkeit die Pflege österreichischer Vaterlandsliebe sich zur Aufgabe machen."

Wien, 2. Februar 1876.

Posselt,
Obmannstellvertreter.

Adolf Beer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

25

Die

kunstgewerblichen Fachschulen

im

Ressort des hohen k. k. Handelsministeriums.

Petition

an das

hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes

von der

Handels- und Gewerbekammer

in Prag.

Krzemanowsky

Prag.
Verlag der Handels- und Gewerbekammer.
1874.

26

Die

kunstgewerblichen Fachschulen

im

Ressort des hohen k. k. Handelsministeriums.

Petition

an das

hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes

von der

Handels- und Gewerbekammer

in Prag.

Prag.

Verlag der Handels- und Gewerbekammer.

1874.

Druck von Heinr. Mercy in Prag.

Hohes Haus

der

Abgeordneten des Reichsrathes!

Wie nicht zu läugnen, hängt von der sorgsamsten Pflege des gewerblichen Unterrichtes die Zukunft unseres Gewerbewesens ab.

Mit richtigem Blicke hat dieß auch das hohe k. k. Handels-Ministerium erfaßt und seine unausgesetzte Aufmerksamkeit und Fürsorge dieser hochwichtigen Angelegenheit zugewendet, um damit die Hebung der inländischen Gewerbsthätigkeit zu befördern und deren Concurrenzfähigkeit zu kräftigen und zu steigern.

Bedeutendes ist bereits auf diesem Gebiete geschehen.

Wo ein ausgesprochenes Bedürfniß vorlag oder geltend gemacht wurde, hat das hohe k. k. Handelsministerium durch Gründung von Fachschulen und Lehrwerkstätten für eine höhere technische wie auch künstlerische Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses Sorge getragen, welche Schulen, wenn auch größtentheils erst vor Kurzem ins Leben gerufen, doch schon namhafte Leistungen aufzuweisen haben und zu den schönsten Hoffnungen berechtigen.

Dieser überraschende Aufschwung der Institution der gewerblichen Fachschulen in Oesterreich in dem kurzen Zeitraume weniger Jahre, zeugt am besten von der Umsicht und Energie, welche unser Handelsamt dabei entfaltete.

Während noch zu Anfang des Jahres 1872 Oesterreich nicht mehr als 11 gewerbliche Unterrichtsanstalten besaß, ist die Zahl derselben bis gegenwärtig schon auf mehr als das sechsfache gestiegen, indem 70 solcher Schulen in Wirksamkeit stehen, abgesehen von einer Reihe anderer Projecte, die ihrer Realisirung entgegengehen.

Ueber unser engeres Vaterland Böhmen ist bereits ein Netz solcher Fachschulen ausgebreitet, wenn auch noch viele Lücken auszufüllen sind.

Mit Einreihung der aus früherer Zeit herrührenden — erfreut sich Böhmen der nachstehenden 36 gewerblichen Fachschulen, u. zwar:

*

der mechanischen Lehrwerkstätte in Komotau; der Fachschulen für Musikinstrumenten-Erzeugung in Graslitz und in Schönbach; der Fachzeichnen- und Modellirschulen für Glasindustrie in Steinschönau und Haida; der Fachzeichnen- und Modellirschule für Glas-Quincaillerie in Gablonz; für keramische Industrie in Karlsbad und für Syderolithindustrie in Tetschen und in Teplitz; der Glasspinn- und Wanderschule im Gablonzer Bezirke; der gewerblichen Fachzeichnen- und Modellirschule in Hohenbruck; der Fachzeichnen- und Malerschule in Reichenau; der höheren Webereischule, dann des Gewerbemuseums in Reichenberg; der Webeschulen und Lehrwerkstätten in Aussig, Hohenelbe, Landskron, Neuhaus, Neubistritz, Polička, Rochlitz, Rumburg, Schönwald, Starkenbach und Warnsdorf; der Webe- und Wirkwaarenschule in Asch; der Mädchenindustrieschule des Frauenerwerbvereines zu Prag; der Strohflecht-Lehrwerkstätte in Hochstadt; der Fachschulen für Holzindustrie in Grulich, Haida, Königsberg, Tachau und Wallern; der Fachschule für Drechsler in Haindorf; und der Fachschule für Kinderspielwaarenerzeugung in Katharinaberg; sodann endlich der Goldschmiedeschule in Prag, welche letztere, das Gedeihen eines so wichtigen von Alters her in Prag eingebürgerten Industriezweiges, der Gold-, Silber- und Granatwaarenfabrikation bezweckende Lehranstalt in März l. J. in Wirksamkeit trat.

In diesem richtigen Erfassen der Verhältnisse, in dem unermüdeten Eifer, mit welchem das hohe k. k. Ministerium für den gewerblichen Unterricht Vorsorge trägt, erblickt die Kammer auch die sicherste Gewähr, daß der betretene Pfad nicht verlassen und daß derselbe zum erwünschten Ziele führen werde.

Mit großer Verwunderung hat die Kammer daher aus den Verhandlungen des Budgetausschußes des hohen Abgeordnetenhauses entnommen, daß sich derselbe dafür entschied, den Uebergang insbesondere jener gewerblichen Lehranstalten, welche einen ausgesprochen kunstgewerblichen Charakter haben, in das Ressort des hohen k. k. Unterrichtsministeriums in Antrag zu bringen.

Da aber die meisten der gewerblichen Fachschulen vornehmlich die künstlerische Bildung und Geschmackserziehung zur Aufgabe haben, so wäre damit die Uebertragung beinahe dieser ganzen Agenda, mit Ausnahme einiger nur auf Verbreiterung manueller Fertigkeiten basirten technischen Lehrwerkstätten — an das hohe k. k. Unterrichtsministerium ausgesprochen.

In so hohem Grade die Kammer aber auch die Wirksamkeit

des hohen k. k. Unterrichtsministeriums auf dem Gebiete des allgemeinen gewerblichen Unterrichtes würdigt, hochwelches jüngst 3 neue gewerbliche Mittelschulen gegründet und sich gegenwärtig mit der Absicht trägt, auch in Pilsen eine ähnliche Lehranstalt zu errichten; so sehr der Kammer auch ferne liegt, zu verkennen, daß eine einheitliche Leitung des gesammten Unterrichtswesens nach bestimmten feststehenden Principien demselben förderlich sein müsse, was wohl der einzige und hauptsächlichste Grund für den beschlossenen Antrag gewesen sein mag; so hält sie denn doch in entschiedener Weise dafür, daß die Uebertragung namentlich der kunstgewerblichen Fachschulen an das hohe k. k. Unterrichtsministerium dem gewerblichen Unterrichtswesen keinen Nutzen bringen werde, sondern daß das mit so viel Glück und Geschick begonnene Werk dadurch leicht eine empfindliche Störung und Beeinträchtigung erleiden könnte.

Für eine entsprechende Leitung der bereits bestehenden Fachschulen würde damit kaum etwas gewonnen; im Gegentheile liegt die Befürchtung nahe, daß dann aus den gewerblichen Fachschulen allzu theoretisch wirkende, der Praxis entrückte mittelschulartige Schulinstitutionen gebildet würden.

Den von dem hohen k. k. Handelsministerium gegründeten Fachschulen ist sodann die Förderung der Industrie nicht bloß durch Pflege des Geschmackes, sondern auch durch Anbahnung technischer Fortschritte und durch Hebung der Handelsinteressen und commerciellen Verbindungen, zur Aufgabe gestellt worden. Mag auch bei den einzelnen Fachschulen die eine Richtung vorwiegen, so wird sie sich bei keiner derselben ohne die beiden anderen Richtungen pflegen lassen. Aber selbst angenommen, die Hebung des Geschmackes wäre allein die Aufgabe der Glasdecorations-, Thon- und Porzellanindustrie-, der Bronzeindustrie-, Goldschmiede-, Webe-, Posamentier-, Stickerei- und Spitzenklöppelschulen oder der kunstgewerblichen Fachzeichnen- und Modellirschulen, so wird doch noch zwischen diesen praktischen Lehranstalten und den eigentlichen Kunstschulen ein erheblicher Unterschied bestehen bleiben und wäre es sonach verfehlt, wenn bloß aus dem Grunde, weil letztere dem hohen k. k. Unterrichtsministerium unterstehen, auch die Leitung der ersteren dem hohen k. k. Handelsministerium entrückt würde, das nach seiner Stellung weit eher in der Lage ist, hierin wirksamer einzugreifen. Dem Principe einer einheitlichen Leitung des Unterrichtswesens jedoch wird zum mindesten die gleichberechtigte Forderung entgegen

gestellt werden können, daß alle auf das Gewerbewesen bezüglichen Angelegenheiten in einer Hand vereinigt sein müssen, unter denen eine zweckmäßige Gestaltung des gewerblichen Unterrichtes obenansteht.

Die Errichtung neuer gewerblichen Lehranstalten hingegen, die Vervollständigung des Netzes derselben und somit auch die allmälige Lösung dieses Problems würde durch den Uebergang der gewerblichen Fachschulen an das hohe k. k. Unterrichtsministerium nicht nur behindert, sondern mit einem Schlag zum Stillstand gebracht und vollends in Frage gestellt werden.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat einzig und allein die Mittel zur Hand, die Bedürfnisse des Gewerbewesens leicht und richtig zu erforschen und denselben Rechnung zu tragen. Durch das bei hochdemselben bestehende Departement für Industriestatistik und die Berichte der unterstehenden Handels- und Gewerbekammern ist es in fortlaufender Kenntniß von dem Stande und den Bedürfnissen der verschiedenen Industriezweige, aber auch jeden Augenblick in der Lage, von den Kammern eingehende Berichte einzuholen, so daß es mit den an der Errichtung von Fachschulen zunächst und zumeist interessirten Kreisen, welche diesem Zwecke vielfach selbst Opfer bringen, in fortwährendem Contact steht, während dem entgegen das hohe k. k. Unterrichtsministerium — abgesehen von eingehenden Petitionen — in Betreff der Errichtung neuer Fachschulen sich immer erst bei dem hohen k. k. Handelsministerium informiren oder Anregungen von dort empfangen müßte.

Auch für die Beaufsichtigung der bestehenden Fachschulen wird nach Ansicht der Kammer stets besser von dem hohen k. k. Handelsministerium vorgesorgt werden.

Dieselbe kann doch wohl nicht anders ausgeübt werden, als durch Persönlichkeiten, welche das Bedürfniß, um dessentwillen die Schule errichtet worden ist, und dem sie dienen soll, genau kennen.

Es werden Industrielle selbst hiezu berufen werden müssen, deren Wahl das hohe k. k. Handelsministerium mit Hilfe der Kammern viel eher und weit richtiger zu treffen vermag.

Endlich ist den vom hohen k. k. Handelsministerium erzielten Erfolgen gegenüber, umsoweniger ein specieller Anlaß vorhanden, an der bestehenden Eintheilung der auf das gewerbliche Unterrichtswesen sich beziehenden Agenden des hohen k. k. Handels- und Unterrichtsministeriums etwas zu ändern, als der gewerbliche Unterricht zwischen diesen beiden Centralstellen so getheilt ist, daß dasjenige,

was dem hohen k. k. Unterrichtsministerium näher liegt, hochdemselben auch vorbehalten, sowie ihm und seinen Organen der erforderliche Einfluß auf die Errichtung von gewerblichen Fachschulen, die Behebung einseitiger Extreme und Anbahnung eines organischen Zusammenhanges der gewerblichen Fachschulen mit den übrigen Unterrichtsanstalten nicht benommen ist.

Gewerbliche Schulen, bei denen der Unterricht in Lehrgegenständen allgemein bildender Natur vorwiegt und welche die Bestimmung haben, die allgemeine Schulbildung des gewerblichen Nachwuchses zu ergänzen, unterstehen bereits der Leitung des hohen k. k. Unterrichtsministeriums.

Schulen dagegen, welche eine bestehende Fabriks- oder Hausindustrie zur Voraussetzung haben und bei denen der Fachunterricht in erster Reihe in Anschlag kömmt, wenn auch derselbe gewisser Hilfswissenschaften nicht entbehren kann, sind der Agenda des hohen k. k. Handelsministeriums zugewiesen.

Durch die bestehende ständige Commission für Gewerbeschul-Angelegenheiten aber, welche gleichmäßig aus Vertrauensmännern beider hohen k. k. Ministerien zusammengesetzt ist und deren Gutachten von denselben eingeholt wird, ist das so sehr wünschenswerthe Zusammengehen beider Centralstellen ermöglicht und damit auch jeder derselben die nöthige Ingerenz gesichert.

Da sonach kein Grund vorliegt von dieser durch die Erfolge der letzten Jahre bewährten Einrichtung abzugehen, so sieht sich die Kammer zu der vertrauensvollen Bitte veranlaßt:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe von dem Antrage des Budgetausschußes, wornach jene gewerblichen Lehranstalten, welche einen ausgesprochen kunstgewerblichen Charakter haben, in das Ressort des hohen k. k. Unterrichtsministeriums übertragen werden sollen, Umgang zu nehmen.

Die Handels- und Gewerbekammer.

Prag, am 28. November 1874.

Der Präsident:
Richard Ritter von Dotzauer m/p.

Der Secretär:
Dr. Edmund Schebek m/p.

Druck von Heinr. Mercy in Prag.

31

Ausschußbericht,

betreffend den

Antrag des Abgeordneten Dr. Wildauer und Genossen

wegen

Erlassung eines Gesetzes mit ergänzenden Bestimmungen zu dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, über die Schulaufsicht.

Der Ausschuß, welchem der Antrag des Abgeordneten Dr. Wildauer und Genossen zur Berichterstattung zugewiesen wurde, erkannte es, in Uebereinstimmung mit den Antragstellern, im Interesse der staatlichen Schulaufsicht gelegen, daß über dieselbe zu dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, ergänzende grundsätzliche Bestimmungen, und zwar vornehmlich in der von den Antragstellern beantragten Richtung erlassen werden.

Der gefertigte Ausschuß gestattet sich daher, im Anschlusse den bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen, und zur Begründung desselben Folgendes anzuführen:

Zu §. 1. Die von Dr. Wildauer und Genossen beantragten Ergänzungen bezwecken im Wesentlichen, den Schulaufsichtsbehörden den Charakter von staatlichen Verwaltungsorganen zu wahren, und zwar theils durch Bestimmungen über den Vorsitz in denselben, theils durch den Vorbehalt des staatlichen Ernennungsrechtes von Mitgliedern derselben.

Bereits in dem §. 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 ist die regelnde Bestimmung enthalten, daß der Landeschef im Landesschulrathe den Vorsitz zu übernehmen hat.

Es erscheint daher nur consequent, wenn auch bezüglich der Bezirksschulräthe und Ortsschulräthe die bezüglichen Normen rücksichtlich des Vorsitzes, und zwar in der Weise gegeben werden, daß der Zusammenhang der politischen Verwaltungsbehörden mit den Schulaufsichtsbehörden angemessenen Ausdruck erhält.

Es dient aber offenbar weiters auch zur Klarstellung des Charakters der Schulaufsichtsbehörden als staatlicher Organe, wenn grundsätzlich festgestellt wird, daß jene Mitglieder, welche in der obersten Schulaufsichtsbehörde im Lande — dem Landesschulrathe — nicht durch autonome Körperschaften (den Landesausschuß oder Gemeinden) entsendet werden, vom Kaiser und die für die Durchführung der Schulgesetze so wichtigen Schulinspectoren, welche zunächst für die Unterrichtsverwaltung die Aufsicht über das Volksschulwesen in den Bezirken auszuführen haben, vom Unterrichtsminister ernannt werden.

Die bezüglichen Bestimmungen sind in dem §. 1 des beigeschlossenen Gesetzentwurfes zusammengefaßt, und ist in denselben zugleich Vorsorge dafür getroffen, daß den Bezirksschulinspectoren als solchen die Mitgliedschaft in dem betreffenden Bezirksschulrathe und den Ortsschulinspectoren in jenen Ländern, in welchen sie von den Bezirksschulräthen bestellt werden, die Mitgliedschaft in dem betreffenden Ortsschulrathe gesichert ist.

Des Zusammenhanges wegen erschien es auch zweckmäßig, aus dem §. 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 die Bestimmungen wegen der Zusammensetzung des Landesschulrathes wortgetreu aufzunehmen.

In den Landesgesetzen, welche bis jetzt über die Schulaufsicht zu Stande gekommen sind, haben bereits die Grundsätze, welche nun im §. 1 zusammengefaßt sind, Aufnahme gefunden. Ist nun auch in dem §. 4 des vorliegenden Entwurfes, um allen Bedenken zu begegnen, ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen worden, daß dieser Gesetzentwurf auf bereits zu Stande gekommene Landesgesetze keine Anwendung finden soll, so zeigt doch die vorhandene Uebereinstimmung, daß diese Bestimmungen von wahrhaft grundsätzlicher Natur und für das gedeihliche Bestehen einer staatlichen Schulaufsicht von höchster Wichtigkeit sind.

Diese grundsätzlichen Bestimmungen werden nun wohl zunächst in jenen Ländern, in welchem bis jetzt im Wege der Landesgesetzgebung Schulaufsichtsgesetze noch nicht zu Stande gekommen sind, von praktischer Bedeutung sein, und dadurch Bestrebungen ein Damm entgegengesetzt werden, welche die alten Verhältnisse in der neuen Form fortzuerhalten versuchten.

Sie haben aber auch für die sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ihre Bedeutung durch die Grenzlinie, welche sie für etwaige künftige Aenderungen der Landesgesetze über die Schulaufsicht ziehen.

Zu §. 2. Der §. 2 des Entwurfes bestimmt in Uebereinstimmung mit dem §. 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, daß die näheren Bestimmungen durch die Landesgesetzgebung festzustellen sind, und wurde auch, um die grundsätzlichen Anordnungen für den Landesschulrath zusammenzustellen, aus dem oben citirten Paragraphe des Gesetzes vom 25. Mai 1868 der zweite Absatz desselben hier aufgenommen, nach welchem durch das Landesgesetz zu bestimmen ist, ob auch Abgeordnete bedeutender Gemeinden in den Landesschulrath einzutreten haben.

Zu §. 3. Durch die Bestimmung des §. 11 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, daß an die Schulaufsichtsbehörden der bisherige Wirkungskreis der Landesstelle als Schulbehörde überzugehen habe, wurde auch der bis dahin den politischen Landesbehörden in Betreff der Mittelschulen zustehende Wirkungskreis an die neuen Schulbehörden übertragen.

Diesen Wirkungskreis der Schulaufsichtsbehörden in Betreff der Mittelschulen über den Wirkungskreis, welcher den politischen Landesbehörden früher zustand, weiter auszudehnen, und rücksichtlich deren Competenz gegenüber dem Unterrichtsministerium zu erweitern, konnte der Ausschuß in Hinblick auf die dem Unterrichtsministerium obliegende Verantwortung nicht für zweckmäßig erachten; insbesonders bedenklich erschien es aber, wenn rücksichtlich der Gymnasien, für welche doch die Festsetzung der Grundsätze des Unterrichtswesens der Reichsgesetzgebung allein zusteht, selbst auch dann, wenn sie als Staatsanstalten auf Staatskosten erhalten werden, die Ernennung und Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer von einem Landesschulrathe ausgeübt wird, wie dies von dem Landesschulrathe in Lemberg rücksichtlich der Staatsgymnasien in Galizien der Fall ist.

Hiedurch entgeht thatsächlich dem Unterrichtsminister jener Einfluß auf diese Anstalten und jene Verbindung mit denselben, deren er bedarf, wenn die ihm obliegende Verantwortlichkeit für die Beschaffenheit dieser Schulen zur Wahrheit werden soll.

Der Ausschuß konnte sich diesen Bedenken umsoweniger verschließen, als das hohe Abgeordnetenhaus selbst denselben anläßlich der Budgetdebatte durch die rücksichtlich des galizischen Landesschulrathes gefaßte Resolution Ausdruck gegeben hat.

Der Ausschuß hielt sich darum, lag auch ein specieller Antrag des Dr. Wildauer und Genossen in dieser Richtung nicht vor, verpflichtet, da ihm von dem hohen Hause die Aufgabe geworden war, die erforderlichen ergänzenden Bestimmungen über die Schulaufsicht in Erwägung zu ziehen, im §. 3 des Entwurfes eine grundsätzliche Bestimmung dahin zu beantragen, daß, wie dies ohnehin in allen Ländern außer Galizien in Geltung ist, die Ernennung und Dienstesbehandlung der Lehrer an den Staatsgymnasien dem Unterrichtsminister zustehen, die Ernennung der Directoren aber dem Kaiser vorbehalten sein soll.

Zu §§. 4 und 5. Diese Paragraphe, und zwar ersterer in Hinblick auf das zu §. 1 Gesagte bedürfen keiner weiteren Begründung.

Zu §. 6. Der Ausschuß ist der Ueberzeugung, daß, insolange die Landesgesetzgebung die erforderlichen näheren Bestimmungen zur Durchführung der reichsgesetzlichen Grundsätze über die Schulaufsicht in einem Lande zu treffen unterläßt, die Regierung nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist, die erforderlichen Verfügungen vorläufig zu treffen, insoweit solche zum Zustandekommen einer angemessenen Schulaufsicht im Sinne der Reichsgesetze nothwendig sind.

Die Competenz hiezu ergibt sich daraus, daß es sich um die der Regierung zustehende Durchführung der nach lit. l des §. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung von dieser festgesetzten Grundzüge der Organisirung von Verwaltungsbehörden handelt und hiedurch nicht in den verfassungsmäßig der Landesvertretung zustehenden Wirkungskreis eingegriffen wird.

Es kann aber auch nicht angehen, daß es dem Belieben eines einzelnen Landtages anheim gegeben bleibt, ob die von Reichswegen für die Schulverwaltungsbehörden gegebenen Grundzüge zur Ausführung gebracht werden oder nicht.

Es wurde darum auch in dem §. 6 der Unterrichtsminister verpflichtet, bis zum Zustandekommen der betreffenden Landesgesetze die erforderlichen Verfügungen in Betreff der Schulaufsicht zu treffen.

Der Ausschuß erlaubt sich zu beantragen: das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, am 13. Februar 1875.

Hopfen,
Obmann.

Dr. Dinstl,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

mit welchem

in Betreff der Schulaufsicht ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In den Landesschulrath sind unter dem Vorsitze des Statthalters (Landeschefs) oder seines Stellvertreters Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landesausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen.

Diese Mitglieder des Landesschulrathes werden, mit Ausnahme der Abgeordneten des Landesausschusses, vom Kaiser ernannt.

Vorsitzender des Bezirksschulrathes ist der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde, und in jenen Gemeinden, welche einen eigenen Schulbezirk bilden, der Bürgermeister.

Die Bezirksschulinspectoren, welche der Unterrichtsminister über Vorschlag des Landesschulrathes aus sachkundigen Männern zu ernennen hat, sind als solche Mitglieder des betreffenden Bezirksschulrathes.

Vorsitzender des Ortsschulrathes ist entweder ein von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählter Obmann oder der Gemeinde- oder Ortsvorsteher.

In jenen Ländern, in welchen nach der Landesgesetzgebung von dem Bezirksschulrathe Ortsschulinspectoren (Ortsschulaufseher) bestellt werden, sind dieselben als solche Mitglieder des betreffenden Ortsschulrathes.

§. 2.

Durch die Landesgesetzgebung sind die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-, Bezirks- und Ortsschulrathes, sowie in Betreff der gegenseitigen Abgrenzung des Wirkungskreises derselben festzustellen.

Ausschußbericht,

betreffend den

Antrag des Abgeordneten Dr. Wildauer und Genossen

wegen

Erlassung eines Gesetzes mit ergänzenden Bestimmungen zu dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, über die Schulaufsicht.

Der Ausschuß, welchem der Antrag des Abgeordneten Dr. Wildauer und Genossen zur Berichterstattung zugewiesen wurde, erkannte es, in Uebereinstimmung mit den Antragstellern, im Interesse der staatlichen Schulaufsicht gelegen, daß über dieselbe zu dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, ergänzende grundsätzliche Bestimmungen, und zwar vornehmlich in der von den Antragstellern beantragten Richtung erlassen werden.

Der gefertigte Ausschuß gestattet sich daher, im Anschlusse den bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen, und zur Begründung desselben Folgendes anzuführen:

Zu §. 1. Die von Dr. Wildauer und Genossen beantragten Ergänzungen bezwecken im Wesentlichen, den Schulaufsichtsbehörden den Charakter von staatlichen Verwaltungsorganen zu wahren, und zwar theils durch Bestimmungen über den Vorsitz in denselben, theils durch den Vorbehalt des staatlichen Ernennungsrechtes von Mitgliedern derselben.

Bereits in dem §. 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 ist die regelnde Bestimmung enthalten, daß der Landeschef im Landesschulrathe den Vorsitz zu übernehmen hat.

Es erscheint daher nur consequent, wenn auch bezüglich der Bezirksschulräthe und Ortsschulräthe die bezüglichen Normen rücksichtlich des Vorsitzes, und zwar in der Weise gegeben werden, daß der Zusammenhang der politischen Verwaltungsbehörden mit den Schulaufsichtsbehörden angemessenen Ausdruck erhält.

Es dient aber offenbar weiters auch zur Klarstellung des Charakters der Schulaufsichtsbehörden als staatlicher Organe, wenn grundsätzlich festgestellt wird, daß jene Mitglieder, welche in der obersten Schulaufsichtsbehörde im Lande — dem Landesschulrathe — nicht durch autonome Körperschaften (den Landesausschuß oder Gemeinden) entsendet werden, vom Kaiser und die für die Durchführung der Schulgesetze so wichtigen Schulinspectoren, welche zunächst für die Unterrichtsverwaltung die Aufsicht über das Volksschulwesen in den Bezirken auszuführen haben, vom Unterrichtsminister ernannt werden.

Die bezüglichen Bestimmungen sind in dem §. 1 des beigeschlossenen Gesetzentwurfes zusammengefaßt, und ist in denselben zugleich Vorsorge dafür getroffen, daß den Bezirksschulinspectoren als solchen die Mitgliedschaft in dem betreffenden Bezirksschulrathe und den Ortsschulinspectoren in jenen Ländern, in welchen sie von den Bezirksschulräthen bestellt werden, die Mitgliedschaft in dem betreffenden Ortsschulrathe gesichert ist.

Des Zusammenhanges wegen erschien es auch zweckmäßig, aus dem §. 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 die Bestimmungen wegen der Zusammensetzung des Landesschulrathes wortgetreu aufzunehmen.

In den Landesgesetzen, welche bis jetzt über die Schulaufsicht zu Stande gekommen sind, haben bereits die Grundsätze, welche nun im §. 1 zusammengefaßt sind, Aufnahme gefunden. Ist nun auch in dem §. 4 des vorliegenden Entwurfes, um allen Bedenken zu begegnen, ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen worden, daß dieser Gesetzentwurf auf bereits zu Stande gekommene Landesgesetze keine Anwendung finden soll, so zeigt doch die vorhandene Uebereinstimmung, daß diese Bestimmungen von wahrhaft grundsätzlicher Natur und für das gedeihliche Bestehen einer staatlichen Schulaufsicht von höchster Wichtigkeit sind.

Diese grundsätzlichen Bestimmungen werden nun wohl zunächst in jenen Ländern, in welchem bis jetzt im Wege der Landesgesetzgebung Schulaufsichtsgesetze noch nicht zu Stande gekommen sind, von praktischer Bedeutung sein, und dadurch Bestrebungen ein Damm entgegengesetzt werden, welche die alten Verhältnisse in der neuen Form fortzuerhalten versuchten.

Sie haben aber auch für die sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ihre Bedeutung durch die Grenzlinie, welche sie für etwaige künftige Aenderungen der Landesgesetze über die Schulaufsicht ziehen.

Zu §. 2. Der §. 2 des Entwurfes bestimmt in Uebereinstimmung mit dem §. 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, daß die näheren Bestimmungen durch die Landesgesetzgebung festzustellen sind, und wurde auch, um die grundsätzlichen Anordnungen für den Landesschulrath zusammenzustellen, aus dem oben citirten Paragraphe des Gesetzes vom 25. Mai 1868 der zweite Absatz desselben hier aufgenommen, nach welchem durch das Landesgesetz zu bestimmen ist, ob auch Abgeordnete bedeutender Gemeinden in den Landesschulrath einzutreten haben.

Zu §. 3. Durch die Bestimmung des §. 11 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, daß an die Schulaufsichtsbehörden der bisherige Wirkungskreis der Landesstelle als Schulbehörde überzugehen habe, wurde auch der bis dahin den politischen Landesbehörden in Betreff der Mittelschulen zustehende Wirkungskreis an die neuen Schulbehörden übertragen.

Diesen Wirkungskreis der Schulaufsichtsbehörden in Betreff der Mittelschulen über den Wirkungskreis, welcher den politischen Landesbehörden früher zustand, weiter auszudehnen, und rücksichtlich deren Competenz gegenüber dem Unterrichtsministerium zu erweitern, konnte der Ausschuß in Hinblick auf die dem Unterrichtsministerium obliegende Verantwortung nicht für zweckmäßig erachten; insbesonders bedenklich erschien es aber, wenn rücksichtlich der Gymnasien, für welche doch die Festsetzung der Grundsätze des Unterrichtswesens der Reichsgesetzgebung allein zusteht, selbst auch dann, wenn sie als Staatsanstalten auf Staatskosten erhalten werden, die Ernennung und Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer von einem Landesschulrathe ausgeübt wird, wie dies von dem Landesschulrathe in Lemberg rücksichtlich der Staatsgymnasien in Galizien der Fall ist.

Hiedurch entgeht thatsächlich dem Unterrichtsminister jener Einfluß auf diese Anstalten und jene Verbindung mit denselben, deren er bedarf, wenn die ihm obliegende Verantwortlichkeit für die Beschaffenheit dieser Schulen zur Wahrheit werden soll.

Der Ausschuß konnte sich diesen Bedenken umsoweniger verschließen, als das hohe Abgeordnetenhaus selbst denselben anläßlich der Budgetdebatte durch die rücksichtlich des galizischen Landesschulrathes gefaßte Resolution Ausdruck gegeben hat.

Der Ausschuß hielt sich darum, lag auch ein specieller Antrag des Dr. Wildauer und Genossen in dieser Richtung nicht vor, verpflichtet, da ihm von dem hohen Hause die Aufgabe geworden war, die erforderlichen ergänzenden Bestimmungen über die Schulaufsicht in Erwägung zu ziehen, im §. 3 des Entwurfes eine grundsätzliche Bestimmung dahin zu beantragen, daß, wie dies ohnehin in allen Ländern außer Galizien in Geltung ist, die Ernennung und Dienstesbehandlung der Lehrer an den Staatsgymnasien dem Unterrichtsminister zustehen, die Ernennung der Directoren aber dem Kaiser vorbehalten sein soll.

Zu §§. 4 und 5. Diese Paragraphe, und zwar ersterer in Hinblick auf das zu §. 1 Gesagte bedürfen keiner weiteren Begründung.

Zu §. 6. Der Ausschuß ist der Ueberzeugung, daß, insolange die Landesgesetzgebung die erforderlichen näheren Bestimmungen zur Durchführung der reichsgesetzlichen Grundsätze über die Schulaufsicht in einem Lande zu treffen unterläßt, die Regierung nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist, die erforderlichen Verfügungen vorläufig zu treffen, insoweit solche zum Zustandekommen einer angemessenen Schulaufsicht im Sinne der Reichsgesetze nothwendig sind.

Die Competenz hiezu ergibt sich daraus, daß es sich um die der Regierung zustehende Durchführung der nach lit. l des §. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung von dieser festgesetzten Grundzüge der Organisirung von Verwaltungsbehörden handelt und hiedurch nicht in den verfassungsmäßig der Landesvertretung zustehenden Wirkungskreis eingegriffen wird.

Es kann aber auch nicht angehen, daß es dem Belieben eines einzelnen Landtages anheim gegeben bleibt, ob die von Reichswegen für die Schulverwaltungsbehörden gegebenen Grundzüge zur Ausführung gebracht werden oder nicht.

Es wurde darum auch in dem §. 6 der Unterrichtsminister verpflichtet, bis zum Zustandekommen der betreffenden Landesgesetze die erforderlichen Verfügungen in Betreff der Schulaufsicht zu treffen.

Der Ausschuß erlaubt sich zu beantragen: das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, am 13. Februar 1875.

Hopfen,
Obmann.

Dr. Dinstl,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

mit welchem

in Betreff der Schulaufsicht ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In den Landesschulrath sind unter dem Vorsitze des Statthalters (Landeschefs) oder seines Stellvertreters Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landesausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen.

Diese Mitglieder des Landesschulrathes werden, mit Ausnahme der Abgeordneten des Landesausschusses, vom Kaiser ernannt.

Vorsitzender des Bezirksschulrathes ist der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde, und in jenen Gemeinden, welche einen eigenen Schulbezirk bilden, der Bürgermeister.

Die Bezirksschulinspectoren, welche der Unterrichtsminister über Vorschlag des Landesschulrathes aus sachkundigen Männern zu ernennen hat, sind als solche Mitglieder des betreffenden Bezirksschulrathes.

Vorsitzender des Ortsschulrathes ist entweder ein von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählter Obmann oder der Gemeinde- oder Ortsvorsteher.

In jenen Ländern, in welchen nach der Landesgesetzgebung von dem Bezirksschulrathe Ortsschulinspectoren (Ortsschulaufseher) bestellt werden, sind dieselben als solche Mitglieder des betreffenden Ortsschulrathes.

§. 2.

Durch die Landesgesetzgebung sind die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-, Bezirks- und Ortsschulrathes, sowie in Betreff der gegenseitigen Abgrenzung des Wirkungskreises derselben festzustellen.

Ebenso ist durch das Landesgesetz zu bestimmen, ob und inwieferne ausnahmsweise auch Abgeordnete der bedeutenden Gemeinden in den Landesschulrath einzutreten haben.

§. 3.

Die Ernennung und Dienstbehandlung der Lehrer an den Staatsgymnasien steht dem Minister des Unterrichtes zu. Die Ernennung der Directoren an solchen Lehranstalten ist dem Kaiser vorbehalten.

§. 4.

Auf die bereits auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 48) zu Stande gekommenen Landesgesetze findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Unterrichtes beauftragt, welcher bis zum Zustandekommen der betreffenden Landesgesetze die erforderlichen Verfügungen rücksichtlich der Schulaufsicht zu erlassen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ebenso ist durch das Landesgesetz zu bestimmen, ob und inwieferne ausnahmsweise auch Abgeordnete der bedeutenden Gemeinden in den Landesschulrath einzutreten haben.

§. 3.

Die Ernennung und Dienstbehandlung der Lehrer an den Staatsgymnasien steht dem Minister des Unterrichtes zu. Die Ernennung der Directoren an solchen Lehranstalten ist dem Kaiser vorbehalten.

§. 4.

Auf die bereits auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 48) zu Stande gekommenen Landesgesetze findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Unterrichtes beauftragt, welcher bis zum Zustandekommen der betreffenden Landesgesetze die erforderlichen Verfügungen rücksichtlich der Schulaufsicht zu erlassen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

bis do Rubra

37

WIDERLEGUNG

DER

DENKSCHRIFT

DES

GALIZISCHEN LANDESAUSSCHUSSES

VOM 12. FEBRUAR 1875

ÜBER DEN

GALIZISCHEN LANDESSCHULRATH.

WIEN 1875.

SELBSTVERLAG DER RUTHENISCHEN REICHSRATHS-ABGEORDNETEN.

DRUCK UND PAPIER VON LEOPOLD SOMMER & COMP.

„Audiatur et altera pars.“

In einer Denkschrift vom 12. Februar 1875 über den galizischen Landesschulrath unterzog sich der galizische Landesausschuss der Aufgabe, jenen Personen gegenüber, welche mit der Geschichte der Entstehung des galizischen Landesschulrathes, mit seinem Wirkungskreise und seiner Thätigkeit nicht vollkommen vertraut sind, die Haltlosigkeit der Gründe nachzuweisen, auf welche hin gestützt, in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes vom 11. December 1874, von der Majorität des Hauses eine Resolution dahin gefasst wurde, „dass der galizische Landesschulrath den Landesschulräthen für die übrigen Kronländer des Reiches gleichgestellt werde.“ Zugleich war der galizische Landesausschuss in seiner gedachten Denkschrift bestrebt, die Gefahren anzudeuten, welche dem öffentlichen Erziehungswesen in Galizien drohen, wenn die in der Reichsrathsresolution hervortretenden Tendenzen verwirklicht werden sollten.

Der galizische Landesausschuss suchte dieser Denkschrift, die eigentlich eine Apologie seines Productes, nämlich des galizischen Landesschulrathes ist, eine möglichst grosse Verbreitung zu verschaffen, indem er dieselbe deutsch und polnisch drucken liess, und dafür sorgte, dass dieselbe allen Mitgliedern der beiden Häuser des Reichsrathes, sowie in allen Ministerien vertheilt, und sogar Seiner Majestät dem Kaiser unterbreitet wurde.

Nachdem jedoch Personen, welche mit der Geschichte der Entstehung des galizischen Landesschulrathes nicht vollkommen vertraut sind, aus dieser Denkschrift eine objective Anschauung über das eigentliche Wesen und die Wirksamkeit des galizischen Landesschulrathes nicht gewinnen können; so hat man sich veranlasst gesehen, zu dieser Denkschrift berichtigende Glossen hinzuzufügen. und die geschichtlichen Landtagsvorkommnisse übersichtlich in dem Zusammenhange darzustellen, wie sie sich aus den stenographischen Protokollen ergeben, um die Thatsachen ins klare Licht zu stellen und deren verschobene und tendentiöse Darstellung zu widerlegen.

I. Zum Titel der Denkschrift.

Der Titel lautet:

„Denkschrift des galizischen Landesausschusses über den **k. k.** galizischen Landesschulrath.“

Es ist allgemein bekannt, dass bereits in den ersten Sitzungen des galizischen Landesschulrathes die Frage ventilirt wurde, ob der Landesschulrath den Beisatz **k. k.** zu führen habe?

Der Landesschulrath hat sich dahin ausgesprochen, „dass der galizische Landesschulrath, als autonome Behörde, keine **k. k.** sei; dass daher dieser Beisatz wegzubleiben habe.“ Es wurde diese Anschauung zum Beschlusse erhoben, und der galizische Landesschulrath hat demgemäss, bis

auf die jüngste Zeit seine Zuschriften, Verordnungen und Bescheide an autonome Behörden, Schulen, und Parteien ohne diesen Beisatz erlassen, welchen, abgesehen von den autonomen Behörden, — auch die dem Landesschulrathe untergeordneten Organe in ihren Berichten an denselben consequenter Weise bis nun zu nicht gebrauchen. Mitunter ist aber der galizische Landesschulrath auch vorsichtig genug, indem er seine Berichte mit diesem Beisatze versehen höheren Orts zu erstatten pflegt.

So hat der Landesausschuss-Referent aus guten und wohlerwogenen Gründen es für angezeigt gefunden, auch in der besagten Denkschrift dem galizischen Landesschulrathe den Beisatz **k. k.** vorauszusetzen. Wir können hiezu nur unsere vollste Zustimmung aussprechen, mit dem Wunsche, dass dieser Beisatz von nun an vom Landesschulrathe auch in allen seinen Zuschriften, Amtserlässen und Bescheiden beibehalten werde, und zugleich den Geist kennzeichnen möge, dass die Mitglieder dieser Institution vom Reichsgedanken erfüllt bestrebt seien, das Wohl des Landes mit den Interessen des Reiches zu vereinigen.

Bevor wir zu weiteren Glossen schreiten, halten wir es für nöthig, eine kurz gedrängte Chronik der einschlägigen Daten vorauszuschicken, um die in der besprochenen Denkschrift angezogenen Verhandlungen zu beleuchten und zu berichtigen.

Chronik.

16. December 1865. Der Abgeordnete Graf Adam Potocki begründet seinen Antrag über die Errichtung des Landesschulrathes. Der Landtag beschliesst, diesen Antrag einem Educations-Ausschusse zuzuweisen.

15. Jänner 1866. Es wird zum ersten Male ein Educations-Ausschuss aus sieben Mitgliedern gewählt.

In denselben wurden gewählt: 1. Adam Potocki, 2. Mayer, 3. Dietl, 4. Sawczyński, 5. Erzbischof Litwinowicz, 6. Bischof Manastyrski, 7. Janowski.

26. April 1866. Der Bericht der Educations-Commission wurde auf die Tagesordnung gesetzt, kam jedoch wegen anderer dringend zu erledigender Gegenstände und wegen der bereits am 28. April 1866 erfolgten Schliessung des Landtages nicht mehr zur Verhandlung.

18. November 1866. Der Landesausschuss sah sich, mit Rücksicht auf die vom Grafen Adam Potocki entwickelten Ansichten und auf das nicht zur Verhandlung gelangte Elaborat der Educations-Commission aus eigener Initiative veranlasst, in der nächstfolgenden Landtagssession in Einem Berichte über die öffentliche Erziehung zwei Projecte vorzulegen:

I. Project betreffend das Gesetz über den Landesschulrath im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau.

II. Project betreffend das Gesetz über die Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen des Königreiches Galizien u. s. w.

27. November 1866. Erste Lesung des Berichtes des Landesauschusses über diese beiden Projecte.

28. November 1866. Wahl der Educations-Commission von 13 Mitgliedern. In dieselbe wurden gewählt: 1. Mayer, 2. Czerkawski, 3. Kabat, 4. Bischof Manastyrski, 5. Skrzyński Ludwik, 6. Ruczka, 7. Dietl, 8. Samelson, 9. Erzbischof Litwinowicz, 10. Sawczyński, 11. Gołuchowski, 12. Potocki, 13. Janowski.

27. December 1866. Verhandlung über den Bericht der Educations-Commission, betreffend das I. Project des Landesausschusses (zweite und dritte Lesung).

31. December 1866. Verhandlung über den Bericht der Educations-Commission, betreffend das II. Project des Landesausschusses. (2. und 3. Lesung.)

39

22. Juni 1867. Gesetz, betreffend die Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau.

25. Juni 1867. Organisations-Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes in Galizien, in Gewährung der von der Majorität des galizischen Landtages beschlossenen Petition.

25. Mai 1868. Reichsgesetz, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniss der Schule zur Kirche erlassen werden.

14. Mai 1869. Reichsgesetz, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden.

9. October 1869. Bericht der Educations-Commission im galizischen Landtage zur Reform des Landesschulrathes in Galizien.

16. October 1869. Debatte im galizischen Landtage über den Gesetzentwurf zur Reform des galizischen Landesschulrathes.

22. November 1870, Z. 11 238. Rescript des Unterrichtsministeriums, betreffend die Einführung der Lehrerbildungsanstalten in Galizien.

27. März 1874. Resolution des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes bezüglich der Unterrichtssprache an den staatlichen Mittelschulen in Galizien, womit im Sinne der Staatsgrundgesetze (§. 19) die billige Berücksichtigung für alle Theile des Landes gefordert wird. (43. Sitzung, Stenographisches Protokoll, S. 1534.)

28. März 1874. Resolution des Abgeordnetenhauses, womit die Regierung aufgefordert wird, dafür zu sorgen, dass die Unterrichtssprache an Lehrerbildungsanstalten in Lemberg, Stanislawow und Tarnopol in Galizien in einer den Bedürfnissen der ruthenischen Bevölkerung und dem Sinne der Staatsgrundgesetze entsprechenden Weise geregelt werde. (Stenographischer Bericht ex 1874.)

9. October 1874. Interpellation des Abgeordneten Szaszkiewicz im galizischen Landtage wegen Vernachlässigung der ruthenischen Sprache und Unterricht an den Lehrerbildungsanstalten in Galizien.

21. November 1874. Antrag des Dr. Wildauer und Genossen im Abgeordnetenhause wegen Erlassung eines Gesetzes mit ergänzenden Bestimmungen zu dem Gesetze vom 25. Mai 1868 über die Schulaufsicht.

30. November 1874. Erste Lesung des Wildauer'schen Antrages im Abgeordnetenhause.

11. December 1874. Resolution des Abgeordnetenhauses, betreffend die Gleichstellung des galizischen Landesschulrathes mit jenen der übrigen Kronländer.

13. Februar 1875. Ausschussbericht, betreffend den Antrag des Abgeordneten Dr. Wildauer vom 21. November 1874. (Beilage des stenographischen Protokolls des Abgeordnetenhauses Nr. 303.)

23. October 1875. Allerhöchste Entschliessung über die Ernennung der Directoren und Professoren an staatlichen Mittelschulen in Galizien und über die Dienstesbehandlung des gesammten Lehrpersonales.

II. Zur Wahl des Educations-Ausschusses.

Bei der am 15. Jänner 1866 erfolgten Wahl in den aus sieben Mitgliedern bestehenden Educations-Ausschuss wurden zwei Mitglieder ruthenischer Nationalität gewählt, nämlich Erzbischof Litwinowicz und Schulrath Janowski.

Es ist daher die Angabe der Denkschrift (Seite 6) unrichtig, dass bei der im December des Jahres 1865 beschlossenen und am 15. Jänner 1866 vorgenommenen Wahl des Educations-Ausschusses auf sieben Mitglieder drei Mitglieder ruthenischer Nationalität gewählt wurden. Wer soll denn der dritte Ruthene unter den sieben gewählten Mitgliedern gewesen sein? Etwa jener Herr ruthenischer Abkunft (?), der im Jahre 1860 als Gymnasiallehrer in Krakau wegen seiner Agitation im Zwecke der Verdrängung der deutschen Sprache und der Einführung der polnischen Sprache an das

Gymnasium in Sambor versetzt wurde — daselbst jedoch nicht lange verblieb, nachdem ihm beim galizischen Landesausschusse eine Stelle verliehen wurde. — Derselbe hat ja bei jeder Gelegenheit, sowohl im Landtage als auch im Reichsrathe, die Interessen und die Rechte der ruthenischen Nation offen angefeindet, dagegen alles Polnische eifrigst gefördert.

Unrichtig ist auch die weitere Behauptung in der gedachten Denkschrift, dass die ruthenischen Abgeordneten am 15. Jänner 1866 bei der ersten Wahl der Mitglieder für die Educations-Commission sich nicht betheiligten — dagegen sprechen die stenographischen Berichte.

Warum aber die ruthenischen Abgeordneten sich am 28. November 1866 von der Wahl der zweiten Educations-Commission enthielten, darüber geben die stenographischen Berichte folgende authentische Auskunft. Unmittelbar vor der Wahl dieser Commission wurde die engere Wahl in den Finanz-Ausschuss vorgenommen, bei welcher der Candidat der Ruthenen durchfiel. Als nun unmittelbar darauf der Landmarschall die Wahl der Educations-Commission ankündigte, ergriff der ruthenische Abgeordnete Łozinski das Wort zur nachstehenden Erklärung: „Ich habe die Ehre dem hohen Landtage zu erklären, dass wir fernerhin an der Wahl keinen Antheil nehmen können. Wir candidirten in den Finanz-Ausschuss bloss zwei von unseren Abgeordneten, und zwar nur desshalb, dass sie im Nothfalle mit einem Minoritätsvotum auftreten könnten. Andere Landtage üben Rücksichten, dass in wichtigen Fragen die Wahlen nach Curien vorgenommen werden, bei uns geschieht dieses nicht. Da nun unsere so bescheidenen Wünsche nicht berücksichtigt werden, bleibt uns nichts übrig, als sich der Wahl zu enthalten. Zwar wird diess die Thätigkeit des Landtages nicht aufhalten; wir erachten es jedoch als unsere Pflicht für die Geschichte wenigstens eine Spur zu hinterlassen, welche Gleichberechtigung und welches Wohlwollen die Ruthenen in unserem Landtage heutzutage geniessen."

Bei der am 28. November 1866 vorgenommenen Wahl von dreizehn Mitgliedern in die Educations-Commission wurden dieselben zwei Ruthenen (Litwinowicz und Janowski) gewählt, die bereits Mitglieder in dem früheren Educations-Ausschusse waren. In beiden Fällen wurde der Erzbischof Litwinowicz zum Obmann ausersehen, um in vorhinein durch das dem Erzbischofe zugedachte Honoroficum das Minoritätsvotum der Ruthenen zu erschweren, wenn nicht gar unmöglich zu machen.

III. Zur Behauptung, dass keine politischen Motive der Einsetzung des galiz. Landesschulrathes zu Grunde lagen.

In der Denkschrift wird Seite 4 wiederholt behauptet, „dass dem Streben zur Einsetzung eines Landesschulrathes keine politischen Motive zu Grunde liegen, und dass man in der Begründung der vom Landesausschusse eingebrachten Vorlage vergebens nach denselben suche."

Da aber der Landesausschuss seinen Antrag, wie er in der Denkschrift (S. 4) zugibt, auf die vom Grafen Adam Potocki entwickelten Ansichten basirte, so wollen wir die Anschauungen dieses Abgeordneten nach seinen im Landtage stenographisch constatirten Aeusserungen darstellen, und zwar zuerst jenen Theil der Begründung seines Antrages reproduciren, der in der Denkschrift (S. 3) übergangen wurde, und solchen mit seinen, bei anderen Gelegenheiten über die öffentliche Erziehung im Landtage vorgebrachten Aeusserungen zusammenstellen, wo dann die in der Denkschrift so sehr abgeläugneten politischen Motive von selbst hervortreten werden.

Der Abgeordnete Graf Adam Potocki begann die Begründung seines Antrages auf Errichtung eines Landesschulrathes folgendermassen:

„Ich sollte bei diesem Antrage die Bedeutung der eingetretenen Aenderungen in unserer politischen Lage in Erwägung ziehen; denn erst die Prüfung des Standpunctes, auf den wir seit September versetzt wurden (Sistirung, Belcredische Aera), kann uns klar zeigen, was wir in der Frage der öffentlichen Erziehung im Lande zu fordern haben, was wir fordern können, was

wir fordern müssen. Jedoch nach längerer Ueberlegung nahm ich mir vor, dieses Feld nicht zu betreten. Denn jedwede Beurtheilung der politischen Situation lässt sich nicht auf einen einzelnen Gegenstand begränzen, sie muss das Ganze umfassen. Es müsste nach der heutigen Lage das ganze politische Programm aufgestellt werden. Es ist jedoch heute nicht an der Zeit, diesen Gegenstand in Erwägung zu ziehen. Die Wahl des Augenblickes kann nicht gleichgiltig sein, wann wir diess auszusprechen haben. Indem ich nun die Erforschung der politischen Lage einer späteren Zeit vorbehalte, beschränke ich mich gegenwärtig nur auf jene Puncte, die mit meinem Gegenstande zusammenhängen.

„Die Hauptaufgabe besteht in der Erlangung autonomer Rechte bezüglich der Frage der öffentlichen Erziehung und der Möglichkeit einer Reorganisation des ganzen Schulsystemes, entsprechend dem Geiste und der Eigenthümlichkeit unseres Landes.

„Zur Heilung schwer erlittener Wunden, zur Linderung der Krankheiten, an denen unsere sociale Organisation leidet, zu unserer Hebung aus dem grossen moralischen und materiellen Verfalle sehe ich wenigstens kein anderes Mittel, als eine redliche Sorge für die kommende Generation.

„Durch Verbreitung einer gesunden Bildung, durch das Einimpfen in der Jugend des traditionellen Patriotismus und durch Förderung des Wohlstandes soll eine allgemeinere Erkenntniss der Grundsätze im Lande wieder gewonnen werden.“

Dass Graf Adam Potocki die Frage der öffentlichen Erziehung mit der politischen Richtung in den innigsten Zusammenhang brachte, ersehen wir aus seiner Rede, die er bei der Adressdebatte am 7. December 1866 gehalten hat. Nachdem er auseinandergesetzt hatte, dass das Regierungssystem der Centralisation an den verderblichen Folgen, welche durch dasselbe sowohl für das ganze Reich, als auch für die einzelnen Provinzen herbeigeführt wurde, die Schuld trage, fügte er dann hinzu: „Ich darf eine Absonderlichkeit nicht übergehen, die so sehr die Aufmerksamkeit auf sich lenkt und in die Augen fällt. Diese Absonderlichkeit ist der niedrige Stand der intellectuellen Bildung fast im ganzen Reiche. Wir finden in der Geschichte zu keiner Zeit und in keinem Lande einen zweiten Fall, dass eine so grosse und mächtige Monarchie aus dem Grunde zum Falle sich neige, weil dieselbe nicht nur keine gebildete Classe oder eine Zahl ausgezeichneter Männer, aber nicht einmal einen einzigen Mann aufzuweisen habe.

„Den Grund dieses Uebels haben wir in jenen Quellen zu suchen, aus denen die Menschheit ihre moralischen und intellectuellen Kräfte schöpft. Jeder von Ihnen, meine Herren, weiss es, dass das heranwachsende Geschlecht, welches uns vertreten soll, aus den heutigen öffentlichen Lehranstalten weder die intellectuellen Kräfte, noch die moralische Tüchtigkeit gewinnen kann, weil es durch alle finsteren Gänge und Irrwege schleichen muss, aus denen das gegenwärtige Unterrichtssystem zusammengesetzt ist.

„Ich halte es für nothwendig, diesen Gegenstand insbesondere hervorzuheben, und dieses desshalb, weil die Schulorganisation und das in den Lehranstalten herrschende System mit der allgemeinen politischen Richtung im innigsten Zusammenhange steht.

„Ich brauche mich hierüber nicht weiter auszulassen, da Sie Alle, meine Herren, einsehen, dass die unter dem Einflusse der Centralisation der öffentlichen Erziehung aufgedrungene Richtung kaum andere Folgen für die Jugend haben kann, als Lähmung der Charaktere und Verdummung der Geister.“ (Bravo!)

Aus dieser Rede erhellet, dass es nicht in der Absicht des Grafen Adam Potocki lag, schon bei der Begründung seines Antrages auf Errichtung eines Landesschulrathes sein ganzes politisches Programm darzustellen. Er hob nur ein Moment aus demselben hervor, nämlich, dass an der Spitze dieses Programmes die Frage der öffentlichen Erziehung stehen werde und stehen müsse.

Er hielt den Augenblick noch nicht für geeignet, sein ganzes Programm schon jetzt zu eröffnen.

Bezüglich dieses Programmes hat er seine Anschauungen in der 20 Sitzung am 22. September 1868 anlässlich der Adressdebatte näher ausgesprochen, die wir hier nach den stenographischen Protokollen anführen wollen, weil sie über sein politisches Programm ein klares Licht verbreiten.

Nach einem Excurse über die politische Freiheit führte der Abgeordnete Graf Adam Potocki im Wesentlichen an:

„Die Ungarn konnten ihre Forderungen als eine gewappnete Minerva auf einmal aufstellen und diese beim Zusammentreffen günstiger Umstände auch verwirklichen. Die Czechen haben sich auf ihre traditionellen Rechte berufen, und die Erinnerung an die Rechte der böhmischen Krone erneuert; und diess konnten sie thun, indem sie auf den innigen Zusammenhang bauen, der dort alle Schichten der Gesellschaft vereinigt. Wir, meine Herren, stehen weder auf dem Standpuncte der Ungarn, noch auf dem Standpuncte der Czechen; nichtsdestoweniger haben wir dasselbe vorgesteckte Ziel, nach welchem wir streben, und nach welchem wir streben müssen. Wir dürfen jedoch dieses nur mit Berücksichtigung unserer Lage, unserer Verhältnisse und unserer Landeseigenthümlichkeiten thun. Können denn wir, die wir zerrissen sind, so wie die Ungarn auf die Totalität des Landes und unserer Tradition uns berufen? Können wir diess wie jene mit der Ueberzeugung und mit dem Gefühle thun, dass wir eine nationale Totalität repräsentiren? Können wir andererseits, wie das czechische Volk, auf das Zusammenwirken aller unserer socialen Schichten rechnen, und auf dem herausfordernd gewählten Standpuncte verharren?

„Nein, meine Herren. Wir befinden uns weder in der Lage der Ungarn, noch in jener der Czechen. Ich glaube daher, dass es unsere Aufgabe sein muss, ohne das von uns Allen angestrebte Ziel zu verrücken, unsere eigenthümliche Lage zu erkennen, und unsere Thätigkeit und Wahl der Mittel hiezu unseren Verhältnissen gemäss anzupassen.

„Ich glaube, dass wir heute die Totalität unserer Forderungen, unser ganzes Programm nicht aufstellen sollen. Diess würde der heutigen politischen Lage und den heutigen Verhältnissen nicht entsprechen. Es ist auch der gegenwärtige Augenblick nicht geeignet, dass wir schon jetzt unsere ganze politische Organisation andeuten, die einst unsere Wünsche und Bestrebungen verwirklichen soll. Wenn wir uns nunmehr streng darauf beschränken, was wir kraft der Gerechtigkeit, kraft der Billigkeit schon jetzt fordern können, so würden wir nach meiner tiefsten Ueberzeugung uns eine allgemeine Anerkennung nicht nur in unserem Lande, sondern auch ausserhalb der Gränzen des Landes erwerben.

„Stellen wir auf als unser über jeden Zweifel erhabenes Postulat, dass die öffentliche Erziehung im Lande uns angehöre, dass sie in unseren Händen ruhe sowohl in politischer als auch in administrativer Beziehung.

„Ferner zeigen wir die Nothwendigkeit, dass wir bei der Centralregierung unser eigenthümliches Organ haben, einen Kanzler oder einen Minister, der einen sicheren Einfluss auf die inneren Angelegenheiten unseres Landes üben, und die Interessen unseres Landes vor dem Monarchen und der Centralregierung vertreten würde.

„Verlangen wir einen obersten Gerichtshof im Lande; eine freie Verfügung im Landtage mit der Quote, die im Staatsvoranschlage für die administrativen Bedürfnisse unseres Landes bestimmt wäre; eine abgesonderte, dem Landtage verantwortliche Landesregierung für die administrativen Angelegenheiten, für den Unterricht und für die Landescultur.

„Wir beschränken jedoch unser Programm keineswegs auf die heutigen bescheidenen Forderungen, sondern in dem Masse, als sich unsere Verhältnisse entwickeln werden, in dem Masse, als wir uns dem Ziele nähern, zu dem wir sicher gelangen werden, können und sollen wir unsere Anforderungen steigern, und wir werden die Befriedigung derselben mit gleichem Rechte wie heute verlangen und ebenso zeigen, dass sie das Mass der Billigkeit und Gerechtigkeit nicht überschreiten. Auf diesem Wege lässt sich das ganze Programm vervollständigen, und wir werden den Umständen gemäss nach der eigentlichen Organisation des Landes streben.“

Gleich darauf in der 21. Sitzung am 23. September 1868 überreichte Graf Adam Potocki seinen diessbezüglichen Antrag, den er damit einleitete, dass die heutige Beschränkung der Forderungen durchaus nicht die Möglichkeit ausschliesst, zum ganzen Programme zu gelangen und dass es gefährlich wäre, schon heute die Rahmen zu schliessen, die alle unsere Wünsche für die Zukunft fassen sollten. Sein Antrag lautet:

„Das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau erhält wenigstens jene Vorbedingungen der Selbstregierung, die bereits in der nächsten Zukunft für dasselbe unumgänglich nothwendig sind, vor Allem aber ausser jenen Gegenständen, die nach den bindenden Gesetzen bereits als Landesangelegenheiten angesehen werden:

eine gänzliche Selbstregierung in allen Angelegenheiten der öffentlichen Erziehung, in gesetzgebender und administrativer Beziehung, zugleich die Gesetzgebung über die Universitäten;

Theilnahme des Landtages an der Gesetzgebung über die Organisation der Grundlagen der Gerichts- und Administrativbehörden; den obersten Gerichts- und Cassationshof im Lande;

eine vor dem Landtage verantwortliche Landesregierung in Angelegenheiten der inneren Administration des Unterrichtes, der öffentlichen Sicherheit und der Landescultur, zugleich einen Minister im Rathe der Krone;

zur Bedeckung der Ausgaben für die Landesbedürfnisse wird aus dem Staatsvoranschlage eine bestimmte, den reellen Bedürfnissen entsprechende Quote ausgeschieden. Diese Quote wird bezüglich ihrer besonderen Verwendung dem Gebiete der Reichsrathsangelegenheiten entzogen, und dem Landtage zur Verfügung überlassen;

der Landtag wird ausschliesslich über die Art der Wahl in den Reichsrath bestimmen;

die Cameralgüter sowie die Salzbergwerke dürfen ohne Bewilligung des Landtages weder veräussert, noch vertauscht, noch belastet werden.“

Die Verhandlungen des Landtages veranlassten den Grafen noch an demselben Tage in der Abendsitzung das Wort zu ergreifen und den ersten Absatz seines Antrages mit der Bemerkung zu motiviren:

„Ich glaube, dass man gleich im Eingange darauf hinweisen müsse, dass die darauffolgenden Puncte unser ganzes Programm nicht umfassen, dass sie sich nur darauf beschränken, was wir schon jetzt als dringend nothwendig anerkennen. Hiedurch wird dem Landtage jedenfalls die Möglichkeit gewahrt, in der Folge entsprechend den zukünftigen Umständen und Bedürfnissen, Forderungen zu stellen und so allmählich durch die aufeinanderfolgenden Forderungen den Weg zum Siege zu ebnen, zu diesem Endziele, zur Erlangung jener Bedingungen, die für unsere moralische und materielle Entwicklung nothwendig sind.“

Graf Adam Potocki in seiner Art die Umstände erwägend, zeichnet das Programm seines Anhanges stufenweise und vorsichtig, und lässt den Grundgedanken desselben für das nicht geübte Auge in nebelhaften Umrissen verschwinden. Den Schleier hat jedoch sein unmittelbar nach ihm folgender Redner (Fürst Adam Sapieha) gelichtet, indem er sagte: „Nach meiner Ansicht ist es viel politischer und praktischer klar hinzustellen, was wir verlangen, und diess wäre nicht bloss eine nationale Selbstregierung, welche Galizien bereits hat, sondern „eine Sonderstellung.““

„Sollen wir — so fährt dieser Redner fort — eine Macht bilden, und zwar eine reelle Macht, auf welche sich Oesterreich stützen könnte, so ist hiezu offenbar nothwendig, dass wir keine Galizianer, sondern dass wir Polen werden und dass Galizien ein Haltpunct für ganz Polen sei, dass Galizien sich als ein Theil Polens entwickle, auf dass es als ein Theil Polens Oesterreich nütze, und nur als ein Theil Polens im gegebenen Momente in die Action eintreten könne.“

Wir sehen daher, dass, so oft Graf Adam Potocki über sein politisches Programm gesprochen, er in demselben die Frage der öffentlichen Erziehung voranstellte. Er hat daher auch bei der Begründung seines Antrages über die Errichtung einer Landesschulbehörde,

obgleich er das politische Programm zu besprechen nicht an der Zeit fand, klar ausgesprochen: An der Spitze unseres Programmes muss und wird stehen die Frage der öffentlichen Erziehung. (Denkschrift S. 3.)

Dem Grafen lag dieser Punct seines Programmes so sehr am Herzen, dass, als der bereits eingesetzte galizische Landesschulrath nach seiner Anschauung die von ihm erwünschte Thätigkeit nicht ganz entwickelte, er im Jahre 1869 in den Landtag mit dem Vorsatze eintrat, eine Reorganisation des galizischen Landesschulrathes durchzuführen. Welche Wichtigkeit Graf Potocki diesem Gegenstande beilegte, lässt sich schon daraus entnehmen, dass er bei seiner mehrseitigen Inanspruchnahme das Referat über den Landesschulrath sich vorbehielt.

In diesem legte er die Mängel des eingesetzten Landesschulrathes nach seiner Auffassung genau dar und sagte: „dass die halbe, unvollständige und verschobene Organisation des Landesschulrathes die billigen Wünsche nicht befriedige, und dieselbe nicht geeignet sei, den Bedürfnissen der öffentlichen Erziehung zu entsprechen.“

„Der Landtag habe durch den Beschluss einer Petition an Seine Majestät um Einsetzung eines Landesschulrathes den ersten Schritt gethan, dessen Grundgedanke mit dem allgemeinen politischen Organismus eng verbunden ist. Mit der allerhöchsten Entschliessung vom 25. Juni 1867 wurde zwar die Einsetzung des Landesschulrathes bewilligt, es erfolgten jedoch in dem Regulativ wichtige Aenderungen, welche die Tragweite und die Bedeutung des vom Landtage beschlossenen Projectes für den Landesschulrath nicht wenig schmälerten.“

„Es ist nun unsere Aufgabe für die Entwicklung dieser Institution zu sorgen, indem man dem Landesschulrathe kraft eines Gesetzes eine rechtliche und dauerhafte Grundlage gibt; den Wirkungskreis des Landesschulrathes erweitert; seine Selbstständigkeit und Bedeutung als einer Landesregierungsbehörde sichert, und zwar durch die Wiederherstellung des aus dem ursprünglichen Projecte des Landtages ausgeschiedenen Directors, der ein unmittelbarer Vorstand und zugleich Stellvertreter des Statthalters wäre; den Landesschulrath von der unnatürlichen Abhängigkeit der Statthalterei befreit, und dessen Organisation durch die Bestimmung im Gesetze wegen Errichtung eines besonderen Bureaus vervollständigt; den Landesschulrath verstärkt und ihm grössere Gleichförmigkeit und Festigkeit verschafft; enge und unmittelbare ämtliche Beziehungen des Landesschulrathes mit der Landesrepräsentanz einführt, und hiedurch dieser Institution das unumgänglich nothwendige constitutionelle Merkmal aufdrückt.“

„Die Forderungen dieser Veränderungen und der unverzüglichen Durchführung derselben in der Organisation des Landesschulrathes haben ihren Grund in dem allgemeinen Gefühle, dass diese Institution, sowie sie jetzt ist, eine neue Aera in der ihrer Obhut anvertrauten öffentlichen Erziehung nicht zu schaffen vermag. Die Erinnerung an die Educations-Commission, an ihre segensreiche Wirksamkeit, an die erreichten glänzenden Resultate in Warschau, Wilna und Krakau, deren Spuren sich bis auf unsere Zeiten erhalten haben, verbleibt als ein lebendiges und unauslöschliches Andenken in den Herzen der Polen.“

Es wurde dieser Absatz aus dem vom Grafen Adam Potocki als Referenten verfassten Berichte wörtlich angeführt, den er am 16. October 1869 im Landtage von der Tribune verlesen hatte.

Wir haben das politische Programm des Abgeordneten Grafen Adam Potocki so gezeichnet, wie er es schrittweise entwickelt hat. Wir zeichneten die Anschauungen und Ansichten des Grafen etwas umständlicher, weil der Landesausschuss auf dieselben seinen Antrag auf Errichtung einer obersten Landesschulbehörde basirt, wie er selbst in der Denkschrift S. 4 zugesteht.

Um so auffallender muss aber erscheinen, wenn der Landesausschuss in seiner Denkschrift S. 23 einen nichts weniger als gerechtfertigten Vorwurf erhebt: dass der Abgeordnete Kowalski in der Reichsrathssitzung vom 11. December 1874 vorbringen konnte, wienach Graf Adam Potocki als Berichterstatter von der Warschauer Educations-Commission als einem Vorbilde des galizischen Landesschulrathes gesprochen hätte; da doch nach Ansicht des Landesausschusses Graf Potocki der Warschauer Educations-Commission mit keinem Worte erwähnt habe! (Sic.) — Indessen beweiset

42

der gedruckte Bericht, als Beilage XXXIX zum stenographischen Protokolle vom 16. October 1869, dass der Abgeordnete Graf Adam Potocki als Berichterstatter die einstige Warschauer Educations-Commission geradezu als Vorbild hingestellt hat und Kowalski hat bloss in der Anführung der Jahreszahl des diessfälligen Berichtes geirrt; der Landesausschuss benützt aber diesen Umstand, um seine Behauptungen zu constatiren: keine Erwähnung von der Warschauer Educations-Commission, daher auch keine politischen Motive bei der Einsetzung des Landesschulrathes in Galizien!

Eben so ungerechtfertigt erscheint der dem Abgeordneten Kowalski weiter gemachte Vorwurf in der Denkschrift Seite 24, dass in dem ursprünglichen Texte des Regulativs keine Erwähnung der Universitäten geschah. Denn abgesehen davon, dass auch Graf Adam Potocki in seinem in der 21. Sitzung am 23. September 1868 eingebrachten Antrage die Gesetzgebung über die Universitäten ausdrücklich für den galizischen Landtag in Anspruch nimmt, hat am 16. October 1869 der Präsident der Statthalterei und Regierungsvertreter Freiherr von Possinger laut Seite 327 der stenographischen Protokolle des galizischen Landtages angeführt: „Der vom Landtage über die Organisation des Landesschulrathes beschlossene Entwurf wurde der Regierung mitgetheilt, erlitt jedoch von Seite der Letzteren einige gewichtige Aenderungen, bevor derselbe dem Allerdurchlauchtigsten Monarchen unterbreitet wurde. Während nämlich die Educations-Commission im Artikel II beantragte, dass der Landesschulrath in Angelegenheiten der Erziehung im Allgemeinen die oberste Aufsichts- und vollziehende Behörde im Lande sei, wurde dieser Artikel bei der Unterbreitung zur allerhöchsten Entschliessung abgeändert, und lediglich auf die Angelegenheiten der Volks- und Mittelschulen beschränkt."

Man darf wohl daher fragen, ob diese Beschränkung anders aufzufassen möglich sei, als dass eben nur die Hochschulen von dem Wirkungskreise des Landesschulrathes ausgeschieden wurden?

IV. Zu der „lebhaften Debatte" im Landtage am 27. December 1866.

Um die Haltung der Ruthenen bei der Debatte über die Einsetzung des galizischen Landesschulrathes gehörig zu würdigen, darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die gedruckten Berichte der Educations-Commission sowohl über das I. Project zum Gesetze bezüglich des Landesschulrathes, als auch über das II. Project zum Gesetze bezüglich der Unterrichtssprache gleichzeitig den Abgeordneten vertheilt wurden und diese beiden Projecte zusammengehalten und in Zusammenhang gebracht, die Gefahr der Entnationalisirung den ruthenischen Abgeordneten klar vor die Augen stellten, zumal die Verhandlungen bezüglich der ruthenischen Sprach- und Schriftfrage aus dem Jahre 1859 den Ruthenen in lebhafter Erinnerung geblieben sind. *)

Obgleich nun das II. Project zum Gesetze über die Unterrichtssprache vier Tage später, d. i. am 31. December 1866 zur Verhandlung kam, so wurde bereits das I. Project zum Gesetze über den Landesschulrath von den Ruthenen lebhaft bekämpft, weil sie sowohl aus der Zusammensetzung als auch aus der Wirkungssphäre desselben entnahmen, dass sie von ihm bloss Verderben für die ruthenische Nationalität zu gewärtigen haben.

Der ruthenische Abgeordnete Giniliewicz eröffnete die Debatte mit der Erklärung, dass er dem Antrage der Educations-Commission nicht beistimme, weil dieselbe selbst gegenüber dem Antrage des Landesausschusses den Wirkungskreis des Landesschulrathes bedeutend erweitere; weil die ganze Vorlage die Competenz des Landtages überschreite; weil der Vorwurf, dass das gegenwärtige Unterrichtssystem total schlecht sei, nicht stichhältig ist und bei zweckmässiger Ergänzung seine Aufgabe zu lösen geeignet wäre; weil der Entwurf des Ausschusses die Consistorien auf den Artikel VIII des Concordates beschränke, während die Geistlichkeit, die auf gleicher Höhe der Bildung mit der weltlichen Intelligenz stehe, die Hebung der Schulen fördere.

*) Die ruthenische Sprach- und Schriftfrage in Galizien. Lemberg. Druckerei des Stauropigianischen Institutes. 1861.

Derselbe Sprecher führte weiter aus:

„Sagen wir uns die Wahrheit in die Augen. Die Absicht des Educations-Ausschusses, vorzüglich wenn wir auch den zweiten Antrag bezüglich der Unterrichtssprache berücksichtigen, zielt offenbar dahin, um der Hegemonie der Polen über die Ruthenen den Weg zu ebnen. Meine Herren! Glauben Sie mir, die Ruthenen sind bereits zu weit vorgeschritten, als dass sie sich als ein Materiale zu fremden Zwecken gebrauchen liessen. Sowie jedes Individuum einen Selbstzweck hat, so existirt jede Nation als ein moralisches Individuum für sich; so lange daher die Gleichberechtigung nicht verwirklicht werden wird, so lange wird Friede und Eintracht in unserem Lande sich nicht einbürgern."

Nach ihm hat der Abgeordnete Kabat für den Ausschussbericht plaidirt.

Sodann ergriff der ruthenische Abgeordnete Łozinski das Wort und zwar gegen den Antrag. Er hob hervor, dass der Landesschulrath einseitig und unvollständig zusammengesetzt sei, und den Bedürfnissen des Landes nicht entspreche, weil auf die beiden Nationalitäten, die auf Gleichberechtigung Anspruch haben, keine Rücksicht genommen wurde. Er sehe in den Anträgen die Tendenz, die ruthenische Nationalität zu vernichten.

„Wir erwarteten," spricht der Redner, „dass die Anträge, welche die Volksbildung bezwecken, deutlich und klar sein werden wie die Sonne, dass sie das Suum cuique gerecht und unparteiisch zuerkennen werden; inzwischen erscheinen uns diese Anträge als schwarze Wolken, aus denen nicht ein die geistigen Saaten erfrischender Regen herabfallen wird, sondern ein Gewitter, welches unter Donner und Blitz die zarten geistigen Pflanzen entwurzeln, und den auf dem ruthenischen Boden schön keimenden Samen des Unterrichtes vernichten wird."

Nun ergriff der Abgeordnete Ziemiałkowski das Wort für den Ausschussantrag, um einerseits die Competenz des Landtages zur Beschlussfassung des Projectes darzulegen und andererseits über die Einwendungen der Ruthenen über die Tendenz zur Bedrückung derselben zu sprechen.

Bezüglich des ersten Punctes bemerkt der Redner, dass die Competenz die Februar-Patente bestimmen; dass eines dieser Patente bezüglich des Reichsrathes suspendirt sei; dass es keinen Reichsrath gebe, in welchem das Project als Antrag eingebracht werden könnte; dass daher, da das Gesetz, welches die Competenz beschränken würde, suspendirt sei, man auf das angeborne Recht und auf die auf uns lastenden Pflichten sich verlassen müsse. Der Redner fährt dann fort: „Wir haben eine Pflicht, die uns als die heiligste Erbschaft nach unseren Vorfahren zufiel. Unsere Vorfahren haben bei dem wohlthätigen Lichte der Freiheit die nationale Idee grossgezogen, die Idee der christlichen Civilisation. Unsere Vorfahren vergassen nicht der Bildung, wovon reichliche Fonde für Schulen einen unwiderleglichen Beweis liefern. Diese Pflicht gebietet uns als Erben, dass wir heute auch an die Bildung denken. Einst kam die Bildung zu uns aus Wilno, aus Krzemieniec, heute hat dort die Finsterniss der Barbarei ihre Fittige ausgebreitet. Es ist desshalb unsere Pflicht, bei uns Altäre der Bildung zu errichten, dass unsere Brüder von der Dwina und vom Dnieper wahrnehmen, woher für sie die mögliche Zukunft, woher für sie die künftige Erlösung. — Oesterreich, hinausgeworfen aus Italien und aus Deutschland, hat seine eigentliche Bestimmung erkannt, seine von der Vorsehung vorgezeichnete Mission, und diese Mission hat so weite Gränzen, dass in diesen Gränzen die Verwirklichung unserer nationalen Idee Platz haben kann. Daher hat der Landtag keinen Anstand genommen (in der letzten Adresse) unsere heiligste Erbschaft, die nationale Idee, Sr. Majestät dem Kaiser anzuvertrauen, in dessen Adern das Blut der Jagellonen fliesst — der nach den Jagellonen zwei Kronen besitzt, die ungarische und die böhmische. Es ist daher unsere Pflicht, Oesterreich in der Erfüllung dieser von der Vorsehung bestimmten Mission zu unterstützen. Wir werden diess thun, wenn wir unserem Lande die Grundlage der Bildung geben, und eine solche Grundlage der Bildung ist die Einrichtung der Schulen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass unser Landtag berechtigt ist, dieses Project zu beschliessen, zumal wir uns an Se. Majestät um Einsetzung eines Landesschulrathes, wie ihn der Erziehungsausschuss beantragt, in einer Bitte zu wenden beabsichtigen."

Nun übergeht der Redner auf den zweiten Punct, gegen den Vorwurf, dass das Project die Bedrückung der Ruthenen bezwecke. Vor Allem hält der Redner für angezeigt, sich über den Ausdruck „Gleichberechtigung" zu verständigen.

„Gleichberechtigung ist die Freiheit des Trachtens nach gleichen Rechten, ist aber noch nicht die Gleichheit der Rechte. Jedem von uns, meine Herren, ist es gestattet zu trachten, dass er Statthalter werde, hieraus ergibt sich aber nicht, dass er das Recht habe, heute Statthalter zu sein. Jeder von uns wird daher die Freiheit haben, dahin zu trachten, dass er Mitglied des Schulrathes werde ohne Unterschied, ob er ein Ruthene oder Pole ist; desshalb, dass in dem Entwurfe nicht gesagt wurde, dass dorten Polen und Ruthenen sein müssen, ergibt sich nicht, dass der Entwurf der Gleichberechtigung der Ruthenen widerspricht." Dann fährt er fort: „Jeder von uns ist hier der Abgeordnete des ganzen Landes, hier gibt es keine polnischen und keine ruthenischen Abgeordneten, es gibt nur Abgeordnete des Landes, und jeder hat das Recht und die Pflicht, alle Interessen des Landes zu vertreten. Ich begreife daher nicht, warum nur gewisse Herren sich als Bevollmächtigte der ruthenischen Nation ansehen, etwa desshalb, weil sie im Ruthenenlande gewählt wurden? Allein auch unter diesen, die Ihr Polen nennet, findet sich ein bedeutender Theil ruthenischer Abgeordneter, denn auch ich als Abgeordneter aus Stanislau bin ein ruthenischer Abgeordneter."

„Vielleicht wegen der ruthenischen Abkunft? Ruthenischer Abkunft ist der, welcher im ruthenischen Lande geboren, von den in diesem Lande angesiedelten Voreltern abstammt. Auch ich bin im Ruthenenlande geboren, auch ich bin ein Ruthene."

„Oder bildet etwa der Ritus das Merkmal der ruthenischen Nationalität? Nirgends bestimmt der Ritus die Nationalität. Es gibt auch weder einen ruthenischen noch polnischen Ritus, sondern einen griechischen und lateinischen. Diesem gegenüber, als wenn ich ein Lateiner sein sollte, protestire ich, ich will Pole bleiben." (Also bald Ruthene bald Pole!)

„Oder gibt die Sprache diesen Herren das Recht sich als Vertreter der Ruthenen zu betrachten? Allein diese Sprache, welche sie gebrauchen, ist nicht die ruthenische Sprache, sie ist die Sprache der Moskowiten."

„Wenn der Abgeordnete Lozinski dafür hält, dass das Project über den Landesschulrath die Entnationalisirung bezwecke, so kann ich diess nicht begreifen, da es die Volksbildung bezweckt. Je mehr die Bildung sich heben wird, desto mehr wird das Volk dem wahren Ruthenenthum anhängen."

Darauf ergriff der Abgeordnete Pawlikow das Wort, um zuerst das abfällige Urtheil des Ausschusses über das bisherige Erziehungssystem zu widerlegen, indem er nachweist, dass das System nicht gar so schlecht gewesen sein müsse, wenn in 23 Jahren die Zahl der Volksschulen von etwa 100 auf 2547, wie der Ausschuss selbst zugibt, sich gehoben hat, und auch fernerhin sich heben wird. Er weist ferner nach, dass das System an der schlechten Dotation der Schulen und der Lehrer keine Schuld trägt, dass keine Nothwendigkeit vorhanden sei, durch neue Experimente den Weg zu verlassen, auf dem man sowohl bezüglich der Vermehrung der Schulen als auch der Lehrerbildung günstige Resultate erzielt hat. Nachdem der Redner erwähnt hatte, dass er die Competenz des Landtages nicht in Frage stellt, wendet er sich gegen jenen Redner, der gegen die Ruthenen gesprochen hat, mit den Worten: „Was Herr Ziemiałkowski in nationaler Beziehung bemerkt hatte, dass es hier weder ruthenische noch polnische Abgeordnete gebe, so muss ich erwidern, dass wir Alle in der That Abgeordnete des Landes sind, dass wir jedoch unser Nationalgefühl nicht verleugnen können; denn wenn ich, als Abgeordneter des Landes, mit Euch, meine Herren, hier über Landesangelegenheiten berathe, so schwöre ich hierdurch nicht ab, dass ich ein Ruthene bin, so wie Sie, meine Herren, nicht abschwören, dass Sie Polen sind; und wenn Sie behaupten, dass wir keine Mandate vom ruthenischen Volke haben, so können diess unsere Brüder, die die Plätze hier einnehmen, die Landleute bestätigen, welche ruthenisch sprechen, aber polnisch nicht reden können; diese können das beste Zeugniss geben, ob wir nicht von der ruthenischen Nation gewählt wurden, und ob wir im Interesse unserer Nationalität die Stimme zu erheben nicht berechtiget wären?"

„Anlangend die Behauptung des Herrn Ziemiałkowski, dass ihn auch eine ruthenische Amme gepflegt hätte, dass auch er ruthenisch spreche; so erwiedere ich, dass er von seiner Amme

ruthenisch nur so viel erlernt habe, als diess die Bedürfnisse der Landleute erfordern; wenn wir aber, die wir der Intelligenz angehören, uns über den engen Kreis der ländlichen Begriffe erhebend, Ausdrücke gebrauchen müssen, die den Landleuten nicht geläufig sind, weil sie bei mangelhafter Kenntniss der Sache und der damit zusammenhängenden Begriffe die diesen entsprechenden Ausdrücke nicht kennen, so muss ich mich feierlich verwahren gegen den uns gemachten Vorwurf, als wenn wir moskowitische Ausdrücke gebrauchen würden; denn obgleich unsere Sprache bei dem Jahrhunderte andauernden Drucke viel erlitten hatte, so lebt dennoch unsere Sprache — sie lebt objectiv, wenn auch einzelne Subjecte ihren Wortschatz nicht vollständig besitzen; da wir doch in der That erst seit der neuesten Zeit anfingen frei zu athmen, und unser Leben zu leben, und wenn auch in unserer Sprache zuweilen kirchenslavische, nach Ihrer Anschauung moskowitische Ausdrücke vorkommen, so finden Sie eben so polnische oder böhmische oder überhaupt slavische. Desshalb muss ich den uns gemachten Vorwurf, als wenn wir moskowitische Sprache gebrauchen würden, entschieden zurückweisen."

„Ich stimme vollkommen dem Abgeordneten Łozinski bei, dass der Schulrath aus Männern sowohl der einen als auch der anderen Nationalität zusammengesetzt sein sollte. Ich stimme ihm auch darin bei, dass Sie stets, meine Herren, hier bloss von **einer** Nationalität sprechen, über uns aber Euch beklaget, dass wir immer sprechen und wiederholen: „ruthenisch oder Ruthene." Allein wir hören auch von Ihnen: „polnisch, Polen." Wir nehmen Euch nicht übel, dass Ihr das Eurige „polnisch" nennt, und Ihr keine Anderen als „Polen" seid; so nehmen Sie uns auch nicht übel, wenn wir uns als das, was wir sind, „Ruthenen" nennen, und für die Rechte unserer Nationalität einstehen."

Hierauf wurde der Schluss der Debatte angenommen.

Der Abgeordnete Majer, als Generalredner der Polen, zieht zuerst in Erwägung, ob der Landtag das Recht habe, mit diesem Gegenstande sich zu befassen, dann ob der Landesschulrath nothwendig sei, endlich ob dieser Landesschulrath den Bedürfnissen entsprechen werde.

„Was die dem Landtage zustehende Competenz anbelangt, so wählte man den Weg der Petition an Se. Majestät den Kaiser (also kein Gesetz).

„Man sagte, wozu eine neue Schulbehörde? Das bisherige Unterrichtssystem muss doch sehr gut gewesen sein, sobald dasselbe solche Personen ausbilden konnte, wie wir sie gerade hier sprechen gehört haben.

„Allein die als Beispiel aufgestellten Personen sind nur Ausnahmen von der Regel und dienen zum Beweise, was Talent mit Ausdauer zu bewirken vermag.

„Man griff zu Ausnahmen, um zu beweisen, dass der neue Schulrath überflüssig sei; dass man jedoch dessen Unentbehrlichkeit begreife und beurtheile, genügt es die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, dass bis jetzt die die Erziehung lenkenden Zügel in den Händen der politischen Behörden ruheten.

„Die politische Behörde und das Erziehungssystem sind zwei Begriffe, die, ich will nicht sagen gerade einander widersprechend, jedoch bis zu einem gewissen Grade entgegengesetzt sind. Die an ihre Formen und Rubriken gebundene politische Gewalt sieht oft eine schiefe Richtung darin, was im Interesse der gut aufgefassten Erziehungsangelegenheit gerade der erwünschte richtige Weg ist. Es hat sich daher darum gehandelt, dass die Erziehungsbehörde aus der Mitte der politischen Behörde insoferne ausgeschieden werde, inwieferne sie aus dem unmittelbaren Einflusse der Regierungsbehörden im Allgemeinen ausgeschieden werden kann und soll. Die Trennung der erziehenden Behörde von den politischen Behörden beschränkt die Theilnahme der politischen Behörde auf ihr eigentliches Gebiet, von der anderen Seite erhebt sie die Erziehungsangelegenheit im Lande zur Würde einer Landesautonomie. Diese Institution wird der Erziehung eine Richtung geben, nicht nach dem von oben zugeschnittenen Muster, sondern nach der besonderen Kenntniss der Bedürfnisse und Verhältnisse des Landes.

„Es kommt endlich zu erwägen, ob der Schulrath seiner Zusammensetzung nach den Bedürfnissen entspreche, ob er alle Elemente in sich vereinige, die repräsentirt werden sollen. Nach dem Projecte soll in dem Schulrathe das Land, es soll die politische Behörde repräsentirt werden; es soll ferner die über Frömmigkeit und Moralität wachende Behörde, es sollen die Vertreter der Eltern, namentlich die Delegirten der Städte, des Landtages ihren Einfluss finden. Im Schulrathe ist daher in der Erziehungsangelegenheit jedem Factor der gebührende Antheil gesichert. Die Erziehungsbehörde wird aus dem ausschliesslichen Einflusse der politischen Behörde ausgenommen und dafür in das Reich autonomer Einrichtungen eingeführt. Diess sind die Vortheile, die sich nicht läugnen lassen."

Der Abgeordnete Naumowicz als Generalredner der Ruthenen:

„Wir wundern uns nicht, dass eure Redner und unter diesen der Abgeordnete Majer, der soeben seine Rede zu Ende geführt hat, so warm eine Angelegenheit befürworteten, die für die polnische Nationalität die grösste Garantie gewährt. Meine Vorredner von unserer Seite haben ihre Besorgnisse aus Anlass dieses Projectes so klar dargelegt, dass ich nur Weniges hiezu bemerken und einigen Rednern der anderen Seite darüber zu erwidern habe, was sie gegen uns erhoben haben.

„Der Abgeordnete Kabat sagte, dass die Erziehungsbehörde in den Händen der von besten Intentionen begeisterten Männer ruhen werde. Allein wir haben keine Garantie dieser Intentionen für die ruthenische Nationalität, und können dieselbe nicht haben, denn blosse Worte können uns für sich nicht gewinnen, wenn sie durch Thatsachen widerlegt werden, welche beweisen, dass wir von der Zusammensetzung dieses Schulrathes reine und aufrichtige Intentionen nicht anhoffen können.

„Man verdammt das frühere System. Allein die Ursachen der Unwissenheit im Lande liegen tiefer. Wir wissen Alle, dass die Schulen im Lande bis zum Jahre 1848, in welchem unser Volk vom Unterthansverbande befreit wurde, in einem sehr erbärmlichen Zustande sich befanden. Mit Ausnahme weniger Schulen, und zwar grösstentheils in den Cameralgütern, gab es fast keine Schulen in den Dörfern, und diess aus dem Grunde, weil das Volk keine Zeit zum Lernen hatte, weil es ihm nicht gestattet war zu lernen, weil es von einer Macht abhing, die nicht wünschte, dass es einen Unterricht erhalte. Erst seit der Zeit, als der Unterthansverband aufgehoben und die Gleichberechtigung anerkannt wurde, erst seit dieser Zeit begannen die Schulen wie die Schwämme nach einem Regen emporzuschiessen. Wir gedenken jener Zeiten, wo der Branntwein an allen Sonn- und Feiertagen, an allen Kirchweihfesten jeder Hausnummer aufgedrungen wurde, aber wir haben nie gehört, dass Bücher aufgedrungen worden wären.

„Der Abgeordnete Ziemiałkowski sagte, dass eure Vorfahren, meine Herren, einst auch in den ungünstigsten Zeiten an die Bildung nicht vergassen, er vergass aber hinzuzufügen: an die Bildung einer Classe, denn die zweite Classe verblieb, wie wir wissen, in der tiefsten Unwissenheit.

„Der Schulrath gab dem Abgeordneten Ziemiałkowski den Anlass zu einem weiteren Blicke ausserhalb der Gränzen Oesterreichs. Man spricht uns hier von einer civilisatorischen Mission. Nach meiner Anschauung sollte Oesterreich nach der Schlacht bei Königgrätz jede auswärtige Mission meiden, dagegen in sich kehren und die erlittenen Wunden zu heilen bemüht sein; die Wunden werden aber nicht geheilt durch die Privilegien der einen Nationalität und durch die Bedrückung der anderen, sondern durch die Befriedigung aller Bewohner des Reiches.

„Der Abgeordnete Ziemiałkowski sagte, dass er ein Ruthene wäre, dass ihn eine ruthenische Amme auferzogen hätte. Die Sprache seiner Amme soll ein Muster der Sprache sein für die Sprache der Wissenschaft und Literatur und Herr Ziemiałkowski ist mit unserer Sprache im Landtage nicht zufrieden. Das verhält sich gerade so, als wenn jenen Herren aus Krakau, die da sitzen und polnische Ammen hatten, nicht erlaubt wäre im Landtage anders zu sprechen, als wie ihre masurischen Ammen und nur im Kreise ihrer Vorstellungen gesprochen haben, als wenn sie sich nicht erheben könnten zu der höheren gebildeten Sprache, wie sie in den Literaturwerken gebraucht wird. Auch handelt es sich darum, als wenn unsere Sprache eine moskowitische wäre.

Es kann nicht geläugnet werden, dass unsere Sprache mit der russischen verwandt ist, weil sie auf denselben Quellen, auf denselben Sprachgesetzen beruht; allein diese Sprachverwandtschaft hat keine politische Bedeutung. Die Ruthenen waren, sind und werden immer treu sein ihrer gesetzlichen österreichischen Regierung, woran Niemand irgend einen Zweifel hat. Ich schliesse mich daher dem Antrage der Minorität an, weil ich keine Garantie in dem künftigen Schulrathe erblicke."

Der Berichterstatter Ditl ergeht sich in allgemeinen Bemerkungen und schliesst: „Hinter dem Antrage der Minorität steckt der Geist der Zwietracht. Hätte der Ausschuss die Theilung des Landes oder zwei Landtage beantragt, dann gäbe es sicherlich keinen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung."

Der Uebergang zur Tagesordnung wird abgelehnt.

Darauf ergreift der Abgeordnete Pawlikow das Wort zur folgenden Erklärung:

„Die Verhandlungen des Educations-Ausschusses waren öffentlich, desshalb ist es nicht geheim geblieben, was und wie daselbst nicht nur bezüglich dieser Frage, sondern auch bezüglich der Unterrichtsprache, an die der Abgeordnete Ginilewicz erinnerte, berathen und verhandelt wurde. Eure Absichten, meine Herren, sind uns bekannt, sowie der heutige Gegenstand unserer Debatte. Was wir wünschen, das zeigen zur Genüge die Commissionsverhandlungen, nämlich dass wir nichts erblicken, was unsere Nationalität befriedigen könnte, die wir in diesem Hause als Abgeordnete zu vertreten die Ehre haben. Weil wir dennoch merken, dass das hohe Haus diesen Antrag anzunehmen gewillt sei, und weil wir sehen, dass dieser Antrag nach seiner Annahme für unsere Nationalität die traurigsten Folgen haben muss, weil wir überzeugt sind, dass in diesem Antrage ein gegen unsere uns so theure Nationalität beabsichtigter Schlag sich birgt; desshalb erklären wir, dass wir uns in der Specialdebatte der Abstimmung enthalten werden, damit Sie, meine Herren, nach Ihrem Willen, gegen uns, jedoch ohne uns, Beschlüsse fassen."

Aus dem Verlaufe dieser Debatte erhellet, dass der Mangel einer Garantie für die ruthenische Nationalität das Grundmotiv war, wesshalb die Ruthenen den neu einzusetzenden Schulrath bekämpften.

Dieses Grundmotiv trat um so stärker bei der zweiten Debatte hervor, als vier Tage darauf das Project eines Sprachgesetzes für Volks- und Mittelschulen in Galizien in der letzten Stunde der letzten Sitzung der 4. Landtagssession am 31. December 1866 zur Verhandlung kam. In den hiedurch veranlassten und in der Denk- und Beschwerdeschrift der ruthenischen Landtagsabgeordneten *) geschilderten Auftritten trat der Gegensatz der nationalen Parteien hervor. Das Streben der polnischen Majorität einen Beschluss durchzusetzen, der die Polonisirung des Landes bezweckt, das Streben der ruthenischen Minorität einen Beschluss zu verhindern, der die Unterdrückung der ruthenischen Nationalität zur Folge hat. Die ruthenischen Abgeordneten verliessen nach der allgemeinen Debatte den Saal bis auf den ruthenischen Landtagssecretär, Abgeordneten Kaczała, der das Haus aufmerksam machte, dass es nicht beschlussfähig sei. Der Gesetzentwurf wurde jedoch ohne Specialdebatte en bloc angenommen und ungeachtet des eingereichten Protestes der ruthenischen Landtagsabgeordneten zum Gesetze erhoben, als Gegenpreis für die Bereitwilligkeit der polnischen Majorität den Reichsrath zu beschicken, auf Kosten der ruthenischen Minorität, die ohne irgend welchen Preis den Reichsrath zu beschicken ihre Bereitwilligkeit erklärt hatte.

Es wird in der Denkschrift des Landesausschusses tendenziös dargestellt, als wenn die Ruthenen bloss aus clericalen Motiven gegen die Einsetzung des Schulrathes Widerstand geleistet hätten. Es wird in der Denkschrift auch der Grund verschwiegen, warum das griechisch-katholische Lemberger Metropolitan-Consistorium auf die Schulaufsicht zu verzichten veranlasst wurde. Nach der Denkschrift soll das ohne allen Grund geschehen sein, um ja nur mit der neuen Institution nichts zu schaffen zu haben. Nun hat aber der Abgeordnete Pawlikow in der 17. Landtagssitzung am

*) Denk- und Beschwerdeschrift der galizisch-ruthenischen Landtagsabgeordneten über die Beschlüsse und Vorgänge im galizischen Landtage in der verflossenen sechsjährigen Periode (1861—1866). Lemberg. Aus der Druckerei des Stauropigianischen Institutes. 1867.

16. October 1869 den Grund angegeben, indem er Folgendes sagte: „Der Abgeordnete Gniewosz hat hervorgehoben, dass das Consistorium sich selbst der Aufsicht auf die Schulangelegenheiten begeben und hierdurch seine Mitwirkung dem Landesschulrathe entzogen hätte. Ich sehe mich verpflichtet, als Consistorialmitglied und Referent in Schulangelegenheiten diesem Vorwurfe zu begegnen, weil die Gründe, welche das Consistorium nöthigten, die fernere Mitwirkung aufzugeben, im Landesschulrathe selbst liegen. Das Consistorium wendete sich an den Landesschulrath in jenen Schulangelegenheiten, wo dessen Ehre und Ansehen verpfändet waren — jedoch erfolglos. Den Anlass hiezu gaben die Beschwerden der untergebenen Schulorgane, dass sie beschimpft worden waren. So geschah es in Dołhe, so geschah es in Stryj. Hiezu kamen noch andere Gründe hinzu, namentlich die Auslassungen und Angriffe in der ämtlichen „Lemberger Zeitung“ über das Consistorium wegen der Schulaufsicht. Es blieb in diesem Falle dem Consistorium nichts übrig, als von der Mitwirkung abzulassen, und sich bloss auf die angewiesene Sphäre zu beschränken, nämlich auf den Religionsunterricht und die moralische Erziehung.

Sowie gegenüber der in der Denkschrift aufgestellten Behauptung, dass in dem Entwurfe und seiner Begründung von einer Anstrebung politischer Zwecke keine Spur sich vorfindet, nachgewiesen wurde, dass in dem von polnischen Patrioten im Landtage entwickelten politischen Programme die Frage der öffentlichen Erziehung an die Spitze dieses Programms gestellt wurde, und desshalb die Besorgnisse der Minorität des Landtages, dass die Majorität desselben mit der Anstrebung des Landesschulrathes politische Zwecke verfolge, gerechtfertigt waren, so hat auch gegenüber der Behauptung der Denkschrift des Landesausschusses (S. 7), dass in keinem Absatze des Projectes ein Uebergewicht der einen oder der anderen Nationalität eingeräumt wurde, die im Landtage stattgefundene Debatte hinlänglich dargethan, dass nach der bestehenden Zusammensetzung des Landesausschusses, der Statthalterei und der beiden Repräsentanzen der Städte Lemberg und Krakau die Ruthenen keine Hoffnung haben können, dass in den Landesschulrath auch nur Einer ihrer Nationalen gewählt werde, der den Willen und den Muth hätte, die Rechte der ruthenischen Nationalität zu vertreten.

Dass aber die polnische Landtagsmajorität nach Activirung des Regulativs für den Landesschulrath, sowie nach Einführung des Sprachgesetzes ihr national-politisches Programm zum grossen Theile bereits gesichert fand, genüge es anzuführen, was der Abgeordnete Zyblikiewicz in der 12. Sitzung des galizischen Landtages am 25. November 1872 triumphirend constatirte: „Hat sich denn unser Land vieler Spuren des Deutschthumes nicht etwa bereits entledigt? Sind unsere Schulen, unsere Behörden und Gerichte nicht bereits polnisch geworden? Haben wir denn nicht bereits zwei polnische Universitäten? Haben wir nicht einen Minister für Galizien?“ Der Sprecher findet sonach Galizien bereits polonisirt! was seinerzeit Graf Adam Potocki und dessen Anhang als den zuvörderst durch die Schule anzustrebenden Zweck aufgestellt haben.

V. Zur Zusammenstellung des Landesschulrathes.

Es wird in der Denkschrift des Landesausschusses (S. 7) die unparteiische Zusammensetzung des Landesschulrathes damit vertheidigt, dass die Ernennung der Mitglieder des Landesschulrathes Sr. kais. und kön. Apost. Majestät anheimgestellt wurde. In welcher Art jedoch die Vorschläge der Mitglieder des Landesschulrathes zur Allerh. Ernennung erstattet werden, wollen wir an einem Beispiele erläutern.

Nach dem Absatz 7 des Art. IV des Organisations-Regulativs besteht der galizische Landesschulrath „aus zwei im Lehrfache durch hervorragende Leistungen bekannten, über Vorschlag des Landesausschusses Allerhöchst ernannten Personen.“ Als solche zwei fachmännische Mitglieder aus dem Lehrfache amtiren: Heinrich Schmitt und Sigmund Sawczyński. Der Erstere hat nie ein Lehrfach bekleidet, und bloss eine polnische Geschichte zur Hebung

des polnischen Patriotismus geschrieben; der Zweite war zwar kurze Zeit Gymnasiallehrer, hat jedoch im Lehrfache nichts Hervorragendes geleistet und nur durch polnischen Patriotismus sich hervorgethan.

Es hat demnach die General-Versammlung des pädagogischen Vereines für Mittelschulen, die am 15. August 1874 in Przemyśl tagte, den einstimmigen Beschluss gefasst, eine Petition an den Landtag zu richten, in welcher Beschwerde geführt wird, dass der Lehrstand im Landesschulrathe nicht gehörig vertreten sei. Dieser Umstand gab auch den Anlass, dass in der 15. Landtagssitzung am 9. October 1874 vom Abgeordneten Kowalski und Genossen an den Regierungscommissär folgende Interpellation gerichtet wurde:

„In Erwägung, dass nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. Juni 1867 und namentlich nach dem Absatz 7 des Artikels IV zwei im Lehrfache durch hervorragende Leistungen bekannte Personen Mitglieder des Landesschulrathes sein sollen;

in Erwägung, dass die Landes-Lehrerconferenz für Mittelschulen in Przemyśl am 15. August 1874 constatirte, dass im Landesschulrathe solche Fachmänner nicht Sitz und Stimme haben;

in Erwägung, dass eine literarische Thätigkeit der Personen die Fachmannskenntnisse des Lehrstandes nicht vertreten kann, erlauben sich die Gefertigten den Herrn Regierungscommissär zu interpelliren:

Aus welchen Gründen hat die Allerhöchste Entschliessung vom 25. Juni 1867 bei der Zusammenstellung des Landesschulrathes bis nunzu keine volle Anwendung gefunden?“

Es erfolgte auf diese Interpellation keine Antwort.

Eben diesen Gegenstand der Interpellation berührte der Reichsraths-Abgeordnete Kowalski in seiner am 11. December 1874 im Reichsrathe für die Resolution gehaltenen Rede, indem er sagte:

„Es steht bei uns gedruckt da (Art. IV, Absatz 7), dass zwei durch ihre hervorragenden Leistungen im Lehrfache bekannte Personen im Landesschulrathe ihren Sitz zu nehmen haben. Thatsächlich aber ist diess nicht der Fall, denn — sei es zufällig oder absichtlich — ist im polnischen Texte der deutsche Text entstellt dahin übersetzt worden, dass zwei überhaupt durch ihre Wissenschaft hervorragende Personen zum Landesschulrathe gehören, und darnach wird auch manipulirt; es entbehrt somit in Galizien der Lehrstand einer gehörigen Vertretung beim Landesschulrathe. Um den Beweis zu liefern, dass dieser Umstand Anlass zu einer Beschwerde wurde, wird es ja hinlänglich sein, wenn ich hier gerade den einmüthigen Beschluss der Generalversammlung des pädagogischen Vereines für Mittelschulen erwähne, welcher am 15. August d. J. in Przemyśl tagte. Derselbe hat eben aus dem Grunde, weil der Lehrstand im Landesschulrathe nicht gehörig vertreten ist, eine Petition an den Landtag gerichtet, die auch Gegenstand unserer Interpellation im Landtage war, auf welche wir aber leider keine Antwort erhielten.“

Der Landesausschuss, sich wohl bewusst, dass er gegen den Wortlaut des authentischen Textes den Absatz 7 des Artikels IV umgangen hat, benützt den Umstand, dass zufällig die Communalrepräsentanz in Krakau einen Universitätsprofessor zum Mitgliede des Landesschulrathes gewählt hat, dass zufällig als geistliche Person ein Gymnasialdirector berufen wurde, ferner dass Inspectoren als Mitglieder des Landesschulrathes fungiren, den vom Reichsraths-Abgeordneten Kowalski erhobenen Vorwurf mit den Worten zu widerlegen (S. 24): „dass es doch Jedermann bekannt ist, dass ausser administrativen Kräften und Männern, welche auf dem Gebiete der Literatur eine anerkennenswerthe Stellung einnehmen, noch als Mitglieder des Landesschulrathes, ein Universitätsprofessor, ein Gymnasialdirector, ein Director der Lehrerbildungsanstalt und vier Inspectoren fungiren, von welchen letzteren zwei Directoren und die andern zwei Lehrer an Mittelschulen waren.“

Nun sind aber diese Mitglieder auf Grund der Absätze 3, 4 und 6 und (mit Ausnahme des Directors der Lehrerbildungsanstalt) nicht des Absatzes 7 des Art. IV in den Landesschulrath eingetreten. Es muss hiebei bemerkt werden, dass der Landesausschuss-Concipist Sawczyński bereits als Mitglied des Landesschulrathes nachträglich zum Director der Lehrerbildungsanstalt ernannt wurde.

46

Es lassen sich demnach die Seite 24 der Denkschrift angeführten Worte gegen den Verfasser der Denkschrift kehren, dass solche Argumente die Mittel, deren sich der Landesausschuss in der Vertheidigung des Landesschulrathes zu bedienen für gut befunden hat, in einem sonderbaren Lichte erscheinen.

Es will ferner die Unparteilichkeit bei der Zusammenstellung des Landesschulrathes in der Denkschrift damit bewiesen werden, dass vier Mitglieder griech.-kath. Ritus die Interessen und Rechte der ruthenischen Nationalität und ihrer Sprache im galizischen Landesschulrathe vertreten. Ja wohl, es sitzen vier Mitglieder griech.-kath. Ritus im Landesschulrathe; dass aber dieselben den Muth und den Willen hätten, die Interessenund Rechte der ruthenischen Nationalität und ihrer Sprache zu vertreten, haben sie zu keiner Zeit und bei keiner Gelegenheit durch Thaten dargethan; möglich auch schon desshalb, weil ihre Existenz und Stellung vom Landesschulrathe abhängt. Und das sollen Vertreter der ruthenischen Interessen beim Landesschulrathe sein?

VI. Zur Behauptung, dass das Regulativ für den gal. Landesschulrath auch im Wege der Reichsrathsgesetzgebung vollinhaltlich bestätigt wurde.

Gegenüber der weitläufigen Auseinandersetzung in der Denkschrift des Landesausschusses (S. 9—14), dass das Regulativ betreffend die Einsetzung des gal. Landesschulrathes dadurch, dass es sowohl im Gesetze vom 25. Mai 1868 §. 14, als auch in dem Gesetze vom 14. Mai 1869 §. 74 unberührt gelassen wurde, auch im Wege der Reichsrathsgesetzgebung vollinhaltlich bestätigt erscheint, können wir uns kurz fassen; da die Bedeutung und der Sinn dieses „Nichtberührtwerdens“ aus den Erklärungen der damaligen Berichterstatter in den beiden Häusern des Reichsrathes hervorgeht.

Die ursprüngliche Textirung dieses Alinea nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses wurde im Herrenhause abgeändert, weil nach der am 31. März 1868 im Herrenhause abgegebenen Erklärung des Berichterstatters Grafen Hartig: „dieselbe zu den Bedenken Anlass gab, dass hiedurch mittelbar eine Anerkennung des verfassungsmässigen Zustandekommens des Regulativs für den galizischen Landesschulrath ausgesprochen werde, in welche Frage einzugehen hier nicht am Platze sein würde.“

Auch im Abgeordnetenhause wurde am 24. April 1869 beim §. 74 des Gesetzes, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden, von dem jetzigen Präsidenten des Abgeordnetenhauses, Dr. Rechbauer, die bündige Erklärung abgegeben, dass das Regulativ nicht im verfassungsmässigen Wege zu Stande gekommen ist, dass man dasselbe weder bestätige noch aufhebe, sondern belassen wolle, wie es ist. Dieselben Anschauungen theilte auch die Educations-Commission im galizischen Landtage im Jahre 1869, welche in ihrem Berichte an denselben als Aufgabe hinstellt, dafür zu sorgen, um dem galizischen Landesschulrathe kraft eines Gesetzes eine rechtliche und dauerhafte Grundlage zu geben. Dieser Auffassung gedachte auch eingehend der Abgeordnete Kowalski in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. December 1874 und des galizischen Landtages am 25. Mai 1875.

VII. Zur Behauptung, dass das Regulativ im Lande mit Freuden begrüsst wurde.

Gegenüber der Behauptung der Denkschrift (S. 8), dass das Land dieses Regulativ mit Freude begrüsst hat, muss bemerkt werden, dass in der Denkschrift unter Land immer die Polen verstanden werden. Wie es aber die Ruthenen berührte, darüber gab der Abgeordnete Guszalewicz in der 10. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 22. Jänner 1870 den Ausdruck, indem er unter Anderem anführte:

„Bei der Revision der Verfassung hat die Regierung und auch die Reichsvertretung Ausnahmen in der Verfassung zum Nachtheile des ruthenischen Volkes gestattet. Man excipirte das galizische Schulregulativ von den allgemeinen Bestimmungen der Verfassung. Man beachtete nicht die Proteste der ruthenischen Abgeordneten, die hieher eingelaufen waren.

„Se. Excellenz der Herr Reichskanzler hat in einer der Sitzungen des Verfassungsausschusses eröffnet, dass man die Allerhöchste Sanction dieser Gesetze nur desswegen erwirkt habe, um die Abgeordneten der polnischen Nationalität für die Reichsrathsbeschickung zu belohnen.

„Als ich aber damals im Verfassungsausschusse die Aufmerksamkeit Sr. Excellenz darauf zu lenken mir erlaubte, dass auch ruthenische Abgeordnete ihrerseits zu der Reichsrathsbeschickung beigetragen, ja sogar den Ausschlag gegeben haben, und als ich Se. Excellenz interpellirte, auf welche Weise die Regierung die ruthenischen Abgeordneten belohnt hat, blieb mir Se. Excellenz die Antwort auf diese Frage bis heute schuldig.

„Es ist also, meine Herren, offenbar, dass für eine und dieselbe legale That die eine Partei belohnt, die andere bestraft wurde."

Die weiteren Ausführungen dieses Abgeordneten verdienen eine besondere Beachtung, welche wir in der Beilage I folgen lassen.

So äusserte sich der ruthenische Abgeordnete über jene Ausnahmen bei der Revision der Verfassung, welche die Denkschrift des Landesausschusses ein politisches Compromiss zwischen der Regierung und den Repräsentanten Galiziens nennt, an dem sich jedoch kein Ruthene betheiligt hat, und durch welches Rechte der Ruthenen geschädigt wurden. Und da sollten auch die Ruthenen anlässlich der Errungenschaften, welche den Polen mit Schädigung verfassungsmässiger Rechte der Ruthenen gewährt wurden, noch sich freuen? Fürwahr geht die Ironie des Landesausschusses ein wenig zu weit!

VIII. Zum Aufschwung des Schulwesens unter der Leitung des galizischen Landesschulrathes.

Die Vermehrung der Volksschulen, die Dotation der Volksschullehrer, die innere Einrichtung der Schulen, die Heranbildung der Lehrer für diese Schulen und überhaupt der Aufschwung im Schulwesen wird in der Denkschrift des Landesausschusses (S. 16—18) als Verdienst des galizischen Landesschulrathes vindicirt, was doch wohl wahrlich nicht demselben beizumessen ist, sondern den im Reichsrathe votirten Volksschul-Gesetzen, den hiemit im Zusammenhange stehenden Verordnungen des Unterrichtsministers, sowie dem allgemeinen Drange nach dem Wissen und der richtigen Erkenntniss, dass es keine vortheilhaftere Anlegung des Capitals für die Kinder gebe, als deren sorgfältige Erziehung.

Aber es liegt auch die Frage nahe, ob denn die Anzahl der bestehenden Schulen und deren Besuch sich nicht weit günstiger gestaltet hätten, wenn unsere Schulen einer unparteiischen Oberaufsicht unterstellt wären, und aus unseren Schulen die Politik und die Tendenz, das ganze Land zu polonisiren, schwinden würde?

Was die Volksschulen anbelangt, so wird in den ruthenischen oder rein deutschen Gemeinden, in welchen natur- und vorschriftgemäss die ruthenische oder beziehungsweise die deutsche Sprache als Unterrichtssprache in den Schulen sein sollte, die meiste Zeit für den polnischen Sprachunterricht in Anspruch genommen, worüber sich die Gemeinden beklagen, dass hiedurch der eigentliche Unterricht leidet, und die Jugend die Lust zum Schulbesuche verliert.

Vor Allem muss bemerkt werden, dass es kein Gesetz gibt, welches vorschreiben würde, dass in rein ruthenischen Gemeinden die polnische Sprache gelehrt werde. Von den deutschen Gemeinden wird in der galizischen Landes-Gesetzgebung keine Erwähnung gemacht.

Der Artikel III des galizischen Sprachgesetzes vom 22. Juni 1867 (L.-G.-Bl. Nr. 13) lautet wörtlich: „In jeder Volksschule, in welcher ein Theil der besuchenden Jugend der polnischen, ein Theil dagegen der ruthenischen Sprache sich bedient, wird diejenige Sprache, welche nicht die Unterrichtssprache ist, innerhalb der der Schule angemessenen Gränzen einen obligaten Lehrgegenstand bilden."

Es ist demnach in diesem Gesetze klar ausgesprochen, dass der Unterricht der zweiten Landessprache (der polnischen oder ruthenischen) in allen jenen Schulen ein obligater Lehrgegenstand ist, in denen die studierende Jugend bezüglich der Sprache gemischt ist, wo diess aber nicht der Fall ist, wo die Einwohner nur Eine Sprache sprechen, dort fällt die zweite Landessprache als obligater Lehrgegenstand weg.

Demnach in rein polnischen Dörfern, in den mazurischen Theilen des Landes darf und wird Niemand zum Lernen der ruthenischen Sprache und in rein ruthenischen Dörfern des ruthenischen Theiles des Landes sollte auch Niemand zum Lernen der polnischen Sprache gezwungen werden.

Nun gibt es in Ost-Galizien selten ein Dorf, unter dessen Einwohnern sich Jemand fände, der polnisch sprechen würde; überall sprechen die Einwohner ohne Unterschied des Ritus nur ruthenisch. Denn wenn in einem Dorfe auch Einwohner des lateinischen Ritus sich befinden, so sprechen sie ohne Ausnahme ruthenisch.

Es ist demnach klar, dass selbst im Sinne dieses Sprachgesetzes, welches den Ruthenen das Wenigste concedirt hat, nur dort, wo die Jugend bezüglich der Sprache gemischt ist, die polnische Sprache obligat sein soll. Allein man beschwert sich allgemein, und es ist auch Thatsache, dass der ruthenische Unterricht überall in Verfall gerathe, weil auch in rein ruthenischen Dörfern die meiste Unterrichtszeit auf die polnische Sprache verwendet wird; indem es nicht genügt, den polnischen Sprachunterricht im Sinne des Sprachgesetzes innerhalb der der Schule angemessenen Gränzen zu ertheilen, dass die Kinder lesen, schreiben und das Gelesene verstehen lernen, sondern es ist mit dem Erlasse des galizischen Landesschulrathes vom 29. Juli 1872, Z. 3552 den Bezirksschulinspectoren aufgetragen worden, strenge darauf zu sehen, dass die Kinder nicht nur lesen und das Gelesene verstehen, sondern auch polnisch correct sich ausdrücken, daher das Gelesene in der polnischen Sprache rein wiederzugeben angeleitet werden. Die Volksschullehrer, denen dieser Erlass zur genauen Befolgung unter strenger Verantwortlichkeit mitgetheilt wurde, bringen demgemäss die meiste Zeit mit dem polnischen Sprachunterrichte zu, um nicht nur dem Tadel der Bezirksschulinspectoren zu entgehen, sondern vielmehr nach Erzielung des gewünschten Unterrichtserfolges im Polnischen, sich Verdienste und Ansprüche zu Beförderungen oder Geldunterstützungen zu sammeln.

Ja viele Volksschullehrer gehen in ihrem Eifer so weit, dass, wenngleich die zweite Landessprache erst mit dem zweiten Jahrgange angefangen gelehrt werden sollte, sie in den Schulen mit der ruthenischen Unterrichtssprache bereits im ersten Jahrgange den ruthenischen Kindern die polnische Sprache einkeilen und die meiste Zeit mit diesem Unterrichte zubringen, um nur das Wohlwollen der Bezirksschulinspectoren sich zu sichern.

Es ist Thatsache, dass ganze Decanate dem griech.-kath. Metropolitan-Consistorium berichtet haben, wienach die meisten Schullehrer den ruthenischen Unterricht und den Kirchengesang entweder gar nicht oder höchst mangelhaft ertheilen, und dass der Religionsunterricht ohne Beihilfe eines Lehrbuches, dessen Gebrauch wegen des ungenügenden Unterrichtes in der ruthenischen Sprache erschwert wird, nicht ordentlich ertheilt werden könne.

In diesem immer mehr hervortretenden Streben des Polonisirens der Volksschulen ist auch der Grund jener Erscheinung zu suchen, welche die öffentlichen Zeitungen mitgetheilt haben, dass die Gemeinden die Lehrer als Hauptfeinde ihrer Kinder betrachten, und diese in die Schule nicht schicken wollen, weil dieselben durch Vernachlässigung des Ruthenischen und Bevorzugung des Polnischen ihrer Nationalität entfremdet werden.

Einer dahin zielenden Klage erwähnte auch der Abgeordnete Pawlikow in der Reichsrathssitzung vom 11. December 1874, indem er die Ausführungen des unmittelbaren Vorredners Abgeordneten Gniewosz dahin berichtigte, dass die Gemeinde Mogielnica bei Trembowla in Galizien, welche am 10. Juli 1874 für die Einführung der ruthenischen Unterrichtssprache für ihre drei Schulen nach Beschluss des Gemeinderathes das Ansuchen vergebens stellte, nachdem der Bezirksschulrath dieses Ansuchen der Gemeinde nicht angenommen habe.

Nun behauptet die Denkschrift (S. 26) kategorisch, dass die obgedachte vom Abgeordneten Pawlikow gemachte factische Berichtigung eine Erdichtung sei, indem die Denkschrift durch die ämtliche „Lemberger Zeitung“ vom 16. December 1874 constatirt haben will, dass in den Schulen zu Mogielnica schon seit Jahren die ruthenische Sprache Unterrichtssprache sei.

Allein dieses Dementi ist eben nur eine pure Mystification, wenn erwogen wird, dass die Gemeinde zu Mogielnica laut deren Rathsprotokolls vom 10. Juli 1874 den Beschluss gefasst habe, bei dem Umstande, als in den Schulen zu Mogielnica die ruthenische Sprache bloss auf dem Papiere als Unterrichtssprache figurire, dagegen in der Wirklichkeit daselbst völlig vernachlässiget wurde, den Ortsschulrath anzugehen, dass dieser das weitere Zweckdienliche veranlasse.

Auf die diessfällige Zuschrift des Gemeindeamtes Mogielnica vom 15. Juli 1874, Z. 131 hat der Ortsschulrath, dem es nicht gelungen war, die Lehrer in Mogielnica zur gehörigen Pflichterfüllung in dieser Beziehung zu verhalten, sich veranlasst gefunden, unterm 6. August 1874, Z. 42 sich an den Bezirksschulrath mit dem Ansuchen zu wenden, auf dass die Lehrer in Mogielnica angewiesen werden, der ruthenischen Sprache in den dortigen Schulen die schuldige Rechnung zu tragen. Hierüber hat jedoch der Bezirksschulrath bis Ende des Jahres 1874 gar nichts verfügt, und wurde diessfalls vom Ortsschulrathe unterm 25. Jänner 1875, Z. 14 betrieben. Es durfte somit Abgeordneter Pawlikow am 11. December 1874 mit vollem Rechte behaupten, dass der Bezirksschulrath dem diessfälligen Ansuchen der Gemeinde Mogielnica nicht entsprochen habe. Es ist aber mit den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses (S. 3215) im geraden Widerspruche, wenn die Denkschrift des Landesausschusses dem Abgeordneten Pawlikow die Worte in den Mund legt, wienach er behauptet hätte, „der Bezirksschulrath habe dieses Verlangen zurückgewiesen.“

Ebenso erscheint es als eine blosse Entstellung der wahren Sachlage, wenn aus der Notiz der ämtlichen „Lemberger Zeitung“ vom 16. December 1874 gefolgert wird, dass in den Schulen zu Mogielnica schon seit Jahren die ruthenische Sprache Unterrichtssprache sei; indem sonst kein plausibler Grund für den obenangeführten Gemeindebeschluss vorhanden wäre. Aber selbst zuzugeben, dass die ruthenische Sprache als Unterrichtssprache für die Schulen in Mogielnica bestimmt wäre, so muss man nur um so mehr bedauern, dass die diessfällige Bestimmung daselbst bisher nicht durchgeführt, geschweige denn gehörig überwacht wurde, sobald die Gemeinderepräsentanz und der Ortsschulrath sich veranlasst sahen, hierüber Klage zu führen und Abhilfe zu suchen.

Dieselben Vorgänge wiederholen sich überall, zumal das Ruthenische dem Polnischen in Ost-Galizien stets hintangesetzt zu werden pflegt, daher auch kein Wunder, dass die Anzahl der Volksschulen in Galizien im Verhältnisse zu der Landesbevölkerung geringe sei. Das Aufblühen der Schulen ist fürwahr erst dann zu gewärtigen, wenn die tendenziöse Förderung des Polnischen auf Kosten des Ruthenischen aufhört und die Schule mehr praktische Kenntnisse als politische Tendenzen zu verfolgen sich zur Aufgabe stellen werde.

Wie theuer aber dem Ruthenen seine Sprache sei, wie er stets um die Anerkennung derselben gerungen und seinen nationalen Ehrgeiz darauf setzte, möge aus der in der Beilage 2 angeschlossenen Rede des Abgeordneten Petruszewicz ersehen werden, welche dieser ruthenische Sprecher anlässlich der Feststellung der Geschäftsordnung im galizischen Landtage im Jahre 1866 gehalten hat.

Ist aber der bisher geschilderte Zustand der Volksschulen in Galizien nichts weniger als erfreulich, so wird es gewiss nicht wenig zur Beleuchtung desselben beitragen, wenn wir Einiges über die Lehrerbildungsanstalten in Galizien hier anführen.

Man vernimmt häufige Klagen, dass an den Volksschulen Ostgaliziens Lehrer angestellt werden, die der ruthenischen Sprache nicht mächtig, ja auch unkundig sind. Es sollten aber für die Volksschulen dieses Theiles des Landes die Lehramtscandidaten in der Art herangebildet werden, dass sie in den Stand gesetzt werden, den ruthenischen Kindern in den ihnen anvertrauten Schulen den Unterricht in ihrer Muttersprache, daher in der ruthenischen Sprache zu ertheilen.

Von dieser Ansicht ausgehend, hatte das k. k. Unterrichtsministerium mit dem Erlasse vom 22. November 1870 Z. 11238 angeordnet, dass an den drei Lehrerbildungsanstalten in Ost-Galizien die Lehrgegenstände zum Theile in der ruthenischen, zum Theile in der polnischen Sprache vorgetragen werden, und dass wenigstens Eine der drei weiblichen Anstalten des Landes ebenso eingerichtet werde. Das Bestimmungsrecht aber, welche Lehrgegenstände in polnischer oder ruthenischer Sprache zu lehren seien, wurde dem galizischen Landesschulrathe anheimgegeben. Nun machte dieser von der ihm ertheilten Befugniss einen derartigen Gebrauch, dass er mit Ausnahme des Unterrichtes in der Religion und in der ruthenischen Grammatik für sämmtliche Lehrgegenstände die polnische Unterrichtssprache an allen Lehrerbildungsanstalten bestimmt, daher den Intentionen des k. k. Unterrichtsministeriums nicht entsprochen hat.

In Folge der diessbezüglich von Seite der ruthenischen Abgeordneten erhobenen Beschwerde wurde im Abgeordnetenhause des Reichsrathes am 28. März 1874 folgende Resolution beschlossen: „Die Regierung wird aufgefordert, dass die Unterrichtssprache an den Lehrerbildungsanstalten in Lemberg, Stanislau und Tarnopol in einer den Bedürfnissen der ruthenischen Bevölkerung und dem Sinne der Staatsgrundgesetze entsprechenden Weise geregelt werde."

Im Grunde dieser Resolution erfolgte an den galizischen Landesschulrath ein Rescript des Herrn k. k. Unterrichtsministers vom 18. August 1874, in welchem der Ministerialerlass vom 22. November 1870 zum Ausgangspuncte genommen, ausserdem aber solche Bestimmungen verfügt wurden, die den Bedürfnissen der ruthenischen Bevölkerung Rechnung zu tragen geeignet waren.

Weil jedoch an den Lehrerbildungsanstalten in Ost-Galizien mit Beginn des Schuljahres 1874 keine Aenderung in der polnischen Unterrichtssprache eintrat, und daher keine Spur der Wirkung des Ministerial-Rescriptes bemerkt wurde, richteten der ruthenische Landtagsabgeordnete Szaszkiewicz und Genossen am 9. October 1874 in der 15. Sitzung des Landtages an den k. k. Regierungsvertreter folgende Interpellation:

„Das Gesetz für die Lehrerbildungsanstalten im Lande bestimmt im §. 5, dass in den männlichen und weiblichen Lehrerbildungsanstalten den Candidaten und Candidatinnen die Gelegenheit zur Erlernung der ruthenischen Sprache geboten werde, und im §. 6, dass in diesen Lehrerbildungsanstalten beide Landessprachen, die polnische und ruthenische, als Unterrichtssprachen in Anwendung zu kommen haben, namentlich aber, dass der Landesschulrath zu bestimmen habe, welche Lehrgegenstände in polnischer oder ruthenischer Sprache zu lehren seien.

„Abgesehen nun von den Lehrerbildungsanstalten in Stanislau und Tarnopol, werden in Lemberg unter der unmittelbaren Aufsicht des Landesschulrathes in der Uebungsschule des weiblichen Seminars nicht einmal die Lehrstunden für den ruthenischen Sprachunterricht ausgesetzt, und es werden in der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt sämmtliche Lehrgegenstände in der polnischen Sprache vorgetragen. Bei einer solchen Vorbereitung der Lehramtscandidaten und Candidatinnen ist nicht zu wundern, wenn der ruthenische Sprachunterricht aus den Elementar-Mädchenschulen völlig ausgeschlossen ist, und für denselben keine Lehrstunden bestimmt werden.

„Wegen dieser Missachtung des Gesetzes interpellirten die Gefertigten den Herrn Regierungsvertreter am 14. Jänner d. J. in der 21. Sitzung der verflossenen Session, wurden jedoch weder in der verflossenen noch in der laufenden Session einer Antwort gewürdigt.

„Weil nun die erwähnte Interpellation nicht beantwortet wurde; weil dieses gesetzwidrige Vorgehen in den Lehrerbildungsanstalten nicht aufgehört hat, sondern bis heute fortdauert und gebilligt wird, erneuern wir unsere Interpellation an den Herrn Regierungsvertreter mit der Bitte, uns aufklären zu wollen:

1. Aus welchen Gründen den gesetzlichen Anforderungen der ruthenischen Sprache bis nunzu nicht entsprochen wurde;

2. ob und wann die hohe Regierung die entsprechenden Massregeln zu ergreifen gewillt sei, damit den Bestimmungen der §§. 5 und 6 des Gesetzes betreffend die Lehrerbildungsanstalten vollkommen entsprochen werde."

Diese Interpellation wurde vom k. k. Regierungsvertreter am 18. October 1874 dahin beantwortet, dass in Anbetracht dessen, als alle ruthenischen Lehramtscandidaten beider Landessprachen mächtig seien, dagegen nicht alle polnischen Lehramtscandidaten die Kenntniss der ruthenischen Sprache besitzen — es nicht möglich war, irgend welchen Gegenstand in ruthenischer Sprache zu ertheilen; dass einige Lehrgegenstände in beiden Sprachen gelehrt werden, indem die ruthenische Terminologie berücksichtigt wird, und man sich bei der Wiederholung des Lehrstoffes auch der ruthenischen Sprache bedienen kann;

dass die ruthenischen Candidaten bei Prüfungen auch in der ruthenischen Sprache antworten können;

dass in dem weiblichen Seminar die Zahl der ruthenischen Candidatinnen so gering sei, dass man an die ruthenische Unterrichtssprache nicht denken könne;

dass jedoch in der mit dem Seminare verbundenen Uebungsschule der Unterricht in der ruthenischen Grammatik von der zweiten Classe angefangen ertheilt werde.

Die Grundhältigkeit der diessfälligen Beschwerden der ruthenischen Abgeordneten konnte fürwahr nicht besser nachgewiesen werden, als es eben der Herr Regierungsvertreter gethan hat. Denn er hat klar und unumwunden ausgesprochen, dass sämmtliche Gegenstände in der polnischen und kein einziger in der ruthenischen Sprache gelehrt werden.

Es geht ferner aus der Beantwortung hervor, dass viele Lehramtscandidaten der ruthenischen Sprache nicht mächtig sind, und dass denselben nach der üblichen Methode im Seminare zur Erlernung derselben keine Gelegenheit geboten wird. Die natürliche Folge aber davon ist, dass sie zur Ertheilung des Unterrichtes in der ruthenischen Sprache nicht geeignet sind.

Wenn man nun in Betracht zieht, dass die Lehrerbildungsanstalten in Lemberg, Stanislau und Tarnopol die Aufgabe haben, Lehrer für jenen Theil Galiziens zu bilden, welcher überwiegend ruthenisch ist, da in diesem Theile selbst nach den ämtlichen polnischen Ausweisen die Zahl der Schulen mit ruthenischer Sprache bei weitem grösser ist als jene der polnischen; da ferner selbst in den Schulen jener Ortschaften, wo die Bevölkerung gemischt ist, jeder Lehrer zur Ertheilung der ruthenischen Sprache, als der zweitobligaten vollkommen befähigt sein soll: so folgt, dass die Candidaten und Candidatinnen ihrem Berufe gar nicht entsprechend herangebildet werden, sondern dass ihre Heranbildung sie in die Nothwendigkeit versetzt, bei der Ertheilung des Unterrichtes selbst in ruthenischen Schulen sich der polnischen Sprache zu bedienen.

Wiewohl nun der Herr Unterrichtsminister mit dem oberwähnten Erlasse angeordnet hatte, damit vom galizischen Landesschulrathe noch vor Beginn des Schuljahres 1875/76 jene Vorkehrungen getroffen werden, dass vom Schuljahre 1875/76 angefangen in den zwei oberen Jahrgängen der drei Lehrerbildungsanstalten in Lemberg, Stanislau und Tarnopol einige Lehrgegenstände nur in der ruthenischen und andere nur in der polnischen Unterrichtssprache unter Berücksichtigung der beiderseitigen Terminologie gelehrt werden: so ist dennoch auch im laufenden Schuljahre nicht die geringste Aenderung eingetreten, und es werden sämmtliche Lehrgegenstände mit Ausnahme der Religion und der ruthenischen Grammatik in der polnischen Sprache gelehrt. Und daher tragen auch gegenwärtig alle Lehrer an den Lehrerbildungsanstalten polnisch vor, und nur dem Lehrer der Mathematik und Physik an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg fällt es zuweilen ein, an die Candidaten auch ruthenische Fragen zu stellen, was wohl zu dem Zwecke geschieht, um bei allfälligen Visitationen sich decken zu können. So wollte es gerade der Zufall haben, dass Herr Minister Ziemiałkowski bei seiner vorjährigen Anwesenheit in Lemberg den Unterricht blöss dieses Lehrers

49

besuchte, und der docirende Lehrer hatte auch den Einfall, den Minister durch den an die Candidaten gerichteten ruthenischen Fragen zu überraschen.

Ferner hat Herr Unterrichtsminister angeordnet, dass an den drei genannten Anstalten nur solche Lehrer verwendet werden, welche der beiden Sprachen in Wort und Schrift vollkommen mächtig sind, und dass diessbezügliche Anträge auf Versetzung einzelner Lehrer rechtzeitig gestellt werden. In Folge dieser Anordnung wurde jedoch unseres Wissens nichts verfügt, und es werden Lehrer angestellt, die der ruthenischen Sprache nicht mächtig sind, wodurch aber die Realisirung des durch den Ministerialerlass zu erreichenden nächsten Zweckes zur Unmöglichkeit wird.

Ueberhaupt ist diess ein Beweis von der in der Denkschrift angerühmten Bereitwilligkeit des galizischen Landesschulrathes, man will nicht sagen in Angelegenheiten, die in seinen unmittelbaren Wirkungskreis gehören, sondern in Angelegenheiten der Lehrerbildungsanstalten, die doch dem Unterrichtsministerium unterstehen, dessen Anordnungen nachzukommen.

Was die Mittelschulen anbelangt, hat der Landtagsabgeordnete Dr. Antoniewicz die Behauptung der Denkschrift (S. 19), wie nach den statistischen Tabellen zufolge in den Mittelschulen die Anzahl der römisch-katholischen und griechisch-katholischen (ruthenischen) Schüler in gleichem Verhältnisse wachse, in der 14. Sitzung des galizischen Landtages am 10. Mai 1875 widerlegt, indem er aus den authentischen Berichten des galizischen Landesschulrathes nachgewiesen hat, dass „während im Jahre 1868, da der Landesschulrath die oberste Leitung der Mittelschulen übernommen hat, die Zahl der gesammten Schüler der Mittelschulen Galiziens 7767 betrug und darunter bis 1800 griechisch-katholische (ruthenische) Schüler gezählt wurden, in dem letzten Schuljahre, nach dem Berichte des Landesschulrathes, unter 8661 Schülern bloss 1518 griechisch-katholische oder ruthenische Schüler sich befanden. Es hat sich demnach im Allgemeinen die Zahl der Schüler um 894 vermehrt, aber die Zahl der griechisch-katholischen (ruthenischen) Schüler um fast 300 vermindert. Es ist diess eine nackte Thatsache, sagte der Redner, die den authentischen Daten des Berichtes des Landesschulrathes über den Zustand der Mittelschulen in den Jahren 1872 bis 1874 entnommen, nicht in Abrede gestellt werden kann, die aber in einem denkenden Manne, dem die Zukunft des Landes nicht gleichgiltig ist, gerechte Besorgnisse erregt. Denn wenn die Zahl der griechisch-katholischen Schüler von 1713 des Jahres 1872 im Jahre 1873 auf 1617 und ein Jahr später, d. i. im Jahre 1874, auf 1518 herabsank, und diese Verminderung so fortschreitet, so wird es nach einigen 15 Jahren keine ruthenischen Schüler in den Mittelschulen geben. Im Jahre 1866 betrug von der Gesammtzahl der Schüler die Zahl der griechisch-katholischen Schüler an Gymnasien 28%, heute beträgt die Zahl der griechisch-katholischen Schüler an Gymnasien und Realschulen bloss 17%. Hiebei darf auch der Umstand nicht ausser Acht gelassen werden, dass im Jahre 1867 in Kolomea bloss ein Untergymnasium bestand, in Jasło und Złoczow noch keine Gymnasien waren, das Gymnasium in Brzezan bloss 6 Classen hatte und die Realschulen in Stryj und Jaroslau bloss Unterrealschulen waren.

„Hieraus folgt, dass seit der Einführung der polnischen Unterrichtssprache die Frequenz der griechisch-katholischen Schüler continuirlich abnimmt, was für einen Patrioten nicht gleichgiltig sein kann.

„Ein wichtiges Hinderniss," sagt ferner der Redner, „welches der Hebung der Frequenz der griechisch-katholischen Schüler an Mittelschulen im Wege steht, ist ohne Zweifel der Mangel einer Uebergangsstufe von den ruthenischen Volksschulen in die Mittelschulen. Denn ein Landknabe aus einer Volksschule mit ruthenischer Unterrichtssprache, der vom Haus aus die Kenntniss der polnischen Sprache nicht besitzt, kann in eine Mittelschule mit polnischer Unterrichtssprache nicht aufgenommen werden. Die Verordnung des Landesschulrathes, dass in ruthenischen Schulen auch die polnische Sprache gelehrt werde, kann dieses Hinderniss nicht beheben; denn ein Schüler, der vom Haus aus die Kenntniss der polnischen Sprache nicht besitzt, verliert viel Zeit in der Schule mit der Erlernung der polnischen Sprache, und vernachlässigt die anderen Lehrgegenstände."

Es gehört zu den grössten Uebelständen, die die Bedrückung der Ruthenen kennzeichnen, dass selbst die griechisch-katholische Musterhauptschule in Lemberg, an der überwiegend ruthenisch

gelehrt wurde, nunmehr völlig polonisirt ist, und dass gegenwärtig im ganzen Lande keine Hauptschule mit ruthenischer Unterrichtssprache vorhanden ist.

Es wurde im galizischen Landtage wiederholt der Antrag eingebracht, dass in einer der drei Lemberger Hauptschulen, die nicht von der Stadtcommune erhalten werden, die ruthenische Unterrichtssprache eingeführt werde. Im Jahre 1875 hat der Landtagsabgeordnete Kaczała den Antrag, dass in der sogenannten griechisch-katholischen Musterhauptschule in Lemberg die ruthenische Sprache als Unterrichtssprache für alle Lehrgegenstände mit Beginn des folgenden Schuljahres stufenweise wieder eingeführt werde, erneuert und solchen in der 14. Sitzung des galizischen Landtages am 10. Mai 1875 folgendermassen motivirt:

„Es gibt in Lemberg ein ruthenisches Gymnasium, es werden auch ruthenische Vorträge an der Lemberger Universität gehalten, aber es gibt keine ruthenische Hauptschule, die zugleich als Vorbereitungsschule für das ruthenische Gymnasium dienen könnte.

„Schon der gesunde Menschenverstand weist darauf hin, dass ein ruthenisches Gymnasium ohne ruthenische Hauptschule verkümmern muss.

„Nicht zum ersten Male erhebe ich diese Frage in unserem Landtage; es hat sie bereits der verstorbene Ławrowski und später der Abgeordnete Pawlikow erhoben und ich erhebe sie zum dritten Male, und gebe Gott, dass sie mit besserem Erfolge gelöst werde. Auf den Antrag des Ławrowski erfolgte keine Antwort. Auf den Antrag des Pawlikow erfolgte eine negative Antwort.

„Ich kann die Argumente, mit denen die abschlägige Antwort motivirt wurde, nicht übergehen, weil uns der Educations-Ausschuss mit denselben oder ähnlichen Argumenten antworten kann. Desshalb will ich die Gründe durchgehen, mit welchen der frühere Bericht die abschlägige Antwort motivirt hat.

„Es wurde nämlich in diesem Berichte gesagt, dass einem solchen Antrage die bestehenden Gesetze entgegenstehen, nach welchen das Recht über die Unterrichtssprache zu bestimmen denjenigen zusteht, welche die Schule erhalten. Insbesondere hat man aus dem §. 14 des Landesgesetzes vom 2. Mai 1873, welcher festsetzt, dass zur Errichtung und Erhaltung der Volksschulen die Gemeinden verpflichtet sind, abgeleitet, dass die Gemeinde die Unterrichtssprache zu bestimmen habe. Es versteht sich aber, dass dieses Recht jener Gemeinde zusteht, welche die Schule erhält oder zur Erhaltung derselben Beiträge leistet; wo aber dieses nicht der Fall ist, sie zur Erhaltung der Schule nichts beiträgt, dort hat sie auch kein Recht, über die Unterrichtsprache zu entscheiden. Und gerade jene Hauptschule, von der hier die Rede ist, ist eine solche, die nicht von der Gemeinde unterstützt, sondern aus dem Landesfonde gänzlich erhalten wird.

„Desshalb steht auch dem Lemberger Gemeinderathe das Recht nicht zu, über die Unterrichtssprache an dieser Schule zu entscheiden. Die Educations-Commission gibt zwar zu, dass die griechisch-katholische Hauptschule in Lemberg aus dem Normalfonde erhalten wird, der in die Verwaltung des Landes übergegangen ist, fügt aber bei, dass diess nur zeitweilig geschieht, und dass diese Schule an die Lemberger Gemeinde übergehen kann und hieraus, dass diess geschehen kann, und dass die Gemeinde mit der Zeit Beiträge leisten kann, leitet die Educations-Commission für den Lemberger Gemeinderath das Recht ab, über die Unterrichtssprache dieser Schule zu entscheiden. Ich glaube aber, dass insolange die Gemeinde zur Erhaltung derselben keine Beiträge leistet, dieselbe auch kein Recht habe, über die Unterrichtssprache zu entscheiden.

„Ich gebe zu, dass die Schule an die Gemeinde übergehen kann, aber sie ist bis jetzt nicht übergegangen, und auch der Landesschulrath hat keine Hoffnung, dass sie so bald übergehen werde, wesshalb er im Unterrichts-Budget die ganze Summe zur Erhaltung derselben für das Schuljahr 1876 S. 10 präliminirt hat. Die in Rede stehende Schule wird aus dem Landesfonde erhalten, und demnach hat die Landesrepräsentanz, der Landtag, die erste Stimme und entscheidet über die Unterrichtssprache in derselben.

„Die Gesetze stehen demnach meinem Antrage nicht entgegen.

„Zwar hat mir ein Mitglied des Landesschulrathes, als ich diese Frage berührte, bedeutet,

dass der Landesschulrath sogleich den Gemeinderath auffordern werde, dass er die Erhaltung dieser Schule übernehme. Auf meine Bemerkung aber, wenn er diess nicht wollen wird? fügte dieses Mitglied hinzu: so werden wir denselben hiezu zwingen! Nun meine ich: Man will diess desshalb thun, um den Ruthenen nichts zu gewähren."

„Die damalige Educations-Commission," fährt der Redner fort, „schien selbst die Stichhältigkeit ihrer Argumente zu bezweifeln, weil sie hinzufügte: Sollte auch der Landtag über die Unterrichtssprache in dieser Schule entscheiden, so würde die Educations-Commission den gestellten Antrag nicht befürworten — und warum? weil in dieser Schule zu wenig Schüler, denn bloss 100 Ruthenen wären.

„In Lemberg wohnen indessen 12.000 Ruthenen, und es kommen viele noch aus der Umgegend. Warum sollte es demnach hier keine Schüler für eine Schule geben? Man sagt, dass in derselben wenige ruthenische Schüler sind; zeigen Sie mir eine Volksschule, in der dieselben nicht wären? Sie schreiben sich dort ein, wo es ihnen bequemer ist, denn überall ist die polnische Unterrichtssprache und nirgends die ruthenische Unterrichtssprache. — Der Bericht der Educations-Commission ist daher sonderbar. Er will uns gerade so bescheiden, wie man gewöhnlich Jemanden zu bescheiden pflegt, dem man nichts geben will.

„Man könnte wohl einwenden, dass es die Pflicht der Gemeinden sei, die Volksschule zu errichten und zu erhalten. Allein es gibt auch Bezirksschulen, und diesen wird gerade die in Rede stehende Schule beigezählt, welche nicht bloss die Kinder der Stadt, sondern auch die Kinder aus der Umgegend besuchen. Die Ruthenen, welche die Hälfte der Bevölkerung des Landes bilden, haben factisch bis jetzt keine einzige Hauptschule mit der ruthenischen Unterrichtssprache im Lande!

„Ihr wisst, meine Herren, dass ich den Standpunct des Ausgleiches einnehme. Ich will aber einen Ausgleich, der auf der Gerechtigkeit und Billigkeit gegründet wäre. Wir verlangen ja nur Eine Schule. Wollen Sie, meine Herren, das Project der Polonisirung der Ruthenen aufgeben, ein Project, welches nicht neu ist, welches im Laufe der Geschichte Polens prakticirt wurde, und demselben nur Unheil gebracht hat. Eine Hauptschule mit ruthenischer Unterrichtssprache verlangt die Gerechtigkeit selbst, desshalb empfehle ich meinen Antrag dem h. Hause mit der Bitte, dass derselbe der Educations-Commission zugewiesen werde." — Diess ist auch geschehen, es wurde jedoch hierüber kein Bericht erstattet. Und was noch mehr? Gleich nach Schliessung des Landtages erging vom galizischen Landesschulrathe im Wege des Bezirksschulrathes an den Lemberger Gemeinderath der kategorische Auftrag, dass derselbe die Erhaltung der in Rede stehenden Schule auf seine Kosten übernehme. Unter Einem erhielt der Bezirksschulrath die Weisung, durch Concursausschreibung für die anzustellenden Lehrer zur Neuorganisirung dieser Schule zu schreiten. Alles dieses geschah, um nur den billigsten Wunsch der Ruthenen zu paralysiren. Und da sollen die Ruthenen zu solch einem Landesschulrathe ihr Zutrauen haben?"

Es hat demnach nicht ohne Grund der Abgeordnete Dr. Janowski am 22. Februar 1872 in der Sitzung des Verfassungsausschusses vom Standpuncte der relativen Gleichberechtigung die Frage gestellt: „Ob die Vorrechte der polnischen Nationalität nicht zu weit über die ruthenische Nationalität reichen, wenn die Ruthenen, welche 2½ Millionen Seelen in Galizien zählen, welche ihre eigene Sprache und Schrift, ihren Ritus, ihre Literatur, ihre Sitten und Gebräuche, somit ihren nationalen Charakter haben, wenn die Ruthenen keine einzige höhere Volksschule mit ihrer Muttersprache als Unterrichtssprache haben, wenn es keine einzige Mädchenschule gibt, in welche ruthenische Eltern ihre Töchter schicken könnten, ohne dass diese ihrer Nationalität entfremdet würden?

„Ob denn die Vorrechte der polnischen Nation nicht zu weit gehen, wenn alle ruthenischen Schüler in den Mittelschulen die polnische Sprache als obligaten Gegenstand studiren müssen, ihre Muttersprache aber bloss mit Einwilligung der Eltern ausser der Unterrichtszeit als nicht obligaten Gegenstand studieren können?

„Die Ruthenen trachten nach keinen Privilegien, nach keinen Vorrechten für ihre Nationalität,

sie wünschen keine Sonderstellung, sie wollen nur für sich dieselbe Freiheit, die sie andern gerne gönnen, nur wollen sie von jeder Bedrückung frei sein.“

IX. Zur Behauptung der Denkschrift, dass in dem deutschen Gymnasium mit ausschliesslich deutscher Unterrichtssprache die Zahl der Schüler jährlich fällt.

Wir lesen in der Chronik des Berichtes des deutschen Gymnasiums in Lemberg für das Jahr 1875: »Zur Aufnahme in die erste Classe des deutschen Gymnasiums meldeten sich nicht nur Schüler mit deutscher Muttersprache, sondern es meldeten sich auch zahlreich Schüler mit polnischer oder ruthenischer Muttersprache, die aber grösstentheils nicht aufgenommen werden können, weil sie nicht jene Kenntniss der deutschen Sprache aus den Volksschulen mitbringen, welche erforderlich ist, um an der deutschen Lehranstalt studieren zu können.“

Da die Billigkeit es erfordert, dass auch jenen Schülern, deren Muttersprache nicht die deutsche ist, sobald die Eltern sich diess wünschen, die Möglichkeit geboten werde, in einer Vorbereitungsschule sich jene Kenntniss der deutschen Sprache zu erwerben, welche nothwendig ist, um an der deutschen Lehranstalt ihre Studien fortsetzen zu können, so hatte der Lehrkörper des deutschen Gymnasiums sich wiederholt um Bewilligung einer Vorbereitungsclasse an den Landesschulrath gewendet. Es wurde jedoch jedesmal dem Ansuchen keine Folge gegeben. Die Frequenz des deutschen Gymnasiums wurde auch momentan durch den Umstand herabgedrückt, dass mit Beginn des Schuljahres 1873 der motivirte Antrag des Lehrkörpers auf Theilung der vier unteren Classen in parallele Abtheilungen wegen der Ueberfüllung derselben, nicht bewilligt wurde, obgleich hinreichende Localitäten und hinreichende Lehrkräfte vorhanden waren, die in dem nächst vorhergegangenen Schuljahre 1872 den Unterricht in 5 Parallelclassen ertheilt hatten.

Die Schüler sassen gedrängt, die Localitäten standen leer, die Lehrer beschwerten sich über den Dunstkreis, der ihnen das Sprechen erschwerte. — Die Classen blieben mit Ausnahme der Ersten ungetheilt, indem die Weisung kam, die Lehrzimmer fleissig zu lüften. Es haben demnach viele Schüler die Lehranstalt verlassen, indem nach dem Jahresberichte des deutschen Gymnasiums vom Jahre 1873 von den mit Beginn des Schuljahres aufgenommenen 419 Schülern am Ende des II. Semesters bloss 306 Schüler geblieben waren. Diess sind auch die Hindernisse, auf welche der Abgeordnete Kowalski in seiner am 11. December 1874 im Abgeordnetenhause gehaltenen Rede hingedeutet hat, von denen aber die Denkschrift nichts wissen will. Daher sah er sich auch veranlasst, in der Sitzung des galizischen Landtages vom 25. Mai 1875 dieselben Daten dem Landesschulrathe sowohl als auch dem diesen vertheidigenden Landesausschusse in Erinnerung zu bringen.

Es nimmt jedoch die Frequenz am deutschen Gymnasium wieder zu, indem mit Beginn des laufenden Schuljahres 1875/76 wieder vier Parallelclassen eröffnet werden mussten.

Wie aber insbesondere die Ruthenen sowohl für die zahlreiche Beschickung dieses deutschen Gymnasiums einstehen, als auch im Allgemeinen die Erweiterung des deutschen Sprachunterrichtes in den galizischen Schulen wärmstens befürworten, genüge auf deren diessfällige im Reichsrathe und im Landtage laut gewordene Stimmung hier sich zu berufen.

Im galizischen Landtage haben die ruthenischen Abgeordneten Dr. Kryzanowski und Genossen einen dahingehenden Antrag gestellt, welchen der Antragsteller in der 23. Sitzung am 21. Mai 1875 motivirte, wie folgt: „Mein Antrag lautet: Die deutsche Sprache ist in sämmtlichen Volksschulen, von der zweiten Classe angefangen, als obligater Lehrgegenstand zu behandeln, ferner in den unteren Classen der Mittelschulen, welche ganz oder nur zum Theile aus den Staatsmitteln erhalten werden, ist neben der deutschen Sprache wenigstens Ein Gegenstand, in den höheren Classen gedachter Mittelschulen aber sind wenigstens zwei Lehrgegenstände in der deutschen Sprache vorzutragen.“

„Es ist die Aufgabe der Schule, die Jugend für ihr späteres künftiges Leben in der Familie, Kirche und im Staate vorzubereiten. Zur Erreichung dieses Zweckes soll die Schule schreiten und die Jugend entsprechend bilden. Es sollen den Schülern besonders jene Gegenstände vorgetragen werden, deren Kenntniss ihr künftiger Beruf voraussetzt. In die Kategorie jener Lehrgegenstände, welche in unseren Schulen besonders berücksichtigt werden sollen und deren Kenntniss für unsere Jugend unumgänglich nothwendig ist, gehört unbestritten die deutsche Sprache. Die Kenntniss dieser Sprache erfordern bereits die Beziehungen unserer Provinz zum Reiche, in welchem die deutsche Sprache die herrschende ist. Die Kenntniss dieser Sprache erfordert ferner die allgemeine Verpflichtung zum Militärdienste. Wie viele unserer Söhne dienen im Soldatenstande ausserhalb der Gränzen unseres Landes, weit von der Familie. Dort in der Fremde, wo sie verweilen, herrschen andere Gebräuche, dort erschallt eine andere Sprache. Wie erwünscht, wie nöthig ist ihnen dort die Kenntniss der deutschen Sprache, welche in vielen Fällen zur Erleichterung ihres schwierigen Dienstes und zur Linderung ihres Heimatswehes beiträgt.

„Wie es demnach einerseits ganz natürlich und gerecht ist, damit die Jugend vor Allem in der Muttersprache unterrichtet und der Unterricht in dieser Sprache ertheilt werde, so ist es andererseits mit Rücksicht auf unsere besonderen Verhältnisse unumgänglich nothwendig, die Jugend schon zeitlich in der deutschen Sprache zu unterrichten und zu üben, damit dieselbe aus den Volksschulen eine solche Kenntniss der deutschen Sprache mitbringe, welche zu einem mehr weniger lückenhaften Ausdrucke der Gedanken nothwendig erscheint. In den Mittelschulen soll der Jugend Gelegenheit geboten werden, zu einer solchen Aneignung der deutschen Sprache, welche dahin führt, dass sie in derselben sich geläufig ausdrücke. Und eine solche Fertigkeit und Geläufigkeit lässt sich zweifelsohne dadurch erzielen wenn einige Gegenstände in der deutschen Sprache vorgetragen werden. Es handelt sich darum, damit der Unterricht der deutschen Sprache nicht wie bisher illusorisch sei, sondern damit er dem Zwecke entspreche. Das bis jetzt bestehende System der Ertheilung des Unterrichtes in der deutschen Sprache — zum Bedauern muss ich gestehen — erzielt bloss dieses traurige Resultat, dass dem Schüler, welcher die Mittelschulen absolvirt hat, wenn er eine hinreichende Kenntniss der deutschen Sprache durch privaten Fleiss sich nicht aneignen konnte, der Uebergang auf auswärtige Universitäten, technische Akademien, Militäranstalten, in welchen die deutsche Sprache die Unterrichtssprache ist, höchst erschwert, wenn nicht ganz verschlossen bleibt. Meine Herren! ist es denn recht und billig, der lernenden Jugend den Weg zur weiteren Bildung zu erschweren, ja sogar zu verschliessen? Im alten Bunde waren die Israeliten durch Moses Gesetzgebung von anderen Völkern abgesondert, denn diess erforderten die damaligen Umstände, heutzutage aber, wo wir durch Dampfschiffe, Eisenbahnen, Telegraphen zu den entlegensten Ländern genähert sind, wo die constitutionelle Verfassung, die Autonomie den einst verkannten Landmann zur Theilnahme an den Berathungen über das allgemeine Wohl des Reiches auffordert, wo unsere Provinz insbesondere mit deutschen Ländern im Handelsverkehre steht, wo Alles fortschreitet, wo neue Erfindungen sich häufen, zur Verbesserung und Hebung der Landwirthschaft und der Industrie angewendet und durch periodische Blätter — insbesondere deutsche — veröffentlicht und verbreitet werden, heutzutage, glaube ich, wäre es eine unverzeihliche Sünde, wenn wir auch fernerhin bei diesem Isolirungssysteme verbleiben wollten, welches dem Fortschritte, dem Zeitgeiste widerspricht und das Land keineswegs zum Wohlstande, wohl aber zu seinem geistigen und materiellen Ruin führt. Gestützt auf diese Motive, ersuche ich das hohe Haus, meinen Antrag dem Unterrichtsausschusse zuzuweisen, mit der Aufforderung, damit er noch in der laufenden Session den Bericht erstatte."

X. Zum Vertrauen für den Landesschulrath.

Wir kommen nun auf das Vertrauen zu sprechen, welches das Publicum der mit der obersten Leitung des öffentlichen Erziehungswesens im Lande betrauten Institution schenken und diess nach der Denkschrift Seite 21 auch Stimmen der öffentlichen Blätter in Galizien bestätigen sollen.

Allein es gibt, wir wollen nicht sagen kein ruthenisches, ja kein polnisches Blatt, welches nicht laute Klagen und Beschwerden gegen diese mit der obersten Leitung des öffentlichen Erziehungswesens betrauten Behörde erhoben hat.

So lesen wir in einer polnischen Zeitung folgende Worte: „Der Lehrstand (der Mittelschulen) wurde der ausschliesslichen und unbegränzten Macht des Schulrathes ohne Appellation überliefert, obgleich selbst den Dieben und Verbrechern eine ähnliche Wohlthat zusteht.“ Es ist diess der „Dziennik polski“, der in einem mit 5 Nummern bezeichneten längeren Artikel unter dem Titel: Die Stimmen aus dem Lande, Nr. 201, 202 ex 1873, ausser den eben citirten Worten die Klage erhebt: „dass sich eine Clientel und ein Nepotismus ausgebildet haben, indem die Mitglieder des Landesschulrathes ihre Anhänger und Bekannten mit ihrem ganzen Einflusse protegiren; dass Denunciationen und bis in das häusliche Leben hineingreifende Verdächtigungen unter den Collegen in einer Entsetzen erregenden Art sich gemehrt haben.“

„Gazeta Narodowa“ Nr. 2, ex 1874 erhebt die Klage, „dass die Versetzung wirklicher Lehrer und stabilisirter Professoren ohne Disciplinaruntersuchung und ohne wichtige Gründe bloss aus Dienstesrücksichten sich derart gehäuft haben, dass sich eine allgemeine Missstimmung der Lehrer bemächtigt hat.“

Aus Anlass dieser häufigen Versetzungen mitten im Schuljahre wird im Krakauer „Czas“ vom 16. October 1874 die Klage mit den Worten erhoben: „Unerforschlich sind die Rathschlüsse des Landesschulrathes, der erst im Laufe des Semesters Metamorphosen mit dem Lehrpersonale veranstaltet, was zur Folge hat, dass die Lehrer in den einzelnen Classen wie in einem Kaleidoskope wechseln, was auf die Continuität und den Erfolg des Unterrichtes einen höchst nachtheiligen Einfluss übt.“

Die „Gazeta Narodowa“ brachte einen Artikel über den Landesschulrath in Nr. 6 ex 1874, der auch in Nr. 7 fortgesetzt wurde, in welchem es unter Anderem heisst: „Es ist Thatsache, dass der Landesschulrath viele Klagen hervorgerufen hat. Man braucht nur die vorjährigen Zeitungen durchzublättern, um sich von der Wahrheit dessen zu überzeugen, und keine dieser Klagen wurde weder ämtlich noch privat berichtigt.“ Hierauf werden Klagen erhoben über die Approbation von Lehrbüchern, die von den Mitgliedern des Landesschulrathes verfasst und ohne unparteiische Recension zum Schulgebrauche empfohlen werden. Bezüglich der Besetzungen heisst es dann wörtlich: „Bei Ernennungen ging der Landesschulrath so zweckwidrig vor, dass hierdurch Scandale in Stanislau, in Przemysl und Krakau und neulich in Neu-Sandez hervorgerufen wurden.“ Diess lesen wir in der „Gazeta Narodowa“.

Unter Anderen lesen wir auch in der polnischen Zeitung „Ojczyzna“ unterm 25. Februar 1875 folgende Aeusserung: „Das eigene Gewissen muss die Polen laut mahnen, dass eine grössere Einflussnahme des Ministeriums zum Wohle der galizischen Schulen unumgänglich nothwendig sei.“

Es sind daher nicht ausschliesslich ruthenische Zeitungen: „Słowo“, „Osnowa“, „Prawda“, „Rada ruska“ und andere, deren abfällige Stimmen wir absichtlich hier nicht anführen wollen, zumal es genügen dürfte, einerseits zu constatiren, dass bis auf die neueste Zeit noch kein öffentliches Blatt sich veranlasst fand, die Verdienste des galizischen Landesschulrathes, welche dieser sich um das Erziehungswesen im Lande erworben hat, hervorzuheben, andererseits aber die Klagen gegen den Landesschulrath so allgemein sind, dass man eben fragen darf, wem deren Grund unbekannt wäre. Erst seit der Zeit als der Landesschulrath Gegenstand der Verhandlungen im Reichsrathe geworden, haben die polnischen Blätter im wohlverstandenen Partei-Interesse den Landesschulrath in Schutz genommen.

Wir können aber hier nicht unerwähnt lassen die Aeusserung, welche der Abgeordnete Graf Gołuchowski als Vorsitzender des Landesschulrathes in der 23. Sitzung des galizischen Landtages am 21. Mai 1875 gemacht hat, indem er sagte: „Es ereignen sich oft Fälle, in welchen die Versetzung des Lehrers von einem Orte auf einen anderen als geboten erscheint, wenngleich

kein Aergerniss stattfand, welches eine Suspension oder Bestrafung erfordern würde; denn es treten häufig solche Verhältnisse ein, dass der Lehrer im Orte, wo er fungirt, nicht weiter verbleiben kann."

Wir glauben, dass der Vorsitzende des galizischen Landesschulrathes Graf Gołuchowski hiemit den Grundsatz kennzeichnete, nach welchem die Versetzungen der Lehrer aus sogenannten „Dienstesrücksichten" beliebt wurden. Unseres Wissens genügten oft einfache Denunciationen und lose Verdächtigungen, denen gegenüber dem Beschuldigten nicht einmal Gelegenheit geboten wurde sich zu vertheidigen, geschweige denn den eigentlichen Grund der Behelligungen aufzuklären, um den Lehrer von seinem Dienstposten in die entlegensten Theile des Landes zu transferiren.

Diese Aeusserung des Vorsitzenden des galizischen Landesschulrathes ist aber zugleich ein schlagender Beweis, dass durch die dem galizischen Landesschulrathe eingeräumte exceptionelle Machtvollkommenheit, durch welche die Schulen der höchsten staatlichen Leitung und Oberaufsicht entrückt wurden, die Dienstesbehandlung der Lehrer dem freien Ermessen des Landesschulrathes überantwortet ist.

Was das Vertrauen anbelangt, welches laut Denkschrift autonome Behörden dem Landesschulrathe entgegenbringen, muss bemerkt werden, dass das angebliche Vertrauen höchstens vom Landesausschusse und einigen Bezirksräthen ausgehen möge, ob aber auch die Gemeinden in diesen Chor einstimmen, das ist wohl eine andere Frage, welche nicht einmal der Landesausschuss so leicht zu beantworten im Stande sein dürfte. Dieses Vertrauen wurde übrigens auch im Landtage auf eine harte Probe gestellt, indem der Budgetausschuss in seinem Berichte vom 12. Mai 1875 die Ausstellung machte, dass der Landesschulrath bei der Zusammenstellung des Voranschlages des Schulfondes eben so wie früher für das Jahr 1875 so auch gegenwärtig für das Jahr 1876 bloss die Erforderniss-Summen einfach eingestellt, die Bedürfnisse derselben aber einzeln nicht nachgewiesen hat, und dass derselbe dem diessbezüglichen Beschlusse des vorjährigen Landtages, wonach in Zukunft der Voranschlag des Schulfondes eine detaillirte Angabe der Bedürfnisse zur Begründung der geforderten Summen zu enthalten hätte, nicht nachgekommen ist, wesshalb auch der Budgetausschuss mehrere im Voranschlage des Schulfondes eingestellte Summen theils herabgesetzt, theils gestrichen, und die vorjährige Resolution bezüglich der genauen Nachweisungen der Bedürfnisse erneuert hat.

Dieser Bericht des Budgetausschusses gab dem Abgeordneten Grafen Gołuchowski als Vorsitzenden des Landesschulrathes den Anlass, in der 23. Sitzung des Landtages am 21. Mai 1875 das Wort zu ergreifen, um den Landesschulrath zu vertheidigen. In Folge dieser Ansprache beantragte der Abgeordnete Grocholski, dass die geforderten Summen als Beweis des Vertrauens zum Landesschulrathe votirt werden, zumal derselbe im Reichsrathe angegriffen wurde, wo man dessen Attributionen zu schmälern beabsichtige. Die geforderten Summen wurden demnach votirt. Es ergriff aber der Abgeordnete Kowalski bei der Position „Bedeckung des Deficites für Elementarschulen" im Betrage von 305.369 Gulden das Wort, um seine Verwahrung einzulegen, indem er bemerkte, „dass es leicht wäre, mit fremden Gelde Vertrauen zu votiren." Wenn Herr Grocholski in seiner Freigiebigkeit die Summe von Dreihundertfünftausenden aus eigener Tasche gegeben hätte, so wäre diess ein Beweis des Vertrauens von seiner Seite gewesen. Ich jedoch kann zu einer derartigen Votirung des Vertrauens meine Zustimmung nicht geben und muss mich daher verwahren, das nicht Jemand glaube, wienach auch ich dem Herrn Grocholski zustimme; denn abgesehen davon, dass der Landesschulrath dem Reichsgesetze nicht angepasst sei, habe ich noch andere gewichtige Gründe, welche mich zwingen, die Anschauungen des Herrn Grocholski bezüglich des Vertrauens für den Landesschulrath nicht zu theilen." Dieser Aeusserung des Abgeordneten Kowalski gaben sämmtliche ruthenische Abgeordnete ihre volle Zustimmung, in deren Namen der Abgeordnete Zakliński das Misstrauen gegen den Landesschulrath in derselben Sitzung des Landtages zum Ausdrucke brachte.

Was das Vertrauen der Regierungsbehörden betrifft, worauf sich die Denkschrift beruft, darüber steht uns nicht zu, sich auszusprechen. Wir wissen bloss aus den heftigen Artikeln der polnischen Presse im Jahre 1873, dass ein Buch, betitelt „Die wichtigsten Ereignisse aus der Ver-

gangenheit des polnischen Volkes" erzählt, von Heinrich Schmitt, welches mit dem Erlasse des galizischen Landesschulrathes vom 1. März 1871, Z. 1842 für die Bibliotheken sämmtlicher Mittelschulen empfohlen, und zum Lehrbuche für die Lehrerseminarien bestimmt, und mit dem Erlasse des galizischen Landesschulrathes vom 12. Jänner 1872, Z. 9862 als Lehrbuch für den an den Mittelschulen Galiziens eingeführten ausserordentlichen Gegenstand der Geschichte Polens vorgeschrieben wurde — den Gegenstand einer ernsten Controverse zwischen dem Unterrichts-Ministerium und dem galizischen Landesschulrathe gebildet habe, und dass dieses Buch wegen seiner schädlichen und antiösterreichischen Tendenz vom Unterrichtsministerium verboten wurde.

Ein ähnliches tendenziöses Buch unter dem Titel „Siedem Wieczorów Józefa Supinskiego Lwów z drukarni Zakładu nar. im. Ossolinskich 1872" hat der galizische Landesschulrath unter dem 4. März 1872, Z. 1116 für die Schulbibliotheken, sowie für den Gebrauch der Lehrer und der Schuljugend bestimmt. Nun machte auf den Landesausschuss nach seiner Angabe (S. 26 der Denkschrift) den grössten Eindruck die Schlussrede des Berichterstatters Dr. Suess, welcher aus diesem Buche eine Stelle anführte. Man müsste aber fürwahr für Eindrücke überhaupt unempfänglich sein, wenn man die diessfälligen Auslassungen der Denkschrift liest; indem laut solchen geradezu behauptet wird, dass dem Dr. Suess „nicht um die Wahrheiten von Facten zu thun war." Genügt es ja doch zunächst, dasjenige hier zu reproduciren, was Dr. Suess seinerzeit aus dem besagten Buche im Abgeordnetenhauseanführte, und diesem entgegenzuhalten, was eben der Landesausschuss aus diesem Buche wortgetreu citirt, um sich ein richtiges Urtheil zu bilden.

Dr. Suess führte an: „Eben desswegen, weil es dem polnischen Bauer so gut ging, wurde Polen getheilt." — Dagegen führt die Denkschrift des Landesausschusses den diessbezüglichen Passus aus dem Buche wörtlich an: „Eben desswegen, weil der polnische Landtag ein so gutes Gesetz für die Bauern beschloss, verabredeten sich Preussen und Russland, Polen zu theilen, indem sie behaupteten, dass ein solches Gesetz bei ihren Völkern Hoffnungen erwecken und ein schlechtes Beispiel geben würde." — Nun fragen wir, kann man denn einen verschiedenen Sinn diesen beiden Versionen beilegen? Hat denn Dr. Suess kurz und bündig sich fassend nicht eben dasselbe behauptet, was eben ausführlich der Landesausschuss wiedergibt?

Wenn wir aber bei diesem Buche „Siedem Wieczorów (Sieben Abende) schon sind, so halten wir es nicht für überflüssig, mit dem Inhalte desselben die Pädagogen näher bekannt zu machen, damit dieselben ihren Wahrspruch fällen und urtheilen, ob solch ein Buch für die Lehrer, für die Schuljugend oder für die Schulbibliothek überhaupt passe.

Um einen Gegensatz zwischen Polen und den übrigen Ländern zu zeigen, werden die Bedrückungen der Landleute in Frankreich und Deutschland hervorgehoben, und Grausamkeiten geschildert (S. 85 und 86 des Buches) „wie in Burgund, wo der im Winter jagende Grundherr einen Bauer holen und ihm den Bauch aufschlitzen liess, um darin seine erstarrten Füsse zu wärmen." Weiter lesen wir in diesem Buche: „Wenn die Aerzte eine Erfahrung machen wollten, um die deutschen grossen Herren curiren zu können, schnitten sie lebendige Bauern auf, um in corpore vili Experimente zu machen." Ferner kommt in diesem Buche (S. 86) vor: „Die deutschen Fürsten und Grafen, sowie die französischen Magnaten betrachteten den Bauernstand als eine Herde zu ihrer Bequemlichkeit und zu ihrem Behagen geschaffen."

Auch lesen wir daselbst: „Eugen, König von Würtemberg beraubte die Kirchen ihrer Kostbarkeiten, liess hunderte von Mädchen aus der Stadt und aus dem Lande in seinen Palast zusammentreiben, lockte dahin Bischöfe und Geistliche, wo er sie durch Trunk berauschte und mit hässlichen Krankheiten ansteckte."

Auf der Seite 87 dieses Buches kommt vor: „Friedrich, König von Sachsen, hatte mehrere Tausende Geliebte und eine jede hat er aus den eingehobenen Steuern mit Millionen ausgestattet."

Solche Sachen bekommt also die galizische Schuljugend im Grunde ausdrücklichen Erlasses des Landesschulrathes zu lesen, und da soll man gleichgiltig zusehen, mit welchen Kenntnissen

bereichert die Jugend einst die Schule verlassen wird? Nachdem durch solch' eine Lecture das moralische Gefühl der Jugend verletzt, die loyalen Gesinnungen derselben frühzeitig geschwächt, Hass gegen Fremde angefacht und unlautere Gelüste in den unschuldigen Herzen der Kinder geweckt werden — wird hiedurch für die Moral und für die Festigung der menschlichen Gesellschaft vorgearbeitet? Und sind daher die Klagen der Eltern nicht gerecht, dass die Schule ihnen die Kinder verderbe?

Wenn nun der Landesausschuss auf vermeintliche Gefahren hinwies, welche dem öffentlichen Erziehungswesen in Galizien drohen, falls die vom Abgeordnetenhause am 11. December 1874 gefasste Resolution durchgeführt werden sollte, so hätte man allenfalls mehr Grund nur bedauern zu müssen, wenn die im Erziehungswesen in Galizien geschaffene unerquickliche Lage weiter andauern sollte.

Denn sagen wir es geradezu unumwunden heraus: Das Erziehungswesen in Galizien ist nur tendenziös — die Schule sorgt sehr wenig für die allseitige Ausbildung der Jugend — namentlich aber wird den Bedürfnissen des ruthenischen Volksstammes keine Rechnung getragen. Und kommt hiezu noch der Umstand in Betracht, dass das Studium in der deutschen Sprache sehr spärlich betrieben wird, so verweist man im Vorhinein die galizische Jugend auf die Gränzen ihres eigenen Vaterlandes und macht derselben unmöglich, im Zwecke ihrer weiteren gründlichen Ausbildung auswärtige höhere Schulen zu besuchen.

Daher muss jeder wahre Patriot Oesterreichs nur mit dem tiefgefühlten Danke die allerneueste Allerhöchste Entschliessung vom 23. October 1875 begrüssen, laut welcher künftighin die Ernennung der Directoren an den staatlichen Mittelschulen in Galizien der Allerhöchsten Schlussfassung zu unterziehen sei, und jene der Lehrer an diesen Schulen durch den Minister für Cultus und Unterricht zu erfolgen habe; ferner dass der galizische Landesschulrath in beiden Fällen seine Vorschläge an den Unterrichtsminister zu erstatten habe, welchem auch die instanzmässige Dienstesbehandlung des gesammten Lehrpersonales zukommt.

Diese, den galizischen Landesschulrath mit dem Art. 3 der Staatsgrundgegetze vom 21. December 1867 über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt, sowie mit dem §. 1 und 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniss der Schule zur Kirche erlassen wurden, in Uebereinstimmung bringende Allerhöchste Entschliessung möge als erster Schritt zur besseren Wendung der Dinge auf dem Gebiete des Schulwesens in Galizien dienen.

Wien, den 7. November 1875.

Die ruthenischen Abgeordneten.

Beilage Nr. 1.

Rede des Abgeordneten Guszalewicz,

nach dem stenographischen Protokolle der 10. Sitzung des Abgeordnetenhauses, am 22. Jänner 1870 gehalten, in welcher derselbe die Continuität der politischen Rechte der Ruthenen historisch begründet.

„Die Ruthenen in Galizien haben immer die Hoffnung gehegt, man werde bei der Durchführung der Staatsgrundgesetze und der Verfassung auch ihnen gerecht sein; allein, meine Herren, sie haben sich leider getäuscht, und zwar bitter getäuscht, — denn neuerlich hat die Regierung im Verordnungswege in Galizien für beide Volksstämme die polnische Sprache als Amtssprache octroirt. Ein solches Verfahren der Regierung ist mit den Staatsgrundgesetzen, mit den Bestimmungen der Verfassung unvereinbar, ja, ich möchte sagen, ein solches Verfahren ist der Verfassung zuwider.

Denn, meine Herren, wenn eine Regierung gegen die Bestimmungen der Staatsgrundgesetze, welche einem jeden Volksstamme seine nationale Sprache in Amt und Schule zusichert, handelt, so muss ich offen sagen, diese Regierung legt selbst Hand an den Verfassungsbruch und vermag sich nicht vor dem Widerspruche zu bewahren, dass sie einerseits die Verfassung zu schützen vorgibt, andererseits aber dieselbe untergräbt.

Daher, meine Herren, wird es leicht begreiflich, warum aus Galizien ruthenischerseits die Stimmen immer lauter und lauter werden, dass die Staatsgrundgesetze in Galizien ihren Einzug nur in einer einseitigen Richtung zu feiern beginnen. Staunen, ja wirklich staunen muss man, wenn man bedenkt, dass man in Galizien — ich weiss nicht ob absichtlich oder zufällig — sowohl auf legislativem als auch auf executivem Wege dahin arbeitet, um eine Missstimmung im ruthenischen Volke hervorzurufen.

Im eigenen Landtage ist dieses Volk in der Minorität, ungeachtet es im Lande eine überwiegende Majorität bildet. Es sehnt sich nach einer Vertretung im Reichsrathe, auch diese kann es nicht erlangen (Rufe links und im Centrum: Hört!), weil das Landesstatut durch die Interessenvertretung dieses Volk nicht zulässt und demselben ungünstig ist. Ausserdem wurden seine früheren Abgeordneten, die mit Ihnen auf diesen Bänken sassen, als Feinde der Sistirungspolitik, und zwar mit Recht verschrieen, weil sie ihre Stimmen gegen diese Politik im Landtage erhoben haben. Man setzte während der Sistirungsperiode alle Mittel, selbst die Regierungsorgane in Bewegung, um sie nicht in die Landesvertretung und in die Reichsvertretung in derselben Anzahl wie früher zuzulassen. Und es wirft sich von selbst die Frage auf, an wen hat sich das ruthenische Volk in der gegenwärtigen Lage zu wenden? An die Krone?

Die Krone kann ohne Beschlussfassung des Reichsrathes und der Landesvertretung für dasselbe nichts thun. An die Reichsvertretung?

Die Reichsvertretung berücksichtigt nur die Wünsche seiner Abgeordneten, welche aus Galizien zahlreich erschienen sind. An die Landesvertretung?

Sie sagt: Ich kann dem ruthenischen Volke nur das geben, was meine Majorität demselben geben will und kann.

Da dem so ist, so sehen Sie, meine Herren, dass bei uns in Oesterreich, in einem Rechts- und constitutionellen Staate, ein Volk von dritthalb Millionen verurtheilt ist, politisch mundtodt zu sein, mundtodt auf verfassungsmässigem Wege. (Rufe links: Hört! Hört!)

In anderen Staaten, wo die Constitution schon seit Jahren besteht, nehmen sich edle Geister der Bedrängten an; bei uns aber scheint diess der weiteren Zukunft vorbehalten zu sein.

Man wird mir vorwerfen: Das ruthenische Volk tritt mit Ansprüchen hervor, welche gar keine historische Begründung haben und haben können. Weil aber meine Landsleute polnischer Nationalität sich oftmals auf historische Rechte und Ansprüche berufen, so bin ich ihnen sehr dankbar, dass sie mir diesen Weg gezeigt haben, den ich auch jetzt einzuschlagen gedenke.

Ich werde nun, meine Herren, Daten aus der polnischen Geschichte anführen, welche geeignet sind, Sie zu überzeugen, dass das ruthenische Volk eben dieselben historisch begründeten Ansprüche hat, wie das polnische. Denn schon im Jahre 1340, als König Casimir Galizien unter seine Herrschaft brachte, gab er dem ruthenischen Volke in Galizien die nationalen und religiösen Freiheiten und garantirte dieselben.

Der König wusste nur zu gut, dass ohne diese Garantien es unmöglich war, an den ruhigen Besitz dieses Landes zu denken.

Hierauf folgte das Manifest Königs Sigismund August vom Jahre 1569. In diesem Manifeste heisst es ausdrücklich, dass die ruthenische Nation sich mit der polnischen als gleiche mit gleicher, freie mit freier vereinigt hat, und es werden in diesem Manifeste auf das ausdrücklichste die nationalen Rechte des ruthenischen Volkes garantirt. Dann folgte das Diplom Königs Sigismund vom 23. April 1589 und die Convention von Hadiacz vom 6. September 1659. Auch durch dieses Actenstück wurden den Ruthenen alle religiösen und nationalen Freiheiten ausdrücklich zugestanden.

Erlauben Sie mir, Herr Präsident, dass ich in wortgetreuer Uebersetzung den Wortlaut der Convention vorlese. Es heisst daselbst (liest):

„Es werden dem ruthenischen Volke alle nationalen und religiösen Freiheiten zugesichert, wie weit die ruthenische Zunge reicht, namentlich in allen Städten, Marktflecken und Dörfern, im Landtage, im Heere, Gerichte, in der Kirche.“ Johann Casimir hat diese Convention in ihrem vollen Wortlaute durch den Eid bestätigt und verpflichtete sich in seinem und in seiner Nachkommen Namen sie auf immerwährende, ewige Zeiten zu erhalten. Weiter verspricht der König, dass keine Constitution, kein Landesgesetz im Stande sein wird, künftighin diese Convention und die derselben entsprechenden Rechte des ruthenischen Volkes zu alteriren oder zu vernichten. Und legt der polnische König den Eid ab: „Wenn ich, was Gott behüte, in irgend einem Puncte meinen Eid brechen würde, so entbinde ich das ruthenische Volk von der Unterthanschaft.“ Also schon dadurch — nämlich durch die Nichteinhaltung des Eides — befreie ich die ruthenische Nation von dem Gehorsam und der Treue, welche sie dem König schuldig ist.

Durch einen ähnlichen Eid hat auch der Primas des polnischen Reiches diese Convention bestätigt und ausdrücklich gesagt, dass während des Interregnums er und seine Nachfolger dieselbe aufrecht zu erhalten sich verpflichten. In dem nämlichen Sinne lautet der Eid aller Würdenträger der Krone und Anführer des polnischen Heeres und schliesslich des Marschalls des Landtages im Namen des Ritterstandes und der Abgeordneten aller Wojwodschaften und Provinzen.

Diese Convention, meine Herren, ist mit allen derzeit üblichen Formalitäten Volumen legum IV pag. 705 eingetragen und in Folge Landtagsbeschlusses Volumen IV pag. 832 und pag. 915 als ein Verfassungsgesetz anerkannt worden.

Da haben Sie, meine Herren, die Daten, welche das historische Recht des ruthenischen

Volkes aus der polnischen Gesetzgebung begründen. Sie haben sich aus diesen von mir kurz angegebenen Daten auch überzeugen können, dass wir schon damals im Königreiche Polen, um mich eines bei uns landläufigen Ausdruckes zu bedienen, ein Cis- und ein Transvislavien gehabt haben. Der Eingriff in die Rechte Cisvislaviens von Seite Transvislaviens, dann wiederum die Nichteinhaltung der garantirten Rechte gaben Veranlassung zu den unseligen Kriegen, führten die Theilung Polens herbei und so kam Galizien unter den österreichischen Scepter.

Ich brauche Ihnen hier nur das Wort Revindication in Erinnerung zu bringen und Sie haben die Geschichte dieses hochwichtigen Actes vor den Augen. Die österreichischen Staatsmänner haben bei der Uebernahme Galiziens die Ueberzeugung gehabt und diese Anschauung auch zur Geltung gebracht, dass Galizien nicht als eine pars detracta Poloniae, sondern als eine pars revindicata laut Anspruch der ungarischen Krone zu betrachten ist.

Sobald nun die Sache so steht, und es ist diess wirklich der Fall, so gelangen wir zu dem logischen Schlusse, dass das in Galizien lebende ruthenische Volk unumstössliche Rechte auf seine nationale Existenz und auch auf anderweitige nationale Ansprüche hat. Denn ist Galizien, nehmen wir irgend eine dieser verschiedenen Anschauungen an, eine pars detracta, so brachte Galizien schon seine von der polnischen Regierung garantirten Rechte mit; ist aber Galizien eine pars revindicata, so brachte es den Charakter einer ruthenischen Provinz mit sich, und ausserdem noch die von Seiten des polnischen Reiches garantirten Rechte.

Aber, meine Herren, abgesehen von dem Allen, was ich Ihnen bereits angeführt habe, geben wir zu, dass das in Galizien lebende ruthenische Volk gar keine historischen Rechte hätte, geben wir zu, dass es hier in Oesterreich zu einer unbekannten Existenz verurtheilt wurde, geben wir zu, dass dieses Volk an den allgemeinen Leiden und Freuden der anderen Völkerstämme Oesterreichs nicht Theil genommen hätte, geben wir das Alles zu; wenn aber dieses Volk von 2½ Millionen Köpfen bei dem lebenden Strahle der Freiheit sich regt und zu Ihnen sagt: Ich bin, ich will leben, ich gehöre zu dem gemeinsamen Vaterlande und bringe Opfer auf den Altar des gemeinsamen Vaterlandes (Bravo! links), ich halte an der Verfassung und übernehme alle aus der Verfassung entspringenden Pflichten (Bravo! links), ich fordere aber nichts Anderes, als dass diese Verfassung eine allseitig gerechte sei und für Einzelne keine Privilegien schaffe (Bravo! links); wenn dieses Volk so zu Ihnen spricht, werden Sie Ihr Ohr diesen Worten verschliessen? Ich glaube, Sie werden es kaum thun; denn sonst würden Sie gegen die Staatsgrundgesetze und Ihre Ansichten handeln. (Bravo! Bravo! links.) Und doch haben Sie es schon einmal gethan.

Ich will nun Niemanden beschuldigen wegen der misslichen Lage, in welcher sich das ruthenische Volk befindet; aber sagen muss ich, dass Jene, welche die hundertjährige traditionelle Anhänglichkeit dieses Volkes an das Haus Oesterreich und an die österreichische Monarchie zu schwächen trachten, vor der Geschichte es schwer zu verantworten haben werden.

Wenn man vorwirft, dass dieses Volk wankelmüthig zu werden anfängt in seinem politischen Glauben, so schreiben Sie die Schuld dieses Wankelmuthes Jenen zu, die es zu diesem Wankelmuthe treiben. (Sehr gut! links.) Wenn man aber weiter sagt, dass dieses Volk sich nach fremden Göttern umsehe, so weise ich diesen Vorwurf entschieden zurück; fragen darf ich jedoch, warum sind ihm die eigenen Haus- und Reichsgötter abhold?“

Beilage Nr. 2.

Rede des Abgeordneten Petruszewicz,

gehalten in der 22. Sitzung der III. Session des galizischen Landtages am 16. Jänner 1866, anlässlich der Motivirung seines Antrages bezüglich des nach der Geschäftsordnung des Landtages zulässigen Gebrauches beider Landessprachen, nämlich der ruthenischen und der polnischen.

„Mein selbstständiger Antrag lautet: „Der hohe Landtag wolle beschliessen: Der Landtag führt die Berathungen, beschliesst und amtirt ebenso in der polnischen wie in der ruthenischen Sprache; desshalb sollen alle Anträge und Vorlagen seitens der Regierung, des Ausschusses und der Commissionen in diesen beiden Sprachen vorgelegt werden. Bei der zweiten Lesung ist der ruthenische und polnische Text gleichmässig Gegenstand der Verhandlung und der Abstimmung, bei der dritten Lesung aber soll immer jeder §. des polnischen und ruthenischen Textes vorgelesen werden und diese beiden Texte sind als authentisch anzusehen und beziehungsweise zur Allerhöchsten Sanction vorzulegen.“

Dieser mein Antrag ist für uns Ruthenen sehr wichtig und involvirt, so zu sagen, für uns eine Lebensfrage. Denn er gründet sich auf unserer ruthenischen Nationalität.

Die Sprache wächst und fällt mit dem Volke, sie ist sein angebornes Recht, welches verletzt, negirt, so lange aber das Volk lebt, dem Volke nicht entzogen werden kann.

Hiernach ist mein Antrag klar und braucht als solcher keiner Beweise, weil derselbe in dem angeborenen Rechte seine Begründung findet.

Es wurde aber in diesem hohen Hause durch einen geehrten Abgeordneten die Existenz der ruthenischen Nation und der ruthenischen Sprache auf eine verletzende Art negirt, indem der gedachte Herr Abgeordnete anführte, dass es kein ruthenisches Volk und keine ruthenische Sprache gebe, dass Ruthenien und Polen Eine Nation gebildet haben, und dass ihre gemeinschaftliche Sprache die polnische Büchersprache sei. Darauf muss ich dem Herrn Abgeordneten Borkowski erwidern, dass diess wohl sein Wunsch, keinesfalls aber eine Thatsache ist, weil nach dem Zeugnisse der Geschichte Ruthenien und zwar sowohl unser wie auch das lithauische Ruthenien mit Polen nur einen Staat und nicht eine Nation gebildet hat. Diess bezeuget die Geschichte. Die Philologie lehrt uns wieder, dass die ruthenische und die polnische Sprache ganz abgesonderte Sprachenorganismen bilden.

Es ist wahr, ich gestehe es, dass es eine Zeit während der Herrschaft des alten Polens gab, wo unsere Sprache durch die polnische Regierungssprache verdrängt wurde, hiedurch ist aber unsere Sprache und das Recht des Gebrauchs derselben für Ruthenien bis nunzu noch nicht verloren gegangen.

Meine Aufgabe ist nur, meinen Antrag mit Beweisen zu begründen. Mein Antrag betrifft die ruthenische Sprache. Die ruthenische Sprache hat ihre Geschichte, und ich will insbesondere

die Geschichte und die Schicksale dieser Sprache unter der polnischen Herrschaft besprechen. Ich muss die Geduld des hohen Hauses in Anspruch nehmen, da ich bei Begründung meines Antrages geschichtliche Thatsachen anführen werde, welche auf die Ausbildung oder die Unterdrückung unserer ruthenischen Sprache einen vorwiegenden Einfluss genommen haben; denn wie bekannt, steht die Geschichte der Sprache mit der Geschichte des Volkes im innigen Zusammenhange.

Ja, ich muss gestehen, dass eine solche Beweisführung im galizischen Landtage mir lächerlich vorkommt und zwar desshalb, dass ein Ruthene auf dem den Ruthenen seit Jahrhunderten gehörigen Boden den Beweis führen muss, wienach diess ein ruthenischer Boden ist, wienach auf dem ruthenischen Boden ein Volk lebt, welches ruthenisch spricht (Bravo), obwohl ein lebendiger Beweis dessen in diesem hohen Landtage die so zahlreiche Vertretung ruthenischer Abgeordneten ist, welche nach fünf Jahrhunderten schweren Missgeschickes sich doch in einer so grossen Anzahl versammelt haben und so fest und einstimmig für ihre Nationalität einstehen. (Stürmischer Beifall.)

Eine solche Beweisführung ist auch schmerzhaft, denn wer verlangt diese Beweisführung? Kein Fremder, sondern der stammverwandte Pole (sehr gut, Bravo). Die Geschichte, die Gegenwart und das Zusammenleben mit den Ruthenen bot den Polen die Gelegenheit, sich mit der überzeugenden Thatsache vertraut zu machen, dass ein ruthenisches Volk und eine ruthenische Sprache besteht. Nunmehr schreite ich zur Erörterung des angeregten Gegenstandes.

Nach dem Zeugnisse der Geschichte hat das galizische Ruthenien bis zum 14. Jahrhundert keine andere Sprache als die ruthenische gekannt. Der Fürst, der Bojar und das Landvolk sprachen in einer und derselben ruthenischen Sprache, führten in derselben ihre Geschäfte, beteten in dieser Sprache zu Gott.

Nach der Unterjochung unseres Vaterlandes durch den polnischen König Casimir den Grossen wurde eine zweite Regierungssprache, die lateinische Sprache, eingeführt, denn die polnische existirte dazumal noch nicht. Ich muss noch bemerken, dass auch bei der Einführung der lateinischen Sprache die ruthenische nicht ganz verdrängt war, denn es sind aus den Zeiten des Königs Casimir des Grossen und des Königs Jagiełło viele in ruthenischer Sprache aufgenommene Acte und königliche Diplome bewahrt worden. König Casimir der Grosse versetzte einen harten und König Ladislaus Jagiełło einen noch viel härteren Schlag unserer Nationalität. Dieser Schlag wurde der ruthenischen Nationalität durch eine zwangsweise Latinisirung Rutheniens versetzt. Es ist wahr, dass Casimir der Grosse die galizische Metropolie gegen den Willen des byzantinischen Patriarchen gegründet hat, an welchen er als König von Lechien schrieb, dass, falls der Patriarch hiezu seine Zustimmung verweigert, es nöthig sein wird, Ruthenien nach dem lateinischen Ritus zu taufen. Warum aber hat Casimir der Grosse die galizische Metropolie gegründet? Zu dem politischen Zwecke, damit unser von dem übrigen Ruthenenlande abgerissenes Ruthenien in einem geistigen Zusammenhange mit dem ausländischen Ruthenien nicht verbleibe, d. i. damit sich dasselbe nicht in der Person des Metropoliten in Kijew vereinige. Es war diess der der Politik bekannte Grundsatz: „divide et impera.“

Nun komme ich zu Jagiełło, dem Sohne eines ruthenischen Fürsten, welcher, nach dem ruthenischen Ritus getauft, den Namen Jacob (Jakow) und erst bei der Taufe nach dem lateinischen Ritus den zweiten Namen Ladislaus erhielt. Jagiełło hat uns den grössten Schlag und unserer Nationalität die tiefste Wunde dadurch geschlagen, dass er im Zwecke einer schnelleren Latinisirung Rutheniens nicht nur die durch Casimir den Grossen gegründete Metropolie, sondern auch das Haliczer Bisthum aufgehoben hat. Diese Aufhebung des bischöflichen Sitzes in Halicz hat vom Jahre 1400 bis zum Jahre 1539 angedauert.

So hat unser Ruthenien durch 139 Jahre keinen eigenen Hirten gehabt und war genöthigt, sich in geistlichen Angelegenheiten an benachbarte Bischöfe zu wenden. Dieser Umstand hatte die für uns traurige Folge, dass die Bojaren und der Adel zum grossen Theile dazumal den lateinischen Ritus annahmen und sich polonisirten, und diess gab auch Anlass zur Unterdrückung unserer Sprache. Ein solches Missgeschick hätte auch das Przemyśler Bisthum ereilt, wenn nicht die

Fürsprache der lithauischen Fürsten beim König Jagiełło dieses Bisthum den Ruthenen erhalten hätte. Dennoch wurde unseren Bischöfen in Przemyśl die Kathedralkirche entzogen und sie mussten in der Folge ihren Sitz verlassen und die Residenz nach Sambor und Sanok verlegen. Bei solch' einem schweren Missgeschicke hat nur Gottes Vorsehung allein unser Ruthenien vor dem gänzlichen Untergange bewahrt. Wenden wir aber unsere Blicke von diesen traurigen Vorfällen ab. Viel günstiger waren die Geschicke des lithauischen Rutheniens. Das lithauische Ruthenien kam an Polen durch die Heirat Jagiełło's mit der polnischen Königin Hedwig. Lithauen ward nicht wie Rothrussland mit Gewalt der Waffen erobert, desshalb ward ihm auch in Folge der sogenannten Lubliner Union ein viel günstigeres Schicksal zu Theil. Die Lubliner Union kam unter gewissen Bedingungen zu Stande, das lithauische Ruthenien wahrte vertragsmässig die Gränzen seines Landes, seine eigene Gerichtsbarkeit und auch seine eigene Sprache; aus diesem Grunde wurden auch bald nach der Lubliner Union zwei wichtige Aemter, das sogenannte Lubliner Tribunal und die ruthenische Matrikel, errichtet. Diese Matrikel bestand bei der königlichen Kanzlei in Warschau, und in dieselbe wurden alle königlichen Decrete und die Beschlüsse des Warschauer Landtages in ruthenischer Sprache und mit ruthenischer Schrift eingetragen und in dieser Sprache den ruthenischen Wojewodschaften mitgetheilt.

In Lithauen wurde die Gerichtsbarkeit nach eigenem Gesetze, dem sogenannten lithauischen Statute, gehandhabt, dessen alle drei Redactionen in der ruthenischen Sprache verfasst waren, und die dritte Redaction war zu Wilno im Jahre 1588 gedruckt. Die ruthenische Sprache galt in Lithauen allgemein als ämtliche Sprache, ja der ganze Stamm der Jagiełłonen bediente sich dieser Sprache.

Es ist wohl richtig, dass gegen das Ende des 16. Jahrhunderts der Kanzler Leo Sapieha das lithauische Statut in's Polnische übersetzen liess, und dass damals auch alle ämtlichen Formularien in die polnische Sprache übersetzt wurden, dadurch ward aber die ruth. Sprache aus den Gerichten noch nicht verdrängt und verblieb als ämtliche Sprache bis zum Jahre 1697, in welchem Jahre der Beschluss gefasst wurde, dass die ruthenische Sprache gänzlich beseitigt werden soll. Nun entsteht die Frage, auf welche Weise Ruthenien bei einem solchen Drange der Latinisation und andererseits bei dem Bestreben der Mächtigeren, die ruthenische Sprache aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen, für ihre Angelegenheiten gesorgt, ihre Nationalität unterstützt und ihre Sprache vertheidigt hat, welche jetzt bloss auf die ruthenischen Häuser und die Kirche beschränkt war.

Unser Ruthenien vereinigte sich in zwei Associationen, in einer geistlichen und einer militärischen. Die geistlichen Associationen riefen im Ruthenenlande kirchliche Bruderschaften in's Leben, welche in allen grösseren Städten Rutheniens errichtet wurden. Aufgabe dieser Bruderschaften war es, in diesen unglücklichen Zeiten die zu Grunde gehende ruthenische Nationalität zu erhalten, desshalb wurden bei allen selbst kleineren Bruderschaften ruthenische Schulen und bei den grösseren auch Druckereien und Wohlthätigkeitsanstalten errichtet, um auf diese Art das zu ergänzen und zu unterstützen, was unter der damaligen polnischen Regierung der ruthenischen Nation übrigblieb.

Diesen Bruderschaften gehörten nicht wie dermalen bloss Personen des Mittelstandes an. In diesen Bruderschaften finden wir obenan unsere höchste Geistlichkeit, die Namen unserer Bojaren und fürstlichen Geschlechter, welcher letzteren man im 16. und 17. Jahrhunderte bei 50 zählte, wie diess die Urkunden und Denkschriften dieser Bruderschaften ersehen lassen. So hat z. B. unsere Stauropigianische Bruderschaft bei der Mariä-Himmelfahrtskirche gegen das Ende des 16. Jahrhunderts die fürstlichen Namen der Ostroski, welche Protectoren dieser Anstalt waran, der Fürsten Wiszniowiecki, Korecki und des Fürsten Rożynski als Mitglieder aufzuweisen. Von den angesehenen Bojaren will ich nur die Namen derjenigen nennen, welche dieser Bruderschaft als Mitglieder beigetreten sind, insbesondere des Nowogroder Wojewoden Theodor Skunin Tyszkiewicz, des Brześcier Castellans Pociej, des Minsker Wojewoden Bohdan Sapieha. Diese Bruderschaften waren nicht alle gleich. Die berühmtesten und vorzüglichsten führten den Namen „Stauropigien" und unterstanden dem Patriarchen von Constantinopel.

Die Umstände, die zu ihrer Gründung Anlass gaben, waren traurig, desshalb will ich sie unbesprochen lassen.

Während der friedliche und im eigenen Lande unter dem Schutze der Kirchenbruderschaften lebende Theil Rutheniens seine Nationalität vertheidigte, verliess der andere Theil, das junge und energische Ruthenien, welches mit der Lage der Dinge nicht zufrieden war, das Land. An den Ufern des Dnieper sich niederlassend, begründeten diese Emigranten einen militärischen Verband, welcher bei uns unter dem Namen der Kosaken bekannt ist. Die Kosaken griffen im Jahre 1648 in Vertheidigung ihrer Nationalität und des Ritus zu den Waffen, entschieden das Schicksal des südlichen Rutheniens und waren die Ursache des Verfalles des polnischen Reiches. Vergebens hat sich bei der damaligen traurigen Lage der Dinge der Bischof von Weissrussland, Gregor Koniski, das letzte Mal bei dem letzten polnischen Könige verwendet und in seiner beredten in Warschau am 27. Juli 1765 gehaltenen lateinischen Rede um Schonung der ruthenischen Nationalität und des Ritus gebeten. Vergebens sage ich, Ruthenien war genöthigt, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen, und bald darauf, denn im Jahre 1772 erfolgte die erste Theilung Polens.

Durch 75 Jahre, d. i. vom Jahre 1697 bis zum Jahre 1772, dauerte die unglückliche Negation der ruthenischen Sprache als Amtssprache. Es ist demnach kein Wunder, dass die Initiative der Anerkennung der ruthenischen Sprache den deutschen Herrschern, in Galizien den Herrschern von Oesterreich, im Chelmischen dem sächsischen Könige Friedrich August zufiel.

Friedrich August berief in den Landtag des neuerrichteten Warschauer Herzogthums im Jahre 1811 den Chelmer Bischof Ferdinand Ciechanowski als Vertreter der ruthenischen Nationalität, und Ciechanowski sprach am 9. December in einer schönen polnischen Rede dem Könige Friedrich August Namens der rutheninchen Nation hiefür innigen Dank, dass er die ruthenische Nation aus ihrer Erniedrigung emporgehoben und ihr einen Vertreter im polnischen Landtage gegeben hat.

Was hat Oesterreich in Galizien gethan? Die Kaiserin Maria Theresia hat unser Vaterland kraft der Rechte der ungarischen Krone als ein ruthenisches Fürstenthum revindicirt und gab ihm den Titel des Königreichs Galizien und Lodomerien, wodurch sie unser Land als ruthenisch anerkannt hat.

Damals war die Vertretung des Landes in den Händen des polnischen Adels und bloss die Geistlichkeit vertrat die Interessen der ruthenischen Nationalität, und über Verwendung der Geistlichkeit hat die deutsche Regierung die ruthenische Sprache in den philosophischen und theologischen Lehranstalten eingeführt, und im Grunde dieser Verordnung hat unsere Geistlichkeit vom Jahre 1787 bis 1808 in ruthenischer Sprache den Unterricht genossen. Es ist zwar im Jahre 1808 bei der Einführung eines neuen Schulsystems in Oesterreich die ruthenische Sprache beseitigt worden, jedoch bald darauf hat die österreichische Regierung über Verwendung des einzigen Vertreters der ruthenischen Nationalität in Galizien, des gottseligen Cardinals Lewicki, die ruthenische Sprache als Unterrichts- und Nationalsprache in den Dorfschulen eingeführt. Hieraus ergibt sich, dass die österreichische Regierung es verstanden hat, die Ruthenen von den Polen zu unterscheiden, und was Ruthenien ansuchte, bewilligt. Endlich war im Jahre 1848 über Verlangen der Ruthenen die ruthenische Sprache durch den Landesfürsten an den höheren Schulen ja selbst an der Universität eingeführt.

Was mehr, die kaiserliche Thronrede hat unserer und der polnischen Sprache gleiche Rechte zuerkannt, und das kaiserliche Diplom, kraft dessen wir in diesem hohen Hause versammelt sind, und welches in der polnischen und ruthenischen Sprache verlautbart wurde, hat die ruthenische Sprache in den galizischen Landtag eingeführt, daher auch alle Regierungsanträge in dieser Sprache vorgelegt werden und der Vertreter der Regierung die ruthenischen Interpellationen in ruthenischer Sprache beantwortet. So hat die Regierung nicht bloss in Worten, sondern auch thatsächlich der ruthenischen Sprache die Gleichberechtigung mit der polnischen im galizischen Landtage zuerkannt.

Schliesslich hat noch das hohe Haus in der 9. Sitzung der ersten Landtagscadenz den Antrag des Landesausschusses: (liest) „der hohe Landtag wolle beschliessen und den Landesauschuss

beauftragen, damit derselbe einen Gesetzvorschlag des Inhaltes einbringe, dass die deutsche Sprache in den Schulen, Aemtern und Gerichten durch die polnische und ruthenische Sprache zu ersetzen sei," einstimmig angenommen.

Es ist zwar dieser Antrag bis nun nicht eingebracht worden, der in demselben ausgesprochene Grundsatz aber, dass es eine polnische und ruthenische Sprache gibt, und dass dieselben Landessprachen sind, lässt sich nicht in Abrede stellen. Aus dem Angeführten erhellt, dass Ruthenien, als es unter die polnische Herrschaft kam, dem angebornen Rechte, die ruthenische Sprache zu gebrauchen, nicht entsagt hat, dass dieses Recht unter der polnischen Herrschaft durch längere Zeit und bis zu dem unglücklichen Zeitpuncte anerkannt wurde, wo die ruthenische Sprache gänzlich beseitigt und nicht eher als erst durch die österreichische Regierung in den Schulen, Aemtern und zuletzt in dem galizischen Landtage eingeführt worden ist, und dennoch wird im galizischen Landtage geltend gemacht, dass die ruthenische Sprache als ämtliche Sprache des Landtags nicht eingeführt werden kann, aus welchem Grunde ich mich bestimmt fand, meinen Antrag zu stellen. Diese verletzende Bestreitung unserer Rechte kam vom Herrn Abgeordneten Borkowski, und ich will auch die mit Berufung auf die Geschichte vorgebrachten Ausführungen dieses sehr geehrten Abgeordneten widerlegen. Der geehrte Herr Abgeordnete behauptet, dass es kein Ruthenien gebe, indem dieser Theil Rutheniens, welcher sich vom San bis zum Dniepr erstreckt, kein Ruthenenland ist, sondern den Namen Polachien führt, und das Volk Polachen, Polaken genannt werden. Diese Behauptung ist ein in der Geschichte unerhörtes Curiosum. Zur Entschuldigung des Herrn Abgeordneten Borkowski kann ich anführen, dass er in dieser Beziehung der unbegründeten Ansicht des Herrn Szajnocha folgt, welcher in seinem Werke: „Ueber den lechitischen Ursprung Polens" („O lechickim początku Polski") diese Behauptung aufstellt und geltend macht, dass der Name Lach von dem alten schwedischen Worte „Lag" abstammt, welches, obwohl diess dem Organismus der slavischen Sprache widerstreitet, sich in das Wort „Lach" umwandelt haben sollte; dieser Behauptung muss ich sowohl vom Standpuncte der Geschichte als auch vom Standpuncte der Philologie widersprechen.

In Widerlegung der Ansicht des Herrn Szajnocha muss ich Nachstehendes anführen. Ich berufe mich auf unsern ersten Chronikschreiber Nestor, welcher die Art und Weise, wie sich die ersten slavischen Stämme in den Gegenden diesseits der Karpathen angesiedelt und topographische Benennungen angenommen haben, ausführlich beschreibt. Nestor schreibt nämlich, dass die Slovenen durch die Römer aus den Donaugegenden Pannoniens verdrängt, über die Karpathen gezogen sind, sich an der Weichsel niedergelassen und den Namen Lachen angenommen haben. Hieraus folgt, dass der Ausdruck „Lach" kein fremder ist, indem ein slavischer Stamm sich selbst den Namen „Lachen" beigelegt hat.

Es muss an Ort und Stelle erörtert werden, woher dieser Name abstammt. Es ist bekannt, dass das an dem Weichselstrome wohnende polnische Volk das verlassene Flussbett der Weichsel „Lachy" und das eigentliche Bett dieses Flusses „Matycia" nennt, daher hat auch der slovenische Stamm, welcher sich längst solcher Lachy niedergelassen hat, den Namen „Lach" angenommen.

Das diesem westslavischen Stamme angränzende Ruthenien hat mit dem Namen „Lachen" auch das ganze Polen jenseits der Weichsel benannt; sowie die Polen die polnische Benennung „Czerwona Ruś" (Rothrussland) von den ihnen benachbarten Czerwiensker Städten auf unser ganzes Land übertragen haben.

Nach dieser Aufklärung ist die Wurzel des Wortes „Lach" rein slavisch und wird nicht nur als Hauptwort „lach", sondern auch als Zeitwort „lachać", d. i. gehen, herumstreichen, gebraucht, von welchem Worte die Benennung „lach" abstammt. Die Benennung „Polak" stammt nicht von dem Worte „Polach" ab, sondern von dem Worte „pole", weil in dem Worte Polak der Buchstabe k kein Stammbuchstab ist, sondern zu dem Endlaute ak gehört — so wie in dem Namen Rusak, Słowak. Nur der einzige Name „Podlachia" (Podlachien) stammt von dem Worte „Lach" ab, da diesen Namen das den Lachen (Polen) benachbarte Gebiet an dem unteren Bugflusse führt.

Auf die Einwendung, wienach die ruthenische Sprache ein Dialect der polnischen wäre, erwidere ich, dass hier nicht der Ort zu einer eindringlicheren philologischen Verhandlung ist, und will nur das anführen, dass alle gelehrten slavischen Philologen anerkennen, dass die ruthenische Sprache zu dem Organismus der slavischen Sprachen östlichen Zweiges, so wie die polnische, die czechische und die serbische zum westlichen Zweige gehören.

Endlich muss ich noch diesen Vorwurf widerlegen, wienach der Gebrauch zweier Sprachen im Landtage nicht prakticirt wäre. Diessfalls berufe ich mich auf die Landtage von Mähren und Böhmen, wo die Verhandlungen in zwei Sprachen geführt werden. Im siebenbürgischen Landtage wird sogar in drei Sprachen verhandelt. Hiemit schliesse ich die Unterstützung meines Antrages, welcher, wie gesagt, für uns eine Lebensfrage ist, da derselbe auf dem Bestande unserer ruthenischen Nationalität beruht. Unser Ruthenien kann nicht vernichtet, kann nicht negirt werden, weil das im Jahre 1848 erwachte gälizische Ruthenien zum Selbstbewusstsein seiner Nationalität gelangt ist, was uns auch die sicherste Garantie unserer Existenz bietet, und wie Adam die Frucht des Lebens geniessend, für immer für das Paradies verloren ging, so ist auch Ruthenien, da es zur Kenntniss seiner Nationalität gelangt ist, für Polen für immer verloren gegangen. Wer die erste Thatsache nicht begreift, wird auch die letztere nicht begreifen, bleibt sein ganzes Leben geistig blind, wird für sein ganzes Leben zum fahrenden Ritter.

Ich hoffe daher, dass Ruthenien jetzt allseitig Schutz und Sympathien finden wird. Und so richte ich heute meine Ansprache an den ruthenischen Sobor (Versammlung), dessen der Classe der Gutsbesitzer angehörende Mitglieder so zahlreich den Aufruf vom 8. Juni 1848 unterfertigt und feierlich „vor Gott, der Christenheit und der ganzen Welt“ gelobt haben, die ruthenische Nationalität mit allen Kräften zu vertheidigen.

Ich gebe daher der Hoffnung Raum, dass Sie gemeinschaftlich mit uns unsere angebornen Rechte bezüglich der ruthenischen Sprache in diesem hohen Hause vertheidigen werden. Endlich hoffe ich, dass auch Ihr Brüder Polen, durch eure Geschichte belehrt, in die Fussstapfen eurer Vorfahren, welche uns unsere angebornen Rechte streitig gemacht haben, nicht treten werdet, dass Ihr vielmehr bereitwillig unsere Sache unterstützen und diesen wichtigen Augenblick nicht unbenützt lassen werdet, um den Ruthenen die Hand zum Ausgleiche zu reichen und ihre angebornen Rechte anzuerkennen.

Und so hoffe ich, dass von heute an das Schicksal Rutheniens ein besseres werden und eine neue Geschichte für Ruthenien und Polen beginnen wird, denn Polen kann nicht eher frei werden, bis nicht Ruthenien frei sein wird. (Bravo.) Schliesslich muss ich bemerken, dass die Geschichte die ruthenische Frage bereits entschieden hat, und Gott gebe, damit das hohe Haus diese Frage nicht anders entscheide, und die Geschichte in der Folge nicht ein schweres Urtheil fälle. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Antrages bezeichne ich denselben als dringend und bitte das hohe Haus, denselben dem Landesausschusse zur Prüfung und Würdigung zuzuweisen.“ (Bravo. Beifall.)

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 145. Sitzung,

am 9. November 1875.

Inhalt:

Zuschrift des Ministers des Innern, mit welcher der Wahlact über die am 20. October d. J. vollzogene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse der Höchstbesteuerten in Dalmatien übermittelt wird (Zuweisung des Wahlactes an den Legitimationsausschuß).

Regierungsvorlagen über Gesetzentwürfe, betreffend

1. die Bewilligung der zeitlichen Steuerfreiheit für Neu-, Um- und Zubauten (411 der Beilagen);
2. die Bemessung der Einkommensteuer von Actiengesellschaften und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten, der Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen (412 der Beilagen);
3. den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Krain zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Krain (414 der Beilagen);
4. den zu St. Petersburg am 10/22. Juli 1875 abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrag (413 der Beilagen);
5. die Bewilligung zur Aushebung der zur Erhaltung des stehendes Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1876 (410 der Beilagen).

Abwesenheitsanzeigen und Urlaubsertheilungen.

Petitionen und deren Zuweisung an die betreffenden Ausschüsse.

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreiche Hawaii (407 der Beilagen — Zuweisung an den volkswirthschaftlichen Ausschuß).

Dritte Lesung des Gesetzes über die Reorganisation der k. k. Gendarmerie (409 der Beilagen).

Zweite Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Wildauer und Genossen, betreffend das Schulaufsichtsgesetz (303 der Beilagen — Generaldebatte und Beschlußfassung auf Eingehen in die Specialdebatte mit Zugrundelegung des modificirten Ausschußantrages).

Antrag des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Vorlage eines Eisenbahnpolizeigesetzes (415 der Beilagen).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer.**

Schriftführer: Freiherr v. **Kotz,** Dr. Edler v. **Plener, Auspitz, Gierowski.**

Auf der Ministerbank: Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Handelsminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr de **Pretis,** Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst,** Minister Dr. **Ziemialkowski,** Ackerbauminister Graf **Mannsfeld.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Nachdem gegen das Protokoll der Sitzung vom 3. November keine Einwendung erhoben wurde, ist dasselbe für genehmigt zu halten.

Vom Herrn Minister des Innern, vom Herrn Finanzminister und von den Herren Ministern für Handel und Landesvertheidigung sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Mit Beziehung auf die geschätzte Zuschrift vom 5. August l. J., Z. 3423, deren Beilage zurückfolgt, beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Beilage die Acten über die am 20. October d. J. vollzogene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse der Höchstbesteuerten in Dalmatien zur gefälligen weiteren Veranlassung mit dem Beifügen zu übersenden, daß dem gewählten Abgeordneten Dr. Josef Antonietti das Wahlcertificat ausgefolgt worden ist.

Wien, 6. November 1875.

Der k. k. Minister des Innern:
Lasser."

Präsident: Ich habe den bezüglichen Wahlact dem Legitimationsausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Ich bitte nun um die Verlesung der übrigen Zuschriften.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, im Anschlusse den Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung der zeitlichen Steuerfreiheit für Neu-, Um- und Zubauten *(411 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übersenden, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Wien, 6. November 1875.

Der k. k. Finanzminister:
Pretis."

„Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, im Anschlusse den Gesetzentwurf, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer von Actiengesellschaften und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten, der Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen *(412 der Bielagen)* mit dem Ersuchen zu übersenden, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Wien, 6. November 1875.

Der k. k. Finanzminister:
Pretis."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes im Anschlusse einen Gesetzentwurf, betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Krain zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Krain, sammt Motivenbericht *(414 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 8. November 1875.

Der k. k. Finanzminister:
Pretis."

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage den zu St. Petersburg am 10/22. Juli 1875 abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrag *(413 der Beilagen)* nach eingeholter Allerhöchster Ermächtigung zur Einleitung der verfassungsmäßigen Behandlung mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, denselben mit Rücksicht auf die kurze Ratifications- und Vollzugsfrist dem Vertretungskörper ehethunlichst überweisen zu wollen.

Die im Vertragsartikel 15 vorgesehenen Beilagen (Reglement und Tarife) folgen in vidimirter Abschrift nebst den dazu gehörigen Erläuterungen und einem mit der deutschen Uebersetzung versehenen Abdrucke des Vertrages und seiner Anlagen mit dem Bemerken mit, daß die für den Reichsrath erforderlichen Abzüge des letzterwähnten Druckwerkes unverzüglich von der Staatsdruckerei beigestellt werden können.

Wien, 5. November 1875.

Der k. k. Handelsminister:
Chlumecky."

„Auf Grund der erhaltenen Allerhöchsten Ermächtigung gebe ich mir die Ehre, dem löblichen Präsidium anverwahrt den Entwurf des Gesetzes, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1876 *(410 der Beilagen)* bewilligt wird, mit dem höflichen Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 7. November 1875.

Horst."

Präsident: Ich werde die betreffenden Regierungsvorlagen der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Ich habe heute vertheilen lassen: Die Regierungsvorlage betreffs der internationalen Meterconvention, und den Ausschußbericht über den Antrag des Herrn Abgeordneten Kopp und Genossen, betreffend die Aufhebung der Collegiengelder an den Universitäten.

Ich ersuche zur Kenntniß zu nehmen, daß die Herren Abgeordneten Graf Attems, Baron Gudenus, Dr. Fanderlik, v. Langer, Baron Tinti als unwohl gemeldet sind, ebenso der Herr Abgeordnete Dr. Oelz.

Vom Herrn Abgeordneten Dr. Monti ist ein Urlaubsgesuch eingelangt. Ich bitte dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Geehrter Herr Präsident! Meine Familienangelegenheiten erlauben mir nicht, so bald nach Wien zu kommen.

Ich bitte daher Euer Hochwohlgeboren, mir vom hohen Hause einen Urlaub auf die Dauer von drei Monaten erwirken zu wollen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren ergebenster

Dr. Lorenz Monti.

Knin, 1. November 1875."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Monti wünscht einen dreimonatlichen Urlaub. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Urlaub bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist nicht bewilligt.

Weiters ist ein Urlaubsgesuch vom Herrn Abgeordneten Winkler eingelaufen. Ich bitte dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Euer Hohlwohlgeboren! Mit Beziehung auf die hohe Mittheilung vom 23. v. M. bin ich bemüssigt, da meine Geschäfte, welche mich hindern, an den Verhandlungen des hohen Abgeordnetenhauses theilzunehmen, noch fortdauern, um hochgeneigte Bewilligung eines weiteren Urlaubes von vier Wochen ergebenst zu bitten.

Mit vorzüglichster Hochachtung und Verehrung Euer Hochwohlgeboren ergebenster Diener

Andreas Winkler,

Reichsrathsabgeordneter."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Winkler ersucht um einen weiteren Urlaub von vier Wochen. Ich ersuche die Herren, welche diesen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Weiter ersucht der Herr Abgeordnete Schürer auf telegraphischem Wege um eine Verlängerung seines Urlaubes bis 15. d. M. Ich ersuche jene Herren, welche die Verlängerung des Urlaubes bis 15. d. M. bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist bewilligt.

Ich ersuche um die Verlesung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Petition der Stadtgemeine Veselí in Mähren um möglichst beschleunigte Regulirung des Marchflusses *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber)*."

„Petition der Diener und Dienergehilfen bei den k. k. Justizämtern des Königreiches Böhmen um Regelung ihrer Bezüge, beziehungsweise Behebung ihrer materiellen Nothlage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Forster)*."

„Petition der Geistlichen des Strážnicer Dekanates in Mähren, um Erhöhung der Congrua *(überreicht durch Abgeordneten Weber)*."

„Petitionen der Amtsdiener der k. k. Staatsämter zu Gonobitz, St. Leonhard, Mahrenberg, Marburg, Windisch-Feistritz und Windisch-Gratz in Steiermark um Gehaltserhöhung *(überreicht durch Abgeordneten Seidl)*."

„Petition der k. k. Straßeneinräumer des Herzogthums Salzburg um Verbesserung ihrer peinlichen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher)*."

„Petition des Landesausschusses, respective Landtages des Herzogthumes Salzburg um Gewährung einer Staatssubvention zur Bestreitung des Volksschulenaufwandes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wegscheider)*."

„Petition des Dr. Gabriel Perlitz, Rabbiners und Predigers zu Klattau in Böhmen, dahin gehend, daß den Rabbinern auf dem flachen Lande in Böhmen eine Subvention seitens des Staates noch im Jahre 1876 zutheil werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der k. k. Straßenmeister des Kronlandes Tirol um Einreihung in die Kategorie der Staatsbeamten mit der XI. Rangsclasse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wildauer)*."

„Petition der Gerichts- und Amtsdiener der k. k. Behörden in der Landeshauptstadt Brünn um Verbesserung ihrer Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber)*."

„Petition des Vereines der Aerzte in der Bukowina gegen die Reactivirung der chirurgischen Lehranstalten *(überreicht durch Abgeordneten Woynarowicz)*."

„Petition des Anton Bayer, Bezirksvertretungssecretärs zu Jičin in Böhmen um Verfügung, damit er durch richtige Anwendung der Bestimmung des §. 4, II. 1 des kaiserlichen Patentes vom 29. October 1849 von der ihm vom Quartiergelde vorgeschriebenen Einkommensteuer befreit werde *(überreicht durch Abgeordneten Dumba)*."

„Petition des Gewerbevereines zu Aussig in Böhmen um Abweisung der Vorlage über die Erhöhung und Creirung neuer Steuern *(überreicht durch Abgeordneten Wolfrum)*."

„Petition der Advocatenkammer in Görz wegen Regelung der Armenvertretung und Einreihung der Advocaten in die II. Classe hinsichtlich der Einkommensteuer *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Coronini)*."

„Petition Industrieller von Stannern in Mähren wegen Reform des allgemeinen Zolltarifes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bažant).*"

„Petition Industrieller von Mährisch-Trübau wegen Reform des allgemeinen Zolltarifes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bažant).*"

„Petition des mährischen Gewerbevereines in Brünn um Statuirung eines selbständigen Zolltarifes und unverzügliche Kündigung des englischen Handelsvertrages *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Wagstadt, k. k. Schlesien, um schleunige Aufhebung des mit Großbritannien abgeschlossenen Handelsvertrages vom 16. December 1865 beziehungsweise der Nachtragsconvention vom 31. December 1869 im Interesse der Textilindustrie Oesterreichs und um Einführung eines Schutzzolles für diese *(überreicht durch Abgeordneten Dr. R. v. Demel).*"

„Petition des Karl Schwippel, gewesenen Conceptsbeamten der privilegirten österreichischen Nationalbank in Wien, in Angelegenheit der Schmälerung seiner bürgerlichen Rechte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kronawetter).*"

„Petition der Gemeinden Abtenau und Annaberg im Kronlande Salzburg um Abänderung der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873 *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher).*"

„Petition des Vereines für Homöopathie „Hohaemania" in Graz um Errichtung von Lehrkanzeln für Homöopathie *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg).*"

„Petition der Gemeinden Abtenau und Annaberg im Kronlande Salzburg um Entlohnung der Geschworenen und Vertrauenmänner aus dem Staatsschatze *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher).*"

„Petition der Gemeinde Wildstein bei Eger in Böhmen um Verfügung, daß die Verlassenschaftsabhandlungen wie ehedem von den k. k. Bezirksgerichten durchgeführt werden *(überreicht durch Abgeordneten Sandner).*"

„Petition des Creditorenvereines zum Schutze von Forderungen bei Insolvenzen, des Reformvereines der Wiener Kaufleute und von 436 Geschäftsfirmen in Wien um Abänderung der Regierungsvorlage, betreffend die Abänderungen einiger Bestimmungen der Gesetze vom 13. December 1862 R. G. Bl. Nr. 89, und vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren *(überreicht durch Abgeordneten Wolfrum).*"

„Petition der Amtsdiener bei dem k. k. Gerichtshofe I. Instanz der k. k. Gefangenaufseher und Amtsdiener bei den k. k. Bezirksgerichten in Troppau um Verbesserung ihrer materiellen Lage durch Erhöhung ihrer Gehaltsbezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heinz).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Vracov in Mähren um Bau von Cavalleriekasernen *(überreicht durch Abgeordneten Weber).*"

„Petition der israelitischen Stadtgemeinde Ungarisch-Ostra in Mähren um endliche Regulirung des Marchflusses *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber).*"

„Petition des niederösterreichischen Landesausschusses in Betreff der Militärbequartierung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopp).*"

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

Wir übergehen nun zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreiche Hawaii *(407 der Beilagen).*

Wünscht Jemand bezüglich der formellen Behandlung dieser Regierungsvorlage das Wort? *(Abgeordneter Wolfrum meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß diese Regierungsvorlage dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen werde.

Präsident: Wünscht sonst Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wolfrum zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzes über die Reorganisation der k. k. Gendarmerie *(409 der Beilagen).*

Ich glaube, daß das hohe Haus damit einverstanden sein wird, daß der Herr Berichterstatter nicht den ganzen Wortlaut des Gesetzes zur Verlesung bringe, sondern nur jene Paragraphe, bezüglich welcher in der zweiten Lesung eine Abänderung erfolgt ist. Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich den Herrn Berichterstatter, die §§. 14, 16 und 18 nach der in zweiter Lesung angenommenen Fassung zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Bažant** *(von der Tribüne — liest §§. 14, 16 und 18 aus 409 der Beilagen).*

Bei diesen letzteren Paragraphen beschloß der Ausschuß eine kleine stilistische Aenderung vorzunehmen, es soll nämlich daselbst heißen „besteht" statt „steht".

Präsident: Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche das Gesetz über die k. k. Gendarmerie für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in dritter Lesung in jener Fassung, in welcher dasselbe in zweiter Lesung angenommen wurde, mit Rücksichtnahme auf die eben zur Verlesung gebrachten Aenderungen der §§. 14, 16 und 18 endgiltig annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 409 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Wildauer und Genossen wegen Erlassung eines Gesetzes mit ergänzenden Bestimmungen zu dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, über die Schulaufsicht *(303 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Dinstl, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Dinstl** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Indem ich mich rücksichtlich des heute an der Tagesordnung stehenden Gesetzentwurfes auf den gedruckten Ausschußbericht berufe, erlaube ich mir nur, jetzt schon einen Antrag des Ausschusses zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen, über welchen der Herr Präsident am Schlusse der Generaldebatte abstimmen lassen wolle.

In Uebereinstimmung mit dem Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt und rücksichtlich der speciellen Gesetze ist in allen Ländern, mit Ausnahme von Galizien, die Ernennung der Directoren an den Staatsgymnasien der Allerhöchsten Entschließung vorbehalten, während die Ernennung der Professoren an diesen Lehrstätten durch den Minister des Unterrichtes erfolgt.

In Galizien bestand bis jetzt aber der factische Zustand, daß die Ernennung dieser Directoren und Professoren durch den Landesschulrath erfolgte.

Anläßlich der Debatte über das Budget pro 1875 hat sich das hohe Haus auch mit Rücksicht auf diesen factischen Zustand zu einer Resolution wegen des galizischen Landesschulrathes veranlaßt gefunden, und Ihr Ausschuß hielt sich daher verpflichtet, im §. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes folgende Bestimmung aufzunehmen *(liest)*:

„Die Ernennung und Dienstbehandlung der Lehrer an den Staatsgymnasien steht dem Minister des Unterrichtes zu. Die Ernennung der Directoren an solchen Lehranstalten ist dem Kaiser vorbehalten."

Nach Wiederzusammentritt des hohen Reichsrathes wurde von dem Minister des Unterrichtes folgende kaiserliche Verordnung dem Ausschusse mitgetheilt, welche inzwischen auch in dem Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht Aufnahme gefunden hat. Diese kaiserliche Verordnung lautet *(liest)*:

„Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October 1875 zu verordnen geruht, daß künftighin die Ernennung der Directoren an den staatlichen Mittelschulen in Galizien der Allerhöchsten Schlußfassung zu unterziehen sei, und jene der Lehrer an diesen Schulen durch den Minister für Cultus und Unterricht zu erfolgen habe; ferner daß der galizische Landesschulrath in beiden Fällen seine Vorschläge an den Unterrichtsminister zu erstatten habe, welchem auch die instanzmäßige Dienstesbehandlung des gesammten Lehrpersonales zukommt."

Nach Ansicht Ihres Ausschusses ist nun rücksichtlich der Ernennung der Directoren und Professoren an den Staatsgymnasien durch diese Verordnung der dem Staatsgrundgesetze entsprechende Zustand hergestellt, wie auch von Seite Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Unterricht als Tendenz dieser Verordnung diese gesetzliche Herstellung bezeichnet wurde.

Ihr Ausschuß erachtet darum den §. 3 in dem vorliegenden Gesetzentwurfe für überflüssig und gegenstandslos und zieht denselben daher zurück, und erlaubt sich darum zu beantragen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle den vorliegenden Gesetzentwurf mit Ausschluß des §. 3 desselben zur Grundlage der Specialdebatte annehmen."

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte, und habe die Ehre dem hohen Hause mitzutheilen, daß als Redner eingetragen sind, und zwar gegen die Ausschußanträge:

Die Herren Abgeordneten Dr. Eusebius Czerkawski, Dr. Graf und Dr. Oelz, welcher Letzterer aber krank gemeldet ist.

Für die Ausschußanträge:

Die Herren Abgeordneten Dr. Dittes, Dr. Wildauer, Dr. Ruß, Kowalski und Baron Cresseri.

Ich ertheile dem Herrn Dr. Eusebius Czerkawski das Wort.

Abgeordneter Dr. Eusebius **Czerkawski**: Wir haben soeben aus dem Munde des verehrten Herrn Berichterstatters vernommen, daß durch die Allerhöchste Entschließung vom 23. October das Statut des galizischen Landesschulrathes bereits

jene Einschränkungen erfahren hat, welche der vorliegende Gesetzentwurf ihm aufzuerlegen beabsichtigte. Hiermit sind wir eigentlich durch ein wohl angelegtes Strategem der Regierung der Möglichkeit beraubt, in diesem Hause einen erfolgreichen Kampf um unser Recht und für die Behauptung desselben führen zu können. Wir sehen uns einer vollendeten Thatsache gegenüber, welche wenigstens auf diesem Wege nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Gleichwohl enthebt uns dieser Umstand nicht der Verpflichtung, zu dem ganzen Gesetze Stellung zu nehmen, und hierbei dürfte auch die Rücksichtnahme auf die Genesis des §. 3 und auch auf die schließliche Abschwächung seiner Tragweite gestattet und nicht ungeeignet sein.

Obwohl nämlich der Gesetzentwurf im Allgemeinen gegen die Landesautonomie, zumal in Sachen der öffentlichen Erziehung, gerichtet ist, so erscheint doch in letzter Linie die Spitze desselben gegen Galizien gerichtet, wo der Landesschulrath der prägnanteste praktische Ausdruck dieser Autonomie gewesen ist. Wenn nun auch jetzt der Stein des Anstoßes factisch beseitigt zu sein scheint, so ist doch ein Rückblick auf die Schicksale dieses Paragraphes wohl am Platze, da nicht voraus gesagt werden kann, ob nicht selbst in diesem hohen Hause von der einen oder der anderen Seite dieser Paragraph wieder aufgenommen und zur Beschlußfassung vorgelegt werden wird.

Es ist sowohl für uns, meine Herren, auf dieser *(rechten)* Seite, als auch für unsere Zustände überhaupt und für die sie beherrschende Moral sehr lehrreich, zu sehen, wie diese Action gegen uns in Scene gesetzt, und mit welchen Mitteln sie durchgeführt wurde.

Es ist nicht ohne Interesse, zu sehen, welche Haltung die Regierung in dieser Angelegenheit eingenommen hat, um endlich eine Wendung herbeizuführen, welche sowohl der Beschlußfassung dieses hohen Hauses vorgegriffen, als auch uns die Möglichkeit benommen hat, unsere Sache im ordentlichen Wege auszutragen.

Die Stadien der Entwicklung dieser Angelegenheit haben für uns eine umso größere Wichtigkeit, weil es auf unser ferneres Verhalten sowohl dem Verfassungsleben, als auch der Regierung gegenüber nicht ohne bestimmenden Einfluß bleiben konnte. Wir sind es daher uns selbst und dem hohen Hause schuldig, unser allfälliges künftiges Benehmen hier zu begründen, indem wir über die Auffassung der jetzigen Situation einige Klarheit uns und dem hohen Hause zu verschaffen unternehmen.

Ich glaube daher, daß sowohl der Herr Präsident, als auch das hohe Haus es mir zugute halten werden, wenn ich bei der Besprechung der heutigen Angelegenheit zugleich einige Streiflichter auf ihre Vergangenheit zu werfen mir erlaube.

Der Antrag Wildauer ist seinerzeit ohne Bezugnahme auf unsere galizischen Zustände in die Welt gesetzt worden. Jedoch sowohl Pessimisten, als auch aufmerksame Beobachter konnten schon damals nicht verkennen, daß der im Anzuge begriffene Sturm der Leidenschaften sich eigentlich über unseren Häuptern entladen werde. Der Erfolg hat diese trüben Voraussetzungen gerechtfertigt. Der §. 3 hat in dem Gesetzentwurfe eine Stelle gefunden, ungeachtet — wie bei einer anderen Gelegenheit nachgewiesen wurde — Compromisse, die bei der Verfassungsrevision mit uns geschlossen wurden, einem solchen Beginnen entgegenzustehen schienen. Es geschah dies nur, um den immer größer werdenden Antipathien Luft zu verschaffen und um gewissen doctrinären Ansichten von der Centralisirung der Verwaltung Rechnung zu tragen.

Bei dieser Gelegenheit ist es von Wichtigkeit, den Gründen nachzuforschen, den Quellen, aus denen diese Amendirung des Wildauer'schen Antrages hervorgegangen ist. Man kann nicht verkennen, daß die Regierung hierzu hilfreich ihre Hand geboten hat. Während der Debatten im Budgetausschusse hat der Herr Unterrichtsminister zu wiederholten Malen die Gelegenheit ergriffen, um über die Schwierigkeiten der Unterrichtsverwaltung in Galizien angesichts der außerordentlichen Befugnisse des galizischen Landesschulrathes Klage zu führen. In diesen Klagen, meine Herren, lag eine große Selbstverleugnung. Bekanntlich gibt es Länder, wo die Freiheit kein leerer Name ist, wie England und Nordamerika, in denen die Autonomie der Gesellschaft in den Angelegenheiten der Erziehung viel größer ist, als sie dem galizischen Landesschulrathe eingeräumt war, und doch klagt dort die Centralregierung niemals über den Mangel an Mitteln, um auf die Entwicklung dieses Verwaltungszweiges einen heilsamen Einfluß zu üben.

Es muß angenommen werden, daß es dem Herrn Unterrichtsminister entweder an dem Willen oder an der Möglichkeit gebrach, hier dieses Mittel zum Nutzen und Frommen des Landes auszubeuten. Der Herr Minister scheint hierbei auch übersehen zu haben, daß er ja bei Uebernahme seines Portefeuilles diese Bedingungen vorgefunden hat, und daß er gerade durch die Uebernahme des Portefeuilles factisch eingestanden hat, unter diesen Bedingungen regieren zu können.

Die Regierung scheint da vergessen zu haben, daß sie bei der Uebernahme ihres Amtes auf ihr Programm, welches uns ja in der Allerhöchsten Thronrede bekannt gegeben wurde, die Achtung und die Schonung der Eigenthümlichkeiten Galiziens gesetzt hatte. Wie so mancher gute Vorsatz, erlag auch dieses Programm der Strömung der Zeit und der Herr Unterrichtsminister glaubte hinter den destruc-

tiven Forderungen der Zeit in dieser Beziehung nicht zurückbleiben zu dürfen.

Als Vorspiel dessen, was sich beim gegenwärtigen Gesetzentwurfe abspielen sollte, kam im vorigen Jahre die Budgetdebatte.

Der Budgetausschuß fand sich veranlaßt, eine Resolution des Inhaltes dem hohen Hause zu beantragen, daß die Attributionen des galizischen Landesschulrathes so weit beschnitten und eingeschränkt werden sollen, daß er den gleichnamigen Behörden anderer Länder dadurch gleichgestellt würde. — Der nächste und unmittelbare Ausfluß jener Haltung seiner Excellenz des Herrn Unterrichtsministers im Budgetausschusse.

Von unserer Seite ist, glaube ich, die Nichtigkeit aller der Einwürfe, die auf den Landesschulrath gehäuft worden sind, sattsam nachgewiesen worden, wenigstens wurde dagegen von anderer Seite nichts Stichhältiges erwidert.

Da fand es der sehr verehrte Herr Specialberichterstatter des Unterrichtsbudgets nicht unangemessen und mit dem Anstande des parlamentarischen Kampfes wohl vereinbar, das schwerste Geschütz der Anschuldigungen gegen den Landesschulrath uns entgegenzuschleudern, nachdem nach Schluß der Debatte uns jede Möglichkeit der Vertheidigung bereits benommen war. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Schon diese Art zu kämpfen, scheint auf die Schwäche seiner Gründe hinzudeuten *(Bravo! Bravo! rechts)* und an eine Taktik zu erinnern, welche aus dem Hinterhalte seinen Gegner überfällt, statt in offener Erhebung ihm mannhaft entgegenzutreten. *(Beifall rechts.)*

Da waren alle unsere Blicke auf den Regierungstisch gelenkt, dem allein noch das Recht zustand, das Wort zu ergreifen. Wir haben uns nie eingebildet, daß die Regierung unsere Partei ergreifen werde; aber wir dachten wohl, daß es ihre Stellung mit sich bringe, überall, wo es noththut, der Wahrheit Zeugniß zu geben. *(Beifall rechts. Rufe: Hört!)* Da hüllte sich die Regierung in ein räthselhaftes Schweigen und wir mußten annehmen, daß die Regierung sich entweder nicht die Mühe genommen hatte, die Wahrheit zu erfahren, oder daß sie es nicht für nothwendig hielt, der Wahrheit Zeugniß zu geben. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

In der einen oder anderen Richtung lag eine Pflichtversäumniß vor, unter deren Einfluß das abfällige Votum dieses Hauses gefaßt wurde. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Unsere höchste, oberste autonome Landesbehörde, nämlich der Landesausschuß, fand sich dann bewogen, die zuletzt gegen den Landesschulrath erhobene Anschuldigung Punkt für Punkt zu widerlegen. Das war wohl die einzige Genugthuung, die uns zutheil wurde. Es gereichte uns ebenfalls zur Genugthuung, daß lange Zeit hindurch weder ein officielles noch nichtofficielles Dementi dieser Auseinandersetzung, dem Promemoria des Landesausschusses entgegengestellt wurde.

Erst heute, meine Herren, in der letzten Stunde, wo zur Prüfung keine Zeit mehr übrig ist, wird uns eine Widerlegung ertheilt, gewissermaßen als Gegengewicht gegen dasjenige, was bereits durch ein halbes Jahr *(Rufe rechts: Hört!)* dem Publicum bekannt oder als nicht widerlegt angenommen wurde. *(Rufe rechts: Hört! Hört!)*

Ich muß das Urtheil über die Grundhältigkeit dieser Widerlegung wohl diesem hohen Hause überlassen. Was ich davon zu sehen Gelegenheit hatte, scheint mir durchaus nicht stichhältig zu sein, namentlich fand ich darin nicht die Bestätigung jener Facten, welche uns nach dem Schlusse der Debatte in der Budgetberathung damals entgegengehalten wurden.

Als nun der sogenannte Antrag Wildauer endlich auf die Tagesordnung gelangte, zeigte sich die Regierung auf einmal geschäftig, denselben von der Tagesordnung abzusetzen oder die Vertagung desselben zu bewirken.

Als Beweggrund dieser Geschäftigkeit wurde, wie wir hören, unter Anderem auch der üble Eindruck angeführt, den dieser Antrag und überhaupt die Berathung desselben auf uns ausüben werde. Naive Gemüther waren entzückt ob dieser Zärtlichkeit. *(Heiterkeit rechts.)* Der naiven Gemüther gab es jedoch nur wenige, und bald sollte der Lauf der Begebenheiten uns besser belehren.

Als nämlich der galizische Landtag im April dieses Jahres zusammentrat, wurde in einer Versammlung mehr oder minder einflußreicher Abgeordneter, oder doch solcher, die dafür gehalten wurden, ein Rescript des Herrn Unterrichtsministers an den galizischen Statthalter verlesen, worin Seine Excellenz unter Hinweisung auf mögliche Unzukömmlichkeiten, die aus der Berathung dieses Antrages in diesem hohen Hause entstehen könnten, dem galizischen Landtage den Gedanken nahe legt, dieselben dadurch zu vermeiden, daß er durch einen eigenen Beschluß sich der dem Landesschulrathe im Schulregulative zugestandenen Attributionen entäußert. *(Rufe rechts: Hört!)*

Das hohe Haus wird zugeben, daß die Naivetät diesmal auf Seite der Regierung war. *(Heiterkeit rechts.)*

Mit einer seltenen Einmüthigkeit wurde in jener Versammlung die Erklärung abgegeben, daß man es lieber auf einen Gewaltact ankommen lassen wolle, den die Geschichte dann als solchen in den Annalen zu verzeichnen haben wird, als daß man sich der Rechte begebe, welche man durch die Gnade Seiner Majestät besitzt. *(Bravo! rechts.)*

Es war wohl vorauszusehen, daß die Regierung dieses empfindliche und eklatante Fiasco nicht leicht verschmerzen werde.

Doch glaubten wir nicht, daß wir es auf die Weise zu entgelten haben werden, wie es geschehen ist.

Ein Zufall führte Seine Excellenz nach Galizien. Wir empfingen ihn mit Freuden und jener Achtung, die dem Charakter des Mannes und seiner hohen Stellung gebührt. Wir verschafften ihm den Einblick in unsere Zustände, gewärtig, sein Urtheil zu hören und seine Erinnerungen entgegenzunehmen. Ich glaube, Seine Excellenz wird sich überzeugt haben, daß, wo es in Galizien Gebrechen gab, wie z. B. die mangelhafte Unterbringung der Lemberger Universität, die spärlichen Dotationen der Laboratorien und anderer Unterrichtsfächer, daß diese Gebrechen lediglich auf die stiefmütterliche Vorsorge der Regierungsbehörde zurückzuführen waren. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Was aber die Thätigkeit, die Bemühungen der einheimischen Kräfte anbelangt, so waren sie so glücklich, sich die laute Anerkennung des Herrn Unterrichtsministers zu erwerben. *(Rufe rechts: Hört! Hört!)* Seine Excellenz erklärte zu wiederholten Malen, und ich spreche dies als Ohren- und Augenzeuge, daß die einheimischen Kräfte ihre Pflicht im ganzen Umfange erfüllen, *(Rufe rechts: Hört!)* und daß er überall eine objective Auffassung der Verhältnisse gefunden habe. Er sprach dies mit einer schmeichelhaften Vergleichung mit den Zuständen von anderwärts aus.

Seine Excellenz erklärten unter Anderem, daß die jetzige Regierung alle Germanisirungsversuche und alle Germanisirungsideen längst aufgegeben habe und daß sie zu denselben nie zurückkehren werde, fügte jedoch die Bemerkung hinzu, daß man die deutsche Sprache als das Bindemittel aller Nationalitäten Oesterreichs ansehen solle. Dabei vergaß er jedoch nicht, die Anerkennung hinzuzufügen, daß, soweit seine eigenen Anschauungen in Lemberg und Krakau reichen, der Pflege dieser Sprache eine große und erfolgreiche Sorgfalt zugewendet werde.

Sie werden einsehen, meine Herren, daß nach diesen Aeußerungen des Herrn Unterrichtsministers wir wohl wähnten, ihn mit uns ganz ausgesöhnt wissen zu dürfen. Wir glaubten in seiner hohen Person hinfort unseren Beschützer wähnen und finden zu dürfen. Dieses Vertrauen wurde auch Seiner Excellenz offen ausgesprochen und es erfolgte von seiner Seite keine Ablehnung. *(Heiterkeit rechts.)*

Als die Sprache auf den Wildauer'schen Antrag und den heutigen Gesetzentwurf kam, erklärten Seine Excellenz, daß die ganze Angelegenheit ihm sehr ungelegen und daß er darauf bedacht sei, wie diese Frage aus der Welt zu schaffen wäre. *(Rufe: Hört: Hört! und Heiterkeit rechts!)* Nun, meine Herren, freilich ist die Frage jetzt aus der Welt geschafft. Das ist wahr.

Aber, meine Herren, konnten wir unter den Umständen, unter welchen das, was ich geschildert habe, vorging, eine solche Lösung dieser Frage vermuthen? Konnten wir glauben, daß die Hand, die uns so freundlich gereicht wurde, hinterrücks einen Dolchstoß in das Herz unseres Selfgovernments führen werde? *(Bravo! Bravo! rechts.)* Konnten wir glauben, daß der Mund, der mit so vieler Süße uns mit Lob und Anerkennung überhäufte, das härteste Verdammungsurtheil über unsere Schulbehörden fällen werde?

Konnten wir glauben, daß ein Mann, der an der Spitze der geistigen und sittlichen Bildung der Monarchie steht, eine solche Doppelsprache führen werde? *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Das Unerwartete ist geschehen, und es ist in einer Weise geschehen, welche uns auf das schmerzlichste berührt. Es hätte uns nicht so sehr geschmerzt, wenn wir einen Kampf vielleicht auch ohne Erfolg in diesem hohen Hause hätten ausfechten können. Das ist uns versagt worden. Dadurch, meine Herren, ist in unserem Lande der Glaube erschüttert worden, daß noch ein weiteres Zusammengehen mit den maßgebenden Factoren am Sitze der Centralregirung möglich ist. *(Rufe rechts: Hört! Hört!)* Wenn es der Weisheit der früheren Regierungen seit Belcredi gelungen ist, eine lange Periode gegenseitigen Mißtrauens und gouvernementaler Verfolgung bei uns abzuschließen, so scheint die jetzige Regierung das Werk des Herostratus unternommen haben, diesen Bau in seinen Grundfesten aufs neue zu erschüttern. *(Zustimmung.)*

Der einzige Funke autonomen Lebens, den eine frühere Regierung in Galizien im Landesschulrathe angezündet hat, ist jetzt zertreten worden, und die Regierung glaubt vielleicht damit einen Erfolg erzielt zu haben. „Ubi solitudinem faciunt, pacem appellant!"

Meine Herren! Seit hundert Jahren ist unser Land gewohnt, Unfälle und Ungerechtigkeiten mit Resignation und Geduld zu ertragen, wir hoffen, es wird diese Kunst auch noch weiters bewahren! Das ist aber, meine Herren, nicht jene Beruhigung der Gemüther, welche der alleinige Kitt der Staaten und der Gesellschaft ist. Unter den Trümmern zerstörter Hoffnungen glimmt häufig der Funke des Mißvergnügens, der vielleicht nicht alsbald in lichterlohe Flammen ausbricht, aber an den Grundfesten des Baues zehrt, am Marke des Lebens nagt, um seine Auflösung herbeizuführen. Haeret alta mente repostum!

Ich bitte, mich nicht mißzuverstehen, in dem, was ich gesagt habe, liegt keine Drohung, wie man es wähnen könnte. Wir sind der Drohungen entwöhnt. Es ist aber nur eine richtige Beurtheilung

ihrer Bestrebungen geradezu auf dem Wege des Gesetzes selbst anlegen.

Ohne Rücksicht auf alle diese Grundsätze und Erwägungen ist der verehrte Ausschuß in die meritorische Behandlung zur Vorberathung dieses Antrages eingetreten und hat das Ergebniß derselben dem hohen Hause in Form des vorliegenden Gesetzentwurfes unterbreitet.

Allein wie aus dem Motivenberichte zu ersehen ist, ist der verehrte Ausschuß, der ersten und wichtigsten Frage, der Frage um die Competenz, somit der Frage um die Berechtigung vollständig aus dem Wege gegangen, oder er hat doch nur die Existenz dieser Frage angedeutet, gleitet aber sofort mit der Bemerkung darüber hinweg, daß es im Interesse der staatlichen Schulaufsicht gelegen sei, ergänzende, grundsätzliche Bestimmungen zum Reichsschulgesetze vom 25. Mai 1868 zu erlassen.

Vor Allem bemerke ich, daß sich der verehrte Ausschuß die Worte Seiner Excellenz des Herrn Unterrichtsministers, welche er am 30. November v. J. gesprochen, nicht gar sehr zu Herzen genommen haben kann, die Worte nämlich, die damals zu unserer Beruhigung dienen sollten, daß der Ausschuß gewiß die Competenzfrage in Erwägung und Untersuchung ziehen werde. Aus dem vorliegenden Motivenberichte aber ist von derartigen Erwägungen oder Untersuchungen nichts zu ersehen, und Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister dürfte diesem Vorgehen des verehrten Ausschusses mindestens auf halbem Wege entgegengekommen sein.

Weiters bemerke ich, daß es sich im vorliegenden Falle in erster Linie nicht darum handeln kann, ob und wie das hohe Haus irgend ein wirklich bestehendes oder auch nur eingebildetes Interesse befriedigen soll, sondern die erste Frage ist und bleibt, ob das hohe Haus competent, sohin berechtigt ist, das fragliche Interesse so oder so zu befriedigen. Der verehrte Ausschuß hat, wie bereits erwähnt, diese Frage ganz einfach ohneweiters als gelöst behandelt. Diese Art der Behandlung aber einer so wichtigen und — ich gebe es gern zu — sehr unbequemen Frage mag bequem sein; aber diese Art der Behandlung befriedigt mich nicht; vielmehr gibt mir gerade der Vorgang des verehrten Ausschusses Anlaß, zu meinen früheren Beweisen für die Incompetenz dieses hohen Hauses einen neuen hinzuzufügen.

Die Citirung oder Berufung des Reichsschulgesetzes vom 25. Mai 1868 im Motivenberichte beweist durchaus nicht die Competenz dieses hohen Hauses, in fraglicher Richtung ergänzende, grundsätzliche Bestimmungen zu erlassen, sondern weit eher das Gegentheil. Das Reichsschulgesetz vom 25. Mai 1868, als ein verfassungsmäßig zustande gekommenes Gesetz, ist doch sicher nichts Anderes als ein Ausfluß, oder mit Rücksicht auf den Inhalt desselben, die Durchführung der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 §. 11, litera i und §. 12.

Das Reichsschulgesetz hat daher nicht die Kraft, und ich glaube, es war damit auch nicht beabsichtigt, das Staatsgrundgesetz in jenen erwähnten Bestimmungen zu beseitigen oder abzuändern, einzuschränken oder zu erweitern. Demnach beweist die Citirung oder Berufung des Reichsschulgesetzes vom Jahre 1868 durchaus nicht die Competenz des hohen Hauses, über den vorliegenden Gesetzentwurf sich in eine meritorische Behandlung einzulassen.

Noch klarer, ja zwingend wird der Beweis für die Incompetenz dieses hohen Hauses, sieht man auf den Inhalt des Reichsschulgesetzes. Der verehrte Ausschuß erwähnt in seinem Motivenberichte der Landesgesetze über Schulaufsicht. Diese Thatsache im Zusammenhalte mit dem Vorgange des verehrten Ausschusses könnte Einen zu der Frage bestimmen: Sind denn die seit dem 25. Mai 1868 zustande gekommenen Landesgesetze über Schulaufsicht verfassungswidrig zustande gekommen? Ich glaube, daß ich im ganzen hohen Hause Niemanden finden werde, der diese Frage bejaht. Er könnte es auch gar nicht. Denn das Reichsschulgesetz vom 25. Mai 1868 anerkennt in den §§. 12 und 13 ausdrücklich die ausschließliche Competenz der Landesgesetzgebung, im Gesetzgebungswege in jenen Richtungen und Beziehungen vorzugehen, welche den Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes bilden. Diese Anerkennung des Reichsschulgesetzes ist aber wieder in Uebereinstimmung mit den erwähnten Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes.

Demnach ist es auch von dieser Seite betrachtet ganz und gar unzulässig, daß das hohe Haus nachträglich sich in eine Competenz einmenge durch Erlassung von ergänzenden grundsätzlichen Bestimmungen, welche das Staatsgrundgesetz, das Reichsschulgesetz und das Vorgehen dieses hohen Hauses selbst ausschließlich in die Landescompetenz gelegt haben.

Es geht nun einmal nicht an, auch nicht auf Grund der bestehenden Verfassung, daß die Reichsgesetzgebung sich an die Stelle der Landesgesetzgebung setze; es geht nicht an, daß die Reichsvertretung sich damit abgebe, Landesgesetze zu verfassen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

An dieser Stelle sei es mir erlaubt, an ein Wort des Berichterstatters über das Reichsschulgesetz zu erinnern.

Herr Dr. v. Figuly sprach in der Abgeordnetenhaussitzung vom 25. October 1867 folgenden, vom Hause, wie aus dem stenographischen Berichte sich ergibt, nicht weiter beanständeten Satz aus — der Herr Präsident erlauben, daß ich den kurzen Satz verlese *(liest)*:

„Die Reichsgesetzgebung ist berufen und aufgefordert, der Landesgesetzgebung die verfassungsmäßige freie Bahn zu öffnen, damit selbe die näheren Anordnungen, betreffend die Organisirung des Schulwesens in den Ländern treffen könne."

Nachdem sohin mein Beweis für die Incompetenz dieses hohen Hauses, in die meritorische Behandlung über den vorliegenden Gesetzentwurf einzutreten, bisher nicht widerlegt worden ist, nachdem — ich kann das wohl sagen — nicht einmal ein ernster Versuch zu einer solchen Widerlegung bis zur Stunde gemacht worden ist, nachdem das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung noch dem vollen Inhalte nach aufrecht steht, nachdem insbesondere die Bestimmungen der §§. 11 und 12 im verfassungsmäßigen Wege bis jetzt nicht abgeändert worden sind, nachdem ferner das Reichsschulgesetz in den Bestimmungen der §§. 12 und 13 in Uebereinstimmung mit dem Staatsgrundgesetze die ausschließliche Competenz der Landtage in Beziehung auf die Richtungen, welche den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes betreffen, anerkennt, nachdem endlich mit allen diesen Gesetzen die fortgesetzte unzweideutige Handlungsweise der Regierung und des hohen Hauses zusammenstimmt: so erachte ich mich für nicht weiter verpflichtet, in den Beweis über die Incompetenz dieses hohen Hauses einzugehen.

Allein Sie werden es auch begreiflich finden, daß ich und meine Gesinnungsgenossen es für unmöglich, ja für ganz und gar unzulässig halten, in eine meritorische Erörterung oder Kritik des Inhaltes des vorliegenden Gesetzentwurfes einzugehen. Denn wenn auch eine solche meritorische Erörterung noch so begründet und noch so gut gemeint wäre, so würde sie vielleicht — und ich kann mit Berufung auf den Motivenbericht leider nur sagen — sie würde ganz gewiß doch nur dazu beitragen, den Stand der Sache zu verrücken, die an sich so einfache Frage zu verwirren.

Mir und meinen Gesinnungsgenossen kann es aber durchaus nicht darum zu thun sein, vielmehr ist es unsere Aufgabe, nach Kräften unseren Standpunkt in dieser Frage — und zwar vor Allem vom Boden der gegebenen Verfassung aus — zu präcisiren und von diesem Boden aus vor Allem ihn auch zu vertheidigen.

Nachdem auch das bestehende Gesetz und nachdem die übereinstimmende Handlungsweise der maßgebenden Factoren dieses hohen Hauses die Competenz in dem fraglichen Gegenstande absprechen und die Landesgesetzgebung ausschließlich für competent erklären, so kann es für Sie auch vom Standtpunkte der politischen Klugheit oder Opportunität durchaus nicht geboten sein, das Gegentheil zu beschließen und diesem hohen Hause die Competenz zuzumessen. Dann gestatten Sie, daß ich in diesem Falle das Wort ausspreche: Sie würden das nicht anders thun können, als dadurch, daß Sie den Rahmen der bestehenden Verfassung durchbrechen, und zwar thäten Sie dies in einem ebenso wichtigen Falle als in auffallender Weise. Sie würden sich außer, ja über die Verfassung stellen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Aus diesen Bemerkungen mögen Sie entnommen haben die Stellung, meine Stellung sowohl, wie meiner Gesinnungsgenossen zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe. Wir werden am Schlusse der Generaldebatte gegen das Eingehen in die Specialdebatte stimmen und im Falle, als wir überstimmt werden sollten, uns an der Specialdebatte nicht mehr weiter betheiligen.

Schließlich sei mir noch die Bemerkung gestattet, daß ich und meine Gesinnungsgenossen, insbesondere aus Tirol, uns für verpflichtet gehalten haben, das hohe Haus sowohl, wie die Regierung auf die große Bedeutung und Tragweite des zu fassenden Beschlusses bei Zeiten aufmerksam zu machen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wildauer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wildauer:** Hohes Haus! Als Antragsteller, wie als Mitglied des vorberathenden Ausschusses fühle ich die Verpflichtung, den Gesetzentwurf, wie er aus den Beschlüssen des Ausschusses hervorgegangen ist, zu vertreten und gegen allfällige Einwendungen zu vertheidigen.

Von jener *(rechten)* Seite des Hauses ist bisher gegen den ursprünglichen Antrag, wie auch gegen den Entwurf des Ausschusses mit der Weglassung des §. 3 nur ein formelles Bedenken erhoben worden. In eine meritorische Besprechung des Gegenstandes selbst ist der unmittelbare Herr Vorredner nicht eingegangen. Aber desto weittragender ist die Behauptung, die der geehrte Herr Redner eben ausgesprochen hat, indem er die Competenz des hohen Hauses, über den vorliegenden Gegenstand zu berathen und Beschluß zu fassen, geradezu in Abrede stellt.

Meine Herren! Ich habe wohl die Behauptung unserer Incompetenz heute sehr häufig aussprechen gehört, aber keinen Schatten eines wirklichen Beweises gesehen. Der Herr Vorredner hat auch gesagt, daß er bereits im vorigen Jahre den Beweis der Incompetenz des hohen Hauses geführt habe, daß er jedoch ohne Widerlegung geblieben sei, ja, daß von unserer Seite nicht einmal der Versuch gemacht worden sei, seine Behauptung zurückzuweisen.

Ich lade den Herrn Vorredner ein, sich die stenographischen Protokolle anzusehen und er wird dort finden, daß er keinen Beweis geführt hat, daß er wohl den Namen des Staatsgrundgesetzes in den Mund genommen, aber keine entscheidende Stelle desselben für seine Behauptung angeführt hat. Ich

aber habe ihm kurz und bündig den Nachweis der Competenz des Reichsrathes geliefert.

Meine Herren! Erlauben Sie mir, kurz auf diesen Gegenstand hier einzugehen, obwohl ich es im Grunde nach den Ausführungen im vorigen Jahre für überflüssig halten müßte.

Wenn man die Competenz des Reichsrathes an der Hand des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung §. 11 auf das engste Gebiet einschränkt, so muß der vorliegende Gegenstand unter das Alinea i subsumirt werden, wonach dem Reichsrathe die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien zukommt.

Es enthält aber der vorliegende Gesetzentwurf, wie er von mir beantragt wurde und wie er aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangen ist, nur grundsätzliche Bestimmungen in Bezug auf die Unterrichtsverwaltung; es fällt daher dieser Gegenstand unter die Competenz des Reichsrathes, da es in den Wirkungskreis des Reichsrathes gehört, die Grundsätze des Unterrichtswesens festzustellen.

Aber, meine Herren, in Wirklichkeit reicht die Competenz des hohen Hauses viel weiter. Der Gegenstand nämlich, den wir heute behandeln, wie überhaupt die Feststellung der Schulaufsicht und der Schulleitung, gehört unter andere Bestimmungen, unter andere Alinea des §. 11. Die Organisirung der Schulaufsicht nämlich ist, soweit sie sich auf das Verhältniß der Kirche zur Schule bezieht, eine „confessionelle Angelegenheit", soweit es sich aber um die Zusammensetzung und Einrichtung der Schulbehörden handelt, ist sie die Organisirung einer staatlichen Verwaltungsbehörde.

Nun gehört aber die Gesammtheit aller „confessionellen Angelegenheiten" in den Wirkungskreis des Reichsrathes, somit auch die Feststellung des Verhältnisses der Kirche zur Schule und zum Staate. Weiter kommt nach Alinea 1 des §. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung dem Reichsrathe die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu. Soweit also die Competenz des Reichsrathes in Bezug auf die Organisirung der Verwaltungsbehörden überhaupt reicht, gerade so weit reicht sie auch in Bezug auf die Zusammensetzung und die Einrichtung der Behörden des Unterrichtes; der Reichsrath ist also competent dazu, die ganze Gesetzgebung über die Schulaufsicht in demselben Umfange an sich zu ziehen, in dem er überhaupt die Gesetzgebung über die Organisirung der politischen Verwaltungsbehörden besitzt. *(Gelächter und Bravo! auf der Rechten.)* Ich berufe mich in dieser Beziehung auf eine kräftige Unterstützung, die mir aus Galizien gekommen ist. Wenn ich mich recht entsinne, so unternimmt der galizische Landesausschuß in einer an uns gelangten Denkschrift den Beweis für die Rechtsbeständigkeit des Regulativs, betreffend die Einrichtung des Landesschulrathes.

Es wird, wenn ich mich nicht täusche, unter Anderem gesagt, die Einsetzung des Landesschulrathes sei gar nichts Anderes, als die Organisirung einer Landesbehörde, die Organisirung einer Landesbehörde sei aber nach der Februarverfassung der Executivgewalt zugestanden; somit sei das Regulativ vollkommen rechtskräftig zustande gekommen. Ich will mich für heute nicht in eine Beurtheilung dieses Gegenstandes einlassen, aber Eines acceptire ich aus der Denkschrift, nämlich, daß die Zusammensetzung und Einrichtung des Landesschulrathes nichts Anderes sei, als die Organisirung einer Verwaltungsbehörde, einer Verwaltungsbehörde, die das Unterrichtswesen zu besorgen hat.

Es ist also auch wahr, daß die Competenz des Reichsrathes über die Schulbehörden gerade so weit reicht, als die bezüglich der Organisirung der politischen Behörden. *(Gelächter rechts.)* Soweit habe ich meine Widerlegung gegründet auf das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung, §. 11, dessen maßgebende Bestimmungen ich citirt habe, während mein geehrter Herr Vorredner nur den Namen desselben in den Mund genommen hat.

Mein geehrter Herr Vorredner hat sich aber auch auf das Gesetz vom 25. Mai 1868 berufen und gesagt, daß in den §§. 12 und 13 desselben den Landtagen die Gesetzgebung in dieser Beziehung eingeräumt sei. Allerdings hat das Reichsgesetz innerhalb gewisser Grenzen die weiteren Anordnungen den Landtagen überlassen, aber daraus folgt nicht, daß das Reich für ewig gezwungen sei, diesen nämlichen Rahmen festzuhalten. *(Bravo! links. Widerspruch rechts.)* Das Reich hat ja die gesetzgebende Gewalt; in der gesetzgebenden Gewalt liegt aber nicht bloß die Befugniß, Gesetze zu erlassen, sondern auch die, solche abzuändern, zu ergänzen und aufzuheben. *(Rufe: Richtig! Bravo! links. — Rechts Heiterkeit und Ja-Rufe.)* Die Reichsgesetzgebung, welche die Grundsätze feststellt, ist nicht bloß ein Meteor, das einmal aufleuchtet und dann für immer verschwindet, die Reichsgesetzgebung ist nicht ein Wesen, das seine Zeugungskraft, seine Productionskraft mit einem Male erschöpft, hier gilt nicht „unum at leonem" *(Widerspruch und Heiterkeit rechts.)* Es liegt ja im Begriffe der gesetzgebenden Gewalt, erlassene Gesetze auch wieder modificiren zu können. Meine Herren! Dieses möge genügen, um Alles das, was mein unmittelbarer Herr Vorredner einzuwenden befunden hat, zurückzuweisen. Ich kann mir daher erlauben, über seine Bemerkungen rasch hinwegzugehen. *(Rufe rechts: Rasch!)*, und zwar umsomehr, als ja der Herr Berichterstatter in der Vertretung des Ausschusses es als Aufgabe seines Amtes erachten wird, noch weiter auf den Gegenstand einzugehen. Ich wende mich daher jetzt an die Betrachtung der

meritorischen Seite des Gegenstandes. Nach meiner innigsten Ueberzeugung ist diese Vorlage eine nothwendige Ergänzung der Reichsgesetzgebung, betreffend die Schulaufsicht, sie ist aber auch eine nothwendige Verfügung mit Rücksicht auf die abnormen Schulzustände in Tirol.

Erlauben Sie mir, die eine wie die andere Seite des Näheren zu betrachten.

Was die erste Seite anbelangt, muß ich meinem Vorredner von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses, Herrn Abgeordneten Dittes, allerdings zugestehen, daß hier keine grundlegende Reform beantragt sei, sondern nur ein Weiterbauen auf bereits gegebenem, altererbtem Grunde. Die Vorlage, meine Herren, die Ihnen der Ausschuß gemacht hat, enthält ein altererbtes, gut österreichisches Princip, gibt demselben eine vollständigere, schärfere Formulirung und stellt es dadurch endgiltig sicher.

Das Princip der Staatsaufsicht über die Schulen ist nämlich nicht eine Erfindung der Gegenwart, sondern eine Erbschaft aus langer Vergangenheit, ist nicht von außen her eingeführt, sondern auf österreichischem Boden emporgewachsen. Bei aller Frömmigkeit und aller kirchlichen Gesinnung haben die österreichischen Fürsten die Staatshoheit über die Schule stets in fester Hand behalten, sie haben immer die Ueberwachung und Leitung der Schulen durch ihre Organe, durch staatliche Organe ausgeübt. Ich verweise nur auf die Schulordnung Ferdinand II. für Tirol vom Jahre 1586, auf die erneuerten Schulordnungen vom Jahre 1629 und 1747. Diese drei Schulordnungen, einander fast gleich in Inhalt und Wortlaut, stellen die Schulaufsicht unzweideutig und unzweifelhaft als Sache des Staates hin. Mit einer naiven Entschiedenheit ist die Staatshoheit als etwas selbstverständliches geltend gemacht; von einem Anspruche etwa der Bischöfe auf ein selbständiges Ueberwachungsrecht, von einem Anspruche der Ortsseelsorger auf die ausschließliche Localinspection ist keine Rede. Am klarsten aber hat diesen Grundgedanken der Staatshoheit die Kaiserin Maria Theresia in einer Allerhöchsten Resolution an den Clerus von Kärnten ausgesprochen. Derselbe legte sich nämlich, weil ihm die Kaiserin das Recht zuerkannt hatte, selbständig Meßner anzustellen, hiermit auch die Befugniß bei, mit dem Meßnerdienste zugleich auch das Schulamt zu verleihen. Die Kaiserin bedeutete ihm in der Allerhöchsten Resolution vom 28. September 1770, daß die Bestellung von Schullehrern Sache des Staates und nicht der Kirche sei, „denn", sagt die Kaiserin wörtlich, „das Schulwesen ist und bleibt allezeit ein Politicum". Diesen Grundgedanken hat dann die Kaiserin in ihrer berühmten Schulordnung vom Jahre 1774 verkörpert, in der auch die Schulaufsicht in allen Königreichen und Ländern in drei Instanzen geregelt wurde.

Seit den glänzenden Erfolgen der Theresianischen Schulreformen, seit jener blühenden Entwicklung der Volksschule, die damals zum Gegenstande allgemeiner Achtung in Europa wurde, ist der Grundgedanke der Staatsaufsicht so tief ins Bewußtsein unseres Staates und in die Praxis der Verwaltung eingedrungen, daß er nicht mehr beseitigt, nicht mehr entwurzelt werden konnte. Selbst die politische Schulverfassung vom Jahre 1805, die einen bis in die neueste Zeit reichenden Rückgang in unserem Schulwesen eingeleitet hat, hat dennoch den Grundsatz der Staatshoheit über die Schule unverkürzt aufrecht erhalten, nur in der Ausführung ihn sehr verdunkelt.

Die politische Schulverfassung erklärt nämlich ausdrücklich die großentheils dem Clerus übergebene Schulaufsicht als „ein vom Staate übertragenes Amt" und rechtfertigt die Bestellung des Localseelsorgers zum Ortsschulaufseher mit der Bemerkung, daß „der Clerus kraft seines Berufes dem Staate im Unterrichte dienen soll und vormals auch am meisten gedient hat".

Meine Herren! Die neue constitutionelle Zeit brauchte daher nur die Hüllen wegzuwerfen, um das Princip in voller Reinheit vor sich zu haben. Sie hat es gethan, sie hat das Princip im §. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte des Staatsbürgers neuerdings festgestellt und in das Gesetz vom 25. Mai 1868 aufgenommen.

Meine Herren! Das Princip der Staatsaufsicht über die Schule ist daher keine Erfindung der Gegenwart, einer kirchenfeindlichen Richtung, wie die landläufige Behauptung lautet, eine Behauptung, die um so weniger berechtigt ist, als ja für die Mitwirkung der kirchlichen Organe ein weiter Raum gewissenhaft gewahrt wird. Das Princip der Staatsaufsicht ist ein Vermächtniß aus langer Vergangenheit, aus stolzen, schöneren Tagen, und wir können dieses Princip nicht aufgeben, wir dürfen dieses Princip nicht verlassen, ohne unsere Geschichte, die Staatsgrundgesetze und die Reichsschulgesetze zu verleugnen.

Meine Herren! Der Gesetzentwurf, wie ihn der Ausschuß vorgelegt hat, enthält dieses Princip, gibt ihm aber eine vollständigere, schärfere Formulirung, als es bisher in der Reichsgesetzgebung gefunden hat.

Darin finde ich einen hohen Werth, den ich durch ein Bild veranschaulichen möchte. Ausdehnsame, gasförmige Substanzen verflüchtigen sich, wenn sie nicht in Gefäßen festgehalten werden; sind sie condensirt und haben sie dadurch eine gediegene Körperlichkeit gewonnen, dann sind sie vor Verflüchtigung bewahrt. So muß auch das Gedankending, das Princip, in feste, gediegene, ich möchte sagen, körperliche Formen geschlossen werden, damit es vor Verflüchtigung gesichert sei.

Eine solche Einschließung in feste Formen haben Sie im Ausschußantrage vor sich; durch diese ist das Princip der Staatshoheit über die Schule in grundsätzliche Bestimmungen niedergelegt, deren es nicht entbehren kann, wenn es nicht verschwinden soll. Denn, meine Herren, stände dann dem Staate die Aufsicht über das gesammte Erziehungs- und Unterrichtswesen zu, wenn die eigenthümlichen speciellen Organe der Aufsicht, die Landesschulinspectoren, Bezirksschulinspectoren nicht vom Staate ernannt würden? Hätte der Staat die Leitung des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens. *(Abgeordneter Greuter: O nein! und Widerspruch rechts.)*

Präsident *(unterbrechend)*: Ich ersuche, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter Dr. **Wildauer** *(fortfahrend)*: wenn er nicht in den Schulbehörden eine feste Stellung, wenn er nicht wenigstens durch den Vorsitz die Leitung hätte?

Meine Herren! Wer also den Grundsatz der Staatshoheit über die Schule festhalten will, der muß die vorgeschlagenen Bestimmungen, oder ihnen gleich wesentliche annehmen. Wer diese Bestimmungen ablehnt, der weist im Grunde das Princip selbst zurück, weil er die Formen nicht will, wodurch es allein Leben und Kraft gewinnt.

Freilich könnte man mir vielleicht den Einwand erheben, daß man ja die weitere Formulirung des Principes getrost den Landtagen überlassen könne. Das Princip der Staatshoheit stehe durch das Staatsgrundgesetz fest, die Landtage können nichts beschließen, die Regierung nichts genehmigen, was diesem Principe widerspricht. Mir scheint, das wäre doch ein zu weit gehendes naives Vertrauen in die Logik der Landtage. Nur wenn das Reichsgesetz selbst diese Formulirung feststellt, ist das Princip der Staatshoheit gegen alle künftigen Anfechtungen gesichert. Das Reichsgesetz vom 25. Mai 1868 trägt zwar das Princip der Staatshoheit über die Schule klar und deutlich an der Spitze, aber die weitere Formulirung ist eine zu karge. Was geschah? Ein Landtag, den Alle kennen, hat nun den Versuch gemacht, und zwar — wie er behauptete — auf dem Boden des Gesetzes vom 25. Mai 1868, eine clericale, eine hierarchische Schulaufsicht an die Stelle der staatlichen zu setzen und die Rechte, die der Krone unveräußerlich gebühren, an die Mitra zu verschenken. Dieser Landtag forderte für die Ortsseelsorger den Vorsitz im Ortsschulrathe und die Stelle des Ortsschulinspectors, er forderte weiters, daß alle Bezirksschulinspectoren aus den Seelsorgern des Bezirkes genommen werden. Er forderte endlich für die drei Landesbischöfe Sitz und Stimme und ein fast absolutes Veto im Landesschulrathe. *(Rufe rechts: Ja! ja!)*

Meine Herren! Das heißt die Geistlichkeit an die Stelle des Staates, das heißt den Krummstab an die Stelle des Scepters setzen. Es hat auch in der Geschichte des Reiches Momente gegeben, wo derartige Forderungen Aussicht auf Gewährung hatten.

Angesichts solcher Erfahrungen gebietet uns die Klugheit, das Princip der Staatshoheit über die Schule soweit in festen Formen auszuprägen, daß es vor jeder Umgehung, vor jeder Zerbröckelung, vor jeder Verflüchtigung gewahrt ist.

Das nun erzielen Sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf. Das edle Metall des alten, gut österreichischen Principes ist zu einem neuen Rahmen geformt, der einerseits den Landtagen hinlänglich Raum zur freien Action gewährt, anderseits ihnen auch mit eherner Bestimmtheit die Grenze anweist. Wer will, daß das Princip der Staatshoheit, das wir ererbt, das nie umgestürzt worden, für immerdar erhalten bleibt, wer will, daß eine wirksame Staatsaufsicht als guter Genius in unseren Schulen stehe und sie nimmermehr verlasse, der stimme für das vorliegende Gesetz. Ich wenigstens würde für den Antrag des Ausschusses auch dann stimmen, wenn ich auch nicht aus den Schulzuständen meiner Heimat noch besondere Motive schöpfte, für dasselbe einzutreten. Um wie viel mehr muß ich das jetzt thun, wo die abnormen Schulzuständen meines Heimatlandes ein heilendes Eingreifen der Reichsgewalt gebieterisch erheischen.

Hiermit komme ich zum zweiten Theile meiner Auseinandersetzung. Es handelt sich meines Erachtens darum, in Tirol die Autorität der Reichsgesetzgebung gegenüber der Landtagsmajorität zur Geltung zu bringen *(Widerspruch rechts. Bravo! links)*, die Schulbehörden auf den festen Boden eines klaren Gesetzes zu stellen, in ihrer Wirksamkeit zu stärken und die Lehrer von dem lähmenden Drucke peinlicher Unsicherheit zu lösen und auch die Bevölkerung aus dem Terrorismus und dem Zwiespalte des Gewissens zu befreien. *(Bravo! Bravo! links.)*

Alle diese hohen Ziele, meine Herren, werden erreicht, wenn die Vorlage zum Gesetze erhoben wird. Erlauben Sie mir, dies Ihnen im Einzelnen auseinanderzusetzen.

Vor Allem gilt es die Autorität der Reichsgesetzgebung zur Geltung zu bringen. Wenn das Reich, wie es bei den Schulgesetzen der Fall ist, in seinem Wirkungskreise Grundsätze feststellt und der Landesgesetzgebung zur weiteren Ausführung übergibt, dann muß das Reich mit unbedingter Sicherheit darauf rechnen können, daß der Landtag sein Vertrauen mit Treue erwidert, das heißt daß er die ihm anvertrauten Grundsätze voll und unverkürzt zum Vollzuge bringt. Auf diesen Wechselaustausch von Vertrauen und Treue, von Treue und Vertrauen beruht ein großer Theil der staatlichen Ordnung unseres

Reiches. Wenn aber ein Landtag seine Mitwirkung versagt oder ungebührlich verschleppt, so ist darin eine Nichtbeachtung der gesetzgeberischen Competenz des Reiches, eine Mißachtung der Autorität der Reichsgewalt, ein Beiseiteschieben der Autorität der Reichsgewalt. Da ist das Reich freilich wider seinen Willen dazu gezwungen, nach verfassungsmäßigen Mitteln zu suchen, um seinem Rechte und seiner Autorität zur Geltung zu verhelfen.

Ein solcher Fall, der das Reich zum Eingreifen herausfordert, ist leider eingetreten, und was ich am meisten bedauere, in meinem Heimatlande Tirol. Aber so warm ich dem Lande als treuer Sohn ergeben bin, Kaiser und Reich, Recht und staatliche Ordnung stehen mir doch zu hoch, als daß ich in meinem Gefühle und meinen Gesinnungen auch nur einen Augenblick hätte schwanken können, ja gerade im Interesse des Landes selbst rufe ich, ruft die Schule Tirols nach dem Eingreifen des Reiches.

Vor mehr als sieben Jahren wurde das Reichsgesetz vom 25. Mai 1868, die Grundlage aller Landesgesetze über Schulaufsicht, auch in Tirol verkündet; aber es ist im Landtagssaale sozusagen ungehört verhallt. Seit sieben Jahren klopft das Reichsgesetz in mancher Session an die Thüre des Landtagssaales und verlangt ein Ausführungsgesetz über Schulaufsicht; aber seit sieben Jahren hat unser Landtag seine klare, offenbare Pflicht versäumt. Seine Aufgabe wäre es ja gewesen, ein Landesgesetz über Schulaufsicht zu entwerfen und in demselben die Grundsätze und den Geist des Reichsgesetzes niederzulegen.

Der Landtag hat leider das Gegentheil gethan, er hat die Grundsätze des Reichsgesetzes verleugnet, er hat seinen Geist ausgepumpt und ein Landesgesetz geschaffen, in welchem, wie ich bereits früher angedeutet habe, die Geistlichkeit an Stelle des Staates, der Krummstab an Stelle des Scepters trat.

Dem Gesetzentwurfe ward die Allerhöchste Sanction versagt.

Seitdem behandelte man im Landtage das Reichsgesetz wie ein lästiges Geschäftsstück, das man in mancher Session auf dem Arbeitstisch des Hauses legte, um es am Ende der Session unerledigt im Archive zu verschließen. Aber ein paar Vorkommnisse verdienen doch das Interesse des hohen Hauses. Im Jahre 1869 ward ein Schulcomité bestellt, welches seinen Bericht erst am Ende der Session vorlegte, so daß er nicht einmal zur Verhandlung kam. Was stand aber in diesem Berichte? Weil es — heißt es dort — so lange die Reichsschulgesetze bestehen, unmöglich ist, eine Schulaufsicht so zu gestalten, wie das Volk von Tirol sie verlangt, beantragt der Ausschuß über die Regierungsvorlage, betreffend die Schulaufsicht, zur Tagesordnung überzugehen.

Zum letzten Male wurde in der Wintersession 1873/74 abermals ein Schulausschuß bestellt und ihm die Reihe der Regierungsvorlagen, betreffend die Schulverhältnisse, zugewiesen. Sein Bericht wurde am letzten Tage der Session vertheilt, kam daher nicht mehr zur Verhandlung; aber was enthält denn dieser Bericht? Es heißt in demselben: „So lange die Reichsgesetze nicht in unserem Sinne abgeändert werden, ist das Comité nicht in der Lage, dem hohen Hause ein Landesgesetz vorzuschlagen. *(Heiterkeit und Rufe links: Sehr gut!)*

Meine Herren! Heißt das nicht über die Reichsgesetze zur Tagesordnung übergehen? Heißt das nicht, die Mitwirkung des Landtages zur Durchführung der Reichsgesetze verweigern? *(Rufe links: So ist's!)*

Dieselbe ablehnende Haltung wie gegenüber den Gesetzen beobachtet die Landesvertretung auch gegenüber Schulbehörden. Die Autorität der Reichsgewalt wird also mißachtet, wird bei Seite geschoben. Sollen wir da noch lange fragen, was zu thun sei?

Meine Herren! Die größte Krankheit, an der wir leiden, ist die geringe Achtung vor der Autorität, ein Mangel, der umso verderblicher wirkt, wenn er bei Organen auftritt, die selbst mit Autorität bekleidet sind. Sollen wir also, sage ich, noch lange fragen, was zu thun sei?

Als im vorigen Jahrhunderte der Bischof von Laibach eine offene Abneigung gegen die Schulreform der Kaiserin Maria Theresia bethätigte, erließ die große Monarchin ein Allerhöchstes Handschreiben, in welchem sie die Erwartung aussprach, der Bischof werde das „gemeine Beste der ihm anvertrauten Herde nicht hindern", sondern vielmehr durch treue Mitwirkung trachten, den Widerwillen von sich abzuwenden, den jede Nichtachtung allgemeiner Vorschriften der Gesetzgebung nach sich zieht.

Meine Herren! Ahmen wir das Beispiel der Kaiserin Maria Theresia nach in Aufrechterhaltung der Autorität des Reichs, sorgen wir dafür, daß die Reichsgewalt in ihrer Weise und ihrem Wirkungskreise das thue zur Geltendmachung ihrer Autorität, was die große Kaiserin in ihrer Machtvollkommenheit gethan hat!

Zwar hat die Regierungsgewalt bereits entschlossen gehandelt, hat auf Grund der Ministerialverordnung vom 10. Februar provisorische Aufsichtsorgane bestellt und hat sehr ansehnliche, dankenswerthe Erfolge zu verzeichnen. Aber auch die Legislative, glaube ich, ist herausgefordert, ans Werk zu gehen, der Legislative gilt besonders die Mißachtung; ihre Autorität ist es, die geleugnet wird; der Legislative ist daher die Aufgabe gestellt, dahin zu wirken, um ihre Autorität hoch und leuchtend wieder aufzurichten.

Das wird aber dann geschehen, wenn die gesetzgebende Gewalt in ihrem Wirkungskreise und ohne die Rechte des Landtages zu beeinträchtigen, Bestimmungen trifft, durch welche die Opposition des

Landtages entweder beendet oder wirkungslos gemacht wird.

Das Eine wie das Andere wird durch das vorliegende Gesetz erreicht. Entweder entwirft jetzt der Landtag innerhalb der gegebenen Bestimmungen ein Schulaufsichtsgesetz oder nicht. Im ersten Falle unterwirft er sich thatsächlich der Autorität des Reichsgesetzes und der Wille des Reiches feiert einen friedlichen und versöhnenden Triumph. Weigert sich aber der Landtag noch weiter, ein Schulaufsichtsgesetz innerhalb dieses Rahmens zu beschließen, so ist das freilich noch immer sehr bedauerlich, aber zunächst ist es der Landtag, der sich selbst durch die Nichtausübung dieser Rechte straft, das Reich hingegen und die Schule des Reiches ist vor Beeinträchtigungen möglichst gewahrt. Das Reich hat dann auf gesetzlicher Basis creirte Aufsichtsorgane, hat einen gesetzlich geordneten Stab von Leitungsbehörden und übt durch dieselben die gesetzlich geschützte Schulaufsicht — das Reich hat, was es eben braucht. Im ersten Falle also wäre die Opposition des Landtages beendet, im zweiten wirkungslos gemacht.

Aber der volle Sieg der Autorität wird erst eintreten, wenn das Gesetz auch auf Schulbehörden, Lehrer und Bevölkerung seine Wirkung übt. Bis heute haben die Schulbehörden so oft noch einen Kampf ums Dasein zu führen. Ihre Rechtsbeständigkeit wird geleugnet, und man hat dadurch die Kraft ihres Wirkens vielfach zu lähmen gewußt. Insbesondere sind die Bezirksschulinspectoren den Angriffen der Agitation ausgesetzt, einer Agitation, die sich gerade auf das Gesetz vom 25. Mai 1868 stützt, welches der Bezirksschulinspectoren und ihrer Ernennung durch den Minister mit keinem Worte Erwähnung thue. Meine Herren! Dieser Kampf wird einem siegreichen Ende zugeführt, wenn Sie die Vorlage zum Gesetze erheben. Sie stellt die Schulbehörden auf einen festen Boden, sichert ihre Stellung, stärkt ihr Ansehen und erhöht die Zuversicht, die Kraft und Freudigkeit ihres Wirkens. Die Bezirksschulinspectoren, die man heute noch so vielfach als unbefugte Eindringlinge verschreit, die man nach den Worten der „Tiroler Stimmen" behandelt wie Diebe in der Nacht — mit welcher Sicherheit werden sie hinausgehen in Berg und Thal, wenn die blanke Rüstung eines klaren Gesetzes sie schützt, wenn der letzte Bauer im Thaldorfe es lesen kann, daß nicht der unbefugte Eindringling naht, sondern der Träger eines Amtes, das ihm der Minister des Kaisers auf Grund eines klaren Gesetzes verliehen hat! Wenn Sie daher die Vorlage zum Gesetze erheben, so stärken Sie damit die Schulbehörden und festigen damit die Autorität. Das wird noch mehr gelingen, wenn der Einfluß auch auf die Lehrer sich erstreckt — und er wird es. Das Gesetz wird die Lehrer von einer moralischen Folter befreien und wird ihnen die freudige Hingebung an die neue Ordnung möglich machen. Heute steht unser armer gedrückter Lehrer noch so häufig wie zwischen Hammer und Amboß, oder richtiger, er steht zwischen zwei gegnerischen Mächten, deren jede auf ihn Anspruch macht, deren jede ihn in ihren Dienst zu ziehen sucht. Auf der einen Seite stehen die neuen Schulaufsichtsbehörden, welche Befehle, Aufträge ertheilen und Gehorsam erheischen, auf der anderen Seite steht, wenigstens an manchen Orten, ein Gegner der neuen Schule, ein Mann, der auch einmal Schulinspector war und es künftig wieder zu werden hofft.

Dieser steht da, abmahnend, warnend, drohend. Der Lehrer aber in der Mitte ist von unsäglicher Pein gequält, denn je mehr er die Zufriedenheit der neuen Aufsichtsorgane sich gewinnt, desto mehr muß er fürchten, sich den Unwillen der anderen Seite zu erwecken; je mehr Verdienste er sich sammelt in den Augen des Bezirksschulinspectors, desto mehr wird ihm vielleicht von der anderen Seite ins Schuldbuch eingetragen zu künftiger Tilgung. So drückt häufig den Lehrer die Angst, daß er einst seine Pflichttreue werde büßen müssen, wenn etwa die dunklen Prophezeiungen sich erwahren und jener Gegner der neuen Ordnung, dessen Zumuthungen er heute noch pflichtgetreu zurückweist, den Herrscherstab über die Schule schwingen wird. Meine Herren! Aus dieser Beengung des Lehrers erklären sich viele Vorkommnisse beklagenswerthester Art, daraus erklärt sich, daß der Lehrer es schweigend zugibt oder selbst mitwirkt, wenn die sogenannten bischöflichen Schulcommissäre oder Dekane in der Schule erscheinen, Visitation halten, aus der Religion und allen anderen Gegenständen prüfen, Anerkennungen aussprechen und Belohnungen ertheilen, kurz sich Befugnisse des k. k. Bezirksschulinspectors beilegen.

Daher kommt auch die Thatsache, daß das Schuljahr so häufig, nicht etwa erst am vorgeschriebenen Termine geschlossen wird, sondern schon viel früher, am Tage, an dem durch den Dechanten die Prüfung aus der Religion und wohl auch aus anderen Gegenständen vorgenommen wurde. Dieser Zustand wird durch das vorliegende Gesetz beseitigt. Dieses Gesetz wird die Lehrer aus einer Bedrängniß erlösen, wird ihnen eine freudige Hingebung an die neue Schule und einen rückhaltslosen Anschluß an die neue Schulaufsichtsbehörde möglich machen.

Aber auch auf das Volk selbst wird ein solches Gesetz eines wohlthätigen Einflusses nicht verfehlen, die verfassungstreue und schulfreundliche Bevölkerung erhält die verbürgte Sicherheit, daß die dunklen Tage nicht mehr erscheinen werden, an denen die hierarchische Schulaufsicht an die Stelle der staatlichen in die Schule einziehen wird. Aber auch die schlichten Landgemeinden werden durch dieses Gesetz Erlösung finden. Heute stehen auch sie gleich den Lehrern sehr häufig zwischen den widerstrebendsten Ansprüchen. sie haben auf der einen Seite die befehlende Staats-

behörde, auf der anderen die abmahnende, verneinende Opposition, die den Rechtsbestand der Schulbehörde leugnet und die bindende Kraft ihrer Befehle in Abrede stellt. Aus eigenen Kräften, meine Herren, ist es dem schlichten Landmanne nicht möglich, sich aus diesem Zwiespalte herauszuarbeiten, da muß die Gesetzgebung zu Hilfe kommen und das erlösende Wort sprechen. Ich glaube, meine Herren, in diesem Gesetze wäre dieses Zauberwort enthalten, welches den bisherigen Bann zu brechen vermag.

Groß wäre also der Segen, den das neue Gesetz, wie es vorgeschlagen wurde, zu bringen vermöchte; wird diese Vorlage Gesetz, dann wird auch der Schule jener ungestörte Frieden, jene stille Ruhe beschieden sein, in der sie allein glücklich gedeihen kann. Aber ebenso groß wäre das Unheil, wenn diese Vorlage der verfassungsmäßigen Zustimmung ermangeln sollte. Wird diese Vorlage nicht Gesetz, dann leidet das Reichsgesetz vom 25. Mai 1868 auch noch ferner an jener Lücke, die sich bei uns so peinlich und schwer fühlbar macht; dann wiederholen sich auch noch ferner die Versuche, die hierarchische Schulaufsicht im Wege der Landesgesetzgebung an die Stelle der staatlichen einzuschmuggeln, und diese Versuche werden nicht im Lande Tirol stehen bleiben, sondern werden weiter wandern in das eine oder das andere Land. Es ist Ihnen ja bekannt, daß auch schon der jetzige Landtag von Vorarlberg Jahr für Jahr an den neuen Schulgesetzen rüttelt. Wird diese Vorlage nicht Gesetz, dann sind die Schulbehörden, die Lehrer und die schulfreundlichen Gemeinden noch immer der lähmenden Besorgniß ausgesetzt, daß eines Tages doch der Krummstab statt des Scepters in der Schule herrschen wird. Wird diese Vorlage nicht Gesetz, dann sind so viele Landgemeinden dem Ansturme der Agitation ausgesetzt, und es wankt die Autorität, untergraben von den Minengängen einer die Reichsgesetze mißachtenden Propaganda.

Wollen Sie daher, meine Herren, das große Princip der Staatsaufsicht, das die Kaiserin Maria Theresia so klar ausgesprochen und das sich auch auf die francisceische Gesetzgebung fortgeerbt hat, festhalten, schärfer ausprägen und endgiltig sicherstellen; wollen Sie das Werk der Volksbildung und Entwicklung, das die große Kaiserin begann, in ihrem Geiste weiterführen mit bedächtig reformirender Hand, so votiren Sie dieses Gesetz. Wollen Sie den Reichsschulgesetzen auch im Lande Tirol den Eingang erleichtern und mitwirken das Morgenroth einer besseren Zukunft über die Schule dieses Landes heraufzuführen, so votiren Sie dieses Gesetz. Wollen Sie die Schulbehörden statt auf den Boden einer bestrittenen Verordnung, auf dem sie heute stehen, auf die feste Basis eines klaren Gesetzes stellen; wollen Sie den Lehrern zu Hilfe kommen, sie aus ihrer Bedrängniß erlösen und in ihrer Pflichttreue stärken; wollen Sie endlich die Landgemeinden von dem Terrorismus und dem Zwiespalt des Gewissens befreien, so votiren Sie dieses Gesetz. Beschließen Sie ein Gesetz, das alt ist in seinem Inhalte, neu nur in seiner Form, conservativ in seinem Kern, fortschrittlich in seiner Gestaltung! Mit diesen Worten empfehle ich die Vorlage der Einsicht und dem Wohlwollen des hohen Hauses. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Von den früher gegen den Antrag eingetragenen Herrn Rednern haben bereits Alle gesprochen. Es hat sich nun weiter als Redner gegen den Antrag der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart eintragen lassen. Da zuletzt ein Redner für den Antrag gesprochen hat, so ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Grafen Hohenwart das Wort.

Abgeordneter Graf **Hohenwart:** Es hat bereits ein Herr Vorredner aus Tirol von dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses sowohl bei der ersten Lesung des vorliegenden Antrages, als auch heute den Standpunkt dargelegt, welchen wir diesem Gesetze gegenüber einnehmen. Der Grund, der uns damals wie heute zu einer entschieden ablehnenden Haltung bestimmte, ist in unserer Rechtsüberzeugung gelegen, daß dem hohen Reichsrathe die Competenz zur Berathung und Beschließung eines solchen Gesetzes nicht zustehe. Es hat aber diese unsere Ueberzeugung auch heute bereits eine so ausführliche Darlegung gefunden, daß ich wohl keinen Anlaß hätte, gleichfalls noch in die Debatte einzutreten, wenn mir dieser Anlaß nicht durch die Herren Redner von der Gegen- *(linken)* Seite des hohen Hauses geboten worden wäre. Diesen Ausführungen gegenüber halte ich es jedoch selbst auf die Gefahr hin, bereits Gesagtes wiederholen zu müssen, dennoch für nothwendig, den so gänzlich verrückten Rechtsstandpunkt wenigstens mit einigen Worten wieder herzustellen und überhaupt die allzusehr in den Hintergrund gedrängte Rechtsfrage wieder auf den ihr gebührenden ersten Platz zu stellen. Ich werde demnach All' dasjenige übergehen, was von bloßem Opportunitätsstandpunkte für die heutige Vorlage geltend gemacht wurde, und ich werde mich einfach darauf beschränken, jenen Beweis für die Incompetenz des Reichsrathes, welchen mein unmittelbarer Herr Vorredner vermißte, in der allerkürzesten und bündigsten Weise zu liefern.

Wenn ich Alles das zusammenfasse, was bisher von der gegnerischen *(linken)* Seite, sei es bei der ersten Lesung des Antrages, sei es im vorliegenden Ausschußberichte, oder aber in den heute gehaltenen Reden zu Gunsten der Reichsrathscompetenz geltend gemacht wurde, so finde ich, daß man bisher die Reichsrathscompetenz auf zweifachem Wege nachzuweisen versuchte, und zwar durch eine Berufung auf §. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die Reichsvertretung; sodann aber — und

dung findet, dies scheint die heutige Discussion bereits klargestellt zu haben. Es ist davon die Rede gewesen, ob es sich hier um die Feststellung der Grundzüge des Unterrichtswesens oder um die Feststellung über die Grundzüge der Organisirung von Verwaltungsbehörden handelt.

Seine Excellenz der Herr Graf Hohenwart hat in seinen Auseinandersetzungen acceptirt, daß es sich hier um die Feststellung der Grundzüge von Verwaltungsbehörden handle; er konnte und mußte dies umsomehr acceptiren, als auch von der rechten Seite dieses Hauses bereits in früheren Discussionen hervorgehoben wurde, daß es sich bei Feststellung der Behörden für die Schulaufsicht um die Feststellung von Verwaltungsbehörden handle. Ich berufe mich auf die Aussprüche der Herren Abgeordneten Czerkawski, Dunajewski, welche in der Debatte über die Resolution wegen des galizischen Landesschulrathes anläßlich der Berathung über das Budget pro 1876, von welcher heute bereits gesprochen wurde, ausdrücklich hervorgehoben haben, es handle sich hier um die Organisirung von Verwaltungsbehörden. Es würde aber auch von keinem wesentlichen Unterschiede sein, wenn man annehmen würde, daß es sich hier um die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien handle, denn wäre das auch der Fall, so hat der Herr Abgeordnete Dr. Graf selbst anerkannt, daß das, was in dem vorliegenden Gesetzentwurfe gebracht wird, nur ergänzende grundsätzliche Bestimmungen seien; er hat auch selbst anerkannt, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurfe nur Grundsätze enthalten sind. Nach dem Staatsgrundgesetze über die Reichsvertretung, §. 11, lit. i und l, steht aber sowohl die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien als der Grundzüge der Organisirung der Verwaltungsbehörden dem Reichsrathe zu.

Es könnte daher nur noch in Frage sein, ob, wie Seine Excellenz der Herr Graf Hohenwart uns glauben machen wollte, durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 jenes dem Reichsrathe durch das Staatsgrundgesetz zugewiesene Gesetzgebungsrecht rücksichtlich der Unterrichtsbehörden aufgehoben oder illusorisch geworden sei. Seine Excellenz der Herr Graf Hohenwart sagt, daß das Gesetz vom 25. Mai 1868 eine authentische Interpretation des Staatsgrundgesetzes sei; er übersieht aber dabei, daß dieses Gesetz vom 25. Mai 1868 gar nicht in Form eines Staatsgrundgesetzes erlassen wurde. Das Gesetz vom 25. Mai 1868 ist nicht eine Interpretation des Staatsgrundgesetzes, sondern es ist eine Ausübung der durch das Staatsgrundgesetz der Reichsvertretung vorbehaltenen Rechte. *(Bravo! links.)* Wenn aber die Reichsvertretung das ihr durch das Staatsgrundgesetz übertragene Recht, Grundzüge der Organisation für die Verwaltungsbehörden festzusetzen, ausübt, so folgt hieraus nicht, daß sie es nie und nimmermehr in der Zukunft ausüben wird; sie ist nicht gebunden, diese Organisation ein für allemal festzusetzen und an dieser Festsetzung auch in Zukunft nie und nimmer eine Aenderung vorzunehmen, und ich möchte wissen, ob Seine Excellenz der Herr Graf Hohenwart, als er an der Spitze der Regierung war, auch diesem Grundsatze gehuldigt hätte, daß eine Organisation wie ein Steingebilde für alle Zukunft unverändert bleiben solle und bleiben müsse.

Wenn Seine Excellenz weiter davon spricht, daß ein Eingriff in die Rechte der Landesgesetzgebung durch den vorliegenden Gesetzentwurf sich manifestire, so möchte ich doch nur ganz kurz darauf hinweisen, daß eben darum, weil es sich hier um die Festsetzung von Grundzügen der Verwaltungsbehörden handelt, gar nicht davon geredet werden kann, daß der Landtag an und für sich das staatsgrundgesetzliche Recht bereits hatte, Detailbestimmungen zu treffen.

Diese Bestimmungen zu treffen, wurde den Landtagen lediglich nach Punkt 4 des §. 18 der einzelnen Landesordnungen überlassen, nach welchem den Landtagen die Anordnungen über sonstige die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände zugewiesen werden.

Es kann aber doch gar keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn solche Zuweisungen getroffen wurden und im Gesetze vom 25. Mai 1868 ist eine solche Zuweisung enthalten, nach welcher den Landtagen Detailbestimmungen überlassen sind, diese Zuweisung später wieder im Wege des Gesetzes abgeändert werden könne. Uebrigens möchte ich darauf hinweisen, daß es nicht heute das erste Mal ist, daß gewisse Aenderungen an dem Gesetze vom 25. Mai 1868 vorgenommen werden.

In dem Reichsvolksschulgesetze, dessen Geltendmachung sich Seine Excellenz der Herr Graf Hohenwart seinerzeit als Statthalter von Oberösterreich angelegen sein ließ, sind mehrfache Bestimmungen enthalten, welche die Competenz zwischen den einzelnen Schulräthen abgrenzen und anordnen, während in dem bezüglichen Paragraphe des Gesetzes vom 25. Mai 1868 diese nähere Abgrenzung der einzelnen Schulräthe der Landesgesetzgebung überlassen war. Meine Ueberzeugung ist daher, daß der hohe Reichsrath zur Beschlußfassung über dieses Gesetz vollkommen berechtigt ist und der Ausschuß hätte einen solchen Gesetzentwurf sicherlich nicht zur Vorlage gebracht, wenn er nicht die volle Ueberzeugung von der Competenz dieses hohen Hauses hätte; denn seine Majorität gehört wirklich nicht zu Jenen, die dem Grundsatze huldigen, „erlaubt ist in der Politik, was Gewinn bringt".

Ueberraschend war es heute, auch von Seite der Regierungsbank in gewisser Richtung einen Gegner des vorliegenden Gesetzentwurfes auftreten zu sehen.

Der Herr Dr. Wildauer hat bereits heute in ebenso beredter als ausführlicher Weise dargethan, wie er und seine Gesinnungsgenossen aus Tirol von der linken Seite des hohen Hauses, welche doch die Verhältnisse im Tirol am allerbesten kennen, die Erlassung dieses Gesetzes nicht nur für wünschenswerth, sondern zum Heile und Wohle der Schule in Tirol für nothwendig halten.

Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat sich nun heute darauf berufen, daß allerdings eine Verordnung besteht, mit welcher er in Tirol das Schulwesen zur Noth zu leiten vermöge. Zwischen Gesetz und Verordnung besteht aber ein großer Unterschied. Und ist nun dasjenige, was etwa theilweise in Form einer Verordnung enthalten ist und als bloße Verordnung in seiner Rechtsgiltigkeit bekrittelt und bezweifelt wird, mit der Majestät eines Reichsgesetzes bekleidet, dann glaube ich nicht, wie dies heute schon hervorgehoben wurde, daß dies zu neuen Agitationen im Lande Tirol Anlaß geben könnte.

Der Herr Abgeordnete Dr. Graf hat ja heute in seinem Namen und im Namen seiner Gesinnungsgenossen seine Hochachtung und Unterwerfung unter die Autorität der Reichsgesetze ausgesprochen. Ich möchte nur wünschen, daß sie diese Anerkennung der Autorität des Gesetzes auch in anderer Weise bethätigen und insbesondere nicht — wie es jetzt bereits durch acht Jahre geschehen ist — der Wirksamkeit der Reichsgesetzgebung dadurch entgegenwirken, daß sie diejenigen Bestimmungen, welche rücksichtlich der Schulaufsicht der Landesgesetzgebung überlassen sind, entweder gar nicht, oder nur in einer solchen Weise zu treffen versuchen, welche die Bestimmungen der Reichsgesetzgebung illusorisch macht.

Dies wird aber eben auch durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes verhindert werden, indem hierdurch jenen Versuchen welche von der clericalen Seite bereits wiederholt in dem Tiroler Landtage gemacht wurden, die Spitze abgebrochen würde. Es wird künftighin nicht mehr möglich sein, zu verlangen, daß Niemand anderer als der Ortsseelsorger Vorsteher und Schulaufseher des Ortsschulrathes sei; es wird nicht mehr möglich sein, zu verlangen, falls vorliegender Gesetzentwurf zum Gesetze erhoben würde, daß der Bezirksschulinspector nur aus der Mitte der Ortsseelsorger gewählt werde; es wird nicht mehr möglich sein, zu verlangen, daß drei Bischöfe in dem Landesschulrathe mit dem Veto versehen, einzutreten haben; alle diese Bestimmungen zu verlangen, wird künftighin dem Tiroler Landtage nicht mehr möglich sein, wenn, was in diesem Gesetzentwurfe beantragt ist, Gesetzeskraft erlangt.

Ich glaube daher, es wird nützlicher, zweckmäßiger, der Würde der Reichsgesetzgebung entsprechender sein, wenn das hohe Haus den vorliegenden Gesetzentwurf votirt, statt eine provisorische Verordnung fort in Wirksamkeit zu lassen.

Bei der vorgeschrittenen Zeit glaube ich nur noch ein paar ganz kurze Worte rücksichtlich zweier Herren Redner mir erlauben zu sollen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Dittes hat gesagt, bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe habe man sich nur darüber zu entscheiden, ob man das größere Uebel, nämlich die clericale Schulleitung, oder ob man eine staatliche Schulbureaukratie wolle.

Ich glaube dadurch, daß man die Autorität des Staates bei der Schulleitung voraussetzt, will man noch nicht eine staatliche Schulbureaukratie.

In unseren Schulbehörden haben nicht nur die Lehrer eine volle Vertretung, sondern es ist auch der Bevölkerung die Berechtigung eingeräumt, ihre Vertreter eintreten zu lassen, und ich begrüße dies umsomehr, als eben dadurch, daß die Orte, Bezirke, Länder in den Orts-, Bezirks- und Landesschulrath ihre Abgeordneten entsenden, hierdurch die Theilnahme für das Volksschulwesen nicht nur geweckt wurde, sondern in den betreffenden Ländern auch andauernd erhalten wird.

Wenn endlich der Herr Abgeordnete Czerkawski dem Ausschusse den Vorwurf gemacht hat, daß er durch den Sturm der Leidenschaft bewegt, den vorliegenden Gesetzentwurf mit der Bestimmung des §. 3 gebracht habe, so muß ich constatiren, daß bei der Einschaltung dieses Paragraphes der Ausschuß von keiner anderen Rücksicht geleitet wurde, als von der, dem Staatsgrundgesetze volle Geltung zu verschaffen, und daß er noch geglaubt hat, indem er den §. 3 in den damaligen Gesetzentwurf aufnahm, dies in der schonendsten und mildesten Form zu thun.

Dadurch, daß nunmehr in Folge dessen von Seite der Regierung im Verordnungswege der gesetzmäßige, verfassungsmäßige Zustand hergestellt wurde, wurde von Seite des Ausschusses bereits ein Erfolg errungen. Ich hoffe, daß, wenn der vorliegende Gesetzentwurf Gesetzeskraft erhält, er weitere wohlthätige Folgen mit sich bringen werde. Ich empfehle daher das Eingehen in die Specialdebatte mit der von mir bereits beantragten Beschränkung. *(Beifall links.)*

Präsident: Die Generaldebatte ist geschlossen.

Am Schlusse der Generaldebatte ist darüber abzustimmen, ob in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes einzugehen sei und derselbe zur Grundlage der Specialdebatte angenommen werden soll.

Der Ausschuß beantragt, daß der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich des §. 3 zur Grundlage der Specialdebatte genommen werde. Dem entgegen beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg, daß der ganze vom Ausschusse ursprünglich vorgelegte Entwurf sammt §. 3 zur Grundlage der Specialdebatte genommen werde.

Nach §. 37 der Geschäftsordnung ist in dem Falle, wenn mehrere Gesammtanträge vorliegen, darüber zu beschließen, welcher von denselben zur Grundlage der Specialdebatte genommen werden soll.

Ich werde daher an das hohe Haus die Frage stellen, ob nach dem Antrage Heilsberg der vorliegende Entwurf vollinhaltlich, inclusive des §. 3, zur Grundlage der Specialdebatte genommen werden soll, oder ob nach dem Ausschußantrage der vorliegende Entwurf mit Auslassung des §. 3 in Berathung genommen wird.

Ich werde also zuerst über den Antrag Heilsberg, und falls derselbe abgelehnt wird, über den Ausschußantrag die Abstimmung vornehmen. Ich ersuche nun jene Herren, welche dafür sind, daß in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes eingegangen und derselbe nach dem Antrage des Dr. Heilsberg mit Inbegriff des §. 3 zur Grundlage der Specialdebatte genommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität.

Nun ersuche ich jene Herren, welche den vorliegenden Entwurf nach dem Antrage des Ausschusses ausschließlich des §. 3 als Grundlage der Specialdebatte nehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen.

Da die Zeit schon vorgerückt ist, glaube ich nicht mehr zur Specialdebatte übergehen zu sollen und werde die Sitzung schließen. *(Zustimmung.)*

Ich habe den Herren anzukündigen, daß mir von dem Herrn Obmann des Incompatibilitätsausschusses mitgetheilt wurde, daß, da der Herr Abgeordnete Baron Beeß für längere Zeit beurlaubt wurde, eine Neuwahl für ihn nothwendig ist. Ich werde dieselbe auf die nächste Tagesordnung stellen.

Weiters wurde mir ein Antrag von den Herren Dr. Roser und Genossen überreicht, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest 415 der Beilagen).*

Präsident: Ich werde diesen Antrag in Druck legen lassen und der geschäftsmäßigen Behandlung zuführen.

Als nächsten Sitzungstag schlage ich vor Freitag, den 12. November, 11 Uhr Vormittags *(Zustimmung)* und als Gegenstände der Tagesordnung:

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die internationale Meterconvention *(405 der Beilagen)*.

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Teuschl und Genossen wegen Vorlage eines Gesetzes, betreffend die Bestellung von Sensalen zur Vermittlung von Geschäften in Häusern, Grundstücken und Hypotheken *(391 der Beilagen)*.

Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuß zur Vorberathung des vom Abgeordneten Dr. Menger und Genossen eingebrachten Antrages wegen Aenderung des §. 20 der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873 an Stelle des mit Urlaub abwesenden Freiherrn v. Beeß.

Specialdebatte über das Gesetz, mit welchem in Betreff der Schulaufsicht ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, erlassen werden *(303 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit die §§. 6, 7 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, über die cumulative Anlegung des Waisenvermögens abgeändert werden *(350 der Beilagen)*.

An Einladungen zu Ausschußsitzungen ersuche ich zur Kenntniß zu nehmen:

Der Gebührenausschuß wird für heute 6 Uhr Abends eingeladen;

der Budgetausschuß für heute Abends 6 Uhr mit der Tagesordnung: Fortsetzung der Verhandlung über den Titel, betreffend den „Hafen- und Seesanitätsdienst", und „Ministerium des Innern" mit Ausnahme des Capitels „Straßen- und Wasserbau";

der confessionelle Ausschuß wird für Donnerstag Vormittags 11 Uhr,

der Steuerreformausschuß für morgen Nachmittags 6 Uhr zu einer Sitzung eingeladen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 45 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

ich möchte in dieser Beziehung namentlich auf die heutige Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Wildauer hinweisen — im Wege allgemeiner von der positiven Gesetzgebung abstrahirender, wie mir aber scheint, auch ganz neuer Theorien, die ich zwar nicht in allen ihren Windungen verfolgen kann, die aber, kurz gefaßt und alles unnöthigen Beiwerkes entkleidet, in dem Satze gipfeln, daß mit jedem Gesetzgebungsrechte als dessen nothwendige und selbstverständliche Ergänzung auch schon ein gewisses Executionsrecht verbunden sein muß. Denn nur als solches vermag ich es aufzufassen, wenn man dem Reichsrathe das Recht vindicirt, sich selbst an die Stelle der Landtage zu setzen, wenn letztere von ihrem Gesetzgebungsrechte in einer Weise Gebrauch machen wollen, die den Anschauungen und Wünschen der Majorität dieses hohen Hauses nicht entspricht. *(Bravo! rechts.)* Es schiene mir sehr leicht, den Nachweis zu liefern, daß diese gewagte Theorie nicht nur mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassung vielfach collidirt, sondern daß sie geradezu das constitutionelle Grundprincip umstößt und zu Consequenzen führen müßte, die absolut unannehmbar wären. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Allein, meine Herren, es wäre dies eine rein akademische Discussion, mit welcher ich das hohe Haus um so weniger ermüden werde, als sie für den heutigen Zweck auch nicht den allermindesten Werth hätte. Ist es ja ein jedem Juristen bekannter Grundsatz, daß schon in streitigen Fragen des Privatrechtes, in welchen es sich um Rechte und Pflichten handelt, die durch eine bestimmte Urkunde ihre klare und deutliche Normirung erhalten haben, diese Urkunde und nur diese Urkunde entscheidet, und daß es durchaus unzulässig ist, sich im Gegensatze zu einer solchen Urkunde auf irgend welche mehr oder minder richtige Theorie zu berufen; und daß der gleiche Grundsatz in Fragen des öffentlichen Rechtes womöglich noch schärfer und eifersüchtiger gewahrt werden muß, das kann, meine Herren, auch Jeder, der sich nie mit rechtswissenschaftlichen Studien befaßt hat, auf jedem Blatte der Geschichte lesen, wenn überhaupt er sie zu lesen versteht. *(Bravo! rechts.)*

Nun haben wir aber zur Entscheidung des vorliegenden Falles solche bestimmte und klare Urkunden, wir haben das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 über die Reichsvertretung und wir haben das Gesetz vom 25. Mai 1868, womit grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen wurden. Wir dürfen daher nicht mehr auf beliebigen Theorien oder Phantasien, sondern einzig und allein auf dieser positiven gesetzlichen Grundlage unsere Beweise aufbauen. Sehen wir also, was das Gesetz in diesem vorliegenden Falle entscheidet.

Es wird dadurch auch die Frage gelöst werden, ob die Herren Gegner berechtigt sind, dieses Gesetz zur Unterstützung ihrer Anschauungen anzurufen.

Das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 weist im §. 11 lit. n — das ist nämlich in den Bestimmungen, welche die Herren Gegner für ihre Anschauung in Anspruch genommen haben — die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisirung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, wie die Herren Gegner ganz richtig bemerkt haben, dem Reichsrathe zu. Es ist dies eine Bestimmung so vager und dehnbarer Natur, wie sie wohl in einem Verfassungsgesetze durchaus nicht am Platze ist, weil sie jede beliebige Verschiebung der Competenzgrenzen zuläßt, insoferne derselben nicht auf anderem Wege ein Damm gesetzt wird.

Glücklicherweise hat jedoch diese vage Bestimmung des Staatsgrundgesetzes durch ein späteres Gesetz eine mindestens für den heutigen Fall vollkommen ausreichende Begrenzung erhalten, die an Klarheit und Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt, und welche daher die sonst zweifelhafte Competenzfrage in der allerpositivsten und bündigsten Weise löst.

Die §§. 12 und 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, auf welche sich auch bereits meine Herren Vorredner berufen haben, erklären deutlich *(liest)*:

„Die Zusammensetzung der Bezirks- und Ortsschulräthe wird durch die Landesgesetzgebung geregelt."

„Durch die Landesgesetzgebung sind die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-, Bezirks- und Ortsschulrathes, dann die gegenseitige Abgrenzung des Wirkungskreises derselben festzustellen."

Diese Gesetzesbestimmungen, meine Herren, erklären somit in ganz unzweideutiger Weise, daß alle jene Bestimmungen, welche durch den heute vorliegenden Gesetzentwurf getroffen werden wollen, nicht unter den §. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung, sei es nun lit. i oder l, subsumirt werden dürfen, daß sie nicht in die Competenz des Reichsrathes, sondern in jene der Landtage fallen, und diese Erläuterung, meine Herren, welche §. 11 hierdurch erhalten hat, ist eine authentische, denn sie ist von beiden Häusern des Reichsrathes unter Sanction der Krone gegeben. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Und wirklich haben auch sämmtliche Landtage von diesem Gesetzgebungsrechte Besitz ergriffen und ohne irgend welche Ausnahme dasselbe auch thatsächlich bereits ausgeübt.

Es kann somit nicht mehr dem mindesten Zweifel unterliegen, daß alle jene Gegenstände, welche der vorliegende Gesetzentwurf berührt, Gegenstände der Landesgesetzgebung sind, und wenn die Herren Gegner dessenungeachtet zu einer anderen Schlußfolge gelangen, so liegt das Fehlerhafte und geradezu Unstatthafte der Beweisführung darin, daß sie zwar

den §. 11 des Staatsgrundgesetzes citiren, allein die authentische Erläuterung, die derselbe durch ein späteres Gesetz erhalten hat, einfach ignoriren.

Nun ist nach unserer Verfassung die Behandlung eines Gegenstandes der Landesgesetzgebung im Reichsrathe nur in einem einzigen Falle zulässig, in dem Falle nämlich, wenn dies von einem Landtage ausdrücklich verlangt wird, und auch dann nur für den speciellen Fall und für das specielle Land. Auch diese Bestimmung hat in dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, und zwar im §. 12, ihren bestimmten und klaren Ausdruck gefunden.

Ein weiteres Recht des Reichsrathes, Gegenstände der landtäglichen Gesetzgebung in seinen Bereich zu ziehen, jenes früher von mir erwähnte Executionsrecht, werden Sie sowohl in den Staatsgrundgesetzen, als in allen übrigen Gesetzen vergeblich suchen.

Nachdem nun ein solches Verlangen, wie es das Gesetz fordert, bisher von keinem einzigen Landtage gestellt worden ist, fehlt dem Reichsrathe entschieden jede Competenz im Gegenstande; die Annahme der vorliegenden Ausschußanträge wäre daher eine Verletzung der Verfassung, und da sie wissentlich und absichtlich geschehen würde, ein Verfassungsbruch! *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Es hat vor nicht gar langer Zeit ein eben so geistreiches als beredtes Mitglied des gegenwärtigen Ministeriums die Aeußerung gethan, daß wir in einer Zeit leben, in welcher Alles für erlaubt gilt, was Gewinn bringt. Ich halte diesen Ausspruch für vollkommen zutreffend, nur gehe ich vielleicht noch etwas weiter, denn wenn der Herr Minister seine Aeußerung nur auf das wirthschaftliche Gebiet beschränkt wissen wollte, so glaube ich, daß sie mit dem ganz gleichen Rechte auch auf dem politischen Gebiete Anwendung findet; ja, wenn ich die Ereignisse der letzten Jahre an meiner Erinnerung vorüberziehen lasse, so behaupte ich sogar, daß sie gerade auf dem politischen Gebiete einen noch viel prägnanteren Ausdruck gefunden habe, als selbst auf dem wirthschaftlichen. *(Bravo! rechts.)* Auf dem letzteren handelte man vielleicht nach diesem Grundsatze, man schämte sich jedoch, ihn einzugestehen *(Heiterkeit rechts)*, auf dem politischen Felde dagegen hat man auch diese Scham bereits längst überwunden *(Bravo! Bravo! rechts.)* und offen und rückhaltslos erklärt, in der Politik entscheide nur der Erfolg, und, meine Herren, ein neuer, sehr sprechender Beweis hierfür wäre die Annahme der vorliegenden Ausschußanträge. Weil man aus denselben einen politischen Gewinn erhofft, der — nebenbei bemerkt — sich wohl leicht in sein entschiedenes Gegentheil verkehren könnte *(Bravo! rechts)*, muthet man dem hohen Hause zu, sich rücksichtslos über die Schranken seiner Competenz hinauszusetzen und in die gesetzliche Competenz der Landtage überzugreifen.

Meine Herren! es geht eine allgemeine Klage durch das Land, daß die Autorität des Gesetzes immer tiefer und tiefer sinkt. *(Rufe rechts: Ja wohl!)* Wollen Sie zur Heilung dieser Krankheit unserer Zeit etwas beitragen, dann, meine Herren, gehen Sie voraus mit dem Beispiele der Achtung vor dem Gesetze. *(Bravo! rechts.)* Dann zeigen Sie, daß Ihnen das Gesetz höher steht, als jeder mögliche Gewinn, der aus einer Umgehung des Gesetzes zu erzielen wäre; weisen Sie jene merkwürdige Theorie zurück, die Ihnen eine offenbare Competenzüberschreitung dadurch plausibel machen will, daß sie Ihnen sagt, es handelt sich im vorliegenden Falle um nichts Anderes, als darum, die Autorität des Reichsgesetzes zu wahren, demselben überall Achtung zu verschaffen. Ganz abgesehen, meine Herren, von der inneren Unwahrheit dieser Behauptung gibt es auf dieselbe nur eine richtige Antwort, nämlich die, daß man noch nie Anderen Achtung vor dem Gesetze dadurch eingeflößt hat, daß man dasselbe selbst übertritt *(Beifall rechts)*; und deßhalb, meine Herren, verwerfen Sie den vorliegenden Antrag, Sie werden durch ein solches Beispiel von Gesetzestreue jedenfalls mehr Gutes stiften, als durch ein Dutzend von Gesetzen, denen die Rechtsbasis fehlt; Sie werden aber auch die bereits in diesem hohen Hause herrschende hochgradige Erregung der Gemüther, die, wie ich sehr befürchte, nur ein schwaches Vorspiel dessen ist, was wir in der Bevölkerung selbst zu erwarten haben, am besten dadurch beruhigen, wenn Sie, wenigstens so viel an Ihnen liegt, den Grundsatz wieder zu Ehren bringen: Justitia regnorum fundamentum. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kowalski hat das Wort.

Abgeordneter **Kowalski**: Es wäre wohl auch für mich verlockend, der Fülle der Gedanken zu folgen, welche die Gegner dieses Gesetzentwurfes soeben entwickelt haben; ich glaube aber doch, daß ich meiner Aufgabe gerecht werde, wenn ich mich lediglich und zuvörderst auf die Widerlegung einiger Bemerkungen beschränke, welche der erste Redner von dieser *(rechten)* Seite gegen den vorliegenden Gesetzentwurf vorgebracht hat.

Ich glaube zur Illustrirung des von ihm entworfenen Bildes auch so Manches beitragen zu können und vielleicht dürfte das Bild bei näherer Betrachtung Vielen verständlicher werden.

Ich folge seinen Emanationen und bleibe gleich bei dem von demselben im Eingange seiner Rede aufgestellten Satze, daß das Strategem der Regierung seine Position erschwert habe und er es eigentlich für ganz überflüssig erachtet, für seine Rechte zu kämpfen. Ich stimme in diesem Punkte wohl mit ihm überein und auch ich sehe mich für überhoben der Aufgabe,

bestimmte Rechte hier zu vertheidigen, zumal der Standpunkt, auf welchen die Allerhöchste Entschließung vom 23. October dieses Jahres uns gestellt hat, als ein dem §. 3 des Gesetzentwurfes gegenüber überwundener gelten muß.

Hier darf ich jedoch nur nicht unterlassen, sogleich zu bemerken, daß namentlich unser Land diese Allerhöchste Entschließung mit dem lebhaftesten Dankgefühle begrüßt hat. Ja, es kommen uns sehr zahlreiche und häufige Nachrichten zu, wie man in unserem Lande auf das freudigste überrascht war, daß endlich das geordnet wurde, wonach man so lange gestrebt hat. Wir sind Seiner Majestät sowohl als auch der hohen Regierung um so mehr zu Dank verpflichtet, als wirklich hierdurch einigermaßen eine Versöhnung zwischen den beiden Volksstämmen im Lande *(Heiterkeit auf der äussersten Rechten)* — ja gewiß—angebahnt erscheint; ich sage zwischen zwei Volksstämmen, von welchen, ich will es nicht behaupten, der eine lediglich ein Sonderinteresse verfolgt, dem anderen aber auch nicht vorgeworfen werden darf, daß er gerade nicht das Reichsinteresse über Alles gefördert wissen will.

Der erste Herr Vorsprecher von dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses fand durch die Eliminirung des §. 3 aus dem vorliegenden Gesetzentwurfe den Stein des Anstoßes beseitigt. Auch in dieser Hinsicht will ich mit ihm übereinstimmen; denn durch diese Eliminirung wurde uns so manches Unangenehme erspart.

Die Genesis dieses Paragraphes, sowie des ganzen Gesetzentwurfes, auf welche mein Herr Gegner angespielt hat, ist mir zwar unbekannt, wenn er aber bei dieser Gelegenheit eines Compromisses erwähnt hat, so muß ich wirklich nur bedauern, daß in einem verfassungsmäßigen Staate, wie Oesterreich es ist, Compromisse eine größere und höhere Bedeutung haben, eine größere Rolle spielen, als Gesetze. *(Bravo!)*

Ich stehe auf dem Boden des Gesetzes, auf dem Boden der Verfassung und glaube, daß die Verfassung ein Gemeingut aller Volksstämme Oesterreichs sein soll; ja, ich glaube, daß Alles, was mit der Verfassung nicht übereinstimmt, auch wenn es ein Compromiß wäre, ein Verfassungsbruch sei.

Wenn wir das Datum, unter welchem namentlich das Organisationsregulativ für Galizien vom 25. Juni 1867, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes, erflossen ist, berücksichtigen und uns gegenwärtig halten, daß das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erst später, weil erst am 25. Juli 1867 ergangen ist, so wird es wohl einigermaßen erklärlich, warum seinerzeit die Vertreter Galiziens eben nicht trachteten, das Gesetz vom 25. Juli 1867 zur Anwendung zu bringen.

Mein Herr Gegner will Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister nicht in Schutz nehmen. Auch ich brauche Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister nicht in Schutz zu nehmen, vielmehr habe ich es nöthig, Jemanden Anderen seinem Schutze zu empfehlen, die Familie nämlich und die Schule, welche einmal geordnete Verhältnisse auf dem Gebiete des Schulwesens bei uns in Galizien so sehr nöthig haben und diese verlangen.

Ich begrüße daher die Allerhöchste Entschließung vom 23. October d. J. sozusagen als den ersten Schritt zur besseren Wendung der Dinge auf dem Gebiete des Schulwesens in Galizien, als die Einleitung zur Einschlagung sicherer Wege, welche unsere Landesschulgesetze mit dem Reichsschulgesetze in Einklang zu bringen geeignet sind.

Der Herr Sprecher von dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses hat auch einer Denkschrift gedacht, welche im Februar dieses Jahres hier vertheilt wurde. Dieselbe ist von dem galizischen Landesausschusse verfaßt und behandelt den galizischen Landesschulrath. In dieser Denkschrift wird namentlich Alles das, was wir gegen den Landesschulrath als solchen angeführt haben, auf's heftigste bekämpft. Wir müssen bedauern, nicht sogleich Gelegenheit gehabt zu haben, darauf zu erwidern. Und nachdem die Session des Reichsrathes inzwischen vertagt wurde, waren wir zu Hause durch andere Berufspflichten in Anspruch genommen, und es war uns wirklich nicht die nöthige Muße gegönnt, um die Ausführungen, welche diese Denkschrift enthält, gründlich zu widerlegen. Wir hielten uns aber der Schuldigkeit gegen unsere Wähler und gegen das hohe Haus nicht überhoben.

Wir thaten es jetzt, was das Pflicht- und Ehrgefühl von uns verlangen. Ich muß nur bedauern, daß wir hierzu keinen vielleicht gehörigen Augenblick gewählt haben und daß erst in der letzten Stunde diese Widerlegung hier dem hohen Reichsrathe vertheilt werden konnte; aber wir dachten, besser spät, als gar nicht, und wir glauben, daß gerade diese Widerlegung ein so reichhaltiges Material bilde, daß man auf Grundlage des darin enthaltenen Materials auch noch etwas Weiteres anzustreben und durchzusetzen berechtigt erscheint.

Uebrigens ist den Herren Gegnern Gelegenheit geboten, diese Widerlegung zu lesen und zu bekämpfen, wir erwarten sehr gern eine Replik, aber daß auch wir mit der Duplik nicht ausbleiben werden, können Sie versichert sein.

Hervorgehoben wurde auch der Eindruck, welchen Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister anläßlich seines letzten Besuches in Galizien davongetragen haben soll. Eindrücke sind etwas rein Subjectives, darüber urtheilen kann selbstverständlich nur das betreffende Subject. Aber, meine Herren, hätte Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister nur

Zeit genug gefunden, um Alles das sehen zu können, was er wünschte, und hätte er sich nicht darauf beschränken müssen, was man ihm eben gezeigt hat, wer weiß, was für einen Eindruck er davongetragen hätte. *(Heiterkeit.)*

So brauchte Seine Excellenz nur die Lehrerbildungsanstalten und andere Bildungsanstalten zu besuchen, und da hätte sich Seine Excellenz überzeugen können, ob die Erlässe, welche von Ihm diesbezüglich an den Landesschulrath erflossen sind, auch eingehalten werden. *(Rufe auf den Bänken der Ruthenen: Richtig! Richtig!)* Und das ist zunächst nur ein übertragener Wirkungskreis des Landesschulrathes. Wollte man aber auf den eigentlichen Wirkungskreis des Landesschulrathes eingehen und solchen gründlich prüfen, so hätte man vielleicht gar sehr traurige Eindrücke davontragen müssen.

Daß man Seiner Excellenz dieses für diesmal erspart hat, dafür kann man nur zu wirklichem Danke verpflichtet sein.

Es ist ferner hervorgehoben worden, daß der Landesschulrath in Galizien eine Institution sei, welche sozusagen als der letzte Funke des autonomen Lebens in Galizien Geltung habe.

Ich fürchte aber gerade, meine Herren, daß dieser Funke schon zu sehr sprühe und daß er bald zu einem gefährlichen Brande werde.

Man hat auch hervorgehoben, daß von nun an mit den Elementen, welche Träger der Ordnung waren und für die Integrität der Monarchie eingetreten sind, ein vollständiger Bruch hervorgetreten sei.

Nun glaubte ich, meine Herren, man sollte wenigstens nicht für sich ganz exclusiv sein; sind doch in Galizien noch auch andere Elemente, welche zweifelsohne auch dasselbe anstreben und gerade dieselben Aufgaben sich gestellt haben. Ich glaubte also nur, man sollte auch Andere wenigstens von demjenigen nicht ausschließen, was man für sich so sehr und allein in Anspruch nehmen will.

Man hat auch betont, daß sehr traurige Nachrichten aus Galizien eingelangt sind. Es wäre wirklich der Mühe werth, diese des Näheren zu prüfen; ich wenigstens befinde mich meinerseits in einer anderen Lage und kann versichern und constatiren, daß jeder Brief, den wir aus unserer Heimat erhalten, nur bestätigt, daß man die Allerhöchste Entschließung mit der größten Freude begrüßt hat.

Das größte Gewicht hat aber der geehrte Herr Gegner darauf gelegt, daß durch dieses Gesetz ein Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte der Krone geübt wird. Nun muß ich gestehen, daß für mich nichts Sonderlicheres erklingen konnte, als gerade diese Behauptung; denn was uns betrifft, sind wir geradezu einer ganz anderen Ueberzeugung. Das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt bestimmt im Artikel III Nachstehendes *(liest)*:

„Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister und besetzt über Antrag des betreffenden Ministers alle Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet."

Nun frage ich, wie ist es denn in Galizien? basirt denn der Landesschulrath in Galizien auf einem Gesetze? Seine Einsetzung ist vielmehr eine rein administrative Maßregel; das Organisationsregulativ, welches nur in Folge einer von der Landtagsmajorität gefaßten Petition zustande gekommen ist, ist doch kein Landesgesetz. Steht aber dasjenige, was das Staatsgrundgesetz bestimmt, aufrecht, dann glaube ich, darf man doch die Rechte der Krone nicht schmälern, und die Rechte der Krone sind geschmälert, namentlich in Galizien, weil gerade dort die Ernennungen nicht in allen Zweigen des Staatsdienstes und namentlich nicht die Ernennung und rücksichtlich die Besetzung der Directoren- und der Lehrerposten an staatlichen Mittelschulen, auf Grund des Gesetzes erfolgt.

Aber wir lesen noch etwas Anderes im Gesetze vom 21. December 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden, und zwar im §. 1 *(liest)*:

„Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hierzu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt",

und §. 9 lautet *(liest)*:

„Der Staat übt die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesens durch das Unterrichtsministerium aus."

Nun frage ich, ist denn das Staatsgrundgesetz, sind die grundsätzlichen Bestimmungen namentlich in Galizien zur Anwendung gebracht worden? Ist es etwa bisher dem Unterrichtsministerium, welches außer Rand und Band zum galizischen Landesschulrathe steht, geradezu möglich, einen unmittelbaren Einfluß auf das Schulwesen Galiziens zu üben?

Die Antwort ist einfach und Jedermann bekannt, ich brauche dieselbe hier nicht zu wiederholen.

Wenn nun also eine Allerhöchste Entschließung erflossen ist und durch diese gerade eine Administrativmaßregel ergänzt wurde, wenn der galizische Landesschulrath erst jetzt mit dem Staatsgrundgesetze und mit dem Reichsschulgesetze von 1868 in Uebereinstimmung gebracht wurde, so sehe ich wirklich nicht ein, wo hier eigentlich ein Verfassungsbruch wäre, geschweige denn, wo hier die Rechte der Krone geschmälert werden.

Der Herr Gegner und seine Herren Genossen wollen den übrigen Entwurf nicht mehr zum Gegenstande ihrer Erörterung machen; wir aber nehmen Ihnen gegenüber einen entgegengesetzten Standpunkt ein. Wir werden für die Eingehung in dieses Gesetz stimmen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde,

weil wir sehen, daß eigentlich erst jetzt der volle Ernst zu Tage tritt, daß die Staatsgrundgesetze und das Reichsschulgesetz zur Wahrheit werden sollen.

Gerade die Autorität des Gesetzes verlangt es, daß solches, wenn es einmal erlassen wurde, auch vollzogen werde. Und nachdem gerade die Reichsschulgesetze eine Attribution des Reichsrathes sind, diese Gesetze aber bis nun nicht vollständig waren, so ist die Ergänzung derselben nichts Anderes, als eine richtige Consequenz.

Aber noch Eines, meine Herren. Wir sehen, daß sich in den Rahmen der Reichsgesetzgebung so viele andere Länder mit ihren Landesgesetzen bereits eingefügt haben; wir sehen, daß namentlich Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder- und Oberösterreich, Steiermark und die übrigen Länder alle nach diesem Gesetze den Landesschulrath eingerichtet haben. Warum sollten wir den Reichsgedanken nicht weiter verfolgen, warum sollten wir noch Ausnahmen gelten lassen? Für Alles, was die Reichseinheit zu fördern geeignet ist, wollen und werden wir einstehen, und von diesem Gesichtspunkte ausgehend, werden wir auch für die Berathung dieses Gesetzes stimmen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Baron Cresseri hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Cresseri:** Meine Herren! Ich werde Ihre Geduld nicht mißbrauchen mit einer Erörterung über einen Gegenstand, welcher durch so viele ehrenwerthe Vorredner schon hinlänglich, ja vollständig erschöpft wurde, und will nur hinzufügen, daß ich, ein Abgeordneter italienischer Zunge, und meine gleichgesinnten Freunde dieses Gesetz mit Freude begrüßen. *(Bravo! Bravo! links.)*

(Abgeordneter Dr. Eduard Suess meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Eduard Sueß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Eduard **Sueß:** Nur einige Worte bitte ich das hohe Haus, mir bei dieser vorgerückten Zeit zu meiner eigenen Vertheidigung zu gestatten.

Ein geehrtes Mitglied von der anderen *(rechten)* Seite des Hauses hat mir vorgeworfen, daß ich als Specialberichterstatter des Budgetausschusses im vorigen Jahre durch die Art meiner Behandlung des Gegenstandes und insbesondere durch den Umstand, daß ich eine Reihe von Thatsachen erst im Schlußworte vorgebracht, gegen den Anstand in diesem hohen Hause verstoßen, daß ich meines Amtes — wenn ich nicht irre, war es der Ausdruck — in „heimtückischer Weise" gewaltet habe.

Ein so schwerer Vorwurf, von so achtungswerther Seite vorgebracht, bedarf einiger Worte der Richtigstellung. Ich möchte nur sagen, daß die Thatsachen, die ich hier vorgebracht habe, in ihrem Wesentlichen auch schon im Budgetausschusse von mir ausgesprochen wurden, daß ich sie hier bei der Specialdebatte darum im Eingange meiner Auseinandersetzungen, in meiner ersten Rede nicht ausgeführt habe, weil ich gehofft hatte, daß es mir erspart bleiben würde, in ein für mich selbst so peinliches Detail einzugehen.

Erst nachdem in einer langen Discussion Thatsachen hervorgehoben, Thatsachen geleugnet worden waren, war ich genöthigt, die Details vorzuführen. Ich konnte es mit umso besserem Gewissen thun, als ich nicht, wie der verehrte Herr Redner sagte, wußte, daß ich der letzte Redner sei; im Gegentheile, nach mir hatte die hohe Regierung zu sprechen, und in der hohen Regierung hatte ich nicht nur das Wort des Unterrichtsministers zu erwarten; in dem Kreise der hohen Regierung sitzt ein specieller Vertreter galizischer Landesinteressen, und der Herr Redner hat ja selbst erwartet, daß mir von dieser Seite werde geantwortet werden. *(Rufe links: Bravo! Bravo!)*

Ich mußte das erwarten, da ich wußte, wie bei einer früheren Gelegenheit, als es sich um die Berathung des Baues der technischen Hochschule in Lemberg handelte, mir ja auch von dieser Seite geantwortet worden war und diese Zwischenfälle sind es gewesen, welche mich seither veranlaßt haben, den betreffenden Punkt der Geschäftsordnung zur Abänderung vorzuschlagen, nach welchem, nachdem der Minister das Wort ergriffen hatte, ein Mitglied des hohen Hauses zu sprechen nicht in der Lage war.

Das bitte ich zur Rechtfertigung hinzunehmen, und ich bitte ein anderes Mal, wenn es sich um solche Vorwürfe handelt, sie unmittelbar an die Adresse zu richten, an welche sie gezielt sind, und nicht an mich. *(Bravo! Bravo! links.)*

Wenige Worte nur will ich nun dem hochgeschätzten Abgeordneten Seiner Excellenz Grafen Hohenwart erwidern, welcher in einer für die andere *(rechte)* Seite dieses hohen Hauses so wirksamen Weise gegen dieses Gesetz gesprochen hat. Er hat weittragende Folgerungen gezogen. Es ist wohl der Mühe werth, den Weg, den er dabei verfolgt hat, ein wenig näher anzusehen.

Es wird von Seiner Excellenz zugegeben, daß die Bestimmung des §. 11 der Verfassung, welcher die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen, der Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten dem Reichsrathe zuweist, daß diese Verfassungsbestimmung eine dehnbare sei, und weiters wird nun gesagt, das Reichsvolksschulgesetz ist eine authentische Interpretation der Verfassung und wer folglich gegen das Reichsvolksschulgesetz eine neue Bestimmung vorschlägt, begeht einen Verfassungsbruch.

Für uns, meine Herren, ist das Reichsvolksschulgesetz ein einfaches Reichsgesetz *(Rufe links: Jawohl!)* und aus den Erörterungen Seiner Excellenz des Herrn Grafen Hohenwart geht eben nur das Eine hervor, daß durch dasselbe in keiner Weise die Verfassung berührt wird. Ich wiederhole seine Worte: „Die betreffenden Stellen der Verfassung sind so dehnbar, daß man am Ende auch — das war wenigstens der Sinn seiner Worte — ein solches Gesetz darunter fassen könnte.

Nun, meine Herren, bedauere ich aber aufrichtig, daß von so hochgestellter Seite uns solche Vorwürfe auf Grund einer so schwachen Rechtsdeduction gemacht werden. *(Rufe links: Sehr richtig!)* Wenn von Verfassungsbruch die Rede ist, und wenn ich, wie Seine Excellenz der Herr Redner, eine geschichtliche Retrospective hier vornehmen wollte, ließe sich manches Andere leichter als Verfassungsbruch bezeichnen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Zum Schlusse, meine Herren, nachdem mir die Competenzfrage gerade nach der Rede Seiner Excellenz des Herrn Grafen Hohenwart vollkommen klargestellt scheint, zum Schlusse will ich Ihnen sagen, daß meine Absicht und meine geringe Betheiligung bei allen diesen Discussionen nur dahin gerichtet waren, Behörden für die Schule zu schaffen, welche den nationalen und kirchlichen Streitigkeiten entrückt sind, die auch in der heutigen Discussion ihr Spiegelbild gefunden haben, und darum fordere ich Sie auf, für dieses Gesetz zu stimmen. *(Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** Eigentlich gelten meine Worte zunächst der Abstimmung, doch da ich zugleich einen Antrag zu stellen habe, bin ich veranlaßt, jetzt wenige Worte zu sprechen. Es soll durch die Abstimmung wohl unzweifelhaft erreicht werden, daß jede Einzelmeinung und jede Meinung irgend einer Partei des Hauses hierdurch zum Ausdrucke komme. Es ist nun ein Theil in diesem Hause der Anschauung, daß das Gesetz mit Beibehaltung des §. 3 zur Grundlage der Specialdebatte genommen werden solle. Durch den Antrag, wie er vom Ausschusse gestellt wurde, wodurch zugleich beantragt wird, in die Specialdebatte einzugehen und den §. 3 wegzulassen, und da, wie mir scheint, eine getrennte Abstimmung kaum zulässig erscheinen würde, ist es nicht möglich, dieser Anschauung, die ich zuerst ausgeführt habe, irgendwie Ausdruck zu geben. Ich enthalte mich jeder weiteren Begründung derselben, indem über das Meritum der Sache heute hinreichend gesprochen wurde, und erlaube mir nur, um diesem Gedanken und dieser Absicht Ausdruck geben zu können, folgenden Antrag zu stellen, den ich auch zunächst zur Abstimmung zu bringen bitte *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes einzugehen und derselbe ohne die vom Ausschusse beantragte Aenderung zur Grundlage der Specialdebatte zu nehmen."

Durch diesen Antrag ist denjenigen Herren, welche den §. 3 für die Specialdebatte aufrecht erhalten wissen wollen, die Möglichkeit gegeben, dies durch ihre Abstimmung zum Ausdrucke zu bringen, ohne vielleicht bei einem ungünstigen Ausgange bezüglich dieses Antrages eine Gefährdung des weiteren Gesetzes hiermit besorgen zu müssen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich werde die Unterstützungsfrage stellen und ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Es ist kein Redner mehr eingetragen. Wünscht Jemand das Wort?

(Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. Stremayr meldet sich.)

Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr:** Erlauben Sie mir, meine Herren, trotz der vorgerückten Stunde wenige Worte zur Klarstellung des Regierungsstandpunktes in dieser Angelegenheit. Es ist vor Allem die Frage der Competenz des hohen Reichsrathes hinsichtlich der Beschlußfassung über den vorliegenden Antrag und den Ausschußbericht erhoben worden. Ich halte es für meine Pflicht, auch vom Standpunkte der Regierung aus die Competenz des hohen Hauses zur Ordnung dieser Frage zu wahren und mit wenigen Worten gegen die Angriffe zu vertreten, die von dieser *(rechten)* Seite des Hauses *(auf die Rechte deutend)* in dieser Beziehung gemacht worden sind.

Da muß ich wohl vom juristischen Standpunkte aus es als einen einfachen Trugschluß bezeichnen, wenn man bei der uns heute gehaltenen Argumentation den Begriff der Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift mit der Erläuterung des betreffenden Gesetzes selbst verwechselt. Dieser, ich darf sagen, besonders aus diesem Munde mir überraschend erklungene Trugschluß bedarf nur weniger Worte zur Klarstellung. Es wurde gesagt: Die Verfassung vom 21. December 1867 bekleidet allerdings den Reichsrath mit dem Rechte zur Normirung der Grundsätze über die Volksschule. Das Gesetz vom 25. Mai 1868 hat nun eine Reihe von solchen Grundsätzen enthalten, und diese Grundsätze seien nun verfassungsmäßige Grundsätze geworden und

daher geschützt durch die ganze Autorität der Verfassung selbst. Wenn dieser Schluß richtig wäre, so wäre der hohe Reichsrath nicht in der Lage, irgend ein Gesetz zu beschließen, welches nicht zugleich auch ein Verfassungsgesetz wäre *(Rufe links: Sehr richtig!)*; dann wäre es ja nicht möglich, daß der Reichsrath innerhalb seiner durch die Verfassung gegebenen Competenz einen Beschluß fasse, welcher Gegenstand eines Gesetzes ist, ohne daß nach jener Anschauung, weil er vom verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch macht, dieser Gebrauch in Form des Gesetzes zu einem Verfassungsgesetze würde. Ich habe nicht nöthig, auch nur ein weiteres Wort zu verlieren, um die gänzliche Haltlosigkeit jenes Standpunktes weiter zu begründen.

Was den Inhalt des uns vorliegenden Ausschußantrages anbelangt, so erkläre ich ebenfalls, daß gegen keinen einzigen der den Inhalt dieses Ausschußberichtes und Ausschußantrages ausmachenden Punkte eine Einwendung erhoben werden könne. Ich glaube, es kann dies umsoweniger der Fall sein, als keine der in diesem uns vorliegenden Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen nicht bereits in Form von Landesgesetzen die Allerhöchste Sanction erhalten hat. Es wird damit zugleich eine gewisse Vertheidigung für die an die Spitze des Ausschußantrages gestellte Behauptung in der Sache selbst gefunden werden können, daß dies allgemeine Grundsätze sind; denn wenn wir hier einen Satz im Antrage finden, der die Sanction der Krone bereits bei allen beschlossenen Landesgesetzen erhalten hat, so sind dies in der That allgemeine Grundsätze, denn sie sind allgemein grundsätzlich zur Geltung gekommen in den einzelnen Landesgesetzen mit Einschluß selbst des Regulativs für den galizischen Landesschulrath und des galizischen Gesetzes über die Schulaufsicht der Bezirks- und Ortsschulräthe.

Wenn ich nun auch vom Standpunkte der Regierung aus weder gegen die Competenz, noch gegen den Inhalt dieser Bestimmungen eine Einwendung zu erheben in der Lage bin, so kann ich doch nicht leugnen, daß die Regierung die Beschlußfassung eines solchen Gesetzes im gegenwärtigen Momente nicht für zweckmäßig, nicht für opportun hält, ja noch mehr, nicht einmal die Nothwendigkeit der Beschlußfassung über ein solches Gesetz anzuerkennen in der Lage ist.

Nach dem von mir Vorausgeschickten bin ich verpflichtet, diese letzte Anschauung der Regierung möglichst eingehend zu begründen. Der Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die Schulaufsicht. Die Schulaufsicht, welche einen wesentlichen Bestandtheil unserer Reichsvolksschulgesetze bildet, ist in Tirol zwar noch nicht durch ein Landesgesetz, allein durch die auf Grund kaiserlicher Ermächtigung erlassene Verordnung vom 10. Februar 1869 geregelt. Diese Schulaufsicht in Tirol ist nicht etwa bloß durch diese Verordnung principiell und theoretisch geordnet, sondern ich darf mit gewisser Beruhigung darauf hinweisen und mich auf das Zeugniß der Herren Abgeordneten aus Tirol selbst beziehen; die Bestimmungen dieser Verordnung vom 10. Februar 1869 sind gerade im letzten, im laufenden Jahre zur vollen praktischen Bethätigung und Anwendung gekommen. Nicht nur, daß der provisorische Landesschulrath seit einer Reihe von Jahren in wirklich dankenswerther Weise das Interesse des Volksschulwesens in Tirol zu wahren bemüht ist, nicht nur, daß er in der Person des Staathalters selbst nach jeder Richtung die entsprechende Unterstützung in diesem Beginnen findet *(Heiterkeit links)*, so sind jetzt auch die Schwierigkeiten, welche hinsichtlich der Durchführung der staatlichen Bezirksschulaufsicht bis in die neueste Zeit bestanden haben, immer mehr und mehr geschwunden, und in dieser Beziehung kann ich sagen, daß, wenn alle anderen Bestimmungen und Grundsätze des Reichsvolksschulgesetzes in Tirol so zur Anwendung und dauernden Geltung gelangt sein werden, wie gerade die Principien über die Schulaufsicht, die Verhältnisse der Volksschulen in Tirol nicht jene traurige Lage darbieten würden, wie es gegenwärtig der Fall ist.

Der Punkt, auf welchen es in Tirol ankommt, ist nicht der der Schulaufsicht, sondern ist der einer Reihe von anderen Verhältnissen, zu deren Regelung eben nicht bloß Gesetze allein genügen, sondern zu deren Regelung Leistungen des Landes, der Bezirke, der Gemeinden nothwendig sind, und in dieser Beziehung muß ich allerdings mit Bedauern noch darauf hinweisen, daß die ordentliche Besoldung des gesammten Lehrpersonales, die Stellung und die Pensionsfähigkeit desselben, sowie die Art der Errichtung von Schulen im Lande selbst, ebenso auch die diesfälligen Bestimmungen mit Rücksicht auf die Beitragspflichtigen im Lande, noch der Regelung bedürfen. Hier stellt sich leider die Sache so dar, daß die Regelung der Schulfrage in Tirol nach dieser Richtung hin zugleich eine Geldfrage ist, eine Frage, welche eben nicht durch ein einfaches Gesetz, am wenigsten aber auch durch Verordnungen geregelt werden kann. Demungeachtet ermattet die Regierung nicht, auch in dieser Richtung innerhalb der ihr allerdings nur in beschränktem Maße zu Gebote stehenden gesetzlichen Grundlagen darauf hinzuwirken, daß nach und nach auch in dieser Beziehung eine Besserung eintritt, eine Besserung solange wenigstens, bis die Landesvertretung von Tirol endlich selbst zur klaren und wirklich jetzt schon immer mehr und mehr weiter schreitenden Erkenntniß kommt, daß die Vernachlässigung der Anwendung der Principien des Reichsvolksschulgesetzes auf Tirol eine tiefe und nachhaltige Schädigung des eigensten Interesses des Landes selbst ist.

Was wird nun durch den vorliegenden Gesetzentwurf bezweckt? Es wird eine Reihe von Bestimmungen über die Schulaufsicht aufgestellt, und ich habe bereits erwähnt, daß die Aufstellung solcher Bestimmungen eben nicht nothwendig wäre. Sie gelangen aber auch praktisch deßwegen nicht zur Wirksamkeit, weil ja erst im Wege der Landesgesetzgebung selbst, wie dies nicht anders sein kann, diese Bestimmungen ihre praktische Bedeutung, ihren praktischen Inhalt, ihre Wirksamkeit erlangen.

Es wird nicht etwa ein unmittelbares Eingreifen im Interesse der Volksschule selbst erreicht, sondern es wird, wie wir leider aus manchen Andeutungen die Ueberzeugung gewinnen konnten, nur ein neuer, wenn auch unbegründeter Vorwand zu Agitationen unter mißbräuchlicher Ausbeutung des Schlagwortes von der Vergewaltigung des Landes Tirol durch die Reichsgesetzgebung gewonnen. Damit aber wird der Zustand in Tirol gewiß nicht verbessert und werden die Schulverhältnisse daselbst nicht einer Besserung zugeführt.

Ich habe kaum nöthig, hinsichtlich des §. 3, welcher nach dem Ausschußantrage als gegenstandslos zu entfallen hat, noch eine Bemerkung zu machen. Demungeachtet veranlaßt mich hierzu dasjenige, was von Seite Seiner Magnificenz des Herrn Rectors der Lemberger Universität heute in diesem hohen Hause gesagt worden ist.

Seine Erörterungen bieten mir allerdings ein sehr schätzbares Materiale, nicht etwa bloß, daß ich persönlich die Erfahrung gemacht habe, daß in jenem Lande die Höflichkeit für den Gast sich nicht über die Landesgrenzen erstreckt *(Heiterkeit)*, sondern wohl deßhalb, weil seine Ausführungen selbst von der Art sind, daß sie den glänzendsten Beweis für die unbedingte Nothwendigkeit derjenigen Maßregeln geboten haben, welche in der Allerhöchsten Entschließung vom 23. October gegeben worden sind. *(Bravo! im Centrum.)*

Wenn es möglich geworden ist, daß ein so bewährter und ausgezeichneter Fachmann im Schulwesen, wie es Herr Dr. Eusebius Czerkawski ist, alles fachliche Interesse über eine Maßregel ganz vergißt und gänzlich verkennt, bloß vom Standpunkte seiner nationalen Partei und einer angeblichen Vergewaltigung derselben, dann, meine Herren, frage ich Sie, kann ein Landesschulrath, welcher dieses Standpunktes verdächtigt wird, sich bei aller Unbefangenheit eine Stellung wahren, in der er die Ernennung des Lehrpersonales mit voller Ruhe und unter Wahrung des Interesses des gesammten Landes zu vollziehen vermag, wie es bis zum letzten Augenblicke der Fall war?

Meine Herren! Wenn es möglich ist, daß Personen mit Hintansetzung jeder Rücksicht auf das fachmännische Gutachten solche Aeußerungen thun, wie sie aus dem Munde des verehrten Fachmannes in diesem hohen Hause heute vernommen worden sind, wie soll es dann möglich sein, daß auch die unbefangenste Maßregel, die thatsächlich ganz begründete Maßregel von Seite eines solchen Organes, wie es der galizische Landesschulrath ist, allgemeine Anerkennung und Billigung im Lande finde? Ist es nicht vielmehr natürlich, daß von dem Standpunkte der Unterrichtsverwaltung aus dafür gesorgt werden muß, daß die fortwährende Beargwöhnung der Maßregeln des Landesschulrathes ein Ende finde, indem über dem nationalen Parteigetriebe im Lande auch noch eine höhere, die Centralregierung besteht, welche mit größerer Betonung gerade nur des sachlichen Standpunktes *(Heiterkeit rechts)* diejenigen Verfügungen trifft, welche ohnehin von Seite des Landesschulrathes selbst nach der bestehenden Verordnung beantragt werden?

Kann es also unter solchen Verhältnissen wohl einem Zweifel unterliegen, daß die Maßregel der Regierung nicht gerichtet war gegen das Land, gegen den Landesschulrath als solchen, sondern daß es sich vielmehr darum gehandelt hat, das fachmännische Interesse, das Interesse der Unterrichtsverwaltung im Allgemeinen zu wahren? Und in der Beziehung kann ich nur mit der Versicherung schließen, daß meine Auffassung von der Leitung des Unterrichtes in Oesterreich die ist, daß der Unterricht und die Erziehung des Volkes eine viel zu hohe und viel zu heilige Aufgabe ist, als daß sie nationalen oder anderen Parteigetrieben preisgegeben werden dürfte. *(Lebhafter Beifall links, im Centrum und auf der Bank der Ruthenen.)*

Präsident: Es ist kein Redner mehr eingetragen. Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen. *(Rufe: Schluss!)*

Wünschen Herr Berichterstatter das Wort zu ergreifen?

Berichterstatter Dr. **Dinstl**: Die Frage, die sich vor Allem das hohe Haus bei seiner heutigen Beschlußfassung beantworten muß, wird die sein: Ist der Reichsrath zur Beschlußfassung über das vorliegende Gesetz competent oder nicht? Es wird sich diese Frage umsomehr stellen müssen, als ja selbst Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister sogar anräth, das Gesetz darum nicht zu beschließen, weil man im Lande Tirol in Folge dessen Agitationen ins Leben rufen könnte gegen angebliche Vergewaltigung des Reichsrathes wider das Land. Ich glaube daher die Frage der Competenz, wenn auch nur in kurzen Worten und unter voller Rücksichtnahme auf die vorgeschrittene Zeit, besprechen zu sollen.

Welche Bestimmung des Staatsgrundgesetzes eigentlich auf den vorliegenden Gesetzentwurf Anwen-

der Verhältnisse und eine Voraussicht dessen, was mit Nothwendigkeit eintreten muß. Als von der anderen Seite hier im hohen Hause offen von möglichem Mißvergnügen unter der Bevölkerung gesprochen wurde, haben wir allsogleich vom Regierungstische gehört, daß man solche Drohungen nicht fürchte, daß man Muth und Kraft genug besitze, um jede solche Regung niederzuhalten. Nun, wir sind überzeugt von dem Muthe und der Stärke der Regierung; daß sie Muth hat, beweist ihr letzter Schritt; wir wünschten nur, daß sie diesen Muth auch dort bewähre, wo nicht loyale Völker um ihre Rechte bitten, sondern wo wirkliche Feinde der Monarchie das Dasein derselben bedrohen. *(Beifall rechts!)* Oder hat die Regierung vielleicht durch diesen Schritt nur einen Bruch herbeiführen wollen mit jenen Elementen im Lande, welche seit jeher die Träger der Ordnung und des sittlichen Fortschrittes gewesen sind, und welche seit einer Reihe von Jahren, seit Belcredi sich gewöhnt hatten, im Bestande und der Integrität Oesterreichs den festesten Hort ihrer nationalen Interessen zu sehen! *(Rufe rechts! Bravo! Bravo!)*

Meine Herren! Ich will der Regierung auf dieses Gebiet nicht folgen. Ich müßte mich sonst den vagsten und den schmerzlichsten Vermuthungen hingeben. Aber ich muß nur gestehen, daß dazu eine große Entschlossenheit gehört. Jedenfalls, meine Herren, wenn es je ein Band gegenseitigen Vertrauens zwischen uns und der jetzigen Regierung gegeben hat, ist dieses jetzt gründlich und vollständig gelöst. *(Rufe rechts: Bravo!)* Man hat das Compromiß, welches man mit uns bei der Verfassungsrevision geschlossen hat, mit Füßen getreten; man hat das Programm, welches die Regierung selbst bei ihrem Amtsantritte rücksichtlich unser gestellt hat, verletzt; man hat uns in unseren vitalsten Interessen geschädigt; man hat uns in einer brüsken und unverantwortlichen Weise einen Handschuh hingeworfen und zwingt uns, denselben aufzuheben *(Rufe rechts: Bravo!)*; man drängt uns in die Reihen der Opposition. Nun, was wir gezwungen thun müssen, das werden wir auch thun, mit Klugheit und Ausdauer. *(Rufe rechts: Bravo!)* Welche weiteren Schritte wir deßhalb unternehmen, das wird abhängen von den Umständen, von der Willensmeinung und Bestimmung unserer Wähler.

Auf das Meritum des §. 3 einzugehen, ist übrigens, wie ich meine, nicht an der Zeit und nicht unsere Aufgabe. Es schadet aber nichts, noch auch jetzt hervorzuheben, daß derselbe einen Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte der Krone in sich enthält. Die Verfassung räumt dem Kaiser die Ernennung aller Staatsbeamten ein. Mit diesem Rechte ist wohl auch das Recht verbunden, hierzu andere Personen zu delegiren, und daß dieses Recht ausgeübt wird, beweist die alltägliche Praxis; eine Menge von Functionären wird nicht unmittelbar von Seiner Majestät dem Kaiser, sondern wird von Seinen Ministern und anderen Beamten ernannt. Kraft einer solchen Delegation hat auch der Landesschulrath die Directoren und Professoren ernannt. Eine solche Beschränkung, wie sie hier beabsichtigt wird, ist eine Beschränkung jenes Rechtes der Delegation, welches Seine Majestät besitzt, und der Ausschuß kann es Seiner Excellenz dem Herrn Minister Dank wissen, daß er ihm einen ehrenvollen Rückzug auf diese Weise gesichert hat; wir haben keinen Grund zur Dankbarkeit.

Sollte übrigens auch nach dem Antrage des Ausschusses der §. 3 für gegenstandslos erklärt werden, so können wir uns auch für den übrigen Entwurf nicht erwärmen, weil er eine ausdrückliche Verletzung der Landesautonomie in sich begreift.

Es ist auffallend, meine Herren, daß seit der sogenannten Verfassungsrevision eine Bürgschaft der Landesautonomie nach der anderen in die Brüche geht. Ich will hier nicht sprechen von der Einführung der directen Wahlen; es ist dies ein Gegenstand, dessen Erörterung in diesem Hause nicht gerne gehört wird, und ich will damit Ihre Ohren nicht belästigen; aber ich komme auf den Gegenstand der Schulgesetzgebung. Die revidirte Verfassung hat hierin dem Reichsrathe nur ein sehr bescheidenes Feld zugewiesen. Sie beschränkte ihn nur auf die Grundsätze der Erziehung in der Volksschule und im Gymnasium. Schon das erste Ministerium, das sogenannte Bürgerministerium, confiscirte die offen gelassenen Rechte eigentlich für die Executive, und später wurde ein Volksschulgesetz erlassen, welches weit über die Grenze der Grundsätze hinausging und auf diese Weise die Landesautonomie ungehöriger- und ungebührlicherweise beschränkt. Der Antrag Wildauer und der heutige Gesetzentwurf ist nur eine weitere Etappe auf diesem Wege, deßhalb, meine Herren, würden Sie uns nicht bewegen können, für diesen Gesetzentwurf zu stimmen.

Sie werden es daher begreiflich finden, wenn wir gegen die Zugrundelegung derselben zur Specialdebatte stimmen werden. Sollte von der einen oder der anderen Seite ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt werden, so werden wir selbstverständlich auch diesem Antrage zustimmen. Wenn jedoch wider Vermuthen das hohe Haus sich gegen uns entscheiden sollte, dann erklären wir an den weiteren Verhandlungen über diesen Gegenstand nicht theilnehmen zu können. Wir können uns durch unsere Anwesenheit in diesem Saale nicht zu Mitschuldigen an einer Vergewaltigung der Landesrechte machen *(Bravo! Bravo! rechts.)* Es ist nicht das erste Mal, daß wir diesen extremen Schritt ergreifen; es ist dies traurig, aber nothwendig. Wir erfüllen damit nach unserer Ueberzeugung nur eine Gewissenspflicht. Es muß den Völkern Oesterreichs, die außer

diesem Saale stehen, ein Wahrzeichen gegeben werden, wessen sie sich an dieser Stelle zu versehen haben, und daß wir auf jedem Schritt und Tritt zu solchen extremen Schritten gezwungen werden. *(Rufe: Bravo! rechts.)*

Auf diesen Grundlagen, meine Herren, ist ein dauernder Rechtszustand nicht denkbar, es müssen hierzu andere solidere Bedingungen gesucht werden. Wir wollen uns aber künftig das Zeugniß geben, hier als treue Vorkämpfer einer besseren, erträglicheren und gerechteren Zukunft gestanden zu haben. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Dittes hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dittes:** Wenn ich mich für den vorliegenden Gesetzentwurf ausspreche, so geschieht dies keineswegs deßhalb, weil ich an demselben eine besondere Freude hätte. Dies ist keineswegs der Fall. Im Gegentheil, wenn es sich jetzt darum handelte, die staatliche Schulaufsicht erst zu organisiren, wenn also der vorliegende Gesetzentwurf die Grundlage für unsere Schulaufsicht bilden sollte, wenn er nicht bloß eine Ergänzung bereits bestehender Verhältnisse erzielen würde, dann könnte ich demselben nur dann zustimmen, wenn eine Reihe von Amendements eingefügt würde, die ich nachher namhaft zu machen mir erlauben werde. Allein der vorliegende Gesetzentwurf soll in der That nur eine Lücke ausfüllen, und in einem kleinen Theile Oesterreichs, nämlich in Tirol, im Wesentlichen dieselbe Schulaufsicht herbeiführen, die bereits im weitaus größten Theile des Reiches besteht.

Es ist also nur eine Art Nothstandsgesetz, ein Ergänzungsgesetz, als welches es auch selbst in den Motivenberichten bezeichnet wird.

Also um der staatlichen Ordnung willen und weil dieser vorliegende Gesetzentwurf nichts Neues bringt, sondern sich nur dem anschließt, was bereits besteht, und zwar gesetzlich besteht; ferner auch deßwegen, weil allerdings durch diesen Gesetzentwurf auch sachlich eine kleine Besserung erzielt wird, indem nämlich ein kleineres Uebel an die Stelle eines größeren gesetzt wird, spreche ich mich für diesen Gesetzentwurf aus.

Das größere Uebel, welches in Tirol beseitigt werden soll, ist die Priesterherrschaft über die Schule; das kleinere Uebel, welches wir für das größere eintauschen sollen, ist eine überspannte centralistische Schulbureaukratie. Nun, leider ist die Kirche nicht mehr das, was sie in ihren besten Zeitläuften gewesen ist, ein Asyl der geistigen Freiheit und eine Förderin der Volksbildung. Daher nehme ich recht gern für sie in Kauf, was uns hier geboten wird. Mindestens liegt in der staatlichen Schulbureaukratie die ausdrückliche, wenigstens thatsächliche Anerkennung, daß die Schule ein bürgerliches und nicht ein kirchliches Institut sei.

Endlich gebe ich mich auch der Hoffnung hin, daß, wenn diese staatliche Schulbureaukratie sich in der Weise ausbreitet, ergänzt, vervollständigt, wie es nun in Aussicht steht, daß sie nämlich auch auf Tirol und Galizien ausgedehnt wird, dann die Gegenwirkung der Völker eine einheitliche und allgemeine werden werde und daß wir also uns der Hoffnung hingeben können, diese in dem vorliegenden Gesetze projectirte Schulaufsicht werde nur ein Provisorium sein, sie werde in nicht zu langer Zeit einer solchen Schulaufsicht Platz machen, wo erstens — um dies gleich im Allgemeinen anzudeuten — die volksthümlichen Elemente und zweitens die fachmännischen Elemente der Bureaukratie ein wirksames Gegengewicht halten können; und gerade aus dieser Rücksicht gebe ich mich der Hoffnung hin, daß selbst diejenigen Herren Abgeordneten, welche der erste Herr Redner vertreten hat, sich der Einführung dieses Gesetzes nicht entgegenstellen wollen, und ich glaube wohl die Versicherung aussprechen zu können, daß in dem Kampfe, welchen das Volk um sein Recht an der Schule führt, die Partei, welche der Herr Vorredner vertritt, nicht allein stehen wird.

So viel zur Rechtfertigung meines Votums für diese Vorlage. Nun bin ich aber jedenfalls dem hohen Hause schuldig, auch anzugeben, was mir denn an diesem Gesetze nicht gefällt, und was ich hinzugefügt wissen möchte, wenn es sich um ein solches Gesetz handelte, das grundlegend und auf die Dauer grundlegend sein sollte. Ich habe schon angeführt, daß dieses Gesetz ohne Zweifel die Tendenz hat, die centralistische Schulbureaukratie extensiv und intensiv zu vollenden.

Der Motivenbericht sagt dies auch mit hinlänglicher Deutlichkeit. Es heißt, daß die Tendenz des Gesetzes sei, den Schulaufsichtsbehörden den Charakter von staatlichen Verwaltungsorganen zu wahren, und zwar theils durch Bestimmungen über den Vorsitz in denselben, theils durch Vorbehalt des staatlichen Ernennungsrechtes von Mitgliedern derselben, und insbesondere wird auch hervorgehoben, daß namentlich bezüglich der Bezirksschulräthe und Ortsschulräthe die bezüglichen Normen rücksichtlich des Vorsitzes zur Durchführung gebracht werden sollen.

Uebrigens läßt auch der Wortlaut des Entwurfes ohnehin diese Tendenz gar nicht dunkel. Ich muß nun ganz offen gestehen, daß ich mir von einer so weit gehenden Macht der staatlichen Organe den Schulen gegenüber kein Heil verspreche. Ich verkenne durchaus nicht die Berechtigung der Bureaukratie überhaupt. Es läßt sich ein großes Staatswesen ohne Bureaukratie gar nicht dem Zwecke des Staates gemäß verwalten und regieren. Auch ein großes Schulwesen bedarf der Bureaukratie; es wäre

ja sonst gar nicht möglich, das Leben der Schule, respective das Leben des Staates in gesetzlicher Form und in einer gedeihlichen Entwicklung in klarer Evidenz zu erhalten.

Ich habe nur Bedenken gegen die Ueberspannung der Bureaukratie, und es wird dieses Bedenken durch die Erinnerung an die erste Schulreform in Oesterreich in mir wachgerufen.

Ich werde nachher etwas genauer andeuten, daß unter den verschiedenen Factoren, wodurch die vor hundert Jahren ins Werk gesetzte österreichische Schulreform zu Grunde gerichtet wurde, der Hauptfactor die Bureaukratie gewesen ist, und ich fürchte sehr, daß, wenn wir auf dem hier betretenen Wege beharren sollten, nach und nach eine solche Lähmung der volksthümlichen Elemente im Schulwesen herbeigeführt werden könnte, die ohne Zweifel zum Niedergange der Schule führen muß.

Es ist ja auch gar nicht zweifelhaft, daß die Wirkung auf die Bevölkerung nur die sein kann, daß Gleichgiltigkeit, Indifferentismus gegen die Schule entsteht, ja, daß sich diese Gleichgiltigkeit zum Mißmuthe steigert, da, wo es heißt:

Beaufsichtigt, geleitet, regiert wird Alles durch den Staat, respective durch die Bureaukratie, aber gezahlt wird gar nichts durch den Staat, gezahlt wird Alles nur durch das Volk, wie es thatsächlich bei der Volksschule der Fall ist. Die Familien, die Gemeinden müssen sehr bedeutende Lasten an Geld, außerdem auch eine Reihe der verdrießlichsten Dienste übernehmen; aber einen gesetzlich geordneten Einfluß der Eltern auf das Volksschulwesen und eine freiere Bewegung der aus dem Volke gewählten Vertreter der Volksschule suche ich in diesem Gesetzentwurfe über die Schulaufsicht vergeblich.

Was das Schulleben selbst betrifft, so wird es ohne Zweifel durch eine überspannte Schulbureaukratie in nachtheiliger Weise alterirt. Es ist mir seit langen Jahren aufgefallen, daß in Oesterreich an den höheren Schulen, namentlich an den Hochschulen, nahezu bei jeder festlichen Gelegenheit politische Demonstrationen in Scene gesetzt werden. Sie zeigen sich in lauten, demonstrativen Bravos oder durch Zischen, Klatschen, Poltern u. s. w., und ich muß hinzufügen, daß dies eine Eigenthümlichkeit der österreichischen Hochschulen ist; wenigstens habe ich in Deutschland an keiner Hochschule je etwas Derartiges erlebt. Die Frage ist nun: Woher kommt das? Ich glaube, zu einem sehr guten Theile, vielleicht wesentlich aus der übertriebenen, allzuweit greifenden Einflußnahme der staatlichen Organe auf das Schulwesen. Man verweigert die Ausführung von Beschlüssen, die rein in sachlichem Interesse gefaßt worden sind, man glaubt überall die Hand im Spiele haben zu müssen, und das führt dann zu allerlei Bedenken, Befürchtungen, Besorgnissen. Bald wittert man eine Beschützung des Jesuitismus, bald eine Unterdrückung des deutschen Elementes, der Wissenschaft überhaupt, bald eine Germanisirung nichtdeutscher Völker, und was dergleichen mehr ist. In den meisten Fällen, glaube ich, liegt etwas Derartiges gar nicht zu Grunde, sondern nur das Bestreben, überall den Finger der Regierung zu zeigen. Es soll ja gar nichts geschehen ohne den Einfluß und ohne die ausdrückliche Beschlußfassung der Regierung. Nun, das ist in jedem Falle ein großes Uebel, wenn sich die politischen Tagesfragen in die Schule mischen. Es kann zwar keinem Zweifel unterworfen sein, daß die Schulen ihrer Tendenz, ihrer Richtung nach politische Anstalten sind, das heißt im weitesten Sinne des Wortes, sie sind ja dem Staatswohle gewidmet; aber Tagesfragen, Personalfragen, namentlich hinter denen man politische Tendenzen wittert, sollte man in keiner Weise in die Schule hineintragen, und dies würde sicher vermieden werden, wenn man den staatlichen Einfluß auf das Nothwendigste beschränkte.

Der Schaden, der daraus erwächst, ist naheliegend; es werden ganz einfach die Studien verflacht, es wird der reine Geist der Wissenschaft alterirt. Ueberall, wohin die politischen Tagesfragen kommen, da fliehen die Musen, hat das Schulwesen aufgehört, seinen reinen Charakter zu wahren.

Nach untenhin in den Volksschulen, kommen natürlich derartige Aeußerungen der politischen Stimmung nicht leicht vor, erstens deßwegen, weil es ja doch die größte Thorheit wäre, Kinder in politische Tagesfragen zu verwickeln, weil also Niemand dazu Anlaß gibt, wenigstens ein verständiger Lehrer nicht, und zweitens deßwegen, weil man die bureaukratischen und polizeilichen Zügel so stramm anzuziehen weiß, daß die Lehrer die nöthige Zahmheit an den Tag legen; man sucht sie in jeder Weise, auf Schritt und Tritt zu beobachten und Alles zu verhüten, daß ja nicht etwa in Versammlungen und Vereinen eine Debatte stattfinde, die der jeweilig herrschenden Bureaukratie unangenehm sein könnte. Daß dies nun eine Wohlthat für die Schulen sei, wird jedenfalls Niemand glauben. Es wird ganz einfach durch eine solche zu straffe Anspannung des staatlichen Schulregimentes alle Freudigkeit, alle Begeisterung für die Volksbildung lahmgelegt. *(Bravo! Sehr gut! links.)* Es muß ja doch der Mensch an irgend etwas eine Freude haben, und da er an der freien, aber gesetzlichen Entwicklung seiner Kräfte nach allen Seiten hin die Freude nicht haben kann und soll, so wird durch eine solche drückende Schulaufsicht ein außerordentlich materieller Sinn und ein Servilismus erzeugt, wenn nämlich diese Verhältnisse lange andauern. Es bildet sich dann die Maxime aus: „Unterwirf dich dem jeweiligen Gewalthaber und sorge für dein materielles Wohl." Es zeigen sich bereits Spuren von dem Beginne dieser verderblichen Richtung, die wir bekanntlich vor zwei, drei, vier Jahr-

zehnten in großer Ausdehnung haben wahrnehmen können. In jedem Falle steht so viel fest, daß der wichtigste Factor im Schulwesen der Lehrerstand ist.

Glauben Sie, was Sie wollen, machen Sie Gesetze, soviel Sie wollen, richten Sie eine Schulaufsicht ein, bei der man meinetwegen in jedem Augenblicke hier in Wien wissen kann, was in jedem Dorfe des Reiches geschieht, bauen Sie auch Schulhäuser genug, kurz, thun Sie Alles, was nur geschehen kann, drücken Sie aber den Lehrerstand, entmuthigen Sie den Lehrerstand, indem Sie ihn einengen auf einen zu beschränkten Wirkungskreis, so werden Sie die Schule lähmen. Wollen Sie die Schule heben, so müssen Sie den Lehrerstand heben und dem Lehrerstande vor Allem die freudige Gemüthsverfassung gönnen, die er nur dann haben kann, wenn ihm derjenige Einfluß auf die Schule selbst gewahrt wird, der in den Verhältnissen gegeben ist. *(Bravo! auf der äussersten Linken.)* „Im engen Kreise verengert sich der Sinn, es wächst der Mensch mit seinen größeren Zwecken."

Wenn Sie glauben, es ist dazu der heutige Lehrerstand noch nicht reif genug, um ihm einen größeren Einfluß auf das Schulwesen zu gestatten, so ist dies erstens, meines Erachtens, im Allgemeinen irrthümlich, und zweitens werde ich nachher Ihnen zeigen, daß vor hundert Jahren dem Lehrerstande gesetzlich während der Regierungszeit dreier Monarchen viel mehr Einfluß auf das Schulwesen gestattet war, als ich selbst heute für denselben verlange.

Nun, Sie könnten sagen, unsere Schulbureaukratie ist ja noch nicht das Höchste, was es auf diesem Gebiete gibt, es gibt ja noch ein Reich auf Erden, wo sie noch höher gespannt ist, und wo man trotzdem ganz bedeutende Erfolge im Schulwesen, namentlich in der Volksbildung erzielt hat, nämlich China. Ja, das ist wahr, die chinesische Schulbureaukratie ist allen glaubwürdigen Nachrichten zufolge noch viel weiter entwickelt, als die unsrige; es ist auch wahr, daß in China seit sehr langer Zeit, seit Jahrtausenden, die Volksbildung viel allgemeiner ist, als hier in Oesterreich. Das Lesen, das Schreiben, das Rechnen sind dort nahezu allgemein verbreitete Kenntnisse, während wir heute in Oesterreich noch einen sehr hohen Procentsatz der Bevölkerung haben, dem diese Kenntnisse fehlen.

Allein dies ist, meine Herren, keine Unterstützung der Schulbureaukratie aus dem einfachen Grunde, weil die chinesische Schulbureaukratie von ganz anderer Natur ist als die unsrige; es ist nämlich in China Niemand im Schuldienste, gar kein Beamter, der nicht Fachmann wäre, sondern alle zusammen sind Fachmänner im vollsten Sinne des Wortes. Das wünsche ich nun freilich durchaus nicht, ebensowenig eine Schulhierarchie, als eine Kirchenhierarchie; aber es muß doch mindestens der staatlichen Schulbureaukratie ein solches Gegengewicht geboten werden, daß das Gedeihen, die Entwicklung, der Aufschwung der Schule nicht gelähmt werden. Denn für mich ist nicht die Schulaufsicht die Hauptsache, für mich ist die Schule, ihr Gedeihen, der Fortschritt derselben die Hauptsache. Damit ist noch nichts gethan, daß man Alles in der Hand habe, es muß eben auch ein Fortschritt in der Schule stattfinden, und ich muß gestehen, meine Herren, wenn ich alle officiellen und privaten Quellen zusammenhalte über zwei Provinzen, in deren einer die Schulbureaukratie in vollster Blüthe steht, während dies in der anderen bisher nicht der Fall ist, also etwa über Böhmen und über Galizien, und der Wahrheit die Ehre geben will, — daß die Fortschritte des galizischen Schulwesens seit der neuen Aera viel bedeutender sind, als die Fortschritte des böhmischen Schulwesens.

Es kann also doch nicht behauptet werden, daß der Fortschritt abhängig sei und zuverlässig gefördert werde durch unsere gegenwärtige Schulbureaukratie.

Sie werden nun fragen, was ich denn wünsche um ein Gegengewicht zu erzielen. Es sind dies fünf Punkte, und zwar vor Allem zwei, wodurch die volksthümlichen Elemente ins Spiel gesetzt würden.

Erstens ist es meines Erachtens erforderlich, principiell zu bestimmen, daß bei der Schulaufsicht auch das Elternrecht gewahrt werde *(Rufe: Sehr gut! links)*, denn rechtlos kann man doch wahrhaftig die Eltern der Schule gegenüber nicht erklären. Sie finden aber in diesem Entwurfe keinerlei Andeutung, daß die Eltern irgend ein Recht an der Schule hätten.

Die Gemeinden, ja diese haben ein Recht an der Schule, weil sie einige Vertreter in den Ortsschulrath wählen. Diese können aber ganz zufällig — und es war dies auch schon wirklich der Fall — gar nicht verheiratet sein oder mindestens gar keine Familie haben. Ich verlange deßhalb, daß die Eltern als solche in ihrer Gemeinde eine Vertretung bei dem Schulwesen haben, etwa in der Weise, wie man es bereits in manchen Ländern hat, daß nämlich aus der Mitte der Eltern durch die Eltern und nur aus der Mitte der Eltern hospitirende Schulpfleger gewählt werden, die im Namen der Eltern das Recht haben, in der Schule zu hospitiren, natürlich nichts in den Unterricht hineinzureden, aber doch Kenntniß zu nehmen von dem, was in der Schule geschieht und dann eventuell bei dem Schulrathe ihre Bedenken, ihre Wahrnehmungen aussprechen zu können.

Es geschieht in der Schule außerordentlich viel, und es wird noch mehr und mehr geschehen, je mehr man die volksthümlichen Elemente zurückdrängt, was man als Rücksichtslosigkeit gegen das Familienleben und gegen die Elternrechte betrachten kann. Und, meine Herren, bedenken Sie übrigens noch die weittragenden Wirkungen, die es nach und nach

haben muß, wenn man die Eltern als solche gar nicht bei der Schulaufsicht beachtet. Was wird denn aber im Laufe der Zeit dadurch geschehen? Die Eltern, wenigstens ein großer Theil derselben, und zwar insbesondere derjenige Theil, von dem man es vielleicht am wenigsten wünscht, werden sagen: Da Ihr nun einmal über unsere Kinder disponirt, da Ihr uns den Schulzwang auferlegt, da wir aber nichts dreinzureden haben, ja nicht einmal von dem Kenntniß erhalten, was mit unseren Kindern geschieht, gut, da habt Ihr die Kinder ganz, nehmt sie hin, erzieht sie auf Staatskosten, uns geht das nichts mehr an!

Ich möchte diesen Gedanken doch wenigstens Ihrer Erwägung hier anheimgeben. In jedem Falle halte ich es für ein natürliches Recht, daß die Eltern als solche eine Ingerenz, eine Mitwirkung bei der Schulaufsicht haben, und zwar von Rechtswegen, von Gesetzeswegen haben.

Sodann zweitens ist in diesem Entwurfe hier, eigentlich im Widerspruche zu dem Gesetze vom 25. Mai 1868, festgesetzt, daß der Präsident des Bezirksschulrathes einfach und ohneweiters der Chef der politischen Behörde sei. Nun, meine Herren, ich dächte doch, man könnte dem Bezirksschulrathe auch das Recht zugestehen, sich seinen Präsidenten aus seiner eigenen Mitte zu ernennen, und nur in dem Nothfalle — wenn das Gesetz diese Bestimmung getroffen hätte, würde kein Anstoß sein — und nur in dem Falle, daß man sich über einen Vorsitzenden nicht einigen könnte, also eine Wahl nicht erfolgt, sollte der Chef der politischen Behörde den Vorsitz führen; aber ausnahmslos diese Bestimmung zu treffen, das finde ich eben nur da begreiflich, wo man schlechterdings darauf hinzielt, daß der sogenannte Staat, das heißt factisch die Beamten alle Fäden in der Hand haben.

Ich weiß nun recht wohl, weiß es persönlich von mehreren Chefs der politischen Bezirke, daß diese Männer großes Interesse und auch Verständniß für die Schule haben. Ich habe gegen diese Männer gar nichts einzuwenden, aber ich bin der Meinung, daß sie erstens ohnehin genug beschäftigt sind und dieses neue, beschwerliche und umfängliche Amt kaum genügend werden bewältigen können. Ich bin ferner der Meinung, daß man doch nicht ohneweiters von jedem Bezirkshauptmanne erwarten kann, daß er das nöthige Verständniß der Schule entgegenbringe, und ich bin endlich der Meinung, daß es auch im allergünstigsten Falle immer noch besser ist, einen Mann aus dem Volke heranzuziehen zur Schulleitung und dabei auch den Chef der politischen Behörde mitwirken zu lassen. Es kann dadurch jedenfalls die Schule nur gewinnen.

Endlich wünsche ich, daß das fachmännische Element mehr vertreten sei als bisher, und zwar erstens das ärztliche Element und zweitens das pädagogische.

Aerztliche Fachmänner, meine Herren, gibt es in unserer ganzen Schulaufsicht gar nicht. Ich nun wünsche, daß erstens in jedem Landesschulrathe ein ärztlicher Fachmann Sitz und Stimme habe, und zweitens auch in jedem Bezirksschulrathe ein ärztlicher Fachmann Sitz und Stimme habe.

Wer nur einigermaßen den außerordentlichen Umfang der Wissenschaft und der Praxis der Schulhygiene kennt, wer da weiß, wie tief die Schule in das Gesundheitsleben unserer ganzen Schuljugend eingreift schon ihrer Natur nach, und wie tief noch häufig in die Gesundheit der Kinder eingegriffen wird durch zufällige, nicht nothwendige Mißstände und Mißgriffe, der wird mir jedenfalls Recht geben, wenn ich behaupte, daß die Leibespflege, die Ueberwachung der Gesundheit der Schuljugend durch einen besonderen Fachmann nothwendig ist. Das Seelenheil unserer Jugend, das ist hinlänglich bewacht. Geistliche Herren sitzen immer da von Gesetzeswegen, aber das Leibesheil hat keinen speciellen Vertreter. *(Rufe links: Sehr richtig!)* Ich halte dies aber unbedingt erforderlich, wenn die Schädigung der Kraft des Volkes durch die Schule, die bereits nach meinem Dafürhalten unverkennbar ist, nicht noch größere Fortschritte machen soll.

Uebrigens brauche ich über diesen Punkt deßwegen nicht viel zu sprechen, weil auch unser Herr Unterrichtsminister die Wichtigkeit und den großen Umfang der Schulgesundheitspflege anerkannt hat durch eine Verordnung, welche diesen Gegenstand betrifft. Sie datirt vom 9. Juni 1873, und ich muß ausdrücklich bemerken, daß ich diese Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach mit großer Freude begrüßt habe, welche von einem gründlichen Sachverständnisse und von dem besten Willen zeugt. Leider bleibt die Sache nur auf dem Papiere, solange wir keine Organe haben, den dort aufgestellten Forderungen Rechnung zu tragen.

Es ist zwar bestimmt, „bei jeder Schulbehörde eine ständige Commission für Schulgesundheitspflege zu errichten".

Wahrscheinlich hat man Bedenken getragen, diese ärztlichen Fachmänner in die Schulcollegien selbst aufzunehmen, weil nach dem Gesetze vom 30. April 1870 das Sanitätswesen in das Departement des Innern gehört und also nicht dem Unterrichtsdepartement zufällt.

Aber trotzdem glaube ich, würde es ohne wesentliche Störung der Ressortsverhältnisse möglich gewesen sein, die ärztlichen Fachmänner in die Schulvertretungskörper selbst aufzunehmen, und ich kann mir auch auf diesem Wege allein eine gedeihliche Wirksamkeit in dieser Richtung versprechen.

Endlich vermisse ich in dem Gesetze die Gestattung eines ausreichenden Einflusses der pädagogischen

Fachmänner. Im Landesschulrathe sind zwar angeblich die Schulmänner vertreten.

Allein die im Landesschulrathe sitzenden Schulmänner werden von der Regierung ernannt und erhalten eben dadurch schon mehr oder minder einen amtlichen, bureaukratischen Charakter.

Ich aber fordere, daß, wenn von einer wirklich objectiven Vertretung der fachmännischen Interessen die Rede sein soll, die Fachmänner in den Landesschulrath aus der Lehrerschaft des Landes, je nach der Kategorie, um die es sich handelt, und zwar absolut ohne jede Einschränkung zu wählen sind. Dann erst kann man von einer wirklichen Vertretung des fachmännischen Elementes sprechen.

Zweitens bezüglich der Bezirksschulinspectoren vermisse ich ebenfalls eine stricte Bestimmung über die Wahrung des fachmännischen Elementes. Es heißt da in dem Schulgesetzentwurfe, der uns hier vorliegt, es sollen „sachkundige" Männer zu Inspectoren ernannt werden. Nun frage ich Sie, meine Herren, wer sind denn „sachkundige" Männer? Wenn man sich frägt: Was für Männer sind denn von dem Herrn Unterrichtsminister bisher zu Schulinspectoren ernannt worden? — so wird er ohne Zweifel sagen: Lauter sachkundige Männer — und ich kann ihm auch nicht widersprechen, so lange diese Formel so allgemein gehalten ist. Dennoch finden Sie unter den Bezirksschulinspectoren, also unter denjenigen Männern, die das Innere, das Technische im Schulwesen hauptsächlich zu vertreten, die Aufsicht über die Lehrer zu führen, die Lehrer überhaupt vorkommenden Falles zurechtzuweisen und ihnen das Bessere vorzumachen haben, sofern sie im Irrthume sich befinden, nicht bloß Männer der Volks-, Mittel- und Hochschulen, von welchen letzteren beiden Kategorien ohnehin noch nicht ohneweiters behauptet werden kann, daß das nöthige sachliche Verständniß vorhanden sei, sondern auch Pfarrer, Advocaten, Notare, Gerichtsadjuncten, Apotheker u. s. w., und ich frage Sie nun, meine Herren, wenn man diese Männer als sachkundige betrachtet, was ich in gewissem Sinne nicht bestreite, warum man denn nicht auch Kaufleute, Fabrikanten, Aerzte, Architekten, Landwirthe, überhaupt Männer zu Schulinspectoren wählen darf, die eine gewisse Bildung besitzen, irgend eine wissenschaftliche Bildung. Es ist keinem Zweifel unterworfen, ein gewisses Verständniß werden Alle der Schule entgegenbringen, aber nur nicht das Verständniß, um das es sich auf diesem Posten handelt, das ist vollständig unmöglich, und ich möchte daher wünschen, daß in einem Gesetze, das auf bleibenden Bestand Anspruch macht, statt der vagen Bestimmung „sachkundige Männer" etwas Bestimmteres gesetzt werde.

Ich gestatte mir noch darauf hinzuweisen, daß nach dem Zeugnisse der Schulgeschichte alle Schulreformen immer wesentlich durch die freie, begeisterte Selbstthätigkeit des Lehrerstandes erzielt worden sind, nie durch einen anderen Factor. Der Staat soll nur die äußere Möglichkeit der freien Bewegung gestatten, aber wo sich nicht das innere Leben, das Leben aus dem Volke heraus und das Leben aus dem Lehrerstande entwickelt, da ist Alles umsonst. Warum, meine Herren, hat vor drei oder mehr Jahrzehnten Preußen — und dies mit Recht — in ganz Europa von allen urtheilsfähigen Männern die Anerkennung erlangt, es habe das beste, das höchstentwickelte Schulwesen. Wie ist es dahin gelangt? Das ist sehr einfach, es ist unter der 23jährigen Verwaltung Unterrichtsministers v. Altenstein dahin gekommen in den Jahren von 1817 bis 1840. Und was hat der Mann gethan, um die deutschen Schulen vorwärts zu bringen?

Er hat die Schulen verschont vom Bureaukratismus, von der Vielregiererei; er hat jedem berechtigten Streben freien Spielraum gestattet, daher kam es, daß die Gemeinden, daß das Volk ein lebhaftes Interesse an dem Schulwesen gewann; daher kam es, daß die Diesterweg, die Hornisch, die Dinter, die Graßmann, die Türk und ganze Schaaren der namhaftesten Schulmänner in jeder einzelnen Provinz, in jeder Lehrerbildungsanstalt das Feuer der Begeisterung für die Volksbildung wachriefen und die Volksschulen vorwärts brachten. Und sind denn damals etwa staatsgefährliche Dinge vorgekommen in diesen 23 Jahren? Nein; der Ruhm, die Ehre, der Glanz und die Macht des preußischen Staates ist gefördert worden und nichts Anderes; und dies ist geschehen durch den freien Spielraum, den die Regierung dem Lehrerstande und Volke in ihrem Vertrauen gestattete.

Nachher, als man wieder die bureaukratischen, clericalen Zügel anzog, ging das preußische Schulwesen zurück, so auffallend zurück, daß endlich ein allgemeiner Aufschrei erfolgte und man eine Reform verlangte, die erst vor einigen Jahren durch den Minister Falk ins Leben gesetzt worden ist.

Aber, meine Herren, das ist überall so gewesen, in Württemberg, Baiern, Sachsen, und auch in Oesterreich ist das Gute, was auf dem Gebiete der Schule geschehen ist, durch Schulmänner geschehen — in Oesterreich durch die Felbiger, durch Kindermann, Gruber, Meßmer u. s. w.

Deßwegen muß man mit dem größten Danke die Regierungsmaßregeln anerkennen, die ein solches Leben ermöglichten, aber zur Ausführung, zur Verwirklichung kann die Volksschule nur kommen durch eine spontane, selbstthätige Kraft derjenigen Factoren, die zunächst betheiligt sind.

Sie werden mir vielleicht einwenden: Du hast uns ja versprochen nachzuweisen, daß früher in Oesterreich schon ein viel größerer Spielraum den Fachmännern gestattet gewesen sei. Gut, den Beweis werde ich Ihnen jetzt führen, und ich werde damit auch den

Beweis liefern, daß es eine nichtige Redensart ist, zu sagen, das Alles mag in Sachsen gehen oder in Württemberg oder in Preußen, aber bei uns geht es nicht; wir sind dazu, wie es scheint, zu weit zurück. Ja, es ist ja schon einmal gegangen in Oesterreich, und es ist viel mehr gegangen, als ich verlange, und zwar in einer langen Reihe von Jahren unter drei Regenten, unter Maria Theresia, unter Joseph II., und unter Leopold II. Es ist eine Thatsache, und wer das nicht weiß, dem empfehle ich z. B. das ausgezeichnete Werk über die Theresianische Schulreform von Helfert — es ist eine Thatsache, daß die österreichische Schulreform vor hundert Jahren in der Hauptsache durch Schulmänner gemacht worden ist; daran ist gar nicht zu zweifeln. Es haben sich zwar auch Staatsmänner daran betheiligt — und wir könnten froh sein, wenn wir heute Staatsmänner von solcher Bedeutung, solchem Scharfblicke, solcher Begeisterung für das Schulwesen hätten wie vor hundert Jahren — aber gemacht, ausgeführt ist die Schulreform thatsächlich durch Schulmänner, und die große Kaiserin Maria Theresia hat die eifersüchtige Bureaukratie, die einen Felbiger und andere Schulmänner wiederholt auf die Seite drängen wollte, mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen, und darauf bestanden, daß die Schulmänner ihren Einfluß geltend machen. Es ist dies denn auch so geblieben unter Joseph II., aber dieser hat noch etwas hinzugefügt, er hat nämlich durch ein Decret vom 14. September 1786 das Institut der Kreisschulcommissäre geschaffen. Die Kreisschulcommissäre waren dasselbe, was bei uns jetzt die Bezirksschulinspectoren sind; und was bestimmt er hinsichtlich der Anforderungen an solche Männer? Sie mußten — wie es ausdrücklich heißt — sein „Fachmänner, die an einer Normalschule geprüft sind"; das waren damals die Schulinspectoren.

Kaiser Leopold hat dies Alles bestehen lassen und gewahrt; er hat aber auch noch eine Institution hinzugefügt, die außerordentlich einflußreich auf die Schulverwaltung werden sollte und die ganz und gar nur den Zweck hatte, den fachmännischen Elementen mehr Spielraum zu gewähren.

Kaiser Leopold II. hat durch Hofdecret vom 8. Februar 1791 die Institution der Lehrerversammlung creirt, und zwar, wie es ausdrücklich im Decrete heißt, „um den Lehrern den vermöge ihrer Kenntnisse und Erfahrungen zustehenden Einfluß zu wahren". Und welche Functionen wurden dieser Lehrerconferenz zugewiesen? Folgende:

1. Die unmittelbare Leitung der Schulen;

2. die Vervollkommnung und Verbreitung der Lehrmethode;

3. die Einführung guter Schulbücher, was bekanntlich jetzt auf einem anderen Wege geschieht;

4. der Vorschlag von Candidaten bei Besetzung vacanter Stellen;

5. die Wahl eines Vertreters der Volksschulen aus der Mitte der Lehrer in den Studienconseß — in die Centralschulbehörde.

Nun, meine Herren, wenn das vor hundert Jahren drei Regierungen hindurch möglich war, so werden Sie mir zugestehen, daß das, was ich im Interesse der pädagogischen Fachmänner verlange, noch wenig ist, daß aber das, was den pädagogischen Fachmännern, den Schulmännern in dem bereits bestehenden Schulaufsichtsgesetze und auch in dem hier vorliegenden bewilligt wird, ein so geringes Maß ist, daß ich darin geradezu eine Geringschätzung des Lehrerstandes erblicken muß. Wenn Sie glauben, auf diesem Wege die Schule vorwärts zu bringen, gut, warten wir die Zukunft ab!

Vor Allem muß ich jetzt nur noch bemerken, warum denn damals diese freisinnigen Constitutionen hinfällig geworden sind und auf welche Weise. Ich habe schon gesagt: durch die centralistische Bureaukratie, vertreten in der Person des Reichskanzlers Grafen Rottenhann; der hat der Theresianischen Schulreform den schwersten Schlag versetzt. Der Kanzler Graf Rottenhann hat am 1. März 1792 in einem Gutachten über das Schulwesen ausdrücklich folgenden Grundsatz aufgestellt: „Auch die pädagogisch-didaktischen Fragen sind ausschließlich der Regierung vorbehalten, welche über die kluge Ausspendung der Reichthümer des Geistes, ebenso wie über jeden anderen Genuß des gesellschaftlichen Lebens eine Art von Staatspolizei führen muß."

Da haben Sie das vollständige Programm der absoluten Schulbureaukratie, die es dann „so herrlich weit gebracht hat", wie wir es Alle wissen.

Meine Herren! Als die Theresianische Schulreform ins Werk gesetzt war, berichtet einer der vortrefflichsten Männer jener Zeit, der Regierungsrath Hegelin, an die Kaiserin Maria Theresia: „Nun hat Oesterreich Aller Augen auf sich gezogen, Alles sieht mit begierigen Blicken auf den kaiserlichen Hof und die ganze deutsche Nationalehre schmeichelt sich, von da her ihren Glanz zu erhalten, und wird Oesterreich den nämlichen Vorzug, die gleiche Ueberlegenheit über unsere Nachbarn, über ganz Deutschland erhalten, deren sich andere Völker in ähnlichem Falle erfreut haben."

Und was ist daraus geworden? Achtzehn Jahre hat die erste österreichische Schulreform bestanden, dann hat die regierende und von der Priesterschaft bediente Bureaukratie die österreichische Schule zu Grabe getragen.

Ich muß hier ausdrücklich constatiren, daß die Hauptschuld hieran nicht der Priesterschaft zukommt, sondern thatsächlich der Bureaukratie zur Last fällt; die Priesterschaft war nur das Werkzeug des sogenannten Staates, das heißt der Beamten. Aber die Voraussagung des Regierungsrathes Hegelin ist vollständig eingetroffen, weil sie auf sehr guten

Gründen beruhte; sie ist vollständig eingetroffen in einem Staate, in welchem man die Bedingungen erfüllt hat, an welche Hegelin den Aufschwung, die imponirende Stellung des Staates geknüpft hat.

Leider war dieser Staat nicht Oesterreich, sondern ein anderer.

Meine Herren! Ich habe diese Erinnerung in Ihr Gedächtniß zurückgerufen, weil es meines Erachtens an der Zeit ist, sich ernstlich zu fragen, ob denn unsere Schulreform, die nun etwa sechs Jahre besteht und noch nicht den dritten Theil der Lebensdauer der ersten hat, wirklich gesichert sei. Meine Herren! Die Partie ist noch nicht gewonnen, sie steht nicht einmal sehr günstig, das ist meine Ueberzeugung. *(Rufe links: Ganz richtig!)* Soll sie gewonnen werden, so müssen Sie noch Factoren ins Spiel bringen, Kräfte entwickeln, die man bisher an die Seite gedrängt hat, volksthümliche und fachmännische Kräfte vor Allem. *(Rufe links: Bravo!)*

Es ist aber das, was ich heute sage, nicht das Einzige, was mich um die Stellung unserer Schule besorgt macht. Bedenken Sie wohl, die erste Schulreform hat dreimal so lange in voller Kraft bestanden, als die jetzige besteht, sie hat auch viel größere Erfolge erzielt, als die unserige bisher erzielt hat; das ist Thatsache. Glauben Sie also nicht, daß es mit einem Schulgesetze, mit einer centralistischen Schulregierung u. s. w. abgethan sei. Meine Herren! Da sind noch ganz andere Fragen zu lösen, als bisher gelöst sind, und vor Allem muß das hohe Parlament das Kind, das es geboren hat, die neue Schule, doch auch noch einigermaßen mit wachsamen Blicken begleiten, ob es denn auch fortkommen, bestehen oder vielleicht verderben werde. *(Rufe links: Sehr gut!)*

Es thut mir sehr weh — ich muß es aber sagen, daß es nach meinem Dafürhalten kein Zeichen von Theilnahme des Parlamentes für die Schule ist, daß in diesem Hause, wo sehr viele Ausschüsse für alle möglichen Geschäfte bestehen, noch nicht einmal ein Schulausschuß existirt. *(Rufe links: Bravo! Sehr gut!)* Beweisen Sie mindestens, meine Herren, der Bevölkerung, beweisen Sie dem Lehrerstande, daß das hohe Haus, das die neue Schule geschaffen hat, auch ein Interesse für das Gedeihen, für den Bestand der Schule hat, und denken Sie gelegentlich daran, mindestens Ein Organ für die Schule auch in diesem hohen Hause zu schaffen, indem Sie einen Schulausschuß erwählen.

Ich für meinen Theil und auch meine Familie werden persönlich nicht sehr beeinflußt sein weder vom Gedeihen, noch vom Niedergange unserer Schulreform. Ich halte es aber für meine Pflicht als Schulmann, als Menschenfreund und als Volksvertreter, Sie darauf hinzuweisen, daß es nothwendig ist, das alte Videant consules, ne quid detrimenti capiat respublica in Erinnerung zu bringen. *(Rufe links: Bravo! Sehr gut!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Graf hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Graf:** Hohes Haus! Bereits in der 82. Sitzung am 30. November v. J. bei der Gelegenheit, wo der heute in Form eines Gesetzentwurfes vorliegende Gegenstand zum ersten Male auf der Tagesordnung des hohen Hauses stand, und es sich um die Frage handelte, ob derselbe einem Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen sei oder nicht, bereits damals habe ich meinen und meiner Gesinnungsgenossen Standpunkt klargestellt und den Beweis geführt, daß dieses hohe Haus incompetent ist, daß es sohin des Rechtes ermangelt, in eine meritorische Behandlung des vorliegenden Gegenstandes einzutreten und denselben im Gesetzgebungswege zu regeln, weil dieses Recht ausschließlich den Landtagen zusteht.

Den Beweis für diesen Satz stützte ich in erster Linie auf die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung §§. 11 und 12, und auf die diesen Bestimmungen entsprechende fortgesetzte und unzweideutige Handlungsweise der Regierung sowohl, wie des hohen Hauses gerade in Bezug auf die vorliegende Angelegenheit.

Daraus leite ich nunmehr den Schlußsatz ab, daß dieses hohe Haus zu einer meritorischen Behandlung dieser Angelegenheit mindestens insolange incompetent ist und bleibt, als die erwähnten Bestimmungen der Staatsgrundgesetze nicht im Sinne der Competenz dieses hohen Hauses im verfassungsmäßigen Wege abgeändert sein werden.

Abgesehen also von allen anderen, in dieser Frage maßgebenden Gesichtspunkten muß ich eine Abänderung der bestehenden Verfassung als die unerläßliche Vorbedingung für die auch nur gesetzlich begründete Inanspruchnahme der Competenz von Seite dieses hohen Hauses bezeichnen. So lange diese Vorbedingung nicht erfüllt ist, so lange ist und bleibt es ganz und gar unzulässig, die Landtage eines Rechtes zu entkleiden, das ihnen auch nach der bestehenden Verfassung ausschließlich zusteht.

Und geschähe dies dennoch, so ist es nach meiner innigsten Ueberzeugung eine radicale Abänderung der bestehenden Verfassung und eine grundsätzliche Lahmlegung der Landesgesetzgebung, und das Eine sowohl wie das Andere herbeigeführt nicht auf dem von der Verfassung vorgezeichneten Wege.

Die natürlichen und nothwendigen Folgen eines solchen Vorgehens wären vollständige Unsicherheit und Verwirrung in allen öffentlichen Verhältnissen und eine große Steigerung der Mißstimmung, welche bereits in weiten Kreisen besteht und diese Mißstimmung könnte den Hebel zur Geltendmachung

76

Hohes Haus der Abgeordneten!

Zu verschiedener Zeit und bei verschiedener Gelegenheit ist Klage geführt worden über die Vertheuerung der in den Volks- und Mittelschulen Oesterreichs gebrauchten Lehrbücher und Lehrmittel. Die Berechtigung dieser Klage steht mit Rücksicht auf einzelne Fälle ausser Zweifel, und jedes Bestreben dem erwähnten Uebelstande abzuhelfen, verdient die dankbarste Anerkennung. Auch der Verein österreichischer Buchhändler, welcher an der Regelung dieser Angelegenheit nicht in letzter Linie betheiligt ist, hält sich berufen und verpflichtet, in der obschwebenden Frage seine Ansicht auszusprechen.

Hinsichtlich der Lehrbücher für Volksschulen glaubt der gefertigte Verein als die Ursache der erwähnten Theuerung den Bestand des k. k. Schulbücher-Verlages erkennen zu müssen.

Der k. k. Schulbücher-Verlag, auf Grund einer Verordnung der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1774 ins Leben gerufen, war für die Vergangenheit unleugbar von grosser und segensreicher Bedeutung und entwickelt gewiss auch jetzt noch für jene nichtdeutschen Länder, in welchen die literarische und publicistische Thätigkeit noch auf einer niedrigeren Stufe der Entwicklung steht, eine erspriessliche Wirksamkeit. In den hundert Jahren des Bestehens des k. k. Schulbücher-Verlages haben sich aber die Verhältnisse dergestalt geändert, dass er seinen ursprünglichen Zweck nicht mehr erfüllt. Um unseren Mittelschulen geeignete Lehrbücher zuzuführen, musste schon vor Jahren das Privilegium des k. k. Schulbücher-Verlages beschränkt werden; die neue Schulgesetzgebung hat dieses Privilegium vollständig gebrochen, so dass jetzt auch die Volksschulen ihre Lehrmittel aus dem Privatverlage beziehen können.

Aber ein Verlag, der schon in seinem Titel mit der Autorität der Regierung umkleidet ist und dessen blosser Fortbestand einer Anempfehlung seiner Artikel seitens der Regierung gleichkommt, muss nothwendigerweise dem Privatverlage das Absatzgebiet in hohem Masse verengern; der beschränkte Absatz aber ist es, der den Privatverleger in manchen Fällen zwingt, seine Bücherpreise höher zu stellen, als in Ländern, wo der Buchhandel keine staatliche Concurrenz zu bestehen hat. Trotz dieser drückenden Concurrenz könnten einzelne Fälle namhaft gemacht werden, wo schon jetzt die Preise des Privatverlags niedriger sind, als die des k. k. Schulbücher-Verlags.

Wie sich aber die Lehrmittelpreise in Oesterreich gestalten würden, wenn die vollständige Freigebung der Concurrenz erfolgte, das lehrt ein Blick auf Sachsen, Baden und die meisten anderen Staaten des deutschen Reiches; die in den Schulanstalten jener Länder verwendeten Lehrmittel, welche ausschliesslich dem Privatverlage entstammen, haben durch ihre Preise niemals Klagen hervorgerufen oder gerechtfertigt. *Dass der österreichische Privatverlag, uneingeengt durch die Concurrenz eines Regierungs-Instituts, ebenso wolfeil produciren würde, als der anderer Länder, leidet keinen Zweifel.*

Ist nun der k. k. Schulbücher-Verlag einerseits nicht in der Lage, die Volks- und Mittelschulen ausreichend mit guten Lehrmitteln zu versorgen, und ist sein Bestehen anderseits die Ursache, dass der Privatverleger nicht so billig produciren kann, als es nach Wegfall dieser übermächtigen Concurrenz möglich wäre, so dürften für die Existenz-Berechtigung oder gar Erweiterung des k. k. Schulbücher-Verlags kaum stichhältige Gründe aufzufinden sein.

Auch die Verwendung seiner Ueberschüsse für humane Zwecke kann nicht unter diese Gründe gezählt werden.

Die Bücher für arme Kinder, auf welche häufig verwiesen wird, gewährt auch der Privatverlag in entsprechendem Ausmasse.

Was die Zuschüsse betrifft, welche den Normalschulfonden zur Verwendung für die Lehrerpensionskassen aus dem Erträgnisse des k. k. Schulbücher-Verlags zu Theil werden, so kann hier von der Erfüllung eines humanen Zweckes nicht wol die Rede sein, weil den Bedürftigen durch jene Zuflüsse keine Erhöhung der Ruhegenüsse

erwächst, sondern lediglich den Ländern ein Geschenk zukommt.

Im Weiteren dürfte auch die Thatsache eine ernste Erwägung verdienen, *dass die Beengung des Privatverlags durch den k. k. Schulbücher-Verlag die Entwicklung der Schulbücher-Literatur Oesterreichs überhaupt hemmt, und eine Menge tüchtiger und berufener Autoren-Kräfte lahm legt.*

Der Verlag eines für den Schulgebrauch bestimmten Artikels ist für den österreichischen Buchhändler immer ein Wagniss; angesichts einer Concurrenz, die mit so ausserordentlichen Vortheilen arbeitet, wie der Verlag der Regierung, kommt er nur allzuoft in die Lage, Anträge von Autoren zurückweisen zu müssen, und in Folge dessen bleibt manche werth- und verdienstvolle Leistung ungedruckt, zieht sich manche höchst schätzbare Kraft von der literarischen Arbeit zurück. Das kann dem geistigen Leben in den Kreisen unserer Schulmänner nicht förderlich sein und muss indirect auch den Schulen zum Nachtheile gereichen.

Die Besorgniss, es werde bei Einschränkung der Thätigkeit des k. k. Verlagsgeschäftes die Production von Lehrmitteln ins Ungemessene wachsen und dabei auch manches ungeeignete Erzeugniss zum Schaden des Schulwesens erscheinen, entbehrt unter den obwaltenden Verhältnissen jedes Grundes. Die Zulassung von Lehrmitteln zum Schulgebrauche ist nach unseren Gesetzen von der Prüfung der competenten Organe abhängig; ein ungeeignetes Lehrmittel hat daher gar keine Aussicht auf Verwendung und wird den Erfolg der Schularbeit niemals gefährden.

Wenn aber brauchbare Lehrmittel in grösserer Zahl geschaffen werden und in Gebrauch treten, so kann das dem Gedeihen unseres Schulwesens nur förderlich sein. In einem Staatswesen, das gleich dem österreichischen so verschieden geartete Bevölkerungen umschliesst, muss ein centralisirender und uniformirender ärarischer Schulbücher-Verlag immer Bedenken hervorrufen, denn die Schulen, welche den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen, sowie der Beschäftigungsart der Bevölkerung entgegen zu kommen haben, müssen demgemäss auch ihre Lehrmittel wählen können, daher ist eine Uniformität der letzteren unmöglich. Wir erlauben uns, in dieser Richtung auf Preussen hinzuweisen; in den Schulen dieses Staates, dem gewiss keine decentra-

lisirenden Verwaltungs-Tendenzen nachgewiesen werden können, stehen gegenwärtig circa 200 verschiedene Lesebücher in Gebrauch.

Haben wir bei unseren bisherigen Ausführungen zunächst die Lehrbücher für Volks- und Bürgerschulen im Auge gehabt, so möge es uns gestattet sein, noch einige Bemerkungen über das Project anzuschliessen, dem k. k. Schulbücher-Verlag auch den Verlag der Mittelschul-Lehrbücher wieder zu übertragen.

Unsere Mittelschule hat entsprechend den gesteigerten Anforderungen der Zeit, im Verlaufe der letzten Jahre ganz besondere Anstrengungen gemacht, ihre Leistungsfähigkeit zu vermehren und höhere Bildung in immer weitere Kreise zu tragen, und mit Befriedigung wird jeder Sachverständige die erzielten Erfolge constatiren. Noch vor Kurzem weit hinter den vorgeschrittensten Culturstaaten zurück, hat sie die sie von diesen trennende Kluft rasch überbrückt und steht denselben heute würdig zur Seite.

Diesen grossen Erfolg haben wir vor Allem der Tüchtigkeit unserer Lehrkräfte zu danken, aber auch unsere Lehrbücher haben daran nicht unbedeutenden Antheil.

Seit Freigebung des Verlags der Mittelschulbücher hat der österreichische Verlagsbuchhandel sich mit aller Kraft und mit Aufwendung grosser Kosten der Aufgabe gewidmet, einen selbständigen österreichischen Unterrichtsverlag für Mittelschulen zu begründen und denselben sowohl qualitativ als auch rücksichtlich der Preise dem Besten ebenbürtig zu machen, was auf diesem Gebiete in anderen Ländern geboten wurde, und Dank dem vereinten Zusammenwirken tüchtiger Autoren mit dem österreichischen Verlagsbuchhandel haben wir heute eine Reihe vortrefflicher Lehrbücher, die uns zum grossen Theile von dem ausländischen Büchermarkt unabhängig machen.

Aber noch ist die Aufgabe des österreichischen Verlagsbuchhandels nicht vollständig erfüllt, denn noch jetzt muss ein Drittel der im Gebrauch stehenden Lehrbücher Mangels inländischer, aus dem Auslande bezogen werden.

Mitten nun im Aufbau unserer Lehrbücher-Literatur soll unseren aufstrebenden Fachmännern, soll dem österreichischen Verlagsbuchhandel „Halt“ geboten werden, um auch den Mittelschulverlag gefesselt dem k. k. Schulbücher-Verlage zu überantworten.

Es soll der Fortschritt, der mit jedem Monopol unvereinbar, niedergehalten und der Wetteifer unserer bedeutendsten Schulmänner, die sich der Vervollkommnung unserer Lehrbücher mit Aufopferung gewidmet, lahm gelegt werden und dies Alles zu einer Zeit, in welcher der rapide Fortschritt auf wissenschaftlichem Gebiete, auch jeden Stillstand in der Literatur des höheren Unterrichts verbietet.

Nachdem der österreichische Verlagsbuchhandel in der Lage ist zu beweisen, dass die in den einzelnen Klassen unserer Mittelschulen eingeführten Lehrbücher keinen höheren Betrag repräsentiren als vor etwa zehn Jahren, wo noch die Herstellungskosten um circa 40 bis 60% billiger waren; nachdem er beweisen kann, dass unsere Mittelschul-Lehrbücher nicht theurer sind, als die unserer Nachbarländer; nachdem endlich der k. k. Schulbücher-Verlag nicht in der Lage ist, ohne Subvention billiger zu produciren; — so fällt auch das Haupt-Motiv, den k. k. Schulbücher-Verlag wiederum mit dem Verlage von Mittelschulbüchern zu betrauen, und der gefertigte Verein österreichischer Buchhändler gibt sich der sicheren Hoffnung hin, es werde das hohe Abgeordnetenhaus seinen Einfluss dahin geltend machen, dass auch fernerhin dem k. k. Schulbücher-Verlage die Verlagsübernahme von Mittelschulbüchern nicht gestattet sei.

Endlich aber glaubt der österreichische Buchhändler-Verein einem hohen Abgeordnetenhause auch die Frage zu einer gerechten Erwägung nahe bringen zu dürfen, ob es mit dem Begriffe eines constitutionellen Staatswesens vereinbar ist, dass der Staat einer ganzen Klasse seiner Bürger geschäftliche Concurrenz macht? Der österreichische Buchhandel hat aus verschiedenen Gründen einen schweren Stand; nicht nur ist er gegenwärtig von dem allgemeinen Geschäftsstillstand in empfindlicher Weise betroffen; er arbeitet überhaupt auch auf einem Felde, das sich ihm in Folge der früheren Vernachlässigung der Volksbildung als ein wenig dankbares erweist. Es darf endlich nicht unerwähnt bleiben, dass es schwierig ist, der österreichischen Schulbücher-Literatur Absatzwege nach auswärts zu eröffnen; die meisten Lehrbücher werden ja mit besonderer Rücksicht auf österreichische Schulverhältnisse bearbeitet, so dass ein Export derselben zu den Ausnahmen gehört, theilweise schon an einem gewissen Vorurtheil, welches man im Auslande den Producten österreichischer Verleger entgegenbringt, scheitert.

Soll also der österreichische Buchhandel trotzdem noch wie vor seinen staatsbürgerlichen Verpflichtungen nachkommen, so möchte es doch auch als ein Gebot der Billigkeit einleuchten, dass ihn der Staat in seinen Interessen nicht schädige, sondern ihm durch Zurücktreten von der Verlags-Concurrenz die Erschwingung der Steuern erleichtere und ihm fernerhin eine erspriessliche Verlagsthätigkeit auf pädagogischem Gebiete ermögliche.

Der gefertigte Verein österreichischer Buchhändler erlaubt sich dem hohen Hause der Abgeordneten folgende Bitte zu unterbreiten:

Ein hohes Haus der Abgeordneten wolle seinen Einfluss dahin geltend machen, dass das Project, die Thätigkeit des k. k. Schulbücher-Verlages zu erweitern, aufgegeben werde und dass die Herstellung, wie der Verlag der deutschen Lehrbücher und Lehrmittel für Volks-, Bürger- und Mittelschulen dem Privatverlage möglichst überlassen bleibe.

Der Verein österreichischer Buchhändler.

Druck von Wilhelm Köhler, Wien, Margarethenplatz 2.

VII

81

Gminne rzeczy –

Uchwały gmin w innych prowincyach dotyczące różnych spraw.

~~Тадеуш [illegible]~~
~~[illegible] судові [illegible]~~

Gemeindebudgets

~~Vorte~~ Vororte Wiens pro 1876

	Einnahmen f	Ausgaben f	
Währing ...	74.279	61.297	
Simmering ...	86.778	86.592	
Neulerchenfeld ...	66.033	69.152	
Gänzendorf ...	8.182	54.488	zur Defizitdeckung wird Zinskreuzer mit 10 und die Steuerumlagen mit 13 % eingehoben werden.
Fünfhaus	142.599	139.598	
Rudolfsheim ...	177.057	161.801	
Sechshaus	46.000	43.520	

82

mit dem Presbyterial-Sekretär der dortigen evangelischen Gemeinde, Herrn Macura, stattgefunden. — Am 16. November ist in Nizza der russische General-Adjutant Konstantin Wladimirowitsch Tschewkin, vormals Minister der Kommunikationen und später Präsident des Oekonomie-Departements im Reichsrath, gestorben. Der Verstorbene war einer der hervorragendsten russischen Staatsmänner dieser Epoche; sein Name ist mit allen Reformen und Reorganisationen, die in den letzten Jahrzehnten in Rußland durchgeführt wurden, auf das Engste verknüpft. — Oberbaurath Sexauer, bestens bekannt als Wasserbautechniker und namentlich in Wien durch seine Betheiligung an den Arbeiten der Donauregulirungs-Kommission, ist vorgestern in Karlsruhe einem Schlaganfalle erlegen. — Bei Southampton ist auf seinen Landsitze Hythe Mr. Charles B. Vignoles, ein auch auf dem Kontinente, besonders als Erfinder der nach ihm benannten Vignoles-Schiene, bekannter Ingenieur, im 84. Lebensjahre verschieden. Er entstammte einer französischen Hugenotten-Familie und begann seine Laufbahn als Offizier in der Armee; als solcher machte er die letzten Feldzüge im Halbinsel-Kriege mit. Eines seiner Hauptwerke, abgesehen von dem Baue mehrerer großen Bahnen, ist die Hängebrücke über den Dnjeper zu Kiew.

* (Herzog Franz von Modena †.) In stiller Nachtstunde wurde gestern die Leiche des Herzogs von Modena vom Trauerhause aus (Landstraße, Beatrixgasse Nr. 29) nach der Hofburg gebracht und in der dortigen Kapelle exponirt. Ein ziemlich zahlreiches Publikum hatte in den Straßen Posto gefaßt, und als der Sarg mit den sterblichen Ueberresten des hohen Verblichenen anlangte, entblößten alle die Häupter. Der eigentliche Verlauf der Trauerfeier war folgender: Wenige Minuten vor 10 Uhr Abends wurde die Leiche von der Hofgeistlichkeit unter Assistirung des Lokalpfarrers im Sterbegemache eingesegnet und hierauf der Sarg geschlossen, k. k. Leiblakeien hoben denselben, trugen ihn sodann zu der bereitstehenden Sänfte, hoben ihn in dieselbe und bedeckten diese mit einem schwarzen Kreuztuche. Nunmehr setzte sich der Zug vom erzherzoglichen Palais über die Tegetthoffbrücke, über die Ringstraße, durch das Burgthor in die Hofburg in Bewegung. Gegen drei Viertel 11 Uhr langte der Zug, zu dessen beiden Seiten Militär ein ambulantes Spalier bildete, in der k. k. Hofburg an. Die Wachen leisteten die vorgeschriebene Ehrenbezeigung. Im Schweizerhofe erwarteten der erste Obersthofmeister Fürst Hohenlohe und der Ober-Zeremonienmeister Graf Hunyady die Ankunft der Leiche. Kammerdiener und Leiblakeien hoben den Sarg von der Sänfte und trugen ihn in die Vorhalle der Hofburgpfarrkirche, wo der Hofburgpfarrer Schwetz mit seiner Assistenz nochmals die Einsegnung vornahm. Nach Beendigung derselben wurde der Sarg in Begleitung des gesammten Gefolges in die Kapelle getragen, auf das Schaubett gehoben und wieder eingesegnet. Hierauf entfernte sich Alles und die Kirche wurde geschlossen.

* (Kardinal Rauscher.) Das Befinden des Kardinals bleibt sich gleich — es ist zwar bis gestern Abends keine Wendung zum Schlimmern eingetreten, aber noch immer blicken die Aerzte Sr. Eminenz düster vor sich hin, wie sie es in letzten Tagen gethan, denn keine Wendung zum Bessern bedeutet noch immer hohe Gefahr für den Patienten. Der Kardinal selbst schien sich gestern etwas besser, fragte was in den letzten Tagen nicht geschah, um den Ausspruch der Aerzte, und sprach die trostvolle Zuversicht auf die himmlische Hilfe mit den Worten aus, welche er an den sich um sein Befinden erkundigenden Sekretär Ransauer richtete: „Gott wird helfen!" Gestern Vormittags hatte Se. Eminenz etwas geschlafen. Als ihm nach dem Erwachen die Klosterfrau, welche ihm die Arznei reichte, ihre Freude darüber aussprach, antwortete der Kardinal halb zustimmend mit wehmüthigem Lächeln: „Ach, ich habe ja seit acht Tagen nicht geschlafen!" Die Theilnahme an dem Schicksal des greisen Kirchenfürsten ist in allen Kreisen der Bevölkerung fortwährend auf das Höchste gespannt und tagsüber pilgern ganze Schaaren von Theilnehmern, um sich über das Befinden Sr. Eminenz zu erkundigen. Se. Majestät der Kaiser, sämmtliche Erzherzoge, ebenso auch der Papst lassen täglich Berichte über den Verlauf der Krankheit einholen. Das gestern Abends halb 7 Uhr ausgegebene Bulletin lautet: „Auch im Verlaufe des Nachmittags ist keine Aenderung eingetreten. Professor Duchek. Dr. v. Vivenot." In den Abendstunden trat leider eine Verschlimmerung in dem Befinden des Kardinals ein. Um 11 Uhr Nachts sollte Dr. v. Vivenot wieder zur Visite erscheinen. Um 10¾ Uhr verlangte der Kardinal nach dem Arzte, da die Athembeschwerden sich gesteigert hatten. Der Kammerdiener war eben im Begriffe fortzueilen und Dr. v. Vivenot zu rufen, als dieser zur Thüre hereintrat. Dr. v. Vivenot fand den Kardinal schwer nach Athem ringend und die Pulsschläge auf 120 gesteigert.

* (Von der Krankheit der Großherzogin von Baden.) Wie man aus Karlsruhe schreibt, ist die Großherzogin noch immer bettlägerig, und zwar in Folge jener Operation, welche Dr. v. Langenbeck aus Berlin im Beisein mehrerer Aerzte in den ersten Tagen dieses Monats an der Fürstin vorgenommen hat. Offizielle Bulletins über die Art und den Stand des Leidens der Großherzogin sind nicht ausgegeben worden, ebenso wurde im Schlosse selbst auf den Wunsch des Großherzogs das strengste Stillschweigen darüber beobachtet, Umstände, welche zur Entstehung mannigfacher Gerüchte, zunächst in Karlsruhe, beigetragen haben. Thatsächlich ist, daß die Großherzogin seit Mitte vorigen Monats bereits unpäßlich war, daß die Operation am Unterleibe vorgenommen worden, lebensgefährlich gewesen und glücklich verlaufen ist, denn die hohe Frau befindet sich jetzt auf dem Wege völligster Genesung. Ueber die Veranlassung der Operation kursiren verschiedene Gerüchte. Der Großherzog zeigte sich am Tage der Operation in höchstem Grade beängstigt und erregt auch deutet die Anwendung von Chloroform darauf hin, daß es sich nicht um Geringes handelte. In dem Charakter des Großherzogs, welcher alles Aufsehen vermieden sehen wollte, vielleicht auch in der Natur der Krankheit sind die Gründe für das Nichterscheinen irgendwelcher Bulletins zu suchen.

* (Der Afrika-Reisende Dr. Nachtigal in Wien.) In der gestern um 6 Uhr Abends im Festsaale der Akademie der Wissenschaften abgehaltenen außerordentlichen Plenarversammlung der Geographischen Gesellschaft in Wien hielt der berühmte Afrika-Reisende Dr. Gustav Nachtigal einen Vortrag über seine Forschungsreisen im Innern Afrika's. Die Gesellschaft lud zu diesem Vortrage zahlreiche Gäste nicht blos aus streng wissenschaftlichen Kreisen, sondern auch aus den Reihen des schönen Geschlechtes, welches auch im Festsaale die besten Plätze angewiesen erhielt. So kam es, daß so manches der später erschienenen Mitglieder der geographischen Gesellschaft auf den hintersten Sitzreihen postirt wurde und dadurch seine Wißbegierde wesentlich beeinträchtigt sah. An einem der Wissenschaft gewidmeten Abende ist eben nicht jeder Gelehrte zur Galanterie aufgelegt und so hörten wir manche Klagen über das getroffene Arrangement. Die vielen schönen Damen, die sich eingefunden hatten, werden dagegen für die ihnen erwiesene Aufmerksamkeit gewiß dankbar sein. Auf den für die Honoratione reservirten Sitzen hatten u. A. Platz genommen: der Rektor Magnifikus Hofrath Dr. Langer, viele Professoren der Universität: der Statthalter von Niederösterreich, Baron Conrad v. Eybesfeld, Kontre-Admiral v. Milosich, Sektionschef Freiherr v. Hofmann, Geheimrath Baron Helfert, die Hofräthe Freiherr v. Rokitansky, Freiherr v. Burg, Ritter von Arneth und Ritter v. Hauer, der deutsche Gesandte General v. Schweinitz und der preußische General-Konsul in Wien, Ritter v Mallmann. Der Präsident der Gesellschaft, Hofrath R. v. Hochstetter eröffnet die Versammlung mit der Mittheilung, daß laut einem aus Gödöllö eingelangten Schreiben der Protektor der Gesellschaft Kronprinz Rudolf lebhaft bedauere, der heutigen Versammlung nicht anwohnen zu können. In der hierauf gehaltenen Eröffnungsrede erinnert der Vorsitzende zunächst daran, daß gerade vor einem Jahre in demselben Festsaale eine glänzende Versammlung, die aus unbekannten Regionen des Nordens heimkehrenden österreichischen Nordpolfahrer herzlich begrüßte. In denselben Tagen des verflossenen Jahres, fährt Redner fort, kam von Süden die Kunde, daß Dr. Nachtigal, der am 18. Februar 1869 Tripolis verlassen hatte, von dem nur in langen Zwischenpausen aus Mursuk und Kuka im Herzen Afrikas spärliche Nachrichten nach Europa gelangt waren und der schon für verschollen gehalten wurde, in Chartum angelangt sei, wo er vom Vizekönig von Egypten mit hoher Auszeichnung empfangen und von seinen Landsleuten nach sechsjähriger Abwesenheit mit Jubel begrüßt wurde. Heute befinde sich Dr. Nachtigal, den die Geographische Gesellschaft mit Stolz zu ihren Ehrenmitgliedern zähle, in der Mitte dieser Gesellschaft. Der Vorsitzende heißt ihn in deren Namen herzlich willkommen, betont hierauf die mannigfachen und zahlreichen Gefahren, von denen Dr. Nachtigal auf seinen Forschungsreisen umgeben war, und ersucht dann den berühmten Gast, seinen angekündigten Vortrag zu halten. Dr. Nachtigal trat nun, von der Versammlung mit stürmischem Beifall begrüßt, an das Lesepult. Er ging bei Beginn seines Vortrages ohne weitere Einleitung in medias res. Nach einem Ueberblicke über die Erfolge und Schicksale seiner Vorgänger auf diesem Gebiete skizzirte er den Beginn und Verlauf seiner Forschungsreisen im Innern Afrikas und schilderte die geographischen, politischen und sozialen Zustände der von ihm bereisten Territorien. Besonders ins Detail ging er bei der Schilderung des Königreiches Wadai ein. Dr. Nachtigal ist nicht die robuste Erscheinung, welche man sich von einem Manne zu machen leicht geneigt ist, der 6 Jahre lang die unsäglichsten physischen und moralischen Leiden zu ertragen hatte; die äquatoriale Sonne hat ihm keine Glatze auf den Kopf gebrannt und so sehen wir einen gelehrten Forscher mit üppigem, schwarzem gelockten Haare vor uns. Dr. Nachtigal ist von mittlerer Statur, seine Gesichtszüge zeigen von Ernst und Entschlossenheit, er spricht schnell und doch sehr deutlich, stets mit gleich ernstem Eifer; mag auch jeweilig das Vorgebrachte die Heiterkeit des Auditoriums erregen; so empfängt man den wohlthuenden Eindruck, nicht den eigenen Ruhmredner seiner Leistungen, sondern den um die Förderung und Verbreitung seiner Errungenschaften beeiferten Forscher zu hören. Zum Schlusse seines fast 2½stündigen Vortrages wurde Dr. Nachtigal mit einstimmigen Beifall des anwesenden distinguirten Publikums ausgezeichnet. Auf den höchst interessanten Vortrag werden wir noch zurückkommen.

* (Ein Auflauf in der Wollzeile.) Gestern Abends gab es in der Wollzeile einen kleinen Auflauf, wobei sogar auch etwas Blut floß. Zur Beruhigung unseres geehrten Lesepublikums theilen wir hier jedoch gleich mit, daß das geflossene Blut nicht von Menschen, sondern von einem verwundeten Pferde herkam. So zwischen 5 und 6 Uhr passirte nämlich, und zwar in der Richtung nach der Ringstraße zu, ein Streifwagen diese Gasse. Ihm kam ein Fiaker entgegengefahren, dessen Kutscher den des Streifwagens zum Ausweichen aufforderte. Dieser wollte jedoch dieser Aufforderung nicht Folge leisten und zwischen beiden Kutschern entstand nun ein kleiner Wortstreit. Plötzlich begann aber der Kutscher des Streifwagens auf seine Pferde einzuhauen und dieselben vorwärts zu treiben. Der Fiakerwagen erhielt dadurch einen so heftigen Stoß, daß die Pferde auf die Seite sprangen und eines davon mit dem Kopfe in den Auslagekasten der Modewaarenhandlung „zum Vergißmeinnicht" gerieth, dessen Glasscheiben gänzlich zertrümmerte und selbst mit zerschnittenen und verwundeten

Kopfe auf der Straße niedersank. Die ein wenig zu spät eingetroffene Sicherheitswache half nun das verwundete Pferd wieder aufrichten, und der Fiaker konnte dann seine Fahrt fortsetzen. Dieses blutige Schauspiel versammelte sogleich einen großen Menschenknäuel vor der erwähnten Modewaarenhandlung. Wer die zerbrochenen Scheiben zu zahlen haben wird, darüber wird wohl erst das Gericht zu entscheiden haben. Gestern blieb es vorläufig bei dem Geschrei.

* (Landes-Blindenschule zu Ober-Döbling.) Die Zahl der in diese Anstalt aufgenommenen blinden Kinder ist nach kaum zwei Jahren von 14 auf 30 gestiegen. Von diesen entfallen auf den Wiener Armen-Rayon 11, auf das übrige untere Waldviertel ebensoviele (auf die Stadt Baden allein 5, unter denen sich eine achtjährige Tante mit ihrer neunjährigen Nichte befindet), auf das obere Waldviertel 2, auf das V. O. M. B. 2, auf das V. U. M. B. 4. Fünfzehn der Zöglinge stehen im Alter von 10 bis 15, ebensoviele im Alter von 6 bis 10 Jahren. In sechs Fällen ist die Blindheit angeboren, in vierundzwanzig Fällen erscheint sie als eine Folge überstandener Krankheiten, wie: Blattern, Scharlach, Masern, Augenentzündung u. dgl. Welch' große Wohlthat das Land durch die Gründung dieser Humanitäts-Anstalt den armen unglücklichen Kindern geschaffen, kann man aus der Mittheilung schließen, daß eines der jüngst aufgenommenen Kinder, obgleich schon acht Jahre alt, in Folge mangelhafter Ernährung und versäumter Uebung der Körperkräfte so schwach war, daß es nicht einmal den Löffel zu halten vermochte und daher gespeist werden mußte. Bei der nahenden Weihnachtszeit, der Freudenzeit der Jugend, werden mitleidige Herzen, besonders zärtlich liebende Eltern sehender Kinder gewiß auch jener armen Kinder gerne mit einer Liebesgabe gedenken, für welche gerade der Christbaum als Symbol der reinsten Menschenliebe die tiefste Bedeutung hat. Der Direktor der Schule, Herr Friedrich Entlicher, wird milde Gaben für die blinden Kinder bereitwilligst entgegennehmen und der humanen Bestimmung zuführen.

* (Ueber die Ermordung des Gendarmerie-Wachtmeisters Fr. Kordig) entnimmt die „Bohemia" einem Privatschreiben Einzelheiten, welche dessen Tod noch viel grauenhafter erscheinen lassen, als bisher auch nur geahnt wurde. Diesem nach scheint nämlich Kordig lebendig begraben worden zu sein. Der Mordanfall geschah in der Hütte des Andreas Böhm. Der schwer verwundete Gendarm hatte noch die Kraft, sich aus der Hütte zu schleppen, wobei er sein Gewehr mit sich zog. Die in der Nähe der Hütte Böhm's wohnende Witwe Dudek trat mit ihrer Tochter in Folge des Geschreies, welches der jüngste Sohn Böhm's verursachte, aus dem Hause und bemerkte, wie Böhm und dessen Weib den widerstandslosen Gendarmen schlugen, bis dieser in der Nähe eines Gestrüppes zu Boden sank. In diesem Momente hatte Böhm die beiden Frauenspersonen bemerkt, war auf sie zugeeilt und verbot ihnen unter Todesdrohungen, ein Wort von dem, was sie gesehen hatten, zu verrathen. Die Tochter fiel in Folge dessen in Ohnmacht und wurde von der Mutter in das Haus getragen. Als die Mutter wieder auf die Straße kam, war Alles still. In ähnlicher Weise sagte auch der jüngste Sohn des Böhm aus. Allem Anscheine nach hatte Böhm die Leiche sodann beraubt und vergraben, ohne sich überzeugt zu haben, ob der Mann auch todt sei. Wie es in dem Briefe weiter heißt, fand die bei der Ausgrabung der Leiche intervenirende Gerichtskommission den Leichnam in einer unnatürlichen Lage. Der Rücken war gekrümmt und die Finger der Hände krampfhaft in die Seitenwände des Grabes eingekrallt. Die Obduktion wies 29 Wunden am Kopfe, jedoch keine einzige tödtliche nach. Bei der Sektion waren alle verhafteten Familienglieder des Böhm anwesend. Keiner der Söhne, (der älteste etwa 20 Jahre alte Sohn war mittlerweile verhaftet worden) mit Ausnahme des jüngsten, wollte den Gendarmen erkennen, auch die Mutter nicht, nur der jüngste Sohn sagte zitternd: „Aber Mutter, Du weißt doch, daß der Vater ihn geschlagen hat." Das Leichenbegängniß des Ermordeten fand Sonntag Nachmittags bei außerordentlicher Betheiligung von Seiten der kaiserlichen und autonomen Behörden und des Publikums von Nah und Fern in Welwarn statt. Inzwischen ist Andreas Böhm am Sonntag in Wyschehrad verhaftet worden. Von der Gerichtsbehörde war die Prager Polizei-Direktion avisirt worden, daß Andreas Böhm im Besitze einer Drehorgel gewesen sei, mit welcher er im Lande herumzog. Diese Drehorgel habe er vor einiger Zeit nach Prag zur Reparatur getragen, und es sei daher möglich, daß er das Instrument demnächst abholen werde. Das Sicherheitsdepartement der k. k. Polizeidirektion ließ sofort an alle Orgelbauer in Prag und Umgebung die Personsbeschreibung Böhm's vertheilen. Als nun Sonntag gegen halb 1 Uhr Mittags ein Detektive zu diesem Zwecke zu einem Orgelbauer in Wyschehrad kam, bemerkte er daselbst einen Mann sitzen, dessen Gesicht blutrünstig war. Aufmerksam geworden, beobachtete er während eines Gespräches die Hände des Mannes, auch diese waren mit Wunden bedeckt. Der Mann hatte eine gebückte Haltung, grau melirten Bart und eben solches Kopfhaar, sein Alter stimmte ebenfalls mit der Personsbeschreibung des Böhm überein. Der Detektive fragte nun anscheinend absichtslos den Mann um dessen Namen, dieser nannte sich ohne Zögern Andreas Böhm aus Jeschin. In Folge dessen erklärte der Detektive ihn für verhaftet. Der Mann antwortete hierauf nur: „das ist ein Zufall, ja, ja, schlechtes Wetter," und ließ sich ruhig abführen, wobei es sich zeigte, daß er etwas hinkt und krumme Füße hat. Bei dem Manne wurde auch ein auf den Namen Andreas Böhm aus Jeschin lautender Heimatschein gefunden. Im Sicherheitsdepartement wurde er einem scharfen Verhör unterzogen, wobei er jedoch jede Thäterschaft an dem Morde leugnete.

* (Ein Mädchen als Staatsnotenfälscherin.) Während des Wochenmarktes zu Pettau versuchte ein armes 14—15 Jahre altes Bauernmädchen aus einer bei Pettau liegenden Ortschaft, am 19. d. M. zwei Guldennoten-Falsifikate auszugeben. Hiebei ertappt, gestand sie, die Falsifikate, welche mit der Feder ziemlich gut gezeichnet waren, selbst verfertigt zu haben, Die hierüber gepflogenen Erhebungen bestätigten auch deren Aussage.

* (In Irrsinn verfallen.) Schon seit mehreren Tagen, berichtet man aus Pest, flüsterte man sich es im Abgeordnetenhause ganz leise zu, eines der geachtetsten Mitglieder der gewesenen Deak-Partei, welches von seinem erbgesessenen Wahlbezirke auch diesmal in den Reichstag entsendet worden, sei plötzlich in Geistesnacht verfallen, von der fixen Idee beherrscht: Ich bin ruinirt! Zwei Tage hindurch hatte die dort anwesende Familie des Unglücklichen, welcher sich still aus seiner Wohnung entfernt hatte und nicht wiedergekehrt war, ihn vergeblich suchen lassen; am dritten Tage gelang es, ihn nach Hause zu bringen, und Montag meldete der Präsident des Abgeordnetenhauses, daß der Vertreter des Turocz-Szt.-Martoner Bezirkes, Josef Justh, in die Dr. Schwarzer'sche Heilanstalt gebracht werden mußte, und fügte hinzu, es möge demselben ein Urlaub auf unbestimmte Zeit bewilligt werden.

* (200 Pfund Sterling Belohnung.) Am 12. d. M. zwischen 2 und 3 Uhr Nachmittags ist, wie der hiesigen Polizei-Direktion mitgetheilt wird, ein Packet, das türkische 5perz. Obligationen (Bonds) im Betrage von 10.500 Pfund Sterling enthielt, im Hause Nr. 31, Throgmorton Street, London, gestohlen worden. Eine Belohnung von 200 Pfund Sterling wird von den Herren Henry Cohen and Sons in London Demjenigen bezahlt, der genügende Auskunft geben wird, um die Verhaftung und Schulderklärung des Diebes zu bewerkstelligen. Mittheilungen können auch dem Wiener Zentral-Sicherheitsbureau der Polizei-Direktion gemacht werden.

* (Veruntreuung.) Die Handelsagentens-Witwe Franziska Fuchs ist vor einiger Zeit aus ihrer Wohnung, Mariahilferstraße Nr. 14, verschwunden, nachdem sie der Generals-Witwe Sofie v. Parys und deren Tochter, der Hauptmanns-Witwe Adolfine Rigel, Werthpapiere und Silber-Effekten in der Höhe von 1300 fl, veruntreut hatte.

* (Dämon Branntwein.) Der unterstands- und erwerbslose Taglöhner Ferdinand Magerl, ein notorischer Trunkenbold, stürzte Montag Nachmittags, als er die Branntweinschänke in Fünfhaus, Schönbrunnerstraße Nr. 5, verlassen hatte, zu Boden und starb nach wenigen Augenblicken. Die herbeigerufenen Aerzte konstatirten, daß übermäßiger Genuß geistiger Getränke den Tod Magerl's herbeigeführt habe.

* (Ein verschwundener Sicherheitswach-Inspektor.) Der Inspektor-Stellvertreter der k. k. Sicherheitswache Anton Salar, in der Josefstadt, Florianigasse Nr. 45 wohnhaft gewesen, wird seit 2. v. M. vermißt. Derselbe dürfte sich, einem vor wenigen Tagen an seine Gattin gelangten Telegramme zufolge, nach dem Küstenlande geflüchtet haben.

Witterung, Stadt, am 23. November. Tiefste Temperatur (6 Uhr Früh) 0·0 Grad; höchste + 3·6 Grad Celsius (+ 3·0 Grad Reaumur).

Trüber Morgen, gestiegener Luftdruck. Von Mittag an Neigung zur Aufheiterung; angenehmer Südwestwind.

Barometerstand (Luftdruck) 740·00 Millimeter.

(**Vergnügungs-Anzeiger.**) Im Stadt-Orpheum beginnen Samstag die sogenannten Pfeiferl-Buabn von Aspang ein Gastspiel. — Die Leistungen dieser Gebirgssöhne sind eine musikalische Spezialität und hatten diese Virtuosen schon zu wiederholten Malen die Ehre, sich vor Sr. Majestät dem Kaiser produziren zu dürfen.

Heute Mittwoch findet in Dreher's Bierhalle, Landstraße, Ungargasse, zu Ehren aller Katharinen ein Sänger- und Ball-Fest unter Mitwirkung der Singspielhalle Drexler und einer Musikkapelle statt.

Städtische Chronik.

Aus dem Gemeinderathe.

(Sitzung vom 23. November.) 1875

Bürgermeister Dr. Felder eröffnet die Sitzung mit Worten des Beileids über den Verlust, welchen das Allerhöchste Kaiserhaus durch den Tod des Agnaten Herzogs von Modena erlitten.

G.-R. Hügel brachte die nachstehende Interpellation ein: Vor einigen Tagen wurde in einer Sitzung des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses der Herr Handelsminister bezüglich des Verkaufes der Ausstellungsobjekte, resp. der Reflektirung auf dieselben seitens der Kommune interpellirt. Der Herr Handelsminister erwiderte darauf, daß ihm eine offizielle Mittheilung darüber niemals zugekommen sei, und daß er nur privatim und zufällig erfahren habe, daß die Kommune auf die Eisen-Konstruktion zu Markthallenzwecken reflektiren wolle. Nichtsdestoweniger habe er eine diesbezügliche mündliche Anfrage gestellt, und ebenso habe er in kurzem Wege ersucht, die Angelegenheit möglichst zu beschleunigen. Eine Antwort sei jedoch nicht erfolgt!

In Anbetracht des unliebsamen Eindruckes, welchen die Vergebung der genannten Objekte an Privat-Offerenten gemacht hat; in Anbetracht, daß es dem Gemeinderathe nicht gleichgiltig sein kann, in dieser wichtigen Angelegenheit klar zu sehen: erlaube ich mir an den Herrn Bürgermeister die Anfrage zu stellen: 1. ob ihm von der mündlichen Anfrage, resp. dem Ersuchen des Herrn Handelsministers etwas bekannt ist; 2. ob der Herr Minister auf seine mündliche Anfrage, resp. sein Ersuchen wirklich keine Antwort erhalten hat und 3. wenn das der Fall ist, warum und durch wessen Schuld die Beantwortung unterlassen wurde?"

Darauf erwiderte der Bürgermeister: „Was Se. Exzellenz der Herr Handelsminister gesagt, das weiß ich nicht; nur das weiß ich, daß er dreimal zu mir geschickt hat, und zwar an einem Montag mit dem Bemerken, daß der Termin für die Offertverhandlung zu Ende gehe, da er gerne bereit wäre, der Kommune Wien den Vorzug einzuräumen und deshalb die Entscheidung derselben im Laufe der nächsten Tage erwarte. Ich habe den Obmann der Markthallen-Kommission G.-R. Neumann, und die Mitglieder der Kommission von dieser Mittheilung des Ministers verständigt und auf die Beschleunigung des Referates gedrungen. Die Kommission kam am Mittwoch zusammen, es wurden aber erst Experte einberufen; am Donnerstag war eine Sitzung — diese wurde aber vertagt und der Minister sendete ein zweitesmal zu mir und ich ließ Sr. Exzellenz durch den Rath Leban sagen, daß erst am Montag eine Sitzung der Kommission stattfinden werde. Am Dinstag darauf sendete der Minister zum drittenmale zu mir und ließ mir die Nachricht zukommen, daß er nicht mehr länger zuwarten könnte und die Offerte erledigen müßte. Meinen Dank habe ich dem Herrn Handelsminister nicht offiziell, sondern bei Gelegenheit einer Verhandlung wegen der Donau-Ufer-Bahn privatim ausgesprochen und das hielt ich für meine Pflicht, weil der Minister dreimal zu mir gesendet hatte."

G.-R. Steudel brachte den Dringlichkeits-Antrag ein:

Der Gemeinderath wolle beschließen: „Es sei im Interesse der Gemeinde, sowie des Staates sowohl an das h. Abgeordneten- wie an das Herrenhaus des Reichsrathes eine Petition des Inhalts zu richten, dieselben wollen noch rechtzeitig mit allen ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dahin wirken, daß eine den Lebensbedingungen unseres Staates entsprechende Armee-Reduzirung vorgenommen werde." Unterfertigt ist der Antrag von 77 Mitgliedern des Gemeinderathes und derselbe wurde ohne Debatte und einhellig angenommen.

Es referirten sodann die Gemeinderäthe: Jaschke wegen Benützung des Turnplatzes bei der Volksschule im Bezirke Margarethen von Seiten der Unter-

VIII

1

Prusactwo

Żydzi - Lichwa

Газети з матеріалами
про судові процеси (в. т. ч. і над
євр.) - справа Вальцера

1876
м. пол.

13 арк

Proces lichwiarza Walzera

Gazeta narodowa 1876 — 9/3 1876 2.

Przegląd polityczny.

Moskwa. (Z powodu zniesienia jenerał-gubernatorstwa Nadbałtyckich prowincyj.) *Neues Wiener Tagblatt* w nr. 85 pod dniem 28. lutego ogłasza korespondencję z Moskwy pod tytułem: „Wyrok śmierci“.

Korespondencja ta brzmi jak następuje:

„Wszelkie wasze obawy są nieuzasadnione, gdyż szczęście i dobro wasze równie bliskiem jest sercu mojemu, jak szczęście wszystkich moich poddanych.“ Tak odezwał się car z uroczystym nastrojem do marszałków szlachty inflanckiej, estońskiej i kurlandzkiej. Wezwał ich zarazem, by to wszystko, co od niego usłyszeli, powtórzyli tym, których są przedstawicielami. Pierw atoli, nim marszałkowie szlachty zdołali zrobić to czy oficjalnie czy nieoficjalnie, dowiedzieliśmy się o tem wszystkiem z dzienników. Przemówienie cara jednakże i jego zapewnienia nie zdołały przytłumić owego bolesnego wrażenia, jakie wywołał w nas nieszczęsny ukaz z 25. stycznia. Spytajcie się kogo chcecie, naturalnie mam tu na myśli nas Niemców a nie moskiewskich czynowników, a usłyszycie odpowiedź: Przykładają nam nóż do gardła. Przemożny żywioł moskiewski, który uderzał na nas na granicach naszych silnemi bezustannie bałwanami, grozi obecnie zalewem — ukaz przynosi nam wyrok śmierci, a choć kryje się wstydliwie po za koniecznością administracyjną, czujemy zanadto dobrze, czem ma być dla nas. Mamyż być drugą Polską? Mamyż stać się polem takich eksperymentów, jakie praktykują się w Polsce, tej Polsce, gdzie ciągłe powstania mówią aż nadto wymownie, jak błogo Polakom pod panowaniem moskiewskiem? Nie jesteśmyż my Niemcy w prowincjach nadbałtyckich uczciwymi moskiewskimi obywatelami, choć wiernymi naszej narodowości? Czyby nas miano oddać na łaskę i niełaskę przemocy moskiewskiej, a to dlatego, że Moskwa wolną pozostawiła Niemcom rękę? Czyż się dziwić, że tego rodzaju bolesne uczucia przepełniają duszę naszą? Czyż inne uczucie może mieć tutaj miejsce? Jeśli nawet nasza potulna *Rigaer-Ztg.* z pewnem zaniepokojeniem w przyszłość spogląda, toć zaniepokojenie to szczególniejsze ma znaczenie. Chwilowo porusza czysto-materjalną stronę najnowszego ukazu.

Pokąd Ryga była stolicą jenerałgubernatorstwa, była zarazem centrum większego, na zewnątrz administracyjnie zjednoczonego, na wewnątrz jednolitego obszaru. Ryga była przedmieściem Nadbałtyckich prowincji. Ukaz, który zarządził radykalne przekształcenie zarządu i rozwiązanie administracyjnej jedności, wiążącej w jedną całość administracyjną trzy prowincje, przyjęty został przez ultramoskiewskie dzienniki z krzykiem tryumfu. Niewdzięczną byłoby rzeczą zapuszczać się dziś w kombinacje, jak ukształtują się po rozcięciu zewnętrznego węzła przyszłe dzieje Nadbałtyckich prowincji. Jeśli już za rządów tak szwedzkich jak moskiewskich Inflanty i Estonia były połączone urzędem jenerał-gubernatora, toć dopiero przyłączeniem Kurlandji powołanem zostało na nowo do życia jednolite pojęcie prowincji Nadbałtyckich Od r. 1800 istniało jenerał-gubernatorstwo w prowincjach Nadbałtyckich, na których czele stali od lat 75 mężowie posiadający szczególniejsze zaufanie cara. Dzięki temu, że trzy nadbałtyckie prowincje stanowiły najwyższą administracyjną całość, dano tem samem guberniom tym w wielu razach potrzebne warunki do nader korzystnego rozwoju. Przeświadczenie jednolitości znajdowało w jenerał-gubernatorstwie wydatny swój wyraz; każdorazowy jenerał-gubernator był nietylko naczelnikiem rządu, lecz przedstawicielem także szczególniejszych stosunków prowincji Nadbałtyckich do całego państwa.

Nie należy się przeto dziwić, jeźli wobec administracyjnego, politycznego i historycznego znaczenia dotychczasowej organizacji cała nasza uwaga ku temu zwraca się przedmiotowi, a nawet potulna *Rigaer Ztg.* zadaje sobie pytanie: Jak ukształtuje się nowa faza życia w Inflantach, Estonii i Kurlandji? Niema dziś już „nadbałtyckich prowincji“, jako osobnego ciała administracyjnego; pojęcie jedności zburzonem zostało w administracyjnym, politycznym a nawet narodowym kierunku.

Oficjalny organ rządu moskiewskiego *Ruskij Wiestnik* uważał za potrzebne poprzedzić ukaz carski długiemi historycznemi wywodami o prowincjach Nadbałtyckich; przypomniał, że Szwedzi r. 1621 zajęciem Rygi dokonali zdobycia Inflant, wprowadzili jenerał-gubernatorstwo jako formę administracyjną, i że Piotr „Wielki,“ zdobywszy r. 1710 tę prowincję, zachował tę formę. Było to bardzo łaskawie ze strony Piotra „Wielkiego.“ Nam jednakże przypomniano tem to tylko, że najpierw jesteśmy krajem podbitym a powtóre, że system administracyjny jest właściwie wynalazkiem szwedzkim; naukę moralną łatwo sobie ztąd wysnuć.

Przez półtora wieku przeszło pozostawiono nas jako naród podbity z obcą formą administracyjną w spokoju — dziś zaś zabierają się do zreformowania nas, a aby nie bolało, car nader łaskawie przemawia do naszych marszałków. Przypomina nam to najzupełniej owego kozaka, który, podrzynając gardło swemu przyjacielowi, pocieszał go: „Nie bój się — to nie boli!“

Z Izby sądowej.

Lwów dnia 1. marca 1876.

Nasze pijawki.

(Dokończenie.)

Berl Walzer, człowieczek niepokaźny, nawet chorowitym się być zdaje, z wytężoną uwagą śledził całego toku rozprawy. — Gdy pokrzywdzeni, przesłuchiwani jako świadkowie, wywodzili przed sądem na niego swoje żale, uśmiechał się szyderczo — przeszywając ich jaszczurczym swym wzrokiem. Jak niebezpieczny jest to człowiek, na dowód posłużyć może fakt następujący:

Przy dochodzeniu sprawy Tyszkiewicza i wspólników o kradzież popełnioną w kościele bernardyńskim, która to sprawa, mówiąc nawiasem przyjdzie przed sąd przysięgłych na dzień 29. marca b. r. zeznali przed sędzią śledczym p. Gwiazdoniem: Ambrozy Lipanowicz, Zaręba, i Daniłowicz, iż Berl Walzer opowiadając im w kaźni swoje awantury, przyznał się do zbrodni oszustwa na Adamie Hänzlu popełnionej. Wyznał, że wziął od Hänzla owe 60 korcy jęczmienia na kapitał, nie zaś tytułem procentów, że go rozmyślnie skrzywdził, bo mu to niezmierną sprawia uciechę, gdy kogo oszukać może. Potwór ten chwalił się dalej przed towarzyszami więziennymi, że oszukańczym sposobem nabyte 10 zł. zadawalniają go bardziej, niż gdyby 100 zł. zyskał uczciwym sposobem, skoro wyjdzie z kryminału, będzie tym torem dalej postępował. Ma on syna, który aczkolwiek dzieckiem jeszcze, zdradza już teraz wielki spryt do szacherstwa i ma nadzieję, że potomek jego przewyższy go w cygaństwie. Tak chwalił się Berl Walzer.

Po przeprowadzeniu rozprawy głównej, która trzy dni trwała, trybunał sądowy postawił pp. sędziom przysięgłym pięć pytań, odnośnie do pięciu faktów oszustw popełnionych przez Berla Walzera.

Pan prokurator (dr. Białoskórski) w ostatecznych swoich wywodach, przechodząc każdy fakt z osobna, wykazywał przewrotność Berla Walzera i fałszywość jego obrony. Powoływał się Berl Walzer na świadków, którzy już poumierali, lub na Salomona Brunnera, który pod pewnemi względami większym jeszcze jest oszustem i zdziercą ludu, niż sam Berl Walzer. Żałuję mocno, powiada pan prokurator do przysięgłych, że Walzer nie siedzi tu po mojej stronie, bylibyście się mogli panowie przypatrzyć mu z jakim cynizmem przysłuchiwał się zarzutom, które mu tu przed sądem czyniły jego ofiary. Dusza zdawała mu się radować, że stał się sprawcą tylu nieszczęść. Otwarcie wypowiedział on przed towarzyszami swymi w więzieniu, iż tak dalej sobie postępować będzie, skoro ztąd wyjdzie, cóż się może społeczeństwo po takim człowieku spodziewać? — Do jakiego stopnia przewrotności posuwa się Berl Walzer, możecie panowie najlepiej osądzić z tego, że nawet do aktów sądowych, które mu przed rozprawą do przeczytania udzielone zostały, odważył się wsunąć rachunek, niby z Hänzlem sporządzony i potem tu przy rozprawie na ten rachunek się powoływał. Powiedział tu Walzer, że 48% uważa za zysk prawny, ja mam przekonanie, że on bierze i 148%. Słyszeliśmy tu odczytane świadectwa, świadczące o jego przeszłości i moralności i dowiedzieliśmy się, że to jest człowiek nad wszelki wyraz chciwy — lichwiarz nielitościwy, który jak n. p. przy grabieży Seltenreichowej, zabierał jej ostatnie dwie kury, które trzymała dla słabego dziecka. Jana Seltenreicha wpakował w nieszczęście, bo zmuszał go do fałszowania wekslów, bez tego niechciał mu dać pieniędzy, Seltenreich przez tego człowieka znędzniał i z tumaniał zupełnie. Weksel na 200 zł. akceptowany przez Gadzińskiego i Rutkowskiego dany mu był przez Seltenreicha tylko w zastaw, — czynili mu też w tym względzie obaj akceptanci przedstawienie, a co im na to odpowiedział? „Mnie wolno kupić weksel i za szóstaka, wolno mi go znaleźć, wy musicie zapłacić, boście go podpisali.“

W końcu swego przemówienia wyraża p. prokurator nadzieję, że pp. przysięgli na wszystkie pytania dadzą jednogłośnie odpowiedź potwierdzającą. Niechaj się Berl Walzer przekona, że niema tu ani jednego człowieka, któryby podzielał jego sposób zapatrywania na załatwianie interesów z ludźmi, którzy mają to nieszczęście wchodzić z nimi w stosunki, a dalej, ażeby Berl Walzer niemiał odwagi wypełnić pogróżkę, że wyszedłszy z więzienia będzie się mścił na swoich ofiarach, ażeby się nie ważył na przyszyszłość chełpić, że radość mu duszę przepełnia, gdy może komu za 10 zł. grunt sprzedać — nareszcie, aby werdykt wasz panowie był i dla syna jego nauką, który już teraz, jak się ojciec przechwalał, zdradzać ma jeszcze większe zdolności do cygaństwa. (Brawo na ławie przysięgłych i ze strony publiczności.)

W obec tego obrońca p. dr. Siterski niezmiernie trudne miał stanowisko, to też słusznie podniósł p. prokurator w replice, że wymowne słowa p. obrońcy wypowiedziane były jedynie tylko dla oczu i uszu Walzera, zresztą nie przekonały nikogo.

Sąd przysięgłych na wszystkie 5 pytań odpowiedział jednogłośnie t a k; w skutek czego trybunał sądowy skazał go na 6 lat ciężkiego więzienia, zaostrzonego tygodniowym postem i 4 razy do roku ciemnicą, również na zwrot wszelkich kosztów.

Kronika miejscowa i zamiejscowa.

— Z przedmieść rozpaczliwe prawdziwie otrzymujemy narzekania na niesłychane błoto. I tak wczoraj znów otrzymaliśmy podobne skargi z ulic Zródlanej i pod Dębem, jak również z ulicy Berka. Zdaje się, nawoływania dzienników zupełnie nie zwracają uwagi zarządu miasta i nie poruszają go do tego stopnia, ażeby im zadość uczynił. Przyjdzie niebawem do tego, a może nawet już tak jest, że naraz po przedmieściach przestanie młodzież chodzić do szkoły z powodu błota nie do przebycia. Naszem zdaniem wszelkie wydatki na oczyszczenie miasta, jakiemiby one nie były, będą zupełnie usprawiedliwione, jeżeli tylko zarząd miasta będzie mógł wskazać, że przez nie porządek i czystość w mieście utrzymał. Wszakże przynajmniej w stolicy porządek i czystość być koniecznie powinne.

— Posiedzenie Rady miejskiej odbędzie się we czwartek dnia 9. marca 1876 o godz. 6tej wieczorem. Na porządku dziennym: 1) Wnioski na rozpisanie licytacji, celem wydzierżawienia folwarków miejskich Lewandówki i Biłohorszczy. Sprawozd. radni pp. Wojewódka i Moszczański. 2) Wynik licytacji przeprowadzonej celem wydzierżawienia folwarków m. Zamarstynowa i Wulki kapitańskiej. Sprawozd. radni pp. Moszczański i dr. Semilski. 3) Prośba Jaroszyńskiego o zwolnienie z kontraktu dzierżawnego folwarku „za Gajem“. Sprawozd. r. p. Dąbrowski. 4) Prośba Wojtona o zakupno w dzierżawie zostojącej parceli gruntu, za rogatką Janowską położonej. Sprawozd. r. p. Dymet. 5) Wnioski o zezwolenie na extabulację praw na rzecz gminy miasta Lwowa, na dobrach „Błotnia“ i „Pniatyn“ hipotekowanych. Sprawozd. r. p. dr. Zuker. 6) Zabezpieczenie dostawy kamieni krawędziowych. Sprawozd. r. p. Gostkowski. 7) Wnioski tyczące się zmiany postanowień statutu miejskiego i ordynacji wyborczej dla miasta Lwowa. Spraw. r. p. dr. Semilski.

— W imieniu Wydziału czytelni akademickiej składamy niniejszem serdeczne podziękowanie za wzbogacenie księgozbioru naszego darami: Akademii umiejętności w Krakowie, niższo-saksońskiemu Towarzystwu historycznemu, Towarzystwu br. pom. st. w. lw. i Wydziałowi krajowemu; redakcjom *Przeglądu ekonomicznego*, *Szkiców społecznych* i *Wpierodu*; księgarni Gubrynowicza i Schmidta, Wpanom S. Ruszczyńskiemu, Kazimierzowi Górskiemu, E. z S. Adolfowi Lippowi, dr. Janowi Stelli Sawickiemu, Franciszkowi Smolce, dr. Ernestowi Tillowi, Władysławowi Tarnawieckiemu i Arturowi Zimmermanowi, nareszcie kolegom: A. Bieńkowskiemu, Bugumiłowi Drzewieckiemu, Karolowi Dziedzikowi, Karolowi Hausnerowi, Witoldowi Hausnerowi, Stanisławowi Obmińskiemu, Konstantemu Pierożyńskiemu, Tomirowi Piotrowskiemu, Aleksandrowi Ponińskiemu, Józefowi Pressenowi, Wojciechowi Rutkowskiemu, Karolowi Skowrońskiemu, Stanisławowi Starzyńskiemu, Władysławowi Szajnosze, Michałowi Szczepańskiemu, Alojzemu Thürmanowi, Eustachemu Wierzbickiemu i trzem nieznajomym kolegom.

Lwów dnia 7. marca 1876.

Karol Rawer,
wiceprezes czytelni akadem.

Szydłowski Aleksander,
bibliotekarz.

— Z pociechą dowiadujemy się, że liczba zgłaszających się osób do świeżo założonej przez dra Józefa Żulińskiego S z k o ł y dla s ł u g jest wcale

Nr. 56. We Lwowi

Wychodzi codziennie o godzinie 7. rano, z wyjątkiem poniedziałków i dni poświątecznych.

Przedpłata wynosi:

MIEJSCOWA kwartalnie . . . 3 złr. 75 cent.
„ miesięcznie . . . 1 „ 30 „

Z przesyłką pocztową:

Kwartalnie: w państwie austrjackiem . 5 złr. — ct.
do Prus i Rzeszy niemieckiej . . . . . po 7 złr. 50 ent.
„ Francji . . . . . .
„ Belgii i Szwajcarji . . . . .
„ Włoch, Turcji i ksiąt. Naddn.
„ Serbii . . . . . .

Numer pojedynczy kosztuje 8 centów.

GAZETA

Lwów d. 9. marca.

(Galicyjskie sądy prowincjonalne a żydzi lichwiarze. — Pomoc krajowa dla dotkniętych nieurodzajem. — Ministerjaliści grożą ludom przedlitawskim nawrotem germanizacji. — Centraliści a p. Bartmański i ostatnie wybory do sejmu w Galicji. — Sprawa wschodnia; rokowania z powstańcami; rozruchy w Serbii. — Karliści we Francji.)

Z powodu procesu żyda Walcera o oszustwa lichwiarskie, *Słowo*, podawszy krótką charakterystykę jego postępowania, tak dalej pisze: „Okropne były szczegóły, jakie się odsłoniły w tym sławnym a ostatnim procesie pierwszej kadencji sądów przysięgłych. I poznaliśmy niestety, że wielka część winy spada na sądy na prowincji, z któremi żydzi tacy, jak Walcer, bywają czasami za pan-brat. Okazało się, że Walcer sam pisał swoje podania, a równocześnie i rezolucje na nich pisał, i dlatego „nie bał się sądów“. Tym razem zawiódł się. Proces ten nietylko lichwiarzy, ale i nas nauczył wielu rzeczy, z których w danym razie w interesie naszego kraju skorzystamy.“

Podniesiono tu ciężki zarzut przeciw sądom naszym na prowincji, może najcięższy. Przemożna sprytem, zuchwalstwem, kapitałem i associacją religijno-plemienną lichwa, sankcjonowana przez sądy, musi wywrócić wszelkie podstawy dobrobytu i społeczeństwa kraju. Naturalnie, że o wszystkich naszych sądach na prowincji mówić tego niepodobna, — ale już to okropnie, jeżeli się choćby o najdrobniejszej ich cząstce coś podobnego mówi. Lichwiarze okręgu sądowego, w którym przeprowadzają snadnie swoje operacje przy pobłażliwości lub nawet pomocy sędziów, okólnikami jak i ustnie po całym kraju, i oraz po za krajem roznoszą wiadomość o sposobach, jak się to robi. Cierpi zatem nietylko powiat, którego sędziowie są „za pan-brat“ z żydami, ale cierpią najdalsze okolice.

Słuszność nakazuje nam podnieść tu okoliczności, które się przyczyniają w przeważnej części do takiego stanu rzeczy, a o których wiemy od najzacniejszych sędziów z różnych okolic kraju. Wiadomo, jaką plamą ciąży na urzędniku, zwłaszcza sądowym, i pod podejrzliwym sternikiem spraw sądowych kraju, każda denuncjacja, choćby się następnie okazała najniesłuszniejszą, a nawet zemstą na sędzi uczciwym, niezłomnym. Teraźniejszy szef sądownictwa Galicji wschodniej chcąc wyplenić pokątne pisarstwo — zamiar arcychwalebny! — wydał w tej mierze ścisłe instrukcje; sędziowie z upragnieniem je spełniali. I jakiż był skutek? Posypały się w odwet do prezydjum sądu wyższego tłumnie denuncjacje na sędziów, albo wprost, albo pośrednio przez pokątnych pisarzy zanoszone; za temi poszły denuncjacje, innemi powodami wywołane, za denuncjacjami nakazy tłumaczenia się, komisje. Prawda, że tu i ówdzie wykazały się nadużycia — ale na uczciwych nawet sędziach pozostała plama wobec ludności, że mieli komisję, plama wobec przełożonych. Urzędnik denuncjonowany pozostanie pod klątwą podejrzenia, choćby się najjaśniej i najsprawiedliwiej oczyścił, i choćby nawet kara spotkała denuncjanta, jeżeli denuncjant z otwartą przyłbicą wniósł denuncjację.

Czyż potrzebujemy podnosić szeroko inną okoliczność, a to znane okólniki ministra sprawiedliwości do prokuratorów sądowych w Galicji i do prezydjum lwowskiego sądu wyższego w obronie żydów; czyż potrzebujemy wywodzić, jaki był skutek tych okólników? Sprawa mianowicie Frenkla, pochodzącego z okolicy, w której właśnie Walcer tak świetnie operował, skończyła się hańbą dla jej autorów, dla Szomera i dla dr. Hönigsmanna. Frenkel, a raczej podżegacze i opiekunowie Frenkla nie dopięli celu co do tego pojedyńczego wypadku, — ale dopięli go na skalę niezmierną. Sądy ujrzały, że każdy lichwiarz, każda jednostka żydowska, każdy geszeft żydowski bądź w Galicji, bądź w Gałacu, bądź w Persji itd., stoi pod opieką towarzystwa „Powszechnej Alliansy Izraelickiej,“ mającej uznane przez rządy reprezentacje w każdem państwie, a zwłaszcza w Austrji, które wcale się nie tają ze swemi celami, środkami, stosunkami, ze swemi wpływami u góry, a w kahałach i w dziennikach wzorowo zorganizowaną policję, prokuratorję i władzę wykonawczą posiadają. Już nawet Moskwie odgraża się ta „Alliansa.“ Ze zdumieniem czytano nagle np. w *Nowej Pressie* głos, do Europy i do nieba o pomstę wołający, że w Odessie jakiegoś Brodzkiego, bez wyroku, wbrew gubernatorowi, na Sybir, a raczej do Permu tylko wywieziono. Imie było polskie czy moskiewskie, — czyżby nagle w organach, co pochwalały rzezie i wywożenia unitów chełmskich i podlaskich, ozwało się sumienie ludzkie? Nazbyt jednak rychło okazało się, zkąd te wołania w niebogłosy, — Brodzki jest żydem, i wywieziono go za haniebne sztuczki giełdowe!

Nie sądzimy, aby nasi teraźniejsi sędziowie galicyjscy dawali się żydom, jak dawniejsi draussenowicze, poprostu przekupywać, aby nasi sędziowie Polacy i Rusini za srebrniki sprzedawali swój lud nieszczęśliwy, bo ciemny, nieporadny i łatwo zahukać się dający zuchwalcom. Silny bywa urok srebrników, zwłaszcza w obecnej dobie wymagań zbytkowych a mienia nędznego, — ale tysiąckroć potężniejszym, częstokroć nieprzepartym bywa urok — strachu. Obowiązkiem naczelnych władz sądowych jest, rozwiać ten piekielny urok strachu z sądów naszych na prowincji.

Dla dobra sądownictwa nie byłoby nic korzystniejszego, jak aby naczelnicy sądów powiatowych jak najdłużej bawili na swoich posadach. I niejeden pozostałby na tej posadzie do końca życia, nie potrzebując małego podwyższenia płacy przy sądach kollegialnych lub większego miasta dla wychowania dzieci. Jest-to posada zaszczytna i nęcąca pewną niezawisłością. Ale nawet gdyby, jak w Radzie państwa już poruszano, pewnej części sędziów powiatowych nadano godność i płacę radców, każdy wobec wyłuszczonych powyżej stosunków, co rychlej spieszy do sądu obwodowego lub krajowego, na stanowisko, zawisłe od przełożonego nieraz bardzo dokuczliwego, aby tylko być wolnym od owych denuncjacyj i strachów.

Polska, Sybir, Francja,*)

przez

FELIKSA LEWICKIEGO.

Część II.

(Ciąg dalszy.)

Jakże człowiek czuje się samotnym, opuszczonym, oderwanym od reszty świata w tym stepie bez granic, jaki się rozciąga za Moskwą na drodze syberyjskiej. Szukałem z upragnieniem jakiego przedmiotu, któryby mógł zająć biedne serce moje, ale napróżno. Koledzy też moi, podobnie jak ja, potrzebowali pociechy i czegoś, coby ogrzało stygnące w smutnej rzeczywistości uczucie. Ten przykry kajdanowy pochód garstki naszej, rzuconej pomiędzy nieprzyjaciół, był dla każdego ciosem, pod uderzeniem którego niepodobna było skupić umysłu. Szliśmy machinalnie jak ubezwładnieni, bez duszy ludzie. Człowiek się dusi w atmosferze niewoli, więc też na stepie było nam duszno.

Gdy którego choroba zaskoczyła, o którą nie było trudno przy znużeniu pieszej podróży, słocie i brudach oraz wilgoci po więzieniach, rzucano biednego więźnia w kąt lazaretowy, zostawiając go bez opieki lekarza na pastwę choroby, jeżeli zaś był jaki lekarz, to raczej podobny do szpitalnego oprawcy, który przywykł aresztanta traktować jako nie człowieka. Byłem bardzo znużony i zdawało się, że się rozchoruję i że oddzielony od kolegów, oddany zostanę samotności, na ofiarę wyzyskiwaczy szpitalnych. Broniłem się więc przed chorobą i siłą mej woli starałem się ją pokonać.

Trzecia godzina biła po południu, gdyśmy przybyli do domu etapowego. Dano nam Polakom oddzielny pokój, w którym tapczany, umieszczone przy ścianach, służyły nam za łoże. Mieliśmy tu przynajmniej tę pociechę, że nie byliśmy razem ze zbójcami. Niektórzy towarzysze legli zmęczeni na tapczanach, inni na ziemi, bo brakło miejsca na deskach. W obec jednak nadzwyczajnego zmęczenia i to twarde posłanie wydało się nam wygodnem.

W godzinę może po naszem przybyciu, ujrzeliśmy w sąsiedniej stancji Moskali aresztantów, z kajdan nieuwolnionych, tańczących przy odgłosie bałałajki, na której grał jakiś kozacki trubadur. Po takim uciążliwym pochodzie, jaki zrobiliśmy, potrzeba było żelaznej siły, aby nie paść znużonym, a oni wesoło się zabawiali. Wkrótce potem wszedł do nas podoficer z więźniem moskiewskim, który szedł z nami etapem. Był to zbój nad zbójami. Twarz jego ciemna była straszną, oczy błyszczące, okrutne, dzikie nieprzyjemnie przenikały do duszy, cała zaś postawa jego miała coś w sobie odrażającego.

— Pany, zawołał ten człowiek wchodząc do nas i zdejmując czapkę swoją aresztancką. wiecie, że w Moskwie mają aresztanci zwyczaj wybierania sobie starosty, którego obowiązkiem jest czuwać nad partją, nad jej wygodami, i nad tem, ażeby wszystko co nam jest przeznaczonem, doszło nas w całości. Przytem potrzebny jest porządek w podziale „podajania“ jałmużny pomiędzy aresztantów, który czyni się codzień po przybyciu na etap.

— Tak, wiemy, odrzekliśmy, a czy starosta jest już wybrany?

— Wybrany.

— A któż taki?

— To ja.

— A więc oddamy wam „podajanie“ jakie się nam dostanie w drodze, co zaś się tyczy spraw innych, wybierzemy sobie swego starostę. Co dla was może być dobrem, dla nas może być złem. Z innego jesteśmy kraju i inne też mamy zwyczaje.

— Doskonale, odparł on, ale nie znacie praw etapowych.

— Nie znamy ich, ale zawsze będziemy wiedzieli, czego się trzymać, gdy nastąpi podział.

— Dobrze więc. I wymówiwszy te słowa opuścił stancję. Postanowienie nasze może nie było dość roztropnem, albowiem w dalszym ciągu naszej podróży przekonaliśmy się, że ten człowiek obrażony na nas starał się nam szkodzić, ale jakżeż będąc w niewoli carskiej, mieliśmy dobrowolnie poddać się pod drugą dobrowolną niewolę i to jakiegoś złoczyńcy?

Ledwo wyszedł aresztant z podoficerem, znowuż się drzwi otworzyły i wszedł do nas pop, ubrany w kościelne szaty, gdyż jak powiedzieliśmy wyżej, była wielkanoc. Pop ukłoniwszy się nam, udał się do „ikonu“, znajdującego się w kącie naszej sali, i tam zaczął odprawiać modły. Moskale odpowiadali mu ciągle „Boże pamiłuj.“ Przez cały czas tej modlitwy staliśmy w milczeniu z godnością bez żadnej z naszej strony demonstracji. Po ukończeniu modłów pop w te do nas odezwał się słowa:

— Cierpicie panowie, ale niech Chrystus posłuży wam za wzór. Przykład jego poświęceń i cierpień powinien być ulgą w waszem położeniu. On doszedł do końca bez szemrania, owszem, modlił się za katów swoich. Dzień też nadejdzie, gdy wrócicie na łono rodzin swoich, a wtenczas pomyślcie czasami, że i tu znaleźliście ludzi. Nie tacy my dzicy jesteśmy,

---

*) Zobacz nr. 259, 260, 261, 265, 266, 267, 272, 273, 280, 282, 13, 14, 16, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 34, 35, 36 i 38.

Gazeta narodowa Nr 55 — 8/3 1876 3

Z Izby sądowej.

Lwów dnia 1. marca 1876.

Nasze pijawki.

(Ciąg dalszy.)

Przebieg całej rozprawy głównej, zapowiedzianej na pięć dni, a mianowicie wszystkie te wykrętne tłumaczenia się Berla Walzera na czynione mu wielorakie zarzuty, również jak i przesłuchania blisko 20 świadków dla samego braku miejsca podawać nie możemy. Z powyższego jednak przedstawienia sprawy, czytelnik powziął już niezawodnie przekonanie, że sąd przysięgłych ma tu do czynienia z rzadkiej przebiegłości oszustem.

Pominąć jednak nie możemy jednej okoliczności, którą nam wykazała rozprawa, tj. do jakiego stopnia niektórzy panowie delegowani do przedsiębrania sądowych czynności na prowincji panom lichwiarzom, obdzierającym i niszczącym lud, pomocną udzielają rękę.

Oto naprzód, jaką rolę odegrał kancelista Fiałkiewicz, który miał polecenie przeprowadzić prowizoryczną egzekucję u Adama Hänzla na zabezpieczenie pretensji Walzera w Opakach. Pan Fiałkiewicz przyjechał z Walzerem do Opak przedstawił Niemcowi rzecz o co idzie — słyszał więc, że Hänzel daje Walzerowi tych 60 korcy jęczmienia „a conto swego długu“ — nie mogli tylko na razie strony porozumieć się co do ceny tego jęczmienia — miało to dopiero nastąpić za dni kilka. Cóż robi godny p. Fiałkiewicz? Oto zamiast spisania protokołu, jak się jego czynność urzędowa zakończyła — bo byłoby to stanowiło dowód, że Hänzel istotnie na zaspokojenie pretensji odstąpił Walzerowi 60 korcy jęczmienia, wrócił p. Fiałkiewicz do Lubaczowa, trzymał nakaz przez dwa miesiące u siebie, a potem złożył go z referatem, że strony się nie zgodziły (!). Gdyby p. Fiałkiewicz był tak, jak mu to nakaz sądowy wskazywał, przedsięwziął tylko ubezpieczenie pretensji Walzera i to spisał do protokołu, nie miałby Walzer śmiałości po sześciu latach występować ze skargą, że nie jest zaspokojony.

A ciekawa rzecz, jak sobie postąpił delegat sądu Lubaczowskiego, kancelista p. Adolf de Loges, gdy go wysłano do Dzikowa starego celem prowizorycznego zabezpieczenia na majątku Seltenreichowej zaskarżonej przez Walzera sumy 100 zł.

O zarzutach, jakie małżonkowie Seltenreichowie w sądzie wnosili, że mianowicie Jan Seltenreich weksla na 100 zł. nigdy Walzerowi nie dawał, a żona jego Małgorzata Seltenreich takiego weksla nigdy nie podpisywała, wiedział p. de Loges, bo sam w sądzie zarzuty te spisywał do protokołu, sam też następnie pisał referat na kazu sądowego co do przedsięwzięcia prowizorycznej grabieży własności Seltenreichów, mógł sobie zatem przypomnąć, że i jakie zarzuty poczynione były co do tej pretensji Walzera. Ale gdzież tam — p. de Loges zjeżdża już późno pod wieczór do Dzikowa, brutalnie wpada do stancji, zastaje w łóżku chorą Seltenreichową — woła: świeć, komisja sądowa! Kobieta przelękniona prosi, że męża nie ma w domu, przedstawia że w sądzie co do tej pretensji wniosła zarzuty itp. Pan de Loges nie wytłumaczył Seltenreichowej, że tu chodzi tylko o prowizoryczne zabezpieczenie pretensji Walzera na 100 zł., lecz opisując grunta, których nawet nie oglądał — krzyczał: żebyś nawet do nieba procesowała przegrać musisz. A jak się przytem w obecności p. delegata zachowywał Walzer? wrzeszczał na Seltenreichową: Niech dzieci twoje idą w las — wyłapywał nawet Walzer koguty na podwórzu a wszystko to, by nabawić strachu i tak słabej kobiecinę. — Czy p. de Loges mitygował Walzera? — nie. Presja ta miała ten skutek, że Seltenreichowa zgodziła się ostatecznie, iż sprzeda na pokrycie choć niesłusznej pretensji Walzera swoją łąkę, aby jej tylko chałupy nie sprzedawano — bo wśród łez powiada: — gdzieś bym się była z mojemi 5ga dziećmi podziała. Tego tylko pragnął Walzer. Pan delegat zamiast, jak mu to jego obowiązek wskazywał, na drugi dzień przedsięwziąć dalszą czynność mu poruczoną, wyszedł po za swój zakres. Sporządził rodzaj ugody a raczej deklarację, mocą której Seltenreichowie uznali płynność całej pretensji Walzera w kwocie 120 zł. i obowiązali się należytość tę zapłacić do dni [illegible], w przeciwnym razie płacić mają za każdy dzień zwłoki 50 ct. kary konwencjonalnej. Istotnie właścicielka gruntu, a właściwie łąki, nie była nawet obecną przy tej umowie, siedziała na dworze na furze. Pan delegat wyszedłszy do niej do fury tłumaczył jej wprawdzie w krótkości o co idzie, lecz nie uznał za stosowne odczytać jej punkta ugodne — kazał jej wziąć za pióro i podpisał za nią.

W dalszym ciągu tej ugody uważali się Seltenreichowie już zobowiązani do zapłaty, a tem samem zmuszeni do sprzedaży łąki. Po dokonanej spredaży przychodzi Seltenreich z nabywcą łąki do sądu i chciał złożyć pieniądze do depozytu. Co robi p. delegat. Oto oświadcza nabywcy łąki, że pieniądze zapłacić ma do rąk żydow (!!) podczas gdy wiedząc dobrze o niesłuszności pretensji Walzera, powinien był strony odesłać do sędziego. Gdyby pieniądze te był sąd przyjął do depozytu, wówczas wobec wniesionych zarzutów, mogłaby była Seltenreichowa mieć nadzieję, iż pieniądze te nie dostaną się Walzerowi. Tymczasem wniósł Walzer do sądu recess na zarzuty, które Seltenreichowie poczynili, fałszując ich podpis.

Fakt drugi postępowania p. de Loges. Oto dozwolona została druga prowizoryczna egzekucja u Jana Seltenreicha na zaspokojenie dłużnej Walzerowi sumy wekslowej 170 zł. Pan de Loges był delegowanym do przeprowadzenia tej egzekucji. Nakaz egzekucyjny doręczył on Seltenreichowi, siedzącemu wówczas w więzieniu lubaczowskiem, a sam pojechał z Walzerem do Dzikowa. Walzer wiedząc dokładnie, że i Seltenreichowej nie zastanie w domu, bo widział ją w Lubaczowie upatrzył właśnie tę chwilę, aby z panem delegatem napaść na dom Seltenreichów. W domu też nie zastali nikogo prócz dzieci. Przystąpili zatem bezzwłocznie do spisywania wszystkich rzeczy, jakie tam tylko znaleźli — spisali ostatnią furę siana — w ogóle spisywali nawet rzeczy, które z pod zajęcia są prawem wykluczone jak rądle, garnki, a między temi i dwa wieprzki. Wieprzki te wraz z innemi ruchomościami oddane zostały do przechowania żydowi Baumöhlowi. Fantu trefnego Baumöhl przyjąć nie chciał, więc wieprzki te wziął p. delegat na furę i zawiózł do Lubaczowa, gdzie je Walzer sprzedał.

(Dokończenie nastąpi.)

Kronika miejscowa i zamiejscowa.

— **Dziś benefis** p. Bolesława Ładnowskiego.

— **Towarzystwo dam dobroczynności** urządzało rok rocznie w czasie zapust loterję fantową na korzyść zakładu sierót pod nazwą św. Heleny.

W ciągu tegorocznych zapust to urządzenie nastąpić nie mogło, z powodów od tegoż Towarzystwa niezawisłych i odłożonem być musiało na później. Dzień zatem, w którym to urządzenie nastąpi i bliższe szczegóły podane zostaną w swoim czasie osobnem ogłoszeniem do wiadomości tak szanownym członkom tegoż Towarzystwa jak oraz i szanownej publiczności, powyżej nadmieniony zakład tak łaskawie wspierającej.

Lwów dnia 3. marca 1876.

— Odczyty Tow. ped. W środę dnia 8. marca od godz. 4—5 Dr. Z. Rościszewski: „O podziale pracy w świecie zwierzęcym.“

— Kuchnia ludowa we Lwowie. Przychody w miesiącu lutym 1876: Książe Leon Sapieha 50 zł., Netti Bachowa 2, Wiktor Gembarzewski 3, Piotr Miączyński 7, Jabłonowski z Marburga 10, Józefa Tretter 5, ks. metr. Sembratowicz 10, Dr. Aleksander Sękowski 5, ks. archidiakon Malinowski 1, ks. scholastyk Żukowski 3, ks. kanclerz Sięgalewicz 1, ks. kanonik Hoterowski 1, ks. kanonik Baczyński 1, ks. kustosz Petrusiewicz 3, Feliks Piątkowski 4, hr. Wacław Baworowski 100, Józefa Bilińska 1, Eugenia Groman 1, Aleksandra Krzyżanowska 1, ks. arcybiskup Wierzchlejski 10, Eugeniusz Kuryłowicz 7, Marja Jasińska 4, Jonasz Margoszes 3, hr. Józefa Starzeńska 5, Krechowiecki 10, Treller 5, Kajetan Orlecki 2, Joanna Illasiewicz 2, Katarzyna Wieczyńska 12, Józef i Franciszka Biber 1, Michał Moszczański 5, Józefa Buszak 2, Emilja Serwacka 2, Juljusz Reiss 45, Adam Jędrzyjewicz 10, Łukasiewicz zebrane za fanty na wieczorku u pp. Henryków Jasińskich 20·20, hr. Felicja Mierowa 6, Sokal 2, Leon Margoszes 1, Michał Wojcicki 5, Reprezentacja m. Lwowa z funduszu niestałych dochodów miejskich 700, Rozwadowski 1, Wiśniewski 2, Leon Zukier ofiarował 10 cetnarów węgla kamiennego.

— W Krakowie rozpocznie się w przyszłą niedzielę szereg odczytów na dochód tamtejszego „Towarzystwa bratniej pomocy“ młodzieży uniwersyteckiej. Pierwszy odczyt mieć będzie p. Władysław Okoński; odczyta on własny utwór, odsądzony od „wspólnego czytania“ przez komisję konkursową krakowską, p. t. „Ojciec Makary“, który to utwór, jak już naszym czytelnikom wiadomo, wkrótce ukaże się w trzech obcych językach t. j. podobno w francuskim, niemieckim i moskiewskim. Jak się spodziewać należy, dramat ów będzie też w tych językach na obcych scenach przedstawiony.

— Otrzymaliśmy wiersz po rusku napisany na cześć śp. Seweryna Goszczyńskiego. Poeta w sposób przypominający Padurę, nastroił lirę swoją na nutę chwały zgasłego poety, który podobnie jak pomiędzy Polakami zasłużył sobie i pomiędzy Rusinami na wdzięczne imię. On jeden z pierwszych przemówił za swobodą włościan i on wywalczył czerni ukraińskiej równouprawnienie w literaturze, które zwykło poprzedzać równouprawnienie w prawie i w stosunkach towarzyskich.

— Na pismo zbiorowe *Rapperswyl* pod redakcją J. I. Kraszewskiego, złożyli prenumeratę w *Gazecie Narodowej* pp.: G. Kohn w Samborze 3 złr. 50 ct. Za pośrednictwem pana Macieja Wszelaczyńskiego nadesłali prenumeratę: Stanisław hr. Jablonowski w Nostarowie 3 złr. 50 ct., p. Jan Winfeld w Brzezinie 3 złr. 50 ct., p. Władysław Wszelaczyński w Kupczyńcach 3 złr. 50 ct., p. Alojzy Olszański w Kupczyńcach 3 złr. 50 ct., p. Sydon Wiszniewski w Kupczyńcach 3 złr. 50 ct., p. Mieczysław Romanowski w Kupczyńcach 3 złr. 50 ct., p. Aleksander Ujejski w Denysowie 3 złr. 50 ct.

— Na nagrobek Karola Ruprechta na cmentarzu Monachijskim złożyli: p. Władysław Bem 1 złr., p. X. Y. Z. 1 złr., p. Juljusz 20 ct., p. Jadwiga Bobowska 1 złr., pani J. J. 80 cent. Nagrobek ten będzie wzniesionym w miesiącu maju roku bież.

— Wiadomości policyjne. Dnia 5go t. m. rano w kościele OO. Bernardynów przychwycono niejakiego Józefa Margulińskiego właśnie w chwili, gdy klęczącemu obok studentowi skradł kapelusz filcowy i z zdobyczą swą chciał się wydalić z kościoła. Kapelusz odebrano a złodzieja odprowadzono do policji. — Szymon Błaszczuk, wyrobnik, złożył d. 5. t. m. w policji płaszcz deszczowy z gutaperchy, który miał znaleźć zeszłego czwartku wieczorem na placu Krakowskim. — W nocy na d. 6. t. m, niewiadomy sprawca, który zapewne z wieczora dał się zamknąć w kamienicy pod l 15 przy ulicy Cybulnej, dobył się oderwawszy wszystkie kłódki do piwnicy szynkarza Srula Sommera i zabrał z sobą mosiężne pipy, które poodkręcał od beczek, i dwie butelki wina. — Nagłą śmiercią zmarł dnia 1. b. m. we dworze Kulmatyckim, w powiecie Mościskim pastuch Jaśko Biłas. Śmierć nastąpiła jak się zdaje w skutek opilstwa. — W Liszney, w powiecie Sanockim, obwiesił się dnia 22. lutego we własnem pomieszkaniu włościanin Jędrzej Filipczak. Przyczyną samobójstwa był niedostatek w jaki Filipczak popadł, zapijając się nałogowo. — Michał Nowicki, gospodarz z Woli Brzosteckiej, w powiecie Pilzneńskim, dnia 24. lutego wieczorem wracając z targu w Frysztaku w stanie nietrzeźwym zmarzł i dopiero we dwa dni później znaleziony został nieżywy na polach między Opacionką a Wolą Brzostecką. — Na polach gminy Pałahicz znaleziono d. 26. lutego zwłoki nieznajomej kobiety liczącej lat około 50, twarzy okrągłej, włosów blond ostrzyżonych, wzrostu średniego, ubraną w stary sierak i buty. Obok zmarłej znaleziono terbę z mąką i kilkoma kawałkami chleba. Na zwłokach nie znaleziono żadnych oznak gwałtownej śmierci, zdaje się przeto, że nieznajoma zmarła skutkiem zmarznięcia. Dochodzenie stosunków rodzinnych i przynależności zarządzono. — W Żabnie, w powiecie Tarnobrzeskim, dnia 29. lutego obwiesiła się żydówka Taube Kanarek, licząca lat 35. Przyczyna samobójstwa niewiadoma. — Dnia 25. lutego posłaniec gminny Iwan Korytniak powracając z Horodenki do Czortkowa, zapewne w stanie nietrzeźwym zaskoczony został w drodze mroźną burzą i położywszy się w polu dla spoczynku poniósł śmierć przez zmarznięcie. Na drugi dzień znaleziono go w tem miejscu nieżywego.

— **Mianowania.** Naczelnik c. k. krajowej dyrekcji poczt nadał posadę pocztmistrza w Skolem ekspedytorowi pocztowemu Janowi Jachimowiczowi, a posadę ekspedytora pocztowego w Lipnicy murowanej tamtejszej właścicielce realności Ludwice Bajorskiej.

— **Mianowania w armii.** Pułkownik Hugo Obauer, komendant pułku dragonów nr. 13, mianowany szefem sztabu przy komendzie jeneralnej we Lwowie.

Kapitanowie I. klasy Franciszek Staudach przy pułku piechoty nr. 40 i Szczepan Baruskin, przy pułku piechoty nr. 55, zanotowani zostali do awansu na majorów.

Lekarz asystent rezerwy dr. Franciszek Hnilica przy szpitalu wojskowym nr. 1. w Wiedniu, mianowany nadlekarzem przy pułku piech. nr 45.

— **Dr. August Sokołowski** na wniosek kollegium profesorskiago otrzymał docenturę prywatną dla wykładów historji austrjackiej na Wydziale filozoficznym wszechnicy Jagiellońskiej w Krakowie.

— **Członkiem Rady** powiatowej Przemyślańskiej z grupy większych posiadłości wybrany w miejsce ś. p. Franciszka Romańskiego, pan Roman Wybranowski z Uszkowiec.

— **Wybór uzupełniający** jednego członka Rady powiatowej Zaleszczyckiej z grupy większych posiadłości odbędzie się dnia 5. kwietnia b. r.

— **Członkiem Rady powiatowej** Nadwórniańskiej z grupy gmin wiejskich dnia 2. b. m. wybrany ks. Zarzeczu.

— **Nekrol**
szawy Winc
sownik i mal
szłego wieku,
kademii peter
illustracjami
dy pędzla, jak
inne, zjednały
On to pi
go drzeworyt
zażywał znak
„Bibliotekę st
starodawne“,
szewskiego „V
i wiele dzieł
piórem wpraw
Rustema, Waf
łów do „Wilei
pism. Zmarły
kiś sprawował
jego pochowan
— Umarł
wie Seweryn C
i litograf, urod
bierał u znako
Piramowicza, d
1815 przybył
kancelarji rady
ków w uniwersy
mocnika do gab
w r. 1823 zost
szawskiem, a w
do Niemiec i Fr
ce litograficznej.
1827 rządcą lito
do banku polskie
rektorem litograf
zdolnych pracow
własnemi wynala
w cynkografii, k
szawie doskonało
mał emeryturę.
nych robót na k
doków, albumów
rów kaligraficzny
1820 r. Przeszło
na wspomnienie
niego mapy, jak
nych i naukowy
pejskiej (1835 r
obdarzony niezm
sał wiele dowcip
pozostają jeszcze
— W Warsz
niusz Słubick
ziemskiego od r.
Rozpoczął on zaw
ministracyjnej kr
dał jako radca w
warzyszami jego
Józef Godlewski,
jowski, Walenty Z
lery Wielogłowski
Słubicki przebywał
ju, wybrany zosta
kred. Hr. Andrzej
nował Słubickiego
ebrano go jednomy
— **Członkiem**
miejsce zmarłego J
posiedzeniu d. 2. b.
moinne.

Wiadomości

— Wiadomo na
się w Warszawie k
kółko wydawnicze,
naście dzieł pożyte
zaś zrowu kilku
ma zamiar ustan
celu wydawania dz
wszakże i dobrych
Pierwszą podobną
cego Krasickiego,
zupełnie już zostal
tniego stowarzysze
mann, Stopelle, Ca
żeby i nasi lwowsc
rzyli podobne kółk
— Księgarz,
powieść Jana Zacl
drukowaną pierwo
— Wyszła św
ra i Wolfa w Wa
dla moich siostrze
z Markiewiczów
— Pan Wol
bywszy dzieła J.
zupełnej edycji.
— Pan Wład
zytor i Roguski
nie opracowaną
— Prezesem
niu jest Ignacy
łomski, sekretar
Szczaniecki. Zb
teka i zbrojowni
łowskiego, oraz
przez Komierow
— Pan Las
wieść w 3 czę
rycerze.“
— W mies
skiem, otworzon
— W War
pisana przez T
elektryczności“
worytami.
— Po śp.
w rękopismie
dni przed zgon
storyk powierz
skrypt opracov
— Jan Je
Warszawie bro

Gospodar
Jednem
rzyszeń we
rzyszenie wzaj
szczan lwowsk
jeszsze w r. 1
i ułatwienia z
kapitału; udzi
miernej prowi
ków radą, a
nadzwyczajnej
tniej zapomog
łej zapomogi
dożywotnie, a
czenia 16go
odbyło dnia 2
nie, na które
roku ubiegłeg
Najgłówn
ło sprawozda
stowarzyszeni

Michała Glücksberga
a w Warszawie.

SZCZ.

illustrowane dla kobiet,
mującym dział robót kobiecych i
rstwa domowego.
prenumeraty:

Na PROWINCJI:	
rocznie . .	15 złr. 20 c.
półrocznie .	7 złr. 60 c.
kwartalnie .	3 złr. 80 c.

ad w księgarni **Gubry-**
midta we Lwowie.



zarodowa

powiat **Borszczowski**, stacja pocztowa i
aficzna Uście biskupie, 1410 4—6

zedaż 1½ —3 letnie
Y w cenie 50—150 zł.

876 o godz. 11. przed południem odbędzie
larji Wydziału powiatowego

Zgromadzenie

zaliczkowego na powiat Rohatyński,
nego Towarzystwa zapraszając załączamy na-
ności Dyrekcji i rozwoju Towarzystwa.
tu kasowego z przedłożeniem bilansu z r. 1875.
orczej udzielenia absolutorjum dyrekcji za
złonków Rady nadzorczej przez losowanie i
iejsce ustępujących.
owarzystwa.
zej Towarzystwa zaliczkowego
rejestrowanego z nieograniczoną poręką
ca 1876. 1761 1—1

Sekretarz:
Młyński.

876

zone ceny.“

Portland-Cement,

ygodnia świeży transport
skład dla Galicji

SCHELLENBERG
e Lwowie. 1638 5—?

ka maszyn

& TATZEL

lorf-Freudenthal
po tanich cenach
metrów długości, wszystkie części składowe
a kąpieli, browarów, gorzelń i cukrowni,
niki, kotły parowe, rezerwoary spirytusowe,
nienia wody, sikawki (szczególnie poleca bar-
zytem tanie sikawki, wydające promień na
30 metrów, dla folwarków itp.)
y na żądanie wysyła opłatnie. 1516I 7—12

BLANCARDA
EPODLEGAJĄCE ROZKŁADOWI,
yzką Akademię medyczną itd.
i ŻELAZA, pigułki te używają się specjalnie
eciwko którym proste lekarstwa żelaziste
krwi obfitość i pier-
guluję odpływ krwi
organizmy lymfa-

ęczny podpis jak
ielonéj.
ć się fałszerstw.

Aptekarz ulica Bonaparte,
nr. 40, w Paryżu.

oszura
Wirthschaft“

przesilenia przez **Jos. Kohn,**
a własn'e:
„Selbsthilfe“.
Krisis.
ten“.
trie und Handel.
“, „Projekte und Ideen“.
, „Ex tische Papiere.“
n. 1145 4—6

& Co., Bankgeschäft,
, **Schottenring Nr. 8.**
ena 30 ct. (za przekazem)

Bardzo ważne dla pp. piekarzy
dla odsprzedających i dla gorzelń
niezrównanej dobroci, najsilniejsze

DROŻDŻE prasowane

z fabryki SIGMOND ELEK w Klausenburgu
otrzymuje codziennie świeże w paczeczkach po 2½, 5 i 12½ kilogr. i rozsela koleją lub pocztą za pobraniem
po **96 ct.** za 1 kilogr. dla znaczniejszych a stałych odbiorców odsprzedających i piekarzy
Cena częściowa **60 ct.** za pół kilo albo **1½** ct. za 1 dekagram.
Główny skład fabryczny dla całej Galicji 1515 5—?
w handlu **ST. MARKIEWICZA** we Lwowie w rynku l. 42.

Do l. W. 5273.

Ogłoszenie konkursu

w celu nadania wsparcia dożywotniego z fundacji ś. p. Pelagii Russanowskiej.

Wydział krajowy w skutek opróżnienia jednego miejsca wsparcia dożywotniego we fundacji ś. p. Russanowskiej, tudzież w skutek odnośnego wniosku kuratora JW. Piotra hr. Moszyńskiego, iż opróżnione miejsce innej osobie udzielić zamierza, ogłasza niniejszem następujący konkurs:

Prawo do pobierania wsparć dożywotnich z tej fundacji, mają inwalidzi wojskowi polskiego pochodzenia, rzym.-ko-katolickiej religii, tak łacińskiego jakoteż grecko unickiego, i ormiańskiego obrządku, lub też inne osoby polskiego pochodzenia rzymsko-katolickiej religii, tak łacińskiego, jakoteż grecko-unickiego lub ormiańskiego obrządku, które w jakim bądź innym zawodzie zasługi dla kraju położyły i znajdują się w potrzebie.

Prawo nadania wsparć dożywotnich przysługuje kuratorowi fundacji JW. Piotrowi hr. Moszyńskiemu, wszakże za dekretami przez Wydział krajowy wystawionymi.

Wzywa się przeto wszystkie powyż nadmienione osoby, które z uprawnienia swego do użytkowania z tej fundacji korzystać pragną, ażeby w przeciągu dni trzydziestu od daty trzeciego ogłoszenia tego konkursu w urzędowej „Gazecie Lwowskiej“ wniosły swe pisemne, tudzież o ile być może udokumentowane podania do Wydziału krajowego, a w szczególności dołączyły także stosowne świadectwa co do wykazania religii i obrządku jakoteż i ubóstwa. 1762 1—3

Z Wydziału krajowego.
Lwów, dnia 3. marca 1876.

Wielka wyprzedaż!

Jeszcze tylko 2 tygodni
we Lwowie!

Z powodu zupełnego zwinięcia Filii lwowskiej

Bazar Friedmanna

z Wiednia Prater Strasse Nr. 26.
we Lwowie Rynek Nr. 32 urządza

WIELKĄ WYPRZEDAŻ

Towarów na wszelkie ceny.

Chcąc sklep nasz rzeczywiście do pięciu tygodni uprzątnąć, udzielamy

kupującemu za 5 zł. 5% rabatu
„ „ 10 „ 10% „

od znanych bajecznie nizkich cen, jak długo zapas wystarczy.

Całe urządzenie sklepu jest za bezcen do sprzedania. 1636 3—?

Jeszcze tylko 4 tygodni we Lwowie!
Jeszcze tylko 4 tygodni we Lwowie!

Wielka wyprzedaż!

Kobiece

słabości maciczne, upławy, zapalenia, niepłodność, leczy emerytowany lekarz szpit. chorób kobiecych dr. **Breyer** we **Wiedniu** I. Habsburgergasse Nr. 4.
(Na listy obciążone honorarjum nastąpi odpowiedź i przesyłają się lekarstwa.)
1147 2—8



Clayton & Shuttleworth

fabrykanci machin rolniczych LWÓW, ulica Grodecka 22.
polecają swój bogato zaopatrzony skład w **siecznarnie, szarpacze, gniotowniki, tryery, srotowniki** itd. i pozwalają sobie zwrócić uwagę panów P. T. gospodarzy na ich uzupełniony i jak najlepiej urządzony
WARSTAT reparacyjny.
1896 Illustrowane cenniki gratis i franko. 12—?

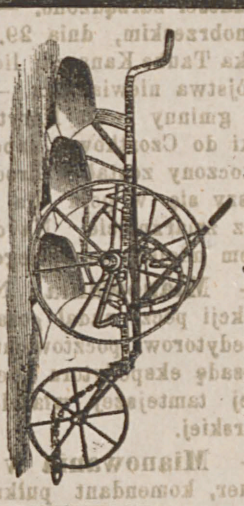

Clayton & Shuttleworth
Lwów, ulica grodecka 22.
po cenach oryginalnych
są do nabycia jedynie tylko u jeneralnych ajentów
1395 11—?
dwu i trzyskibowe
Pługi
Ransomes'a Simes'a & Head'a

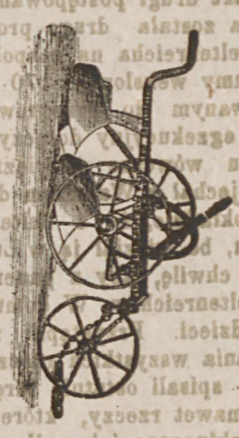

HOGG, APTEKARZ, 2, RUE DE CASTIGLIONE, PARYŻ. JEDYNY PREPARATOR.

PILULES de PEPSINE de HOGG

PIGUŁKI Z PEPSINY HOGGA.

Preparatowi temu nadano specyalnie kształt pigułek dla zabezpieczenia go od wpływu powietrza; zachowano tym sposobem wszelkie własności temu nader pożądanemu lekarstwu i uczyniono *skuteczność jego niezawodną*. — Pigułki Hogga przygotowują się w trojaki sposób:
1° PIGUŁKI HOGGA z CZYSTEJ PEPSINY przeciwko upośledzonemu trawieniu, goryczy, wymiotom i innym przypadłościom. specyalnym żołądka.
2° PIGUŁKI HOGGA z PEPSINY w połączeniu z *żelazem odkwaszonem przez wodoród* przeciw słabościom żołądka powikłanym niedokrwistością, niemocą ogólną, etc., bardzo są wzmacniające.
3° PIGUŁKI HOGGA z PEPSINY w połączeniu z *Iodanem żelaza* niepodlegającym rozkładowi, przeciw słabościom skrofulicznym, lymfatycznym, sifilitycznym i piersiowym.
PEPSINA przez połączenie z żelazem i iodanem żelaza łagodzi własności drażniące jakie iodan i żelazo wywierają na żołądek osób nerwowych i drażliwych. — Pigułki Hogga sprzedają się jedynie we flakonach trójgraniastych i znajdują się w głównych aptekach.
Dostać można we LWOWIE w apt. p. K. MIKOLASCHA i w p. Z. RUCKERA.

Z drukarni „Gazety Narodowej„ J. Dobrzańskiego i K. Gromana. Zarządca A. Skerl.

Gazeta narod. N 54 — 7/3 1876
Dowa

rzyjąć lub odrzucić, rządowe figury na l'ak potrójnie prze- li chociaż cień pra- go poczucia odbije rotnie.

rowadzenia reformy szłym moskiewskie- czynił się głównie komisji sprawiedli- w Petersburgu. Za w polskich, stary 0 000 rubli gratyfi- eformy ma sobie o- ałkowski w r. 1862, tego, pominąwszy stawił jakiś ważny ministra spraw we- ie administracyjnej surowo był zgro- ielopolskiego i tak intrygant nie wie- powiedzieć, zsunął ie.

gę wam zakomuni- iętą z dzienników iu ustawy o odse- skich i zniesieniu wynagrodzenie w eżeli ta wiadomość amy to dobrodziej- ego, który przy ob- energicznie badał szczerze chciał się ctwa krajowego i ek porządku, pa- ządach komitetu u- niedołężnego Berga. ał się obojętnym na ta jedna ważna re- ozostawienia po so- nie złych chęci, lu-

zenie Rady ogól- warzystwa gospo-

ępuje sprawozdanie Sprawozdawca pan anie bardzo szcze-

ır. W. Dzieduszy- Mimo to podnosi mu się niestoso- zebierano uczniów wiera wpływ szko- rzez niego ubogi owrócił, nietylko dto gdy wchodził impertynencją na Dalej stawia mo- ystawie stanisła- iane odczyty pro-

arobków po fran- yskusja Przema-

je następnie, dla nie było wzmian- m względzie czy- n.

skiego byłaby się zkiewicz nie Doszła mię wia- ył życie Seweryn wyliczał zasłu- ić głęboki smu- j cały, wnoszę, uczcili pamięć madzenie udało

iewicz, dyrektor a pojedyńcze za- ku, aby parobcy tego, aby ubra- achowane. Co do owskiej to nie po- zedtem wygłosiły awie profesorowie

stoi sprawa z a- n o w y c h. Poni- one sprawozdanie sterstwe rolnictwa arzystwa rolniczeń ministerstwami, towarzyszenia spó ogą tylko na usta- tanowiło odtąd nie zyszeniu, opartemu dać sobie sprawę o nowych i o tej u- nkach: Jakie jest towarzyszeń, stosu- jakie doświadczenia ropie, i w Austrji, a stoi w naszym należałoby poczynić. vinięte nie może się opisuje sławny pług ponii od tysięcy lat już starzy Gallowie nie całą tę kulturę ch czasach znajdu lictwo i przemysł dziesiątek lat po- wemi nowego wyna- ospodarstwo rolne za-

przyjęły się maszyny pa- czonych, gdzie takowe nie- na najwyższym stopniu do-

ę już rolnictwo w kraju roz- rolnik może używać maszyny, ż rzecz tę wprowadzić. Tyl- t w stanie zakupić te dro- gdy rolnik mały dla braku i dla braku wiedzy, nawet h narzędzi. Ten wzgląd na kładania stowarzyszeń wspól- wo małe da się porównać z e ma ono jeszcze jedną wła- nieślnikowi małemu, używają- maszyny lub poprawnych na podczas gdy rolnik używać je ki, bo maszyny działając szyb- e obsłużą jego małe gospodar- bezużyteczne. I wtedy taki był nawet w materjalnej mo- zyny, toby się jeszcze wahał nę, której na niedługo potrze- towarzyszenie nie miałoby tej warzyszeni wspólnie mogliby rok używać, i wynikłyby ztąd taty, lepsze produkta, bo mo- awić gruta, dobrze wymłócić czyścić zboże, a ztąd lepsze

byłyby ceny. A więc rzecz jasna, że gdzie siły jednostek nie starczą, byłyby przy publicznej subwencji pożądane takie instytucje dla wspólnego zakupywania i kolejnego używania maszyn. Cechowałyby one także rozwój gospodarstwa intenzywnego na małych gruntach.

Zapytać wypada, jakie stanowisko zajmują te stowarzyszenia w obec ustawy kwietniowej z roku 1873. Ustawa ta przepisuje naprzód strony formalne, t. j. żeby zawiązujące się stowarzyszenie spisało kontrakt, ma ono dalej mieć statut i firmę, i te muszą być zaciągnięte w księgach najbliższego sądu handlowego.

Esencja stosunków prawnych, zawartych w tym ustawą przepisanym kontrakcie, jest, że każdy członek musi przystąpić z pewną wkładką, czy ratami czy naraz, a ponieważ w tym wypadku maszynę trzeba kupić zaraz, więc i wkładki muszą być uiszczone z góry, przyczem gdyby się okazał brak funduszu potrzebnego, to ministerstwo przystąpi z subwencją.

Dalej przepisuje ustawa, że założyciele stowarzyszenia muszą z góry oświadczyć, czy będą odpowiadać całym majątkiem, czy tylko do wysokości podwójnych wkładek, a ponieważ w obecnym wypadku nie potrzebują liczyć na kredyt kapitalistów, którzy więcej zawierzają nieograniczonej poręce, niema powodu, aby inaczej odpowiadali, jak do wysokości podwójnej wkładki.

Ponieważ dalej maszyny zużywają się, i muszą się z czasem zresztą amortyzować, i kapitał stosunkowo powinien odpowiedni nieść procent, przeto stowarzuszeni za ażywanie maszyny powinni składać pewne wpłaty jako też i na koszta administracji, zarządu itd.

Z ducha ustawy wynikać by się zdawało, że te opłaty od członków stowarzyszenia mają być pobierane, i że maszyn używać mają wyłącznie członkowie, ponieważ jednak w inuych krajach austrjackich inaczej się dzieje — i nasi prawnicy zgadzają się na to — wypadałoby do używania maszyn przypuścić i niestowarzyszonych. Wprawdzie wówczas maszyny zużywałyby się prędzej, ale będą i opłaty większe, a nadto uzyska się i to, że większe koło rolników przekona się o użyteczności ulepszonych narzędzi i maszyn. To coby pozostało po strąceniu kosztów i amortyzacji rozdzieliłoby się jako dywidendę. Wprawdzie zachodzi pytanie, czy nie byłoby stosowniej tej dywidendy nie rozdzielać, a zato nie pobierać żadnych opłat, tym czasem najpierw, potrzebne są tu opłaty na koszta zarządu, a po drugie: stowarzyszenia tego rodzaju mają służyć za przymusowe kasy oszczędności, więc dywidendy te nie będą zyskiem, lecz zwrotem tylko przymusowej oszczędności, po trzecie: gdyby i nie stowarzyszeni do używania maszyn byli przypuszczeni, to od nich przynajmniej pobierać trzeba opłaty.

Nareszcie zachodzi pytanie, jak mają być dywilendy rozdzielane. Rozdzielanie ich w miarę używania maszyn byłoby zupełnie nie na swojem miejscu. Są wprawdzie towarzystwa surowcowe, spożywcze, które rozdzielają dywidendę w stosunku zukupionej masy towaru przez członków, tam przez szybszy obrót produktów większe są zyski, tu zaś przeciwnie: częste używanie maszyny szybciej ją zużywa. Dochód z opłat rozdzieliłby się tu więc najstosowniej, nie w miarę używania bo używają członkowie i niecłonkowie, ale podług ryzyka. Ryzykiem są wkładki, wkładki są równe, a więc dywidenda rozdzielałaby się według głów należących do stowarzyszenia. (D. n.)

Z Izby sądowej.

Lwów dnia 1. marca 1876.

Nasze pijawki.

(Ciąg dalszy.)

Fakt drugi oszustwa, popełnionego przez Berla Walzera, jest następujący:

Adam Hänzel gospodarz w Felzendorfie (Opakach) zaciągnął u Walzera 8. stycznia 1866 pożyczkę na dwa miesiące, w kwocie 300 zł. W skutek obopólnego porozumienia przyjęto do powyższej sumy kwotę 50 zł. tytułem procentu. Weksel zatem opiewał na 350 zł., akceptował go do zapłaty Adam Hänzel, jego syn Jakób, tudzież szwagier Jakób Holderbaum. Gdy weksel na termin nie został zapłacony, Berl Walzer zaskarżył takowy i uzyskał nie tylko nakaz płatniczy przeciw wszystkim trzem akceptantom, ale i dozwolenie przedsięwzięcia prowizorycznej egzekucji.

Zjechawszy do Opak z delegatem sądowym celem przedsięwzięcia egzekucji po krótkich targach Adam Hänzel przystał na propozycję Walzera, iż da mu w szpichlerzu znajdujące się 60 korcy jęczmienia w cenie 5 do 6 zł. i odstawi takowe własnym kosztem do Oleszyc, zaś resztę długu obowiązał się Hänzel w najkrótszym czasie uiścić. Istotnie później wypłacił Adam Hänzel Walzerowi resztę swego długu i otrzymał od niego wobec Jakóba Hänzla oświadczenie, że jest zupełnie zaspokojonym i żadnej więcej do Adama Hänzla pretensji nie ma — weksla zaś nie może mu zwrócić gdyż takowy znajduje się w sądzie.

Minęło siedm lat i Berl Walzer ani słówkiem nigdy — pomimo iż się często spotykali — nie wspominał przed Hänzlem iż ma jakieś do niego pretensje; Adam Hänzel zapomniał też o wekslu swoim i także go nie żądał. Naraz dowiaduje się Walzer, że Adam Hänzl zamierza ożenić syna z jakąś sierotą, posiadającą posag w sądowym depozycie i że sąd tylko pod tym warunkiem depozyt wydać się oświadczył, jeżeli go Adam Hänzel w pierwsztj pozycji zahipotekuje na swojej własności. Co więc robi Berl Walzer? Zjawia się w Opakach z delegatem sądowym, by przedsięwziąć egzekucję na zaspokojenie wywalczonej przed 7 laty sumy 350 zł., którą sobie w sądzie przeciw wszystkim trzem akceptantom wyjednał i wszelkiemi siłami dążył do tego, by sumę już raz odebraną powtórnie za pomocą egzekucji od Adama Hänzla wydostać. Berl Walzer po siedmiu latach zaintabulował się ze swoją rzekomą pretensją na majątku Adama Hänzla i właśnie w chwili dla niego najniekorzystniejszej, bo wtedy kiedy miał zenić syna i kiedy sąd zupełnego oczyszczenia tabuli od niego się domagał.

Berl Walzer broni się, że prócz tych 350 zł. miał jeszcze do żądania od Adama Hänzla sumę 198 zł. 45 ct., którą Hänzel był winien Bernhardowi Kropfowi, a którą mu Kropf za pomocą cesji odstąpił. Owe więc 60 korcy jęczmienia nie miały służyć wedle tłumaczenia Walzera na spłacenie kapitału, lecz rachowane były na procenta. Zaczął więc sędzia śledczy rachować jak to być może, żeby na dług choćby już w łącznej sumie 548 zł. 45 ct., mógł ktoś za kilka miesięcy zapłacić procentu 60 korcy jęczmienia po 5 do 6 zł. korzec i do tego jeszcze jak sam Walzer przyznaje w różnych czasach dawać drobne kwoty razem gotówką 33 zł. Wtedy to Berl Walzer powiada, że miał jeszcze jakąś dalszą pretensję na 115 zł. do Hänzla, od których należały mu się procenta, a licząc po 45 od sta — bo inczej interesu nie robi — właśnie w chwil gdy odbierał te 60 korcy jęczmienia od Hänzla taka suma mu za same procenta przypadała. Wszystko kłamstwo. Adam Hänzel w chwili gdy mu Walzer zabrał 60 korcy jęczmienia, nie miał do niego innego długu prócz owych 350 zł, wtedy o cudownym długu Kropfa 198 zł. 45 c mowy nie było. Hänzel dał mu ten jęczmień zaspokojenie długu wekslowego w kwocie 350 i parę dni później istotnie dopłacił gotówką re długu. Berl Walzer dopuścił się zatem zbrodn szustwa przez to, iż w zamiarze wyrządzenia s dy Adamowi Hänzlowi podstępnem przedstawieni że pretensja jego zaspokojoną nie jest, wprowad sędziego cywilnego w błąd, przez co akcepta weksla Adam i Jakób Hänzel, dalej Jakób Holde baum szkodę wyżej 300 zł. ponieść musieli.

Fakt trzeci oszustwa:

Jan Seltenreich był w posiadaniu weksla na 20 złr. opiewającego, przez Leona Godzińskiego i Hen ryka Rutowskiego akceptowanego. Na rachunek tego weksla otrzymał on już tyle od akceptantów że najwięcej jeszcze miał do żądania 70 zł. We ksel ten gdy był jeszcze w rękach Jans Seltenreicha, nie był zaopatrzony podpisem wystawiciela a byli na takowym podpisani tylko obaj akceptanci.

Potrzebując pożyczki, udaje się tedy Seltenreich do Berla Walzera, by mu na pewien czas pożyczył 40 zł. Obowiązał się natomiast do zapłacentu 10 zł., zaakceptował weksel na 100 zł. a nadto musiał, gdyż tego Berl Walzer koniecznie od niego żądał, dać mu w zastaw ów weksel przez Godzińskiego i Rutkowskiego akceptowany. — Z początkiem stycznia 1871 obliczył się Seltenreich z Walzerem. W skutek tego obrachunku zapłacił mu 63 zł. i odebrał swój akcept na 100 zł. Weksla jednak danego w zastaw Berl Walzer w żaden sposób zwrócić mu nie chciał.

Jakób Seltenreich zeznał, że gdy weksel Godzińskiego i Rutkowskiego w zastaw dawał, wypisał na odwrotnej tronie swoje imie i nazwisko— niby w dowód jak mu Walzer przedstawiał — że mu daje ten weksel w zastaw. Chłop nie miał wy obrażenia, iż podpis taki jest żyrem — podaje jednak, że jako wystawiciel weksla nie podpisał. Nie zraża się tem Walzer. Podpisuje na wekslu Seltenreicha jako wystawiciela, zaskarza weksel — zyskuje nakaz płatniczy, potem wyjednawszy sobie grabież na ubezpieczenie 200 zł., przynaglił akceptantów, że w dniu 23. sierpnia 1871 obligacji indemnizacyjną w nominalnej wartości 300 zł. złożyli do depozytu sądowego. W końcu uzyskał Walzer wyrok, utrzymujący powyższy nakaz płatniczy w swej prawnej mocy. Jak ze śledztwa wynika namawiał Berl Walzer Godzińskiego i Rutkowskiego, aby Seltenreicha skarzyli o oszustwo, przezto popełnione, że tenże sprzedał mu ich weksel. Widocznie pragnął w ten sposób własne swe oszukańcze postępowanie zamaskować. Przedsięwzięte porównanie pisma wykazało, że podpis Seltenreicha na wekslu pochodzi z ręki Walzera. Berl Walzer zwykłym swym sposobem broni się, że Seltenreich sprzedał mu ten weksel a miało się to dziać w ten sposób. Walzer wypłacił Seltenreichowi do długu, który miał u niego w kwocie 90 złr., jeszcze 30 zł., a resztę 80 zł. miał mu Walzer wtedy dodać, gdy całą kwotę 200 zł. od akceptantów wyegzekwuje. Dalej twierdzi Walzer, że odbierając ten weksel od Seltenreicha, odebrał go już z podpisem. Co wszystko naturalnie jest wykrętem Weksel opiewał na 200 zł., taki więc lichwiarz operujący na 45% nie mógł go kupować za pełnych 200 zł., zresztą zaprzeczają temu świadkowie.

Udowodnionem zatem zostało, że Berl Walzer by wyrządzić szkodę akceptantom Godzińskiemu i Rutkowskiemu a sobie przysporzyć zysk nieprawny, mimo że dokładnie wiedział iż oni z tytułu swego akceptu winni są tylko kwotę 70 zł. pomimo to, całą sumę wekslową na 200 zł. jako żyratarjusz zaskarzył, fałszując podpis wystawiciela weksla. Dopiścił się zatem i tu Berl Walzer zbrodni oszustwa w §. 197, 201 l. a i 200 ust. kar., określonej, a według §. 202 u. k. karać się mającej.

Ale nie na tem jeszcze koniec. Berl Walzer wyłudził dalej od Jeremiasza Baumöhla dwa wieprzki wartości 8 złr., które w sprawie Walzera przeciw Seltenreichowi i innym o zapłacenie sumy 170 zł. zajęte i Baumöhlowi pod dozór oddane zostały. Wieprzki te ze szkodą właścicielki Małgorzaty Seltenreichowej sprzedał Walzer i pieniądze sobie zatrzymał.

Dopuścił się Berl Walzer jeszcze dalszego oszustwa przez to, że pomimo, iż otrzymał od Mikołaja Medera zupełne zaspokojenie swej pretensji 17 zł., ugodą sądową w Lubaczowie ubezpieczonej, wniósł przecież do sądu podanie egzekucyjne, uzyskał na podstawie owej ugody sądowej i twierdzenia, że zaspokojonym nie został, uchwałą sądu powiatowego w Lubaczowie egzekucję na ruchomości Mikołaja Medera i znaglił go tem, że mu zo swoją szkodą powtórnie ową kwotę 17 złr. wraz z kosztami zapłacić musiał. (C. d. n.)

Kronika miejscowa i zamiejscowa.

— † Wczoraj po kilkudziowej słabości zmarła we Lwowie na zapalenie błony otrzewowej hrabina Pawlina z br. Hejdlów Starzeńska w 28. roku życia, powszechnie żałowana. Ilekroć wyczytała o jakiejś rodzinie biednej, lub ilekroć zbierano składki na cele patrjotyczne, spieszyła zawsze z swym, znacznym zwykle datkiem, najczęściej ukrywając nawet swoje nazwisko. A gdy używała do tego pośrednictwa *Gazety Narodowej*, więc na jej grobie niech nam wolno będzie to wyjawić.

— Otrzymujemy następujące pismo:

„Szanowny Panie Redaktorze!

Upraszam o łaskawe pomieszczenie następującego sprostowania omyłki, która się w pańskiem piśmie do przychylnej o mnie wzmianki zakradła. Obrazka dramatycznego p. t. „Antea“ drukowanego w *Przeglądzie tygodniowym* na konkurs nie podawałem. Jestem tylko autorem dramatu „Ojciec Makary“, który komisja konkursowa krakowska odsądziła „od wspólnego czytania“, a który w tym miesiącu wyjdzie w polskim języku, a wkrótce w trzech obcych.

Proszę Szan. Pana przyjąć wyrazy prawdziwego poważania.

Kraków d. 3. marca 1876.

Władysław Okoński.“

Wiadomość, że „Alteę“, a nie „Anteę“ *Przegląd tygodniowy* właśnie drukuje i że „Altei“ autorem jest p. Władysław Okoński, zaczerpnęliśmy z *Kurjera Warszawskiego* i ztąd wspomniana omyłka.

— Na benefis p. Ładnowskiego powtórzony będzie jutro „Macbeth“, z wielkiem powodzeniem odegrany w niedzielę. P. Ładnowski sam wybrał na benefis to arcydzieło największego dramaturga. Benefis jednego z najzdolniejszych artystów polskich i wybór sztuki napełnią więc niechybnie teatr. Spodziewać się a nawet przypuszczać coś innego jeszcze po Lwowie nie mamy prawa.

— Dziś drugi występ panny Bianki Donadio, mianowicie w „Somnambuli“.

— Po nastaniu cieplejszych dni całe nasze miasto formalnie pływać zaczęło w wodzie i w błocie. Magistrat wprawdzie zabrał się do oczyszczenia ulic głównych, i jak ziemia po potopie — wynioślejsze miejsca zaczynają się już z pod wody ukazywać i służyć już nawet mogą do przechadzek, ale przedmieścia pogrążone jeszcze są ciągle w ba-

Nr. 54. We Lwowie, W

Wychodzi codziennie o godzinie 7. rano, z wyjątkiem poniedziałków i dni poświątecznych.

Przedpłata wynosi:

MIEJSCOWA kwartalnie . . . 3 złr. 75 cent.
„ miesięcznie . . . 1 „ 80 „

Z przesyłką pocztową:

Kwartalnie: w państwie austrjackiem . 5 złr. — ct.
do Prus i Rzeszy niemieckiej . . .
„ Francji . . . . . po 7 złr.
„ Belgii i Szwajcarji . . . . 50 cent.
„ Włoch, Turcji i ksiąt. Naddu.
„ Serbii . . . . .

Numer pojedynczy kosztuje 8 centów.

GAZETA

Lwów d. 7. marca.

(Austro-węgierskie sprawy bieżące. — Różne głosy o powstaniu hercegowińskiem; symptomata niepokojowe. — Podpisywanie petycyj w sprawie języka urzędowego na Szląsku. — Przykłady panowania konstytucji w zaborze pruskim.— Powódź w Poznańskiem.)

Ustawa za ustawą wylatywały z uchwał przedlitawskiej Izby panów jak bukiety z rękawa kuglarza. Do rozbioru nie było czasu, — mów było tylko dwie: jedna krótka, profesora Höflera, który lamentował, że skutkiem zaprowadzenia języka czeskiego jako wykładowego na wszechnicy pragskiej obok niemieckiego, cecha niemiecka tej wszechnicy się zaciera — jak gdyby wszechnica ta miała prawo być niemiecką; a następnie wywodził, że skutkiem lichego umieszczenia sal dla wykładów filozoficznych, profesorowie tego Wydziału ciągle chorują, a biblioteka ma tak liche uposażenie, że niepodobna zakupywać dzieł najpotrzebniejszych. Jak gdyby państwo, co niesie kulturę „nach Osten“ przez Czerniowce, miało czas i fundusze, dbać o wszechnicę na północno-zachodnim rogu swoim!

Czesi zresztą oddawna domagają się osobnej wszechnicy czeskiej w Pradze, a posłowie młodoczescy zbierają podpisy na dotyczącą petycję, którą mają wnieść w sejmie pragskim — nie po raz pierwszy. Staroczesi podobno nie żądają wszechnicy zupełnie osobnej, tylko podzielenia starej, Karolowej, na dwa oddziały: czeski i niemiecki. Petycja młodoczeska wywodzi, że w Austrji naród niemiecki, liczący tylko 7,300.000 dusz, posiada pięć wszechnic, tj. jedną wszechnicę na 1,400.000 dusz; że naród polski jeszcze lepiej stoi, bo na 2,400.000 dusz ma dwie wszechnice (młodoczesi zapominają, że w Galicji żyje więcej jak dwa razy tyle ludności, i że wszechnica lwowska posiada także wykłady ruskie), podczas gdy naród czeski, liczący w Czechach, na Morawie i Szlązku 5 mil. dusz, ani jednej wszechnicy nie posiada. Kraje te posiadają 42 gimnazjów niemieckich i 28 czeskich, na które w r. 1874 uczęszczało 8166 uczniów czeskich a 6611 niemieckich. Na wszechnicach pragskiej i wiedeńskiej było 1603 czeskich słuchaczy w r. 1874 zapisanych; co roku przynajmniej 400 Czechów opuszcza uniwersytety udając się do służby duchownej, urzędniczej i lekarskiej.

Druga ważna mowa była hr. Leona Thuna przy rozprawie nad pożyczką złotą. Wykazał on, że pożyczka ta nie ma prawnej podstawy, bo niema jej Rada państwa, jako instytucja, w sprzeczności z dyplomem październikowym oktrojowana. Że zaciągając osobną pożyczkę austrjacką utwierdza się nieszczęsny dualizm a utrudnia konieczne rozszerzenie zakresu spraw wspólnych. Że minister skarbu nie stawiał dowodu, iż jedyną drogą uchylenia niedoboru jest pożyczka. Że siły podatkowe państwa są wyczerpane; że jeśli dzisiaj budżet Austrji samej wynosi tyle, co to w r. 1868 budżet Austrji i Węgier razem, niema nawet sposobu położenia tamy wzrostowi wydatków, dopóki obecny system panuje, dopóki się Radzie państwa nie pozostawi spraw istotnie wspólnych z odpowiednim budżetem, a reszty nie odda sejmom. Że rząd obecny, który począł chabrusem, „postawił się w pozycji, w której nie zdoła już położyć tamy dalszemu na przyszłość szwindlowi, choćby nawet zechciał.“ Że rząd domaga się pozwolenia na zaciąganie pożyczek, nie dowiódłszy poprzód, że ta droga nie poprowadzi państwa do bankructwa.

Prezydent Izby, ks. Auersperg przerywał mowcy, w sposób, który wywołał dość ostre przycinki. Minister de Pretis odpowiadając hr. Thunowi skończył tem, że nie wie i nawet nie jest obowiązanym wiedzieć, w jaki sposób przyszły do skutku wybory w Czechach (!); jeżeli jednak stronnictwo uciekło się do chabrusa, to było do tego zmuszone. (!)

Korespondent nasz wiedeński pisze o wyjeździe ministrów węgierskich do Wiednia. Słychać, że rokowania mają być aż do drugiej połowy marca odłożone, a tymczasem podczas dwudniowego czy trzydniowego pobytu pp. Tiszy, Szella i Simoniego we Wiedniu byłaby traktowaną tylko sprawa bankowa, idąca wprawdzie nie łącznie ze sprawą handlowo-cłową, ale z nią równolegle. Wątpimy jednak, aby sprawę handlową-cłową na tak długo odkładano. Może ostateczne jej sformułowanie dopiero później nastąpi, ale treść będzie corychlej umówioną, rząd węgierski bowiem zapewniał swoich stronników politycznych, że pragnie jeszcze przed zamknięciem sejmu węgierskiego przedłożyć rezultat namacalny. Cała zresztą sprawa traktatu z Włochami utyka nietylko na warunkach, jakie Węgrzy według naszego korespondenta stawiają, ale i na tem, że stan rzeczy jest i będzie niejasnym, dopóki handlowo-cłowy Związek austro-węgierski nie zostanie załatwionym.

Na granicy tureckiej od Węgier, Kroacji i Dalmacji zarządzono ostre środki przeciw powstańcom bośniackim i hercegowińskim. Wychodźcy mają być zmuszeni do powrotu do domu; komitety pomocy będą zniesione; dzienniki, pomagające powstaniu, konfiskowane; ochotnicy, którzyby z obcych państw dążyli na pole walki, aresztowani; przechód z Turcji zamknięty, broń i amunicja dla powstańców zabierane. Wszystkie władze cywilne i wojskowe otrzymały nowe instrukcje. Jestto nowy niemiecko-madiarski sposób ujmowania sobie ludów słowiańskich.

Najświeższe wiadomości ze Wschodu pozwalają mieć otuchę w pokojowe rozwiązanie sprawy, ale nie wszystkie. Jedne źródła, przeważnie opierające się na faktycznych sprawo zdaniach z pow upadek; inne zr wodów faktycz się na symptom tudzież politycz rzą ani w rych kojowe rozwią *Corr.* piszą z liczni przywódz ciw pokojowym w Konstantynop założyć protest częcie operacji. szcze przed dw nione. poczynaj zbrojnych powst nad 4.800 ludzi. Nowego roku st dzi. Przywódze Bogdan i Peko w wewnętrznych i Kurtowicz w 8 Narenty, a znów braticz ze świeżo największej część Narenty zagraż staru. Lubibrat kierunku Mosta rozniecić powst niektóre inne 100 ludzi w p wzdłuż gościńc

Dawno ma udziale Lubibra liśmy, aby to b Gdyby jednak wrócił do pows czego znacznie najwykształceń chętniejszy m widocznie pow stąpił z powst te, jak wiadom gach czarnogó dowodów na t ukończy się, Rodich był w aby osobiście skiemu życzeni usposobienie de Wracając ztam ku, gdzie prz cza, Melentia i niego o tem, (niewiadomo co uwiadamiająca czyli mu, że p

Mamy jesz faktów, przema załatwieniu sp kiego wyw listyczne w komitetów r podamy jutro

---

Parisiana.

XXVI.

(Procesy i małżeństwo księżnej de Beauffremont w teatrze Vaudevillu i Emila Augier, „Madame Caverlet“ komedja w 4 aktach; — „Le prix Martin,“ 3aktowa komedja E. Augier i Labiche w Palais Royal; — „Le Charmeur“ Ludwika Lewy w Gymnase.)

Nie wiem, czy znanym jest we Lwowie sławny w Paryżu proces księżnej de Beauffremont. Jego początki sięgają ostatnich lat cesarstwa, a przypominają nam parę nazwisk polskich, niezręcznie zaplątanych w intrygę, której rezultatem było odrzucenie przez trybunał oskarżenia księżnej o usiłowanie otrucia małżonka za pomocą cukierków na balu Wielkiej opery. Księżna odpowiedziała na to potwarcze oskarżenie żądaniem separacji, słuszność zaś musiała chyba mieć za sobą, skoro po wyczerpaniu przez księcia wszelkiej jurysdykcji, w roku przeszłym, sąd apelacyjny zatwierdził separację, przyznając matce wyłączną opiekę nad dziećmi. Lecz to upoważnienie przez trybunał do opuszczenia niegodnego męża nie wystarczało księżnej, która natychmiast po zapadłym wyroku opuściła Francję, i udała się do Saksonii, tam zaś przyjąwszy protestantyzm, i otrzymawszy naturalizację i rozwód, wstąpiła w powtórne związki małżeńskie z księciem Bibescu, Rumunem w wojskowej francuskiej służbie, a niegdyś towarzyszem broni, podkomendnym księcia de Beauffremont.

Wieść o tem małżeństwie, lekceważącem przepisy cywilnego francuskiego kodeksu, poruszyła tu wszystkie umysły. W sądownictwie szczególniej nie ukrywano oburzenia. Trybunały też francuskie zdają się pałać żądzą ujęcia księżnej Bibescu po to jedynie, aby ją skazać na galery za bigamię. Sądzę, że księżna bynajmniej tej żądzy prawników francuskich zadośćuczynić nie pragnąc, do końca życia stopą ziemi francuskiej nie dotknie, jakkolwiek jej adwokat miałby obszerne pole do obrony jej sprawy. Wszak pierwszą zasadą każdego prawodawstwa cywilnego jest uszanowanie prawodawstwa krajów obcych, jeżeli zaś małżeństwo z ks. de Beauffremont, zawarte we Francji, było do tyla obowiązującem w Saksonii, iż separatka musiała tam żądać rozwodu dla zawarcia drugiego małżeństwa, to logiczną wzajemnością francuskiego prawodawstwa być musi, iż rozwód legalnie księżnej de Beauffremont w Saksonii przyznany, za obowiązujący we Francji uzna, i usunie zarzut bigamji. Mam tu na względzie, rzecz to naturalna, jedynie prawo cywilne, bynajmniej zaś moralność lub też religię, której zmiana była pierwszym warunkiem rozwodu.

Fakt ten ucieczki pod skrzydła obcego prawodawstwa celem zdobycia sobie punktu wyjścia z położenia fałszywego, przeciw któremu prawodawstwo francuskie nie podaje żadnego środka, poruszył nawet francuską akademię. Jeden z członków nieśmiertelnego grona uczuł tak żywo policzek kodeksowi cywilnemu wymierzony, że postanowił sam zbadać sprawę do gruntu, jakkolwiek zaś z góry gotów był potępić tę, co policzek wymierzyła, atoli poczuciem słuszności wiedziony, najprzód się zapytał, czy policzek nie był wywołany? Konkluzją tych badań było, że zaczepka pochodziła od prawodawstwa francuskiego; że przeto, jeśli to prawodawstwo na przyszłość ustrzedz się pragnie podobnych na sobie gwałtów, powinno najprzód usunąć pretekst do nich, czyli... zaprowadzić napowrót rozwód u siebie. Oto początek, treść i cel nowej komedji, jaką p. Emil Augier z wielkiem powodzeniem przedstawił na scenie Vaudevillu, gdyż teatr „Komedji francuskiej“ z niewiadomych przyczyn odrzucił tę nieszczęśliwą, zbuntowaną „Madame Caverlet“.

Nie zapominajmy atoli, że głównym celem tej komedji jest przekonanie francuskich prawodawców, iż oni to sami ten gwałt na nich popełniony ściągnęli. Autor przeto w ostateczności, dopiero w 4-tym akcie ucieka się do środka wynalezionego przez księżnę Bibescu, poprzednie zaś poświęca wykazaniu prawodawcom niekonsekwentności ich i nielogiczności.

Madame Caverlet jest właściwie panią Merson, separowaną z mężem, który po dwóch latach pożycia małżeńskiego, pomimo tego, iż był ojcem dwojga milutkich dziatek, dał najsłuszniejsze powody do rozwodu. Zamiłowany w światowych, gorzej jak lekkich zabawach, Merson został uznany przez trybunał paryski za szkodliwego ojca rodziny, przeto opiekę nad dziećmi wyłącznie przyznano pani Merson, która też schroniła się na prowincji u swej ciotki. Lecz chociaż prawodawstwo, nieuznające rozwodu, przez separację skazuje nierozerwalnem małżeństwem związanych, na dożywotnie osamotnienie, opinia nie chce przypuścić nawet, aby podobne osamotnienie było możliżem. Pani Merson unikała napróżno wszelkich, najdrobniejszych nawet pozorów, jakie by w niej cześć kobiety, cześć matki na szwank narazić mogły. Potwarcze języki prowincjonalnego towarzystwa zwyciężyły w niej matkę; kobieta przeto przyjęła ofiarowaną jej z pełnym szlachetności zapałem opiekę pana Caverlet. Dzieci były jeszcze wówczas zbyt drobne, aby ich los i zdanie coś na szali postanowienia zaważyć mogły, łacno więc przekonano je potem, że ich matka Angielka, w Londynie z swym pierwszym mężem rozwiedziona, poślubiła następnie w Paryżu pana Caverlet, z którym dla zupełnego oddania się wychowaniu dzieci osiadła w Szwajcarji.

W komedji p. Emila Augier poznajemy przeto tę fałszywą rodzinę Caverlet, która spokojnem pożyciem, domowemi cnotami, ciepłem wzajemnej miłości a szczególniej oddaniem się wychowaniu dzieci z pierwszego małżeństwa, zalicza się do wzorowych domów okolicy. Lecz dzieci już dorosły a piękna Fanny obudziła tak gorące bicia serca młodego syna sędziego pokoju, że ten ostatni szczycąc się iż dotąd był najbliższemi z domem Caverlet stosunkami związanym, de młodej Fanny. nym ojczymie sza go bowiem lu tak usilnie do wyznania, któremu prawo małżeństwo Fa znanie z całą s przyjmując cała matki, której cn pokoju wykrzyk i anioł, męczenn wach cofa się, synowę. — Gorze bowiem ciągu po swoich przed w Łatwo wyobrazić cającego mniema z jaką na bezdroż prowadził. Merso ny, lub jej dzieci wo, nie ma bowie wić mu słuszności swego męża wpro chanka. Na matkę wiązek odkrycia p go jej jeszcze poło tego wyznania odw opowiadając jej o ki, pani Merson lo i odbiera od nie matko? czyż ta k Notarjusz Cav gadki, co mianow wane pojawienie si jego żądza uprowad dowiedział się, że n nowa sukcesja, przy zasilenia tą sukcesją z bnych mu do awanturnicz koju przypomniał sobie w set franków można w Szw sność a z nią otrzymać nat Syn sędziego pokoju ofiar dzieci, które jej porzucić n łej sukcesji w zamian za za taki rozwód. Merson a pani Merson więc pozysk uszczęśliwienia sobą pana knej Fanny młodego sędzic

Konkluzja tej sztuki, moralno-społeczne, czy też wiązującego prawa uważać się w tem jednem zapytaniu tko? czyż ta kobieta nie mi Augier, przedsiębiorąc kryty zamiast brać w opiekę, potępi śliwego małżeństwa, skazując motnienie, bądź na związki nie przecież przyznać absolutnej biecie, która podwójną będąc paracji ofiarą, stanęła w otwar ciw społecznym obyczajom i p więc ustami własnej córki, dzieci, obojętnym być powin

Lwów, 1 Marca 1876 № 53 — Gazety narodowej

Proces Berl Walcer, żyd, rodem z okolicy, lat

34, żonaty, ojciec 5ga dzieci posiada mały kramik w Lubaczowie. Według świadectwa urzędu gminnego w Lubaczowie trudnił się wyrafinowanemi interesami lichwiarskiemi, obdzierał lud wiejski i systematycznie go do upadku przyprowadzał, w ogóle jako znany lichwiarz nie dobrą miał sławę. Również złą opinię daje o nim starostwo w Cieszanowie, a z świadectw sądowych okazało się, że był już kilkakrotnie za oszustwo ścigany.

W skutek doniesienia pokrzywdzonych, przedsięwzięto dochodzenie karne, które następujące oszustwa przez Berla Walzera popełnione, wykazały:

1. Jan Seltenreich, zarobnik dawniej w Dzikowie starym zamieszkały, pożyczając od Walzera 40 zł. w. a. umówił się z nim, iż po czterech miesiącach zwróci mu tę kwotę wraz z procentami 10 zł. w. a. Na zabezpieczenie tej pretensji podpisał Seltenreich blankiet wekslowy, nie wypełniając go zresztą wcale tak dalece, że ani daty ani sumy wekslowej ani wreszcie terminu płatności na tym blankiecie nie wyraził.

Po upływie czterech miesięcy Seltenreich długu Walzerowi nie zapłacił. W rok może później dostaje Seltenreich nakaz płatniczy, wydany na podstawie wekslu na 100 zł. opiewającego, a rzekomo przez Jana Seltenreicha i jego żonę Małgorzatę in solidum akceptowanego, zaś przez Esterę Walzer jako żyratarjuszkę Berla Walzera zaskarżonego. Nic nie pomogły wniesione zarzuty ze strony Małgorzaty Seltenreich, że nigdy takiego wekslu nie podpisywała, również ze strony Jana Seltenreicha, że dług jego tylko 50 zł wynosić mógł. Estera Walzer uzyskała prowizoryczne zajęcie majątku Seltenreichów i istotnie egzekucja ta przez delegata sądu Lubaczowskiego kancelistę de Loges pod dniem 30. stycznia 1872 była przedsiębraną. Berl Walzer jako pełnomocnik Estery po przedsięwziętem zajęciu ruchomości i opisaniu nieruchomości zawiera z Seltenreichami ugodę tej treści, że pozwani uznając dług w kwocie 120 zł. obowiązują się takowy do 1. marca 1872 tem pewniej zapłacić, ile że inaczej dług ten nie tylko w kwotę 139 zł. urośnie, lecz nadto pozwani karę konwencionalną w kwocie 50 ct. dziennie płacić będą obowiązani.

W sądzie śledczym podali małżonkowie Seltenreichowie, że przynagleni doraźnem przeprowadzaniem egzekucji i pogróżkami transferowania ruchomości, postanowili dług jakkolwiek niesłuszny tymczasowo pokryć, zaś dalej drogą procesu wykazać niesłuszność pretensji Walzera. By uzyskać potrzebne pieniądze, sprzedaje Małgorzata Seltenreich łąkę, mąż jej Jan Seltenreich płaci Walzerowi 115 zł. za pokwitowaniem; Walzer drze weksel i uznaje się zaspokojonym.

Akta wykazały, że na dniu 4. maja 1872 weszedł do sądu handlowego we Lwowie reces małżonków Seltenreichów od wniesionych przez nich zarzutów. Otóż w śledztwie podali oni, iż o tym recesie żadnej wiadomości nie mieli, że go nie podpisywali ani też do wniesienia takowego nie upoważniali, przeciwnie im zależało na wykazaniu, że weksel był nierzetelny.

Berl Walzer tłumaczył się w śledztwie że pożyczył był Seltenreichowi 50 zł., doliczył do tego dług za towary z jego sklepu brane, niemniej jakiś dawniejszy dług Małgorzaty Seltenreich w kwocie 18 zł. 20 ct. i na tej podstawie wypadł obrachunek na kwotę 100 zł. Dalej, że na ubezpieczenie tej pretensji przyniósł mu Seltenreich do domu już gotowy weksel na 100 zł. podpisany in solidum przez Małgorzatę. Weksel zwrócił Seltenreichowi. Co do recesu to powiada Walzer, że go sam pisał zaraz po przedsięwzięciu egzekucji w Dzikowie starym, że jednak Seltenreich sam własnoręcznie go podpisał, zaopatrując go zarazem podpisem swojej żony. Weksla wprawdzie nie ma, bo go podarł Walzer, by zatrzeć ślady swego czynu, jednakże pozorne żyrowanie wekslu na swą żonę obok maskowania tej pozorności w procesie cywilnym, wskazuje na oszukańcze działanie Walzera. Nieprawdziwem jest także uniewinnienie Walzera, że reces sporządzony był w domu Pieniążka w obecności kancelisty de Loges i przez Seltenreicha podpisany, ponieważ o tem nic nie wiedzą Pieniążek i de Loges, a znawcy orzekli, że podpisy na recesie Jana i Małgorzaty Seltenreichów pochodzą niewątpliwie z ręki Walzera.

Tak tedy z tego pierwszego faktu okazuje się, że Berl Walzer blankiet wekslowy akceptem Jana Seltenreicha zaopatrzony, po samowolnem domieszczeniu: daty Jarosław, 31. sierpnia 1870, dalej sumy wekslowej 100 zł., terminu płatności, tudzież innych wyrazów do istnienia wekslu potrzebnych, nadto akceptem in saldum Małgoryaty Seltenreich bez tejże wiedzy i zezwolenia samowolnie zaopatrzył, a tak sfałszowany weksel pozornie na swą żonę Esterę żyrował i następnie zaskarzył, że więc podstępnym czynem w zamiarze wyrządzenia Małgorzacie Seltenreich szkody materjalnej sędziego cywilnego w błąd wprowadził i za pomocą którego od sądu krajowego we Lwowie nakaz płatniczy przeciw Małgożacie Seltenreich a następnie od sądu powiatowego we Lubaczowie grabież jej własnego majątku uzyskał, w skutek czego Małgorzata Seltenreich zapłacić mu musiała 115 zł., więc taką szkodę poniosła — dopuścił się zatem oszustwa.

(Ciąg dalszy nastąpi.)

Kronika miejscowa i zamiejscowa

zgonu jego. Pomiędzy obecnymi znajdowało się wielu weteranów z roku 1831 a towarzyszy broni nieboszczyka. Nabożeństwo to odbyło się za staraniem tamtejszej młodzieży akademickiej. Celebrował ks. Pobudkiewicz i po nabożeństwie zbierał składkę na pomnik Goszczyńskiego. Zebrano 18 zł.

— (*dr.*) Czytamy w nrze 9tym *Wiener Medicinische Presse*, że rozkazem królewskim w Bawarji unormowane zostały prywatne honorarja lekarskie i że dotyczące ustawy już od 1. stycznia b. r. w życie weszły.

Wspomniana ustawa wdaje się w największe szczegóły, normując prawa lekarzy tak w minimalnych jak i maksymalnych jej żądaniach. Mowa tu naturalnie o tych wypadkach, gdy kwestja schodzi na drogę prawną, to jest gdy prywatne porozumienie się lekarza z chorym pierwej jeszcze nie nastąpiło. Ciekawsze miejsca tej ustawy są następujące: pierwsza wizyta liczy się od $1^1/_2$—5 mark. (marka równa się 50 ct.), druga i następne od 1 do 3. Konsultacja w mieszkaniu lekarza od $^1/_2$—3. Nocne odwiedziny liczą się podwójnie. Ustawa ta przewidziała taksy na wszystkie czynności lekarskie we wszystkich jej gałęziach: chirurgów, dentystów, akuszerów, okulistów i operatorów.

Dowiadujemy się właśnie, że i tutejsze Towarzystwo lekarskie na ostatniem swem posiedzeniu podobnąż się kwestją zajmowało, że ma zamiar ją wyczerpać i ustawy swoje w życie wprowadzić. Ustanowienie, stosowne do okoliczności, dla zamożniejszych klientów stałej taksy tak co do dnia jak nocy, jak również co do rozmaitych czynności lekarskich w domu i po za domem i ścisłe jej przestrzeganie, obznajomienie publiki z temi ustawami Tow. lek. galicyjskich i ulegalizowanie ich nawet, jest kwestją tak dla klientów jak i dla lekarzy również konieczną.

— Na pismo zbiorowe *Rapperswyl* mające wyjść pod redakcją J. I. Kraszewskiego, złożył prenumeratę w redakcji *Gazety Narodowej*: Dr. Władysław Daisenberg, docent filozofii w uniwersytecie Jagiellońskim 3 zł. 50 ct.

— Wiadomości policyjne. W nocy na 3. t. m. skradziono z zamkniętego sklepu Majera Wolkena pod l. 27 na placu Krakowskim dwanaście kaftaników damskich bajowych w łącznej wartości 18 zł. Jak się na miejscu przekonano, wspiął się złodziej na drzwi sklepowe, i powyciągał suknie hakiem przez okno nade drzwiami. Wczoraj po południu skradł ktoś z przed kamienicy pod l. 6 na placu Marjackim taczki, cenione na 5 zł., które pozostawił na dole tragarz Samuel Ales, zanosząc meble na drugie piętro tej samej kamienicy. — Józef Januszewski, woźny przy tutejszej fabryce gazu doniósł c. k. policji, że d. 2. t. m. o godz. 6 wieczór zgubił w kawiarni p. S. T. 160 zł. w banknotach, które mu zapewne z kieszeni wypadły, gdy za kawę płacił. Zgubionych pieniędzy nie odszukano. Ktoby znalazłszy zwrócił te pieniądze, wyświadczy biednemu człowiekowi dobrodziejstwo. — W roku 1873 dnia 2. lipca znaleziono na tutejszym dworcu kolei Karola Ludwika w wagonie 5pr. obligację rosyjskiej wewnętrznej pożyczki, opiewającą na 100 rubli. Niewiadomy dotychczas właściciel winien się zgłosić po swoją własność u dyrekcji ruchu kolei Karola Ludwika. — Dn. 1. t. m. wieczór przytrzymano na Krakowskiem znanego złodzieja Jana Nowickiego i odebrano mu dwie koszule męskie i dwie sztuki innej bielizny, pochodzące z niewiadomej dotychczas kradzieży. — Dwie beczki na piwo, wiadrówki, odebrać sobie może niewiadomy właściciel w policji. Beczki te odrzucił 28. lutego b. r. w nocy niewiadomy złodziej na ulicy Żółkiewskiej koło dworca brodzkiego uciekając przed patrolem policyjnym. Ze znaków na beczkach okazuje się, że pochodzą z Nawarji. — Aresztowano d. 1. t. m. Hryńka Skolmetę, wyrobnika za kradzież kożucha w szynku pod l. 1 przy ulicy Rejtana; Filipa Romańca, wyrobnika, za usiłowaną kradzież koca z wozu na Krakowskiem; tudzież Teresę Teliczkowską, żebraczkę, za kradzież dywanika z ganku kamienicy pod l. 5 przy ulicy Kurkowej.

— Dnia 3. t. m. około godziny 9tej wieczór w przedpokoju kasyna ruskiego pod l. 7 na Podwalu strzelił do siebie z pistoletu w zamiarze samobójczym i ranił się śmiertelnie w lewy bok Jędrzej Waniak, służący tegoż kasyna, liczący lat 21, rodem ze Lwowa, stanu wolnego, urlopnik z 30 pułku piechoty. Sprowadzony lekarz udzielił ranionemu pierwszej pomocy lekarskiej, poczem go przeniesiono do szpitala. Powodem zamierzonego samobójstwa miało być sprzeniewierzenie kilkunastu zł. otrzymanych od zarządu kasyna. Waniak zakończył życie wczoraj rano w szpitalu.

— **Z Tarnopola.** Szanowny Wydziale! Ostatnie posiedzenie Rady nadzorczej we Lwowie przedstawia smutny i burzliwy obraz rozdwojenia, tyczącego się lokacji kapitałów. Rada podzieliła się na dwa obozy, jeden żądał zakupna dóbr ziemskich, drugi pragnął przytrzymać i uznać obecny sposób administrowania kapitałem Towarzystwa. W obozie żądającym zakupna dóbr była nadto bardzo wielka różnica zdań co do sposobu administracji onychże; chciano wydzierżawiać, ale jak? chciano administrować na siebie, parcelować itd.— Że chcący zakupna dóbr tworzyli słabą większość, a przeciwnicy znakomitą mniejszość, więc spór zakończył się wnioskiem odr[illegible]

noletni i własnowolny, m[illegible]
rzystwa wzajemnego kr[illegible]
tego Towarzystwa może[illegible]
mienicy, realności lub dó[illegible]
jący swe budynki na w[illegible]
stwie wzajemnych ubez[illegible]
nadto, że dzierżawcy [illegible]
imię i nazwisko właścic[illegible]
ka, że kredyt nie moż[illegible]
lanym.

Pierwszy ustęp §[illegible]
jest dostarczanie w za[illegible]
członkom swoim, szcze[illegible]
rictwem, potrzebnych [illegible]
Tu widocznie okazana [illegible]
stwa u właścicieli ziem[illegible]
poręką właścicieli. Każd[illegible]
wołanie pewną sumę, m[illegible]
forsowniej i lepiej prov[illegible]
niema. Wynika ztąd, że[illegible]
lepiej płatnego ofijalistę[illegible]
w dobrym oficjaliście bę[illegible]
tu swej gospodarki; pov[illegible]
cznie tak na byt pojedy[illegible]
całego Towarzystwa wza[illegible]
prywatnych rozwój.

Potem, co wyżej po[illegible]
łoby udowadnianie bezp[illegible]
łów; ale idźmy dalej: T[illegible]
góry opiewa: „Najwyższ[illegible]
granicza się na sumę [illegible]
wkładką udziałową mogą[illegible]
uznane korporacje i inst[illegible]
gółowem zezwoleniem R[illegible]

Na mocy tego ustęp[illegible]
cjalistów prywatnych po[illegible]
warzystwu wzajemnego k[illegible]

Połączenie takie fi[illegible]
korzyść materjalną, gdyż[illegible]
będzie lepiej oprocentowy[illegible]
rzyść moralną, bowiem [illegible]
prywatnych pozyska sobi[illegible]
dzie sobie powszechną u[illegible]
pienia poparcie u tych, k[illegible]
pewną podejrzliwością lu[illegible]
patrują.

Rzucamy tych kilka [illegible]
będą przyjęte jak poczęte[illegible]
gdyż pragniemy by się ta[illegible]
madzenia Rady nadzorcze[illegible]
i upraszamy szan. Wydzi[illegible]
skawą rozwagę.

Tarnopol 26. kwietn[illegible]

Przewodniczący: Wł[illegible]
działowi: Edward Chrzan[illegible]
fał Dajewski, Adolf Ga[illegible]
śliński.

P. S. Mogę uchodzi[illegible]
dawcę w tej sprawie, i[illegible]
spotkać od niejednego z[illegible]
czego nie wystąpiłem z[illegible]
dzeniu Rady nadzorczej,[illegible]
kupnem dóbr? Dla uspra[illegible]
podać słów kilka, i prosz[illegible]

Głosowałem upornie[illegible]
wodu, że już uprzednio [illegible]
większością uchwaliła, n[illegible]
znamiona prawomocności[illegible]
nią, bo musiałem się trzy[illegible]
borców moich. Widząc w[illegible]
cięte spory, widząc, iż ni[illegible]
kończenia onych, ośmiela[illegible]
godowy. Nie wystąpiłem [illegible]
wyższych powodów z pla[illegible]
się on da urzeczywistnić[illegible]
wątpliwości, nie wolno m[illegible]
sumienia, dorzucać żaru[illegible]
ognia, wreszcie ta ważna[illegible]
uprzedniego wyrobienia si[illegible]
co najmniej byłaby chęć[illegible]
godzinach.

Maciej Wszelaczyńsk[illegible]
nopolski i zbarazki.

— **Nekrologja.** Pr[illegible]
w Paryżu w 93 roku życ[illegible]
skich 1o voto Bielska, 2d[illegible]
ronowa Oexner, od kilku[illegible]
macie austrjackim. Zmarł[illegible]
czasy w Krakowie i tam[illegible]
biła się z baronem Oexne[illegible]
rezydentem austrjackim p[illegible]
sta Krakowa.

— W Paryżu umarł[illegible]
chnie szanowany rodak n[illegible]
roku życia, tknięty apopl[illegible]
chodźców polskich i Fran[illegible]
dowodził, jakie umiał zje[illegible]
uznanie. Cześć jego pam[illegible]

— **Sprostowanie.** [illegible]
w artykule „Odezwa do[illegible]
no błędnie „wielkie s[illegible]
„wielka sława Lafayett[illegible]
wano mylnie „cześć na[illegible]
„część należnej im chw[illegible]

Wiadomości lit[illegible]

z głównego dworca:
e Lwowa
godzinie 5 (pociąg południu o godzinie 5. ny); w nocy o godzi- pospieszny).
głównego dworca), n. 20 (pociąg pospie- odz. 12. min. 5 (po- cy o godz. 10. min.
o godzinie 6. min.); w południe o godz. mięszany); w nocy o ciąg mięszany).
godz. 13. min. w nocy odz. w nocy i 3 godz.
rodów: o 3. godz. 55. m. po południu i 10. y (pospieszny).
do Lwowa
50 min. rano (pospie- 45. m. w nocy i 10. — o godz. 8 min. 5
o 9. godz. 3. minut
Podzamcza) :. w połu . 26 (pociąg mięszany). min. 32 (pociąg mię-
przez Stryj): rano o ciąg mięszany).

słane.

nych zmian temperatury ę u koni bardzo często i cierpienia gośćcowe. ss adaczowi koni, że te zez dłuższe czasy uży-

teczności koni, a przytem bardzo łatwo z powodu zaniedbania lub niewłaściwego leczenia wywołane być mogą niebezpieczne zapalenia.

Do stosownego leczenia tych chorób przydaje się najskuteczniej, wypróbowany od długich lat c. k. uprzyw. **płyn uzdrawiający dla koni, wyrobu F. J. Kwizdy,** o którym pochlebnie się wyrażają się, a to: masztalarnie królowej Anglii, Dr. Knauert, nadstajenny króla Prus, nadstajenny księcia Modeny, Fran. V. de Este, sekretarjat księcia Halim, nadstajenny księcia Sapiehy, Jego ks. Mość Auersperg, hr. O Donnel, hr. Kuhn, pułkownik Hartmann, O. Demirgoan, Habib Bey, Arthur Bey, dyrektor W. Buchwald, Jean Schawel, tudzież znaczne oddziały c. k. austr. kawalerji.

Składy zamieszczone są w ogłoszeniu dzisiejszem.

Choroby gardła i piersi
leczy
za pomocą inhalacji i aparatu pneumatycznego
wszech medycyny dr. J. Mahl
ordynuje od 4—5.

Dr. medycyny **KARCZ**

od kilkunastu lat **specjalista i autor „Poradnika w słabościach wenerycznych** z przydatkiem o **Samogwałcie"** leczy gruntownie wszelkie słabości weneryczne i skórne, tudzież zgubne skutki samogwałtu: pollucje i impotencję. „Poradnik" (drugie wydanie) kosztuje 1 zł. 20 ct. — Ordynuje codzień od godz. 3—10 i od godz. 2—4 we Lwowie, ul. Wałowa l. 3. Udziela także rady lekarskiej listownie i wysela lekarstwa

---

Przyjechali dnia 4. marca 1876.

HOTEL ŻORŻA: S. Bielski z Lipnik. S. Bogdanowicz z Litatyna. A. Kościelski z Francji. S. Werheimer z Wiednia.

HOTEL LANGA: Dr. L. Preis, F. Kann i E. Pfleiderer z Wiednia. G. Niklas z Drezna. M. Lieblein z Tryjestu. E. Luckhaus z Remscheid.

HOTEL ANGIELSKI: Dr. J. Kleinberg z Krakowa. J. Kellermann z Tryncza. C. Lekczyński z Czerteża. D. Łukasiewicz z Otyni. St. Patlewicz z Rzeszowa. W. Wołowski z Brzozdowiec. L. Chrzanowski z Skałata.

HOTEL KUHNA: J. Mosakowski z Rudek. J. Żukiewicz z Józefki. K. Żebrowski z Kniaziołuki. J. Kowalski z Sambora. L. Pohorecki z Pohorca.

HOTEL KRAKOWSKI: K. Crzanowski z Bochni. A. Gostyński z Podszumlaniec. M. Sobolewski z Rudenki. St. Wysoczański z Rozhurcza. A. Budzyński z Paryża. K. Kowalski z Żurawna.

Kurs giełdy wiedeńskiej

Wiedeń 4 marca 1876

godzina 10. minut 55 przed południem.

Akcje kred.	175.50	Anglo-austr.	87.10
Unionsbank	73 —.	Vereinsbank	— —
Kolei Kar. Lud.	194.25	Kolej południ.	107.60
Franko-austr.	—.—.	Losy tureckie	—.—
Losy z r. 1860	—.—.	Oblig. indem.	—.—
Staatsbahn	—.—.	Wied. Tramw.	—.—
Ostbahn	—.—.	Napoleondor	—.—
Rubel papier.	—.—.	Usposob. przygnębione.	

Wiedeń 4. marca 1876.

godzina 2. minut 10. po południu.

Akcje fran.-aus.	28.75.	Węgier. kred.	171.50
Anglo-austr.	87.40.	Unionsbank	73.—
Kolej Kar. Lud.	194 50.	Nordbahn.	183.—
Kolej południo	108.—.	Kolej Alföd.	116.75
Kolej Elżbiey	162 —.	Kolej Lw.-czer.	129.—
Węg. Nordostb.	112.50.	Rudolfsbahn	122.75
Wiener-Bauges.	20.50.	Węg. Ostban	41.—
Gal. indemniz.	86.—.	Losy z r. 1864	132.25
Franco-H.Bank	30.25.	Verkehrsbahn	77.50
Losy tureckie	24.75.	Baubank-Act.	7.75
Kolej państw.	284.—.	Bankverein	68.50
Wied. Bauver.	14.50.	Losy węgier.	73.80

Marki niemiecki ct. 56.40/100
Usposobienie: lepsze.

Berlin, 3. marca. Russ. Banknoten 264.65 Credit. Act. 314.— Lombarden 188.50 Galizier 86.— Staatsbahn 503.50 Rumänier 27.— Oesterr.-Banknoten 177.70 Usposobienie —.

---

ziennikówonowane
seratów owskiego
. Teatralna l. 9.
Ajencja: „Prze- „Dziennika Mód", ety Muzycznej C. iedniu,
kutecznia prenume- e pisma miejscowe zne, niemniej wszel wszystkich dzien- ch krajowych i za- doliczenia za swe chkolwiek kosztów. ównież wyjednania towej i dokumen- najkrótszym czasie. wygody Szanownej o od godziny 7½ . wieczór bez przer- 1545 2—?

eniołom
a, z powodu słabości o sprzedania. nadzwyczaj intratne, korzystnemi warun- egóły udzieli z grze- ieników J. Poliń- ul. Hetmańska l. 10. 1713 3—3

ncja
yli Colbert.
ejszych i najskutecz- innych, krew czysz- złego przymiotu (sy- zczeniu krwi i wyrzu- 1074 1—24 olskim języku. Paryżu w aptece p. ert, nr. 7 et 8., we Mikolascha.

talone

Nauki języków francuskiego i niemieckiego, jakoteż matematyki, szczególnie przygotowującym się do egzaminu dojrzałości, lub do wstępnego egzaminu do zakładów wojskowych, udziela doświadczony nauczyciel, który przez dłuższy czas przy jednym z takich zakładów w Wiedniu był zatrudniony. 1597 3—?

Bliższej wiadomości w Administracji „Gazety Narodowej."

Ogłoszenie.

W państwie Pawłosiów

tuż przy Jarosławiu znajduje się więcej do chowu zdatnych od **15 do 18 miesięcznych buhajków** pół i ćwierć krwi Shorthorn własnego chowu do 18. marca rb. z wolnej ręki do sprzedania. 1742 1—3

Bliższą wiadomość udzieli Zarząd dóbr hr. Siemieńskiego w Pawłosiowie poczta Jarosław.

Były proboszcz

grecko unicki z Podlasia, dyecezji Chełmskiej, przez 20-letnią praktykę obeznany z gospodarstwem wiejskiem, tak na funduszu parafii, jako też na 400 morgach własnej ziemi, gdzie zabudował folwark, urządził maszynę i zaprowadził inwentarze żywe, **poszukuje odpowiedniej posady ekonomicznej.** Wiadomość we Lwowie pod l. 72, przy ulicy Łyczakowskiej. 1476 2—3

Realność

pod l. 401 koło dworca kolei na Żółkiewskiem, składająca się z pomieszkania o 4 pokojach z przedpokojem, z stajnią i ogrodem, jest do **sprzedania** lub **wynajęcia.**

Bliższa wiadomość u adwokata

Dwie małpeczki

bardzo ułaskawione z odpowiedniemi klatkami są do sprzedania. Ulica Kopernika Nr. 14. II. piętro. 1722 3—3

Zwracamy powtórnie uwagę Szanownych P. T. konsumentów gazu, że są obowiązani postarać się **o przerobienie swych zegarów gazowych na miarę metryczną i tychże osadzenie;** jeżeli niechcą podpaść karze i narazić się na konfiskatę zegarów gazowych.

Zarząd
Zakładu gazowego.
1740 1—3

Gorzelnik

technik, poszukuje posady przy większej gorzelni. Bliższą wiadomość listownie udziela **Adolf Prochowski** gorzelnik, fabrykant drożdży i likierów w STOROŻYNCU, Bukowina. 1601 6—6

Ponieważ wszystkie dawniejsze środki używane do pielęgnowania ust i zębów, sole i kwasy w sobie zawierają, co się obecnem pojęciom hygieny dentystycznej sprzeciwia, sporządziłem odpowiednio najnowszym badaniom chemii fizjologicznej i terapii dentystycznej **wodę do ust** i **proszek do zębów** pod nazwą:

ADAMANTYNA

polecam je PT. Publiczności jako leki do pielęgnowania ust i zębów najodpowiedniejsze i doświadczeniem wypróbowane.

Cena flakonu wody do ust z przepisem użycia 1 zł.

Cena proszku do zębów z przepisem użycia 60 ct.

Główny skład u podpisanego we Lwowie ulica Dominikańska l. 3. tudzież w aptece Reisera, Krzyżanowskiego,

---

Gruntownie leczy
wszelkie słabości sifilityczne i skórne, upławy i stryktury, tudzież zgubne skutki samogwałtu szczególnie, osłabienie siły męźności, polucje itd. Specjalista chorób wenerycznych i skórnych prak. lekarz medycyny, chirurgji i położnictwa

J. KURPIEL

mieszkający przy ulicy Sobieskiego Nr. 12. 1. piętro drzwi Nr. 14. ordynuje od 9. do 12. przed. od 2. do 5. po południu. Dla słabych z innymi spotykać się niechcących od 1. do 2. god. Zamiejscowym udziela rady listownie i wysyła lekarstwa. 1527 5—?

Młody człowiek

z kilkoletnią praktyką w zawodzie gospodarczym, **poszukuje** w jednym z większych skarbów **posady pomocnika gospodarczego.** Bliższa wiadomość: **W. L. D.,** w BERTNIKACH poczta Monasterzyska. 1730 2—4

Mieszkanie

bardzo eleganckie **3 pokoje** na II. piątrze z dużą kuchnią i werandą, z widokiem na Jabłonowskich ogród z dwoma wychodami. Osobny strych i piwnica, wspólny ogródek. Położenie nadzwyczaj zdrowe *na Stryjskiem* l. 23, — jest do wynajęcia od 1. kwietnia br.

Wiadomość w handlu **Bonifacego Stillera.** 1587 5—6

Tokarnie, maszyny *do heblowania,* **dłuta** (*Durchstoesse*) **nożyce** (*Scheerenpressen*) **do obrabiania metalów i żelaza,**

dla maszyn fabrycznych, dla warstatów i do wszelkich reparacyj, dostarcza w odpowiedniej konstrukcji i starannie wykonane, po nizkich cenach

Maschinenfabrik
von Jeanrenaud & Co.
Wien, X. Himbergerstrasse 47.

Medal zasługi z wystawy wiedeńskiej w 1873, w Lincu 1875.

Na żądanie rozsyła się cenniki. 1130 3—24

SIANA

łącznego . . . . 40 sażni
lasowego . . . . 20 „
koniczu . . . . 25 „ tudzież

Jęczmienia

nasiennego do 200 korcy,

jest w **Czołhanach, mila** od stacji kolei Arcyksięcia Albrechta w **Bolechowie do sprzedania.**

Bliższe porozumienie się przez

an dem Orte, wo der hiemit berichtigte Artikel erschienen ist, aufzunehmen:

Berichtigung.

Die Nummer vom 23. Juli der „Neuen Freien Presse" brachte unter Aufschrift „Zum Capitel der Judenhetzen in Galizien" einen Correspondenz-Artikel, datirt Krakau, 20. Juli, worin behauptet wird, daß seit einiger Zeit unter dem Vorwande des Wuchers gegen die Juden in Galizien eine Bewegung von socialistisch-communistischer Färbung hervorgerufen wurde, und daß gelegentlich einer unlängst in einer westgalizischen Kreisstadt durchgeführten Schwurgerichtsverhandlung in einem Betrugsprocesse gegen einen Juden auch die dortige Staatsanwaltschaft Anlaß nahm, in ihrem Plaidoyer gegen die Juden im Allgemeinen loszuziehen und sie als Ursache des Ruins des Landes zu bezeichnen. Diese falsche Angabe muß nachstehends berichtigt werden:

In mehreren Gerichtsbezirken der ehemaligen Kreise Bochnia und Tarnow sind viele Fälle vorgekommen, wo gegen Bauer, die eine lastenfreie Grundwirthschaft besitzen, bei Lebzeiten oder nach ihrem Tode auf Grund „gefälschter" Wechsel oder erdichteter Angaben mit Hilfe „falscher" Zeugeneide Urtheile und gerichtliche Exekuzionen erwirkt und dadurch ganze schuldlose Familien an den Rand des Abgrundes gebracht wurden. Es gehört dazu wenig Scharfsinn, um einzusehen, in welchem Grade diese Gattung des verbrecherischen Betruges verderblich sei. Nun ergab die im Juni l. J. beim Tarnower Gerichtshofe gegen mehrere (nicht einen) Juden durchgeführte Schwurgerichtsverhandlung, daß derlei Betrugsfacta ein Werk einer Bande bestehend aus Individuen mosaischen Bekenntnisses seien, welche eine allgemeine Abneigung gegen eine ehrliche Beschäftigung haben, und Feinde der öffentlichen Ordnung sind, und als Pöbel (motloch) benannt wurden.

Gegen diese gefährlichen Verbrecher, von denen nicht wenige Banden in der lezten Zeit entdeckt wurden, und nicht gegen die Juden im Allgemeinen wurde plaidirt, und hiebei unter Aufzählung allgemeiner Ursachen, unter deren Einfluße sich dieses Verbrechen breit machte, das Bedauern ausgesprochen, wienach die gegenwärtig bestehenden Gesetze (Aufhebung des §. 217 lit. d. w. g. G. O.) auf schändliche Weise von solchen Leuten mißbraucht werden.

Es ist falsch, daß die Staatsanwaltschaft die Juden im Allgemeinen als Ursache des Ruins des Landes bezeichnete.

Nicht die gefährliche Natur des staatsanwaltschaftlichen Vortrages — wie die „Neue Freie Presse" behauptet — gab Anlaß zur Beschlagnahme, auch nicht jenes polnischen Blattes, welches diesen Vortrag wiewol auch in entstellter Form wiederholte.

Tarnow am 26. Juli 1875.

Der k. k. Staatsanwalt. Szyszczan.

Mariabrunn, 28. Juli. [Orig.-Corr.] (Die Forstakademie in Mariabrunn.) Seit die Auflösung der Mariabrunner Forstakademie und deren Vereinigung mit der Hochschule für Bodencultur eine unwiderruflich beschlossene Sache ist, beschäftigt man sich mit der Frage der künftigen Bestimmung der mit October dieses Jahres freiwerdenden Gebäude der Anstalt. Die Einen quartieren ein Mädchen-Pensionat in Mariabrunn ein, die Anderen benützen Haus und Garten als Filiale der an Raummangel leidenden Landes-Irrenanstalt — nebenbei gesagt, eine Idee, der Vernunft nicht ganz abzusprechen ist; die Dritten endlich überantworten die bisher von der Leuchte der Wissenschaft erhellten Räume den Finstersten unter den Finsteren — den Jesuiten. Allen diesen Combinationen gegenüber können wir nach guten Informationen nur behaupten, daß über die Verwendung des Gebäudes der Forstakademie noch keinerlei Beschluß gefaßt worden ist. Man hat daran gedacht, die niederösterreichische Forstdirection aus Wien nach Mariabrunn zu verlegen, doch ist hierüber noch nichts entschieden. Gewiß ist, daß sämmtliche ebenerdige Localitäten den Zwecken der forstlichen Section der Hochschule für Bodencultur gewidmet sind, da in denselben die großartigen Museen der Forstakademie bis auf Weiteres deponirt bleiben. Die Unrichtigkeit aller bisher discutirten Verwendungen geht daraus hervor, daß Gebäude und Gärten, sobald die Benützung zu Schulzwecken aufhört, aus der Verwaltung des Ackerbau- in jene des Finanzministeriums übergehen und dieser Eigenthümer noch keine Verfügung treffen kann, bevor er nicht wirklich in den Besitz des Objectes gelangt ist.

Neutitschein, 27. Juli. [Orig.-Corr.] (Zum Parteitag.) Es ist wol begreiflich, daß in allen Kreisen unserer Stadt, welche überhaupt mit Politik sich beschäftigen, die Discussion lediglich um den am 8. September laufenden Jahres hier stattfindenden fünften deutsch-mährischen Parteitag sich bewegt. Auch der Vereins-Ausschuß des Deutsch-politischen Vereins entfaltet nunmehr eine lobenswerthe Thätigkeit, und wenn bisher über die dort gefaßten Beschlüsse nur wenig in die Oeffentlichkeit gelangte, so mag es wol vor Allem dem Umstande zuzuschreiben sein, daß es sich vorerst nur um die Einleitung vorbereitender Schritte handelt. So viel man hört, soll am 2. August das vom genannten Vereins-Ausschusse berufene Local-Comité seine erste Sitzung halten, in welcher der Aufruf an die Parteigenossen festgestellt und die Bildung der Sub-Comités erfolgen wird. Inzwischen dürfte wol auch bezüglich der Uebernahme der einzelnen Referate eine Vereinbarung mit den für dieselben in Aussicht genommenen Parteiführern erzielt worden sein, so daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß schon im Laufe der nächsten Woche die Tagesordnung definitiv festgestellt werden wird.

Man beabsichtigt auch verschiedene confessionelle Fragen in den Bereich der Discussion auf dem Parteitage zu ziehen, indem man hervorhebt, daß, wenn der Parteitag auch zunächst die Aufgabe hat, sich mit eminent praktischen Fragen, als: Partei-Organisation, Hebung des Volksschulwesens, volkswirthschaftlichen Fragen, insbesondere aber nur mit Landes-Angelegenheiten zu beschäftigen, wie dies seit dem ersten Olmützer Parteitage festgehalten wurde, dies die Besprechung politischer Fragen nicht ausschließe, auch dann nicht, wenn die Lösung derselben in die Competenz des Reichsrathes fällt. Es wird geradezu als eine Pflicht der auf dem Parteitage versammelten Parteigenossen dargestellt, auch in solchen Fragen ihr Votum abzugeben, selbst auf die Gefahr hin, daß dieses Votum einem oder dem anderen unserer Abgeordneten nicht ganz genehm sein sollte. Man hält es für bedauerlich, daß die bisherigen deutsch-mährischen Parteitage der Discussion politischer Fragen so vorsichtig aus dem Wege gingen, und wünscht allerorten, daß das, was über die Tagesordnung des nächsten Parteitages vorläufig gerüchtweise verlautet, auch zur Wahrheit werde.

Ausland.

Wien, 28. Juli. (Zur Tagesgeschichte.) In München scheint man sich endlich zu entschiedenen Maßregeln gegen die Wühlereien des Clerus aufraffen zu wollen. Vorerst wird an der Affaire des Würzburger Domcapitulars Melchior Hohn die Energie der Regierung sich zu erproben haben. Hohn ist bekanntlich, weil er bei den Wahlen mit den Liberalen stimmte, von dem Bischof Leonrod suspendirt worden und hat gegen diese Maßregelung Recurs eingelegt. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß der gegen ihn geübte Gewaltact reparirt werden wird; aber damit dürfte die Sache nicht erledigt sein. Gleichzeitig deuten nämlich die Augsburger Allgemeine Zeitung und die „Süddeutsche Presse" an, daß man gegen die Beeinflussung der Wahlfreiheit durch Uebergriffe der Geistlichen in die staatliche Sphäre einzuschreiten gedenke. Ob das nun eine von den üblichen tauben Drohungen des Ministers v. Lutz oder der Vorbote einer wirklichen Entschließung ist, das wird wol in den nächsten Tagen schon offenbar werden.

Ein Dessauer Correspondent der Berliner National-Zeitung ventilirt die bereits früher vielbesprochene Frage eines zwischen Preußen und dem Herzogthume Anhalt abzuschließenden Accessions-Vertrages. Herzog Leopold Friedrich ließ sich bekanntlich im Jahre 1866 erst in der letzten Stunde und unter heftigem Sträuben dazu bewegen, auf die Seite Preußens zu treten. Er rettete sich dadurch sein Land, aber schon bald darauf, als der norddeutsche Bund errichtet wurde, entstand die Frage, ob Anhalt seinen finanziellen Pflichten dem Bunde gegenüber werde genügen können. Schon damals betrieb der Herzog den Abschluß eines Accessions-Vertrages, wurde aber von Preußen abschlägig beschieden. Inzwischen aber scheint man sich in Berlin anders besonnen zu haben. „Man hält," so schreibt der Correspondent der National-Zeitung, „die fernere selbstständige Existenz Anhalts nur noch für eine Frage der Zeit. Es verlautet, ein preußischer Landrath werde zunächst in Anhalt preußische Verwaltung einführen und nach wenigen Jahren die Uebergabe an das Nachbarreich erfolgen." Trostlos scheint man über diese Eventualität in Dessau nicht zu sein.

Die vom Prätendenten Don Carlos an die Ex-Königin Isabella ergangene Einladung, welche in der That stattgefunden hat, war, wie der Kreuzzeitung von der französischen Grenze geschrieben wird, eine berechnete Täuschung, mit welcher man die Reise der Doña Margarita zu ihrem Gatten ins carlistische Hauptquartier verdecken wollte. Thatsache sei, daß die Grafen Bari und Caserta persönlich in Paris waren, um der Königin Isabella die Einladung des Don Carlos zu überbringen. Dieselbe sei auch mit großer Dankbarkeit, wenn auch ablehnend, entgegengenommen worden. Während diese außergewöhnliche Angelegenheit Spanien in und außer seinen Grenzen in Staunen versetzte, packte in Pau Doña Margarita still ihre Koffer und reiste nach Spanien ab. In Begleitung ihres Kammerherrn, de Ponte Leone, passirte sie St. Jean de Luz und betrat bei Puncha den spanischen Boden. In Elizondo waren die Wagen seit einiger Zeit schon bereit gehalten, um die Herzogin von Madrid ins Hauptquartier ihres Gemals zu führen. Der Zweck dieser Reise, die absichtlich so geheimnißvoll ausgeführt ward, ist, nach Aller Ansichten, die gesunkenen Hoffnungen, die wankelmüthigen Seelen der carlistischen Soldaten wieder zu heben. Doña Margarita besitzt nämlich unter den Kriegern ihres Gemals große Sympathien, und ihr Erscheinen nach den schweren Tagen dieses Monats dürfte vielleicht von einigem Einfluß sein. Der Correspondent bemerkt: „Wenn sich ein Theil der Presse bemüht, die Einladung Isabella's zu bezweifeln, so liegt das eben in der Unglaublichkeit der Sache an und für sich."

Wien, 28. Juli. (Die slavische Presse und die Herzegowina.) Ganz eigenthümlich klingen die Bemerkungen der serbischen Blätter über den Aufstand in der Herzegowina. Der Semliner Granicsar hält denselben für vollkommen berechtigt und befürchtet blos, daß die verwandten Nationalitäten dem Bruderstamme nicht zu Hilfe eilen und ihn verbluten lassen werden. Das unschuldig vergossene Blut schreie um Rache, und wenn die verwandten Stämme auf den Schwarzen Bergen und in Belgrad der Sache ruhig zusehen, dann müsse man zu der Ueberzeugung gelangen, daß nicht serbische Fürsten, sondern die Consuln auswärtiger Mächte auf den Thronen sitzen. — Zastava bringt von einer angeblich den höheren Kreisen nahestehenden Persönlichkeit folgende Mittheilung: „Es ist wahrscheinlich, daß die österreichisch-ungarische Monarchie dem Aufstande nicht theilnahmslos zusieht und daß die Sache für Bismarck und Gortschakoff gerade gelegen kommt. Der orientalische Erisapfel ist Oesterreich-Ungarn zugedacht, und zwar Bosnien und die Herzegowina; der andere Theil würde als Danaiden-Geschenk einer anderen Macht zufallen." — Von den russischen Blättern liegt eine Aeußerung der Novoje Wremja vor, welche, auf Daten gestützt, nachweisen will, es werde der türkischen Armee schwerfallen, gegen den Guerillakrieg, welchen die Bevölkerung der Herzegowina inscenirt, mit Erfolg anzukämpfen.

Berlin, 28. Juli. (Die Bischöfe und das Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens.) Die „Germania" bringt heute den zweiten Artikel über die Schwenkung, welche von den Bischöfen angesichts des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens vollzogen worden ist. Es ist begreiflich, daß sie nicht zugeben will, der Episcopat hätte dadurch, daß er den Katholiken die Betheiligung an der Wahl der Kirchenvorstände gestattete, den Standpunkt beharrlicher Renitenz verlassen. Aber der Ton, in welchem sie redet, ist so dreist und erbittert, daß man ihre Verlegenheit auf den ersten Blick erkennt. Um ihre Argumentation zu unterstützen, stellt sie folgenden Vergleich zwischen dem Vermögensgesetze und dem Civil-Ehe-Gesetze an:

Die Kirche bestreitet dem Staate das Recht, für ihre Angehörigen eine Eheschließungsform vorzuschreiben und ein materielles Eherecht zu schaffen. Nun aber hat es Preußen und nach seinem Vorgange dem deutschen Reiche gefallen, die Civil-Ehe einzuführen und dem letzteren auch, ein neues materielles Eherecht zu erlassen. Dem gegenüber gibt die Kirche von ihren Grundsätzen nichts auf. Sie erkennt eine bloße Civil-Ehe nicht als eine vor Gott und der Kirche giltige Ehe an, hält strenge daran fest, daß auch nach dem Acte auf dem Civilstands-Amte die Brautleute sich nicht als Eheleute betrachten, sondern erst nach der kirchlichen Trauung; die Kirche hält auch ihr materielles Eherecht vollständig aufrecht, ihre Ehehindernisse, ihr Verbot der Wiedertrauung Geschiedener bei Lebzeiten des zweiten Ehetheils u. s. w., mag der Staat in allen diesen Dingen bestimmt haben was er will; und sie wird die Einhaltung ihrer Ehe-Ordnung nöthigenfalls durch strenge Kirchenstrafen aufrechterhalten, auch wo staatlich Alles hübsch in Ordnung ist. Trotz dieser Strenge in Aufrechterhaltung ihrer Grundsätze betreffs der Ehe gestattet die Kirche aber den Gläubigen, auf dem Civilstands-Amte Alles zu thun, was das Staatsgesetz vorschreibt, genau Alles, nur nicht mit der Absicht, auf dem Civilstands-Amte eine Ehe zu schließen, sondern blos mit der Absicht, eine bürgerliche Formalität zu erfüllen, welche nach gesetzlicher Vorschrift erforderlich ist, um die bürgerlichen Folgen der Ehe zu sichern.

An dieses Analogon knüpft die „Germania" dann die nachstehende Erklärung:

Dieses Beispiel macht die Stellung der Bischöfe und der Katholiken zu dem Gemeinde-Kirchenvermögens-Gesetz klar. Kein treuer Katholik wird die Ausübung des activen und passiven Wahlrechts in diesem Falle auf Grund des Staatsgesetzes sich erlauben; er leitet sein Recht her von der Erlaubniß der Bischöfe, welche die von Gott gesetzten Verwalter des Kirchenvermögens sind, und denen wider ihren Willen kein Katholik ihre Rechte verkürzt. Die Bischöfe sind es in diesem Falle, welche kirchliche Rechte an die Gemeinden übertragen — aus welchen Gründen und in welcher Intention, erörtern wir noch — und falls zum Beispiel die Handhabung des Gesetzes durch den Staat, oder falls neue staatsgesetzliche Bestimmungen die Ausführung des Gesetzes für die Kirche nutzlos oder gar schädlich machen sollten, und falls aus diesen oder anderen Gründen die Bischöfe ihre Erlaubniß zurückzögen, so würde sich kein treuer Katholik weiter an einer Wahl oder in irgend einer anderen Weise an der Ausführung des Gesetzes betheiligen. Der treue Katholik steht überhaupt diesem Gesetze gegenüber wie bei dem Civil-Ehe-Gesetz auf dem Grundsatze, daß auch an dem Rechte der Kirche durch das Staatsgesetz nichts geändert werden kann, daß deßhalb auch die Bischöfe in ihrer Eigenschaft als Kirchenvermögens-Verwalter nicht weiter in ihrem Rechte verkürzt werden können, als sie selbst zugestehen. Diese principielle Auffassung der Katholiken aber wird es den Bischöfen ermöglichen, fort und fort auch bei der Ausführung des Gemeinde-Kirchenvermögens-Gesetzes zu Gunsten einer echt kirchlichen Vermögensverwaltung Rechte auszuüben, die zwar nicht gegen das Gesetz sind — denn sie versprechen ja, das Gesetz auszuführen, und werden dies ehrlich halten — welche aber im Gesetze nicht vorgesehen (extra legem) sind.

Jeder Satz dieser Auseinandersetzung ist ein jesuitischer Strick, gedreht um die alte römische „Reservatio mentalis". Als dialektisches Pröbchen mag das immerhin interessant sein, der strammen Gesetzesdurchführung gegenüber, wie sie in Preußen üblich, haben aber derlei Windungen nicht den geringsten praktischen Werth.

Paris, 26. Juli. [Orig.-Corr.] (Parteibestrebungen. Spanisches Belagerungs-Material. Buffet und die Aufrechthaltung des Belagerungszustandes.) Die hiesigen Journale lassen keinen Tag vorübergehen, ohne daß sie ihre Parteigenossen warnen, der gegenwärtigen anscheinenden Ruhe zu trauen und auf Ueberraschungen gefaßt zu sein. In der That lauern die legitimistischen sowol wie die republikanischen Abgeordneten auf eine günstige Gelegenheit, um noch vor den Ferien eine Ministerkrise hervorzurufen. Nach der Ansicht der Einen wie der Anderen würde das Cabinet, wenn es so bliebe, wie es gegenwärtig ist, die Ferien nur dazu benützen, um den Boden für die Wahlen im Sinne und zum Vortheile der Centren, d. h. also der Männer mit dem gefügigen Wesen und den harmlosen Ideen, vorzubereiten. Die Linken möchten aus der Frage der Ergänzungswahlen Buffet gegenüber einen Casus belli machen. Die Wiederherstellung dieser Wahlen scheint ihnen ganz und gar billig und zeitgemäß. Sie halten überdies dafür, daß die Legitimisten gar keinen Grund haben, bei diesem Anlasse nicht mit ihnen gemeinsame Sache zu machen. Dies entspricht jedoch keineswegs der Anschauung der Mitglieder der äußersten Rechten.

Die Freunde und Anhänger des Grafen von Chambord ihrerseits haben soeben die Entdeckung gemacht, daß der Duc Decazes in diesem Augenblicke die Neutralität in den spanischen Angelegenheiten verletze. Sie nehmen sich daher vor, von unserem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Rechenschaft zu verlangen für eine derartige Verwegenheit, welche eine Gefahr für Frankreich begründe! Und alles das darum, weil ein Bericht eines der auf französischem Gebiete weilenden carlistischen Agenten ihnen eine absolut erlogene Sache gemeldet hat: den Transport nämlich von angeblichem Belagerungs-Material durch Frankreich, das die Truppen Don Alfonso's erwarteten, um einen Versuch zur Wiedereinnahme des festen Platzes Seo-de-Urgel zu machen. Diese Geschütze sollen ihren Weg angeblich von Barcelona nach Cette und von Cette nach Perpignan und bis zur Grenze genommen haben. Sie wissen bereits aus meinen Telegrammen, daß Delegirte an das Staatsoberhaupt abgeschickt worden sind, um über diesen Act der Neutralitäts-Verletzung und der Parteinahme Beschwerde zu führen und rasche und ausgiebige Sühne zu fordern. Für alle Fälle schicken sich die exaltirtesten unter den Mitgliedern der äußersten Rechten an, den Duc Decazes zu interpelliren. Ich hoffe jedoch zur Ehre der französischen National-Versammlung, daß eine solche Interpellation nicht stattfinden wird.

In der politischen Welt mißt man den Erklärungen, welche der Vice-Präsident des Ministerrathes, Buffet, im Schoße der neunundzwanzigsten parlamentarischen Initiativ-Commission abgegeben hat, große Wichtigkeit bei. Buffet hat erklärt, daß es der Regierung unmöglich sei, den Belagerungszustand aufzuheben, bevor das Preßgesetz votirt worden. Es ist auch wahr, daß Buffet angezeigt, dieses Gesetz werde erst nach den Ferien vorgelegt werden. Aber unter Einem hat Buffet auch erklärt, daß die Regierung mit der äußersten Mäßigung von den Mitteln und Rechten Gebrauch machen werde, welche ihr der Belagerungszustand an die Hand gibt. Was besagen will, daß man nicht allein nicht daran denkt, ein Journal zu unterdrücken, sondern daß man im Falle des Bedürfnisses die Gründung neuer Organe bewilligen wird. m

— (Französische Befestigungen.) Unter der Ueberschrift: „Unsere Befestigungen", veröffentlicht die France folgenden Artikel:

Die National-Versammlung ist schon längst mit der Prüfung der verschiedenen Gesetzentwürfe zu Ende, welche der Kriegsminister über die Landesvertheidigung eingebracht hat; auf allen Punkten unseres Gebietes sind Genie-Officiere damit beschäftigt, neue Befestigungen herzustellen, bestimmt, die herrliche Grenze, die wir verloren haben, zu ersetzen. Der Augenblick ist also geeignet, nicht auf die Einzelheiten einzugehen und die Pläne der Reihe nach zu erörtern, aber doch auf das Werk des Befestigungs-Comités einen dasselbe in seiner Gesammtheit umfassenden Blick zu werfen. Um einen Plan festzustellen, brauchten unsere Ingenieure sich nur der Erfahrungen des letzten Krieges zu erinnern. In der That genügt ein Augenblick der Beobachtung, um die ganze Unzweckmäßigkeit der wie durch einen Zufall längs der Grenze zerstreuten Festungen erkennen zu lassen; nicht eine einzige von ihnen hat den Feind auch nur einen Tag aufzuhalten vermocht. Am 6. August 1870 rücken die beiden deutschen Flügel auf unser Gebiet los, liefern eine Schlacht und setzen nach dem Siege ihren Marsch fort. Die festen Plätze werden umgangen; ein Cavallerie-Corps beobachtet sie. Später, wenn schon die Preußen im Herzen des Landes angelangt sind, der Erfolg ihnen gesichert ist und sie bequem einige Truppen entbehren können, werden sie vor diese inmitten der Fluthen der Invasion vereinzelt dastehenden Plätze ein Detachement entsenden, das nach einer einfachen Beschießung die Belagerten zum Aufziehen der weißen Flagge zwingen wird. Daraus darf man kühn schließen, daß es nicht genügt, Gräben zu ziehen, Geschütze und Mannschaften hinter einen Wall zu stellen, um dem Vordringen des Feindes ein Hinderniß in den Weg zu legen. Eine schlechte Wahl des Ortes vereitelt die Vorsicht, und es würde nur ein Verlust an Vorräthen, Kanonen und Soldaten erzielt. Wenn man berechnete, wie viel Gefangene die Deutschen auf diese Weise haben machen können, würde man sehen, daß mit diesem Effectiv eine Schlacht hätte geliefert und das Terrain viel ernstlicher hätte streitig gemacht werden können. Woran läßt sich aber erkennen, ob eine Befestigung nützlich ist oder nicht, ob der Platz gut oder schlecht gewählt ist? Vier Eisenbahnlinien gehen von der Grenze aus und laufen auf mehr oder minder directen Wegen in Paris zusammen. Liegt es nicht auf der Hand, daß, wenn es gelänge, diese dem Feinde für die Beförderung seiner Munitionen und Vorräthe unentbehrlichen Linien durch feste Plätze zu versperren, so sein Vorrücken fast unmöglich gemacht würde? Wir wollen hier nur daran erinnern, daß die Lage der Preußen um Paris eine äußerst bedenkliche war, so lange Toul Widerstand leistete; sie konnten ihr Belagerungsmaterial nicht kommen lassen und mußten, um sich Lebensmittel zu verschaffen, ihre Reiterei in einem Umkreise von zwanzig bis dreißig Stunden um die Hauptstadt nach allen Richtungen zerstreuen. Hauptsorge unserer Ingenieure war also, auf den vier Eisenbahnlinien und Heerstraßen die für die Anlegung von Festungswerken geeigneten Punkte zu wählen. Die Beschießung unserer festen Plätze im Jahre 1870 hat bewiesen, daß solche, um nachhaltigen Widerstand zu

leisten, die Gegend überragen müssen, so daß keine Angriffsbatterien aufgestellt werden können. Diese vor dem Kriege leider versäumte Bedingung ist diesmal sorgfältig beobachtet worden. Die Höhen um Belfort, Toul, Verdun sind mit Forts besetzt worden, welche diese Städte wie mit einem Gürtel umgeben und mit ihrem Geschütze die Ebene weithin beherrschen. Dank dieser weisen Vorsicht könnte der Feind nicht mehr mit derselben Sicherheit vordringen. Es wäre ihm nicht mehr gestattet, die auf seinen Weg gestreuten Hindernisse nach Gutdünken zu vernachlässigen; er wäre durchaus zu der Belagerung der festen Plätze gezwungen. Dieses erste Ergebniß ist schon sehr wichtig. Es begünstigt die Organisirung der Vertheidigung, die Vereinigung aller ihrer Kräfte und die Vorbereitung auf eine entscheidende Action in einer selbstgewählten Position. Ist jedoch diese Gewähr hinreichend? Nein. Jeder belagerte Platz ist ein eroberter Platz, wenn er nicht zur rechten Zeit Hilfe erhält. Es mußten also verschanzte Lager eingerichtet werden, geräumig genug, um eine Armee aufzunehmen, deren Aufgabe es wäre, in der Flanke des eindringenden Feindes zu operiren, ihm den Besitz der strategischen Punkte streitig zu machen oder ihn zum mindesten in seinen Zurüstungen für eine Belagerung zu stören. In der Front von dem belagerten Platze zurückgehalten, in der Flanke von Heeren bedroht, die stets sicher wären, in ihren verschanzten Lagern eine Zufluchtsstätte zu finden, wäre der Feind zu der größten Vorsicht gezwungen. Er müßte auf seinem Wege alle Vertheidigungs-Mittel von Grund aus zerstören, wenn anders er nicht gewärtigen wollte, seine Transporte aufgefangen, seine Etappenlinien versperrt zu sehen und im Falle einer Niederlage einem vollständigen Untergange anheimzufallen. Die Zweckmäßigkeit der verschanzten Lager ist demnach unbestreitbar und auch in Deutschland schon lange anerkannt. Unser Geniecorps hat sich lange gegen den Augenschein gesträubt, und der Marschall Niel drang im Jahre 1868 nur unter zahlreichen Einwendungen mit seinem Vorschlage durch, Metz mit Forts zu umgeben. Zum Glück ist dieser Standpunkt heute überwunden, und die verschanzten Lager von Belfort und Langres — um nur diese zwei zu nennen — gehören zu unseren ernstlichsten Schutzwehren. Wir beschränken uns auf diese kurzen Andeutungen, die beweisen, daß diesmal nichts dem Zufalle überlassen worden ist, und daß die Vertheilung der Befestigungen mehr als ein Spiel der Phantasie war. Alles ist berechnet, Alles hängt in diesem ungeheuren strategischen Schachbrett miteinander zusammen, und sind erst die Arbeiten vollendet, so wird Frankreich — fest entschlossen, seinen Nachbarn nicht den Krieg zu erklären — gegen eine Invasion geschützt sein.

Mittheilungen aus dem Publicum.

Von **Dr. Fleckles** jun. erschien **Karlsbads** Heilquellen und ihre Wirkung.

Frauen- **Arzt Dr. Ed. A. Breyer,** bisher im Sommer in Franzensbad, ordinirt jetzt für Frauenkrankheiten bleibend, Wien, Stadt, Habsburgergasse 4 (Graben), von 12 bis 3 Uhr.

Brillant-Imitation in echter Goldwaare in der Goldringfabrik von **A. Augustin,** VI., Corneliusgasse 7 (Esterhazy-Garten); Muster im k. k. Museum.

300,000 fl. zu gewinnen mit 1860er 500-fl.-Lospromesse schon am 2. August zu nur 6½ fl. u. 50 kr. Stpl. **E. J. Heimann's Söhne,** Wechselstube Kärntnerring 3.

„Neue Freie Presse".

Mit **1. August 1875** beginnt ein neues Abonnement unter den folgenden Bedingungen:

Für Wien:

	zum Abholen	mit Zustellung ins Haus
Bis Ende August	1 fl. 50 kr.	1 fl. 80 kr.
„ „ September	3 „ — „	3 „ 60 „
„ „ December	7 „ 50 „	9 „ — „

☞ Zu demselben Preise wie in unserem Expedit (Wollzeile Nr. 20) auch bei allen Zeitungsverschleißern.

Für das Inland:

	mit täglich einmaliger Postversendung	mit täglich zweimaliger Postversendung
Bis Ende September	4 fl.	4 fl. 70 kr.
„ „ December	10 „	11 „ 70 „

Für das Ausland:

Bei den an der Spitze des Blattes bezeichneten Agenten und Postämtern zu den beigesetzten Abonnements-Bedingungen. Beim Postamte in Köln beträgt das vierteljährige Abonnement für Deutschland 10 Mark 80 Pf., für England 16 Mark 50 Pf., für Spanien, Portugal und Nordamerika 18 Mark 20 Pf.

☞ Unsere Abonnenten in Wien machen wir darauf aufmerksam, daß wir nur dann etwaige Unregelmäßigkeiten in der Zustellung oder andere Uebelstände sofort beseitigen können, **wenn das Abonnement direct in unserem Ankündigungs-Bureau, Wollzeile Nr. 20, eingeleitet worden ist** und der betreffende Abonnent sich durch einen **mit unserer Stampiglie versehenen Abonnements-Coupon** auszuweisen vermag.

Die Administration der „Neuen Freien Presse",
Wien, Kolowratring, Fichtegasse Nr. 11.

Kleine Chronik.

Wien, 28. Juli.

[Hof- und Personal-Nachrichten.] Der Kaiser hat den bisherigen Kammervorsteher des Kaisers Ferdinand, Major außer Dienst Ladislaus Graf Pergen, zum Oberstthofmeister bei der Kaiserin Maria Anna ernannt; dem Major Rudolph Hampel des Ruhestandes den Oberstlieutenants-Charakter ad honores mit Nachsicht der Taxen und dem Arcieren-Leibgarden und Rittmeister Karl Graf Cerrini de Monte-Varchi, anläßlich dessen Uebernahme in den bleibenden Ruhestand, den Majors-Charakter ad honores verliehen; ferner wurde der königlich ungarische Bau-Ingenieur erster Classe Michael Atzinger als Hauptmann erster Classe in das Militär-Bauverwaltungs-Officierscorps eingetheilt und der Rittmeister und königlich ungarische Leibgarde Adam Berzeviczy de Berzevicze et Kakas-Lomnitz in das stehende k. k. Heer eingetheilt; dann dem Major Heinrich Sedlatschek Edlen v. Siegeskampf, in der Evidenz des böhmischen Landwehr-Infanterie-Bataillons Prag Nr. 33, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des demselben verliehenen königlich persischen Sonnen- und Löwen-Ordens dritter Classe ertheilt. — Die Marktgemeinde Zell am See hat dem Baron Karl v. Schwarz, in Anerkennung des von demselben den Interessen der Marktcommune bisher zugewendeten Wohlwollens, das Ehrenbürgerrecht verliehen. — Herr Athanase Coquerel der Jüngere, wie sein verewigter Vater einer der Führer der liberal-protestantischen Partei und vielleicht der bedeutendste Kanzelredner von Paris, ist, wie schon telegraphisch gemeldet wurde, im südlichen Frankreich, wohin er sich mit Rücksicht auf seine schwer erschütterte Gesundheit begeben hatte, im Alter von 55 Jahren gestorben. Er war im Jahre 1864 wegen einer gleichwol sehr maßvollen Kritik des „Lebens Jesu" von Renan seines Amtes als Geistlicher von dem Pariser Consistorium enthoben worden und hatte dann eine freie Gemeinde gegründet, die in Paris drei Kirchen oder Capellen zählt. Außerdem wirkte er für die Sache der Aufklärung in den Zeitschriften: Nouvelle Revue de Théologie und La Renaissance. Als er vor einigen Wochen zum letztenmale in der Chapelle Saint-André predigte, und zwar sitzend, weil die Kräfte ihm zum Stehen versagten, war das Bethaus überfüllt, und zu den Füßen des Redners bemerkte man Jules Favre, der, obgleich bekanntlich strenggläubiger Katholik, noch einmal die Beredtsamkeit Coquerel's bewundern wollte.

[Klosterneuburger Schule.] An der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg, an welcher sich dermalen nur Schüler des ersten und zweiten Jahrganges befinden, wird der Unterricht am 15. August geschlossen. Diesem Schlusse des Schuljahres gehen in den Tagen vom 6. bis 11. August mündliche Semestral-Prüfungen voraus, welche in Gegenwart eines Vertreters des Ackerbauministeriums stattfinden werden. Im Sinne des a. h. genehmigten Organisations-Statuts, welches alljährlich sechswöchentliche Hauptferien vorschreibt, wird der Unterricht an dieser Lehranstalt am 1. October d. J. wieder aufgenommen und diesmal auch bereits der dritte Jahrgang eröffnet werden.

[Deutsch und Ungarisch.] Aus Raab erhalten wir ein Schreiben von der Hand eines dortigen Bürgers, der, deutschen Namen führend, auch in deutscher Sprache die jüngsten tumultuösen Vorgänge in der Stadt bespricht. Wir entnehmen dem Schreiben vor Allem die Thatsache, daß der Apotheker Tropper Raab bereits verlassen und sein Geschäft in Pacht gegeben hat. Der Mann scheint also den ungarischen Behörden nicht die nöthige Macht oder den nöthigen Eifer zugetraut zu haben, um ihn an seinem Leben und Eigenthum auch fernerhin zu schützen. Zum erstenmale liegt uns auch das Document vor, welches die magyarische Einwohnerschaft von Raab in so hohe Aufregung versetzt hat. Das Kinder-Asyl von Bekes-Csaba hatte an Herrn Tropper das Ersuchen gerichtet, die zugesendeten Wohlthätigkeits-Lose zu verkaufen. Darauf antwortete Herr Tropper mit einem kurzen Schreiben, in welchem er bat, ihn mit unverständlichen Zuschriften zu verschonen, „da er nur in einer gebildeten Sprache verkehre und Umgang pflege". Sein großes Verbrechen war also ein doppeltes: er erklärte zuerst, das Ungarische nicht zu verstehen, und behauptete ferner, nur in einer gebildeten Sprache verkehren zu wollen. Der letztere Punkt ist philologischer Natur. Da die Ungarn noch immer an der Ausbildung ihrer Sprache mühevoll thätig sind und selbst zugeben, daß dieselbe noch keineswegs auf der Höhe der modernen Wissenschaft stehe, so läßt sich die Frage, ob das magyarische Idiom ein gebildetes sei, noch immer ohne Leidenschaft discutiren. Keinesfalls läßt sie sich durch Fenstereinwerfen und Drohrufe vollständig lösen. Doch auch die Behauptung Tropper's, daß er das Ungarische nicht verstehe, bietet keinen ersichtlichen Grund zu den Raaber Brutalitäten. Die Herren Magyaren hätten in Europa viel Fenster einzuwerfen, wenn sie jeden Hausbewohner, dem jene süßen Laute fremd sind, dafür augenblicks so radical bestrafen wollten. Unser Einsender aus Raab fragt zwar nicht ohne Pathos: „Wie sollte dieser Schimpf, welcher der ganzen ungarischen Nation angethan wurde, abgewaschen werden?" Nun, wir sehen in dem Tropper'schen Briefe weder eine blutige Schmach noch den dringenden Anlaß, daß sich die ganze Nation zu einer „Abwaschung" erhebe. Wir müssen aber dabei verharren, daß die brutale Emeute in Raab einer gebildeten Nation, welcher Sinn für Recht und Gesetzlichkeit innewohnt, unwürdig ist. Selbst der Einsender fühlt das Ungerechte der Vorgänge, wenn er zur vernünftigen Erklärung derselben hinzufügt, der Apotheker Tropper sei im Orte einer der unbeliebtesten und wegen seiner wegwerfenden Manier sogar bestgehaßten Männer gewesen. Das ist möglich, und wir können jetzt annehmen, man habe nur auf eine „passende Gelegenheit" gewartet, um den Herrn Apotheker die öffentliche Stimmung fühlen zu lassen. Daß aber die magyarische und deutsch-ungarische Presse kein Wort des Erstaunens oder des Bedauerns hat, wenn ein Mitbürger wegen einer mehr oder minder tactvollen Aeußerung sofort von Haus und Hof vertrieben wird, daß sie solche Zustände nicht als rechtlos empfindet und beklagt, ist wahrlich das Charakteristischeste an den Raaber Vorgängen.

[Ueberschwemmungen.] Aus Prag, 27. d., wird geschrieben: In Folge anhaltender Regengüsse waren am Samstag und Sonntag viele Gegenden des nördlichen Böhmens von Ueberschwemmungen heimgesucht. Auch der Neissefluß war in Folge der starken Regengüsse vom 23. und 24. Juli aus seinen Ufern getreten. Derselbe setzte in Grottau 7, in Görsdorf 19 und in Dönis 3 Häuser unter Wasser. Felder und Wiesen wurden überschwemmt und mit Schlamm bedeckt. Am Sonntag um 2½ Uhr Morgens begann das Wasser allmälig zu fallen. In Semil erreichte das Hochwasser nahezu die Höhe vom Jahre 1858 und wurde in Folge dessen auf der Süd-norddeutschen Verbindungsbahn zwischen Eisenbrod und Tannwald, dann zwischen Semil und Eisenbrod der Verkehr gestört. Auf letzterer Strecke wurde das Verkehrshinderniß am Sonntag um 10 Uhr Vormittags wieder behoben, doch hatten am Samstag Abends und am Sonntag Morgens beim dritten Tunnel die Passagiere übersteigen müssen. Den Holzhändlern der Umgebung wurde von dem Kamenitz-Flusse und von der Iser viel Holz weggeschwemmt. Ein Mann ist beim Auffangen desselben in der Iser ums Leben gekommen. Aus Arnau wird gemeldet, daß auch im dortigen Bezirke die Elbe am Samstag Abend aus den Ufern getreten ist und die nächstgelegenen Wiesen zum Theile überschwemmt hat. In den Gemeinden Polkendorf und Schwarzenthal hat das anhaltende Regenwetter beträchtlichen Schaden angerichtet, weil von den Feldern viel Acker-Erde weggeschwemmt wurde. In Königinhof war die Bevölkerung, da der Eintritt der Hochfluth von Hohenelbe aus signalisirt worden war, nicht unvorbereitet. Das Hochwasser stellte sich in der Nacht vom Samstag auf Sonntag zwischen 10 und 11 Uhr ein. Die höchste Fluth dauerte an drei Stunden und waren mit unglaublicher Schnelligkeit die an den Ufern gelegenen Wiesen, Gärten und Aecker in förmliche Seen umgewandelt, wodurch leider nicht unbedeutender Schaden den Grundeigenthümern erwuchs. Erst am Sonntag gegen 3 Uhr Morgens trat die Elbe wieder in ihr Bett zurück. In Pardubitz war vorgestern Nachmittags das Elbewasser in fortwährendem Steigen und hatte die Niederungen überschwemmt. Gestern jedoch war der Elbewasserstand bedeutend im Fallen.

[Montanistischer Verein für Steiermark.] Die diesjährige General- und Wanderversammlung dieses montanistischen Vereins findet am 6., 7. und 8. August in Klagenfurt statt und wird mit jener des Berg- und hüttenmännischen Vereins für Kärnten gleichzeitig und gemeinschaftlich abgehalten. Auf der Tagesordnung steht auch ein Antrag auf Annahme einer Resolution über Eisenzölle. Am letzten Tage unternimmt die Versammlung einen Ausflug per Separatzug nach Tarvis, dann nach Raibl und Predil.

[Pfahlbauten.] In den Laibacher Morästen wurden, wie man uns telegraphisch anzeigt, von dem Oekonomen Peruzi großartige Pfahlbauten entdeckt. Der Landesausschuß von Krain bewilligte die für die Ausgrabung nöthigen Gelder.

[Eine bescheidene Anfrage.] Der wegen eines angeblichen Attentatsplanes gegen den Fürsten Bismarck und den Minister Falk mit großem Geräusch verhaftete und dann in aller Stille entlassene Pole Dunin erläßt in öffentlichen Blättern folgende Erklärung:

Für die Reichs-Justiz-Commission. Im „Novum corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium" findet sich eine Verordnung, um die Processe zu verkürzen, und darin heißt es im §. 9: „Ist eine des Verbrechens verdächtige Person in Untersuchung gerathen und ist, weil sie nicht überwiesen werden kann, von fernerer Untersuchung abgestanden, so soll, wenn im Verlaufe der Zeit durch nachherige Begebenheiten die völlige Unschuld dieser Person entdeckt wird, solche nicht nur vollkommene Restitution der Kosten, sondern auch aus der Sportelkasse desjenigen Collegii, wo die Untersuchung geschwebt, eine nach Bewandtniß der Umstände und der Verschiedenheit des Standes billigmäßig zu arbitrirende Vergütigungssumme erhalten, damit die nachher entdeckte Unschuld wegen alles bei der ersten Untersuchung erlittenen Ungemachs schadlos gestellt werde." So hielt es der aufgeklärte Absolutismus, und weniger wird doch der sehr erleuchtete Constitutionalismus unserer Tage auch nicht leisten wollen, damit nicht die vor Jahren schon von J. Jakoby und nun auch von dem Herrn Richter gestellte Frage: Was besser sei, ob Absolutismus oder Scheinconstitutionalismus? neue Nahrung erhalte. Wir empfehlen daher Obiges der Reichs-Justiz-Commission zur geneigten Beachtung. Dunin.

[Ein arretirtes Wunder.] Man schreibt von der Saar, 22. Juli: Vor einiger Zeit ist auch in der Saargegend eine Louise Lateau aufgestanden. In dem Dorfe Eppelborn begann nämlich vor Kurzem eine schon ziemlich bejahrte Dame plötzlich „inspirirt" zu sein und des Freitags Blut zu schwitzen, zur großen Freude der „Gläubigen". In hellen Haufen strömten sie zu der „Gnadenstätte", um sich Raths zu holen für ihr Seelenheil oder sich nach dem Schicksal ihrer verstorbenen Angehörigen zu erkundigen; sie brachten Kinder zum Handauflegen, knieten nieder und ließen sich, Männer wie Weiber, den Segen geben, zahlten auch Geld dafür. Die Comödie hat jedoch gar nicht lange gedauert; eines schönen Tages wurde folgende Bekanntmachung neben der Kirche angeschlagen:

Pfarrgenossen! Um weiterem geistigen und leiblichen Schaden vorzubeugen, bitte ich euch — durch meine amtliche Stellung hiezu verpflichtet — dringend und mit an mir gewohnter offener Sprache: Glaubt nicht an — alte Weiber, selbst dann nicht, wenn sie angeblich Freitags Blut schwitzen und in Entzücken gerathen, 1000, selbst 3000 Thaler haben und in Palästen wohnen könnten. Alles das ist crasser Aberglaube und Wahnsinn, der ins Narrenhaus führt; vor einem solchen alten Weibe aber gar niederknien und sich den heiligen Segen geben zu lassen, ist Schändung der Menschenwürde und Gotteslästerung; mögen solche alte Weiber von gewisser Seite auch noch so sehr in Schutz genommen werden.

Eppelborn, den 29. Juni 1875.

Der Bürgermeister (gez.): Schwan."

Die alte Dame wurde übrigens bald verhaftet und die Wallfahrt hatte damit ihr Ende.

[Uebersetzungen ins Französische.] Die literarische Section des „Institut National Génevois" hat einen Preis von 500 Francs für die beste französische Uebersetzung von vier deutschen Balladen (Schiller's „Kraniche des Ibykus", Uhland's „Klein Roland", Goethe's „Getreuer Eckart" und Bürger's „Lied vom braven Mann") mit der Eingabefrist bis zum 1. März 1876 ausgesetzt. Die Prüfung wird namentlich eine getreue Wiedergabe der poetischen Effecte der Originalien ins Auge fassen.

[Südbahn.] Anläßlich der Blumenausstellung in Baden und der daselbst am 31. Juli und am 1. August stattfindenden Feste wird an diesen beiden Tagen ein Separat-Personenzug von Vöslau nach Wien verkehren und in den Stationen Baden, Gumpoldskirchen, Mödling, Brunn, Liesing, Atzgersdorf, Hetzendorf und Meidling Aufenthalt nehmen. Zu diesen Zügen werden Fahrkarten aller drei Wagenclassen zum Localzugspreise in und nach diesen Haltestellen ausgegeben. Abfahrt von Vöslau: 11 Uhr 20 Minuten Abends; Abfahrt von Baden: 11 Uhr 30 Minuten Abends; Ankunft in Wien: 12 Uhr 29 Minuten Nachts.

Von den „Chassidim".

Wien, 28. Juli.

Von wunderlichen Heiligen handelt das nachstehende Capitel. Sie sitzen verstreut auf dem colossalen Ländergevierk, dessen Diagonalen von der Wiener Leopoldstadt bis an die nördlichen Hänge des Uralgebirges und von Posen bis Odessa reichen, und bilden eine Secte des Judenthums, so grauenhaft häßlich von Außen und von Innen, daß eine reinliche Hand davor zittert, sie zu streifen. . . . Und nennen sich Chassidim, das ist: Begnadete!... Man spricht von ihnen nicht in guter Gesellschaft, es sei denn, daß man sich über sie lustig macht, ihre Bräuche nach Gebühr verspottet und ihre seltsamen Gestalten, die gleich Gästen aus einer anderen Welt in der Gegenwart einherspuken, weidlich persiflirt. Aber bisweilen können sie, aus ihrer Harmlosigkeit heraustretend, in ihrer fanatischen Verdummung fürchterlich werden und sich auflehnen wider die Satzungen des Staates, der Cultur, der Humanität. Das beweisen die schmachvollen Scenen, welche sich jüngst in Neu-Sandec abgespielt haben, wo sie, entfesselten Bestien vergleichbar, die öffentliche Ordnung gefährdeten und wie ein losgelassener Chor der Rache das Gesetz mit Füßen traten. Dann hören sie auf, eine Curiosität zu sein, und in gerechter Entrüstung fragt man sich, ob die Grenzen der Duldsamkeit nicht enger gesteckt, die Grundsätze der Toleranz nicht restringirt werden müssen. Denn ob man auch bedingungslos dafür einstehe, daß der moderne Staat ohne Ausnahme denjenigen, die seine Scholle bewohnen, gleiches Recht und gleichen Schutz gewähre, so muß man doch nicht minder energisch sich dawider verwahren, daß innerhalb der heutigen Gesellschaft ein Stück dunstigen Mittelalters vogelfrei conservirt und zur Schande der Menschheit geduldet werde.

Und die Chassidim sind ein Stück Mittelalter von der abstoßendsten Art. Ich habe sie beobachtet hie und da, in Preußen, in Rußland, in Oesterreich, und allüberall boten sie das nämliche Bild der körperlichen und geistigen Verwahrlosung, des fletschenden Fanatismus, der unsaubersten Lebensführung. Wilde sind es, die nur deßhalb sich in den Schafspelz der Gottgefälligkeit hüllen, weil ihnen die Macht genommen ist, Holzstöße aufzuschichten und Ketzer zu verbrennen, Götzendiener, die für Jehovah den „guten Jüd" substituiren und vor dessen Wunderthaten auf dem Bauche kriechen. Der Rabbi Halberstamm von Neu-Sandec, der auf eigene Faust Gericht hält und Bannflüche schleudert, welche Gut und Glück und Leben eines armen Nebenmenschen zerstören, ist nur Einer von den vielen Gesetzesverächtern, die sich aus der Religion einen Heiligenschein weben und aus dem Glaubenshasse eine reichliche Geldquelle destilliren. Denn darauf läuft bei allen diesen „guten Jüden" der Schwindel hinaus. Ich habe in Russisch-Polen einen solchen Burschen gekannt, der ursprünglich als Steinpflasterer seinen Unterhalt verdiente, dann aber zum „guten Jüd" avancirte und in weißseidenem Kittel wie ein Hohepriester die zahllosen Bittsteller, insbesondere unfruchtbare Weiber, welche um ihre Erbfolge besorgt waren, feierlichst empfing, um ihnen für theures Geld Geheimmittel, sogenannte „Kameot", anzuschwindeln, mit denen sie, freudiger Hoffnung voll, in ihre Heimat zurückpilgerten. Das war der „Brukarz" (Steinpflasterer), der zu Petrikau, einer Station der Warschau-Wiener Eisenbahn, Hof hielt, bis er von der russischen Regierung aufgehoben ward, leider erst, nachdem er ein steinreicher Mann geworden war. Nicht viel besser steht es um die Qualität der übrigen „guten Jüden", derer zu Sadagora, Neu-Sandec, Kozk, nur daß diese vielleicht nebstbei in der kabbalistischen Lügen-Literatur heimisch sind und von dorther die dunklen Räthselsprüche beziehen, mit denen sie ihre unwissenden Gläubigen bethören. Von jeher ist im Judenthume dieser Religionsschwindel breitspurig neben dem redlichen Bildungsdrange einhergegangen; er hat die zahlreichen Pseudo-Messiasse gezeitigt, den Jacob Lurja im sechzehnten, den Sabbatai Zewi im siebzehnten und den Jacob Frank im achtzehnten Jahrhundert; allesammt geschickte Betrüger, die mit der Kabbala brillante Geschäfte machten. Frank, dessen Gedächtniß namentlich in Oesterreich noch lebhaft ist, hielt zuerst in Mähren, dann in Offenbach einen luxuriösen Hofhalt, eine glänzend uniformirte Leibwache von tausend Köpfen und eine ganze Armee von kabbalistischen Helfers-

helfern, deren keiner jedoch ihm so treffliche Dienste leistete, als seine schöne Tochter Eva, an deren körperlichen Reizen sogar Czar Alexander der Erste großes Gefallen fand.

Wie ist es möglich, fragt man, daß Tausende und Abertausende erwachsener Menschen sich derart umgarnen und in so plumpe Netze einfangen lassen? Es ist ja wahr, daß nichts so sehr als der Glaubenswahn die Köpfe umnebelt; aber die Chassidim treiben einen Personencult, oft noch dazu einen Cult mit solchen Personen, an denen nicht eine Spur von großen Eigenschaften, nicht der Schatten individueller Begabung haftet. Und wie treiben sie ihn! Vom frühen Morgen bis spät in die Nacht pferchen sie sich in ihre Betstube zusammen; da springen sie verzückt an einander empor, schlagen sich die Fäuste an den Wänden wund und heulen ihre langgedehnten Melodien, bis sie heiser werden und die Kehlen zu neuer Arbeit durch ganze Libationen von Schnaps erkräftigen. Weib und Kind mögen indessen daheim im dumpfen Kramladen für den Bedarf des Tages sorgen; sie kümmern sich nicht darum, denn sie bereiten sich zu der Wallfahrt vor, die sie alljährlich in bestimmter Frist zum „guten Jüd" unternehmen. Dann verschwinden sie plötzlich, ohne Abschied von den Ihrigen, zu Fuß in Sonnenbrand oder Winterfrost wandernd, bis wo ihr Heiliger seinen Zauber übt. Das gibt Karawanen, so massenhaft und landstreicherisch, daß die russische und preußische Regierung bisweilen aus einfachen Sanitätsrücksichten den Zugang zum Hofhalt der „guten Jüden" versperren mußten. Es steckt unleugbar eine starke Ader von Zigeunerthum in dieser seltsamen Secte, und ihre stiere Orthodoxie ist in der That nicht weniger spröde gegen alle Lockungen der Gesetzlichkeit und Bildung, wie die schweifende Zügellosigkeit jener geheimnißvollen asiatischen Wandervögel, die von Pferdediebstahl, Kinderraub und Bettelei ihr Dasein fristen. Der Chassid haßt jedes Buch, dessen Seiten nicht mit hebräischen Lettern bedeckt sind, und flucht jeglichem Menschenkinde, das nicht in den Geheimnissen der Kabbala sein Seelenheil sucht. Er hält sich für besser als alle übrigen Juden, die er bemitleidet, weil sie außer dem Alten Testamente und dem Talmud noch anderer Quellen für ihr geistiges Leben bedürfen. Denn das ist das essentielle Gesetz dieser Secte, daß mit der mündlichen Offenbarung des Alten Testamentes und der schriftlichen des Talmud der Glaubensinhalt des Judenthums abgeschlossen sei; was nachher kam, verwirft sie. Während das übrige orthodoxe Israel auch die Talmud-Commentatoren respectirt und sogar die neuhebräische Poesie in den Kreis seines Cultbedürfnisses zieht, ist für den Chassid die Zeit von dem Ende des sechsten Jahrhunderts bis zum heutigen Tage ein leeres Blatt, ein öder Leidensweg, welchen nur noch eine einzige heilige Station, der Sohar, unterbricht, das ist: ein Lügenbuch voll mystischen Unsinns, verfaßt von dem spanischen Juden Mose da Leon und verehrt als die Wunderquelle kabbalistischer Weisheit.

So kommt es, daß der äußerste Flügel der jüdischen Orthodoxie unbeweglich im Mittelalter und im Terrorismus des Ghettos stehen geblieben und daß für ihn Alles verloren gegangen ist, was im Bildungsfortschritte der Zeiten auch die besseren Elemente des Judenthums streifte. Moses Mendelssohn's Namen verflucht der Chassid und die Gleichberechtigung perhorrescirt er, weil er ein „Ausgestoßener" bleiben will inmitten der europäischen Gesellschaft, aus welcher er sich nach Jerusalem zurücksehnt. Wen kann es da noch wundern, daß Rabbi Halberstamm den alten Judenfluch der Synagoge über einen Glaubensgenossen schleudert, der vielleicht ohnehin, weil er edlere Bedürfnisse hegt, als „Posche" (Abtrünniger) in der Gemeinde verhaßt ist? Und daß sich wie eine Meute losgelassener Hunde die Zahl seiner Anhänger auf den Widerspenstigen stürzt, der nicht nur nicht mit Geld den Fluch von seinem Haupte loslösen will, sondern sogar die verabscheuten „christlichen" Gesetze zu seinem Schutze anruft, damit dieselben auf die geweihte Person des Rabbi ihre Anwendung finden? Aber wenn man sich schon nicht wundert, so schämt man sich doch bis tief in die Seele hinein, daß derlei Vorgänge heutzutage noch der Möglichkeit angehören. Man muß nur eben wissen, was der Fluch der Synagoge über den von ihm Betroffenen verhängt. Karl Gutzkow hat ihn im „Uriel Acosta" fast wörtlich wiedergegeben; dort lautet er:

Gebet aus deinem Munde geht ins Leere!
Der Athem, den du athmest, ist die Pest.
Gift ist der Blick aus deinem Auge, Lähmung
Macht Kinderspott aus deines Leibes Gliedern.
An jeder Thüre, wo du wandernd pochst,
Da öffne dir ein Feind! Wenn du erkrankst,
Sei Gift in jedem Glas, das man dir reicht,
Und naht sich dir der Todesengel einst,
So stirb am Weg, das Haupt gen West gerichtet!
Ein Blinder sollst du an den Häusern tasten,
Und Fluch der Hand, die einen Stab dir reicht!
Fällst du, dann öffne sich der Erde Schlund,
Verschlingend dich, wie Datan und Abiron.
Die Kirche stößt dich aus, und sie verflucht
Den Leib, der dich geboren. Fluch dem Freund,
Der dir im Elend je die Treue hält!
Fluch Allem, was sich dir verwandt noch fühlt!
Was du berührst, was sich dir naht, ist todt!

Und wenn wir Anderen, welche ein gütiges Geschick vorwärts getragen im Strom der Zeiten und theilhaftig gemacht der sänftigenden Wirkungen der Civilisation — wenn wir wie einen bösen Traum den Gedanken von uns abwehren, daß solch ein himmelschreiendes Gericht der Rache jemals unter Menschen hat geübt werden können, wenn wir lieber an die Opferfeste der Inquisition, als an diese raffinirteste aller geistigen Torturen glauben mögen, dann belehrt uns das trostlose Geschick des armen Juden von Neu-Sandec, daß wir in einer Täuschung befangen sind, und daß das Mittelalter an allen Ecken und Enden dennoch hereinragt in diese moderne Welt, die auf ihre befreienden Thaten so stolz ist.

Ein wunderlicher Schwärmer fürwahr muß jener Jurist gewesen sein, welcher, den Rabbi Halberstamm vertheidigend, die jüdischen Gerichte als eine Lücke unserer Gesetzgebung pries. Hat der Mann jemals einem derartigen „Beth-din" beigewohnt? Ich zweifle. Ich aber kenne dieses Drei-Männer-Collegium, denn ich habe es Recht sprechen sehen an die hundertmal. Da saß der Rabbi — leider selten ein Ben Akiba — hingebeugt über die vergilbten Talmudblätter; neben ihm zu beiden Seiten zwei verkommene Greise mit hageren Gesichtern und unheimlich stechendem Blick. Was wußten sie allesammt von dem wogenden Strom des Lebens, dessen Rauschen sie in dem Zwinger der Talmudschule kaum von ferne vernommen hatten? „Es steht geschrieben" — das war die ganze Motivirung des Urtheils. Von lebendig waltendem Rechtssinn, von gewissenhaftem Wägen und Sieben der Gründe war keine Rede. Es steht geschrieben! Das ist die grausam armselige Weisheit dieser Gerichtshöfe, die sich aus eigener Machtvollkommenheit constituiren und keine Instanz über sich anerkennen, wenn sie einmal ihr Verdict geschöpft haben.

Friedensgerichte nannte sie der wunderliche Sachwalter von Neu-Sandec. Ueberlassen wir ihn seiner Schwärmerei! Er erblickt am Ende auch in dem Bannfluche ein Friedensmittel! Andere Leute aber schauen die Sache anders an, und wenn sie sich nicht dabei beruhigen, daß Rabbi Halberstamm sammt seinen beiden Adjuncten die Zerstörung einer bürgerlichen Existenz im Gefängnisse büßen, wenn sie insbesondere verlangen, daß man ein Ende mache mit dem nur allzu lange schon tolerirten Unfug der Rabbinatsgerichte, dann liegt ihnen mindestens nicht in geringerem Grade das Walten der Humanität am Herzen. Gewiß, es ist gerecht, daß man in der neueren confessionellen Gesetzgebung die geistlichen Gerichte ausrottet und die Excommunication als einen mittelalterlichen Unfug hinwegfegt. Aber auch hier messe man mit gleichem Maße. Man thue einen herzhaften Griff in diese Nester des brutalsten Glaubenshasses, in die orthodoxen Judengemeinden. Man verlange auch von den Rabbinern den Nachweis ihrer Bildung und Qualification; man impfe mit Einem Worte auch den Juden von staatswegen den Patriotismus in die Seele, und der Chassid, dieser Fellah des europäischen Culturlebens, wird aussterben, wie er es verdient. Die Furcht vor dem Geruche der Intoleranz muß schwinden, wo die Toleranz zur Schwäche wird. Und auch auf die öffentliche Strenge hat der Jude einen Anspruch, wenn sie ihm frommt zur Emancipation von den mittelalterlichen Radflecken, die er immer noch hie und da an seinem Gewande schleppt, weil man ihn nicht zwingt, sie abzulegen.

W. G.

Communal-Zeitung.

[Vom Ortsschulrathe des ersten Bezirkes.] Aus der von dem Ortsschulrathe des ersten Gemeindebezirkes dem Bezirksschulrathe der Stadt Wien vorgelegten Zusammenstellung des Ergebnisses der Schulkinder-Conscribirung für das abgelaufene Schuljahr (1874/75) geht hervor, daß dasselbe mit jenem der Jahre 1872/73 und 1873/74 verglichen, eine fortschreitende Genauigkeit ergibt, indem die Zahl der einer Aufzeichnung entzogenen schulpflichtigen Kinder seit dem erstgenannten Jahre auf die Hälfte herabgegangen ist und zu hoffen steht, daß binnen wenigen Jahren auch diese Differenz behoben sein wird. Gezählt wurden nämlich im volksschulpflichtigen Alter 5175 Kinder, und zwar 2719 Knaben und 2456 Mädchen. Hievon erhielten nachweisbar 4369 Kinder den gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht an einer öffentlichen oder Privat-Volksschule, oder befanden sich bereits an einer Mittelschule. Für den Unterricht zu Hause verbleibt sonach die Zahl von 806 Kindern, was in Berücksichtigung der social und finanziell hervorragenden Stellung der Eltern vieler Kinder im ersten Bezirk wol als der Wirklichkeit entsprechend angenommen werden kann. Auch von den oberwähnten noch immer der Conscribirung entzogenen Kindern dürfte ein namhafter Theil in die eben besprochene Kategorie fallen, zumal der September Familien dieser Classe häufig nicht in Wien findet, während der Rest allerdings meist der fluctuirenden Bevölkerung unterster Classe angehört, bei welcher die Werthschätzung des Schulunterrichtes noch in hohem Grade mangelt, wobei jedoch nicht zu verkennen ist, daß auch innerhalb derselben, gegenüber den zwei Vorjahren, eine Wendung zum Besseren, wenn auch nur allmälig, wahrnehmbar ist.

[Achtclassige Realschulen.] Aus Anlaß des vom niederösterreichischen Landtage an den Landesausschuß gerichteten Auftrages, sich mit dem niederösterreichischen Landesschulrathe über die Frage ins Einvernehmen zu setzen, ob es nicht an der Zeit wäre, die siebenclassigen Realschulen unter Festhaltung des gleichen Lehrziels in achtclassige zu verwandeln und eventuell für die nächste Landtagssession einen Gesetzentwurf vorzubereiten, hat der hiesige Verein „Realschule", der unter der neuen Vereinsleitung eine rege Thätigkeit entwickelt, in seiner letzten, zahlreich besuchten Plenar-Versammlung die Gründe für die Erweiterung der Realschulen auf achtclassige Mittelschulen in einer vom Vereins-Ausschusse vorgelegten, an den niederösterreichischen Landesausschuß gerichteten Adresse berathen. Diese nun im Drucke beendete Adresse wurde soeben ihrer Bestimmung zugeführt und unter Einem auch zur Kenntnißnahme dem k. k. Unterrichtsministerium, sowie dem niederösterreichischen Landesschulrathe unterbreitet.

[Hochquellenleitung.] Vom 17. bis inclusive 26. Juli haben 60 Parteien 2770 Eimer, seit 1. Januar l. J. 947 Parteien 43,060 Eimer, seit dem Beginne der Anmeldungen aber 3122 Parteien 145,625 Eimer Wasser der Hochquellenleitung angemeldet. Im Zeitraume vom 11. bis 25. Juli wurden folgende Abzweigungen der Hochquellenleitung in die Häuser hergestellt: Im I. Bezirk 14, im II. Bezirk 33, im III. Bezirk 28, im IV. Bezirk 4, im V. Bezirk 7, im VI. Bezirk 8, im VII. Bezirk 11, im IX. Bezirk 11 und im X. Bezirk 8, zusammen daher 124. Die Gesammtzahl der seit 1. Januar l. J. hergestellten Abzweigungen beträgt 658, der Abzweigungen seit dem Beginne der Anbohrungen 2391.

Aus der Friedhofs-Commission.

Wien, 28. Juli.

Die Neuwahlen in die Friedhofs-Commission haben ein Resultat ergeben, wie es nicht anders zu erwarten war. Fast alle Mitglieder, welche vor mehreren Tagen ihr Mandat niedergelegt hatten, wurden wiedergewählt. Es verlohnt sich wol der Mühe, die Ursachen dieser einmüthigen Demission näher zu beleuchten, da man aus der Art, wie in diesem Falle vorgegangen wurde, einen Schluß auf die Weise ziehen kann, wie brennende Angelegenheiten der Commune so häufig behandelt werden.

Wie bekannt, hatte die Friedhofs-Commission auf Antrag Garber's beschlossen, es seien Straßen und Wege auf dem Central-Friedhofe mit einem Kostenaufwande von 66,000 fl. herzustellen. Der Antrag stellte sich nach den bekanntlich im Frühjahre durch locale Ueberschwemmungen im Friedhofe erfolgten Verwüstungen als geradezu dringlich heraus. Da dieser Antrag Summen beansprucht, für welche vorderhand keine Deckung vorhanden war, wurde der Act an die Finanzsection geleitet. Diese hatte der Geschäftsordnung gemäß lediglich die finanzielle Seite zu berathen und ihr Gutachten an die Friedhofs-Commission zurückzuleiten, welche dann dem Plenum Bericht zu erstatten hatte.

Die Finanzsection aber, Dr. Prix voran, behandelte die Frage vollkommen selbstständig, sie warf sich gewissermaßen zum Curator über die Friedhofs-Commission auf und begnügte sich nicht damit, die Mittel als zu hoch gegriffen zu bezeichnen, sondern sprach sich auch über die projectirte Anlage von Straßen und Wegen überhaupt ablehnend aus, ja sie leitete nicht einmal den Act an die Friedhofs-Commission zurück, sondern stattete durch Dr. Prix selbst dem Plenum Bericht ab, indem sie die Ablehnung der Anträge der Friedhofs-Commission und außerdem die Einsetzung einer neuen gemischten Commission beantragte und durchsetzte.

Daß durch einen solchen Vorgang die Mitglieder der Friedhofs-Commission auf das tiefste verletzt wurden, liegt auf der Hand. Durch die Annahme des Prix'schen Antrages wurden sie gleichsam als Verschwender unter Curatel gesetzt und durch die Einsetzung einer Parallel-Commission auch für die Zukunft jeder Thätigkeit enthoben. Dr. v. Gunesch gab diesem Gedanken in der betreffenden Sitzung unverholen Ausdruck, indem er darauf hinwies, daß der ganze Vorgang ein incorrecter sei. Von Seite der Finanzsection wußte man der Majorität klarzumachen, daß es sich hier lediglich um eine Finanzfrage handle, und daß also die Finanzsection berufen sei, dem Plenum Vorschläge zu erstatten. Wären diese Folgerungen richtig und würde die Geschäftsordnung in dieser Weise durchgeführt, dann wären wol fast alle Sectionen und Commissionen der Mühe, Bericht zu erstatten, vollkommen enthoben, und Dr. Prix und seine Collegen aus der Finanzsection könnten das Vergnügen, vom Referententische aus Reden zu halten, ganz und gar für sich allein beanspruchen.

Der ganze Vorfall würde indeß kaum einer weiteren Beachtung werth sein, würde er nicht so recht deutlich erweisen, wie selbst bei der Behandlung dringender und höchst wichtiger Fragen persönliche und Parteirücksichten in den Vordergrund gedrängt werden. Um was handelte es sich in dem gegebenen Falle? Das im Frühling eingetretene Thauwetter hatte eine Ueberschwemmung des Friedhofes und der Gräber zur Folge. Die Verwüstungen waren solche, daß man eine Wiederkehr derselben durch die energischesten Mittel verhüten mußte.

Die Friedhofs-Commission konnte nicht umhin, den Verhältnissen Rechnung zu tragen und die Herstellung der projectirten Wege und Canäle im Kostenbetrage von 66,000 fl. zu genehmigen. Die Finanzsection, welche zur Abgabe eines finanziellen Gutachtens berufen war, fand nicht nur die Ausgabe, sondern die solide Anlage von Straßen und Wegen selbst überflüssig und machte diese ihre Meinung selbstständig vor dem Plenum über die Friedhofs-Commission hinweg geltend. Welche Gründe zwangen sie zu einem so verletzenden Vorgange? War der Anlage von Wegen, welche heute thatsächlich nur dem Namen nach bestehen, auszuweichen? Mußte sich nicht der Gemeinderath schon bei Anlage des Friedhofes auch darüber klar sein, daß Straßen und Wege hergestellt werden mußten? Oder bedurfte die Finanzsection erst der Ueberschwemmung, um die Nothwendigkeit von Wegen und Abzugscanälen einzusehen? Wir glauben das kaum. Es galt aber, ein Intriguenstückchen abzuspielen, es bot sich Gelegenheit, durch sophistische Beredtsamkeit zu glänzen, und eine solche hat für manche Mitglieder des Gemeinderathes zu viel Reiz, als daß man sie unbenützt vorübergehen ließe.

Freilich hat man andere Gründe ins Treffen geführt. Man erklärte, Wege und Straßen seien „viel billiger" herzustellen. Gewiß ist das auch richtig. Nur weiß Jedermann, der selbst Wege auf Lehmboden angelegt, daß in diesem Falle die billigste Anlage auch die theuerste ist. Das Belegen mit Schotter, welches übrigens, wie die Stadt Wien aus Erfahrung weiß, im Laufe der Zeit viel höher als die Pflasterung zu stehen kommt, wird auf dem Terrain des Central-Friedhofes ohne die Anlage eines soliden Unterbaues wol viel Geld kosten, aber die Wege keineswegs verbessern, da nach jedem Regen eine neue Beschotterung nothwendig sein wird. Viel weniger noch kann eine Fahrstraße so billig hergestellt werden. Freilich wurde geltend gemacht, daß diese ganz und gar überflüssig sei, da ja die Leichen nur bis an das Portal gefahren, von dort aber bis zur Grabstelle getragen würden. Bis heute kann das allerdings auch zugegeben werden, obwol schon jetzt die Entfernungen vom Portale enorme genannt werden können. Wie aber, wenn in wenigen Jahren der Friedhof um 15/16 seiner gegenwärtigen Größe erweitert wird? Glaubt man im Ernste, daß auch dann Fahrstraßen überflüssig seien? Und wie sollen Monumente, Blumen, Bäume u. s. w. transportirt werden, wenn man nicht für Straßen sorgt? Will man die Gräber unserer Verstorbenen neuerdings einer Devastation aussetzen, wie sie im Frühlinge eintrat, indem man die Kosten für Abzugsgräben und Canäle scheut? Vergißt man, daß man eine Todtensteuer in einer Höhe eingeführt, wie sie bisher nirgends bestanden, und daß die Bevölkerung ein Recht darauf hat, zum mindesten Schutz für ihre Todten zu verlangen?

Wie kam es aber, daß der Gemeinderath so schnell einen Antrag annahm, der die Commission zwang, zu demissioniren? Es kam wie so oft, wenn er über einer an sophistischen Wendungen und an Betheuerungen der strengsten Objectivität reichen Rede die Fäden vergißt, welche hinter den Coulissen gezogen werden.

T. S.

Localbericht.

[Prüfung in der Landes-Blindenschule.] In der Landes-Blindenschule in Döbling wurde heute Vormittags das heurige Schuljahr mit einer Prüfung geschlossen. Die Kinder, 26 an der Zahl (14 Knaben und 12 Mädchen), hatten sich mit ihren Lehrern in einem der Feier entsprechend ausgestatteten Schulzimmer versammelt und erwarteten die Ankunft der Gäste. Aus entlegenen Stadtbezirken waren Menschenfreunde in stattlicher Menge herbeigekommen, um sich an den Leistungen der unglücklichen Kinder zu erfreuen. Um 9 Uhr stimmten die feiertäglich gekleideten Kinder das Lied „Die Ehre Gottes" an, und dies bildete zugleich den Uebergang zu den von dem Katecheten Flandorfer gestellten Fragen aus der Religionslehre. Ebenso günstig wie in diesem Fache waren die Resultate in dem nächsten Gegenstande, der Rechenkunst. Wie sehr den des Augenlichtes Entbehrenden das Gedächtniß, das Tast- und Gehörvermögen zu Hilfe kommen, ist zur Genüge bekannt. Um so größeres Erstaunen erregte es, als der Fachlehrer Herr Libansky jedem der Zöglinge eine Blume reichte und diese sofort nach flüchtigem Betasten nicht nur errathen, sondern auch in allen ihren Theilen beschrieben und erklärt wurde. Aehnliche Exempel waren geeignet, von der Tüchtigkeit der Lehrer und der praktischen Methode Zeugniß abzulegen. Den Glanzpunkt der Prüfung bildete der declamatorische und musikalische Theil. Ein warmer Dank seitens des Directors der Landes-Blindenschule, Herrn Entlicher, an die versammelten behördlichen Vertreter und Honoratioren schloß die Feier ab. Während die Gäste die in den Nebenlocalitäten ausgestellten musterhaften und mit erstaunlicher Präcision ausgeführten Arbeiten, wie Bast- und Strohtörbchen, Strohteppiche, Bürsten aller Art und Gattung, Vogelbauer, und die Lehrmittel besichtigten, rangirten sich die Zöglinge dieses Instituts im Garten, um auch zu zeigen, wie sie es sogar im Turnen und den Körperübungen mit wechselndem Platze recht weit gebracht.

[Kindergarten-Eröffnung.] Wie bereits gemeldet, findet morgen (Donnerstag), Vormittags 1/2 11 Uhr, die Eröffnung des ersten Kindergartens im dritten Bezirke, Landstraße, Marxergasse Nr. 11, statt. Die Feier findet bei günstiger Witterung in dem mit den Schulzimmern verbundenen Gartenraume statt, welcher festlich mit Fahnen und Guirlanden geschmückt wird. Ebenso erhält die äußere Façade des Hauses eine entsprechende Decorirung. Vorgestern Nachmittags fand im Locale eine Versammlung der Aufsichts-Damen behufs der Wahl der Präsidentin und Vice-Präsidentin statt. Als Erstere wurde Frau Christine Mühlhofer, als Letztere Frau Marie Schember gewählt.

[Liedertafel.] Die Währinger Liedertafel veranstaltet Samstag den 31. d. M. im Saale des „Hotel Union" im neunten Bezirk, Nußdorferstraße 23, ihre diesjährige dritte Liedertafel unter der Leitung ihres Chormeisters M. v. Weinzierl.

[Leopoldstädter Volksküche nach israelitischem Ritus.] In den letzten sechs Monaten wurden verabreicht: 27,071 große, 143,413 kleine Portionen und 65,783 Brote. Der Absatz hat in den Sommermonaten zugenommen.

[Großer Petroleumbrand in Ottakring.] Heute Abends um halb 8 Uhr wurden die Bewohner der Langengasse in Ottakring durch Feuerlärm in große Aufregung versetzt. In dem Hause Nr. 30 der genannten Gasse brach in dem Handmagazin des rückwärtigen Gewölbtheiles der Firma A. Schäffer und Comp. aus bisher unbekannter Ursache Feuer aus, welches durch das daselbst aufgelagerte Petroleum reichliche Nahrung fand und, nachdem die das letztere enthaltenden Gefäße explodirten, sich wie ein Flammenmeer durch das Gewölbe und die Thoreinfahrt bis auf die Straße verbreitete. Der vereinten Anstrengung der freiwilligen Feuerwehren von Hernals, Ottakring, Neulerchenfeld, Fünfhaus und der Filiale von Neubau gelang es, schon bis gegen 10 Uhr dem furchtbaren Brande Einhalt zu thun. Das Handmagazin, sowie das Verkaufsgewölbe nebst dem Comptoir sind sammt allen Waaren bis auf einen ganz unbedeutenden Rest ausgebrannt. Der Schaden ist ein beträchtlicher.

[Unglücksfälle.] Der 17 Jahre alte Arbeiter Karl Pokorny stürzte heute Nachmittags aus eigener Unvorsichtigkeit von dem dritten Stockwerke des Hauses Nr. 16, Kleine Stadtgutgasse, in das Stiegenhaus hinab und blieb mit zerschmetterter Hirnschale todt auf dem Platze. — Die beiden Arbeiter Caspar Fritz und Joseph Kasmacher waren heute auf dem Weltausstellungsplatze mit dem Abtragen eines hölzernen Pavillons beschäftigt. Dabei hatten sie das Unglück, von einer Höhe von drei Klaftern herabzustürzen und sich lebensgefährlich zu verletzen.

[Diebstähle.] Der Taglöhner Ferdinand Titze, ein wegen Diebstahls bereits zehnmal abgestraftes Individuum, wurde gestern Nachmittags im Gewölbe der Trödlerin Theresia Wasservogel in der Margarethenstraße Nr. 22 in dem Momente festgenommen, als er einen Wintershawl entwendete. Im Besitze des Unverbesserlichen fand man vier Chinasilberlöffel, die er zweifelsohne gleichfalls gestohlen hatte. — Dem Hundsthurmerstraße Nr. 14 wohnenden Kaufmanne Johann Liegenfeld wurden dieser Tage vier goldene Hemdknöpfe und ein Diamantring im Werthe von 150 fl. gestohlen.

[Verhaftete Gauner.] Zwei polnische Händler, Namens Hirschl Huppert und M. Lastinger, wurden heute auf dem Rudolphsheimer Marktplatze verhaftet, weil sie daselbst einige Bauern auf raffinirte Weise um größere Geldbeträge prellten.

Aus dem Gerichtssaale.

Wien, 28. Juli. [Orig.-Ber.] (Auch ein Wächter der öffentlichen Sittlichkeit.) Mitte Juni d. J. hatte Herr Erasmus Karl, Kaufmann in Hernals, ein 62jähriger Mann, einen Geschäftsgang in die Brigittenau. Da er noch Zeit hatte, der Tag sehr angenehm war und der Augarten auf ihn einen besonders angenehmen Eindruck ausübte, ließ er sich auf eine Bank nieder, set-

nen Gedanken Audienz gebend. Alsbald gesellte sich ein junges Mädchen zu ihm, welches freundlich grüßte und ihm den Antrag stellte, ob er nicht ein Stündchen gemüthlich verbringen wollte. Karl erwiderte lächelnd: „Da haben Sie sich an den Unrechten gewendet," und wollte weitergehen. In demselben Momente verstellte ihm ein junger Mann den Weg, vier Männer gleichen Kalibers umringten ihn und einer derselben, der sich als Polizei-Commissär ausgab, sagte: „Sie gehen mit mir (auf das Mädchen deutend) und Sie auch." Herr Karl fragte, mit wem er die Ehre habe, und es ward ihm die Antwort: „Mit dem Herrn Polizei-Commissär." Er schickte sich ohneweiters an, der Commission zu folgen, doch das Mädchen bat, man möge ihr die Freiheit lassen, und wendete sich scheinbar in Verzweiflung an Herrn Karl mit den Worten: „I bitt', schenken S' dem Herrn Commissär etliche Gulden und er laßt uns aus."

Herr Karl knöpfte seinen Rock zu und erwiderte: „Vor dem Arretirtwerden fürcht' i mi nöt, aber vor dem Ausstellen; i geh' schon mit." Der Commissär, dem dieser Muth unlieb war, sagte zu seiner Begleitung: „Das Mädchen schicken wir nach Neudorf, ihn nach Stein." Karl lachte und ging ruhig vorwärts. Plötzlich sah er sich jedoch verlassen, der Herr Commissär, seine vier Detectives und auch das Mädchen hatten sich ins Gebüsch zurückgezogen. Herr Karl erstattete der Gartenaufsicht die Anzeige, erhielt jedoch die Auskunft, solche Manöver würden von den Strolchen täglich ausgeführt.

Herr Karl ging seiner Wege. Vierzehn Tage später traf er jedoch den Polizei-Commissär von damals am Franz-Josephs-Kai und veranlaßte dessen Arretirung. Der Arretirte, Heinrich Wurst, seines Zeichens Zimmermaler, ein verkommenes Subject, welches im Solde leichtsinniger, liederlicher Dirnen steht und bereits viermal abgestraft wurde, leugnete anfangs Alles, dann den Umstand, daß er sich als Polizei-Commissär gerirt habe, und wollte schließlich glauben machen, Herr Karl habe in der That eine Unsittlichkeit begangen.

Herr Karl, über diese Zumuthung entrüstet, sagte: „Stund' i nöt vor Gericht, i gebet Ihna a Antwort, daß Ihna Hören und Sehen verging, aber i moderir mich, vielleicht hob' i noch a anders-mal d' Ehr', mit Ihna z'sammenz'kommen."

Da Wurst hartnäckig verweigerte, die Namen seiner Spießgesellen anzugeben, und auch das Dämchen nicht erforscht werden konnte, mußte sich der Staatsanwalt, Dr. v. Pelser, darauf beschränken, Heinrich Wurst des Verbrechens der versuchten Erpressung anzuklagen und dessen Abstrafung zu begehren.

Der Vertheidiger, Dr. Zucker, bekämpfte den objectiven Thatbestand; doch der Gerichtshof, unter Vorsitz des Landesgerichtsrathes Obermüller, sprach das Schuldig und verurtheilte Heinrich Wurst zu acht Monaten schweren Kerkers.

— (Veruntreuung.) Mathias Wimasal, Concipient bei Dr. Kleweta, stellte sich dem Strafgerichte mit der Selbstanzeige, er habe theils seinem Dienstgeber, theils den Parteien der Kanzlei Beträge in einer Gesammtziffer von 2500 fl. defraudirt und das Geld an der Börse verspielt. Der Gerichtshof, Vorsitzender Landesgerichtsrath Azwanger, sprach ihn des Verbrechens der Veruntreuung schuldig und bestimmte für ihn eine viermonatliche Kerkerstrafe.

— (Betrugsanzeige.) Wilhelm Grünsfeld und Charlotte Bettelheim, zwei aus vielfachen Strafverhandlungen bekannte „vielpercentige" Gelddarleiher, befinden sich wegen Verbrechens des Betruges durch Anerbieten zu einem falschen Eide in strafgerichtlicher Untersuchung.

— (Eine principielle Entscheidung.) Herr Dr. Hönigsmann hatte für seinen Clienten Pimmer (Proceß Central-Bauverein) wegen Belassung auf freiem Fuß eine Caution von 8000 fl. erlegt. Nachdem das Urtheil in Rechtskraft erwachsen war, wurde dem Verurtheilten aus Gesundheitsrücksichten ein Strafaufschub bewilligt. Dr. Hönigsmann begehrte die Ausfolgung der für Pimmer erlegten Caution mit der Motivirung, sobald das Urtheil in Rechtskraft erwachsen sei, müsse dasselbe vollzogen werden, der vom Gerichte bewilligte Strafaufschub könne die Ausfolgung der Caution nicht beirren. Das Landesgericht wies dieses Begehren als unbegründet zurück. Das Ober-Landesgericht erkannte in Folge Berufung des Dr. Hönigsmann, es sei die erlegte Caution auszufolgen. Auf Berufung des Staatsanwaltes erkannte der Oberste Gerichtshof die Entscheidung der ersten Instanz für vollkommen correct, nachdem die Caution nur zu dem Zwecke erlegt wird, damit der in Untersuchung Gezogene die Flucht nicht ergreife, die Gefahr der Flucht mit der rechtskräftigen Verurtheilung nicht vermindert, sondern gesteigert wird, und es hieße geradezu gegen das Gesetz verstoßen, wenn man die für die Sicherung der Person bei Gericht erlegte Caution früher ausfolgen würde, als bis man sich der Person, für welche die Caution erlegt wurde, versichert hat, das heißt bis der Verurtheilte in Strafhaft genommen ist. Diese Entscheidung hat übrigens nur einen principiellen Werth, denn Pimmer hat bereits seine Strafe angetreten, und Dr. Hönigsmann hat die für ihn erlegte Caution bereits behoben.

Paris, 26. Juli. (Criminal-Justiz.) Das Journal Officiel veröffentlicht einen Bericht des Justizministers Dufaure an den Präsidenten der Republik, enthaltend die amtliche Statistik der Criminal-Justiz in Frankreich und Algerien während des Jahres 1873. Wir entnehmen diesem Actenstücke einige Daten von allgemeinem Interesse: Die Zahl der Selbstmorde ist noch immer im Steigen begriffen; sie betrug 5275 im Jahre 1872 und 5525 im Jahre 1873. Zum Tode verurtheilt wurden 34 Individuen, und an 15 wurde das Urtheil vollstreckt. Die Zahl der Preß- und politischen Processe vor den Schwurgerichten belief sich auf 38 gegen 74 im Vorjahre und 146 im Jahre 1871. Von 68 Angeklagten wurden 35 freigesprochen, 6 zu einer Geldstrafe, 24 zu Gefängniß bis zu einem Jahre und 3 zu längerer Haft verurtheilt. An fremde Regierungen ausgeliefert wurden 237 Individuen, nämlich 95 an Belgien, 61 an Italien, 33 an die Schweiz, 23 an Deutschland, 13 an Spanien, 4 an England, 3 an Holland, 3 an Rußland, 1 an Oesterreich und 1 an Luxemburg. Von fremden Regierungen an Frankreich wurden 137 Personen ausgeliefert, nämlich 71 von der Schweiz, 39 von Belgien, 9 von Deutschland, 8 von Spanien, 7 von Italien, 2 von Brasilien und 1 von England.

Telegramme des Correspondenz-Bureau.

Berlin, 28. Juli. Die „Provinzial-Correspondenz" bespricht die jüngste Wendung des Verhaltens der Bischöfe und sagt, dieselbe reiche weit über das Kirchenvermögens-Gesetz hinaus. Zum erstenmal gaben die Bischöfe thatsächlich den Grundsatz auf, daß die Kirche zur Ausführung der vom Staate einseitig erlassenen Gesetze über kirchliche Angelegenheiten nicht die Hand bieten dürfe. Die Zuversicht der Regierung, daß die Bischöfe erkennen würden, daß sie des Gewissens halber den die Kirche zerrüttenden Widerstand aufgeben müßten, ist unbedingt in Erfüllung gegangen.

Der rumänische Minister Majorescu ist behufs weiterer Verhandlungen mit der hiesigen rumänischen Eisenbahn-Gesellschaft hier eingetroffen.

Frankfurt, 28. Juli. Das heute verkündigte Urtheil des Ober-Tribunals in der Zeugnißzwangsache der Redacteure der Frankfurter Zeitung verwirft die erhobene Beschwerde in zwei Fällen und gibt den Redacteuren die Zeugnißablegung bis Freitag Mittags auf unter Androhung der sofortigen Verhaftung.

München, 28. Juli. Wie die „Süddeutsche Presse" meldet, hat sich die Staatsregierung durch die Ordinariate sämmtlicher Diöcesen die anläßlich der Wahlen erlassenen Hirtenbriefe vorlegen lassen.

Rom, 28. Juli. Der Osservatore Romano dementirt die Nachricht der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung, daß der Papst oder Cardinal Antonelli an die baierischen Bischöfe ein Schreiben bezüglich der Wahlen gerichtet habe. „Der Heilige Stuhl," sagt der Osservatore, „mischt sich niemals in die inneren politischen Fragen der Nationen, selbst wenn er von den betreffenden Regierungen aufgefordert wird."

Dasselbe Journal dementirt die Nachricht, daß Cardinal Berardi mit einer Mission nach Petersburg oder anderswohin betraut wurde. Berardi, der sich gegenwärtig in Vichy befindet, reist aus Gesundheitsrücksichten.

Paris, 28. Juli. Eine carlistische Depesche von Bourg-Madame vom 27. d. M. meldet, daß Arrondo von Saballs geschlagen wurde, die ganze Cavallerie verloren habe und in der Gegend von Vich cernirt sein soll. Zahlreiche verwundete Alfonsisten wurden nach Puycerda dirigirt. Martinez Campos flüchtete sich nach Puycerda.

Frankfurt, 28. Juli. (Abendbörse.) Creditactien 192.25. Französische Staatsbahn 254⅜. Lombarden 86½. Galizier 208⅛. 1860er Lose 119.25. 1864er Lose 312. Ungarische Lose 179.90. Franz-Josephbahn 148. Ziemlich fest.

London, 28. Juli. (Eröffnung.) Consols 94⅞. Italienische Rente —. Lombarden 8 13/16. Silber 55 13/16. Amerikaner 104¼. Italiener 72⅛. Wechsel per Wien —.—. Silber-Rente 66¼. Papier-Rente 64. Platzdiscont 2⅛. Bank-152einzahlung,000 Pfd. St.

Nach Schluß des Blattes.

Versailles, 28. Juli. Die verschiedenen Parteigruppen haben sich über die Zusammensetzung der Permanenz-Commission geeinigt und wird diese, so wie früher, aus 13 Mitgliedern der Rechten und 12 Mitgliedern der Linken bestehen.

Die National-Versammlung hat den Gesetzentwurf betreffs Hintanhaltung von Uebertretungen des Zündhölzchen-Monopols angenommen und sodann die Debatte über das Marine-Budget begonnen.

Belgrad, 28. Juli. Der Fürst empfing den neu ernannten österreichisch-ungarischen General-Consul und diplomatischen Agenten Fürsten Wrede. Auf die begrüßende Ansprache des Letzteren erwiderte der Fürst, er fühle sich glücklich, ihn seines vollkommenen Zutrauens zu versichern. Die Ansprache und die Antwort wurden heute officiell veröffentlicht.

Telegramme der „Neuen Freien Presse".

Prag, 28. Juli. Der Oberst-Landmarschall ist in Prag angekommen.

Professor Henke beantwortete das Schreiben des Cultusministers und motivirte dann in scharfer und eingehender Weise seinen Abgang.

Die Statthalterei schickte einen Beamten nach Pilsen behufs Revision der dortigen Sparkasse ab.

Brünn, 28. Juli. Die Erhebungen, welche Gewerbe-Referent Stadtrath Peyscha in den Fabriken pflegt, zeigen die häufige Außerachtlassung der Bestimmungen der Gewerbe- und Fabriksordnung; insbesondere war das vorgeschriebene Arbeiterverzeichniß nur in wenigen Fabriken anzutreffen. Der heutige Stand der Arbeitenden ist circa 1400, also etwas über der Hälfte des früheren Weberstandes. Die Anzahl der grundsätzlich Strikenden ist nicht mehr bedeutend, da doch viele von Brünn weggezogen sind, ein Theil aber wiederum von den Fabrikanten wegen des verminderten Betriebes in Folge der bald ablaufenden Winterwaaren-Saison nicht aufgenommen wird. Doch dürfte eine baldige Besserung der Situation auch bezüglich der unfreiwillig Feiernden eintreten. Wegen der Affaire bei Max Kohn hat das Bezirksgericht die Verhandlung für den 7. August anberaumt.

Lemberg, 28. Juli. Die tendenziöse Nachricht der polnischen Blätter, daß die jüdischen Advocaten beim Justizminister gegen die Voreingenommenheit der galizischen Gerichte den jüdischen Delinquenten gegenüber und gegen die willkürliche Verfolgung der Letzteren Vorstellungen erhoben und hiedurch den Justizminister zur unmotivirten Intervention veranlaßt haben, ist erfunden.

Das heutige Bulletin über das Befinden des Statthalters lautet: „Der Verlauf der Lungenentzündung ist ein normaler, dennoch nehmen die Kräfte ab. Die Blutauswürfe sind bedeutend. Der Pulsschlag ergibt hundert in der Minute."

Pest, 28. Juli. Im vorletzten Ministerrathe wurde auch die croatische Thronrede im Beisein des Banus Mazuranic besprochen und skizzirt. Ein Passus wird den croatischen Landtag zur sofortigen Wahl der in den ungarischen Reichstag zu schickenden Deputirten auffordern.

Der hauptstädtische Polizeigesetz-Entwurf ist bereits fertig und wird nach den Verificationen sogleich dem Reichstage eingereicht.

Agram, 28. Juli. In Ivanic wurde der Nationale Dr. Schram einstimmig zum Landtags-Abgeordneten gewählt. Einem hier stark verbreiteten Gerücht zufolge soll Bischof Stroßmayer einen Makanecianer aufgefordert haben, in Djakovar zu candidiren, in welchem Falle Stroßmayer ihn unterstützen würde. Der Aufgeforderte soll jedoch abgelehnt haben, angeblich um in der Kirchenfrage freien Spielraum zu behalten.

Berlin, 28. Juli. Professor v. Sybel trifft Mitte September in Berlin ein, um die Leitung der Staatsarchive zu übernehmen. Zur Geschichte seiner Berufung erfährt man, daß dieselbe hauptsächlich aus der Initiative des Reichskanzlers erfolgte. Früher wurden die Archive vom Staate vornehmlich für Zwecke der inneren Staatsverwaltung verwendet. Nach Max Duncker's Abgang war aber der Wunsch des Fürsten Bismarck darauf gerichtet, die Archive mehr zu Zwecken der äußern Politik auszubeuten und ihre Verwendung mit den herrschenden Bewegungen der Gegenwart in Verbindung zu bringen. Dazu bedurfte es einer namhaften Autorität im Gebiete der neueren Geschichte, weßhalb, nachdem Droysen und Arnold Schäfer abgelehnt hatten, Sybel berufen wurde. An der Universität wird der Letztere, dem Vernehmen nach, im nächsten Wintersemester noch nicht lesen.

Der Economist.

[Telegr.] **Berlin**, 28. Juli. Die Börsen-Zeitung meldet eine für Besitzer von Kaiser-Ferdinands-Nordbahn-Prioritäten nicht unwichtige Entscheidung. Ein Besitzer von Prioritäten-Coupons klagte auf Zahlung des vollen Betrages. Das Stadtgericht erachtete die Klage für begründet und verurtheilte die hiesige Zahlstelle, die Coupons in Reichswährung einzulösen. Voraussichtlich wird gegen das Urtheil appellirt werden.

[Telegr.] **Pest**, 28. Juli. (Offic. Schlußcurse.) Ungarische Creditbank 213.50. Anglo-Hungarian-Bank 11—. Franco-Ungarische Bank 59.—. Ungar. Eisenbahn-Anlehen 101.80. Ungar. Bodencredit-Actien 70.25. Ungar. Municipal-Creditbank 26.—.

Berlin, 28. Juli, 12 Uhr. Creditactien 386.—. Lombarden 173.—. Staatsbahn 508.—. Italienische Rente 72.60. Galizier 104.25. Silber-Rente 67.40. Rumänier 31.—. Schwach.

— 12 Uhr 35 Minuten. Creditactien 387.—. Staatsbahn 510.—. Lombarden 173.50. Galizier 104.—. Nordwestbahn 262.—. Deutsche Unionbank 74.—. Amerikaner 98.70. Rumänier 31.—. Italienische Rente 72.75. Ziemlich fest.

Berlin, 28. Juli. (Schlußcurse.) Staatsbahn 511.—. Lombarden 175.— bis —. Böhm. Westbahn 87.50. Galizier 104.25. Pardubitzer 63.50. Oesterreichische Papier-Rente 64.30. Oesterreichische Silber-Rente 67.40. Creditlose 349.50 bis —. 1860er Lose 119.40. 1864er Lose 307.—. Creditactien 388.—. Wien (lang) 180.80, (kurze S.) 182.10. Italienische Rente 72.90. Oesterreichische Banknoten 182.45. Ung. Lose 180.75. Kaschau-Oderberger 58.50. 7½percentige Rumänier 31.50. Russische Banknoten 281.50 bis —. Berliner Bankverein 73.50. Nordwestbahn 263.—, Lit. B. 112.—. Albrechtbahn-Actien —. Albrechtbahn-Prioritäten 68.50. Wiener Unionbank 170.— bis —. Deutsche Effecten- und Wechselbank —.—. Fünfpercentige ungarische Ostbahn-Prioritäten 61.50. Ungarische Staats-Obligationen 68.75. Mährisch-schlesische Centralbahn 27.10 bis —. Wiener Communal-Anleihe 100.10. Elisabeth-Westbahn 83.25. Rudolphbahn 60.90. Franz-Josephbahn 74.25.

(Nachbörse.) Creditactien 388.50. Staatsbahn 511.—. Lombarden 175.—. 1864er Lose —. Rumänier —.

Schluß auf Deckungsbedürfniß und auf Londoner Notirungen fest, internationale Werthe besser, Bahnen geschäftslos, Banken und Industriewerthe meist höher, ausländische Fonds und Prioritäten anziehend.

Berlin, 28. Juli. Der amtliche Curszettel notirt: Böhmische Westbahn 86.75.

Frankfurt, 28. Juli. (Anfangscurse.) Creditactien 192.—. Französische Staatsbahn 254.25. Lombarden 86½. Galizier —.—. Zu niedrigen Cursen ziemlich fest.

Frankfurt, 28. Juli. (Schlußcurse.) Wechsel per Wien 182.20. 6perc. Amerikaner v. J. 1882 93⅞. Oesterreichische Bankactien 851—. 5percentige Oesterreichische Creditactien 192⅝. Oesterreichisch-französische Staatsbahnactien 254¾. 1854er österreichische 250-fl.-Lose 111.75. 1860er österreichische 500-fl.-Lose 119¼. 1864er österreichische 100-fl.-Lose 307.75. Papier-Rente 64½. Silber-Rente 67⅝. Galizier 208.25. Lombarden 86⅝. Elisabethbahn 165—. Deutsch-Oesterreichische Bank 80⅝. Frankfurter Bankverein 73¼. Nordwestbahn —.—. Ungarische Lose 179.70. Wiener Communal-Anlehen 100.25. Albrechtbahn-Actien 65.25. Albrechtbahn-Prioritäten 68½. Deutsche Effecten- und Wechselbank 107.50. Fest.

(Nachbörse.) Creditactien 193—. Staatsbahn 254⅞. Lombarden 87—. Galizier —.—.

Hamburg, 28. Juli. Silber-Rente 67½. Oesterreichische Creditactien 193, per August 192.50. 1860er Lose 119.75. Amerikaner 92⅞. Staatsbahn 638.50, per August 637. Lombarden 218.50, per August 217. Italiener 72¼. Anglo-Deutsche Bank 43¼. 1864er Lose —. Schluß sehr fest.

Amsterdam, 28. Juli. Papier-Rente 62⅝. Silber-Rente 65⅝. Wechsel per Wien —.—. 1860er Lose 607.—. 1864er Lose 144.75. Amerikaner IV. Serie 98⅛.

Paris, 28. Juli. (Anfangscurse.) Dreipercentige Rente 66.10, fünfpercentige Rente 106.—. Italienische Rente 72.70. Staatsbahn 633. Lombarden 220. Mobilier —. Fest.

Paris, 28. Juli. (Schlußcurse.) 3percentige Rente 65.82. 5percentige Rente 105.77. Crédit Mobilier 172.— Italienische Rente 72.40. Oesterreichische Bodencredit 542. Staatsbahn 631. Lombarden 220.—. Oesterreichische Nordwestbahn —. Domänen-Pfandbriefe 298.—. 1875er lombardische Bonds 512.—. 1876er lombardische Bonds 513.—. Türkenlose 121.25. Wechsel per London 25.22. Reaction.

Gold- oder Silberwährung.

Wien, 28. Juli.

Nachdem die öffentliche Meinung sich mehr und mehr der unmittelbaren Inangriffnahme der Valuta-Regelung geneigt zeigt, ist es an der Zeit, über die Frage schlüssig zu werden, ob nach Beseitigung der Zettelwirthschaft die Gold- oder die Silberwährung zu wählen sei.

Daß in der Theorie die Wagschale der Goldwährung stets tiefer sinkt und die Silberwährung nur mehr vereinzelte Verfechter findet, erwähnen wir blos nebenbei, zugleich mit der Bemerkung, daß auch unserer theoretischen Ueberzeugung nach die Zeit des Silbergeldes unwiederbringlich dahin sei, indem dieses edle Metall, welches jahrtausendelang das Geld κατ' ἐξοχήν war, nunmehr aus ziemlich analogen Gründen vom Golde verdrängt werden dürfte, wie seinerzeit das Eisen- und Erzgeld vom Silber. Das weiße Edelmetall ist nämlich zu Circulationszwecken zu schwer, oder was auf dasselbe hinauskommt, zu werthlos geworden; es eignet sich höchstens zu ganz kleinen geschäftlichen Transactionen, ist gleichsam auf die Function der Scheidemünze herabgedrückt. Offenbar ist eine Waare, die ganze Wagenlasten füllt, sowie sie einen einigermaßen höheren Werth repräsentiren soll, zum Tauschmittel schlecht geeignet, und es werden daher alle entgegenstehenden Argumente einzelner Praktiker und Theoretiker unserer Ansicht nach die Demonetisirung des Silbers nicht aufhalten können.

Wichtiger als diese Erwägung scheint uns aber der Umstand, daß das deutsche Reich thatsächlich zur Goldwährung übergegangen ist. Selbst für den Fall, als damit ein Fehler begangen sein und daß sich der Nachbarstaat damit in ganz überflüssiger Weise große Opfer auferlegt haben sollte, wäre es doch jedenfalls ein noch weitaus größerer Fehler seitens unserer Monarchie, eine von der deutschen verschiedene Währung zu wählen und damit eine künstliche Scheidemauer zwischen dem österreichischen und deutschen Verkehre aufzurichten. Für uns muß die Frage, welche Währung die wünschenswerthere sei, durch den Vorgang Deutschlands entschieden sein, und es kann sich nur mehr darum handeln, ob nicht die Erlangung des Wünschenswertheren, des Goldes nämlich, mit unverhältnißmäßigen Opfern verbunden wäre, die durch den Uebergang zur Silberwährung vermieden würden.

Wir bestreiten dies auf das entschiedenste. Selbst für den Fall, als jene Opfer, die man im Auge hat, so oft von der Goldwährung gesprochen wird, wirklich nicht zu vermeiden sein sollten, wäre es eine höchst unzeitgemäße Sparsamkeit, zur Silberwährung zu greifen. Einmal aus dem Grunde, weil damit doch nur ein halber Schritt gethan

Gazeta lwowska № 57 – 10/3 1876

— **O powodzi w Peszcie** dochodzą następujące szczegóły: 8 marca godzina 12 minut 30. Woda powoli ale ciągle podnosi się od doby. Przed godziną stan jej wynosił stóp 22 cali 11. Składki prywatne na dotkniętych klęską mieszkańców wynoszą 80.500 zł. Inżynier Fegyverer przedłożył memoryał, w którym dowodzi, że przebicie grobli Soroksarskiej nie miałoby stanowczego wpływu na stan powodzi.

Notatki literacko-artystyczne.

‖ **Opera.** Dzięki pannie Donadio, ujrzeliśmy wczoraj dawno nie widzianą *Martę* Flotowa, operę, która co do bogactwa melodyj nie ustępuje pierwszym arcydziełom włoskiej muzyki a przewyższa je bardzo świeżością motywów i żywym, charakterystycznym kolorytem. Panna Donadio spiewała partyę lady Harriet z właściwą sobie elegancyą i wdziękiem. Głos tej spiewaczki giętki okrągły, lecz nie pierwszej siły, bardzo dobrze nadaje się do partyi Marty; panna Donadio umiała rozlać w niej wiele poezyi i stworzyć całość wielce udatną i piękną. Ale partya Marty nie nastręcza spiewaczce koloraturowej sposobności rozwinięcia całego bogactwa swej sztuki, a kto panny Donadio nie slyszał w *Cyruliku*, ten z wczorajszego jej występu nie mógł wynieść dokładnego wyobrażenia o skończonej technice spiewu tej artystki. Romans *The last rose* odspiewała panna Donadio z wdziękiem i należytem cieniowaniem; zebrała też za to tyle oklasków, że z wdzięczności powtórzyła tę cudowną aryę. W ogóle potrafiła panna Donadio ująć sobie całą publiczność tutejszą, która przy każdej sposobności daje jej dowody swojej najżywszej sympatyi. O wczorajszem otoczeniu naszego miłego gościa, nie wiele pochlebnego powiedzieć możemy. Partya Lionnela wymaga gry dystyngowanej i lepszej szkoły niż ją posiada p. Zakrzewski, któremu wczoraj nadto głos nie bardzo dopisywał. Wielka arya 3 aktu jednak wypadła poprawnie. P. Borkowski i panna Wajcówna spiewają resztkami głosu; w ogóle wczorajsze przedstawienie wydemonstrowało *ad oculos* pilną i konieczną potrzebę radykalnego odświeżenia personalu opery, jeżeli ta ma jako tako prosperować. Orkiestra i chóry spisały się fatalnie.

⨯ **Sylwetki**, pod tym tytułem pojawiła się nakładem księgarni Gubrynowicza i Schmidta bardzo zgrabnie wydana książka p. Kazimierza Chłędowskiego, obejmująca przedruk fejletonów, które drukowaliśmy w *Gazecie Lwowskiej* pod tytułem *Znikające typy*, *Siedm grzechów towarzyskich* i t. p.

Z IZBY SĄDOWEJ.

(Rabbi Nowosądecki i „przeklęty“ Jossel).

(λ) Kupiec w Nowym Sączu Józef Ameisen, zwany także Joslem Selzerem, miał nieporozumienie handlowe z kupcem Kalmanem Perlsteinem, który czy to z umysłu, czy też przez pomyłkę — przywłaszczył sobie skrzynię towarów przeznaczonych dla Selzera *vel* Ameisena.

W czerwcu 1874 reklamował Selzer swe towary na kolei zelaznej a d. 2 lipca 1874 r. wezwał go szkolnik Abraham Hirsch Schlanger, ażeby natychmiast zgłosił się do rabina obwodowego, Arona Halberstamma. Ameisen, czyli Selzer, usłuchał wezwania, wziął ze sobą swego syna Seliga i udał się z nim do rabina, gdzie zastał już swego przeciwnika Kalmana Perlsteina, »uczonego w piśmie« Eliasza Bergmanna i talmudzistę Mojżesza Kleinguta.

W chwili pojawienia się Selzera z synem ukonstytuował się żydowski trybunał sądowy, zwany *Bess-din* w którym przewodniczył Halberstamm a assesorowali mu Bergmann i Kleingut. Józef Ameisen oświadczył na stosowne zapytanie przewodniczącego, że z swemi pretensyami do Perlsteina odniósł się do zarządu kolejowego w Bochni i że trzymać się będzie ściśle tego, co mu powie ów zarząd. Wówczas powstał »uczony« Kleingut i w górnolotnych a niezrozumiałych wyrazach dał Ameisenowi do zrozumienia, że nie powinien żyda wsadzać do kryminału, chociażby nawet miał stracić 1000 złr., lecz powinien szukać rady i pomocy w *Bess-din*. Ameisenowi nie trafiła ta rada do przekonania, wydalił się więc z izby Halberstamma. Wybiegł za nim szkolnik Schlanger i oświadczył mu w imieniu obradującego jeszcze trybunału żydowskiego, że jeżeli nie będzie prowadził procesu przeciw Perlsteinowi przed trybunałem żydowskim *Bess-din*, naówczas rzuconą zostanie na niego wielka klątwa! W kilka dni później czytać było można na wszystkich trzech synagogach w Nowym Sączu tudzież na wszystkich domach żydowskich w dzielnicy żydowskiej następującą:

WIELKĄ KLĄTWĘ!

»Zgromadzcie lud, mężów niewiasty i dzieci, ażeby nauczyły się bojaźni Bożej! i ażeby mnożyły bogobojnych i skromnych uczniów. Ten który sprzeciwia się bogobojnym, działa tak, jak gdyby sprzeciwiał się Wszechmocnemu.

»O! już z samego słuchania boli nas serce! Niesłychana wieść obiła się o nasze uszy! Coś takiego nie wydarzyło się jeszcze w naszem świętem mieście Nowym Sączu! Oto istnieje między nami złoczyńca Jossel Selzer — niechaj przeklętem będzie jego nazwisko! — o którym słyszeliście już zapewne.

»Każcie sobie opowiedzieć przez swych rodziców, ażali słyszał kto kiedy między ludem Izraela i gromadą żydowską coś tak sprośnego? Planety spadną na nas, skoro złoczyńca taki jak Jossel, — niechaj przeklętem będzie jego nazwisko i zniszczoną niechaj będzie pamięć jego — ośmiela się łamać naszą świętą torę na dwie części.

»Niechaj nas Bóg ochrania! I oto złoczyńca ów chce plamić naszą ustną ustawę swojemi nieczystemi rękami!?

»I któż mu powie: „Co czynisz?“ skoro nie chce słuchać naszej świętej tory?

»On chce nam bluźnić i świętobliwym uczniom wypowiadać wojnę? Nie wie niegodny, że przez to bluźni Bogu i że narusza nikczemnie cześć przynależną Bogu!

»Chce się targnąć na mężów uczonych pomiędzy którymi siadła boskość!

»Dla tego też zgromadzcie się dzieci Jakóba! Bo obowiązkiem każdego syna Izraela, jak daleko sięga jego władza, iść w pomoc zemście boskiej, i zgnieść tego złoczyńcę i wykląć go ze wszystkich miejsc.

»W imieniu Najświętszego Jehowy i z rozkazu naszego świętego zgromadzenia, przeklinamy i wyklinamy wszystkiemi klątwami zawartemi w naszych świętych pismach i wszystkiemi klątwami, jakie istnieją od czasu śmierci świętego Mojżesza — pokój jego popiołom! — złoczyńcę Jossla Selzera. Niechaj będzie przeklętem jego nazwisko, niechaj będzie przeklęty on, niech przeklętą będzie jego żona i niech zostanie wdową i niech nad jego sierotami nikt nie ma miłosierdzia, i niechaj przeklętą będzie jego dusza!

»I niechaj się każdy strzeże przed nim i niechaj stroni od jego domu jak od strzału ażeby również nie popadł w klątwę.

»Ten, kto usłucha niniejszego głosu będzie błogosławiony od Boga. Ta klątwa nie śmie być usuniętą.«

Nie dość tej straszliwej klątwy — w górnem piętrze synagogi umieszczono w formie napisu grobowego biednemu Josslowi takie *epitophium:*

»Tu leży pochowany złoczyńca Jossel. Przeklętem niech będzie jego nazwisko! Przeklęty jest on i nie wolno z nim wchodzić w interesa handlowe, i nie wolno z nim obcować i może się nim zająć tylko *Chewra Kadischa*, (t. j. święte stowarzyszenie trudniące się grzebaniem zmarłych.)

W oddziale synagogi w którym modlą się niewiasty, umieszczono ostrzeżenie tej treści, ażeby kobiety nie zbliżały się do złoczyńcy Selzera w promieniu czterołokciowym. Ten kto zadość uczyni temu wezwaniu, będzie miał dobre dzieci i wnuki.

Tego rodzaju klątwa wyda się śmieszną każdemu wykształconemu człowiekowi; pomiędzy ludnością żydowską w Nowym Sączu sprawiła ona jednak głębokie wrażenie. Cała rodzina Ameisena składająca się z 6 osób, była unikaną od czasu rzucenia klątwy przez całą ludność żydowską. Szkolnik nie pukał już do drzwi tej rodziny. Nieszczęście to byłby może jeszcze zniósł Selzer, ale nie mógł obojętnie przypatrywać się temu, jak z każdym dniem upadał jego handel wiktuałami; zresztą obawiał się nienawiści i był niepewnym życia. Leon Herbst i Mendel Ehrlich, słuchani w sądzie jako biegli w sztuce, potwierdzili, że powyższa klątwa mogła zniszczyć całą rodzinę Ameisena moralnie i materyalnie.

W kilka dni po ogłoszeniu klątwy opowiadał Simche Göbel, rodzinie Ameisenów, że *Bess-din* oświadczył, iż zdejmie z nich klątwę jeżeli Selzer zapłaci 500 złr. Z innej strony zapewniano również Selzera, iż klątwa zostanie z pewnością zniesioną, jeżeli tylko podda się jurysdykcyi *Bess-dina*.

Józef Ameisen dowiedziawszy się o tem zrobił doniesienie do sądu obwodowego w Nowym Sączu, który po przeprowadzonej w d. 12 lipca r. z. rozprawie, zasądził Árona Halberstamma i Mojżesza Kleinguta na 6-tygodniowe a Eliasza Bergmanna na 4-tygodniowe ciężkie więzienie. Sąd wydając powyższy wyrok motywował go tem, iż klątwa wydaną została jedynie w tym celu, ażeby Selzera zmusić do poddania się pod jurysdykcyę *Bess-dina*. Zasądzeni wnieśli przeciw temu wyrokowi zażalenie nieważności.

Dnia 7 b. m. odbyła się tedy w tej sprawie w najwyższym trybunale sprawiedliwości rozprawa kassacyjna pod przewodnictwem radcy dworu Napadiewicza w obecności radców Durguna, Styczyńskiego, Wierzbickiego, Summera (sprawozdawca), Gugenmossa i Rakwicza. Władzę państwową reprezentował generalny adwokat Szymonowicz a obrońcami zasądzonych byli adwokaci dr. Marktbreiter i dr. Neuda.

Obrońcy starali się wykazać, że taka klątwa jest aktem cechy czysto wyznaniowej i że może on obchodzić tylko tego, który chce mu się poddać. Jeżeli kto nie chce poddać się na-

ukom pewnego wyzn
rza wystąpić z swej
czas nie ma dla
czenia.

— Co do k
— powiada dr. Ma
no już stosowne za
lityczny. Istniejący
ustawy żydowskiej
r. zakazuje najwyra
karą 50 dukatów.
wa nie może być s
nej. Sąd zastosowa
Przedewszystkiem
bezpiecznej groźby
przekleństwa a gr
cowali z Selzerem;
wa o gwałcie pu
Selzerowi wolno by
zę honoru i byłby
Klątwa nie była ta
opinii wiedeńskiego
tarnowskiego rabin
ta nie była ważną,
zgromadzeniu dzie
stawie. Prawda,
czas odbytu na m
nie ma na to dow
piła wskutek klątw
dr. Markbreiter —
tykanu, a porządek
wniej; czyżby kl
żydowskiego tałmu
spokój publiczny?
takiego rabina po
dziego karnego?
wiedziała o tem,
być spełnianą tylk
czas nie mielibyśm
jak niniejsza, jest
rem żyjemy, urąg
mówimy i urągani
nas bronić.

Generalny p
wicz zbijał wywo
wodzeniem. *Bess-d*
wyrządzić Selzerow
norze; przez groźb
ła, chciano go zmu
żydowskiego trybu
wiera w sobie wsz
tu publicznego prz

Trybunał kas
generalnego prokur
ważności i zatwi
dowego w Nowym

OSTATN

Nowomianow
sko-dalmatyński
kowicz złożył d
Najj. Pana.

Z Budapeszt
Ztg, że ponowne
rozpoczną się we
ca r. b.

Minister-prez
perg wyjechał d.
wzięcia udziału w
W Pradze bawią
tis i Unger.

Na posiedzeni
go w d. 8 b. m.
nych, że prezyd
Auersperg
i że wkrótce p
sejmowe.

Na posiedzen
w d. 9 b. m. o
większość se
ostatniemi laty d
prawa publiczneg
powagi sejmu, op
rego działalności
rząd nie szanuje
sejm. Namiestni
chodzącej ze sali
jako bezzasadną
stępek większośc
wiązków. W sk
część sejmu stał
dawania uchwał

Na posiedz
w d. 8 b. m. o
krajowego, ażeb
dego został u
mistrz miasteczk
stał wybrany, do
kami uprawniają

Reprezentac
w Czechach na
dr. Stremayr
rowe za wielkie

Izba niższa
liła na posiedze
ciem czytaniu n
cynalnych.

Z Raguz
rajszym: W pol
utarczki powstał

ı ta, mówił preten-
zruszyła, że wystę-
nego. Nie chciałem
e nie miałem także
ludzi, czyniłem bo-
w mocy ludzkiej i
w ostatniej chwili.
z dwa dni ostatnie
było podostatkiem,
obna.“ Dalej opo-
lkę rozpoczął z 18
kije. Z tej garstki
.000 ludzi. „Był-
ł, gdyby zachowy-
ale rząd francuski,
ć zaczęła, działał
Nie było to po
łem w swej mocy
pos, 24.000 ludzi;
oddać się, gdyby
czono żywności i
lawaniu żywności
enia, była to spe-
aństwo nie miało
ogom środków wo-
k ciężkie zadanie
armii z 1000 dział.
skiego o pozwole-
ı, wiedziałem bo-
na to. Najprzy-
, że musiałem o-
byliśmy bowiem
nej rodziny. Żonę
Bawiła ona niedа-
anii, zobaczyłem
le na krótko tyl-
otrzymałem grzec-
cze polecenie wy-
ja żona jest cier-
rzyszyć mi w po-

ł pogłosce, która
ziennikach, jakoby
wysokości miliona
Hiszpanii płacono
li bonami, pła-
cięztwa. Być mo-
onów sprzedali je
ıbskrybowało zna-
prawy, ale poży-
zaciągałem. Don
zie zamierza teraz
dobnie uda się na

przysiędze.)

anów hiszpańskich
ezach scenę, która
prawdzeniu wybo-
posiedzeniu cere-
i a to według re-
ten sposób, że po
stępowało do krze
, z ręką położoną
sekretarzem zwy-
ysta ta ceremonia
republikańską to-
miał się jakoś ha-
cy deputowani zło-
ał, i w celu uni-
e przysięgi, zapy-
ma obecnie moc
amin z roku 1847,
ijającą, co już z
ny był uchwałą ko-
rzewodniczący El-
s, poczem powsta-
ia. Większość sta-
a, groźby, prze-
y po sali, a wśród
tellar krzyczał z
st zbyteczną i nie-
as del Castillo po-
yć Izbę, że można
ellara, który nie-
m pozbawia się do
w kraju.

pola.)

Vassa Effendich z
i i Hercegowiny
ek braku pienię-
vicie miał wziąć
nieżną dla roz-
ów w Raguzie i
nackich. Pienią-
na odbudowanie
ostw i na zasie-
em chce Porta
tym razem myśli
w życie reform
nych u Kruppa
już 120 do Kon-
14 przeznaczone
9 na uzbrojenie
dniami doznał
ru w zamiarze
ej. Chciał on
ilość okrętów
anaście milio-
ynił przeciw te-
byłoby go nie

zawodnie przyprawiło o utratę posady, gdyby nie doznał był poparcia ze strony ambasadora angielskiego Elliota. Sułtan dał się wreszcie przekonać, że tak wielki wydatek w dzisiejszej chwili jest niestosownym. Powszechną uwagę zwraca w Konstantynopolu, że sułtan od niejakiego czasu ilekroć wyjeżdża z pałacu, eskortowanym jest przez silne oddziały wojska i policyi. Także straże w pałacu zimowym wzmacniane są nocą. Daje to powód do różnych przypuszczeń i pogłosek, jakkolwiek w ostatnich czasach oprócz aresztowania kilku ulemów i studentów, nic groźnego nie zaszło. Wiadomości te czerpiemy z *Pol. Corr.*

(O konferencyi p. Vocervica)

austryackiego wice-konsula z Trebinii z powstańcami otrzymała *P. Corr.* z Castelnuovo następujące szczegóły: „W konferencyi z p. Vrcevicem większa część dowódzców powstańczych brała udział. Kilku z nich zapuszczało się nawet w obszerny rozbiór dobrych rad wicekonsula austryackiego, jak niemniej w ocenienie koncessyj tureckich. Lazar Socica pierwszy zabrał głos wskazując na częste a nigdy nie dotrzymane obietnice reform. „Nam, dodał Socica, nędza tylko wcisnęła broń do ręki. Także i dzisiejsze reformy nie uwolnią nas z pod jarzma. Sułtan czyni przyrzeczenia niezawodnie w najlepszym zamiarze, ale jak się ma rzecz z wykonaniem tych reform, o tem pan konsul, żyjący oddawna między nami, miał najlepszą sposobność przekonać się“. Inny wódz powstańców nadmienił, że mocarstwa, które domagają się od powstańców złożenia broni, nie znają urzędników tureckich. Następnie wszczęła się sprzeczka między Peko Pawłowiczem a pewnym Rossyaninem, który również dowodzi jednym oddziałem. Rossyanin bronił swego rządu od zarzutu, jakoby i on także doradzał powstańcom poddać się. Bogdan Simunicz oświadczył, że mimo reform broni nie złoży. „Mocarstwa a mianowicie Austrya, życzą nam niezawodnie dobrze, ale my lepiej od nich znamy Turków. Jeżeli mocarstwa zaręczą nam, że nadal będzie lepiej niż dotychczas było, no to w imię Boże uwierzymy im i zrobimy co sobie życzą.“ W końcu zabrał głos Peko Pawłowicz, aby raz jeszcze wysłowić Austryi wdzięczność za wspaniałomyślność, z jaką traktuje wygnańców. Równocześnie jednak oświadczył, że propozycye tureckie nie są do przyjęcia. Pan Vrcevic poznał z tej konferencyi, że jedynie głęboko wkorzeniona nieufność do obietnic tureckich stoi na przeszkodzie pokojowemu zagodzeniu sporu.

KRONIKA

— **Hr. August Łoś**, jako senior familii Łosiów, przyznał stypendya z fundacyi ś. p. Feliksa hr. Łosia po 210 zł. rocznie. 1. Izydorowi Rafałowi Urbańskiemu z V klasy szkoły realnej we Lwowie; 2. Adolfowi Ignacemu Łosiowi z IV klasy szkoły wzorowej rz. kat we Lwowie; 3. Leonowi Marcinowi Łosiowi z III klasy szkoły ludowej w Żółkwi Wszyscy trzej wykazali pochodzenie swoje z familii Łosiów, zatem i prawo pierwszeństwa do korzystania z fundacyi.

(λ) **Posiedzenie Rady miejskiej**, zapowiedziane wczoraj nie przyszło do skutku, bo do kompletu brakowało dwóch panów radnych.

— **Towarzystwo prawnicze** W sobotę dnia 11 b. m o godzinie pół do 7 wieczorem odbędzie się w lokalnościach Towarzystwa posiedzenie sekcyi dla prawa pozytywnego, na które Wydział szan. pp. członków zaprasza. Porządek dzienny: Wniosek o urządzeniu odczytów publicznych. Obrady o rozbiorze projektu nowej procedury cywilno-karnej. Rozbiór wypadków z praktyki sądowej. Sprawozdawca i adw. Dr. Janowicz.

* **Ogień kominowy**. Wczoraj około godziny 4 po południu zajęła się sadza w kominie kamienicy p M. Diamanda przy ulicy Karola Ludwika Miejska straż ogniowa zagasiła ogień, zanim zdołał przybrać groźniejsze rozmiary. Ogień powstał z powodu nieodpowiedniej konstrukcyi komina, którego nadto należycie nie czyszczono.

* **Straż policyjna** przytrzymała tej nocy Maksyma Duczaka z Markowy, (powiat podhajecki) jako podejrzanego o zbiegnięcie z wojska. Aresztowany był w mundurze żołnierza pułku piechoty hr. Gondrecourt.

* **Tej nocy** zakradł się przez okno złodziej do niezajętego pomieszkania domu pod l. 57 przy ulicy Żółkiewskiej i zerwał z kuchni jeden blat a w pokoju drzwiczki od pieca, które z sobą zabrał.

* **Przytrzymani złodzieje**. Straż policyjna przytrzymała tej nocy na ulicy arsenalskiej znanego złodzieja, Józefa Derkaczap niosącego kurę skradzioną w niewiadomem jeszcze miejscu, tudzież Jana Szewczuka, wyrobnika, niosącego drzwi szklanne, które jak się następnie wykazało, ukradł z podwórza jednej kamienicy przy ulicy Żółkiewskiej.

*** **Nieszczęśliwy wypadek**. W nocy na 1 marca utonął w rzece Pławiance, w gminie Białej Wyżnej w powiecie Grybowskim, robotnik kolejowy Franciszek Kwaśniak, rodem z Borzęcina, w powiecie Brzeskim, powracając z Grybowa do domu. Z dochodzenia okazało się, że Kwaśniak przez własną nieostrożność spadł z ławy po nad rzeczką wzniesionej i wezbraną wodą uniesiony utonął.

— **Czysty dochód w kwocie 00000.** Gazeta Czerniowiecka niedawno ogłosiła następujące, gorżką ironią zaprawne, „podziękowanie publiczne“ komitetu balu, który się odbył w Czerniowcach na rzecz tamtejszej ochotniczej straży ogniowej: „Komitet zabawy z tańcami dnia 19 z. m. odbytej na rzecz tamtejszej ochotniczej straży ogniowej pozwala sobie niniejszem wyrazić najszczersze i najgorętsze podziękowanie wielce szanownemu i czcigodnemu obywatelstwu stołecznego miasta Czerniowiec za nader żywy udział w tem przedsięwzięciu, oraz za tyle szczodre datki, dzięki którym czysty dochód wynosił 00000 zł. w. a. — Dochód ten użyty będzie przedewszystkiem na sprawienie przyborów pożarniczych, któreby straży ogniowej umożliwiły skuteczną walkę z rozpasanym żywiołem, oraz skuteczne zasłanianie od niego mienia a nawet życia naszych (tyle swych obowiązków świadomych) obywateli miejskich, zwłaszcza zaś właścicieli realności.“

— **Okropna katastrofa** spotkała niedawno miasto Cap w południowej Afryce. Pożar zniszczył je w połowie. Ponieważ miasto to zamieszkane jest przeważnie przez górników, przeto w każdym nieledwie domu przechowywano materyały wybuchowe, jak proch, dynamit, które podczas szerzenia się ognia eksplodowały, przez co jeszcze więcej podniecały ogień. W pewnym domu eksplodować miało około 2000 beczułek prochu, co sprawiło skutek taki, jakby trzęsienia ziemi. Z dzikich krajowców wielu zakradło się do objętych ogniem domów w celu rabunku i zginęło w rozsadzonych wybuchami budynkach.

— **Usiłowania Czechów na polu dramatu.** *Bohemia* donosi, że o nagrodę 1000 rubli, wyznaczoną w roku 1868 przez panslawistyczny komitet w Moskwie za napisanie najlepszej tragedyi czeskiej na otwarcie nowego teatru „narodowego“ w Pradze, żaden z autorów czeskich dotąd się nie ubiegał, komitet przeto ponownie ogłosił konkurs na taką pracę. Jednocześnie wydział komitetu budowy wspomnionego teatru ogłosił kilka innych nagród za napisanie najlepszych oryginalnych sztuk czeskich, a mianowicie 1000 zł. za najlepszą komedyę czeską, którąby zapełniła cały wieczór, 1000 zł. za najlepszą operę poważną i 1000 zł. za operę komiczną. Libretta premiowanych oper osobno nagrodzone będą kwotą 300 zł.

— **Pochód karnawałowy** dnia 2 b. m. w Medyolanie doznał smutnej przygody. Dwa wozy napełnione maskami w skutek zetknięcia załamały się i upadły na bok, przyczem jedna z masek utraciła życie, cztery osoby ciężkie a około 20 lekkie odniosło uszkodzenia.

— **W procesie o zamordowanie Sonzogna** w tych dniach miał zapaść w Rzymie przeciw obwinionemu Lucianiemu i jego wspólników wyrok drugiej instancyi, poczem zacząć się miała ostateczna rozprawa w procesie przeciw bratu Lucianiego, Paino dell' Olmo, o różne pospolite zbrodnie.

— **Na drodze żelaznej** salcburskotyrolskiej w okolicy Stein przed kilkoma dniami znalazł budnik wetknięty koło samego toru żelaznego drąg sztachetowy, po przejściu zaś pociągu osobowego, taki sam drąg, lecz już złamany, znalazł także w innem miejscu przy samym moście Następnego dnia z rana ten sam budnik znalazł znów na torze cały próg, gwałtownie z pod szyn wydarty oraz pięć kamieni ułożonych pomiędzy szynami. Człowieka, na którego padło podejrzenie, że był sprawcą tych zbrodniczych zamachów, a którego budnik widział uciekającego z drogi żelaznej, tego samego dnia jeszcze uwięziono.

— **Pijaństwo w Moskwie**. *Mosk. Wied.* piszą: W ciągu zapustnego tygodnia na ulicach Moskwy policya znalazła 484 mężczyzn i 111 kobiet pijanych do nieprzytomności. Musiano pijaków tych odwieźć do zakładów policyjnych. Cyfra powyższa na dni rozdzielona daje liczby następujące: pierwszego dnia 53 mężczyzn, 11 kobiet; drugiego powiększyły się te cyfry o 5; trzeciego liczba kobiet potroiła się; piątego mężczyzn 78; szóstego mężczyzn 128, kobiet 28, a siódmego mężczyzn 132, zaś kobiet 27. W ciągu pierwszych dni postu zebrano z ulic 156 nieprzytomnych opojów, a 147 mężczyzn i 31 kobiet aresztowano za wyprawianie burd i bójek w stanie nietrzeźwym. Piękną tę statystykę kończy wymieniony na wstępie dziennik rossyjski uwagą, że policya moskiewska ma zwyczaj zbierać z ulic takich tylko pijaków, którzy się znajdują w stanie zupełnej nieprzytomności, zupełnej „nieporuszalności.“

Gazeta Lwowska 1858 – 11/3 1876

certu *B-moll*. Przyjaciel ten znając drażliwość Chopina z drżeniem przyjął manuskrypt i przejrzał go w domu w rękawiczkach, ażeby nie splamić papieru. Po jakimś czasie odniósł go kompozytorowi w stanie zupełnej „czystości“, bez plam i niepozałamywany, jak się to często zdarza wypożyczonym książkom i zeszytom. Chopin odebrawszy rękopis zbliżył go do oczu i w tejże chwili wykrzywiwszy twarz niezadowoleniem zawołał: „Ależ kochany przyjacielu, musiałeś palić cygaro przeglądając mą partyturę!“

— **Zbiór osobliwości** zmarłego niedawno w Konstantynopolu Mehmeda Fazyla Baszy wystawiony jest na sprzedaż. Sławny to i cenny zbiór. Same starożytności egipskie, porcelana, broń, szale perskie, wazy, gobeliny i t. p. zapełniają sześć sal. Prawdziwy też natłok ciekawych oblega wystawę. Znawcy najwyżej ze wszystkich wystawionych osobliwości cenią trzy wyroby z kryształu górskiego, przedstawiające smoka, gryfa apokaliptycznego i słonia. Wyprzedaż w drodze licytacyi zacznie się z końcem bieżącego miesiąca i zapewne ściągnie tłumy amatorów z Anglii i Francyi.

† **Władysław Świeszowski**, niegdyś reżyszer teatru warszawskiego, aktor wielkich zdolności, od kilku lat dotknięty chorobą umysłową d. 7 b. m. zmarł w zakładzie obłąkanych w Warszawie.

— **O powodziach w Węgrzech** znajdujemy następujące szczegóły w najnowszyh dziennikach: Wylewy przybrały dla całych nieledwie Węgier postać niezmiernie groźną. Rzeki ciągle wzbierają i zalewają nawet takie okolice, których nigdy dotąd nie nawiedzały powodzie. W stolicy słaby już z kądinąd ruch handlowy ustał teraz prawie zupełnie, a ponowny przybór wód w ostatnich dniach przerażeniem i rozpaczą przejął mieszkańców. Do odwrócenia klęski ludzkie siły nie wystarczają. Wszystkie osoby fachowe jednomyślnie oświadczyły się przeciw przebiciu tamy Soroksarskiej; lecz z drugiej strony jeśli stan wody powiększy się jeszcze o kilka tylko cali i panować będą takie burzy jak ta, co szaleje właśnie od 24 godzin, to woda niezawodnie rozerwie tę tamę, co pociągnęłoby za sobą szkodę na krocie tysięcy złr. *Quai* przez czternaście dni opiera się dzielnie falom, lecz fundamenta jego są podmulone i wątpliwości nie ulega że nastąpi usunięcie się jego. Już Towarzystwo gazowe dla uniknięcia wypadku kazało zamknąć rury gazowe wzdłuż *Quai*. Burza, o której wspomniono, w kilku miejscach wzburzonemi falami nadszarpała groble Dunaju, a wezbrane poboczne rzeki dunajowe podmuliły nasypy kolei państwowej na różnych miejscach.

— **O letargu** zajmujący odczyt miał w ostatnich dniach dr. Rosenthal w Wiedniu. Podaje go w streszczeniu *Presse*. Prelegent zaczął od skonstatowania, że wypadki, w których zdaje się że wszelkie życie w ciele ludzkiem zagasło, że tętno sercowe zupełnie ustało zarówno jak oddech, że słowem wszystko przemawia za tem, ażeby człowieka uznać za zmarłego, podczas gdy tenże żyje jeszcze, zdarzają się wcale nierzadko. Wszelkie objawy, uważane dotychczas za niechybny dowód śmierci, okazały się w różnych wypadkach złudnemi tylko pozorami. Ani z martwości oka, ani z nieporuszalności źrenicy ani wreszcie z braku tętna lub z wyprężenia się ścięgu, równie jakoteż tego, że dłoń do silnego światła nie przepuszcza różowawych promieni, nie można orzec z pewnością o śmierci człowieka. Wszelkie bowiem wymienione objawy mogą być z jednej strony następstwem pewnych cierpień histerycznych i zatrucia krwi, oraz chorób tuberkułowych, w żyjących jeszcze organizmach, z drugiej zaś strony nawet gdy śmierć w samej rzeczy nastąpi, często niektórych nie zdołano sprawdzić na trupie, jeśli śmierć sprowadzoną była pewnemi chorobami. To samo powiedzić można i o psuciu się ciała, które wielu poczytuje za niezawodną oznakę śmierci; a lubo paryska Akademia lekarska nagrodą odznaczyła twierdzenie pewnego lekarza, iż śmierć najłatwiej sprawdzić po niskim stopniu ciepłoty ciała, to i tego objawu nie można przyjąć za dowód niemylny, a ponieważ często u ludzi mocno pijanych temperatura ciała spada do 24 stopni C, a pomimo to żyją i wytrzeźwiwszy się są zdrowi. Dr. Rosentahl w elektryczności widzi jedyny sposób sprawdzania śmierci. Bezpośrednio po śmierci każde ciało jest na prąd elektryczny bardzo wrażliwe i pod wpływem jego wydaje nietylko takie objawy, jak oddechanie, wznoszenie się i upadanie piersi, ale nawet różne wyrazy twarzy jak śmiech, ból i t. p. Jednakże wrażliwość ta ciała po śmierci trwa tylko pół godziny w całej pełni, później zaś słabnie, a po upływie dwóch, a co najmniej trzech godzin ustaje zupełnie, jeśli śmierć rzeczywiście nastąpiła. Natomiast w wypadkach pozornej śmierci wrażliwość ta na działanie prądu elektrycznego trwa i po upływie tego czasu w jednakowym stopniu, poczem odrazu poznać można stan letargu. Że tak jest przekonał się dr. Rosenthal z doświadczenia i przytacza wymowny przykład tego. W końcu nadmienił prelegent, iż w ogóle nie należy w pobliżu człowieka, który czy to rzeczywiście, czy pozornie zakończył życie, prowadzić głośnej rozmowy, ponieważ zmysł słuchu zaumiera najpóźniej ze wszystkich zwysłów, a tak można podobnemi rozmowami wielką przykrość jeszcze przed ostatecznem oddaniem ducha sprawić konającemu lub znajdującemu się w letargu.

— **Ze świata zwierzęcego.** Jeden z wrocławskich dzienników opowiada następujące autentyczne zdarzenie: Podczas srogich dni ostatniej zimy wygłodzone wilczysko podeszło pod jeden z folwarków na Górnym Szlązku w nadziei upolowania jakiej zdobyczy. Ponieważ brama i furtka były zamknięte wilk chciał wejść na podwórze przez płot, lecz przesadzając wysoki ostrokół wpadł pomiędzy dwa koły tak fatalnie, że karkiem w nich uwiązł jak w łapce. Całą noc prześlęczał w tym samotrzasku i rano dopiero spostrzeżony został przez parobków folwarcznych, którzy uwiązali go na sznur i zaprowadzili do szpichlerza, gdzie go aż do nadejścia rządcy zamknięto. Wygłodniały wilk dobrze sobie podjadł w szpichlerzu i zdaje się rad był z siebie zupełnie, gdy rządca nie wiedząc co ma z nim począć, kazał go wyprowadzić na pole i wypuścić na wolność. Wilk znalazłszy się na wolności, zdawało się, że co żywo powróci do lasu; tymczasem widocznie tak sobie upodobał w szpichlerzu, że uczuwszy się samym, pobiegł znów pod płot i wetknął łeb pomiędzy dwa koły, gdzie go znów rano znaleziono i kijem musiano odpędzić od folwarku.

— **Nowego rodzaju podkowy**, jak donosi jeden z dzienników gradeckich, mają być zaprowadzone w konnicy austryackiej. Materyałem jest nowa jakaś kompozycya żelaza z innym kruszcem. Nowe podkowy będą lżejsze i tańsze, a zastosowanie ich do kopyta wymagać będzie jedynie ściągnięcia rzemienia przy walcowanej sztabie, z której składać się mają.

— **O dwóch okropnych wypadkach** naraz donosi telegram z Nowego Jorku. Przytulisko starców w Brooktynie dnia 8 b. m. zgorzał do szczętu, przyczem z mieszkańców tegoż 30 brakło a 20 trupów wydobyto z pod gruzów. — Pod Harpersferry runął most kolejowy pod ciężarem pociągu osobowego. Z podróżnych 11 osób zginęło a 6 odniosło uszkodzenia.

† **Daniel Stern.** Znana pod tym pseudonimem autorka francuska hrabina d' Agoult, dnia 5 b. m. zakończyła życie. Sława Daniela Sterna najgłówniejszą była przed 30 laty z powodu nowelli *Hervé* i *Valentin* drukowanych w fejletonie *La Presse*. Hrabina d'Agould pozostawała w bliskim stosunku z Lisztem. Jedna z jej córek wyszła za pana Emila Ollivier, druga za kompozytora Ryszarda Wagnera. W późniejszych czasach z usiłowaniem pracowała na polu historycznem i filozoficznem. Wydała wtedy dzieło o Dantem i Goethem, *Essai* o wolności i moralności a w końcu Historyę rewolucyi z roku 1848. Jak większa część autorek francuskich wyznawała zasady republikańskie, a w sposobie pisania miała coś męskiego. Zmarła, licząc lat 71 na zapalenie płuc.

Z IZBY SĄDOWEJ.

(*Proces Latineka*).

(λ) W poniedziałek d. 13 b. m. rozpocznie się w lwowskim sądzie kryminalnym w obec sędziów pzysięgłych zajmująca rozprawa główna przeciw Emilowi Latinekowi, byłemu kupcowi, jego ojcu Walentemu Latinekowi, dr. Leonowi Rappaportowi, adwokatowi lwowskiemu i innym o zbrodnię oszustwa, popełnione na szkodę kilkunastu obywateli lwowskich. Rozprawa ta potrwa dni kilkanaście. Wstęp do sali rozpraw jest dozwolony tylko za okazaniem biletów, po które zgłosić się można do przewodniczącego trybunału w tej sprawie, radcy p. Kostrakiewicza.

(*Szajka Lubaczowska*).

(λ) W ostatnich kilku tygodniach zajęty był lwowski sąd kryminalny przeprowadzaniem rozpraw głównych przeciw całej szajce oszustów z powiatu Lubaczowskiego, która długi czas gospodarowała bezkarnie w tym powiecie. Szereg rozpraw rozpoczął się sprawą Walentego Piłata, woźnego przy sądzie powiatowym w Lubaczowie, Jakuba Herzberga i Salamona Brunnera, trudniących się pożyczaniem pieniędzy na wysokie procenta, oskarżonych o zbrodnię oszustwa. Walenty Piłat dopuścił się tej zbrodni w taki sposób, iż zeznał fałszywie w obec sądu, że niejaki Jędruch Hukało dał dobrowolnie parę koni z wozem Dawidowi Katzowi. Piłata skazał sąd za tę zbrodnię na 14 dniowe więzienie.

Jakób Herzberg dopuścił się zbrodni oszustwa w ten sposób, iż za namową Brunnera podpisał Iwana Piłyga na wekslu opiewającym na 33 złr. i to bez wiedzy i zezwolenia podpisanego. Brunner zaskarżył ów weksel i prowadził egzekucyę przeciw Piłygowi. Herzberga skazał sąd za ten czyn na 3-miesięczne ciężkie więzienie.

Salamon Brunner popełnił zbrodnię oszustwa w ten sposób, iż namówił Herzberga do podpisania Piłyga na wekslu i że zaskarżył weksel wyłudzony sposobem podstępnym. Brunner został zasądzony na 6-miesięczne ciężkie więzienie.

Z powyżej opisanych spraw, do których należy jeszcze sprawa niejakiego Dawida Katza z Lubaczowa, zbiegłego w czasach ostatnich, a poszukiwanego obecnie przez sędziego śledczego p. Gwiazdonia, wywiązała się znowu sprawa przeciw Janowi Kowalskiemu, byłemu żandarmowi a w czasach ostatnich leśniczemu w dobrach hr. Badeniego, który jak woźny Piłat zeznał fałszywie w obec sądu, że Hukało dał dobrowolnie konie z wozem Dawidowi Katzowi, gdy tymczasem wykryło śledztwo, iż Kowalski, urzędując jako żandarm podczas egzekucyi prowadzonej przeciw Hukale, dla tego właśnie, że Hukało sprzeciwiał się bardzo energicznie oddaniu koni, okuł go w kajdany i odstawił do sądu w Lubaczowie. Kowalskiego skazał sąd na 6-tygodniowe więzienie.

W pierwszych dniach b. m. toczyły się w tutejszym sądzie dwie rozprawy przeciw lichwiarzom lubaczowskim a mianowicie pierwsza przeciw Moszkowi Bełzowi i Wolfowi Beutlerowi, wspólnikom zmarłego w areszcie śledczym Mendla Fränkla, oskarżonym o zbrodnię oszustwa a druga przeciw Berlowi Walzerowi oskarżonemu o tę samą zbrodnię. W pierwszym wypadku zasądzono Wolfa Beutlera na 7-dniowe więzienie a Bełza uwolniono od oskarżenia; w drugim zaś wypadku, w którym śledztwo przeprowadzone przez sędziego śledczego p. Gwiazdonia z wielką ścisłością wykryło bardzo zajmujące szczegóły, w jaki sposób lichwiarze w Lubaczowie wyzyskują lud — skazano Walzera na 6-letnie ciężkie więzienie.

GOSPODARSTWO I HANDEL

Stowarzyszenia maszynowe.

Przez dr. Leona Bilińskiego.

III.

Zwracając się do kraju naszego, stwierdźmy przedewszystkiem, iż Galicya nieposiada ani jednego stowarzyszenia maszynowego. Już pod dniem 13go września 1874 r. do l. 11.322 J. E. p. Minister rolnictwa zapytywał nasze towarzystwo, nieznając smutnego w tym względzie stanu naszego, ile w Galicyi istnieje rzeczonych stowarzyszeń o ilu członkach i maszynach; jak jednak wtedy komitet musiał mu odpowiedzieć, iż nie istnieje dotąd ani jedno, tak samo stosunki te, o ile mi wiadomo, nie zmieniły się dotąd. Z tego jednakowoż nie wynika bynajmniej, jakoby w naszym kraju nie rozpowszechniały się maszyny i narzędzia w stosunku, w jakim na to zezwala stopień rozwoju całego gospodarstwa społecznego, od którego zawisł znowu stopień racyonalnego rozwoju gospodarstwa rolnego.

Przedewszystkiem komitet starał się rozpowszechniać maszyny za pomocą subwencyi rządowych. Ostatnią w kwocie 1000 złr., przyznaną w Lipcu r. 1875, według pierwotnych intencyj pragnął spożytkować w czterech kierunkach: stosownie do wniosków oddziałów miano albo zakupione maszyny losować pomiędzy mniejszych rolników, albo licytować je po cenie wywołania równej połowie wartości, albo sprzedawać je po cenach fabrycznych z rozłożeniem na raty, albo wreszcie wspierać warsztaty reperacyjne; a chociaż faktycznie utrzymał się tylko system licytacyi, to i ten z pewnością jak dotąd, niejednego wieśniaka nawet zaopatrzy w ulepszone narzędzia.

Czynnymi były w tym kierunku i oddziały, a wiadomo, że w szczególności n. p. oddział Horodeński, o którym nawet zaszczytnie wspomina sprawozdanie ministeryalne (na str. 38), już w pierwszym roku swego istnienia za pośrednictwem swego składu, wielce zbliżonego swem urządzeniem do stowarzyszeń surowcowych z dodatkiem cechy komisowej — uzyskał w fabrykach dla swych członków rabat w kwocie 1783 złr. 68 centów na dostarczonych im maszynach i narzędziach za cenę 15.220 złr. 57 cent. Wiadomo wreszcie, że posiadamy w kraju dość składów, spółek czysto kupieckich, z których n. p. firma Krasicki i Kraiński ułatwia sprzedaż przez rozłożenie na raty itd. Ale z tego wszystkiego nie można znowu wnosić, iżby dobroczynne gdzieindziej stowarzyszenia maszynowe niemiały dla nas być pożądanemi; mówię zaś wyraźnie: „stowarzyszenia“, t j. instytucye, oparte na własnej pomocy rolników, potrzebujących maszyn, a niemogących ich zakupywać każdy osobno, ile że wyraz „spółka“ oznacza związek kapitalistów, spólników. Tylko że z podanej dopiero co istoty tych stowarzyszeń wynikają zarazem granice, w jakich one mogą mieć przyszłość.

Jeżeli widzimy z dat statystycznych, że w Niemczech właśnie nadreńskie prowincye i południowe kraje, iż w Austryi właśnie Czechy, niższa i wyższa Austrya obfitują w stowarzyszenia maszynowe, to pochodzi to z pewnością ztąd, ponieważ w tych właśnie krajach przeważają majątki niewielkiej objętości, a małe spoczywają w ręku wieśniaka wykształceńszego. Galicya natomiast, przynajmniej wschodnia, w której działa nasze towarzystwo, posiada raczej majątki większe i znowu małe z ujmą dla średnich. Ten zaś właśnie fakt, połączony z niskim u nas stopniem oświaty, powstrzymał dotychczas rozwój rzeczonych stowarzyszeń.

Przypatrzmy się bowiem wszystkim tym trzem kategoryom rolników, a najprzód właścicielowi większemu. Ten przedewszystkiem musi z natury rzeczy posiadać przynajmniej ulepszone narzędzia, jak pługi, brony, młynki itp., t. j. właśnie przyrządy, które w razie wspólnego używania łatwo byłoby przewozić z jednego majątku do drugiego. Inaczej już przy maszynach, przez które rozumie się cały system narzędzi poruszanych nie wprost ręką ludzką, lecz powodowaną przez tę rękę siłą przyrody. Wprawdzie wielka część nowszych machin rolniczych są w zasadzie przenośnemi, nawet parowe są lokomobilami; ale gdyby przypadło przewozić je ciągle z jednego majątku o 1000 np. morgach do drugiego i trzeciego, odległych często od siebie o milę i więcej, to sądzę, i koszta by się nie wypłaciły i maszyna nie potrwałaby długo *). Ale dalej duży rolnik skoro raz uznał potrzebę machiny, potrzebuje jej sam dla siebie przez czas długi stosunkowo, przez cały często odnośny sezon, n. p. przez całe żniwa, przez cały czas zasiewu; bo chociaż maszyna z natury działa szybko, to na dużych obszarach wymaga dłuższego zajęcia i właśnie dla tego zastępuje tam skutecznie niedostateczne narzędzia jeżeli ją wyłącznie poświęci się temu jednemu majątkowi. — Wreszcie duży rolnik posiada zazwyczaj tyle środków materyalnych i kredytu, że może samoistnie zakupywać dla siebie samego maszyny, mianowicie jeżeli mu w tem dopomagają towarzystwa rolnicze lub firmy kupieckie. Najlepszym na to dowodem Galicya, której wielcy właściciele używają tyle maszyn, że kto wie, czy nie zbliżają się już do granicy, nakreślonej ogólnym ekonomicznym stanem kraju. Nie zawadzi zresztą dodać i to jeszcze, że n. p. w Anglii i w Niemczech wielcy rolnicy, posiadający parową maszynę n. p. w gorzelni lub fabryce krochmalu, zapomocą transmisyi z lin drucianych przenoszą jej działalność do zabudowań gospodarczych, i tem samem zaoszczędzają wielką część kosztów na maszyny rolnicze.

Z tego zatem wypływa jasno, że duży rolnik ani potrzebuje stowarzyszeń maszynowych, ani też mógłby korzystać z nich, gdyby je założył. To zjawisko nie jest jednak bynajmniej czemś nadzwyczajnem, lub źle świadczącem o pomienionym rodzaju stowarzyszeń. Wszystkie bowiem stowarzyszenia gospodarcze już z natury rzeczy przeznaczonemi są dla warstw mniej zamożnych, które właśnie nie mogąc ostać się o sile własnej, do wspólnych uciekać się muszą środków. Takiemi warstwami są w rolnictwie przedewszystkiem rolnicy drobni a w części i średni. Zobaczmyż, jak się mają rzeczy z rolnikiem małym w ogóle, a u nas w szczególności.

U rolników małych spotykamy najprzód wobec stowarzyszeń maszynowych stosunki zupełnie odwrotne jak u rolnika większego. Oto brak mu w pierwszej linii, przynajmniej u nas, dobrych narzędzi, których, jak rzekłem, nie sprawia bądź w braku wiedzy, bądź też z braku środków. Te zaś narzędzia nadzwyczajnie łatwo przewozić nietylko od jednego gospodarza do drugiego, lecz nawet z jednej gminy do drugiej. Gdyby dalej przekonano lud nasz o korzyściach maszyn, to ze względu na podane już stosunki odległości nie mogłyby wprawdzie korzystać z nich liczne gminy, jak to widzieliśmy naprzykład u niemieckich, ale za to jedna gmina lub dwie sąsiednie mogłyby ich używać bardzo wygodnie.

Możnaby n. p. lokomobil z młocarnią ustawić pośrodku pól gminnych, lub na granicy dwóch gmin, a liczni właściciele drobni dowoziliby tam swoje drobne plony. I nie zachodziłoby niebezpieczeństwo, iż niestarczy na to czasu, gdyż mały grunt w

*) Najłatwiej da się jeszcze przenosić pług parowy, tak że n. p. w Anglii przedsiębiorcy wożą go za wynagrodzeniem z miejsca do miejsca. (Perels j. w. str. 11 sg.) Ale znawcy wykazują, sądzę, słusznie, iż właśnie ta machina tylko przy gospodarstwie najinteresowniejszem da się zastosować korzystnie, zaczem nawet nigdzie nieużywają jej w Niemczech. Prawda zresztą że i młocarnie przewozi się stosunkowo dość łatwo.

Redaction, Administration & Druckerei
Leopoldstadt, Glockengasse Nr. 2.
Manuscripte werden nicht zurückgestellt.

Ankündigungs-Bureau:
Stadt, Wollzeile Nr. 22.
Im Auslande übernehmen Insertions-Aufträge: Haasenstein & Vogler in Frankfurt a. M., Berlin, Hamburg, Basel u. Leipzig; G. L. Daube & Cie. in Hamburg, München u. Frankfurt a. M.; Jäger'sche Buchhandlung in Frankfurt a. M.; H. Engler, Eugen Fort, Retemeyer's Bureau, Groppius'sche Buchhandl., Rudolf Mosse in Berlin; Carl Schüssler in Hannover; Sachse & Cie. in Leipzig; Otto Wappenhensch in Dortmund; G. Geger in Düsseldorf; J. H. Born in Elberfeld; Ed. Schulte in Hagen; Richard Wehn in Bielefeld; E. Schlotte in Bremen; Jenke, Bial & Freund, L. Stangen's Annoncen-Bureau in Breslau; Fr. Ehrlich's Buchhandlung in Prag; Franz Thim 24 Brook Street Grosvenor Square, H. C. Panzer 98 London Wall E. C. in London; Havas, Laffite, Bullier & Cie. 8 Place de la Bourse, Paris; Bruder & Ammel rue brulée 5 in Strassburg.

Abonnement für Wien:
Im Expedite, Wollzeile 22, und bei allen Zeitungsverschleissern: Ganzj. fl. 13.20, monatl. fl. 1.10. Mit Zustellung ins Haus: Ganzj. fl. 16.80, monatl. fl. 1.40.
Einzeln: Morgenblatt 6 kr., Abendblatt 3 kr.

Tages-Presse.

Morgenblatt.

Abonnement für das Inland:
Mit täglich einmaliger Postversendung: Ganzj. fl. 24, halbj. fl. 12, viertelj. fl. 6. Mit täglich zweimaliger Postversendung: Ganzj. fl. 36, halbj. fl. 18, viertelj. fl. 9.

Abonnement für das Ausland:
Vierteljährig: für Deutschland bei allen Postämtern 3 Thlr. (fl. 5.15 Südd. Währ.); für Italien (via Triest-Venedig) in unserer Expedition fl. 8 Oc. Währ.; für Venedig, Verona und Florenz 23 Frcs.; (via Schweiz) beim Postamte in Bern; für Frankreich und Belgien beim Postamte in Köln 5 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.; für Paris bei Mrs. Havas, Laffite, Bullier & Cie. 8 Place de la Bourse; für Strassburg bei Herren Bruder & Ammel und E. Alexander rue brulée 5; für die Schweiz bei den Postämtern in Zürich und Bern 15 Frcs. 60 Cent.; für England beim Postamte in Köln, bei Frans Thim 24 Brook Street Grosvenor Square, und H. C. Panzer 98 London Wall E. C., Trübner & Cie. 60 Paternoster Row in London 17 Sh. 6 P.; für Nordamerika E. Steiger 22 u. 24 Frankfurt Street New-York; für Brasilien beim Postamte zu Köln 5 Thlr. 25 Sgr.; für Australien, China und Ostindien beim Postamte in Köln 8 Thlr. 20 Sgr.

Die „Politische Frauenzeitung" erhalten neue Abonnenten der „Tages-Presse" gratis.

Nr. 352. Wien, Mittwoch, 21. December 1870. II. Jahrgang.

Diese Magyaren!

So muß es kommen. Das ist der Fluch der bösen That! Bismarck hat angefangen. Ihm folgte der Weiberkönig im schönen Italien, das Volk schmachvoll verrathend, dessen Muth und Blut ihm zu einem herrlichen Reiche verholfen, dann kam Gortschakoff, dann der Knabe Karl von Rumänien und jetzt kommen die Magyaren mit einem gottvergessenen Beschluß, der gegen alle gesellschaftlichen Bande, ja was noch schlimmer: gegen all die heiligen Bande der Familie, und was am schlimmsten: gegen die Interessen des armen schwergedrückten Volkes gröblich verstößt. Dieser entsetzliche Beschluß, er geht von der Deakpartei aus und lautet: daß die Sitzungen des Landtages weder durch die Weihnachten noch durch das neue Jahr unterbrochen werden sollen, wenn es nicht bis dahin gelingt, die dringenden Vorlagen aufzuarbeiten.

Wie, ist das schrecklich? Keine Weihnachten, kein Neujahrstag für die Volksvertreter? Ist im Lande des heiligen Stephan vielleicht das Heidenthum wieder auferstanden? Kein Neujahrstag, also auch nicht jener holdselige Austausch von Gratulationen, durch welche die Menschen einander in so rührender Weise ihre aufrichtige Liebe bekunden? Während der Weihnachten nicht daheim sein bei Weib und Kindern? Und diese ungarischen Frauen pflegen doch malitiös hübsch zu sein, und die Jungen gelten, wie überall so auch in Ungarn, vor ihren respectiven Vätern als Ausbund von Liebenswürdigkeit und Genialität. Alles das wird in die Schanze geschlagen, blos um zu arbeiten? Die süßen Freuden der Familie, die erhabenen Pflichten der guten Gesellschaft, ja sogar die Bonbons der Religion, das Alles liegt in der einen Wagschale, in der andern nichts als die trockene Pflicht und die letztere Schale bleibt liegen, jene schnellt empor! Hat man je dergleichen gehört?! Wäre noch das Vaterland in Gefahr, so könnte man das einigermaßen als Entschuldigung gelten lassen. Aber das ist nicht der Fall; es handelt sich um die ganz gewöhnlichen Aufgaben der Legislative.

Um das Grauen voll zu machen, muß man bedenken, daß der Beschluß auch einen Verrath an den Interessen des armen Volkes involvirt. Denn wer weiß nicht, daß die Trinkgelder immer spärlicher ausfallen, wenn sie aus der Hand der Hausfrau kommen, und wer vermag sie zu ermessen, die Summen, welche dem armen Volke durch die Abwesenheit der Herrschaften entzogen? Aber so sind sie, diese hochmüthigen, reactionslustigen, aristokratischen und doch nur dreißigpercentigen Magyaren! „Was soll mir der Mantel, wenn er nicht gerollt ist", sagen unsere glorreichen Brüder unter der Pickelhaube — „was soll mir das Volk, wenn es nicht auf der Prügelbank liegt, um Hiebe zu empfangen", sagen die Magyaren.

Und mit solchen gott- und gemüthlosen Barbaren, müssen wir Deutsch-Oesterreicher an einem Karren ziehen — wir, die wir vor Allem gemüthlich sind. Da loben wir uns unsere Delegirten! Wie herrlich, wie echt christlich-germanisch, wie volksthümlich und väterlich stehen sie da gegenüber den Heiden in Schnürrock und Spornstiefeln. Da trat die ungarische Delegation meuchlings mit dem Antrage auf, sofort eine Commission auszusenden, welche den Stand der Vorräthe unserer Armee prüfe, damit eine sichere Grundlage zur Beurtheilung der Geldforderungen gewonnen werde, welche die Regierung an das Reich stellt. Die Folge der Annahme dieses Antrages wäre es unzweifelhaft gewesen, daß mindestens drei unserer braven Delegirten schmählich der Nothwendigkeit verfallen, die Weihnachten, ja auch den Neujahrstag fern von Haus und Hof im Dienste des Vaterlandes zuzubringen.

Und dieses Vaterland ist in Gefahr. Alle Welt erkennt es, jeder Oesterreicher fühlt es. In Nord und Süd, in Ost und West thürmt sich schwarzes Gewölk auf, verrath-schwanger. Wir fragen ängstlich: ist unsere Armee im Stande, sofort mit allem Nachdruck einzutreten? Wenn dann der Kriegsminister erklärt, daß er so und so viel Wochen braucht, um die Armee marschiren zu lassen, so erkennt jeder Patriot, daß der Schlagfertigkeit unseres Erbfeindes gegenüber vielleicht Alles darauf ankommt, ob wir ein entsprechendes Heer vierzehn Tage früher oder später aufzustellen vermögen.

Von vierzehn Tagen hängt also vielleicht die Zukunft des Vaterlandes, der Besitz jenes Freiheitsschatzes ab, dessen wir uns heute erfreuen. Von vierzehn Tagen hängt es vielleicht ab, ob wir unsern Kindern das heiligste Erbe der Väter, das Vaterland, erhalten oder ob wir sie verdammen, als Hohenzollern'sche Landsknechte ihr Blut dafür zu verspritzen, daß sie der borussischen Sclaverei ein Weltreich erobern. Von vierzehn Tagen wird es möglicherweise abhängen, ob wir wieder einmal, diesmal aber gewiß zum letzten Male, „um eine Armee zurück sein werden".

Um in solcher Lage 14 Tage zu vergeuden, dazu gehört ein ganz außerordentlicher Muth, eine unerschütterliche Gesinnung. Sagen wir es mit gerechtem Stolz: unsere Delegirten haben diesen Muth, haben diese Gesinnung bethätigt. Sie haben sich erwiesen als ganze Patrioten, ganze Christen, ganze Väter. Nicht 24 Stunden wollten sie draufgeben! Sie schoben jenen unchristlichen Antrag der magyarischen Heiden bei Seite und eilten heim zu den süßen Pflichten der Gemüthlichkeit. Und da wollen die draußen uns glauben machen, daß sie das Reich der „Gottesfurcht und edlen Sitte" zu begründen vermögen. Lächerlicher, echt preußischer Dünkel! Wahrhaft christlich-germanisch sind unsere Delegirten allein, und jedes Lichtlein, das sie am Weihnachtsbaume anzünden, wird ein hellleuchtender Stern sein am politischen Himmel Europa's!

Die preußische Kaiserkrone mit ihren Farben.*)

Der Hohenzoller streckt seine Hand aus nach einer Kaiserkrone. Es sind nun sechshundert Jahre, da wählten die Kurfürsten des Reiches zum Haupte desselben Rudolph, den Stammvater des österreichischen Kaiserhauses, den Mann voll Kraft und Gerechtigkeit, dessen Bedeutung der Dichter in die Worte gekleidet hat:

„Und ein Richter war wieder auf Erden."

Zu diesem ihrem Retter aus dem Faustrechte damaliger Zeit entsendeten die Kurfürsten als Boten ihrer Wahl einen — Zollern. Kaiser Rudolph lohnte die Botschaft. Dieser Lohn war der Beginn der Macht der Zollern. Rudolphs Enkel stritten um die Krone; der eine ein Habsburger, der andere ein Wittelsbacher. Dem Wittelsbacher Ludwig diente ein Zoller als Feldoberst und entschied den Sieg. Die Zollern wuchsen auf's neue durch die Dankbarkeit der Wittelsbacher.

Es kam der Luxemburger Kaiser Karl IV. Auch er erhöhte die Zollern. Dafür dienten sie erst ihm, dann seinem Sohne Wenzel. Aber der damalige Zollern hatte eine besonders scharfe Witterung. Er ging von dem ermattenden Wenzel zu dessen jugendkräftigem Gegner Ruprecht und wieder von dem verarmten Ruprecht zu dem reichen Sigismund. Und jedes Mal wuchs der Zollern. Kaiser Sigismund verpfändete dem in seinem Dienste reich gewordenen Zollern die Markgrafschaft Brandenburg und der Zollern ward ein Kurfürst des römischen Reiches. Im Nordosten lag das Land Preußen, der Besitz des Deutschordens und Lehen des Reiches. Die Ritter wahlten einen Zollern. Nicht mehr, wie seine Vorfahren, brach er die Eide nach einander, sondern drei auf einmal. Er machte das Ordensland zu seinem erblichen weltlichen Herzogthume, riß es vom Reiche ab und trug es der Krone Polen zu Lehen an. Das Wappen des Ordens nahm er zugleich mit an sich, gleichwie eine Warnung für die Mitwelt und die Nachwelt, daß er und seine Nachkommen sich der Felonie und des Raubes nicht schämen, sondern handeln würden nach demselben Principe, durch welches sie diese Farben erworben hatten, nämlich Schwarz-weiß.

Die Nachwelt indessen hat die Bedeutung dieser Farben für das Trachten der Zollern nie erkannt.

Wo es zu beuten gab, da waren die Zollern dabei und immer trugen sie den reichsten Theil davon. So wuchsen sie in die Breite. Aber sie wollten auch wachsen in die Höhe. Eine Königskrone war das Ziel ihrer Gier. Der Kaiser Leopold gab diesem Drängen nach. Es war der alte Fehler dieses Kaiserhauses, immer auf's Neue wieder Vertrauen zu setzen in ein Geschlecht, dessen Anfang und Wachsthum wurzelte in Wortbruch und Lüge und welches

*) Von einem namhaften preußischen Gelehrten

Feuilleton.

Die Beethovenfeier.

II.

A. H. M. Die Festklänge sind verrauscht, der Jubel, mit dem Wien seinen großen Bürger feierte, ist verklungen, die Festtage gehören der Vergangenheit an, aber die Liebe zu Beethoven, dem edlen, reinen Charakter, die Verehrung für den großen, unglücklichen Meister, die Begeisterung für die unsterblichen Werke, die er der Welt geschenkt, ist in allen Herzen geblieben, die diese Schöpfungen in sich aufgenommen, gefühlt und verstanden haben. Ganze Geschlechter werden vergehen, Jahrhunderte verrauschen, der Name: Beethoven bleibt ein hell leuchtender Stern am Himmel der Kunst.

Wien hat durch die Begeisterung, mit der es den unsterblichen Meister ehrte, sich selbst geehrt, und mit bitterer Trauer müssen wir zurück blicken auf die Feier, die vor vierzehn Jahren einem andern, nicht minder großen Heros der Tonkunst, Mozart, unserm unsterblichen Mozart, galt. Damals hatte das Hofoperntheater dem größten musikalischen Dramatiker nichts Anderes zu bieten, als: „Gute Nacht, Herr Pantalon," komische Oper von Grisar!! Doch wenden wir den Blick von diesem armseligen Bild zurück zur freudigern Gegenwart und lassen die einzelnen Bilder der jüngsten Feier an unserer Seele vorüberziehen.

Die erschütternden Klänge der einzigen Oper, die Beethoven seinen Verehrern hinterließ, die Klänge „Fidelio's", jenes rührenden Gemäldes treuer Liebe, eröffneten den Reigen der Festlichkeiten, mit welchen wir das Andenken unseres unsterblichen Meisters ehrten. „Fidelio" ist die einzige Oper geblieben, die Beethoven schrieb, der Tod überraschte ihn, als er sich mit Plänen zur Composition einer andern: „Der Taucher" und Grillparzer's „Melusine" (später von Kreuzer componirt), trug. Ein anderes Feld ist's, auf dem er unvergängliche Lorbeern pflücken sollte, auf dem er keinen Rivalen zu scheuen hatte, das Gebiet der Instrumentalmusik, die durch ihn zu nie erreichter Höhe gebracht wurde.

Das Operntheater war anläßlich des Jubiläums festlich beleuchtet und mit einem auserlesenen Publicum vollständig besetzt. Die Festvorstellung leitete die in ruhiger Feierlichkeit hinfließende C-dur-Ouverture op. 115 ein, an die sich ein scenisches Vorspiel schloß. Frln. Wolter, als Muse, die lorbeerumkränzte Lyra in Händen, umgeben von den Sängern und Sängerinnen des Operntheaters, stieg von den Stufen eines griechischen Tempels hernieder und feierte das Andenken Beethoven's, pries auch Wien glücklich, das so herrliche Werke entstehen sah. Mit weit mehr Erfolg, unmittelbar zum Herzen dringend, lobte Beethoven sich selbst durch den in reinsten Wohlklang getauchten religiösen Marsch aus den „Ruinen von Athen". Und als die Vorhänge des Tempels sich theilten, Beethoven's Büste, von allegorischen Gestalten seiner Werke umgeben, erschien und der Sängerchor vor dem Bilde des Gefeierten sich huldigend neigte, da brach begeisterter Jubel im Publicum aus, der so lange währte, bis alle Mitwirkenden ihre Kränze an den Stufen des Tempels und zu den Füßen der Büste niedergelegt hatten.

Mit wahrem Vergnügen berichten wir, daß anläßlich der Festvorstellung „Fidelio" seine einzig wahre, große Einleitung erhalten hat. Die große Leonoren-Ouverture (Nr. 3) wurde statt der bisher gebräuchlichen E-dur-Ouverture an die Spitze der Oper gestellt und der wahrhaft enthusiastische Beifall, der dem äußerst schwungvoll ausgeführten Werke gezollt wurde, bewies, daß das Publicum mit dem Tausche einverstanden war. Herr Capellmeister Dessoff, der die Direction übernommen hatte, mußte sich wohl ein Dutzendmal verneigen, aber das Publicum ruhte nicht eher, als bis das ganze Orchester sich dankend erhob. Ob die Einsetzung der großen Leonoren-Ouverture in ihr unbestreitbares Recht in Folge der in diesem Blatte ausgesprochenen Anregung erfolgte oder schon früher beschlossene Sache war, bleibt sich vollkommen gleich, wir freuen uns des vollbrachten Wechsels und sagen Herrn Dessoff unseren wärmsten Dank, hoffend, daß auch bei allen nachfolgenden Aufführungen des „Fidelio" die große Ouverture an der Spitze der Oper bleibt. Besetzt war die Oper mit den bestmöglichen Kräften, über die unsere Bühne gebietet, und alle Mitwirkenden waren bemüht, in voller Begeisterung ihr Bestes zu geben. Besonders hervorheben wollen wir nur die zwei bedeutendsten Künstler: Frau Dustmann und Herr Beck schufen wahre Musterleistungen. Das Publicum geizte nicht mit anerkennendem, dankbarem Beifall.

Wie schon oben bemerkt, fand die Vorstellung bei Beleuchtung des Zuschauerraumes statt, aber das Aeußere des Theaters blieb kahl und leer. Die Gasfackeln auf der Höhe des Hauses hätten wohl entzündet werden können.

Der folgende Festtag zeigte uns Beethoven in dem Reiche, in welchem er als unumschränkter Gebieter herrscht, ein König und Hoherpriester der Instrumentalwelt, ein unerreichter Zauberer, der mit seinen mächtigen Tönen alle Leidenschaften des Herzens in glühenden Farben malt. Das erste Festconcert im festlich geschmückten Musikvereinssaale hat uns die wundervollsten Perlen seiner Kunst gebracht. Die zu dem Hause führenden Straßen waren mit Fahnen geschmückt, im Saale selbst, inmitten des Orchesters, stand die Colossalbüste des Meisters, mit Lorbeer gekrönt und von grünenden Gewächsen umgeben, ein zahlreiches Publicum füllte den Saal.

Die den Anfang machende Fest-Ouverture Op. 124 wurde zur Eröffnung des Josephstädter Theaters, zugleich auch zum Namensfest des Kaisers Franz geschrieben. Die munteren Fanfaren der Trompeten, das lebhafte Treiben aller Stimmen, der glänzend durchgeführte fugirte Hauptsatz (ein Doppel-Fugato eigentlich) haben etwas freudig Aufgeregtes, ein gewissermaßen ungeduldiges Erwarten irgend eines feierlichen Ereignisses spricht sich darin aus. Die gar nicht leichte Ouverture wurde äußerst präcis gespielt. Den von Joseph Weilen verfaßten schwungvollen Prolog, der auf die Ouverture folgte, sprach Herr Lewinsky, der Meister der Rede, mit hinreißender Gewalt. In alten Mähren heißt es, die Natur sei nicht lautlos, sie scheint es nur, nur allzustumpf sind unsere Erdensinne, wir vermögen ihr Singen und Klingen nicht zu vernehmen. Beethoven kam, er hörte die geheimsten Töne der

eben darum nicht lassen konnte noch wollte von Wortbruch und Lüge.

„Mit besonderer Genugthuung und Dank", schreibt der Kaiser an den neuen König, 22. Februar 1701, „haben wir von Ew. Liebden die uns gemachten Betheuerungen empfangen, daß Sie diese neue königliche Würde ganz und gar widmen und weihen wollen für das Wachsthum und die Beförderung des Glanzes und des Gedeihens des heil. römischen Reiches und unseres Erzhauses." (!)

Bis dahin war das hauptsächliche Mittel des Wachsthumes der Hohenzollern gewesen die Lüge und der Verrath. Es war nun so weit erstarkt, noch ein anderes anzuwenden, nämlich die Gewalt. Das Mittel wurde möglich durch die Verwandlung der Länder, welche den Hohenzollern gehorchten, in die Brutstätte des Militarismus. Vermöge dieser beiden Mittel, des Verrathes und der Gewalt, ist das Hohenzollernthum dann die Schmarotzerpflanze geworden, welche, den alten Fruchtbaum des Reiches umrankend, umklammernd, die Säfte desselben in sich aufgesogen hat und emporgewachsen ist über ihn. Die Schmarotzerpflanze ist das ewige Einerlei derselben Blätter, sie bringt keine Frucht.

Das alte Reich war wahrhaft ein Fruchtbaum, beladen mit einem unendlichen Reichthum lebensvoller Bildungen. Die Wurzel aller Freiheit, deren einst die Republik Holland, deren noch heute die Schweiz sich erfreut, und was überhaupt davon heute auch auf deutschem Boden unter Zollern's Faust dem Tode entgegen sieht, laufen zurück in die Zustände des alten Reiches.

Denn dieses alte Reich war wahrhaft ein foedus, das ist, ein Bund gleich berechtigter Genossen, über welchem der Kaiser thronte als die höchste richterliche Macht auf Erden. Einen deutschen Kaiser jedoch hat es nie gegeben. Von Otto dem Großen bis zu Franz dem Zweiten hat kein Kaiser einen anderen Titel geführt, als den des römischen Kaisers deutscher Nation. Sie haben sich betrachtet als die Nachfolger von Augustus und Titus. Es war ein Irrthum, daß sie es thaten; aber dieser Irrthum, der viele Jahrhunderte lang nicht blos den Deutschen, sondern allen Nationen Europas gemeinsam war, hatte eine unendlich tiefe Bedeutung. Das römische Kaiserthum hatte ideal den Anspruch auf alle Völker der Erde, nicht um sie zu zwingen, nicht um sie zu vergewaltigen, sondern um kraft seines Richteramtes den Schwachen zu schützen gegen den Starken, Jedem zu verhelfen zu seinem Rechte.

Auch das wirkliche Reich, wie es bestand, umfaßte nicht blos Deutsche: es umfaßte in Süd, West und Ost Bruchtheile fast aller Nationen Europa's. Wie kein Kaiser sich genannt hat einen deutschen Kaiser, so hat nie das Reich sich deutsches Reich genannt. Die alte Idee des römischen Kaiserthumes ist, soweit sie lebensfähig war, übergegangen auf die österreichische Monarchie, die Monarchie desjenigen Hauses, welches 350 Jahre lang das alte Kaiserthum vertreten hat. Darum hat auch dieses Kaiserhaus mit Recht das Wappen und die Farben und nicht minder die Insignien der Krone des alten Reiches herüber genommen. Diese Farben sind Schwarz-Gelb, nämlich der schwarze Adler im gelben Felde. Ein Roth dazu ist eine neuere Erfindung.

Das neue deutsche Kaiserthum mit seiner neuen Krone, nach welcher der Hohenzollern die Hand ausstreckt, hat nichts gemein mit dem alten Kaiserthume. Den armen jungen Herrn, der als Erbe des uralten Fürstenhauses der Wittelsbach neulich sich hat gebrauchen lassen, Handlangerdienste zu thun für den Emporkömmling, hat man, vielleicht zur Beschwichtigung des Gewissens, das ihn mahnte an seinen Ahn, den Kaiser Ludwig, eine solche Anknüpfung vorgeben lassen, die im schneidenden Widerspruche steht mit der Wahrheit. Das neue Kaiserthum der Hohenzollern, die Frucht der Lüge und der Gewalt, verkündet nicht den Schutz des Friedens und des Rechtes, sondern unter der erlogenen Maske der deutschen Nationalität verkündet es den endlosen, den grausamsten aller Kriege, den Krieg der Nationalitäten zum Zwecke der Eroberung für das Haus Hohenzollern.

Das ist die Bedeutung dieser neuen falschen Kaiserkrone, die nichts gemein hat mit der alten wahren Krone Karl's, Otto's, Rudolph's. Und dem entspricht die Bedeutung der neuen Farben des Hohenzollern. Er hat das Schwarz-Weiß behalten zur Erinnerung, daß er nie sich kümmern werde um Recht, Vertrag und Eid. Er hat das Roth hinzugesetzt zum Zeichen des Blutes, das er für dieses sein Princip der Nichtachtung alles Rechtes vor seiner Gewalt vergossen hat und ferner noch vergießen wird.

Und darum enthalten Krone und Farben des neuen Zollernreiches für alle andern Völkerund Nationen Europa's die Mahnung und Warnung: „Wahret und wehret Euch gegen dieses neue Faustrecht, das furchtbarer und entsetzlicher gegen Euch heraufdroht als dasjenige, gegen welches einst Rudolph von Habsburg der Erretter wurde."

Rumänien, Oesterreich.

Im Jahre des österreichischen Unheils, 1866, kam Fürst Karl von Hohenzollern an die Spitze der Donaufürstenthümer; im selben Jahre wurden in Ungarn Silbermünzen in Verkehr gebracht, welche mit der Abbildung des Fürsten als König von Ungarn versehen waren. Diese Thatsache legt eine ganze Reihe Bismarck'scher Gedanken bloß: Fortsetzung des Krieges — Besetzung von Wien — Rebellion in Ungarn — Theilnahme der rumänischen Fürstenthümer an derselben — Fusion Ungarns, Siebenbürgens und Rumäniens unter einem Hohenzollern. Nichts trug mehr zum raschen Abschlusse der Niklsburger Präliminarien bei, als die sichere Kunde, daß Preußens lange Hand an der untern Donau uns ganz außerordentliche Ueberraschungen vorbereitet hatte.

Man erzählt sich ferner, daß die Zustände in Rumänien im Jahre 1867 bei der Entrevue in Salzburg zur Sprache kamen. Man hielt freilich mehrseitig den Prinzen Karl für einen Protegé Napoleons; in der That ist er jedoch nie etwas Besseres als ein Bismarck'scher Agent gewesen. Wenn der Prinz heute Großmachtpolka tanzen will, so pfeift Bismarck dazu in den Coulissen. Früher glänzte Rumänien nur durch grausame Judenverfolgungen; da Abwechslung sein muß, so fühlt es sich heute durch die schwachen Bande, die es noch mit der Pforte verknüpfen, genirt und schreit nach Unabhängigkeit, wie ein Kind nach dem Sauglappen.

Factisch besteht diese Unabhängigkeit im vollsten Maße. Längst dahingeschwunden sind die Zeiten, da mißliebige Hospodare nach Konstantinopel beschieden und dort strangulirt oder enthauptet wurden. Rumänien ist von den Türken gänzlich geräumt, kein Muselmann hat das Recht, sich dort anzusiedeln. Das Land besitzt eine in Administration und Rechtspflege durchaus selbstständige Regierung und darf sogar Schulden machen, was doch der Großherr dem Khedive von Egypten gewaltig verübelt. Rumänien verkehrt mit den fremden Mächten durch eigene Agenten und könnte sich eine halbe Million Soldaten halten, wenn es die Mittel zur Ernährung derselben besäße. All' die großen Vortheile, die es durch die dem Frieden von Adrianopel angehängte Convention errang und die durch das Uebereinkommen von Balta Liman im Wesentlichen unberührt blieben, wurden durch den Pariser Frieden vom Jahre 1856 bestätigt; ja später wurde selbst die Union der Fürstenthümer und die Erblichkeit der jetzigen Fürstenfamilie von den Garantiemächten bewilligt. Rumänien kann sogar Revolutionen mit freier Prämie machen, denn der bekannte Artikel des Pariser Vertrags bestimmt, daß weder die Pforte noch irgend eine Garantiemacht das Recht besitzen solle, einseitig in den Fürstenthümern bei vorkommenden Unruhen einzuschreiten. Wäre die Lage des Landes nicht beneidenswerth zu nennen, wenn es sich bescheiden und auf die Entwicklung seiner natürlichen Hilfsquellen beschränken wollte, statt vom Größenwahnsinn sich zu gefährlichen Prätensionen hinreißen zu lassen?

Und für all' diese Wohlthaten einer eigentlich neutralen Stellung bezahlt Rumänien einen Tribut von nur 8000 Beuteln jährlich an die Pforte, etwa vierzigtausend Pfund Sterling, kaum $1^1/_3$ Percent der jährlichen Staatseinnahmen. Ist kein Strousberg da, um mittelst eines Anlehens von einer Million Pfund oder darüber diese Rente zu tilgen? Steift sich die Pforte auf jährliche Tribute, wenn sie den Klang von Ablösungscapitalien vernimmt? Will Rumänien wie ein Banquerontier die Zahlung der stipulirten Summe verweigern? Ist's nur unbändiger Schmutz, ist's zügellose Ehrsucht, die sein Verhalten bestimmt?

Beide Beweggründe mögen in Rumänien mitwirken; aber in der Hauptsache sehen wir da eine scheußliche russisch-preußische Intrigue vor unseren Augen sich entrollen. Die treulose Macht, welche uns den Prager Frieden nicht gekündet, sondern hohnlächelnd vor die Füße geworfen hat, und Rußland, welches sich im schwarzen Meere und im Bosporus breit machen will, fühlen das Bedürfniß, Oesterreich und die Pforte angemessen zu beschäftigen. Siehe da, die Gelegenheit bietet sich, Rumänien wird uns im selben Augenblicke, als wir einige Vorkehrungen zur Steigerung unserer Wehrkraft treffen wollen, als Blutegel aufgesetzt. Bevor wir noch daran denken, die Nordgrenzen unseres Reiches zu besetzen, bedroht man unsern Südosten. Man muß gestehen, daß sie das fein ausgedacht haben, die beiden großen Verschwörer, und wir müßten mit Blindheit geschlagen sein, um nicht endlich zu begreifen, wo sie hinaus wollen. Mit Verlegenheiten aller Art wollen sie uns überhäufen, um unsere Thatkraft zu lähmen. Vorläufig lassen sie die Vulcane an unseren Grenzen nur rauchen. Diese armen Schächer, denken sich Bismarck und Gortschakoff, haben eine solche unüberwindliche Leidenschaft für das Vermitteln, für die Anwendung schwächlicher Palliative, daß wir es getrost auf ihre Langmuth wagen dürfen; sollten sie sich jedoch ermannen und ihre wahrhaft unerschöpfliche Geduld verlieren, nun, dann wollen wir die Vulcane Feuer speien lassen; revolutionär-nationale Lavaströme sollen sie begraben.

Ist Das klar und verständlich? Müßte man nicht ein großer Einfaltspinsel oder Zunftdiplomat sein, um zu wähnen, Rumänien wage aus eigenem muthwilligen Antriebe an unserem Barte herumzuzausen? Wer in Oesterreich kann, darf noch mit Preußen oder gar mit Rußland sympathisiren, — wer hat die Stirne, Besorgnisse abzuschwächen, die sich täglich mehr zu riesigen Gefahren auswachsen? Eine gewisse preßpreußische Colonie in unserer Stadt mag diese Stirne und diesen höchst unsittlichen Muth haben, — darum sei sie auch der radicalen Verachtung jedes honneten Oesterreichers geweiht.

Noch ist zum Glücke nichts verloren. Preußische Preßknechte bemühten sich, die Pforte und Rußland als in Separatverhandlungen begriffen darzustellen. Das neueste Telegramm aus Konstantinopel belehrt uns, daß diese Verleumdung der Intelligenz der türkischen Staatsmänner nur einer tendentiösen Absicht entsprang. Die Pforte und Oesterreich

---

schaffenden Natur, wie Farben durcheinander fließen und Düfte rieselnd aus den Kelchen steigen; wie Sonnen schallend sich aus Nächten heben, wie Welten selbst mit Orgeltönen durch Unendlichkeiten gleiten. Und diese Wunderharmonien bannt er in Ton und Schall, in diese Welt stellend eine zweite Welt. Doch gleich Prometheus muß auch Beethoven mit seinem Lebensglücke zahlen, was er der geheimnißvollen Natur entwendet; ihn flieht das Glück, des Undanks Geier zerfrißt sein Herz, „nach Lieb' und Freundschaft sehnt er sich vergebens, Entsagung heißt die Losung seines Lebens". Die Luft trägt keinen Laut mehr an sein abgestorben Ohr, trotzig stemmt der Titan sich seinem Schicksal entgegen, und er, der keinen Ton mehr vernimmt, erquickt Tausende mit Klängen, wie nie ein Ohr sie noch vernommen. Das ist die Rache, die Beethoven nimmt! Weiter stürmt er seinen Siegeslauf, höher und höher tragen ihn die Schwingen, mit stolzer Hand setzt er sich die „neungezackte Symphonienkrone" aufs Haupt. Und milder wird das trotzige Herz, Neid und Mißgunst sind vergessen, das ganze Weltall umschließt er in Liebe, „zu Rosen werden seine Dornenkronen, sein letzter Hauch ist: Seid umschlungen Millionen!" Der begeisterten Declamation folgte begeisterter Beifall.

Das nun folgende Clavierconcert, ein Werk voll Wohlklang und wundervoller Toncombinationen, wurde von Herrn Professor Dorn correct und mit Bravour, leider aber etwas kühl vorgetragen, das Herz hätte schon mehr in die Fingerspitzen treten können.

Wie verschmelzen sich diese wunderbaren zarten Klänge des Piano's mit den Tönen des Orchesters! Welch' süßes, geheimnißvolles Flüstern, Elfenstimmen in lauer Sommermondnacht!

Eine Riesenschöpfung Beethoven's, die gewaltige „Neunte", machte den Beschluß. Aus unbestimmten Nebeln scheint sich nach und nach eine düstere Gestalt losringen zu wollen, wie fahle Blitze zucken die Geigen in das unbestimmte Zittern der übrigen Saiten, da auf einmal steht sie da, die Gestalt in finsterer Majestät, breit und gewaltig entwickelt sich der Gedanke, wüthend bäumt das tobende Orchester sich auf gegen ein unabwendbares, tragisches Geschick; „ich will dem Schicksal in den Rachen greifen," schrieb Beethoven einst an seinen Freund, „ganz niederbeugen soll es mich gewiß nicht." Und welch' weiche, zarte Klänge der Liebe und wehmuthsvoller Resignation folgen diesem Sichaufbäumen! Und im Anhang, wie gewaltig richtet sich das düstere Riesenbild hier auf! Ganz leise beginnt ein unheimlicher Zug, gewaltig anschwellend, immer stärker und mächtiger, eine Stimme zieht die andere an sich, ein donnernder Strom, der sich unaufhaltsam fortwälzt, alles im Wege Stehende mit sich fortreißend.

Mit diesem mächtigsten aller Crescendo's schließt der erste Satz. Beethoven, als er die Symphonie schrieb, trug sich mit dem Gedanken einer Faustmusik, vielleicht haben diese Ideen an dem mächtigen Symphoniesatz mitgebaut. Ein sinnverwirrendes Treiben herrscht in dem zweiten Satz, eine unheimliche Lustigkeit bemächtigt sich nach und nach aller Stimmen, Alle drängen sich herbei zum gespenstigen Reigen, sogar die Pauke, in Octaven gestimmt, donnert drein, aber die Bewegung ist nicht aufzuhalten, in athemloser Hast drängt Alles weiter und weiter, einem Fiebertraume ähnlich. Da, auf einmal, weht es uns an wie süß duftender Athem der Natur, Träume der Kindheit steigen in unserer Seele empor, Klänge aus Wald und Flur umschweben uns, Friede, Ruhe, Glück singen diese Stimmen uns zu.

Ach, Friede, Ruhe, Glück! Beethoven fand es nicht, wer vermag es überhaupt zu finden? Das tolle, geisterhafte Treiben beginnt auf's Neue in unruhiger, heimlicher Eile, die Stimmen laufen schwindelnd und wirr durcheinander, wieder eine die Andere in den wahnsinnigen Taumel mit hineinreißend. Noch einmal will sich der freundlich heitere Satz zur Geltung bringen, einige wenige Tacte nur können erklingen, rauhe, heftige Accorde reißen barsch das Ganze ab. Es ist das größte Scherzo, das je geschrieben wurde. Was sollen wir von dem wundervollen, herzzerschneidenden Adagio sagen? Schmerzliche Entsagung, Abschied für immer, ein Lächeln unter Thränen!

Alle diese Sätze bewältigte das herrliche Orchester mit Meisterschaft, die ungeheueren Schwierigkeiten schienen wie spielend überwunden. Ebenso exact und voll Feuer ging der letzte Satz, der durch die Mitwirkung verschiedener Chorvereine eine hinreißende Gewalt ausübte. Man sah mit wie viel Lust, Liebe und Begeisterung sich die Sängerschaar ihrer schwierigen Aufgabe unterzog und muß allen Mitwirkenden von Herzen dankbar sein. Vollen Dank auch den Vertretern des Soloquartetts, den Damen Wilt und Gomperz-Bettelheim sowie den Herren Labatt und Schmid. Der Dirigent, Herr Dessoff, kann mit vollem Rechte stolz auf dieses erste Festconcert blicken.

Zweites Festconcert. Große Messe in D.

Der folgende Tag versammelte abermals ein zahlreiches Publicum; die Beethovenfeier erreichte ihren Gipfelpunkt in der Vorführung der großen Messe. Der Eindruck, den das mächtige Werk auf die Hörer machte, schien ein verschiedener. Kein Wunder! Die Sprache dieser Schöpfung ist eine so gewaltige, mitunter niederdrückende, daß ein vollkommenes Vertrautsein mit dem Werke zur unerläßlichen Bedingung für das richtige Auffassen und den wahren Genuß wird. Beethoven hat die Messe zur Feier der Inthronisation seines Schüler's, Erzherzog Rudolph, zum Erzbischof von Olmütz, geschrieben und war im Anfange unzweifelhaft bemüht, das Werk für kirchliche Zwecke brauchbar zu machen. Aber der Stoff, in den sich Beethoven's Geist immer mehr und mehr versenkte, wuchs unter seinen Händen zu riesigen Dimensionen, allein, wenn diese große Messe auch zu gewöhnlicher kirchlicher Function kaum brauchbar sein dürfte, ein echt kirchlicher Geist durchweht sie doch.

Mit aller Kraft seines Genies erfaßte Beethoven die Aufgabe, die er sich gestellt, drei Jahre eifrigen, hingebendsten Schaffens hat er daran gewendet. Schindler erzählt uns: „Gedenke ich der Erlebnisse aus dem Jahre 1819, vornehmlich der Zeit, als der Tondichter im Hafnerhause zu Mödling mit Ausarbeitung des Credo beschäftigt gewesen, vergegenwärtige ich mir seine geistige Aufgeregtheit, so muß ich gestehen, daß ich niemals vor und niemals nach diesem Zeitpunkte völliger Erden-Entrückheit wieder Aehnliches von ihm wahrgenommen habe." Schindler in Begleitung eines Musikers kam damals nach Mödling, Beethoven zu besuchen. . . „In einem der Wohnzimmer bei verschlossener Thüre hörten wir den Meister über der Fuge zum Credo singen, heulen, stampfen. Nachdem wir dieser schon nahezu schauerlichen Scene eine Weile zugehorcht hatten und uns eben entfernen wollten, öffnete sich die Thür und Beethoven stand vor uns mit verstörten Gesichtszügen, die Beängstigung einflößen konnten. Seine ersten Aeußerungen waren confuse, als fühle er sich von unserem Horchen unangenehm überrascht. Alsbald kam er aber auf das Tagesereigniß zu sprechen (seine beiden Dienerinnen waren ihm davongegangen) und äußerte mit merkbar erzwungener Fas-

Die nächste Nummer erscheint Montag den 17. Jänner.



Zeitschrift für Politik, Humor und Satyre.

(Erscheint jeden achten Tag.)

№ 1. Wien, Freitag den 7. Jänner 1870. IV. Jahrgang.

Redaction:
Wien, Margarethen, Wehrgasse 23.
Administration:
Stadt, Singerstraße 7, Heinrich Kirsch (vormals Mechitaristen-Buchhandlung),
wohin die Abonnementsbriefe und Reclamationen zu richten sind.

Pränumerations-Preise:

Für Wien mit Zustellung in's Haus:		Für die Provinz mit freier Postversendung:	
Ganzjährig	2 fl. 60 kr.	Ganzjährig	3 fl. 20 kr.
Halbjährig	1 fl. 30 kr.	Halbjährig	1 fl. 60 kr.
Vierteljährig	70 kr.	Vierteljährig	80 kr.

Einzelne Nummer 6 kr.

Inserate
werden die 3mal gespaltene Petitzeile mit 8 Neukreuzer berechnet.
Commissionen übernimmt Friedrich Beck, Seilerstätte Nr. 2.

Jüdische Arithmetik.



Lehrer: Nun sage mir Isaak Schmaucheles, wenn ich Dir täglich einen Gulden gebe, wie viele Gulden wirst Du in zwei Monaten haben, den Monat zu 30 Tagen gerechnet?

Isaak (schnell antwortend): Jach wer haben in zwei Monat 320 Gulden.

Lehrer: Wie ist dieß möglich, da zwei Monate nur 60 Tage geben?

Isaak: Herr Lehrer! Jach werd' umkehren des Geld per Monat, mit 100 Perzent Rabatt, werd' machen in zwa Monat 320 Gülden.

Neuestes! Nazi Kuranda ist mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt. Das Kabinet soll aus dem geschicktesten, bravsten, solidesten und charaktervollsten Körper der Monarchie zusammengestellt werden: nämlich aus der Wiener Concordia.

An meinen Schwager den biedern Hanns-Jörgel von Gumpoldskirchen.



Prost s'neu Jahr! I wünsch' Dir a recht's g'sund's Leben, an rechten tüchtigen Beutel voll Geld und so an gelben Pfenning vom Herzog von Koburg, g'rad so an, wie Dein alter Spezi der Berg von diesem tapfern Soldaten von Langensalza her eingeheimst hat. I hab' lang von Dir nix gesehen und gehört. Bringt mir auf einmal unser Briefträger mit seim' Postbüchel Dein erstes Heft. Saperlott, denk' i mir, is der Schwager nit manierli! Darfst nit zruck bleiben. Drum no a Mal: Prost s'neu Jahr! I freu' mi doch recht, daß Du so a gewaltiger Kunstkenner bist und die Worte „mächtige Wirkung", „hohe „Schönheit", „packende Originalität" so prächtig zu verwerthen weißt. Bisher wußte ich nur, daß der Wein des Schottenkellers mit seiner „hohen Schönheit" Dich anziehe, an Dir seine „mächtige Wirkung" übe und mit „packender Originalität" Dich festhalte. Nun, s'neue Jahr ändert gar manches, ruft auch Wahrheitsliebe hervor und läßt katzenjämmerlich rufen: „Der Schweigel is ein gar mächtiger Dämon", „die höhere Cultur des Schweigels in gewissen Klassen is für unsere Stadt eine Qual". Ein rührendes Selbstgeständniß, das mich bis zum Flennen rührt. Ja ich würde schluchzen wie eine alte Hexe, wenn Du Dein Selbstbekenntniß so weit steigern würdest, Dir selbst einen kräftigen Schilling herunter zu wixen oder von Grafen Taaffe herunterwixen zu lassen, weißt wegen dem Stuck „Der letzte Jesuit". Und warum denn? Weil in dem Stuck Geschichtslügen vorkommen, größer und fetter als Dein Bauch. Und dös will schon was heißen. Aber hiaz paß auf. So um 1524 herum schrieb ein Schweizer, Manuel hieß der Mann, ein Büchlein und betitelte es: Die Krankheit der Messe. In diesem Büchlein erzählt er nun, eine Sennerin hätte eine Messe lesen lassen, damit s'Kuhli gut kalben werde. In Constanz lebte damals ein Mann, der nichts auf seinen katholischen Glauben kommen ließ. Dieser Mann hieß Hanns Faber. Er ist später als Bischof von Wien gestorben. Dieser Hanns Faber schrieb auch ein Buch, forderte den Manuel auf, ihm den Ort und die Person zu nennen, damit er hingehen und sie belehren könne. Sei es so, dann schenke er ihm sein Häuslein. Manuel schwieg und um 1530 herum forderte ihn Hanns Faber noch einmal auf, ihm die Person oder den Ort zu nennen. Manuel schwieg. Nun nannte ihn Herr Hanns einen „Zutüttler, ein Lügenmaul und einen Erzschelm". Diese Lüge von 1524 hat nun mehrmals die Rund um die Welt gemacht und in Deinem ersten Hefte eine frische Auflage erlebt. Wenn der Herr Hanns noch leben würde, dürfte er sicher zu mir sagen: Du Gumpoldskircher Sepp! Dein Schwager, der biedere Hanns-Jörgel, haufieret mit einer alten stinkenden Waare und gibt sie für neue aus. Du weißt sehr gut, Schwager, daß man mit alter schlechter Waare nicht haufieren soll, am allerwenigsten in dem „Zeitalter der Aufklärung und Humanität". Drum laß die alten Lugen abseit liegen. Du kannst ja neue ausdenken! — Aber Schwager, hiaz weiß i nit wem ich glauben soll, Dir, dem Biedern, dem Vielgeliebten, oder der „Neuen Freien Presse", der hochgebildeten, allweisen und unfehlbaren. Du nennst Berg's Lustspiel „Unter dem Siegel der Verschwiegenheit" ein mit wohlverdientem Beifall gekröntes, die „Neue Freie" dagegen ein langweiliges fades Zeug. I bitt', Schwager, sag', wer hat Recht! Denn es würde mich schmerzen, wenn ein so hochgebildeter Mann, wie Berg is, von einem so hochgebildeten Blatte, wie die „Neue Freie" is, nit recht taxirt worden wär'.

Pfirt Di Gott und nochmals Prost s'neu Jahr Dein

Seppl von Gumpoldskirchen.

Gegen die Welfen-Agitationen.

Leider sind die 700,000 Thaler, welche, aus dem Vermögen der entthronten Regenten fließend, von Preußen gegen die Welfen-Agitationen verwendet werden, noch immer nicht ausreichend, um die Antipathie des hannover'schen Volkes zum Schweigen zu bringen. Wie scharf auch Auge und Ohr der Polizei die neuen Unterthanen bewacht und jede gefährliche Lecture mit Beschlag belegt, „immer noch rufen Schusterlehrlinge öffentlich Kuckuck!" den preußischen Adler verhöhnend, immer noch dürfen Sonette wie das folgende declamirt werden:

O Nachtigall, die dort auf blumigem Reis
Den Abend schlägt, wenn still die Wälder schon,
Das Herz des Liebenden erfüllt Dein Ton
Mit Hoffnung. Du Verkünderin des Mai's!
Dein perlender Gesang, zuschließend leis
Des Tages Aug', verkündet süßen Lohn
Der Liebe, kommet des Kuckucks schaaler Hohn
Ihm nicht zuvor. O wenn der Liebe Preis
In deinem Liede wirkt: eh' mich verräth
Des Hasses rauher Vogel, sing' für mich,
Du, die von Jahr zu Jahr sangest zu spät
Für meinen Trost, und grundlos sicherlich!
Ob Lieb', ob Dichtung Dich zu singen läd't:
Sing' Nachtigall — denn beiden dien' auch ich!

Der Dichter des Sonetts zittert nicht vor den Consequenzen der geheim polizeilichen 700,000 Thaler — er ruht schon an 200 Jahre im Grabe und hieß — Milton; auch die treuen Hannoveraner zittern nicht, denn ihre Liebe zum Vaterlande ruft lauter als „des Kuckucks schaaler Hohn."

Wiener Theater.

Berg, der gackernde Hahn, soll als Theaterdichter am Burgtheater angestellt werden, Langer, der biedere Bierjodl, arbeitet an einem Stück für die Bühne an der Wien. Es soll den Namen führen „Der Bierschmarn". Die Wiener Schusterjungen sollen Herrn Bittner, den berühmten Theaterdichter, zum Collegen feierlichst ernannt haben.

Feuilleton.

Wie der Herr Zipfel unter die Freimaurer ist aufgenommen worden.

(Eine gar wundervolle Historie.)

In einem kleinen Dorfe des Oberrheins wohnte erst vor kurzem noch ein berühmter Herr Zipfel, den ich, ohne weitere Erklärung, die Ehre haben werde meinen theuern Lesern vorzustellen. Ich sage ein Herr obschon sein bescheidenes Aemtchen ihm nicht erlaubte das Herrenwesen recht hoch zu treiben, aber es gibt halt allerlei Herren sogar arme, und zwar sehr viele, und unter diese zählt Herr Zipfel. Dessen ungeachtet war er sehr populär, und wo er seinen mit einer nicht unansehnlichen Kupfernase bezipfelten Kopf nur sehen ließ, so hieß es: Herr Zipfel, rechts — Herr Zipfel, links — Herr Zipfel, hinten — Herr Zipfel, vornen — Herr Zipfel, von allen Seiten, und dieser Titel war ihm ungemein an's Herz gebacken. Besonders aber wurde er Herr Zipfel betitelt im Kaffee, denn so hatte er die baufällige Dorfkneipe getauft, wo er seinen Zipfelwitz gewaltig emporsprudeln ließ, zur allgemeinen Bewunderung seiner verzipfelten Zechgenossen, die aus bloßer Hochschätzung für Herrn Zipfel's Geistes- und Gurgelanlagen ihn einstimmig zum Präsidenten des Zipfelschen Trinkgelages erwählt hatten. Die Aufgeklärtesten begrüßten ihn sogar Musjö Zipfel, und dies war ihm lieber als wenn ihm ein Hühnlein an der Nase gepickt hätte. Denn Musjö Zipfel parlirte französisch, räsonirte französisch; besser als er verstand es kein einziger den Weg zu bahnen, wann ein Beamter oder ein Pfarrer in der Umgebung sollte verklagt werden; ohne seine Mitwirkung konnte kein Prozeß geführt werden — und sah er eine Partei im Sumpfe stecken, so wußte er meisterhaft auch die andere hineinzuzipfeln. Mosjö Zipfel kramste aber allein mehr Witz und Scharfsinn aus als die Herren Redlich, See und Ritzinger alle drei zusammen, wenn es galt zu beweisen, daß die Pfaffen unaufgeklärte Leute sind, die Bischöfe menschenfeindliche Obscurantisten, welche das mittelalterliche Löschhörndlein auf das zipfliche Licht der Aufklärung drücken möchten, womit die Mamsellen im neunzehnten Jahrhundert erleuchtet, ausstaffirt und verzipfelt werden sollen u. s. w.

In allen diesen Fragen räsonnirte Herr Zipfel nicht ungeschickter als die vornehmsten Herren der benachbarten Stadt, mit welchen er alldort auf dem Kaffee in Verkehr stand und die ihm halfen, die Pariser Aufklärungszeitungen gewissenhaft durchzuzipfeln und in dem Arsenal seines Zipfelverstandes grobes und feines Geschütz aufzuhäufen, womit er Obscurantismus, Aberglauben, Intoleranz und Fanatismus zipfelhaft bombardiren sollte, um auf dem ganzen Erdboden, sogar bei den Menschenfressern von Neu-Seeland, das Reich der modernen Freiheit, Gleichheit und Bruderliebe zipfelartig aufzubauen.

Wilhelm mit dem Georgs-Orden.

Hannover's Georg ward von Dir verjagt,
Doch Rußland's Georg Dir gar sehr behagt,
Du trägst ihn stolz und siegbewußt
Auf Deiner Hohenzollern Brust —
Ein Georg auf der Brust, ein Georg Dir im Rücken,
O Wilhelm, hüte Dich, daß sie Dich nicht erdrücken!

Immer etwas Neues!

Einmal gehen Giskra und Herbst, dann wieder Taaffe und Berger, dann bleiben wieder Alle, und — dann gehen sie wieder mitsammen und — Beust bleibt sitzen, uns aber geht die Geduld aus, weil wir immer aufsitzen. Also fort mit Schaden! Schindler, Kuranda, Skene, Groß und Tinti **warten schon auf** — — die Portefeuilles, dann Oesterreich bist du fertig.

Nun sitzen wir wieder beisammen,
Und haben uns Alle so lieb,
Wir thun uns gewiß nicht schonen,
Wenn's nur immer so blieb'.

Schindler & Compagnie.



Baucherl und Schlaucherl.

Baucherl: Ich weiß, daß Schindler noch König von Spanien wird.

Schlaucherl: Das wäre!

Baucherl: Freilich. Schindler ist ja zu Allem zu brauchen.

Die Reichsrathsitzungen sind — vertagt, die Diäten aber laufen fort.

Zum Kriegführen braucht man Geld, Geld und wieder Geld, und zum Liberalismus bloß — Pfaffen, Pfaffen und wieder Pfaffen zum schimpfen.

Wir wollen keine Pfaffen-, Adels-, Militär-, Beamten- oder Bürger-Herrschaft, überhaupt keine Herrschaft, als die unsrige, sonst bloß — Dienerschaft der Lehrbuben.

Die Arbeiter der höheren Intelligenz ohne Lehrbuben.

Na, da legst di nida! D' Arbeita wollen a a Freiheit, sie höben eh d'Freiheit zu arbeit'n! Der Adel will a Vorrecht, die Geistlichkeit a Extrawurst, und das Militär ah! Dös gibts bei uns nöt! Die Freiheit muaß bürgerli bleib'n.

Ein Wiener Bürger.

Die Dalmatiner unterwerfen sich, weil ihnen jetzt die Armee so wild vorkommt.



Er.

Bin ich auch da mit meinem Wunsche. A gutes Jahr, a nobles Jahr, a Jahr fett wie eines der sieben Jahre Josephs. Gott der Gerechte! am Montag eine Ministerkrisis Dienstags einen Proceß à la Schiff-Scharf, Mittwoch einen Mörderproceß à la Traupmann, Donnerstag eine ungarische Wahl, Freitags ein Eisenbahnunglück, Samstag einen Theaterbrand und Sonntags Sympathien einer neuen Ministerkrisis. Gott der Gerechte, welche Leitartikel, Gott Abrahams, welche Notizen, welche Gulden, welches Lob, welche Ehre und die Medaille von Koburg-Gotha! A gut's neu's Jahr

Auszeichnung.

Dr. Mausenthal ist zum Censor der „Postbücheln" ernannt worden, um ihm eine seinen Fähigkeiten angemessene Stellung zu geben. — Adlatus ist Waldstein.



A. G. in **A.** Die Ministerkrisis und die Adressenduselei und Wenzel Luftkandels patriotische Rede in einem Mörser gestoßen, wäre rar als Brechmittel. — **J. B.** in **Hannover.** Stehen zur Verfügung. Daß die Wiener Preßjuden den König von Hannover wegen seiner Treue zu Oesterreich und dem deutschen Bunde höhnen, ist unter den vielen Erbärmlichkeiten Wiens die erbärmlichste und zeiget, zu welcher Rohheit sich ein Preßlümmel versteigen kann. — **J. D.** in **G.** Sie haben recht. Alles erhalten. Uebergeben. Neue Sendung im Anzuge.

Administration.

Herrn Lehrer **Jos. Sestak** in **Vrbovec** bei Agram. Bitten um Deckung des Guthabens. — Herrn **Wenzel Rath's Zeitungsverschleiß** in **Linz.** Wir ersuchen um Deckung unseres Gutgabens. — Herrn **S. Tarnowsky's Café** in **Feldkirchen Klagenfurt;** Herrn **Anton Freidinger** in **Kimbaja (Almas Szegedin)** ersuchen um Deckung unsers Guthabens.— Herrn **A. Perwein** in Obernberg. Wir ersuchen um Deckung unseres Guthabens.

So standen mit Herrn Zipfel die Sachen, als die Morgenröthe des wichtigsten Tages seiner zipfelischen Laufbahn erwachte. Herr Zipfel glaubte — und mit Recht — nicht unwürdig zu sein, der hochlöblichen Freimaurerzunft einverbrüdert zu werden. Eines der ansehnlichsten Zipfelsbrüder aus der Nachbarschaft hatte ihm ein Empfehlungsschreiben an einen Würdenträger in Mühlhausen gegeben und ihm besonders anempfohlen, während der bei Aufnahme eines Neubekehrten üblichen Ceremonien nur nicht zu erschrecken, es sei dabei gar nichts zu fürchten. Früh Morgens klopft Mosjö Zipfel bei dem Herrn an, zu welchem er gewiesen ward — und obschon dieser etwas betagte Mann gar kein zipfeliges Aussehen hatte, so wurde es in dessen Gegenwart Herrn Zipfel so unheimlich, daß ihm fast das Herz in die Hosen gefallen wäre. Da ihn aber der alte Herr gar freundlich empfing, so faßte unser Held bald wieder Muth und antwortete mit gewaltigen Verbeugungen auf die Frage, was der Gegenstand einer so frühen Visite sei? „Mein Herr, Ihr habt vermuthlich schon von einem gewissen Zipfel reden gehört — denn sein Name ist weit und breit allen Denjenigen bekannt, welche von dem Geiste der modernen Civilisation beseelt, durch die helle Brille der Aufklärung, zu schauen fähig sind, und dieser weltbekannte Zipfel bin ich, und bin gekommen mit einem Empfehlungsbrief von Herrn Hornickel versehen, wodurch Ihr gebeten werdet, mich der ehrsamen Freimaurergenossenschaft einzuverleiben, wovon ihr ein Häuptling seid."

Der alte Herr wurde einen Augenblick ganz bedenklich, doch bald hatte er seinen Plan gemacht und er antwortete: „Mosjö Zipfel, hättet Ihr mir auch nicht gesagt, wer Ihr seid, so hätte ich Euch doch gekannt, denn Ihr traget Euren Namen und Eure Eigenschaften auf der Stirne eingestempelt. Behaltet Euren Empfehlungsbrief, ich glaube Euch auf Parole, und wenn Ihr darauf beharret Freimaurer zu werden, so kommet auf die Mittagsstunde wieder zurück, ich werde einige Brüder zur Suppe einladen; beehret uns mit Eurer Gegenwart, während des Essens sollet Ihr diesen neuen Freunden vorgestellt werden, und in so fern sie es für gut halten, woran ich nicht im Geringsten zweifle, soll nach eingenommener Mahlzeit Eure Aufnahme stattfinden. Nur warne ich Euch zum Voraus, es geht nicht ganz gemüthlich zu, Ihr werdet Sachen sehen und verspüren, wobei die Herzhaftesten schon Greisengesichter bekommen haben."

„Tausend Dank o bester Herr," erwiederte Mosjö Zipfel, „ich werde mich recht exakt bei'm Mittagessen einfinden und die große Ehre haben, von meinem Mitbrüdern bewillkommt zu werden. Hernach könnt Ihr mit mir thun, wie es Euch gefällt; ich danke Euch zum Voraus für die besondere Zärtlichkeit, die Ihr mir erweisen wollt."

„Was ich für Euch thue, würde ich für jeden thun, der sich in Eurer Lage befinden würde. Also, auf Wiedersehen, Herr Zipfel."

Freudig hüpfte der Hoffnungsvolle zum Hause hinaus und konnte fast vor Sehnsucht die Mittagsstunde nicht erwarten. In einem Bierhause gelang es ihm, in Gegenwart des „Siecle" und des „Volksblattes" die Morgenstunden zu verleben — und exakt auf den Schlag Zwölf machte Herr Zipfel seinen gravitätischen Einzug in den Salon seines mächtigen Gönners, wo seine künftigen Brüder schon versammelt waren. Ein feierliches vive Monsieur Zipfel! begrüßte den Eintritt des verdienstvollen Postulanten.

Das Mittagmahl war fröhlich, wie man es leicht denken kann, und doch war es von Zeit zu Zeit unserm Helden übel zu Muthe und er fühlte sich ganz und gar nicht in seinem Elemente. Oft und weidlich wurde auf Herrn Zipfel's Gesundheit getrunken und er legte dabei außergewöhnliche Fähigkeiten an den Tag.

(Schluß folgt.)

Im Kaffeehause.



Isaak Hirsch: Da les' jach in der Zeitung, daß se machen den Papst infallibel! Wos haißt infallibel?

Student: Herr Hirsch iach wer Ihna sagen, wos haißt infallibel. Infallibel is a zusammgesetztes Wort aus fallibel und aus dem Vorwort infallibel, haißt auf deutsch fallen, wos haißt bei unsere Leut' machen a Concours.

Infallibel haißt nit fallen. Das is a Firma, wos gibt a sicheres Giro auf ä Wechsel.

Da kenn man sagen die Firma is gut oder franzesch — — infallibel.

Isaak Hirsch: Herr leben! wos kenn' se machen infallibel den Papst, der was hat a so großes Deficit, wenn sie wollen machen wem infallibel, sollen se machen den Rothschild, den seine Wechsel sin gut.

Ein Dutzend Städte haben die Verfassung gefeiert, hunderte aber wünschen, daß die Verfassung — feiert.

Was nutzt mir die Bartfreiheit? Die Meinige barbiert mich doch über den Löffel.

Ein Feldwebel.

Ich bin ohnehin bartfrei!
Und — was habe ich davon?

Ein Freiwilliger.

Ich — scheere mich um nichts!

Ein fescher Lieutenant.

Spielwerke

von 4 bis 72 Stücken, worunter Prachtwerke, mit Glockenspiel, Trommel und Glockenspiel, mit Himmelsstimmen, mit Mandolinen, mit Expression u. s. w. Ferner:

Spieldosen

mit 2 bis 12 Stücken, worunter solche mit Necessaires, Cigarrenständer, Schweizerhäuschen, Photographie-Albums, Schreibzeuge, Handschuhkasten, Briefbeschwerer, Globus, Cigarren-Etuis, Tabaks- und Zündholzdosen, Puppen, Arbeitstischchen, — Alles mit Musik; ferner: Stühle spielend, wenn man sich setzt. Stets das Neueste empfiehlt

J. H. Heller in Bern.

Zu Festgeschenken eignet sich nichs besser. Jeder Auftrag wird sofort ausgeführt. Preiscourante sende franco. Defekte Werke reparire. Nur wer direkt bezieht, ist versichert, Heller'sche Werke zu erhalten.



Die
Meerschaumwaaren-
Fabriks-Niederlage
des
Karl Kober in Wien,
Stadt, Kärntnerstrasse 34,
empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von **Meerschaum-Tabakpfeifen** mit Chinasilber-Beschläge von fl. 1—6. **Meerschaum-Tabakpfeifen** mit echtem Silberbeschläge v. fl. 5—25.

Meerschaum-Zigarrenpfeifchen mit feiner Schnitzerei und Elfenbein-Rohr, im Etui fl. 1.50 bis 5.

Taschen-Rauch-Etui mit Tabakpfeife, Zigarrenspitze und Seiden-Tabakbeutel fl. 1.50 bis 5.

Deak-Pfeifen mit dem getreuen Porträt von Deak in Email-Farbe ausgeführt per Stück fl. 2.50.

Neueste Mobil-Taschen-Rauch-Etui, enthaltend eine Meerschaum-Zigarrenspitze mit Bernsteinmundspitze, Feuerzeug und Lunte pr. fl. 1.50.

Pat. Hinterlader-Tabakpfeifen per Stück fl. 1.

Außerdem eine große Auswahl aller **Rauchrequisiten** und **Drechslerwaaren.** Musterzeichnungen und Preis-Courante werden gratis franko eingesendet und Aufträge aus den Provinzen gegen Postnachnahme schnell und billig effektuirt.

Aus Tirol!

Wir laden hiemit alle Freunde Tirols ein, nachstehende Einladung einer gütigen Aufmerksamkeit zu würdigen.

Die Bürger- und Volkszeitung ist wegen der außerordentlichen Mannigfaltigkeit ein wahres **Universal-Volksblatt,** sie ist kein Parteiblatt, sondern eine unabhängige unpartei'sche Zeitschrift und bringt alle interessanten Nachrichten aus Tirol vollstandig wahrheitsgetreu, kurz und bündig.

Die Bürger- und Volkszeitung besteht aus **5** verschiedenen Blättern, jedes separat und doch zusammen gehörig.

1. Das Hauptblatt 1. Bog. Folio enthält, ausschließlich nur politische und andere Tagesereignisse.
2. Die **„Unterhaltungs-Blätter"** 1. Beigabe, wöchentlich 4 Seiten Quart mit Holzschnittbildern, entsprechen dem Titel und werden im heitern Sinne urzweilig und humoristisch redigirt.
3. **„Der Hausfreund"** bringt nur schöne sittlich belehrende Erzählungen, religiöse Gedichte, buntes Allerlei, und kirchliche Nachrichten.
4. **Blätter für Land- und Volkswirthschaft.** 3. Beigabe, alle Monat ½ Bog. Praktisches und Nützliches für Feld und Haus.
5. **Geschäfts-, Handels-, Gewerbs- und Intelligenzblatt.**
6. Ein schönes großes **Bild** als Prämie.

Die Blätter 2, 3 und 4 geben am Schlusse des Jahres 3 Bände, die für Jedermann einen bleibenden Werth behalten.

Inserate, welche wegen des begonnenen **Baues der Eisenbahn Villach-Franzensfeste** für Geschäftsleute von besonderem Nutzen sein werden, berechnen wir ganz billig.

Der **unerhört billige Preis** für **alle 5 Blätter zusammen,** nebst einer schönen Prämie, welche einzeln nicht abgegeben werden, ist sammt freier Postsendung ganzjährig nur **4 fl.** Oest. W.

Abonnements-Aufträge erbittet sich bald und franco die

Redaktion der Bürger- und Volkszeitung
in Bruneck, Tirol.

Verlag von **Heinrich Kirsch** (vormals Mechitaristen-Buchhandlung). — Verantwortlicher Redacteur: **Franz Böhm.** — Druck von **Ludwig Mayer.**

IX

Матеріали
у справі виборів до сейму —

акти, листи, газети.
1870-і рр.
м. пол. нім.

Wybory do sejmu
1870
i różne listy
1868/9

82 арк

2

Lwów dnia 4 Lipca 1870

DRUKARNIA,
LITOGRAFIA,
KSIĘGARNIA
własnych nakładów
i
INTROLIGATORNIA
we Lwowie w rynku pod l. 178
na I. piątrze.

M. F. POREMBA

BUCHDRUCKEREI,
LITHOGRAPHIE,
BUCHHANDLUNG
eigener Verlags-Artikeln
und
BUCHBINDEREI
in Lemberg, Ringplatz
Nr. 178 I. Stock.

Za 200 szt Napis „Krzeczunowicz po polsku i rusz. W. Aff. 3.—

Z podziękowaniem otrzymałem

p. M. F. Poremba

25	Czerw: Fiakier we Lwowie	1 f	
"	" " do Winnik	3 f	
"	P. G. Kr.	40 f	(dodać 60 f)
"	P. Br. w Winnikach	30 "	(dodać 30 f)
26/6	Fiakier 2konny do Kościejowa z 2 rogatkami	5 f 50 x	
"	Fiakier do Szczerca 3 końmi podwojna cena z powodu że 2 dni rachował	12 f	
	Temuż nocleg w Szczercu 1/2 korca owsa postojenne i mój nocleg	5 f	
	Naprawa połamanych rysorów i ~~[illegible]~~ fartucha	3 f	
	W Szczercu P. Bist.	40 f	(dod 40-60
	P. G[illegible] we Lwowie	30	(" 30 f)
27/6	Fiakier we Lwowie	3 f	
	" do Zimnejwody z rogatką	3 f	
28/6	Do Zamarstynowa i po Lwow:	3 f	
29/6	Fiakier do Tolczowa do Merunowicze i do Reichenbachu do Kremera 2 końmi od 6tej rano do 12tej w nocy 1 1/2 dnia rachować	10 f	
30	Do Zubrzy i Solonki z rogatką	5 f 20 x	
"	w Zubrzy Wojciech M: i Jan K: w Solonce po 10 f na wydatki z powodu podróży podjąć się mających	20 f	
"	Paprocki a konto	5 f	(dodać 10 f)
		218 f 71	

218 f 71 x

Prussy a konto wydatków — — — 10 f

Wydatki drobne nie obliczone
w przeciągu 6 dni od 26/6 do 30/6 — — — 10 f

1/7 Fiakier po Lwowie — — — 3
" Na Hołosko — — — 2 f

2/7 Fiakier po Lwowie — — — 3 f
" Drukarnia podług rachunków 10 f

3. Fiakier we Lwowie — — 3
Kopert z markami 100 szt. à 5 x 5 f
Takie same koperty do korespond.
z Br: w Winnikach na dni 25/6 — — — 50 x

3. Winniki na poczcie na expres: post: 10 f
" Poczta w Barszczow: — — — 3 f
" " w Jaryczan 4
" " w Szczercu — — — 5 f
" " w Nawaryi — — — 5 f
" Derewacz — — — 5 f
" Br: w Winnikach na dalsze expens 10 f

4/7 Fiakier w miejscu — — 2 f
Trinkgeld furmanom z Prus i Jary
czuwa 40 x i 30 x — — — 70

5/7 Woźny w powiecie — — — 5 f
" Paprocki — — — 5 f
" Pisarz z Zim wody rozdający karbki — — 5 f
" Kościuk — — — 5 f
" Maslanka — — — 5
Chłop furman Kor i Mast — — — 2
" z Prus na poczesne chłopom — — — 5 f

341 f 91 x

4

		341 f 91 x
	Fiakier 4/7 powtor	4 f
5/7	dtto od 7mej do 3½ popołudn	5 f
	Obiad dla parę osob dystyng. osobnym porachunkiem z kelnerem	8 f
	Cygara 25 a 4 x	1 f
5/7	Podług rachunku Wojtawickiego	71 f 50 x
	÷	431 f 41
5/7	z Pruss Mat na plan	10 f
	~~[illegible]~~	441 f 41
	na to odebrałem	450 f
		8 f 59
	chłopcom z drukarni raz 20 powtor 10 x	30
		8 f 29
	Kelnerowi jednemu 1 f drug: 50 x	1 f 50
		6 f 79
	kolej 3/7	1 – 26
		5 f 53 x
	furmanowi w Tołczowie na prob:	40
		5 f 13
	Chłopu przewodnikowi w Zubrzy	20
		4 f 93
	Chłopom za wynoszenie Tawek	40
	Matuszewski ma rachunek niezałatwiony	4 f 63

wypadki

Dałem 300 f 100 f 50 f razem	450 f
i z tych się tu wyrachować —	
na dodatki tu zakreślone . . .	170 f
Zenon za tutejsze	150 f
	770
	1,00
Nadz. Dzierżawcom na wydatki	150
je Mag raz 50 f raz 100 f, razem	14. 90
Dzierżawcom na jazdy dwie . . .	
Łysakowski	

5

Rachunek.

Dla Jaśnie Wielmożnego Pana Krzeczanowicza.

1½ miary kontuszówki	1.80
3 wiadra piwa —	30.—
20 ℔ kiełbasy po 60 kr. — —	12.—
120 porcyi masła — — —	3.60
60 porcyi séra szwajcarskiego	6.—
300 porcyi chleba — —	9.—
1 byfsztyk 1 rospradel 1 sznycel —	1.10
400 cygar — — — —	8.—
Razem	71 Złr 50 kr.

Wł. Maytaszek

a lanto otrzymałem 50 f

Wł. Maytaszek

Kelner 1 f 50

razem 73 f

21 f 50 x

25 / 82
25 - 12
25

450
441 - 41
8 59

6

Stanisławów 29. Czerwca 1870.

Wielmożny panie!

Przysłane na moje ręce pięćdziesiąt Złotych Reńskich na cele wyborów Stanisławowskiego Obwodu – otrzymałem, – że zaś najuboższy okręg – jest właśnie Nadworniański, – tam jest prawdopodobieństwo obrania p. Głuchowskiego, – a jednak dużo głosów jeszcze im potrzeba, – ten okręg więc wsparcia potrzebuje; – a znowu Obwodowy Komitet dopiero jutro – i to podobno – się zbierze, – a czas bardzo nagli, – więc na własną rękę posełam owe 50. f przez Wpana przysłanych – do Nadworny na ręce p. Masłowskiego – w celu poparcia kandydatury W. Głuchowskiego, – o tem zarządzeniu zaś zdam relacyę przed Obwodowym Komitetem.

Składając Wielmożnemu panu szczere dzięki w imieniu obwodowego Komitetu za dostarczoną poczciwą pomoc – mam zaszczyt przesłać Wpanu wyraz

głębokiego uszanowania

Marulli Eminowicz

Emmowicz 5 D
D

Recepis nadawczy.

Na 1

w którym się według podania znajduj

wartości 50 złr. ctów, wagi ftów 12 łtów, którą to przesyłkę do przesłania

pod adresem: Ministerstwo Skarbu

dnia dzisiejszego tutaj nadano.

C. kr. urząd pocztowy LWÓW dnia 28 go 12 1870

Franko . . . . . złr. 18 ctów

Za recepis zwrotny . . . . „ —

Razem . złr. 18 ctów.

Odbiorca ma uiścić portorjum złr. ctów.

Pobranie pocztowe . . . . . „ „

Nr 420. P.

Reklamowano dnia

Do wiadomości.

1. Za recepis nadawczy nie wolno pobierać żadnej należytości.
2. Tylko na wyraźne żądanie nadawcy wystawiony będzie za opłatę 10ciu ctów w. a. recepis zwrotny, który za powrotem zaopatrzony w podpis odbiorcy wymienia się za niniejszy recepis nadawczy.
3. Zakład pocztowy ręczy za ubytek i uszkodzenie przesyłek pocztowych, jakoteż za stratę tychże wedle przepisów ustawy poczty wartościowej z dnia 6go lipca 1838 pod zawartemi tamże w §. 33 ograniczeniami, zaś przy przesyłkach pieniężnych nadanych w pakietach zamkniętych wedle przepisów §. 7 rozporządzenia byłego ministerium handlu z dnia 27. lipca 1850, a przy przesyłkach do krajów niemiecko-austryjackiego związku pocztowego i ztamtąd, wedle przepisów artykułu 75 ugody związkowej z dnia 18. sierpnia 1860.

   Za pobrania pocztowe, nie odebrane w należytym czasie, daje się wynagrodzenie tylko pod warunkiem, oznaczonym w ustępie 10 rozporządzenia ministerium finansów z dnia 6 maja 1860 r.
4. Poręczenie ustaje w razie zaniedbania terminu reklamacyjnego, który dla przesyłek wewnątrz państwa, na trzy miesięcy, dla przesyłek za granicę na sześć miesięcy, licząc od dnia nadania, jest ustanowiony.
5. Na ustne zapytanie względem należytego doręczenia przesyłki, zostanie na żądanie nadawcy wysłany z urzędu list gończy. — Wysyłka nastąpi bezpłatnie, jeżeli nadawca wykaże się doniesieniem adresata iż tenże nie otrzymał przesyłki, lub też jeżeli przy nadaniu przesyłki wystawiony został recepis zwrotny i takowy w odpowiednim terminie nie powrócił. We wszystkich innych wypadkach ma się pojedyncze portorjum listowe zapłacić. Na zrobione zapytanie, a zatem i wtedy gdy listu gończego nie wysłano, umieszcza się zawsze u góry potwierdzenie które służyć ma za dowód dotrzymania terminu reklamacyjnego.

Druckforte Nr. 420. P.

Aufgabs-Recepisse.

Ueber 1 worin sich angeblich befinden
im Werthe fl. kr., gewogen Pf. Loth, welche Sendung zur Beförderung unter
der Adresse:

am heutigen Tage hierorts richtig aufgegeben worden ist.

K. K. Postamt am ten 18

An Franco-Gebühr . . . fl. kr.
Für ein Retour-Recepisse . .
Zusammen . fl. kr.

Der Empfänger hat an Porto zu entrichten fl. kr.
Nachnahme . . . . . .

Reclamirt am

Zur Nachricht.

1. Für das Aufgabs-Recepisse darf keine Gebühr abgenommen werden.
2. Nur auf ausdrückliches Begehren des Aufgebers wird ein Retour-Recepisse gegen Entrichtung von 10 kr. Ö. W. ausgefertigt, welches nach der Rücklangung, versehen mit der Unterschrift des Empfängers, gegen dieses Aufgabs-Recepisse ausgewechselt wird.
3. Die Postanstalt haftet sowohl für Abgang und Beschädigung an den Postsendungen, als auch für den Verlust derselben nach den Bestimmungen der Fahrpostordnung vom 6. Juli 1838 unter den im §. 33 enthaltenen Beschränkungen, bei verschlossen der Post übergebenen Geldsendungen aber nach den Bestimmungen des §. 7 der Verordnung des bestandenen Handelsministeriums vom 27. Juli 1850, und bei Sendungen aus und nach den Ländern des deutsch-österreichischen Postvereines, nach Maßgabe des Artikels 75 des Vereinsvertrages vom 18. August 1860.

   Für nicht rechtzeitig behobene Postnachnahmen wird die Vergütung nur unter der im Absatze 10 der Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Mai 1860 angedeuteten Bedingung geleistet.
4. Die Haftung erlischt bei Versäumung der Reclamationsfrist, welche für die im Inlande abzugebenden Sendungen auf drei Monate, und für Sendungen nach dem Auslande auf sechs Monate, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, festgesetzt ist.
5. Ueber eine mündliche Nachfrage wegen richtiger Bestellung der Sendung wird auf Begehren des Aufgebers ein ämtliches Quästions-Schreiben abgesendet. Die Absendung geschieht unentgeltlich, wenn sich der Aufgeber mit einer Nachricht von Seite des Adressaten ausweiset, wornach der Empfang der Sendung in Abrede gestellt wird, oder wenn bei der Aufgabe ein Retour-Recepisse ausgestellt wurde, und dieses in angemessener Frist nicht zurückgelangt ist. In allen anderen Fällen ist das einfache Briefporto zu entrichten. Ueber die geschehene Nachfrage wird immer, daher auch, wenn eine Quästion nicht ausgefertigt wurde, die Bestätigung hier oben beigefügt, welche als Beweis für die Einhaltung der Reclamationsfrist zu gelten hat.

8

Wielmożny Panie!

Zgromadzenie Prezesów Reprezentacyi powiatowych, jako mężów zaufania, odbyte dnia wczorajszego w Lwowie, w celu utworzenia kierownictwa do przyszłych wyborów sejmowych, na przypadek spodziewanego rozwiązania obecnego Sejmu, poleciło mi donieść Wielmożnemu Panu, iż ustanawiając dwa centralne Komitety wyborcze, jeden we Lwowie, a drugi w Krakowie, wybrało Wielmożnego Pana wraz z Panami Dr. Euzebiuszem Czerkawskim, Dr. Franciszkiem Smolką, Dr. Fränklem, Sewerynem Smarzewskim, Bałutowskim, Jakubem Wiktorem, i Kazimierzem Grocholskim na członków Komitetu we Lwowie, i powzięło następujące uchwały:

wybor dziewiątego członka pozostawia się Burmistrzom tych miast, którym przysłuża prawo wyboru osobnego posła.

Komitety centralne ukonstytuują się, i rozpoczną swe czynności, jak tylko Sejm zostanie rozwiązany, przyczem zawezwą miasta wybierające osobnych posłów do utworzenia miejscowych komitetów, i zapewnią je o gotowości Komitetu centralnego do usług.—

Gdyby wybrany do centralnego komitetu członek odmówił przyjęcia wyboru, lub nie mógł z jakiegokolwiek

powodu brać udział w jego czynnościach upoważnia się Komitet centralny po uzupełnieniu się przybraniem w to miejsce innej osoby. –

Czynię zadość niniejszemu poleceniu Zgromadzenia Prezesów Reprezentacyi powiatowych tamże wyrazy poważania, z którym mam zaszczyt zostawać

Wielmożnego Pana
najniższy sługa

dnia 31. Maja 1870.
Lwów.

Kazimierz Grocholski

10

Wybory do Sejmu 1870

Wielmożny Panie!

Centralny komitet wyborczy, mianowany przez zgromadzenie Prezesów Rad powiatowych udaje się do Wgo Pana z uprzejmem wezwaniem, żebyś raczył bezzwłocznie zagaić czynności przedwyborcze na obszarze tamtejszego dawnego obwodu.

W tym celu zechcesz Wny Pan zwołać niezwłocznie zgromadzenie wyborców, któreby wybrało komitet obwodowy a najpilniejszem zadaniem komitetu tego będzie wziąść inicyatywę do ustanowienia komitetów okręgowych dla wyborów z gmin, a gdzieby takowe z przyczyn miejscowych utworzone być nie mogły, zamianować osoby do kierowania wyborami w tych okręgach.

W myśl uchwały zapadłej na zjeździe Prezesów Rad powiatowych podpisany komitet wzywa jednocześnie Burmistrzów tych miast, które własnych posłów do Sejmu wybierają, aby przedsięwzięli jak najspieszniej kroki stosowne do zawiązania komitetów miejscowych dla kierowania wyborami w tych miastach.

Podpisany Komitet dopełnia obowiązku swojego dając niniejszą odezwą pierwszy popęd do rozpoczęcia przedwyborczych czynności i oświadcza wszelką ze swej strony gotowość do popierania usiłowań komitetów tak obwodowych jakoteż okręgowych. – Doświadczenia zebrane przy poprzednich wyborach okazały dowodnie, iż taka pomoc może nie tylko czynność wyborczą w kraju w niejednym kierunku ułatwić i uprościć ale zgoła w wielu wypadkach staje się niezbędną. Komitet jednak sądzi, iż przekraczałby granice swego powołania, gdyby sobie przywłaszczał jakąkolwiek władzę. Tak zatem jak obecnie pozostawia skład obwodowych i okręgowych komitetów, ich organizacyę i oznaczenie ilości ich członków osądzeniu obwodowych zjazdów, również i w dalszym rozwoju czynności pragnie zająć stanowisko oddawania usług, pośredniczenia i udzielania wyjaśnień, rad i wskazówek.

To stanowisko mogłoby być poczytane za błąd w kraju rozbitym na stronnictwa polityczne w obec wyborców zwaśnionych politycznemi spory. U nas jednakże i to w obecnej chwili nie możemy wątpić, iż wyborcy miłujący kraj i pojmujący sprawy krajowe staną wszyscy z własnego popędu przy tym programie samorządu narodowego,

który krajowi przez ostatni Sejm przekazanym został i pomijając wszystkie inne względy wyjdzie do Sejmu takich tylko zastępców, o których będą mieć przekonanie iż niezłomnie wytrwają przy tych zasadach, które znalazły swój wyraz w rezolucyi sejmowej.

Komitet oczekuje od Wgo Pana rychłego doniesienia o skutku niniejszej odezwy i prosi, aby pisma do Komitetu adresować raczył do godnianego przewodniczego we Lwowie, hotel George.-

Z Centralnego Komitetu wyborczego
Lwów dnia 3go Czerwca 1870.

Kazimierz Grocholski
przewodniczący

Żądałem pieniędzy 12

Żądałem aby, dał nam pieniądze do Komitetu —

Wielmożny Mości Dobrodzieju

Dziękując za list który Pan Dobrodziej do mnie pisać raczyłeś, pospieszam Panu donieść że zdrowie moje będąc w ostatnich czasach nieco nadwerężone nie pozwala mi stanąć na liście kompetentów na posadę poselską.

Pracując na innym polu na którym mam nieco znajomości sądzę że krajowi również użytecznie służyć będę czego zawsze jak najgorliwiej pragnę. To samo powiedziałem

tym dla mnie łaskawym sąsiadom
i współobywatelom mojem którzy
nie kazali mi się o to starać, lecz
sami moją kandydaturę popierać
pragnęli.
Co się tyczy Adama Lubomirskiego
sądzę że on listu Pańskiego nie
odebrał bo znajduje się teraz
w Peszcie i za kilka dni ma
do Lwowa wrócić.

Niech mi wolno będzie kończyć tych
słów kilka zasyłając Wielmożnemu
Panu Dobrodziejowi zapewnienia
najszczerszego poważania mego
sługa

Wiedeń 15/6 1870 Poniński

Wielmożny Panie!

14

Centralny komitet wyborczy, mianowany przez zgromadzenie Prezesów Rad powiatowych udaje się do Wgo Pana z uprzejmem wezwaniem, żebyś raczył bezzwłocznie zagaić czynności przedwyborcze na obszarze tamtejszego dawnego obwodu.

W tym celu zechcesz Wny Pan zwołać niezwłocznie zgromadzenie wyborców, któreby wybrało komitet obwodowy a najpilniejszem zadaniem komitetu tego będzie wziąść inicyatywę do ustanowienia komitetów okręgowych dla wyborów z gmin, a gdzieby takowe z przyczyn miejscowych utworzone być nie mogły, zamianować osoby do kierowania wyborami w tych okręgach.

W myśl uchwały zapadłej na zjeździe Prezesów Rad powiatowych, podpisany komitet wzywa jednocześnie Burmistrzów tych miast, które własnych posłów do Sejmu wybierają, aby przedsięwzięli jak najspieszniej kroki stosowne do zawiązania komitetów miejscowych dla kierowania wyborami w tych miastach.

Podpisany Komitet dopełnia obowiązku swojego dając niniejszą odezwą pierwszy popęd do rozpoczęcia przedwyborczych czynności i oświadcza wszelką ze swej strony gotowość do popierania usiłowań komitetów tak obwodowych jakoteż okręgowych. – Doświadczenia zebrane przy poprzednich wyborach okazały dowodnie, iż taka pomoc może nie tylko czynność wyborczą w kraju w niejednym kierunku ułatwić i uprościć ale zgoła w wielu wypadkach staje się niezbędną. Komitet jednak sądzi, iż przekraczałby granice swego powołania, gdyby sobie przywłaszczał jakąkolwiek władzę. Tak zatem jak obecnie pozostawia skład obwodowych i okręgowych komitetów, ich organizacyę i oznaczenie ilości ich członków osądzeniu obwodowych zjazdów, również i w dalszym rozwoju czynności pragnie zająć stanowisko oddawania usług, pośredniczenia i udzielania wyjaśnień, rad i wskazówek.

To stanowisko mogłoby być poczytane za błąd w kraju rozbitym na stronnictwa polityczne w obec wyborców zwaśnionych politycznemi spory. U nas jednakże i to w obecnej chwili nie możemy wątpić, iż wyborcy miłujący kraj i pojmujący sprawy krajowe staną wszyscy z własnego popędu przy tym programie samorządu narodowego,

który krajowi przez ostatni Sejm przekazanym został i pomijając wszystkie inne względy wyszlą do Sejmu takich tylko zastępców, o których będą mieć przekonanie iż niezłomnie wytrwają przy tych zasadach, które znalazły swój wyraz w rezolucyi sejmowej.

Komitet oczekuje od Wgo Pana rychłego doniesienia o skutku niniejszej odezwy i prosi abyś pisma do Komitetu adresować raczył do podpisanego przewodniczego we Lwowie, hotel George.–

Z centralnego Komitetu wyborczego
Lwów dnia 3o Czerwca 1870.–

Wielmożny Panie!

15

Centralny komitet wyborczy, mianowany przez zgromadzenie Prezesów Rad powiatowych udaje się do Wgo Pana z uprzejmem wezwaniem, żebyś raczył bezzwłocznie zagaić czynności przedwyborcze na obszarze tamtejszego dawnego obwodu.

W tym celu zechcesz Wny Pan zwołać niezwłocznie zgromadzenie wyborców, któreby wybrało komitet obwodowy a najpilniejszem zadaniem komitetu tego będzie wziąść inicyatywę do ustanowienia komitetów okręgowych dla wyborów z gmin, a gdzieby takowe z przyczyn miejscowych utworzone być nie mogły, zamianować osoby do kierowania wyborami w tych okręgach.

W myśl uchwały zapadłej na zjeździe Prezesów Rad powiatowych, podpisany komitet wzywa jednocześnie Burmistrzów tych miast, które własnych posłów do Sejmu wybierają, aby przedsięwzięli jak najspieszniej kroki stosowne do zawiązania komitetów miejscowych dla kierowania wyborami w tych miastach.

Podpisany Komitet dopełnia obowiązku swojego dając niniejszą odezwą pierwszy popęd do rozpoczęcia przedwyborczych czynności i oświadcza wszelką ze swej strony gotowość do popierania usiłowań komitetów tak obwodowych jakoteż okręgowych. – Doświadczenia zebrane przy poprzednich wyborach okazały dowodnie, iż taka pomoc może nie tylko czynność wyborczą w kraju w niejednym kierunku ułatwić i uprościć ale zgoła w wielu wypadkach staje się niezbędną. Komitet jednak sądzi, iż przekraczałby granice swego powołania, gdyby sobie przywłaszczał jakąkolwiek władzę. Tak zatem jak obecnie pozostawia skład obwodowych i okręgowych komitetów, ich organizacyę i oznaczenie ilości ich członków osądzeniu obwodowych zjazdów, również i w dalszym rozwoju czynności pragnie zająć stanowisko oddawania usług, pośredniczenia i udzielania wyjaśnień, rad i wskazówek.

To stanowisko mogłoby być poczytane za błąd w kraju rozbitym na stronnictwa polityczne w obec wyborców zwaśnionych politycznemi spory. U nas jednakże i to w obecnej chwili nie możemy wątpić, iż wyborcy miłujący kraj i pojmujący sprawy krajowe staną wszyscy z własnego popędu przy tym programie samorządu narodowego,

który krajowi przez ostatni Sejm przekazanym został i pomijając wszystkie inne względy wyszlą do Sejmu takich tylko zastępców, o których będą mieć przekonanie iż niezłomnie wytrwają przy tych zasadach, które znalazły swój wyraz w rezolucyi sejmowej.

Komitet oczekuje od Wgo Pana rychłego doniesienia o skutku niniejszej odezwy i prosi, abyś pisma do Komitetu adresować raczył do podpisanego przewodniczego we Lwowie, hotel George.-

Z centralnego Komitetu wyborczego
Lwów dnia 3o Czerwca 1870.-

18

Protokoły posiedzeń
centralnego Komitetu wyborczego

Posiedzenie z 3 Czerwca 1870

obecni: Bułutowski
Frenkel
Gracholski
Krzeczunowicz
Smarzewski

1. Wybrano Gracholskiego przewodniczącym
2. Uchwalono odezwę do Burmistrzów i drugą odezwę do Prezesów Rad powiatowych, ~~w tych~~ rezydujących w miastach dawniej obwodowych ~~aby poczynili kroki do zawiązania~~ ~~komu~~ Tekst tych odezw obacz w konceptach.

Trzy posiedzenia były bez uchwał.

Posiedzenie z 10 Czerwca

obecni Bułutowski –
Czerkawski –
Frenkel –
Gracholski –
Krzeczunowicz –
Smarzewski –
Wiktor –

1. Uchwalono wezwać bogatszych właścicieli, do użycia wpływów i środków, aby zostali wybrani w okręgach wyborczych ogromnych. Członkowie komitetu mają się z nimi znieść o tem prywatnie.

2. Względem wyboru z miast postanowiono:
a. ~~Co~~ do Lwowa wypowiedzieć, aby obrany był jeden izraelita – i zaproponować Dra Frenkla – co do innych wyborów z Lwowa, nie mięszać się
b. Kołomyja } Kandydaci izraeliccy – to
c. Brody } Frenkel dowie się którzy mają szansę i poda ich komitetowi
d. Stanisławów – Kamiński –
e. Tarnopol – starać się o utrzymanie Sawczyńskiego. O szansach dowiedzą się Gracholski i Bułutowski.
f. Przemyśl } w zawieszeniu – członkowie
g. Jarosław } komitetu dowiedzą się kto ma szansę –
h. Stryj – poprzeć Kabata – jeżeli ma szansę
i. Drohobycz – Koczyndyk –
k. Sambor – dowiedzieć się kto ma szansę? może Zemko? – użyć Krzyńskiego, aby napisał do filii banku hipotecznego – jeden członek komitetu ma także pisać do adwokata ~~Dr~~ Leona Witz

Posiedzenie
z dnia 11. czerwca

Obecni Grocholski
Krzeczunowicz
Czerkawski
Wiktor
Badutowski
Frenkel
Wolski

1.) Wskutek odmowy hr. Wodzickiego wzywa się o przedsięwzięcie czynności przedwyborczych
a.) w okręgu brodzkim P. Kubickiego,
b.) " kamioneckim P. Kielanowskiego,
c.) " złoczowskim i zborowski P. Jaworskiego.
W okręgu ad b.) popierać samegoż P. Kielanowskiego, w okręgu c.) najusilniej Bodnara.
Wykonanie poruczone P. Krzeczunowiczowi wykonano

L. Wolski.

Posiedzenie
z dnia 14. czerwca

Obecni Krzeczunowicz
Smarzewski
Wiktor
Frenkel
Czerkawski
Wolski

1.) W okręgu Jarosław, Sieniawa, Radymno popierać Jakóbika przez hr. Badeniego
Wykonanie poruczone P. Krzeczunowiczowi wykonano

2.) Wezwanie do Ludwika Dolańskiego o zajęcie się akcją wyborczą ponowić
Wykonanie poruczono P. Smarzewskiemu

3.) W okręgu Sanockim ze względu na milczenie P. Zenona Słoneckiego zawezwać P. Maksymiliana Dempkowskiego, aby ewentualnie w całym obwodzie akcją wyborczą się zajął. Polecić przytem wybór P. Dobaczewskiego i jego o tem zawiadomić.
Wykonanie poruczono P. Wiktorowi

4.) Komitet napisze urzędownie do notarjusza Krzysztofa Janowicza polecając mu popieranie P. Koppena i zawiadomi P. Koppena, że jest kandydatem komitetu
Wykona P. Krzeczunowicz wykonano

5.) Popierając kandydatury PP. Skwarczyńskiego

Czaczkowskiego i Apolinarego Kappena spowodować wezwanie lwowskiej gminy kultusowej starozakonnej do Kahałów w Stanisławowie, Kałuszu, Sołotwinie, Dolinie i Bolechowie.
Wykona P. Frenkel

6.) P. Brunickiemu przypomnieć ważność stryjskich wyborów i potrzebę działania przedewszystkiem na wybory włościańskie
Wykona P. Krzeczunowicz

7.) Poprzeć przez Kahały w Bełzie i w Tokalu kandydaturę P. Stanisława Polanowskiego
Wykona P. Frenkel

Dr Wolski

Posiedzenie

z dnia 14. czerwca 1870

Obecni: Grocholski
Krzeczunowicz
Czerkawski
Frenkel
Bałutowski
Wiktor
Wolski.

1.) Co do wyborów włościańskich z okręgu grodeckiego uchwala się
a.) postawić i popierać kandydaturę Dr. Pfeiffera
b.) zawiadomić o tem ks. Dolnickiego, P. Weissmana i Dr. Pfeiffera.
Wykona P. Grocholski.

2.) Na powiat Turka popierać P. Karola Bartoszewskiego, ewentualnie chłopa
Wykona P. Grocholski (przez list do Alberta Strzeleckiego)
Bartoszewskiego zawiadomi Wolski

3) W okręgu kołomyjskim polecić P. Krzysztofa Bogdanowicza przeciw Kowbasiukowi.
Wykona P. Grocholski.

4.) Odnośnie do okręgu sanockiego wezwać burmistrza Okołowicza o popieranie P. Dobaczewskiego; toż samo
Wykona P. Wiktor

5) Zawiadomić komitet stanisławowski, że komitet centralny stawia kandydaturę PP. Skwarczyńskiego i Czaczkowskiego; o środki zawezwać P. Jabłonowskiego z Pacykowa
Wykona P. Krzeczunowicz.

6) Na okrąg Jaworów proponuje się P. Szeptyckiego; członkom Komitetu miejscowego przesłać urzędowe zaproszenie
Wykona P. Smarzewski.

7) Na miasto Drohobycz proponuje się Dr. Ludwika Wolskiego; odezwę dotyczącą ~~wygotuje~~ przeszle Komitet na ręce P. Zyba

Posiedzenie z 21 Czerwca 1870 –

20

Akta

wyboru dziewiątego członka
Komitetu przez burmistrzów

Bołszowce

1. Krüger } szkółka świerków i
Bieńkowski } modrzewii w Bołszowcu

2. Stolarz szafki na akta nad kaplicą
sprzęty na stryszek wielki

3. Ezechiel co pisał do Zaryczowa o polowanie
Raczyński co zapłacił
(ile za drzewo dla pogorzelców liczyć?

4. Sochacki ~~[illegible] z Markusem Teichberg,~~
~~rezolucja z ugody z innymi Teichbergami~~

Prowizorjum w Bukaczowcach —
reponować akta Teichberga Markusa
do Bursztyna ~~poprawić~~ ugody
~~cum Teichberg et Blegberg~~
~~i wnieść rewersales certa~~
~~10/8 —~~

spis wydatków z mego funduszu ubogich —

Wyniki z rachunków gospod. — ostatnie 15 lat —

Podatki od lasu do Korostowic należącego —

Schulz wschody kiedy —
będzie u mnie noty

21

Lwów - 11/6 67 r.

Nie wiem, co ma znaczyć otrzymana w tej chwili Pańska kartecka, bez daty i pieczęci mi przysłana? W jakim celu mam przyjść na posiedzenie centralnego komitetu? jakiem prawem? Dlaczego życzy sobie komitet, abym przyszedł?

Dosyć mnie wprawdzie pogróżka, że burmistrze miast zaszczycili mnie swoim wyborem i że z ich woli będę mógł honor zasiąść w centralnym komitecie - i dopóki jednak pogróżka ta nie zostanie spełnioną i dopóki komitet centralny nie zawiadomi mnie o wyborze przez wydziały twój organ i w sposób poważniejszy od luźnej kartecki, dopóty nie mogę się uważać uroczyście za wybrańca miast i członka komitetu centralnego, a zatem nie

rozumiem, co mam
robić na zebraniach
tego Komitetu.

Najwierniejszy sługa

Wielmożny Pan

Konrad Krzyżanowski

w

miejscu

22

Zebrani burmistrze i delegaci miast Brodów Drohobycza, Jarosławia, Kołomyi, Przemyśla, Sambora, Stanisławowa, Stryja i Tarnopola uznają:

1, nieodzowną potrzebę jednolitego kierownictwa w obozie narodowym co do akcyi wyborczej, -

2, utworzenie drugiego centralnego komitetu przedwyborczego obok już istniejącego za szkodliwe, -

3, w razie przyjęcia powyższych zasad przez dzisiejsze Szanowne zgromadzenie zlewamy prawo przez zjazd prezesów Rad powiatowych nam zastrzeżone, wybrania jednego członka do centralnego komitetu przedwyborczego na komisyę dzisiaj przez wszystkie stronnictwa wybraną.

We Lwowie dnia 8go Czerwca 1870

Tadeusz Łuczyjewski

Dr. Łobaczewski
za Przemyśl i Jarosław

Marceli Madeyski
za Sambor

Paweł Skwarczyński
za Stanisławów

Antoni Czarkiewicz

[illegible]

Artur Maciejowski

23

Na członka centralnego Komitetu przedwyborczego wybieramy p. Dra Ludwika Wolskiego.

We Lwowie dnia 8go Czerwca 1870

[illegible] Brody

Artur Kaczyński Kołomyja

Dr Łobaczewski za Przemyśl i Jarosław Przemyśl i Jarosław

Madejski za Sambor Sambor

Paweł Skwarczyński Stanisławów

[illegible] Stryj

[illegible] Tarnopol

L1 podano 10 czerwca 1870

24

Wielmożny Panie!

Zgromadzenie Prezesów reprezentacyi powiatowych, które odbyło się dnia 2. Maja we Lwowie, wybrało do centralnego komitetu wyborczego dla wschodnich powiatów Galicyi ośmiu członków: Bałutowskiego Franciszka Dra Czerkawskiego radcę szkolnego, Dra Frenkla, Grocholskiego Kazimierza, Krzeczunowicza Kornela, Smarzewskiego Seweryna, Dra Smolkę Franciszka i Wiktora Jakóba.

Wybór dziewiątego członka zastrzegło zgromadzenie burmistrzom tych miast, które mają prawo wyboru osobnych posłów. W myśl téj uchwały zaprasza Komitet centralny Wgo Pana, żebyś celem wyboru tego członka raczył albo sam przybyć albo też przysłać delegowanego na zebranie, które odbędzie się we Lwowie dnia 7go b.m. o godzinie 7mej wieczór w domu No 666 przy ulicy Majera na dole.

W wykonaniu dalszéj uchwały rzeczonego zgromadzenia, Komitet centralny uprasza Wgo Pana, abyś jak najśpieszniéj poczynił kroki stosowne do zawiązania Komitetu wyborczego miejscowego, dla kierowania sprawą wyborczą w mieście któremu przewodniczysz, — i oświadcza

zarazem gotowość swoją do wszelkich usług, jakichby Komitet miejscowy od niego zażądał.

Z centralnego Komitetu wyborczego
Lwów dnia 3° Czerwca 1870.

Kazimierz Grocholski

Udzielam Wielmożnemu Panu Wice Burmistrzowi Zagajewskiemu z tém zaproszeniem, by Wy Pan raczył w tém zebraniu w zastępstwie mojem udział wziąść, i oraz zawiązaniem Komitetu wyborczego się zająć, albowiem podpisany z powodu teraźniejszych wyborów gminnych przypadających na 7° t. m. niniejszemu zaproszeniu zadość uczynić nie może. —

Zwierzchność gminna miasta Brody dnia 5. Czerwca 870.

[illegible]

Będąc zmuszonym odjechać, przelewam moją delegacyę co do wyboru członka do Komitetu centralnego, wyborczego, na osobę W. Dr Marcelego Madeyskiego

Lwów 7 Czerwca 1870

Tadeusz Zagajewski

26

w Stanisławowie d. 5 maja 1870.

Szanowny Kolego!

Zaskoczony naglącémi interesami miejskiemi mając nieodwołalne termi na 7. 8go i 9. maja r. b. nie mogę przybyć na zebranie Komitetu centralnego wyborczego d. 7 maja r. b., lecz równocześnie upraszam p. Dra Skwarczyńskiego, aby mnie zastąpić raczył.

Z poważaniem

J. Kamiński

28

Wielmożny Panie!

Zgromadzenie Prezesów reprezentacyi powiatowych, które odbyło się dnia 2go Maja we Lwowie, wybrało do centralnego komitetu wyborczego dla wschodnich powiatów Galicyi ośmiu członków: Bałutowskiego Franciszka, Dra Czerkawskiego radcę szkolnego, Dra Frenkla, Grocholskiego Kazimierza, Krzeczunowicza Kornela, Smarzewskiego Seweryna, Dra Smolkę Franciszka i Wiktora Jakóba.

Wybór dziewiątego członka zastrzegło zgromadzenie burmistrzom tych miast, które mają prawo wyboru osobnych posłów. W myśl téj uchwały zaprasza Komitet centralny Wgo Pana, żebyś celem wyboru tego członka raczył albo sam przybyć albotéż przysłać delegowanego na zebranie, które odbędzie się we Lwowie dnia 7go b.m. o godzinie 7 wieczór w domu № 666. przy ulicy Majera na dole.

W wykonaniu dalszéj uchwały rzeczonego zgromadzenia, Komitet centralny uprasza Wgo Pana, abyś jak najśpieszniéj poczynił kroki stosowne do zawiązania komitetu wyborczego miejscowego, dla kierowania sprawą wyborczą w mieście, któremu przewodniczysz, — i oświadcza

zarazem gotowość swoją do wszelkich usług, jakichby komitet
miejscowy od niego zażądał.

Z centralnego Komitetu wyborczego
Lwów dnia 3go Czerwca 1870.

Kazimierz Grocholski

30

Wielmożny Panie!

Zgromadzenie Prezesów reprezentacyi powiatowych, które odbyło się dnia 29go Maja we Lwowie, wybrało do centralnego komitetu wyborczego dla wschodnich powiatów Galicyi ośmiu członków: Bałutowskiego Franciszka, Dra Czerkawskiego radcę szkolnego, Dra Frenkla, Grocholskiego Kazimierza, Krzeczunowicza Kornela, Smarzewskiego Seweryna, Dra Smolkę Franciszka i Wiktora Jakóba.

Wybór dziewiątego członka zastrzegło zgromadzenie burmistrzom tych miast, które mają prawo wyboru osobnych posłów. W myśl téj uchwały zaprasza Komitet centralny Wgo Pana, żebyś celem wyboru tego członka raczył albo sam przybyć albotéż przysłać delegowanego na zebranie które odbędzie się we Lwowie dnia 7go b.m. o godzinie 7mej wieczór w domu No 666 przy ulicy Majera na dole.

W wykonaniu dalszéj uchwały rzeczonego zgromadzenia, Komitet centralny uprasza Wgo Pana, abyś jak najśpieszniéj poczynił kroki stosowne do zawiązania komitetu wyborczego miejscowego, dla kierowania sprawą wyborczą w mieście,

któremu przewodniczysz, — i oświadcza zarazem gotowość swoją do wszelkich usług, jakichby komitet miejscowy od niego zażądał. —

Z centralnego Komitetu wyborczego
Lwów dnia 3go Czerwca 1870.

Kazimierz Grocholski

Z powodu koniecznego wyjazdu podpisany burmistrz miasta Jarosławia upoważniam niniejszem do zastępowania mnie przy obradach i przy stanowczej decyzyi resp. wyboru Komitetu centralnego wyborczego Wo Dra Erazma Łobaczewskiego.

Lwów 7. Czerwca 870.

G. A. Weiss.

Weszło 4 Czerwca 870

Lic 1046. N

Zara

32

Wielmożny Panie!

Otrzymałem od komitetu wyborczego centralnego wezwanie, abym w celu wyboru 9 członka komitetu przez burmistrzów z miast mających prawo wyboru osobnych posłów uskutecznić się mającego na dniu 7go Czerwca b.r. o godzinie 7ej wieczór w domu № 666. przy ulicy Majera na dole przybył osobiście lub przez delegowanego – na to zebranie.

Z powodu nastąpić mającego ukonstytuowania rady miejskiej nie jestem w położeniu wezwaniu temu zadość uczynić; upraszam przeto Wgo Pana o zastąpienie mnie na tem zebraniu.

Pismo niniejsze posłuży Wielmożnemu Panu za dowód upoważnienia.

Spodziewając się, że Wielmożny Pan mię tej przysługi koleżeńskiej nie odmówisz kreślę się z winnym szacunkiem

życzliwy kolega

Szemelowski

Sambor 4o Czerwca 870

Wielmożnemu Panu Marcelemu Madejskiemu

34

Wielmożny Panie!

Zajęty sprawami miejskiémi niecierpiącémi zwłoki nie mogę uczynić zadość zaszczytnemu zawezwaniu do brania udziału w zebraniu członków Komitetu wyborczego centralnego dla wschodnich powiatów Galicyi i przybyć osobiście do Lwowa dnia 7go czerwca r. b.

Udaję się równocześnie do pana Dra Skwarczyńskiego, przewodniczącego Rady powiatowéj Stanisławskiéj z prośbą, aby mnie na tém zebraniu zastąpić raczył.

W celu zawiązania tymczasowego miejscowego zarządu bezzwłoczne zwołanie wyborców i nie omieszkam donieść o rezultacie

Z poważaniem

5. maja 1870. Ignacy Dr Kamiński

Grony

35

Wielmożny JmPan

Kazimierz Grocholski

Członek Komitetu

Centralnego wyborczego

we

Lwowie

STANISŁAU 5/6 70



(Odesłać Noty
nie Bolnika Sp. i nasz Bracia
innych pism, które w nastem przez
zapomnienia)

Ezechiel — Kiedy wychodzi od Schulza
— ile dał drzewa pogorzelcom, jaka
wartość circiter —
Kukurydza dla Krów na czas kiedy potrzeba
(w Sosnowie 3 Mor; 100 Krów, 6 tygodni, Korzec
siany na mary

Ezechiel i Grabowski i Sochacki

1. Kupować grunta w Bouszowie przytykające, szczególnie na Kasowy, za laskami — także od Demionowa wzdłuż szosy, i koło Rozdwieńskich gon —

2. Sad nowy uprawiać jarzynami — gnoić — w starym sadzie dodać młode drzewa owocowe gdzie brak i dodać sześć rzędów —

3. Rewizja parcell wziętych pod kolei z kawałków kupionych w Bouszowie

4. Wyjaśnienia dawne z serami —

Owies kupować —

Sochacki ma weksel
Ks. Kurszki na
500 fl, płatny
9/5 69 —

Sochacki ~~reponować akta Mark. Teichlanga~~
prowizorjum Kozara z Cwitową —
" z Bukowcowami o drogę —
Wyciąg rachunków Bouszowa i Stolnicki
ostatnie 15 lat —
Podatki od lasu należącego do Korostowic —
Relacja drzewa Księdza z Kozar
gdy ukończy się z gminami —
rozgraniczenia Przytępy z gminą
Kozary. (Rempt), jeżeli można
prowizorjum z Makarym
Mikołaj o gruntu kawałek
koło węglowej już
Gdzie są stare weksle Mechla Klein na 13/65 807
Lubomirski
Który Sochacki odpisał sec. 44
i 4 i ex anno 67/8 —

Krüger 1. szkółka świerków i modrzewi etc
z Dzieńkowskim zrobi w lasku
2. Płoty ukaryowe

38.

Zjazd

8 czerwca 1870.

39

Lwów w maju 1870.

Szanowny Panie!

Obecne polityczne położenie wymagać będzie zapewne niedługo od naszego kraju pozytywnego działania w celu ułożenia stosunku jego do monarchji, i dania głosu swego w sprawie przeobrażenia państwa.

W tak ważnej chwili sądzą podpisani, że skupienie sił narodowych i porozumienie się wybitniejszych mężów należących do rozmaitych stronnictw kraju przed rozpoczęciem akcji niezbędnie jest potrzebnem, chociażby tylko dla wytknięcia tego, na co się stronnictwa zgodzić, i w czem wspólne działanie czy to w sejmie czy po za sejmem przeprowadzić mogą, zachowując oczywiście zupełną swobodę działania co do tych punktów, w których różnice zapatrywań pogodzićby się nie dały. Nie przesądza się przeto bynajmniej istnieniu lub nieistnieniu centralnych komitetów przedwyborczych, wybranych na zjeździe delegatów marszałków rad powiatowych, w ostatnim czasie odbytym, przeciwnie pragniemy i pod tym względem sprowadzić porozumienie się stronnictw.

W tym celu podpisani po wzajemnem porozumieniu się zapraszają członków rozmaitych stronnictw na naradę, która się odbędzie we Lwowie *dnia 8go czerwca b. r. w sali ratuszowej, o godzinie 11tej rano.*

Upraszamy pana o wzięcie udziału w tych naradach a znając obywatelską jego gorliwość spodziewamy się, że pan wezwania naszego nie odrzucisz, i zechcesz światłem swem zdaniem przyczynić się do pomyślnego rezultatu narad.

Podpisano: *Szymon Samelsohn.*
Franciszek Smolka.
Florjan Ziemiałkowski.

Z drukarni spółki „Dz. lw.“ pod zarządem A. Skerla.

Wielmożny Pan
Kornel Krzeczunowicz

we
Lwowie

DZIENNIK LWOWSKI

Organ demokratyczny.

Przedpłata w miejscu wynosi: miesięcznie 1 złr. — Z przesyłką pocztową: rocznie 16 złr.; ćwierćrocznie 4 złr. — cent.; miesięcznie 1 złr. 35 ct. —
Dla wychodźców we Francyi ustaliliśmy cenę prenumeraty na 15 franków kwartalnie.

Redakcya i administracya pod l. 29/30 przy placu katedralnym w domu p. Sara.
Za ogłoszenia od wiersza drobnego druku 4 cent.
Reklamacye nieopieczętowane wolne są od opłaty
Wychodzi codziennie o godzinie 8mej rano. — Numer pojedynczy kosztuje 4 centy.

Nr. 115 Czwartek 19. maja **1870.** — Piotra cel. (rzym.) — Znam. cz. kr (grec.) **Rok IV**

Styczne punkta między stronnictwami.

Rokowania toczące się od niejakiego czasu między stronnictwem towarzystwa narodowo-demokratycznego i stronnictwem reprezentowanem przez „Dziennik polski“ i kołem politycznem krakowskiem doszły w końcu do ustalenia zasad na które się wszystkie te stronnictwa zgodzić mogą, nie naruszając bynajmniej swoich dążności politycznych w innych punktach w których się stronnictwa różnią.

Pomimo stycznych punktów między stronnictwami zostaje stronnictwo towarzystwa narodowo-demokratycznego federacyjnem, stronnictwo „Dziennika polsk.“ demokratycznem ale wiernokonstytucyjnem czyli raczej grudniowokonstytucyjnem, stronnictwo „koła politycznego“ jeszcze nieokreślonem wprawdzie, ale na wszelki wypadek o ile się zdaje według przyjętych punktów programu do wspólnej akcji demokratycznem i polsko-autonomicznem.

Różnice te nie przeszkodziły do znalezienia wspólnych podstaw, na których się oparłszy wszystkie stronnictwa mogą się połączyć do pewnej akcji politycznej i na czas pewny, ale nie zlać się w jedno, a raczej poddać się jedno drugiemu.

Pierwszym krokiem takiej wspólnej akcji jest zaproszenie przedstawicieli różnych stronnictw na wspólną naradę, drugim krokiem będzie przedłożenie temu zjazdowi wspólnego programu politycznego na ktory się trzy stronnictwa zgodziły a zapewne i inne się zgodzą.

Osnowa zaproszenia jest następująca:

„Obecne polityczne położenie wymagać zapewne będzie niezadługo od naszego kraju pozytywnego działania, w celu ułożenia stosunku jego do monarchji i dania głosu swego w sprawie przeobrażenia państwa. W tak ważnej chwili skupienie sił narodowych i porozumienie się wybitniejszych mężów należących do rozmaitych stronnictw kraju grzed rozpoczęciem akcji niezbędnie jest potrzebnem, chociażby tylko dla wytknięcia tego, na co się stronnictwa zgodzić i w czem wspólne działanie, czy to w sejmie, czy po za sejmem przeprowadzić mogą, zachowując zupełną swobodę działania co do tych punktów, w których różnice zapatrywań pogodzićby się nie dały. Nie przesądza się przez to bynajmniej istnieniu lub nieistnieniu centralnych komitetów przedwyborczych, wybranych na zjeździe delegatów rad powiatowych — przeciwnie pragniemy i pod tym względem sprowadzić porozumienie się stronnictw....“

Wnioski mające być przedłożonemi zjazdowi, a stanowiące program, na podstawie którego nastąpiło porozumienie postępowych ludzi trzech stronnictw opiewają:

I.

1) Tysiącletnia dziejowa przeszłość nadała życie i uprawnienie polityczne organizmowi narodowemu, który nie przestał być czynnikiem w cywilizacyjnym rozwoju ludzkości. Należąc jako część składowa do tego organizmu, dziś wprawdzie z rzędu mocarstw udzielnych wykreślonego ale nie mniej cechy żywotne zachowującego, mamy prawo a w obec potomności święty zarazem obowiązek, domagać się w państwie z którem nas los połączył, stanowiska odrębnego gwarantującego naszą indywidualność a dającego nam możność jak największego rozwoju sił narodowych.

2) Celem uzyskania teego stanowiska żądamy takiego urządzenia stosunku naszego do monarchji, iżby wspólnej reprezentacji i wspólnemu państwowemu rządowi przysłużało prawo do zawiadywania tylko temi sprawami, których pozostawienie w jego zakresie działania jest niezbędne do utrzymania mocarstwowego stanowiska monarchji.

3) Kraj nasz domaga się samorządu na tych zasadach opartego, w szczególności zaś żąda jako głównych takiego samorządu podstaw:

A. przyznania sejmowi krajowemu:

a) prawa stanowienia o sposobie wyboru delegatów do wspólnej reprezentacji;

b) ustawodawstwa:
w przedmiotach wyznań i wychowania publicznego.

c) w sprawach gminnych, karnopolicyjnych i we wszystkich przedmiotach które należą do zakresu działania ministerstwa spraw wewnętrznych;

d) w przedmiotach kultury krajowej i komunikacji, przemysłu, zakładów kredytowych i asekuracyjnych, kas oszczędności i banków z wyjątkiem wydających znaki pieniężne;

e) o podatkach (bezpośrednich) tudzież orzekania o sprzedaży, zamianie lub odłużaniu tak zwanych dóbr kameralnych i salinarnych (solnych żup i kopalń) w Galicji i W. ks. Krakowskiem.

f) w przedmiotach prawa karnego cywilnego i górniczego;

g) o zasadach organizacji władz sądowych i administracyjnych.

B. Wyznaczenia pewnego procentu z ogólnych dochodów kraju na potrzeby państwa płacić się mającego, oraz zupełnego umorzenia tak zwanego długu krajowego powstałego z zaliczek dawanych ze skarbu na pokrycie niedoborów i odemnizacyjnych.

C. Ustanowienia:

a) rządu krajowego któryby zarządzał krajem, jego finansami, funduszami i zakładami, tudzież majątkiem i za wszystkie te czynności oraz wykonanie ustaw krajowych sejmowi krajowemu był odpowiedzialny.

b) najwyższego trybunału sprawiedliwości w kraju.

c) ministra krajowego w radzie korony odpowiedzialnego wspólnej reprezentacji, któryby pośredniczył między krajem a koroną w sprawach krajowych, przedkładał wspólnej reprezentacji wnioski sejmowe do zmian ustaw wspólnych, oraz czuwał, aby ustawy państwowe nie były wykonywane ze szkodą kraju i tym celem kontrasygnował wszelkie dotyczące kraju rozporządzenia rządu centralnego.

4) Prawa korony św. Szczepana tudzież swobody obywatelskie dotychczas uzyskane, chcemy mieć nienaruszonemi.

5. Ze względów słuszności a zarazem dla gwarancji praw tych, jakieby nam w myśl powyższych ustępów zostały przyznane, winien kraj nasz skoro będzie powołany do dania głosu w sprawie ukonstytuowania tej połowy monarchji, poprzeć usilnie żądania tych jej części składowych które się prawowicie domagają takiego samego lub podobnego samorządu, jakiego my dla siebie żądamy.

6) W sprawach wewnętrznych kraju działać będziemy w duchu zasad postępowych i dążyć do reformy krajowego ustawodawstwa w tym kierunku.

II.

Każde ze stronnictw które się na powyższy program zgodziło, zachowuje sobie zupełną swobodę w wyborze prawnych środków do przeprowadzenia powyższego programu, i żądania takiego ustroju tej połowy monarchji, jakiby według jego uznania najlepiej ubezpieczał określony powyżej samorząd.

III.

Zebrani na zjeździe wzywają wszystkie ciała reprezentacyjne, towarzystwa polityczne i organa publiczne kraju, aby przystępując do deklaracji w usfępie I. zawartej dały wyraz powszechnemu dążeniu kraju do pełnego samorządu.

IV.

W uznaniu konieczności wspólnego działania wszystkich części składowych tej połowy monarchji przeciw dążeniom centralistycznym, zgromadzenie poleca komisji z 5 członków złożonej, aby w porozumieniu się z przywódcami stronnictw autonomicznych, urządziła zjazd, na którym możnaby ułożyć się o wspólną akcję, uzyskanie samorządu na celu mającą.

Sądzimy iż program ten godzący wszystkie stronnictwa w najgłówniejszych dążeniach naszego kraju i narodu a warujący każdemu stronnictwu niezależność jego stanowiska, powinien doprowadzić do celu t. j. do porozumienia się na zjeździe (którego dnia jeszcze oznaczyć nie możemy) w jakich sprawach stronnictwa wszystkie czy w sejmie czy to po za sejmem wspólnie działać mają?

Lwów dnia 18. maja.

Zdaniem „Tgbl.“ ważą się dziś w stolicy Czech losy ministerjum Potockiego. Skoro dzisiejszemu prezydentowi ministrów nie uda się sprowadzić Czechów do rajchsratu, wróci on do Wiednia tylko po to aby złożyć swą godność.

W Bernie i w Wiedniu mają się odbyć niedługo konferencje niemieckich deputowanych, a zwłaszcza w stolicy morawskiej d. 26. tm. pod egidą Giskry, a w Wiedniu pod auspicjami Kaiserfelda i Rechbauera.

Do tej chwili nie uwolniono jeszcze p. Widmana z posady ministra obrony.

Ks. Grammonta dotychczasowego ambasadora na dworze francuskim zastąpi jak nam już wiadomo ks. Latour d'Auvergne. Książe zostający w tym samym charakterze na dworze londyńskim uchodzi za przyjaciela Austrji i jednego z najgorliwszych zwolenników francusko-austrjackiego przymierza.

„Journal Officiel“ zaprzecza jakoby w skutek rezultatu głosowania, rząd zamyślał tranzlokować lub rozwiązać podejrzane pułki.

Pierwszą czynnością ks. Grammonta ma być wydanie okólnika wyłuszczającego znaczenie plebiscytu i kładącego nacisk na to, że odtąd Francja poświęci wszystkie swe siły na ugruntowanie pokoju i na rozwój wolności i dobrobytu własnego narodu.

Sprawa nieomylności wstąpiła w dniach ostatnich w nowe stadjum tj. stadjum narady, a nim miesiąc upłynie doczeka się prawdopodobnie mimo usiłowań mniejszości zupełnego załatwienia. W ostatnią sobotę rozpoczęły się obrady nad tym przedmiotem Msgr. Pie biskup z Poitiers fungował tutaj imieniem komisji de fide jako referent. Przedłożenia wniesione przez niego dotyczą obok nieomylności także nauki o prymacie i supremacji papieża co także ma być podniesionem do dogmatu.

Z letnią porą poczynają wynurzać się od wschodu alarmujące pogłoski, a szczególniej z różnych okolic iberyjskiego półwyspu, gdzie do politycznej i narodowej fermentacji przyczyniła się także i religijna. Najważniejszym objawem na wschodzie jest bezwątpienia ponownie wzmagające się niepo-

---

RZYM W DZIEWIETNASTEM STULECIU

czyli:

PANOWANIE MNICHA

POWIEŚĆ

Jenerała Garibaldego.

(Przekład z włoskiego.)

(Ciąg dalszy.)

XXXII.

Niespodziane zjawisko.

Już upłynęło dni kilka jak Sylvja, Klelja tudzież młody majtek bawili w gościnie u Oracja. Czas ten minął naszym kobietom wcale przyjemnie w towarzystwie Ireny, która wszelkiemi sposoby starała się uprzyjemnić pobyt w starym zamczysku.

W oddziale Oracja nie brakło ludzi z zacnych majętnych rodziców, którzy zwykli byli zasilać swych krewnych potajemnie naturalnie, regularnemi przesyłkami pieniężnemi, dzięki czemu oddziałowi Oracja nie brakło na niczem.

Młodzi ci ludzie przesadzali się w galanterji i hołdzie składanych „perle z Trastavere.“ Klelja jednakże zimno przyjmowała wszystkie te oznaki grzeczności, myśli jej bowiem goniły za Atiljem a serduszko biło jedynie dla młodego rzeźbiarza. A Sylvja? Sylvja żyła wspomnieniem ukochanego swego małżonka, za którym coraz większa ogarniała ją tęsknota.

Ze wszystkich Jakób był najszczęśliwszym; Oracjo darował mu piękną broń, i broń ta odtąd była nieodstępną jego towarzyską.

Pewnego dnia zabrał Oracjo młodego majtka z sobą na polowanie. Oracjo stanął na stanowisku, gdy tymczasem Jakób miał nagonić nań jelenia co w pobliskich ukrywał się krzakach.

Nie długo spłoszony jeleń skręcił się na ściezkę, na której zaczaił się Oracjo. Oracjo dał ognia i zranił zwierzynę, jednakże nie śmiertelnie, za drugim dopiero wystrzałem padł jeleń przeszyty kulą bandyty.

Gdy Oracjo powtórnie zmierzył i wypalił, usłyszał tuż niedaleko jakiś szelest. Chwilę stał nieruchomy nadsłuchując z kąd ów szelest pochodzi, który coraz i coraz stawał się wyraźniejszym.

Zaledwie Oracio zdołał nabić na nowo swą broń, obaczył nagle z poza krzaków wychylającą się głowę, głowę straszną i dziką.

Odważny nie wie co trwoga, a nasz rzymianin, któremu rzeczywiście przynależał się przydomek odważnego, podskoczył z sztyletem w dłoni ku owemu widmu, widmo to jednakże zawołało: „stój a to głosem tak rozkazującym, że Oracjo mimowoli zdziwiony cofnął się wstecz.

Nieznajomy uzbrojonym był od głowy do stóp a w całej jego postaci przebijało się coś niezwyczajnego, napełniającego zgrozą i przerażeniem.

Na głowie okrytej białym strupieszałym i dziko rozrzuconym włosem osadzonym był kapelusz kalabryjski, broda siwa, najeżona jakby u dzika okalała prawie całe jego oblicze, w oczach głęboko osadzonych błyszczał tylko ogień młodzieńczy i dodawał siły całej tej postaci.

— Nie przychodzę tutaj jako twój nieprzyjaciel — przemówił do osłupiałego Oracja Gasparo, lecz przybywam aby cię ostrzedz przed niebezpieczeństwem jakie tobie i twoim zagraża towarzyszom.

— Ze nie zbliżasz się do mnie jako mój wróg o tem jestem przekonany — odrzekł Oracjo — bo gdybyś był chciał mógłbyś mnie zabić nim możebnemby mi było stawić ci opór. Któż o tem nie wie, że Gasparo ma sławę dzielnego strzelca.

— O tak — odparł bandyta — były czasy gdym nie potrzebował dwa razy zmierzać do dzikiej zwierzyny; dziś jednakże wzrok mój utracił na dawnej sile. Mimo tego da Bóg, że w chwili gdy przyjdzie bić wroga nie będę ostatni. Ale mam z tobą coś ważniejszego do pomówienia: Gasparo usiadł ne szerokim pniu i począł opowiadać jak to książe T. celem odzyskania swej siostry uprosił od rządu papieskiego aby mu wolno było wraz z całym pułkiem wojska zabrać i jego z sobą w nadziei, że Gasparo obeznany dokładnie z miejscowością odda mu za cenę znacznych obietnic nieobliczone usługi.

Dalej wspomniał jak udało mu się umknąć i dostać się aż tutaj. Gasparo obiecał Oracjowi dostarczyć swej pomocy

rozumienie między Egiptem a Portą. Wieść ta niebędzie niespodzianką dla tych, co nigdy nie ufali w zbytną przyjaźń między Kedifem a sułtanem. — Nie podlega wątpliwości, że wicekról dla zyskania na czasie poczynił na chwilę pewne nieznaczne ustępstwa, a obecnie porosły w pierze zamierza ponownie odezwać się w tonie groźnym do sułtana. Armja egipska instruowana na sposób europejski, jest należycie uzbrojoną i gotową wyruszyć do walki przeciw półksiężycowi. Wicekról ma po swej stronie sympatje niektórych gabinetów.

Z Madrytu dochodzi nas niezawodna wiadomość, że Espartero odrzucił już ostatecznie kandydaturę, tłumacząc się podeszłym wiekiem.

Z Lizbony telegrafują, że na wyspie Maderze wybuchło powstanie.

Nowa wojna domowa wybuchła w republice Argentyńskiej. Uxguisa dawny prezydent tejże rzeczypospolitej został zabity.

Ziemie polskie.

Warszawski korespondent petersburgskiego „Gołosa“ podaje ze źródła urzędowego zaczerpnięte następujące daty o stanie szkół w królestwie Polskiem.

Do 1. stycznia 1869 r. w dziesięciu gubernjach Królestwa było szkół ludowych 2014. Z tej liczby: szkół polskich 1462, grecko-unickich (czyli ruskich) 275, niemieckich 218, żydowskich 30 i moskiewskich 29. Liczba uczęszczających do tych szkół dzieci stanowi cyfrę 121.633, (płci męzkiej 76.823, żeńskiej 44.810). Wedle wyznania: rzymsko-katolickiego 94.994, ewangelicko-luterskiego 13.265, grecko-unjackiego 6587, żydowskiego 6002, prawosławnego 781 i mahometańskiego 4. W ciągu roku 1869 powstało jeszcze kilkadziesiąt szkół, tak że liczba szkół ludowych do końca roku 1869 wzrosła do 2071 nie licząc w to 99 szkół rzemieślniczych niedzielnych, do których uczęszczało 6.633 uczniów.

Sprawy austrjacko-węgierskie.

Bardzo wielu członków stronnictwa liberalnngo z 26 okręgów wyborczych Austrji dolnej zebrało się wczoraj w miejscu prywatnem i uchwaliło wydać manifest do wyborców w tymże kraju. Manifest ten podpisany przez 300 obywateli znakomitszych ze wszystkich części Austrji dolnej opiewa w dosłownem brzmieniu:

Obywatele!

Niedawno zostaliście wezwani, abyście w razie rozpisania nowych wyborów do sejmu nie ścierpieli oktrojowania centralnego komitetu wyborczego jak to było w r. 1867.

Właśnie połączyli się z nami mężowie bardzo wielu okręgów w kraju, którzy natychmiast po rozpisaniu wyborów zwołają wyborców poszczególnych okręgów i wezwą ich, aby sami wskazali tych mężów zaufania, przez których chcą być reprezentowanymi w komitecie centralnym.

Rozwiązanie izby deputowanych i sejmów już w najbliższym ma nastąpić czasie — do was przeto obywatele głos nasz zwracamy.

Nie przerażajcie się rozpisaniem wyborów, uważajcie to za fakt, którego co chwila oczekiwać wypada; skupiajcie się już dzisiaj w większe lub mniejsze zebrania, i starajcie się porozumieć, w jaki sposób wykonać możecie najlepiej wasze prawo wyborcze.

Deputowani, którzy z dotychczasowych wyszli wyborów, z małym wyjątkiem, nie dorośli trudnemu zadaniu, do którego wykonania upoważnili ich wyborcy.

Przedewszystkiem nowych potrzeba ludzi! Ludzi, którzyby nie godzili się na błędy i omyłki obecnego rządu, którzyby mieli siłę i odwagę wykonywać mandat swój niezawiśle od obecnych rzecznikow.

Wybór takich mężów winien wszystkich być hasłem, któych celem życzeń jest wolny ustrój państwa.

Jest także hasłem nas, którzy chętnie zgadzamy się na każdą zmianę konstytucyjną ustaw zasadniczych państwa, któraby „ustanowiła radę państwa wyszłą z ogólnych wyborów bezpośrednich w miejsce dotychczasowej reprezentacji interesów“ i któraby „zgadzała się z honorem narodowym i interesami narodowemi Niemców w Austrji.“

Wszyscy gorąco pragniemy, aby się szczerze i na serjoz postarano o powrót zgody między narodowościami w Austrji.

Obywatele! Usilnie was prosimy, wybierajcie mężów waszego grona, mężów praktycznych, którzyby wiedzieli, czego przedewszystkiem potrzeba ludności, i którzyby skłonnymi byli spełnić życzenia, jakim dostatecznej ani w sejmie ani w radzie państwa nie poświęcono uwagi.

Tak gospodarstwo polowe i leśne, jak rękodzieła, przemysł i handel jęczą od wielu lat pod uciskiem przestarzałych i szkodliwie oddziaływających ustaw, a nadzieja ludów sprawiedliwej reformy podatków ciągle jeszcze się nie spełnia.

Wybierajcie przeto mężów, którzyby i dla tych potrzeb trochę mieli serca, którzyby i pod tym względem uczynili zadosyć długo żywionym oczekiwaniom.

Obywatele! Jeźli się z nami zgadzacie, to nie dajcie się daremnie upominać, abyście już teraz w waszych okręgach wyborczych oglądali się za tymi mężami, o których sądzicie że jako deputowani będą się starali o wasz dobrobyt.

Próżnych mów dość już było.

Połączcie się z nami w wyborze deputowanych, którzy zbawczemi czyny położą koniec prawnopolitycznym zatargom i zdolni będą działać ku wzmocnieniu wolności i dobrobytu ludu.

Wiedeń 16. maja 1870.

Sprawy słowiańskie.

Petersburg 14. maja.

Petersburgski „Gołos“ poświęca artykuł wstępny ugodowemu programowi obecnego gabinetu wiedeńskiego, a narozprawiawszy się do woli na wstępie tego artykułu na korzyść Słowian w Austrji, do rzędu których naturalnie nie zalicza nas, pisze jak następuje:

„Dążenia słowiańskich opozycji zmierzają do tego, żeby zabezpieczyć się na przyszłość przed wyzyskiwaniem Słowian przez Niemców. Narodowa i socjalna opozycja Słowian dojdzie już rychło w Austrji do punktu kulminacyjnego, i jeżeli rząd, co jest prawdopodobne, nie uczyni jej ustępstw, wybuchnie wnet w Austrji najkrwawsza rewolucja, bratobójcze morderstwo, którego przykłady mieliśmy już w Austrji. (Oto czego Moskwa jak najbardziej pragnie.)

„Hrabia Potocki nie zdaje się na tyle przenikliwym i daleko widzącym mężem stanu, aby należało po nim oczekiwać że sprosta podjętemu przez się zadaniu. On począł rokowania z Czechami, ale uznaje ich żądania za niewykonalne i nie wie co dalej począć. Zdaje się, powiada „Gołos“, żeby cesarz austrjacki prędzej był pòdołał porozumieniu, gdyby przeprowadzenie tej ugody był powierzył hr. Beustowi.

„W razie niepomyślnego wyniku rokowań Potockiego należy oczekiwać, że cesarz jeżeli chce dojść do porozumienia z ludami swojemi poruczy dzieło przeprowadzenia ugody hr. Beustowi, który najprędzej jest w stanie dokonać takiej ugody.“

Przytaczam dosłownie prawie ten ustęp artykułu „Gołosa“ by dać poznać czytelnikom waszym do jakiego stopnia przewrotności posunąć się mogą Moskale gdy im idzie o osiągnięcie ukrytych celow.

Od czasu powołania Beusta do gabinetu austrjackiego nie było w Moskwie dziennika bardziej uderzającego na tego męża stanu jak panslawistyczny „Gołos“ petersburgski. Wszystko złe w Austrji spełnione, ucisk Słowian, ugodę węgierską, prześladowanie czeskiej opozycji, rozstroj wewnątrz, brak powagi Austrji na zewnątrz, wszystko to przypisywał Beustowi. Czeskie dzienniki, jak wiadomo obfitowały w swoim czasie w artykuły o hr. Beuscie takiej nawet natury, że je konfiskować musiała prokuratorja państwa za obrazę honoru i czci tego ministra. „Gołos“ jednak dostawał takie artykuły i korzystał z nich, przedrukowując dosłownie. Dziś raptem poczuwa on w swem łonie gorącą miłość do hr. Beusta i zaleca go jako jedynego męża stanu, zdolnego do doprowadzenia do skutku dzieła pojednania. A i czemuż to przypisać mamy? Niczemu innemu podobno tylko obawie, a obawie uzasadnionej, by dzieła pojednania narodów słowiańskich z rządem austrjackim nie dokonali Polacy.

Potocki, wedle „Gołosu“ jest nieudolnym do doprowadzenia do skutku dzieła pojednania pomiędzy Słowianami, a dla czego? bo Polak. „Gołos“ mniema, że instrukcja dawana przezeń Słowianom austrjackim, co się tyczy zachowania ich w obec Polaków, że brednie które pisze o Polakach, tak dalece wpoiły się w krew i kości narodów słowiańskich, że raczej z Niemcem Beustem aniżeli z Polakami porozumiewać się powinni.

Chytry Tatar proteguje taką osobistość na medjatora, o której z góry wie że osobistość ta juz samem nieostrożnem wypowiedzeniem znanego frazesu „przyprę Słowian do muru“ stała się niemożliwą do wszelkiej misji ugodnej ze Słowianami. Powtarzał on to o nim po sto razy, a dziś stręczy go na medjatora. „Piętrząca się nad głowami Austrji rewolucja socjalna i narodowa w razie nieudania się misji ugodowej Potockiego, to rachuba moskiewskiego „Gołosu.“ Takiej rewolucji Moskwa pożąda. O takiej rewolucji marzy Fadiejew w swym programie, obliczając siły Słowian austrjackich jako pozostające do dyspozycji Moskwy w razie wojny z Austrją.

Wstrzymaj swe zapędy, spojrzyj po sobie przyszły obywatelu wielkiego państwa słowiańskiego, pod berłem niemieckich carów Moskwy. Zanim to nastąpi policz się z sobą, policz się z nami Litwą i Rusią. Co z tego obrachunku pozostanie na twoją słowiańskość przyznamy ci chętnie, ale to będzie podobno taką małą dozą, że raczej ty nas a nie my ciebie potrzebować będziemy dla utrzymania swojej egzystencji.

W Warszawie było zwyczajem, nie wiem czy jest jeszcze dotąd, że gdy ktoś chciał jakiemu niegodziwcowi dać nauczkę moralności, składał w redakcji „Kurjera warszawskiego“ pewną kwotę i przeznaczając takową na dochód instytutu moralnie zaniedbanych dzieci w Warszawie dodawał, że składa tę ofiarę na intencję nawrócenia na drogę cnoty tego lub owego, imię którego samo przez się początkowemi tylko literami jego nazwiska było wskazane. Dotkliwa tego rodzaju kara zdarzała się rzadko, ale też nie raz nie pozostała bez wpływu. Taki był zwyczaj dawniej w Warszawie. W Petersburgu jest inny, kupiec Saweliewicz złożył w tych dniach 10 tysięcy rsr. na instytut moralnie zaniedbanych dzieci i na dom warjatów na intencję carewicza następcy tronu moskiewskiego. Przeczytawszy powyższą wiadomość zdawało mi się że jestem w Warszawie, a trafność przeznaczenia ofiary napełniła mnie w pierwszej chwili uwielbieniem dla Sawelewicza, gdy jednak w dalszym ciągu tego doniesienia dowiedziałem się, że carewicz jest prezesem tych obydwóch dobroczynnych zakładów i Trepow osobiście przedstawił ofiarodawcę na drugi dzień kniaziowi, przekonałem się że byłem w złudzeniu. W Petersburgu zwyczaje warszawskie nie przyjęły się jeszcze, a szkoda.

Nowiny z kraju i zagranicy.

* *Posiedzenie rady miejskiej* odbędzie się dziś dnia 19go maja b. r. Na porządku dziennym: 1) Wybory dziewięciu członków do komisji wieca delegatów miejskich i jednego członka do komisji zawiadującej fundacją ś. p. Gosiewskiego. 2) Zatwierdzenie wyboru naczelnika straży ogniowej ochotniczej. 3) Sprawa sprzedaży wys. rządowi gmachu pokarmelickiego (więzienia sądu krajowego). 4) Wnioski sekcji IV. względem oświadczenia się na podanie gminy Wołkowa o pozwolenie do odbywania jarmarków. 5) Zamiana gruntu obok zakładu kalek św. Łazarza. 6) Sprawa komitetów kościelnych. 7) Wnioski sekcji I. względem wysłania delegatów do komisji zakładu ubogich. 8) Podania o nadanie prawa miejskiego pp. Józefa Mayera właściciela realności i Teodora Waszkuryka stolarza.

* *Wypadki miejscowe.* Wały położone w centrum naszej stolicy, jedyne miejsce, gdzieby publiczność oddychająca bezustannie kurzem wapiennym mogła na chwilę świeżego zaczerpnąć powietrza, w opłakanym dziś znajdują się stanie. — Wprawdzie „robią coś tam koło nich“, lecz robota tak idzie raźno, że, jeśli tak dalej pójdzie, to zaledwie na drugą wiosnę będzie nam możebnem wychylić się na przechadzę w aleję wałową. — Na całej przestrzeni pracują dwie kobiety i kilku aresztantów, którzy więcej trawią czasu na lustrowaniu spacerujących, niźli na spełnianiu przeznaczonej im misji. — Zdaniem naszem z robotami podobnego rodzaju można się było uprzątnąć jeszcze w kwietniu, a nie rozpoczynać je dopiero w maju, lecz czemże w takim razie manifestowałaby się niezdolność naszych władz miejskich przywykłych lekceważyć na każdym kroku naszą publiczność.

* *Nagroda za ocalenie życia.* Jan Daszkiewicz gospodarz z Czajkowic w powiecie rudeńskim wyratował z narażeniem własnego życia na niebezpieczeństwo d. 19. b. m. człowieka tonącego w Dniestrze. Za czyn ten otrzymał ów gospodarz od namiestnictwa nagrodę 25 złr.

* *Nieszczęsny wypadek.* Mikołaj Bodeluk włościanin z Żabiego w powiecie Kosowskim d. 2. b. m. wracając wieczorem z karczmy do domu przez rzekę Czeremosz porwany został przez prąd gwałtowny i utonął.

* *Pożar.* Dnia 7go maja wybuchł pożar w Renijowie w powiecie Kolbuszowskim i pochłonął całą zagredę włościańską z sprzętami domowemi i zapasami zboża tudzież dwa sąsiednie budynki. Szkoda wynosi 1659 złr. Ogień miał być podłożony. Sprawcy dotąd jeszcze nie wykryto. Śledztwo sądowe natychmiast się rozpoczęło.

* *W Brodach* zmarł zeszłego tygodnia Schiefer, były c. k. lekarz pułkowy, wyznania mojżeszowego, przeżywszy lat 50. Pochowano go dnia 11. b. m. z honorami wojskowemi przy udziale większej części obywateli brodzkich wszelkich wyznań, nieboszczyk bowiem słynął z poczciwości, i śmierć jego przedwczesna żalem napełniła wszystkich. Nad grobem przemówił pan Hercel oddając cześć pamięci zmarłego.

---

i ramienia w pokonaniu oddziału papieskiego, który niedługo miał uderzyć na dotychczasowe schronienie bandy „liberałów“, jak to w Rzymie nazywano Oracja i jego towarzyszy.

— Ależ Gasparo — zauważał Oracjo — na tobie tyle ma ciężyć zbrodni i przekleństw że nie podobna nam przyjąć ciebie do naszego grona.

— Zbrodni? — zawołał stary bandyta. — Do żadnej innej nie poczuwam się „zbrodni“ jak tylko żem uwolnił społeczeństwo od kilkunastu potworów przynoszących hanbę i wstyd ludzkości. Czyż to można nazwać zbrodnią? A czyż zbrodnią jest stać po stronie biednych i uciśnionych? Czyż zdaniem twoim Oracjo, rząd obawiałby mnie się tyle gdybym zaliczał się li do zwyczajnych zbrodniarzy? Strasznym jestem dla rządu, bo na mem sumieniu nic innego nie cięży jak gniew i pragnienie zemsty. Wie on przytem że gdyby mi się udało uzyskać wolność, ciężki zda rachunek za zdradę, w jaką mnie haniebnie uwikłał.

W tej chwili nadszedł Jakób, którego pozostawił Oracjo jako jednego ze swoich. Z ubitą zwierzyną puścili się wszyscy trzej ku zamkowi aby tutaj potrzebne do obrony poczynić przygotowania.

XXXIII.

Natarcie.

Książe powziąwszy z pomocą rozesłanych szpiegów wiadomość, że banda „liberałów“ ukrywa się w zamku Lukulla, poczynił energiczne przygotowania do oblężenia tej „spelunki zbójeckiej“.

Zbliżywszy się cichaczem pod czoło zamku, ustawił swych ludzi tak, że cały budynek zdawał się otoczonym siecią żołnierzy, a wydostanie się z po za tego żywego łańcucha było prawie rzeczą niepodobną.

Książe jednak popełnił przytem — czem zresztą wielu innych grzeszy dowódców — ten błąd fatalny, że hufiec swój rozprószył po zanadto obszernej przestrzeni i porozstawiał tyle wart, pikiet, placówek, iż na wypadek jakiegoś niespodzianego ataku pozostał mu pod ręką li drobny oddział żołnierza.

Ponieważ Książe mało tylko był obznajomionym z położeniem zamczyska, przeto wysłał na zwiady Gaspara, ten jednakze skorzystał jak to nam już wiadomo z nadarzonej sposobności i przeszedł na stronę oblężonych.

Zniecierpliwiony książe długiem czekaniem na Gaspara rozkazał swym podkomendnym zwęzić łańcuch i uderzyć na zamek skoro wszystkie kolumny w pewnem od murów zamkowych znajdą się oddaleniu.

Plan ten spokomplikowany jak to łatwo było przewidzieć, nieudał się.

Oddział posuwający od północy a zostający pod rozkazami samego księcia maszerował w prostym na zamek kierunku, inne zaś kompanje bądź to z nieświadomości komendanta, bądź ich niechęci staczania dla fantazji księcia krwawej potyczki, posuwały się zamiast w właściwym kierunku drożynami wiodącemi w głąb lasu tak, że w krótkim czasie z należycie obmyślonego planu utworzył się istny chaos i zamieszanie nie wróżące nic dobrzego.

Książe jednakże dotarł choć dopiero o godzinie 4tej przed wieczorem z wybranym hufcem złożonym z przeszło 200 ludzi na zamierzone stanowisko.

Na zwoływaniu się, orjentowaniu itd. kilka godzin drogiego czasu.

Tu dopiero z niemałem spostrzegł zdziwieniem, że w zamku poczyniono należyte przygotowania do odparcia najazdu.

Mimo tego rachując na liczbę i dzielne serce swego żołnierza, tudzież nie przypuszczając aby inne kompanje nie zastosowały się ściśle do danego im rozkazu, wydobył szpadę odkomenderował jedną połowę swych ludzi na pierwsze harce drugą w rezerwie zatrzymał przy swym boku i kazał dać sygnał do ataku.

Oracjo z całą załogą gdyby był chciał mógłby uniknąć boju chroniąc się w podziemia zamczyska. Oracjo jednakże był za dumnym aby szukać ocalenia w ucieczce rad był iż się zmierzy z najemnikami papieskiemi. Dowiedziawszy się od Gaspara o zamierzonym ataku rozkazał zatarasować bramy i poczynił to wszystko co mu się zdało niezbędnem do obrony. Ludziom swoim polecił, nie strzelać na nieprzyjaciela wtedy, gdy tenże w znacznym pozostaje oddaleniu, lecz mierzyć w piersi jego gdy niema obawy, iż kula pójdzie z wiatrem.

(C. d. n.)

* *Pożary.* Dnia 22. kwietnia zgorzały w Dydziowie w powiecie turczańskim trzy zagrody włościańskie z zapasami zboża. Ogień był podłożony, szkoda niezabezpieczona wynosi 900 zł. Dnia 23. kwietnia zgorzały w Wolicy w powiecie pilznieńskim zagroda włościańska z zapasami zboża. Przyczyna pożaru niewiadoma, szkoda wynosi 450 złr. Dnia 30. kwietnia zgorzały w Brzezinach w powiecie ropczyckim zagroda włościańska z zapasami zboża. Przyczyna pożaru niewiadoma, szkoda (niezabezpieczona) wynosi 350 złr. Dnia 8. kwietnia zgorzała w Staremmieście w powiecie łańcuckim zagroda włościańska. Przyczyną pożaru była nieostrożność, szkoda (niezabezpieczona) wynosi 150 złr. Dnia 8. maja zgorzał w Bachnowatem w powiecie turczańskim dom mieszkalny ze sprzętami. Przyczyna pożaru niewiadoma, szkoda wynosi 50 złr. Dnia 8. maja zgorzała w Turenkach niżnych w powiecie turczańskim zagroda włościańska z zapasami zboża. Przyczyna pożaru niewiadoma. W ogniu kilka ludzi poniosło rany.

* *Na linji kolei żelaznej* między Bukaresztem a Giurgewem uderzyły się dwa pociągi, przyczem wielu ponniosło śmierć na miejscu i wielu zostało rannych.

* *Sprostowanie.* Fakt o rewizji wozów pocztowych na publicznym gościńcu dnia 8. maja prostuję w sposób następujący:

Urzędnikiem, który wozy pocztowe przetrząsał i gburowatością i niegrzecznością się odznaczył, nie był urzędnik policyjny, tylko c. k. koncepista dyrekcji pocztowej p. Jan Ładoś ze Lwowa.

Niegrzeczności i gburowatości, jaką się p. Ładoś odznaczył, nie można mu wziąć za złe — gdyż jest to jeszcze młody urzędnik, więc nie umiał w inny sposób nadać sobie urzędowej — trzem złotym gwiazdom na kołnierzu odpowiadającej powagi.

* *Otrzymaliśmy następujące pismo z Brodów* z dnia 13. maja. Na artykuł umieszczony w „Dzienniku lwowskim“ w nr. 287 pod dniem 16. listopada 1869, gdzie szanowny nasz korespondent z Brodów nielitościwie przeciw dyrektorowi szkoły realno-gimnazjalnej p. Fischerowi powstał, zarzucając mu między innemi germanizowanie tego zakładu, odpowiadzmy, że szan. korespondent najprawdopodobniej osobistym uległ namiętnościom; bo cały artykuł poświęcony osobie dyrektora najmniejszej nie ma podstawy. Nieprzytoczył bowiem ani jednego czynu, na mocy któregoby mógł przeciw temu szanownemu dyrektorowi powstać. — Nie będziemy się długo rozpisywać, ale tylko to przytoczymy, że dzisiejsza szkoła realno-gimnazjalna w Brodach dwa razy tyle uczniów liczy i ci uczniowie dwa razy tyle więcej umieją, jak pod niedołężną dyrekcją poprzednika p. Fischera. Wszelako nietylko liczba uczniów mojżeszowego wyznania się zwiększa, ale w ostatnich latach powiększyła się także liczba uczniów katolickich, co najlepszym już jest dowodem, że ten dyrektor wcale tego zakładu zgermanizować się nie stara.

Artykuł więc naszego korespondenta nie ma najmniejszej podstawy i jest tylko czystą potwarzą wyniklą z jakiejś osobistej złości autora tego artykułu. Nie wystąpiliśmy jednak zaraz w obronie dyrektora p. Fischera, gdyż staraliśmy się najprzód jak najdokładniej poznać jego sposób myślenia i postępowania; dziś kiedy jak najchlubniejsze za nim przemawiają czyny, protestujemy przeciw tym zarzutom i protest ten własnoręcznemi stwierdzamy podpisami.

Ks. Alex. Humnicki, Robert Bentkowski, Jan Kraus, Józef Schittawan.

* *Karol Hawliczek* (Borowsky). W dniu 15. maja r. b. na grobie Hawliczka znakomitego publicysty i więźnia stanu — ofiary absolutnych rządów austrjackich — a zatem męczennika sprawy narodowej czeskiej święciła uroczystość odsłonięcia pomnika postawionego z dobrowolnych ofiar ludu czeskiego — na cześć tego męża.

Hawliczek (Borowsky) nie należy do szeregu tych wydatnych uczonych czeskich, którzy badaniami naukowemi i pomysłami na nowych pewnikach wiedzy opartymi zaznaczyli pracę swą nieśmiertelnemi nabytkami dla cywilizacji, nauki lub reform religijnych i społecznych. Hawliczek Borowsky z prac swoich nie może być porównanym ani do nieśmiertelnego Husa ani nie zapoczątkował on idei społecznego przeobrażenia, która podczas wojen husyckich w taborach Żyzki i Prokopów już tak bardzo zakiełkowała. Hawliczek Borowsky nie może również porównać się z pracownikami takimi jak Dubrowski, Szafarzyk, Palacki, którzy go pracami swymi poprzedzili przygotowując grunt na którym miał działać. Hawliczek był poetą satyrykiem, utalentowanym publicystą i odważnym obrońcą zasad, które wyznawał, których bronił słowem i pismem. Był on człowiekiem publicznym — człowiekiem ludu i i dzielnym obrońcą praw i swobód narodu.

Jak wszyscy niemal wyżej wykształceni Czesi, zamiłowany do studjów słowiańskich. Hawliczek w młodości swojej zwiedzał kraje słowiańskie — a między innemi zwiedzał i kraje pod berłem Romanowych w jarzmie jęczące. Moskale mistrze w tumanieniu oczów przybyszom przyjęli Hawliczka w Moskwie nadzwyczaj uprzejmie starali się go zapoznać ze swoimi uczonymi — a ci ostatni ze zbiorami naukowemi większej części zrabowanemi z naszych polskich bibljotek.

Młody Hawliczek, syn wieśniaczy otoczony przepychem i blaskiem dostojników carskich uwiedziony uprzejmością carskich najemników w pierwszej chwili swego oczarowania, jął pisać o Moskwie i Moskalach bardzo czule rzeczy wychwalać ich szlachetność, gościnność swobodę i potęgę a nakoniec ich miłość dla wszystkich Słowian bez różnicy. Z powrotem do domu przyszło Hawliczkowi przejeżdżać przez Warszawę i tu w tym ognisku życia pobratymców swoich zamierzył Hawliczek również przepędzić czas jakiś, a nie mając na razie w Warszawie znajomych, począł rozglądać się po mieście i zapoznawać z jego pamiątkami. Przechodząc około Saskiego placu uderzył Hawliczka pomnik, w stylu bizantyjskim, strzeżony przez Czerkiesów. Ciekawy nasz turysta przestąpił barjery Saskiego placu i zbliżywszy się do pomnika począł odpisywać napisy na nim zamieszczone. Nim jednak zadość ciekawość swoją zdołał zaspokoić, uderzyła go inna niespodzianka. Kozak linijny postawiony na straży około pomnika obłożył naszego turystę kilku potężnymi razami nahajki. Co pak — Co pak racite — a kozak nic nie raczył tylko raczył oblewać plecy świeżego przyjaciela Moskali i odprowadził wreszcie na strażnicę. Areszt trwał niedługo, Hawliczka uwolniono, ale też i wraz z tą suchą łaźnią, wyrugowano raz na zawsze i przyjaźń do siebie. Nie było potem w Czechach zapaleńszego nieprzyjaciela rządu moskiewskiego jakim był Hawliczek. Pamięć owej nahajki moskiewskiej nie wygasła w nim do śmierci. Znienawidził absolutyzm moskiewski a zatem stał się biczem i absolutyzmu austrjackiego.

Jego satyryczne wierszyki przeciw rządowi, jego opozycyjne artykuły w wydawanych przez się „Narodnich Nowinach“ i kilku innych pismach, były rozchwytywane w Czechach, lud je czytał namiętnie a imię Hawliczka Borowskiego nabierało znaczenia i wzięłości. Po wypadkach roku 1848 — 1849 kiedy Austrja na ostrzu bagnetów moskiewskich utrzymała swe istnienie, a szubienicami w Aradzie zaznaczyła swój pochód tryumfalny na drodze absolutyzmu, Hawliczek pomimo nalegań swych przyjaciół, aby opuścił kraj, osiadłszy w Kutnej górze, postanowił z ziemi ojczystej nie ustąpić, a słowem i czynem, piosnką i satyrą zagrzewał lud swój do oporu i nienawiści przeciw despotycznemu rządowi.

Wśród cieniów nocy, porwany przez żołdactwo rakuskie, odwieziony został do Brixen, gdzie przez lat sześć pod ścisłym nadzorem policyjnym będąc więziony, ze starganymi do kraju powróciwszy siłami wkrótce życia dokonał.

Przed czternastu laty (w roku 1856) pogrzeb czeskiego publicysty Hawliczka odbył się z wielką uroczystością demonstracyjną a lud czeski gromadnemi zastępami, przybywszy na ten pogrzeb do Pragi, po raz pierwszy po pogromie pragskim w roku 1848 manifestował udziałem swym w oddaniu absolutnej czci mężowi wrogiej pamięci rządowi austrjackiemu, że uczucia ożywiające Hawliczka za życia, w swym łonie przechował, że mu za nie jest wdzięczny.

Po latach czternastu, w chwili kiedy naród czeski jest bliskim ziszczenia choć części swych pragnień, kiedy zdaje się świtać lepsza dlań dola, zbierają się znów zastępy tego samego ludu, by oddać hołd pamięci tego męża, który śmiało zwać się może awangardą armji opozycyjnej przeciw rządowi austrjackiemu, która za nim postępowała i postępuje aż do naszych czasów. Narodzie czeski! czcząc pamięć swego męczennika, przedwcześnie straconego dla swej sprawy przez prześladowanie austrjackie, nie zapominaj o nahajce moskiewskiej, której razy spadły i na waszego Hawliczka.

* *Zarząd lwowski towarzystwa przyjaciół oświaty ludowej* zaprenumerował dziesięć egzemplarzy „Dzwonka“ dla gmin wiejskich powiatu lwowskiego. PP. nauczyciele lub naczelnicy gmin, chcących odbierać to pismo bezpłatnie wraz z bezpłatną przesyłką pocztową raczą się zgłosić do zarządu pod adresem: A. Hirszberg ul. Halicka 450 1/4.

* *W Dommeldingen* w Luksemburskiem w d. 7. b. m. zaszedł fatalny wypadek na kolei. Pociąg osobowy stał na stacji i oczekiwał na przypięcie lokomotywy. Wiele osób mających jechać, szczęściem jeszcze nie wsiadło do wagonów, gdy nagle wpadł z szaloną szybkością na stację pociąg towarowy złożony z 35 wagonów obciążonych węglem i kokiem. Uderzenie tego pociągu o niebędące jeszcze w ruchu wagony było straszliwe. Widząc nadbiegający pociąg wiele osób powyskakiwało z wagonów, zeskoczył także szczęśliwie maszynista towarowego pociągu, pozostało jednak około 30 osób, z których 13 zabite zostały na miejscu, a reszta poniosła mniej lub więcej ciężkie rany. Cały pociąg osobowy został potrzaskanym w kawałki.

Niektórych zabitych dopiero w kilka godzin zdołano wydobyć z gruzów, jednego zaś dopiero nazajutrz wydobyto. Ze kilka osób zupełnie cało lub z lekkiemi tylko kontuzjami wyszło z tego wypadku, to prawie za cud uważać należy. Tak np. jeden pasażer siedzący w punkcie najniebezpieczniejszym bo w ostatnim wagonie, został cało i zdrowo wyrzuconym o 10 łokci i prócz lekkiego stłuczenia nic mu się nie stało. Inni zabici ponieśli po największej części śmierć w mgnieniu oka. Jeden trzymał jeszcze w ręku fajkę, którą myślał palić w podróży.

---

* *Orzeł biały.* Dziś o godz. 8. wieczór wspólne ćwiczenia w ujeżdżalni p. Leśniewicza.

Gospodarstwo, przemysł i handel.

* *Sprawozdanie tygodniowe gazety lwowskiej.* W ostatnim tygodniu mieliśmy dnie coraz cieplejsze. Deszcz padał częściej i dłużej, co nader pomyślnie wpłynęło na cały świat rolniczy. Stan zasiewów jest zadowalniający. Ceny frachtu normalne.

Ruch w handlu towarowym był ożywiony a mianowicie handel spirytusem. Ceny spirytusu zmniejszyły się były w listopadzie ubiegłego roku tak znacznie, iż we Lwowie płacono za wiadro 11 złr. 50 c. W skutek znaczniejszej konsumcji i wielkiego wywozu tego artykułu do Wiednia ceny wzrosły w ostatnich ośmiu dniach bardzo znacznie. Transport spirytusu odbywa się w znacznej ilości z Czerniowiec ku południowym stacjom kolei lwowsko-czerniowiecko-jaskiej, która zniżyła ceny transportu tego artykułu. — Handel naftą zmniejszył się w ostatnich ośmiu dniach jeszcze więcej niż dawniej tak, że tylko małą ilość tego artykułu wywieziono do Wiednia. Za naftę 42 — 45° płacono loco Drohobycz 12 złr. — 12 złr. 75 c. Wosk ziemny był poszukiwany i płacono za niego 12 złr. — Wielkie znaczenie ma dla świata handlowego wiadomość telegraficzna z dnia 11. b. m. o zniżeniu przez rząd pruski zaostrzonych przepisów i otwarciu granicy, którą zamknięto z powodu zarazy na bydło. Odtąd więc transport przez granicę do Mysłowic jest napowrót otwarty. Rozporządzenie to rządu pruskiego jest obecnie bardzo ważne, gdyż transport trzody chlewnej z Galicji do Prus poczyna się znacznie ożywiać. Szczególnie zakupują pruskie fabryki krochmalu bardzo wielką ilość trzody chlewnej na wypas.

W handlu zbożowym w ostatnim tygodniu były ceny o wiele stalsze. Wynikło ztąd, iż na targu wrocławskim i berlińskim ceny wzrosły znacznie a obok tego popyt na targach galicyjskich był bardzo znaczny. Z Jarosławia wywieziono bardzo znaczną ilość żyta. Wiele zboża zakupowali także ajenci na targach w Czerniowcach, Kołomyi, Stanisławowie, Tarnopolu i Brodach. Pszenicę zakupowano na konsumcję. Na targu gródeckim kupowano pszenicę dla młyna parowego w Przemyślu. Mniej poszukiwany był jęczmień. Owies wywożono tylko z zachodnich targów do Prus. Loco Lwów były ceny następujące: pszenicę 170 f. 9 złr. 10 c., jęczmień 140 f. 4 złr, 80 c., żyto 160 f. 5 złr. 10 c., owies 100 f. 3 złr. 60 c.

Bydła rzeźnego i opasowego przywieziono w ostatnim tygodniu 1100 sztuk koleją lwowsko-czerniowiecką i odesłano je zaraz do Oświęcima. Z tutejszego targu odstawiono na kolej 240 wołów.

* *Wiedeń* 16. maja. Na dzisiejszy targ spędzono 943 szt. węgierskich, 1829 galicyjskich i 264 niemieckich wołow; płacono za cetnar 30—31 1/2 złr.

M. Messing.

Ostatnie wiadomości.

Lwów 19. maja.

Zapowiedziane a telegrafem zasygnalizowane konferencje u ks. Lobkowicza w Pradze trwały przeszło 5 godzin. Obecnymi byli członkowie komitetu deklarantów, morawscy przewódcy, dalej jako reprezentanci czeskiej szlachty: pp. Jerzy Lobkowicz, Schwarzenberg, Hugo Taxis, Leo Thun, Clam-Martinitz, Chotek, Kinsky, Nostitz, Ekbert, Belcredi, Neuberg, Eisenstein tudzież kilka mniej ważnych osobistości.

Po żywej bardzo dyskusji przyjęto jako tymczasowy program uchwałę komitetu deklarantów zapadłą na dniu 16. Dzięki podobnej solidarności młodej Czechji, starej Czechji i feudałom, zdaje się, iż położono kamień węgielny do akcji ugodnej.

„Pokrok“ dowiaduje się, że czescy mężowie zaufania są jednego zdania z Morawcami i Polakami.

W Peszcie powszechnie utrzymują, że minister Lonyay wystąpi z gabinetu wegierskiego, a to już w tych dniach, aby zająć tekę wspólnego ministra finansów.

„N. f. Pr.“ dowiaduje się, że w razie, gdyby konferencje pragskie do żadnego niedoprowadziły rezultatu, rozwiązaną zostanie rada państwa, a z pomocą nierozwiązanych sejmów krajowych przedsięwzięte zostaną nowe do rajchsratu wybory. — Powszechnem jest mniemanie, że Polacy dadzą się zwabić do Wiednia.

Ciało prawodawcze francuzkie dziś miało się zebrać, aby przyjąć najprzód do wiadomości oficjalne daty dotyczące plebiscytu. Wielu deputowanych lewicy wystosowało do prezydenta Schneidra wezwanie, aby zwołano pierw Izbę, prezydent jednakże nie poszedł za tem głosem, tłómacząc się tem, że nie doręczono mu jeszcze w należytym porządku dokumentów plebiscystycznych. — Dokumenta mające być przedłożonemi Izbie, zapewne dadzą powód do niemiłych dla rządu debat, a przynajmniej prą na to dzienniki demokratyczne, które się domagają, aby reprezentacja narodu dowiedziała się o nadużyciach jakich dopuszczało się cesarstwo, gdy szło o wyzyskanie na swą stronę głosów przychylnych monarchicznym rządom.

W Liworno rozrzucono manifesta republikańskie, jedne z nich wzywają aby lud łączył się z powstańcami, drugie zaś aby bezustannemi manifestacjami stwierdzał swe niezadowolenie z obecnego stanu rzeczy.

W Hiszpanji ciągle dawny wirwar. W dniach ostatnich zgromadziło się pod przewodnictwem Madoza zebranie przewódców stronnictwa progresistów; przemawiano za kandydaturą ks, Victorii, którego następcą miał być jen. Prim. Projekt ten przyjęto z oznakami radości.

Dzienniki donoszą o nowych niepokojach w Wittoryi w Segnale, Toledo, a co gorsza o świeżem powstaniu w Katalonji.

Cennik Izby handl. i przem. we Lwowie. dnia 18 maja 1870.

		Płacą złr.	kr	Żądają złr.	kr
Akcye kolei gal. Kar. Ludw. po 200 złr. m.k.		234	50	235	50
„ „ lwow. czern. po 200 złr. w. a. sr.		206	25	207	25
„ „ banku hypot. gal. po 200 złr. 40%		—	—	103	—
„ Banku krajowego.		—	—	72	—
„ „ papier. czerlanskiej po 200 złr. w. a.		—	—	—	—
bez kuponu	Listy zastaw. tow. kredyt. gal. 5%	83	75	84	25
	„ „ „ „ „ 4%	75	75	76	25
	„ „ banku hypot galic.	90	25	90	60
	Galic Zakładu kredytow włościans.	90	75	91	75
Obligi indemnizacyjne galic.		74	70	75	20
„ „ WX. Krakowskiego		—	—	—	—
„ „ Księstwa Bukowiń.		—	—	—	—
„ pożyczki głodowej z r. 1866		100	—	101	—
„ kol. gal. Karl. Lud. I. Emissyi		—	—	—	—
„ „ „ „ „ II. „		—	—	—	—
„ „ lwowsko-czern. I. „		—	—	—	—
„ „ „ II. „		—	—	—	—
Dukat holenderski		5	79	5	85
Dukat cesarski		5	82	5	86
Napoleond'or		9	86	9	94
Półimperyał rosyjski		10	—	10	15
Rubel srebrny rosyjski		1	90	1	95
„ papierowy rosyjski		1	49	1	50
Banknoty polskie za 100 zł. polskich		—	—	—	—
Talar pruski srebrny		—	—	—	—
Pruskie bilety kasowe		1	82	1	83
Srebro		121	25	122	50

Pszenica korzec 170 f. 8.75 — 9.00, żyto korzec f. 4.80—5.00, jęczmień korzec 140 f. 4.75 — 5.00, owies korzec 100 f. 3.60—3.70, Kukurudza korzec 170 f. 4.50—4.80, hreczka korzec 140 f. 4.50—4.60, koniczyna korzec 180 f. 32.00—40.0, rzepak korzec 150 f. 00.00—00.00, lnianka kor. 150 f. 0.00—0.00 groch korzec 180 f. 5.00—5.50, łój 100 f. 32.00—32.50, potaż 100 ft. 16.50—17.00, chmiel 100 ft 40.0—45.0, spiritus wiadr. 14.50—14.75.

Kursa z dnia 17. Maja 1870,

godz. 2 min. 30 popołudniu

Wiedeń. Akcye kredyt. 257 90. Akcye kred. węgier. 87.50. Akcye banku anglo-austr. 323.25. Akcye banku anglo-węg. —.—. Akcye banku franko-austr. 119.00. Akcye banku narodowego 721.— Akcye banku centralnego 78.00. Baubank 72.50. Kolei nadcisańskiej 226.—. Volksbank —.—. Kolej Karola Ludwika 235.00. Kolej siedmiogrodzka 169.50. Kolej południowa 195.40. Kolej lwowsko-czern. 207.50. Kolej państwowa 404.00. Kolej Rudolfa 166.—. Kolej północna 225.50. Kolej alföldzka 173.—. Kolej węg. północno-wschodnia 164.50. 5% metaliki 60.40. Losy z r. 1864 118.30. Losy z r. 1860 —.—. Pożyczka narodowa 724.—. Indemnizacya 74.40. Napoleony 9.87. Dukat 0.00. Londyn 10 f. szter. 123.90. Srebro 121.50.

Przyjechali do Lwowa.

Dnia 17 maja

Hotel Georga: Mieczysław hr. Borkowski z Mielnicy, Eustachy i Antoni hr. Dembińscy z Nieniadowa, Stanisław Hordeński z Sądowej Wiszni, Adolf Friedberg z Jaworowa.

Hotel angielski: Adolf Czajkowski z Bóbrki, Izydor Grocholski z Oserdowa, Teodor Hulimka z Chłopiatyna, Stanisław Malczewski z Czestnik.

Hotel europejski: Karol Hanke z Zniatyna, Ignacy Krajewski z Czechi, Józef Nanowski z Koniuszek.

Szprycowanie Galêną,

leczy bez bólu w przeciągu 3ch dni wszelkie upławy genitaliów, tak dopiero powstające jakoteż już rozwinięte i całkiem zadawnione.
Główny skład dla Austr. Wegers. Monarchii.
Wilhelm Maager,
Wien, Bäckerstrasse, 12.
Cena flaszki wraz z opisem używania złr. 3 70 cnt. 2259-11-?

Zakład **kąpielowy** **w Rabce,**

otwarty zostanie dnia 1. Czerwca r. b.
2302-3-3

Zęby i Szczęki

pod wszelkiemi względami podobne do naturalnych, zupełnie przydatne do mówienia i przeżuwania, wstawia bez bólu.

Ból zębów

usuwa przez ubezwładnienie nerwów, a zęby złotem lub masą do zębów podobną plombuje 1876-52-?

Dentysta J. WEISS, były asystent dr. Bardacha w Wiedniu.
Obecnie zamieszkały we Lwowie, ulica Halicka l. 18.

We wsi **Machnow** powiat **Rawa ruska** odbędzie się licytacya z wolnej ręki zacząwszy od dnia 8. Czerwca 1870. na konie robocze, stadninę, woły robocze, krowy i jałownik poprawnej rasy, jakoteż narzędzi rolniczo-gospodarskich.
2307-3-5

GALICYJSKI ZAKŁAD KREDYTOWY WŁOŚCIAŃSKI.

Na skutek przyzwolenia pierwszego zwyczajnego walnego zgromadzenia członków Zakładu z dnia 29. Kwietnia b. r. przeznaczone zostały z wydanych do obiegu w roku 1869.

2719 sztuk **listów zastawnych** na 1,073.900 złr.
ilość **182** „ „ „ „ **71.500** „
do **wylosowania** w miesiącu Lipcu b. r.

Również przypada dla listów zastawnych Zakładu oprócz 6% odsetek, jeszcze **3/4 %** tytułem **dywidendy** za pierwszy rok administracyjny 1869.

Kupony dywidendowe płatne 1. Lipca b. r. wypłacane będą **od dnia dzisiejszego po 3/4** guldena od sta bez wszelkich potrąceń.

w **Galicyi** w **centralnej kasie we Lwowie** i we wszystkich **kasach powiatowych Zakładu.**
w **Wiedniu** w uprz. **austr. Banku związkowym.**
w **Gracu** w uprz. **ogólnym Banku kredytowym styryjskim.**
w **Peszcie** w **Banku franko-węgierskim** i
w **Krakowie** w domu handlowym **Blau & Epstein.**

Lwów, 3. Maja 1870.

2312-3-? **Rada zawiadowcza.**

Ces. król. uprzywilejowany galicyjski

AKCYJNY BANK HIPOTECZNY

wydaje we **Lwowie** i przez **Filie** w **Krakowie, Czerniowcach, Biale, Tarnopolu** i **Samborze,**
począwszy **od 20. października 1869 r.**

Asygnacje kasowe

4 1/2 procentowe wypłacalne w **8** dni po wypowiedzeniu
5 „ „ „ **14** „ „ „
5 1/2 „ „ „ **30** „ „ „
6 „ „ „ **60** „ „ „

Asygnacye kasowe Banku Hipotecznego pierwszych dwu kategoryj w obiegu będące, mogą na żądanie interesowanych zostać przepisane na jedną z drugich dwu kategoryi.
1827-39-?

Lwów, 19. Października 1869. **Dyrekcya.**

C. k. uprzyw. 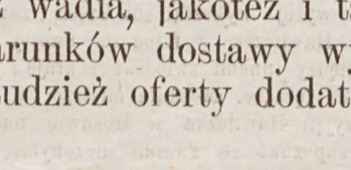 kolej galicyjs. Karola Ludwika.

Obwieszczenie.

Potrzeba nafty dla c k. uprzyw. kolei galic. Karola Ludwika na rok 1871. ma być w drodze ofert pokrytą.

Ubiegających o to zaprasza się aby swe marką stemplową na 50 cent. i w wadium 5% zaopatrzone oferty, najdalej do 1. Czerwca r. b. do podpisanej Dyrekcyi ruchu wnieśli.

Warunki dostawy mogą być przejrzane w magazynie materyałów w Krakowie, Przemyślu i Lwowie.

W ofercie musi być dokładnie wyrażono, że warunki dostawy przejrzano.

Oferty bez wadia, jakoteż i takie, w których wiadomość warunków dostawy wyraźnie nie jest wymienioną, tudzież oferty dodatkowe nie będą uwzględnione.

Lwów, 14. Maja 1870.

2341-1-3 **Dyrekcya ruchu,**
c. k. uprzyw. kolei galic. Karola Ludwika.

Kurcze epileptyczne (padaczka) leczy listownie lekarz specyalny dla epilepsji **Dr. O. KILLISCH** w Berlinie obecnie Louisenstrasse 45. — Wyleczonych już przeszło sto.
2264-18-152

Najlepszy napój w zastępstwie kawy. — Wydatne zdrowienie ciężko chorych bliźniąt. — Wyleczenie suchego kaszlu i chrypki.

Do centralnego Składu nadwornego liweranta pana **Jana Hoffa** w Wiedniu, miasto, Kärntnerring, 11.

Szava (pod Siklos), 11. Lutego 1870 r. Pańską Czekoladę słodową polecono żonie mojej jako Surogat-Kawy; takowa służy jej nadzwyczaj dobrze, będąc bardzo przyjemnym i smacznym napojem. Upraszam o dalszą przesyłkę 3 funtów tejże czekolady.
Baron *Mentzinger.*

Tegernsee, 4. Stycznia 1870. Pani baronowa Pechmann, żona król. urzędnika budownictwa, używała pański Ekstrakt słodowy z nadzwyczaj dobrym skutkiem u bliźniąt, ciężko na wiu podupadłych. Lekarz powiatowy przyświadcza, iż wyzdrowienie dzieci, zawdzięcza wyż wspomniona pańskiemu Ekstraktowi słodowemu.
F. G. Schmidt.

Tyrnawa, 9. Lutego 1870. Ponieważ pańskie Cukierki słodowe piersiowe nadzwyczaj skutecznie działały na mój szczel połączony z chrypką, upraszam przeto o spieszną pewnoj ilości tychże zwrotną pocztą.
Amalia v. Molnar,
Paulinengasse 510.

2220-1-1

Przestroga od fałszowania i naśladowania. Wszystkie etykiety moich wyrobów słodowych zaopatrzone są w podpis **Johann Hoff.**

Jedynie prawdziwe we Lwowie:
u pp. Piotra Mikolascha, Zygmunta Ruckera, J. F. Klein wdowy et Rissler. Jakóba Piepesa, A. Berlinera i Markiewicza et Wojczyńskiego.
W Zaleszczykach u p. C. H. Sternlieb.
„ Drohobyczu u p. A. H. Żupnika.
„ Przemyślu u p. M. Kozłowskiego.

Największy skład tapet
we Lwowie.

Ażeby umożebnić jak największe rozpowszechnienie tapetowania pokoi, zawiadamiam uprzejmie P. T. Publiczność, iż sprowadziłem obicia papierowe tego rodzaju z sławnej fabryki tapet pp. Sieburgerów w Pradze, że

pokój 500 stóp □, kosztować może wraz z robotą tapicerską od złr. 10.

Za trwałość robót poręcza się **lat 5.**

Wzory na żądanie przesyła się. — Dostać można także w wielkim wyborze

Firanki gipiurowe
para do okna od złr. 4 ct. 50.

Ceraty, skóry ameryk. na meble
i story do okien od złr. 1 sztuka.

2326-3-6 *Nap. Schulz.*

Wydawca i redaktor odpowiedzialny: **Karol Widmann.** Właściciel: Dr. **Fr. Smolka.** Z drukarni spółki „Dzien. lw." pod zarządem *A. Skerla.*

8/6 1870

43

Wniosek przedłożony zjazdowi stronnictw.

I. 1) Tysiącletnia dziejowa przeszłość nadała życie i uprawnienie polityczne organizmowi narodowemu, który nie przestał być czynnikiem w cywilizacyjnym rozwoju ludzkości. Należąc jako część składowa do tego organizmu, dziś wprawdzie z rzędu mocarstw udzielnych wykreślonego, ale niemniej cechy żywotne zachowującego, mamy prawo a święty zarazem wobec potomności obowiązek, domagać się w państwie z którem nas los połączył, stanowiska odrębnego, gwarantującego naszą indywidualność a dającego nam możność jak największego rozwoju sił narodowych.

2) Celem uzyskania tego stanowiska żądamy takiego urządzenia stosunku naszego do monarchji, iżby wspólnej reprezentacji i wspólnemu państwowemu rządowi przysłużało prawo do zawiadywania tylko temi sprawami, których pozostawienie w jego zakresie działania jest niezbędne do utrzymania mocarstwowego stanowiska monarchji.

3) Kraj nasz domaga się samorządu na tych zasadach opartego, w szczególności zaś żąda jako głównych takiego samorządu podstaw:

A. Przyznania sejmowi krajowemu: a) prawa stanowienia o sposobie wyboru delegatów do wspólnej reprezentacji; b) ustawodawstwa: w przedmiotach wyznań i wychowania publicznego; c) w sprawach gminnych, karnopolicyjnych i we wszystkich przedmiotach, które należą do zakresu działania ministerstwa spraw wewnętrznych; d) w przedmiotach kultury krajowej i komunikacyj, przemysłu, zakładów kredytowych i asekuracyjnych, kas oszczędności i banków z wyjątkiem wydających znaki pieniężne; e) o podatkach (bezpośrednich), tudzież orzekania o sprzedaży, zamianie lub odłużaniu tak zwanych dóbr kameralnych i salinarnych (solnych żup i kopalń) w Galicji i w. ks. Krakowskiem; f) w przedmiotach prawa karnego cywilnego i górniczego; g) o zasadach organizacji władz sądowych i administracyjnych.

B. Wyznaczenia pewnego procentu, z ogólnych dochodów kraju na potrzeby państwa płacić się mającego, oraz zupełnego umorzenia tak zwanego długu krajowego, powstałego z zaliczek dawanych ze skarbu na pokrycie niedoborów indemnizacyjnych.

C. Ustanowienia: a) rządu krajowego, któryby zarządzał krajem, jego finansami, funduszami i zakładami, tudzież majątkiem, i za wszystkie te czynności oraz wykonanie ustaw krajowych sejmowi krajowemu był odpowiedzialny; b) najwyższego trybunału sprawiedliwości w kraju; c) ministra krajowego w radzie korony, odpowiedzialnego wspólnej reprezentacji, któryby pośredniczył między krajem a koroną w sprawach krajowych, przedkładał wspólnej reprezentacji wnioski sejmowe do zmian ustaw wspólnych, oraz czuwał, aby ustawy państwowe nie były wykonywane ze szkodą kraju, i tym celem kontrasygnował wszelkie dotyczące kraju rozporządzenia rządu centralnego.

4. Prawa korony św. Szczepana, tudzież swobody obywatelskie dotychczas uzyskane, chcemy mieć nienaruszonemi.

5. Ze względów słuszności a zarazem dla gwarancji praw tych, jakieby nam w myśl powyższych ustępów zostały przyznane, winien kraj nasz, skoro będzie powołany do dania głosu w sprawie ukonstytuowania tej połowy monarchji, poprzeć usilnie żądania tych jej części składowych, które się prawowicie domagają takiego samego lub podobnego samorządu, jakiego my dla siebie żądamy.

6. W sprawach wewnętrznych kraju działać będziemy w duchu zasad postępowych i dążyć do reformy krajowego ustawodawstwa w tym kierunku.

II. Każde ze stronnictw, które się na powyższy program zgodziło, zachowuje sobie zupełną swobodę w wyborze prawnych środków do przeprowadzenia powyższego programu, i żądania takiego ustroju tej połowy monarchji, jakiby według jego uznania najlepiej ubezpieczał określony powyżej samorząd.

III. Zebrani na zjeździe wzywają wszystkie ciała reprezentacyjne, towarzystwa polityczne i organa publiczne kraju, aby przystępując do deklaracji w ustępie I. zawartej, dały wyraz powszechnemu dążeniu kraju do pełnego samorządu.

IV. W uznaniu konieczności wspólnego działania wszystkich części składowych tej połowy monarchji przeciw dążeniom centralistycznym, zgromadzenie poleca komisji z 5 członków złożonej, aby w porozumieniu się z przywódcami stronnictw autonomicznych, urządziła zjazd, na którym można by ułożyć się o wspólną akcję, uzyskanie samorządu na celu mającą.

Z drukarni spółki „Dz. lw.“ pod zarządem A. Skerla.

Herrenhaus. — 43. Sitzung der 4. Session am 15. Mai 1868.

Inhalt: Abwesenheitsanzeige. — Zuschriften des Abgeordnetenhauses: a) über den Beitritt zum Gesetzentwurfe über die Organisation der **Bezirksgerichte** mit Modificationen (Zuweisung an die judicielle Commission); b) über die unveränderte Annahme des Gesetzes, betreffend die Organisation der **Verwaltungsbehörden.** — **Gesetz,** betreffend die Ergänzung der **Kronprinz Rudolphsbahn.** (Erste Lesung, Zuweisung an die Eisenbahncommission.) — **Gesetz,** betreffend die **Branntweinbesteuerung.** (Erste Lesung, Zuweisung an die Finanzcommission.) — **Berichte über Petitionen.** — **Gesetz,** betreffend das **Geltungsgebiet** der unter Mitwirkung des Reichsrathes erlassenen **Gesetze.** (Zweite und dritte Lesung.) — **Gesetz,** betreffend die Erhöhung der **Diätenclasse** und die Festsetzung des **Gehaltes** der **Gerichtsadjuncten.** (Zweite und dritte Lesung.) — **Ergänzungswahl** in die **Finanzcommission.**

Beginn der Sitzung 11 Uhr 35 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Fürst **Colloredo.**

Schriftführer: Hofrath Ritter v. **Roschmann** und Ministerialsecretär Ritter von **Erb.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst **Auersperg,** Ackerbauminister Graf **Potocki,** Minister des Innern Dr. **Giskra,** Sectionschef im Justizministerium Ritter v. **Mitis.**

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Herr Schriftführer Hofrath Ritter v. Roschmann wird das Protokoll der gestrigen Sitzung mittheilen.

(Schriftführer Hofrath Ritter v. Roschmann liest dasselbe.)

Wird über das Protokoll eine Bemerkung erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist genehmigt.

Ich bitte nun um Mittheilung des Einlaufes.

Schriftführer Ministerialsecretär Ritter v. **Erb** (liest):

„Angelegenheiten, welche für mich von Wichtigkeit sind, erheischen meine Anwesenheit in Graz und ich begebe mich demgemäß morgen dahin, um bei dem baldigst zu erwartenden Zusammentritte der Commission zur Vorberathung des Handelsvertrages mit dem deutschen Zollbunde wieder hier sein zu können. Indem ich dem hohen Präsidium hievon geziemende Anzeige erstatte, bitte ich dasselbe, meine zeitweilige Abwesenheit entschuldigen zu wollen.

Wüllerstorff, Viceadmiral."

Präsident: Dient dem hohen Hause zur Kenntniß.

Schriftführer Ministerialsecretär Ritter v. **Erb:** Ferner liegt vor eine Note des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, Zahl 2898 (liest):

„Das Abgeordnetenhaus ist in der heutigen Sitzung dem mit Zuschrift vom 30. v. M., Zahl 453, mitgetheilten Beschlusse des Herrenhauses über den Gesetzentwurf betreffs der Organisirung der Bezirksgerichte mit der aus der Anlage ersichtlichen Aenderung in dritter Lesung beigetreten. Auf Grund des §. 10, Alinea 4, des Gesetzes in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Herrenhauses unter Einschluß des Ausschußberichtes zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 14. Mai 1868.

Kaiserfeld.

Altgraf zu Salm, Schriftführer."

Präsident: Wird der judiciellen Commission zugewiesen werden.

Schriftführer Ministerialsecretär Ritter v. **Erb:** Note des Präsidiums des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, Zahl 2899 (liest):

„Das Abgeordnetenhaus ist in der heutigen Sitzung dem mit Zuschrift vom 7. d. M., Zahl 489, mitgetheilten Beschlusse des Herrenhauses, betreffend den Gesetzentwurf über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden, beigetreten. Hievon wird das Präsidium des Herrenhauses mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die sonach übereinstimmenden Beschlüsse beider Häuser unter Einem an das Ministerium behufs der Erwirkung der Allerhöchsten Sanction geleitet werden.

Wien, 14. Mai 1868.

Kaiserfeld.

Altgraf zu Salm, Schriftführer."

Präsident: Dient dem hohen Hause zur Kenntniß*).

Schriftführer Ministerialsecretär Ritter v. **Erb:** Note des Präsidiums des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, Zahl 2887 (liest):

„Die von der k. k. Regierung in der 88. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 1. v. M. eingebrachte

*) Das Gesetz folgt im Anhange A.

Vorlage betreffs der Ergänzung der Kronprinz Rudolphsbahn durch die Linie St. Michael-Leoben und wegen sofortiger Herstellung der Flügelbahn Launsdorf-Mösel und St. Veit-Klagenfurt ist nach Erstattung des angeschlossenen Ausschußberichtes von dem Abgeordnetenhause in seiner heutigen Sitzung in Verhandlung genommen und mit den aus der Anlage ersichtlichen Aenderungen in dritter Lesung genehmigt worden.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes wird dem Präsidium des Herrenhauses der angenommene Gesetzentwurf zur weiteren verfassungsmäßigen Verhandlung übersendet.

Wien, den 13. Mai 1868.

Kaiserfeld.

Ferdinand Ritter Kotz v. Dobrž, Schriftführer."

Präsident: Wird heute zur ersten Lesung kommen.

Schriftführer Ministerialsecretär Ritter v. **Erb:** Note des Präsidiums des Abgeordnetenhauses folgenden Inhaltes (liest):

„Die von der k. k. Regierung in der 93. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 20. v. M. eingebrachte anverwahrte Vorlage, betreffend den Gesetzentwurf hinsichtlich der theilweisen Abänderung der Verordnung vom 18. October 1865, R. G. Bl. Nr. 104, in Betreff der Branntweinbesteuerung ist nach Erstattung des mitfolgenden Ausschußberichtes von dem Abgeordnetenhause in der heutigen Sitzung in Verhandlung genommen und mit den aus der Anlage ersichtlichen Aenderungen in dritter Lesung genehmigt worden.

Der angenommene Gesetzentwurf wird daher dem Präsidium des Herrenhauses zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung übersendet.

Wien, am 13. Mai 1868.

Kaiserfeld.

Ferdinand Ritter Kotz v. Dobrž, Schriftführer."

Präsident: Wird ebenfalls in der heutigen Sitzung zur ersten Lesung kommen.

Schriftführer Ministerialsecretär Ritter v. **Erb:** Endlich liegt folgende Eingabe der juristischen Gesellschaft in Wien an das hohe Präsidium des Herrenhauses vor (liest):

„Der Vorstand der juristischen Gesellschaft in Wien erlaubt sich, 60 Exemplare des Gutachtens, welches eine von der 2. Section dieser Gesellschaft gewählte Commission über den dem hohen Reichsrathe vorgelegten Entwurf der Concursordnung verfaßte, wegen allfälliger Berücksichtigung bei den im hohen Herrenhause über diese Gesetzesvorlage bevorstehenden Debatten ehrfurchtsvoll zu überreichen.

Wien, den 12. Mai 1868.

W. Frühwald, Vorstand.

Dr. Carl Reich, Schriftführer."

Präsident: Ist im Lesezimmer aufgelegt worden. Baron Wassilko hat das Wort.

Baron **Wassilko:** Der Centralausschuß des Vereines für Landeskunde im Herzogthume Bukowina hat mir eine an das hohe Haus gerichtete Petition mit dem Ersuchen zugemittelt, dieselbe der Berücksichtigung des hohen Hauses zu empfehlen. Der Centralausschuß stellt die Bitte, das hohe Haus möge im Interesse der Bukowina es nicht gestatten, daß die gegenwärtig bestehende Besteuerungsart für die Branntweinerzeugung abgeändert werde. Indem ich die Ehre habe, diese Petition auf den Tisch des hohen Hauses niederzulegen, stelle ich an das hohe Präsidium die Bitte, diese Petition der Petitionscommission zuzuweisen.

Präsident: Wenn das hohe Haus einverstanden ist, wird diese Petition der Petitionscommission zugewiesen werden. (Es wird nichts eingewendet.)

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause den Herrn Sectionschef Ritter v. Mitis vorzustellen, welcher in Vertretung Sr. Excellenz des Herrn Justizministers heute gegenwärtig ist.

Wir kommen nun zur ersten Lesung der eben mitgetheilten Gesetzentwürfe.

Schriftführer Ministerialsecretär Ritter v. **Erb** (liest):

„Gesetz vom . . . betreffend die Ergänzung der Kronprinz Rudolphsbahn durch die Linie St. Michael-Leoben und wegen sofortiger Herstellung der Flügelbahn Launsdorf-Mösel und St. Veit-Klagenfurt."

Präsident: Wird der Eisenbahncommission zur weiteren Verhandlung übergeben werden.

Schriftführer Ministerialsecretär Ritter v. **Erb** (liest):

„Gesetz vom . . . wegen theilweiser Abänderung der Verordnung vom 18. October 1865 Reichsgesetzblatt Nr. 104, in Betreff der Branntweinbesteuerung."

Präsident: Wird der Finanzcommission zur weiteren Berathung übergeben werden.

Freiherr v. **Hock:** Ich erlaube mir an diese Mittheilung einen Antrag zu knüpfen. Die Finanzcommission des hohen Hauses besteht bekanntlich aus blos neun Mitgliedern; von diesen neun Mitgliedern ist eines abwesend und ein sehr ehrenwerthes, dessen Mitwirkung bei der Commission von sehr großem Werthe wäre, ist durch Krankheit verhindert, an Arbeiten der Commission theilzunehmen; es bleiben also nur sieben Mitglieder übrig. Gegenwärtig kommt ein Gesetz von großer Wichtigkeit zur Berathung an

diese Commission, und wenn ich nicht irre, dürften in kurzer Zeit noch andere Gesetze von noch größerer Wichtigkeit an das hohe Haus gelangen, welche wahrscheinlich auch an diese Commission, wenigstens nach dem Zwecke, für welchen sie eingesetzt wurde, zugetheilt werden dürften. Unter diesen Umständen scheint es mir von großer Wichtigkeit, daß die Zahl der Mitglieder dieser Commission um sechs verstärkt werde; es würde dadurch Gelegenheit geschaffen werden, auch denjenigen Ländern des Reiches, welche bisher in der Finanzcommission nicht vertreten waren, die entsprechende Vertretung zu verschaffen.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß die bestehende Finanzcommission um sechs Mitglieder vermehrt werde.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit dem eben vernommenen Antrage einverstanden sind, aufstehen zu wollen. (Geschieht.) Er ist angenommen. Ich werde die Wahl auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen, damit die Herren noch Gelegenheit haben, sich früher über die zu wählenden Mitglieder zu verständigen. Wir kommen zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, das ist: Berichte der Petitionscommission.

Berichterstatter Graf **Wrbna** jun. (von der Tribune): Ich habe die Ehre, dem hohen Hause im Namen der Petitionscommission über fünf Eingaben Bericht zu erstatten.

Die erste Petition ist die des Vereines für Rübenzuckerindustrie im Kaiserthume Oesterreich um gleiche Besteuerung der Melasse mit den zur Spirituserzeugung verwendeten Rohproducten. Der Antrag Ihrer Commission geht dahin: „Es sei die vorliegende Petition seinerzeit an jene Commission zu leiten, welche mit der Berathung des Branntweinsteuergesetzes betraut werden wird."

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Graf **Wrbna** jun.: Der gewesene Militärverpflegsassistent Constantin Dolinski, welcher wegen des Verbrechens der Veruntreuung verurtheilt wurde, bittet, es solle die Reassumirung des gegen ihn geführten Verfahrens oder die Ausstellung eines Zeugnisses über seine Befähigung zur Wiederanstellung erwirkt werden. Die Commission stellt den Antrag: „Das hohe Haus wolle beschließen, die vorliegende Petition an die hohe Regierung zur geeigneten Erledigung zu leiten."

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit dem eben vernommenen Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Graf **Wrbna** jun.: Petition des griechisch-katholischen Curatclerus des Baligroder Decanatsbezirkes in Galizien und eine Petition des griechisch-katholischen Curatclerus des Olchower Decanates in Galizien um Verbesserung ihrer materiellen Lage.

Ihre Commission stellt den Antrag: „Das hohe Haus wolle beschließen, diese beiden Petitionen mit nachdrücklichster Unterstützung an die hohe Regierung zu leiten."

Freiherr v. **Szymonowicz**: Darf ich bitten, an welches Ministerium?

Berichterstatter Graf **Wrbna** jun.: An die hohe Regierung.

Freiherr v. **Szymonowicz**: Wenn dieses genügt, so habe ich nichts einzuwenden.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche mit dem vernommenen Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Graf **Wrbna** jun.: Petition der sämmtlichen Baueleven der niederösterreichischen Statthalterei um Würdigung ihrer Ansprüche auf Ernennung zu wirklichen Staatsbeamten.

Die Petitionscommission stellt den Antrag: „Das hohe Haus wolle beschließen, diese Petition der hohen Regierung zur thunlichsten Bedachtnahme zu übermitteln."

Präsident: Ich bitte die Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wir kommen nun zur zweiten Lesung über das Geltungsgebiet der Gesetze.

Berichterstatter Dr. **Zelinka** (von der Tribune — liest):

„Bericht der Justizcommission des Herrenhauses, betreffend das Geltungsgebiet der unter Mitwirkung des Reichsrathes erlassenen Gesetze.

Mit den Allerhöchsten Patenten vom 4. März 1849 und 27. December 1852 ist die Ausgabe eines allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes angeordnet worden und in Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmung sind im Reichsgesetzblatte die Gesetze nach Maßgabe ihrer Geltung für das ganze Reich oder einzelne Theile desselben mit genauer Bezeichnung des Geltungsgebietes kundgemacht worden.

In neuester Zeit hat jedoch eine veränderte Uebung stattgefunden, indem manche Gesetze mit namentlicher Anführung aller Königreiche und Länder, für welche sie Geltung haben sollten, bekannt gemacht; manche Gesetze aber, wenn sie für alle im Reichsrathe

vertretenen Länder wirksam sein sollten, ohne Anführung der einzelnen Länder, sondern mit der allgemeinen Formel kundgemacht worden sind, daß „sie für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" zu gelten haben.

Da jedoch von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen wurde, daß über diesen Gegenstand eine feste Norm zu beobachten sei, und das Haus der Abgeordneten den in dieser Richtung von der hohen Regierung eingebrachten Gesetzvorschlag in der Sitzung vom 24. April 1868 angenommen hat, die Justizcommission des hohen Herrenhauses aber keine Veranlassung findet, dem dießfälligen Beschlusse des Abgeordnetenhauses entgegenzutreten, so erlaubt sich die Commission den Antrag zu stellen:

„Das hohe Herrenhaus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Präsident: Die Generaldebatte ist eröffnet. (Nach einer Pause:) Wenn Niemand das Wort ergreift, so schreiten wir zur Specialdebatte.

Berichterstatter Dr. **Zelinka** (liest):

„§. 1.

Gesetze, welche mit Zustimmung des Reichsrathes erlassen werden, haben, wenn nicht anders bestimmt wird, für sämmtliche nach §. 1 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, nämlich die Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Niederschlesien, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, zu gelten.

In diesem Falle ist das Gebiet, für welches das Gesetz zu gelten hat, nicht besonders anzuzeigen."

Präsident: Die Debatte über §. 1 ist eröffnet. (Nach einer Pause:) Wenn Niemand das Wort verlangt, so bitte ich jene Herren, welche mit dem soeben vernommenen §. 1 einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zelinka** (liest):

„§. 2.

Wenn ein unter Mitwirkung des Reichsrathes zu Stande gekommenes Gesetz nicht für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erlassen wird, so ist der Gebietsumfang, für welchen es erlassen wird, im Texte des Gesetzes anzugeben."

Präsident: Die Debatte über den §. 2 ist eröffnet. (Nach einer Pause:) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bitte ich die Herren, welche diesen Paragraph anzunehmen wünschen, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zelinka** (liest):

„§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da Niemand das Wort verlangt, so bitte ich jene Herren, welche den §. 3 anzunehmen wünschen, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zelinka** (liest):

„§. 4.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Präsident: Wenn Niemand das Wort verlangt, so bitte ich jene Herren, welche den §. 4 anzunehmen wünschen, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zelinka:** Der Titel und Eingang des Gesetzes lauten (liest):

„Gesetz, betreffend das Geltungsgebiet der unter Mitwirkung des Reichsrathes erlassenen Gesetze. Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:"

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Freiherr v. **Hock:** Ich glaube, daß in diesem Gesetze dasjenige fehlt, was im §. 1 desselben ausgedrückt ist; es muß nämlich nach meiner Ansicht noch hinzukommen: „Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder." Es dürfte hier ein einfaches Versehen stattgefunden haben.

Graf **Chorinsky:** Gegenüber der Einwendung Sr. Excellenz des Freiherrn v. Hock erlaube ich mir zu entgegnen, daß im zweiten Alinea des §. 1 ausdrücklich steht: daß, wenn ein Gesetz nicht für den gesammten Umfang aller Länder, welche im Reichsrathe vertreten sind, gelten soll, in diesem Falle das Gebiet, für welches es Geltung haben soll, nicht besonders angezeigt sein muß.

Präsident: Ich bitte Se. Excellenz den Freiherrn v. Hock um einen formulirten Antrag.

Freiherr v. **Hock:** Ich bin im Zweifel, ob nach dem, was Se. Excellenz Graf Chorinsky

gesagt hat, meine Bemerkung stichhältig ist oder nicht. Es heißt im §. 1: „In diesem Falle ist das Gebiet, für welches das Gesetz zu gelten hat, nicht besonders anzuzeigen."

Ist dieß nun so zu verstehen, daß gar nichts zu sagen ist, wie in der Ueberschrift dieses Gesetzes, oder gilt das, was bisher im Herrenhause über den Antrag der hohen Regierung beobachtet wurde, daß nämlich immer ausgedrückt wird: „Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder"? Ich würde von Seite der hohen Regierung um eine Aufklärung in dieser Beziehung bitten.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Dr. **Giskra**: Von Seite der Regierung ist in diesem hohen Hause durch den Mund des Herrn Ministerpräsidenten die Auffassung ausgesprochen worden, daß der Beisatz: „Wirksam für alle Königreiche und Länder" zu entfallen habe und nur über Antrag eines hochgeehrten Mitgliedes dieses hohen Hauses, daß, so lange die gegenwärtigen Bestimmungen über das Geltungsgebiet nicht abgeändert werden, man die Formel beibehalten möge: „Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" hat das hohe Herrenhaus diese Formel bisher constant festgehalten.

Die Regierung beabsichtigte nun mit der Vorlage dieses Gesetzes einer verschiedenen Behandlung desselben Gegenstandes zu begegnen, nachdem von Seite des Abgeordnetenhauses der Grundsatz angenommen worden ist, daß, wo keine besondere Beschränkung über das Geltungsgebiet ausgesprochen ist, es selbstverständlich sei, daß das Gesetz für alle Länder zu gelten habe, und daß nur, wo eine Beschränkung des Geltungsgebietes stattfinden soll, diese Beschränkung wirklich ausgedrückt werde. Diese Auffassung hat auch die Regierung als die richtige erkannt und hat darum die gegenwärtige Regierungsvorlage eingebracht, um die vorgekommenen Differenzen sich nicht wiederholen zu lassen.

Der Sinn der Regierungsvorlage ist daher in der zweiten Alinea des §. 1 deutlich ausgedrückt und dahin gegeben, daß fernerhin ein Gesetz, welches keine Bestimmung des Geltungsgebietes an seinem Kopfe trägt, für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu gelten habe, und es handelt sich — dahin verstand ich den Antrag des sehr geehrten Mitgliedes Herrn Baron v. Hock — nur darum, ob man in diesem Gesetze zum letzten Male die Formel gebrauche: „Wirksam für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder", welchem gegenüber die andere Alternative steht, daß schon im gegenwärtigen Gesetze diese bisher gebrauchte Formel entfallen möge.

Da scheint mir nun wohl das Richtige zu sein, daß schon in dem eben zu erlassenden Gesetze die alte Formel entfällt, weil in dem Augenblicke, als das neue Gesetz in Wirksamkeit tritt, doch nicht füglich irgend etwas, was durch dieses Gesetz aufgehoben wird, nochmals in Geltung gehalten wird.

Da nun Alinea 2 des §. 1 den Zweck des Gesetzes ausspricht, scheint es nur angemessen, daß die bisherige Formel: „Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" aus demselben auch schon im gegenwärtigen Gesetze entfällt, weßhalb der Antrag der Commission, sowie er dem hohen Hause vorliegt, wohl annehmbar erscheint.

Freiherr v. **Hock**: Nach diesen Aufklärungen ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Ich bitte also jene Herren, welche mit Titel und Eingang des Gesetzes, wie sie von der Commission vorgeschlagen sind, einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zelinka**: Ich erlaube mir den Antrag, daß die dritte Lesung vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit dem Antrage auf dritte Lesung des Gesetzes einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.)

Ich bitte nun jene Herren, welche das Gesetz in dritter Lesung endgiltig angenommen wünschen, aufzustehen. (Geschieht.) Es ist angenommen*).

Wir kommen nun zur zweiten Lesung des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Diätenclasse und die Festsetzung des Gehaltes der Adjuncten bei den Behörden erster Instanz.

Berichterstatter Dr. **Zelinka** (liest):

„Bericht der Justizcommission des Herrenhauses, betreffend den Gesetzentwurf wegen Erhöhung der Diätenclasse und die Festsetzung des Gehaltes für die bei den Gerichtshöfen erster Instanz angestellten Gerichtsadjuncten.

Der Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die richterliche Gewalt verfügt die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in allen Instanzen.

Die Gesetzesvorlagen über die Einrichtung der politischen Verwaltung, ferner über die Organisirung der Bezirksgerichte sind sowohl von dem Abgeordneten- als auch von dem Herrenhause angenommen worden, und es dürfte nach erfolgter Allerhöchster Sanction dieser Gesetzesvorlagen die neue Organisirung der Bezirksgerichte bald ins Leben treten.

*) Das Gesetz folgt im Anhange B.

Bei den Bezirksgerichten sind dermalen Adjuncten in der IX. Diätenclasse mit den Gehalten von 735 fl. und 840 fl. und Bezirksactuare in der XI. Diätenclasse mit 420 fl. und 525 fl. angestellt.

Da nach der neuen Organisirung bei den Bezirksgerichten die Actuare künftig entfallen, so werden diese zu Adjuncten und folglich in die IX. Diätenclasse und in den neu sistemisirten Gehalt von 800 und 900 fl. eingereiht werden.

Bei den Gerichtshöfen sind jedoch dermalen die Adjuncten in der X. Diätenclasse mit den Gehalten von 525 fl., 630 fl. und 735 fl. systemisirt und eine Regulirung der Status bei den Gerichtshöfen kann, da ein dießfälliger Gesetzentwurf von der Regierung noch nicht eingebracht ist, jedenfalls erst später erfolgen, während die Organisirung der Bezirksgerichte bereits früher durchgeführt sein wird.

In diesem Falle würden jedoch die bei den Gerichtshöfen angestellten Adjuncten sowohl in ihrem Range und Gehalte, folglich auch in ihrem weiteren Fortkommen durch die dermaligen Actuare der Bezirksgerichte deßhalb zurückgesetzt werden, weil, wenn diese Actuare zu Bezirksadjuncten ernannt werden und sie in die IX. Diätenclasse mit dem Gehalte von 800 bis 900 fl. österr. Währung vorrücken, während die Adjuncten der Gerichtshöfe, welche dermalen den Bezirksgerichtsactuaren im Range und Gehalte vorgehen, in ihrer bisherigen Stellung, das ist in der X. Diätenclasse mit dem Gehalte von 525 fl., 630 fl. und 735 fl. verbleiben, folglich den zu Bezirksadjuncten vorgerückten Actuaren im Range und Gehalte nachstehen würden.

Um diesem Uebelstande vorzubeugen, fand die Regierung sich veranlaßt, beiliegenden Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause einzubringen, welches in der Sitzung vom 5. Mai 1868 denselben unverändert angenommen hat.

Nach diesem Gesetze, welches jedoch nur eine provisorische Geltung bis zu dem Zeitpuncte behalten soll, bis die Organisirung der Gerichtshöfe durchgeführt sein wird, sollen nun die Adjuncten der Gerichtshöfe von der X. in die IX. Diätenclasse mit dem, den dermaligen Bezirksamts- und Bezirksgerichtsadjuncten zukommenden Dienstcharakter versetzt und ihr dermaliger Gehalt von 525 fl., 630 fl. und 735 fl. ö. W. auf 630 fl. und 735 fl. erhöht werden.

Nach geschehener Organisirung der Gerichtshöfe wird ohnehin die Stellung der dermaligen Adjuncten wesentlich verbessert werden.

Inzwischen aber dürften dieselben durch das in Vorschlag gebrachte Gesetz umsomehr zufrieden gestellt sein, als ihnen die Personalzulage von 100 fl., welche sie dermalen beziehen, unverkürzt bleibt.

Die Justizcommission erlaubt sich daher, dem hohen Hause den Vorschlag zu machen:

Das hohe Haus wolle beschließen: dem anruhenden Gesetzentwurfe, sowie derselbe von dem Abgeordnetenhause angenommen wurde, seine Zustimmung zu ertheilen."

Ich habe nichts weiter beizufügen, als daß die Adjuncten der Gerichtshöfe eine Petition an das hohe Herrenhaus überreicht haben, um diesen Uebelstand beseitigt zu sehen, welcher ihnen durch die Creirung der Bezirksgerichte und die wahrscheinliche Vorrückung der Actuare zu Bezirksgerichtsadjuncten erwachsen würde.

Diese Petition findet durch die Annahme des vorliegenden Gesetzes seine Erledigung.

Präsident: Die Generaldebatte ist eröffnet. (Nach einer Pause:) Wir schreiten zur Specialdebatte.

Berichterstatter Dr. **Zelinka** (liest):

„§. 1.

Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes sind die bei den Gerichtshöfen erster Instanz angestellten Gerichtsadjuncten in die IX. Diätenclasse mit dem den dermaligen Bezirksamts- und Bezirksgerichtsadjuncten zukommenden Dienstcharakter einzureihen."

Präsident: Die Debatte über §. 1 ist eröffnet. (Nach einer Pause:)

Da Niemand das Wort verlangt, so bitte ich jene Herren, welche mit dieser Fassung einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zelinka** (liest):

„§. 2.

Für diese Gerichtsadjuncten werden die zwei Gehaltsstufen von 735 fl. und 630 fl. österreichischer Währung festgesetzt.

Ist im Sprengel eines Oberlandesgerichtes die Zahl derselben eine ungerade, so ist die Mehrzahl in die niedere Gehaltsstufe einzureihen."

Präsident: Die Debatte über §. 2 ist eröffnet. (Nach einer Pause:) Wenn Niemand das Wort verlangt, so bitte ich jene Herren, welche denselben in der eben gehörten Fassung anzunehmen wünschen, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) §. 2 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zelinka** (liest):

„§. 3.

Die daraus sich ergebenden Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe werden mit 1. Mai 1868 wirksam.

Die Bestimmungen über die den Adjuncten der Gerichtshöfe bewilligte Zulage jährlicher 100 fl. bleiben durch dieses Gesetz unberührt."

Präsident: Die Debatte über §. 3 ist eröffnet.

Graf **Chorinsky**: Zum ersten Alinea würde ich mir erlauben zu beanteagen, nachdem der 1. Mai bereits verflossen ist, statt „1. Mai" „1. Juni" zu setzen.

Berichterstatter Dr. **Zelinka**: Es ist absichtlich die retrograde Wirksamkeit des Gesetzes gewählt worden, weil die Petition bereits lange Zeit überreicht worden ist und die Herren nicht Schuld daran sind, daß die Berathung sich so lange verzögert hat.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche §. 3 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zelinka** (liest):

„§. 4.

Der Minister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte jene Herren, welche mit §. 4 in der eben verlesenen Fassung einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zelinka**: (liest):

„Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der Diätenclasse und die Festsetzung des Gehaltes für die bei den Gerichtshöfen erster Instanz angestellten Gerichtsadjuncten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:"

Dieser Titel ist dem soeben gefaßten Beschlusse conform, weil dieses Gesetz für sämmtliche Kronländer, die im Reichsrathe vertreten sind, Geltung haben soll, weßhalb eine Aufzählung in der früher beliebten Form nicht nothwendig ist.

Präsident: Wird gegen den Titel und die Einführungsclausel eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Ich bitte jene Herren, welche hiemit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zelinka**: Ich beantrage, daß sogleich die dritte Lesung stattfinde.

Präsident: Es wird die Vornahme der dritten Lesung dieses Gesetzes beantragt. Ich bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Die Vornahme der dritten Lesung ist genehmigt, und ich bitte in Folge dessen jene Herren, welche das eben in zweiter Lesung angenommene Gesetz in dritter Lesung endgiltig anzunehmen wünschen, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Das Gesetz ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *).

Graf **Wickenburg**: Es ist der Antrag Sr. Excellenz des Herrn Baron v. Hock genehmigt worden, daß die Finanzcommission durch 6 Mitglieder verstärkt werde. Ich möchte mir nun den Antrag erlauben, daß eine kurze Unterbrechung der Sitzung stattfinde, und daß während dieser Zeit eine Besprechung und die Wahl dieser Mitglieder vorgenommen werde.

Freiherr v. **Doblhoff**: Ich muß als Obmannstellvertreter der Finanzcommission diesen Antrag auf das Wärmste unterstützen. Nachdem der Finanzcommission erst gestern ein Gegenstand zugewiesen worden ist, welcher wichtig und dringlich ist, nämlich die Herabsetzung des Salzpreises, und nachdem vielleicht in nächster Zeit die Zuweisung anderer eben so wichtiger und umfassender Gesetze an die Commission zu erwarten ist, würde die Berathung derselben auf eine Weise hinausgeschoben werden, welche der Sache nachtheilig wäre. Ich würde also, wenn es mit der Geschäftsordnung vereinbarlich ist, sehr bitten, daß schon heute die Wahl vorgenommen werde.

Präsident: Es ist der Antrag gestellt worden, die heute beschlossene Ergänzungswahl von 6 Mitgliedern in die Finanzcommission nicht auf die nächste Sitzung zu verschieben, sondern dieselbe nach einer Unterbrechung, in der sich die Mitglieder des hohen Hauses verständigen können, sogleich vorzunehmen.

Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, aufzustehen. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich unterbreche die Sitzung.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten unterbrochen. — Wiederaufnahme derselben nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums um 12 Uhr 45 Minuten.)

Die vorgenommene Wahl hat folgendes Resultat ergeben.

Schriftführer Ministerialsecretär Ritter v. **Erb** (liest):

„Protokoll, betreffend das Scrutinium über die in der Sitzung des Herrenhauses am 15. Mai 1868 vorgenommene Wahl von 6 Mitgliedern für die Verstärkung der finanziellen Commission.

Stimmzettel wurden abgegeben 53; die absolute Majorität ergab sich daher mit 27 Stimmen.

Mit absoluter Majorität gewählt sind die Herren:

Graf Hartig	mit	52 Stimmen
v. Klein	„	52 „
Graf Chotek	„	49 „
Altgraf Salm	„	49 „
Graf Rudolph Wrbna jun.	„	49 „
Baron Wassilko . . .	„	45 „

*) Das Gesetz folgt im Anhange C.

Präsident: Von Geschäftsstücken, die der Behandlung unterzogen werden können, liegen vor:

Commissionsberichte über die österreichische Nordwestbahn und die böhmische Nordwestbahn.

Ich würde mir den Antrag erlauben, den Bericht über die österreichische Nordwestbahn auf die morgige Tagesordnung zu setzen, (Widerspruch, Rufe: Beide zugleich!) — ich bitte, meine Gründe erst zu vernehmen und dann abzustimmen, — während der Bericht über die böhmische Nordwestbahn morgen vermöge der Geschäftsordnung nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden kann, weßhalb ich mir erlaube, zu beantragen, ihn für Montag auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Grund, weßhalb ich nicht vorschlage, beide Gegenstände am Montag vorzunehmen, ist der, weil ich der Meinung bin, daß voraussichtlich jeder einzelne eine Sitzung so ziemlich ausfüllen dürfte. Ich bitte nun das hohe Haus, sich darüber auszusprechen.

Ritter v. **Schmerling:** Ich würde den Antrag stellen, daß weder morgen, noch Montag, sondern erst Dienstag Sitzung abgehalten werde. Die Gründe, weßhalb der Montag den Mitgliedern des hohen Hauses als Sitzungstag selten angenehm ist, darf ich besonders nicht anführen. Ich bin nun der Meinung, daß beide Gesetzentwürfe auf dieselbe Tagesordnung gesetzt werden sollen, weil sie, nach meiner Meinung, sich gar nicht getrennt behandeln lassen; sie müssen nach denselben Grundsätzen behandelt werden; und wie den Herren, die von den Berichten Einsicht genommen haben, klar geworden ist, wird bei dem einen derselben die Zurückleitung an das Abgeordnetenhaus beantragt, weil man findet, daß die Grundsätze, die darin aufgestellt sind, nicht mit jenen im Einklange sind, die in anderen Gesetzentwürfen ihren Ausdruck finden. Deßhalb glaube ich, ist es gar nicht möglich, daß die beiden Angelegenheiten getrennt behandelt werden.

Der Bericht über die eine Vorlage ist nun erst seit gestern in den Händen der Mitglieder, aber auch der andere Gegenstand scheint mir von solcher Wichtigkeit zu sein, daß es ganz angemessen wäre, wenn den Mitgliedern des hohen Hauses einige Zeit gegönnt würde, diese Angelegenheit nach allen Richtungen hin zu prüfen.

Ich würde daher den Antrag stellen, daß die nächste Sitzung erst Dienstag abgehalten werde und auf die Tagesordnung die beiden Berichte der Commission über die Eisenbahnen gesetzt werden.

Präsident: Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat das Wort.

Ackerbauminister Graf **Potocki:** Ich würde doch das hohe Haus im Namen der Regierung ersuchen, morgen eine Sitzung in der Eisenbahnfrage abzuhalten, weil künftige Woche die Finanzvorlagen an das Abgeordnetenhaus kommen werden, wodurch natürlich das Ministerium sehr in Anspruch genommen wird. Deßwegen würde ich sehr empfehlen, daß das hohe Haus morgen Sitzung halten würde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Der weitergehende Antrag geht dahin, Samstag und Montag keine Sitzung zu halten, sondern beide Eisenbahnfragen auf die Tagesordnung einer dienstägigen Sitzung zu stellen.

Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, aufzustehen. (Geschieht. — Nach der Zählung:) Ich bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Der Antrag ist in der Minorität.

Ich bitte nun jene Herren, welche wünschen, daß morgen Sitzung sei und auf die Tagesordnung die österreichische Nordwestbahn gestellt werde, aufzustehen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Anhang A.

48

Gesetz

über die

Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden in den Königreichen Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, den Erzherzogthümern Oesterreich unter und ob der Enns, den Herzogthümern Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, den Herzogthümern Ober- und Niederschlesien, der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

(Vom Herrenhause am 7. Mai 1868 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die politische Verwaltung ist in allen Instanzen von der Rechtspflege getrennt zu führen. (Artikel 14 des St. G. G. vom 21. December 1867 über die richterliche Gewalt.)

§. 2.

An der Spitze der politischen Verwaltung in den Königreichen und Ländern stehen die Landeschefs.

Ihnen obliegt die Repräsentation des Landesfürsten bei feierlichen Gelegenheiten. Sie vertreten die kaiserliche Regierung gegenüber der Landesvertretung.

§. 3.

In den Bereich der politischen Verwaltung gehören zunächst alle im Lande vorkommenden Geschäfte, welche in oberster Linie in dem Wirkungskreise der Ministerien des Innern, des Cultus und Unterrichtes, der Landesvertheidigung und öffentlichen Sicherheit, dann des Ackerbaues gelegen sind.

Die Einflußnahme des Landeschefs auf Angelegenheiten, welche zum Wirkungskreise der Ministerien der Finanzen und des Handels gehören, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 4.

Unter der Leitung der Landeschefs werden die Angelegenheiten der politischen Verwaltung von den politischen Landesbehörden, dann von landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden und den Communalämtern der mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden besorgt.

§. 5.

Die Landeschefs führen in Salzburg, Kärnthen, Krain, Schlesien und der Bukowina den Titel „Landespräsident", in allen übrigen Ländern den Titel „Statthalter".

Die politischen Landesbehörden, welche der Leitung von Statthaltern unterstellt sind, werden „Statthaltereien", jene, die unter der Leitung von Landespräsidenten stehen, werden „Landesregierungen" genannt.

§. 6.

Statthaltereien unter der Leitung von Statthaltern bestehen:

1. In Prag für das Königreich Böhmen,
2. in Zara für das Königreich Dalmatien,
3. in Lemberg für das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau,

4. in Wien für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,

5. in Linz für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns,

6. in Graz für das Herzogthum Steiermark,

7. in Brünn für die Markgrafschaft Mähren,

8. in Innsbruck für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg,

9. in Triest für die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, dann für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Markgrafschaft Istrien.

§. 7.

Landesregierungen unter der Leitung von Landespräsidenten bestehen:

1. In Salzburg für das Herzogthum Salzburg,

2. in Laibach für das Herzogthum Krain,

3. in Klagenfurt für das Herzogthum Kärnthen,

4. in Czernowitz für das Herzogthum Bukowina,

5. in Troppau für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien.

§. 8.

Die Statthalter und Landespräsidenten mit den ihnen unterstehenden Statthaltereien und Landesregierungen haben den Wirkungskreis der dermaligen Landeschefs und der bestehenden politischen Landesbehörden, vorbehaltlich der im Wege der Gesetzgebung fernerhin stattfindenden Ueberweisung einzelner Geschäfte in die Landes-Bezirks- oder Gemeindevertretungen.

Die Landeschefs sind für ihre, sowie für die Amtsführung der ihnen unterstehenden politischen Landesbehörde verantwortlich. (Artikel 12 des St. G. G. vom 21. December 1867 über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt.)

§. 9.

Zur Erleichterung des Geschäftsganges können ausnahmsweise Beamte, welche außerhalb des Sitzes der Statthalterei bleibend bestellt sind, mit der Besorgung von Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters, insbesondere mit der Ueberwachung unterstehender Organe, oder mit der Vertretung der Regierung gegenüber einer Landesvertretung, oder wo besondere Verhältnisse es erheischen, mit der administrativen Entscheidung in zweiter Instanz, beauftragt werden.

Die näheren Bestimmungen erfolgen von Fall zu Fall im Verordnungswege.

§. 10.

Jedes Land wird in politische Amtsbezirke eingetheilt.

Diese Amtsbezirke haben in der Regel zwei oder mehrere der auf Grund des Gesetzes vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10, bestandenen politischen Bezirke zu umfassen und sollen die Grenzen der Gerichtssprengel der einzelnen und der zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung vereinigten Ortsgemeinden, dann der Gutsgebiete durch die Grenzen der politischen Amtsbezirke nicht durchschnitten werden.

Die Bestimmung des Umfanges der politischen Amtsbezirke und des Sitzes der Bezirksbehörden erfolgt im Wege besonderer Verordnungen.

§. 11.

Die landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden führen die Benennung „Bezirkshauptmannschaften". An der Spitze einer jeden solchen Behörde steht ein Bezirkshauptmann. Alle Angelegenheiten, welche derzeit den rein politischen Bezirksämtern und in Gegenständen der politischen Verwaltung den gemischten Bezirksämtern zustehen, bilden den Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaft, in soweit nicht fernerhin einzelne dieser Geschäfte im Wege der Gesetzgebung an die Bezirks- und Gemeindevertretungen überwiesen werden.

§. 12.

Den Landeschefs und den Bezirkshauptmännern wird das nach strengstem Bedarfe zu bemessende Amts- und Hilfspersonale beigegeben.

Die Kategorien und Dienstbezüge der sämmtlichen bei den Landes- und Bezirksbehörden Angestellten sind aus dem Personal- und Besoldungsschema und dessen Anhang ersichtlich.

§. 13.

Die Ernennung der Statthalter und Landespräsidenten, dann der Statthaltereiräthe und der Regierungsräthe ist dem Kaiser vorbehalten.

Die Ernennung der Bezirkshauptmänner erfolgt durch den Minister des Innern.

Die Besetzung der übrigen Dienstplätze bei den politischen Landes- und Bezirksbehörden ist dem Landeschef übertragen.

§. 14.

Zur Bestreitung der Amts- und Kanzleierfordernisse, der Reise- und Uebersiedlungsauslagen, der Geschäfte der Dienerschaft bei den Bezirksbehörden, endlich zur Besorgung des Schreibgeschäftes werden den Landeschefs und Bezirkshauptmännern entsprechende Pauschalbeträge angewiesen.

§. 15.

Die Einrichtung des zum Wirkungskreise der politischen Behörden gehörigen öffentlichen Sanitäts-, dann des Bau- und Controldienstes wird nach den für diese Dienstzweige bestehenden besonderen Vorschriften geregelt.

Ebenso bleiben die Einrichtungen, welche zur fachkundigen Besorgung von Unterrichts- und Forst-Angelegenheiten, dann bezüglich der Grundentlastungs- und Servitutsverhandlungen bestehen, durch dieses Gesetz unberührt.

§. 16.

Der Zeitpunct der Activirung der neu organisirten politischen Behörden wird für jedes Land im Verordnungswege kundgemacht.

§. 17.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

49

Anhang.

I. Besondere Bestimmungen.

a) Zur Stellvertretung des Statthalters ist bei jeder Statthalterei ein Statthaltereirath 1. Classe bestimmt.

b) Mit Zustimmung des Ministers des Innern können Statthalterei- und Regierungsräthe zur Leitung von Bezirkshauptmannschaften und Bezirkshauptmänner 1. Classe zur Versehung von Rathsstellen bei der Landesbehörde berufen werden.

c) Dem Landeschef steht zu, die Concipisten auf Commissärsposten und umgekehrt gegen Zugestehung der normalmäßigen Uebersiedlungsgebühren zu versetzen.

II. Gehalte.

a) Die Statthalter in Prag und Lemberg beziehen einen Gehalt von 8.000 fl., die übrigen Statthalter von 6.000 fl., die Landespräsidenten von 4.000 fl.

b) Sind für Beamte der nämlichen Kategorie und Diätenclasse zwei oder drei Gehaltsstufen systemisirt, so hat in jedem Lande die Gradualvorrückung in die höhere Stufe nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften unter ihnen stattzufinden.

Das Gleiche gilt für die Amtsdiener.

c) Die Concipisten der Landesbehörde bilden zusammen mit den Bezirkscommissären in jedem Lande einen Concretalstatus mit Gradualvorrückung innerhalb dieses Gesammtstatus.

III. Functionszulagen.

a) Die Functionszulagen sind onerose Bezüge.

b) Die Functionszulage beträgt für den Statthalter in Prag 10.000 fl., in Lemberg 9.000 fl., in Triest 8.000 fl., in Brünn, Innsbruck, Graz und Zara 6.000 fl., in Wien und Linz 5.000 fl.; für die Landespräsidenten je 4.000 fl.

c) Der Statthaltereirath 1. Classe erhält in Prag und Lemberg eine Functionszulage jährlicher 1.000 fl. und führt den Titel: Vicepräsident der Statthalterei.

d) Bei jeder Landesregierung erhält der zur Stellvertretung des Landespräsidenten ernannte Rath eine Functionszulage von 500 fl.

e) Die nach Artikel 9 des vorstehenden Gesetzes außerhalb des Amtssitzes der Statthalterei fungirenden Statthaltereiräthe oder Bezirkshauptmänner erhalten für die Dauer dieser Verwendung nebst dem Gehalte eine Functionszulage von 500 bis 1.000 fl.

f) Der Bezug einer den Gehalt ergänzenden Personalzulage hat mit Ausnahme des Falles VII c eine entsprechende Verminderung der mit dem betreffenden Posten systemmäßig verbundenen Functionszulage zur Folge.

IV. Localzulage.

a) Die Localzulage jährlicher 300 fl. erhalten die Regierungsräthe und die Statthaltereiräthe II. Classe, mit Ausnahme jener in Wien und Triest, wo der Bezug von Quartiergeldern stattfindet.

Die Localzulage wird gleich dem Gehalte in Monatsraten flüssig gemacht.

b) Wird ein Bezirkshauptmann zur Versehung einer Rathsstelle bei einer politischen Landesbehörde, für welche keine Quartiergelder systemisirt sind, berufen, so erhält er statt des bei dem Bezirksamte genossenen Quartiergeldes oder Naturalquartieres die Localzulage jährlicher 300 fl.

V. Quartiergenüsse.

a) Der Landeschef erhält eine Naturalwohnung.

b) Die in Wien und Triest bei der Statthalterei Angestellten genießen ein Quartiergeld in vierteljährigen Raten.

c) Dem Bezirkshauptmanne gebührt eine Naturalwohnung im Amtsgebäude, und wenn eine solche nicht verfügbar ist, der Bezug eines den Localverhältnissen entsprechenden Quartiergeldes.

d) Dieser Nebengenuß (c) gebührt auch einem Statthaltereirathe II. Classe oder einem Regierungsrathe, der mit der Leitung einer Bezirkshauptmannschaft betraut wird, und daher die mit seinem Posten bei der Landesbehörde verbundenen Nebengenüsse verliert.

VI. Sonstige Gebühren und Genüsse.

a) Die Landeschefs erhalten beim Antritte ihres Postens auf ihr Ansuchen auch einen Einrichtungsbeitrag von 2.000—4.000 fl.

b) Hinsichtlich der Gebühren bei Dienstreisen und Commissionen, sie mögen aus dem Staatsschatze, aus einem öffentlichen Fonde oder von Privatparteien zu bestreiten sein, sowie hinsichtlich der Remunerationen und Aushilfen bleiben die bei den bisherigen politischen Behörden geltenden Vorschriften in Anwendung.

c) Conceptsadjuncten und Praktikanten erhalten im Falle ihrer Versetzung an einen anderen Dienstort die Reisegebühren nach den für Commissionsreisen bestehenden Vorschriften.

VII. Uebergangsbestimmungen.

a) In Galizien, Salzburg und Krain hat die Besetzung von Dienstposten in Gemäßheit dieses Gesetzes nach Maßgabe eintretender Erledigungen zu erfolgen.

b) Bei der ersten Besetzung der Dienstplätze im neuen Organismus ist die Ernennung der Statthalterei- und Regierungsconcipisten, sowie der Bezirkscommissäre dem Minister des Innern vorbehalten.

c) Beamte, welche bei der ersten Besetzung der Dienststellen im neuen Organismus auf Dienstposten mit einem geringeren Range oder mit geringerer Besoldung angestellt werden, behalten ihren Rang und erhalten ergänzende Personalzulagen bis zur Höhe ihres bisherigen Gehaltes, welche im Falle der Pensionirung mitanzurechnen und nach Maßgabe des Vorrückens in einen höheren Gehaltsbezug wieder einzuziehen sind.

Personal- und Besoldungs-Schema.

Dienstes-Kategorie	Diätenclasse	Bei den Statthaltereien			Bei den Landesregierungen		Bei den Bezirksbehörden	
		Gehalte in Gulden ö. W.	Quartiergeld in Wien u. Triest	Andere Nebengenüsse	Gehalte in Gulden ö. W.	Nebengenüsse	Gehalte in Gulden ö. W.	Nebengenüsse
A. Concepts-Personale.								
Statthalter	III.	6000, 8000	...	Naturalwohnung und Functionszulage				
Landespräsident	IV.	.....	...	.....	4000	Naturalwohnung und Functionszulage		
Statthaltereirath I. Classe	V.	4000	600	Functionszulage				
Statthaltereirath II. Classe	VI.	2200, 2700	450	Localzulage				
Regierungsrath	VII.	.....	...	.....	1800, 2000	Functionszulage oder Localzulagen		
Bezirkshauptmann I. Classe	VII.	.....	...	.....	.....	.....	1800, 2000	Naturalwohnung oder Quartiergeld, ausnahmsweise Functionsz.
Bezirkshauptmann II. „	VIII.	.....	...	.....	.....	.....	1600	Naturalwohnung oder Quartiergeld
Bezirkscommissär	IX.	.....	...	.....	.....	.....	800, 1000, 1200	
Statthalterei-Concipist	IX.	800, 1000, 1200	200					
Regierungs-Concipist	IX.	.....	...	.....	800, 1000, 1200			
Concepts-Adjuncten	X.	400, 500, 600	...	.....	400, 500, 600			
Concepts-Praktikanten	XII.							
B. Kanzlei-Personale.								
Director der Hilfsämter	IX.	1000, 1200, 1500	250	.....	1000			
Official	X.	600, 700, 800	150	.....	600, 700, 800			
Bezirks-Secretäre	X.	.....	...	.....	.....	.....	600, 700	
C. Dienerschaft.								
Amtsdiener	...	300, 350, 400	100	Amtskleidung	300, 350, 400	Amtskleidung		
Gehilfe	...	250	50	.....	250			
Portier	...	250	...	Amtskleidung und Wohnung	250	Amtskleidung und Wohnung		

Anhang B.

Gesetz,

betreffend das

Geltungsgebiet der unter Mitwirkung des Reichsrathes erlassenen Gesetze.

(Vom Herrenhause am 15. Mai 1868 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Gesetze, welche mit Zustimmung des Reichsrathes erlassen werden, haben, wenn nicht anders bestimmt wird, für sämmtliche nach §. 1 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, nämlich die Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Niederschlesien, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, zu gelten.

In diesem Falle ist das Gebiet, für welches das Gesetz zu gelten hat, nicht besonders anzuzeigen.

§. 2.

Wenn ein unter Mitwirkung des Reichsrathes zu Stande gekommenes Gesetz nicht für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erlassen wird, so ist der Gebietsumfang, für welchen es erlassen wird, im Texte des Gesetzes anzugeben.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

§. 4.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Anhang C.

Gesetz,

betreffend die

Erhöhung der Diätenclasse und die Festsetzung des Gehaltes für die bei den Gerichtshöfen erster Instanz angestellten Gerichtsadjuncten.

(Vom Herrenhause am 15. Mai 1868 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes sind die bei den Gerichtshöfen erster Instanz angestellten Gerichtsadjuncten in die IX. Diätenclasse mit dem den dermaligen Bezirksamts- und Bezirksgerichtsadjuncten zukommenden Dienstcharakter einzureihen.

§. 2.

Für diese Gerichtsadjuncten werden die zwei Gehaltsstufen von 735 fl. und 630 fl. österr. Währung festgesetzt.

Ist im Sprengel eines Oberlandesgerichtes die Zahl derselben eine ungerade, so ist die Mehrzahl in die niedere Gehaltsstufe einzureihen.

§. 3.

Die daraus sich ergebenden Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe werden mit 1. Mai 1868 wirksam.

Die Bestimmungen über die den Adjuncten der Gerichtshöfe bewilligte Zulage jährlicher 100 fl. bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§. 4.

Der Minister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 176. Sitzung der 1. Session am 15. März 1869.

Inhalt: Petitionen. — Wahl eines Mitgliedes in den Steuerreformausschuß. — **Erste Lesung** der Gesetzentwürfe: a) über die **Vervollständigung des Eisenbahnnetzes** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder; b) wegen Ausbaues sämmtlicher Linien der Kaiser **Franz Josephsbahn**; c) in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von **St. Peter nach Finme** und von **Villach nach Franzensfeste**; d) in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung der Locomotiveisenbahn von **Przemysl über Chyrow, Lisko, Zagórz und Szczawne an die galizisch-ungarische Landesgränze bei Lupkow** zur Verbindung mit dem ungarischen Eisenbahnnetze (Zuweisung an den volkswirthschaftlichen Ausschuß). — **Zweite Lesung** des **Gesetzes über die Landwehr**. (Generaldebatte).

Beginn der Sitzung 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. v. **Kaiserfeld**, theilweise Vicepräsident Ritter v. **Hopfen**.

Schriftführer: Ritter v. **Lippmann**, Ritter v. **Liebieg**, Freiherr v. **Weichs**, Ritter v. **Simonowicz**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe**, Handelsminister Dr. Edler v. **Plener**, Ackerbauminister Graf **Potocki**, Minister des Innern Dr. **Giskra**, Justizminister Dr. **Herbst**, Finanzminister Dr. **Brestel**, Minister Dr. **Berger**.

Auf der Bank der Regierungscommissäre: Oberstlieutenant **Horst** und Sectionsrath im Landesvertheidigungs-Ministerium **Rohr v. Rohrau**.

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Ritter v. Lippmann liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? (Es erfolgt keine Einwendung.) Ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Herr Dr. Hanisch hat seine heutige Abwesenheit entschuldigen lassen.

Der ständige Ausschuß für die Einberufung der allgemeinen österreichischen Lehrertage hat mittelst Zuschrift vom 20. vorigen Monates die Berichte über die Verhandlungen der beiden bisher in Wien und Brünn abgehaltenen Lehrertage vorgelegt. Ich werde diese Berichte dem Wunsche dieses Ausschusses gemäß dem confessionellen Ausschusse, der mit der Vorberathung des Volksschulwesens betraut ist, zuweisen.

Ich habe vertheilen lassen die von dem Herrn Handelsminister in der letzten Sitzung eingebrachten Eisenbahnvorlagen.

Ich ersuche um die Verlesung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Ritter v. **Liebieg** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter v. Mende überreicht die Eingabe des Civilingenieurs Gottfried Tesche in Wien, betreffend die Lösung der Theuerungsfrage in Oesterreich, und dieserwegen Errichtung einer Generalinspection für das Markt- und Approvisionirungswesen."

„Reichsrathsabgeordneter Ritter v. Torosiewicz überreicht die Petition der Gemeindevertretung Pomorce, Buczaczer Bezirkes in Galizien, betreffend die genauere Conscribirung und Assentstellung der Israeliten."

„Reichsrathsabgeordneter Ritter v. Torosiewicz überreicht die Petition der Gemeindevertretung zu Rzepince, Buczaczer Bezirkes in Galizien, um Einwirkung, daß bezüglich der israelitischen Bevölkerung die Conscriptionsvorschriften genau beobachtet werden und den Israeliten durch strenge Handhabung der Assentvorschriften von Seite der Assentcommission die Möglichkeit genommen werde, sich der Militärpflicht zu entziehen."

Präsident: Ich werde die eben verlesenen drei Petitionen dem Petitionsausschusse zuweisen.

Schriftführer Ritter v. **Liebieg** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Roser überreicht die Petition der Handschuhmachergehilfen in Wien um Coalitionsfreiheit und Aufhebung der Zwangsgenossenschaften."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Roser überreicht die Petition der Genossenschaft der Metall- und Zinngießer in Wien um Gewährung des Coalitionsrechtes und die Aufhebung der Zwangsgenossenschaften."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Roser überreicht die Petition der am 14. v. M. abgehaltenen Versammlung der Roth- und Weißgärber- und Lederergenossenschaft in Wien um Coalitionsfreiheit und Aufhebung der Zwangsgenossenschaften."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Roser überreicht die Petition des Leopold Kuratel, Bevollmäch-

tigten und Ausschusses der Tapezierer-Genossenschaft in Wien um Coalitionsfreiheit und Aufhebung der Zwangsgenossenschaften."

Präsident: Ich werde die eben verlesenen vier Petitionen an den Ausschuß für Regelung der Arbeitszeit weisen.

Schriftführer Ritter v. **Liebieg** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Ritter v. Grocholski überreicht die Petition der galizischen Landwirthschaftsgesellschaft, betreffend die Reform der Grund- und Gebäudesteuer in Galizien."

Präsident: Ich werde diese Petition an den Ausschuß für die Steuerreform weisen.

Schriftführer Ritter v. **Liebieg** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Mayr überreicht die Petition der Finanzconcipisten der k. k. Finanzdirectionen in Linz, Salzburg, Czernowitz und Troppau um Gleichstellung in Gehalts- und Avancementverhältnissen mit den Gerichts- und politischen Beamten."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Klun überreicht die Petition des Laibacher Gymnasiallehrkörpers bezüglich der Regelung und Aufbesserung der Gehalte der Gymnasialprofessoren."

„Reichsrathsabgeordneter Tomanek überreicht die Petition der Finanzbeamten in Olmütz um Ertheilung eines Quartierzinsbeitrages."

Präsident: Ich werde die eben verlesenen Petitionen an den Budgetausschuß weisen.

Schriftführer Ritter v. **Liebieg** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Fetz überreicht die Petition des Vereines für kaufmännische Interessen in Wien um schleunige Durchführung einer neuen Executionsordnung."

Präsident: Ich werde diese Petition dem für die Concursordnung bestellten Ausschusse zuweisen.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Erster Gegenstand derselben ist die Wahl eines Mitgliedes in den Steuerreformausschuß an die Stelle des ausgetretenen Mitgliedes dieses Ausschusses v. Bachofen. Dieser wurde für Böhmen in der 154. Sitzung, und zwar von dem ganzen Hause aus der Gruppe Böhmen gewählt. Ich ersuche daher die Herren ein Mitglied aus der Gruppe Böhmen zu wählen und die Wahlzettel abzugeben.

Ich werde das Scrutinium sogleich unter Leitung des Herrn Vicepräsidenten Ritter v. Hopfen vornehmen lassen. (Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:) Abgegeben wurden 117 Stimmzettel. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 59. Dieselbe erhielt Dr. Daubek mit 67 Stimmen. Dr. Daubek ist daher in den Steuerreformausschuß gewählt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Ich werde die erste Lesung aller Gesetze bei dem Zusammenhange, in welchem dieselben untereinander stehen, unter Einem vornehmen lassen.

Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) In der formellen Frage hat sich Abgeordneter Ritter v. Lippmann gemeldet.

Abgeordneter Ritter v. **Lippmann** (Böhmen): Nachdem der Gegenstand besonders von volkswirthschaftlicher Bedeutung ist, nachdem ferner der volkswirthschaftliche Ausschuß sich wiederholt mit Eisenbahnfragen beschäftigt hat, halte ich den Antrag für begründet, es möge diese Regierungsvorlage zur Vorberathung und Berichterstattung dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Präsident: Wünscht noch Jemand in der formellen Frage das Wort? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche gesonnen sind, die Gesetzentwürfe über die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dann wegen des Ausbaues der Kaiser Franz Josephsbahn, dann betreffend die Herstellung der Eisenbahnen von St. Peter nach Fiume und von Villach nach Franzensfeste, dann in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Eisenbahn von Przemysl über Chyrow, Lisko, Zagórz und Szczawne an die galizisch-ungarische Landesgränze bei Lupkow zur Verbindung mit dem ungarischen Eisenbahnnetze, dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zuzuweisen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Landwehr und den Landsturm.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Freiherr v. **Petrinó** (von der Tribune — liest):

„Der dem Ausschusse zur Berathung vorliegende Gesetzentwurf enthält blos die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Institutes der Landwehr, nachdem schon durch das Wehrgesetz die grundsätzlichen Feststellungen hierüber für beide Reichstheile erflossen sind.

Die Regierungsvorlage entsprach im großen Ganzen den in den §§. 2, 4, 8, 10, 12, 15 und 36 des Wehrgesetzes enthaltenen Grundsätzen, welche die Aufgabe, den Zweck der Landwehr, dahin normiren, daß dieselbe vor Allem berufen ist, im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres, im Frieden, jedoch blos ausnahmsweise, zur Erhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit zu dienen. Von diesen leitenden Grundsätzen ausgehend, mußte auch von Seite des Ausschusses die Zweckmäßigkeit der Bestimmungen des von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfes im Allgemeinen anerkannt, gleichzeitig aber auch der Gesichtspunct der Kosten der neuen Einrichtung nicht außer Acht gelassen werden.

Als das wichtigste Moment warf sich daher die Frage auf, ob es dem Zwecke des Institutes, sowie auch unserer finanziellen Lage entsprechender wäre, die Landwehr vom stehenden Heere vollständig zu trennen und für die einzelnen Landwehrkörper besondere Landwehr-Commanden nach Ländergruppen zu errichten, oder aber die General- und Militär-Commanden mit den Landwehr-Commanden für die Landwehrkörper ihres Bereiches zu betrauen.

Der Ausschuß hat sich nach sehr eingehenden Erörterungen über diese Frage und nach gründlicher Würdigung aller hiebei hervorgehobenen wichtigen Momente in seiner Mehrheit dahin entschieden, an der Vereinigung der Landwehr-Commanden mit den General- und Militär-Commanden übereinstimmend mit der Regierungsvorlage festzuhalten und die in Vorschlag gebrachte Errichtung selbstständiger Landwehr-Commanden abzulehnen.

Hiebei wurde der Ausschuß hauptsächlichst von folgenden Motiven geleitet:

Eine streng durchgeführte Trennung der Landwehr vom stehenden Heere würde vor Allem dem durch das Wehrgesetz anerkannten Zwecke derselben nicht entsprechen.

Diejenigen Körper, welche berufen sind, im Falle der Gefahr, unter demselben Führer vereinigt, das gemeinsame Ziel der Vertheidigung des Reiches anzustreben, hiebei nach gleichen Grundsätzen vorzugehen, müssen, wenn sie dieser Aufgabe gewachsen sein sollen, auch im Frieden zu einer gemeinsamen Action fähig erhalten werden. Auch muß die Möglichkeit, daß bei einer in allen Theilen vollständig durchgeführten Trennung beide Bestandtheile der bewaffneten Macht sich wohl auch in ganz verschiedener Richtung entwickeln können, nicht außer Acht gelassen werden.

Ueberdieß wäre es bei der finanziellen Lage des Reiches nicht gerechtfertigt, namhafte Opfer zu bringen für die Errichtung gesonderter Landwehr-Commanden in den einzelnen Landwehr-Districten, da hiedurch nur Sinecuren geschaffen würden. Aus den Bestimmungen über den Wirkungskreis der Landwehr-Commanden geht unzweifelhaft hervor, daß denselben als selbstständigen Organen im Frieden eine ihre Thätigkeit ausfüllende Aufgabe nicht zugewiesen wird, und daß es daher gewiß als unzulässig anerkannt werden muß, zum Zwecke der bloßen Repräsentation an das ohnehin schwer belastete Budget der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder noch höhere Anforderungen zu stellen.

Die Minorität des Ausschusses, welche sich für eine vollständige Sonderung der Landwehr vom stehenden Heere aussprach, hat in dieser Richtung ein besonderes Gutachten dem Berichte angeschlossen. Die in dem beigeschlossenen Entwurfe enthaltenen Aenderungen der Regierungsvorlage bezwecken theilweise die Herstellung der nothwendigen Uebereinstimmung mit dem Wehrgesetze, theilweise sind es stilistische Verbesserungen, deren Begründung der mündlichen Berichterstattung vorbehalten wird.

Der Ausschuß erlaubt sich den Antrag zu stellen: „Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Die dem Ausschusse unter den Zahlen 120, 389, 3403, 3576, 3748 zugewiesenen Petitionen werden durch obigen Antrag unter Einem ihrer Erledigung zugeführt."

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Minorität hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Rechbauer:** Als Berichterstatter der Minorität erlaube ich mir in der Generaldebatte nur einige Worte zu sprechen, um die Gesichtspuncte zu kennzeichnen, von welchen dieselbe ausgegangen ist.

Ich bin der Anschauung (Rufe: Laut!), daß nicht mehr in Frage gezogen werden kann, ob eine Landwehr errichtet werden soll oder nicht, das ist bereits durch das Wehrgesetz entschieden. Ich bin allerdings in der unangenehmen Lage gewesen, gegen das Wehrgesetz zu stimmen, weil, so sehr ich im Ganzen die allgemeine Wehrpflicht als eine auf den Principien der Gleichheit beruhende Institution mit Freuden begrüßte, die Durchführung derselben nicht in dem Geiste geschehen ist, wie ich glaubte, daß sie geschehen sollte; allein das Gesetz ist verfassungsmäßig zu Stande gekommen und muß daher auch für Diejenigen bindend sein und geachtet werden, welche damit nicht einverstanden waren. Ich glaube also, daß die Frage, ob eine Landwehr zu errichten sei, nicht mehr Gegenstand der Debatte sein kann, sondern nur mehr die Frage, wie sie zu errichten ist.

Nun, was das Wie betrifft, so wird dabei von Entscheidung sein, was man sich als die Aufgabe, als den Zweck dieses Institutes denkt, und darin liegt eben der Angelpunct zwischen den verschiedenen Anträgen der Majorität und der Minorität.

Wenn man sich die Landwehr nur als einen integrirenden Bestandtheil des Heeres, nur als ein tactisches Corps desselben denkt, dann, meine Herren, ist es begreiflich, daß man die Landwehr, wie die Majorität es will, einfach unter das Militärcommando stellt und die Landwehr als einen Soldatenkörper hinstellt; wenn man dieselbe aber als ein Institut betrachtet, durch welches der Bürger waffenfähig gemacht werden soll, um im Falle der Gefahr für das Vaterland eintreten zu können, zunächst aber seinem bürgerlichen Gewerbe und Berufe erhalten bleibt, dann muß man die Landwehr anders organisiren.

Das ist der Gesichtspunct, von welchem die Minorität ausgegangen ist, und von diesem Gesichtspuncte ausgehend, kann sie sich nicht mit dem Gedanken vertraut machen, daß die Landwehr einfach unter Militärcommando, und zwar in der Art gestellt werde, daß jeder Truppencommandant zugleich Commandant der Landwehr sei, wie es die Majorität wünscht und auch beantragt hat. Ich will jetzt in der Generaldebatte, nachdem ich die allgemeinen Gesichtspuncte der Minorität gekennzeichnet habe, nicht weiter in den Gegenstand eingehen, sondern behalte mir vor, bei §. 8, wo zuerst die verschiedenen Anträge der Majorität und Minorität vor das hohe Haus treten werden, die Anschauungen der Minorität ausführlich zu begründen und die Gründe der Majorität nach Kräften zu widerlegen.

Präsident: Als Redner sind in der Generaldebatte eingetragen, und zwar gegen den Gesetzentwurf die Abgeordneten Skene, Baron Weichs, Graf Potocki; für denselben Baron Wächter.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Skene das Wort.

Abgeordneter **Skene** (Mähren): Ich bin nicht der Anschauung meines geehrten Herrn Vorredners, der hier als Berichterstatter der Minorität fungirt. Ich glaube nicht, daß, weil die allgemeinen Grundsätze über das Landwehrgesetz im Wehrgesetze aufgenommen wurden, darum das freie Recht, unser Votum nach unserem Gewissen abzugeben, beschränkt werden kann. Ich halte es für vollkommen berechtigt, wenn ich der Anschauung bin, daß dieses Gesetz den Interessen des Landes schädlich sei, gegen das Gesetz zu stimmen und überhaupt für die Ablehnung desselben zu wirken. Um die Richtung, die ich einschlagen will, zu rechtfertigen, möchte ich Sie an die Art und Weise erinnern, in welcher die Vorberathung des Wehrgesetzes im Ausschusse gepflogen wurde.

Nach der ersten Lesung des Wehrgesetzes, in welchem allerdings ganz allgemeine Bestimmungen und Definitionen über die Landwehr enthalten sind, stellte im Ausschusse die Minorität, und zwar durch mich den Antrag, man möge nun auch den Entwurf des Landwehrgesetzes der Vorberathung unterziehen, damit man darüber aburtheilen könne, in wieferne die Stellen, die sich auf das Landwehrgesetz im Wehrgesetze beziehen, mit den Anschauungen des Ausschusses conform sind. Die Regierung hat sich diesem Antrage auf das entschiedenste widersetzt, und die Majorität des Ausschusses fügte sich den Anschauungen der Regierung. So ist es gekommen, daß man Ihnen das Wehrgesetz vorlegte, ohne daß im Ausschusse das Landwehrgesetz berathen wurde.

Für die Minorität kann nach meiner Ueberzeugung gar nichts Bindendes in diesem Vorgange liegen, und es sprechen eben die Consequenzen, die man aus der damaligen Uebereilung abstrahiren will, dafür, wie wichtig es ist, bei parlamentarischen Berathungen die Form streng und correct einzuhalten. Ob das manchmal einer Regierung genehm ist oder nicht, ist nicht maßgebend, im Interesse der Institution sollte man von dieser Regel nicht abweichen. Es ist merkwürdig, daß diese Zufälligkeit, daß nämlich diese allgemeinen Bestimmungen in das Wehrgesetz aufgenommen wurden, ohne daß man sie irgend einer Prüfung unterzog, als das einzige Motiv geltend gemacht wird, welches für die Annahme des Landwehrgesetzes spricht.

Es bezieht sich nämlich nicht allein der Berichterstatter der Minorität, sondern auch der der Majorität des Ausschusses auf diese Stellen, und das ist das einzige Argument, welches angeführt wird, um das Haus dazu zu bestimmen, wieder eine große Last auf das Land zu wälzen.

Nun, meine Herren, ich glaube doch, daß die Consequenzen dieses Gesetzes so folgenreich sein werden, daß man sie hier untersuchen sollte, und daß sie im Berichte der Majorität einen Platz hätten finden sollen. Was mir bei der Berathung des Wehrgesetzes vorgeschwebt hat, war ganz einfach das, daß man die Lücke, welche durch die Reduction der Berufsarmee in einem den Mitteln des Landes entsprechenden Maße in der Wehrkraft entsteht, durch eine zahlreiche Landwehr ersetze.

Das ist meine Ueberzeugung, und ich meine noch heute, daß dieß der einzige Weg ist, stark gegen außen zu sein ohne die finanziellen Kräfte des Landes für diesen einzigen Zweck zu absorbiren.

Die Majorität des Hauses hat eine andere Richtung eingeschlagen. Sie hat einen Stand von 800.000 Mann votirt, wozu noch 42.000 Gränzer kommen, und außerdem die Bestimmung der Ersatzreserve bewilligt, welche fernere 120.000 Mann dem Staate für die Armee zur Verfügung stellt. In Summe hat das Haus das Materiale für eine Armee von 960.000 Mann bewilligt.

Nachdem mir nun bekannt ist, daß Oesterreich nie in der Lage war, eine so große Armee aufzustellen und zu ernähren, so glaube ich, daß, wenn man schon der Majorität sich fügen muß, man doch wenigstens sein Möglichstes thun solle, um nicht

weiter auf diesem Wege fortzuschreiten, und nicht neue Lasten zu schaffen, welche von dem Lande nicht getragen werden können, und welche das Princip, das im Hause hier vertreten wird, compromittiren können.

Das Gesetz über die Landwehr beabsichtigt nämlich, für das Reich eine neue Reserve zu schaffen, und zwar eine solche, welche, wie man uns sagt, beiläufig 220.000 Mann betragen soll.

Ich möchte nun wissen, ob sich die verehrten Herren, welche dem Gesetze beistimmen, oder Jene, die es im Hause eingebracht haben, klar gemacht haben, welche große Last man der Bevölkerung mit diesem Gesetze zumuthet.

Die Ausrüstung dieser zahlreichen Mannschaft und die Bewaffnung derselben erfordern große Capitalien. Aber das ist in meinen Augen bei weiten nicht die schwerste Last für das Land und ich möchte weiter fragen, wie man sich die Ausführung des Gesetzes denkt. Ist es denn wirklich so leicht, einen so tiefen Eingriff in die Sitten eines Landes zu machen, wie ihn das Gesetz in seiner Durchführung machen wird? Ich meine, es ist dieses sehr schwer. Die Neuzeit hat Gegner im Lande genug und ich halte es für unklug, durch solche Gesetze die Gegner zu vermehren.

Man bedenke doch, was auf wirthschaftlichem Gebiete dem Lande entzogen wird. Wenn man die Landwehr unserer Reichshälfte — und ich habe für jetzt nur von dieser zu sprechen — mit ihrem completen Stande von 110.000 Mann in Betracht zieht, so entziehen die Uebungen dem Lande alljährlich circa 3 Millionen Arbeitstage. Nun frage ich, wird das so leicht getragen? Sind wir jetzt nicht schon auf dem Puncte, daß wir dem Lande wieder neue Steuern zumuthen müssen, und wir wollen jetzt durch ein solches Gesetz, wie das Wehrgesetz und seine Anhängsel, die Abtragung der großen Steuerlast noch erschweren. Mir scheint, darin liegt eine Uebereilung.

Aber es gibt noch andere Bedenken gegen dieses Gesetz. Man möge doch nicht vergessen, welche Störungen in das Familienleben durch dasselbe hervorgerufen werden, man möge nicht vergessen, welche Störung in allen Beziehungen des Verkehres eintreten und wie man der Entsittlichung durch die jährlichen Uebungen einen großen Vorschub leisten wird.

Diesen Bedenken gegenüber frage ich mich, was wird denn durch die Institution erreicht? Wenn irgend Jemand in diesem hohen Hause der Armee angehört hat, so wird er mir beipflichten müssen, daß man durch die alljährliche Uebung von 14 Tagen für die Ausbildung eines Soldaten ganz unendlich wenig thun kann, und daß man bei weiten nicht dasjenige erreichen wird, was als Aequivalent für die Lasten und Mühen, denen sich die Bevölkerung dabei unterzieht, dienen könnte.

Ich weiß nun recht gut, daß Manche der Ansicht sind, es genüge, einen großen Federbusch aufzusetzen und einen Säbel umzuhängen, der Einem zwischen die Füße geht, um Soldat zu sein. Diese Ansicht ist aber nicht richtig und die Geschichte widerlegt sie. Der Militärstand ist ein Stand, der ein großes Studium erfordert und in den man sich einleben muß, und das Schwert an der Seite macht den Soldaten noch nicht.

Nun ist zu bemerken, daß wir durch das Wehrgesetz an sich die Armee schon ganz desorganisirt haben, sie leidet dermalen an einem großen Gebrechen, nämlich an dem Mangel von tüchtigen Unteroffizieren. Ich möchte nun wissen, wie man für diese rohe Masse, die man für vierzehn Tage zusammenberuft, die Elemente finden wird, um die Abrichtung entsprechend zu leiten?

Ich bin der Ueberzeugung, daß das ganze Gesetz nicht dahin führen wird, daß die Opfer, die man der Bevölkerung auferlegt, einigermaßen aufgehoben würden, und ich werde schon aus diesem wirthschaftlichen Grunde dafür stimmen und wirken, daß man dieses Gesetz ablehne.

Aber es gibt auch politische Gründe, die mich veranlassen, die Bitte an Sie zu stellen, nicht voreilig in die Erledigung dieses Gesetzes einzugehen.

Ich habe bisher nur von unserem Landwehr-Gesetze gesprochen; es besteht aber noch ein anderes Landwehrgesetz, welches eine andere Tendenz hat, als dasjenige, welches hier dem Hause vorgelegt ist.

Wie ich fürchte, kann das ungarische Landwehrgesetz die Decoration sein, hinter welcher die Personalunion, oder die Auflösung des alten österreichischen Staates, vorbereitet wird.

Es ist den verehrten Herren bekannt, daß das ungarische Landwehrgesetz der ungarischen Landwehr die Merkmale einer stehenden nationalen Armee verleiht, nämlich das Recht, immer unter der Fahne präsent zu sein und ferner die ungarische Sprache als Commandosprache zu besitzen.

Nun, meine Herren, liegt nach meiner Ueberzeugung eine Gefahr sehr nahe. Der verehrten Versammlung wird manches Nähere über die Intentionen bekannt sein, die viele Politiker der jenseitigen Hälfte des Reiches beschäftigen. Diejenigen nun, welche die nationale Armee entwickeln wollen, haben nur ein einfaches Mittel, es zu thun; sie werden es thun auf Kosten der gemeinsamen Armee.

Man wird bei den Delegationen dasjenige, was die gemeinsame Armee braucht, streichen, und sagen: Wir brauchen sie nicht, wir haben unsere nationale Armee.

Meine Herren! Darin liegt eine große Gefahr. Ich will durchaus keine Kritik üben über die Bestrebungen der anderen Reichshälfte, aber das werden Sie mir doch zugestehen, daß in dieser Situation

der Keim zu ganz eigenthümlichen Verhältnissen liegen kann, und daß wir uns sehr besinnen müssen, diese Situation blind zu acceptiren.

Ich möchte Sie insbesondere auf §. 22 aufmerksam machen, der in seiner zweiten Hälfte ausdrücklich sagt: „Jene Kosten hingegen, welche durch die Mobilisirung und Verwendung der Landwehr zu Kriegszwecken entstehen, werden aus der gemeinsamen Dotation des Reichskriegsministeriums bestritten."

Dieser Passus hätte in meinen Augen gar nichts Verfängliches, wenn das ungarische Landwehrgesetz ganz dieselbe Bestimmung enthielte wie unser Landwehrgesetz. Da dieses aber nicht der Fall ist, so werden Sie, wenn Sie den §. 22 in seiner jetzigen Fassung annehmen, sich vertragsmäßig für 10 Jahre binden, für ein ungarisches Nationalheer bei gewissen Eventualitäten 70 Percent zu zahlen.

Meine Herren! Ich muß gestehen, daß eine solche kurzsichtige Politik mir ganz unmöglich erscheint, und ich fordere die Regierung auf, sich darüber zu rechtfertigen, daß ein solcher Passus in unserem Gesetze enthalten ist. Ich habe durchaus nichts dagegen, daß, wenn beide Reichshälften gegen einen gemeinsamen Feind einstehen, sich dieselben gegenseitig unterstützen und das reichere Land verhältnißmäßig mehr zahlt.

Aber im voraus sich zu verpflichten, für eine rein nationale Armee der anderen Reichshälfte 70 Percent zu tragen, das scheint mir nicht annehmbar.

Was die 70 Percent für die gemeinsame Armee anlangt, so hat uns, so hart und schwer es war, dieses Opfer zu bringen, doch die österreichische Idee dahin gebracht. Aber die Bestimmung, wie sie hier steht, ist zu bedenklich, als daß das Haus sie annehmen könnte.

Das sind die politischen Gründe, die mich zu dem Antrage bestimmen, den ich am Schlusse meiner Rede bringen werde. Für diejenigen aber, die dieses Gesetz doch acceptiren möchten, werde ich noch Einiges anführen. Ich möchte diese Herren bitten, die §§. 7 und 15 nicht außer Betrachtung zu lassen; denn ihr Inhalt ist wohl einerseits kaum von Werth, aber vom Publicum könnten wir ihrethalben mit Recht einer ziemlich bittern Kritik unterzogen werden. Die §§. 7 und 15 besagen nämlich, daß die österreichische Landwehr eine Cavallerie zu Fuß hat, und daß dieselbe keine Waffenübungen hält.

Nun, meine Herren, das ist die Geschichte von der Hacke ohne Stiel, von welcher das Eisen abhanden gekommen ist. Ich meine, wenn wir eine Cavallerie zu Fuß haben, so nennen wir sie einfach Infanterie, und das wird genügen.

Ich erlaube mir zum Schlusse den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen, über den Entwurf eines Landwehrgesetzes zur Tagesordnung überzugehen."

Präsident: Ich bringe den Antrag des Herrn Abgeordneten Skene zur Unterstützung. Er geht dahin: (Liest denselben.)

Diejenigen Herren, welche denselben unterstützen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Wächter hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Wächter** (Böhmen): Durch das in jüngster Zeit ins Leben getretene Wehrgesetz sind im Großen und Ganzen das Wesen, die Bestimmungen und die Grundsätze festgestellt, nach welchen die Landwehr organisirt werden soll.

Trotzdem haben sich aber im Laufe der Verhandlungen des Ausschusses verschiedene Ansichten geltend gemacht, welche in der Verschiedenheit ihrer Anschauungen darin gipfelten, ob die Landwehr als selbstständiges, für sich dastehendes Ganzes, welches mit der Armee in gar keinem Zusammenhange steht, geschaffen werden soll, oder ob dieselbe als integrirender Theil der Armee anzusehen sei, mit der Bestimmung, diese in kritischen Momenten, sei es nun durch thatsächliches Eingreifen in die Action vor dem Feinde oder durch Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern des Landes, zu unterstützen. Dieser Unterschied im Principe war es, welcher die beiden Parteien im Ausschusse leitete, und je nachdem sich die Ansicht des Einzelnen mehr dieser oder jener Anschauungsweise zuneigte, modulirte sich selbstverständlich die Fassung der einzelnen Paragraphe.

Da ich für meinen Theil nur von einer einheitlich organisirten und von einem und demselben Geiste beseelten Wehrkraft einen wahren Nutzen, eine wirkliche Sicherheit und Schutzwehr mir zu versprechen vermag, so kann ich auch nur von einer Landwehr Gutes erwarten, wenn sie derart organisirt ist, daß man sie als letzte im entscheidenden Momente heranzuziehende Kraft der Armee betrachtet, wie solches in Preußen geschieht. Schaffen wir eine ganz für sich selbst dastehende, mit der Armee in gar keinem Contact befindliche Landwehr nach Ländergruppen, so schaffen wir dadurch eine Nationalitätenmiliz und wozu soll uns diese eigentlich nützen? Wie sollten wir sie organisiren, ohne auf die allerfruchtbarste Weise dem leidigen Nationalitätenhader neue Nahrung zu schaffen? Die Einheit der Armee ist noch das letzte Band, welches das ganze Reich zusammenhält und die Reichseinheit wahrt. Hüte man sich, dieses Band zu zerreißen.

Daß diejenigen, welche für Föderalismus oder Pluralismus schwärmen, dem Minoritätsantrage beistimmen, finde ich begreiflich, aber unbegreiflich ist es mir, daß derselbe auch unter Jenen Anhänger zählt, welche im Dualismus die Zusammengehörigkeit der einzelnen Länder der beiden Reichshälften retten wollen.

Lieber stelle man gar keine Landwehr auf, als daß man dieses Band durch eine nicht zweckmäßige Organisirung derselben lockert.

Oesterreich hat an seinen 800.000 Mann stehendes Heer und Reserve genug aufzustellen und zu bezahlen, daran ist kein Zweifel.

Aber hat man schon einmal das Princip der allgemeinen Wehrpflicht acceptirt, so organisire man dieselbe auch derart, daß die Bürger, welche zur Dienstleistung herangezogen werden, so selten aber auch so wirksam als möglich diesen Dienst leisten und richte das Institut so billig als nur immer thunlich nach den Regeln der Sparsamkeit ein.

Diese beiden Zwecke waren es, welche sich die Majorität des Ausschusses vor Augen hielt, und meiner Meinung nach werden sie besser erreicht, wenn man die Landwehr nicht als einen für sich dastehenden Körper organisirt. Denn bleibt die Landwehr in Bezug auf die Einrichtung, auf die Ergänzungsbezirkscommanden, auf die Sprache im Commando &c., mit der Armee homogen, so wird erstere ungleich schneller und besser zu verwenden sein, als wenn dieß nicht der Fall ist. Was den Kostenpunct betrifft, so braucht man sich in keine Details einzulassen, um nachzuweisen, daß eine für sich selbst organisirt dastehende Landwehr theurer sein muß als eine solche, welche ihre Geschäfte theilweise von den Officieren der Armee unentgeltlich besorgen läßt, welche Magazine und Depots der Armee unentgeltlich mitbenützt und sich überhaupt in Vielem, was Kosten verursacht, mit der Armee theilt, wie dieß von der Majorität beantragt wird.

Das für die Isolirung der Landwehr von Seite der Minorität angeführte Motiv, daß dieselbe gewissermaßen als Ueberzang von dem System der Berufsarmee zu dem Milizsystem betrachtet werden soll, halte ich schon aus dem Grunde für unstatthaft, weil es eben die Landwehr als ganz separaten Begriff und als eine ganz andere Art von Wehrkraft hinzustellen bemüht ist, als es die Armee ist. Ich sage: Eines oder das Andere; entweder eine große kräftige Berufsarmee und die Landwehr als letzte Kraft des Volkes zur Unterstützung derselben, oder ein vollkommen ausgeprägtes Milizsystem. Beide nebeneinanderstellen wollen, heißt den Gottlob zu Grabe gegangenen oder doch in den letzten Zügen liegenden Kastengeist aufs Neue beleben, heißt den Geist der Uneinigkeit in die Reihen unserer Vaterlandsvertheidiger tragen.

Ich, meine Herren, sehe durch die Annahme des allgemeinen Wehrgesetzes diesen Kastengeist verschwinden; ich halte dafür, daß auch in der Armee, die aus dem Volke hervorgegangen ist, von Tag zu Tag die Ueberzeugung eine lebhaftere sein wird, daß sie mit dem Volke Eins ist und Eins sein muß. Meiner Ansicht nach sollte der einzige Unterschied, der zwischen der Armee und der Landwehr besteht, der sein, daß sie mit einander wetteifern, wer mit größerer Treue und mit größerer selbstverleugnender Aufopferung dem Kaiser und dem Vaterlande dient.

Schwächen Sie, meine Herren, das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Armee und der Landwehr dadurch, daß sie letzterer eine isolirte Stellung einräumen, und Sie werden die Früchte des mit so großen Opfern für das Volk verbundenen Wehrgesetzes in der Blüthe zerstören. Dieß ist der Grund, warum ich Ihnen die Annahme der Anträge der Majorität empfehle.

Präsident: Herr Baron Weichs hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Weichs** (Oberösterreich): Bei Gelegenheit der Generaldebatte über das Wehrgesetz haben die Vertreter der Minorität ihr Wort dafür eingesetzt, daß die Wehrverfassung als Uebergang zu einem Landwehrsystem — ich nenne es lieber Landwehrsystem als Milizverfassung, weil Miliz ein fremdes Wort ist und Landwehr im Grunde dasselbe sagt — zu gelten habe.

Wir fanden damals für unsere Anträge keine Majorität, aber ich constatire, daß sowohl der Berichterstatter der Majorität als auch der Vertreter des Kriegsministeriums, ebenso Se. Excellenz der Herr Minister Berger die Miliz- oder Landwehrverfassung als das anzustrebende Ideal hingestellt haben.

Ich kann mich erinnern, daß ich damals in der Specialdebatte diese Ansicht, welche von Seite der Regierungsvertreter ausgesprochen wurde, ausdrücklich constatirt habe. Diese Erklärung, sowie die Fassung des ungarischen Landwehrgesetzes ließen mich hoffen, daß die Regierung gegenüber den Anträgen der Minorität bezüglich des Landwehrgesetzes sich zu einigen Concessionen herbeilassen werde. Ich glaubte, das umsomehr annehmen zu können, als bei Berathung des Schulgesetzes im Ausschusse der Herr Minister für Cultus und Unterricht auf eine Anfrage, die ich dießbezüglich an ihn gestellt habe, ausdrücklich hervorhob, daß er sich mit dem Kriegsministerium in das Einvernehmen gesetzt habe, damit bei dem Unterrichtsgegenstande „Leibesübungen" eine militärische Vorbildung ins Auge gefaßt werde; es ist also schon im Schoße der Regierung selbst diese Anschauung vertreten.

Bei der Berathung des Landwehrgesetzes im Ausschusse ist aber jeder Antrag abgelehnt worden, der das Landwehrgesetz als Uebergang zu dem Milizsystem auffassen sollte.

Man hat gesagt, es würde das Landwehrgesetz, wenn es nach den Anträgen der Minorität amendirt würde, dem Lande bedeutende Kosten verursachen und hat auf die Kosten, die es den Ungarn macht, hingewiesen.

Nun, meine Herren, ich bitte nur zu bedenken, daß die Ungarn deßhalb viele Kosten haben, weil sie eine Compagnie präsent haben, weil ferner bei ihnen die Landwehr nicht blos ein für bestimmte Zwecke geschaffenes Institut, wie der Herr Abgeordnete Skene bereits gesagt hat, sondern es zugleich eine Versorgungsanstalt für die Honveds ist. Das ist der Grund, warum den Ungarn die Landwehr mehr kostet. Dieser Grund trifft aber bei uns durchaus nicht zu; wir brauchen keine präsente Compagnie, wir brauchen nur separate Commanden für die Landwehr, das wird mit großer Leichtigkeit nachzuweisen sein, daß mit der Maximalsumme von 50.000 fl. auszulangen ist.

Ich muß constatiren, was schon einer der Herren Vorredner andeutungsweise bemerkt hat, daß die Regierung beim Wehrgesetze ganz eigenthümlich vorgegangen ist. Damals hieß es immer, das oder jenes gehöre in das Landwehrgesetz und bei der Berathung des Landwehrgesetzes hieß es wieder, das oder jenes ist schon im Wehrgesetze bestimmt. Man gewahrt also immer ein Gegeneinander-Ausspielen der beiden Gesetze. Ebenso muß ich, da ich, obwohl ich nicht Mitglied des Wehrausschusses bin, dennoch häufig den Sitzungen desselben beiwohnte, constatiren, daß der Ausschuß beide Gesetze gleichzeitig in Berathung ziehen wollte, daß sich aber die Regierung ausdrücklich dagegen ausgesprochen hat. Es kommt dabei in Betracht diese eigenthümliche Manier, die sich auch heute wieder zeigt, ein gewisses Bestreben, Gesetze von unendlicher Tragweite durch das Haus durchzupeitschen. Beim Wehrgesetze ist das ganz entschieden geschehen, und beim Landwehrgesetze ist ebenfalls eine gewisse Pression insoferne ausgeübt worden, als der Herr Landesvertheidigungsminister erklärt hat, er könne, wenn die Berathung des Landwehrgesetzes nicht auf die Tagesordnung von Montag gesetzt werde, bei derselben nicht zugegen sein. Es ist also eine Pression geübt worden in der Richtung, um das Gesetz rasch durchzubringen.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß das nicht nur im Abgeordnetenhause beim Wehrgesetze in hohem Maße geschehen ist, sondern in noch höherem Maße im Herrenhause, da einige der gewichtigsten Autoritäten des Herrenhauses im Sinne der Minorität gestimmt waren, ihnen aber kaum Zeit gegönnt war, das Gesetz mit Ruhe durchzustudiren und zu berathen.

Ich muß dann noch auf einige Unrichtigkeiten im Berichte der Majorität aufmerksam machen. Auf der zweiten Seite des Berichtes heißt es: „Eine streng durchgeführte Trennung der Landwehr vom stehenden Heere würde vor Allem dem durch das Wehrgesetz anerkannten Zwecke derselben nicht entsprechen."

Es ist mir unbegreiflich, wie man diesen Satz im Berichte aussprechen konnte, nachdem das ungarische Landwehrgesetz sanctionirt ist, und dieses eine vollständige Trennung der Landwehr von der Armee in beinahe jedem Paragraphe durchführt. Ueberhaupt ist das, was man uns in diesem Gesetze Landwehr benennt, gar keine Landwehr, sondern es schafft einfach fünfte oder sechste Bataillone in der Armee; es ist keine Landwehr, sondern eine zweite Reserve.

Uebrigens hat der Herr Berichterstatter der Majorität in einer Ausschußberathung ausdrücklich erwähnt, seine Auffassung sei die, daß die Landwehr lediglich als Ergänzungstruppe für eine Armee zu betrachten sei. Die Landwehr soll also eigentlich, wenn man die Sache recht ins Auge faßt, eine Armee zweiter Classe sein.

Auf die Landwehr-Cavallerie will ich nicht mehr weiter zurückkommen. Dieses wirklich merkwürdige Institut, ein Institut, wahrhaftig ein lucus a non lucendo, hat keine Pferde und keine Ausrüstung, aber „Landwehr-Cavallerie" heißt sie doch. Auf eine Anfrage, die ich dießbezüglich über die Art und Weise, wie diese Landwehr-Cavallerie eigentlich benützt werden soll, an einen Vertreter der Regierung richtete, versicherte man mir, es würden derselben in Kriegszeiten von den abrückenden Regimentern Pferde und Rüstungen übergeben werden.

Ich muß aufrichtig gestehen, daß das eine höchst merkwürdige Aufklärung ist. Einmal haben Regimenter, die vor den Feind rücken, Pferde und Rüstungen abzugeben, und dann kann man sich als Militär lebhaft vorstellen, was das für Pferde und Ausrüstungen sein werden, welche die Landwehr-Cavallerie, diese unglückliche Abtheilung, bekommt. (Heiterkeit.)

Für mich liegt die Entscheidung über dieses Gesetz in §. 8. Nimmt die Majorität des Hauses den Minoritätsantrag zu §. 8 nicht an, so bin ich fest entschlossen, gegen das ganze Gesetz zu stimmen; denn dann ist es viel besser, man erspart dem Volke zwei Jahre Dienstzeit; da braucht man keine Landwehr.

Ich muß aber auch darauf aufmerksam machen, daß der Minoritätsantrag in einer Richtung eine sehr große Bedeutung hat: er ist gewissermaßen der Eckstein des Gebäudes, von dem aus man zu dem von der Regierung selbst bevorworteten Milizsystem hinübergelangt. Nach meiner Anschauung soll nämlich nicht die Armee die Landwehr auffressen, wie es durch dieses Gesetz geschieht, sondern umgekehrt, die Landwehr die Armee. Die Landwehr soll nach und nach größer und die Armee kleiner werden, und ich glaube, durch die Annahme des Minoritätsvotums wird das erreicht. Das Ideal, nach welchem wir streben, ist, daß wir endlich durch Vergrößerung der Landwehr und Verkleinerung des stehenden Heeres zu einem Militärbudget von 30—40 Millionen gelangen.

Ich bitte Sie, meine Herren, den Antrag der Minorität anzunehmen.

um die Landwehr und das ist doch etwas ganz Anderes; sie würden das Recht gehabt haben, das zu sagen, was sie sagten, wenn von dieser Seite des Hauses (rechts) behauptet worden wäre, daß im Kriege kein einheitliches Commando bestehen solle; das aber, meine Herren, ist nicht behauptet worden.

Wie diese Herren uns geantwortet haben, das wird nach unserem polnischen Sprichworte der Krieg mit Windmühlen genannt.

Vicepräsident: Herr Dr. v. Figuly hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Figuly** (Oberösterreich): Ich habe meinen Standpunct in der Wehrfrage bereits in einer der letzten Sitzungen zu kennzeichnen die Ehre gehabt. Ich bin gewohnt, meinen Grundsätzen treu zu bleiben und habe blos zu erklären, daß ich auf diesen Grundsätzen fest beharre, indem ich keinen Grund habe, inzwischen einer anderen Ueberzeugung geworden zu sein.

Was das heutige Gesetz betrifft, so stehe ich auf dem Boden der Verfassung, der Ministerverantwortlichkeit und der Gleichberechtigung dießseits wie jenseits.

Sowie man bei dem Wehrgesetze das größte Gewicht auf die Gleichheit gelegt hat, so legt man jetzt das größte Gewicht auf die Ungleichheit. Das scheint mir nicht consequent zu sein, und dem werde ich nicht beistimmen.

Was die Vaterlandsliebe betrifft, so weiche ich hierin keinem; auch ich nehme sie in Anspruch und wenn ich auch nicht in der Lage bin, die Wahrheit feingeschmückt vorzubringen, so bringe ich sie ungeschminkt. Ich stehe auf dem Boden der Verfassung, und auf der Verfassung steht die Grundfeste des Reiches in erster Linie.

Deßhalb werde ich mit dem Minoritätsvotum stimmen, und behalte mir vor, bei den einzelnen Paragraphen dasselbe zu unterstützen. (Bravo! links.)

Vicepräsident: Herr Dr. Toman hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Toman** (Krain): Auch ich fühle mich verpflichtet, einigen Ausführungen gegenüber, die von der andern Seite (links) gefallen sind, zu constatiren, daß, wie wir immer in der vorliegenden Frage stimmen, uns nicht minder ein gleicher Patriotismus begeistert, daß aber unsere Anschauungen rücksichtlich der materiellen Schaffung einer Landwehr ganz andere sind, als jene der Herren auf der andern Seite, deren Ausführungen sich meines Erachtens nur auf ein stehendes Heer beziehen können.

Wenn der Herr Abgeordnete Schindler einen Beweis führen wollte, daß die österreichischen Waffen siegreich waren, so lange sie einheitlich, centralistisch, gewissermaßen „österreichisch" in den Gliederungen der ganzen Armee, geführt worden sind, so ist das nach der Geschichte gar nicht richtig. Es würde zu weit führen, wenn wir beweisen wollten, wann und warum dieses aus so vielen Königreichen und Ländern bestehende Reich gegen große und mächtige Feinde siegreich war oder nicht; wir würden aber schon im vorigen Jahrhunderte an eine Periode zurückgelangen, wo von Frankreich aus kein Krieg an „Oesterreich", sondern ein Krieg an den König von Ungarn und Böhmen erklärt wurde, und wo diese zwei Länder mit den anderen Königreichen und Ländern den Krieg geführt haben. Dieß nur zur geschichtlichen Berichtigung.

Meine Herren! Wenn Sie sagen, daß wir dagegen sind, daß die Söhne unserer Völker unter dem österreichischen Adler assentirt werden, so ist das nicht richtig.

Uns liegt an der Erhaltung Oesterreichs gewiß so viel als jenem Stamme, dessen Redner früher den österreichischen Patriotismus vorzüglich in Verbindung mit ihrer Anschauung über die Landwehrfrage betont haben, gleichsam als ob Jeder, der eine andere Erkenntniß, hat, von diesem österreichischen Patriotismus nicht erfüllt wäre (Bravo! im rechten Centrum); uns liegt ebensoviel daran, weil unsere eigene Existenz mit der Existenz Oesterreichs verwoben ist, weil wir die eigene Existenz bedroht fühlen, wenn Oesterreich zu Grunde ginge.

Auch heute haben die slavischen Völkerschaften dieselbe Erkenntniß, die sie früher hatten. Wenn es kein Oesterreich gäbe, so müßte es geschaffen werden. (Bravo! im rechten Centrum.) Das sei Ihnen, meine Herren, mit aller Entschiedenheit gesagt.

Wenn aber etwas Wahrheit in der Sache liegt, wenn erörtert werden soll, wann die österreichischen Waffen seit 1804 — denn erst seit damals kann von einem Kaiserthume Oesterreich die Rede sein — siegreich waren, und wann nicht, und welche Erkenntniß selbst militärische Fachmänner daraus geschöpft haben, so sei Ihnen gesagt, daß man nach den Niederlagen von Solferino und Magenta wohl erkannte, daß die Entnationalisirung der Armee, d. h. die Mischung aller Elemente derselben, solche unglückliche Kämpfe und Resultate herbeigeführt hat, und daß man besorgt war, das, was man bis zum Jahre 1859 versündigt hatte, wieder gut zu machen, und es bei „Königgrätz" vielleicht anders ausgegangen wäre, hätte man diese richtige Erkenntniß nicht früher durch so lange Zeit verletzt.

Meine Herren! Nicht blos unter dem deutschen Banner wurden Siege für Oesterreich erfochten. Gerade die Herren auf dieser Seite (auf die rechte weisend) könnten sagen, daß Sobieski unter polnischem Banner kam und Wien von den Türken entsetzte, und wir könnten sagen, daß wir die Türken Jahrhunderte lang von dem Herzen Oesterreichs zurück-

gehalten haben, und zwar gerade mit einer Landwehr, welche wir in Krain, Kärnthen und Steiermark gebildet haben, und daß, wenn wir heute sagen, daß die Landwehr viel besser organisirt wäre, wenn sie territorial und gewissermaßen national selbstständig wäre, diese Erkenntniß darin liegt, weil nur eine solche Truppe, welche in der Sprache, welche sie versteht, von den Führern angesprochen wird, so daß die Leute gewissermaßen für die Heimat kämpfen, zur Kraft und Begeisterung gebracht werden kann.

Ich wollte nicht davon sprechen, aber verzeihen Sie, meine Herren, wenn ich nun einen der schwächsten Puncte der österreichischen Armeeorganisirung anführe. Was hat denn die österreichische Armee geschwächt? Die Aufnahme so vieler fremder, namentlich deutscher Elemente in die österreichische, meist aus nichtdeutschen Elementen bestehende Armee, welche sofort über die Köpfe anderer zu Officieren und zu allen anderen Posten und Stellen avancirt sind, und ganz gut im Frieden die Einheit der Armee dargestellt haben; aber im Kriege, wo es sich darum gehandelt hat, daß die Soldaten mit jener Sprache angesprochen und begeistert werden, welche sie verstehen, da, meine Herren, hat es an dem nothwendigsten Elemente gemangelt, da der Führer nicht zum Soldaten in der ihm verständlichen Sprache reden konnte.

Ich habe nichts gegen diese fremden Elemente meine Herren, aber eine Armee ohne Nationalität wird nie siegreich sein, und wenn aus auch die Idee Oesterreichs begeistert, und wenn wir auch wünschen, daß diese einzelnen Gruppirungen und die Landwehr von dieser Gesammtidee begeistert werden, so werden sie doch keine kräftige Landwehr schaffen, außer in jener Art und Weise, wie sie die Minorität beantragt:

Nicht die Einheit, welche ein System schafft, macht stark, sondern, meine Herren: Befriedigen Sie die gesammten Völker Oesterreichs; dann dürfen Sie sich auch nicht fürchten, das Minoritätsvotum anzunehmen und ich erkläre, daß ich mich wundere, daß ich staune, wie ein Landwehrsystem, wie ein Landsturm in Oesterreich beantragt werden kann, ohne daß man früher den Ausgleich mit den österreichischen Völkern zur Wahrheit gemacht hat. Befriedigen Sie die österreichischen Völker, dann brauchen Sie keine Furcht vor dieser natürlichen Anlage zu einer kräftigen Landwehr zu haben. (Bravo! Bravo! im rechten Centrum.)

Vicepräsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Generaldebatte für geschlossen. Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident-Stellvertreter hat das Wort.

Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe**: Nachdem ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt worden ist, halte ich mich für verpflichtet, im Namen der Regierung das Wort zu ergreifen.

Es wurde schon von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer angeführt, daß mit dem Wehrgesetze im Principe auch schon die Landwehr angenommen sei, und ich kann im Namen der Regierung diese Ansicht nur theilen, ich bin der Meinung, daß eine Generaldebatte über die Frage, ob das Princip der Landwehr anzunehmen oder zurückzuweisen sei, heute nicht mehr ganz am Platze sein dürfte; denn durch das Wehrgesetz ist bereits das Princip ausgesprochen, daß eine Landwehr in Oesterreich einzuführen sei, und nur die Frage, in welcher Weise, und unter welchen Modalitäten dieß geschehen soll, hat heute zur Sprache zu kommen.

Wenn von Seite des Herrn Abgeordneten Skene bemerkt worden ist, daß er sich auch heute die vollkommene Freiheit vorbehalten müsse, darüber zu sprechen, ob in das Landwehrgesetz einzugehen sei oder nicht, so kann ich dagegen nur erwiedern, was schon von Seite des Herrn Abgeordneten aus Steiermark gesagt worden ist, nämlich, daß über dieses Princip schon abgesprochen ist.

Der Herr Abgeordnete Skene hat weiters gegen die Regierung den Vorwurf erhoben, daß sie die Debatte über das Wehrgesetz so übereilt habe, daß es nicht möglich war, zu gleicher Zeit auch in die Berathung des Landwehrgesetzes einzugehen.

Darauf habe ich zu bemerken, daß die Regierung damals sowohl im Ausschusse als auch im hohen Hause selbst die Gründe dargelegt hat, aus welchen sie sich veranlaßt sah, die Verhandlungen über das Wehrgesetz zu beschleunigen, und es sei mir erlaubt, dem noch hinzuzufügen, daß sich damals der Entwurf des Landwehrgesetzes schon mehrere Wochen in den Händen der Herren Abgeordneten befunden hat, und sie daher vollkommen in der Lage waren, sich mit demselben vollkommen vertraut zu machen.

Der Herr Abgeordnete Skene hat weiter bemerkt, das einzige Argument, welches die Regierung für die Einführung der Landwehr anführe, sei, daß diese Einführung im Principe bereits im Wehrgesetze angenommen sei.

Hierauf erlaube ich mir zu erwiedern, daß die Regierung bereits in der Wehrgesetzdebatte die Gründe auseinandergesetzt hat, welche in Oesterreich die Landwehr als eine nothwendige Institution erscheinen lassen und hinzuzufügen, daß in der gegenwärtigen Zeit, wo man den Krieg in einer Weise führt, die es nöthig macht, große Massen auf Einmal auf das Schlachtfeld zu stellen, es unbedingt nothwendig ist, eine Landwehr als Reserve zu besitzen, welche die Garnisonen bezieht und die Festungen besetzt, damit die ganze active Armee auf das Schlachtfeld geführt werden kann. Ich glaube daher, daß die Be-

merkung, das einzige Argument der Regierung bestehe darin, daß die Landwehr bereits im Principe durch das Wehrgesetz angenommen sei, nicht als stichhältig erkannt werden kann.

Der Herr Abgeordnete Skene hat ferner auf den §. 22 des Landwehrgesetzes, namentlich auf den zweiten Theil desselben hingewiesen, welcher lautet: „Jene Kosten hingegen, welche durch die Mobilisirung und Verwendung der Landwehr zu Kriegszwecken entstehen, werden aus der gemeinsamen Dotation des Reichskriegsministeriums bestritten," — und der Regierung den Vorwurf gemacht, daß sie einen solchen Paragraph überhaupt in das Gesetz aufgenommen habe. Diesen Vorwurf weise ich zurück und bemerke nur, daß die Regierung, als sie diesen Paragraph in das Gesetz aufnahm, vollkommen nach den bestehenden Gesetzen vorgegangen ist, denn das Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten erklärt, daß Kriegssachen eine gemeinsame Angelegenheit seien, und ich habe am wenigsten erwartet, von dieser Seite den Vorwurf zu hören, daß die Regierung die gemeinsamen Angelegenheiten nicht genug eingeschränkt habe.

Es ist ferner von einem anderen Herrn Abgeordneten bemerkt worden, daß im Ausschusse von einem Minister und auch von dem Vertreter des Kriegsministeriums das Milizsystem als Ideal hingestellt worden ist. Das mag wohl richtig sein, aber, meine Herren, das ist ja eben das Eigenthümliche des Ideales, daß man dasselbe nie erreicht. Es ist auch ein idealer Standpunct, wenn ich mir als Minister für öffentliche Sicherheit denke, daß die Schulbildung in Oesterreich so weit fortschreiten werde, daß die sittlichen Grundsätze sich so befestigen werden, daß gar keine Sicherheitsmaßregeln mehr nothwendig sein werden, daß es die Geldinstitute gar nicht nothwendig haben werden, Werthheim'sche Cassen anzuschaffen, das ist auch ein Ideal, allein ich glaube, ein solches, das man gleichfalls nicht erreichen wird.

So erscheint mir auch für die gegenwärtige Zeit die Miliz wirklich nur als ein Ideal. Ich will nicht auf unsere inneren Zustände hinweisen, aber auf unsere Nachbarstaaten, hinter denen wir nicht zurückstehen dürfen, und wenn Oesterreich ein starker, kräftiger und einiger Staat sein soll, so muß es auch eine tüchtige Armee haben, weßhalb ich auch nicht zu solchen Maßregeln die Hand bieten würde, die, wie von derselben Seite bemerkt wurde, zur Auflösung der Armee führen müßten.

Es wurde auch von demselben Herrn Abgeordneten bemerkt, daß nach der gegenwärtigen Regierungsvorlage die Landwehr nichts als eine Armee zweiter Classe sei. Wenn man nun von der Ansicht ausgeht, daß derjenige Theil der Armee, welcher berufen ist, in erster Linie in das Feld zu ziehen, die Armee erster Classe, und derjenige Theil, der berufen ist, erst dann, wenn große Noth eintritt und wirklich die Gränzen des Landes bedroht werden, dem Feinde entgegenzugehen, die Armee zweiter Classe ist, so will ich mich gegen diese Classificirung nicht weiter wenden.

Wenn endlich bemerkt wurde, daß eine Aufstellung von Districtscommanden nicht mehr als 50.000 fl. kosten werde, so muß ich mir schon jetzt in der Generaldebatte erlauben, die Gegenbemerkung zu machen, daß diese Kosten größer sein werden. Die Frage selbst, ob Districtscommanden einzuführen seien oder nicht, oder ob das Commando den Militärcommanden zu überlassen sei, ist eine solche, die bei §. 8 erörtert werden wird, wo die Regierung Gelegenheit nehmen wird, ihren Standpunct weiter darzulegen.

Ich habe mich, wie gesagt, nur für verpflichtet erachtet, das Wort zu ergreifen, weil der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt wurde, und ich erlaube mir daher, unter Hinweisung auf das Vorangelassene die Bitte an das hohe Haus zu stellen, diesen Antrag nicht zum Beschlusse erheben zu wollen.

Vicepräsident: Der Herr Berichterstatter der Minorität hat das Wort.

(Während der folgenden Rede übernahm Präsident Dr. v. Kaiserfeld wieder den Vorsitz.)

Berichterstatter der Minorität Dr. **Rechbauer:** Ich habe mich absichtlich bei meinen Ausführungen in der Generaldebatte enthalten, näher auf die Gründe, welche die Minorität zu ihren Anträgen veranlaßten, einzugehen. Ich hatte mir vorbehalten, sie bei §. 8 an der betreffenden Stelle auseinanderzusetzen und habe nur die allgemeinen Gesichtspuncte gekennzeichnet, von welchen die Minorität ausgegangen ist. Allein mehrere Herren Redner, die gegen die Anträge der Minorität gesprochen haben, ergingen sich in Gründen, welche es von vorne herein nöthig machen, daß ich auf die Abwehr derselben eingehe. Ich will hier nicht die Frage der Vertagung berühren; sie ist schon von Sr. Excellenz dem Herrn Minister besprochen worden. Ich meinerseits kann nur erklären: obwohl ich gegen das Wehrgesetz gestimmt habe, so betrachte ich es doch als ein für mich bindendes verfassungsmäßiges Gesetz, über welches ich mich nicht hinaussetzen kann. Es kann daher für mich nicht fraglich sein, daß ein Landwehrgesetz zu erlassen ist, für mich kann nur fraglich sein, wie es abgefaßt werden soll, und da steht mir die volle Freiheit offen, gegen das heute vorliegende Gesetz zu stimmen. Denn wenn ich gegen das Gesetz stimme, so will ich deßhalb noch nicht für alle Zeit die Landwehr beseitigt haben, ich will sie nur so beseitigen, wie sie die Regierung heute eingeführt wissen will. Ich erkläre daher, daß ich gegen das Landwehrgesetz dann stimmen werde, wenn die Anträge der Minorität

nicht angenommen werden. Die Nothwendigkeit einer Vertagung der Berathung sehe ich aber nicht ein, ich würde sie nur dann für gerechtfertigt halten, wenn überhaupt die Frage selbst in Betracht kommen würde, ob das Landwehrinstitut eingeführt werden soll oder nicht.

Was nun die eigentliche Divergenz zwischen der Majorität und der Minorität betrifft, so hätte ich gedacht, daß die Anträge, die so faßlich dargelegt worden sind und zu denen ich mir im Eingange schon eine kurze Begründung erlaubt habe, uns doch vor so weitgehenden Anwürfen hätten schützen sollen, die bei einzelnen Rednern, wenn auch sehr zart, durchgeklungen haben.

Ich gestehe ganz offen, und ich habe diesen Standpunct von Anfang an eingenommen, man muß sich in dieser Frage klar machen, was man mit der Landwehr anstrebt. Wer in der Landwehr nichts Anderes sieht und sehen will, als eine vergrößerte Armee, als einen neuen tactischen Körper derselben, der braucht auch keine besonderen Commanden, der braucht überhaupt keine Landwehr; er braucht nur, wie sehr richtig bemerkt wurde, statt 800.000 Mann eine Armee von einer Million. Dann braucht man auch nicht den ganzen Apparat der Landwehr, dann sage man einfach, es werden statt jährlicher 120.000 140.000 Mann, mit einem Worte, die ganze waffenfähige Mannschaft ausgehoben und in die Linie eingestellt.

Wir wollen aber neben der Armee eine Landwehr, daß wir sie aber neben der Armee haben sollen, bestimmt schon das Wehrgesetz; wenn die Herren Recht hätten, daß die Landwehr ein Theil der Armee ist, dann könnte der §. 2 des Wehrgesetzes nicht dahin lauten, daß die bewaffnete Macht sich in das stehende Heer, die Kriegsmarine und Landwehr gliedere.

Der §. 2 des Wehrgesetzes spricht daher dafür, daß Landwehr und Armee nicht synonym seien, sondern daß beide für sich getrennte Körper bilden. Ich habe daher schon früher und von jeher gesagt, daß ich, wenn ich von Landwehr spreche, mir eine Institution denke, und nur eine solche anstrebe, wodurch die waffenfähige Bevölkerung fähig und geeignet gemacht wird, im Falle einer Gefahr für das Vaterland einzutreten und die Armee zu unterstützen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem, was ich, und dem, was die Herren der Majorität denken, ist der, daß, wenn man die Landwehr unter das Militär stellt, der Militarismus bis an das Innere der Familie getragen, und die gesammte Jugend unter militärisches Commando gestellt wird. Wenn man aber die Landwehr als das ansieht, wie ich sie mir denke, dann ist einerseits die waffenfähige Mannschaft in der Armee und andererseits werden Jene, welche zu den in die Armee Eingereihten nicht gehören, bei ihren bürgerlichen Berufen belassen, sie werden Bürger bleiben, und sind nur in den äußersten Fällen berufen, für das Vaterland einzutreten.

Darin liegt der große principielle Unterschied in der Stellung. Das hat, wie Herr Graf Potocki richtig sagt, eine moralische, aber auch eine politische Bedeutung. Ich bin kein solcher, der mit seinen Anschauungen rückhältig ist, von denen er durchdrungen ist. Ich spreche es daher unverhohlen aus, es liegt ein großer politischer Gedanke in der Landwehr:

Sie soll ein selbstbewußtes Staatsbürgerthum heranziehen, dem seine Freiheit und seine Rechte werth und heilig sind, und für die es zur rechten Zeit einzutreten die Kraft und den Willen hat. (Bravo! Bravo! links.)

Ein weiterer Gedanke, der die Anträge der Minorität begründet, ist der streng verfassungsmäßige constitutionelle. Worin liegt das Wesen des Constitutionalismus? Der Monarch ist heilig, unverantwortlich und unverletzlich. Deßhalb hat er ein verantwortliches Ministerium an seiner Seite, und wir haben daher auch in unseren Staatsgrundgesetzen nicht blos das Princip der Ministerverantwortlichkeit aufgestellt, sondern auch ein besonderes Gesetz hierüber beschlossen.

Wenn man aber das Landwehrgesetz nach dem Antrage der Majorität beschließt, so ist die Landwehr ein Körper, der unter keinen dem Reichsrathe verantwortlichen Minister gestellt ist. Daß dem so sei, erlauben Sie mir auseinanderzusetzen.

Die Landwehr soll nach der Vorlage unter dem Landesvertheidigungsminister stehen; dieses ist ein verantwortliches Organ. Neben demselben sollen die Landwehrcommandanten stehen. Schon bei diesen war der Ausschuß so vorsichtig, den Antrag anzunehmen, daß derselbe nach Anhören des Landesvertheidigungsministers ernannt werden solle, damit die Verantwortung auch bezüglich der Person des Obercommandanten auf den Minister übergeht, und nachdem nach unseren Gesetzen, nach den Staatsgrundgesetzen, kein Act der Regierung ohne Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers erfolgen soll, so kann auch die Ernennung der Obercommandanten nur unter der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers stattfinden. Wenn Sie nun auf die Art, wie es die Regierung und die Majorität wünscht, die Landwehr einfach unter einen Militärcommandanten stellen, dann hat der Landesvertheidigungsminister kein verantwortliches Unterorgan und Sie können ihn selbst doch nur dann zur Verantwortung ziehen, wenn ihm solche Organe gegeben werden, über die er unbedingt verfügen kann.

Die Truppencommandanten hängen nicht vom Landesvertheidigungsminister ab, er hat sie nicht zu bestellen, er hat sie nicht abzuberufen. Wenn der Commandant seine Schuldigkeit nicht thut, so kann sich der Landesvertheidigungsminister nur an den Reichskriegsminister wenden. Wie kann denn da der

Landesvertheidigungsminister verantwortlich gemacht werden, wenn die unteren Organe nicht ihre Schuldigkeit thun?

Das geht so bis herunter. Die Officiere und Unterofficiere werden auf Vorschlag des Truppencommandanten ernannt, diese selbst aber sind dem Landesvertheidigungsminister gegenüber unverantwortliche Organe. Nun bedenken Sie, daß die Truppencommandanten unter dem Kriegsminister stehen; sie werden daher, wenn sie sonst auch anders geneigt wären, bei jedem Zwiespalte in den Anschauungen des Kriegs- und Landesvertheidigungsministers auf Seite des Kriegsministers stehen.

Wie können Sie nun den Landesvertheidigungsminister für irgend ein Gebaren dieser Organe zur Verantwortung ziehen?

Sie schließen daher das wichtigste constitutionelle Princip aus, wenn Sie die Landwehr so stellen, wie es die Regierung und die Majorität wünscht.

Sie müssen bedenken, meine Herren, daß der Reichskriegsminister dem Reichsrathe gar nicht verantwortlich ist und wenn daher eine solche Gebarung beobachtet wird, die gegen das Interesse des Reiches ist, so können wir ihn gar nicht zur Verantwortung ziehen; denn der Reichskriegsminister ist eben nur den Delegationen verantwortlich.

Den Landesvertheidigungsminister aber stellen Sie auf den Isolirschemel; denn seine unteren Organe sind eben auch ihm gegenüber unverantwortliche Organe.

Er kann daher nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Das sollte doch Jeder, glaube ich, dem die Verfassung und das constitutionelle Princip etwas gilt, bedenken.

Nun, meine Herren, erlauben Sie mir Einiges zu bemerken über die Art und Weise, wie man uns entgegentritt.

Es wird uns gesagt, und es ist auch im Berichte der Majorität gesagt, es sei die Aufstellung besonderer Commanden nicht zulässig, denn eine streng durchgeführte Trennung der Landwehr würde nicht entsprechen.

Nun, meine Herren, ist denn das eine durchgeführte Trennung der Landwehr von der Armee, wenn wir sagen, es sollen nebst den Landwehr-Obercommandanten auch noch besondere Commandanten bestellt werden?

Was hat dann die Landwehr für eine Aufgabe?

Im Kriege dient sie zur Unterstützung des Heeres, im Frieden hat sie für die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit zu sorgen.

Im Kriege nun ist die Landwehr dem Feldherrn unterstellt, mithin hat der Feldherr die Landwehr und die Armee in Händen. Wie kann man nun da von einer Trennung und einer Zerreißung, die beiderseits stattfindet, sprechen?

Allein noch mehr; ich kann mich sogar auf einen Ausspruch der Regierung berufen, daß eine gesonderte Stellung der Landwehr im Sinne der Regierung gelegen sei. Der Herr Regierungscommissär hat bei der Berathung des Wehrgesetzes ausdrücklich erklärt, daß die Armee eine zwischen beiden Reichshälften gemeinsame ist, er hat jedoch die Landwehr als ein vom Heere getrenntes selbstständiges Institut hingestellt.

Ich verweise in dieser Beziehung auf die Sitzung vom 11. November 1868, wo der Herr Regierungscommissär Oberstlieutenant Horst ausdrücklich mit den Worten die Stellung bezeichnet:

„Daraus (Regierungsvorlage) werden Sie entnommen haben, daß das Heer gemeinsam und einheitlich, daß aber die Landwehr getheilt und vom Heere abgetrennt ist."

In der Anschauung der Regierung liegt es daher ebenfalls, daß die Landwehr als eine selbstständige Corporation aufgestellt wird, und es ist somit die Begründung der Majorität, als sei eine Trennung zwischen Heer und Landwehr nicht durchführbar, geradezu unhaltbar gegenüber dem eigenen Ausspruche des Herrn Regierungscommissärs. Von einer vollständigen Trennung der Landwehr vom Heere kann übrigens gar keine Rede sein, weil die Landwehr in der wichtigsten Action dem Feldherrn unterstellt wird, und dieser sie daher in der Hand hat. Es wird weiter gesagt, die Landwehr und das Heer seien im Frieden zu einer gemeinsamen Action bestimmt, die Landwehr würde sich aber bei einer Trennung vom Heere ganz verschieden von dem letzteren entwickeln.

Nun, meine Herren, welches ist die Aufgabe der Landwehr im Frieden? Sie hat im Frieden nichts zu thun, als jährlich durch vierzehn Tage Uebungen — die sogenannten Herbstübungen — zu halten, und nur für den Fall, daß eine Störung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit vorkommt, kann sie außer dieser Uebungszeit theilweise einberufen werden. In einem solchen Falle ist aber nicht der Militärcommandant berufen; denn die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit steht der politischen Behörde zu, und die Landwehr hat in einem solchen Falle die Verfügungen der politischen Behörde zu vollziehen, und ich sehe daher nicht ein, wie man sagen kann: Die Landwehr ist zu einer gemeinsamen Action mit dem Heere nicht geeignet, wenn sie einen abgesonderten Commandanten hat. Wenn man aber sagt: Sie wird sich verschieden von dem Heere entwickeln, so stellt man sich die Sache so vor, als ob die Landwehr allenfalls in Rußland organisirt werden sollte.

Meine Herren! Die Landwehr besteht ja nach §. 17 aus meist pensionirten Officieren und aus zum größten Theile aus der österreichischen Armee in die Landwehr eingetretenen Wehrmännern, die ihre

Dienstpflicht bereits erfüllt haben, und die Commandanten der Landwehr werden vom Kaiser über Vorschlag des Landesvertheidigungs-Ministers ernannt. Man wird also jedenfalls nur ein Dienstreglement und Exercitium in der Landwehr einführen, das dem in der Armee conform ist. Wie man also daraus, daß die Landwehr einen anderen Commandanten hat, als den Militärcommandanten, schließen kann, daß sie eine andere Ausbildung, als das Heer erhalten werde, das begreife ich nicht. Ja man ist sogar so weit gegangen, zu behaupten, daß in der Aufstellung besonderer Landwehrdistricts-Commandanten Föderalismus gelegen sei.

Nun, worin unterscheiden sich die Anträge der Majorität von denen der Minorität im Principe? Man hat uns zugemuthet, daß wir die Zerreißung Oesterreichs, die Schädigung der Reichsidee intendiren, gerade als ob wir schon mit der Lunte bei der Kanone stünden, um das Reich mitten auseinander zu schießen.

Was ist denn das für ein Föderalismus, wenn ich sage, es soll für die Landwehr ein eigener Commandant bestellt und eine tactische Eintheilung der Landwehr gemacht werden?

Diese tactische Eintheilung wird ja auch dann sein müssen, wenn der Militärcommandant für die Landwehr bestellt wird. Wenn Sie darin Föderalismus sehen, so müßten Sie ihn auch darin sehen, daß für Lemberg, Prag, Brünn u. s. w. eine eigene Statthalterei besteht.

Wir wollen ja nichts Anderes, als daß dort ein eigener Landwehrcommandant sei.

Ist das Föderalismus? Und dann ist die Landwehr als solche ein Ganzes; sie steht unter einem Landwehr-Obercommandanten, dem die gesammte Leitung derselben zusteht, und ist in den Händen des Landesvertheidigungsministers concentrirt. Wenn nun in den einzelnen tactisch abgegränzten Districten noch ein besonderer Commandant bestellt wird, so sehe ich wahrhaftig nicht ein, worin da eine föderale Bildung der Landwehr stattfindet.

Diese föderale Bildung, wie sie von der Minorität beantragt wird, liegt auch in den Anträgen der Majorität, da auch dort für jeden Militärcommandobezirk ein Commandant sein wird.

Sie haben daher sowohl nach den Majoritäts-, als nach den Minoritätsanträgen einen Landwehrcommandantenbezirk in Böhmen, in Mähren, in Galizien u. s. w., nur mit dem Unterschiede, daß nach der Majorität der Militärcommandant zugleich Landwehrcommandant, nach der Minorität aber der Landwehrcommandant ein vom Militärcommando gänzlich unabhängiger, dagegen dem Landesvertheidigungsminister verantwortlicher Mann ist.

Wie man darin eine Differenz zwischen Centralismus, Dualismus und Föderalismus finden kann, das verstehe ich nicht.

Ich bin ebenfalls ein Anhänger der verfassungsmäßigen Reichsidee, ich glaube für mich auch Vaterlandsliebe in Anspruch nehmen zu können, und bin durchaus nicht Willens, in diesem Puncte eine Lection von irgend einem Mitgliede dieses hohen Hauses zu nehmen. Wenn ich im entferntesten glauben müßte, daß durch das, was ich vertrete, eine Zerreißung des Heeres, eine Gefährdung der Machtstellung der Monarchie entstehen würde, dann, meine Herren, können Sie überzeugt sein, daß ich gewiß die Hand dazu nicht bieten würde. Es heißt mit Windmühlen kämpfen, wenn man darin einen Föderalismus, eine Zerreißung des Reiches sucht, daß man die Commandirenden der Landwehr nicht aus dem Activstande der Armee nimmt. Daß aber mein Antrag von großer, politischer, constitutioneller Bedeutung ist, habe ich bereits auseinandergesetzt. Man sagt, die aus dieser neuen Einrichtung resultirenden Kosten werden sehr groß sein, wie dieß Seine Excellenz der Herr Minister gegenüber einem der geehrten Herren Vorredner ausgesprochen und gesagt hat, diese Kosten werden nicht blos 50.000 Gulden, sondern viel mehr ausmachen.

Da muß ich bemerken: das mag sein und auch nicht sein, es kommt eben darauf an, wie man die Sache organisirt. Wenn man für die Landwehrcommanden einen so kostspieligen Apparat wie für die Militärcommanden aufstellt, mit Generalen, mit einem Adlatus, mit vielen Adjutanten und Kanzleien, dann wird diese Einrichtung sehr kostspielig sein; wenn man aber nur das, was absolut nothwendig ist, organisirt, so wird es sehr wenig Kosten verursachen.

Nach dem Antrage der Minorität sollen acht Districtscommanden eingesetzt werden; nun, meine Herren, da brauchen Sie nicht mehr als acht Landwehrcommandanten und aus den Bataillonen, die ohnehin in jedem Landwehrbezirke bestehen, können Sie dann den einen oder andern Officier zum Adjutanten desselben ernennen.

Und damit Sie nicht etwa glauben, wir haben Mangel an geeigneten Persönlichkeiten für solche Stellen, so werde ich mir erlauben, Ihnen die Zahl unserer pensionirten Militärs anzugeben. Sie können nicht einwenden, daß man die Pensionirten nicht brauchen könne, denn die Regierung selbst will ja nach §. 17 die Officiere aus dem Pensionsstande in die Landwehr anstellen.

Nun haben wir derzeit pensionirte Feldzeugmeister und Generale 26, Feldmarschallieutenants 139, Generalmajore 176, mithin 341 pensionirte Generale. (Hört!) Ferner haben wir 420 pensionirte Oberste, 417 pensionirte Oberstlieutenante, 1413 pensionirte Majore, somit zusammen 2250 pensionirte Stabsofficiere; nebstdem 3974 pensionirte Hauptleute, 1307 pensionirte Oberlieutenants, 1175 pensionirte Unterlieutenants; daher pensionirte Sub-

alternofficiere 6456, mithin im Ganzen 9047 pensionirte Officiere. (Hört!)

Ich glaube also, aus diesen 9000 Officieren wird man doch 8 Commandanten herausfinden können. (Heiterkeit.)

Wenn Sie nun die Landwehrbataillone mit pensionirten Officieren ausrüsten, die doch gewiß einen anstrengenderen Dienst zu machen haben, als der Commandant, so werden Sie gewiß von diesen pensionirten Officieren 8 taugliche Herren für die Landwehr-Districtscommandos finden können. Diese beziehen eine Pension und bedürfen daher vielleicht nur einer kleinen Zulage. Ich bin überzeugt, daß, wenn Sie für einen solchen Posten 1000 fl. Zulage geben, so werden sich von den 2500, die zur Verfügung stehen, mindestens 1000 Competenten melden.

Und wenn Sie dann für Adjutanten des Districtscommandanten, sobald Sie überhaupt derlei Stellen creiren, einem jeden 500 fl. Zulage versprechen, so werden sich unter den 6000 subalternen Officieren mindestens 5000 Competenten finden und mit diesem Personale können Sie das Landwehrcommando vollständig dotiren.

Die Majorität sagt selbst, das Landwehrcommando sei eine reine Sinecure, es habe nichts zu thun. Wenn es nichts zu thun hat, so genügt auch der Obercommandant und der Adjutant vollkommen, und man benöthigt sonst kein Personale. Haben sie nichts zu thun, so kosten sie nicht viel; kosten sie nicht viel, so machen sie nicht viele Opfer, und daher ist die ganze Anstrengung, mit der die Herren auf die großen Kosten reisen wollen, eine haltlose Uebertreibung.

Man soll der Sache nur ernsthaft in das Gesicht sehen, und man wird sich überzeugen, daß die Kosten bei weiten nicht so groß sind. Wenn also die Kosten für alle Obercommandanten, Functionäre und Adjuncten zusammengerechnet werden, so macht das im Ganzen 12.000 fl. für alle acht Commandos. Die Schreibgeschäfte dieser Commandos können sehr leicht durch die Depotskanzleien besorgt werden; jedes Landwehrbataillon hat einen Depotofficier und die sonstigen Geschäfte können sehr leicht durch einen Diurnisten besorgt werden, da ja im Frieden nichts zu thun ist. Die Evidenzhaltung geschieht nicht durch den Obercommandanten, sondern durch den Bataillonsofficier, und wenn ich somit als wahrscheinliche Kosten statt 12.000 fl. 40.000 fl. annehme, so habe ich bei weiten mehr angegeben, als ich für wirklich nothwendig erachte.

Ich glaube also, daß der Kostenpunct kein Grund gegen die Anschauung der Minorität ist; allein wären auch die Kosten höher; meine Herren, wir waren in der Delegation genöthigt, Millionen und Millionen für die Armee zu bewilligen, wenn es sich nun darum handelt, die große Frage, ob eine Institution geschaffen werden soll, wodurch das Bürgerthum in seiner eigentlichen Berufsstellung erhalten werden soll, oder ob der Militarismus auch bis in die Familie hineingedrängt und die gesammte Jugend unter Militärcommanden gestellt werden soll, dann glaube ich, sollten wir auch, wenn es Tausende von Gulden sind, unsere Entscheidung nicht davon abhängig machen.

Die große Frage ist immer nur die: Derjenige, der will, daß bei uns der Militarismus so ausgebreitet, daß wir solche Folgen zu gewärtigen haben wie in einem Nachbarstaate, der wird auch dafür stimmen, daß die Landwehr in Militärkörper eingereiht, daß die ganze Bevölkerung zu Soldaten gemacht wird. Derjenige aber, der haben will, daß wohl die ganze waffenfähige Bevölkerung fähig gemacht werde, für das einzutreten, was ihr hoch, theuer und werth ist, der, meine Herren, wird die Landwehr so organisiren, daß der Landwehrmann zunächst Bürger und dann erst Soldat wird, nicht aber, daß er vor Allem Soldat und nur nebenher auch Staatsbürger ist. (Beifall links.)

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Majorität hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Freiherr v. **Petrinó**: Bei der großen Ausdehnung, welche die Debatte heute angenommen hat, wird mir die Aufgabe sehr schwer, die auseinandergehenden Meinungen zu besprechen und ihnen gegenüber die Anträge der Majorität zu vertheidigen. Diese Aufgabe wird mir um so schwerer, als ein großer Theil der verehrten Redner die Specialdebatte schon im vorhinein in Angriff genommen hat, denn ich müßte befürchten, für den Fall, als ich heute schon in die Einwendungen eingehe, welche besonders zu §. 8 und zu den übrigen Paragraphen gemacht wurden, bei der morgen stattfindenden Specialdebatte mich auf Wiederholungen beschränken zu müssen.

Ein einziger von den Herren Vorrednern hat sich ganz stricte an die Generaldebatte gehalten, es ist der Herr Abgeordnete Skene; er hat in Verbindung mit den Anschauungen, die er auch schon bei der Wehrgesetzdebatte kundgegeben hat, den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt. Dieser Antrag mag nun formell zulässig sein, ich glaube aber, daß ich mich nicht mit demselben zu befassen habe, nachdem über den Bestand der Landwehr bereits das Votum des Hauses im Wehrgesetze kundgegeben ist und es sich in der heutigen Verhandlung nicht mehr darum handeln kann, ob überhaupt die Einführung dieses Institutes von dem hohen Hause gebilligt oder nicht gebilligt wird.

Es wäre ganz gewiß eine sehr große Inconsequenz von Seite des hohen Hauses — und diese ist Herr Skene gewiß nicht vorauszusetzen berechtigt — wenn es, nachdem es das Wehrgesetz beschlossen hat, heute einem Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung zustimmen würde. Damit würde es mit seinen früheren Beschlüssen in Widerspruch gerathen.

Alle übrigen Auseinandersetzungen des sehr geehrten Herrn Sprechers haben sich eigentlich mehr gegen das ganze Wehrsystem als solches, nicht nur gegen das Landwehrgesetz, sondern auch gegen das Wehrgesetz im Zusammenhange mit dem Landwehrgesetze gerichtet. In dieser Beziehung glaube ich, dasjenige, was das hohe Haus schon bei der Fassung seiner Beschlüsse in Bezug auf das Wehrgesetz geleitet hat, in sehr wenigen Worten aussprechen zu können. Ganz gewiß ist das hohe Haus nicht von der Ansicht ausgegangen, aus bloßer Vorliebe für das Militär, eine Armee von einer Million Soldaten auf die Beine stellen zu wollen; ganz gewiß war sich das hohe Haus vollkommen bewußt, welche große und namhafte Opfer es durch diesen Ausspruch den Völkern Oesterreichs auferlegt. Allein damals schon und auch heute war die Majorität des hohen Hauses von der Ansicht ausgegangen, daß es sich hier um einen Act der Nothwehr handelt und daß es in diesem Falle sein Votum dahin abgibt, daß es bereit sei — und mit ihm daher auch die Völker, die es zu vertreten die Ehre hat — alle Opfer zu bringen und mit allen Mitteln einzustehen, welche nothwendig sein sollten, den Bestand des Reiches zu sichern.

Was nun die Einwendungen der übrigen sehr geehrten Herren Vorredner anbelangt, so hat insbesondere ein sehr geehrter Herr von der äußersten Linken darauf hingewiesen, daß die Verhandlungen im Ausschusse selbst nicht sehr correct gewesen wären.

Man hat darauf hingewiesen, daß man immer das Haus und auch den Ausschuß in eine gewisse Zwangslage zu versetzen suche, wenn es sich um Fragen handle, wie eben das Wehrgesetz und das Gesetz über Landwehr. Nun hatte ich die Ehre, den meisten Berathungen über das Landwehrgesetz im Ausschusse beizuwohnen und ich könnte mich wirklich nicht darüber beschweren, daß man uns etwa nicht die nöthige Zeit gelassen hätte, um unsere Entschließungen zu fassen. Im Gegentheile haben wir bei diesem Gesetze ausnahmsweise das ganze Gesetz zweimal in der Specialdebatte durchberathen, weil bei der ersten Berathung nicht die Abstimmung, sondern eine bloße Verhandlung beliebt wurde. Wenn aber derselbe geehrte Herr darauf hinweist, daß wir uns heute in Bezug auf unsere Verhandlungen im Hause ebenfalls unter einer gewissen Pression befinden, weil, wie er sagt, es der Wunsch des Herrn Ministers war, daß die Verhandlung über das Landwehrgesetz heute begonnen, so mag es freilich dann und wann einem Herrn Redner nicht sehr genehm sein, wenn er nicht die nothwendige Zeit findet, um sich für die Verhandlungen selbst in ausgiebiger Weise vorzubereiten, um sich in ausgedehntem Maße daran zu betheiligen.

Allein ich glaube, daß der geehrte Herr Redner in dieser Beziehung doch nicht weiter gehen sollte, als selbst das englische Parlament, dessen Opposition selbst immer die Rücksicht walten läßt, daß es in Beziehung auf die Abhaltung der Sitzungen den Wünschen der Regierung entgegen kommt.

Von einer ganz anderen Seite, und zwar hauptsächlich von einem politischen Standpuncte aus, hat ein sehr geehrter Redner von der rechten Seite des Hauses die Frage aufgefaßt.

Nun, ich glaube, daß auch diese Einwendungen eigentlich doch mehr zu den Bestimmungen des §. 8 und den weiteren Consequenzen derselben gepaßt hätten. Nichts destoweniger halte ich mich für verpflichtet, Einiges schon heute, wenn ich auch morgen wieder darauf zurückkommen sollte, zu erwähnen.

Es ist von einem sehr geehrten Mitgliede von jener Fraction des hohen Hauses bei der Debatte über das Wehrgesetz ausgesprochen worden, daß dieselbe bereit sei, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln für die Aufrechthaltung der Wehrkraft des Reiches einzustehen.

Auf Grund dieses Ausspruches hat sich auch diese Seite des Hauses (rechts), wie bekannt, für das Wehrgesetz ausgesprochen und damit hat sie auch anerkannt, daß die eigentliche Bestimmung der Landwehr, wie sie in §. 8 dieses Gesetzes festgestellt ist, keine andere ist, als die Unterstützung des stehenden Heeres.

Wenn nun in dieser Beziehung heute eine andere Richtung eingeschlagen werden will, so müßte ich doch einen kleinen Widerspruch zwischen dieser Aeußerung und der heutigen Haltung finden. Es scheint mir andererseits etwas zu weit gehen, wenn man die Behauptung aufstellen will, ein bewaffneter Körper, wenn er nicht auf nationaler Grundlage beruht, entbehre jeden moralischen Haltes und könne daher seiner Aufgabe nicht gerecht werden, nur ein auf nationaler Grundlage beruhendes Herr kann seiner Aufgabe entsprechen.

Wenn nun dieß die Ueberzeugung jenes Theiles des Hauses (der rechten Seite) ist, dann frage ich, ist es nicht eine sehr große Inconsequenz, einerseits für ein stehendes Herr von 800.000 Mann zu stimmen und dabei die nationale Grundlage, welche, wie behauptet wurde, die allein richtige Grundlage der stehenden Armee sein kann, außer Acht zu lassen und dann mit einer auf nationaler Grundlage beruhenden Landwehr von 120.000 Mann diesen Fehler wieder gut machen zu wollen.

Ich glaube, dieß wird auch von jener (rechten) Seite des Hauses nicht behauptet werden wollen, daß, wenn das stehende Herr, das bis auf 800.000 Mann erhöht werden kann, nicht seiner Aufgabe gewachsen ist, mit einer Landwehr, die noch überdieß in sehr viele nationale Fractionen nach dieser Ansicht getheilt sein soll und wovon auch die einzelnen Theile auf nationaler Grundlage beruhen würden, diese Aufgabe gelöst werden könnte.

Ich möchte die Herren aber auch noch auf etwas aufmerksam machen, was trotz der sehr eingehenden

Präsident: Herr Abgeordneter Graf Potocki hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Potocki** (Galizien): Ich glaube, meine Herren, daß die Frage hier nicht ganz richtig gestellt worden ist, weil sie so gestellt wurde, als ob man eine völlige Trennung der Landwehr von der activen Armee im Auge hätte. Die Entwicklung einer eigenen Existenz eines eigenen Geistes in einem solchen Institute, wie die Landwehr, hat und soll nicht als Folge eine völlige Trennung von der activen Armee haben.

Ich begreife sehr wohl, daß in der rein materiellen Richtung die Existenz der Landwehr nur als ein Annex des stehenden Heeres betrachtet werden soll. Diese Landwehr soll nämlich in Kriegsfällen einen Theil des Dienstes auf sich nehmen und außerdem auch bereit sein, durch Nachschub die Lücken zu füllen, die der Krieg in den Reihen der Kämpfenden verursacht. In dieser Richtung ist es ganz gewiß, daß die Landwehr als eine Reserve für die Armee, als Annex der Armee, als integrirender Theil derselben zu betrachten ist.

Außer dieser materiellen Richtung aber hat dieses Institut auch noch eine moralische Bedeutung, welche wir nicht nur nicht aus den Augen lassen sollen, sondern der wir auch das Hauptgewicht beilegen müssen.

Ich bin nicht im Stande, zu entscheiden, in wieferne bei der großen Raschheit der jetzigen Kriegsvorgänge es für die Landwehr materiell möglich sein wird, an dem Kampfe selbst theilzunehmen; dieß scheint mir aber gewiß, daß die eigenthümliche Bedeutung eines solchen Institutes keine andere sein kann, als in Friedenszeiten der Beweis des größten Zutrauens zu den Gesinnungen der Commandirenden, im Augenblicke des Krieges aber der stärkste Beweis, daß nicht nur die Regierung, sondern auch der freie Bürger bereit ist, sein Leben und sein Blut für die Vertheidigung des Reiches hinzugeben.

Um aber diese moralische Bedeutung aufrecht erhalten zu können, müssen wir, meine Herren, diesem Institute auch die Möglichkeit lassen, seinen eigenen Geist und Charakter zu entwickeln.

Es heißt also nicht, der Armee eine andere Armee an die Seite stellen, es heißt nicht, für die dießseitige Reichshälfte in der Organisation der Landwehr die Organisation der Honveds nachahmen; es heißt vielmehr ganz gewiß, sich dem politischen Thatbestande annähern, um den moralischen Charakter und den eigentlichen Geist des Institutes aufrecht zu erhalten. Dieses können wir durch zwei Mittel erreichen:

Erstens durch die Eintheilung in Districte, welche Eintheilung dem politischen Thatbestande der dießseitigen Reichshälfte angepaßt werden muß, und zweitens durch das gesonderte Commando.

Was würde aber eine Landwehr mit laufenden Nummern der Bataillone heißen? Welchen Standpunct könnte eine solche Landwehr einerseits der Armee, andererseits der Bevölkerung gegenüber einnehmen? Und endlich, meine Herren, glauben Sie, daß ein solches Institut ohne Charakter, ja sogar ohne Namen wirklich eine Kräftigung der Streitmacht, der Macht des Reiches sein könne?

Bei einer derartigen Einrichtung müßte ich nur eine Wiederholung desjenigen sehen, was uns auf anderen Feldern so oft begegnet. Man möchte sich recht gerne das Neue aneignen, um sich so zu kräftigen, aber im Geiste selbst, in der Durchführung beim Alten bleiben.

Nun, wenn ich diese Richtung in der vorliegenden Frage beurtheilen sollte, so müßte ich zur Folgerung kommen, daß wir auf diesem Wege ganz gewiß zur alten österreichischen kaiserlichen Armee nicht zurückkehren werden und daß die Möglichkeit, eine neue Streitkraft zu bilden, im Keime selbst durch kleinlichen Argwohn erstickt würde.

Meiner Ansicht nach muß vor Allem für die Landwehr die Eintheilung in Districte nach den Ländern, oder wo dieß nicht möglich ist, nach gewissen Ländercomplexen gebildet werden; ich für meinen Theil befürchte gar nicht, daß wir in den verschiedenen Landwehren den eigentlichen nationalen Geist entbehren werden. Ich muß hier offen aussprechen, in der jetzigen Zeit kann ich mir gar nicht eine Armee vorstellen, die solch' einem Gefühle fremd bleiben könnte, ich möchte sogar sagen, daß, ehe diese Frage in Oesterreich als politische Frage aufgefaßt worden ist, sie in der Armee schon anerkannt war, und daß in den Perioden, wo die österreichische Armee in ihren Kämpfen siegreich war, diese Eintheilung nach der Nationalität nicht blos auf dem Papiere durchgeführt war, sondern sogar in der Sache selbst bestanden hat. Ich möchte fast sagen, daß von dem Augenblicke an, wo man auch in der Armee eine centralistische Richtung eingeschlagen hat, die Thaten dieser Armee nicht mit Sieg gekrönt waren.

Es ist meine tiefe Ueberzeugung, daß die Vertheidigungs- und Streitkraft des Reiches nur dann wirklich gesichert sein werden, wenn alle Völker, die in diesen Verband hineingehören, mit dem vollen Bewußtsein ihres nationalen Charakters sich um den Thron schaaren werden, um das zu beschützen und zu vertheidigen, was ihnen auch Schutz und Recht gewährt. (Bravo! rechts.)

Dasselbe gilt auch von den gesonderten Commanden.

Können Sie sich, meine Herren, vorstellen, daß eine Organisation lebendig bleibt, die mit ihrem eigenen Haupte gar kein feststehendes Verhältniß kennt?

Können Sie sich denken, daß das Commando eines solchen Institutes, welches, wie gesagt, nicht nur

eine materielle, sondern auch eine moralische Bedeutung haben soll, allen Gefühlen und dem Geiste des Institutes selbst fremd sei, oder glauben Sie, daß es möglich ist, daß die Commandirenden der activen Armee für diese vierzehn Tage, während welcher sie in Berührung mit der Landwehr kommen, sich auf einmal die Gefühle und den Geist dieses Institutes aneignen? Ich glaube, daß eine solche Affirmation nicht einmal ernstlich ausgesprochen werden kann.

Wenn wir aber ganz offen den Grund aussprechen möchten, den, wie ich wenigstens glaube, die Majorität des Ausschusses angeführt hat, so müßten wir gestehen, daß es nicht die Ueberzeugung ist, diesem Institute behilflich zu sein, sondern eigentlich der Mangel an Zutrauen, daß, indem wir der freien Bevölkerung die Waffen in die Hand geben, wir doch den Geist und die Gesinnung eben dieser Bevölkerung fürchten. Ist aber das der Fall, so ist es viel besser und wichtiger, gar keine Landwehr zu schaffen.

Wie schon bemerkt wurde, ist es ja möglich, durch fünfte oder sechste Bataillone diese rein materielle Hilfe der Armee zu verschaffen, und dazu brauchen wir gewiß nicht diese freie Form, diese Form des Glaubens und des Zutrauens der Institution der Landwehr zu nehmen, wenn wir in unserem Herzen nur Argwohn und Befürchtung hegen.

Ich weiß wohl, es kann mir eingewendet werden, daß, was die Frage des Commandos betrifft, wenn es nicht Generäle der activen Armee, also die Commandanten des Landes sind, andere Generäle es sein werden, auch aus dem militärischen Stande, die endlich als Persönlichkeiten ganz auf demselben Standpuncte stehen wie die Commandanten des Landes.

Dem entgegen aber muß ich Folgendes sagen:

Vor Allem, meine Herren, sind wir nicht nur das, was wir sind, wir sind auch das, wozu uns die Stellung macht, die wir einnehmen, und wir wissen sehr wohl, daß ein längeres gemeinschaftliches Zusammenleben, ein Zusammenwirken auch einen gemeinschaftlichen Geist, ein gemeinschaftliches Gefühl sehr bald ausbildet.

Andererseits muß ich sagen, daß ich bezüglich der Wahl eines besonderen Commandanten das größte Zutrauen vor Allem in die über alle Parteien erhabene Gesinnung unseres Monarchen setze, und daß ich weiß, daß er jedem Lande einen solchen gesonderten Commandanten nach den Bedürfnissen, nach den Verhältnissen und Gesinnungen dieses Landes geben wird.

Das kann aber bei der Nothwendigkeit, den Commandirenden der activen Armee zu entnehmen, nicht mehr geschehen, weil in der Wahl dieses Commandirenden der Monarch durch andere Rücksichten geleitet werden muß.

Endlich, meine Herren, kann ich wirklich den logischen Zusammenhang der Gedanken in dem Antrage der Majorität des Ausschusses nicht erkennen.

Wir kommen nämlich zu folgender Organisation:

An der Spitze wird ein ganz gesonderter Commandant stehen, der als solcher mit dem Landesvertheidigungsminister in Verbindunn steht. Seine unmittelbaren Untergeordneten sind die localen Commandanten. Diese gehören zu einer ganz anderen Ordnung, sie sind vor Allem dem Reichskriegsminister unterworfen und müssen sich nach den Befehlen des Reichskriegsministers richten. Endlich das unglückliche Object aller dieser Commandirenden, die Landwehr selbst, wird zwischen dem Reichskriegsminister, dem Landesvertheidigungsminister, dem abgesonderten Obercommandanten und den von der Armee nicht getrennten Localcommandanten flottant sein.

Das möchte ich mir nur erlauben, gewissermaßen für eine monströse Organisation zu erklären.

Soll aber die Landwehr nichts Anderes sein, als ein Anner der Armee, was brauchen wir dann diese separate Einmischung des Landesvertheidigungsministers, was brauchen wir dann gesonderte Obercommandanten? Sagen wir es dann lieber gerade heraus, wir wollen unsere gesammte Jugend den in den einzelnen Ländern commandirenden Generalen unterwerfen.

Es ist aber noch ein Punct des Gesetzes, den ich um so mehr berühren muß, da er sich auch im Antrage der Minorität findet, nämlich §. 19, in welchem über die Commandosprache Beschluß gefaßt wird. Ich glaube nun, meine Herren, ein solcher Beschluß ist einerseits voreilig, andererseits gehört er nicht in das Gesetz, sondern in das Reglement, und ich möchte gegen diese Bestimmung heute nichts vorbringen, sondern mich nur auf das bestimmteste dahin aussprechen, daß wir diese in gewissen Momenten und unter gewissen Verhältnissen sehr wichtige Frage der Executive und namentlich dem, wie ich schon einmal erwähnte, über alle Nationalitäten und Parteifragen erhabenen Monarchen überlassen sollen. Dieser wird sich im gegebenen Momente den Verhältnissen und Bedürfnissen, sowie der ganzen Sachlage anzufügen und den richtigen Weg zu finden wissen.

Meine Herren! Die Abgeordneten aus Galizien haben erst vor kurzer Zeit den Beweis geliefert, daß sie mit Hintansetzung aller anderen Rücksichten die Frage der Widerstandsfähigkeit Oesterreichs ernstlich vor Augen haben und wir haben unsererseits das Möglichste gethan, um diese Frage nicht nur mit Berücksichtigung unserer Verhältnisse, sondern auch der europäischen Lage so zu lösen, wie sie gelöst werden soll.

Wir sind auch jetzt bei dieser Frage bereit, im Namen unseres Landes neue Opfer zu bringen, eine neue Last zu übernehmen, jedoch nur dann, wenn uns dieses Gesetz zu dem erwünschten Ziele führt und auch dem Standpuncte der Länder gerecht wird.

Ist dieß aber nicht der Fall, werden namentlich jene Paragraphe des Majoritätsantrages angenommen, durch welche, wie schon gesagt, der Landwehr jede moralische Bedeutung genommen wird, so müssen wir nicht nur gegen jene Paragraphe, sondern auch gegen das ganze Gesetz stimmen, wenn wir auch dadurch für diesen Augenblick die ganze Vorlage unmöglich machten.

(Vicepräsident Ritter v. Hopfen übernimmt den Vorsitz.)

Vicepräsident: Herr Baron Tinti hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti** (Niederösterreich): Da ich nicht blos gegen einzelne Paragraphe des Minoritätsvotums zu stimmen beabsichtige, sondern gegen alle Anträge der Minorität und gegen die Tendenz, welche in diesen Anträgen gelegen ist, so habe ich mich für verpflichtet erachtet, schon in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen. Wenn ich an jene großen parlamentarischen Kämpfe zurückdenke, welche gegen Ende des verflossenen Jahres in der Wehrgesetzdebatte in diesem Hause geführt wurden, so muß ich mir wohl gegenwärtig halten, daß nur das Schwergewicht der politischen Umstände die Majorität des Hauses bestimmt haben, jene schweren Opfer zu votiren, welche die allgemeine Wehrpflicht in ihren verschiedenen Verzweigungen, wie sie im Wehrgesetze enthalten sind, der Bevölkerung zweifellos auferlegen wird. Blos das Bewußtsein, blos die Hoffnung, daß in der That eine Wehrkraft geschaffen werde, welche in der Lage und geeignet ist, das Reich bei allen kommenden Eventualitäten vor einem feindlichen Angriffe zu beschützen, haben gewiß Viele von uns bestimmt, gegen ihre bessere Ueberzeugung der höchst bedeutenden Vermehrung der Wehrkraft beizustimmen. Allein, wie gesagt, eben nur in der Aussicht, daß die von uns zu beschließende Wehrkraft die Eignung haben werde, die Vertheidigung des Reiches zu führen, haben wir für dieses Gesetz gestimmt.

Die Anträge der Minorität, wie sie nun vorliegen, sind nach meiner Ueberzeugung nur dazu geeignet, einen wesentlichen Theil dieser Wehrkraft, nämlich die Landwehr, zu dem Berufe zur kräftigen, entschiedenen, unter Umständen den Ausschlag gebenden Mitwirkung bei der Vertheidigung des Reiches, zu welchem Berufe sie geschaffen werden soll, ungeeignet und unfähig zu machen.

Das Beispiel anderer Staaten, wo das allgemeine Wehrsystem besteht, war gewiß eines der wichtigsten Motive, welches in Verbindung mit einem glücklichen Waffenerfolge die Regierung und das Haus dazu bestimmt haben, ein analoges Wehrsystem auch in Oesterreich einzuführen. Wenn man von diesem Wehrsysteme bedeutende Erfolge erwartet, dann muß man sich wohl auch im Großen und Ganzen diesem Systeme anschließen. Allein sollen wir das System der allgemeinen Wehrpflicht nach der einen Seite annehmen, auf der anderen Seite aber einen damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Factor, die Landwehr, in ganz anderer Weise organisiren, als das in jenen Ländern der Fall ist? Sollen wir einen Theil einer Wehrkraft schaffen, der im Momente der Action zersplittert unter verschiedenartiger Führung und etwa gar, wie jetzt beantragt wird, unter verschiedenem Commando zu agiren hätte, einen Factor, der nach den Anträgen, wie sie uns vorliegen, besonders wie sie von dem letzten Redner beleuchtet worden sind, in seiner ursprünglichen Begründung nothwendiger Weise den Keim der Zersetzung in sich trägt?

Das, meine Herren, war sicher nicht in der Tendenz derjenigen gelegen, welche seinerzeit für das Wehrgesetz gestimmt haben. Diejenigen, welche dieses gethan haben, müssen, wie ich glaube, auch heute für die Durchführung der Landwehr in der Art und Weise stimmen, wie es nach dem Antrage der Majorität geschehen soll.

Ich möchte vor Allem auf den finanziellen Standpunct hinweisen und sagen: daß, wenn man sich, wie gesagt, unter dem Schwergewichte jener politischen Motive verpflichtet erachtet hat, auch pecuniäre Opfer zu bringen, man doch mindestens diese Opfer auf das nothwendige Minimum herabzusetzen habe. Diese geringeren Auslagen werden aber ohne Zweifel dadurch erreicht, wenn nach dem Antrage der Regierung und der Majorität des Ausschusses für die dießseitige Landwehr keine Selbstständigkeit angestrebt wird, sondern wenn man sie als einen integrirenden Theil der Wehrkraft des Reiches betrachtet, und wenn man, namentlich im Frieden, zur Leitung derselben, zur Leitung jener Angelegenheiten, die in der Administration vorkommen, jene Organe des Heeres beizieht, welche thatsächlich bereits bestehen und kaum eine sehr bedeutende Mehrarbeit durch die Landwehrangelegenheiten erhalten würden. Die Administration selbstständigen Organen anzuvertrauen, wenn dahinter nicht eine andere Tendenz steckt, welche ganz offen von Seiten des Herrn Grafen Potocki ausgesprochen wurde, hat eben einen praktischen und reellen Grund durchaus nicht. Die Organe, welche heute bestehen, werden diese Angelegenheiten in ganz zweckmäßiger Weise besorgen und jene im Gesetze vorgesorgte Aufstellung von wenigen Personen für jedes einzelne Landwehrbataillon dürfte die Auslage zu einer minimalen gestalten.

Sobald man aber von diesem Systeme abgeht, dann muß man consequent sein, meine Herren, dann ist es nothwendig, daß Sie nicht blos etwa einzelne Landwehrcommanden in den einzelnen Ländern auf-

stellen, sondern Sie müssen, wenn Sie das Princip, das die Minorität beantragt, „daß die Landwehrbataillone und Escadronen mit den Linienregimentern, aus deren Ergänzungsbezirken sie gebildet werden, in gar keinem Zusammenhange stehen", dieselben selbstständig organisiren, wenn Sie sie überhaupt zu Truppen machen wollen; Sie müssen für dieselben Cadres, bleibende Commanden aufstellen. Ich glaube, man darf wenigstens gegenüber dem finanziellen Standpuncte nicht absichtlich die Augen verschließen.

Allein es ist nicht blos der finanzielle Grund, weßhalb ich gegen den Antrag der Minorität mich ausspreche, wenn derselbe auch ein unbedingt maßgebender ist, sondern es ist dieses vielmehr der politische Gesichtspunct.

Wenn gleich der Antrag der Minorität immerhin noch die Meinung zulassen kann, auch die Minorität verlange eine einheitliche Landwehr, die sich nicht im Momente der Gefahr in Theile zersplittert, und welche auch eine gemeinsame Commandosprache hat, so sollten die verehrten Herren der Minorität nach den Aeußerungen, die wir eben von einer anderen Seite des hohen Hauses gehört haben, wohl keinen Zweifel mehr darüber haben, was, wenn nicht die Tendenz, so doch die natürliche politische Folge der Annahme des Principes sein wird, welches die Herren aus einem ganz anderen, vielleicht aus Gründen des Liberalismus acceptiren wollen. Es ist das eben nur der Anfang einer totalen Zerbröckelung, vorläufig der Landwehr, und ich denke, das kann denn doch auch weiter gehen.

Herr Graf Potocki hat eben gemeint, es handle sich nicht darum, neben der Armee noch eine andere Armee zu schaffen, allein man müsse sich dem politischen Thatbestande nähern, man müsse den moralischen Charakter, den eigentlichen Geist des Instituts aufrecht erhalten. Ja, der politische Thatbestand, wie er uns von dieser Seite (zur rechten gewendet) gezeigt wird, ist eben die Selbstständigkeit der Länder, und dahinter liegt, oder eigentlich Herr Graf Potocki hat es offen ausgesprochen, dieß bedeutet, daß die Bildung besonderer Wehrkräfte für die einzelnen Länder beabsichtigt ist.

Ich muß gestehen, daß ich, wenn irgendwo, dem Föderalismus auf dem Gebiete der Wehrkraft gar keine Berechtigung zuerkenne. Ich kann, mir sehr wohl denken, daß in irgend einem Staate ein föderalistisches System besteht, ich kann mir wohl denken, daß dabei in Bezug auf verfassungsmäßige Einrichtung, auf Autonomie die einzelnen Bestandtheile dieses Staates in der That eine sehr große Selbstständigkeit besitzen. Wenn diese Bestandtheile aber miteinander überhaupt zu einer weiteren Staatsgemeinschaft zusammentreten, wenn diese Bestandtheile insbesondere sich zur gemeinsamen Vertheidigung einigen, dann, glaube ich, gibt es hier keinen Föderalismus mehr, dann, glaube ich, müssen sie alle in jeder Beziehung dahin trachten, daß diese gemeinsame Vertheidigungskraft eine möglichst einheitliche sein solle, weil sie für alle zugleich im Momente der Gefahr einzustehen haben. (Bravo! Sehr gut!)

Herr Graf Potocki fürchtet nichts, wenn in der Landwehr ein eigentlicher nationaler Geist geweckt wird, das, meine Herren, möchte aber ich eben befürchten, weil ich einen nationalen Geist in der Wehrkraft des Staates nicht haben will.

Der nationale Geist kann, wie es heute bereits in dem Antrage der Regierung und des Ausschusses liegt, sich dadurch erhalten, daß ohnedieß die einzelnen unteren Körper nach ihren Bezirken gebildet sind, daß die Bestimmung, wie sie heute im stehenden Heere bereits besteht, daß nämlich die Führer der einzelnen Truppen der Landessprache mächtig sein müssen, ja selbstverständlich auch in der Landwehr bestehen muß.

In anderer Richtung noch kann den nationalen Eigenthümlichkeiten und muß denselben Rechnung getragen werden. Allein wenn Sie vom nationalen Charakter reden, wenn Sie damit die Commandosprache in Verbindung bringen, dann, meine Herren, frage ich Sie, fürchten Sie nicht den furchtbaren Streit, den Sie dadurch hervorrufen? Welcher ist der nationale Charakter in den Ländern von gemischter Nationalität? Welche Sprache wird dort die Commandosprache sein? Wer hat schließlich darüber zu entscheiden? Wollen Sie die Entscheidung darüber den Landtagen anheim geben? Wollen Sie die Frage des Commandos der Armee auch noch in den Bereich der Landesgesetzgebung ziehen? Meine Herren! Wir können Gott danken, daß der nationale Streit bis zu diesem Momente wenigstens noch nicht in den Kreis der Wehrkraft getreten ist. In unseren eigenen Interessen und, da es zunächst, wie ich überzeugt bin, in Ihrem Interesse liegt, meine Herren aus Galizien, im österreichischen Staatsverbande zu bleiben — in unserem gegenseitigen Interesse, sollten wir uns die Hände reichen, um uns gegenseitig zu schützen, und als Gränzland, glaube ich, wird Ihr Land am allerehesten des Schutzes bedürfen.

Gewiß stimme ich mit dem Herrn Grafen Potocki überein, daß alle Wehreinrichtungen wenig helfen, wenn die Bevölkerung nicht eben mit Freudigkeit zur Vertheidigung des Reiches, zur Vertheidigung des Thrones herbeieilt, dessen sind wir Alle überzeugt.

Allein dazu ist der nationale Charakter nicht nöthig.

Im Gegentheile, von dem Augenblicke an, wo die Wehrkraft zur Vertheidigung des Thrones und des Reiches eintritt, von dem Augenblicke gibt es nur Eine Nationalität, das ist die österreichische (Rufe: Sehr gut!), von dem Augenblicke haben sie nur ein Land zu vertheidigen und das ist die österreichische Monarchie. (Bravo! Bravo!)

Das, meine Herren, ist eben die einzige Nationalität, der die Wehrkraft Oesterreichs angehören muß (Bravo!), jede andere würde die Wehrkraft vernichten und von dem Momente an, wo Nationalitäten in der Armee eingeführt werden, kann man sagen: Finis Austriae.

Ich werde gegen die Minorität stimmen. (Lebhafter Beifall.)

Vicepräsident: Freiherr v. Prato hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Prato** (Tirol): Ich habe nur einige Worte wegen des Titels zu sprechen. Nach dem Wortlaute desselben hätte das vorliegende Gesetz für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu gelten, also auch für Tirol und Vorarlberg. Der dritte Absatz des Artikels III des Wehrgesetzes lautet aber folgendermaßen (liest):

„Ueber die Organisirung und Verwendung der in Tirol und Vorarlberg in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes wehrpflichtigen Mannschaft, welche zur Ergänzung des Jägerregiments nicht benöthiget wird, sowie über die Erfüllung der Wehrpflicht in der Landwehr daselbst werden die näheren Bestimmungen im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen."

Ich behalte mir vor, in der Specialdebatte einen eigenen Antrag in dieser Beziehung zu stellen.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Schindler hat das Wort.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Ich bin kein Freund der Grundsätze, welche der gegenwärtigen Wehrverfassung von Oesterreich zu Grunde liegen, und ich habe mich größerentheils gegen diese Grundsätze entschieden, offen und freimüthig erklärt.

Ich habe aber die Gewohnheit im parlamentarischen Leben, stante concluso mich den angenommenen Grundsätzen zu fügen, und ich halte es für eine fruchtbare Aufgabe, nach Einnehmung dieses Standpunctes noch immer möglichst die Interessen des öffentlichen Wohles zu wahren.

Ich muß mich daher von diesem Standpuncte aus, den ich nicht zu vergessen bitte, den Ausführungen des verehrten Herrn Grafen Potocki gegenüber zu einigen bescheidenen Ausführungen entschließen.

Der hochverehrte Herr Redner sagt: Das Institut der Landwehr hat zwei Theile, einen materiellen Theil und einen moralischen Theil. Ich glaube, ich darf hier dem Worte „Theil" mit Beruhigung das Wort „Zweck" substituiren.

Die Landwehr hat einen materiellen Zweck und einen moralischen Zweck.

Der materielle Zweck ist, eine Reserve des stehenden Heeres zu bilden; der moralische Zweck ist nach der Ausführung des hochverehrten Herrn Redners eine Manifestation des Zutrauens der Regierung zu den Regierten und andererseits eine Manifestation der größten Opferwilligkeit der Regierten gegenüber der Regierung oder dem Regierer. Der hochverehrte Herr Vorredner will zu diesem Ende, daß der eigenthümliche Geist dieser Institution aufrecht erhalten bleibe, und er weiß dazu nur den einen Weg: Die Eintheilung der Landwehr in Landwehrdistricte mit abgesonderten Districtscommandanten. Nun, meine Herren, sowie der Regierungsentwurf uns vorliegt, kann ich mich, wenn ich auch die besten Intentionen der Regierung zugestehe, doch nicht zu dieser Höhe der Auffassung des erwähnten Herrn Vorredners emporschwingen.

Ich habe eine andere Anschauung, und sie ist objectiv minder vortheilhaft. Ich sehe, daß in der Ansammlung und Herstellung der Wehrkraft des Reiches auf Grundlage der proponirten Gesetze, ebenso wenn die Regierung neue Steuern dem Volke proponirt, die Regierung in ihren Entwürfen einen mehr, wenn ich mich so ausdrücken darf, fiscalischen Weg geht.

Ich glaube, sowie man Steuertitel sucht, um die Steuercassen zu füllen, so sucht man Wehrpflichttitel, um die Reihen der Armee recht zahlreich und vollständig zu machen. Das mag ein praktischer Vorgang sein; ich will ihn jetzt nicht mehr kritisiren.

Die Kritik hat an einem andern Tage und nicht von mir allein in diesem Hause stattgefunden. Aber wenn ich mich einmal auf den eingenommenen Standpunct stelle, kann ich mich doch nicht der Meinung anschließen, die von drüben ausgesprochen worden ist, daß in der Eintheilung der Landwehr in Landwehrdistricte mit Districtscommandanten allein die Bekräftigung der Wehrmacht des Reiches, der Macht desselben überhaupt gesucht und gefunden werden könnte.

Die Kräftigung der Macht des Reiches ist nur in dem zu finden, was von der Reichsidee und allein von der Reichsidee beseelt, belebt, bewegt ist, nur Das, was sich unweigerlich der Reichsidee fügt, nur dasjenige, was ohne alle Corollargedanken Oesterreich im Sinne hat, und nur wieder Oesterreich und den Staat als seinen Selbstzweck, das allein scheint mir im Stande zu sein, jene Kraft, jene Schwungkraft einer Armee zu geben, die sie braucht, um das höchste, was uns sichtbar gegeben ist, das Leben, für das Vaterland einzusetzen. (Rufe: Sehr gut!)

Der sehr verehrte Herr Vorredner glaubt aber aus der Geschichte nachweisen zu können, daß nur die nationale Beseelung des Reiches Oesterreich zu jenem Ziele führen könne, und er möge mich entschuldigen, wenn ich meine, daß er mit Anführung jener allgemeinen Hindeutungen, mit denen er uns beehrte, der Geschichte einigermaßen Gewalt angethan hat. Es wurde uns gesagt, so lange die Nationalitäten in der Armee freien Spielraum hatten, so lange siegten unsere Fahnen, und als man unsere Armee zu cen-

tralisiren unternahm, da sanken unsere Fahnen besiegt zu Boden. Nun, meine Herren, da glaube ich denn doch den Widerspruch mir erlauben zu dürfen, daß dieses Nationalitätenwesen, das der geehrte Herr Vorredner in der Armee nachweisen will, nicht nachgewiesen werden kann. Es ist richtig, es gab böhmische Werbebezirke, die waren in Böhmen, es gab niederösterreichische Werbebezirke, sie waren in Niederösterreich, es gab krainerische, sie waren in Krain, und in sofern dort die Nationalitäten compact waren, wurden sie auch compact assentirt, in sofern sie sich sporadisch vorfanden, wurden sie in dieser Mischung assentirt, — assentirt wurden sie unter dem Banner des kaiserlichen Reichsadlers (Bravo!) und Hunderttausende haben dafür ihr Blut vergossen, und Oesterreich ist damals stark geblieben. (Beifall.)

Da kam aber ein anderer Geist, meine Herren, es kam jener gepriesene Geist der historisch-politischen Individualitäten, der auch insbesondere sich durch seine nationale Beschaffenheit zu bethätigen unternahm.

Dieser Geist wurde nicht ohne Geschicklichkeit zur Geltung gebracht, aber dieser Geist, nachdem er die Atmosphäre wurde, in der wenigstens die bestimmendsten Factoren des Staates sich bewegten, ballte sich zu Wolken, die mehr finster als licht waren, zusammen und aus diesen Wolken fiel der Mehlthau herab auf die Fahnen von Oesterreichs früher siegreichen Heeren und in jenen Tagen verzeichneten wir Niederlagen und Machtrückgänge, wie wir sie noch niemals in unserer Geschichte gelesen haben. (Bravo! Bravo!)

Nein, meine Herren, nicht den nationalen Gefühlen der Völker will ich entgegentreten, ein so guter Oesterreicher ich auch bin, nie werde ich selbst darauf vergessen, daß ich ein Deutscher bin und gewisse Politiken erinnern Einen öfter daran, deutsch zu sein, als es Einem als Oesterreicher lieb ist. Aber nicht das Gefühl des nationalen Charakters soll sich so eng an den Thron drängen und um ihn schaaren, das Gefühl des österreichischen Charakters ist dasjenige, das obenan stehen muß (Bravo! Bravo!) und uns jede Zukunft verbürgt.

Sowie ich die Seite mir gegenüber (die rechte) achte, so achte ich auch meine Freunde zur Rechten, welche ich hier als äußerste Linke sehe; ich weiß, beiderseits ist der redlichste und vorzüglichste Wille, und zu kategorisiren die Gesinnungen von Collegen, an deren Seite, mit denen Hand in Hand ich seit Jahren denselben Kampf gekämpft habe, werde ich mir nie anmaßen.

Wie mir scheint, ist aber in diesem Falle der Antrag, den man bekämpft, nichts Anderes, als eine redliche Consequenz des Gedankens, unsere Wehrverfassung muß so nahe als möglich dem Milizsystem gebracht werden. Ob dieses System jetzt eingeführt werden kann, und ob dieser Schritt zur Vorbereitung desselben ein ausgiebiger sein wird, und ganz ohne Gefahr ist, überlasse ich denjenigen zu erwägen und zu rechtfertigen, die ihn beantragen, mir aber sei es erlaubt, zu glauben, daß man redlicherweise der Meinung sein kann, das Milizsystem zu begründen und eigentlich doch nichts thut, als dem Föderalismus damit Vorschub leisten. (Rufe: Sehr gut!)

Meine Herren! Es ist uns von der Gegenseite gesagt worden: Wie wird sich das unlogisch machen. Der Obercommandant der Landwehr, der in einem gewissen Zusammenhange mit dem Landesvertheidigungsminister steht, wird als Untercommandanten Generäle haben, welche dem Reichskriegsminister unterstehen, und es werden dadurch Disparitäten entstehen, welche sich nimmermehr zeigen können, wenn Districtscommandanten ernannt werden.

Nun ich glaube, auch die Untercommandanten im Sinne der Minoritäten werden Generäle sein, und in dieser Frage kommt es auf das Eine an, ob die Untercommandanten, sind sie nun die Generalcommandeure oder Districtscommandeure, ihre Pflicht thun und den Obercommandanten gehorchen. Wenn sie ihnen gehorchen, so habe ich von der einen und anderen Institution nichts zu fürchten, und ich zweifle keinen Augenblick, daß, wer immer zum Commandanten ernannt wird, gehorchen wird, und wer immer nicht gehorchen wird, für den werden Mittel zu finden sein, ihn zum Gehorsam zu bringen. Man sagt, man solle das Alles der Allerhöchsten Person im Reiche überlassen; nun ich meinerseits überlasse dasselbe mit demselben Vertrauen, auch wenn die Generalcommandeure an die Spitze der Landwehrbezirke gestellt werden; keine Nationalität darf eine Sorge haben, daß gewissen nationalen Ansprüchen vom Throne aus nicht Rechnung getragen werden sollte; im Gegentheile, in neuester Zeit dürfen gerade **die Nationalitäten** am allerzufriedensten in Oesterreich sein. (Sehr richtig!)

Die moralische Bedeutung liegt in der Beschaffenheit der Armee; die Armee, wie sie ist und, wie ich hoffe, sein wird, wird durch ihre moralische Beschaffenheit sich auszeichnen, heißt sie nun stehendes Heer, heißt sie Landwehr.

Aber die Neuerungen der hochpolitischen grundsätzlichen Neuerungen die möchte ich bei dieser Gelegenheit nicht so lebhaft bevorwortet hören.

Oesterreichs Adler fliegt noch und seine Schwingen sind nicht gebrochen, schwarz ist sein Gefieder; von gelbem Golde sind seine Fänge, sind sein Schnabel, sein ganzes Geraffe. Das ist derselbe Adler, der uns die Siege von Novarra, Custozza und so zahlreiche andere Siege unter seinen Fittigen geschirmt und gebracht hat, derselbe Adler, der in der Weltgeschichte seine Rolle gespielt hat und den österreichischen Nationalitäten gegen-

über dieselbe nicht ausspielen wird. (Lebhafter Beifall.)

Vicepräsident: Herr Dr. Ryger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ryger** (Mähren): Sowie mein hochverehrter Herr Vorredner, so war auch ich in der allgemeinen Wehrfrage der Ansicht, daß die Wehrkraft des Staates, den allgemeinen Verhältnissen angemessen, gehoben, gekräftigt werden müsse. Ich habe erkannt, daß das Mittel, wie es von der kaiserlichen Regierung in Vorschlag gebracht wird, nicht das letzte und nicht das beste wäre, daß aber unter den gegebenen Verhältnissen gegenüber den bereits getroffenen unwiderruflichen Abmahnungen nichts Anderes übrig bleibt, als eben jenes Wehrgesetz, welches von der kaiserlichen Regierung in Vorschlag gebracht wurde, zu unterstützen und sowohl in Beziehung auf die Errichtung und Leitung des stehenden Heeres, als auch in Beziehung auf die Errichtung und Leitung der Landwehr den Regierungsvorlagen zuzustimmen. Es wäre mein Wunsch gewesen, daß das möglich geworden wäre, den ganzen Schwerpunct der Macht des Reiches in die Landwehr zu verlegen. In einem solchen Falle, bei einem kleinen Präsenzstande des stehenden Heeres, wäre es möglich geworden, aus der wehrfähigen Mannschaft Oesterreichs nicht eine, sondern zwei Millionen Krieger ins Feld zu stellen, ohne die Abrichtungs- und Herrichtungskosten dieser Truppen auch nur um ein Atom zu vertheuern. Das ist nun nicht möglich. Das stehende Heer muß im gegenwärtigen Momente nach den getroffenen Abmachungen mit den Ländern jenseits der Leitha den Stützpunct und Kern unserer Macht, unserer Vertheidigung bilden und die Landwehr hat nur die Aufgabe, unterstützend, mitwirkend einzugreifen. Soll aber die Landwehr in unser allgemeines Wehrsystem sich einfügen, so ist es unbedingt nothwendig, daß auf zwei Momente wesentlich Rücksicht genommen werde, und zwar auf die möglichst niedrigen Kosten der Errichtung und Leitung der Landwehr und andererseits auf die möglichst einheitliche Führung der gesammten Wehrkraft. Beiden Richtungen scheint mir das vorliegende Landwehrgesetz zu entsprechen.

Die Errichtung abgesonderter Generalcommanden und Landwehrcommandodistricte neben den für die stehende Armee bestehenden Commando's schafft uns einen neuen Bureaukratismus in der Armee, vermehrt die Kosten der Verwaltung und bezweckt eine Desunificirung, ich möchte sagen, eine Zerbröckelung der Verwaltung und des Kernes der Armee selbst.

Es ist von einem hochverehrten Herrn Vorredner auf der andern Seite des Hauses hervorgehoben worden, daß die Centralisirung in der Armee von großem Nachtheile für Oesterreich war, und daß von dem Augenblicke, als jene Centralisirung in der Armee eingeführt wurde, der Sieg von den Fahnen Oesterreichs gewichen ist. Es wurde uns anempfohlen, statt dessen das nationale Element zu wecken, um mit verschiedenen, ich glaube, acht, nationalen Armeen das zu unternehmen, was eine einheitlich geleitete Armee nicht zu vollbringen vermochte. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß jener kleine Zweig von dem großen Stamme, welcher mit eingeschlossen ist in die Gränzen des Kaiserreichs Oesterreich, mit ebenso warmen Wünschen und mit Thaten für Oesterreich eingestanden ist und einsteht, und daß auch seine Aeußerungen nur der Ausfluß seiner innersten Ueberzeugung sind.

Es ist nicht zu leugnen, daß, sowie die Herren auf der anderen Seite bei der Zustandebringung des Wehrgesetzes mit der kaiserlichen Regierung zur Heranbildung der Wehrkraft des Reiches durch Wort und Stimme mitgewirkt haben, auch die Völker aus jenen Theilen unseres Kaiserstaates ihr Blut mannhaft, muthig und brav vergossen haben in den hundert und hundert Kriegen, die Oesterreich geführt.

Sie haben die größten Heldenthaten verübt gerade in jenen unglücklichen Tagen von Sadowa, Skalitz und Trautenau.

Ich bin überzeugt, es werden die Polen sowie bisher treu zu Oesterreich stehen, sowie Oesterreich seine Kraft ihnen zur Stütze leiht; allein ich glaube, daß hier ein kleiner Irrthum in der Auffassung der historischen Thatsachen vorliegt.

Nur jene Armeen sind siegreich, wo eine vollständige Einheit, eine Centralisation ist. Dieß haben Sie gesehen in den Armeen Frankreichs, in den Armeen Preußens.

Wo Sie eine Mehrheit haben, dort ist der Verfall. Es ist nicht möglich, die Verschiedenheit der einzelnen, abgesondert von einander bestehenden Commanden zu einer einheitlichen Idee, zu einer einheitlichen Führung des Krieges und zur einheitlichen Vertheidigung zu leiten. Es würde das, was man schaffen will, die besonderen Landwehrcommanden mit ihren abgesonderten specifischen Wirkungskreisen, nichts Anderes sein, als das, was man die alte deutsche Wehrverfassung nannte. Man hat ihre Folgen im dreißigjährigen Kriege gesehen, wo die einzelnen deutschen Führer sich schaarten, die einen nach Schmalkalden, die andern um die Liga; man hat sie gesehen zur Zeit der französischen Kriege, wo die einen den Rheinbund constituirten und die andern sich um die Kronen von Oesterreich und Preußen schaarten; wir haben sie in dem letzten Kriege gesehen, der uns doch noch ganz frisch als kaum vernarbte Wunde im Gedächtniß geblieben sein dürfte. Während im Norden Deutschlands die abgesonderten Führer ihre Heere gegen Langensalza führten, sind die südlichen Truppen in Baden, in Baiern ganz andern Richtungen gefolgt, und Oester-

reich, das mit diesen Föderativheeren vorrücken sollte, ist vereinzelt und verlassen auf dem Schlachtfelde von Sadowa geblieben, mit einziger Ausnahme eines kleinen, aufopfernden Theiles, nämlich der Sachsen.

Blicken Sie, meine Herren, aus dem Piastenreiche in Ihre eigene Geschichte zurück. Es hat vielleicht in Europa kein heldenmüthigeres Volk gegeben, als jenes, welches zahllose Kämpfe unternahm zur Wahrung seiner Krone, seiner Nationalität, zur Erhaltung seines Reiches. Und worin finden Sie, meine Herren, den eigentlichen Grund davon, daß diese Aufopferung der größten, heldenmüthigsten Kämpfer fruchtlos geblieben ist? Sie finden ihn darin, daß in ihren Bestrebungen, in der Führung ihrer Heere keine Einheit war, und darum sind die Helden den Horden unterlegen. Denken Sie zurück an die Geschichte der Jahre 1830 und 1831, wo abgesonderte Corps von allen Provinzen von einzelnen Führern gesammelt worden sind, wo jeder für sich allein und nicht nach einem combinirten Plane wirkte, wo einer den andern manchmal aus Rivalität, manchmal aus Unverständniß der Situation verlassen hat. Das war der Untergang. Einheit, Centralisation in der Führung hätte sie zum sichern Siege geführt, dessen ihre Bemühungen und das Blut so vieler Braven würdig und werth waren.

Es wurde gesagt, die Centralisation habe von Oesterreichs Fahnen den Sieg genommen. Noch darf nicht vergessen sein der Sieg von Custozza, den diese einheitliche Armee erkämpfte; es darf nicht vergessen sein der Sieg bei Lissa, den unsere kleine, neugeschaffene Flotte, ich möchte sagen, als einen Brauttanz erfochten hat bei ihrem ersten Gange.

Sehen Sie auf die großen Staaten Europa's, sehen Sie nach Rußland, nach Preußen, nach Frankreich, nach England, nach Italien. Ueberall und allerorten, wo eine große Macht sich entfaltet und entfalten soll, muß eine einheitliche Führung, ein einheitliches Commando bestehen. Ein getrenntes Commando macht das möglich, was Spanien zu Grunde gerichtet hat: die Heraufbeschwörung von Pronunciamentos; diese würden nothwendig die Folge sein, wenn jedes Landwehrbezirks-Commando für sich allein sich aussprechen sollte, ob und in welchem Maße es bei den gemeinsamen Vertheidigungsmaßregeln an der gemeinsamen Kriegführung mitwirken wolle.

Solche Pronunciamentos, meine Herren, zerstören die Wehrkraft; und das, was Sie mit so großer Aufopferung — ich möchte sagen — mit einiger Resignation auf Ihr nationales Gefühl haben schaffen geholfen, die Macht Oesterreichs als ein nothwendiges Schirmdach für alle Völker, die unter seinem Schutze wohnen, würden Sie zerstören in dem Momente, wo Sie die einzelnen Landwehrbezirks-Commanden mit ihren separaten Feldherren, mit ihren abgesonderten, zerklüftenden und corrosirenden Einzelnheiten aufnehmen.

Nur in der Einheit bei der Heeresführung ist die Macht.

Es hat ein geehrter Herr Vorredner aus Galizien die Güte gehabt, zu bemerken, daß er in dem neuen Landwehrgesetze die Logik vermisse, daß es ihm scheine, als sei es ganz unthunlich, daß der Landesvertheidigungsminister und der Reichskriegsminister, daß zugleich der Obercommandant der Armee und die einzelnen Commandanten der Landwehrbataillone in einer solchen Harmonie bestehen, wie dieses zur Kriegführung nothwendig sei.

Nun, meine Herren, ich glaube, es läßt sich Alles zertheilen, Alles zersplittern, sogar das Haar; allein hier ist das nicht nothwendig, daß man bis zu jener Zersplitterung, zu jener Haarspalterei übergehe. Man hat hier eine ganz andere Organisirung im Auge. Jede Armee hat eine Führung im Kriege, eine Führung in der Abrichtung und eine in der Administration und Verpflegung. Ob nun diese Administration der Landwehr durch den Reichskriegsminster, ob sie durch den Landesvertheidigungsminister geschieht, wird in der Macht keinen Unterschied herbeiführen; aber die Abrichtung und Führung muß in Einer Hand stehen, und zwar in der Hand des Commandanten, der im entscheidenden Momente das Heer zum Kriege führt. Seien sie der Ueberzeugung, meine Herren, Sie gewähren jeder Nationalität, der Ihrigen wie der meinen, den größten Schutz und das größte Geschenk, wenn Sie zur Einigung und nicht zur Zersplitterung in der Wehrkraft mitwirken. Nur auf diese Art können die verschiedenen Nationalitäten dem Sturme, der Oesterreich in kurzer oder ferner Zeit bedrohen wird, Widerstand leisten, nicht durch die Aufregung von einzelnen Leidenschaften, sondern nur durch die gesammte Kraft, in dieser ist unser Schirm, in dieser ist unser Hort. (Bravo! Bravo! links.)

Vicepräsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort?

Abgeordneter Ritter von **Grocholski** (Galizien): Ich muß gegen den letzten Ausdruck des Herrn Vorredners Protest und förmliche Verwahrung einlegen. Der Herr Vorredner hat den Ausdruck gebraucht: „nicht in der Aufregung."

Meine Herren! Wir wollen keine Aufregung machen, wir wollen eben Alles thun, um die Aufregung zu vermeiden; darum ist der Vorwurf, der uns gemacht wurde, ein ungerechter.

Den Ausführungen der Herren Abgeordneten Schindler und Dr. Ryger gegenüber muß ich bemerken, daß dasjenige, was sie sagten, vielleicht berechtigt wäre, wenn es sich hier um die Armee, um das Wehrgesetz handeln würde. Es handelt sich aber nicht um das Wehrgesetz und nicht um die Armee, sondern

bei

64

Nr. LXXII / A. H. 1868.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses

über die

Petition des Vereines für volkswirthschaftlichen Fortschritt um schleunige und vollständige Aufhebung jeden Einfuhrzolles auf Roheisen.

Hohes Haus!

Die Bitte des Vereines für volkswirthschaftlichen Fortschritt um schleunige und vollständige Aufhebung jeden Einfuhrzolles auf Roheisen scheint in der gegenwärtigen Lage des Eisenhandels in Oesterreich eine Berechtigung zu haben, weil durch den im verflossenen Jahre plötzlich eingetretenen, nicht vorhergesehenen, außerordentlichen Bedarf an Eisen ein sehr empfindlicher Mangel an diesem unentbehrlichsten und nützlichsten Metalle im ganzen Kaiserstaate eingetreten ist und in Folge dessen die Preise desselben bereits eine enorme Höhe erreicht haben. Dieser plötzlich vermehrte Bedarf ist wesentlich durch die gesteigerte Anschaffung von Eisen in der durch die letzte, gesegnete Ernte zu Geld gekommenen Landwirthschaft, durch die Erschöpfung der aus den Vorjahren stammenden Schienenvorräthe der bestehenden und durch den Bau mehrerer neuer Eisenbahnen hervorgerufen worden.

Unsere Eisenhochöfen, welche bisher vornehmlich und in den Alpenländern ausschließlich, mit Holzkohle arbeiten, hatten ob zu geringen Absatzes in den Vorjahren, der noch zu Anfang 1867 allenthalben vorhanden war, ihre Holzschlägerungen eingeschränkt, weniger Holzkohle erzeugt, und selbst die geringen

Vorräthe daran konnten, in Folge des ganz abnormen Schneefalles im letzten Winter, aus vielen Gebirgsgegenden nicht zu den Hochöfen geschafft werden. Aus diesen Ursachen sind derzeit unsere Roheisenproducenten factisch außer Stand, dem vermehrten Begehr nach Roheisen zu genügen, und in Folge dessen müssen auch die meist mit mineralischem Brennstoff arbeitenden Puddlings- und Walzwerke theilweise unbeschäftigt bleiben und ihre Kohlengruben schwach belegt lassen.

Der bestehende, an und für sich mit 40 Kreuzer in Silber per Zollcentner zu hoch bemessene Eingangszoll auf Roheisen kann unter diesen Umständen nur dazu dienen, die Roheisenpreise über Gebühr zu erhöhen und dahin zu führen, daß anstatt des mangelnden Roheisens, Schienen, Bleche und Stabeisen in allen Gestalten eingeführt wird, während die eigenen Kohlengruben und Raffinirhütten nicht gehörig beschäftigt sind. Daß ein solcher Zustand jeder rationellen Volkswirthschaft widerspricht, kann keinen Augenblick zweifelhaft sein. Leider hat Oesterreich, abgesehen von einem gewissen Bedarf an Gießerei-Roheisen bisher vom Auslande nur sehr wenig Roheisen für den eigentlichen Frischproceß, dafür aber zu wiederholten Malen größere Quantitäten an Stabeisen, vornehmlich Schienen und Bleche, und zwar zu ausnahmsweise ermäßigten Eingangszöllen importirt, während in Preußen und Frankreich das Gegentheil stattfindet.

Die gegenwärtigen Zustände des Eisenhandels, daß ein so großer Begehr nach Eisen in Oesterreich obwaltet, während derselbe im Auslande allenthalben ein verhältnißmäßig geringer ist, werden jedoch, nach bereits gemachten Erfahrungen, nicht von langer Dauer sein, und dieserwegen darf die Zweckmäßigkeit der erbetenen vollständigen Aufhebung jeden Einfuhrzolles auf Roheisen, nicht lediglich nach den dermaligen abnormen Verhältnissen beurtheilt werden. Voraussichtlich kann der jetzt herrschende Roheisenmangel, selbst wenn der Weltfriede erhalten bleibt, nicht länger als ein, höchstens zwei Jahre dauern,

65

weil innerhalb dieser Zeit nicht allein die bestehenden Hochöfen ihre Production wieder gehoben haben werden, sondern auch neue, auf eine zeitgemäße billigere Betriebsweise mit mineralischem Brennstoffe basirte Hochöfen errichtet sein könnne.

Eine vollständige Aufhebung jeden Einfuhrzolles auf Roheisen würde zwar weniger Einfluß auf die Werke von Innerösterreich haben, hingegen sehr lähmend auf die minder entwickelte Eisenindustrie in den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern wirken; aber eine begründete allgemeine Muthlosigkeit unter sämmtlichen Roheisenproducenten Oesterreichs deßhalb hervorrufen, weil ihr Erzeugniß, nebst andern Ursachen, auch durch die Besteuerung vertheuert wird und dem gegenüber das ausländische Roheisen ohne aller Steuer, zollfrei, eingeführt werden sollte, während bekannt ist, daß in den letzteren Jahren in Preußen die Eisenproduction von allen directen Steuern befreit wurde, um sie concurrenzfähiger zu machen. Ueberdieß wäre eine solche Maßregel, ein so bedeutender Sprung von 40 Kreuzer in Silber auf Null, ein Vorgang, ein Experiment, das aller gebotenen Vorsicht, bei einem der wichtigsten Industriezweige, Hohn sprechend erschiene, und um so auffallender wäre, wenn diese Zollfreiheit ohne Gegenconcession von unsern nächsten Nachbarn beliebt werden möchte. Auch müßte es sehr sonderbar erscheinen, wenn aus dem ganzen Zolltarif eine einzelne Post, die des Roheisens, einer so bedeutenden Aenderung unterworfen würde.

In einem ganz anderen Lichte würde die zollfreie Einfuhr des Roheisens allerdings dann erscheinen, wenn dieselbe nur als Ausnahmsmaßregel für ein Jahr in Wirksamkeit treten würde, um der momentan herrschenden Noth an Roheisen abzuhelfen; allein Ausnahmsmaßregeln sind immer etwas Mißliches, und sind namentlich bei unseren Industriellen des Eisenwesens noch in frischer, höchst unangenehmer Erinnerung. Zudem würde eine solche Maßregel nicht förderlich sein für die Errichtung neuer, auf die Benützung des mineralischen Brennstoffes basirte Eisen-

hochöfen. Entgegen eine Ermäßigung, und zwar eine bedeutende Ermäßigung des Einfuhrzolles auf Roheisen, kann und muß der volkswirthschaftliche Ausschuß dem hohen Hause bestens empfehlen.

Die Petition des Vereines für volkswirthschaftlichen Fortschritt geht von der irrigen Voraussetzung aus, daß der Bedarf an Frischroheisen e be'nso wenig in Zukunft durch die Erzeugung im Inlande gedeckt werden könne, wie er gegenwärtig dadurch gedeckt wird. Es ist aber für den Fachmann außer Zweifel gestellt, daß mit unserem außerordentlichen Reichthum an Eisenerzen der besten Sorte in Steiermark, Kärnthen, Oberungarn und Siebenbürgen, und den für die Coakseisen-Erzeugung bereits erprobten mineralischen Brennstoffen in Mähren, Böhmen und Ungarn, ein ganz gutes Frischroheisen in fast beliebiger Menge und zu billigen Preisen erzeugt werden kann, wenn unsere Eisenbahn-Tarife für Brennstoff und Erze gleich jenen unserer Co ncurrenten im Auslande ermäßiget und die dafür nöthigen Hüttenanlagen in's Leben gerufen werden.

Die lobenswerthen Bestrebungen des Vereines für volkswirthschaftlichen Fortschritt in Oesterreich eine richtige Leitung der Volkswirthschaft herbeizuführen, würden daher in dem vorliegenden Falle, durch möglichste Förderung einer vermehrten und billigen Erzeugung an Frischroheisen im Inlande, wie sie gegenwärtig thatsächlich von mehreren Mitgliedern des volkswirthschaftlichen Ausschusses angestrebt wird, den beabsichtigten Zweck viel besser erreichen, als durch die Agitation für unbedingte, zollfreie Einfuhr des Roheisens — welche bisher weder Deutschland noch Frankreich angenommen haben, wo das Eisenwesen in den letzteren Jahren die größten Fortschritte gemacht hat.

Der löbliche Verein verspricht sich von der vollkommenen Freigebung des Roheisenhandels an den Reichsgränzen einen ungewöhnlichen moralischen und politischen Vortheil für das allgemeine Princip der Verkehrsfreiheit, indem hierdurch in dem bisherigen Schutzzollsystem eine erste

66

Bresche geschossen würde. Allein so lange das theoretisch ganz richtige Princip der Verkehrsfreiheit, selbst von den in der Industrie, im Handel und Verkehr, wie in der allgemeinen Cultur und politischen Freiheit weiter vorgeschrittenen Staaten nicht vollkommen angenommen erscheint, müssen in der praktischen Durchführung doch gewichtige Bedenken gegen den Segen der vollen Verkehrsfreiheit obwalten, und kann der volkswirthschaftliche Ausschuß deßhalb den gepriesenen Vortheilen für Oesterreich nicht beistimmen. Daß insbesondere zur Hebung der Eisenindustrie eines Landes die völlige Verkehrsfreiheit, oder selbst ein zu geringer Schutzzoll, gegenüber einer darin schon seit Decennien weiter vorgeschrittenen Nation, nicht der geeignete Weg ist, lehrt uns der Zustand des Eisenwesens in den englischen Colonien, in Portugal, in Spanien, in Schweden u. m. a.; daß dahin aber eine vorsichtige Regelung der Zölle, eine entsprechende Uebergangszeit führt, zeigt die neueste Entwicklung des deutschen und des französischen Eisenwesens.

Die Folgen einer zu kurzen Uebergangsperiode zum Freihandel hat einer der ersten Redner dieses hohen Hauses, am 5. Juni v. J., bei Gelegenheit seiner Beleuchtung der allgemeinen Wehrpflicht, mit wenigen Worten treffend geschildert, auf welche hier verwiesen werden kann. Es ist unmöglich eine Industrie wie die des Eisens, welche so sehr in die meisten übrigen Zweige eingreift und von diesen abhängt, eine Industrie, welche in der gegenwärtigen Zeit durch die außerordentlichsten geistigen und materiellen Anstrengungen in einem beständigen Lauf von Verbesserungen und Erfindungen begriffen ist, für sich allein auf die Höhe der Zeit zu bringen; hierbei muß nothwendig alles Hand in Hand gehen. Mit minder gebildeten Nationen, mit Leibeigenen oder Halbwilden, in armen, minder cultivirten, unwegsamen Ländern oder Districten, läßt sich unter dem Freihandel wohl allenfalls die Goldwäscherei, aber durchaus nicht die Eisenproduction heben, bei welcher

Capital und Intelligenz, Maschinen-, Verkehrs- und Handelswesen von größerem Umfange erforderlich sind, und deren Entwicklung in der freien Concurrenz viel öfter den Sieg entscheidet, als die von der Natur gebotenen Schätze.

Der theilweise Austausch unseres guten, theuern Eisens gegen minderes, aber billigeres Eisen unserer Nachbarn, erscheint am ersten Anblick recht plausibel; allein bei näherer Untersuchung zeigt sich, daß bei der gegenwärtigen Lage der Dinge ein freier Verkehr nur dazu führen kann, daß wir wohl viel schlechtes Eisen ins Land bekommen, aber nicht mehr als bisher von unserem besseren Eisen außer Land führen würden, indem die Nachbarn ihren Bedarf an besserem Eisen gewohntermaßen von anderen Orten und selbst billiger als von uns beziehen könnten, und thatsächlich seit Längerem beziehen, obgleich ihnen der Bezug von uns ganz frei gestanden ist. Im Gegentheil wir sehen, wie unsere Ausfuhrsartikel, z. B. die Sensen, von den Nachbarn mit hohen Zöllen belegt sind.

In Berücksichtigung der angeführten Verhältnisse stellt die Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, in Erledigung der vorliegenden Petition des Vereins für volkswirthschaftlichen Fortschritt, dem hohen Handelsministerium dringend zu empfehlen, bei den im Zuge befindlichen Zollverhandlungen, und im Einverständnisse mit der Legislative der zur ungarischen Krone gehörigen Länder, auf eine entsprechende Ermäßigung des Eingangszolles für Roheisen Bedacht zu nehmen, um eine größere Einfuhr an Eisenbahnschienen, Blechen und Stabeisen entbehrlich zu machen, und dahin zu wirken, daß der ermäßigte Zoll sobald wie möglich gesetzliche Geltung erlange."

Wien, am 17. März 1868.

Tinti,
Obmann.

Tunner,
Referent.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

№ XXX. / A. H. 1867.

Bericht des confessionellen Ausschusses

über den

Entwurf eines Gesetzes, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wiederhergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 23. Sitzung am 20. Juli d. J. über Antrag des confessionellen Ausschusses in Erledigung des am 13. Juli d. J. eingebrachten Dringlichkeitsantrages der Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen den Beschluß gefaßt:

„es sei der Entwurf eines Gesetzes zu verfassen und dem Hause vorzulegen, wodurch das Eherecht des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit den wünschenswerth erscheinenden Abänderungen wieder hergestellt und das Verfahren in Ehesachen wieder den weltlichen Gerichten zugewiesen werde."

Der Ausschuß wählte zur vorläufigen Berichterstattung wegen Erfüllung dieses Auftrages sofort ein Subcomité, welches in Anbetracht der großen Anzahl und Tragweite aller wünschenswerthen Abänderungen des Eherechtes des a. b. Gesetzbuches den Antrag stellte, ein ganz neues Ehegesetz unter Auffassung der Eheschließung als rein bürgerlichen Actes zu verfassen und mittlerweile das Eherecht des a. b. Gesetzbuches wieder herzustellen.

Da jedoch dieser Antrag mit Rücksicht auf den

Wortlaut des vom Abgeordnetenhause gefaßten Beschlusses im Ausschusse die Majorität nicht erhielt, so wurde ein Mitglied des Ausschusses mit der Verfassung eines Gesetzentwurfes betraut, wodurch das Eherecht des a. b. Gesetzbuches mit den wünschenswerth erscheinenden Abänderungen wiederhergestellt werden sollte.

Als nun nach dem Wiederzusammentritte des Abgeordnetenhauses dieser Gesetzentwurf dem Ausschusse vorgelegt und durch ein aus anderen Mitgliedern gebildetes zweites Subcomité geprüft wurde, fand auch die Majorität des Ausschusses dem abermaligen Antrage des Subcomités auf Verfassung eines neuen Ehegesetzes und mittlerweilige Wiederherstellung des Eherechtes des a. b. Gesetzbuches beizutreten.

Denn die grundgesetzliche Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten von dem Glaubensbekenntnisse könnte so wie die constitutionelle Gleichberechtigung aller Confessionen durch die bloße Wiederherstellung des wesentlich confessionellen Eherechtes des a. b. Gesetzbuches noch nicht zur vollen Wahrheit werden, und die wünschenswerth erscheinenden Abänderungen dieses Eherechtes müßten daher vor Allem die Grundsätze der confessionellen Unabhängigkeit und Gleichberechtigung verwirklichen, wie dieß der dem Ausschusse vorgelegene Gesetzentwurf mit unabweislicher Consequenz versuchte.

Durch eine solche principielle Umgestaltung des österreichischen Eherechtes glaubte jedoch der Ausschuß, die ihm durch den Auftrag des Abgeordnetenhauses gezogenen Grenzen offenbar zu überschreiten, ja diesem Auftrage geradezu entgegenzuhandeln und die Wiederherstellung bürgerlicher Ehegesetze in die Ferne zu rücken.

Nach dem erhaltenen Auftrage mußte der Ausschuß die Wiederherstellung des Eherechtes des a. b. Gesetzbuches als seine Hauptaufgabe und die Bewirkung wünschenswerther Abänderungen nur als Zusatz dieser Wiederherstellung betrachten, während die Beseitigung des confessionellen Charakters des Eherechtes des

68

a. b. Gesetzbuches, welche nicht einzelne, sondern alle Bestimmungen confessioneller Natur zu umfassen hatte, nicht als eine Wiederherstellung, sondern vielmehr geradezu als die Abschaffung des Eherechtes des a. b. Gesetzbuches zu betrachen wäre, dessen principieller Inhalt völlig aufgehoben und nur ein kleiner Rest solcher Bestimmungen wiederhergestellt würde, welche sich in der Ehegesetzgebung aller Staaten und größtentheils auch in dem gegenwärtig für Oesterreich geltenden canonischen Eherechte finden.

Zudem lag in dem Auftrage der Wiederherstellung des Eherechtes des a. b. Gesetzbuches zugleich die Beschränkung des gewünschten Gesetzentwurfes auf das Eherecht der Katholiken, da nur für diese eine Wiederherstellung des bürgerlichen Eherechtes möglich, für die übrigen Glaubensgenossen dagegen das Eherecht des a. b. Gesetzbuches gar nicht aufgehoben war.

Die Beseitigung des confessionellen Charakters der Ehe mußte sich aber auf die Staatsbürger aller Confessionen erstrecken und hiedurch in ein Gebiet übergreifen, welches nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses unberührt bleiben sollte.

Der Ausschuß hat sich ferner gegenwärtig gehalten, daß die unverzügliche Wiederherstellung der bürgerlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen den Katholiken nicht nur ein dringendes Bedürfniß und ein allgemeiner Wunsch der Bevölkerung, sondern auch eine nothwendige Consequenz der in Berathung stehenden Staatsgrundgesetze ist, welche alle Gerichtsbarkeit dem Staate zuerkennen, die Unterordnung der Kirchen und Religionsgesellschaften unter die Staatsgewalt aussprechen, die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleisten und jeden Zwang bei kirchlichen Handlungen ausschließen.

Obwohl nun der Ausschuß beabsichtigt, nach der unter Einem erbetenen Ermächtigung des Abgeordnetenhauses sofort an die Berathung eines neuen Ehegesetzes zu gehen, durch welches die Unabhängigkeit des bürgerlichen Eheschließungsactes von kirchlichen Anordnungen erst völlig verwirklicht werden

soll, so erschien doch bei der voraussichtlich längeren Dauer und vielseitigen Anfechtung einer principiellen und totalen Umgestaltung des österreichischen Eherechtes vor Allem in Erfüllung des erhaltenen Auftrages die bürgerliche Emancipation der Katholiken in Ehesachen ein dringendes und unabweisliches Gebot.

Während den nichtkatholischen Staatsbürgern auch nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Gesetzgebung der Schutz des Staates zur Seite steht, sind die Staatsbürger katholischer Confession in Ehesachen dem inquisitorischen und nicht öffentlichen Verfahren vor geistlichen Gerichten anheimgegeben, welche nach dogmatischen Kirchensatzungen ohne gesetzlich geregelten Proceß und ohne Beiziehung von Parteienvertretern als wahre Gewissenstribunale unabhängig und unerreichbar von der Staatsgewalt über die wichtigsten Rechte und Interessen der Person und mittelbar auch des Vermögens endgiltig zu entscheiden, und im Widerspruche mit der bisherigen österreichischen Legislation des a. b. Gesetzbuches selbst gegen den noch so entschiedenen Willen beider Ehegatten die Scheidung von Tisch und Bett nicht zu gestatten haben.

Die Beseitigung dieser Zustände und die Rückgabe des den katholischen Staatsbürgern Oesterreichs ohne Zustimmung ihrer Vertreter entzogenen bürgerlichen Rechtsbodens in Ehesachen, sowie die vom Abgeordnetenhause grundgesetzlich bereits anerkannte ausschließliche Gerichtshoheit des Staates erfordern daher dringend und unverweilt auch schon für jene Zeit, welche zu dem Zustandekommen eines neuen Ehegesetzes nothwendig sein dürfte, die Wiederherstellung des vor Einführung der Concordatsgesetze auch für Katholiken bestandenen weltlichen Eherechtes des a. b. Gesetzbuches, sowie die Ueberweisung der Ehegerichtsbarkeit für Angehörige aller Confessionen an die Gerichtsbehörden des Staates.

Indem nun der Ausschuß diese mittlerweilige Wiederherstellung beantragt, glaube derselbe zugleich in Anbetracht des durch das Concordat geschaffenen

69

factischen Verhältnisses der katholischen Pfarrgeistlichkeit zu ihren kirchlichen Oberen und zur Staatsgewalt, sowie in Anbetracht der bevorstehenden constitutionellen Regelung der interconfessionellen Verhältnisse für Fälle vorsorgen zu müssen, in welchen einzelne Seelsorger, an kirchlichen Satzungen und Weisungen auch im Widerspruche mit Vorschriften der Staatsgewalt festhaltend, die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe oder die Vornahme des zur Eheschließung nothwendigen Aufgebotes verweigern sollten.

Für solche Weigerungsfälle, welche auch gegenwärtig bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen vorkommen, hat daher der Ausschuß für Ehewerber aller Confessionen das Institut der eventuellen Eheschließung vor weltlichen Behörden vorgeschlagen, wie es in ähnlicher Weise im Königreiche Würtemberg durch das Gesetz vom 1. Mai 1855 eingeführt wurde.

Die Bestimmungen, welche der Ausschuß für diese bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden vorschlägt, gehen von dem Gesichtspuncte aus, weder an dem materiellen Eherechte des a. b. Gesetzbuches, noch an dem Verfahren bei Vornahme des Aufgebotes und bei Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung essentielle Aenderungen, sondern nur jene Modificationen einzuführen, welche durch das Eintreten der weltlichen Behörde in die Functionen des Seelsorgers und durch den ämtlichen Geschäftsvorgang weltlicher Behörden nothwendig bedingt sind.

Bei der Wahl der zur eventuellen Entgegennahme der Eheschließungs-Erklärung berufenen weltlichen Behörden entschied sich der Ausschuß nicht für die Gerichts-, sondern für die Administrativbehörden, weil die letzteren, mit der dem Staate für Cultusangelegenheiten verbliebenen Ingerenz betraut, als Repräsentanten der die eherechtlichen Functionen des Seelsorgers supplirenden Regierungsgewalt anzusehen und weit mehr als die Gerichtsbehörden in der

Lage sind, ohne förmliches Rechts- und Beweisfahren dem Begehren der Ehewerber durch ihre ämtliche Einwirkung auf Seelsorger und Gemeinden, sowie durch ihre eventuelle unmittelbare Intervention Geltung zu verschaffen.

Da ferner unter den städtischen Gemeindevorstehern nur die Bürgermeister der mit einem eigenen Gemeindestatute versehenen Städte den administrativen Bezirksbehörden des Staates gleichgestellt sind und die Vorsteher sehr vieler Landgemeinden die zur Beurtheilung und Vornahme eines Eheschließungsactes erforderliche Gesetzes- und Geschäftskenntniß noch nicht besitzen dürften, so glaubte der Ausschuß als die zur eventuellen Entgegennahme der Eheschließungs-Erklärung berufene weltliche Behörde für Städte mit eigenen Statuten die Gemeindebehörde und für andere Orte die k. k. politische Bezirksbehörde, und zwar die letztere um so eher vorschlagen zu können, als anzunehmen ist, daß die Eheschließung vor der weltlichen Behörde nur in selteneren Ausnahmsfällen vorkommen und die hieraus entstehende Amtsthätigkeit den Behörden, sowie die etwaige Reise zum Amtsorte den Parteien wohl kaum zu einer beträchtlichen Last erwachsen werde (§. 1).

Bei Feststellung der Bedingungen für die Eheschließung vor weltlichen Behörden glaubte der Ausschuß einerseits mit Rücksicht auf die nach §. 75 des a. b. G. B. den Brautleuten zustehende Wahl des Seelsorgers, sowie zur Beseitigung von kostspieligen und langwierigen Verhandlungen mit einem zweiten, dritten oder gar vierten Seelsorger und andererseits mit Rücksicht auf die nach §. 71 des a. b. G. B. erforderliche Verkündigung in der Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes eines jeden Brauttheiles schon die gesetzlich nicht begründete Weigerung eines oder des anderen competenten Seelsorgers als ausreichenden Grund zu dem Begehren um Vornahme des weltlichen Aufgebotes und Eheschließungsactes bezeichnen und wegen der völligen Unbestimmbarkeit irgend eines günstigen oder ungünstigen Erfolges auch nicht erst die Beschwerdeführung der Ehewerber an

die kirchlichen Oberen des weigernden Seelsorgers vorschlagen zu können (Art. II).

Ebenso konnte ein rechtsförmlicher Weigerungsbeweis den Brautleuten unbedingt nicht aufgebürdet, sondern nur freigestellt werden, weil in einzelnen Fällen die Ehewerber weder ein schriftliches Zeugniß des weigernden Seelsorgers, noch die Zeugenschaft von zwei im Amtsbezirke wohnenden Männern zu erwirken im Stande sein dürften.

Es mußte daher ein ämtliches Einschreiten der politischen Behörde bei dem Seelsorger vorgesehen und der Erfolg von der bloßen Willkür des letzteren unabhängig gemacht werden (§. 2).

Die in Betreff der Functionen und Entscheidungen der politischen Behörden vorgeschlagenen Bestimmungen sind eine nothwendige Consequenz des Eintretens dieser Behörden in die eherechtlichen Functionen der Seelsorger (§§. 3—10).

Bei Gestattung des Recursrechtes gegen eherechtliche Entscheidungen der politischen Behörden glaubte der Ausschuß, keine Beschränkungen der Frist und des Instanzenzuges eintreten zu lassen, weil solche Entscheidungen eben nur die Ehewerber selbst betreffen, und es denselben jederzeit unbenommen bleiben soll, in einer für ihr ganzes Leben so hochwichtigen Angelegenheit die Entscheidung der höheren und höchsten Regierungsbehörden anzurufen (§. 4).

Als obligatorisches Eheaufgebot wurde nur der öffentliche Anschlag an der ämtlichen Kundmachungstafel bezeichnet, weil nach dem Geschäftsvorgange der Administrativbehörden eben diese Modalität der Kundmachung die meiste Gewähr ausreichender Publicität insbesondere dann bietet, wenn wie beantragt, der öffentliche Anschlag nicht nur bei der politischen Eheschließungsbehörde, sondern auch bei den Gemeindeämtern des wirklichen oder präsumtiven Wohnortes der Brautleute geschieht (§. 5).

Die Führung der Aufgebots- und Eheregister über die bei weltlichen Behörden vorgekommenen Verkündigungen und Eheschließungen mußte diesen Be-

hörden überlassen werden, weil eine ämtliche Uebertragung solcher Acte in die Pfarrmatrikel und die kirchliche Ausfertigung von Auszügen hierüber unüberwindlichen Schwierigkeiten und Hindernissen begegnen könnte, von welchen die oft so entscheidende Civilstands-Legitimation unabhängig bleiben soll.

Dagegen erschien es geboten, die ämtliche Verständigung des ordentlichen Seelsorgers von dem weltlichen Eheschließungsacte anzuordnen, um die Ehegatten auch im Kirchensprengel als solche zu legitimiren (§. 9).

Die selbstverständliche Schlußbestimmung, wornach es den Ehegatten freisteht, ihre vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe nachträglich auch kirchlich einsegnen zu lassen, wurde nur deßhalb in das Gesetz aufgenommen, um sowohl den Ehegatten, als den kirchlichen Organen jeden Zweifel an der staatlichen Zulässigkeit einer solchen Einsegnung zu benehmen und bei nachträglicher Behebung oder geänderter Beurtheilung der einer kirchlichen Trauung entgegengestandenen Hindernisse dem religiösen Bewußtsein der Gatten Rechnung zu tragen.

Die in den Art. IV bis VI enthaltenen Uebergangsbestimmungen entsprechen dem Grundsatze, daß Gesetze materiellen Rechtes nicht zurückwirken, Gesetze formellen Rechtes dagegen auch auf Fälle anzuwenden sind, welche in einer der Wirksamkeit des neuen Gesetzes vorangegangenen Zeit entstanden.

Um hiernach in Gemäßheit des erhaltenen Auftrages das Eherecht des a. b. Gesetzbuches den wünschenswerth erscheinenden Abänderungen entgegenzuführen und mittlerweile dieses Eherecht für Katholiken und die weltliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen sofort wieder herzustellen, erlaubt sich der confessionelle Ausschuß den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle

1. den confessionellen Ausschuß ermächtigen, ein neues Ehegesetz unter Auffassung der Eheschließung als bürgerlichen Actes und nach dem Grundsatze der Unabhängigkeit desselben von kirchlichen Anordnungen zu entwerfen;

2. dem beiliegenden Entwurfe ⁄. eines Gesetzes über die Wiederherstellung des Eherechtes des a. b. Gesetzbuches für Katholiken und der weltlichen Ehegerichtsbarkeit, dann über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden seine Zustimmung ertheilen."

Wien, den 9. October 1867.

Dr. Rechbauer,
Obmann.

Dr. Eduard Sturm,
Berichterstatter.

Gesetz,

wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich das folgende Gesetz zu erlassen, wodurch die Vorschriften des 2. Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit

der Eheschließung vor weltlichen Behörden eingeführt werden.

Art. I.

Das unter Berufung auf das Patent vom 5. November 1855, R. G. Bl. Nr. 195, erlassene und mit 1. Jänner 1857 zur Wirksamkeit gelangte kaiserl. Patent vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, mit dem diesem Patente als erster Anhang beigegebenen Gesetze über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich, sowie dem weiters beigegebenen und in dem Gesetze selbst bezogenen zweiten Anhange: „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen" sind für die Königreiche und Länder, für welche das gegenwärtige Gesetz erlassen wird, außer Kraft gesetzt.

An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze treten auch für Katholiken die Vorschriften des von dem Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des a. b. G. B. vom 1. Juni 1811 und der hiezu nachträglich erflossenen Gesetze und Verordnungen, in soweit dieselben zur Zeit, als das Patent vom 8. October 1856, R. G. B. Nr. 185, in Kraft trat, bestanden haben und durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeändert werden.

Art. II.

Wenn einer der nach den Vorschriften des a. b. G. B. zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deßhalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben.

Rücksichtlich dieser den Ehewerbern aller Concessionen gestatteten eventuellen Eheschließung vor der weltlichen Behörde gelten die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des a. b. G. B. mit den nachstehenden Abänderungen:

§. 1. Als die zur Vornahme des Aufgebotes und zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufene weltliche Behörde hat die k. k. politische Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeinde-Statuten besitzen, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeinde-Behörde einzutreten, und es wird diejenige politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde hiezu als competent anzusehen sein, in deren Amtsbezirk der die Eheschließung verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat.

§. 2. Um das Aufgebot und die Eheschließung bei der weltlichen Behörde verlangen zu können, müssen die Ehewerber vor dieser Behörde die Weigerung des competenten Seelsorgers entweder durch ein schriftliches Zeugniß desselben oder durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachweisen.

Wird ein solcher Beweis nicht erbracht, so liegt es der politischen Behörde ob, an den betreffenden Seelsorger eine Aufforderung des Inhaltes zu richten, daß derselbe das Aufgebot vornehmen und beziehungsweise die Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegennehmen oder mittelst ämtlicher Zuschrift die entgegenstehenden Hindernisse anzeigen wolle.

Erfolgt hierauf aus Gründen, welche in den Staatsgesetzen nicht enthalten sind, oder ohne Angabe von Gründen eine ablehnende Antwort des Seelsorgers oder geht innerhalb eines Zeitraumes von längstens 8 Tagen, in welchen die Tage des Postenlaufs nicht einzurechnen sind, keine Antwort ein, so hat die politische Behörde nach Beibringung der durch die Vorschriften des a. b. G. B. sammt Nachtrags-Verordnungen vorgeschriebenen Ausweise und Behelfe das Aufgebot und den Eheschließungsact sofort vorzunehmen.

§. 3. Alle Funktionen und Entscheidungen, welche nach den Vorschriften des zweiten Hauptstückes des a. b. G. B. sammt Nachtrags-Verordnungen dem Seelsorger übertragen sind, stehen im Falle einer Eheschließung vor der weltlichen Behörde der competenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zu.

§. 4. Gegen Entscheidungen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde in Ehesachen steht den Ehewerbern das Recht des Recurses an die k. k. politische Landesstelle und gegen die Entscheidungen dieser letzteren das Recht des Recurses an das k. k. Ministerium des Innern offen, ohne daß der Recurs an eine bestimmte Frist gebunden oder durch gleichlautende Entscheidungen der beiden unteren Instanzen ausgeschlossen ist.

§. 5. Das Aufgebot einer vor der weltlichen Behörde abzuschließenden Ehe ist von dieser Behörde durch öffentlichen Anschlag sowohl an der eigenen ämtlichen Kundmachungstafel, als auch im Requisitionswege durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeindeamte des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen.

Wenn bei einer k. k. politischen Bezirksbehörde regelmäßig Amtstage abgehalten werden, so hat das Aufgebot auch mündlich an einem oder mehreren Amtstagen zu erfolgen. Zur Giltigkeit der Ehe wird jedoch nur die Vornahme des schriftlichen Aufgebotes mittelst Anschlages erfordert.

Der das Aufgebot enthaltende Anschlag soll durch drei Wochen an der Kundmachungstafel der politischen Behörde und der betreffenden Gemeindeämter affigirt bleiben, bevor zur Eheschließung geschritten werden kann.

Aus wichtigen Gründen kann die k. k. politische Landesstelle diesen Aufgebotstermin verkürzen und unter dringenden Umständen das Aufgebot auch ganz nachsehen. Die Aufgebotsnachsicht wegen bestätigter naher Todesgefahr kann gegen das im §. 86 des a. b. G. B. vorgesehene eidliche Gelöbniß der Brautleute auch von der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde ertheilt werden.

§. 6. Die Requisition und Delegation einer anderen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung kann über Ansuchen der Brautleute von Seite der competenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde nach den im a. b. G. B. (§§. 81 und 82) für Pfarrämter bestehenden Vorschriften geschehen.

§. 7. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe muß vor dem Vorsteher der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde oder vor einem Stellvertreter des Vorstehers in Gegenwart zweier Zeugen und eines beeideten Schriftführers abgegeben werden.

§. 8. Ueber den Act der Eheschließung ist ein Protokoll aufzunehmen und sowohl von den Brautleuten als von den Zeugen und den beiden Amtspersonen zu unterzeichnen.

§. 9. Die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde führt über die bei derselben vorgekommenen Aufgebote und Eheschließungen das Aufgebotsbuch und das Eheregister und fertigt aus diesen Registern über Ansuchen ämtliche Zeugnisse aus, welche die geschehene Verkündigung und beziehungsweise Eheschließung mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden darthun.

Ein solches Amtszeugniß über den vorgenommenen Act der Eheschließung hat die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde den ordentlichen Seelsorgern beider Brautleute von Amtswegen zu übersenden.

§. 10. Rücksichtlich der Scheidung und Trennung der Ehe gelten für die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen gleichfalls die Bestimmungen des a. b. G. B., wobei die den Seelsorgern zugewiesenen Functionen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde obliegen, in deren Sprengel sich der Amtssitz des zu diesen Functionen gesetzlich berufenen Seelsorgers befindet.

§. 11. Es bleibt den Eheleuten, welche ihre Ehe vor der weltlichen Behörde abgeschlossen haben, unbenommen, nachträglich auch die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe zu erwirken.

Art. III.

Mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes beginnt, sind in den Königreichen und Ländern, für welche dasselbe gegeben ist, die geistlichen Gerichte in Ehesachen aufgehoben, und es wird die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken wie der übrigen christlichen und nichtchristlichen Confessionen durch diejenigen weltlichen Gerichte ausgeübt, die vor dem 1. Jänner 1857, mit welchem Tage die geistlichen Ehegerichte in Wirksamkeit traten, nach den Jurisdictionsnormen vom 22. December 1851 und 20. November 1852 hiezu berufen waren.

Diese weltlichen Gerichte haben nach denjenigen Gesetzen und Verordnungen, welche zur Zeit, als das Patent vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, in Wirksamkeit getreten, für Ehestreitigkeiten was immer für einer Art bestanden, und insbesondere nach den über Ehestreitigkeiten im zweiten Hauptstücke des a. b. G. B. und im Hofdecrete vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595, enthaltenen Bestimmungen zu verfahren, soweit die letzteren nicht durch die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Aenderung erleiden.

Art. IV.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Ablauf von drei Monaten nach geschehener Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. V.

Zur Einführung des gegenwärtigen Gesetzes werden folgende Uebergangsbestimmungen verfügt:

§. 1. In soferne es sich um die Giltigkeit einer Ehe handelt, welche unter der Geltung des Patentes vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, geschlossen wurde, ist dieselbe nach den Bestimmungen dieses Patentes und der damit erlassenen Vorschriften zu beurtheilen.

Die Scheidung von Tisch und Bett in Ansehung einer vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenen Ehe ist dagegen von dem Tage dieser Wirksamkeit nur nach den Bestimmungen des bürger-

lichen Gesetzbuches und nach den im gegenwärtigen Gesetze getroffenen Anordnungen zu beurtheilen.

§. 2. Eben so ist das Verfahren bei Untersuchung und Verhandlung über die Ungiltigkeitserklärung eben sowohl als über die Scheidung von Tisch und Bett hinsichtlich einer vor Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenen Ehe nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu pflegen.

§. 3. Die unter der Geltung des Patentes vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen verlieren die ihnen nach Maßgabe dieses Patentes und der demselben beigegebenen Gesetze zukommenden Wirkungen nicht.

§. 4. Alle am Tage der beginnenden Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des Patentes vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, bei einem geistlichen oder weltlichen Gerichte in erster oder höherer Instanz oder bei was immer für einer Behörde anhängigen Verhandlungen sind durch die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen weltlichen Gerichte und beziehungsweise Administrativ-Behörden fortzuführen und dahin zu übertragen.

§. 5. Bis zu dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, haben sowohl die geistlichen Ehegerichte als die weltlichen Behörden (und die Seelsorger) in Ansehung der Eheangelegenheiten der Katholiken nach dem Patente vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, und den demselben beigegebenen Gesetzen vorzugehen.

§. 6. In soweit es sich um die Aufgebote und sonstigen Vorbereitungen einer Ehe handelt, ist sich bis zu dem Tage, an welchem die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, gleichfalls an die Vorschriften des Patentes vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, und der demselben beigegebenen Gesetzen zu halten, in soweit die Ehe auch noch innerhalb dieses Zeitraumes zum Abschlusse kommt. Wenn dieses letztere jedoch nicht der Fall ist, so müssen die Aufgebote sowie die sonstigen Vorbereitungen zum Eheabschlusse

während der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Gemäßheit der Vorschriften derselben neuerlich vorgenommen werden.

Art. VI.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes werden die Minister der Justiz und des Cultus, des Innern und des Krieges betraut, von welchen die erforderlichen Ausführungs-Verordnungen zu erlassen sind.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Nr. CLII. / A. H. 1869.

Bericht des Budgetausschusses

über die

Petition des deutschen Demokratenvereines in Graz um Aufhebung des Lotto.

Dem Budgetausschusse ist vom hohen Abgeordnetenhause die Petition des deutschen Demokraten vereines in Graz, ddo. 16. Jänner 1869, um Aufhebung des Lotto zur Erledigung zugewiesen worden.

Bei dem Umstande, als bereits im Laufe der gegenwärtigen Session der Abgeordnete Dr. Roser in der Sitzung vom 26. September 1868 einen bezüglichen Antrag eingebracht und das Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 3. October 1868 nach erfolgter Begründung es abgelehnt hat, den auf Aufhebung des Lotto gestellten Antrag an einen Ausschuß zu verweisen, und sohin der Antrag selbst als abgelehnt erscheint, befindet sich die Legislative nach §. 36 der Geschäftsordnung in der entschiedenen Stellung, im Laufe dieser Session an der besagten Ablehnung festhalten zu müssen.

Uebrigens ist aber im Laufe des Vorjahres mit 1. Jänner 1868 schon eine Herabminderung der Ziehungen von 30 auf 26 eingetreten und so ein richtiger Beginn zur möglichen endlichen Auflassung der Zahlenlotterie gemacht worden, welche jedoch nicht plötzlich und in solange nicht aufgelassen werden kann, bis die daraus sich ergebenden Erträgnisse, deren

der Staat nicht entrathen kann, durch andere Einnahmsquellen substituirt werden.

Mit Bezug auf diese Motive wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen, daß in die Wünsche der Petition nicht eingegangen werden kann.

Wien, am 25. Jänner 1869.

Pratobevera,
Obmann.

Dr. Tovro Toman,
Berichterstatter.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

76

Thronrede

Seiner k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers

Franz Joseph I.

Gehalten bei der feierlichen Eröffnung des Reichsrathes am 13. December 1869.

Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes!

Indem Ich Sie heute neuerdings um Mich versammle, heiße Ich Sie herzlich willkommen. Es geschieht dieß mit jener Genugthuung, welche Mir der Rückblick auf Ihre von patriotischem Geiste beseelte erfolgreiche Thätigkeit in der abgelaufenen Session gewährt und mit jenem Vertrauen, auf welches Sie durch dieselbe einen gerechten Anspruch erworben haben.

Unleugbar ist die fortschreitende Entwicklung, welche das durch die Vorsehung Meiner Obhut anvertraute Reich auf Grundlage der verfassungsmäßigen Institutionen nach allen Richtungen erfahren hat. Aber so sehr auch das anerkennende Urtheil, welches staatsmännische Einsicht daheim und auswärts dieser Entwicklung zollt, geeignet ist, den Muth und das Vertrauen für die Erfüllung einer großen Pflicht zu stärken, so groß sind doch auch die Aufgaben, welche noch zu lösen sind.

Der Durchführung des Wehrgesetzes hat in einem Theile des Reiches die Bevölkerung bewaffneten Widerstand entgegengesetzt. Er hat zur Verhängung von Ausnahmsmaßregeln genöthigt, über welche Ihnen Meine Regierung die verfassungsmäßige Vorlage

machen wird. Ich beklage die Verirrung, welche hiezu Veranlassung gegeben hat, auf das tiefste, und indem Ich hoffe, daß ihr ein baldiges Ziel gesetzt wird, habe Ich Meine Regierung beauftragt, die traurigen Folgen derselben, sobald der gesetzliche Zustand wieder hergestellt sein wird, nach Kräften zu mildern.

Sie werden mannigfachen Anlaß haben, das Werk der Gesetzgebung weiter zu führen und an einer Reihe von Vorlagen über die wichtigsten Zweige der Rechtspflege und der Verwaltung, welche Ihrer Berathung theils in der letzten Session übergeben wurden, theils jetzt übergeben werden, denselben Geist des Fortschrittes, wie der Mäßigung und der Einsicht in die eigenthümlichen Verhältnisse und wirthschaftlichen Bedürfnisse des Reiches zu bewähren, welcher Ihre bisherigen Schritte auf dem Wege der Gesetzgebung geleitet hat.

Es gilt aber weiter, nicht blos diesem Schaffen, sondern auch seinen Grundlagen in der Verfassung selbst jene allgemeine und thatsächliche Anerkennung zu erwerben, welche ihnen noch zu Meinem lebhaften Bedauern von mancher Seite versagt wird.

Haben sich aus den seitherigen Erfahrungen Aenderungen an der Verfassung als wünschenswerth herausgestellt, so ist der Weg in der Verfassung selbst geboten.

Die meisten Vertretungen Meiner Königreiche und Länder haben sich mit jenen Fragen, welche sich auf die Wahl in den Reichsrath beziehen, eingehend beschäftigt. Meine Regierung wird dem Reichsrathe hierüber Mittheilung machen, und ihn in die Lage setzen, die seinem Wirkungskreise zustehenden Beschlüsse zu fassen

Wird in Beziehung auf diese wichtige Frage die wünschenswerthe Uebereinstimmung erzielt, so kann auch mit um so mehr Zuversicht der Lösung aller übrigen, auf die Verfassung abzielenden Fragen entgegengesehen werden.

Wenn aber die Form der Verfassung jeder Art von Anschauungen und Wünschen in Beziehung auf

ihre Weiterbildung freiesten Raum zur Geltendmachung gewährt, so sind denselben allerdings in dem Wesen des Reiches nach mehr als einer Richtung Gränzen gezogen. Nicht ohne die sorgsamste Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Königreiche und Länder und deren berechtigtes Verlangen, diese in selbstständiger Weise zu ordnen, ist die Verfassung geschaffen worden. Ich erwarte, daß die Absicht, diesem Verlangen engere Gränzen zu ziehen, als es die Kraft und Macht des Reiches nach Innen und Außen gebieterisch fordert, dem allseitigen Wunsche der Verständigung nicht in den Weg treten werde.

Aber ich besorge auch nicht, es könnte dieß dauernd durch die Absicht geschehen, sie auf Kosten und Gefahr für das Reich zu erweitern.

Ich bin gewiß, daß alle Meine Völker sich mit Mir in der Ueberzeugung einigen, daß der Ruhm einer ehrwürdigen Vergangenheit nur durch klare Erkenntniß der Gegenwart erneuert, durch ein Verkennen derselben nur zu leicht verdunkelt werden könne. Ich schöpfe auch in dieser Beziehung Meine zuversichtliche Hoffnung aus jenen patriotischen Gesinnungen, auf welche Ich, gleich Meinen Vorfahren, noch niemals vergebens vertraut habe. Ich schöpfe sie aus der Erwägung, daß jene Gesinnung, welche an der Wohlfahrt des Reiches als der Bedingung des wahren Interesses der Königreiche und Länder mit treuer Ueberzeugung festhält, auch die Vereinigung widerstrebender Absichten sicher herbeiführen werde und müsse.

Freudig werde ich es begrüßen, wenn diese Meine Erwartungen sich erfüllen, wenn Meinen Absichten, die von aufrichtiger Liebe für alle Meine Völker geleitet sind, die richtige Einsicht in das eigene Interesse und das gleiche warme Gefühl der Pflicht für Wohlfahrt und Ruhm des Reiches entgegenkommen.

Geehrte Herren!

Es war Mir erfreulich, Sie bei der Heimkehr von einer größeren Reise zu begrüßen, welche Ich jüngst, und zwar in Länder unternommen habe, mit

denen einen regen und wachsenden Verkehr zu unterhalten vorzugsweise wir berufen sind. Mit Genugthuung spreche Ich es aus, daß Ich überall warmen Sympathien für unser Vaterland und dessen Zukunft begegnete. Ein den Unternehmungsgeist und die Beharrlichkeit seiner Urheber ehrendes Werk, an dessen Einweihung Ich Mich betheiligte, verspricht in seiner Entwicklung unserem Handel und unserer Industrie ein neues Gebiet für jene fortschreitende und schaffende Thätigkeit, deren Förderung Ich Ihrer sorgfältigsten Erwägung empfehle.

Es ist dieß eine Aufgabe, welcher Alle, die dazu berufen sind, sich um so ungestörter hingeben dürfen, als die friedliche Lage nach Außen dazu in unzweideutiger Weise auffordert und unsere Beziehungen nach allen Seiten und auch da, wo vorübergehende Erscheinungen sie zu trüben schienen, eine freundliche und beruhigende Gestaltung gewonnen haben.

Unterstützt von diesen befriedigenden Verhältnissen sehe Ich der Zukunft festen Muthes entgegen und erwarte, daß er auch Sie, geehrte Herren, bei Ihrem Wirken beseelen und glücklich zum Ziele führen werde.

Aus der kaiserl. königl. Hof- und Staatsdruckerei.

Druck 177-194

44

Protokoll

der

195. Sitzung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes am 1. Mai 1869.

Vorsitzender: Vicepräsident Ritter v. Hopfen.

Schriftführer: Wahl, Peyr, Ritter v. Szujski.

Auf der Ministerbank: Graf Taaffe, Dr. v. Plener, Graf Potocki, Dr. Giskra, Dr. Herbst, Dr. Brestel, Dr. Berger.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionsrath im k. k. Landesvertheidigungsministerium Rohr v. Rohrau.

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolles über die 194. Sitzung gelangen die von den verschiedenen Ministerien eingelangten Zuschriften zur Mittheilung.

Mit der Zuschrift des Justizministers vom 28. v. M. wird ein Gesetzentwurf, betreffend einen Nachtragscredit von 298.040 fl. für das k. k. Justizministerium pro 1869, und mit der Zuschrift des Finanzministers vom 29. v. M. ein Gesetzentwurf, betreffend die Durchführungsbestimmungen für das Gesetz vom 20. Juni 1868 über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld, vorgelegt.

Beide Gesetzentwürfe werden der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Der Handelsminister legt mit den Zuschriften vom 28. und 30. v. M. zwei Gesetzentwürfe vor.

Der eine betrifft die Umgestaltung der Linz-Budweiser Pferdebahn in eine Locomotivbahn und die Herstellung einer Zweigbahn von Wartberg bis St. Valentin, der andere die Herstellung einer Locomotivbahn von Bludenz über Feldkirch und Bregenz an die österreichisch-baierische Gränze bei Loiblach mit Zweigbahnen von Feldkirch an die Rheingränze bei Buchs und von Lautrach an die österreichisch-schweizerische Gränze bei St. Margarethen.

Rücksichtlich der letzteren Regierungsvorlage beantragt v. Froschauer und rücksichtlich der ersteren Dr. Franz Groß bei der Dringlichkeit und Nothwendigkeit dieser Bahnen, daß schon heute die erste Lesung und die Zuweisung der bezüglichen Vorlagen an den volkswirthschaftlichen Ausschuß erfolge.

Die beiden Anträge werden angenommen und sohin die Gesetzentwürfe dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Die Zuschrift des Handelsministers vom 29. v. M., laut welcher derselbe den in der 175. Sitzung eingebrachten Gesetzentwurf über die Vervollständigung des österreichischen Eisenbahnnetzes zurückzieht, nimmt das Haus zur Kenntniß.

Ministerpräsident Graf Taaffe legt als Landesvertheidigungsminister einen Gesetzentwurf, womit die Aushebung des Truppencontingentes für das Jahr 1869 bestimmt wird, vor und ersucht um dringliche Behandlung desselben.

Die Dringlichkeit wird anerkannt, in Folge dessen in die erste Lesung des bezüglichen Gesetzentwurfes eingegangen und der Gesetzentwurf über Antrag des Vorsitzenden dem Wehrausschusse zur Berichterstattung zugewiesen.

Die eingelaufenen Petitionen werden sodann ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt und den betreffenden Ausschüssen übergeben.

Die Mittheilung des Obmannes des Ausschusses für die Concursordnung, Ritter v. Tschabuschnigg, daß der betreffende Ausschuß seine Berathungen über die neue Executionsordnung bei dem Umstande, als der Ausschuß für die Civilproceßordnung die Be-

rathungen über das denselben Gegenstand betreffende Capitel begonnen hat, eingestellt habe, wird vom Hause zur Kenntniß genommen.

Ministerpräsident Graf Taaffe beantwortet hierauf die Interpellation des Freiherrn v. Widmann und Genossen, betreffend die Reorganisirung der Gendarmerie, Justizminister Dr. Herbst die Interpellation des Dr. Leonardi und Genossen über die Reform des Notariatsinstitutes.

Letzterer legt bei diesem Anlasse drei Gesetzentwürfe, und zwar:

a) über die neue Notariatsordnung,

b) über eine vorübergehende Erleichterung in dem für die Erlangung einer Notarstelle bestehenden Erfordernisse der Praxis, und

c) über das Erforderniß der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte und der Legalisirung der Unterschriften auf Tabularurkunden,

auf den Tisch des Hauses nieder.

Nachdem hierauf Abgeordneter Peyr die von dem Abgeordneten Dr. Ritter v. Grocholski und Genossen eingebrachte Interpellation an den Finanzminister, betreffend die Einstellung des Verkaufes von Sudsalzabfällen in Galizien, vorgelesen hatte, wird zur Tagesordnung übergegangen.

Erster Gegenstand derselben ist:

die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über den Wirkungskreis der Militärgerichte.

Berichterstatter: Ritter v. Limbeck.

In der Generaldebatte ergreifen das Wort: Dr. Rechbauer, Dr. v. Figuly, der Justizminister Dr. Herbst und der Berichterstatter Ritter v. Limbeck.

Hierauf wird zur Specialdebatte geschritten.

Zu §. 1, lautend:

„Der Militärgerichtsbarkeit in Straffachen unterliegen:

1. Die in activer Dienstleistung stehenden Personen des stehenden Heeres und der Kriegsmarine;

2. die in dem Verzeichnisse, welches am Schlusse dieses Gesetzes beigefügt ist, aufgeführten, bei der Militärverwaltung angestellten oder verwendeten und in activer Dienstleistung stehenden Personen, in sofern deren Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit nicht ausschließlich nach den Bestimmungen zu beurtheilen ist, welche für die in dem vorstehenden Absatze (Z. 1) angeführten Personen gelten (§. 53 des Wehrgesetzes, vom 5. December 1868, Z. 151, R. G. Bl.);

3. alle Personen, welche sich im Gefolge einer auf Kriegsfuß gesetzten oder außerhalb der Gränzen der Monarchie stehenden Heeresabtheilung befinden, oder zum Bemannungsstande eines Kriegsfahrzeuges gehören;

4. die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geißeln;

5. die von der Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber."

und dem zu diesem Paragraphe gehörigen Verzeichnisse, lautend:

Verzeichniß

der zur Militär-Verwaltung gehörigen Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen.

A. des stehenden Heeres.		
I.	Militär-Geistlichkeit	Militär-Pfarrer.
		Militär-Curat.
		Militär-Caplan.
		Militär-Prediger.

II.	Auditor.	General=	Auditor.
		Oberst=	
		Oberstlieutenant=	
		Major=	
		Hauptmann=	
		Oberlieutenant=	
III.	Militär-Aerzte	General-Stabsarzt.	
		Oberstabsarzt I. Classe.	
		Oberstabsarzt II. Classe.	
		Stabsarzt.	
		Regimentsarzt.	
		Oberarzt.	
	Subaltern-Aerzte	Oberwundarzt.	
		Unterarzt.	
IV.	Truppen-Rechnungsführer	Hauptmann- (Rittmeister-) Rechnungsführer I. u. II. Cl.	
		Oberlieutenant-Rechnungsführer.	
		Lieutenant-Rechnungsführer.	
V.	Militär-Beamte: Militär-Intendanturs-Beamte	Sections-Chef und Chef der Militär-Intendanz.	
		General-Intendant.	
		Militär-Ober-Intendant.	
		Militär-Intendant.	
		Militär-Unter-Intendant.	
		Kriegs-Commissariat und Verpflegs-Commissariat, so lange Organe desselben activ in Verwendung stehen.	

VI.	Militär-Beamte	Militär-Verpflegs-Beamte	Ober-Verpflegs-Verwalter.
			Verpflegs-Verwalter.
			Verpflegs-Official.
			Verpflegs-Accessist.
VII.		Militär-thierärztliche Beamte	Ober-Thierarzt.
			Thierarzt.
			Unterthierarzt.
VIII.		Technische Beamte des Artillerie-Zeugs-, des Genie- und Fuhrwesens	Ober-Werkführer.
			Werkführer.
			Werkführer-Assistent.
IX.		Aufsichts-Personale in den Militär-Strafanstalten	Ober-Stabs-Profoß.
			Stabs-Profoß.
			Profoß.
X.		Technisches Hilfspersonale	Werkmeister bei den Militär-Verpflegs-Anstalten und bei dem Fuhrwesen.
B. der Kriegs-Marine.			
I.		Marine-Geistlichkeit	Marine-Pfarrer.
			Marine-Curat.
			Marine-Caplan.
II.		Marine-Auditore	aller Chargengrade.
III.		Marine-Aerzte	aller Chargengrade.
IV.		Marine-Beamte	jeder Kategorie und jeder Diätenclasse.
V.		Aufsichts-Personale in den Marine-Strafhäusern	Marine-Ober-Stabs-Profoß.
			Marine-Stabs-Profoß.
			Marine-Profoß.

9. Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Grafen Spiegel und Genossen, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Akademie im dießseitigen Reichsgebiete an Stelle der an die ungarische Regierung übergegangenen Akademie zu Ungarisch-Altenburg.

10. Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Concursordnung über die von dem Herrenhause an dem Gesetzentwurfe, betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten, vorgenommenen Aenderungen.

11. Berichte des Verfassungs-, confessionellen, Budget-, volkswirthschaftlichen und des Ausschusses für Kriegsschäden, dann des Petitionsausschusses über Petitionen.

Der Präsident:

Kaiserfeld.

Die Schriftführer:

Josef Szujski,

Attems.

Aus der kaiserlich königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

nehmen das Wort: Dr. Rechbauer, Dr. v. Figuly, Dr. Franz Groß und Justizminister Dr. Herbst.

Dr. Rechbauer wünscht, daß über die einzelnen Alineas des §. 1 separat abgestimmt werde.

Diesem Wunsche wird Folge gegeben und wird bei der Abstimmung das erste Alinea, sowie Punct 1 angenommen; ebenso Punct 2 mit dem angeschlossenen Personenverzeichnisse und dann die Puncte 3, 4 und 5.

Zu §. 2, lautend:

„Die Officiere, welche mit Beibehaltung des Militärcharakters aus dem Verbande des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine ausgetreten sind, sie mögen eine Pension beziehen oder nicht, sowie die außer der activen Dienstleistung befindlichen Officiere der Reserve unterstehen in Strafsachen der Civilgerichtsbarkeit und sind blos zur Zeit, wo sie eine militärische Uniform tragen, den militärischen Disciplinarvorschriften unterworfen."

sprechen Dr. Rechbauer, Baron Prato, Graf Kuenburg, Justizminister Dr. Herbst und Berichterstatter Ritter v. Limbeck.

Dr. Rechbauer stellt den Antrag, nach dem Worte „unterstehen" zu setzen die Worte: „sowohl in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, als auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden."

Der Antrag wird unterstützt. Abgeordneter Baron Prato beantragt, nach dem Worte „tragen" die Worte zu setzen: „der Bestrafung wegen Militärverbrechen und Vergehen nach den militärischen Disciplinarvorschriften unterworfen."

Dieser Antrag findet keine Unterstützung.

Graf Kuenburg erklärt, den §. 2 der Regierungsvorlage als seinen Antrag aufzunehmen.

Bei der Abstimmung wird der erste Theil des §. 2, lautend:

„Die Officiere, welche mit Beibehaltung des Militärcharakters aus dem Verbande des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine ausgetreten sind, sie mögen eine Pension beziehen oder nicht, sowie die außer der activen Dienstleistung befindlichen Officiere der Reserve" angenommen und der Antrag des Abgeordneten Dr. Rechbauer abgelehnt.

Abgeordneter Dr. Rechbauer wünscht hierauf die getheilte Abstimmung über den zweiten Theil des §. 2, lautend:

„unterstehen in Strafsachen der Civilgerichtsbarkeit und sind blos zur Zeit, wo sie eine militärische Uniform tragen, den militärischen Disciplinarvorschriften unterworfen."

Vorsitzender nimmt demgemäß die Abstimmung über die Worte: „unterstehen in Strafsachen der Civilgerichtsbarkeit" zuerst vor.

Dieser Passus wird angenommen.

Bei der Abstimmung über den weiteren Passus des Ausschußantrages: „und sind blos zur Zeit, wo sie eine militärische Uniform tragen, den militärischen Disciplinarvorschriften unterworfen" wird derselbe abgelehnt.

Nach einer Bemerkung des Justizministers Dr. Herbst bezüglich der Abstimmung über §. 2 der Regierungsvorlage befragt Vorsitzender das Haus, ob er über die Regierungsvorlage abstimmen lassen solle.

Das Haus erklärt sich mit 60 gegen 49 Stimmen für die Abstimmung über die Regierungsvorlage.

Bei der Abstimmung wird §. 2 der Regierungsvorlage, lautend:

„Die Officiere, welche mit Beibehaltung des Militärcharakters aus dem Verbande des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine ausgetreten sind, sie mögen eine Pension beziehen oder nicht, sowie die außer der activen Dienstleistung befindlichen Officiere der Reserve bleiben in Ansehung der Militärverbrechen und Vergehen, falls sie zur Zeit der Verübung einer derartigen strafbaren Handlung eine militärische Uniform getragen haben, unter der Militärgerichtsbarkeit.

Unter dieser Voraussetzung sind sie auch den militärischen Disciplinarvorschriften unterworfen.

In allen übrigen Fällen unterstehen die vorbezeichneten Kategorien von Officieren ausschließlich der Civilgerichtsbarkeit."

mit 61 gegen 55 Stimmen angenommen.

Die §§. 3 bis 11 werden ohne Debatte angenommen.

Dieselben lauten:

„§. 3.

Die Urlauber, sowie die nicht in activer Dienstleistung befindlichen Officiere und Mannschaft der Reserve treten mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Veröffentlichung desselben unter die Militärgerichtsbarkeit.

Sie sind von diesem Zeitpuncte an, wenn sie früher außer der activen Dienstleistung das Militärverbrechen oder Vergehen der Desertion oder der Selbstbeschädigung (§§. 183—215 und 293 bis 298, M. St. G.) begangen haben, nach den Militärgesetzen zu behandeln.

Wenn eine zur Linie oder zur Reserve gehörige Militärperson während der Zeit der activen Dienstleistung was immer für ein Militärverbrechen oder Vergehen (§§. 142—303, M. St. G.) begangen hat, dieses aber erst nach der Beurlaubung oder nach dem Eintritte oder Wiedereintritte in die Reserve bekannt wurde, so ist gegen diese Militärperson wegen dieser strafbaren Handlung erst, nachdem dieselbe durch ihre Einberufung wieder der Militärgerichtsbarkeit unterstellt wurde, von den Militärgerichten nach den Militärstrafgesetzen zu verfahren.

§. 4.

Wegen strafbarer Handlungen, welche nicht zu den Militärverbrechen oder Vergehen gehören und zu einer Zeit begangen wurden, während welcher der Thäter der Militärgerichtsbarkeit unterstand, ist, wenn dieselben nach dessen Austritt aus der activen Dienstleistung und vor dessen Wiedereintritt in dieselbe oder nach dem gänzlichen Austreten aus dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine bekannt werden, stets bei den Civilgerichten zu verfahren. Dieselben haben hiebei die allgemeinen Strafgesetze, insofern dieselben nicht strenger sind, als die für das Militär erlassenen Strafgesetze, außerdem aber diese Gesetze anzuwenden.

§. 5.

Wenn Jemand vor dem Zeitpuncte, in welchem er unter die Militärgerichtsbarkeit kömmt, eine strafbare Handlung begangen hat, so steht die Untersuchung derselben dem Civilgerichte zu.

Trifft aber mit dieser strafbaren Handlung eine nach dem bezeichneten Zeitpunct verübte strafbare Handlung zusammen, so hat die wegen der letzteren Handlung von dem Militärgerichte durchzuführende Untersuchung der zur Zuständigkeit des Civilgerichtes gehörigen Untersuchung vorzugehen, wenn nicht die unter der Civilgerichtsbarkeit verübte strafbare Handlung mit der Todes- oder lebenslänglichen Kerkerstrafe, die unter der Militärgerichtsbarkeit verübte strafbare Handlung dagegen mit einer milderen Strafe als jene bedroht ist.

§. 6.

Im Falle des §. 5 kann zur Durchführung der zur Zuständigkeit eines Civilgerichtes gehörigen Untersuchung nach Vorschrift der Strafproceßordnung ein anderes Civilgericht, das in derselben Reichshälfte wie jenes Gericht gelegen ist, delegirt werden.

Wird ein Beschuldigter sowohl von dem Civilgerichte als von dem Militärgerichte zu einer Strafe verurtheilt, so ist jene Strafe zuerst zu vollziehen, welche von dem Gerichte, das zuerst erkannt hat, verhängt worden ist.

§. 7.

Die Untersuchung wegen der Verbrechen der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde (§. 67, a. St. G.) der unbefugten Werbung (§. 92, a. St. G.) und der Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflichten oder der Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen (§. 222, a. St. G.) steht in Ansehung der der Civilgerichtsbarkeit unterliegenden Personen den Civilgerichten zu.

Die Strafe dieser Verbrechen ist schwerer Kerker in der Dauer von einem bis zu fünf Jahren.

Im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges unterstehen auch Civilpersonen wegen dieser Verbrechen der Militärgerichtsbarkeit. Den Tag, an welchem diese Erweiterung der Competenz eintritt oder aufhört, wird der Minister der Justiz bestimmen und amtlich veröffentlichen.

§. 8.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausdehnung des bei einem Civilgerichte stattfindenden standgerichtlichen Verfahrens auf Militärpersonen werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 9.

In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, wozu auch die Verhandlungen wegen Nichtigkeit, Scheidung und Trennung der Ehe, sowie die hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Streitigkeiten gehören, unterstehen sowohl die im activen Dienste als auch die außerhalb desselben befindlichen Militärpersonen und das Aerar in Angelegenheiten des Militärwesens den Civilgerichten.

Bei Bestimmung des Gerichtsstandes für das Aerar in Angelegenheit des Militärwesens sind die für den Fiscus im Allgemeinen geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§. 10.

Insoweit als die Zuständigkeit des Gerichtes sich nach dem Wohnsitze zu richten hat, gilt mit Ausnahme der im §. 11 erwähnten Fälle in Ansehung der im §. 1, Z. 1 und 2 erwähnten Militärpersonen der Ort der Garnison als deren Wohnsitz.

Der dadurch begründete Gerichtsstand hat im Falle eines Wechsels des Aufenthaltsortes bis zum Eintreffen in eine neue Garnison fortzudauern.

Der Gerichtsstand der Garnison dieser Militärpersonen erstreckt sich auf deren Gattinen, die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder und die Dienstpersonen nur in dem Falle, wenn diese mit der Militärperson in gemeinschaftlichem Haushalte leben. Außer

diesem Falle ist anzunehmen, daß diese Angehörigen einer Militärperson einen eigenen Wohnsitz haben, welcher nach den allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen ist.

§. 11.

Die Bestimmung des zur Verlassenschaftsabhandlung, zur Vormundschafts- oder Curatelspflege, zur Amtshandlung über ein Gesuch um Adoption, Legitimation oder Entlassung aus der väterlichen Gewalt zuständigen Gerichtes hat in Ansehung der im §. 1, Z. 1 und 2 erwähnten Militärpersonen, ihrer Gattinen, wenn dieselben nicht gerichtlich geschieden sind, und ihrer unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, so zu erfolgen, als wenn der Wohnsitz der Militärpersonen in deren Heimatsgemeinde wäre.

Kann die Heimatsgemeinde nicht ermittelt werden, so hat der Ort, an welchem eine inländische Militärperson in den Militärdienst eingetreten ist, als deren Heimat zu gelten."

Zu §. 12, lautend:

„Die Vornahme von Zustellungen und anderen gerichtlichen Handlungen in militärischen oder von Militär besetzten Gebäuden hat nach vorläufiger Anzeige an den Commandanten des Gebäudes und unter Zuziehung einer von diesem beigegebenen Militärperson zu erfolgen.

Das Gericht hat von der Einbringung einer Schuldklage, welche auf Grund einer mit dem Ehrenworte verbürgten Zahlungszusicherung gegen einen Officier gerichtet ist, sowie von der Eröffnung des Concurses über das Vermögen einer Militärperson die vorgesetzte Militärbehörde in Kenntniß zu setzen."

sprechen: Dr. Rechbauer und Justizminister Dr. Herbst.

Dr. Rechbauer beantragt, daß im ersten Alinea die Worte: „unter Zuziehung einer von diesem beigegebenen Militärperson" zu entfallen habe."

§. 12 wird hierauf nach dem Ausschußantrage angenommen.

Bei §. 13, lautend:

„Wenn sich ein Todesfall in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude ergibt, so hat die Militärbehörde den Todesfall aufzunehmen.

Die Militärbehörde kann auch alle unaufschieblichen Amtshandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Ansehung der im §. 10 erwähnten Personen vornehmen, wenn dieselben in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude vorzunehmen sind, oder wenn sich am Orte der Vornahme kein zur Anordnung dieser Amtshandlung zuständiges Gericht befindet.

Unter den gleichen Voraussetzungen erscheint die Militärbehörde auch zur Bestellung eines einstweiligen gesetzlichen Vertreters berufen, wenn die Nothwendigkeit eintritt, für die Vertretung minderjähriger Kinder schleunig zu sorgen.

In allen diesen Fällen ist das zuständige Gericht von den getroffenen Verfügungen in Kenntniß zu setzen."

nehmen das Wort: Dr. Rechbauer, Justizminister Dr. Herbst und Berichterstatter Ritter v. Limbeck.

§. 13 wird darauf nach dem Ausschußantrage angenommen.

§§. 14 bis inclusive 18 werden ohne Debatte angenommen.

Dieselben lauten:

„§. 14.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die Civilgerichte, insoweit nicht die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte nach diesem Gesetze fortzudauern hat, an deren Stelle zu treten und außer den in diesem Gesetze bestimmten Fällen, nach den für die Zuständigkeit und das Verfahren vor Civilgerichten geltenden Gesetzen vorzugehen.

§. 15.

Die strafgerichtlichen Untersuchungen, welche bei Militärgerichten gegen Personen anhängig sind, die nach diesem Gesetze der Militärgerichtsbarkeit nicht mehr unterstehen, sind, wenn bereits ein strafgerichtliches Erkenntniß vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, gefällt wurde, bei diesen Gerichten zu Ende zu führen. Alle anderen Strafsachen, sowie alle Civilsachen haben mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an die nach demselben zuständigen Gerichte zu übergehen.

Die Civilgerichte haben die bei den Militärgerichten anhängigen Verhandlungen fortzusetzen und in das für die Civilgerichte vorgeschriebene Verfahren hinüberzuleiten. Alle Fristen, welche nicht vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes abgelaufen sind, haben an diesem Tage neu zu beginnen.

Bei der Fortsetzung der strafgerichtlichen Untern suchungen haben die Civilgerichte die allgemeine, Strafgesetze, insoferne dieselben nicht strenger sind als die für das Militär erlassenen Strafgesetze, außerdem aber diese anzuwenden.

§. 16.

Die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 17.

Dieses Gesetz hat am 1. Juli 1869 in Wirksamkeit zu treten und mit diesem Tage treten alle mit diesem Gesetze nicht in Einklang stehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§. 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister der Justiz beauftragt, welcher hiebei im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium vorzugehen hat."

Titel und Eingang des Gesetzes, lautend:

„Gesetz
vom . . . . .
betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:"

werden ebenfalls ohne Debatte angenommen.

Berichterstatter Ritter v. Limbeck beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Abgeordneter Dr. Rechbauer erklärt sich dagegen, weil das Gesetz keinen §. 2 habe.

Baron Pratobevera und Dr. Banhans sprechen sich dahin aus, daß das Haus sich für §. 2 nach der Regierungsvorlage entschieden habe.

Nachdem Dr. Ritter v. Grocholski beantragt hatte, daß die dritte Lesung erst in der nächsten Sitzung vorgenommen werde, zieht Berichterstatter Ritter v. Limbeck seinen Antrag auf sogleiche Vornahme der dritten Lesung zurück und behält sich vor, die Anschauungen des Ausschusses über die Stilisirung des Paragraphes nach den von dem Hause gefaßten Beschlüssen einzuholen.

Das Mitglied des Petitionsausschusses Dr. v. Figuly stellt sodann den Antrag, daß das Haus noch heute den Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Tuchmacherzunft zu Humpoletz in Böhmen gegen die Ueberlassung der Lieferungen von Tuch, Leder und Leinen für die Armee in Eine Hand entgegennehme.

Die Majorität des Hauses entscheidet sich dafür.

Dr. v. Figuly erstattet hierauf den Bericht und stellt im Namen des Petitionsausschusses den Antrag: „Es sei diese Petition an das Handelsministerium zur eingehenden Würdigung und geeigneten Verfügung zu leiten."

Es sprechen die Abgeordneten Baron Widmann und Skene.

Der Antrag des Petitionsausschusses wird vom Hause angenommen.

Der Vorsitzende macht noch die Mittheilung, daß Abgeordneter Steffens ihm einen Antrag, betreffend die Beschließung eines Gesetzentwurfes über Steuerbefreiungen für neue Eisenbahnlinien, übergeben habe.

Derselbe wird, da er gehörig unterstützt, der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Hierauf wird die Sitzung um 3 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Dinstag, den 4. d. M. Vormittag 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Ministerium der Justiz für das Jahr 1869.

2. Erste Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Durchführungsbestimmungen für das Gesetz vom 20. Juni 1868 über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld.

3. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend
a) den Gesetzentwurf über die Einführung einer Notariatsordnung;
b) den Gesetzentwurf über eine vorübergehende Erleichterung in dem für die Erlangung einer Notarstelle bestehenden Erfordernisse der Praxis;
c) den Gesetzentwurf über das Erforderniß der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte und der Legalisirung der Unterschriften auf Tabularurkunden.

4. Erste Lesung des vom Abgeordneten Steffens beantragten Gesetzes, betreffend die Steuerbefreiungen für neue Eisenbahnlinien.

5. Dritte Lesung des Gesetzentwurfes über den Wirkungskreis der Militärgerichte.

6. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen durch das Reichsgesetzblatt.

7. Mündlicher Bericht des Wehrausschusses über die an dem Gesetzentwurfe, betreffend die Landwehr, von dem Herrenhause vorgenommenen Aenderungen.

8. Mündlicher Bericht des Lehenausschusses über die an den Lehengesetzen für Böhmen, Schlesien, Tirol, Istrien, Dalmatien und Kärnthen vom Herrenhause vorgenommenen Aenderungen, dann über das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Lehenbandes in Krain.

X

1

~~83~~

Нотатки, ~~у ст~~ в. т. ч.
у справі регулювання грунтів —

чорн. авт., друков. м. м.
м. нім., пол., староукр.
~~[illegible]~~ б. д.

7 Чарк.

Ks. Arcyksięcia i Kalchberga
Memoryał

2

Beitrag
zur Beleuchtung der Landkulturverhältnisse in Galizien

Der fruchtbare Boden Galiziens ist nicht im Stande seine dünne Bevölkerung zu ~~ernähren (1)~~ ernähren. — Seit dem J. 1846 muß Galizien Bodenerzeugnisse zum eigenen Bedarfe ~~aus~~ vom Auslande einführen. — Mit jedem Jahre werden die Fälle des Hungertodes in Galizien häufiger. — Alle diese Daten beweisen, daß unser üppiger Boden wenig erzeugt, daß unsere Landkulturverhältnisse sich in einem sehr schlechten Zustande befinden.

Es wären wohl recht viele Ursachen dieses mißlichen Zustandes aufzuweisen. Ich will hier die wichtigeren ~~anführen, und zwar~~ und zwar solche anführen, welche im Wege der Gesetzgebung behoben werden können, und auf welche die h. Regierung ~~bereits ihr Augenmerk gerichtet hat~~ bereits

Die Bevölkerung Galiziens ist seit 1846 in Abnahme begriffen (1). —

---

(1) In dem neuen Kataster ist der Flächeninhalt Galiziens ~~ein~~ (ohne Krakau) auf 1343 Quadrat-Meilen bemessen worden. — Die Zahl der Einwohner wurde ~~im J. 184~~ in der Volkszählung vom J. 1846 auf 4,734.427 angegeben, ~~und hat sich~~ seit 1846 bis 1851 um 188.505 vermindert ~~sich~~ und ~~betrug daher im J. 1851 betrug dieselbe 4,545.922~~ betrug ~~im J. 1851~~ 4,545.922 im J. 1851 (Hain's Statistik Wien 1852 Band I S. 503). — Es entfielen daher im J. 1851 3385 Einwohner auf 1 Quadr. Meile.

hat sie sich

ihr Augenmerk gerichtet hat.

I

~~Von den Grundservituten~~
Von den Feldservituten

Die Schädlichkeit der ~~Grund~~ Feldservituten ist allgemein anerkannt. In vielen deutschen Staaten hat man zu Ende des verflossenen und zu Anfang ~~des~~ dieses Jahrhunderts getrachtet, die Grunddienstbarkeiten im gesetzlichen Wege abzuschaffen. — Wir sind in dieser Hinsicht zurückgeblieben. — Namentlich hat man in Galizien zur Abschaffung der Servituten nicht nur Nichts gethan, sondern im Gegentheil die Vermehrung und Erweiterung derselben befördert (2).

Unberechenbar ist der Schade, welchen die Feldservituten unserem Lande anrichten. — Die Weideservitut trifft oft einen Boden, welcher weit vortheilhafter als Acker oder Wiese benützt ~~werden könnte, wodurch in der~~

---

(2) In meinem „Betrachtungen über die Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Unterthanen Lemberg 1851" habe ich dargestellt, wie die unterthänigen Servituten in Galizien entstanden sind, und wie sie durch die ~~und~~ administrativen Behörden erweitert wurden.

Beitrag
zur Beleuchtung der Landeskultur Verhältnisse in Galizien

Der fruchtbare Boden Galiziens ist nicht im Stande seine dünne Bevölkerung zu ernähren. – Seit dem Jahre 1846. muß Galizien Bodenerzeugnisse zum eigenen Bedarfe vom Auslande einführen. – Mit jedem Jahre werden die Fälle des Hungertodes in Galizien häufiger. – Die Bevölkerung Galiziens ist seit 1846 in Abnahme begriffen /: 1 :/. – Alle diese Daten beweisen, daß unser üppige Boden wenig erzeugt, daß unsere Landkulturverhältnisse sich in einem sehr schlechten Zustande befinden. –

Es wären wohl recht viele Ursachen dieses mißlichen Zustandes aufzuweisen. Ich will hier die wichtigeren, und zwar solche anführen, welche im Wege der Gesetzgebung behoben werden können, und auf welche die hohe Regierung bereits ihr Augenmerk gerichtet hat.

I.
Von den Feldservituten

Die Schädlichkeit der Feldservituten ist allgemein anerkannt. In vielen deutschen Staaten hat man zu Ende des verflossenen, und zu

---

/: 1 :/ In dem neuen Kataster ist der Flächeninhalt Galiziens /: ohne Krakau :/ auf 1343 Quadrat Meilen bemessen worden. – Die Zahl der Einwohner wurde in der Volkszählung vom Jahre 1846 auf 4,734.427 angegeben. – Seit 1846 bis 1851 hat sie sich um 188.505 vermindert, und betrug 4,545.922 im J. 1851. [Stein's Statistik Wien 1852. Band I Seite 503:] – Es entfielen daher im Jahre 1851 – 3385 Einwohner auf 1. Quadrat Meile. –

und zu Anfang dieses Jahrhunderts ge-
trachtet, die ~~Grund~~ Feld dienstbarkeiten im gesetz-
lichen Wege abzuschaffen. – Wir sind in
~~Wir sind in~~ dieser Hinsicht zurückgeblieben –
Namentlich hat man in Galizien zur Abschaffung
der Servituten nicht nur nichts gethan, son-
dern im Gegentheil die Vermehrung und
Erweiterung derselben befördert /: 2 :/

Unberechenbar ist der Schade, welchen
die Feldservituten unserem Lande anrich-
ten. – Die Weideservitut trifft oft
einen Boden, welcher weit vortheilhafter
als Acker oder Wiese benützt werden
könnte. – Bei der Ausübung der Weide-
servituten in Waldungen werden sehr
oft die jüngeren Holzschläge, in welchen mehr
und besseres Futter an Gras und Baum-
blätter zu finden ist, beschädiget. – Recht
~~viele Stellen~~ viele Grundstrecken können in Galizien aufgewie-
sen werden, wo der Nachwuchs durch länge-
re Zeit niedergetretten, und die Waldung
in Gestrippe oder in raume Weide verwandelt
wurde. – Beim Sammeln des Klaubholzes trach-
ten die Berechtigten oft stehende Bäume
zu beschädigen, damit dieselben verdören,
und mehr Klaubholz liefern. – Der Ei-
genthümer des dienstbaren Grundes ist
nicht im Stande seinen Boden gegen alle
Mißbräuche und Beschädigungen, wel-
che von zahlreichen Servitutsberechtigten
begangen

/: 2 :/ In meinen „Betrachtungen über die
„Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Un-
„terthanen Lemberg 851." habe ich dargestellt,
wie die unterthänige Servituten in Galizien
entstanden sind, und wie sie durch die admini-
strativen Behörden erweitert wurden. –

Aufhebung knüpft, zurückschienen, und jedenfalls hätten sie als neuen Titel der Ansässigkeit angesehen. Es gibt auch viele Ansiedlungen Gemeinden in Galizien, welche die Aufhebung der Knechtung u. s. w. Abgabe zu entrichten gehabt, ihre Dienstbarkeiten müssen folglich im J. 1848 fallen lassen, weil sie noch so viel billige Entschädigung besassen, dass sie das, was sie Recht haben, auf Nichts gründen können. Die meisten dieser Gemeinden wurden später meist Eigenthümer belehnt, und gelangten wieder in den Besitz der Dienstleute. Es wäre jedoch hier zu weit, alle Gemeinden aufzuweisen, welche ihre billige Entschädigung folgen, und auf welchen Dienstbarkeiten Einige Anspruch machen.

für zu glauben,

In den Zeiten der Ruhe und Ordnung, denen wir uns gegenwärtig erfreuen, können wir hoffen, dass die gemeldete Aufhebung sämmtlicher Gemeinden nicht nur gesetzmässig zum Besten der Landeskultur aufgehoben, sondern auch, dass bei der Aufhebung oder Ablösung der gemeinlichen Unterthanen einer jeden Herrschaft, als welche dringend gewünscht, zugewendet, und den gemeinlichen Gründen einer jeden Herrschaft, als welche ihnen billigerweise zu gemessen worden können, zurückgestellt werden dürften.

Wir glauben dass wir, in Absicht von 7. Sept: 1848 und in der h. Hofkanzlei vom 15. August 849. vorläufig entworfen, ihnen, einverständliche Aufhebung der Bruch- und Bezugsrechte nicht wünschen und nicht anders in Gemässheit gegeben werden werden. In Folge der, vom h: Ministerio des Innern erlassenen Verordnung vom 4. October 850 Zahl 16 ist schon, dass die gemeinschaftliche Bruch- und Bezugsrechte, welche den gemeinlichen Gründen belasteten, durchgehends und in jedem Falle als aufgehoben, diejenigen aber, welche den gemeinlichen Herrschaftlichen Gründen, zu Gunsten der Unterthanen nothwendig belasteten, als nicht aufgehoben zu betrachten sei. — Einer solchen Erklärung der obigen, bezogenen Gesetze würde sowohl den Ehemaligen Verhältnissen der selben

---

[illegible] einigen Nutzen bringt, als wenn sie abgenützt wird, weil jenen nie gewisser Theil dieses Grundes dann bei den Rig niedergelassen wird. —

Grund weßhalb die Lauf- und Vorzugsrechte

selben, als auch den Billigkeit zuwiderlaufenden Lauf der Lauf- und Vorzugsrechte in Galizien Lastenclassen nöthig war, so wenigen aufgehoben wurden, als solche in den übrigen Provinzen nicht bestehen ist (4) Abgesehen davon, daß die Landbestimmungen für die schuldigste Ausübung der Windgerechtigkeit auf fremden Boden in Allgemeinen gelten, auch weg der Umstand in Erwägung gezogen werden, daß Einschränkung Grund vorhanden ist, Zins den fremden Boden zu benützen der schuldigen Unterthanen nicht bei behalten werden dürfte, da die Lauf- und Vorzugsrechte neben so auf den fremden wie auf eigenthümlichen Grundbesitz zu finden sind, und die schuldigen Lauf- und Vorzugsrechte eben so beeinträchtigt sind, wie die schuldigen Unterthanen. — Der Landrath zu Olmütz hat sich seit 1848 bei den Herangesetzten, welche ihnen Zinsungs Grund verweigern müssen, wenigstens, bei den Unterthanen zu fragen, da sie von der Zinsung befreit wurden, erkundigt — endlich ist auf zu erwägen, daß ferners Grundbesitzer in Galizien durch die Gesetze vom 7. Sept: 1848. und vom 15ten August 1849 das Recht auf eine unbedingte Befreiung von der Last der Lauf- und Vorzugsrechte erworben haben, daß daher die Windgerechtigkeit dieser Last als eine Verbindung des Grund erworbenen Rechtes sich darstellen würde, —

Wir hoffen daher, daß bei entstehenden schwierigen Fällen Anfragen in Unterzeichnet gewiß vermieden wird, zweifelhaften, welche nicht von der Gesetzung nicht standen, oder endlich als Unterscheidungen der Grund und Einsetzung bestehenden Unterthanen zugestehen sind. (5), — und dagegen welche, auf speziellen Titeln gegründet, sich als wirkliche Vorrechte darstellen, — und daß nun die Aufsehen in Galizien unverzüglich aufgehoben wird, ebenso, wie dieses in andern

Provinzen

---

(4) Siehe z. B. die ministeriellen Grundentlastungsdurchführungs Verordnungen vom 27ten Juni und vom 11. July 1849 für Böhmen und Oesterreich §1 Absatz 2. —

(5) In der Kaiserlichen Resolution vom 3. Febr: 1790 ist ausdrücklich bestimmt worden, daß die Unterthanen nur vom zum Holz, Bezug benutzt sein sollen, wovon dieses Amt Zuzug nun

Amtsrath

5

Kronländer bereits geschehen ist (: 6 :)
Die ehemaligen Grundherrn können sich auch billigerweise der Hoffnung hingeben, daß bei Bestimmung des Maßes der unterthänigen Servitutsgenüsse die gesetzlichen Beschränkungen derselben berücksichtiget werden dürften, – daß ferner der Be-

trag.

Vertrag zugewiesen wurde, und wo kein solcher Vertrag besteht, soll ihnen noch fernerhin, jedoch nur das sogenannte Klaubholz unentgeldlich verabreicht werden. [: Siehe Klunkers gesetzliche Unterth: Verfassung Band II S. 67. :]. – In dem Hofkanzley Dekrete vom 18ten Dezember 1783 [: welches als Patent angesehen, und von den administrativen Behörden bei Entscheidung der sogenannten unterthänigen Servitutsstreitigkeiten zur Grundlage genommen wurde :] ist gesagt worden, daß die Herrschaften den armen Unterthanen die aus den Waldungen hergeholte selbsteigene Nothdurft nicht versagen sollen, und daß, wo den Unterthanen vorhin gestattet gewesen ihren Holzbedarf aus den obrigkeitlichen Waldungen zu holen, dieses auch noch fernerhin gestattet werden müsse [: Kreisschreiben vom 12 Jänner 1784. Pill: Gesetz: Saml: S. 4. :] – Daraus erhellet, daß die unterthänigen servitutsähnlichen Genüsse [in Galizien im Allgemeinen] ~~überhaupt~~ als Unterstützungen und Gestattungen sich darstellen, und nur dort als wirkliche Servituten angesehen werden können, wo sie auf Verträgen oder anderen speziellen Titeln gegründet sind. –

(6) So z. B. ist in den Grundentlastungs-Durchführungs-Verordnungen für Böhmen und Schlesien verordnet worden, daß die Verpflichtung der Herrschaften „zur Gestattung des „Holzklaubens, Stockrodens, Laubrechens, der Graserei und „Viehweide in ihren Waldungen, in wie ferne diese Benützung „nicht als ein aus privatrechtlichen Titel entsprungenes Servi„tutsrecht sich darstellt" unentgeldlich aufzuheben sei. –

[illegible] Art, wenn die Grundsteuer für die aufgehobenen indirekten Steuern Verzehrungssteuern zukünftig durch Zuschläge nach der selben Grundsätzen aufgebracht werden wird, nach welchen der Betrag der Grundsteuer für die aufgehobenen indirekten Steuern zusammen durch Zuschläge aufgebracht werden (7)

In allgemeinen können die nachmaligen Grundsteuern wohl nicht Zugrundsätze annehmen, daß bei Anwendung der Grundentlastungs-Maßregeln der Ertrag jener Art, wo dagegen Maßregeln nicht anwendbar sind, - sondern Ausfall - müssig durchgeführt werden, zum Vorbilde genommen, und Mangel, im J. 1848 Abgeholfen nach Gerechtigkeit und Billigkeit nachgeholfen werden wird. (8)

---

(7) In jenen indirekten Arten, wo Grundentlastungen oder Ablösungen zufolge bäuerlicher Verhältnisse durchgeführt werden, ist der zufließungen [illegible] wozu auch die Holzbezüge und Streunutzungen gehören, [illegible] nach den Jahren und denselben Zuschlag abgeschätzt werden

(8) In Frankreich sind, nachdem die gewesene Revolution nur die corvées personelles ohne Entgeld aufgehoben worden ~~die Entschädigungen für die redevances de la terre~~ welche die Grundherrn Unterthanen auf Lasten hatten denselben gegeben in neuen Verfassungen, welche bald darauf die französische Gesetzgebung für ihren Mustern nahmen. D. g. L. wurden in den J. 1807 und 1808 durch die Edikten und Verordnungen Königs von Westphalen festgestellt, daß die Personalbindungen und Personalleistungen aufgehoben, die Leistungen von Grund und Boden aber auf Roturen der Verpflichteten abgelöst werden sollen (: Diese Termine dann [illegible] der vorschriftlichen d. a. Edikten :). Durch selben geschah auch in andern deutschen Staaten, mit dem Unterschiede, daß in [illegible] denselben die Verpflichtungen auf den Besitz der Personalbindungen und das Abzahlungsquantum aufgehoben wurden. — Durch J. 1848 sind auch viel weiter geleistet. In Galizien sind die Personalbindungen ohne Entgeld, und die Leistungen von Grund und Boden gegen Entschädigung auf Roturen des Landes aufgehoben worden, wobei die nachmaligen Leistungen einen gewissen Theil der Entschädigung selbst belegen müssen. Dieses die Entlastung des nachmaligen Bodens bei auch einer so großen Abgeltung nachteilig, wenn [illegible] billig, damit [illegible] sind auf der Entlastung des [illegible] Bodens der gewöhnlichste Ansatz gegeben, und diese mit Möglichkeit aufgehoben werden. —

Beilage II

Anhang B

6

Auszug

aus dem Erlasse des hohen Ministeriums des Innern vom 24ten December 1853, samt einigen Bemerkungen über die wichtigsten Fragepunkte.

Die bezogene h: Ministerial Erlasse, ist folgender maßen:

„Die Gründe, welche dazu die, über Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke zu erlassende gesetzliche Bestimmungen, zu empfehlen wünschenswerth machen, dürften sich in Kürze, dahin zusammen fassen lassen:

„Durch die Zusammenlegung sollen in der Regel immer, „statt der gegenwärtig vielen Grundstücke, in welche oft ein jedes Feld getheilt ist, nur wenige, die Stimme, womöglich nahe an einander liegende Grundstücke eines Besitzers, zum leichteren Anbau „und zu möglichst bequemer Bewirthschaftung, in Hinsicht von „derselben Qualität vereinigt, und dabei, unbeschadet der Lage, „Form und Ausdehnung nützlicher Anlagen z. B. von Wegen, „Bewässerung, Entwässerung u. s. w., den Anbesitzern auf der „Feldmark das Maß und die Bequemlichkeit eines solchen Lage „und Nachbarschaft gegeben werden, welche den höchst möglichen „Ertrag sichern, und die Benutzung, Anbauung und Bewirthschaftung „den Besitzer gegen Abnutzung und sonstige Beschädigungen „sichert."

„Durch die gesetzliche Zusammenlegung von „Grundstücken, soll also Einerlei das ganze, zu einem bestimmten „Gute gehörige Besitzthum, oder einzelne dazu gehörige in verschiedenen „Ortschaften belegene Besitzstücke auf die Art, daß die einzelnen „über den ganzen Flächenraum in einen großen Complex „vereinigt, oder so wenig gute für schlechte oder schlechte „für gute Gründe und Antheile gegeben, sondern nur „eine Vereinfachung der einzelnen Flächenraume, oder deren „Zahl derselben, durch Abrundung der Grenzen, zweckmäßiger „Zuschneidung der Grenzen, zweckmäßiger Bewässerung, Entwässerung, „wie durch allenfallige Entwässerung oder Einfriedigung der Flächen, so „viel als möglich, Sorge getragen werden, in solcher Art, daß jeder „Landwirth schließlich wenigstens, aber einzelne und oft auch damit „durch gesetzliche nie solche Unternehmungen begünstigender „Verfügungen nicht entbehren kann."

Lenz

„Dem nun, in der vorliegenden Art u. Weise angebahnten
„Zusammenlegung von Grundstücken wird nun die Sache
„gefördert, um auch der bisher noch so mangelhaften Anwendung
„der Flurgesetz allmählig zu jener Art von Rechtsverhältniß
„fester Übung zu kommen, welche der Zweck u. Lage der
„Besitzungen, so wie den örtlichen Bedürfnissen entspricht;
„jeder Grundeigenthümer wird [illegible] Ordnung in seinen Gewerbsbetrieb,
„Einzelnheiten, so wie in der beabsichtigten Benutzung der
„selben nach [illegible] von den Vorschriften seiner neu
„abgesteckten Grundstücken [illegible] Feld- und Flurnamen
„Nachbarn."

„Wenn auch die einschlägigen Gesetze mögen unmittelbar folgende
„Punkte normirt werden:"

1. „Der Umfang der Zusammenlegung der Grundstücken muß
„mit Rücksicht auf das zunächst Bedürfniß möglichst genau
„festgestellt werden, um den Gegenstand des Gesetzes
„fest abzugrenzen zu können."

„Die bei Gewässerregulirungen u. Entwässerungen vorkommenden
„Arbeiten liegen außer den Grenzen der zu
„erlassenden Gesetze, weil bei der Zusammenlegung von
„Grundstücken [illegible] nur jene Ent- und Bewässerungs-
„anlagen berücksichtigt sind, welche die nächsten Ansässen
„bei der Zusammenlegung von Grundstücken in neuer Ord-
„nung nicht beseitigen können und wünschenswerth sind. Solche
„Anlagen sind wünschenswerth, weil Abänderungen
„zum Zwecke der Aenderung für neue Besitzer Gewässer,
„die auf bezüglich jener Parzellen aufgebaut werden,
„welche früheren eigenthümern gehörig, mithin in ge-
„schlossenen Wald-Parzellen liegen, und der Gewässer,
„deren der Entlastung nachtheilig sind."

„Übrigens muß die möglichste Abrundung der ein-
„zelnen abzugrenzenden von einzelnen anderen Grund-
„besitzen, so weit sie der Anordnung bequemlichen Vortheil
„in der Besitzen möglich ist, als Zweck wünschenswerth
„bezeichnet werden."

II. „Da die Zusammenlegung von Grundstücken zunächst
„den Vortheil der Grundbesitzer bezwecken, so dürften
„dieselben nur von Antragung, jedenfalls nur über An-
„trag der Entschließung z. Provocation z. einzuleiten sein.

„Es erscheint daher nothwendig festzustellen:

a. „Wer zur Provocation berechtigt sei,"

b. „bezüglich welchen Quantitäten von Grundstücken die

Zusammen-

„Zusammenlegung beyehalt wurden könne,

c „Welche Folge einer Provocation zu geben sei,

„In dieser letzteren Beziehung sind die wichtigen Fragen

„zu lösen:

1. „Ob nur eine freiwillige Zusammenlegung, in welcher alle

„betheiligten Grundbesitzer willigen, zu gestatten sei, oder

2. „Ob nur Zusammenlegung auf dem vorgeschlagenen gaben, wenn

„sich bloss die Mehrheit der Grundbesitzer beyehalt.

3. „Ob sich die Mindermehrheit solle, oder nur in einzelnen be-

„sonders zu bezeichnenden Fällen, dem auf Zusammenlegung

„lautenden Beyehalte der Mehrheit zu fügen habe,

4. „Ob die fragliche Mehrheit genügen oder nur 2/3 oder 3/4.

„Majorität zu fordern, und

5. „Wie die Summen der Besitzer der Grundeinheit zu beyehalt

„den Grunde in Classen zu bringen und zu zählen seien."

Bemerkungen

1. In ~~den vorgeschlagenen~~ Fragen wird die, welche uns so sehr beschäftigt, die Unzulänglichkeit als das größte aller Übel zeigen, sehen. In diesen Schritt sehen wir vorgeschritten, daß Galizien seine wilden Ackerparzellen besitzt, welche gar nicht bewirthschaftet und gar nicht benützt werden. Es sind nicht wilde Grundeinheiten in Galizien, wo nur gewonnene Unzulänglichkeit nicht ein Übel, sondern nur gewisser Fortschritt wäre.

2. Wenn die Grundzusammenlegung soll, laut des bezogenen Erlasses, der Übergang von der Unzulänglichkeit „zu einer Art von Wirthschaft" anbahnen, und einer Landwirthschaft „von der Nothwendigkeit seine zu der edlen Fruchtbringenden Fruchtbaume unabhängig" gemacht werden. – Diesen Zweck will man durch solche Grund„zusammenlegung erreichen, welche, laut des bezogenen Erlasses, Jedem das ganze zu seiner Wirthschaft complete zugehörige, in geschlossener Ortslage befindliche Besitzthum in einen Complex vereinigen, sondern nur Einem Grund„stücke in gewissen „von derselben Qualität" zugemessen, dem Besitzer zu geben soll.

Wenn nun jeder Wirthschaft seine Grundbesitz in derselben Ortslage und in derselben Qualität behalten soll, wie

pin ihr pmüssen setzen, so wird oft durch Grundzusammenlegung viele pflanzen können. – Ist nun auf einer Abrundung der pflanzellen abzusehen, so werden oft Fälle vorkommen, wo der Besitzer statt 10 oder 20 ganzen runden pflanzellen, die er bisher besessen, 10 oder 6. abrundlich ganz runden pflanzellen bekommen wird, – welche die Besitzer wieder von dem Ortsvorstand ihrer Gemarkung entschädigung verlangen, wo die Einführung jeder Art von Flurbereinigung unmöglich machen kann – Für solche Grundzusammenlegung wäre nun selbst Regierung und Fälle nur die Folge, dass binnen 10 oder 20 Jahren der Nothwendigkeit einer neuen Zusammenlegung wieder eintreten würde. – Die Grundzusammenlegung ist nur zu gewinnen zu und zu Lasten einzelnen Besitzer, als dass man auf die Abrundung derselben mit einem Male möglichst vollkommen z. B. auf neun solche Art durchführt werden, welche die Landleute bekämpfen und bestens misbrauchen. – Einen der Einzelnen nutzbringt eine Zusammenlegung dann welche gänzlich, zu einer Wirthschaft gehörigen Parzellen oder wenigstens die parzellen einer Culturgattung in ein zusammenhängendes Ganze zusammengelegt werden. Eine solche Abrundung der Parzellen soll ab Regel gelten; Ausnahmen von dieser Regel wären nur in nöthigen Fällen zu machen. – Wenn dabei einem Besitzer ein Grundstück in einer anderen günstigen Lage oder von einer geringeren Qualität zugewiesen wird, so kann dieser Ausfall durch einen Zuschuss in der Quantität, und so umgekehrt, ein Ausfall in der Quantität durch Ersatz in der Qualität oder durch eine günstigere Lage ersetzt, und dann, in natura nicht ersetzt werden, so kann ein gewisser Ausfall in Vorfallen mit Geld ausgeglichen werden. Die Vortheile, welche aus einer Zusammenlegung der Grundstücken in möglichst großen Parzellen erwachsen, sind so wichtig, dass sie für sich allein im Stande sind, manchen Ausfall zu ersetzen.

Es ist möglich dass in den wenigsten Abrundungen bei Grundtauschen eine Ausgleichung der Qualität und Lage mit der Quantität stand eingehalten müsste werden können, weil in diesen Abrundungen die bedeutenden auf einer viel größeren Fläche stehen, und die Unterschiede in der Qualität des Bodens oder in Culturgrade ausgeglichen z. B. einer Abrundung

oder.

oder bei Obstbäumen oder Maulbeerbäumen beschnittene Gruben) sich durch einen Versatz in der Quantität nicht vermehren lassen. In diesem Falle ist der, bei vorgefundenen Pflanzen in einer Grube vorkommende Unterschied in der Qualität und in Rücksicht der Bodenbeschaffenheit, und dann umsomehr auf die obige Art vermehrt werden. – Hiebei ist zu bemerken, daß die erwähnte Art der Vermehrung bei Baumschulen schlechte Maulbeerbäume in Pflanzen und andere Bäume, welche nur wenig Bodenkräfte besitzen, mit Erfolg angewendet werden. –

Die Translocation [d. i. die Versetzung der Weinstöcke oder Bäume] wäre auf die Grundgewinnung so anwendbar, indem nur in seltenen, weil sie vielen Kosten verursacht. – Wenn auf die Gewinnung einiger Weinstöcke aufgemuntert, [indem gewesen] Pflanzen angewiesen werden müssten, so wird der Aufschlag der Versetzung in der Zukunft vorgeworfen, weil solche Weinstöcke oder Maulbeerbäume oder Obstbäume mit der Zeit einer Weinstockstöcke auf diesen aufgepfropften gewesenen Pflanzen umgestaltet werden. –

In den Fällen, wo einer Weinstock zwei oder mehrere Pflanzen in gedrängter Lage zu gewinnen wünschen müssten, soll man diese Pflanzen nicht als einzelnen annehmen, sondern diese gesetzten, dass jede gedrängten Pflanzen für sich als ein besonderes Ganzes betrachtet, und gepflanzt werden können. Auf diese Art können für die Gewinnung der Anzahl basirt werden, die Grundstücke [welche bei einer Weinstock nicht vollkommen zugemessen werden können] und die einzugewinnenden Weinstöcken zweckdienlicher zu pflanzen.

Die, in Ordnung befindlichen Pflanzen oder ein Theil der selben wären als zwei pfropfbaum und stilbaum Gruben zu nehmen, damit dieselben als Pflanzstöcke zur fernerer Gewinnung einer Grube für die sich ungenügende Vervollkommnung dienen können. –

Bei der Grundgewinnungen dürfen auf die festsetzung der Dotation für Pflanzschule und Weinstöcke gesorgt werden, und zwar in der Art, damit zu diesem Zwecken von einzelnen zugemessenen Weinstock ein Grundstück [zu] einer Grube, oder ein Theil der Grundgrube hinzu gegeben werden. –

Wenn

Wenn irgendwo gemeinschaftliche Flurn bestehen, und die einzelnen Wirtschaften in diesen Flurn, Parzellen zugewiesen, sie werden müssten, so wäre gewissermaßen auf die Art der Benützung dieser gemeinschaftlichen Flurn, was nämlich die Bebauungsfähigkeit anbelangt, Rücksicht zu nehmen. Die Anordnung wäre darauf abzuzielen, dass möglichst gleiche Flächen in der Größe über Boden der Katastral-Reinertrag der Besitzer gestattet werden (+) –

Hierbei wären die Grundzüge wären, die Landeskulturbehörde, wissen mitzuwirken die Grundzusammenlegung. –

3. In dem bezogenen Erlasse ist auf die Frage gestellt worden, ob eine eine freiwillige Grundzusammenlegung, oder ob dieselbe auf dem zu gestatten wäre, wenn sie bloß die Mehrheit der Grundbesitzer begehrt. Die eine freiwillige Zusammenlegung der Grundstücke, wird Niemand bei uns wünschen können. – Die Landleute stehen noch auf einer niedrigen Bildungsstufe, als dass sie die Vortheile der Zusammenlegung erkennen, und sich in dieselbe freiwillig fügen möchten. Die eine Abneigung und Vorurtheil, die andern auf Starrsinnigkeit, die einigen auf Missgunst sich einer solchen Anordnung widersetzen. Es wird auch solche geben, welche ihre Grundstücke lieber einzeln bearbeiten als in der Zusammenlegung einbleiben wollen.

(+) In Galizien besteht gegenwärtig eine Klausel – es werden dort in vielen Gemeinden die zugetheilten Parzellen von jedem Besitzer auf bleibende Gründe. In solchen Gemeinden findet man oft in einer und derselben Flur auf einer Parzelle stehend Akerfrucht, auf der andern Baumfrucht, Baumwein, eine oder zwei Joch einzelne Parzellen. Da die einzelnen bäuerlichen Parzellen klein sind, so kann der Besitzer seinen beschränkten Parzellen nicht immer Dünger beibringen, oder wenn er damit Wirthschaft, so beschädigt er die stehenden Früchte seiner Nachbarn. Die eine Abwendung soll ein Zäunen gebildet werden. Man muss daher trachten, die, so einer jeden Wirthschaft gehörigen Grundstücken für sich in eine einzige zusammenhängenden Parzelle zu vereinigen, und wo solche nicht thunlich wäre, wo nämlich die Wirthschaften zugetheilten Parzellen in gemeinschaftlichen Flurn nicht vereinigen werden müssten, dort soll die Art der Benützung dieser Flurn, genauer bestimmt werden, so wie es in vielen deutschen Ländern eingeführt ist. –

werden. Zu den letzteren werden insbesondere diejenigen Landbewohner gehören, welche gegenwärtig im Trüben fischen, und entweder durch Beschädigungen fremden Eigenthums sich Nutzen zu zueignen, oder, von Anderen, entfernte Parzellen um ein Spottgeld miethen, und dieselbe als Weide benützen. –

Wenn die Einwilligung eines Theiles der Besitzer gefordert werden soll, so ist es einleuchtend, daß die Stimmen der Besitzer nicht nach Köpfen, sondern nach der Größe der betheiligten Interessen, d. i. nach den Flächeninhalt des Besitzes gezählt werden sollen.

Ich bin überzeugt, daß seltene Fälle vorkommen werden, wo die Mehrheit des Besitzes in die Zusammenlegung einwilligen wird. Ich glaube daher, daß die Anwendung des Zwanges noch mehr ausgedehnt werden soll. Würde aber die entgegengesetzte Meinung überwiegen, so wäre wenigstens den höheren Behörden zugestatten, in besonders rücksichtswürdigen Fällen von der Einwilligung der Mehrheit abzusehen. –

Insbesondere wäre zu gestatten, damit zur Vornahme der Zusammenlegung und Arrondirung des ehemaligen herrschaftlichen Grundbesitzes die Provocation des ehemaligen Grundherrn für sich allein genüge. – Die Nothwendigkeit des großen Grundbesitzes kann nicht geleugnet werden. Er gewährt einen verkäuflichen Überschuß von Producten, und giebt den Besitzlosen Arbeit. Zahlreiche und veredelte Viehschläge werden nur auf dem großen Grundbesitze erhalten. Nur der große Grundbesitzer ist im Stande auf seinem großen zusammenhängenden und arrondirten Grundstrecken die gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen ungehindert anzuwenden, und die Besserungen der Bodenkultur, ja auch des Bodens selbst, durch nützliche Arbeiten rasch und planmäßig durchzuführen. – Der große Grundbesitz ist berufen im Wirthschaftsbetriebe immerwährend fortzuschreiten, und hiedurch den kleinen Besitzern ein nachahmungswürdiges Beispiel zu geben. –

Das Verhältniß in der Vertheilung des Acker- und Wiesenbodens zwischen dem großen und kleinen Grundbesitze ist in Galizien ungünstig. – Nur 1/4 dieses Bodens

ist

ist in den Händen der großen Besitzer (+). Man muß daher den großen Besitz nicht nur konserviren, sondern ihn zugleich auch in den Stand setzen, den an ihn gestellten Anforderungen zu entsprechen. – Kleine, zerstreute, nicht zusammenhängende Parzellen können nie die Vortheile gewähren, welche man von dem großen Grundbesitze erwartet. – Wechselwirthschaften, Bewässerungen, Drainirungen lassen sich auf solchen Parzellen nicht einführen. Diese Parzellen können nicht mit Weidekräuter besäet und nicht durch zahlreiche Viehherden beweidet werden. – Der große Grundbesitz wird die ihm zu Theil gewordene Aufgabe nicht lösen können, wenn er nicht gehörig zusammengelegt und arondert ~~wird~~ ist. –

(+) Nach den Katastralabschlüssen vom Jahre 1843 gehören in Galizien

	dem großen Grundbesitze	dem kleinen Grundbesitze
an Äcker	1,349.800. Joch	4,094.000 Joch.
an Wiesen	450.500 "	1 301.000 "

begangen werden, zu schützen. — Die ~~Die~~ Dienstbarkeiten schwächen auch das Interesse des Eigenthümers. — Von jedem Aufwande zur Besserung des dienstbaren Bodens wird der Eigenthümer abgehalten, weil er den Nutzen dieses Aufwandes ganz oder doch zum großen Theile dem Servitutsberechtigten überlassen muß.

Mit Freuden haben die intelligenteren Landwirthe, das Erscheinen des allerhöchsten Patentes vom 5. July 853, welches die Ablösung der Holz und Weideservituten anordnet, begrüßt. — Wir geben uns der Hoffnung hin, daß dieses Gesetz in den kundzumachenden Durchführungs-Verordnungen, und in der Anwendung auf praktische Fälle, nur dem Sinne desselben am meisten entsprechende und zwar eine derartige Auslegung erhalten werde, daß die gänzliche Ablösung der Servituten als Regel zu gelten und die Regulirung derselben nur dann, und in so weit einzutretten habe, wann und in wie weit besondere und äußerst wichtige Rücksichten eine solche nothwendig machen. — Wir glauben auch, daß in den wenigen Fällen, wo die Regulirung eintretten wird, dieselbe nur auf eine gewisse Anzahl von Jahren festgesetzt werden; nach Verstreichung dieses Zeitraumes aber die gänzliche Aufhebung der Servitut, erfolgen wird /: 3. :/

Einer solchen Auslegung des bezogenen allerhöchsten Patentes sehen wir mit Zuversicht

---

/: 3. :/ Ein Beispiel für einen solchen Vorgang bietet ~~bietet~~ uns die preußische Gesetzgebung dar. — So ist z. B. im § 67. des für ~~Posen~~ Posen ergangenen Regulirungs-

~~entsteht vom 8 April 1873 festgestellt wordne, sind den Bauer~~
pflichtung, und zwar um so mehr, als wir überzeugt sind,
dass allen fortschreitenden Maßnahmen durch übermäßige Strenge
von vornherein ganzliche Aufhebung der Vorschriften bei weitem
vorzuziehen ist, als die Abgrenzung. — Wenn nun die Vorschriften
sich auch am besten gruppiert sein, gewinnt sie doch immer der
Bodenkultur Schaden bringen. — Eine sicherstellung des einmal
beim Boden wird immer gefunden werden, diesen Boden
auf nun möglichst vortheilhaften Art zu benützen, und wird
jeden Aufwand zur Erhaltung des Bodens gemacht. Der
einmalige Boden wird immer einen größeren Ertrag als
wenn als der freie Boden (3). — Eine Schutz, Einen
Entschädigung, Einen Entlohnung wird als Folge davon
um, dass der fortwährende Beaufsichtigte Landmann sich von
Missbräuchen enthalten, und dem ihm ganz nahe liegenden
Vortheil entsagen, um fremdes Eigenthum zu schonen. Einen
wenn auch zu bestem gewendeten Feldfrevel wird die Strafe
diesmal abgewendet können weil es unmöglich ist einen solchen
Akten ~~Lüftigen~~ Hüttigen und aufmerksamen Feldwächter zu halten,
dass sich einen jeden fortwährenden Landmann nach
gehen. —

Zu bedauern ist es, dass die schmale Auslegung Vorschriften,
Entbehrungen nicht im J. 1848, gleichzeitig mit der Aufhebung
Leibeigenschaft, aufgehoben wurden. In der Zeit war eine solche
Aufhebung

~~gesetzes vom 8ten April 1873 festgestellt wordne, sind den bäuerlichen~~
Wirthen, welche bisher einschließlich während der nächsten
12 Jahren nach der Abgrenzung" folgendes zu stehen kommen dürfen:
"1) der Ausgang auf den als gutsherrlichen Forsten oder Forst-
gren bisher benützten Ackerkommunitätsbedarf" mit einigen Beschränkungen.
Einigen. 2) der Ausgang auf die bisher genossenen Waldweiden, so-
weit nun für den nunmehrigen Bedarf, welchen Waldweiden jedoch
von 2 zu 2 Jahren neu festzusetzen ist, nach Maßgabe des, den
bäuerlichen Wirthen durch Grundzusammenlegungen oder sonst
vorgenommenen Abgrenzungen sich den Abgang durch Entlassung
tax oder anderen Einziehungen zu ersetzen. — Laut § 68 desselben
Gesetzes sollen die Entschädigungen den Werth der ihnen nunmehr,
sig belassenen Hütung und Weide in Handlungen ersetzen. —
(3) Da z. B. wird eine mit Weidenservitut belastete Wiese einen
grösseren Ertrag abwerfen als eine freie, weil das Gras beim

Abweiden

Zu bedauern ist es, daß die unterthänigen (Servitutsgenüsse) nicht im J. 1848, (gleichzeitig) mit den unterthänigen Leistungen aufgehoben wurden. Zu der Zeit war diese Maßregel leicht durchzuführen, und Jedermann hätte sie als einen Akt der Gerechtigkeit angesehen. Gegenwärtig ist die Aufgabe weit schwieriger geworden — Es giebt recht viele Gemeinden in Galizien,

welche, durch die Aufhebung der Frohnen u. a. Abgaben zufrieden gestellt, ihre Servitutsgenüsse (sogleich im J. 1848) fallen ließen, weil sie noch so viel Billigkeitsgefühl hatten, um zu glauben, daß sie dort, wo sie nichts geben, auch nichts fordern können. Die meisten dieser Gemeinden wurden später eines Besseren belehrt und gelangten wieder in den Besitz der Servituten.

Mit Freuden haben die intelligenteren Landwirthe das Erscheinen des (allerhöchsten) Patentes vom 5 Juli 1853, welches die Ablösung der Holz- und Weide-Servituten anordnet, begrüßt. — Wir geben uns der Hoffnung hin, daß dieses Gesetz in den kundzumachenden Durchführungs-Verordnungen und in der Anwendung auf praktische Fälle eine, dem Sinne desselben am meisten entsprechende und zwar eine derartige Auslegung erhalten werde, daß die gänzliche Ablösung der Servituten als Regel zu gelten und die Regulirung derselben nur

denn sind sie so weit mitzuberathen sehr, wenn sind sie nicht weit

~~die jährliche Ablösung~~ ~~die jährliche Ablösung~~ ~~die jährliche Ablösung~~ ~~der~~ ~~oder mehrere~~ besonders und äußerst wichtige Ausnahmen nur solche nothwendig machen. — Wir glauben auch, daß ~~die Anzahlungen~~ in den wenigen Fällen, wo die Anzahlung nützlich sein wird, ~~dieselbe~~ dieselbe, daß nach ~~Anzahl~~ ~~gewöhnlich Anzahl~~ ~~man~~ ~~gewisse~~ ~~beschränkt~~ wenne, und neue Anstellung dieses Satzes die jährliche Berechtigung der Armen ~~dieselbe~~ ~~der Armen~~ dieselbe nur auf nicht gewisse (Anzahl von Jahren) Zeitraume festgesetzt werden, neue Anstellung dieses gutbrauchend neben die jährliche Auszahlung der Armen wird (3)

seine solche Ablösung des Anzahlungen allerhöchsten Zustimmung sehen wir

---

(2) ~~Es wird billig ob bei Minderjährigkeiten der~~

(3) ~~Es wird Anzahlung~~ Insbesondere bei Minderjährigkeiten werden Väter unterstehen, wo es scheinen wird, dass die Armen dem Armenstifter ~~immer~~ unterschlagen. — Von Minderjährigkeiten ~~kann~~ jedoch immer Väter ~~Väterverwalter~~ und Vormundschaften verstehen werden

(3) Die Absicht für einen solchen Anzahlung bietet und die jährliche Auszahlung dem. Es ist z. B. in § 62 des ~~Anzahlungen~~ für Gozen Anzahlungen Anzahlungsbestimmt worden 8 Januar 1823 festgestellt worden, „dass den den Minderjährigen Wirthen, „welche bisher Armenpflegung genossen, ~~während~~ während den nächsten „12 Jahren nach der Anzahlung ~~Anzahlung~~ folgendes (zu Gunsten Armen Anzahlung) ~~Anzahlung~~ komme: ~~III~~ „1 der Auszahlung auf den ~~bisher~~, und gute Anzahlungen „Armen oder Verpflegungen bisher Anzahlungen Armenunterhalt „bedarf" mit einigen Abänderungen „2 der Auszahlung „auf die bisher gewöhnlichen Anzahlungen, jedoch nur für den „zu unterschlagen Unterhalt", ~~zu der Anzahlung jedoch~~ „3 „wenn 3 zu 3 Jahren" durch Anzahlungen der den Minderjährigen Wirthen vorzugsweise Anzahlungen für die Anzahlung Armen Väterverwalter oder andere Einrichtungen zu ~~verstehen~~ verstehen. — Laut § 68 desselben Gesetzes sollen die Gutsherren der Armen ihren ~~Anzahlungen~~ Anzahlungen und Armen in Krankheiten verstehen.

Armen Armenunterstützungen oder Armenpflege

Armen Armenunterstützungen oder Armenpflege

12

Beitrag
zur Beleuchtung der Landkultur-Verhältnisse in Galizien.

Der fruchtbare Boden Galiziens ist nicht im Stande seine dünne Bevölkerung /:1:/ zu ernähren. Seit 1846 muss Galizien Bodenerzeugnisse zum eigenen Bedarfe vom Auslande einführen. Mit jedem Jahre werden die Fälle des Hungertodes in Galizien häufiger. – Alle diese Daten beweisen dass unser üppige Boden wenig produzirt, dass unsere Landkulturverhältnisse sich in einem sehr schlechten Zustande befinden. –

Es wären wohl recht viele Ursachen dieses misslichen Zustandes aufzuweisen. Ich will hier einige, und zwar solche anführen, welche im Wege der Gesetzgebung behoben werden können, und auf welche die hohe Regierung bereits ihr Augenmerk gerichtet hat. –

I

Von den Feldservituten.

Die Schädlichkeit der Feldservituten ist allgemein anerkannt. In vielen deutschen Staaten hat man seit Anfang dieses Jahrhundertes getrachtet die Feldservituten im gesetzlichen Wege abzuschaffen. Wir sind in dieser Hinsicht zurückgeblieben. Namentlich hat man in Galizien zur Abschaffung der Servituten nicht nur Nichts gethan, sondern im Gegentheile die Vermehrung und Erweiterung derselben befördert /:2:/

Unberechenbar ist der Schade welchen die Feldservituten (: insbesondere die,

von den

/:1:/ Auf 1360 Quadratmeilen zählt Galizien /:samt Krakau:/ 4,560000 Einwohner. Es entfallen daher 3350 Einwohner auf 1. Quadratmeile. –

/:2:/ In meinen Betrachtungen über die Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Unterthanen Lember 1851. habe ich dargestellt, wie die unterthänigen Servituten in Galizien entstanden sind, und wie dieselben durch die administrativen Behörden erweitert wurden. –

„ in einer Gemeinde nicht berücksichtigten Personen einen
„ neuen Lagen."

„ Anzeigen.

/. Qualität ~~zugeschrieben~~ oder Hauptnutzungslage zugeschrieben
Lage verletzt, und der, in natura nicht verletzt werden
könnende gewisse Abfall in Prozenten mit Geld ab-
zuschätzen werden. Die Vorschriften welche über eine
Zusammenlegung der Grundstücke in möglichst gerade
Parzellen enthalten, sind so wichtig, daß sie für jeden
Fall in Betracht gezogen werden müssen. — Die
Separationsbehörde s. v. i. die Vikarsanlegung der Wirth-
schaftshöfe und Gärten, wenn dieselben mangelhaft
angelegt, jedoch nur in seltenen, weil sie nicht ge-
setzlich wünschenswerth. Wenn auch bei der Zusammenlegung
einigen Wirthen nachtheilig wären, so gerade gerade
den zugewiesene Parzellen vorzüglich müssten, so wird der Nachtheil
der entfernung in der Zukunft verschwinden, weil solche
Wirthe, wenn dann Verkommene oder Abtheilung
nun, mit der Zeit neue Wirthschaftshöfe auf diesen und
gutten gerade gelegenen Parzellen errichten werden. — In den
Fällen wo neue Wirthschaft zwei oder mehreren Parzellen,
neu in entfernten Lagen zugewiesen werden müssten,
soll neue diese Parzellen nicht als entfernbaren an-
genommen, sondern geschätzt, damit auch der Lage nach
entfernte Parzellen für sich als ein besonderes Ganze, be-
handelt und genau geschätzt werden können. Auf diese Art
ist für die Zukunft der Weg angebahnt worden, die Grund-
stücke welche bei neuen Wirthschaft nicht vollkommen zu-
sammengelegt werden können, mit anderen angrenzen-
den Wirthschaften zweckmäßiger zu arrondiren. — Die
in Ortschaften befindlichen Gärten oder ein Theil derselben,
wäre als ganz unentbehrlich und stillbaren Grunde zu er-
klären, damit dieselben als Baustellen zur Errichtung neuer
Häuser für die sich vergrößernde Bevölkerung dienen könnten. —
Es ist möglich daß in den westlichen Provinzen bei Grund-
lagen nur Abschätzung der Qualität und Lage mit der
Qualität; und ungerechtfertigt nicht immer Anwendung finden
könnte, weil in diesen Provinzen die Bodenpreise
noch nicht viel höheren Preis gesetzt, und die Unterschiede
in der Qualität des Bodens oder in Kultursstande desselben
z. z. B. beim Weinland oder bei den mit Obstbäumen oder
Maulbeeren bepflanzten Grundstücken dieses Punkt nicht zu
setzt

„ Zweifel entstehen, ob Gemeinden berechtigt sind, diese Theilungen zum
„ Zwecke der Arrondirung für neue Eingaben Einwendungen
„ auch bezüglich jenen Parzellen vorgebracht werden, welche
„ schon die Eigenschaft von Höfen mit Hofstätten
„ Waldungen einnehmen, und der Einwendung der
„ Holzbauten unterliegen sind."

„ Wünschenswerth wäre die möglichste Absonderung der
„ schuldlosen übrigbleibenden von schuldbelasteten
„ Grundbesitzen, so wird sie ohne Belastung beginnender
„ Vortheile der Besitzer möglich sein, als höchst wünschens-
„ werth bezeichnet werden."

II „ Da die Zusammenlegung von Grundstücken zu
„ wissen den Vortheil der Grundbesitzer bezwecken, so
„ dürfen die selben, nur von Anderungen, sondern nur
„ über Antrag der Betheiligten (: Provocation :) nützen
„ bleiben sein. Es ergeben daher vorerst, folgende Fragen
„ a. Wann zur Provocation berechtiget sei,
„ b. Bezüglich welcher Stellungen von Grundstücken die
Zusammenlegung begehrt werden kann.
c. Welche Folgen einer Provocation zu geben sei.
In dieser Beziehung Anzeige, sind die weitigen Fragen
zu lösen:

1. ob nur einer freiwilligen Zusammenlegung, in welche
alle betheiligten Grundbesitzer willigen, zu gestatten sei,
oder

2 ob einer Zusammenlegung auch dann nützen stehen,
wenn sie blos die Minderheit der Grundbesitzer begehrt.

3. Ob sich die Minderheit sind, oder nur in nützlichen
bestimmt zu bezeichnenden Fällen, dann auf Zusammen-
legung

---

* sitz in der Grundlast nicht entgegenstehen dürfen. In ei-
nem Lande, ist der bei vorgenommenen Parzellen in ei-
ner Gemeinde vorkommende Viehstand in der Qua-
lität und in Culturstande der Boden selben gross,
und dann vielfach auch auf die obige Art aus-
geglichen werden. Wünschenswerth ist zu bemerken, dass
die in erwähnter Art der Ausgleichung bei Vornahme
öffentlichen Messungen in Preussen und anderen
deutschen Staaten vorher nun besseren Bodencultur
besetzen, mit Erfolg angewendet wurde. —

legung lautenden Begehren der Mehrheit zu fügen habe,

4. ob die einfache Mehrheit genüge, oder eine 2/3 oder 3/4 Majorität zu fordern, und

5 Wie die Stimmen der Besitzer der Zusammenzulegenden Gründe in Anschlag zu bringen und zu zählen seien? /: 3. :/. —

/: 3. :/ An eine freiwillige Zusammenlegung der Grundstücke wird Niemand bei uns denken können. Unsere Landleute stehen noch auf einer zu niedrigen Bildungsstufe, als daß sie die Vortheile der Zusammenlegung erkennen, und sich in dieselbe freiwillig fügen möchten. Die einen werden aus Dumheit und Starsinn, die anderen aus Nachlässigkeit, die meisten aus Mißtrauen sich einer solchen Aenderung widersetzen. Es wird auch solche geben, welche eine Gefährdung ihrer eigenen Interessen in der Zusammenlegung erblicken werden. In den letzteren werden besonders diejenigen Landbewohner gehören, welche gegenwärtig im Trüben fischen, und entweder durch Beschädigungen fremden Eigenthums sich Nutzen zueignen, oder von Andern Besitzern entfernte Parzellen um ein Spottgeld miethen, und dieselben als Weide benützen. — Wenn die Einwilligung eines Theiles der Besitzer gefordert werden soll, so ist es einleuchtend, daß die Stimmen der Besitzer nicht nach Köpfen, sondern nach der Größe der betheiligten Interessen, d.i. nach dem Flächeninhalt des Besitzes gezählt werden sollen. — Ich bin überzeugt, daß seltene Fälle vorkommen werden, wo die Mehrheit des Besitzes in die Zusammenlegung einwilligen wird. Ich glaube daher daß die Anwendung des Zwanges noch mehr ausgedehnt werden soll. Würde aber die entgegengesetzte Meinung überwiegen, so wäre wenigstens den höheren Behörden zu gestatten, insbesonders rücksichtswürdigen Fällen von der Einwilligung der Mehrheit abzusehen. Insbesondere wäre zu gestatten, damit zur Vornahme der Zusammenlegung und Arrondirung des ehemaligen herrschaftlichen Grundbesitzes die Provocation des ehemaligen Grundherrn für sich allein genüge. —

Die Nothwendigkeit des großen Grundbesitzes kann

nicht

geleugnet werden. Es gewährt einen verkäuflichen Ueberschuß von Producten, und giebt dem Besitzlosen Arbeit. Zahlreiche und veredelte Viehschläge werden nur auf dem großen Grundbesitze erhalten. Nur der große Grundbesitzer ist im Stande auf seinen großen zusammenhängenden und arrondirten Grundstücken die gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen ungehindert anzuwenden, und die Besserungen der Bodenkultur, ja auch des Bodens selbst, durch nützliche Arbeiten rasch und planmäßig durchzuführen. – Der große Grundbesitz ist berufen, im Wirthschaftsbetriebe immerwährend fortzuschreiten, und hiedurch den kleinen Besitzern ein nachahmungswürdiges Beispiel zu geben. – Das Verhältniß in der Vertheilung des Ackers und Wiesen-Bodens zwischen dem großen und kleinen Grundbesitze ist in Galizien ungünstig. Nur 1/4 dieses Bodens ist in den Händen der großen Besitzer. Nach den Catastral Abschlüssen vom J. 1843 gehören in Galizien:

dem großen Grundbesitze.	dem kleinen Grundbesitze
an Ackern 1,349.800 Joch	4,094.000 Joch.
" Wiesen 450.500 "	1,301.000 "

Man muß daher den großen Besitz nicht nur konserviren, sondern ihn zugleich auch in den Stand setzen, den an ihn gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Kleine zerstreute nicht zusammenhängende Parzellen, können nie die Vortheile gewähren, welche man von dem großen Grundbesitze erwartet.

Wechselwirthschaften, Bewässerungen, Dramirungen, lassen sich auf solchen Parzellen nicht einführen. Diese Parzellen können nicht mit Weidekräuter besäet, und nicht durch zahlreiche Viehherden beweidet werden. – Der große Grundbesitz wird die ihm zu Theil gewordene Aufgabe nicht lösen können, wenn er nicht gehörig zusammengelegt und arrondirt ist. –

Museum B

Entwurf

Gesetz über die Verfassung der Gemeinden vom 24 December 1853 – womit meinem Allerhöchsten Auftrage gemäß

Durch die am Schlusse vom 2ten März 853 §. 38 – 41 Reichsgesetzblatt §. 50 in den Königr. Ungarn – in den Woiwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate die Communalien, – durch die Grundsätze, – durch dabei zu beobachtende Maßregeln, – der Grundbesitzern dieser Provinzen die Möglichkeit gegeben werden, sich in gesetzlichen Wege jene wesentlichen Vortheile zu verschaffen, welche durch die zweckmäßige Verwendung eines jeden Theils ihres Grundbesitzes als Bauern Landgüter dienen sind

(der Grundsteuerregulierung Compassirung)

Einige Theile sind neben die Verpflichtung zur Entrichtung, die Verpflichtung bestimmte Dienstleistungen, Zahlungen, die Möglichkeit mehrfacher Lösung, – das Verhältniß zu jedem Falle in jeder Zeit des Jahres, sowie die Art der Verwendung des Entwässerungssystems, die Verhältnisse der Entwässerungsarbeiten – sie w. als die unter liegenden Grundstücken, – den Grundbesitzern, – theilweise auf den Communalien zu Theil, – bringen neben einer besseren Verwendung von Realitäten auf Bodenverbesserung, die Hebung der Landwirthschaft –

Solche gesetzliche Bestimmungen, welche die Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücken anbetreffen – regeln, sind auf sein Verlangen nie dringend gewünschte Bedürfniß –

Alle Punkte, welche durch die, über Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücken zu verfassenden gesetzlichen Bestimmungen angeordnet werden müssen, dürften sich im Nachstehenden zusammen fassen lassen:

Durch die Zusammenlegung sollen in dem Kreise im Falle den Besitzern neue Grundstücke, in allen oder nicht gleichen Stücken oder Theilen, die Theilen gemessen den hierdurch Grundstücken neuen Besitzer zu bestimmen Verbesserung – möglichen besseren Entwässerung, in gesetzmäßen von derselben Theilen – zusammenlegt, – dabei, nebst der Anwendung – Theilung nützliche Anlagen, z. B. den Wegen, Entwässerung, Entwässerung u. s. w., den Feldstücken nach der Beschaffenheit des Bodens – der Bildung nach eine solche Lage – Eintheilung gegeben werden, welche den höchstmöglichen Ertrag sichert, – die bezweckten Verbesserung mit den geringsten Opfern gegen Flurmarken- und sonstige Entschädigungen zusammenlegt –

Durch die gesetzlich angeordnete Zusammenlegung von Grundstücken, soll also Einwilligung der ganz, – zu einem bestimmten Wirthschaftsbetriebe gehörigen, in

vorzüglich verkäuflich befindliche Besitzthümer ohne Rücksicht auf die Qualität des einzelnen Grundstückes, in einer gewissen Gegend vorzüglich, oder wenigstens gute Grundstücke, oder schlechte Grundstücke in guten Lagen auf Mittheilungen, sondern auf eine Anregung des einzelnen Käufers Grundstücke, sowie eine Verminderung der Zahl derselben, denn dieser Käufer zwischen den Besitzern zum Zwecke einer Tauschverhandlung zusammenführt, und das Publikum veranlaßt werden: dass alle Grundbesitzer in der Gemeinde, in Folge angelegter Liste & Beschreibung der Güter, sowie durch abhandlichen Mittheilungen oder Anzeigen jeden Vortheil wahrnehmen: welche jeder vorzüglich Landwirth schriftlich wünscht, oder einzelne & ohne Vermittlung gemeinschaftlicher, die solche Tauschverhandlungen begünstigenden Bestimmungen, nicht vorzüglich sein (1)

Durch eine in der angedeuteten Art & Weise angebahnte Gesammtlegung der Grundstücke wird auch die Lage geöffnet, um auf der Grenze auf so benachbarten Gemeinden-Wirthschaft (2) vollständig zu finden, der Art Landwirthschaft übergehen zu können, welche der Größe & Lage der Besitzungen, sowie den örtlichen Verhältnissen entspricht; jeder Landwirth wird dadurch in seinen Entschädigungsweise, sowie in der beabsichtigten Anbauverhältnisse nach Verhältniß von dem Ertrag einzelnen Grundstücken sänge: den Feld & Blumenwirthschaften (3)

Durch die einfachen Grundsätze müssen namentlich folgende Punkte erreicht werden:

I. Eine Entwirrung der Gesammtlegung der Grundstücke muß mit Rücksicht auf den practischen Bedürfniß möglichst genau festgestellt werden, um den Eigenthümer der Grundstücke eine Übersicht zu können

Ein bei Entwässerungen & Bewässerungen vorkommenden Übersammenstehungen liegt außer den Grenzen der zu verbessernden Grundstücke, weil bei der Gesammtlegung der Grundstücke [illegible] Ent- und Bewässerungen durchgeführt sind, welche die Kosten derselben bei der Gesammtlegung der Grundstücke in einer Gemeinde nicht beträchtlich vermehren können —

Einigen wünscht es wünschenswerth, dass Grundstücke zum Zwecke der Verwendung für eine bessere Entwässerung auch bezüglich seiner Grenzen angelegt werden, welche stammen Eigenthümern gehörig, mitten in geschlossenen Waldbestandungen liegen, und der Entwässerung der letzteren nothwendig sind —

Endbeschluß muß die möglichste Absonderung des wirklich abzuschätzenden vom wirklich entbehrlichen Grundbesitze, soweit sie ohne Überschreitung begründeter Wirtschaftsbedürfnisse möglich ist, als höchst wünschenswerth bezeichnet werden –

II Ob die Zusammenlegung von Grundstücken zunächst den Antheil des Grundbesitzers bezwecken, so müssten dieselben nicht von Entfernungen, sondern nur über den Umfang des Entschädigten ſ: Provocation ſ: eingeleitet sein.

Sind mehrere dieser nothwendig klarzustellen:

a. Wenn zum Zusammenlegung benöthigt sei,

b. Inzwischen welche Schätzungen von Grundstücken die Zusammenlegung begleitet werden können –

c. Welche Folgen einer Zusammenlegung zu geben sei –

In dieser letzterem Beziehung sind die wichtigen Fragen zu lösen:

1. Ob über einen freiwilligen Zusammenlegung, in welche alle betheiligten Grundbesitzer willigen, zu gestatten sei, oder

2. Ob einen Zusammenlegung auch dann eingetreten soll, wenn sie bloß die Mehrheit der Grundbesitzer begehrt –

3. Ob sich die Minderheit stellt, oder nur in einzelnen bestimmt zu bezeichnenden Fällen, dem auch Zusammenlegung beständigen Eingriffen der Mehrheit zu fügen haben –

4. Ob die einfache Mehrheit genügen oder eine $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ Majorität zu fordern, und

5. Wie die Nummern der Besitzer der zusammenzulegenden Grunde in Abschätzung zu bringen und zu schätzen seien – (3)

III Ob alle jenen Besitzer, deren Grunde in die Zusammenlegungs Abhandlung gezogen werden sollen, bezüglich dieser Letzter eine Genossenschaft ſ: consortium ſ: bilden, so müssen die nöthigen Bestimmungen getroffen werden, den alle Theilnehmer dieser Genossenschaft klarzustellen, wobei wieder zu erwägen kommt:

a. Ob nicht einigen Einen bestimmten Wirkungskreis gestattet werden kann, sich mit ihren Gründen an der Zusammenlegung nicht zu betheiligen, und

b. Ob die Genossenschaft Einen bestimmten Wirkungskreis innehalten werden soll, ausgenommen Grundbesitzer, welche sich dem Eintritte ausschließen wollen, in die Genossenschaft aufgenommen –

IV Ob Hinsichtlich auf Nomenclatur der bisherigen Grundbezeichnungen die Karten ꝛc Katastral Plane jeder Theilnehmer

~~zu erörtern u. festzusetzen~~, Es wären sodann

V Die Behörden, welche die Voreinleitungen zu pflegen, und die Durchführung zu überwachen haben, zu bezeichnen, (4) ~~und~~ Bezirksämter

VI Die Art u. Weise der praktischen u. technischen Durchführung genau zu normiren seien –

Ich ersuche E. W. angelegentlichst zur Durchführung dieser Maßregel unter vorzüglicher Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse u. Bedürfnisse des Landes mir Ihre Ansicht mit Bezug auf die oben hervorgehobenen 6 Punkte mit aller Beschleunigung u. wo möglich vor Ende d. M. mitzutheilen –

Sambor am 13ten Jänner 855 Balko

Z. 260 –

X Es wäre zu wünschen daß diese Anordnung nicht nur innerhalb der Grenzen einzelner Gemeinden Statt finde, sondern, daß in Fällen welche sehr häufig vorkommen, wo ganze Fluren der einen in das Bereich der anderen gemeinde, und gegenseitig eindrängen, zum Zwecke der besseren Bewirthschaftung einem Tausche [illegible] werden

(c)

7.

Anhang B

Cessat

18

Auszug

aus dem Erlasse des h. Ministerium des Innern vom 24ten December 1853 samt einigen Bemerkungen uber die wichtigsten Fragepunkte.

„Die Zwecke, welche durch die, über Zusammenle-
„gung landwirthschaftlicher Grundstücke zu erlassen-
„den gesetzlichen Bestimmungen angestrebt werden
„müssen, dürften sich im Nachstehenden zusammen
„fassen lassen:
„Durch die Zusammenlegung sollen in der Regel,
„innerhalb der Gränzen einer Gemeinde in allen
„oder einzelnen Rieden oder Fluren, die kleinen zer-
„streut untereinander liegenden Grundstücke ei-
„nes Besitzers zur leichteren Bebauung und mö-
„glichen besseren Bewirthschaften, in größere von
„derselben Qualität vereinigt, und dabei nebst
„der Bezweckung und Ausführung nützlicher Anla-
„gen, z. B. von Wegen, Dränirung, Bewässerung
„u. s. w. den Feldfluren, nach der Beschaffenheit des
„Bodens und der Kulturart, eine solche Lage und Ein-
„theilung gegeben werden, welche den höchst möglichen
„Ertrag sichert, und die bequemere Bebauung mit
„dem größten Schutze gegen Elementar- und sonstige
„Beschädigungen vereinigt."
„Durch die gesetzlich anzuordnende Zusammenlegung
„von Grundstücken soll also keineswegs das Ganze
„zu einem bestifteten Wirthschaftskomplexe gehörige,
„in verschiedenen Ortslagen befindliche Besitzthum oh-
„ne Rücksicht auf die Bonität der einzelnen Parzel-
„len in eine ~~einzige~~ große Parzelle vereinigt, eben so wenig
„gute für schlechte oder schlechte für gute Gründe nach
„Willkühr zugemessen, sondern nur eine Vergröße-
„rung der einzelnen kleinen Parzellen, sohin eine
„Verminderung der Zahl derselben, dann deren Aus-
„tausch zwischen den Besitzern zum Zwecke leichterer
„Bewirthschaftung herbeigeführt, und der Erfolg erzielt
„werden, das allen Grundbesitzern in der Gemeinde
„in Folge angelegter Wege, und besseren Eintheilung
„der Fluren, so wie durch allenfällige Entwässerung
„oder Bewässerung jene Vortheile erwachsen, welche

jeder

„ jeden ordentlichen Landwirth gestatten müssen, ohne
„ mündliche und schriftliche Verständigung jedes
„ [illegible] Landwirth die gehörige Aufmerksamkeit beim
„ Eigenthum der Feldmarkung nicht anziehen kann."
„ Dieß muß in der neuen Ordnung Art und Weise
„ angeben, wie die Zusammenlegung von Grundstücken
„ wird auf die Lage gezogen, um auf den beiden noch
„ so gemischten Vermögens- Vermögensstand allmählig
„ zu jeden Art von Wirthschaftsbetrieb überzugehen sei,
„ und §: 1. :§ welche der Grund und Lage der Besitzung
„ gemäß wie die örtlichen Verhältnisse nothwendig sind,
„ der Landwirth wird Anleitung in seinem Gewerbsbetrieb
„ Hinweisen so wie in der vorbezeichneten Anordnung
„ derselben nach Maßgabe von dem Vermögen sei-
„ nes und allgemeinen Bestimmungen festgesetzten
„ Feld- und Flurmarkung." §: 2. :§

Dieß

---

§: 1. :§ Als das größte allen Übel wird hier die, beiden
noch so gemischten Vermögens Wirthschaft angesehen.
In diesen Theile haben wir dargestellt, daß Galizien
viele Ober Grundbesitz besitzt, welche gar nicht bewirt-
schaftet und gar nicht benützt werden. Es gibt nicht
viele Gemeinden in Galizien, wo nun gemischte Vermö-
gens Wirthschaft nicht ein Übel, sondern ein großer
Vortheil wäre.

§: 2. :§ Dieß die Grundzusammenlegung soll der Übergang
von der gemischten- Wirthschaft „zu jeder Art von
Wirthschaftsbetrieb" ermöglichen und jeden Landwirth,
von den Vermögens Grund, zu dem richtigen Besitz
einen größeren Umfang" machen. Diesen Zweck will man durch eine solche
Grundzusammenlegung erreichen, welche §: laut der
vorangehenden Absatzes :§ Grundstücke der ganzen zu
einem Wirthschaftsbezirke gehörigen, in gemischten,
oder Ordnung befindlichen Besitzthum, in einen Complex,
so gemischten, sondern nur Grundstücke in
gleichen „von derselben Qualität" zusammenlegen,
und die Zahl der Complexen gemindert soll. — Wenn
nun jeden Wirthschaft seine Grundbesitz in derselben
Ordnung und von derselben Qualität beisammen soll,
wie sie in früher Hatte, so wird oft einen Grundzu-
sammenlegung Statt finden können. Es wird auch

Vermehrung

mit Zuversicht entgegen, und zwar um so mehr, als wir überzeugt sind, daß alle sachkundigen Männer darin übereinstimmen werden, daß eine gänzliche ~~Ablösung~~ Aufhebung der Servituten ~~für die Landkultur~~ bei weitem vortheilhafter ist als die Regulirung. — Denn mag die Regulirung (d. i. die Bestimmung des Maßes, ~~und der Zeit der des~~ der Zeit und des Ortes des Genußes) einer Servitut am besten und am genauesten festgestellt werden, so wird sie doch ~~nicht den Schaden~~ nur einen geringen Theil des. — Denn mag die Servitut auch am besten geregelt sein, so wird sie doch immer der Bodenkultur Schaden bringen. — ~~Das Interesse des Eig~~ Der Eigenthümer des dienstbaren Bodens wird immer gehindert werden diesen ~~seinen~~ Boden auf ~~die am~~ eine möglichst vortheilhafte Art zu benützen, und wird ~~immer~~ ~~von~~ jeden Aufwande zur Besserung des Bodens scheuen. ~~abgehalten werden~~. Der dienstbare Boden wird immer ~~einen~~ einen geringeren Ertrag abwerfen als der freie Boden ~~gleicher~~ ( ). — Kein Gesetz, keine Entscheidung, keine Belehrung wird es dahin bringen können, damit der servitutsberechtigte Landmann sich ~~von Mißbräuchen~~ ~~von Mißbräuchen von Erweiterungen seiner Genüsse und enthalte, und dem ihm~~ von Mißbräuchen enthalte, und

---

~~( ) Nehmen wir z. B. eine wed~~

( ) So z. B. wird eine mit Weideservitut belastete Wiese ~~immer~~ einen geringeren Ertrag abwerfen als eine freie, ~~weil bei das durch Hinmähen benützte~~ weil das Gras ~~durch~~ beim Abweiden ~~sich~~ immer weniger Nutzen bringt als wenn es abgemähet wird, weil ferner ein großer Theil dieses Grases durch das weidende Vieh niedergetretten wird.

und dem ihm ganz nahe liegenden
Vortheile entsage, um fremdes
Eigenthum ≠ zu schonen. Keine,
wenn auch ~~aber~~ am besten
geordnete Feldpolizei wird
die Beschädigungen abwenden
können, weil es unmöglich ist,
eine solche Menge tüchtiger
und unparteiischer Feldwächter
zu halten, damit sie einem
jeden servitutsberechtigten
Landmann nachgehen.

4 5

20

Insbesondere können wir ~~wird es wohl den ehemaligen erlaubt sein zu~~ hoffen, daß ~~keine~~ der herrschaftliche Grundbesitz von sämtlichen Lasten ebenso ~~gänzlich~~ befreit werden wird, wie dieses bei dem unterthänigen Grundbesitze der Fall gewesen ist, ~~und da daß ferner bei nicht gestattet~~ und daß bei Aufhebung oder Ablösung der auf dem ~~Wir glauben~~ herrschaftlichen ~~an Jedes~~ Grundbesitze ~~haftenden~~ zu haftenden unterthänigen Genüsse nicht gestattet werden wird, damit

~~Ich kann~~ Zu bedauern ist es, daß die ehemals unterthänigen Servitutsgenüsse nicht im J. 1848, gleichzeitig mit den unterthänigen Leistungen, aufgehoben ~~wurden. Zu Eine solche gleichzeitige Aufhebung hätte Jedermann als einen Akt der Gerechtigkeit angesehen~~ wurden. Zu der Zeit war eine solche Aufhebung leicht durchzuführen, und Jedermann hätte sie als einen Akt der Gerechtigkeit angesehen. Es giebt recht viele unterthänige Gemeinden in Galizien, welche, durch die Aufhebung der Frohnen u. a. Abgaben zufriedengestellt, ihre Servitutsgenüsse ~~im J.~~ sogleich im J. 1848 fallen ließen, F ~~die meisten~~ dieser Gemeinden wurden ~~jedoch~~ später eines Besseren belehrt, und gelangten wieder in den Besitz der Servituten. Es wären jedoch bis nun zu ~~noch~~ viele Gemeinden aufzuweisen, welche ihrem Billigkeitsgefühle ~~bis nun zu~~ folgen, und auf die ehemaligen Servitutsgenüsse keinen Anspruch machen.

F weil sie noch so viel Billigkeitsgefühl besaßen, um zu glauben, daß sie dort, wo sie Nichts ~~fordern kön~~ geben, auch Nichts fordern können. Die meisten

In der Zeit der Ruhe und
Ordnung, deren wir uns jetzt erfreuen,
können wir hoffen, daß der schwere
unterbrochene Verkehr [illegible]
vollständig wieder nicht nur
hergestellt, sondern auch,
durch bei dieser Aufhebung der
Absperrung, die schwierigen Unterhaltungen
[illegible] welche während
[illegible] schwierigen
[illegible] gepflogen
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

5) ~~4~~

21

Wir glauben, daß die, im Gesetze vom 7 Sept. 1848 und ~~vom 15 August~~ im a. h. Patente vom 15 August 1849 ausdrücklich ausgesprochene unentgeldliche Aufhebung der Brach- und Stoppelweide nicht verkürzt und nicht mehr in Zweifel gezogen werden wird. — ~~Auf~~ Zu Folge der, vom h. Ministerio des Innern erlassenen Verordnung vom 4 Oct. 1850 dürfte es scheinen, daß die herrschaftliche Brach- und Stoppelweide, welche den ehemals unterthänigen Boden belastete, durchgehends und in jedem Falle als aufgehoben, diejenige aber, welche den ehemals herrschaftlichen Boden zu Gunsten der Unterthanen einseitig belastete, als nicht aufgehoben zu betrachten ~~sei~~ sei. — Eine solche Auslegung der obenbezogenen Gesetze würde sowohl dem klaren Wortlaute derselben als auch der Billigkeit zuwiderlaufen. — Die Last der Brach- und Stoppelweide dürfte einer Besitzerklasse einseitig um so weniger aufgelegt werden, als solches in den übrigen Kronländern nicht geschehen ~~ist (Abgesehen zu dem kommt noch~~ ist ( ). — Abgesehen davon, daß

( ) Siehe z. B. die ministeriellen Grundentlastungsdurchführungsverordnungen vom 27 Juni und vom 11 Juli 1849 für Böhmen und Schlesien §1 Absatz 2.

~~daß, hinsichtlich der Landkultur durchaus~~
~~daß~~ die Landkulturrücksichten für
die schleunigste Aufhebung der
Weidegenüsse auf fremden
Boden im allgemeinen sprechen, ~~ist noch zu~~
~~erwähnen~~ muß noch der Umstand
in Erwägung gezogen werden,
daß durchaus kein Grund
vorhanden ist, weßhalb die
Brach- und Stoppelweide auf dem herrschaftlichen Boden zu
Gunsten der ehemaligen Unter-
einseitig beibehalten werden
dürfte, da die Brach- und
Stoppel-felder ebenso auf dem
herrschaftlichen wie auf dem
unterthänigen Grundbesitze
zu finden sind, und die ehemaligen
Herrschaften ihrer Brach- und
Stoppelfelder ebenso benöthigt sind,
wie die ehemaligen Unterthanen
der ihrigen. — Der Bedarf ~~noch~~ an
Weide hat sich seit 1848 bei den
Herrschaften, welche ihren
Zugviehstand vermehren müssen,
vergrößert, bei den Unterthanen
hingegen, da sie von der Zugfrohne
befreiet wurden, vermindert. — Endlich
ist auch zu erwägen, daß sämmtliche
Grundbesitzer in Galizien durch die Gesetze vom

7 Sept. 1848 und vom 15 Aug. 1849
das Recht auf eine unbedingte
Befreiung von der Last der
Brach- und Stoppelweide
erworben haben, daß daher die
~~eine~~ Wiedereinführung dieser
Last (als) eine Verletzung des
bereits erworbenen Rechtes
~~begrei~~ sich darstellen würde.

Wir hoffen trauen, daß bei
Entwerfung neue Landwirthschaft
die Entwerfung wird gemacht
werden, zuerst jene (diejenigen
welche (entweder) auf unser Gerechtigkeit
entstanden oder (lediglich) als Entwässerungen
der, ihnen auch Leistungen belegten
Entwässerungen zugehören sind (1), — und
diejenigen, welche, auf sogenannten
Titeln gegründet, sind sie als
wirkliche Gewässerten darzustellen
darzustellen, — und daß nun die
restirenden in Zukunft ~~ebenso wie~~
ebenso unentgeldlich aufgehoben wird,
~~ebenso in den andern Bau-~~
~~Länder Preußen also wie~~

(1) In der kurfürstlichen Verordnung vom
8 Febr. 1790 ist ausdrücklich bestimmt
worden, daß nur die Entwässerungen
~~zum Holzbezuge nur dort~~ zum
Holzbezuge berechtigt sind, wo
ihnen dieses durch einen Vertrag
zugewiesen worden, und, wo kein
solcher Vertrag besteht, soll
ihnen nach Maßgabe ihrer jetzigen
unentgeldlich abgegeben
werden. — In dem Erk. d. Gerichtshofs
vom 18 Dec. 1783 (~~Entscheidung~~
12 Juni 1784 Pfälz. Gesetz. Samml. Th.)
(welches
alle Verhältnisse umfassend und dem nun die
administrativen Behörden als Grund
lage bei Ausmittelung des Umfangs
beider zur Abgabe gewiesenen
Waldungen) ist gesagt worden, daß die
Gemeinschaften den ersten Entw.
Interessenten die nach den Abmarkungen fest-
gesetzte selbstständige Befugniß nicht streitig
machen. (Verord. vom 12 Juni 1784
Pfälz. Gesetz. Samml. S. 4). — Daraus erhellet,
daß die Entwässerungen Gerechtigkeiten
genießen übrigens als Entwässerungen und
Gerechtigkeiten (und nur dann als wirkliche
Gewässerten angesehen werden, Titeln
gegründet sind.

(Siehe Klunckers Handb. gerichtl.
Entwässerungs-Verfassung Band
II S. 67)

Forstgenossen Entwässerungen

und daß solchen, und daß, wo
den Entwässerungen gewisse
Gerechtigkeit gegen ihnen
Holzeinkauf nach den obrigkeitlichen
Abmarkungen zu folgen, daß
auf ihnen gegründete gestattet
werden soll

Räumen, wo sie auf Waldungen
oder andern gegründet

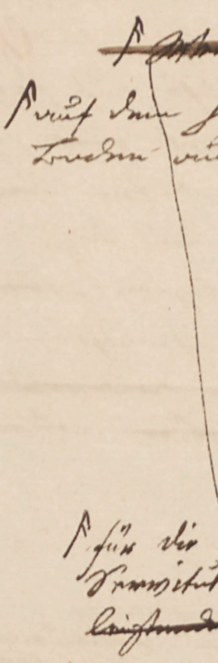

II

Von der Gestaltung der Grundwirthschaften

II

~~Die beiliegenden Stück Mappen stellen~~

Aus den beiliegenden drei Stück Mappen (Beilage № 2, 3, 4) ist zu entnehmen wie die meisten galizischen Wirthschafts-Komplexe gestaltet sind. Sie bestehen aus recht vielen, kleinen, zerstreuten, von den Wirthschaftsgebäuden entfernt liegenden Grundparzellen (3)

Ich will einiger Nachtheile erwähnen, ~~Erwähnung machen~~ welche aus einer derartigen Gestaltung der Wirthschaften für die Landkultur erwachsen.

1) Eine Menge von produktiven Boden wird der Kultur entzogen durch die Masse ~~von~~ der Raine, Gränzen, Triften und Wege, welche für jede Parzelle nothwendig sind.

2) Unmöglich fällt es dem Besitzer alle seine zerstreuten und entfernt liegenden Grundparzellen gehörig zu überwachen. Es werden daher unzählige Beschädigungen durch herumirrendes Gesinde und durchs Vieh angerichtet ~~verübt~~. Ausgesäete Frucht (vorzüglich Bohnen, Fisolen, Kartoffeln) ~~wird~~ sogleich nach der Aussaat vom Felde weggestohlen. Gewächse aller Art werden niedergetretten oder abgeweidet. Die in Garben oder Haufen gesammelte Frucht bleibt den Beschädigungen um so länger ausgesetzt, als sie, der

---

(3) ~~Namen Im~~ Insbesondere ist dieses bei bäuerlichen Wirthschaften in Ostgalizien der Fall. ~~In so viel ich weiß sind die Wirthschaften ist die Gestaltung Im allgemeinen~~

Entfernung wegen, nicht schnell genug
dass in der Mittagspause
Feierabend machen kann. Die
Möglichkeit Besorgungen zu machen
und auszuführen, wird nicht
berücksichtigt. Auch
Kinderlosigkeit. — Die weiteren und
breiteren Heimwege sind
[illegible] wollen sie nun Besorgungen
machen können nicht entbehren,
und benutzen schon Busse zum
Heg., weil sie zum Laufen zu
alt sind. Die Begründung
wegen „Ersparnis" bewegt sie bei uns
auf dem Land wohl kommen. Es
wäre schon ein schwacher
Entschluss in Berlin zu fahren,
anstatt

3) Wie gesagt, die meisten
Frauen müssen den Arbeitsplatz
[illegible], um
Besitzer, bei seinen geschmälerten
Arbeitsverdienst [illegible] können,
um nun nun zum [illegible]
Lebensunterhalt zu verdienen. Auch [illegible]
Kommen über nur, dass notwendige
Arbeiten, bei entsprechender
Arbeitszeit, nicht verrichtet werden,
weil die Hausfrauen schon
zeitweilig eben entfernt sind. Oft
kann der Besitzer [illegible] bei einem
guten Hilfsarbeiter / seinen Lohn
auch [illegible] zu [illegible], weil er seine
Kräfte, [illegible] Hausfrau Haus-
frauen, mit
Recht berechtigt [illegible] nicht
ausreichen kann. — Wenn der Besitzer
ausreichen kann. — [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

7.

Im Allgemeinen können die
gemeinlichen Grundsätzen wohl
nicht zusammenfassend verworfen, daß
bei Aufhebung der ~~Leibeigenschaft~~ Leibeigenschaft die Leistungen,
Abgaben, wo die ~~Leibeigenschaft~~ Leibeigenschaft
aufgehoben nicht ~~nicht~~ nicht entschädigungslos =
gelassen = weiterhin beibehalten
wurden, zum Vorbilde genommen,
und ~~Gewicht~~ gewiß, im J. 1848
~~Übereilte~~ ~~vor~~ aus Gerechtigkeit und
Billigkeit ~~aufgehoben~~ ( ) weiter
bestraft werden wird (7)

( ) J. den Zeiten der gewesenen ~~und blutigen~~ französischen
Revolution

(7) In Frankreich sind während der gewesenen Revolution
nur die corvées personelles oder leibeigenschaftlichen
worden; die redevances de la terre mußten die
gemeinlichen Unterthanen und Eigenen leisten. — Letzteres
ergeht in mehreren Staaten, welche bald darauf die
französische Gesetzgebung sich zum Muster nahmen. So z. B.
wurde durch die Einverleibung des Königs von
Westphalen ~~da~~ festgestellt, daß die Frohnen und Frohnendienste
und Abgaben und Lasten ~~pla~~ ohne Entschädigung aufgehoben,
~~von den Abzugsleistungen zu be~~ ~~reichen~~ reichen
~~abgelöst~~ abgelöst und auf Kosten der Abzugsleistungen
~~auf Land~~ auf Kosten der Abzugsleistungen abgelöst
werden sollten. ~~Dergleichen~~ Dergleichen gelten auch
in anderen deutschen Staaten mit den Leibeigenschaften,
daß in vielen derselben die Lasten und
für den Verkauf der Frohnen und der
Abzugsleistungen entschädigungslos aufgehoben wurden. —

Das J. 1848 hat uns viel weiter getrieben. In
Italien sind die Frohnendienstleistungen ohne Entgeld
und die Leistungen von Korn und Landen gegen
Entschädigung auf Kosten der Länder aufgehoben worden,
wobei die ~~Gra~~ gemeinlichen Lasten ~~nicht~~ nicht gegen
Ersatz der Entschädigung selbst tragen müssen. ~~Die~~ Die Entschädigung
Und gemeinlichen Lasten wurden nur so gegen

Zu Gunsten der westphälischen u. s. Deserter

für die Entschädigung

für die Entschädigung

(einstweilen) die nun der Entschädigung

~~(—)~~ ~~so vollkommen~~ Ausdehnung erhielt, wäre es nicht billig, ~~der~~ damit andrerseits auch der Entlastung des herrschaftlichen Bodens ~~eine~~ der größt~~möglichste~~ Umfang zu ~~geben~~ gegeben, und diese ~~zu~~ nach Möglichkeit ~~zu~~ erleichtert werde.

sequitur folium 5
antiquum

6

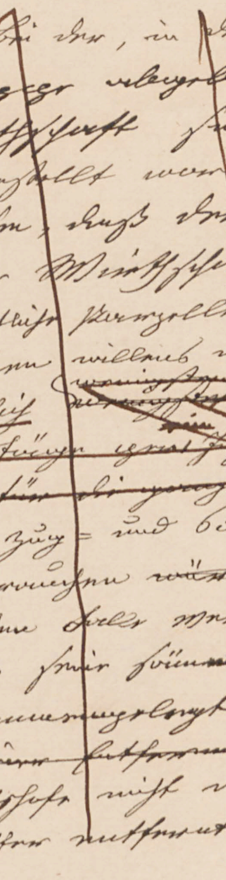

~~218~~
~~134~~
~~1308~~
~~654~~
654

20

~~Bei der, in der beiliegenden Mappe abgebildeten Pfarrwirthschaft sind Berechnungen angestellt worden, welche darweisen, daß der Besitzer dieser Wirthschaft (wenn er sämmtliche Parzellen gehörig zu benützen willens wäre) ~~im Durchschnitte~~ jährlich ~~(wenigstens) 6 Zug- und 3 Handtäge per Joch Acker und Wiese, d.i. für die ganze Wirthschaft~~ 1308 Zug- und 654 Handtäge mehr verbrauchen ~~würde~~ müßte, als er in dem Falle verbrauchen würde, wenn seine sämmtlichen Parzellen zusammengelegt ~~wären, und sich in einer Entfernung~~ und vom Wirthschaftshofe nicht mehr als 300 bis 600 Klafter entfernt wären.~~

Bei der, in der beiliegenden (Mappe in Bouszow) abgebildeten Pfarrwirthschaft sind Berechnungen angestellt worden, welche darweisen, daß ~~der Besitzer~~ die schlechte Gestaltung der Wirthschaft und die Entfernung der Parzellen vom Wirthschaftshofe jährlich einen Mehraufwand von 1308 Zug- und 654 Hand-Tage verursacht.

Erfahrene Landwirthe aus mehreren Gegenden Galiziens ~~sind der Ansicht~~ stimmen überein, daß der Mehraufwand an Arbeitskräften — welcher durch die schlechte Gestaltung der Wirthschaften veranlaßt wird — durchschnittlich

die ganze Wirthschaft ~~2180~~ (1526) Zug- und ~~[illegible]~~ (872) Handtage mehr verbrauchen muß, als ~~wenn~~ er in dem Falle verbrauchen würde, wenn ~~seine Wirthsch~~ die zu seiner Grundwirthschaft gehörigen Grundstücke zusammengelegt ~~und wären~~ und (in einer vom Wirthschaftshofe) ~~in einer [illegible]~~ nicht mehr ~~weiter~~ als 200 bis 500 Klafter ~~vom Wirthschaftshofe~~ entfernt ~~wären~~ und leicht zugänglichen Lage sich befänden.

Erfahrene Landwirthe aus ~~allen~~ (mehreren) Gegenden Galiziens stimmen überein, daß ~~man~~ der Mehraufwand an Arbeitskräften — welcher ~~durch die Zerstreutheit und Entfernung der zu einer Wirthschaft gehörigen Parzellen veranlaßt wird — wenigstens auf 3 Zug durchschnittlich~~ in ganz Galizien ~~wenigstens~~ auf 3 Zug- und 2 Handtage per 1 Joch Acker und Wiese (angenommen werden) ~~annehmen~~ kann. Da ~~wir~~ ~~in~~ Galizien 7.200.000 Joch Acker und Wiesen besitzt (4) so wird ~~sich~~ der gedachte Mehraufwand auf 21.600.000 Zug- und 14.400.000 Handtage belaufen. ~~Wenn~~ Schätze man diesen Mehraufwand ~~an Arbeitskräften~~ zu den geringsten Preisen (48 x pr Zug- und 12 x pr Handtag), ~~abschätzen würde, so~~ so entfällt ~~die Summe v~~ eine Summe von 20.160.000 Gulden Cmze.

Westgalizien [illegible]

[durch die schlechte Gestaltung der Wirthschaften veranlaßt wird —]

---

(4) Nach den Ergebnissen des provisorischen Katasters vom J. 1820 hat Galizien 5.443.833 Joch Acker
und 1.751.497 " Wiesen
Zusammen 7.195.330
Seit dem J. 1820 ist dieser Flächeninhalt durch Ausrodungen und Entwässerungen größer geworden.

Sind wir denn so reich, daß wir jährlich so viele Millionen Gulden und ~~Arbeitskräfte~~ Arbeitstäge verschleudern? — oder ist uns diese Verschleuderung so lieb geworden, daß wir uns nicht davon nicht losmachen wollen?

4) Man soll ~~nun~~ aber nicht glauben, daß ~~mit diesem Mehr den~~ mit dem erwähnten Mehraufwande ~~der Arbeitstäge~~ bereits alles abgethan ist. — Bekanntlich leidet Galizien (insbesondere Ostgalizien) Mangel an Arbeitskräften, ~~Würde man diese Kräfte schonen und sparen wissen~~ und zwar hauptsächlich eben aus dem Grunde, weil (wie gesagt) eine Menge dieser Kräfte nutzlos verschleudert wird. Daher kommt es, daß viele, bei der Landwirthschaft nothwendigen und nutzbringenden Arbeiten ~~gar nie~~ unverrichtet bleiben. Andere werden zwar verrichtet aber nicht zur rechten Zeit. — Wer einigermaßen mit der ~~Landk~~ Landwirthschaft ~~bekannt~~ betraut ist, der wird ~~sich die Nachtheile~~ leicht ~~die~~ begreifen, welche Nachtheile die Verspätung der Arbeit ~~mit~~ zur Folge hat. ~~Wiederum muß~~ ~~Mehrfach~~ der Kraftaufwand gesteigert werden, um eine verspätete Arbeit nachzuholen. ~~Die Res~~ Und doch sind die Resultate ~~eines~~ dieses ~~gesteigerten~~ gesteigerten

Um eine verspättete Arbeit nachzuholen muß man oft doppelte und dreifache Arbeitskräfte ~~anwenden~~. Und doch werden die Resultate dieses gesteigerten

~~muß doppelt dreifach und mehr~~

8"

28

Arbeitaufwandes immer
viel geringer sein, als die
Resultate des kleineren, ~~als~~
aber zur rechten Zeit
angebrachten. — Wird z. B.
das Jäten (Ungraben oder) verspätet oder nicht
verrichtet, so ~~wächst~~ wird mehr
~~St~~ Unkraut als Frucht
gesammelt. Wird das
Getreide nicht zur rechten
Zeit geschnitten, so fallen die
Körner. Tritt anhaltender
Regen ein, so geht, bei dem
spät geschnittenen oder spät
eingeführten Getreide oder Heu
ein großer Theil des
Werthes desselben, oft auch
der ganze Werth verloren.

Wir werden viele Arbeit
und viele Kosten an und erzielen
geringe Resultate. ~~Es scheint~~

Daraus ist zu entnehmen,
daß bei schlecht gestalteten
Wirthschaften viele Arbeit
und Kosten verwendet
werden müssen um geringe
Resultate zu erzielen.

Aus dem Gesagten
erhellet, daß wir viele
Arbeit und viele Kosten
verwenden, um geringe
Resultate zu erzielen. Es
scheint, als ob wir eine besondere
Vorliebe hätten, den Lehren
der Nationalökonomisten
Trotz zu bieten.

5) Der größte Nachtheil, welcher aus der schlechten Gestaltung der Wirthschaften in Galizien erwächst, besteht darin, daß eine gute Benützung derselben unmöglich ist. Ein Blick auf die beiliegenden Mappen wird jedem Nachkundigen die Frage entlocken: Wie können ~~die Leute darauf wirth-~~ ~~so f~~ die Leute so ein Ding bewirthschaften?

Eine geordnete Wechselwirthschaft läßt sich nicht einführen auf den ~~zerstreuten~~ Parzellen, welche verschiedene Größe, Güte und Entfernung haben. ~~und zerstreut~~ Entfernte Parzellen können nicht gedüngt werden, weil der Ertrag derselben die Kosten der Düngung nicht decken kann. Der ~~Besitz Wirthschafts-~~ Besitzer ist nicht im Stande so viel Zugkräfte zu erhalten, als er deren, zur guten Bebauung ~~der~~ sämmtlicher ~~zu seiner Wirthschaft gehörigen~~ Parzellen, brauchen würde. ~~Oft vergeht die rechte Zeit~~ Er ~~ist nicht~~ kann nicht immerwährend von einer zur anderen Parzelle herumwandeln, und oft vergeht die ~~rechte~~ Zeit zur Verrichtung einer Arbeit, ehe der Besitzer wußte, daß sie nothwendig war. Oft wird eine nothwendige Arbeit unterlassen, weil ~~eine andere~~ bei einer anderen zu viele Zeit verwendet wurde. – Daher kommt es, daß ~~viele Parzellen~~ Tausende von Parzellen brach liegen, daß bei Tausenden die Aussaat in unreines Feld gemacht und mehr Unkraut als ~~Getraide ges~~ Getraide gesammelt wird.

Da in Galizien kein Flurzwang gesetzlich besteht, so wird, in vielen Gemeinden, die Wirthschaft von jedem Besitzer nach seinem Ermessen betrieben. In solchen Gemeinden findet man oft in einer ~~so wirthschaftet (in den meisten Gemeinden)~~ ein jeder Besitzer wie es ihm einfällt. Auf einer und derselben Flur findet man oft ~~auf~~

Do nbty

~~der einen~~ einer Parzelle mit stehende Winterfrucht, auf der einer anderen, Sommerfrucht; daneben eine Stoppel=, weiter ~~wieder~~ eine ~~dt~~ brachliegende Parzelle. ( ) Da die meisten bäuerlichen Parzellen klein sind, so kann der Besitzer ~~von~~ seine brachliegende Parzelle nicht einmal durchs Viehweiden benützen, oder, wenn er darauf weidet, so ~~nützt er~~ ~~best~~ beschädigt er die stehenden Früchte seiner Nachbarn. Es ist ein Wirrwarr und eine Anordnung, die alle Begriffe ~~übersteigt~~ übersteigt ( ).

~~Um~~ Aus der ~~praktischen~~ Erfahrung genommener Beispiele ~~mögen~~ werden am besten anschaulich machen können, auf welche Art recht viele Grundwirthschaften in Galizien benützt werden.

( ) In vielen deutschen Ländern bestehen Acker= und Wiesen=Kulturgesetze. Die Ackerkulturgesetze regeln die Benützung der Ackerfelder ~~in den Orten wo Gemeindefluren, in welchen einzelne nach Gemeindefluren~~ in den Orten, wo Gemeindefluren bestehen. ~~So~~ Die einzelnen Parzellen Besitzer müssen sich in die gemeindübliche Benützungsart fügen. — Derartige gesetzliche Bestimmungen bestehen bei uns nicht; es hängt daher von dem Willen der einzelnen Besitzer ab sich in die, ~~Benüt~~ von der Gemeinde beschlossene Benützungsart zu fügen.

Auf den, in der beiliegenden Mappe (No 2) abgebildeten Pfarrgründen wirthschaftet seit 15 Jahren ein intelligenter (gr. kat.) Pfarrer, welcher sehr großen Fleiß bei der Wirthschaft anwendet. Obgleich der Boden durchgehends von bester Qualität ist, so ist doch der Pfarrer, nach mehrjährigen Erfahrungen, zu der Ueberzeugung gekommen, daß ~~ihm~~ die Lebauung der entfernteren Ackerparzellen ihm einen Verlust zuziehet, indem der Ertrag derselben die Kulturskosten nicht decken kann. Er hat daher seine Wirthschaft, in den letzten Jahren, auf folgende Art eingerichtet. Die, bei dem Wirthschaftshofe liegende Ackerparzelle No 1, welche 3½ Joch Flächeninhalt hat, wird oft gedüngt und giebt den reichsten Ertrag an Maiß, Kartoffeln und Rüben. Die Parzellen No 4, 5, 6, 21, 22, 23, 24 (zusammen 28 Joch) haben eine ganz einfache ~~d~~ Dreifelderwirthschaft, ~~da~~ d. i. im ersten Jahre Winterfrucht, im zweiten Sommergetraide, im dritten reine Brache. – Futterkräuter, Rüben ~~u. dgl.~~ u. dgl. werden auf diesen Parzellen nie angebaut, weil der Pfarrer nicht im Stande wäre dieselben vor Beschädigungen zu schützen, und seine bäuerlichen Flurnachbaren (welche dergleichen Gewächse nie anbauen) die ganze Frucht vernichten würden. – Alle übrigen entfernteren Ackerparzellen (im Flächeninhalte von 98 Joch) werden nie gedüngt. Meistens liegt die größere Hälfte dieser Parzellenbrache. ~~und es kommen~~ Die kleineren brachliegenden Parzellen kann der Pfarrer nicht einmahl ~~durch~~ als Viehweide benützen, ^weil ~~sein Vieh~~ sonst sein Vieh die, ~~weil er sonst die~~ auf den nachbarlichen Grundstücken stehende Frucht beschädigen würde. Nach zwei- oder mehrjährigen

Bewässerung übersteigt der Ertrag
solcher Low- werden mäßige Durchschnitte zu
solchen Landwirte zur Erhaltung über-
haupt, welche selbst einen kleinen oder
einen kleinen Grundbesitz haben,
übersteigen und wenn denselben ein rechter
Fleiß mit Sorge, ein gewissen mit Liebe
zugewandt, Wenn der gesammelte Dünger
erhält der bebauende Landmann für
seine Arbeit 2/3 bis 3/4 und übersteigt
den Grundeigenthümer 1/4 bis 1/3. — Wenn
schon oben, daß bei dieser Betriebsweise
Streu, deren schlechtere Qualität wegen,
von 130 Fuß Breiten nur 3½ gut,
28 mittelmäßig, und 98 Fuß Streu
schlecht oder gar nicht benützt werden.

Auf welche ~~einzelne und nur~~
dort (einzelne und schlechten) werden
sämmtliche Bewässerungsgräben
in Anspruch benützt. Von den 25 bis 30
Fuß Breiten, welche einem Grundbesitzer
bleiben und in 20 bis 30 kleine und
größere Parzellen vertheilt sind,
werden 1 bis 2 Fuß gut, 6 bis 7 mittelmäßig,
die übrigen Streu oder gar nicht
benützt. Da die Arbeitsdauer der
Wässerung fast Niemand Arbeiter können,
weil sie meist entfernt liegen und
die kleinen Parzellen zersplittert sind.

~~Dadurch gibt man den nächsten~~
~~Wirthschaften Anlass~~

Dieses ist der getreue Bild (nicht
~~(meiner nächsten nächst~~ ~~Wirthschaften~~, und insbesondere der
bäuerlichen Wirthschaften in
Ostgalizien (5).

Wenn ~~ein~~ ~~junger~~ sie und der ein
fleißiger, mit dem besten Willen
und den nöthigen Kenntnissen ausge-
stattete Landmann seine

---

(5) Man findet in Ostgalizien
Wirthschaften, die ~~mehr~~ (und) schlechten
gestaltet sind und die, in dem
beeinträchtigenden Verhältnisse ausgebildeten,
Vier Wirthschaften geben Durch-
gezogene, ~~die~~ welche man Wirthschafts-
sätze 1 bis 2 Meilen entfernt sind.

und seine wieder brach
gelassene, wo sie Brühsaat
in seine vier gehörigen
und einzelnen Loosen
gestellt, so wird sein
Ertrag ~~auf~~ ~~Dünger~~ ~~und~~ ~~schlechter~~
Dünger gesammelt.

Der Gemeinde

Typic partelle

Änderungen in seinem Wirthschafts (betriebe) einführen ~~will~~ will, so wird er bald durch die Beschädigungen an seinem Eigenthume, durch die unerschwingliche Größe des Arbeits- und Kosten-Aufwandes ~~bald ermüdet, entmuthiget und bemüßiget~~ auf dieselbe Art zu wirthschaften, wie ~~alle~~ die Anderen.

~~ermüdet und entmuthiget, und sieht sich zuletzt gezwungen~~

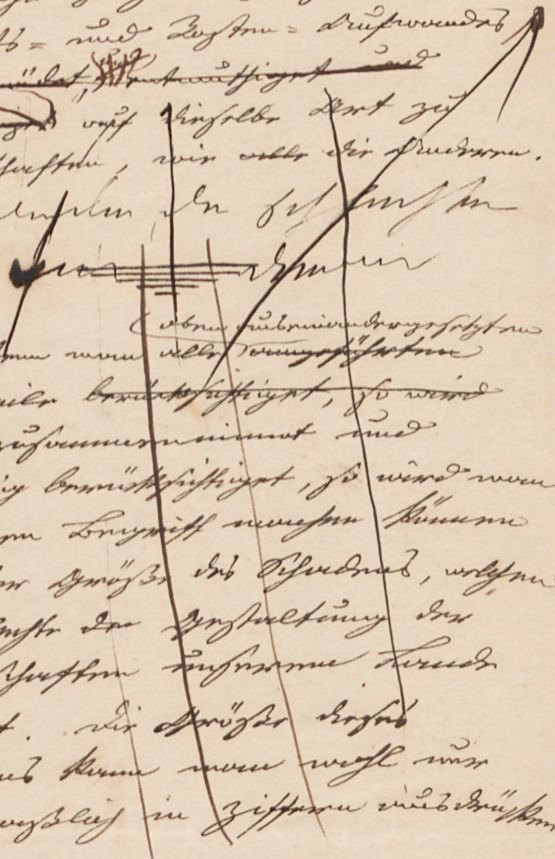

~~Wenn man alle (oben auseinandergesetzten) angeführten Nachtheile berücksichtiget, so wird man zusammenimmt und gehörig berücksichtiget, so wird man sich einen Begriff machen können von der Größe des Schadens, welchen die schlechte Gestaltung der Wirthschaften unserem Lande bringt. Die Größe dieses Schadens kann man wohl nur muthmaßlich in Ziffern ausdrücken.~~

ermüdet und entmuthiget, und sieht sich zuletzt gezwungen auf dieselbe Art zu wirthschaften, wie die Anderen.

Pan Łoziński w budynku szkolnym koło
kościoła Maryi Magdaleny № domu 71—

Proszę Pana Łozińskiego, aby był Paskau
był u mnie jutro rano przed kancelaryą
i oddał mi to co dziś jutro napisze, a
ja dam ~~ciąg~~ dalszy —

Krzemieniowicz

11

X

32

Dieses Gebäude gehörte, wegen der schlechten Bauart der Wirthschaften nicht nur zur größten Verwüstung des Wald- und Bestandverwüstens, sondern auch der schlechten Wirthschaftsbetriebs und der wenigsten Ertrag des Landes zur Folge hat.

Dieselben beschäftigen die Anstellung der Wirthschaften auch den Ertragsbestand, wenig verschieden, viel übrig, wenig wesentlich das folgende Verzeichnis:

In den Jahren 1849 bis 1853 sind die [illegible] Wirthschaften in [illegible] worden. Diese Wirthschaften sind auf die bestehen 35 bis hier gleichgestellt auf die besseren 35 bis 40 Joch reich gutes Acker- und Wiesen. Im provisorischen Verfasser vom J. 1820 sind die [illegible] dieser Wirth. Nach den [illegible] des provisorischen Verfasser vom J. 1820 (Lille) der Werth der kleinsten dieser Wirthschaften (nach Abzug der Steuer) mit 700 fl und der Werth der größten 1000 fl (Schulden) betragen (6). Wie, zur bei Berücksichtigung dieses Werthes die [illegible] J. 18. wegen (kleinen) Preise der [illegible] Produkten [illegible] Grundlage [illegible], und die Preise sich seither bei weitem mehr als auch dagegen erhoben haben, so dürfte man glauben die gegenwärtigen Preisverhältnisse mit den Jahren 1849 bis 1853 sich zu dem, im provisorischen Verfasser angenommenen wie 1 zu 2½ verhalten, so dürfte man glauben, dass der Werth der gegebenen Wirthschaften sich wenigstens auf 2½ fach erhoben haben müsste, dass demselben dieser für die kleinste Wirthschaft auf 1750 fl und für die größte auf 2650 fl (Durchschnittlich auf 57 fl für! Joch) angenommen werden müsste sich bleiben muss. Und der [illegible] größten Wirthschaften mit den 120 fl, die durchschnittlich auf 3 Joch 300 fl [illegible] werden, welche auf einen Gesamtbetrag, welcher kaum ½ der [illegible] Verfassungsbetrag vom J. 1820 beträgt. Der [illegible] die Einkünfte haben sich nicht auf die [illegible] Verfassungsschätzung, bei welcher dem gegenwärtigen Abschätzung betragen wurde, nicht [illegible] genommen; sie berücksichtigten die gegenwärtigen [illegible] fast [illegible] Verhältnisse. Die

(Gehört auf den vorläufigen Katastralertrag)

(Durchschnittlich 22 fl für ein Joch) Ertragen

(Durchschnittlich auf den Gesamtbetrag von 5½ eine für 1 Joch)

Die Gemeinde Bouszon Stanislauer Bezirks

Die Durchschnitte der [illegible] Wirthschaften nicht berücksichtigt

(6) Für die verschiedenen Verfassungen wurden die [illegible] der Wirthschaften nicht berücksichtigt, weshalb die [illegible] Wirthschaften zu

(Schätzung der Ertrag der
Obstbäume. Die Summe der weitern
Obstbäume, welche mehr Ertrag geben
Landwirthschaftung schätzig sind. Die mittlern
die mittlern Obstbäume zusammen mit
der ganzen Mittelschätzung mitzusammen
und der diese Obstbäume bedeutend mehr
Obst mehr ihre Erträge der mittlern,
wo sie Obst gewöhnlich viele Blumen
Obstbäume in Abgang kommen. Es
unterbleibt hiermit Zwischen, dass diese
Mittelschätzungen die gewöhnlichen der Obstbäume
(Einzelnen) Mittelschätzungen. Eine mir
gewöhnliche Zusammenlegung und Summe
Summe war, zu welchem gewöhnlichen
Mittelschätzungen sich auf 10 bis 12 Jahre
Jahre mindert,

Obstbäume, welche die verschiedene Mittelschätzungen
ihre mehr wie niedrigeren Obstbäume
als Obst Obst, als die Durchschnitt-
schätzung übersteigt, mehrfach
wiederum.

Obstbäume, welche die verschiedene Mittelschätzungen
ihre mehr wie niedrigeren Obstbäume
als Obst Obst, als die Durchschnitt-
schätzung übersteigt, mehrfach
wiederum.

(5) Wenn [illegible] immer auf Verwerfung [illegible] Abzug, wenn
durch man nicht den Abschätzungen alle Mangelhaften

(6) Bei Schätzung und Anwendung der Abschätzungen, welche in
gewöhnlicher Mangelhaften mitgetheilt, wird man immer auf
Verwerfung und Abzüge gehalten, wenn man nicht
den mangelhaften Schätzungen [illegible] (5 Bauernwerk)
durch ohne ausgeschätzte Schätzung berücksichtigt die ohne vorgeschätzten
Abschätzungen wieder in Betrachtung mehr J. 1820 in die
einzelnen gröbsten Mangel zugeschrieben, also die wirklich
getheilten, weil man der Abschätzung besonderen Einzelnen
Schätzung getheilt hat, derselben gegeben, wie ist schon,
bei der Schätzung, welche zum Besitze des neuen Steuer-
Lastenfonds, mitgenommen wird. Durch diese Schätzungen
dieses durch Grundlagen dieser Abschätzungen wurden
durch die Steuer (z.B. Lasten) mitgetheilt. Die Abschätzungen
neuen falschen Steuerumlagen sind sehr gross
in neuen falschen Steuerumlagen und die Steuern sind
sind sehr gross. Es ungemein gross. Die Steuern der
der obenerwähnten 5 Mittelschätzungen der obenerwähnten
5 Mittelschätzungen gehören in Steuern jährlich 10 bis 15 fr
mehr oder. Die mussten um 120 bis 300 fr. Mangelhaft, gemäss
betrügt die Steuer jährliche Steuer fr. ohngefähr 6 bis 7 Kreuzer (!!)
des Bauernwerths gegen Bauernwerths. — Der gegenwärtige
Abschätzungsgebäude, welche man dem Mangel der erwähnten
Einbauungsfehler zu zahlen ist, wurde bei der Abschätzung
der gedachten 5 Mittelschätzungen nicht nur dem Grundsatze, sondern
nach 100 jährigen Erfahrung der ordentlichen, auf der Lebensdauer
bestehenden Steuern bemessen. Diese Abschätzungsgebäude
würde auf 21 fr bei der Almosten und auf
42 fr bei der gröbsten Mittelschätzung berechnet, und betrüge durch-
schnittlich 15 Kreuzer des Bauernwerths 15 Kreuzer (!!)
des Bauernwerths —

Die dem Schätzungsamte [illegible] Stark's (Statistik Oesterreich's Wien 1852) ist das

Kapitel [illegible] Beschäftigung [illegible] Bauernhäuser [illegible] (Band II S. 69). [illegible]

~~X~~ ~~der Mietsschutzverband~~
~~muß ordnen~~

in solchem Zustand soll nicht länger
geduldet werden. Wenn der Staat nicht
Mittel zur Verfügung stellen kann, damit der
Hausbesitzer seinen wenig ertragreichen
und zum Teil baufälligen Besitz der
Verwahrlosung nicht preisgeben. Müssen
die Mieter u. a. öffentliche Lasten mehr
mitübernehmen, so muß uns
zugemutet werden die Betriebsgefahr
und damit belastete Boden zu
mitübernehmen ( )

~~Verwaltung~~ der, zu demselben gehörigen
Grundstücke sei und 10 bis 12 Jahre Haben
würde (✓).

~~Es wäre wohl interessant mal festzustellen~~

(✓) Bei Ermittelung und Anwendung der Mietsmesser, welche in
gerechtester Berücksichtigung mitgewissen, wird man immer
auf Schwierigkeiten Hemmung ~~auf Schwierigkeiten~~ erkennen, wenn
man den praktischen Verstand der Sachen nicht ausschalten
würde. Bei den vom Verein [illegible] Juden wir 5 Bauernhöfen Mietsschutz
Mietsschutz in der Gemeinde Boccau gelegenen Mietsschutzen
Berücksichtigung genommen, wenn (würde) in gewissenhaften Verhältnissen wie bei
weitem größerer Mensch, Bequemlichkeit, wenn (als für wirklich) gelten,
und zwar nach dem Ertrag weil bei Ermittlung, Ermittlung dieses
Mietsbetrages der richtigen Gestaltung dieser Mietsschutzen Ver-
hältnung getragen wird hat. Dadurch ergibt, wie wir
sagen, bei der [illegible] Mietsberechnung, welche gegenwärtig
zum Schutz der Einführung des neuen Stadtbilden Verhältnisse
vorgenommen wird. Auf Grundlage dieser Schätzung
Mietsberechnung (Schätzung) werden die Steuern u. a.
öffentlichen Lasten umgelegt. Die Mietsverhältnisse einer
solchen Anlegung sind der öffentlichen Lasten sind ungewiß
groß. Die auf der Basis (abgewichenen) neuen (Mietsberechnung) sind Mietsschutzen, welche
werden um 120 bis 300 % Mietsmehr und zusam jährlich um
Steuern mehr jede jährlich 10 bis 15 Gulden, somit betragt die
jährliche Steuer ungefähr 6 bis 7 Prozent des ganzen Grundwertes (!!)
die festgesetzte Ertragsberechnungsbehörde, welche nun den Mietsschutz
der gewährten unbewohnlichen Lasten bei Gewährung der
unbewohnlichen Lasten nun dem Mietsschutz derselben zu Lasten
ist, würde beim Verbrauch der gewährten Mietsschutzen
nicht nur den Grundwert, sondern auch den 100fachen betragen
der verdienbaren (auf der Ertragsschätzung beruhten) Steuer betragen,
und betrug durchschnittlich 15 Prozent des ganzen Grundwertes (!!) —

Denn bei Ertragsschätzung wahrscheinlich befriedigte Lösung, wenn sie auf bestimmten
in Gemäß gestellten Grundstücken und auf verschiedenen Localitäten und Verhältnissen
angewandten richtigstellen angewandten Grundsätzen vorgenommen wird. — Ist der
ganzen Mensch, welchen die Leute nicht durch in Zeit- oder Einkommensteuern) belegen, nicht
mehr richtiger als der Ring Ertragsschätzungen ergeben? — Wäre es nicht zweckmäßig und
billig die Gestaltung der Ertragsschätzungen auf den berechneten ganzen Mietsschutz

(✓) Wenn [illegible] Mietsschutz, welch die [illegible] ganzen Ertragsschätzung [illegible] der Mietsschutz
ganzen Mietsschutz zu berechnen? —

Eine bessere Gestaltung der Wirthschaften, die Aufhebung der Feldservituten, die Abschaffung ~~Aenderung~~ der bestehenden schädlichen Grundzerstückungsverbote sind Maßregel, deren schleunige Durchführung zur gebieterischen Nothwendigkeit geworden ist. Die Vortheile, welche von der gehörigen Anwendung dieser Maßregeln zu erwarten sind, lassen sich nur muthmaßlich in Ziffern ausdrücken. Es wäre nicht übertrieben, wenn man annimmt, daß ~~dieselben~~ durch solche Maßregeln ~~der~~ in Galizien durchschnittlich die Ertragsfähigkeit des Bodens auf's 2 bis 3 fache heben gehoben, daß der jährliche Ertrag des Bodens in einem Zeitraume von 10 bis 20 Jahren um 20 bis 30 Millionen und der Capitalswerth desselben um 400 bis 600 Millionen Gulden vergrößert werden würde ( ) Wenn diese Ziffern

~~Dünger der~~

Verwendung der, zu verschiedenen
Jahreszeiten zu Grundstücken sich und
10 bis 12 Jahre haben würde.

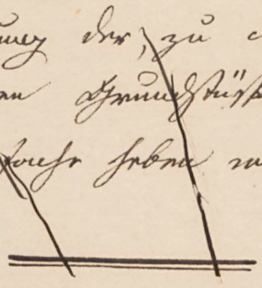

~~Es wäre nötig gewesen nachzuforschen~~
wie, so schlecht erhaltene Weistümer
entstehen und bis wie zu verschiedenen
werden konnten.

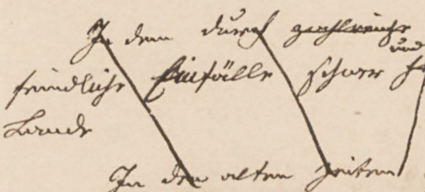

~~In dem durch gesteigerte Feinde und~~
feindliche Einfälle ~~schwer~~ ~~und stark~~ heimgesuchten
Lande

In der alten Zeiten

doch in verschiedener ~~Abgeschlossenheit~~
~~Abschnitt~~ abgeschlossener und wenn Jahre
1378 herumkommender Bekümmernis
dient zum Beweise, dass die, aus
wirren und zerstreuten pergamentenen
gebildeten Weistümer jene
zu jener Zeit „secundum
„Ruteorum consuetudinem“
~~jetzo~~ bestandene und wenn intelli-
genteren Leuten als ~~jetzt~~ ungewöhnlich
vorkommt wurden.

Die Landbevölkerung wollte sich nicht
in ungleiche Weistümer oder Pönalien
~~Entschädigungen~~ Entschädigungen
zerstreuen, ~~wie~~ ~~sie sich~~
(in guten Zeiten)

In dem, durch Feinde und feindliche
Einfälle schwer und oft heimgesuchten Lande
wollte sich die ~~Landbevölkerung~~ (Landleute) in ungleichen
~~Bezirk~~ (verschiedenen) in ungleiche Weistümer
und Pönalien Entschädigungen nicht
zerstreuen. Sie bleiben in gewissen
Entscheiden beisammen, weil sie sich dessen
sicherer fühlten (8). Auch Territorien
waren solcher Entscheid weer gewesen.
Wenn nun in diesen Territorien nur
Hauptstraßen in Aufnahme gebracht
wurden, so mochten nur (nur) Leute, (aus) welchen
diesen jenen Gemeinde Gebiete ein Scheffen
zugewiesen wurden. Auch dies darf

Für Ostgrenzen

Elbe bestehen

(8) Wenn dem, in alten Zeiten ~~bestandenen Gebrauche~~ ~~verschiedene Entscheiden~~, wenn
gegenwärtig diese nicht zu finden, welche wenigstens als 100
~~Jahre~~ ~~Jahrhunderte~~ zählt. Weistümer älter, ~~wenn~~ ~~wenigstens~~
~~Jahrhunderte~~ für wenn 200 bis 300 Jahre haben.

wuchs die Zahl der Fluren und der, ~~Parzellen zu einer zu~~ einzelnen Wirthschaften zugewiesenen Parzellen. ~~Bei Theilungen der Wirthschaften wurde und wird bis nun zu, nach dem alten Gebrauche, nie anders vorgegangen, als daß eine jede Parzelle in. Bei vorn eine jede Parzelle zwischen zwei oder mehrere Erben wurde~~. Insbesondere wuchs die Zahl der Parzellen bei Theilungen der ~~Grund~~Wirthschaften zwischen zwei oder mehrere Erben eines Grundbesitzers, indem dabei ~~eine jede Parzelle in so viel Stücke~~ einem jeden der Theilenden von jeder Parzelle ein Stückchen angewiesen wurde (9). ~~Diese althergebrachte Theilungsart wurde bis nun zu beibehalten und zwar auch bei jenen Theilungen, welche Zustimmung der Behörden Statt finden~~

~~und höchst schädliche Art der Ihre Art der Ihre Grundtheilung besteht bis nun zu, und zwar wird auch bei~~

~~Die Uebeln, welche aus der schlechten Gestaltung der Wirthschaften erwachsen~~

Die Unzukömlichkeiten einer schlechten Gestaltung der Wirthschaften ließen sich in alten Zeiten entweder gar nicht oder wenig fühlen, und wurden vielleicht durch manche Vortheile überwogen. Die, durch Kränze stets dezimirte Bevölkerung war klein. Zur Ernährung derselben war es hinlänglich, wenn ~~mehrere~~ von den vielen Gemeindefluren jährlich zwei oder drei ~~in jeden~~ angebaut wurden. Die übrigen Fluren konnten brach liegen. Der ~~mehrere~~ viele Jahre brachliegende Boden konnte ohne Düngung (an welche Niemand dachte) viel erzeugen. ~~Die Steuer~~ Es gab keine Steuer, die übrigen Lasten waren klein. Der geringe Ertrag des Bodens ~~kam~~ war hinlänglich die geringen Bedürfnisse zu decken.

---

(9) Diese ~~Art der Ihre~~ althergebrachte Art der Theilungen geschieht bis nun zu und zwar auch bei jenen Theilungen, welche mit Zustimmung der Behörden Statt finden.

althergebrachte Art der Wirthschaftstheilungen ~~besteht bis nun zu, und zwar auch~~ hat sich bis nun zu erhalten.

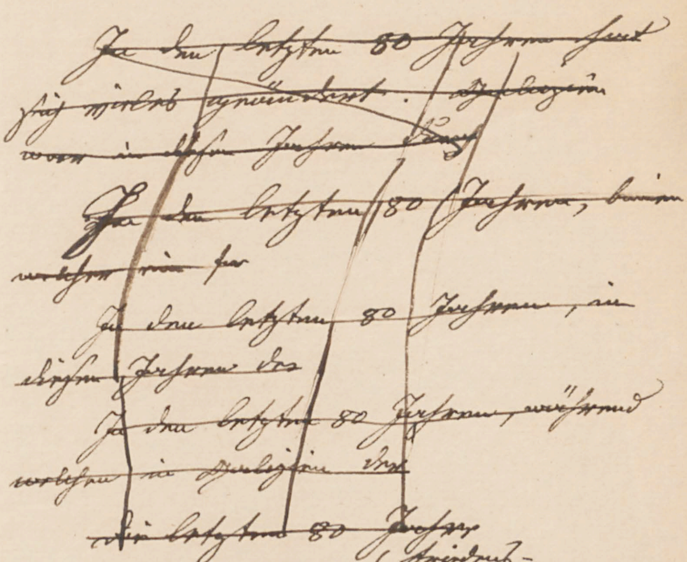

~~In den letzten 80 Jahren hat sich vieles geändert. Galizien war in diesen Jahren durch~~

~~In den letzten 80 Jahren, binnen welchen ein für~~

~~In den letzten 80 Jahren, in diesen Jahren des~~

~~In den letzten 80 Jahren, während welchen in Galizien der~~

~~die letzten 80 Jahre~~

In den letzten 80 (Friedens-) Jahren hat sich in Galizien vieles geändert. Die Bevölkerung ist gestiegen ~~größer geworden~~ ~~bedeutend gestiegen~~. ~~Der die Bedürfnisse sind gestiegen~~ ~~die St~~ der Boden ist mit Steuern u. a. Lasten belegt worden, welche im stetten Wachsen begriffen sind. Um die gesteigerten Bedürfnisse zu decken muß der Boden mehr erzeugen und besser kultivirt werden. ~~In~~ Alle Hindernisse, welche der Besserung der Bodenkultur hemmend entgegentretten, ~~lassen sich immer~~ werden mit jedem Jahre fühlbarer und schädlicher. ~~Obgleich die schlechte Gestaltung der Wirthschaften das größte aller die schlechte~~ Das größte aller Hindernisse ist die schlechte Gestaltung der Wirthschaften, und doch hat man zur Hebung dieses Uebelstandes nicht nur Nichts gethan, sondern im Gegentheil alles aufgeboten um den Status quo ~~an~~ zu erhalten und gegen jede Aenderung zu schützen (10).

In der neuesten Zeit haben zahlreiche Vorstellungen der landwirthschaftlichen Gesellschaften die Aufmerksamkeit der h. Regierung auf den hier

---

(10) Von den Vorschriften ~~welche Grundzerstückungsverboten, welche den und von dem Einflusse derselben~~ welche die Status quo des Grundbesitzes erhalten, ~~und von den Folgen~~ werden wir in der III-ten Abtheilung Erwähnung machen.

~~III.ten Abtheilung werde ich von den Vorschriften, welche den Status quo erhalten, und von der Annahme Erwähnung machen.~~

~~Vieles wurde bis~~

~~Von vielen Seiten, und namentlich von den landwirthschaftlichen Gesellschaften mehrerer Kronländer wurde die h. Regierung auf die Nothwendigkeit der Zusammenlegung~~

Ein solcher Zustand kann nicht länger bestehen. Man darf nicht länger zulassen, damit der üppige Boden wenig produzire und zur Ernährung der Bevölkerung nicht hinreiche. ⌈ ~~Die~~ schlechten Gestaltung der Wirthschaften muß durch ~~eine gehörige~~ Zusammenlegung und Arrondirung der Grundstücke ~~geändert werden~~ baldmöglichst ein Ende gemacht werden. Vieles ~~hat~~ wurde ~~man~~ bisher versäumt, man muß daher mit doppelter Energie zu Werke gehen, um das Versäumte einzuholen.

⌈ die Bewirthschaftung der Grundstücke muß erleichtert, der Ertrag derselben vergrößert werden. Der

~~Durch~~ Zahlreiche Klagen und Vorstellungen der landwirthschaftlichen Gesellschaften haben die Aufmerksamkeit der h. Regierung ~~auf dieser~~ besprochenen ~~diesen~~ Gegenstand gezogen. Das h. Ministerium des Innern hat sich ~~bereits~~ Berichterstattungen und Anträge hierüber vorlegen lassen. Auch von ~~die~~ galizischen Landwirthschaftsgesellschaft und mehrerer galizischen Landwirthe sind von den Behörden aufgefordert worden ~~(Aufschlüsse Anträge)~~ Anträge über diesen Gegenstand zu erstatten. Aus dem Erlasse des h. Ministeriums ⌈ mittelst welchem die Vorlegung der Anträge gefordert wurde, sehen wir, daß bei Abfassung

⌈ des Innern vom 24 Dec. 1853,

[sind übereinstimmt, dass,
wenn die Grundgleichungen
[illegible]

[illegible] Mir [illegible] [illegible] [illegible]

III

~~Von den Vorschriften Grund=zerstückungsverboten~~

Von den ~~Vorschriften~~, ~~welche die~~ Grundzerstückungs=Verboten.

Zwischen den Jahren 1780 und 1790 sind mehrere Vorschriften erlassen worden, welche die Beibehaltung des Status quo, hinsichtlich des Grundbesitzes, anordnen, weil der damals ~~vorf~~ vorgefundene Grundbesitz als Grundlage zur definitiven Regelung der ~~guts-herrlichen~~ gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse dienen sollte. Die, in dieser Zeitperiode ~~seitens~~ von der h. Regierung beabsichtigte Regelung der erwähnten Verhältnisse kam nicht zu Stande; ~~der Status quo des Grundbesitzes~~ die Vorschriften über den Grundbesitz wurden jedoch aufrechterhalten. ~~Die Behörden und Beamten klammerten sich fest an diese alten Vorschriften und trafen einer jeden Änderung in der Gestaltung des Grund=besitzes mit unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegen~~. Nur in den zwei Kreisen Tarnopol und Czortkow, wo die russische Regierung zwischen den J. 1809 ~~und~~ bis 1815 den Grundherren freieres Walten gestattete, wurden (in den erwähnten Jahren) Zusammenlegungen der Grundstücke vorgenommen. In den übrigen Landestheilen ~~ist wurde der Status quo des Grundbesitzes wie er im verflossenen Jahrhunderte vorgefun=vorge~~ ist der, im verflossenen Jahrhunderte vorgefundene

(des Grundbesitzes sorgfältig beachtet werden.

den Status quo aufrechterhalten. Obschon
die Angehörigen dieses Status quo
sich mit jedem Jahre immer stärker vermehrt
haben und man intelligentere
Landwirthe immer wünschenswerth zum
Eigenthum gelangen würden, so wollten wir
nun doch zur Grundsteuer-Abschätzung
hier allgemeine Grundsätze
aufgestellt, und zwar in möglichst
wenigen, und zwar in einzelnen
Fällen einer jeden Grundsteuer
mit zurückwirkender Kraft unterlegen.
Das beschwerliche
Beschäft bei den alten, schriftlichen
Verschriften kann hier wieder Abhülfe
leisten, (als durch die Beamten (mit sehr
geringen Ausnahmen) von den Landräthen
Assessoren und den Bürgermeistern
der Landgemeinden selbst nicht
vorgenommen, (~~[illegible]~~ und) von Abgeordneten
sachkundiger Leute vorgenommen sehen
wollten wir beispielsweise bemerken, ob diese
Abschätzungen der Grundsteuer des öffentlichen
Credits oder die Abschätzung einzelner
Objekte zum Zwecke hatten. (12)

Wenn sonst, (durch Grundsteuerbefreiungen veranlaßt
Ungleichheiten) der Vertheilung,
welche den Status quo des Grundbesitzes

---

(12) Mit dieser Angabe des Vorsitzenden und des Vorsitzenden Vicepresidenten wird auch gegenwärtig schon bei der jetzigen Vertheilung der Beamten einverstanden sein, welcher von den Landräthen wichtige Dienste leistet. Aber dadurch ist kaum eine gründliche Grundsteuer erreicht werden. Und dies sind ja diese Beamten berufen über die Grundsteuer-Verhältnisse zu urtheilen, Auskünfte sachkundiger Leute zu beurtheilen, Gutachten zu diskutiren und zu beschließen.

Es würde sich wohl die Anwendung auch, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Jugend, welche sich zu Vorsteherämtern ausbildet, mit einigen gewählten Beamten über Landwirthschaft, Gewerbe und Gesundheit zu unterhalten. Hätten die Beamten solche Kenntnisse, so würden sie Vorsitzende, Beisitzer und Gutachter viel gewissenhafter und richtiger, Mit mehr Zuversicht und Energie würden sie handeln bei Anwendung der Vorschriften, welche in materieller Interesse einzugreifen. Sie würden sich hüten etwas zu thun oder zu vernachlässigen, was diesen Interessen Schaden bringt. — Jedenfalls wären die gewählten Kenntnisse einige Beamten nützlicher als die Gerichtsschreiber und Aktuarien.

schützen:) ~~und Grundzerstückungsverbote genannt werden,~~ das Wohl der Landwirthe (fördern ~~bezwecken~~, indem sie die Wirthschaften im kräftigen Zustande erhalten, ~~und verhüten solche Beweggründe~~ und verhüten, damit bestehende Grundkomplexe nicht in solche Zwergwirthschaften zerfallen, welche zur Ernährung und Beschäftigung einer Familie nicht hinreichen dürften. ✗

Solche Beweggründe klingen recht wohl bei einer Unterredung oder auf dem Papiere. Wir wollen prüfen wie und in wie weit sich dieselben in Praxi bewähren.

Nimmt man eine Wirthschaft, deren Grundbesitz ein, bei dem Wirthschaftshofe liegendes, zusammenhängendes, arrondirtes und in allen seinen Theilen vortheilhaft benützt werden könnendes Ganze bildet, so wäre freilich gegen die Antheilbarkeit derselben Nichts einzuwenden.

Wir haben aber in der II^ten Abtheilung dieser Schrift dargestellt, daß die meisten galizischen Wirthschafts-Komplexe aus vielen, kleinen, zerstreuten, ~~schlecht gestalteten~~ meistens vom Wirthschaftshofe entfernten und schwer zugänglichen Parzellen bestehen. Jeder praktische Landwirth wird leicht einsehen, daß die zerstreuten oder die schlecht gestalteten (z. B. die sehr langen und schmalen) Parzellen nicht vortheilhaft benützt werden können, daß die entfernten Parzellen für den Besitzer eine Last bilden. Wird man ~~bei~~ hier auch sagen können, daß eine Parzelle, welche bei der Wirthschaft ~~deren Theil sie bildet~~ nicht benützt werden kann, zur Kräftigung derselben nothwendig ist? Wird man ~~beweisen~~ behaupten können, daß ~~eine Parzelle dem Besitzer~~ der Besitz einer solchen Parzelle zum Wohl des Landwirthen gereicht? ~~Wird man behaupten können~~ Wenn aber eine solche Behauptung unsinnig ~~wäre~~ ist, wie

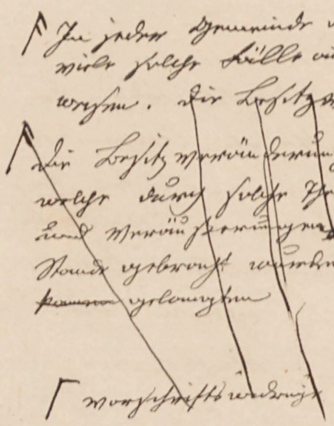

kann man bei den Vorschriften beharren, ~~welche die Behaltung der Grundparzellen bei den Wirthschaften, denen sie Nichts nützen, anordnen und die Veräußerung derselben an Besitzer~~ welche die Trennung der Grundparzellen von den Wirthschaften, bei welchen sie Nichts nützen, ~~und die Veräußerung derselben an Besitzer dieser Parzellen an Besitzer andere Leute, denen sie Nutzen bringen würden~~ verbieten? —

Oft kamen Fälle vor, wo die ~~Wirt~~ Besitzer gegen die ~~Wirt~~ Grundtheilungsverbote handelten und ihre Wirthschaften theilten, oder einzelne Parzellen, ohne Bewilligung der Behörden, veräußerten. ~~In jeder Gemeinde wären viele solche Fälle aufzuweisen. Da in Galizien keine Grundbücher über den bäuerlichen Grundbesitz bestehen, die solche Trennungen und~~ Solche Theilungen und Trennungen gelangten selten zur Kenntniß der Behörden, weil es im Interesse der Parteien lag dieselben geheim zu halten. Die Besitzveränderungen, welche durch die vorschriftswidrig zu Stande gebrachten Theilun In jeder Gemeinde wären viele Fälle aufzuweisen, wo vorschriftswidrige ~~Besitzveränderungen~~, zu verschie. In jeder Gemeinde wären viele Grundstücke aufzuweisen, welche durch vorschriftswidrige Besitzveränderungen ~~von den ursprünglichen Besitzer an andere Besitzer i~~. ~~faktisch zu diese~~ faktisch zu Stande gebracht bestehen diese ~~Bes~~ zu ~~die~~. Solche Besitzveränderungen wurden zu verschiedenen Zeiten faktisch zu Stande gebracht und bestehen faktisch bis nun zu. Diese, zu verschiedenen Zeiten faktisch zu Stande gebrachten Theilungen und Trennungen bestehen faktisch bis nun zu. Insbesondere haben viele bäuerliche Grundbesitzer in den J. 1848 1849 und zu Anfang des Jahres 1850 die, von ihrem Wirthschaftshöfen entlegenen Grundparzellen ~~in den Jahren 1848, 1849~~

In jeder Gemeinde wären viele solche Fälle aufzuweisen. Die Besitzver=

die Besitzveränderungen, welche durch solche Theilungen und Veräußerungen zu Stande gebracht wurden, ~~kamen~~ gelangten

vorschriftswidrige

~~und zu Deutsch des Ges 1850~~ worüber,
weil die Frage allgemein verbreitet
war, daß die Allerh. Verfügung über
einzelne Theile der bäuerlichen Wirthschaften
vom des Gesetz vom 7 Sept. 1848
gestattet worden ist (12) in diesen Fällen
Häuser Grundstücke in ~~einzelnen~~ einem
~~Wirthschaften~~ Gemeinden verschiedenen ~~mehreren~~
von der Ortschaft mehreren, zusammen-
hängende Parzellen erworben, darauf
Gebäude errichtet und einer Wirthschaften
~~gelegt~~ zugelegt. zweckmäßig gestaltete Wirth-
schaften gebildet. ~~Auf dem~~ Im Dezem
1850 ist jedoch vom J. Ministerium des
Innern ~~verfügt~~ verordnet worden, daß die
~~Gesetzes~~ Grundzerstückelungs-
verbote ~~nicht aufgehoben und ferner~~
~~zu beachten~~ nicht verletzenden ~~vorgeschrieben~~
und ferner zu beobachten seien, woraus
folgt, daß auch die, in den Jahren 1848
bis 1850 vorgenommenen und demnach
als nicht gestattenden vorgekommenen Grund-
stheilungen ~~Uebertretungen~~ ~~das als gestattet zu~~
~~betrachten~~ als gestattet das als gestattend,
somit als null und nichtig ~~anzusehen~~
zu behandeln ~~seien~~ sind.

Im März 1853 hat das J. Ministerium
des Innern ~~nun~~ den gedachten Behörden
~~Anweisung ertheilt über die Grundzerstückelungs~~
~~Verbote~~ Anweisung über die Grundzerstü-
~~stückelungsverbote~~ stückelungsverbote ertheilt,
wobei die Frage in Anregung
gebracht wurde, ob und welche
gesetzliche Verfügungen zu treffen
wären rücksichtlich jener Besitz-

---

(12) ~~Einige~~ Einzelne Besitz sind in den gesetzen
über Ausnahmen. Wörtlich bestimmen
Grundzerstückelungsverbote, daß auf
die Veräußerung Abtheilung und nicht auf
Zusammenkauf einer ~~und Abtheilungen~~ durch
Abtheilungen. der nur im Gesetze vom
7 Sept. 1848 die Veräußerungsart sowohl alleine
dieselbe ~~verschiedene~~ Gesetzen verfolgen und
~~die Veräußerungen~~ Gründe als einzelne ~~schwierigen~~
Veräußerungen Theile ihrer Gründe
erworben sind, so kommt man [illegible], daß die
~~einzelnen~~ Besitzer dieser Gründe (obwohl sie die
schwierigen Eigenthümer seinen Gründe) an die
Grundzerstückelungsverbote nicht weiter
gebunden sind.

Veränderungen und ~~Theilungen~~ Grundtheilungen, welche gegen die bestehenden Gesetze ~~geschehen sind?~~ ~~In wie fern~~ geschehen sind? In wie ferne mir bekannt ist, ~~geht die Meinung der meisten Beamten dahin, erklären erklärt sich die Ma~~ pflichten die meisten Beamten entschieden der Ansicht bei, daß die gegen die bestandenen Vorschriften vollzogenen ~~Grundtheilen~~ Besitzveränderungen als null ~~und~~ zu erklären, und sämmtliche Grundwirthschaften in den vorigen Stand zurückgebracht (reintegrirt) werden sollen.

~~Ueber die Ma~~

~~Wir wollen die Maßregel der Grundreintegrirung (welche den alten schädlichen Status quo dort, wo er geändert eine~~

~~durch die Maßregel der~~

Die Maßregel der Grundreintegrirung soll nun den alten, schädlichen Status quo dort, wo er eine Aenderung erlitt, zurückführen. ~~Die Maßregel der Grundreintegrirung und ihre~~ Wir wollen die Anwendbarkeit dieser Maßregel und die unausweichlichen Folgen derselben näher in Erwägung ziehen.

Um eine Grundwirthschaft in den vorigen Stand zu setzen (zu reintegrizen) muß man diesen vorigen Stand mit Bestimmtheit erforschen ~~können. Aus welchen~~ können. — Aus welchen Daten will man ihn erforschen? — ~~Grundbücher beste~~ Es giebt in Galizien keine Grundbücher über den bäuerlichen Grundbesitz. — Dieser ~~Man~~ Grundbesitz ist nur in den Operaten des ~~will Wille Es besteht ein~~ provisorischen Katasters beschrieben. ~~Wird man sich~~ Will man sich nun auf die Angaben dieses Katasters berufen und diese Angaben als Grundlage zur Durchführung der ungemein wichtigen Grundreintegrirung nehmen? — Da müßte man vergessen, daß die Operate des erwähnten Katasters durchaus irrig sind, daß sie von der h. Regierung mehrmals als fehlerhaft und unverläßlich anerkannt wurden, daß endlich die

19.

40

§. 1. ausdrücklich erklärt hat, daß die gerichtliche Abgrenzung „durch Urtheil nicht hier auf „irgend die letzte Instanz [illegible] (13)

[illegible] zur Vorbereitung der schwierigen Verhandlung der Grundbesitzer [illegible] und wenn auf Grundlage dieser Daten zur Grundconstituirung geschritten wird, so wäre die letzte Folge der

Recht vor, wenn jene [illegible] Daten zur Vorbereitung der schwierigen Verhandlung und wenn auf Grundlage dieser Daten zur Grundconstituirung geschritten. ~~Die ausdrücklich Abgrenzung~~ ~~nächste gerichtliche Urtheil~~ bei Durchführung dieser Verhandlung müssen gerichtlich, über Einwilligung der Besitzer den einzelnen über Besitzstreitigkeiten einzugehen ~~und nicht~~ ~~zu setzen~~ Maßregeln rücksichtlich ~~nehmen~~ genommen, die neue einzelnen Wirthschaften [illegible] den Besitzern [illegible] zurückzugeben, ~~und die neuen~~ [illegible] ~~Eroberer~~ [illegible], welche den Besitz wechseln, mit ihren Besitzgerechtsamen auf Entschädigung auf den Besitzungen gewiesen werden. — ~~Hier~~ ~~Stelle~~ Wir wollen [illegible] nur ~~einen~~ abhalten, daß die Verhandlung einer solchen Abgrenzung [illegible] Zeit- und Kosten-Aufwand ~~aufgehalten~~ [illegible] den Besitzern ~~aufgehalten werden muß~~ verursachen würde. — Wir wollen nur den Umstand

---

(13) Diese Erklärung ist ~~in der~~ (§ 39 der) Verordnung der Grundsteuer-Regulirung vom 13 Sept 1819 J. 207 ~~und zwar~~ gegeben worden (Provinzial Ges. Samml. Seite 278).

Der neue Eingang ist genügt ist, daß auf die Abgrenzung der eigentlichen Besitzstand zu benutzen und dadurch auch Grundlage zur [illegible] Verhandlung zu nehmen, ~~welche~~ ~~sieht~~ ~~so sieht~~ ist es nur [illegible] dieser Abgrenzung [illegible] ~~gründen~~ ~~Grundsätzen~~ ~~gründen~~. In den Besitzungen ~~C sind~~ ~~sind~~ ~~sind~~ dieses Verfahren gründen. In den Besitzungen C sind wenige Entscheidungen über die Grundsätze der Besitzstand ~~entschieden~~.

in Erwägung ziehen, daß die
Maßregel der ~~Grundregirung~~
Grundreintegrirung in jeder
Gemeinde mehrere Dutzend Prozesse
zwischen den neuen Erwerbern der Grundstücke
und den, ~~alten Besitzer, welche dieselben~~
~~zurückerhalten~~ in den Besitz dieser
Grundstücke zurückzusetzenden ~~Lan~~ Wirthe
~~Besitzern~~ hervorrufen muß. Diese
Prozesse werden meistens in
Feindseligkeiten und Raufereien
ausarten, an welchen nicht

~~Prozesse, Prozesse, welche zweifels-~~
~~ohne meistens in Feindseligkeiten~~
~~und Raufereien ausarten~~
~~würden. An diesen Händeln~~
~~würden nicht~~ nur die
unmittelbar Betheiligten,
sondern alle ihre Verwandten
und Freunde Theil nehmen würden.
~~Ganze Sämmtliche Landbewohner~~
~~würden Sämmtliche Landleute~~
~~würden die Aufregung und der~~
~~dabei unvermeidliche Zeitverlust~~
Sämtliche Landbewohner würden
in Aufregung gerathen und
~~viele~~ von der so kostbaren Zeit
die sie bei der ~~Wirthschaft~~ Landkultur
~~wer so~~ besser ~~eigent~~ anbringen könnten,
recht viel verlieren. Die
künftige Generation würde
sich kaum ~~von~~ erholen können
von der unzähligen Masse
der Streitigkeiten, welche die
Maßregel der Grundreintegri-
rung hervorrufen würde. Diese
Maßregel ~~kann man~~ wäre
eine öffentliche Calamität, ärger
als ein ~~zwar~~ mehrjähriger Krieg oder
eine Pest.

Weshalb soll man das Land
einer solchen Calamität aussetzen? –
~~Welches wären die Resultate der Grundreinte~~ Wäre es vielleicht
nur um den Vorschriften, welche sich
längst als schädlich bewährten und
längst hätten ~~aufgehoben~~ abgeschafft werden
sollen, Geltung zu verschaffen?
Welches wären die Resultate
der Grundreintegrirung?

Weshalb soll man das Land einer
solchen Calamität ~~entgehen~~ aussetzen?
Welches wären die Resultate
der ~~Grunde~~ Grundreintegri-
rung? – Man würde mehrere
Tausend ~~kleine~~ Parzellen den
neuen Erwerber abnehmen und
den alten Besitzern zurückgeben,
damit die meisten dieser, von der
neuen Erwerbern vortheilhaft
benützten Parzellen von ihren
alten Besitzern ~~wieder~~ entweder
~~gar nicht oder~~ sehr schlecht
oder gar nicht benützt werden.

Wäre es nicht besser sämtliche
alten Grundzerstückungsverbote,
welche sich bisher als schädlich erwiesen
haben, fallen zu lassen, ~~und~~ die dagegen

den Vorschriften, welche sich als
schädlich darstellen

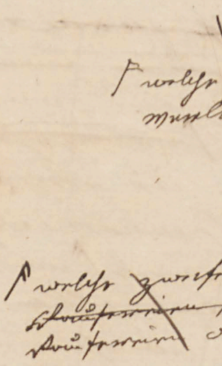

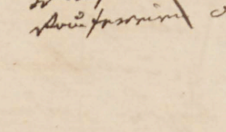

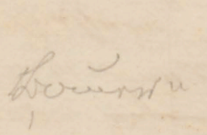

~~bei um so weniger mit zum bei Grundreintegrirungen um so weniger benützt werden, als sie von der h. Regierung nehmlich als irrig und schlechthin anerkannt und wurden (), als ferner seitens der der~~ h. Regierung ausdrücklich erklärt hat, ~~wurde~~, daß die gedachten Operate „keinen Beweis weder für noch gegen „die Rechte liefern können" (Verordnung der Grundsteuer Prov. Commission vom 12 Sept. 1819 Z. 207 – §39 – Prov. Ges. Samml. S. 278). – Wie kann man nun zur ~~Ge~~ Grundreintegrirung schreiten, wenn man nicht ~~mit~~ ~~Be~~ bestimmte Daten hat um das Integrum, zu welchem man zurückgelangen will, zu erforschen?

~~Gesetzt aber, die erwähnten Daten wären vorhanden~~

Wenn man aber auch die erwähnten Daten hätte und ~~zur Gem~~ auf Grundlage derselben zur Grundreintegrirung schreiten würde, so wäre die erste Folge, daß man sämtliche über Besitz-erwerbungen und Besitz-theilungen eingegangenen Verträge aufheben, die von ~~den~~ einzelnen Wirthschaften getrennten Theile den Besitzern derselben zurückgeben und die Erwerber, welche den Besitz verlieren, mit ihren Ansprüchen auf ~~den~~ Entschädigung auf den Rechtsweg weisen müßte. Alsdann hätten wir in jeder Gemeinde ~~ein ganzes~~ mehrere Dutzend ~~Prozesse~~, welche zweifelsohne in ~~Raufereien~~, Feindseligkeiten und Raufereien ausarten, bei welchen nicht nur die unmittelbar Betheiligten, sondern auch alle ihre Verwandten und Freunde Theil nehmen würden, bei welchen daher durchgehends alle Landbewohner in Aufregung gebracht ~~an diesen Prozessen~~, welche in ~~dem~~ weisen ~~welche zweifels-~~

Bauern Mutzlud

() Da man sich oft auf die Operate des provis. Steuerkassers ~~&~~ vom J. 1820 beruft, und man dieselben oft als Grundlage zu vielen nichtigen Amtshandlungen zu nehmen geneigt ist, so habe ich hier in der Beilage einige Bemerkungen über diese Operate beigeschlossen, um zu ~~zeigen~~ beweisen, daß dieselben durchaus unverläßlich sind.

~~A~~ 21

12

15

42

Welches wären die Resultate der ~~Ang~~ Grundreintraungen? — Meistens keine anderen als daß man ~~mehrere~~ viele Tausende ~~Parzellen~~, ~~welche~~ Grundparzellen dem besseren Kulturstande, in welchem sie durch die neuen Erwerber versetzt wurden, entziehen, und ~~da in den schlechten~~ der schlechten Kultur, welche sie in den Händen ihrer alten Besitzer hatten, zurückführen würde.

~~Auf Ich glaube daß~~

~~Wir glauben~~

Wäre es nicht besser die alten Grundzerstückungsverbote gänzlich fallen zu lassen, und sämmtliche ~~gegen diese Vorschriften vorgenommenen bereits vollzogenen Besitz~~ faktisch bereits vollzogenen ~~Besitzänderungen~~ Besitzveränderungen gesetzlich zu bestättigen? —

~~Wenn Gesetze über die Untheilbarkeit der Gründe bestehen sollen, so wären aufrich~~

~~Wenn die Untheilbarkeit~~

Wenn ~~die Grundsatz der~~ Untheilbarkeit der Gründe in der Zukunft ~~festgehalten werden~~ bestehen soll, so wären hierüber, ~~neue~~ neue, mit den Grundzusammenlegungsgesetzen in Einklang zu bringende, und den Besitzverhältnissen so wie den Landkulturbedürfnissen entsprechende Vorschriften zu erlassen. In diesen Vorschriften müßte jedoch als erster Grundsatz angenommen werden, daß keine Grundparzelle einer solchen Wirthschaft ankleben soll, bei welcher sie nicht vortheilhaft benützt werden kann.

bis 600 Millionen ~~vorzuschreiben~~
werden würde ( ). Wenn diese Ziffern

1.

( ) Im ~~grundsteuerpflichtigen~~ Territorium vom J. 1820 finden wir für den ~~grundsteuerpflichtigen~~ Boden folgende ~~Angaben~~:

Aecker	5,443.833 Joch mit reinem Ertrage von	18,583.362	Gulden
Wiesen	1,751.497 " " " "	3,108.455	"
Hütweiden	1,113.331 " " " "	577.620	"
Waldungen	3,422.870 " " " "	970.087	"
Zusammen	11,731.531 " " " "	23,239.524	"

Hiernach würde der Capitalswerth des ~~grundsteuerpflichtigen~~ Bodens ~~damals~~ sich auf ungefähr 466.000.000 Gulden belaufen.

Wir haben schon oben (Anmerkung Nr 7 Seite 14) bemerket, dass man bei der Vertheilung der ~~Grundsteuer~~ Grundentlastung der Wirthschaften nicht berücksichtiget hat. Wenn jetzt auf die Gebäudesteuer ~~z. B.~~ ~~gegründet~~ Urbarsteuer die Rede gewesen wäre, müsste dieser zu Hof und Feld ~~gerechnet~~ (ein allgemeines Grundsteuer, bis nun zu) ~~gerechnet~~ werden, so kann übrigens, dass der Werth des Bodens in Oberösterreich, (ohne jenen der ~~grundsteuerfreien~~ grundsteuerfreien) bis nun zu nur nicht hier, im Vertheilungsjahre vom J. 1820 angegebenen höher anschlagt hat.

In dem schätzbaren Werke Hain's (Statistik oesterreich's Wien 1852) ist der Capitalswerth des ~~grundsteuerpflichtigen~~ Bodens in einzelnen Provinzen berechnet worden. (Band II S. 89) ~~Bei~~ Bei dieser Berechnung hat der Verfasser ~~angenommen~~, den ~~angenommenen~~ Werth des Bodens (Grundes) ~~berechnet~~ berechnet so wie er in den Catastralschätzungen ausgemittelt wurde, und zwar auf dem Grunde, weil die ~~Basis~~ ~~des~~ ~~Grundsteuer~~ Grundsteuer (wurde als) der Grundwerth des berechneten Reinertrages, ~~belangen~~, welcher den Catastralschätzungen zu Grunde liegen. Demnach hat der Verfasser den Werth (vom J. 1820) in Oberösterreich auf 460,000.000 fl geschätzten ~~grundsteuerpflichtigen~~ Boden in Oberösterreich auf 851,270.000 fl angegeben. Diese, beyläufig berechnete Angabe ~~wird hat also~~ hat den Schein der Wahrheit, und wird wohl Manchen eben so irrig führen, wie den Verfasser der Statistik ~~irregeführt~~ irregeführt wurde. Der Werth des angeben des Territoriums in Oberösterreich ~~ist wirklich beyläufig~~ ~~angegeben~~ beyläufig angegeben hat sich seit dem J. 1820 wirklich auf den angegeben angegeben. Er hat aber nur nicht die hohe betrügt gegenwärtig den angegeben den Werth vom J. 1820 aber nicht den angegeben den irrigen in Territorium angegebenen Werth. Der angeben des Verfassers der Statistik würden dann wahr, wenn man die Urbarsteuer, welche den gegen Mittelgebirgsboden in Oberösterreich (nämlich) entrichten, nur 30 oder 40 Jahren ~~angegeben~~ hätte ~~angegeben~~ hätte.

zu hoch angesetzt scheinen, ~~werden~~, der ~~möge möge~~ möge faktische Aufschlüsse über den Ertrag der Grundstücke aus verschiedenen Gegenden Galiziens sich verschaffen. Er wolle ~~sodann~~ den Ertrag einer servitutsfreien guten Waldung mit dem einer dienstbaren in Gestrüpp verwandelten, — den Ertrag einer durchs Grasmähen benützten Wiese mit dem einer dienstbaren durch Servitutsberechtigte abgeweideten, — den Ertrag eines beim Wirthschaftshofe liegenden ~~gelegenen~~ Ackers mit dem eines entfernten, — den Ertrag einer ~~aus zusammengelegten~~ zusammenhängenden arrondirten Grundwirthschaft mit dem einer, aus zerstreuten Grundparzellen bestehenden vergleichen, — dann wird ~~er zu~~ ganz sicher zu der Ueberzeugung gelangen, daß der Ertrag und Kapitalswerth der ~~auf~~ entfernten und dienstbaren Grundstücke zu jenem der gut gelegenen und servitutsfreien ~~gut gelegener und servitutsfreier Grundstücke zu dem Ertrage und Kapitalswerthe schlecht gelegener der auf der entfernten und dienstbaren Grundstücke~~ sich nicht wie 1:3, sondern recht oft wie 1:10 oder wie 1:20 verhalte, daß daher die von uns oben ~~angesetzt~~ muthmaßlich angesetzten Ziffern eher ~~zu~~ klein als übertrieben angesehen werden müssen.

Ich habe erwähnt, daß die Nothwendigkeit der Aenderung unserer Landkulturverhältnisse vom h. Ministerio bereits anerkannt wurde. Wir ~~können hoffen~~ ~~können~~ hoffen, daß binnen Kurzem neue Vorschriften, zur Besserung dieser Verhältnisse, erlassen werden. Diese

na następnej stronie

Wenn man alle die Nachtheile, welche aus dem mißlichen Zustande unserer Landkulturverhältnisse und zwar:

1tens die nutzlos verlorne Menge des produktiven Bodens, —

2.tens die Beschädigungen der Bodenerzeugnisse, —

3tens die Leichtigkeit vom fremden Boden unerlaubten Nutzen zu ziehen, und ~~der~~ hiedurch geweckte Hang zu Arbeitsthaten und zum Müßiggange, —

4tens den vermehrten Kosten- und Arbeits-Aufwand, dessen Ersparung F

5tens ~~den~~ Zeitverlust der Grundbesitzer und die Entmuthigung derselben, —

6tens die Unmöglichkeit eines guten Wirthschaftsbetriebes, —

zusammenninmt und gehörig würdiget, so wird man sich einen Begriff machen können über die Größe des Schadens, welchen die oben angedeuteten Arbeitsstände zustände unserem Lande bringen.

Diese Größe dieses Schadens kann man wohl nur muthmaßlich in Ziffern ausdrücken. Wir glauben, daß wir

Im provisorischen Kataster vom Jahr 1820 ist der Geldwerth des jährlichen Grundertrages aller produktiven Grundstücke in Galizien auf 23.200000 fl ~~geschätzt worden~~, d. i. ohngefähr auf 2 fl für ein jedes Joch geschätzt ~~worden~~ worden. In diesem Kataster wurde ~~die~~ der schlechten Gestaltung der Wirthschaften, die schädlichen ~~Arb~~ Feldservituten u. a. Arbeitsstände ~~nicht berücksichtiget~~ keine Rechnung getragen

F nicht nur ~~für~~ ~~die~~ Landkultur großen Nutzen bringen ~~gleichlich~~, sondern auch eine größere industrielle ~~Bewegung hervorrufen würde~~ Thätigkeit hervorrufen würde.

nicht lange dulden

~~Dieser Schaden kann wohl nur muthmaßlich in Ziffern ausgedrückt werden.~~

Ein solcher Zustand soll nicht länger geduldet werden. Man darf nicht länger zulassen, damit der ~~ungeh~~ fruchtbare Boden weniger erzeuge ~~[illegible]~~ und zur ~~Ernährung der Bevölkerung~~ ~~Bevölkerung~~ ~~Bevölkerung deckung der Bedürfnisse nicht hinreicht~~ ~~Bei der nothwendigen Vermehrung der Steuern u. a. öffentlichen Lasten muß getrachtet werden. Wenn die Vermehrung der Steuer u. a. öffentlichen Lasten zur Nothwendigkeit geworden ist, so ist auch nothwendig~~ die Ertragsfähigkeit des damit belasteten Bodens zu vergrößern.

Ernährung der Bevölkerung nicht hinreicht. Wenn die Steuern u. a. öffentlichen Lasten vermehrt werden, so muß auch getrachtet werden

Eine bessere Gestaltung der Grundwirthschaften, die Aufhebung der ~~schädlichen~~ Feldservituten, die Abschaffung ~~Änderung~~ der schädlichen Grundzerstückungsverbote sind Maßregel, deren schleunige Durchführung in Galizien zur gebieterischen Nothwendigkeit geworden ist. Die Vortheile, welche von der gehörigen Anwendung dieser Maßregeln zu erwarten ~~erwachsen~~ sind ~~werden~~, lassen sich wohl nur muthmaßlich in Ziffern ausdrücken. Es wäre nicht übertrieben, wenn man annimmt ~~annehmen würde~~, daß die ~~Produktions~~ Ertragsfähigkeit des Bodens durch solche Maßregeln durchschnittlich ~~auf das dreifache 2½ bis 3fache d. i. um 30 bis 40 Mill.~~ (2 bis 3 fache) gehoben, daß der jährliche Ertrag des Bodens ~~binnen~~ in einem Zeitraume von höchstens 10 ~~bis~~ bis 20 Jahren um 20 bis 30 Millionen Gulden, und der Capitalswerth desselben um ~~600~~ 400 ~~bis 600 Millionen vergrößert werden würde werden würde ( ). Wenn diese Ziffern~~

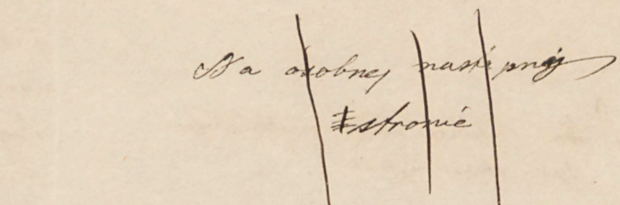

Na osobne nastupnej
stronie

(Nachdem ~~Indem~~ ich die Nothwendigkeit ~~der~~ einiger sehr wichtiger Aenderungen unserer Landkultur gesetze

Wenn nun die Nothwendigkeit (wichtiger ~~der~~ Aenderungen unserer Landkultur=verhältnisse nicht zu verkennen ist, und dieselbe (in ~~den~~ letzten Jahren ~~auch~~ von der h. Regierung anerkannt wurde,

Die Nothwendigkeit wichtiger Aenderungen in unseren Landkultur=verhältnissen kann nicht geläugnet werden; dieselbe ist in den letzten Jahren von der h. Regierung anerkannt worden. ~~Wir können~~ hoffen, daß binnen Kurzem neue, die erwähnten Verhältnisse regelnden Vorschriften erlassen ~~werden. Diese~~ Vorschriften können jedoch nur dann günstige Resultate bringen, wenn ~~bei~~ Erlassung derselben ~~die~~ ~~den~~ Ansichten und Anträgen ~~der~~ sachkundiger Leute das Vorgewicht verschafft wenn sie der Culturstufe und ~~Local~~ den Verhältnissen einzelner Kronländer angepaßt, wenn endlich bei Anwendung dieser Vorschriften ~~Erlassen~~ Erlassung und Anwendung derselben ~~der~~ den Ansichten und Anträgen sachkundiger, mit den Landkultur bedürfnissen und den Localverhältnissen ~~gen~~ gehörig (d. i. aus eigener Erfahrung betrauten) Männer das ~~Vorgewicht~~ Uebergewicht verschafft werden wird.

sie der Culturstufe und den Verhältnissen einzelner Kronländer ~~genau gehörig~~ angepaßt, und wenn bei

Zum Schluße ~~muß~~ wage ich noch der (Meinung ~~Meinung Wunsches~~ ~~des Wunsch~~ aller mir bekannten ~~Lan intelli~~ intelligenteren Landwirthe ~~zu~~ zu erwähnen ~~ausdrücken~~, daß es für das Landkultur=

interesse sehr vortheilhaft wäre, wenn ~~das~~ dasselbe ~~der Leitung eines sachkundigen Agricultur-Ministers~~ in einem sachkundigen Agricultur-Minister einen unmittelbaren Vertreter bei Seiner k.k. apostolischen Majestät unserem allergnädigsten Herrn und Kaiser ~~haben~~ finden könnte. Das Landkulturinteresse dürfte einer solchen Vertretung würdig sein, weil dasselbe ~~das~~ das mächtigste aller materiellen Interessen in unserer Monarchie bildet.

1) Anhang C

~~(Von dem~~
~~das provisorische Kataster vom J. 1820~~

~~Kataster z. v. 1820~~

Von dem provisorischen Kataster.

Das erste Steuerkataster wurde in Galizien ~~mit~~ in Folge des a. h. Patentes vom 12 April 1785 eingeführt, ~~Mit dem a. h. Patente vom 12 April 1785 wurde das Steuerkataster in Galiz. Galizien eingeführt, das ganze auf diesem Kataster beruhende gegründete Steuer-Regulirungsgesetz~~ und bald darauf mit dem a. h. Patente vom 19 April 1790 ~~(Pill. Ges. Sam. Seite 28) aufgehoben~~ aus dem Grunde aufgehoben, weil die darin enthaltenen, den Grundbesitz, das Ausmaß und die Schätzung der Gdstücke betreffenden Angaben unrichtig waren (1) ~~(Pill. Ges. Saml. Seite 28)~~.

~~Da im J. das Nach den französischen Kriegen~~

~~Als nun nach dem im J. 1815 beendigten Kriegen~~

Als ~~nun~~ aber nach dem J. 1815 die dringende Nothwendigkeit eintrat die Steuern im ~~großen~~ hohen Maße zu ~~vermehren~~ vergrößern, und zur Umlegung derselben irgend eine Grundlage schleunigst gefunden werden mußte, ~~so bedeute man sich hiezu des~~ im J. 1785 ~~auf~~ ~~eingeführten~~ angeordneten u. im J. 1790 aufgehobenen Kataster enthalten waren ~~(1)~~. ~~Um~~ Um jeden Zeitverlust nach Möglichkeit zu meiden, ließ man die ursprünglichen Fehler des Katasters vom J. 1785 nicht nachbessern, sondern nur die, seit 1785 ~~eingetretenen Veränderungen~~ in der Person des Besitzers, in der Kulturgattung und beiläufig ~~auch~~ in dem Umfange der Grundstücke eingetretenen Veränderungen eintragen (2).

F so wurde mit dem a. h. Patente vom ~~J. 1~~ 8 Febr. 1819 ~~(...)~~ ~~eingeordnet~~ verordnet, ein provisorisches Steuerkataster zu errichten und ~~sich hiezu der Daten~~ sich hiebei derjenigen der Angaben zu bedienen, welche in dem,

(1) Pill. Ges. Saml. ~~S. 28~~ vom J. 1790 S. 28 –

~~( ) Prov. Ges. Saml. S. 71~~

(2) Patent vom 8 Febr. 1819 §§ 2 u. 3, Prov. Ges. Saml. S. 71

2)

47

Wenn man die Eile ~~betrachtet~~, mit welchen die Arbeiten betrieben, und die Mittel die dabei angewendet wurden, in Betrachtung ziehet, so wird man sich nicht wundern können, daß diese Arbeiten höchst unzuverlässige und unrichtige Resultate geliefert haben. (acquisite) Es war aber auch damals seitens der h. Regierung durchaus nicht darauf abgesehen, ein ~~möglichst~~ vollkommenes ~~Rest~~ Operat ausfertigen ~~verfassen~~ zu lassen, weil dieses Operat lediglich nur provisorisch, bis ~~nur~~ zur Einführung des neuen stabilen ~~(jedoch bis nun zu nicht beendigten)~~ Katasters dienen sollte. In der ~~Ge~~ Circular-Verordnung ~~Wdg~~ der Gdstuerprov. Kommission vom 23 Juni 1819 (4) heißt es: „Bei den, „den Steuerbezirks Obrigkeiten zu ertheilenden „Belehrungen muß ihnen die ~~Abschrift~~ Absicht „Sr. Majestät begreiflich und bemerkbar ge„macht werden, daß es sich um eine Einrichtung „handle, welche nicht frei von Gebrechen ist.... „daß die Beseitigung dieser Gebrechen durch die „mit dem a. h. Patente vom 23ten Xber 817 be„kannt gegebene Reform des Katasters er„folgen wird.... daß die Staatsverwaltung „die Gebrechen, welche im Ausmaße und in „der Ertragsbestimmung der älteren Grund„steuer-Regulirungs-Operate liegen, er„kenne; daß aber dieselben dermalen nicht „beseitigt werden können; weil jede Theil„

(4) Siehe § 26 dieser Wdg. in der Prov. Ges. Saml. S 155

„weiche Nachbesserung entweder ähnliche oder
„noch fühlbarere Gebrechen zur Folge haben
„würde." —

[illegible]

dieser Raum der oberen besonders wesentlichen Verletzungen, insoweit

Ursache

Ursachen

Ursache

Ursachen

Ursachen

Ursachen

~~Wir~~ Seit dem J. 1820 ~~hat~~ ~~man~~ wird in Galizien an der Vermessung der Gdstücke zum Behufe des neuen stabilen Katasters gearbeitet, und es diese Vermessung noch nicht beendiget worden.

Bei der Schwierigkeit z mnostwa parcell —

Wir haben bereits ~~bei~~ in der zweiten Abtheilung unserer Schrift bemerkt, daß die ~~Schätzung, im Katastralopera~~ ~~ten~~ in dem Kataster enthaltene Schätzung der Grundstücke durchaus unverläßlich ~~ist~~ sei. ~~Den~~ Durch das ~~so durch das~~ Ausmaß der Grundstücke ist höchst fehlerhaft. In der Eintragung der Personen des Besitzers sind auch eine Menge Fehler begangen worden. Letzteres ~~kann~~ geschah vorzüglich in solchen Gemeinden, ~~wo~~ wo die Wirthschaften aus vielen, zerstreuten Parzellen zusammengesetzt sind. Unter den tausenden Parzellen-Nummern konnten die Verfasser des Katasters sich in der Eile nicht herausfinden, und ~~setzten oft~~ ~~wer~~ setzten oft die Nahmen der Besitzer irrig an. ~~Welche ein~~ Um besser darzustellen, ~~wie groß irrig die Resultate des Angaben des Katasters in einzelnen Fällen, rücksichtlich des Flächeninhaltes der Wirthschaften ausfielen waren~~, schließen wir die nachstehende Tabelle bei, in welcher die Angaben des Katasters vom J. 1820 neben den Angaben einer ~~ordentlichen~~ ~~guten~~, im J. 1823 vorgenommenen geometrischen Vermessung gestellt sind.

in ~~Angaben waren~~ sind, ~~welche im Kataster~~

~~wie wir~~

~~in einzelnen Fällen~~

wie groß ~~in einzelnen Fällen~~ die Fehler waren, welche bei Verfassung des Katasters, rücksichtlich des Flächeninhaltes einzelner Wirthschaften begangen wurden,

Postzahl des Katastral Summarium	Benennung der Wirthschaften	Flächeninhalt des Grundbesitzes: Nach den Angaben des provisorischen Katasters vom Jahre 1820. Joch	□ Klafter	nach der, von einem beeideten Geometer im J. 1823 vorgenommenen ökonomischen Mappe. Joch	Klfr □
	Gemeinde Bouszow Kreis Stanislau				
13	Ganzbauer "	27	500	23	232.
20	"	32	196	25	986
22	"	27	633	24	826
35.	"	4	181	25	1174.
37	"	16	922	26	1264.
84	"	16	614.	25	1050
110	"	30.	1331	25	254.
8.	Gärtler:	.	507	6	356.
16	"	1.	660	5	1375.
100.	"	6	1089	7.	596.
	Gemeinde Hanowce Kreis Brzeżany				
9.	Ganzbauer	6	16	12	48
16	"	19	15	14.	467.
24	"	19	7.	12	1238
28	"	6	9	14	306
30	"	2	14.	14.	861.
44.	"	.	20	11	1100
33	Gärtler	.	13	1	1122.

Seit dem Jahre 1821 wird ~~von der~~ in Galizien von der Vermessung der Grundstücke und Anfertigung der Operate zu einem neuen stabilen Kataster gearbeitet. Diese Operate sind bis nun zu ~~noch~~ nicht beendiget. Solches beweiset genügsam ~~welch, daß~~ die Schwierigkeit eines solchen Werkes. ~~Daraus läßt aber auch schließen~~

Wenn nun 34 Jahre nicht hinlänglich sich um ein zuverlässiges Katastraloperat ~~zu~~ zu beendigen, was kann ~~nun~~ ~~nun~~ erwarten ~~gesagt werden~~ von den provisorischen Katastraloperaten vom J. 1820 welche ^ ~~in 1 J. einen~~ Jahre zusammengeklebt ~~waren~~ werden mußten.

^ bei der eingetretenen dringenden Nothwendigkeit in einem

~~Um die Größe der Fehler besser vor Augen zu stellen nachstehende Tabelle~~

~~Es kann nun keinem Zweifel unterlie~~

Ich glaube, ~~daß es kaum~~ es können keinem Zweifel unterliegen, daß die Angaben des provisorischen Katasters vom J. 1820 keiner wichtigen Maßregel zur Grundlage dienen können.

Entwurf zu Anhang B

anwesend und bekannt wie gewöhnlich

Feuerordnung

über die Pflicht der Mitglieder
der Feuerwehr vom 24 Dec. 1853, mittelst welcher
die Verpflichtung der Mitglieder über Grundzusammen-
legung verordnet wurde.

(1) Die Grundzusammenlegung mehrerer Parzellen in
derselben Gemarkung soll nur
zu denen sie gehören ist wird
(2) Wenn durch die Grundzusammenlegung [illegible] die Grundeigenthümer
sich verpflichten, [illegible] zu gehören
[illegible] zu bezahlen [illegible] Beschluß fassen wird
darüber, daß [illegible] Parzellen
[illegible] nicht bewirthschaftet und gar
nicht benützt werden. Es giebt auch viele
Grundeigenthümer in Gemeinden, wo eine zusammen-
hängende Grundfläche nicht nur Wald, sondern
auch größere Feldstücke wären.

soll, heißt das Vereinigung von der Verbringung von dem

(2) Wenn die Grundeigenthümer [illegible] Grundeigenthümer [illegible] Mehrheit [illegible] Grundeigenthümer [illegible] Grundeigenthümer [illegible] Grundeigenthümer

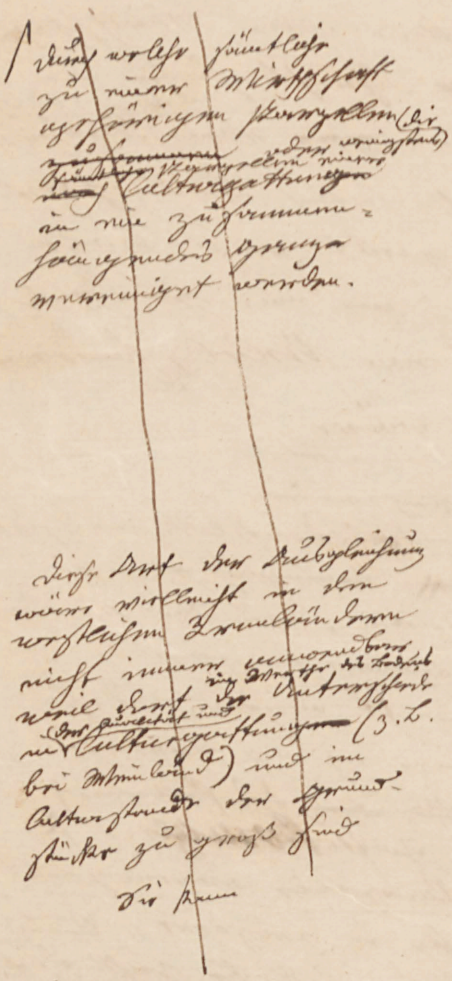

~~patrocinirt~~

solche Grundzusammenlegung wäre eine ~~halbe~~ Maßregel und hätte nur die Folge, daß binnen 10 oder 20 Jahren ~~eine neue zweite~~ die Nothwendigkeit einer neuen Zusammenlegung eintreten würde. Die Grundzusammenlegung ist eine zu schwierige und zu kostspielige Maßregel; ~~als daß man~~ (als daß man) an eine öftere Wiederholung derselben ~~kann~~ denken könnte. ~~nicht denken, ist gedacht werden.~~ ~~Wird sie vorgenommen, so muß sie auf die~~ Sie muß daher mit einem Male möglichst vollkommen, die auf eine solche Art durchgeführt werden, welche den Landkulturbedürfnissen am besten entspricht. Diesen Bedürfnissen entspricht am besten eine solche Zusammenlegung, ~~welche jeder Wirthschaft ein einziges zusammenhängendes Grundstück anweiset. Dieser Zweck soll einer vor Augen behalten und~~ dieses soll als Regel gelten, ~~oder~~ und es wären die Ausnahmen nur in rücksichtswürdigen Fällen zu gestatten. — Wird einem ~~Land~~ Besitzer bei der Zusammenlegung ein Grundstück in einer minder günstigen Lage oder von einer ~~einer~~ geringeren Qualität angewiesen, so kann dieser Unterschied durch ~~die~~ einen Zusatz in der Quantität (und so umgekehrt) ausgeglichen werden. ~~der Abgang an Quantität durch ausgeglichen werden. an Qualität und Lage ersetzt (ausgeglichen)~~ werden. — ~~Wenn sich auch die Unterschiede in der Quantität oder Qualität nicht ganz genau in natura ausgleichen ließen, so bliebe das Mittel der Ausgleichung in Geld. — Jedenfalls wird die gut zusammengelegte Wirthschaft einen größeren Werth als eine zersplitterte haben. — Diese Art der Ausgleichung dürfte bei uns, zum Besten der Landkultur um so mehr angewandt werden können, als sie in Preußen u. a. deutschen Staaten ~~mit dem besten Erfolge angewandt wurde. — als ferner selbst in der neuesten Zeit~~ durch welche sämmtliche, zu einer Wirthschaft gehörigen Parzellen oder wenigstens die Parzellen einer Cultivgattung in ein zusammenhängendes Ganze vereinigt werden. Eine solche Vereinigung der Parzellen soll als Regel gelten, ~~und~~ Ausnahmen von dieser Regel ~~dürften~~ wären nur in ~~wenigen~~ rücksichtswürdigen Fällen zu gestatten. — (Wenn dabei einem Besitzer ein Grundstück in einer minder günstigen Lage oder von einer geringeren Qualität angewiesen wird, so kann dieser Ausfall

durch welche sämtliche zu einer Wirthschaft gehörigen Parzellen (die ~~zusammen~~ oder wenigstens) ~~sämtliche~~ Parzellen einer ~~nur~~ Cultivgattung in ein zusammenhängendes Ganze vereinigt werden.

Diese Art der Ausgleichung wäre vielleicht in den westlichen Kreisländern nicht immer anwendbar weil dort ~~der~~ im Werthe des Bodens in der Qualität und Cultivgattung (z. B. bei Weinland) und im Cultivstande der Grundstücke zu groß sind

Sie kann

Kultivierbarkeitsgrenze nutzbaren Grundgebäudeeinheiten.

III

3) Es ist nun zu prüfen, ob [~~die~~] nur [~~Gebäude~~] Grundgebäude zu besteuern, oder ob [~~auch~~] auch [~~Gebäudeteile~~] Grundgebäudeteile, [~~z. B. Stockwerke~~], oder ob [~~solche~~] auch [~~Gebäudeteile~~] Grundgebäudeteile, welche [~~nicht~~] nur [~~Gebäude~~] Grundgebäude sind, [~~z. B. Stockwerke~~] zu besteuern sind, wenn sie [~~nur~~] [~~Gebäude~~] Grundgebäude [~~sind~~] [~~Gebäudeteile~~] Grundgebäudeteile [~~sind~~] [~~Stockwerke~~]

a)

dienen könnten. — Bei den Grundzusammenlegungen dürfte auch an die ~~Dotation~~ Feststellung der Dotation für Schullehrer und Dorfrichter gedacht werden, ~~indem diese Dotation sich leicht in Grund~~ und zwar in der Art, damit ≠ einer jeden zusammenzulegenden Wirthschaft (so wie solches in Preußen geschehen ist) ~~ein Stückchen Grundstückchen~~ zu diesem Zwecke ein Grundtheilchen genommen ~~werde~~, oder ein Theil der Gemeindegründe hiezu verwendet werde. — (a capite) Wenn irgendwo gemeinschaftliche Fluren belassen werden, und den einzelnen ~~Wirthen~~ ~~Par~~ Wirthschaften in diesen Fluren Parzellen angewiesen werden müßten, so wäre gleichzeitig ~~zugleich~~ auch die Art der Benützung dieser gemeinschaftlichen Fluren, (nach) ~~in~~ einer den Ortsverhältnißen angemessenen Wechselwirthschaft, festzustellen, ~~und der~~ die Aenderung einer derart festgestellten Benützungsart dürfte ~~wäre nur über Be~~ in der Zukunft nur über Beschluß der Majorität der Besitzer gestatten ~~wer~~ werden ( ). — (a capite) Dieses wären die Grundzüge einer, den Land-

≠

( ) In Galizien besteht gegenwärtig ~~kein~~ kein Flurzwang. ~~Ein jeder Grundbesitzer kann auf seinen Parzellen nach Belieben benützen.~~ Es werden daher in vielen Gemeinden die ~~zer~~ zerstreuten Parzellen von jedem Besitzer nach Belieben benützt. ⌈ ~~Auf~~ einer und derselben Flur ~~findet man oft~~

⌈ In solchen Gemeinden findet man oft ~~auf~~ in

Ich glaube, dass nur äußerst selten dieser Maßregel wird, wo die Dringlichkeit der Besitzer (wenn dieselbe nur

Wenn die Anweisung wird, während der Besitzer abwesend ist, so ist es nothwendig, dass die Personen der Besitzer nicht von Zeugen sondern von Vertretern, d. i. von Bevollmächtigten des Besitzes vorgenommen werden soll.

Ich bin überzeugt, dass diese selten vorgenommen werden, wo die Wichtigkeit des Besitzes in der Zusammen Anweisung wird. Ich glaube, dass die Anwendung des Zwanges nur sehr eingeschränkt werden soll.

Während aber die obrigkeitliche Meinung überwiegen soll, so wäre es wünschenswerth, den ländlichen Besitzern zu gestatten, in besonderen Fällen um die Anweisung und Vermessung des Grundbesitzes (die) zu ersuchen, (worüber zu bestimmen wäre,) damit die Zusammenlegung und Vermessung

zur Wichtigkeit

des ganzen Grundbesitzes (die) Grundstücke

vorgenommen werden. Es wird vorgeschlagen, dass

Grundbesitzer

Grundbesitzer, die, mit solchen Ansprüchen

Grundbesitz

Grundbesitzer

Grundbesitzer

Grundbesitzer

den kleinen Besitzern ein nachahmungswürdiges Beispiel zu geben. — Das Verhältniß in der Vertheilung des Acker- und Wiesen-Bodens zwischen dem großen und kleinen Grundbesitze ist in Galizien ungünstig. (+) Nur 1/4 dieses Bodens ist in den Händen der großen Besitzer (+). Man muß daher den großen Besitz nicht nur konserviren, sondern ihn zugleich auch in den Stand setzen, den an ihn gestellten Anforderungen zu entsprechen. Kleine, zerstreute, nicht zusammenhängende Parzellen können nie die Vortheile gewähren, welche man von dem großen Grundbesitze erwartet. Wechselwirthschaften, Bewässerungen, Drainirungen lassen sich auf solchen Parzellen nicht einführen. Diese Parzellen können nicht mit Weidekräuter besäet und nicht durch zahlreiche Viehherden beweidet werden. — Der große Grundbesitz wird die ihm zu Theil gewordene Aufgabe nicht lösen können, wenn er nicht gehörig zusammengelegt und arrondirt ist.

(4) Bei der Zusammensetzung der Behörden wäre zu wünschen, damit bei denselben mit der Verhältnissen unseres Landes und den Stimmen sachkundiger Männer das Uebergewicht verschafft werde.

(x) Nach den Katastralabschlüssen vom J. 1843 gehören in Galizien

	dem großen Grundbesitze	dem kleinen Grundbesitze
an Aecker	1,349.800 Joch	4,094.000 Joch
an Wiesen	450.500 "	1,301.000 "

Dem neuen Zusatz in der Urkunde, und so ausgestattet, wie Rudolf in der Urkunde dem [illegible] besseres Urkunde oder gute Dem nur günstigere Lage verspricht, und der in natura nicht vorhanden wäre, [illegible] Rudolf in Natschelle mit Geld abzufinden wären. Der Wortlaut, welcher [illegible] zusammenlautenden der Grundsätze in wörtlich gleicher Bezeichnung, nämlich nämlich, sind so wichtig, dass sie für sich allein in Betracht sind, nämlich Rudolf zu verstehen. — Die Translokation wären auf in [illegible] Fällen zu gestatten (d. i. die Verbringung der Mühlgerechtsame) wenn nur [illegible] nämlich Fällen anzuwenden, obwohl sie jedoch nie jedes nur in seltenen, wie sie mehr Zeiten vorkommt. — Wenn nun bei der zusammenlautenden [illegible] Mühlen mit gleichen, (jedoch gleich gross) Bezeichnung ausgezeichnet werden, (nämlich) so [illegible] Rudolf diesen Unterschied in der Zukunft verschwinden, weil [illegible] jede Mühle oder [illegible] Rudolfen Mühle mit der Zeit einer Mühlgerechtsame mit dieser gleichen Bezeichnung vermehrt. — Also [illegible] zwei oder mehrere [illegible] Grundstücke gleicher Lage zugezeichnet werden, soll nun nicht das die Rudolfen [illegible] Bezeichnung oder Unterscheidung wegfallen, sondern [illegible], damit jede gleichartige Bezeichnung für sich als ein besonderes Ganzes betrachtet und verstanden werden könne. Auf diese Art würde für die Zukunft der Name vereinfacht werden, die Grundstücke, (welche bei der Zusammenlautung nicht vollkommen gleich [illegible] bei der Mühlgerechtsame [illegible] nicht vollkommen zusammenlautend [illegible] mit einander Mühlgerechtsame [illegible] zu verwechseln. — Wir, in Ortbreich besindlichen Grundstücke oder in Theil derselben [illegible] zu verstehen, damit dieselben als Unterpfand für die [illegible] Darlehen dienen können. —

Es ist möglich, dass in den westlichen Provinzen die Rudolfung bei Grundbesitzen einer Rudolfung der

Ps. wird der Rechtsgrund der Entscheidung

Ps. in pisae to co ponieg zakreślone

Ps. przy mierzeniu i szacowaniu gruntów

Ps. to jest orbisa a

Fläche und Lage mit der Bewirtschaft, (und Ertragfähigkeit) (nicht immer) gleiche Bewertung finden können, weil in diesen Verhältnissen die die Bodenkulturen in einem so weit die so wichtige nur bestimmen die Bodenkulturen oft nur besseren Ertrag wie schlechten Ertrag bringt, und die Unterschiede in der Fläche des Bodens (z. B. beim Weinland) oder im Aufwendungen (die mit Obstbäumen bepflanzten oder mehrere Zwischen in der Mittelmeerraum bepflanzten Gründen) sind durch Bewirtschaftung nicht ausgeglichen können. Bei der einzelnen Lande sind die ausgeglichenen Unterschiede ist der Unterschied in der Fläche oder Boden und im Aufwendungen des Bodens die gleichen groß, und wenn die Bewirtschaftung die übrige Art der Bodenkultur und Bewirtschaftung (wenn) nicht gut auf die übrige Art der ausgeglichen werden. Ausgeglichen ist zu berücksichtigen, wenn die Bodenkultur Ausgleichung, bei Bewirtschaftung besseren Bodenkulturen besitzen und (wenn) deutschen Verhältnissen mit Vorteil vorgenommen, gegeben sind (wenn) bei Acker Boden

(3) Für jeden der nur provisorisch zusammengelegten Grundstücke wird Nummer und Umfang, der Lage, der Bodenart und Aufwendungen des Bodens (zu) Grundbuch, Kataster und Bewertungsbuch festgestellt. Bei der Bewertung der Grundstücke sind die Bodenart, Lage, Größe, Form, Bewirtschaftung, Verkehrslage, Wasserverhältnisse, Bebaubarkeit und Bewirtschaftung, Ertragsfähigkeit und Bewirtschaftung, Ertragsfähigkeit und Bewirtschaftung, Ertragsfähig

Instrukcya dla
przepisującego —

1. Pisać na całym arkuszu, zostawiwszy marginesem tak jak w oryginale —

2. Początek do strony 1 do 4 włącznie wypuści się, a natomiast się napisze inny załączony tu początek — a potem ~~z~~ przyjdzie z oryginału rozdział II i dalej aż do Anhang B — anhang B z oryginału B wypuści się, a natomiast pisać zmieniony Anhang B który tu załączam — natomiast Anhang C tak jak w oryginale

3. Na stronie № 5 w oryginale jest ad marginem № 2, 3, 4 — w przepisywaniu trzeba postarać ~~№~~ 1, 2, 3 —

4. Noty które są na spodzie na niektórych stronnicach mają Numera ~~po~~ dobre ~~Ponieważ~~ bieżące. — Ponieważ teraz odmienia się początek ~~zatem~~ i porządek tych Numerów, zatem proszę uważać, aby te Numera były dobrze i stosownie jedne po drugich umieszczone — albo
gwiazdki dawać

~~größte Theil des Ertragsfähigkeit des Bodens verloren geht.~~
benützt werden könnte. — Bei der Ausübung der Weideservituten in Waldungen werden ~~oft~~ sehr oft die jüngeren Holzschläge, ~~beschädiget~~ in welchen mehr und besseres Futter an Gras und Baumblättern zu finden ist, beschädiget. — Recht viele Stellen können in Galizien aufgewiesen werden, wo der Nachwuchs durch längere Zeit niedergetretten, und die Waldung in Gestrüppe oder raume Weide verwandelt wurde. — Beim Sammeln des Klaubholzes trachten die Berechtigten oft stehende Bäume zu beschädigen, damit dieselben ~~nicht~~ verdürren und mehr Klaubholz liefern. — Der Eigenthümer des dienstbaren Grundes ist nicht im Stande seinen Boden gegen alle Mißbräuche und Beschädigungen, welche von zahlreichen Servitutsberechtigten begangen werden, zu schützen. — ~~Das durch die Servituten geschwächte Interesse des Eigenthümers am dienstbaren Bodens, geschwächt durch Servituten, kann nicht mehr so groß sein um den Eigenthümer zur Besserung des Bodens oder [illegible] zu schützen.~~ — Die Dienstbarkeiten schwächen das Interesse des Eigenthümers. ~~und müssen denselben von jedem Aufwande zur Besserung des dienstbaren Bodens abhalten, weil~~ Von jedem Aufwande zur Besserung des dienstbaren Bodens wird der Eigenthümer abgehalten,

weil er ~~den~~ den Nutzen dieses
Aufwandes ~~entweder der d~~
ganz oder doch zum großen
Theile den ~~dienst~~ Servitutsberechtigten
~~zufallen würde~~ überlassen
muß.

Nro. 19338.

Kreisschreiben

des k. k. galizischen Landesguberniums.

Betreffend die fernere Beobachtung der die Grundzerstückung beschränkenden gesetzlichen Vorschriften.

Das hohe Justiz-Ministerium hat unterm 23. März l. J. an die Gerichts-Behörden Folgendes erlassen:

Da die gesetzlichen Bestimmungen, wodurch die Grundzerstückung gewissen Beschränkungen unterzogen wurde, auf Gründen beruhen, welche von dem Bestande des Unterthänigkeits-Verhältnißes ganz unabhängig sind, und auch bei Durchführung der Grundentlastung in ungeschwächter Kraft fortbestehen, so können zwar die Gerichts-Behörden nicht darüber im Zweifel sein, daß jene Bestimmungen durch das Allerhöchste Patent vom 7. September 1848 nicht außer Wirksamkeit getreten, sondern von ihnen, wenn in Folge einer Grundtrennung eine grundbücherliche Amtshandlung vorgenommen werden soll, noch ferner auf das Genaueste zu beobachten seien, nachdem aber doch in neuerer Zeit, die genaue Beobachtung jener Vorschriften hie und da, außer Acht gelassen worden sein soll, so werden dieselben den Gerichts-Behörden, mit dem Bemerken in Erinnerung ge-

Относительно дальнѣйшого сохраненїя законныхъ правилъ ограничивающихъ роздробленїе грунтôвъ

Высокое Министерство правосудїя издало дня 23. Марта сего года нижеслѣдующее до судовыхъ властей:

Понеже законные опредѣленїя, по коимъ роздробленїе грунтôвъ подвергнуте нѣкоимъ ограниченїямъ, опираютця на основанїяхъ, которые отъ существованїя податническихъ сказей или отношенїй совершенно незакисими суть, и при приведенїи во исполненїе увольненїя грунтôвъ отъ тягости, неперестаютъ существовати къ своей неслакительной силѣ; то хотя судовые власти немогутъ быти о томъ въ сомнѣнїи, що тоти опредѣленїя неизключени изъ своей дѣйствительности Высочайшимъ Патентомъ отъ 7. Септемврїя 1849 года, и що онѣ къ слѣдствїе такого роздѣла грунтôвъ мають предпринимати урядовое дѣйствїе по таблярнимъ т. е. книговписнимъ дѣламъ, то мають таковые со всею точностїю сохранати, но понеже при всемъ томъ въ нокшемъ времени, точное сохраненїе тихъ правилъ тутъ и

bracht, daß der betreffende Wirkungskreis der früheren politischen Behörden erster Instanz und der Kreisämter dort, wo die Organisirung der neuen Behörden bereits Statt gefunden hat, auf die Bezirks-Hauptmannschaften übergangen ist.

Was in Folge Erlaßes des hohen Ministeriums des Inneren vom 30. März l. J. Z. 6264 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Lemberg am 25. April 1850.

тамъ, мало быти упущено; то таковые приводятся въ память судовымъ властямъ съ тымъ замѣчанїемъ, що относительный кругъ дѣйствія прежныхъ политическихъ властей въ первой инстанцїи и окружныхъ урядовъ тамъ, гдѣ учрежденіе и устроеніе новыхъ властей уже наступило, перешедъ на обводовые Староства.

Которое симъ въ слѣдствіе розпоряженія Высокого Министерства внутренныхъ дѣлъ отъ 30го Марта с. г. Ч. 6264 подается до всеобщой вѣдомости.

Львовъ дня 25. Арилїя 1850 года.

Agenor Graf von Gołuchowski,

k. k. galizischer Landes-Chef.

Dodatek tygodniowy
przy Gazecie Lwowskiej.

Nro. 23. Dnia 30. Kwietnia 1853.

O regulacyi gruntów.

I.

Niepodlega wątpliwości, że gospodarstwo rolne przy równych zresztą okolicznościach tam musi iść najlepiej, gdzie gospodarz wszystkie grunta swoje ma razem naokoło obejścia i w równej od tegoż odległości; doprowadzenie według możności do tego stanu tam, gdzie on nie istnieje, nazywamy powszechnie: regulacyą gruntów.— Przedmiot ten jest niezmiernie ważnym dla kraju naszego, gdzie produkcya rolnicza jest i długo jeszcze być może najgłówniejszym zasobem bogactwa krajowego; śmiało też rzec możem, że zarówno z organizacyą, indemnizacyą i kwestyą serwitutów, regulacya gruntów w tej chwili do najmocniej cały kraj obchodzących przedmiotów policzoną być może.

Gdzie grunta do jednego gospodarstwa należące są rozrzucone i od siebie odległe, tam niedogodności w zagospodarowaniu są o wiele większe niż sobie zwykle wyobrażamy; ileż-to tam gruntu zajmują bez użytku same miedze graniczne, drogi i ścieżki, a ileż znowu pola koło tych miedz i dróg bywa zwykle przez bydło i ludzi wytratowanem, ileż-to pracy i czasu marnuje się przez sam przechód i przejazd z jednego kawałka na drugi, a to tem więcej im drobniejsze są kawałki gruntów, i im większa jest rozległość wsi; u nas można znaleść wypadki gdzie gospodarz godzinę i więcej czasu potrzebuje, aby do swego kawałku dojechać, a przecież czas jest tak drogi; lecz niestety my jeszcze pono dalecy jesteśmy od uznania tej prawdy, bo zliczywszy ten czas i te siły robocze, które się w rolnictwie u nas jeszcze zawsze marnują, okazałby się niezawodnie ogromny kapitał, ginący bez użytku.

Gdy zwykle grunta czem więcej od domu gospodarza oddalone, tem gorzej są uprawiane, przeto odległe kawałki mają zwyczajnie cechę największego zaniedbania; jakoż niemoże być inaczej, bo w takich wypadkach siła robocza musi być rozerwana, a należyty dozór jest prawie niemożliwym, co szczególnie daje się czuć tam, gdzie robota przez czeladź i najemników wykonaną być musi; jakoż widzimy szczególnie u mniejszych właścicieli, że kawałki pola koło domu leżące dziesięć razy większy dochód przynoszą, niż inne tej samej ilości i jakości lecz odległe. Taka styczność z wieloma sąsiadami daje liczne powody do sporów to o granice to o wyrządzone w ziemiopłodach szkody, których często uniknąć trudno, spory te wyradzają się nierzadko w niebezpieczne bójki; nadto rozrzucenie gruntów ułatwia kradzieże w polu, do czego u nas i tak wiele jest popędu, a w takich razach tem trudniej dojść sprawcę kradzieży, gdy ten do każdego kawałeczka pola może znaleść przystęp; co wszystko na moralność wiejskiego ludu najgorszy wpływ wywierać musi.

Największą jednak niedogodnością rozrzuconych gruntów jest to, iż w takim stanie prowadzenie gospodarstwa racyonalnego jest niemożliwem, jakże bowiem na takich gruntach utrzymać odpowiedni płodozmian, jak zaprowadzić tyle pożyteczną uprawę roślin pastewnych; o poprawie gruntu już ani mowy być niemoże, przypuśćmy bowiem, że grunt jest mokry, że potrzebuje spuszczenia wody przez otwarte rowy, lub rowki podziemne, jakież nieprzezwyciężone trudności nienapotyka się w takich razach; czyż sąsiad poniżej leżący przepuści dobrowolnie wodę spływającą, czyż jest możebne wspólne porozumienie się i wspólna pomoc między tyloma i takimi drobnymi sąsiadami, a cóż dopiero mówić o takich wypadkach gdzie jest potrzebne urządzenie irrygacyi, przyczem jeszcze więcej wspólnego działania potrzeba.

Rozrzucenie gruntów powstało z używanego od najdawniejszych czasów systemu gospodarstwa trzypolowego, według tego wszystkie grunta jednej wsi podzielone były stosownie do położenia na pewną ilość tak zwanych rąk, gdy ścisły podział gruntów na rustykalne i dominikalne nieistniał, uprawiano zrazu każdą z tych rąk wspólnie, i dzielono się uzyskanym plonem, potem uprawiał wprawdzie każdy osobno swój kawałek w tej lub owej ręce, lecz często co rok inny, na któren pierwej z pługiem zajechał. Z pomnożeniem ludności zatrzymywał każdy swój kawałek na zawsze, później przez spadki, wyposażenia i rozmaite prawne i nieprawne podziały przyszło do tego, że w wielu miejscach niejeden posiadał kilkanaście kawałeczków pola w różnych rękach. U nas prawodawstwo zakazując w r. 1785 wszelkie dalsze dowolne podziały, a w r. 1787 wszelkie zamiany gruntów, nareszcie ustanawiając w r. 1789, ścisłą różnicę gruntów tak zwanych dominikalnych i rustykalnych, utrwaliło *statum quo* *) ztąd też powstało iż często jeden właściciel, nawet rustykalny, posiada kilkanaście, czasem kilkadziesiąt drobnych kawałeczków pola rozrzuconych po całym, nieraz bardzo rozległym obszarze gruntów do wsi należących. — Kto się raz z uwagą przejdzie po kraju, kto niejedną przejrzy mapę katastralną, przekona się o tem dowodnie, jak słuszne są skargi na ten stan rzeczy, który zresztą niejest u nas skutkiem braku cywilizacyi, istnieje on bowiem jeszcze w wielu krajach, które pod tym względem niezawodnie o wiele wyżej od nas stoją; nie wspominając o innych, w ostatnich czasach dały się słyszeć liczne skargi na takie dotkliwe rozrzucenie gruntów w dolnej Austryi, w Bawaryi, w Würtembergu.**) Dawniej dopokąd ludność była mniejszą, a gospodarstwo na niższym stopniu, nie tyle dawały się czuć te niedogodności, lecz w obecnej chwili, gdzie zwykły sposób gospodarowania nie wystarcza, gdzie się przekonano że ziemia i praca są kapitałem, który o wiele więcej może przynosić dochodu niż dotąd przynosił, gdzie się konieczna potrzeba pomnożenia tego dochodu okazuje, teraz położenie takie staje się coraz dotkliwszem, i potrzeba zapobieżenia temu coraz naglejszą; nikt bowiem niezaprzeczy, że rozsądne regulowanie gruntów, będąc najsilniejszą dźwignią rozumowanego gospodarstwa, podnosi do niesłychanej wysokości dochód gruntowy, nadto usuwając sposobność do kłótni, sporów i kradzieży, przyczynia się niemało do moralnego uszlachetnienia ludu wiejskiego, wreszcie podając znaczną przestrzeń bezużytecznych miedz granicznych, rowów, dróg i ścieżek pod należytą uprawę, zapobiegając marnowaniu siły roboczej i ułatwiając należyty dozór, przyczynia się niezawodnie najwięcej do pomnożenia bogactwa krajowego.

O tych znakomitych korzyściach regulacyi gruntów najdowodniej przekonać się możem w krajach gdzie jest już przewiedziona lub jest w toku. I tak we Francyi uznano tego potrzebę i wzięto się do dzieła jeszcze w r. 1789. a jeżeli gospodarstwo rolne dotąd nie wzniosło się tam do tego stopnia doskonałości, jakby po ogólnym stanie cywilizacyi kraju tego wymagać należało, to przyczyny tego gdzie indziej, może najwięcej w nieograniczonej niczem wolności dzielenia i rozdrabiania gruntów szukać wypada.

Następnie w Prusiech edyktem królewskim z dnia 9. października r. 1807 zamierzono znieść uciążliwe stosunki poddańcze i zarazem usamowolnić i zregulować posiadłość gruntową, i przeprowadzono to wielkie dzieło z ścisłą konsekwencyą i sprawiedliwością, przyczem nieużywając przymusu, ułatwiono tylko stronom sposobność wzajemnego porozumienia się, a w braku tego, poddania się pod sąd polubowny rządu. Za przykładem Prus poszły niebawem inne państwa niemieckie, jakoż widzimy z najlepszym skutkiem przewiedzioną regulacyę gruntów w Hanowerze, Saxonii, w Nassau, Hessen, Badeńskiem i t. d. Najbliżej nas mamy z powszechnie uznaną korzyścią dla całego kraju uskutecznione to dzieło w w. ks. Poznańskiem, na które nam tem więcej zapatrywać się godzi, ileże stosunki tamtejsze niezawodnie najwięcej z naszemi miały podobieństwa. W Poznańskiem od czasu regulacyi coraz mniej się daje widzieć gospodarstw trzypolowych; ospały zwyczaj obsiewania roli co trzeci rok żytem lub owsem ustąpić musiał przed rachubą sił jakie rola posiada. Rodzaj produktu zmienił się zupełnie, gospodarstwa albowiem ze zbożowych, jakiemi są prawie wszystkie gospo-

*) Dekret nadw. z d. 14go kwiet. 1785. — Patenta z d. 26go kwiet. 1787 i 10go lutego 1789.

**) Verhandlungen der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien. 1852. N. 7. — Centralblatt des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern. Septemberheft. 1852. Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft, herausgegeben von der k. Würtemb. Centralstelle. 1852. N. 52. —

darstwa u nas, stały się pastewne obrachowane na produkcyę bydła i owiec, od czasu regulacyi widzimy tam hodowanie owiec w tak znacznej ilości, że te stanowią największy dochód rolników; od tegoto czasu podobnież bardziej na poprawę rasy bydła zważają, wszędzie widać raygras, koniczyny i inne pastewne rośliny, wszędzie nowe narzędzia rolnicze, uprawa roli o wiele staranniejsza, wszystko wreszcie co znamionuje myślących gospodarzy.

Część pastwisk tak leśnych jak łącznych ujęto włościanom, a nadano im zato więcej roli, naczem obiedwie strony zyskały, albowiem o ile pierwej pastwisko miało stosunkowo większą wartość dla włościan jak dla pana, tak teraz większy właściciel więcej z niego korzystać może jak z roli, rola zaś w ręku małego właściciela przez staranną uprawę zboża i roślin okopowych, ogrodowin, lnu i t. p. więcej nierównie przynosi mu korzyści, niż chów bydła. W ogóle przez uporządkowanie gospodarstw i nadania im lepszego kierunku, ustaliła się dobra wiara, wpłynęły znaczne kapitały do kraju, które zniżyły stopę procentową, zrobiły możliwemi prace gospodarcze wymagające większego nakładu, i powiększyły wartość ziemi o 30% i więcej. —

I w naszym kraju, jako też w całem państwie austryackiem*) potrzeba uregulowania gruntów kilkakrotnie uznaną została, a towarzystwo gospodarskie, którego niezmordowane zabiegi około podniesienia gospodarstwa powszechne w kraju zyskały uznanie, postanowiło, jak się z radością z rozpraw jego dowiadujemy — i w tym ważnym przedmiocie chwalebną wziąć inicyatywę. — Niewiedząc jak dalece prace Tow. gospodarskiego w tej mierze postąpiły, przedsięwzięliśmy skreślić ze stanowiska praktycznego niniejsze uwagi, do czego szczególnie tą okolicznością spowodowani się widzimy, iż oprócz niezaprzeczonej nagłości rzeczy, chwila obecna jest najstosowniejszą do przedsięwzięcia u nas tego dzieła, albowiem przemiar kraju wykonany z nadzwyczajną dokładnością właśnie jest na ukończeniu, zatem rozległość każdej najmniejszej parceli może być jak najdokładniej oznaczoną bez straty czasu i kosztów pomiaru. Do ułożenia stałego katastru podatkowego równie jak do regulacyi potrzebna będzie paryfikacya i bonitacya gruntów, taka paryfikacya teraz przy regulacyi uskuteczniona może posłużyć za podstawę przy katastralnej, a w gruntach pod regulacyę podciągniętych, będzie już gotowym dla katastru materyałem, przezco się koszta katastru o wiele zmniejszą. — Prócz tego wkrótce zapewne nastąpi ułożenie ksiąg hipotecznych dla gruntów włościańskich; gdy niepodlega wątpliwości, że regulacya gruntów prędziej czy później nastąpić musi, przeto o wieleby się rzecz uprościła, gdyby do nowych ksiąg hipotecznych już od razu zregulowane posiadłości wpisywano. Wreszcie po regulacyi przez podniesienie kultury ziemi, zwiększy się także siła podatkowania, co dla kraju zawsze jest korzystnem a teraz szczególnie do utworzenia funduszu indemnizacyjnego nieodzownie będzie potrzebnem. — Nakoniec teraz gdy zapewne niebawem nowe ustawy o służebnictwach i o podziale spólnych pastwisk wydane zostaną, najstosowniej byłoby to wszystko równocześnie z regulacyą gruntów uskuteczniać. — L.

*) Verhandlungen des landwirthschaftlichen Congresses. Wien. 1849.

Wykaz przywozu i wywozu ważniejszych artykułów w miesiącu lutym 1853.

(Podziałem według nowej taryfy.)

(Ob. Nr. 3, 8, i 14 Dod. tyg.).

Wprowadzono	do Galicyi	w Krakowskie	na Bukowinę
waga na funty			
Cukru rafinowanego . . „	312,37.12	763,95.79	2,13.92
Pszenicy i orkiszu . . „	24,916.55.00	13.168,16.64	4,678.90.00
Hreczki, prosa, kukurudzy, żyta, ... „	38,212.35.00	15.516,61.52	6,868.752.00
Jęczmienia i słodu, tudzież owsa . . . . . „	16,466.35.48	3.774,35.74	7.873,87.56
Ryb i konchyliów . . . „	20.72	395.58	66,47.22
Śledzi . . . . . „	90,104.04	1.866,88.08	12,33.71
Ryb przyprawnych . . „	206,29.83	295.58	30,66.75
Wołów . . . . . sztuk	6	—	4
Krów i jałówek powyżej 2 lat . . . . . „	2	—	2
Bydła do zaprzęgu do 2 lat . . . . . „	1	—	1
Owiec . . . . . „	2	5	28
Świń . . . . . „	146	81	1128
Koni i źrebiąt . . . . „	119	1	41
waga na funty			
Tłuszczów (łoju) . . . „	310,45.79	18,34.98	753,40.72
Wódki, rumu i araku . . „	111,86.59	272,19.96	3,33.98
Likworów, (ponczowej esencyi) . . . . . „	—	21.28	3.00
Skór i futer (niewyprawnych) . . . . . „	46,01.16	15,43.19	124,70.37
Skór nie wyszczególnionych osobno . . . . „	2,12.00	18.48	—
Futer wyprawnych . . „	3,85.63	3,62.97	12,78
Bawełny surowej . . . „	70,58.01	42,49.00	—
Wełny . . . . . „	338,40.00	8,00.00	47,17.16
Skór wyprawnych zwykłych . . . . . „	52,28.71	33.94	0.84
Skór przedniejszych . . „	—	1.30	—
Inne gatunki towarów wprowadzonych w lutym 1853 w znaczniejszych ilościach			
waga na funty			
Kawa surowa . . . . „	425,28.90	273,55.36	12,31.10
Korzenie pospolite . . „	111,90.71	51,58.80	10,17.97
— przedniejsze . „	15,88.18	1,35.78	129.27
— najprzedniejsze „	15.96	—	—
Herbata . . . . . „	152,11.00	16,11.57	2,82.96
Owoce południowe przednie . . . . . „	133,89.06	78,79.04	107,72.00
Owoce południowe średnie . . . . . „	123,97.44	84,37.17	64,00.44
Owoce południowe poślednie . . . . . „	13,82.53	3,14.46	10'19.23

Wprowadzono	do Galicyi	w Krakowskie	na Bukowinę
waga na funty			
Kartofle . . . . . „	300,80.00	240,86.00	—
Ryż czysty . . . . . „	150,47.45	133,16.95	12,39.55
— w łusce . . . . „	180.00	—	—
Rośliny i nasiona olejne . „	918,31.00	2,50.00	47,73.00
— owoce i nasiona niewyszczególnione osobno . . . „	341,61.24	37,41.45	43,70.58
Olej i oliwa . . . . „	26,44.83	3,64.84	1,47.53
Wino . . . . . „	18,40.25	2,47.97	4,17.06
— mołdawskie . . . „	—	—	768,51.44
stóp kubicznych			
Drzewo na opał . . . „	1488	516	5034
— dostawione lądem „	1732	18922	144
— budulec . . . . „	—	—	4291
— dostawione lądem „	1184	3888	—
waga na funty			
Żelazo . . . . . „	3,544,13.28	—	—
Przędza bawełniana surowa . . . . „	—	—	6,24.79
— bielona w niciach niefarbowana . . . „	13,67.84	5,03.73	30.39
— farbowana . . „	8,99.69	1,52.37	—
Towary bawełniane średnie . „	28,23.46	4,46.66	3.51
— — przednie . „	15,46.00	2,09.74	24.40
— — cienkie „	1.00	—	2.45
— — najcieńsze . . „	44.00	—	0.84
Towary lniane poślednie „	—	0.60	—
Towary wełniane poślednie . „	—	—	54.60
— — zwykłe . „	1,50.50	73.31	34.30
— — średnie . „	3,77	0.88	—
— — przednie „	14,83.96	40.88	13.41
Towary jedwabne cienkie „	11.38	0.25	—
Wyroby z kauczuku i z gutaperchy poślednie „	55.79	—	—
Takież wyroby średnie . „	30.24	—	—
Wyroby kuśnierskie poślednie „	44.08	—	—
— — przednie „	10.59	—	—
Suknie i stroje średnie . „	10.77	86.35	—
— przednie . . . „	24.51	1.14	—
— najprzedniejsze . „	5.80	6.30	1.01
Towary drewniane pospolite . . „	18,80.00	8,06.00	—

Wprowadzono		do Galicyi	w Krakowskie	na Bukowinę
	waga na funty			
Towary drewniane pośled.	„	8.00	1.54.16	—
— — średnie .	„	—	—	—
— — przednie .	„	72.00	4.90.24	—
— — najprzedniejsze.	„	—	—	5.74
Towary galanteryjne . .	„	82.00	45.63	—
Towary gliniane pospolite	„	—	12,24.43	1.54
— — średnie .	„	20,83.86	5,90.77	3.00
— — przednie .	„	6.58	104.72	—
— — najprzedniejsze .	„	11.24	21,14.60	27.79
Wyroby żelazne poślednie	„	1125,.60	72.88	—
— — zwyczajne	„	2,52.50	3,93.17	0.77
— — średnie .	„	—	0.65	—
— — przednie .	„	7,30.96	1,94.12	0.30
— — najprzedniej.	„	—	—	—
Wyroby z kruścu pospolite .	„	2,60.39	8,22.03	37.70
— — przednie	„	5.80	33.09	—
— — najprzedniejsze	„	76.78	1.85	—
Biżuterye przednie . .	„	—	—	9.86
— najprzedniejsze	„	2.38	20.47	10.32
Maszyny żelazne . . .	„	—	9,83.01	—
Książki naukowe, mapy, nóty	„	21,28.50	28,07.49	3,56.57

Wywieziono		z Galicyi	z Krakowskiego	z Bukowiny
	stóp kubicznych			
Drzewo na opał . . .	„	26772	—	—
— dostawione lądem	„	56280	—	—
Budulec	„	1160	—	—
— dostawiony lądem	„	39000	—	—
	waga na funty			
Skóry niewyprawne . .	„	2,00.00	5,76.40	—
— niewyszczególnione osobno	„	—	157,31.17	49.18
Futra	„	—	52.00	2.18.40
Preparata chemiczne, potaż.	„	—	60,08.00	—
Kruszec, galwaj, cynk .	„	—	3,203.26.89	—
Kobalt, Nikel, spiż . .	„	—	—	—
Wełna	„	—	94,85.48	—
Wyroby żelazne poślednie	„	—	—	62,08.10
„ pospolite . . .	„	1868,59.00	76,19.20	3,74.78
„ przednie . . .	„	2,00.00	11,84.26	1.58

Odo-magnetyczne listy barona Reichenbach.*)

(Ob. Nr. 22, 23, 26, 29, 37, 42, 48, 54 i 55. r. z. Dod. tygod.)

X.

Otóż-to są źródła Odu, o ile mi się udało wykryć. Krzyształy, słońce i księżyc, magnesy, rośliny, źwierzęta i ludzie, chemiczność w całym zawodzie, głos, tarcie bieżącej wody, ciepło, elektryczność, wreście cały świat cielesny — wszystko wydaje jawne i osobliwsze zjawiska bynajmniej zawisłe od władzy znanych dynamidów, ale które, zaprzeczyć nie można by nie należały do źródła sobie wspólnego, i dlatego pod rygor jeden i stanowczy w wydziale fizyki powinny-by być zebrane. Jaka zaś zasada nad niemi przewodzi, staraniem naszem będzie śledzić po własnościach w nich dostrzeżonych.

A pierwsza przedewszystkiem okazuje się tu własność przenoszenia się Odu z jednego ciała na drugie. Ciało ogrzane lub elektryzowane udziela w zbliżeniu drugiemu ciału ciepła swego, swojej elektryczności; podobnie i Odo przenosi własności swoje. Wszak widzieliśmy jak woda w szklance u biegunów krzyształu lub magnesu, albo na świetle słonecznem lub księżyca, albo pod wpływem niebieskich lub czerwonych kolorów tęczy, przybiera własności odonne. Lecz dla doświadczenia wystawmy pod wpływy Odu wszelkie inne ciało, np. drewienka kawałek, nici kłębuszek, zegarek, czareczkę jaką albo kamyk, bryłkę cukru lub cobądź będzie pod ręką, niech to tkliwy wprzódy dobrze opatrzy i wymiarkuje wrażenie w ręku, a potem gdy wystawił na kilka minut pod wpływ bieguna odonnego niech napowrót weźmie do ręki, zaraz poczuje i powie że to samo ciało wydaje mu się jakby ochłodzone, a tamto jakby ogrzane; a co więcej, i to proszę uważać, znajdzie, że ta odmiana w wrażeniu od ciała zawsze jest odpowiednią wpływowi, jakiby biegun Odu był sam na tkliwą osobę wywarł, i że nigdy nie dzieje się w odwrotnym stosunku, jak to bywa z żelazem wystawionem na wpływ magnesu. Więc biegun odonny przejmuje obojętnie ciała swoją własnością; a to nic niejest innego, jak przeniesienie odu na inne ciała.

Że się Odo przenosi, snadnie i ztąd jeszcze pojąć. Sprowadźmy do ciemnicy drut z nadworu; do końca wystającego na dworze zbliżmy jeden pol krzyształu albo magnesu, lub niech go tam kto ujmie w rękę, albo potrze pilnikiem, lub też osadźmy go w szklance wody pieniącej, albo rozegrzejmy nad ogniem, lub zbliżmy do konduktora elektrycznego, — zawsze drugi koniec drutu wystający w ciemnicy jaśnieć będzie, i jak z iglicy upływać będzie dymiący płomyk chwilami jarząc się w iskrach potąd, póki działanie zewnątrz nie ustanie. Widocznie zatem przeniesione na drut Odo z nadworu, rozpływa się i rozchodzi w powietrze.

Tym sposobem upływa z palców u rąk i nóg naszych, z całego ciała nieustannie Odo w powietrze, a ten upływ nic innego właściwie nie jest, jak przeniesienie Odu w powietrze. Najsilniejsze w tym rodzaju przeniesienie dzieje się przez oddech. W płucach jak wiadomo, obbywa się ciągły proces chemiczny; Odo zatem według prawideł wszędzie gdzie ruch, rozwija się i występuje, przenosi się na powietrze wyziewne, i upływa na zewnątrz. Pani Cecylia Bauer, żona oberzysty w Wiedniu, silna i zdrowa a przytem z usposobieniem arcy tkliwem, mówiła mi sama ze strachem, że w nocy kiedy tak ciemno, że nic nierozróżnia, widzi jak z ust jej męża i dziecka wychodzi jakaś jasność, i że osobliwie gdy spią, za każdym oddechem wypływa jakaś świetląca para. Nic w tem innego jak oddech brzemienny Odem, którego dopatrzyć może każdy, kto jest tkliwym, nawet i na sobie samym doświadczyć w pociemku.

Łatwo ztąd wytłumaczyć owe nudności dla tkliwych, kiedy są w ciżbie, albo siedzą w natłoku w ciasnym powozie, o czem w pierwszym wspomniałem liście. Przy tylu wyziewach powietrze przesyca się Odem, a przesytem tkliwy drażniony, czuje gwałtem potrzebę wyzionienia tego co mu jest nazbyt, dlatego okno otwiera. Powietrze Odem przesycone, sprawia to co Odo samo wznieca: wstręty, ciepło, odrazy, mdłości, jątrzy i dokucza chociaż nikt powodu nie widzi; ztąd też łatwo pojąć, dlaczego tkliwy w tłumie ludzi wytrzymać nie może. Siedzi jak na mękach, a nikt go nie pojmuje.

Ztąd dla tkliwych noc w łóżku najlepiej opatrzonem taką męczarnią; kręcą się i wiją, i dopiero po zdjęciu przykrycia cokolwiek spokojniejsi. Tkliwy też z natury jest niespokojny; sam z siebie własnem Odem przesyca odzież swoją, suknie w odwet zwracają promienność Odu ciepławą, to go drażni i nagli przenosić się z miejsca na miejsce, by przezto rozesłać poniekąd w powietrze przesyt Odu z odzienia. Roztropny człowiek szuka zatrudnienia i ruchu, ale Odo jest motorem ruchliwości ludzi niekoniecznie genialnych.

Odo nie tylko się przenosi ale i przeprowadza przez ciała, już przykład widzieliśmy, trzymając w ręku laskę wystawioną na słońce; Odo słoneczne przeprowadzało się przez laskę do dłoni. Ale, złożmy dla bliższego doświadczenia innego rodzaju laskę; naprzód weźmy rączkę drewnianą, do niej przymocujmy laskę metalową, do metalowej przyprawmy świecę woskową, a do świecy przydajmy

*) Nadzwyczajne doświadczenia samowolnego ruchu stołów, pod wpływem władzy ścisłym umiejętnościom niewiadomej, zwracają mimowolnie uwagę uczonych ku teoryi i doświadczeniom barona Reichenbacha. Przeszłego roku podaliśmy z powołania publicysty dziewięć jego Odo-Magnetycznych listów, w tym roku pewniejsi przysługi, podamy pozostające dalsze.

(Ob. Nr. 89 Gaz. lw. — Red.)

sznur jedwabny. Taką laskę czworosobną niech tkliwy weźmie w lewą rękę za koniec drewniany, chwilkę niech potrzyma, a kto inny niech potem bierze prawą ręką za koniec sznura jedwabnego. W kilka sekund tkliwy uczuje że laska w jego ujęciu w lewej ręce chłodnieje; na to niech przeciwnik przerzuci sznur z prawej ręki do lewej, a natychmiast rączka drewniana w ręku tkliwego wywrze nań wrażenie ciepławe i odrażliwe. Sprobójmy zetknąć sznur jedwabny z polem krzyształu, wystawmy go na wpływ tęczy lub pieniącej wody w szklance, lub osadźmy w siarkę, zresztą wszędzie gdzie jest jakowe źródło Odu nam znane, wszędzie i zawsze czuć będzie tkliwy odpowiednie wpływy. Można składać laski jakie się podoba i z czego kto zechce, z siarki, ze szkła, z żywicy, z gutaperchy, jedwabiu i z jakichbądź izolatorów elektryki, Odo przepływa przez nie jak przez kruśce. Dla Odu niema izolatora, i ztąd też taka trudność zbadania jego istoty.

Co większa, nawet nie koniecznie potrzeba, ażeby drugi koniec tej laski która trzyma tkliwy, zostawał w bezpośredniem zetknięciu z ciałem wydającem Odo, dosyć jeżli się zbliży. Niech tkliwy weźmie do rąk laseczkę szklanną, a koniec jej przybliża do palca drugiej osoby, uczuje wrażenie, wprawdzie słabsze, ale zawsze odpowiednie temu jak gdyby przeciwnik sam za drugi koniec trzymał. Niech przybliża laskę do polu w krzysztale, do kociej łapki, do siarki, do moszczu kiedy robi, a w dłoni zaraz uczuwać będzie odpowiednią reakcyę, i to zawsze jakiebądź będzie źródło odonne. Przewodniki zaś odonne dobre, jakiemi są kruśce, szkło, jedwab, zaczynają przy każdem takiem przenoszeniu się Odu same jaśnieć, i obwodzą się powłoką jasną, bez względu czyli tu było zetknięcie czyli tylko zbliżenie.

Mszanka R. 1724.

Król dozwala Adamowi Wiktorowi ustąpić dożywocia na Mszance na rzecz niewymienionej osoby.

Augustus Secundus Dei Gratia Rex Poloniae Magnus Dux Lithvaniae Russiae Prussiae Masouiae Samogitiae Kyouiae Volhyniae| Podoliae Podlachiae Livoniae Smolensciae Severiae Czerniechoviaeq(ue) Nec Haereditarius Dux Saxoniae et Princeps Elector etc.| Significamus p(rae)sentibus Literis Nostris quorum interest universis et singulis Consensisse Nos et permisisse consentireque et permittere| praesentibus Literis Nostris Generoso Adamo de Wiatrowice Wiktor ut possit et valeat de omni et integro Jure Suo Advitalitio quod | ipsi supra bona Nostra Villae **Mszanka** in Palatinatu Cracovien(si) Districtu Biecensi sitt(a), servit et competit cedere, illudq(ue) in person G(e)n(er)o | plenarie transferre et transfundere; quae quidem Cessio Jurisque transfusio posteaquam coram actis | quibusvis Regni authenticis facta et recognita fuerit, Nos eam ratam et gratam habituri sumus, uti eam quae previo Consensu nostro per|agetur. Vigore cujus Cessionis p(rae)sentisque Consensus Nostri, memorat G(e)n(er)os praedicta Bona Villae **Mszanka** | cum omnibus pratis Campis sylvis nemoribus rubetis borris Fluuys Fluminibus stagnis piscinis Lacubus Molendinis Tabernis structu|ris Aedificys, subditis utriusq(ue) sexus eorumque Laboribus Censibus commodis et Emolumentis omnibusque attinentys et pertinentys | eo antiquitus spectantibus nullis penitus exceptis teneb habeb et possideb ad Extrema vitae ips tempora. Promittimus au|tem pro Nobis et Serenissimis Successoribus Nostris non esse Nos neque Serenissimos Successores Nostros ab usu et pacifica pos|sessione dictorum Bonorum Villae **Mszanka** praefat G(e)n(er)os amoturos vel alienaturos, neque potestatem | alienandi vel amovendi cuipiam daturos sed saluum et integrum Ei conservaturos quod et Serenissimi Successores Nostri praestare tene|buntur Ratione cujus advitalitatis solitam proventuum quartam stato tempore ad Thesaurum Regni Ravam inferre teneb | Juribus Nostris Regalibus Reipublicae Ecclesiae S(anctae) Catholicae saluis manentib(us). In quorum Fidem p(rae)sentes manu nostra sub|scriptas Sigillo Regni communiri jussimus Dat(um) **Varsauiae** Die XIX Mensis | Xbris Anno Domini **MDCCXXIV**°. Re|gni vero Nostri XXVIII° Anno.

August Wtóry *z Bożej łaski Król Polski, Wielki Książe Litwy, Rusi, Prus, Mazowsza, Żmójdzi, Kijowa, Wołynia, Podola, Podlasia, Łotwy, Smoleńska, Siewierza i Czerniechowa, a dziedziczny Wojewoda Saski i Książe Elektor. Oznajmujemy niniejszem pismem Naszem wszem w ogóle i każdemu w szczególności do kogo należy: jakośmy zezwolili i dopuścili, oraz zezwalamy i dopuszczamy tym listem Naszym Rodowitemu Adamowi z Wiatrowic Wiktorowi, iżby wszystkiego i całkowitego prawa dożywotnego, które mu na dobrach Naszych wsi* ***Mszanka*** *w województwie krakowskiem a powiecie bieckim leżącej przysłuża i przynależy, ustąpić tudzież je na osób Rodowit*

przenieść i przelać mógł i był mocen, które-to ustąpienie i prawa przelanie, skoro przed którymkolwiek sądem lub urzędem rzeczywistym uczynione i uznane będzie, My jako za poprzedniczem zezwoleniem Naszem dokonane za stałe i z wolą Naszą zgodne uważać chcemy. Na mocy którego ustąpienia i niniejszego zezwolenia Naszego pomien Rodowi przerzeczone dobra wsi ***Mszanka*** *ze wszystkiemi łąkami, polami, lasami, gajami, krzakami, borami, płynącemi i stojącemi wodami, rybnikami, jeziorami, młynami, karczmami, budowami, budynkami, poddanymi płci obojej tudzież ich robocizną, czynszami, pożytkami i korzyściami, ze wszystkiemi przyległościami i przynależytościami doń należącemi, nic wcale nie wyłączając dzierżyć, trzymać i posiadać będ do końca życia . Przyrzekamy też Naszem i Najjaśniejszych Następców Naszych imieniem, iż ani Sami ani Najjaśniejsi Następcy Nasi wspiomion nie tylko od używania i nienaruszonej posiadłości rzeczonych dóbr wsi* ***Mszanka*** *nie usuniemy ale i do usunięcia i wywłaszczenia nikogo nie upoważnimy, lecz cale i nienaruszenie przy zostawimy, czego i Najjaśniejsi Następcy nasi dopełnić będą winni. Z którego-to dożywocia zwykła dochodów część czwarta w czasie oznaczonym do skarbu koronnego w Rawie odwożona być ma. — Przyczem prawa Nasze królewskie, Rzeczypospolitej i Świętego Kościoła katolickiego cale zachowujemy. W dowód czego niniejsze ręką własną podpisawszy pieczęcią koronną stwierdzić rozkazaliśmy. Dano w* ***Warszawie*** *dnia 19go miesiąca listopada roku Pańskiego* ***1724***go, *Królowania zaś Naszego 28go roku.*

Pod tą osnową po lewej stronie własnoręczny podpis:

Augustus Rex

August Król

na środku niezupełnie wyraźny odcisk pieczęci królewskiej, a po prawej stronie dopisek zawiérający treść aktu:

Consensus cedendi de Bonis Villae Mszanka | in Pal(a)t(ina)tu Crac(oviensi) Districtu Biecensi sitt(ae) G(e)n(er)oso | Adamo de Wiatrowice Victor in person G(e)n(er)os

Zezwolenie dla Rodowitego Adama z Wiatrowic Wiktora do ustąpienia dóbr wsi Mszanki w województwie krakowskiem powiecie zaś bieckim leżącej na rzecz Rodowit

pod dopiskiem zaś znowu podpis:

Michael Mauritius Suski Venator | Terrae Łomzen(sis) S(acr(ae) R(egi)ae M(ajesta)tis S(e)cretar)ius mp.

Michał Maurycy Suski Łowczy Ziemi Łomżeńskiej, Uświęconej Królewskiej Mości Sekretarz r. s.

Lecowy papieru półarkaszek, na którym powyższa osnowa wypisana, ma za znak wodny **E**, a spodni **S**, na pół cala od siebie oddalone.

We Lwowie 7go kwietnia 1853. W. F.

Główny Redaktor **M. Srzeniawa Sartyni.** Z c. k. galic. Drukarni rządowéj.

Dodatek tygodniowy

przy Gazecie Lwowskiej.

N^ro. 24. Dnia 7. Maja 1853.

O regulacyi gruntów.

(Ob. Nr. 23 Dod. tyg.)

II.

Wykazawszy poprzednio wielkie korzyści regulacyi gruntów oraz nagłą potrzebę dokonania tego dzieła w naszym kraju, nim przystąpimy do objaśnienia sposobu w jaki regulacya mogłaby być wykonaną, musimy wymienić przeszkody, które dotąd rozwój tego dzieła tamowały, a które przedewszystkiem usunięte być powinny.

Największą przeszkodą, że grunta w drodze dobrowolnych umów niemogły być uporządkowane, było dotychczasowe prawodawstwo nasze, które stanowiąc ścisły rozdział gruntów na dominikalne i rustykalne, zamianę tychże niezmiernie utrudniało, a dzielenie jednych i drugich prawie niemożebnem czyniło. — Wprawdzie dekret nadw. z dnia 1. sierpnia 1805 dozwalał w razie uznanej potrzeby zamianę gruntów rustykalnych na dominikalne za zgodą większości gminy, nawet przeciw woli niektórych jej członków, lecz obok tego istniejący dawniejszy dekret nadw. z dnia 2. kwietnia 1787 tyle przytem wymagał formalności i straty czasu, iż te każdego od przedsięwzięcia tej czynności odstraszały.

Gdyby były względem zamiany gruntów w ogólności istniały przynajmniej takie przepisy, jakim był dekret nadw. z dnia 13. sierpnia 1786 co do zamiany gruntów rustykalnych po lasach rozrzuconych, pewnieby dotychczas znaczna część gruntów była zregulowaną. — Teraz gdy różnica gruntów faktycznie ustała, po uchyleniu dotychczasowych wyjdą bez wątpienia inne odpowiedne przepisy, zamianę gruntów w drodze dobrowolnych umów ułatwiające.

Gdy mowa o różnicy gruntów, nie od rzeczy będzie zastanowić się jaki jest stosunek ziemi przez włościan posiadanej, do niw dworskich w krajach, które pod względem rolnictwa najwięcej do naszego mają podobieństwa. — I tak w Poznańskim w chwili regulacyi $^1/_4$ roli ornej była w ręku włościan, w królestwie polskiem po lewej stronie Wisły dochodzi połowy, w Podlaskim przenosi ją, w Lubelskim dochodzi $^2/_3$, na Wołyniu, Podolu i Ukrainie $^3/_4$; u nas w Galicyi $^2/_3$ tak ról jako i łąk jest w ręku włościan. *) — Z tego stosunku wnosić można o stanie rolnictwa i kultury kraju: i tak gdy w Poznańskim poświęcano $^1/_4$ część roli, aby $^3/_4$ obrobić, obdawano w większej części królestwa polskiego $^1/_2$, w Galicyi $^2/_3$, a dalej ku wschodowi nawet $^3/_4$ roli, aby z pozostałości mierne ciągnąć korzyści.

Wracając do głównego przedmiotu powiedzieliśmy wyżej, że do wynikłych z prawodawstwa przeszkód tamujących regulacyę gruntów należał także ogólny zakaz dzielenia gruntów. Co do posiadłości włościańskich zastanowiwszy się nad stosunkiem rozległości pojedyńczych gospodarstw wiejskich w różnych krajach, niemożna nieprzyjść do tego przekonania, że tam są pod każdym względem najkorzystniejsze stosunki, gdzie jest najwięcej takich posiadłości, które na dostatnie wyżywienie jednej rodziny wystarczając, ani są za duże ani za małe. — Jakkolwiek zaprzeczyć niemożna, że większe gospodarstwa przez możność oszczędzenia wielu zabudowań, narzędzi i pociągów, większy stosunkowo mogą przynosić dochód, jednakże to się da tylko do takich wielkich majętności zastosować, w których przy odpowiednim kapitale i inteligencyi, racyonalne gospodarstwo może mieć miejsce, nie zaś do wielkich gospodarstw chłopskich; gdzie bowiem te są przeważające, tam moralność między ludem wiejskim o wiele niżej stoi, niż w krajach gdzie większość posiadłości jest tego rodzaju, iż tylko na wyżywienie właściciela i jego rodziny wystarcza. — W takich miernych gospodarstwach robota odbywa się przez samych prawie członków rodziny, którzy pracując nie za najem, lecz dla własnej bezpośredniej korzyści, bez wątpienia pilniej i sumienniej pracują; przeto też tam i produkcya ziemi jest o wiele większa, nieznajdzie tam tyle ukrytej niechęci i zawziętości ze strony czeladzi i najemników przeciw tym, którzy posiadają kawał ziemi; dzieci pod okiem samych rodziców a nie zepsutych sług bywają zwykle lepiej wychowane; tacy też drobni właściciele odznaczają się zwykle polityczną rozwagą, tudzież przychylnością do tronu i kraju i niedają się odwieść od tego przekonania, iż wszelkie gwałtowne wstrząśnienia są sprzeczne z ich własnem dobrem.

Lecz o ile korzystnym jest podział na mierne posiadłości, o tyle zgubna jest nieograniczona wolność dzielenia i rozdrabiania gruntów. — W posiadłości niezdolnej wyżywić przynajmniej jedną rodzinę, powstaje zwykle odwyknienie od pracy, z czego się dalsze wyradzają występki; prowadzenie porządnego gospodarstwa jest niemożebne, gdzie właściciel bez nakładu zmuszonym się widzi wyciągnąć z ziemi większy dochód, jak go ziemia dać może, a nieskończona walka z głodem i nędzą musi otworzyć niebezpieczny proletaryat rolniczy. Z tych powodów niemożemy podzielać w tej mierze zdania znakomitego zkąd inąd ekonomisty P. Sauzeau, jakoby nieograniczona wolność dzielenia gruntów była rękojmią pokoju we Francyi,**) czemu też kilkokrotne zaprzecza doświadczenie. Jakoż w innych krajach mianowicie w Prusiech mnożą się petycye do izb i wnioski tychże względem zapobieżenia wolności podziału gruntów włościańskich.***) Ile gruntu do wyżywienia jednej rodziny potrzeba, to się *a priori* dla całego państwa oznaczyć nieda, zależy bowiem od urodzajności ziemi, od położenia, od liczby i stopnia wykształcenia ludności i t. d. to zatem w pojedyńczych krajach według powyższych okoliczności wymiarkowanem być powinno.

Co do wolności dzielenia większych majętności wątpić niemożna, że i tu jakaś granica postanowioną być powinna; przedmiot ten zależy od rozwiązania pytania, czyli korzystniej jest dla dobra państwa *(Staats-Zweck)*, aby było w kraju mało a dużych, lub też więcej średnich majętności, rozwiązanie jednak tego bardziej do polityki należącego pytania przechodzi zakres niniejszego pisma.****) Z tego co się powiedziało, jako też z ogólnych zasad ekonomii politycznej wynika, że najstosowniej jest zostawić wolny bieg cyrkulacyi własności ziemskiej z stosownem ograniczeniem do pewnego *minimum* przy dzieleniu, a skupianie i dzielenie gruntów wyrobi się tym sposobem samo według potrzeby kraju. — Wydanie odpowiednich rozporządzeń jest tem naglejsze, ileże bez tego regulacya gruntów niemiałaby nigdy stałej podstawy.

U ludu wiejskiego brak poznania korzyści wynikających z regulacyi był dotychczas także niemałą przeszkodą tejże, do usunięcia tej przeszkody obok ułatwień i zachęty ze strony organów rządowych, nauka i przykład ze strony duchowieństwa i oświeceńszej klasy właścicieli ziemskich, przyczyni się najwięcej; dając poznać znakomite korzyści i wzbudzając wzajemną ufność między stronami interesowanemi, która dokonanie czynności regulacyjnych w drodze dobrowolnych umów najskuteczniej ułatwi. Niemało przyczyniłoby się u nas także do tego urządzenie filialnych stowarzyszeń gospodarskich, jakie w innych krajach, mianowicie w dolnej Austryi, Styryi

*) Podług obliczeń katastru podatkowego z r. 1820 wynoszą w Galicyi (bez krakowskiego okręgu i Bukowiny):

	Role				Łąki				Pastwiska				Lasy			
	Przestrzeń		Dochód		Przestrzeń		Dochód		Przestrzeń		Dochód		Przestrzeń		Dochód	
	Morgów	Sąż.	złr.	kr.	Morgów	Sąż.	złr.	kr.	Morgów	Sąż.	złr.	kr.	Morgów	Sąż.	złr.	kr.
Dominikalne	1.349,836	525	4.701,415	17	450.501	67	818.276	21	356,020	762	204,918	27	3,364.903	900	947,030	45
Wolne . .	282,893	986	1.050,757	49	100.811	52	191.174	40	48,797	1027	26,318	10	35,371	991	12,638	4
Rustykalne .	3.811,103	1524	12.831,189	26	1,200.185	7	2,099.003	24	708,513	1367	346,383	52	22,595	954	10,418	39

**) Les Paysans ou la Politique et l'Agriculture etc. c. par Alix Sauzeau. Paris 1849.

***) „Czas“ z r. 1853 Nr. 41.

****) Ob. Dodatek tyg. do Gaz. lw. z r. 1852 N. 25. Artykuł: „Większe posiadłości i nowożytne gminy.“

i t. d. istnieją. — Ile zresztą złego w tej mierze zła wola zdziałać może, przekonywamy się najdowodniej, widząc jak tu i ówdzie włościanie, z niezaprzeczoną dla nich korzyścią dokonane dawniej, nawet kosztem byłych dziedziców regulacye, bez powodu jedynie tylko na przekor unieważnić usiłują. — Do wzbudzenia tej tak nieodzownie potrzebnej ufności ze strony ludu wiejskiego przyczyni się też niemało spieszne ostateczne załatwienie będącej teraz w toku sprawy wynagrodzenia za zniesione powinności, co już na innem miejscu wykazać mieliśmy sposobność.*)

Nakoniec może jeszcze utrudnić regulacyę obawa wielkich wydatków z tem połączonych. Niesłusznem byłoby żądanie aby regulacya gruntów kosztem całego kraju została wykonaną, albowiem w takim razie musieliby się do tego przyczyniać i ci mieszkańcy kraju, którzy z regulacyi nie będą mieć bezpośredniej korzyści. — Lecz wydatki te niebędą tak znaczne, jak się może niejeden obawia, najkosztowniejsza rzecz, przemiar pojedyńczych parceli już, jak się wyżej rzekło, jest prawie w całym kraju dokonany z taką dokładnością, że za podstawę do regulacyi użytym być może; dalsze przeprowadzenie niepociągnie już za sobą wielkich kosztów, szczególnie tam się ta czynność w drodze dobrowolnej umowy bez sporów odbywać będzie, a słuszny rozkład wydatków w miarę zregulowanych posiadłości uczyni je dla każdego pojedyńczego uczestnika bardzo miernemi. — Znaczniejszych tylko kosztów wymagać będzie przebudowanie zabudowań, gdzie się potrzebnem okaże, lecz to tylko w rzadkich wypadkach zdarzyć się może, a w takim razie niezawodne korzyści, jakie z tego dla właściciela przez pomnożenie dochodu z ziemi wynikną, w krótkim czasie wynagrodzą mu sowicie wyłożone koszta. — L.

*) Dodatek tygodniowy do Gaz. lw. z r. 1851. N. 10.

Uprawa, wydatek i odstawa tytoniu w liściach do magazynów galicyjskich w Jagielnicy, Manasterzyskach i Zabłotowie w r. 1852-53.

Magazyn zakupionego tytoniu w liściach	Z obwodu	Liczba plantatorów tytoniu	Na przestrzeni gruntu uprawiano Nasieniem tytoniowem: Oryginalnem galicyjskiem morg.	□°	Węgierskiem morg.	□°	Holenderskiem morg.	□°	Czerbelem morg.	□°	W ogóle morg.	□°
Jagielnicy Obw. Czortkowskim	Czortkowskiego	14,599	191	1487	2252	418	—	223	—	—	2444	528

	Odstawiona ilość tytoniu w liściach: Wybór	I. Klasa	II. Klasa	III. Klasa	Patrucha	Smiecie	W ogóle
	Waga na funty						
Oryginalny galicyjski liść tytoniowy	9,31	414,21	565,34	1,129,39	62,65	16,76	2,197,66
Węgiersko-galicyjski dtt. dtto.	209,32	5,220,68	7,202,78	11,610,20	1,062,66	497,24	25,802,88
Holendersko-galic. dtt. dtto.	25,29	13,39	12,87	11,84	28	—	63,67
Czerbel dtto. dtto.	—	—	—	—	—	—	—
W ogóle liścia tytoniowego	243,92	5,648,28	7,780,99	12,751,43	1,125,59	514,00	28,064,21

A zatem produkcya z jednego morga gruntu wynosi 11,48 funtów liścia tytoniowego.

Magazyn zakupionego tytoniu w liściach	Z obwodu	Liczba plantatorów tytoniu	Na przestrzeni gruntu uprawiono Nasieniem tytoniowem: Originalnem galicyjskiem morg.	□°	Węgierskiem morg.	□°	Holenderskiem morg.	□°	Czerbelem morg.	□°	W ogóle morg.	□°
W Manasterzyskach	Stanisławowskiego .	2251	19	486	213	775	—	—	—	349	233	10
	Brzeżańskiego . .	2306	—	—	332	1159	—	—	—	—	332	1159
	Tarnopolskiego . .	204	—	—	14	1148	—	—	—	—	14	1148
	Czortkowskiego . .	1084	—	—	110	871	—	—	—	—	110	871
	Kołomyjskiego . .	277	—	—	26	923	—	--	—	—	26	923
	W ogóle . .	6117	19	486	698	76	—	—	—	349	717	911

Magazyn zakupionego tytoniu w liściach	Z obwodu	Ilość odstawionych liści tytoniowych: Wybór	I. Klasa	II. Klasa	III. Klasa	Patrucha	Śmiecie	W ogóle
		Waga na funty						
W Manasterzyskach obwodzie Stanisław. Oryginal. galicyj. liścia tytoniowego	Stanisławowskiego .	1,45	51,64	48,42	77,62	70	29	180,12
	Brzeżańskiego . .	—	—	—	—	—	—	—
	Tarnopolskiego . .	—	—	—	—	—	—	—
	Czortkowskiego . .	—	—	—	—	—	—	—
	Kołomyjskiego . .	—	—	—	—	—	—	—
	Suma . .	1,45	51,64	48,42	77,62	70	29	180,12
Węgiersko-galicyj. liścia tytoniowego	Stanisławowskiego .	46,04	565,63	694,77	859,37	18,05	6,22	2,190,08
	Brzeżańskiego . .	68,14	886,92	1390,73	1581,94	47,42	8,54	3,983,69
	Tarnopolskiego . .	2,41	20,16	53,24	80,82	1,51	63	158,77
	Czortkowskiego . .	24,59	208,95	401,21	636,99	25,77	5,53	1,303,04
	Kołomyjskiego . .	43	38,38	82,61	160,79	50	35	283,06
	Suma . .	141,61	1720,04	2622,56	3319,91	93,25	21,27	7,918,64

Magazyn zakupionego tytoniu w liściach	Z obwodu	Ilość odstawionych liści tytoniowych						
		Wybór	I. Klasa	II. Klasa	III. Klasa	Patrucha	Śmiecie	W ogóle
		Waga na funty						
Holendersko-galicyj. liścia tytoniowego	Stanisławowskiego .	1,49	12,35	15,07	15,16	14	5	44,26
	Brzeżańskiego . .	—	2,55	4,94	3,27	—	—	10,76
	Tarnopolskiego . .	—	—	—	—	—	—	—
	Czortkowskiego . .	11	2,86	3,97	1,69	8	—	8,71
	Kołomyjskiego . .	—	—	—	—	—	—	—
	Suma . .	160	17,76	23,98	20,12	22	5	63,73
Liścia tytoniowego Czerbel	Stanisławowskiego .	—	—	5,03	—	4	—	5,07
	Brzeżańskiego . .	—	—	—	—	—	—	—
	Tarnopolskiego . .	—	—	25	—	—	—	25
	Czortkowskiego . .	—	—	40	—	—	—	40
	Kołomyjskiego . .	—	—	—	—	—	—	—
	Suma . .	—	—	5,68	—	4	—	5,72
Suma ogółowa:								
Orygin. galicyj. liścia tytoniowego . . .		1,45	51,64	48,42	77,62	70	29	180,12
Węgiersko-galicyj. liścia dtto. . . .		141,61	1,720,04	2,622,56	3,319,91	93,25	21,27	7,918,64
Holendersko-galicyj. dtto. dtto. . . .		1;60	17,76	23,98	20,12	22	5	63,73
Czerbel dtto. dtto. dtto. . . .		—	—	5,68	—	4	—	5,72
W ogóle . .		144,66	1,789,44	2,700,64	3,417,65	94,21	21,61	8,168,21

A zatem produkcya z jednego morga gruntu wynosi 1138 funtów liścia tytoniowego.

Magazyn zakupionego tytoniu w liściach	Z obwodu	Liczba plantatorów tytoniu	Na przestrzeni gruntu uprawiono									
			galicyjskiem Originalnem		Węgierskiem		Holenderskiem		Czerbelem		W ogóle	
			Nasieniem tytoniowem									
			morg.	□°	morg.	□°	morg.	□°	morg.	□°	morg.	□°
W Zabłotowie obwodzie kołomyjskim	Kołomyjskiego . .	1021	1465	1450	—	—	—	200	—	—	1466	50
	Stanisławowskiego .	160	7	345	—	—	—		—	—	7	345
	Bukowińskiego . .	1814	104	1130	—	—	—		—	—	104	1130
	W ogóle . .	12185	1577	1325	—	—	—	200	—	—	1577	1525

		Odstawiona ilość tytoniu w liściach						
		Wybór	I. Klasa	II. Klasa	III. Klasa	Patrucha	Smiecie	W ogóle
		Waga na funty						
Originalnie galicyjs. liścia tytoniowego	Kołomyjskiego . .	904,68	5,329,77	3,705,86	4,595,88	319,55	46,05	14,901,79
	Stanisławowskiego .	—	201	4,34	7,18	1,07	79	15,39
	Bukowińskiego . .	44,12	415,54	291,03	216,78	66,49	11,54	1,045,50
	Suma . .	948,80	5,747,32	4,001,23	4,819,84	387,11	58,38	15,962,68
Węgiersko-galicyj. liścia tytoniowego	Kołomyjskiego . .	—	—	—	—	—	—	—
	Stanisławowskiego .	—	—	—	—	—	—	—
	Bukowińskiego . .	—	—	—	—	—	—	—
	Suma . .	—	—	—	—	—	—	—
Holendersko-galicyj. liścia tytoniowego	Kołomyjskiego . .	9,33	3,12	1,54	1,04	—	—	15,03
	Stanisławowskiego .	—	—	—	—	—	—	—
	Bukowińskiego . .	—	—	—	—	—	—	—
	Suma . .	9,33	3,12	1,54	1,04	—	—	15,03
Liścia tytoniowego Czerbel	Kołomyjskiego . .	—	—	—	—	—	—	—
	Stanisławowskiego .	—	—	—	—	—	—	—
	Bukowińskiego . .	—	—	—	—	—	—	—
	Suma . .	—	—	—	—	—	—	—
Suma ogółowa								
Originaln. galicyj. liścia tytoniowego . .		948,80	5,747,32	4,001,23	4,819,84	387,11	58,38	15,962,68
Węgiersko- dtto. dtto. dtto. . .		—	—	—	—	—	—	—
Holendersko-galicyj. liścia dtto. . .		933	3,12	1,54	1,04	—	—	15,03
Czerbel-galicyj. dtto. dtto. . .		—	—	—	—	—	—	—
W ogóle . .		958,13	5,750,44	4,002,77	4,820,88	387,11	58,38	15,977,71

A zatem produkcya z jednego morga gruntu wynosi 1012 funtów liścia tytoniowego.

Sumaryczne zestawienie uprawy, wydatku i odstawy tytoniu w liściach r. 1852-53.

Na przestrzeni gruntu uprawiono		Obwody, w których tytoń uprawiano																					
		W Stanisławow.			Brzeżańskim			Tarnopolskim			Czortkowskim			Kołomyjskim			Bukowińskim			W ogóle		
		Liczba plantatorów	Przestrzeń gruntu morg	□°	Liczba plantatorów	Przestrzeń gruntu morg	□°	Liczba plantatorów	Przestrzeń gruntu m.	□°	Liczba plantatorów	Przestrzeń gruntu morg	□°	Liczba plantatorów	Przestrzeń gruntu morg	□°	Liczba plantatorów	Przestrzeń gruntu morg	□°	Liczba plantatorów	Przestrzeń gruntu morg	□°
Originalnem galicyjskiem	Nasie. tytonio.	—	26	831	—	—	—	—	—	—	—	191	1487	—	1465	1450	—	104	1130	—	1789	98
Węgierskiem		—	213	775	—	332	1159	—	14	1148	—	2362	1289	—	26	923	—	—	—	—	2950	494
Holenders.. .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	223	—	—	200	—	—	—	—	—	423
Czerbelem. ,		—	—	349	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	349
Suma . .		2411	240	355	2306	332	1159	204	14	1148	15683	2554	1399	10483	1492	973	1814	104	1130	32901	4739	1364

	Odstawiona ilość tytoniu w liściach						
	Z obwodów						
	Stanisławowskiego	Brzeżańskiego	Tarnopolskiego	Czortkowskiego	Kołomyjskiego	Bukowiny	W ogóle
	Waga na funty						
Originalnego galicyjskiego liścia tytoniowego . .	195,51	—	—	2.197,66	14.901,79	1.045,50	18.340,46
Węgiersko-galicyj. liścia tytoniowego. . . .	2.190,08	3.983,69	158,77	27.105,92	283,06	—	33.721,52
Holendersko-galicyj. liścia tytoniowego . . .	44,26	10,76	—	72,38	1503	—	142,43
Liść tytoniowy Czerbel zwany	507	—	25	40	—	—	5,72
Suma . .	2.434,92	3.994,45	159,02	29.376,36	15.199,88	1.045,50	52.210,13
A zatem okazuje się produkcya z 1 morga przestrzeni gruntu	1014	1200	1081	1150	1019	999	1101

Krosno R. 1569.

Król zatwierdza wolność od osiadania i zamieszkania żydów.

Sigismvndvs Avgvstvs | Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dvx Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masouiae, Samogitiaeq(ue) etc. dominus et haeres. Significamus praesentibus | literis nostris quorum interest vniuersis et singulis. Relatum nobis esse nomine Famatorum Ciuium atq(ue) Jncolarum, totiusq(ue) Communitatis Ciuita|tis nostrae **Crossno.** Qvod a prima fundatione ciusdem Ciuitatis Judei, neq(ue) vllus eorum in praefata Ciuitate nunq(uam) vlla domicilia seu mansionem pro|priam habebant, nec hucvsq(ue) habent, vt ita et in posterum a mansione dictorum Judeorum in praedicta Ciuitate et extra Ciuitatem immunes esse | queant. Supplicatum est nobis per Certos Consiliarios nostros ac Nuncios t(er)restres in hoc praesenti Conuentu Lublinen(si) nobiscum congregat(os), vt illis | hoc nomine prouidere dignaremur. Nos ig(itu)r dictae supplicationi tanq(ua)m justae, benigne annuen(tes), eisdem hanc praerogatiuam ac immunitatem concedendam | esse duximus, prout concedimus hisce literis nostris, v(ideli)c(e)t vt nemini Judeorum liceat in praedicta Ciuitate nostra **Crosnen**(si) et extra Ciuitatem bona | haereditaria pro se et successoribus suis emere, domiciliumq(ue) suum tam intra quam extra Ciuitatem locare, nullamq(ue) penitus mansionem ibidem facere, neq(ue) | merces suas venales diebus foralibus in praejudicium seu detrimentum Reipublicae eiusdem Ciuitatis venum exponere. Qvod vniuersis et singulis | quorum interest, aut interesse in futurum poterit, nominatim autem Generoso Nicolao Czikowski Castellano Bieczen(si) pro tunc Capitaneo nostro Sa|nocen(si) et praedictae Ciuitatis nostrae **Krossno** Tenutario, aliisq(ue) Capitaneis in futurum existentibus denunciari mandamus, omnino habere volent(es), vt praefatos Ciues, incolas totamq(ue) communitatem praedictae Ciuitatis nostrae in hac praerogatiua illis, vti praemittitur a nobis concessa, temporibus per|petuis conseruent, conseruariq(ue) ab aliis quorum interest curent, pro gratia nostra, et debito Officii sui. In cuius rei fidem et euidentius testi|monium praesen(tes) manu nostra subscriptione, Sigilliq(ue) nostri minoris appensione communiri fecimus. Datum **Lublini** in Conuentu Regni gene|rali vigesima septima die Mensis Martii Anno D(omi)ni **Millesimo quingentesimo Sexagesimo nono.** Regni vero nostri Anno quadragesimo. |

Zygmunt August *z Bożej łaski Król Polski, Wielki Książę litewski, ruski, pruski, mazowiecki, żmójdzki i t. d. Pan i Dziedzic. Oznajmujemy niniejszym listem Naszym wszem w ogóle i każdemu w szczególności do kogo to należy: Jako Nam Sławetnych Mieszczan i Mieszkańców tudzież całej Gminy Miasta Naszego* ***Krosna*** *imieniem przełożono, iż od początku założenia miasta tego Żydowie w ogóle ani poszczególnie w pomienionem mieście nigdy siedlisk czyli pomieszkań własnych nie mieli i dotąd nie mają, aby podobnież i na przyszłość od osiedleń żydów w przerzeczonem mieście i poza miastem wolnymi być mogli; upraszano Nas też przez niektórych z Rad Naszych i Posłów ziemskich z Nami na obecnym sejmie lubelskim zebranych, obyśmy ich w tym względzie ubezpieczyć raczyli. My przeto do prośby powyższej jako słusznej przychylając się, wyjątkową swobodę ową nadać im postanowiliśmy, jakoż nadajemy niniejszem pismem Naszem, mianowicie: iżby żadnemu żydowi w wspomnionem mieście Naszem* ***Krośnie*** *i poza miastem posiadłości dziedzicznych czy to dla siebie czy dla spadkobierców swoich nabywać, niemniej siedlisk tak w mieście jako i poza miastem zakładać lub tamże zamieszkiwać, ani towarów w dnie targowe z uszczerbkiem czyli szkodą Rzeczypospolitej miasta tego na przedaż wykładać wcale nie było wolno. O czem wszystkich w ogóle i każdego w szczególności, do kogo to należy albo na przyszłość należeć może, mianowicie zaś Rodowitego Mikołaja Cikowskiego Kasztelana bieckiego Starostę nateraz sanockiego a przerzeczonego Miasta Naszego* ***Krosna*** *Dzierżawcę, tudzież innych na przyszłość będących Starostów zawiadomić poruczamy, chcąc zgoła: aby pomienionych Mieszczan, mieszkańców i całą gminę przerzeczonego Miasta Naszego przy tej im, jak się wyżej wyraziło, od Nas przyzwolonej swobodzie wiecznemi czasy zachowali, a oraz staranie mieli, iżby od drugich do których to należy przy niej zachowanymi byli, dla łaski Naszej i powinności urzędu swego. Dla wiarygodności i dowodniejszego świadectwa czego niniejsze ręką własną podpisawszy, wiszącą pieczęcią mniejszą stwierdzić rozkazaliśmy. Dano w* ***Lublinie*** *na sejmie walnym korony dnia 27go miesiąca marca roku Pańskiego* ***Tysiącznego Pięćsetnego Sześćdziesiątego Dziewiątego****, Królestwa zaś Naszego czterdziestego roku.*

Po lewej stronie podpis:

Sigismundus Augustus
Rex s(ub)s(cripsi)t

Zygmunt August
Król podpisał.

Pieczęć, która na pozostałym sznurku ze splot jedwabnych białego, zielonego, niebieskiego i czerwonego koloru wisiała, zaginęła.

Według oryginału na pergaminie, którego Zastępca Burmistrza Pan Emil Kaczkowski Auskultant c. k. Ziemstwa tarnowskiego z Depozytu krośnieńskiego udzielił.

Krosno 20go kwietnia 1853. W. F.

Główny Redaktor **M. Srzeniawa Sartyni.** Z c. k. galic. Drukarni rządowéj.

Dodatek tygodniowy

przy Gazecie Lwowskiej.

Nro. 25. Dnia 14. Maja 1853.

O regulacyi gruntów.

(Ob. Nr. 23 i 24 Dod. tyg.)

III.

Po usunięciu przeszkód możem być pewni, że w większej części kraju regulacya gruntów w dobrowolny sposób i bez wielu korowodów przyjdzie do skutku; tam tylko mogą większe zachodzić trudności, gdzie z powodu wielkiej ilości i bardzo rozrzuconych kawałków pola, regulacya na większy rozmiar przedsięwzięta być musi. Tu przedewszystkiem wspomnieć wypada o sposobie przymusowym, jakiego użyto w niektórych krajach niemieckich. Przymus ogólny do regulowania gruntów *ex causa publica* jakkolwiek do przyspieszenia dzieła wielce pomocny, niezdaje nam się być ani słusznym ani zkąd innąd na swojem miejscu; wszelako przymus może i powinien nastąpić tam, gdzie przeważna większość właścicieli w gminie potrzebę regulacyi uzna, i tejże zażąda, tam pojedyńczy renitenci powinni być zmuszeni do zastosowania się do woli większości; większość jednak w takich razach nie od ilości osób lecz od przestrzeni gruntów regulacyi wymagających zależeć powinna, w tym celu potrzeba obliczyć ile każden posiada gruntu takiego, który powinien być pod regulacyę poddany, a w miarę tego każdemu przyzna się pewna liczba głosów, dając jeden głos temu u którego się najmniej takiego gruntu okaże. Można wreszcie dla uniknienia wszelkich nadużyć przyjąć, iż większość dopiero $^2/_3$ wszystkich głosów stanowią.

Za dowód jak dalece w tej mierze takie *liberum veto* mniejszości jest w stanie zniweczyć najzbawienniejsze przedsięwzięcie, może posłużyć następujący, zkąd innąd także ciekawy przykład pewnej gminy w Czechach, złożonej z 37 osiadłości. W tej gminie 34 właścicieli zgodziło się na to, aby wartość każdej posiadłości przez oszacowanie pojedyńczych parcelli za pomocą wybranych większością głosów znawców i bezstronnych sędziów polubownych dokładnie wymiarkowaną, i na rzecz odpowiedniego właściciela jako jego wierzytelność zapisaną została; potem żeby z całego obszaru, ze względem na położenie i dogodność uprawy utworzyć tyle zaokrąglonych posiadłości, ile ich było pierwotnie. W celu bezstronnego rozdziału postanowiono urządzić rodzaj licytacyi, tak aby każda z nowo utworzonych posiadłości dostała się temu z pierwotnych właścicieli, który za nią najwięcej ofiarować będzie, poczem każdy z właścicieli różnicę między wartością swej dawnej posiadłości, a ofiarowaną za nową posiadłość ceną, alboby do spólnej kasy w gotówce zapłacił, albo z tejże kasy miał wypłaconą, w miarę jakby ofiarowana przez niego cena była większą lub mniejszą od zapisanej na rzecz jego wierzytelności. Prawdopodobna przewyżka między sumą uzyskaną przy licytacyi a ogółem pierwotnego szacunku wszystkich posiadłości byłaby użytą na pokrycie kosztów tej całej czynności, a coby się jeszcze pozostało, rozdzielonoby pomiędzy pojedyńczych właścicieli w miarę szacunku ich dawnych posiadłości.

Ten tak dobrze pomyślany i przez 34 członków gminy przyjęty zamiar nieprzyszedł do skutku z powodu oporu trzech właścicieli najmniejszych posiadłości. Dodać trzeba, że w tej gminie niektórzy właściciele mają po stokilkadziesiąt pojedyńczych, w różnych stronach porozrzucanych parcelli, a same miedze graniczne zajmują przeszło 50 morgów najlepszej ziemi. *)

Co do praktycznego wykonania regulacyi na większy rozmiar, byłoby najprostszem jak to w Prusiech zrobiono, zmięszać niejako wszystkie grunta razem, a potem je pomiędzy właścicieli w miarę jak wiele który i jakiego gruntu posiadał, nanowo rozdzielić, tak aby każdy swój grunt miał razem, ile możności w jednym kawałku.

Komu jednak wiadomy jest wstręt ludu wiejskiego do tego co „dawniej niebywało," kto wie jak uporczywie włościanin trzyma kawałek ziemi który „z dziada pradziada" posiada, jak zresztą w takich razach zwykle każdy chciałby nic nietracąc, jak najwięcej zyskać, ten niezaprzeczy, że powyższy radykalny środek uporządkowania gruntów, jakkolwiek najprościejszy, nieznajdzie wiele zwolenników, i bez ogólnego przymusu niedałby się użyć. — Dlatego osobliwie w początku potrzeba będzie w tej mierze zwolna i stopniowo postępować, a gdy przeszkód niebędzie, i tak się da zrobić wiele. —

Najlepszy przykład daje nam w tej mierze w. ks. Poznańskie, gdzie od r. 1823 do końca 1840 uregulowano 23.750 gospodarstw, z tych przebudowano na odległe pola i miejsca po wykarczowanym lesie 5.904,**) mimo iż tam rzecz była nierównie trudniejsza, ponieważ razem z regulacyą gruntów przeprowadzono ogólną regulacyę stosunków włościańskich, nadano własność gruntów, zniesiono powinności i wymierzono wzajemne wynagrodzenie.

Sposób w jaki regulacya do skutku ma być doprowadzona, a mianowicie oznaczenie które kawałki do jakiego gospodarstwa mają być przydzielone, wymiar roli, łąk i pastwisk, oszacowanie tychże, oznaczenie miejsca zabudowania, to wszystko zależeć powinno wyłącznie od woli stron w tem udział mających; Władza rządowa powinna jedynie w razie niezgody użyć swego pośrednictwa. Dla ułatwienia stronom, powinni być z urzędu postanowieni zdatni do tego miernicy, którzyby na żądanie stron takie czynności uskuteczniali, do tego potrzeba wybierać ludzi, którzyby nietylko w miernictwie biegli, lecz także ze stosunkami gospodarstwa dokładnie byli obeznani, nadto aby z ludem wiejskim tej okolicy gdzie pracować będą, obchodzić się umieli i jego zaufanie sobie zjednać mogli. Taki Regulator powinien prawie więcej gospodarskich jak matematycznych wiadomości posiadać, a wyrabiając plan regulacyi, szczególnie mieć na oku odpowiedni kierunek dróg, spuszczenie lub sprowadzenie wód; dalej ma mieć wzgląd na położenie pól do słońca i wiatru, na kształt powierzchni ziemi, jej skład i urodzajność, na własność spodniej warstwy, na odpowiedni stosunek ról do łąk i pastwisk, zgoła na wszystkie okoliczności, które na nowe urządzenie gruntów mogą wpływ wywrzeć, tak aby żaden z uczestników niebył pokrzywdzony, a wszystkim sposób porządnego zagospodarowania się ułatwiony został. W tym celu powinien Regulator szczególnie mieć na uwadze, aby posiadłość każdego była, o ile tylko miejscowość dozwoli w jednym kawale ziemi należycie zaokrągłonym, chociażby nawet w skutek tego wypadło przebudować kilku gospodarzy, co wówczas kosztem wszystkich uczestników odbyć się powinno; aby pola przytykały do zabudowań gospodarskich; aby drogi ułatwiały przystęp do każdego pola; aby, gdzie jest pastwisko, było osobno każdemu wydzielone; i t. d. —

Wątpić niemożna, że już teraz między pracującymi przy pomiarze katastralnym znajdzie się niemało zdolnych ludzi do tego, którzy użyci do czynności regulacyjnych z czasem jeszcze lepiej w tym zawodzie wykształciby się mogli.

Osobna instrukcya powinna przepisać sposób postępowania w tej mierze, do czego za wzór może służyć pruski „Edict: *zur Beförderung der Landeskultur*" z r. 1811 tudzież późniejsze przepisy wydane w tym celu dla w. ks. Poznańskiego.

Do uznania potrzeby regulacyi, tudzież do pośredniczenia i załatwienia sporów, w okolicach gdzie regulacya na większy rozmiar przedsięwziętą być ma, powinna być w każdym powiecie *(Bezirk)* ustanowiona osobna komisya powiatowa, złożona z jednego urzędnika politycznego, jednego sądowego i dwóch osiadłych mieszkańców powiatu, tych ostatnich powinno być więcej do tego wybranych z pomiędzy większych i mniejszych właścicieli, aby się w razie potrzeby mieniać mogli, nareszcie jednego miernika z głosem doradczym. Takiego samego składu powinna być także w każdym obwodzie *(Kreis)* komisya obwodowa jako druga instancya. Komisye te mają działać tylko na wezwanie stron, tam gdzie się same strony pogodzić niemogą. Z tego wynika jakie będą obowiązki i jakie mają być własności członków komisyi regulacyjnych; znajomość teoretyczna i praktyczna gospodarstwa, charakter nieskazitelny, pojednawczy, a mianowicie zdrowy rozsądek, winny być głównemi ich przymiotami; nietyle bowiem stronom na tem zależeć bę-

*) Centralblatt der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft im Königr. Böhmen. 1853. N. 17.

**) O uregulowaniu stosunków włościańskich w w. ks. Poznańskiem. Lipsk. 1843.

dzie, aby wyrachowanie było aż do drobnostki dokładne, jak na tem, aby cała czynność odbyła się w sposób dogodny, nieuciążliwy nadal, aby żaden z uczestników niemiał rąk związanych i w upadku gospodarstwa nieponiósł strat, lecz owszem aby każdy mógł dojść do zamożności będącej jednym z pośrednich celów regulacyi.

Wrazie sporu czyto przy uznaniu potrzeby regulacyi, czy po uznanej potrzebie, przy wykonaniu tejże, ma być wolno którejkolwiek stronie wezwać pomocy komisyi powiatowej. Komisya powinna przedewszystkiem starać się aby dobrowolna ugoda przyszła do skutku, dopiero gdy to niemożebnem się okaże, ma spór stanowczo rozstrzygnąć; od wyroku komisyi powiatowej mogą strony odwołać się do komisyi obwodowej, która ma rzecz w drugiej i w ostatniej instancyi rozstrzygnąć, od czego już dalsze odwołanie miejsca mieć niepowinno. Komisye tak powiatowe jak i obwodowe, powinny mieć raz nazawsze wyznaczony czas, w przeciągu którego wyrok powinien być wydany, aby sprawy bez potrzeby nieprzewlekały, równie i dla stron do odwołania się powinien być wyznaczony najkrótszy termin.

Umowy wszelkie, tyczące się regulacyi, dobrowolnie między stronami zawarte, dla uzyskania mocy prawa, powinny być komisyi powiatowej do potwierdzenia przedłożone, która w takich razach niewchodząc w szczegółowy rozbiór, jeżeli tyko nieznajdzie nic takiego, coby wbrew zasadom prawa było przeciwne, potwierdzenie swoje niezwłocznie udzielić powinna.

Czynności regulacyjne za pośrednictwem komisyi powiatowej do skutku przywiedzione, lub też w drodze odwołania się przez komisyę obwodową rozstrzygnięte, niepotrzebują dalszego potwierdzenia. W okolicach, gdzie dla braku potrzeby przedsiębrania regulacyi na większy rozmiar, osobnych komisyi regulacyjnych niebędzie, czynności tychże mogą być wykonane przez zwyczajne władze administracyjne, powiatowe i obwodowe *(Bezirksämter, Kreisämter,)* z przybraniem mężów zaufania z pomiędzy osiadłych mieszkańców.

Postępowanie w obec komisyi regulacyjnych może być ustne lub pisemne, wedle życzenia stron działających.

Na tem kończymy niniejsze uwagi, dalecy od zarozumiałości, aby one były niemylne i przedmiot zupełnie wyczerpujące, a jeżeli będą tylko mogły komuś zdolniejszemu i więcej z tem obeznanemu, posłużyć za jaki taki materyał do staranniejszego obrobienia tego tyle ważnego przedmiotu, praca nasza sowicie wynagrodzoną będzie.

L.

Wydatek z gorzelni i browarów w Galicyi, w Krakowskiem i na Bukowinie w miesiącu marcu 1853 - 1852.

(Obacz Nr. 2, 7, 10 i 20 Dod. tygod.)

Nr.	Okręgi kameralne	Wódka: Licz. gorz. w marcu 1853	Wódka: Ilość wiader zacieru w marcu 1853	Wódka: Licz. gorz. w marcu 1852	Wódka: Ilość wiader zacieru w marcu 1852	Wódka: Zestawienie w marcu 1853: Zajętych gorzelni więc.	Zajętych gorzelni mniej	Wydanych wiader zacieru więcej	Wydanych wiader zacieru mniej	Piwo: Licz. bro. w marcu 1853	Piwo: Wywarzono wiader piwa w marcu 1853	Piwo: Licz. bro. w marcu 1852	Piwo: Wywarzono wiader piwa w marcu 1852	Piwo: Zestawienie w marcu 1853: Zajętych browarów więc.	Zajętych browarów mniej	Wydanych wiader piwa więcej	Wydanych wiader piwa mniej
1	Wadowice	12	10,751 20/:	15	11,783 20/:	—	3	—	1,032	18	3,760 4/40	14	4,379 20/..	4	—	—	619 16/..
2	Bochnia	2	2890	7	10,171 20/.	—	5	—	7,281 20/..	20	4,229 32/..	19	3,646 34/..	1	—	582 38/..	—
3	Tarnów	12	13·995	14	15,491	—	2	—	1,496	19	1,729 29/..	19	2,206 15/..	—	—	—	476 26/..
4	Nowy Sącz	3	346	5	1,745	—	2	—	1,399	15	1,314 32/..	16	1,391 30/..	—	1	—	76 38/..
5	Jasło	1	720	4	3,277	—	3	—	2,557	15	774 1/..	9	1,214 24/..	6	—	—	440 5/..
6	Sambor	10	28,011 20/:	15	43,513 20/:	—	5	—	15,502	9	1,806 1/..	10	2,911 19/..	—	1	—	1105 18/..
7	Sanok	13	12,277	21	26,557	—	8	—	14,280	14	1,035 1/..	16	1,246 34/..	—	2	—	211 33/..
8	Rzeszów	27	33,117 20/:	31	40,148 20/:	—	4	—	7,031	28	3,217 6/..	29	4,408 24/..	—	1	—	191 18/..
9	Przemyśl	26	45,042	33	64,737 20/:	—	7	—	19,695 20/.	20	3,605 23/..	18	4,444 23/..	2	—	—	839
10	Żółkiew	41	91,778	54	123,836 20/..	—	13	—	32,058 20/.	19	3,972 22/..	21	5,002 28/..	—	2	—	1030 6/..
11	Lwów	4	11,780	7	15,023	—	3	—	3,243	9	3,123 10/..	10	3,450 2/..	—	1	—	326 32/..
12	Stryj	21	76,973 20/:	25	87,675	—	4	—	10,701 20/.	9	2,617 19/..	12	3,670 3/..	—	3	—	1052 24/..
13	Brody	55	154,820	61	165,139 20/..	—	6	—	10,319 20/.	22	5,265 18/..	27	7,019 21/..	—	5	—	1754 3/..
14	Brzeżany	44	115,156 20/	49	126,146	—	5	—	10,989 20/.	15	3,207 21/..	16	3,858 17/..	—	1	—	650 36/..
15	Stanisławów	73	117,360	92	139,541 20/:	—	19	—	22,181 16/.	16	4,954 32/..	16	5,662 38/..	—	—	—	708 6/..
16	Tarnopol	106	383,027 20/	110	405,105 24/..	—	4	—	22,078 4/..	24	5,901 17/..	25	6,093 31/..	—	1	—	192 14/..
17	Kołomyja	139	73,234 20/	163	80,586 20/:	—	24	—	7,352	8	1,830 28/..	10	2,510 12/..	—	2	—	679 24/..
18	Czerniowce	124	223,734	123	224,036 20/..	1	—	—	302 20/.	19	5,611 26/..	22	5,670 25..	—	3	—	58 39/..
19	Kraków	10	6,855 20/	9	5,999	1	—	856 20/..	—	8	634 5/..	8	858 32/..	—	—	—	224 27/.
	Razem	723	1,401,870	838	1,590,513 20/	—	115	—	188,643 20/..	307	58,591 25/..	317	68,647 32/..	—	10	—	10.056 ../..
	Doliczywszy do tego produkcyę w mieście Lwowie:									12	6,634 3/40	11	6,041 30/..	1	—	592 13/..	—
	w Krakowie:									9	2,303 2/..	10	2,940 13/..	—	1	—	637 1/..
	Suma:									21	8,937/15..	21	8,982 34/..	—	—	—	44 28/..
	Ogólna suma:									328	67529	338	77629 35/..	—	10	—	10100 25/..

Zestawienie produkcyi zacieru w marcu z miesiącem lutym r. 1853.

Obwód:		Wadowice	Bochnia	Tarnow	Sącz	Jasło	Sambor	Sanok	Rzeszow	Przemyśl	Żółkiew	Lwów	Stryj	Brody	Brzeżany	Stanisławów	Tarnopol	Kołomyja	Czernio-wce	Kraków	Miasto Lwów	Miasto Kraków
W przecięciu zacierała każda gorzelnia wiader w	lutym	946	1072	1372	209	640	2478	847	1410	1859	2087	2660	3254	2536	2452	1145	3122	472	1580	804	—	—
	marcu	896	1445	1166	115	720	2801	944	1227	1732	2238	2945	3523	2815	2617	1608	3613	527	1804	685	—	—
W porównaniu z lutym zacierano w marcu 1853	więcej	—	—	—	—	80	—	—	—	422	—	1140	5375	10258	4807	28037	30248	5227	19913	—	—	—
	mniej	11020	1398	9318	905	—	6693	2116	7766	—	14703	—	—	—	—	—	—	—	—	2786	—	—
Pędziło w marcu gorzelni	więcej	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	mniej	11	2	5	3	—	4	4	2	—	10	—	1	2	1	5	7	5	5	2	—	—

Gorzelni w całym kraju było mniej 67 niż w lutym; jedna gorzelnia pędziła w marcu w przecięciu po 1938, w lutym zaś tylko po 1713 wiader.

Ogólna produkcya z całego kraju w marcu była większa niż w lutym o 48.804 wiader zacieru.

Zestawienie produkcyi piwa w marcu z miesiącem lutym r. 1853.

Obwód:		Wadowice	Bochnia	Tarnow	Sącz	Jasło	Sambor	Sanok	Rzeszow	Przemyśl	Żółkiew	Lwów	Stryj	Brody	Brzeżany	Stanisławów	Tarnopol	Kołomyja	Czernio-wce	Kraków	Miasto Lwów	Miasto Kraków
W przecięciu produkował każdy browar w wiader	lutym	237	200	96	86	56	170	72	137	149	169	314	284	183	165	285	215	150	248	91	405	250
	marcu	209	211	91	87	52	200	74	115	180	209	348	291	239	214	309	242	229	209	79	553	256
W porównaniu z lutym warzono w marcu	więcej	—	224	—	9	—	273	238	—	785	773	616	—	1062	728	393	750	476	895	—	1776	50
	mniej	260	—	106	—	6	—	—	389	—	—	—	223	—	—	—	—	—	—	1619	—	—
Było w marcu browarów	więcej	1	—	—	—	1	—	3	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	mniej	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—

W całym kraju było w marcu o 6 browarów więcej; jeden browar produkował w przecięciu 206, w lutym zaś tylko 172¼ wiader.
Ogólna produkcya z całego kraju w marcu była większa niż w lutym o 8063 wiader piwa.

Wykaz spotrzebowanej ilości buraków po galicyjskich fabrykach cukru w lutym i marcu r. 1853 i 1852.

(Obacz N. 2 i 9 Dod. tyg.)

I. Cukiernia w **Pisarzowicach**, w obwodzie Wadowskim spotrzebowała:
w miesiącu lutym 1853 surowych buraków 7.425 cetnarów.
„ „ 1852 „ „ 0. —
„ marcu 1853 spotrzebowała 825 cet. } w r. 1853 więcej 825 cet.
„ „ 1852 „ — }

II. Cukiernia w **Lańcucie** w obwodzie Rzeszowskim spotrzebowała:
w miesiącu lutym 1853 surowych buraków 0.
w miesiącu lutym 1852 „ „ 500. cetnarów.
w miesiącu marcu 1853 i 1852 stała zamknięta.

III. Cukiernia w **Tłumaczu** w obwodzie stanisławowskim spotrzebowała:
w miesiącu lutym 1853 suszonych buraków 10.400 cetnarów.
„ „ 1852 „ „ 12.480 „
zatem w lutym 1853 mniej o 2.080 cet.
„ marcu 1853 . . . . 4680 cet. } w r. 1853
„ „ 1852 . . . . 7300 „ } mniej 2620 cet.

Odo-magnetyczne listy barona Reichenbach.

(Ob. Nr. 23 Dod. tygod.)

IX.

Wszędzie w naturze gdzie tylko okiem rzucimy, odkrywamy we wszystkiem dualizm, dwa lica nakształt policzek w jednej twarzy; a wierna sobie nie mogła i tu natura zaprzeć się swego. Już w ciągu pisma mego uważał czytelnik przy magnesach, krzyształach, po jednym i drugim boku u zwierząt i ludzi rozmaitość wrażenia, tu było świetlenie czerwono-żółtawe wrażające się na czucie ciepławo, tam znowu na odwrocie świetlenie niebieskawe działające chłodnawo. Przekor ten dwoisty jest cechą najistotniejszą Odu, i objawia się wszędzie i we wszystkiem.

Na dowód biorę najprzód proste chemiczne ciała. Dajmy Tkliwemu w lewą rękę flaszeczkę napełnioną kalium, a potem flaszeczkę taką samą ale napełnioną proszkami siarczystemi; uczuje natychmiast że kalium wraża mu się ciepławo i odraźliwie, a proszek siarczysty przeciwnie sprawia chłodek i przyjemność. Podobnie i przy innych ciałach chemicznych doznaje Tkliwy wrażeń ciepławych i odraźliwych, kiedy bierze do lewej ręki natrum, złoto, platynę, żywe śrebro, miedź a przeciwnie chłodniawych biorąc selen, jod, fosfor, tellur, arsen; oprócz tego i to doświadcza, że każde z tych ciał ma pewny stopień ciepła lub chłodu mniejszy lub większy, tak że ułożyć się daje szereg stopniowany spadków od chłodu do ciepła, i odwrotnie od ciepła do zimna. Na czele ciepła stawiałem kalium, ciało dotąd najdraźliwiej znane mi z ciepłego wrażenia, a na czele chłodu stawiałem kwasoród, najchłodniejsze ze wszystkich mi ciał znanych.

Szereg tych ciał wyobrażający stopniowanie wrażeń, dziwnie odpowiada szeregowi ciał, który wyobraża stopnie powinowactwa ciał do kwasorodu, co chemia nazywa elektro-chemicznym szeregiem, a my zaś z naszego względu nazwalibyśmy szeregiem Odo-chemicznym. Dziwna przytem, że w chemii tyle pracy, wysilenia i zgłębiania kosztowało, na co umysły mądrych badaczy pół wieku sił rozumu łożyli, nim dociekli tych stopni powinowactwa, to proste i niewinne uczucie Tkliwego widzi bez dalszego mozołu, i z prostego wrażenia na swej dłoni czyta te powinowactwa. Umiał to czuć i ocenić wielki Berzeliusz, ów twórca elektro-chemicznego systemu, gdym mu w r. 1845 w Karlsbadzie składał wywody mojego odkrycia. Śmierć odwołała w nim poplecznika nauki i sprawy tyle pięknej w nowej, a nie wiem czyto jest ze sławą dla kolegów żyjących obwiniać Berzeliusza o niedołężność wieku, że sprawdził doświadczenia moje, i czy-to jest z zaszczytem dla pana E. du Bois-Reymond wywnętrzać się przed światem: „Berzeliusz rozum stracił.“ Chlubniej, — sądzimy, — byłoby wyznać: „ja, pan du Bois-Reymond nie dowidzam.“

W tym odonnym szeregu, ciała bezżywne *(amorphe)*, biorąc z osobna nie objawiają własności dwuistych, i dla tego nazwaćby je można jednopolne *(unipolaria)* w tej myśli jak Elektrycy Mydło jednopolnem ciałem nazywają; ale objęte ogółem i uważane za jedność obwieszczają rzeczywiście dwulice, i na jednym końcu bieguna wydają dla tkliwej ręki lewej wrażenia mdło-ciepłe, a na drugim chłodne; zatem też świat cielesny posiada polarność odonną. A ponieważ jak z poprzedzającego się okazało, ciepławe wrażenia wypływały z ciał, które chemia elektro-łążnemi *(+positiva)*, a chłodnawe zaś z tych co tam zwą się elektro-wlemnemi *(— negativa)*, zatem też zgodnie do tej samej myśli, nazywam ciała z wrażenia ciepławe odo-łążnemi, a ciała z wrażenia chłodnawe, odo-wlemnemi ciałami.

Co do ciał złożonych znalazłem, że alkalia i alkaloidy jakoteż ciała ku nim zbliżone podobieństwem z charakteru i własności należą do rzędu odo-łążnych; a zaś jako odo-wlemne okazały mi się haloidy, różne oksydy; a organiczne wypłody jak gumi, krochmal, niektóre z tłustych olejów stały gdzieś w pośrodku.

Magnesy od bieguna południowego świecą żółto-czerwono i wdrażają się ciepławo, z tej więc strony są łążne; od bieguna północnego magnes wdraża się chłodem i świeci niebieskawo, jest zatem tu wlemnym. Ciepło zaś w ogólności, chemiczność i głos ile się dotąd z doświadczenia okazało, działają wlemnie, tylko tarcie łążnie. Światło spolaryzowane okazało się w promieniach przepuszczanych łążnie, a zaś w promieniach odbitych wlemnie. Z promieni zaś, które są czerwone, jaskrawe i żółte zawsze są łążne, a niebieskie i fioletowe wlemne.

U żwierząt, a osobliwie u ludzi cały bok lewy od stóp do głów działa łążnie, cały bok prawy wlemnie. Najsilniej wynurza się ta dzielność z palców u nóg i z puszek u rąk, a osobliwie przy osadzie pazura, gdzie się cała potęga organiczna zwierać zdaje. Człowiek jest więc w szerz spolaryzowany; ale oprócz tego są w nim i inne polaryzacye czyli bieguny odonne, bieguny długości za wzrostem, bieguny grubości za tuszą, ale to za daleko ażeby o tem w listach mówić się dało.

Pragnąłbym przekonać, więc dodam jeszcze małe doświadczenie. Zaprośmy Tkliwego, niech patrzy na arkusz niebieskawego papieru,

*

na przemianę raz lewem okiem drugi raz prawem, mrużąc jedno po drugiem. Widok z lewego oka sprawia mu przyjemność, z prawego zaś przeciwnie jest nieprzyjemny. Lewe oko jest Odem łążne, a niebieski kolor działa Odem wlemnie, zatem zwierają się tu czynniki różnorodne, i te w zwarciu sprawiały przyjemność; przeciwnie, prawe oko patrząc na kolor niebieski przyjmowało wrażenie wlemne, będąc samo Odem wlemne; czynniki były jednorodne a wrażenie po nich nieprzyjemne. Dla dalszej próby weźmy pomarańczowy papier, którego wypływ jest łążny, a znajdziemy wrażenia ztąd powstające w stosunku tamtemu przeciwnym. Owa niemprzyjemność jakiej ludzie niektórzy na widok żółtego koloru doznają, ztąd zatem pochodzi, że nań lewem okiem przeważnie patrzą.

Zbliżmy się do tkliwego, mrużąc oko za okiem, ja lewe a on prawe, i wpatrujmy się w siebie wzajemnie. Tkliwemu nic na to, ni źle ni dobrze. Ale wpatrzmy się w siebie, oko w oko tak, że lewe w lewe, a prawe w prawe, mrużąc jedno po drugiem, natychmiast ogarnie Tkliwego jakaś niespokojność i nie wytrzyma jednej minuty, musi się odwrócić. Tkliwemu silniejszego usposobienia nawet w kilka sekund oko zapłynie i nic widzieć nie będzie, a gdyby się przynaglał patrzeć dłużej, porwą go womity. Nic w tem innego jak to, że lewe i lewe oko nie mogą znieść jednorodnego wpływu.

Nie musiało to ujść uwadze czytelnika, że przy doświadczeniach moich zawsze używałem lewej ręki. Powód jasnym z tego, co dopiero powiedziałem. To co się wydaje ciepłem albo chłodnem, o sobie samo nie jest ani ciepłem ani chłodnem, lecz zawisło od względu i drażliwości tej strony ciała, którą Tkliwy wrażenie przyjmuje. Na przeciwnej stronie wrażenia byłyby okazały się przeciwnie. Chcąc w tej mierze uchylić a raczej ominąć uchybień w wykładzie, odnosiłem wszystkie doświadczenia do lewej ręki, do lewego boku, bo też zresztą lewa strona jest istotnie dotkliwszą i znamienitszą przy dostrzeżeniach. Mógłbym był obrać i prawą stronę, nicby to nie miało od rzeczy, tylko wrażenia byłyby się okazały dla uczucia przeciwnie czyli raczej odwrotnie od poprzedzających.

Biecz R. 1447.

Królowa Zofia zezwala na wcielenie darowanego przez Ksdza. Przybiankę szpitalowi bieckiemu sołtystwa w Libuszy i Krygu.

Zophia Dei gracia Regina Polonie etc. Significam(us) | tenore p(raese)ntium quib(us) expedit Quom(od)o Honorabilis Domin(us) Nicolaus przibianka in Bobowa pl(e)b(a)nus specialis zelo devocionis accensus cupiendo diem ex(tr)emi | Judicy quantum cum Deo posset pietatis operibus preuenire· consideratisq(ue) et in animo reuolutis multiplicib(us) defectibus Pauperum in Domo Hospital(i) | **Becz**en(si) degencium ex insufficienti a(d)mi(ni)strac(i)on(e) victualium et nece(ssari)orum ejusdem Domus Rectorib(us). Jncumbentib(us)q(ue) ip(s)orum h(ujus)mo(d)i defectib(us) pye et | misericorditer volendo succurrere ut ip(s)ius suffulti pauperes predicti munificencys· oracionibus vberius vacare poterint et Creatoris n(ost)ri cleme(n)cia(m) | pro ip(s)o et pro predecessoribus suis denocius exorare Scultecíam in Lubuscha et Krig quam pleno Jure tanq(uam) verus heres possedit dedit dona(ui)t | et incorporauit domui prefate post tempora vite sue pure propter deum temporibus sempiternis et inewm cum om(n)i Jure prout p(ri)uile|gium hereditale canit atq(ue) docet Nichil pro se et suis successorib(us) in eadem Scultecia reseruando Sed quia hec huiusmodi dotacio per ip(su)m | deifice facta sine nostro Consensu non potuit fieri speciali Vnde ad deuotas precum instancias prefati Domini Nicolai et gratas | complacencias que in conspectu nostro claruer(un)t sibi votoq(ue) suis sic uti premittitur in predictam dotac(i)o(ne)m consensim(us) per p(raese)ntesq(ue) consenti(mus) | graciose vt in Collegio Beatorum Regni Celestis sortem habeamus Et ut eciam aliquid ob spem salutis Regum Polonie Regni et nostri | precarissimi Mariti felicis recordac(i)onis et nostre fecisse videamur p(raese)ntes l(ite)ras per nostrum filium precarissimum Serenissimum Princi|pem et Dominnm Kazimirum Dei gracia Electum Regem Polonie Regni et Ducem Magnum Lithwanie et Russie etc. disponemus | innovandas approbandas et ratificandas median(ti)b(us) Serenitatis sue munime(n)tis Jn Cui(us) rei testimonium Sigillum nostrum p(raese)ntibus | est subappensum Datum in **Becz** feria Quarta infra octauas festi Penthecostes Anno domini **Millesimo quadringentesimo | quadragesimo Septimo** P(raese)ntib(us) his testib(us) Magnific(is) G(e)n(er)osis Nob(i)lib(us)q(ue) et Venerabili Johanne de Zagorzany Subdapifero et M(a)g(ist)ro Curie | n(ost)re Jacobo de Morawany Cast(ellano) Czechowien(si) Stephano Schpiek de **Becz** ibid(em) pl(e)b(a)no et n(ost)re Curie Cancellar(io) et qua(m) plurib(us) fidedignis

***Zofia** z Bożej łaski Królowa Polski i t. d. Oznajmujemy osnową niniejszego komu się to przyda: Jako Czcigodny ksiądz Mikołaj Przybianka Pleban bobowski gorliwością niepospolitej pobożności pałając, powodowany pragnieniem uprzedzenia, o ileby mógł z Bogiem, dnia sądu ostatecznego uczynki pobożnemi, zważywszy przytem i rozpoznawszy wieloraki niedostatek Ubogich w szpitalu **biec**kim zostających z powodu niedostatecznego opatrzenia w żywność i potrzeby, chcąc temu niedostatkowi według gorliwości i miłosierdzia zaradzić, iżby szczodrobliwością jego wsparci tem częściej modlitwom się oddawać i o łaskę Zbawiciela naszego dlań i dla przodków jego z tem większem nabożeństwem prosić mogli, dał, darował i wcielił, Sołtystwo w Lubuszy i Krygu, które zupełnem prawem jako prawdziwy dziedzic posiadał, Zarządcom i Cierpiącym tego szpitalu po śmierci swej z czystej miłości ku Bogu wiecznemi czasy i nazawsze z wszelkiem prawem, jakto przywilej dziedziczny opiewa i dowodzi, nic ani dla siebie ani dla spadkobierców swoich na tem Sołtystwie nie zastrzegłszy. Lecz ponieważ ta przezeń w sposób powyższy ku chwale Boskiej uczyniona uposaż bez szczególnego zezwolenia Naszego stać się nie mogła; przetośmy mu na pokorne prośby i nalegania, tudzież mile od Nas wiedziane zabiegi przypodobania się wynagradzając, stosownie do ofiary jego, jako się przerzekło, na wyż wymienioną uposaż zezwolenie dali i niniejszem łaskawie dajemy, abyśmy do grona Błogosławionych w Królestwie niebieskiem przypuszczeni być mogli, niemniej dla zaspokojenia siebie żeśmy w nadziei zbawienia Królów polskich, korony, szczęsnej pamięci Najmilejszego Małżonka Naszego i Nas samych cośkolwiek uczynili, zalecając Najmilejszemu Synowi Naszemu a Najjaśniejszemu Książęciu i Panu Kazimirzowi obranemu Królowi polskiemu, Wielkiemu książęciu Litwy, Rusi i t. d., aby niniejszy list ponowił, uznał i ztwierdzającemi Jego Mości znamiony umocnił. Na świadectwo czego pieczęć Nasza u niniejszego zawieszona. Dano w **Bieczu** dnia piątkowego po zielonych świątkach roku Pańskiego **Tysiącznego Czterechsetnego Czterdziestego Siódmego,** w przytomności świadków Wielmożnych, Rodowitych, Szlachetnych i Wielebnego, mianowicie: Jana z Zagorzan Podstolego i Przełożonego Dworu Naszego, Jakóba z Morawian Kasztelana czchowskiego, Szczepana Szpieka z **Biecza** Plebana **biec**kiego a Kanclerza nadwornego, tudzież wiarygodnych wielu.*

Podpisu nie ma, pieczęć która na pasku wisiała, zaginęła. Po lewej stronie tej samej ręki co cała aktu osnowa, dopisek:

Ad Relac(i)o(ne)m Solius D(omi)ne Regi(n)e | et Domi(n)orum sup(ra) desc(ri)ptoru(m) |

Na przełożenie Samej Jej Mości Królowej i Panów wyżej wymienionych.

a na odwrotnej stronie napis treściowy:

1447 | Scultetia in Libuscha et Krigk | ad hospitale incorporata per Sophiam Reginam | **Dn° 7** |

1447. Sołtystwo w Libuszy i Krygu wcielone do szpitalu przez Królowę Zofię.

Według oryginału pergaminowego, którego Wny Pan Rogaski Karol Redakcyi udzielił.

We Lwowie 5go maja 1853. W. F.

Główny Redaktor **M. Srzeniawa Sartyni.** Z c. k. galic. Drukarni rządowéj.

64

Dodatek tygodniowy
przy Gazecie Lwowskiej.

Nro. 27. Dnia 28. Maja 1853.

Niektóre data historyczne i statystyczne
tyczące się kwestyi
O postanowienie pewnego minimum dla posiadłości włościańskich w Galicyi,

udzielone przez

Aleksandra Hr. Stadnickiego.

Podnoszoną bywa znowu od niejakiego czasu w pismach krajowych galicyjskich kwestya, która tak często już rozbieraną bywała, żeśmy ją za rozstrzygniętą i usuniętą mieli. Chcemy mówić o kwestyi, czyby nie wypadało zapobiedz rozdrobnieniu byłych gospodarstw poddańczych przez postanowienie pewnego *minimum* rozległości, niżej której podział rzeczonych gruntów jużby miejsca mieć nie mógł. — Nie dziwimy się wcale temu; — znany nam jest pociąg ludzkiej natury do regulowania tego przedewszystkiem, czego właśnie regulować niepodobna, co z istoty swej zmienne i od różnorodnych warunków zawisłe w ścisłe stałe liczby ująć się nieda. A jeżeli co jest takiem, to pewnie rozległość gruntu do utrzymania jednej familii niezbędnie potrzebnego. Niebędzie zatem od rzeczy przypomnieć że postanowienie podobnego *minimum* dla całej Galicyi przed kilkunastu laty wszystkie niemal władze krajowe i Stany Galicyjskie zajmowało, i że rozbiór tej kwestyi jak najjaśniej okazał, iż postanowienie takiego *minimum* już nietylko dla całej prowincyi ale nawet dla jednego obwodu jest niewykonalnem, że nawet wynalezienie jego jest niemożliwem. A że dokładny i obszerny rozbiór tego przedmiotu w dalszych swych następstwach do ścisłego dochodzenia doprowadził, jaką była w latach 1833 i 1834 niemal w każdej wsi galicyjskiej objętość najmniejszych posiadłości kmiecych, uważamy za rzecz pożyteczną podać do znajomości czytelników gazety lwowskiej, rezultaty rzeczonych dochodzeń i krótki zarys zdań, które w tej kwestyi Stany Galicyjskie i władze krajowe objawiły.

Powodem do tych śledztw było zapytanie najwyższych władz czyli i do Galicyi rozporządzenie ogólne dla całej monarchyi w roku 1818 wydane zastosowaćby się niedało, — rozporządzenie mówię, iż odtąd żadnemu włościanowi na gruntach dominikalnych osiedlonym być mającemu mniejszego gruntu jak na 80 meców wysiewu t. j. $26^2/_3$ morgów przydzielić nie wolno, i że nawet na tworzenie tak znacznych gospodarstw rustykalnych z gruntów dworskich tylko z ważnych przyczyn zezwalać można.

Dokładniej z stosunkami prowincyi i jej potrzebami obeznane, oparły się jak najsilniej c. k. rządy prowincyonalne i Wydział stanów, zastosowaniu rzeczonego rozporządzenia do Galicyi, którejby najszkodliwszemi następstwami zagrażało. — Przedstawił mianowicie Wydział stanowy, że *minimum* $26^2/_3$ morgów już dla tego dla Galicyi przyjętem być niemoże, ponieważ uprawa tak znacznego gruntu 25 sztuk rosłego bydła, 5 robotników i znaczniejszą ilość narzędzi gospodarczych wymaga, na które u nowych osadników rachować nie można. Dodał, że dobry byt włościan i dobra uprawa jego gruntu nie od rozległości tegoż, lecz od kapitału i sił roboczych zawisły, któremi właściciel dysponować może i że z tego powodu, jak doświadczenie uczy, mniejsze 10 morgowe role chłopskie u nas zwykle lepiej jak większe są zagospodarowane, ponieważ większe gospodarstwa siły robocze naszego włościana przechodzą.

Poparły silnie to przedstawienie c. k. rządy krajowe uwagą, że postanowienie tak wielkiego *minimum* w wschodnich cyrkułach osiedlanie rolników by utrudniło w których przecież w celu pomnożenia ludności i podniesienia rolnictwa tak jest niezbędnie potrzebnem, w zachodnich obwodach zaś tworzeniu nowych gospodarstw włościańskich na zawsze by przeszkodziło. W tych ostatnich albowiem uprawa gruntu dla niewydatności tegoż przy małej nawet rozległości wiele roboty wymaga, albo też osadnik rolnictwo tylko jako uboczne swe zatrudnienie uważa i głównie się z wyrobu płótna, furmanki i najmu dziennego utrzymuje.

Nie ograniczyły się na tem przedstawieniu rządy krajowe, lecz zgodnie z Wydziałem stanowym oświadczyły się przeciw postanowieniu jakiego-bądź ogólnego *minimum* — dla tworzyć się mających nowych gospodarstw włościańskich. Przytoczyły, iż przy każdem osiedleniu rolników wszystko od stosunków miejscowych, od płonności gruntu, celu osiedlania i sposobu życia osadników zawisło, i że zatem rozległość gruntu w pewnej miejscowości w pewnych stosunkach do utrzymania familii nie dostateczna, w drugiej zbyteczną okazać się może; że zdrożnością-by było postanawiać *minimum* większe od tego które teraz do utrzymania familii wystarcza, że zaś to *minimum* rzeczywiste od miejsca do miejsca się odmienia.

Nieuznały wyższe Władze atoli uwagi te za dosyć ważne, by od postanowienia *minimum* w ogólności odstąpić. — Zażądały dokładniejszych jeszcze podań w tej mierze, i nakazały mianowicie jak najdokładniejsze śledztwo, jak wielka jest w każdej wsi dotacya gruntowa Ćwiertników najgorzej uposażonych t. j. owej klasy włościan, którzy co do dotacyi swej do zagrodników i komorników się przybliżają, chociaż do żadnych z tej kategorii policzonymi być nie mogą, tudzież jaki podatek gruntowy od tychże gruntów opłacany bywa. Wezwano więc urzęda cyrkularne by z tych podań miejscowych, przecięcie dla całego cyrkułu zrobiły, oraz zaś swe zdanie wynurzyły, jakie *minimum* posiadłości dla nowo tworzyć się mających gospodarstw rustykalnych postanowić-by wypadało i czyby stosowniejszem nie uznano wziąć za podstawę takiej proporcyi zamiast samej rozległości podatek gruntowy od takiego *minimum* posiadłości wypadający, gdyż podatek ten na dokładnem oszacowaniu wydatku i płonności każdej roli polega, na które równie jak na jej rozległość przy postanowieniu pewnego *minimum* wzgląd mieć trzeba.

Rezultaty tych śledztw, które w roku 1833 ukończone i przedłożone zostały, następująca tabela okazuje, z której wynika, iż posiadłość najmniej dotowanych ćwiertników w sandeckim cyrkule $12^2/_3$ morgów w jasielskim prawie 10 morgów dosiąga, w żadnym z innych cyrkułów zaś więcej nad $7^3/_4$ morgów nie wynosi, w niektórych zaś nawet pod 4 morgi spada.

Podatek gruntowy od takich posiadłości kmiecych opłacony wynosił w przecięciu od 1 złr. $3^6/_8$ kr. do $3^6/_9$ m. k. — 48 złr.

W przecięciu wypadało więc aktualne *minimum* posiadłości kmiecych na 6 M. 500 □ s. rozległości dla całej prowincyi — a 1 złr. 54 kr. jako średnia ilość podatku opłacanego.

Przedkładając podania te najwyższym władzom, korzystały z nich c. k. rządy krajowe, by nowemi dowodami poprzeć swe zdanie, iż *minimum* posiadłości gruntowej nie tylko dla całej monarchyi ale nawet i dla jednej prowincyi ustanowić się nie da. Okazały albowiem że chociaż w przecięciach przez urzęda obwodowe porobionych nierówności co do faktycznego *minimum* od wsi do wsi zachodzące już wyrównane zostały — przecięcia te od cyrkułu do cyrkułu bardzo się różnią. Wytknęły nareszcie, że niektóre urzęda cyrkularne w różnych mało oddalonych od siebie epokach różne *minima* proponowały — że zatem każda podobna propozycya nie z rzeczywistych stosunków, lecz z indywidualnego sposobu widzenia wypływa, lub z tego pochodzi, że proponujący pojedyńcze postrzeżenie za regułę jeneralną bierze.

Winien kraj tym przedstawieniom, że od postanowienia *minimum* dla osiadłości włościańskich ochronionym został.

Wykaz

rozległości jaką najmniejsze ćwierci rustykalne w każdym cyrkule w roku 1833 i 1834 w przecięciu miały, i podatku od tychże opłaconego, tudzież i *minimum* dla nowo tworzyć się mających gospodarstw przez urzęda cyrkularne dla każdego cyrkułu szczegółowo zaproponowanego.

Cyrkuł	Posiadłość gruntu		Podatek gruntowy		Ostatnie propozycye cyrkułów względem postanowić się mającego *minimum*	Dawniejsze propozycye urzędów cyrkularnych w tej mierze.
	morg	sążni	złr	kr.		
Wadowice . .	6	935 5/6	1	45 6/8	8 do 10 morgów przestrzeni gruntu	30 złr. podatku *minimum*
Rzeszów . .	6	75	2	5 5/8	9 morgów	8 morgów dtto.
Stanisławów .	5	133 5/6	1	3 6/8	8 morgów	10 złr. z m. podatku dtto.
Stryj. . . .	6	663	1	6 1/5	20 morgów	20 morgów dtto.
Sącz	12	1019 4/8	2	42 4/8	8 do 10 złr. podatku gruntowego	10 złr. podatku dtto.
Tarnów . . .	7	586	2	47 6/8	13 morgów a 4 złr. 30 kr. podatku z gruntu	w górach 10 morg. dtto. w równinach 5 morg. dtto.
Bochnia . . .	6	1196	3	26	10 złr. podatku gruntowego	jest zdania by urzędom cyrkularnym decyzyę w każdym nie szczegółowym przypadku zostawić
Złoczów . .	5	1261	1	42 1/4	6 morgów a 1 złr. 40 kr. podatku z gruntu	żadnego *minimum*
Czortków . .	4	1388	1	4	1 złr. 40 kr. podatku gruntowego	14 morg pola dtto. 1/2 — ogrodu 4 — łąk lub 4 złr 30 kr. podat. gr.
Sambor . . .	4	855	1	31	6 morgów a 2 złr. podatku gruntowego	2 złr. 30 kr. dtto. dtto.
Zółkiew. . .	5	823	1	36	5 morgów a 1 złr. 30 kr. podatku gruntowego	15 morg. pszenicznego gruntu lub odpowiedni temu podatek
Tarnopol . .	6	989	1	38 5/8	6 morgów a 1 złr. 36 kr. podatku gruntowego	żadnego *minimum*
Bukowina . .	6	—	—	—	6 morgów	26 2/3 morgów dtto.
Kołomyja . .	6	232	1	15 1/16	8 morgów a 2 złr. 20 kr. podatku z gruntu	średnia ilość posiadłości kmiecej najniższej kategoryi
Jasło	9	1304	3	48	3 złr. podatku gruntowego	3 złr. podatku
Sanok . . .	6	1002	1	29 1/8	6 1/2 morgów a 1 złr. 20 kr. podatku gruntowego	zgodnie z kołomyjskim
Lwów . . .	3	969	1	35 2/4	6 morgów a 2 złr. 13 kr. podatku gruntowego	zgodnie z bocheńskim urzęd. cyrkularnym
Brzeżany . .	5	1129	1	45 1/2	10 do 14 morgów	żadnego *minimum*
Przemyśl . .	3	1404	1	43 5/8	5 morgów a 2 złr. podatku gruntowego	dtto. dtto.
w przecięciu w całym kraju . .	6	500	1	54 1/6		

Taką była w latach 1833 i 1834 w Galicyi przecięciowa rozległość najmniejszych gospodarstw kmiecych.

Zobaczmy jaką była równocześnie we Francyi, która wówczas już od 50ciu lat nieograniczonej wolności co do podziału posiadłości ziemskich używała, i której przykład nam zawsze na dowód smutnych skutków tej dzielności stawiają. Objaśni nas w tej mierze „Kurs Ekonomii politycznej p. Rossi“ w latach 1836 i 1837 wydany, który badaniom nad stanem własności ziemskich i rozbiorowi korzyści małej lub wielkiej własności dwa rozdziały poświęca. Możemy podaniom jego tem śmielej dać wiarę, gdyż p. Rossi wielkiego podziału roli w Francyi bynajmniej nie zaprzecza, i tylko przesadne twierdzenia zbija, których się w tej mierze dopuszczano, i z których trwożliwe wnioski względem bliskiego zubożenia Francyi z tego powodu wyprowadzano. I we Francyi albowiem denuncyowało pewne stronnictwo w pierwszych latach restauracyi izbom rozdrabnianie własności, jako wielką klęskę kraju.

„W r. 1820, mówi p. Rossi, powiedziano w izbie parów, że „ziemia we Francyi już nierozdrobnioną, ale niemal na proch star„tą *(pulvérisé)* nazwać można, że grunta nietylko na hektary ale „nawet już na morgi nie mierzą, i że codziennie i wszędzie gospo„darstwa zaledwo jedno stajanie lub jeden tylko morg obejmujące „znajdywać można. W r. 1825, mówiono w izbie deputowanych: „z kąd tyle nędzy po naszych wsiach? czemuż nasze produkta nie „spożyte, nasze bydło nie sprzedane, nasze miasteczka puste, cze„muż rzemieślnicy nasi silą się napróżno, aby znaleść kupców na „meble, materye, nawet odzienia i trzewiki? — Otwórzcie kodeks „cywilny a w artykule 745 i następujących odpowiedź znajdziecie. „Posiadłość ziemska na proch jest startą, (hyperbola ta od pięciu „lat w używaniu się utrzymała); prawodawstwo francuzkie wyklu„cza i proskrybuje formalnie pług.“ Druga figura oratoryczna, która oznaczać miała, iż posiadłości ziemskie tak malały i drobniały, że niebawem grunt we Francyi tylko motyką obrabianym będzie.

Łatwo było zbić p. Rossi płonne te deklamacye. Porównawszy liczbę parcel podatkowi gruntowemu podlegających, *(cotes foncières)* w latach 1815 i 1835, okazał, iż w przeciągu 20tu lat nawet o dziesiątą część, bo tylko 10,083,751 do 10.893,528 się podniosła i że jeszcze od tej nadwyżki 500,000 parcel odciągnąć trzeba, które na wybudowane od r. 1822 do r. 1835 domy i zakłady fabryczne odpadają. — Przyznając że i mimo tego liczby przytoczone znaczny podział gruntu dowodzą, zakończa p. Rossi oddział lub odczyt 23 następującym ustępem.

„Możemy bez obawy dopuszczenia się grubej omyłki podzielić „właścicielów ziemskich na trzy kategorye. Stanowią:

„Pierwszą mali właściciele, których do 3,500,000 liczyć mo„żna i którzy połowę całej przestrzeni uprawnej zajmują, tak, że „w przecięciu żaden z nich więcej jak 6 hektarów nie posiada.“

„Drugą właściciele miernych majętności, których około 350,000 „będzie. Posiadają oni połowę resztującej przestrzeni uprawnej, nie „przechodzi zatem średnia rozległość ich posiadłości 30 hektarów.“

„Trzecią wielcy właściciele ziemscy, którzy między siebie „ostatnią ćwierć całego gruntu urodzajnego dzielą, tak, iż w prze„cięciu na każdą wielką majętność po 120 hektarów wypada.“

Z przytoczonych cyfr odnoszą się do naszego przedmiotu tylko te, które się małych posiadłości tyczą. Dajemy więc dosłownie cały odpowiedni ustęp. „*Les petits propriétaires qui, au nombre d'en„viron 3.500,000 possédent la moitié du sol productif, chaque „individu ne possédant pas en moyenne plus de 6 hectares.*“ — Sześć Hektarów równa się ośmiu morgom, Hektar po 2,100 □ sążni wied. rachując. Wtenczas więc, gdy w Galicyi pomimo istniejącego od 50 lat zakazu podziału gruntów rustykalnych średnia rozległość nie najmniejszych gospodarstw chłopskich w ogóle, ale najmniejszych ról kmiecych siedmiu morgów nie siągała, średnia objętość małych goopodarstw we Francyi w skutek 50 letniego nieograniczonego podziału gruntów niżej 8miu morgów nie spadła. A powtarzamy raz jeszcze, że gdyby przy wynalezieniu przecięciowej rozległości w Galicyi nietylko na posiadłości kmiecie najgorzej dotowane, ale także i na grunta zagrodników wzgląd miano, przecięcie podane znacznie jeszcze niższe-by było, i różnica od Galicyi do Francyi jeszcze większą-by się okazała.

Opierając się na późniejszych, jeszcze dokładniejszych badaniach statystycznych, moglibyśmy okazać, że i w dziesięciu latach po r. 1836 następujących podział gruntów małych we Francyi znacznie się niewzmógł, i że owszem nieograniczona wolność tego podziału i ruchu majątkowego ten skutek tylko wywarła, iż większe majętności się dzielą a mniejsze skupiają. Lecz nie było dzisiaj naszym zamiarem pisać rozprawę o dzielności majątków ziemskich; chcieliśmy tylko udzielić niektóre data historyczne i statystyczne do rozbioru i ocenienia kwestyi o *minimum* posiadłości byłych rustykalnych kwestyi tak ochoczo wznawianej.

Wzmianka bibliograficzna o wydaniach kazań niedzielnych i świątecznych księdza Fabiana Birkowskiego zakonu ś. Dominika.

(Dokończenie. Ob. Nr. 23 Dod. tygod.)

Łatwo z opisu przekonać można się, że pomienione wydanie, (obacz N. 26 Dod. tyg.) lepszem jest od pierwszego z r. 1620. Usunięte są omyłki druku; w pierwszych dwojga częściach kazania w porządku po sobie następują, a prócz czterech nowych kazań dodane są dwa dostatnie rejestra alfabetyczne. Nie dziw więc, że to powtórne wydanie, mianowicie gdyż połączone z tomem drugim raz tylko wydanym przedstawiało zbiór kompletny kazań niedzielnych i świątecznych Birkowskiego, pomału zastąpiło pierwotne, które za to, jako rzadkość bibliograficzna ma obecnie większą wartość amatorską. Drugie to wydanie też pojawia się daleko częściej w handlu księgarskim. Dobrze zachowany egzemplarz posiada biblioteka zakładu Ossolińskich, a jeszcze piękniejszy i w oprawie ze skóry jaką otrzymał gdy wyszedł z pod prasy, posiada Wiktor hrabia Baworowski we Lwowie.

C. W pięć lat po wydaniu T. 1go, wyszedł r. 1628 z pod prasy tom drugi daleko obszerniejszy, w dwóch odrębnych od siebie częściach.

Tytuł ogólny znajdujący się na początku pierwszej części, a i oraz jej służący opiewa.

„Kazania na niedziele i święta doroczne przez x. D. Fabiana Birkowskiego zakonu ś. Dominika kaznodzieję napisane.

„Tom wtóry w którym Środy i piątki przez post wielki i wiele świętych, w metryce kościoła katolickiego rzymskiego rejestrowanych nowym kazaniem wspomniano. Z dozwoleniem starszych. *Cum gratia et privilegio S. R. M.* W Krakowie w druk: Andrzeja Piotrkowczyka, typografa J. K. M. Roku pańskiego M.DC.XXVIII.“ Same kazania zajmują stron 782.

Część druga zaś ma tytuł:

„Kazania na święta doroczne przez x. D. Fabiana Birkowskiego zakonu ś. Dominika kaznodzieję napisane.

Wtóra część tomu wtórego. Teraz nowo wydana. W której wspomnieni są święci, w metrykę kościoła rzymskiego katolickiego dawno i świeżo wpisani. Przydany ku temu rejestr dostateczny. — W Krakowie w drukarni Andrzeja Piotrkowczyka typografa J. K. M, Roku pańskiego M.D.CXXVIII.“ Stron 914 prócz sumaryusza, omyłek druku na pół stronnicy, i rejestru alfabetycznego na końcu.

Ta druga część niema ani przedmowy ni dedykacyi, ni aprobaty cenzury, co więc dowodzi, że razem z pierwszą z pod prasy wyszła.

Pierwsza część zaś ma na odwrotnej stronie tytułu, drzeworyt przedstawiający wśród słońca Najświętszą Pannę z dzieciątkiem Jezus, z wierszami łacińskiemi Jakuba Ciołka (Vitellius) u spodu. Następują potem, dedykacya autora pracy swoiej Najświęt. Pannie, w języku polskim i w formie epitalamu; przedmowa jego do czytelnika datowana z Warszawy dn. 2. kwietnia r. 1628, nacechowana goryczą na szerzące się na ten czas herezye za granicą, i wojny religijne w Niemczech, o których pomiędzy innemi tak ostro się wyraża: „Takich machlerzów ukazało się pełno i w naszem królestwie, zwłaszcza gdy ich obeszły trąby pogan, i heretyków z okolicza, trąby sposobne do buntów i konfederacyi nowych, przeciwko katolikom wiernym bożym, przeciwko panom własnym; którym posłuszeństwo wypowiedziawszy, z tem się dali słyszeć, i to w głos i po chorągwiach wołali: Wolimy aby czart z piekła w Czechach i w Niemcech rządził, niżli pobożny cesarz Ferdynand wtóry.“ — Po tej przemowie następuje znowu długi wiersz Jakuba Ciołka i krótki braci różańcowych, oba na pochwałę autora, dwie aprobaty cenzury, jedna z r. 1623, druga z r. 1628, i summaryusz kazań. Rejestr alfabetyczny znajduje się na końcu, równie jak i omyłki druku na pół stronnicy.

Dwie aprobaty Cenzury, z r. 1623. i 1628. dostarczają dowód, że już w r. 1623 większa część kazań tych (zapewnie kazania niedzielne i część świątecznych) do druku gotowe były, bo pozwolenie wydane r. tego opiewa na tom drugi: „*concionum de tempore, sanctis et aliis miscellaneis.*“ Ale gdy się drukiem onych zajmowano, (co i tak zaraz nastąpić nie mogło, bo pierwszy tom dopiero co w tym roku (1623) także wyszedł z pod prasy), przybywały coraz nowe kazania, które mianowicie część drugą znacznie zbogaciły, tak, że potem gdy druk ukończono w r. 1628 wypadało zbiór poddać powtórnej cenzurze. Dla tego też część druga ma na tytule: „Teraz nowo wydana.“ Nie można o tem powątpiewać, gdy się zoczy, że pierwsza aprobata cenzury jest z d. 1. czerwca r. 1623, a druga część zawiera kazanie na dzień B. Jozephata Kuncewicza męczennika archiepiskopa połockiego (str. 863) zabitego, jak nota na marginesie opiewa dnia 12. listopada r. 1623.

Tom drugi ten kazań Birkowskiego rzadko także nieuszkodzony w handlu się pojawia. Kompletne egzemplarze które widzieć mogłem we Lwowie, posiadają zakład naukowy Ossolińskich, i Wiktor hr. Baworowski starannie dokompletowany z innych defektowych.

Te są więc wydania kazań niedzielnych i świątecznych Fabiana Birkowskiego. Jeden oddział wyszedł po raz pierwszy roku 1620. Przedrukowany został w r. 1623, z dodatkiem kilku kazań, rejestru i jako tom pierwszy.

Tom drugi wyszedł na świat r. 1628.

Teraz jakże Jocher, w obrazie bibliograficzno-historycznym postąpił z tak ważnem w literaturze teologicznej dziełem (Tom drugi st. 379.)

Wdzięczność mu się najpierw należy, że opisał egzemplarz kompletny, któren widział, rzadkiego tak bardzo pierwszego wydania z r. 1620. Ale zaraz do tego przyczepia tom drugi wydany r. 1628, chociaż wydanie z r. 1620 nie wyszło jako tom pierwszy. Nie dość, cytuje: osobne wydanie kazań świątecznych z r. 1620, zamilczając swe źródło, które jest Chłędowski w spisie dzieł opuszczonych przez Bentkowskiego, i nie czyniąc najmniejszej wzmianki, że to jest tylko część tego wydania pierwszego, które opisał wyżej, i które Chłędowski widział w bibliotece Zmigrodzkiej niekompletne.

Nakoniec podaje, kazania na święta doroczne teraz powtóre wydane r. 1623 i 1628; w czem tyle błędów ile słów, bo wr. 1623, wyszły powtórnie wydane, nie tylko kazania na święta ale i niedziele, a tom drugi onych niebył powtórnie wydany, lecz pierwszy raz wyszedł z pod prasy r. 1628, i zawiera równie kazania niedzielne i świąteczne.

Według Jochera opisu więc, kazania niedzielne i świąteczne Birkowskiego wyszły: tom pierwszy r. 1620, a r. 1628 tom drugi.

Kazania świąteczne zas osobno raz 1620, drugi 1623, trzeci raz 1628 roku.

Z taką metodą, bibliografia nasza może bez wątpienia nabyć olbrzymie zarysy; czyli zaś co zyska na objętości, nie straci na jakości, to wielkie pytanie.

K. Si.

Omyłki druku; w pierwszym ustępie wzmianki bibliograficznej o wydaniach kazań Birkowskiego Dod. tyg. Gaz. lwow. Nr. 26 z r. 1853.

Str. 103, 1sza kol., wiersz 4ty z góry: przedrukowane, czytaj przedrukowano.
— 104, — — — 13ty — MDCXX dodaj.“
— — — — — 14ty — snop we środku, czytaj: (snop) we środku.
— — — — — 25ty — małym, nakońcu twarz ludzka, czytaj: małym na końcu, twarz ludzką.
— — — — — 27my — niewielką, czytaj: niewielkiej.
— — — — — 31 i 32gi Od (każda aż do kolumny) wykreślić.
— — — — — 54 z góry: na odwrotney, czytaj: Na odwrotnej.
— — — — — 57 — Wazów t. j. czytaj: Wazów (t. j.

Str. 104, 1sza kol., wiersz 59 z góry lamparty, czytaj lamparty),
— — — — — 60 — Następnie i Sumariusz, czytaj: następuie Sumariusz.
— — — — — 62 częściach. Omyłki, czytaj: częściach, omyłki.
— — — — — 67 każda, popraw Kazda.

Kolumna druga: wiersz 14ty, napisane na, czytaj: napisane. Na
— — — 15ty, przednieysze Tom, czytaj: przedniejsze. Tom
— — — 16ty, wydane, czytaj: wydany
— — — 35ty, nakoniec, czytaj: na koniec
— — — 38my, postępują, czytaj: następują
— — — 54ty, stronnic. Stronnic

Potélicz R. 1649 i 1729.

Ponowienie potwierdzenia ustaw dla cechu garncarskiego.

Augustus II(us) Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithvaniae | Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Kijoviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae, Czerniechoviaeque, Necnon | Haereditarius Dux Saxoniae, Princeps et Elector. | Significamus praesentibus Literis Nostris, quorum interest Vniversis et singulis, Productas coram Nobis esse Literas Pargameneas polonico Jdiomate scriptas manu Serenissimi Divae Memoriae Joannis Casimiri Regis Praedecessoris Nostri subcri|ptas et Sigillo Regni Majoris Cancellariae communitas, quod per hostilitatem abruptum est, sanas tamen et illaesas omnique suspitionis nota carentes, continentes in se approbationes Jurium et Privilegiorum Oppido Nostro **Potylicz** | servientium. Suplicatumq(ue) Nobis est Nomine et pro Parte eorundem Figulor(um) Oppidanorum **Potylicen**(sium), ut easdem Literas Authoritate Nostra Regia approbare, ratificare et confirmare dignaremur. Quarum quidem Literar(um) Tenor de verbo ad verbum sequitur | et est talis.

„**Joannes Casimirus** Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithu(ani)ae, Russ(i)ae, Pruss(i)ae, Masou(iae), Livon(iae), Smolen(sciae) Czernicho(viae)q(ue), nec non Sveco(rum), Gotto(rum) Vandal(orum)q(ue) H(aeredita)rius Rex. Quod cum libenter per omnes occasiones subditorum Nostrorum bona et uti|litates promoveamus, facile id dedimus Supplicationi Famatorum Figulorum Oppidi Nostri **Potylicz** ut Jpsis Contubernium ad instar aliarum Civitatum Vicinarum et Oppidorum constituendum concederemus. Punctaq(ue) Ratione ejusdem Contuber|ny instituen(di) Nobis porrecta Authoritate Nostra Regia approbaremus et confirmaremus. Quor(um) de Verbo ad Verbum sequitur series estq(ue) talis.

„My Zduni y garcarze Miasteczka Jego Kro(lewskiej) Mości Pana Naszego Miłościwego Potylicza stosuiąc się do porząd|ku inszych Miast y Miasteczek w okoliczy Naszey będących, y chcąc dobry porządek między sobą w Cechu uczynić, te Punkta niżey wyrażone za zgodą y konsensem Urzędu tutecznego Mieyskiego zobopulnie nàmowiliśmy y postànowili|śmy, ktore kazdy z Nas w Cechu będący, y do Cechu przychodzący, y wkupuiący się zachowywàć y wypełniàć powinien będzie. Nayprzod kozdy Mistrz ktoryby chciał do Cechu wstąpić, powinien się Starszym Cechmistrzom opowiedzieć wprzod | opowiednego dawszy grzywnę Polską, wstępnego zas powinien będzie dàć złotych dwadześcia y cztery Polskich, Aktel Piwa, gorzałki garcy dwa, tenze Mistrz sztuki takowe powiñien robić; naprzod Garniec nà trzy piędzi i nà trzy pàlce, Dzban, | w tenze sposob pokrywkę do tegoz Garca Rynkę w ktoreyby się dwanaśćie kop Jàiec usmazyło, y màsła do nich co potrzebà, Misę co by się takowa Strawà na nię włozyłà, tenże Mistrz puki tych sztuk nieodrobi, powinien dwanàśćie Braci podeymo|wàć, tych ktorzy go doglądàć będą ktoryby Mistrz tàkowe sztuki chciał okupić, tedy powiñien będzie dać do Skrzynki Cechowey Złotych Polskich trzydzieści, kamień Wosku, Piwa Aktel y Gorzałki Garñiec kollacyą wtenze porządek ustanowiony | sprawić powiñien będzie, Cielę jedno, Zaiącow dwà, Cwierci Miesa dwie, Gesi dwanàśćie, Kur dwadzieścia cztery, y korzenia do tych potraw co tylko potrzebà, do tego Piwà Akteli trży, Gorzałki Garniec ieden, ktory postępek potymze mà byé we|selny; Ktory by tez z Bràći cokolwiek zawinił, mà być karany kamieniem Wosku do Kosciołà, Cechmistrze màią być dwà Polacy, Ruś wszystka Swieta Katolickie màią obserwowàć, swiece do Kosciołà powinni dàwàc nà Boze Ciało | wszyscy powiñni na Procesyą z Strzelbą wychodzić pod winą dwoch kamieni Wosku, a przez Tydzien puki się nabożeństwo będzie odprawowało, powinni do Swiec chodzić pod winą kamienia Wosku. Ktorykolwiek Mistrz Chłopcà nà naukę przyimie, po|winień go we dwie Niedzieli opowiedziec a wpisnego od niego dać Wosku wràb, przy wyzwoleniu tegoż Chłopca, powiñien będzie tenze Mistrz dać wosku wrębow pięc, Aktel Piwa, Gorzałki Garniec; Mistrzowie zàś we Wsi Kàmionki Chłopcow niepowiñni| przyimowac nà Naukę, ani ich wyzwalàc bez wiadomości Cechmistrzow Mieyskich, pod winą puł kamienia Wosku, Kopacze tez, aby pod władzą Garcarską zostawàli, aniwàzyli się na stronę przedawàć gliny okrom Domowych pod winą, ktoryby tez cokolwiek | z nich zawiñił, takowy Kàmien Wosku mà być karany do kosciołà; Grunta do kopania Gliny, gdzie|by się mogła znàleść według starych Praw, aby wolne mieli iednak bez szkody Sąsiàdow, Jezeliby tez ktory Gość ołowiu przywiozł nà przekup | do Miastà, tedy go nie powinien przedawàc, az się wprzod Cechmistrzowi Garcarskiemu opowie, pod winą puł kamienia Wosku do Kosciołà, nietylko kupca czekaiąc z ołowiem, aż przyjedzie do Miasta, ale każdemu Mistrzowi wolno gdziekolwiek | iechać po Ołow na swoię potrzebę kupowàć. Dziegiec tàkże puki go Bràcia na potrzebę nie-nàkupią, niewolno go nikomu przedawàć pod winą puł kamienia Wosku do Kosciołà. Drwàmi lipowemi ktore do tego Rzemiesła należą, aby żaden nie-wa|żył się przekupowàc pod winą czterech Wrębów Wosku, Furmani tàkże ktorzy pod jednym Prawem z Garcarzami są, żeby się niewàzyli po stronach v inszych Garcarzow garki kupowàć tylko u swoich Garczarzow. A iesliby który gdzie indziej nakupił | a do Miasta przywiosł, takowego wolno będzie ze wszytkiem zàbràć.“

---

*August IIry z Bożej łaski Król Polski, Wielki Książę na Litwie, Rusi, Prusiech, Mazowszu, Żmójdzi, Kijowie, Wołyniu, Podolu, Podlasiu, Łotwie, Smoleńsku, Siewierzu i Czerniechowie, a dziedziczny Książę-Elektor Saski. Oznajmujemy niniejszym listem Naszym wszym w ogóle i każdemu w szczególności, komu natem zależy: jako Nam przedłożono list w polskim języku na pergaminie ułożony i ręką najjaśniejszego świętej pamięci Jana Kazimirza Króla a Poprzednika Naszego podpisany, a przytem, wyjąwszy że stwierdzająca go pieczęć koronna kancelaryi większej przez nieprzyjaźń oderwana, całkowity, nieskażony i w niczem niepodejźrzany, zawierający potwierdzenie praw i swobód Miasteczku Naszemu **Potéliczowi** przysłużających, upraszając Nas imieniem i ze strony Garncarzów miasteczka **Potelicza**, abyśmy go powagą Naszą królewską uznać, potwierdzić i umocnić raczyli, którego-to listu osnowa dosłowna brzmi jak następuje:*

*„**Jan Kazimirz** z Bożej łaski Król Polski, Wielki Książę Litwy, Rusi, Prus, Mazowsza, Łotwy, Smoleńska i Czerniechowa, a szwedzki, gocki i wandalski dziedziczny Król. Dobro i pożycie poddanych Naszych przy każdej sposobności popierać radzi, bez trudności przeto zezwoliliśmy na prośbę Sławetnych Zdunów z miasteczka Naszego **Potelicza** względem ustanowienia dla nich cechu trybem innych miast i miasteczek okolicznych, tudzież uznania i zatwierdzenia powagą Naszą królewską przedłożonych Nam dla założyć się mającego cechu ustaw, których osnowa dosłowna opiewa jak następuje:*

„Nos itaq(ue) **Joannes Casimirus** Dei gratia Rex Supplicationi huic, uti justae et aequitati consonae annuentes praeinsertas Literas in omnib(us) punctis, clausulis, articulis et | conditionibus, approbandas, confirmandas et ratificandas esse duximus, prout quidem praesentibus hisce, in quantum Juri communi non derogant, approbamus et confirmamus, decernentes eas vim et robur debitae firmitatis obtine|re debere. Jn cuius rei fidem pr(aese)ntes manu Nostra subscriptas, Sigillo Regni communiri jussimus. Dat(um) **Varsaviae** Die XXX Men(sis) Marty Anno D(omi)ni **MDCXLIX** Regnor(um) Nostror(um) Poloniae et Sveciae Anno Primo **Joannes Casimirus** Rex | Locus Sigilli pensilis Albert(us) Krzyski S(a)crae Regiae M(a)i(es)t(a)tis Secretarius mpp.“

Nos ita(que) **Augustus** Rex Supplicationi praefatae uti justae benigné annuentes praeinsertas Literas approbandas, confirman(das) et ratificandas esse duximus | prout quidem in quantum Juris est et usus ear(um) habet(ur) in omnibus earum Punctis, Articulis, clausulis, ligamentis et nexibus, approbamus, ratificamus et confirmamus praesentibus Literis Nostris. Decernentes easdem vim et robur perpetuae et | inviolabilis firmitatis semper obtinere. Jn quorum rei fidem praesentes manu Nostra subscriptas, Sigillo Regni communiri jussimus. Datum **Grodnae** Die VII. Mensis Septembris Anno Domini **MDCCXXIX** | Regni vero Nostri XXXII Anno.

*„My więc Jan Kazimirz z Bożej łaski Król, przychylając się do tej prośby jako słusznej i sprawiedliwej, postanowiliśmy wyżprzytoczony list we wszystkich szczegółach, ob...wieniach, rozdziałach i warunkach uznać, umocnić i potwierdzić, jakoż, o ile prawu powszechnemu ujmy nie czyni, uznajemy i potwierdzamy, postanawiając: iż przynależnie prawomocnym i niezłomnie obowiązującym być ma. Dla wiarygodności czego niniejsze własną ręką podpisawszy, pieczęcią koronną stwierdzić rozkazaliśmy. Dano w **Warszawie** dnia 30go miesiąca marca roku Pańskiego **1649**go, królowania zaś Naszego w Polsce i Szwecyi pierwszego roku. **Jan Kazimirz** Król. Miejsce pieczęci wisszącej. Wojciech Krzyski Jego królewskiej Mości Sekretarz w. r.“*

*My przeto **August** Król przychylając się łaskawie do przerzeczonej prośby jako słusznej, postanowiliśmy wyżprzytoczony list umocnić i zatwierdzić, jakoż, o ile z prawem się zgadza i w używaniu jest, we wszystkich częściach, rozdziałach, orzeczeniach, związkach i spójniach niniejszem pismem Naszem potwierdzamy i prawomocnym czynimy, postanawiając: iż moc i ważność wiecznej i niezłomnej trwałości po wsze czasy mieć ma. Na świadectwo czego niniejsze ręką Naszą podpisawszy, pieczęcią koronną stwierdzić rozkazaliśmy. Dano w **Grodnie** dnia 7go miesiąca września r. Pańskiego **1729**, królowania zaś Naszego roku 32go.*

Po lewej stronie zamiast własnoręcznego podpisu podobizna stęplem odciśnięta:

Augustus Rex — ***August Król.***

Na środku trzy w zagięte w trójkąt wycięte dziurki, przez które sznurki od zagimionej przechodziły pieczęci.

Po prawej stronie:

Confirmatio Articulorum, Contu|bernio Figulorum Potyliczen(sium) | servien(tium) |

a pod tem

Sebastianus Rybczyński
S(acrae) R(egiae) M(ajes)t(a)tis Secretarius et N(o)t(a)rius | mp.

Potwierdzenie ustaw cechowi zdunów potélickich przysłużających.

Sebastyan Rybczyński
Sekretarz i Pisarz Króla Jego Mości w r.

We Lwowie 15go lutego 1853. W. F.

Przypisek.

Nazwisko miasteczka Potelicza, które przed r. 1772 część starostwa i powiatu lubaczowskiego w województwie bełzkiem stanowiło, zdaje się od Teliczy, strugi wciekającej do rzeki Raty pochodzić, lub przynajmniej z nazwą jej jednego być pierwiastku. Przeszedłszy po sprzedaży starostwa lubaczowskiego w ręce prywatne, zostaje obecnie w posiadłości spółki hurtowniczej pp. Hausner i Violand, którzy tu założyli wyrobnię naczyń półporcelanowych.

Główny Redaktor **M. Srzeniawa Sartyni.** Z c. k. galic. Drukarni rządowéj.

~~Da die Grundzu~~

Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß die Grundzusammenlegung eine bessere Bewirthschaftung des Bodens und die Verminderung der Kulturskosten herbeiführen wird. – Es sind aber auch andere Gründe, welche die es wünschenswerth machen, daß ~~die Grundzusammenlegungen unverzüglich vorgenommen~~ zur Durchführung der Grundzusammenlegungen unverzüglich geschritten werde.

Wenn nicht geläugnet werden kann daß die Grundzusammenlegungen eine ~~bessere~~ bessere Bewirthschaftung des Grund und Bodens herbeiführen werden, so ist auch zu wünschen daß dieselben baldmöglichst zu Stande gebracht werden.

In Betreff der Frage, welchen Behörden die Durchführung der Grundzusammenlegungen ~~zu~~ überwiesen werden sollen? müssen wir der Ansicht beipflichten, daß abgesonderte ~~und Behörden~~ Landkulturbehörden gebildet ~~und nicht nur mit~~ werden sollen, ~~und denselben~~ denen nicht nur die Grundzusammenlegungs- sondern auch

Von den Landkulturbehörden

Außer den zwei Fragen nämlich der Feldservituts-Ablösung ~~xx~~ und der Grundzusammenlegung ~~xx~~ sind noch viele anderen als: ~~Gemeintheilungen~~ Gemeinheitstheilungen, Be- und Entwässerungen, Feldpolizei ~~Ge~~ Landgesindeordnung u. a. für die Landkultur höchst wichtige Fragen ~~sowohl in gesetzlicher Hinsicht zu regeln~~ zu lösen. ~~Wir gewar~~ Neue Gesetze sollen hierüber erlassen

Seit der, im J. 1848 vollzogenen ~~vollbrachten~~ erfolgten Aufhebung des Unterthanenverbandes und der zwischen Herrschaften und Unterthanen bestandenen Rechte und Pflichten haben unsere Landkulturverhältnisse eine ~~bedeutende~~ starke Aenderung erlitten. In Folge dessen sind neue Einrichtungen im Wirthschaftsbetriebe, oft auch die Errichtung neuer Gebäude, ja ganzer Meyerhöfe nothwendig geworden, (wozu bedeutende ~~bedeutende~~ Kapitalien, deren unsere ~~im Allgemeinen Grundbesitzer~~ ~~der~~ Landwirthe im Allgemeinen wenig besitzen, ~~müssen~~ ~~hiezu~~ verwendet werden müssen. Da diese Einrichtungen der Lage und Beschaffenheit der Grundstücke ~~angepaßt werden~~ angepaßt werden sollen ~~müssen~~, so können sie erst nach erfolgter Grundzusammenlegung ~~mit gehörigen entsprechenden Nutzen~~ mit entsprechendem Nutzen bewirkt werden, weil die Grundzusammenlegung große Aenderungen in der Vertheilung des Bodens, herbeiführen ~~kann~~ kann und die früher vor derselben bewirkten wirthschaftlichen Einrichtungen nutzlos ~~[illegible]~~ machen ~~kann wird~~ kann hiemit auch die Nothwendigkeit ~~neuer~~ wirthschaftlicher Einrichtungen herbeiführen kann ~~kann~~ wird.

so müssen die Grundbesitzer mit der Ausführung derselben ~~im~~, bis zur Regelung ihres Grundbesitzes durch die Gutszusammenlegung einhalten, ~~oder wenn sie solche gegenwärtig in Ausführung bringen~~, so indem sie sich sonst der Gefahr aussetzen würden ihre Kapitals-Einlagen ganz oder theilweise einzubüßen, weil

Kwit

na (Summę) 941 f 48 x CM mówię

którą ja niżej podpisany wydanej na opędzenie kosztów pogrzebu śp. Karoliny Mamugiewiczównej wydałem

a która mi przez zwróconą została, z którego wyż wyrażonej Summy 941 f. 48 x. ja niżej podpisany Wo niniejszem kwituję

Kwit

mocą którego ja wszystkiemu stwierdzam, że wyde na opędzenie kosztów pogrzebu śp. Karol. Mam. Summy 941 f. 48 z rąk Wych mówię odebrałem i z tejże odebranej Summy 941 f. 48 x mówię ~~niniejszem~~ Wo niniejszem kwituję

Kwit

na 891 f. 48 x CM, mówię ośmset dziewięćdziesiąt jeden Złotych 48 Krajcarów Monetą Konwencyjną, które (z rąk Wych Panny z Mamugiewiczów Krzeczunowiczowej i Saliny Mamugiewiczównej) na opędzenie kosztów pogrzebu ś.p. Karoliny Mamugiewiczównej odebrałem otrzymałem, i z tejże otrzymy Summy niniejszem kwituję

der Grundbesitz ~~und das Besitzrecht~~ geordnet werden. Der, auf diese Weise geordnete Besitz würde sodann in die Grundbücher mit einem Male eingetragen werden.

~~Wäre~~ Würde man aber ~~Willens~~ die Grundbücher vor der Grundzusammenlegung ~~zu~~ errichten wollen, so müßte man in dieselben eine jede, ~~eine abgesonderte~~ Besitzung ~~nach ihre~~ in ihrem gegenwärtigen Bestande, d.i. sammt ~~allen ihren~~ den allen ihren vielen Pleinen, zerstreut liegenden, ~~den Grün~~ schlecht gestalteten, den Gränzen, der Lage und dem Maße nach schwer zu beschreibenden Grundparzellen eintragen, welches ~~beinahe unmöglich mit Genauigkeit~~ unmöglich mit der nothwendigen Genauigkeit durchgeführt werden ~~könnte~~ und ~~die künftige Evidenz~~ auch den Nachtheil ~~hätte~~ haben würde, daß die Grundbücher, ~~nach der einer er einer~~ in tol[illegible] einer später vorzunehmenden ~~und~~, mit unzähligen Grundtauschen verbundenen Gr[illegible] zusammenlegung, völlig umgearbeitet wer[illegible] müßten.

Die Vornahme der Grundzusammenlegung, nach ~~Eine~~ vorausgegangener Errichtung der Grundbücher, hätte auch den Nachtheil, daß hiebei ~~schwierige und~~ langwierige und kostspielige Verhandlungen zur Wahrung der Rechte der hypotezirten Gläubiger Statt finden müßten, welche ~~welche diese~~ gegenwärtig ~~entfallen~~ wegfallen, weil es, wegen Mangel an ~~Grundbücher~~ Hypothekenbücher, auch keine Hypothekargläubiger gibt es keine Hypothekenbücher hiemit auch keine Hypothekargläubiger gibt.

rego ja niżej podpisana zeznaję

Kurt

2

Grundbücher
(Hypothekenbücher)

Gesetz vom 25. Juli 1891, betreffend die Einführung von Grundbüchern in den Bezirken des Ober- und Mittelrheingerichts.

Einführung

Grundbücher

Gesetz, die Einführung von Grundbüchern in den Bezirken des Ober- und Mittelrheingerichts betreffend.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen etc. etc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

In den Bezirken des Ober- und Mittelrheingerichts sind Grundbücher nach Maßgabe dieses Gesetzes einzuführen.

Die Einführung kann für einzelne Gemeinden oder Gemarkungen durch Verfügung des Justizministeriums angeordnet werden.

Grundbücher

§ 2.

Die Grundbücher haben den Zweck, über die Grundstücke und die an denselben bestehenden Rechte Auskunft zu geben und das Vertrauen auf die Richtigkeit des Grundbuchs zu schützen.

Grundbuchamt

§ 3.

Für jede Gemarkung wird ein Grundbuchamt errichtet.

Grundbuchamt

§ 4.

Das Grundbuchamt besteht aus dem Vorsteher und dem erforderlichen Hilfspersonal.

Grundbuchamt

§ 5.

Das Grundbuchamt ist eine Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Grundbuchamt

§ 6.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 7.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 8.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 9.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 10.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 11.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 12.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 13.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 14.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 15.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 16.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 17.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 18.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 19.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 20.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 21.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 22.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 23.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 24.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 25.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 26.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 27.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 28.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 29.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 30.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 31.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 32.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 33.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 34.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 35.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 36.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 37.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 38.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 39.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 40.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 41.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 42.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 43.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 44.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 45.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 46.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 47.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 48.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 49.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 50.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 51.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 52.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 53.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 54.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 55.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 56.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 57.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 58.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 59.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 60.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 61.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 62.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 63.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 64.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 65.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 66.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 67.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 68.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 69.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 70.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 71.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 72.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 73.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 74.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 75.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 76.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 77.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 78.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 79.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 80.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 81.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 82.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 83.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 84.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 85.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 86.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 87.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 88.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 89.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 90.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 91.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 92.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 93.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 94.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 95.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 96.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 97.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 98.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 99.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 100.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 101.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 102.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 103.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 104.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 105.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 106.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 107.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 108.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 109.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 110.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 111.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 112.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 113.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 114.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 115.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 116.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 117.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 118.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 119.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 120.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 121.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 122.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 123.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 124.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 125.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 126.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 127.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 128.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 129.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 130.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 131.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 132.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 133.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 134.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 135.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 136.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 137.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 138.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 139.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 140.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 141.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 142.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 143.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 144.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 145.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 146.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 147.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 148.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 149.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 150.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 151.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 152.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 153.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 154.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 155.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 156.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 157.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 158.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 159.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 160.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 161.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 162.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 163.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 164.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 165.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 166.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 167.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 168.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 169.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 170.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 171.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 172.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 173.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 174.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 175.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 176.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 177.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 178.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 179.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 180.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 181.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 182.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 183.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 184.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 185.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 186.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 187.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 188.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 189.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 190.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 191.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 192.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 193.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 194.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 195.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 196.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 197.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 198.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 199.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

Grundbuchamt

§ 200.

Das Grundbuchamt wird durch den Amtsrichter verwaltet, in dessen Bezirk die Gemarkung ganz oder zum größten Teile gelegen ist

5

70

Die Räume müssen heizbar ausgeführt werden, weil der Grundbesitzer nie zu bestimmt Interesse daran findet seine notwendigen Heizungsräume, welche den Räumen Wärme bringen, zu verwüsten.

und heizbar ausgeführt werden können,

Falls die gesetzlich vorgeschriebenen Aufstellb. [illegible] in den Zukunft geändert genommen werden, so können Behörde verlangen für die Aufstellung nur dann gegeben, wenn die Heizung unterbrochen werden muß. Es

Die Heizungsräume (Kessel Raum) können den Aufstellungsort der Heizkörper nie vollständig ersetzen

Für die Heizung kommt die nächste Nähe der Wohnräume, welche regelmäßig zum Aufenthalt der Menschen dient, in Betracht. Die Heizkörper müssen

Die Heizungsräume sind so anzulegen, daß die Wärme leicht und ohne Verluste den Heizkörpern zugeführt werden kann.

Die Heizungsräume müssen so groß sein, daß die Heizkörper leicht aufgestellt und bedient werden können.

Die Heizungsräume müssen so hoch sein, daß die Heizkörper leicht aufgestellt und bedient werden können.

Die Heizungsräume müssen so gelegen

Kwit

iżej podpisana zeznaję, iż przeznaczone dla mnie przez ś.p. Pannę Karolinę Manugiewiczównę dwie książeczki galicyjskiej kassy oszczędności (: każda po 100 złr. z procentem od dnia 1 Stycznia 1856 bieżącym :) wynoszące ~~razem z procentem~~ kwotę 200 mówię dwieście ~~dwa~~ złotych reńskich Mon. Konw., jako wynagrodzenie za pełnione usługi ~~usługi w czasie choroby tejże~~ około ś.p. Karoliny Manugiewiczównej, usługi w czasie jej ostatniej 10 miesięcy trwającej choroby, — z rąk Wych Joanny z Manugiewiczów Krzeczunowiczowej i Sabiny Manugiewiczównej na dniu dzisiejszym odebrałam i z tejże odebranej kwoty dwiestu dwóch Złr. Mk. niniejszem kwituję Lwów dnia 21/4 Kwietnia ~~[illegible]~~

~~[illegible]~~

Jako świadek podpisuję
Kornel Krzeczunowicz

na rzecz
Która ja niżej podpisana — jako wynagrodzenie za pełnione usługi około ś.p. Panny K. Man. w czasie jej ostatniej 10 miesięcy trwającej choroby — z rąk Wnych J. z M. K. i Sabi Man. na dniu dzisiejszym do rąk własnych wyliczone odebrałam.

71

Zeżeli przyjdzie urzędnik sądowy do aktu obsignatyj po cioci Karoli, to radzę poprosić Pana Czajkowskiego, aby wam tę sprawę załatwił. — Gdyby nie było Czajkowskiego to proście Gnoińskiego —

Przy akcie obsygnacyj powiedzieć co do majątku

~~[illegible]~~

1mo że za życia wszystko rozdała i darowała, ~~nawet i te obligacye~~ oprócz obligacyów indemn., które ~~się~~ się jeszcze (wspólnie z ciocią Sabcią) z Wołostkowa należały.

2do Dług antonowicza i dług Beskupa

2do podać koszta pogrzebu, jako załączony rachunek Księdza Kajetanowicza. — Na odebraną summę, taką jak w rachunku, da Ksiądz Kajetanowicz kwit na stemplu, który będzie mógł być załączonym do sądu. —, koncept kwitu może być następujący na stemplu 3 fl —

Kwit

na 891 f 48 x mówię ośmset dziewięćdziesiąt jeden Złotych reńskich 48 Kr. Monetą Konwencyjną, które ja niżej podpisany na opędzenie, opisanych szczegółowo w osobnym rachunku, kosztów pogrzebu ś. p. ~~Kar~~ Panny Karoliny Manugiewiczówny, z rąk wwych Joanny z Manugiewiczów Krzeczunowiczowej i Sabiny Manugiewiczówny otrzymałem, i z tejże otrzymanej summy 891 f 48 x CM niniejszem kwituję. Lwów dnia 25 Kwietnia 1856

Kajetan Kajetanowicz
wikaryusz katedralny

Jako świadek
N. N.
Jako świadek
N. N.

Zum Behufe der Einführung des neuen stabilen Steuer Cadasters sind die Vermessungen der Grundstücke in Galizien bereits ~~be~~ beendiget worden. Die Berichtigung der Vermessungs-operate und die Abschätzung der Grundstücke wird eben jetzt ~~gegenwärtig~~ vorgenommen. Alle diese Cadastral-operate könnte man gegenwärtig bei der Grundzusammenlegung benützen. Mit dem Laufe der Zeit werden ~~aber~~ viele Aenderungen in dem Besitze, im Flächeninhalte und in der Cultur der Grundstücke vorkommen ~~eintretten~~ und die Cadastraloperate minder verläßlich machen, so, daß bei einer ~~später~~ nach Verlauf von mehreren Jahren vorzunehmenden Grundzusammenlegung sehr oft die Nothwendigkeit neuer, mit großem Zeit- und Kosten-Aufwand verbundenen Vermessungen und Abschätzungen der Grundstücke eintretten würde.

der mit der Verfassung ~~dieser~~ ~~Cadastral~~operate zugleich oder unvergüglich darauf ~~folgenden~~ vorzunehmenden

Mowa K. Krzeczunowicza
na posiedzeniu sejmu galic. dn. 9/XII 1866
w „Dyskusji nad adresem do tronu"

Промова К. Кшечуновича
на засіданню сеймі
від 7/XII 1866

Рукопис.

II

II

Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1
62-002 Suchy Las
www.digital-center.pl
biuro@digital-center.pl
tel./fax (0-61) 665 82 72
tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.
Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.